RESSES


EX LIBRIS
Dr. med. ALTSCHUL
PRAG

Schriften des Ersten Österreichischen Kinderschutzkongresses
in Wien, 1907. ◻ Band I.

Die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Österreich

Einzeldarstellungen aus allen Teilen Österreichs

gesammelt von dem vorbereitenden Komitee des Ersten Österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien, 1907

mit Vorwort und Einleitung von
Dr. Joseph M. Baernreither

In Kommission bei der Manz'schen k. u. k. Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung, I., Kohlmarkt 20. Wien 1906. Aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei

Inhalt.

Vorwort.

Vor etwa zwei Jahren wurde in einem engen Kreise zum ersten Male der Gedanke erörtert, in Wien einen österreichischen Kinderschutzkongreß abzuhalten. Die Besprechungen über diesen Gegenstand wurden fortgesetzt, der Kreis der Teilnehmer an denselben erweiterte sich, die Zwecke des Kongresses traten immer schärfer hervor, die vorbereitenden Arbeiten vertieften sich, bis endlich der Gedanke feste Formen annahm und der Plan des Kongresses, von verschiedenen Seiten durch Rat und Mitarbeit gefördert, feststand.

Geradezu unabsehbar liegt das Gebiet, das im weitesten Sinne als Kinderschutz bezeichnet werden kann, vor uns. Daß dieses Gebiet heute Gegenstand wissenschaftlicher Forschung, der Gesetzgebung und Verwaltung, gleichzeitig aber auch eines wesentlich gesteigerten menschlichen Empfindens geworden ist, verdankt es der modernsten Auffassung von den Pflichten des Staates und der Gesellschaft. Diese Pflichten erhalten durch die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen unserer Zeit einen sich stets verjüngenden Inhalt. So sind es unter anderem die Physiologie, die Hygiene, die Pädagogik, die Erkenntnis der technischen und manuellen Voraussetzungen der Wirtschaftsentwicklung, welche eine Fülle neuer Gesichtspunkte und neuer Ausblicke zu tage gefördert haben, die einen mächtigen Anreiz auf die Gesetzgebung und Verwaltung sowie auf die freien Kräfte der Gesellschaft ausüben: zu untersuchen, zu prüfen und einzugreifen. Dieser Vertiefung aller gesellschaftlichen Untersuchungen folgt die erhöhte Intensität staatlicher und gesellschaftlicher Betätigungen, die Sozialisierung aller Probleme.

Die heranwachsende Generation in allen ihren Beziehungen zu der sie umgebenden Welt, ihre sittlich-religiöse, geistige und körperliche Entwicklung, ihre Anpassung an die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse, ihre Vervollkommnuug und Stählung, mit einem Worte

die Erziehung derselben im weitesten Sinne des Wortes ist auf diese Weise zu einem einheitlichen Objekte neuer systematischer Erforschung geworden. Diese Richtung sucht sich alle inneren Zusammenhänge, alle treibenden und hemmenden Einflüsse auf diesem weiten Gebiete klar zu machen und durch die Anwendung neuer Erfahrungen und Kenntnisse das gesunde Erblühen der Jugend zu befördern. Natürlich wendet sich das lebhafteste, von warmem Empfinden getragene Interesse aller gesellschaftlichen Kreise vor allem jener Seite des Problems zu, bei welcher das Herz ebenso mitspricht wie der Verstand. Deswegen tritt heute die Idee des Kinderschutzes in den Vordergrund. Diese Frage beherrscht in der breiten Öffentlichkeit die Phantasie und das Mitgefühl. Sie hat sich einen ersten Platz in der Diskussion des großen Jugendproblems errungen, wiewohl sie sich nur auf einen Teil desselben bezieht.

Auch bei uns ist eine Bewegung der Geister in dieser Richtung eingetreten, die nach praktischer Betätigung ringt und bestrebt ist, Gesetzgebung und Verwaltung zu beeinflussen. So lag der Gedanke eines österreichischen Kinderschutzkongresses nahe. Dabei war die Zahl der Einzelfragen, die sich zur Verhandlung wie von selbst aufdrängten, erdrückend, denn es war von vornherein klar, daß eine Beschränkung auf die Erörterung des Kinderschutzes im engeren Sinne des Wortes nicht genügen würde. Das Nachdenken jener, die den Kongreß zu veranstalten sich entschlossen hatten, mußte also vom Anfange an darauf gerichtet sein, aus der Fülle von Beziehungen, die sich darboten, eine aktuelle und innerlich zusammenhängende Gruppe von Fragen herauszuheben und dem Kongresse vorzulegen, welche einen wichtigen Gedankenkreis des großen Jugendproblems einschließt, zugleich aber eine feste Begrenzung der Verhandlungen bietet — von der Erfahrung ausgehend, daß bei einer solchen Gelegenheit nur eine kluge Beschränkung jene Intensität der Beratung verbürgt, die den Wert solcher Verhandlungen vor allem ausmacht. Wiederholtes Beraten und Durchdenken des Gegenstandes hat zur Feststellung eines Programmes geführt, das hier, an der Schwelle des Kongresses, nicht nur mitgeteilt, sondern, was seine grundlegenden Ideen und den inneren Zusammenhang derselben betrifft, auch kurz begründet werden soll.

Wir sind dabei von einem praktischen Bedürfnisse ausgegangen, welches von allen Seiten in den Vordergrund gestellt wird — von der Einrichtung der Fürsorgeerziehung in Österreich. Dieses Thema soll den Hauptgegenstand des Kongresses bilden, allerdings nicht isoliert, sondern in Verbindung gesetzt mit jenen Fragen, die damit innerlich und des-

wegen untrennbar verbunden sind. Dazu gehören vor allem gewisse Probleme des Kinderschutzes im engeren Sinne des Wortes.

Es bedarf wohl keines Beweises, wie innig die Zwecke der Fürsorgeerziehung mit jenen Maßregeln zusammenhängen, die das Schicksal von Pflegekindern überhaupt zum Gegenstande haben, wobei man unmittelbar vor der Frage steht, welche Rechte den Pflegeeltern gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern einzuräumen wären. Dabei kommen nicht nur physische Personen in Betracht, sondern auch Vereine, Anstalten und Körperschaften, bezüglich welcher ebenfalls entschieden werden muß, inwieweit sie Rechte und Pflichten der Vormundschaft übernehmen können. Hier berührt sich die Armenverwaltung der Gemeinden mit unserer zukünftigen Fürsorgegesetzgebung.

Die pflegschaftsbehördlichen Funktionen der Gerichte werden sich in der Zukunft intensiver gestalten müssen, aber damit ist zugleich der Anstoß gegeben zu untersuchen, ob sie dabei nicht von Organen der Selbstverwaltung in den einzelnen Gemeinden unterstützt werden sollten? Ebenso ist die Frage naheliegend, in welchen Beziehungen die strafende Gerechtigkeit zum Schutze der gefährdeten Jugend mehr als bisher herangezogen werden müsse, sowie die weitere Frage, welche Maßregeln in sanitärer Richtung ergriffen werden sollen. Eine Erörterung der Ursachen der Kindermißhandlungen, verbunden mit Vorschlägen für die Abhilfe sowie die Heranziehung der Erfahrungen, welche Gerichtsärzte in dieser Hinsicht gemacht haben, schließen diese Gedankenreihe ab.

Aber auch nach einer anderen Richtung löst die Fürsorgeerziehung legislative Maßnahmen mit Notwendigkeit aus. Es wird in den die Arbeiten des Kongresses vorbereitenden Schriften ausführlich nachgewiesen werden, wie jene Gedanken, welche die Fürsorgeerziehung beherrschen und welche die ethische Kraft sowie das praktische Rückgrat dieses neuen Zweiges der Verwaltung ausmachen — die Nacherziehung und Zwangserziehung — auch auf dem Gebiete des Jugendstrafrechtes ihre Berechtigung haben und nach einer klaren, unzweideutigen Verwirklichung hindrängen.

So verbinden sich die Gegenstände, die dem Kongresse vorgelegt werden, zu einem Ganzen, dessen Grundriß die Möglichkeit bietet, eine Reihe der wichtigsten Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge einer konkretisierten, aber keineswegs beengten Diskussion zu unterziehen, welche die Meinungen klären soll, damit die Gesetzgebung sicheren Schrittes das neue Gebiet betreten könne. Die drei Sektionen

des Kongresses werden sich daher mit den nachstehenden Fragen zu beschäftigen haben, von denen jede durch ein oder mehrere Gutachten vorbereitet werden soll. Diese Gutachten werden gedruckt in einem Bande veröffentlicht werden, der einige Wochen vor Abhaltung des Kongresses erscheinen wird.

I. Kinderschutz.

1. Welche Maßnahmen wären zum Schutze der bei fremden Personen in Pflege stehenden Kinder (Zieh-, Halte- und Kostkinder) einzuleiten, und welche Rechte wären den Pflegeeltern in Ansehung dieser Kinder zu gewähren?

Referenten: Direktor Dr. Riether, Leiter der Landesfindelanstalt in Wien; Hofrat Dr. Paul v. Vittorelli, Präsident des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien.

2. Empfiehlt es sich, gewissen Vereinen und Anstalten oder Körperschaften, in deren Obsorge ein Kind sich befindet, die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen, eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen empfiehlt sich dies?

Referenten: Dr. Hugo Schauer, Ministerialrat im k. k. Justizministerium; Dr. Eduard Prinz Liechtenstein; Magistratsdirektor Dr. Richard Weiskirchner; Dr. Heinrich Reicher.

3. Empfiehlt es sich, in den einzelnen Gemeinden Organe der Selbstverwaltung zu schaffen, welche die Gerichte in der Ausübung ihrer pflegschaftsbehördlichen Funktionen zu unterstützen hätten?

Referent: Ministerialrat Dr. Hugo Schauer.

4. Empfiehlt es sich, zum Schutze der Gesundheit sowie der körperlichen und moralischen Integrität von Kindern besondere strafrechtliche Normen aufzustellen?

Referent: Hofrat Dr. Heinrich Lammasch, Professor an der Universität in Wien.

5. Welche besonderen sanitären Verhältnisse kommen in den Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Betracht, und welche Maßnahmen sind hier in erster Linie zur Anwendung zu bringen?

Referent: Dr. Artur Schattenfroh, Professor an der Universität in Wien.

6. Ursachen der Kindermißhandlung und Abhilfe dagegen.
Referent: Fräulein Lydia von Wolfring.

7. Erfahrungen der Gerichtsärzte in Fällen von Kindermißhandlungen.
Referenten: Dr. Haberda und Dr. Kollisko, Professoren an der Universität in Wien.

II. Fürsorgeerziehung.

Organisierung der Fürsorgeerziehung in Österreich.
Referent: Dr. Heinrich Reicher.

III. Jugendstrafrecht.

Grundzüge des Jugendstrafrechtes für Österreich.
Referenten: Dr. J. M. Baernreither; Dr. Lenz, Professor an der Universität in Czernowitz, und Dr. Heinrich Reicher.

An dieser Stelle müssen wir aber eine Bemerkung einschalten, um jedes Mißverständnis auszuschließen. Unter allen Einflüssen, denen die Jugend, insbesondere in körperlicher Hinsicht ausgesetzt ist, macht sich die Arbeit in ihren verschiedenen Formen am entschiedensten geltend. Eine frühzeitige übermäßige und unzweckmäßige Arbeit beeinflußt das Gedeihen der Jugend auf das ungünstigste. Daher ist es natürlich, daß, sobald man von Kinderschutz spricht, sofort der Gedanke an die Kinderarbeit geweckt wird. Dieser Gedanke faßt aber auch wieder die verschiedensten Beziehungen zusammen. Die Kinderarbeit ist Fabriksarbeit, häusliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Arbeit und nicht zuletzt Arbeit in der Hausindustrie, also an sich ein Gegenstand, der die Verhandlungen eines Kongresses, dem naturgemäß immer nur eine beschränkte Zeit zur Verfügung steht, allein vollkommen ausfüllen würde, wobei diese große Materie in einzelne Fragen aufgelöst zur Verhandlung gestellt werden müßte. Das vorbereitende Komitee des Kinderschutzkongresses hat daher nach reiflicher Überlegung beschlossen, diese Seite der großen Gesamtfrage nicht ausdrücklich mit auf die Tagesordnung dieses ersten Kongresses zu setzen, da dies nur nebenher hätte geschehen können, wodurch wir der großen Bedeutung der Frage nicht gerecht geworden wären. Dabei herrschte der Gedanke vor, daß die Kinderarbeit in allen ihren Beziehungen wohl Gegenstand eines nächsten Kongresses sein würde.

Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß die frühzeitige übermäßige und schädliche Kinderarbeit mit ihren nachteiligen Folgen von den Verhandlungen dieses Kongresses etwa ausgeschlossen sein soll — im Gegenteil, sie wird unter den zu besprechenden Ursachen der Verwahrlosung der Jugend eine Rolle spielen; nur die Erörterung der gegen die Ausbeutung der Kinderarbeit zu ergreifenden spezifischen Maßregeln soll aus den angegebenen Gründen nicht in den Rahmen dieses Kongresses fallen.

Zu dieser Auffassung und Begrenzung unseres Kongreßprogrammes wurden wir aber noch durch einen wichtigen Umstand bestimmt, der die vorbereitende Tätigkeit des Komitees in einer andern Richtung notwendig machte und Zeit und Arbeit vollauf in Anspruch nahm.

Das erste Erfordernis der auf Verbesserung eines sozialen Zustandes gerichteten Bestrebungen ist seine gewissenhafte Untersuchung. Hinsichtlich der dem Kongresse vorgelegten Fragen bildet die Erforschung und Feststellung des tatsächlich vorhandenen Zustandes der Verwahrlosnng der Jugend jenes Material, aus dem erst richtige Schlüsse für die Beurteilung dieser sozialen Erscheinung gezogen sowie Leitsätze für die Organisationen der Gesetzgebung nnd Verwaltung geschöpft werden können. In den Spalten der Tagesblätter wird — in den letzten Jahren immer häufiger — über einzelne Fälle berichtet, die auf eine stets weiter um sich greifende Verwahrlosung der Jugend hindeuten. Einzelne Ausschnitte aus diesem traurigen Kapitel des Volkslebens sind durch Gerichtsverhandlungen in überreichem Maße geboten worden. Es ist über diesen Gegenstand viel gesprochen und geschrieben worden — aber es fehlt bis jetzt vollständig eine systematische Erhebung über die Ursachen, die verschiedenen Formen und die Ausbreitung der Verwahrlosung der Jugend in Österreich sowie eine entsprechende Sichtung und Verarbeitung eines durch geeignete Umfrage gewonnenen Materials. Wir waren daher gleich bei Beginn nuserer Arbeit von der Notwendigkeit überzeugt, daß wir diese Vorarbeit so gut als möglich zu leisten haben, um den Kongreßverhandlungen jene tatsächliche Grundlage zu geben, ohne welche gerade die bestgemeinten Bestrebungen sich von der Wirklichkeit zu entfernen drohen. Wir haben daher eine Umfrage im größern Stile veranstaltet, welche zusammengenommen sich als eine Enquete über die in den verschiedenen Ländern Österreichs herrschenden Zustände der Verwahrlosung der Jugend, über die spezifischen Ursachen derselben, die Formen, in welcher sie auftritt, sowie über den lokalen Umfang dieser

sozialen Erscheinung darstellt. Diese Enquete hat — wenn sie auch nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen kann — doch äußerst wertvolle Resultate zu Tage gefördert, die für alle von uns zur Diskussion gestellten Fragen des Kongresses den notwendigen Hintergrund bilden. Wir waren daher bemüht, diesen ersten Band der Kongreßschriften so rasch als möglich zu veröffentlichen.

Von Anfang an hat der damalige Leiter des Justizministeriums und jetzige Justizminister Dr. Franz Klein unseren Bestrebungen seine wohlwollende Aufmerksamkeit geschenkt und sie intensiv gefördert. Die jetzige Regierung — der Ministerpräsident Freiherr von Beck voran — hat unseren Zielen volles Verständnis entgegengebracht und uns in richtiger Würdigung der großen Frage, um die es sich handelt, in die Lage versetzt, die Drucklegung dieses ersten Bandes zu einer Zeit zu unternehmen und fertigzustellen, als eigene Mittel des Kongresses noch nicht zur Verfügung standen.

Aber indem wir hier unsern aufrichtigen Dank aussprechen, nehmen wir dieses Entgegenkommen der regierenden Kreise als eine gute Vorbedeutung an. Die Aufgaben, die auf dem Gebiete des Kinderschutzes, der Fürsorgeerziehung und des Jugendstrafrechtes nun endlich auch in Österreich gelöst werden müssen, sind nur durch ein Zusammenwirken staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte, durch das Ineinandergreifen von Reich, Ländern, Gemeinden und freien Vereinigungen zu erfüllen. Diese unbestreitbare Tatsache wird sich dem Leser auf allen Blättern der in diesem Bande veröffentlichten Berichte aufdrängen und sie wird auch in den folgenden Gutachten über die einzelnen Kongreßfragen den roten Faden der Erörterung bilden.

Möge es dem Ersten österreichischen Kinderschutzkongreß beschieden sein, unbeirrt durch trennende Strömungen des Tages dem gemeinsamen sozialen Ziele zustrebend, eine nützliche und entscheidende Arbeit auf dem wichtigen Gebiete, das er betritt, zu leisten!

Statut.

§ 1.

Der erste österreichische Kinderschutzkongreß setzt sich zum Ziele, das Interesse für die Fragen des Kinderschutzes zu verbreiten und zu vertiefen, die Voraussetzungen einer gesunden Entwicklung der Geistes- und Körperkräfte sowie des sittlichen Heranreifens der Jugend zu erörtern, die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen, die vorhandenen Übelstände zu ermitteln, die zu deren Beseitigung dienlichen Maßnahmen zu besprechen sowie Vorschläge für die Gesetzgebung und Verwaltung zu erstatten.

§ 2.

Der Kongreß wird am 18., 19. und 20. März 1907 in Wien abgehalten.

§ 3.

Der Durchführung der Aufgaben des Kongresses dient die Herausgabe der eingeholten Berichte und Gutachten im Drucke, die Abhaltung von Plenarversammlungen und Abteilungssitzungen und die Herstellung und Versendung eines gedruckten Berichtes über die Verhandlungen des Kongresses.

§ 4.

Die Verhandlungen werden in Plenarversammlungen und Abteilungssitzungen durchgeführt. Nach der Eröffnungssitzung teilt sich der Kongreß in drei Abteilungen, und zwar für:

1. Kinderschutz;
2. Fürsorgeerziehung;
3. Jugendstrafrecht.

§ 5.

Zur Teilnahme am Kongresse sind berufen die offiziellen Delegierten der Regierung, der kirchlichen und sonstigen Behörden, der autonomen Verbände und Körperschaften, die Mitglieder der öffentlichen Vertretungskörper, die Vertreter und Angehörigen aller Vereine und Anstalten, die sich mit Fragen des Kinderschutzes, der Kinderfürsorge und Kindererziehung beschäftigen, die Funktionäre der Religionsgenossenschaften, ferner die Personen, die in öffentlicher oder privater Stellung im Unterrichts- oder Erziehungswesen tätig sind, richterliche, staatsanwaltschaftliche und Verwaltungsbeamte, Advokaten, Notare, Ärzte und besonders zur Teilnahme am Kongresse eingeladene Personen.

§ 6.

Die Teilnahme an den Verhandlungen ist durch den Besitz einer auf Namen lautenden Mitgliedskarte bedingt, welche zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Kongresses und zum unentgeltlichen Bezug der Kongreßschriften berechtigt. Für die Ausfertigung der Mitgliedskarte haben jene Mitglieder des Kongresses, die nicht offizielle Delegierte der Regierung, der kirchlichen und sonstigen Behörden sowie der autonomen Verbände und Körperschaften sind, einen Betrag von acht Kronen zu entrichten.

§ 7.

Außer den Mitgliedskarten werden gegen Entrichtung einer Gebühr von zwei Kronen auf Namen lautende Zuhörerkarten ausgegeben, die jedoch nur zum Eintritt in den für Zuhörer bestimmten Raum bei den Plenarversammlungen des Kongresses berechtigen.

§ 8.

Die Funktionäre des vorbereitenden Komitees bilden das provisorische Bureau des Kongresses.

§ 9.

Die erste Plenarversammlung des Kongresses wird von dem Präsidenten des vorbereitenden Komitees eröffnet. In dieser Sitzung wird auf Vorschlag des provisorischen Bureaus das definitive Bureau des Kongresses gebildet, das aus einem Präsidenten, mehreren Vizepräsidenten, die gleichzeitig als Vorsitzende der Abteilung zu fungieren haben, und Schriftführern besteht. Dem Kongresse ist die Ernennung von Ehrenpräsidenten vorbehalten.

§ 10.

Die Tagesordnung der ersten Plenarversammlung wird vom vorbereitenden Komitee, die der folgenden vom Bureau des Kongresses festgesetzt.

In der Eröffnungsversammlung werden die Verhandlungsgegenstände den Abteilungen, die sich unmittelbar nach Schluß der Eröffnungsversammlung zu bilden haben, durch das Kongreßbureau zugewiesen.

§ 11.

Die Abteilungen wählen ihren Schriftführer und einen oder mehrere Berichterstatter für die Plenarversammlung und benachrichtigen den Vorsitzenden der Plenarversammlung, sobald ihre Beratungen abgeschlossen sind.

§ 12.

Die Abteilungen können nur über die ihnen zugewiesenen Verhandlungsgegenstände beraten. Eine Änderung oder Ergänzung des Programmes bedarf der vorherigen Zustimmung des Kongreßbureaus.

§ 13.

Die Reihenfolge der Verhandlungen in den einzelnen Abteilungen bestimmt der Vorsitzende. Die Verhandlung über jeden Punkt des Programmes wird durch einen im voraus vom provisorischen Bureau des Kongresses bestimmten Berichterstatter eingeleitet.

Am Schlusse der Verhandlungen resumiert der Vorsitzende die Hauptergebnisse derselben.

§ 14.

Nach Abschluß der Abteilungsberatungen hält der Kongreß wenigstens noch eine Plenarversammlung ab, in welcher über die Verhandlungen referiert wird, die in den Abteilungen durchgeführt wurden. Die Plenarversammlung kann die Abhaltung eines zweiten Kinderschutzkongresses beschließen und ist in diesem Falle das Bureau des Kongresses mit den Vorbereitungsarbeiten betraut.

§ 15.

Die Mitglieder des Kongresses, die in einer Plenar- oder Abteilungssitzung das Wort ergreifen wollen, haben sich zu diesem Behufe beim Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu melden.

Die Berichterstatter dürfen in jenen Sitzungen, in welchen ihr Referat zur Verhandlung gelangt, das Wort nur zweimal und jedesmal nicht länger als zwanzig Minuten führen. Den anderen Rednern wird das Wort nur auf je zehn Minuten erteilt und nicht öfter als zweimal in jeder Sitzung und zum gleichen Gegenstande.

Die Versammlung hat das Recht, Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zu genehmigen und Schluß der Debatte zu beschließen.

§ 16.

Der Kongreß faßt über die erstatteten Berichte keinerlei Beschlüsse.

§ 17.

Über jede Sitzung ist seitens des Kongreßbureaus ein den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergebendes Protokoll zu führen.

Die Berichterstatter haben dem Bureau einen schriftlichen Auszug ihrer Ausführungen bis zu dem vom Bureau des Kongresses zu bestimmenden Tage einzureichen, widrigenfalls ein vom Sekretariat des Kongresses angefertigter Auszug aus ihren Ausführungen in das Protokoll aufgenommen wird. Die endgültige Redaktion der Berichte über die Kongreßverhandlungen obliegt dem Bureau des Kongresses.

§ 18.

Während der Tagung des Kongresses entscheidet das Kongreßbureau über eventuell sich ergebende in diesem Statut nicht vorgesehene Fragen.

Anmerkung.

Die nach § 5 dieses Statuts zur Teilnahme am Kongreß berufenen Personen werden eingeladen, ihren Beitritt in der Geschäftsstelle des I. österreichischen Kinderschutzkongresses, Wien, I., Biberstraße 2, unter Erlag des für die Mitgliedskarte entfallenden Geldbetrages mündlich oder schriftlich anzumelden, woraufhin die Zustellung der Mitgliedskarte umgehend veranlaßt werden wird.

Einleitung.

Die Bemerkungen, welche wir in den folgenden Seiten den gesammelten Berichten über die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Verwahrlosung der Jugend vorausschicken, verfolgen den Zweck, über die Entstehung dieser Arbeiten und die dabei befolgte Methode der Untersuchung Aufklärung zu geben und anschließend daran einen im allgemeinen orientierenden Überblick über jene Fülle der Tatsachen und Anregungen zu bieten, welche in unserer Enquete enthalten sind.

Wir wollen damit der Bearbeitung dieser Berichte nicht vorgreifen, sondern dieselbe nur einleiten. Die Ergebnisse, die sich aus der ganzen Enquete schöpfen lassen, beziehen sich auf alle Fragen, die der Kongreß verhandeln wird. Sie werfen auf Kinderschutz und Jugendstrafrecht, vor allem aber auf das Fürsorgewesen in Österreich ein neues Licht. Wir übergehen sie der Öffentlichkeit mit dem lebhaften Wunsche, daß sie sich nach allen Richtungen hin für die Verbesserung unserer Zustände als nützlich erweisen mögen.

Die folgenden Berichte zerfallen in zwei Gruppen. Die eine besteht aus Aufsätzen, die für jedes einzelne Kronland unter Zusammenfassung eines systematisch zu diesem Zwecke gesammelten Materiales ausgearbeitet worden sind, die andere aus Einzeldarstellungen, die wir Persönlichkeiten verdanken, welche in hervorragender Weise durch ihre Vereinstätigkeit oder ihren Beruf in der Lage sind, unmittelbar aus der Erfahrung zu schöpfen oder die als Leiter von Besserungsanstalten seit Jahren die praktische Bekämpfung der Verwahrlosung zu ihrer Lebensaufgabe gemacht haben. Es ist die Absicht der vorliegenden Sammlung, daß die beiden bezeichneten Gruppen sich gegenseitig ergänzen sollen. Neben dem allgemeinen Überblick, den die Arbeiten über die einzelnen Kronländer darbieten, sind die mehr speziellen Gutachten, die sich ihnen anreihen, wertvolle Einzelbilder, die das Gesamtbild unseres Gegenstandes nicht nur ergänzen, sondern auch vertiefen.

Es war nicht leicht, für alle Königreiche und Länder zusammenfassende Berichte zu erlangen. Wenn es trotzdem gelungen ist, so gebührt das Verdienst in erster Reihe dem Justizministerium, dem es zu danken ist, daß wir für jedes österreichische Kronland einen besonderen Bericht vorzulegen in der Lage sind.

Es ist notwendig, über die Quellen, aus denen diese Berichte geschöpft haben, ein Wort zu sagen. In einer sehr günstigen Lage befand sich der Verfasser des Aufsatzes über die Verwahrlosung der Jugend in Steiermark. In diesem Lande hatte der Landesausschuß im Jahre 1899 eine Erhebung über die Tatsachen der Verwahrlosung der Jugend durchgeführt, das Material im folgenden Jahre überprüft und ergänzt und es hat Professor Dr. Mischler diese umfassende und verläßliche Vorarbeit benützt. Der Verfasser hebt ausdrücklich hervor, daß die Ergebnisse dieser vor sieben Jahren angestellten Untersuchung keineswegs als veraltet angesehen werden können.

Bei fast allen übrigen Berichten kam es den Verfassern zu gute, daß das Einsammeln derselben, wie bereits bemerkt wurde, sich unter der Ägide des Justizministeriums vollzog, so daß sich die Verfasser der einzelnen Berichte bei ihren Umfragen in ausgedehntem Maße eines amtlichen Entgegenkommens erfreuten. Auf Grund eines sehr sorgfältig gearbeiteten Fragebogens hat Dr. Schuster v. Bonnott durch die Mitteilungen der Gerichte, politischen Behörden, der Gendarmerie, der Gemeindeverwaltungen, Armenorgane, Schulbehörden und Pfarren, der Ärzte, Besserungsanstalten und zahlreicher Kinderschutzvereine eine Fülle von Tatsachen konstatiert, die in seinem Berichte verarbeitet sind. Bezirksrichter Franz Janisch hat seinen Bericht über die gestellte Frage für Böhmen fußend auf 733 Gutachten (418 deutsche, 315 böhmische) erstattet, die von Schulbehörden, Gerichten, Gemeinden, Pfarren, Besserungsanstalten, Kinderschutzvereinen und der Polizei herrühren. Dr. Winkler in Kärnten konnte Erhebungen benutzen, die der Landesausschuß im Verein mit der Landesregierung über das Kostkinderwesen veranstaltet hat; außerdem verfügte er über die Strafregister der Bezirksgerichte und des Landesgerichtes in seinem engeren Heimatlande. Der Berichterstatter aus Tirol Dr. Webhofer verarbeitete das sorgfältig gesammelte Material des Tiroler Jugendfürsorgevereines, der trotz seines verhältnismäßig kurzen Bestandes eine eingreifende Tätigkeit entfaltet. Ebenso hat Landesausschußmitglied Dr. Stölzel in Salzburg, Landesgerichtsrat Zöttl in Efferding, Gerichtssekretär Müller Gerichtssekretär Milčinski, sowie jener Richter, der sich über die Verhältnisse im Küstenlande ausspricht, ihre Untersuchungen und Feststellungen auf Informationen basiert, die ihnen von staatlichen, kirchlichen und autonomen Organen sowie Vereinen und Einzelpersonen in reichem Maße zuflossen.

Diese kurzen Hinweisungen genügen, um zu zeigen, daß die Gesamtenquete, die wir vorlegen, teils eine Zusammenfassung und Bearbeitung von Quellen ist, die bereits vorhanden waren und sonst vielleicht ungenützt geblieben wären, teils auf eigens zu unserem Zwecke gesammeltem Material beruht, das zum großen Teil einen offiziellen Charakter an sich trägt und sich aus vielen hunderten, ja tausenden Berichten, Angaben und Äußerungen zusammensetzt, die von über ganz Österreich verbreiteten Auskunftspersonen herrühren. Wir haben aber den großen Vorteil gehabt, daß dieser reiche Stoff von Männern gesammelt, gesichtet und bearbeitet worden ist, die mit den Landesverhältnissen vollkommen vertraut, den großen kulturellen Zusammenhang zwischen den konkreten Tatsachen und der sozialen Entwicklung des betreffenden Landes nie aus dem Auge verloren haben.

Wer beispielsweise das interessante und großzügige Gutachten des Gerichtssekretärs Ladislaus Müller in Lemberg oder die bereits erwähnten Berichte aus Oberösterreich, Krain und Tirol liest, wird gewiß anerkennen, daß die Verfasser ihre Aufgabe nicht an den unmittelbar sich aufdrängenden Beobachtungen und Tatsachen haftend, sondern forschend nach den letzten Ursachen der sozialen Erscheinungen, die sie schildern, aufgefaßt und gelöst haben.

Die speziellen Gutachten fügen sich diesen Landesberichten an und ergänzen sie durch ihr plastisches Detail. Sie dienen im besten Sinne der Veranschaulichung von Tatsachen, die in statistischen Tabellen kühl an uns vorbeiziehen. Die Schilderungen der Wiener Verhältnisse, die wir der Feder des Fräuleins v. Wolfring verdanken, oder die Darstellung der Zustände in einigen Bezirken von Ostböhmen, die Dr. Gebauer als Sklavenhandel bezeichnet, endlich die schlichten, aber durch ihre Tatsächlichkeit wirkenden Angaben der Anstaltsdirektoren in Mähren und Schlesien schlagen eine Saite an, die in Schwingungen kommen muß, wenn das Interesse an unserem Gegenstande sich in Taten umsetzen soll, nämlich die Saite des Erstaunens, des Mitgefühls, ja der Empörung über Zustände, die mitten in unserer Zivilisation immer noch möglich sind.

Auf diese Weise eröffnet die Enquete ein weites Gesichtsfeld.

Überall in den österreichischen Ländern, wenn auch sehr verschieden nach Ursache, Art und Umfang, tritt die Verwahrlosung der Jugend in die Erscheinung. Die Berichte eröffnen einen Einblick in diese Welt des Verkommens und Verderbens, wie er sich bisher noch nicht geboten hat. Ohne zu verschleiern und ohne zu übertreiben, durch sorgfältig gesammelte Ziffern und die Erzählung von Tatsachen wird diese soziale Erscheinung festgehalten. Vor dem Auge des Lesers ziehen Bilder vorbei, die zeigen, wie in diesem unglücklichen Teile der Jugend Müßiggang, Schulschwänzen, Mißachtung jeglicher Satzung, Abstumpfung des Schamgefühls, Verrohung des Gemütes zu Bettel, Diebstahl, Prostitution, Alkoholismus und Verbrechen in einer verhängnisvollen Steigerung fortschreiten.

Von verschiedenen Gesichtspunkten aus suchen die Berichte diese traurige Fülle von Erscheinungsformen auf gewisse Ursachen zurückzuführen und gruppieren diese, je nach dem Ausgangspunkte ihrer Betrachtung, in verschiedener Weise. Im wesentlichen kommen sie aber — abgesehen von einigen lokal sich besonders geltend machenden Umständen — zu den gleichen Resultaten, zu einer Reihe bestimmender sozialer Tatsachen, von denen die eine hier, die andere dort schärfer hervortritt, die aber überall jene Verkettung von Umständen bilden welche zur Verkümmerung und Verelendung eines Teiles unserer Jugend geführt haben und weiter führen.

Alle Bedingungen, unter denen die Jugend heranwächst, alle ihre Beziehungen zum Leben und zu ihrer Zukunft bilden den großen Hintergrund zur Erforschung der Mängel und Übel, die in diesem ganzen Entwicklungsgange bezüglich der verwahrlosten Jugend zu beobachten sind. Sehr richtig hat in seinem Berichte Gerichtssekretär Ladislaus Müller in Lemberg ausgesprochen, daß die Ursache der Verwahrlosung „in den allgemeinen sozialen Verhältnissen liege und daher, nicht abstrakt für sich allein, sondern nur auf Grund einer Einsicht in die Gesamtheit der sozialen Verhältnisse erforscht werden könne“. Dieser entscheidende

Gesichtspunkt ist in der ganzen Enquete festgehalten. Jene Umstände, denen wir als den unmittelbaren sinnfälligen Ursachen der Verwahrlosung begegnen, sind nur Symptome jener gesellschaftlichen Zustände, die in letzter Reihe bestimmend sind, sie sind abgeleitete Erscheinungen von weiter zurückliegenden Ursachen, welche in der wirtschaftlichen Umgebung, in seelischen und organischen Beschaffenheiten der Eltern und Kinder wurzeln. Sowohl für die theoretische Erkenntnis als für die praktische Bekämpfung der Verwahrlosung ist es notwendig, diese beiden Gedankenreihen auseinander zu halten. Die unmittelbar praktische Arbeit muß sich zunächst an die sekundären Ursachen halten, mit ihnen rechnen und die zu ergreifenden Maßregeln unmittelbar nach ihnen richten, um die unmittelbare Wirkung derselben aufzuheben, aber alles, was die Gesetzgebung, Verwaltung oder die Gesellschaft in freier Betätigung ihres Pflichtgefühles auf diesem Gebiete leistet, muß stets unter dem obersten Einflusse einer bewußten sozialen Wirtschafts-, Unterrichts-, Gesundheitspolitik stehen, die der Staat und die anderen Gemeinwesen in Erkenntnis dieses höheren Zusammenhanges aufwenden müssen, um die eigentlichen bestimmenden Ursachen der Verwahrlosung der Jugend zu beeinflussen. Es ist der große Vorzug der folgenden Berichte, daß sie dies vollkommen klar machen und man aus denselben alle jene Fäden erkennen kann, welche die traurigen Beispiele der Verwahrlosung mit den sozialen Zuständen der verschiedenen Länder verbinden, daß sie nicht bloß Ziffern bringen und Tatsachen unter die Lupe nehmen, sondern wahrhaft soziale Bilder entrollen.

Darum ist es nicht schwer, die zahlreichen Ursachen der Verwahrlosung, wiewohl sie bei uns in Österreich sehr verschiedene Gestalt annehmen und sich sehr verschieden kreuzen und verbinden, unter gewisse Gesichtspunkte zu vereinigen.

Die erste Stelle gebührt den wirtschaftlichen Einflüssen, nicht nur weil sie tiefgreifende sind, sondern weil sie am augenfälligsten hervortreten. Wir haben es hier mit dem Einflusse zu tun, den der moderne Wirtschaftsprozeß, der intensive Wettbewerb auf die Familie des Arbeiters ausübt, indem nicht nur der Mann, sondern auch die Frau gezwungen ist zu erwerben, um des Lebens Notdurft für die Familie zu erringen. Die Beaufsichtigung, Wartung, Pflege der Kinder, jede erziehliche Einwirkung auf dieselben wird dadurch erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht. Immer wieder kommen die Berichte auf diesen Punkt zurück. Einen Schritt weiter und wir sind bei der Kinderarbeit. Wer die Angaben der vorliegenden Berichte in dieser Richtung zu ergänzen wünscht, der lese in dem Sammelwerke der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich (3 Bände herausgegeben vom Handelsministerium 1900/1901), was dort bei Erörterung der einzelnen Hausbetriebe über die Verwendung der Kinder gesagt ist, deren Verdienst in einzelnen Fällen bei achtstündiger Arbeit (die neben den Schulstunden geleistet wird) zwischen 3 und 10 Kreuzern täglich schwankt und doch ein unentbehrlicher Beitrag zum Gesamtverdienst der Familie ist, die sich nur mit Not durchbringt. Um aber vollen Einblick in den Umfang und die Art der Kinderarbeit in Österreich zu erlangen, wird wohl eine ganz spezielle Untersuchung dieser Tatsache unerläßlich sein. In neuester Zeit ist durch eine Interpellationsbeantwortung des Handelsministers bekannt geworden, daß die Regierung, um eine

Basis für legislative Schritte in Sachen der Kinderarbeit zu gewinnen, eine solche Erhebung über die tatsächlichen Verhältnisse plant, mit welchen das arbeitsstatistische Amt betraut worden ist. Einen andern Charakter als die Kinderarbeit im vorschulpflichtigen und schulpflichtigen Alter hat sie im nachschulpflichtigen insbesondere dort, wo Fabriksbetrieb und Lohnarbeit im großen vorherrscht. Auch in diesem Lebensalter hat sie schwere Nachteile im Gefolge, wenn alle Gegengewichte, die in erster Reihe in einem Fortbildungsunterricht und in der unausgesetzten Einwirkung einer geschlossenen Familie liegen, fehlen.

Durch die Frauen- und Kinderarbeit ist die sittliche Einheit der Familie bedroht. Die Wohnungsverhältnisse der notleidenden und am Rande des Existenzminimums lebenden Bevölkerungsklasse verstärken diese Gefahr noch um ein Wesentliches. Wer in den folgenden Berichten die anschaulichen aber jedes menschliche Gefühl tief ergreifenden Schilderungen liest, wie die engen Wohnungsverhältnisse, die Massenquartiere, die Aftermiete und das Bettgeherwesen zerstörend auf die Familie wirken und eine unmittelbare Ursache der Demoralisation der Jugend ausmachen, wird gerade auf diesem Punkte jenen Faden, von dem wir oben gesprochen haben, leicht verfolgen können, der hier von dem sittlichen und körperlichen Verkommen eines Teils der Bevölkerung direkt in jene Regionen der Sozialpolitik führt, in denen bei uns die Erkenntnis von der Notwendigkeit entschieden eingreifender Reformen mit einem erbgesessenen Fiskalismus leider noch immer vergebens kämpft.

Eine zweite Gruppe von Erscheinungen der Verwahrlosung ist zurückzuführen auf die persönlichen Eigenschaften der Eltern, auf ihre Unkenntnis und ihren Unverstand oder ihre Pflichtvergessenheit und den Mißbrauch der elterlichen Gewalt. Oft fehlt es an dem primitivsten Verständnis dessen, was die Erziehung überhaupt zu leisten hat, oft sind es aber Leichtsinn, Arbeitsscheu, Alkoholismus und Genußsucht, Gleichgültigkeit gegen Sitte und Religion, Nichtachtung jeglicher Autorität, Vagantentum und Verbrechen, welche ein positives Verschulden der Eltern bilden und die sie zu einem Unglücke für ihre Kinder machen. Zahlreich sind die Beispiele, welche die Berichte bringen, um uns die ganze Stufenleiter von der Gleichgültigkeit gegenüber dem Schicksal der Kinder bis zur grausamen Mißhandlung, vom bösen Beispiele bis zur bewußten Verleitung zu Bettel, Prostitution und strafbarer Handlung zu veranschaulichen. Wirtschaftliche Ungunst der Verhältnisse wirkt hier vielfach mit, denn die Not stumpft ab und auch die Sittlichkeit steht unter dem Einfluß von Kummer und Elend, aber die Berichte weisen unzweifelhaft nach, daß die sittliche Verkommenheit der Eltern eine selbständig ins Auge zu fassende Ursache der Verwahrlosung der Jugend ist, die mit den wirtschaftlichen Ursachen zwar oft zusammenhängt, aber keineswegs untrennbar damit verbunden ist. Schwere Erziehungssünden kommen in allen Ständen vor, wie es andererseits Fälle gibt, in denen bei ärmlichen Lebensverhältnissen Ordnung, Sitte und Erziehung bewunderungswürdig vereinigt werden.

Die Ausbeutung der Kinderarbeit ist oft, wie wir schon bemerkt haben, von der Not diktiert, aber man lese, was Fräulein v. Wolfring von jenen Eltern erzählt, die ihre Kinder auf Bettel und Diebstahl ausschicken, um davon bequem und im Müßiggange zu leben, oder was Dr. Gebauer von dem Kinderverkauf an

herumziehende Harfenisten berichtet, und man wird zugeben, daß diese grassesten Fälle des Mißbrauches der elterlichen Gewalt keineswegs unter dem Einflusse einer Notlage stehen.

Eine dritte selbständige Gruppe von Ursachen, auf welche gewisse Erscheinungen der Jugendverwahrlosung zurückgeführt werden müssen, bildet die körperliche oder geistige Minderwertigkeit der Kinder selbst. Mit Recht bemerkt Professor Dr. Mischler in dem interessanten Teile seines Referates, welcher von der Vererbung und Degeneration handelt, daß diese Ermittlungen eines der schwierigsten Gebiete der Wissenschaft betreffen. Es muß auch zugegeben werden, daß das uns vorliegende Material über von Ärzten medizinisch untersuchte und beschriebene Fälle nicht verfügt. Aber diese Einschränkung vorausgeschickt, muß doch hervorgehoben werden, daß unsere Berichte eine Reihe von Tatsachen ans Licht fördern, die es außer jeden Zweifel stellen, daß wir es mit einer Gruppe von Erscheinungen zu tun haben, die auf nichts anderes zurückzuführen sind als auf angeborene Entartung. Gerichtssekretär Milčinski berichtet aus Krain über einen sonst unerklärlichen Fall von Wandertrieb bei einem Knaben aus anständiger Arbeiterfamilie, der trotz liebevoller Behandlung doch immer aus dem Elternheim, in dem sich alle seine Geschwister sehr wohl fühlten, entwich und sich monatelang herumtrieb, indem er beim Betteln die abenteuerlichsten Angaben machte. Der Fall des fünfjährigen Totschlägers, von dem Fräulein v. Wolfring eingehend Mitteilung macht, ist ein markantes Beispiel der moral insanity.

Nur in großen Umrissen haben wir hier wiedergegeben, was in den Berichten, ausführlich mit Ziffern und Tatsachen belegt, dargestellt ist und was ein Gesamtbild der sozialen Erscheinung, von der wir sprechen, in den österreichischen Landen wiedergibt.

Für die praktische Verwertung des Materials, das hier zusammengebracht ist, für die Folgerungen, die man aus den Tatsachen für Gesetzgebung und Verwaltung zu ziehen hat, für das soziale Urteil, das man über unsere Zustände fällt, ist es wichtig, festzustellen, in welchem Umfange und Maß die aus den angedeuteten Ursachen entspringende Verwahrlosung der Jugend tatsächlich vorhanden ist, inwieweit die Totalität aller Übel und Mängel, die man unter „Verwahrlosung der Jugend" zusammenfaßt, die Gegenwart und Zukunft unseres Volkslebens beeinflussen oder bedrohen. Es handelt sich also darum, Intensität und Verbreitung der Verwahrlosung richtig abzuschätzen.

Es wäre ein großer Fehler, wenn man sich aus welchem Grunde immer in dieser Hinsicht einer Übertreibung schuldig machen wollte. Sie würde dahin führen, daß in unser ganzes Erziehungswesen ein inquisitorischer Zug käme, daß die freie Bewegung der Jugend, die sie innerhalb gewisser fester Schranken immer haben muß, gehemmt, daß eine ungerechtfertigte Einmischung in Familienverhältnisse stattfinden würde und daß man schließlich damit enden müßte, dem Staate eine Erziehungsarbeit und eine Verantwortung unmittelbar aufzubürden, die er zu übernehmen nicht im stande wäre und die andrerseits die Gefahr in sich schlösse, das Pflichtgefühl in den Familien abzustumpfen, wenn nicht geradezu ein leichtsinniges Abwälzen dieser Pflichten und Verantwortungen hervorzurufen.

Es ist nicht der geringste Vorzug unserer Berichte, daß sie in diesen Fehler nicht verfallen. Man lese sie. Es sind Alarmrufe, die von allen Seiten erhoben werden, laut und eindringlich, aber nicht ohne vorhergehende gewissenhafte Abwägung aller Umstände, die in Betracht kommen. Die Berichte verarbeiten das ihnen zugekommene Material kritisch; sie behaupten nicht mehr als sie beweisen können; sie schränken allgemeine Behauptungen ein, wo es notwendig ist; sie malen nicht absichtlich schwarz in schwarz; sie kommen zu Endresultaten, die klar und fest umschrieben sind. Aber Umfang und Grad der Verwahrlosung der Jugend, die hier festgestellt werden, sind trotzdem eine ernste, furchtbare Mahnung. Sie erinnern uns alle, wes Nationalität, Glaube oder Beruf wir sind, an eine in Österreich lange vernachlässigte Pflicht.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, in Einzelheiten einzugehen, doch wollen wir die Gesamturteile aus den Berichten herausheben und kurz skizzieren. Es ist von Wert, daß die Berichte in der Methode der Beobachtung übereinstimmen. Professor Mischler sagt mit Recht, daß wir es mit einer „Stufenleiter von leichten bis zu recht schwer in die Wagschale fallenden Vergehungen gegen Gesetz, Moral, Disziplin und Sitte zu tun haben, mit einer Stufenleiter, deren eines Ende sich in einfachen Ursachen und schlechten Gewohnheiten verliert, während das andere hart an die Mauern des Gefängnisses anschlägt". Von der Beobachtung dieser verschiedenen Stadien der Verwahrlosung gehen alle Berichte aus. Sie betrachten sie als eine Entwicklung, die, je nachdem, durch äußere Umstände beschleunigt, verzögert oder aufgehalten werden kann.

Wir beginnen mit Wien und Niederösterreich. Schuster v. Bonnott zieht aus den sorgfältigen und umfassenden Erhebungen, die er angestellt hat, einen ziffermäßigen Schluß. Er berechnet für Wien allein die Zahl der verwahrlosten und hochgradig gefährdeten Minderjährigen auf 10.220, wovon nach dem allgemeinen Verhältnisse der Bevölkerung rund 7500 auf jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre entfallen dürften. Die Zahlen für ganz Niederösterreich berechnet er mit 14.500, beziehungsweise 10.500. Diese Ziffern — selbst wenn sie über die Wirklichkeit hinausgehen — bilden allein eine unwiderlegliche Anklage gegen unsere Zustände. Sie werden durch die Aussprüche des Polizeirates Edmund Gayer ergänzt, der bestätigt, daß die Verwahrlosung und der Hang zu Gesetzesübertretungen in der Jugend stetig wachse, immer bedenklichere Formen annehme und daß der Grund davon in erster Linie in der Armut, in den kümmerlichen Erwerbs- und Lebensverhältnissen der unteren Schichten der Großstadtbevölkerung, dann aber auch in den Mängeln und Fehlern der Erziehung zu suchen sei. Ausgefüllt mit lebendigen, ergreifenden Einzelheiten werden diese Ziffern und Urteile durch dasjenige, was Fräulein v. Wolfring aus der täglichen Erfahrung des Pestalozzi-Vereines in so anschaulicher Weise mitteilt. Für Oberösterreich liegt eine ziffermäßige Berechnung der Zahl der Verwahrlosten nicht vor, aber aus den eingehenden Schilderungen ergibt sich unzweifelhaft — wenn auch lokal in sehr verschiedenem Grade — daß auch in diesem wohlhabenden Lande die Verwahrlosung der Jugend Fortschritte macht. Bezeichnend ist es jedenfalls, daß in den dortigen Schulen an krüppelhaften, schwerhörigen, kurzsichtigen

und schwachsinnigen Kindern rund 9100 gezählt wurden, die die notwendige spezifische Fürsorge nicht genießen.

Dr. Stölzel schildert die Verhältnisse in Salzburg als relativ günstige, schreibt die Hauptschuld der Fälle eintretender Verwahrlosung der Armut zu und erklärt, daß, wenn trotz Armut und Sorge um das tägliche Brot die Zahl der Verwahrlosten in Salzburg verhältnismäßig gering ist, dies dem vorwiegend guten Charakter der Bevölkerung, dem Mitleide dritter Personen und einer gewissen gegenseitigen Überwachung, sowie der gesellschaftlichen Mißachtung zu danken ist, welche pflichtvergessene Eltern und Pfleger trifft. Mit diesem Urteil berührt sich, was Dr. Winkler von Kärnten sagt: „Nur dem günstigen Einfluß der Schule und der Schulaufsichtsbehörden, dem religiösen Sinne und angeborenen Schamgefühl, wie auch der sprichwörtlichen Gutherzigkeit und Mildtätigkeit der Bevölkerung sei es zu danken, daß bisher in Kärnten von einer allgemeinen Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen noch nicht gesprochen werden könne". Aber sehr bedeutungsvoll fügt Dr. Winkler hinzu, daß bei der steten Zunahme der Bevölkerung, mit welcher die Schaffung neuer Erwerbsquellen und die Erleichterung in der Erwerbsmöglichkeit nicht gleichen Schritt halten, diese allgemeine Verwahrlosung eintreten werde. Die Jugendverwahrlosung wird von Dr. Webhofer in Tirol als eine allgemein verbreitete Volksseuche bezeichnet. Er erklärt ausdrücklich, daß sie überall anzutreffen sei, in den Städten so gut wie auf dem Lande, daß sie keinen Stand verschont und keinen Unterschied zwischen Geburt, Geschlecht und Altersstufe macht. Er stellt die interessante und für die Ausdehnung des Übels gewiß bezeichnende Tatsache fest, daß der Jugendfürsorgeverein für Tirol, der Ostern 1904 seine Tätigkeit begonnen hat, am Schlusse des ersten Jahres 191 Kinder in seinen Schutz genommen hatte, daß der Stand im Februar 1906 schon 550 und im Herbste desselben Jahres 700 Kinder war und daß der monatliche Zuwachs 25 bis 30 Kinder beträgt. Professor Mischler berechnet für Steiermark rund 1000 Fälle der Verwahrlosung und Gefährdung; jedoch geht aus seinen Erörterungen über den Umfang der gemachten Erhebungen sowie aus dem von ihm mitgeteilten Altersaufbau der Verwahrlosten und sittlich Gefährdeten hervor, daß diese Ziffer sich eigentlich nur auf die schulpflichtigen Kinder bezieht und die nachschulpflichtige Jugend nur in einem offenbar viel zu geringen Maße mitberücksichtigt ist. Gerichtssekretär Milčinski faßt sein Urteil für Krain dahin zusammen, daß trotz des unvollständigen Materials, über das er verfügt, sich ein derartiger Einblick in das erbarmungswürdige physische und moralische Elend, in dem ein Teil der Jugend steckt, eröffnet, daß die Hälfte genügen müßte, um die gesetzliche Regelung der Kinderfürsorge als unabweislich und unaufschiebbar erscheinen zu lassen. Für Böhmen gibt Bezirksrichter Janisch an, daß von den 733 Gutachten, die er von den verschiedensten Behörden und Personen eingeholt hat, 89 Prozent die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen als unzweifelhaft feststehend erklären und er kommt zu dem Ergebnisse daß die Verwahrlosung in steter und fortschreitender Zunahme begriffen ist, weil alle ihre wirtschaftlichen und entsittlichenden Ursachen immer intensiver werden und eine planmäßige Gegenwirkung, umfassende und allgemeine Vorkehrungen von Seite des Staates, des Landes, der Gemeinde oder gesellschaftlicher Organisationen fehlen.

Die zahlreichen typischen Fälle, welche die Direktion der Landesbesserungsanstalt in Neutitschein mitteilt und die gerade wegen ihrer prägnanten Kürze lehrreiche Einblicke in den traurigen Verlauf solcher Fälle eröffnen, lassen es wohl außer Zweifel, daß wir auch in Mähren mit der Verwahrlosung der Jugend als einer unzweifelhaften Tatsache rechnen müssen. Eine gewichtige Stimme aus Schlesien, Alois Hajek, Leiter der Franz Joseph-Erziehungsanstalt in Olbersdorf, der bisher 13 Jahre an dieser Erziehungsanstalt gewirkt hat, leugnet, daß die fortschreitende Kultur auch Fortschritte der Verwahrlosung mit sich bringt und erklärt, es sei schon schwer nachzuweisen, daß die Zahl der Verwahrlosten im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl tatsächlich zugenommen habe, da man in früherer Zeit keine oder nur mangelhafte Statistik führte und die Auffassung von der ganzen Frage der Verwahrlosung eine andere war. Aber auch er kommt zu dem Schlusse, daß die Verwahrlosung einen großen Umfang angenommen hat und „daß unser liebes Vaterland ein Heer von Verwahrlosten aufstellen könnte". In einer sehr klaren Weise faßt das Gutachten für Galizien die Antwort auf die Frage der Ausbreitung der Verwahrlosung zusammen: „Ein großer Teil der ländlichen Jugend ist in dem Sinne verwahrlost zu nennen, daß ihre moralische und intellektuelle Entwicklung nicht die wünschenswerte Höhe erreicht, daß sie infolgedessen nicht zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft werden und dem Schlechten leichter zugänglich sind. Aber die endgültige Deteriorierung eines Individuums in dem Maße, daß es als eine soziale Last der Gesamtheit beschwerlich werde, kommt verhältnismäßig selten vor". Anders allerdings in den Städten, wohin die schlechten Elemente des flachen Landes abfließen, wo schlechte Einflüsse von verschiedenen Seiten wirken, wo die schlechten Beispiele und die Gelegenheit zum Bösen häufiger ist, so daß die Stadt mehr Opfer holt als das Land. Verfasser nimmt mit aller Bestimmtheit an, daß in Lemberg wenigstens 15 bis 20 Prozent aller Kinder der Verwahrlosung im hohen Grade ausgesetzt sind und daß aller Wahrscheinlichkeit nach mehr als die Hälfte dieser Individuen der Verwahrlosung endgültig anheimfällt. Ein grelles Licht wirft es auf die dortigen Verhältnisse, daß eine im Jahre 1904 in zwei städtischen Schulen angestellte Untersuchung ergab, daß sich ein Viertel der befragten Kinder zu ständigem, beinahe zwei Drittel zu gelegentlichem Alkoholismus bekannten und bloß 7 bis 15 Prozent aussagten, daß sie keinen Alkohol genießen. Der Bericht aus dem Küstenlande besagt, daß das Ergebnis der Umfrage zwar kein trostloses genannt werden könne, die Verwahrlosung sei nicht zu einer Landplage geworden, allein auch nur halbwegs befriedigend könnten die Verhältnisse nicht genannt werden. Selbst wenn man von dem großen Zentrum Triest sowie von anderen größeren Orten absehe, seien auch auf dem Lande und in den kleineren Orten Fälle von Verwahrlosung nicht selten, wobei Fälle von ungenügender oder vernachlässigter Erziehung nicht mitgezählt sind. Für Dalmatien endlich berichtet Landesgerichtsrat v. Ruhelli in Zara, daß in der Landbevölkerung trotz der physischen und psychischen Vernachlässigung der Erziehung der Kinder diese im reiferen Alter brauchbare Soldaten, Matrosen und Arbeiter abgeben; dagegen lassen seine Schilderungen von der Verwahrlosung der Jugend in den größeren Städten, ohne daß er zu ziffermäßigen Schätzungen kommt, ersehen, daß dort das Übel, und zwar ohne jede Gegenwirkung in größerem Umfange besteht.

Man muß der näheren Begründung aller dieser Urteile in den einzelnen Berichten nachgehen, um den vollen Eindruck über die Verbreitung der Verwahrlosung der Jugend in Österreich zu gewinnen. Die wenigen Streiflichter, die wir hier auf den Gegenstand haben fallen lassen, ergänzen aber dasjenige, was wir oben in dem Überblick bezüglich der Ursache der Verwahrlosung gesagt haben. Wir kommen an der Hand aller dieser Tatsachen zu einer fundamentalen Feststellung, die in das allgemeine Bewußtsein übergehen, unser aller Pflichtgefühl beleben, den Staat und die Länder zu einer energischen Aktion befeuern muß. Trotz aller Verschiedenheiten der einzelnen Länder in kultureller und nationaler Beziehung, trotzdem die Verwahrlosung der Jugend nicht überall gleich intensiv auftritt, trotzdem sie sehr verschiedene Ursachen und Erscheinungsformen aufweist, geht unbezweifelbar aus unserer Enquete hervor, ja, es ist die Quintessenz derselben, daß bei uns — sehr im Gegensatze zu anderen Ländern — eine planmäßige Gegenwirkung gegen die Verwahrlosung der Jugend nicht organisiert ist, daß Gesetzgebung und Verwaltung zahlreiche Lücken und Mängel aufweisen, daß die Bekämpfung der Verwahrlosung heute ein Stückwerk ist, daß die aufgewendeten Kräfte, so aufopfernd und erfüllt von den besten Absichten sie sein mögen der Vereinigung entbehren, nur lokal wirken und daß jeder bewußt einheitliche Zug in der Sache fehlt. Wir sind, was die Verbreitung der Verwahrlosung betrifft, offenbar in einem gewissen Übergangsstadium. Die Verwahrlosung der Jugend ist in großen Städten und verkehrsreichen Landbezirken weit vorgeschritten und weist die traurigsten Erscheinungsformen auf; in anderen Gegenden aber, in denen die Ursachen der Verwahrlosung, die oben besprochenen Wirtschaftsformen, die Armut und Demoralisation der Bevölkerung noch weniger wirksam sind, beginnt erst die Verwahrlosung sich mit der Zunahme dieser Ursachen auszubreiten. Die soziale Tätigkeit hat also auf diesem Gebiete bei uns nicht nur eine repressive sondern vor allem auch eine vorbeugende Aufgabe und es ist letztere nicht weniger als die erstere, die unsere ganze Energie herausfordert.

In den Berichten kehrt der Gedanke immer wieder, daß auch gewisse Mängel in unserer öffentlichen Einrichtung Ursachen der Verwahrlosung der Jugend seien. Aber diese Mängel unserer Gesetzgebung und Verwaltung erscheinen doch nur äußerlich genommen als Ursachen der Verwahrlosung. Sie sind eigentlich Unterlassungssünden, die aus Lücken in der Volkserziehung, Vernachlässigungen der Jugendfürsorge, Gleichgültigkeit gegen gewisse Symptome der Verwahrlosung, falscher Behandlung der auf Abwegen geratenen Jugend bestehen und die vorhandenen Keime der Verwahrlosung statt zu vernichten, reifen lassen.

Die Berichte unterziehen unser Pflegschaftswesen, unser Schulwesen, die strafrechtliche Behandlung der Jugend einer mehr oder weniger ausführlichen Kritik.

Es ist natürlich, daß die Erörterung unseres Pflegschaftswesens im Vordergrunde steht. Dasselbe ist, seit Kinderschutz und Jugendfürsorge auch bei

uns eine Rolle spielen, viel genauer beobachtet worden als früher und es sind seine Mängel nach verschiedenen Richtungen bloßgelegt.

Gerichte und Justizbehörden haben in den letzten zwei Jahrzehnten diesem Zweige ihrer Tätigkeit eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Der Präsident des Wiener Oberlandesgerichtes, **Graf Karl Chorinsky**, hat schon im Anfange der Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts unermüdlich darauf hingewiesen, daß es notwendig sei, die vom Gesetze vorgeschriebene Fürsorgetätigkeit der Pflegschaftsgerichte neu zu beleben und zu organisieren. Die Justizministerialverordnung vom 10. November 1893 ist dieser Anregung gefolgt, indem sie allen Gerichten den prinzipiell wichtigen Gesichtspunkt in Erinnerung brachte, daß die Pflegschaftsgerichte sich nicht darauf beschränken dürfen, die Minderjährigen und Pflegebefohlenen hinsichtlich ihrer Vermögensinteressen zu schützen, sondern daß sie auch den persönlichen Verhältnissen der Pupillen ihre Fürsorge zuwenden müssen. Seither hat das Justizministerium eine unermüdliche Tätigkeit zur Verwirklichung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge entwickelt, soweit dies im Rahmen der bestehenden Gesetze und der vorhandenen Mittel überhaupt möglich war. Wir veröffentlichen in einem Anhange die betreffenden Verordnungen und Erlässe. Die Absichten des Justizministeriums lassen sich unter **vier Hauptgesichtspunkte** zusammenfassen. Durch eine Reihe von Erlässen war das Justizministerium bemüht, **den Gerichten die richtige Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen sowie die entsprechende Handhabung derselben nahezulegen.** Es wurde auf die Ergänzung, beziehungsweise Neuanlegung der Waisenbücher gedrungen, die Gerichte wurden wiederholt aufmerksam gemacht, durch ernste Anwendung des Gesetzes den Kindermißhandlungen entgegen zu treten, durch einsichtige und energische Handhabung der Schutzbestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und durch Einleitung provisorischer Schutzmaßregeln dem Geiste unseres bürgerlichen Rechtes zu entsprechen. Die Gerichte wurden angewiesen, die persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen periodisch zu überwachen, auf die Feststellung der Vaterschaft unehelicher Kinder von Amts wegen hinzuwirken und dafür zu sorgen, daß Alimentationsansprüche geltend gemacht werden. Die Vorschriften über die Benachrichtigung des Pflegschaftsgerichtes in Fällen der Verwahrlosung wurden eingeschärft und auf die Mittel des geltenden Rechtes hingewiesen, bei Mißbrauch der väterlichen Gewalt dieselbe zu entziehen oder zu beschränken und das Kind in einer anderen Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen. Mit diesen Bestimmungen im Zusammenhange war das Justizministerium bemüht, **auf die Wahl geeigneter Vormünder hinzuwirken.** Die Gerichte sollen bei derselben individualisierend vorgehen, den Vormündern ihr Amt erleichtern, sie mit Rat und Tat unterstützen und auf eine Änderung der landläufigen Anschauung über die Bedeutung dieses Amtes Einfluß nehmen. Auch der Verkehr zwischen Gericht und Vormund wurde erleichtert, von unnötigen Formalitäten befreit, pflichttreuen Vormündern die Anerkennung ausgesprochen. Neue Bahnen hat ferner das Justizministerium dadurch eingeschlagen, daß es bemüht war, **ein Zusammenwirken zwischen den Gerichten und den Organisationen der Privatwohltätigkeit anzubahnen.** Es ist das ein bedeutsamer Schritt, der mit lebhafter Befriedigung

begrüßt werden kann, denn es ist der moderne Weg. Die Gerichte wurden aufgefordert, die Privatwohltätigkeit, die sich den Kinderschutz zum Ziel setze, zu fördern, eine ständige Verbindung mit solchen Vereinen aufrecht zu erhalten, eine Evidenz derselben zu führen und die Bildung freier Organisationen anzuregen. In dieser Hinsicht ist die Justizverwaltung bereits in der Lage, auf einen namhaften, Erfolg hinweisen zu können. In mehreren Kronländern besteht schon ein lückenloses Netz von Waisenräten, eine Einrichtung, die, heute allerdings erst freiwillig geschaffen, in verschiedenen Teilen des Reiches bereits segensreiche Wirkungen aufweist.

Endlich hat das Justizministerium auch die Behandlung der straffälligen Kinder und Jugendlichen zum Gegenstand seiner Sorgfalt gemacht insoweit dies bei der Rückständigkeit unseres Strafrechtes und dem vollständigen Mangel von besonderen, nach den neuen Grundsätzen eingerichteten Anstalten für Jugendliche überhaupt möglich war. Es wurde aber darauf gedrungen, daß beim Strafverfahren gegen Jugendliche die Verständigung ihrer gesetzlichen Vertreter erfolge, damit diese alle zu ihrem Schutz dienenden Mittel anwenden können; es wurde insbesondere dahin gewirkt, daß den Minderjährigen bei ihrer Entlassung aus einer Besserungs- oder Strafanstalt ein entsprechender Schutz und eine geeignete Förderung bezüglich ihres Fortkommens von Seite der Pflegschaftsgerichte nicht fehle. Sowohl der Rechtsschutz der Minderjährigen während des Strafverfahrens als der Strafvollzug an Unmündigen und Jugendlichen wurde als verbesserungsbedürftig erklärt, indem endlich auch bei uns die Rücksichten auf die körperliche Entwicklung, auf die Hebung des moralischen Zustandes sowie auf die Ausbildung der Erwerbsfähigkeit der straffälligen Jugend ernstlich in den Vordergrund gestellt wurde.

Die guten Absichten, die allen diesen Verfügungen zu Grunde liegen, werden bereitwillig anerkannt, und es ist zweifellos, daß sie nicht ohne Wirkung geblieben sind und manches Gute und Wohltätige geschaffen und angeregt haben, aber aus den Berichten geht ebenso unzweifelhaft hervor, daß eine entscheidende Wendung zum Bessern nur durch viel einschneidendere Maßregeln, das heißt durch Herstellung einer neuen Rechtsgrundlage und einer darauf basierten neuen Praxis erreicht werden könne. Vorderhand bietet die Wirklichkeit noch sehr düstere Bilder. Aus der großen Zahl von Einzelfällen, die erzählt werden, mögen hier nur einige aufs Geratewohl herausgegriffen werden.

So stellt der Bericht für Kärnten fest, daß von den in Beobachtung gezogenen 930 Kostkindern 106 ehelicher, dagegen 824 von unehelicher Geburt sind, und daß von den letztern 47·7 Prozent eines Vormundes entbehrten, was die Klage aus demselben Kronlande begreiflich macht, daß der Bevölkerung noch die Überzeugung von der Wichtigkeit dieses Amtes und der damit übernommenen Pflichten fehle, daß dieses Amt so oft als Last empfunden, leicht genommen und gerade von jenen Personen so viel als möglich gemieden werde, die dazu besonders befähigt wären. Diese Klagen wiederholen sich auch in andern Kronländern. Wie eine grausame Ironie liest es sich, daß ein von einem Wiener Bezirksgericht für ein uneheliches Kind bestellter Vormund aus seiner Schlafstätte — einem Gasrohr auf der Schmelz — hervorgeholt werden mußte, um die Vorladung des Gerichtes zur Ein-

vernahme über die zum Wohl des Kindes zu treffenden Maßnahmen entgegenzunehmen. Ein Bezirksgericht in Niederösterreich klagt, daß Kostparteien, bei welchen Anstände vorkamen, trotzdem wieder Pfleglinge erhielten und ein anderes Gericht führt direkt an, daß es einer energischen Intervention bedurfte, um zu verhindern, daß einer Pflegefrau, bei welcher innerhalb kurzer Zeit fünf Kinder nacheinander starben, nicht weitere Findelkinder zur Pflege übergeben wurden. In Wien hat es sich zugetragen, daß zwei Knaben bei einer magistratischen Kostfrau in einem verwahrlosten Zustand gefunden wurden, die von Eltern stammten, welche in leidlichen Verhältnissen leben und — sich auch Kostkinder halten!

Die Pflegegelder, die gezahlt werden, sind wohl in den meisten Fällen unzureichend. Was kann man von einer Pflegeschaft verlangen, wenn — wie in Dalmatien — für Findlinge im ersten Lebensjahre monatlich 7·20 K, vom zweiten bis fünften Jahre 5·50 K, vom sechsten bis achten Lebensjahre 4·80 K und im neunten und zehnten Lebensjahre 2·0 K an Pflegegeld gezahlt werden, wenn erzählt wird, daß selbst diese Beträge aus Gewinnsucht begehrt sind, die diesbezüglichen Zahlungsanweisungen an Geschäftsleute unter wucherischen Abzügen im vorhinein verpfändet werden? Aber auch in Kärnten überstieg das monatliche Kostgeld in 51·3 Prozent der in dem Berichte des Dr. Winkler besprochenen 930 Fälle den Betrag von 8 K nicht und Bezirksrichter Janisch berichtet aus Böhmen, daß es in Dorfgemeinden vorkomme, Waisen an den Mindestfordernden gegen eine Entlohnung von 20 bis 30 K jährlich zu „verpachten". Eine Schule des Bezirkes Mödling führt einen Fall an, daß eine verwitwete, nach Niederösterreich zuständige gänzlich mittellose Mutter mit vier Kindern monatlich 8 K Erziehungsbeitrag erhält und ein Bezirksgericht in Niederösterreich schildert, wie kleine unbemittelte Bauern in den zahlreichen Findelkindern „geduldige Abnehmer ihrer wegen der Entfernung vom Markte gar nicht oder ungünstig verwendbaren Naturalien finden".

Doch genug der Einzelheiten. Der Leser findet sie in überreicher Fülle in den folgenden Blättern. Wir kehren zurück zu dem Gedankengang der Berichte. Lebhaft wird von vielen Seiten die Erlassung eines Fürsorgegesetzes verlangt, wobei man sowohl in Niederösterreich als in Tirol, was den Kreis der in Fürsorgeerziehung zu übernehmenden Jugendlichen betrifft, weitergehen möchte als in Deutschland. In erster Reihe wird die Familienerziehung für wünschenswert erklärt und ihr der Vorzug vor der Anstaltserziehung gegeben, zugleich aber die Durchführbarkeit der ersteren nur in eingeschränktem Maße für erreichbar erklärt. Vermehrung, Verbesserung und Spezialisierung der Fürsorgeanstalten ist daher ein Wunsch, der immer wiederkehrt. Einige Berichte teilen wertvolle Verzeichnisse der in den betreffenden Kronländern vorhandenen Anstalten mit. Im allgemeinen fehlt aber ein verläßlicher Kataster aller Fürsorgeanstalten in Österreich mit ihren Einrichtungen und insbesondere dem vorhandenen Belegraum. An letzterem fehlt es überall. Für Niederösterreich wird angegeben, daß gegenüber den für dieses Kronland berechneten 10.500 Verwahrlosten nur etwa 1000 Plätze in Anstalten vorhanden sind. Das Bezirksgericht Wiener-Neustadt zählt 40 Kinder auf, die in Anstalten kommen sollten und wegen Überfüllung nirgends unterzubringen sind. In einzelnen Kronländern gibt es sehr wenig Anstalten, in Dalmatien gar keine. Über die vorhandenen Besserungsanstalten lauten die Urteile ungünstig. Jene

Berichterstatter, die auf diesen Gegenstand näher eingehen, üben an der in diesen Anstalten befolgten Methode der Zwangserziehung scharfe Kritik. Diese Häuser sind mehr Strafanstalten als Erziehungsanstalten. Überall macht die Kostenfrage Schwierigkeiten. Geradezu unerhört ist es, wenn berichtet wird, daß man ein Kind pro forma mit einer gerichtlichen oder polizeilichen Strafe belegen läßt, um die Abgabe desselben in eine Besserungsanstalt von Amts wegen, also kostenlos, zu veranlassen, weil sich niemand findet oder verpflichtet ist, diese Kosten zu bezahlen. Eine ständige Klage ist es, daß sowohl aus Mangel an Belegraum als wegen der ungelösten Kostenfrage die Unterbringung eines Kindes in einer Besserungsanstalt auf große Hindernisse stößt. Die Lehrer eines Wiener Bezirkes äußern sich in dieser Hinsicht, daß es überhaupt leichter sei, ein Kind in das Theresianum zu bringen als in eine Besserungsanstalt.

In einigen Berichten wird die Frage der Einschränkung und Entziehung der väterlichen Gewalt besprochen. Den Kern der Sache trifft Milžinski mit der Bemerkung, daß die Entziehung der väterlichen Gewalt nur eine formelle Bedeutung habe und daß die Hauptsache für das Kind seine anderweitige Unterbringung bleibe, was heute mit großen Schwierigkeiten verbunden sei. Die Ausnützung jeder Möglichkeit, eine subsidiäre taugliche Familienerziehung zu erzielen sowie die Erweiterung und Reorganisation bestehender und die Gründung neuer Fürsorgeanstalten werden daher von allen Seiten als die natürlichen und notwendigen Voraussetzungen jeder Bestrebung, die auf Beschränkung und Entziehung der väterlichen Gewalt gerichtet ist, bezeichnet.

Verschiedene Bestimmungen unseres bürgerlichen Rechtes werden in Erinnerung gebracht, und ihre Befolgung, die häufig ganz vernachlässigt sei, verlangt. Dem schädlichen Gebrauche gegenüber, den kaum der Schule entwachsene Minderjährige von ihren Fabrikslöhnen machen, wird auf § 145 a. b. G. B. hingewiesen, wonach dem Vater die Verwaltung dieses Erwerbes nach dem Gesetze zukomme. Es wird vorgeschlagen, dort, wo der Vater sich dieses Rechtes, welches aber auch eine Pflicht ist, begibt, subsidiäre Maßregeln zu ergreifen, welche die wirtschaftliche Erziehung des jugendlichen Arbeiters bezwecken würden und denen sich weder einseitige Unternehmer noch die arbeitenden Klassen selbst zu widersetzen ein Interesse hätten. Der Bericht aus Kärnten hebt hervor, daß die in § 189 a. b. G. B. vorgeschriebene Anzeigepflicht der Verwandten, der politischen Behörden, Gemeinden und Pfarrer „wie anderswo so auch in Kärnten völlig in Vergessenheit geraten ist". Auch Ausgestaltungen einzelner Paragraphen unseres bürgerlichen Gesetzbuches werden verlangt. Der § 178 a. b. G. B. soll die Ausdehnung erfahren, daß das Gericht nicht nur dann zu einem Einschreiten befugt sein soll, wenn ein Verschulden des Vaters vorliegt, sondern auch, wenn objektiv die Verwahrlosung eintritt oder die Gefahr derselben vorliegt. Dieser wichtige Punkt wird in dem zukünftigen Fürsorgegesetz seine klare Lösung finden müssen. Es wird weiter als wünschenswert bezeichnet, daß der § 246 a. b. G. B. eine Abänderung dahin erfahre, daß die Dienstverträge Jugendlicher, etwa bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zur Gültigkeit der Zustimmung des Vormundes bedürfen und von diesem mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde jederzeit wieder aufgelöst werden können. Endlich wird als

dringend nötig bezeichnet, die Bestimmung des § 270 a. b. G. B. über die Fälle der Kuratel durch die Aufnahme der Trunksucht zu erweitern.

Unleugbar geht bei allen, die sich über die Reform unseres Vormundschaftswesens aussprechen, der Zug nach der gesetzlichen Einführung der Gesamtvormundschaft (Berufsvormundschaft). Schuster v. Bonnott spricht aus, daß die Individualvormundschaft rücksichtlich der großen, nicht bodenständigen Volksmassen hauptsächlich in der Großstadt unanwendbar geworden ist und daß eine taugliche Form der Gesamtvormundschaft gefunden werden müsse. Es wird von verschiedenen Seiten die gesetzliche Einführung von Waisenräten verlangt, die sich dort, wo sie freiwillig zu Stande gekommen sind, vollkommen bewähren.

Dem Zwecke dieser einleitenden Bemerkungen, welche eine Übersicht des durch die Berichte zu Tage geförderten Stoffes geben wollen, entspricht es wohl, wenn wir aus den vorliegenden Äußerungen eine Summe ziehen, um die Aussichten einer Reform auf dem so überaus wichtigen Gebiete unseres Pflegschaftswesens abzuschätzen

Nicht einseitig erwarten die Stimmen, die in unseren Berichten laut werden, alles Heil von der Gesetzgebung oder der behördlichen Tätigkeit. Sie sind sich klar, daß nur durch ein Zusammenwirken und Ineinandergreifen freiwillig organisierter gesellschaftlicher Kräfte mit behördlichen Einrichtungen dieses große, sonst unfaßbare Gebiet beherrscht werden könne. Das ist der moderne hoffnungsvolle Grundton der Enquete. Aber sie beweist auch, daß wir über die bewegenden Kräfte, die sich freiwillig darbieten müssen, in ausreichendem Maße verfügen werden, sobald nur der Glaube und das Vertrauen geweckt und befestigt wird, daß bei uns endlich eine von klaren Zielen erfüllte, mit den nötigen Mitteln ausgestattete, führende Tätigkeit der öffentlichen Gewalten entfaltet werden wird, die nicht nur Stückwerk bleibt und wieder erlahmt, sondern die Bürgschaft einer umfassenden und stetigen Fürsorgepolitik in sich trägt. Unsere Enquete hat soziale Vorgänge aufgedeckt, die sonst wohl nicht bekannt geworden wären. Zu den wertvollsten Erkenntnissen gehört es aber, daß wir von der uneigennützigen, stillen, aber erfolgreichen Arbeit von Individuen und Vereinigungen hören, die sich längst in der Richtung bewegt, welche allgemein zum Durchbruch kommen soll. Es handelt sich darum, diese vielen isolierten Kräfte zu vereinigen, aber die Hauptsache ist doch, daß sie vorhanden sind, in unserem Richterstand, in unserer autonomen Verwaltung, in unserer Lehrerschaft, in den geistlichen und weltlichen Vorstehungen der Gemeinden und in zahlreichen Einzelpersonen, die schon Hand angelegt haben. Es sind die wertvollsten Blätter der folgenden Berichte, auf denen verzeichnet ist, wie viel Sinn und Verständnis für die Fragen des Kinderschutzes in Österreich vorhanden ist, wie Herz und Hand schon in Bewegung sind, um zu helfen. Diese Blätter legen insbesondere ein vollwichtiges Zeugnis ab für die soziale Befähigung unseres Richterstandes, aus dessen Mitte wir die überwiegende Zahl der hier veröffentlichten Berichte erhalten haben. Unsere Richter werden berufen sein, bei der Durchführung der erwarteten Reform eine erste Rolle zu spielen.

Es zeigt von einer richtigen Erkenntnis des Zusammenhanges unserer Frage mit der allgemeinen Volksbildung und Erziehung, daß fast alle Berichterstatter

sich mehr oder weniger ausführlich über die Einwirkung der Schule auf die Jugend und über die dabei zu Tage tretenden Mängel aussprechen.

Sie unterscheiden aber dabei sehr wohl zwischen der allgemeinen Rückständigkeit der Volkserziehung, wie sie leider in gewissen Gegenden unseres Vaterlandes konstatiert werden muß, und der Verwahrlosung als Einzelerscheinung. So heißt es in dem Gutachten für Ostgalizien, daß, trotzdem sich die Verhältnisse in den letzten Jahren bedeutend gebessert haben, doch auf dem Lande die Sorge um das Kind sich beinahe ausschließlich auf die rein physische Pflege beschränke, daß von einer bewußt erzieherischen Tätigkeit keine Rede sei und daß die Erziehung so zu sagen auf rein natürlichem Wege zu stande komme, indem das Kind durch Nachahmung dieselben Eigentümlichkeiten und Kenntnisse erwirbt, welche der erwachsenen Generation und seiner Umgebung eigen sind. Gerade in solchen Gegenden ist aber von einer individuellen Verwahrlosung viel weniger die Rede und alle Maßregeln werden in erster Reihe auf die allgemeine Hebung der Volkserziehung gerichtet sein müssen.

Wo dagegen das allgemeine, wirtschaftliche und kulturelle Niveau ein höheres ist, die Volksbildung und Erziehung auf einer höheren Stufe steht und wo gerade wegen der fortgeschrittenen wirtschaftlichen Verhältnisse mit allen ihren Vor- und Nachteilen die spezifischen Ursachen der Verwahrlosung stärker wirken — dort differenzieren sich die einzelnen Fälle der Verwahrlosung gegenüber dem allgemeinen Niveau stärker, das Bild der Verwahrlosung wird durch den Kontrast schärfer und es erhalten neben den auf die allgemeine Hebung der Volkserziehung gerichteten Bestrebungen die spezifischen öffentlichen Einrichtungen zur Bekämpfung der drohenden und eingetretenen Verwahrlosung eine erhöhte Bedeutung.

Dieses Zusammenhanges zwischen der allgemeinen Erziehungspolitik und der neuen besonderen Fürsorgepolitik sind sich die vorliegenden Berichte vollkommen bewußt. Die Jugendfürsorge ist ein neues Reis an dem gemeinsamen Stamme unserer Volksbildung. Sie unterliegt daher auch denselben Entwicklungsgesetzen wie diese. Zur richtigen Auffassung der in den folgenden Berichten enthaltenen Urteile und Anregungen in der Erziehungsfrage ist es notwendig, davon ein Wort zu sagen.

Die Entwicklung unserer Wirtschaft ist auch erziehungspolitisch von entscheidender Bedeutung, denn es handelt sich in allen Verhältnissen darum, das Individuum für eine gewisse wirtschaftliche Umgebung tauglich zu machen. Diese wirtschaftliche Umgebung der heranwachsenden Generation ist im Begriffe sich vollständig zu ändern und mit ihr werden die natürlichen und notwendigen Anforderungen an die Volkserziehung andere. Die wirtschaftlichen Umwälzungen, die wir meinen, treten bei uns nicht überall gleich intensiv auf. Sie sind in den Mittelpunkten der industriellen Produktion und des Güteraustausches weit fortgeschritten oder schon vollendet und haben die alten wirtschaftlichen Formen, die wir in halb vergangener Zeit noch für neue gehalten haben, verdrängt. Dagegen sind sie anderwärts erst im Begriffe sich durchzusetzen und haben die Wirtschaftsformen aus der halb und ganz vergangenen Zeit noch nicht überwunden. Aber der Gang der Dinge ist überall ersichtlich und unaufhaltsam. Die Verwertung der Natur-

produkte hat in ungeheuerem Maße zugenommen, das menschliche Arbeitsfeld ist erweitert, die menschliche Arbeitskraft in einem ungeahnten Umfange in Bewegung gesetzt. Wir leben im Zeitalter der Technik und der Unternehmung. Sie bauen eine wirtschaftliche Welt, in der sich die mechanischen und geistigen Kräfte in einem neuen Aggregatzustand befinden werden. Lebhafter Wettbewerb und fortgeschrittenste Arbeitsteilung haben die menschliche Arbeitsweise viel intensiver gestaltet. Diese erhöhte Intensität der Arbeitsleistung ist das wirtschaftliche Hauptmerkmal unserer Zeit. Das ruhige Fortleben in einem gesicherten Kreise ist eine Ausnahme geworden und es ist diese behagliche Form des Daseins auch künstlich nicht zu erhalten, denn der Wettbewerb ist nicht bloß ein nationaler sondern ein internationaler und beim Festhalten an überlebten Formen bliebe nicht nur das Individuum, sondern das Gemeinwesen zurück. Wir müssen uns eben wie alle anderen Völker in jenes große und unerbittliche Entwicklungsgesetz menschlicher Arbeit zu schicken wissen, das die Welt seit der Abschaffung der Sklaverei beherrscht, steigende Leistungen verlangt und an das arbeitende Individuum immer höhere Anforderungen stellt.

Zu diesen wirtschaftlichen Gesetzen hat die Erziehungspolitik Stellung zu nehmen. Sie hat längst begonnen — halb bewußt, halb unbewußt — Impulsen in dieser Richtung nachzugeben und sich diesem neuen wirtschaftlichen Wesen anzupassen. Sie folgt ihm — wie dies nicht anders sein kann — nur schrittweise, aber es ist klar, welche Richtung sie einschlagen muß. Wir sprechen hier lediglich von der eigentlichen Volksbildung, der Volksschule und ihren unmittelbaren Fortsetzungen des Fach- und Fortbildungsunterrichtes. Es handelt sich dabei nicht um eine bloße Erweiterung des Unterrichtsstoffes, sondern um die Anpassung der Erziehungsmethode an die Wirtschaftsmethode, um eine Intensivierung auch des Erziehungswerkes, um eine ganz bewußte Förderung, Entwicklung und Schulung aller in der heranwachsenden Generation liegenden Kräfte, um sie für den Wettbewerb und die erhöhten Ansprüche an ihre Arbeitsfähigkeit tauglich zu machen.

Der heute vorwiegend auf intellektuelle Ausbildung abzielende Unterrichtsstoff genügt nicht mehr. Kenntnisse und Fertigkeiten verlangen ihr Recht, die eine viel unmittelbarere Beziehung zu dem Milieu haben, auf welches die heranwachsende Jugend im späteren Leben angewiesen sein wird. Die Heranbildung gewisser Eigenschaften des Geistes und Willens erhält durch das heutige Leben eine weit größere Bedeutung, als dies früher der Fall war. Um die Fähigkeit zu erlangen, intensiver zu arbeiten, muß die Gabe der richtigen Beobachtung, ein geschärftes, sicheres und rasches Urteil entwickelt werden und deswegen sind die erhöhte Willenskraft und Energie, rasche Entschlußfähigkeit und nicht minder der moralische Halt jene Eigenschaften, deren planmäßige Anerziehung, Pflege und Ausbildung in der Erziehungspolitik jedes wirtschaftlich und moralisch fortschreitenden Volkes in den Vordergrund getreten sind. Aber vielleicht das bezeichnendste Merkmal dieser modernen Anschauung ist es, daß man die körperliche Entwicklung, die Gesundheit der heranwachsenden Generation, ihr physisches Können neben der moralischen und intellektuellen Ausbildung als gleichberechtigtes Ziel der Erziehung allgemein anzuerkennen beginnt.

Diesen flüchtig skizzierten Elementen eines neuen Erziehungswesens begegnen wir auch in unsern Berichten. Es ist erklärlich, daß gerade bei der Beobachtung des vernachlässigten Teiles unserer Jugend ihre Berechtigung anerkannt und besonders hervorgehoben wird. Der Leser wird mit Interesse verfolgen, wie übereinstimmend die Berichte gewisse Mängel unseres Erziehungswesens mit Rücksicht auf die verwahrloste Jugend hervorheben.

Für das schulpflichtige Alter wird betont, daß der Schwerpunkt der Erziehung nicht ausschließlich auf die intellektuelle Bildung zu legen sei und daß das Volksschulwesen einer Ausgestaltung bedürfe. Auf sittliche, aber auch auf körperliche Wohlfahrt werde zu wenig Gewicht gelegt. Wir hören Klagen wegen Überfüllung der Schulen, die eine Individualisierung unmöglich macht und es ist sehr bemerkenswert, daß die Schulerleichterungen, selbst in jenen Ländern, in denen sie seinerzeit lebhaft verlangt wurden, keineswegs mehr als eine Wohltat angesehen werden und daß sich eine gegenteilige Ansicht sehr entschieden durchzusetzen beginnt. Ein niederösterreichisches Bezirksgericht will die allgemeinen Sommerbefreiungen ganz ausgeschlossen wissen und plaidiert dafür, bei Schulversäumnissen sofort vollstreckbare Geldstrafen eintreten zu lassen. Der Ruf nach Kräftigung des moralischen Gefühles, nach religiöser Erziehung, nach Überwachung der schulpflichtigen Jugend auch außerhalb der Schule ertönt von allen Seiten. Zur Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen führe nicht nur die Vernachlässigung der Schulbildung, sondern auch die unzulänglichen Strafmittel der Schule und die Vernachlässigung der religiösen Erziehung. Allgemein wird die Forderung erhoben, daß für die minderwertige, geistig und körperlich zurückgebliebene und verwahrloste Jugend besondere Anstalten als Pflichtanstalten eingerichtet werden sollen. Professor Mischler erhebt nachdrücklich die Forderung, daß Kinder, die den gemeinsamen Schulunterrichte gefährden, auch wirklich aus dem gemeinsamen Volksschulunterricht zu entfernen sind, weil sie für die übrige Schuljugend eine stete Gefahr bedeuten. Aber die Durchführung der Bestimmungen über die Ausschließung solcher Elemente begegnet großen Schwierigkeiten und wird nur im äußersten Notfalle gehandhabt, weil keine besonderen Anstalten als Pflichtanstalten für die Ausgeschlossenen bestehen. Schuster v. Bonnott bespricht auf Grund zahlreicher Berichte von Schulbehörden diese Frage eingehend und die von ihm zitierten Beispiele beweisen, was für eine klaffende Lücke in unserem Schulsystem hier auszufüllen ist. In dieser Hinsicht hat die neue Schul- und Unterrichtsordnung eine Besserung angebahnt, aber es wird wohl mit Recht bemerkt, daß ohne die Errichtung nötiger Anstalten und Disziplinarklassen ihre Vorschriften eigentlich nur einen akademischen Wert besitzen. Auch die Disziplinarmittel der Schule werden vielfach erörtert und es erheben sich Stimmen für die körperliche Züchtigung als Disziplinarmittel, wenn alle andern versagen.

Das Wesentliche bleibt aber, daß alle Urteile von dem Bewußtsein getragen sind, daß die Volksschule eine intensivere Erziehung zu vermitteln habe als bisher und neben der Volksschule Einrichtungen geschaffen werden müssen, welche die Wirksamkeit der Schule ergänzen, unterstützen und verstärken müssen. Daß

jedoch neben diesen Vorkehrungen, welche den Eltern einen Teil ihrer Sorge und Verantwortung abnehmen, auch ein *starker Druck auf gewissenlose Eltern ausgeübt werden müsse, um sie zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten* oder wenigstens zu einer Beitragsleistung heranzuziehen, damit diese subsidiäre öffentliche Fürsorge nicht geradezu demoralisierend wirke, beleuchtet ein vom Bezirksrichter Janisch mitgeteilter drastischer Fall. Die Eltern sind junge, rüstige Leute, kümmern sich aber um ihre Tochter nicht und schicken sie nicht in die Schule. Der Lehrer verlangt die Mutter zu sprechen, welche erklärt, daß, wenn sie ihre Tochter in die Schule schicken müsse, sie auch dort gefüttert werden solle. Mit Hilfe des Pfarrers verschafft der Lehrer dem Mädchen nicht nur Kost, sondern auch Kleidung. Daraufhin bleibt sie wieder aus und die Mutter läßt sagen, daß sie damit nicht zufrieden sei, sondern verlange, daß auch sie, die Mutter selbst, verköstigt werde, dann erst werde das Kind in die Schule kommen.

Eine Reihe von Anregungen werden von den Berichterstattern für das nachschulpflichtige Alter gemacht. Wiederholt wird darauf hingewiesen, daß mit dem 14. Lebensjahre für das Kind Aufsicht und Erziehung noch lange nicht entbehrlich werden. Als ein unmittelbar wirkender Grund der Verwahrlosung wird die mangelnde Überwachung der Kinder unterer Volksschichten beim Eintritt in das Erwerbsleben bezeichnet. Schon während der Schulzeit soll durch den obligatorischen Handfertigkeitsunterricht vorgebaut werden und die Weiterbildung der Jugend in Fortbildungsschulen soll ebenfalls obligatorisch gemacht werden.

Die Resultierende aus allem, was die Berichte rücksichtlich des Schulwesens sagen, ist leicht gezogen. *Neben eine allgemeine, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingte Erziehungspolitik hat ein spezifisches Fürsorgewesen zu treten, welches den Minderwertigen gewidmet ist, nicht als Bevorzugung, wie manchmal behauptet wird, sondern um durch die in diesen Fällen notwendigen spezifischen Maßnahmen den gefährdeten und verwahrlosten Teil der Jugend auf das Niveau zu bringen, welches durch den Zustand der allgemeinen Erziehung gegeben ist.* Die Ausführungen der vorliegenden Berichte, insbesondere die anschaulichen Beispiele zeigen, wie weit wir noch von diesem Ideal entfernt sind Es muß hervorgehoben werden, daß unsere Regierung in der letzten Zeit ihr Augenmerk auch auf diese Seite der großen Frage gerichtet hat. Wir besitzen ein greifbares Resultat davon in dem vierten Hauptstück der neuen Schul- und Unterrichtsordnung, welches von der Kinderfürsorge handelt. Aber es bleibt doch erst der weiteren Bearbeitung des Gegenstandes, seiner Durchdringung mit ganz bewußten Grundsätzen, dem ernstlichen Willen, auch die nötigen finanziellen Mittel flüssig zu machen, vorbehalten, aus diesen Ansätzen *zwingende Vorschriften* herauszuarbeiten und jene Anstalten und Einrichtungen zu schaffen, ohne die der gute Wille nicht zur Tat werden kann.

Fast alle Berichte besprechen die *Behandlung der straffälligen Jugend.* Theoretische Gesichtspunkte werden nur gestreift. „Zweck der Strafe", heißt es in dem Berichte aus Tirol, „sollte einzig und allein die Besserung sein und die Anerziehung einer gewissen Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit",

Aber wenn auch die anderen Gutachten theoretische Aussprüche nicht enthalten, so sind sie doch bei ihrer Kritik der bestehenden Zustände und bei den praktischen Vorschlägen, die sie machen, von demselben Grundgedanken erfüllt. Von verschiedenen Seiten wird die Art der Behandlung der straffälligen Jugend bei uns direkt als eine Ursache der sich immer weiter ausbreitenden Verwahrlosung angegeben, nachgewiesen, wie unsere verfehlte Methode das Gegenteil von dem hervorruft, was der Strafvollzug eigentlich bezwecken will, und behauptet, daß sie nicht eine Einschränkung und Herabminderung der Straffälligkeit, sondern eine Verbreitung und Steigerung derselben verschulde. Wie sehr diese Ansicht verbreitet ist, beweisen uns jene Lehrerstimmen, die sich in Wien dahin vernehmen lassen, daß „sehr häufig die Schule geradezu auf die Unterlassung von Strafanzeigen Einfluß nimmt, um die nach unserem heutigen Jugendstrafrecht und dem Strafvollzuge bei dem Mangel von Fürsorgeeinrichtungen zu befürchtende weitere Schädigung des betreffenden Kindes zu verhindern".

Alle Berichte, die sich über die Strafmündigkeit aussprechen, brechen den Stab über die diesbezüglichen Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches. Polizeirat Edmund Gayer bezeichnet die allzu niedrige Strafmündigkeitsgrenze als eine Ursache der Verwahrlosung, der Berichterstatter für Tirol nennt das Hinaufrücken der Strafmündigkeitsgrenze eine Kardinalforderung bei Inangriffnahme der Strafrechtsreform. Dr. Winkler erweitert in seinem Berichte über Kärnten diese Forderungen, indem er eine grundsätzliche Änderung der gegenwärtigen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen lebhaft verlangt, und der Richter, dem wir die interessanten Schilderungen der küstenländischen Verhältnisse verdanken, sagt, daß es als Härte, ja als Grausamkeit bezeichnet werden müsse, wenn Kinder von 10 bis 14 Jahren in den Untersuchungsgefängnissen angehalten und dem Strafverfahren unterzogen werden, von dessen Wesen und Zweck sie gar keine Ahnung haben. Aber diese Stimme erhebt auch Einspruch gegen die bisherige strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren: hier müsse nicht der Strafrichter, sondern der Erzieher eingreifen und als die unterste Grenze der Strafmündigkeit sei deswegen das vollendete 16. Jahr festzusetzen. Es ist gewiß sehr hezeichnend, wie der innere, notwendige Zusammenhang zwischen dieser wichtigen Reformfrage unseres Strafrechtes und der Beantwortung der Frage nach den Ursachen der Verwahrlosung, ohne daß diese strafrechtliche Seite ausdrücklich zur Diskussion gestellt worden wäre, geradezu automatisch zum Ausdruck kommt.

Es sind allbekannte, oft wiederholte Klagen, die in den verschiedenen Berichten über Strafverfahren und Strafvollzug an Kindern und Jugendlichen erhoben werden, aber sie verdienen hier besondere Beachtung, nicht nur weil sie Übelstände neuerlich ans Licht ziehen, die trotz aller Kritik und trotz aller Ungeheuerlichkeit immer noch fortbestehen, sondern weil sie beweisen, daß auch bei uns ein radikaler Umschwung in der Beurteilung der straffälligen Jugend sich zu vollziehen beginnt. Dabei möge nicht übersehen werden, daß alle diese Äußerungen, auf die wir hier Bezug nehmen, aus Richterkreisen stammen. Auch bei uns wird jetzt verlangt, daß bei Behandlung der straffälligen Jugend der Standpunkt der Erziehung zur Geltung komme, auch bei uns wird der Besserungszweck

— bei dem es sich vor allem darum handelt, aus den Verwahrlosten und verbrecherisch Veranlagten für das Leben taugliche Individuen zu machen — bei der Beurteilung der straffälligen Kinder oder Jugendlichen allen anderen Zwecken vorangestellt, auch bei uns wird man sich allgemein bewußt, daß die Stellung des Richters zu den Straffällen der Jugend eine ganz andere werden muß als bisher, daß das Strafrecht und der Strafvollzug sich dem allgemeinen Standpunkt anzupassen habe, wonach die ganze Stufenleiter der verlassenen, verwahrlosten, straffälligen Jugend als eine zusammenhängende soziale Erscheinung aufzufassen und nach einheitlichen Grundsätzen der Vorbeugung, Zwangserziehung und wirtschaftlichen Einordnung in ihre Umgebung zu behandeln sei. Unsere ganze Enquete spricht lebhaft für diese Auffassung. Die einzelnen über die strafrechtlichen Fragen gemachten Äußerungen sind nur Ausstrahlungen eines neuen gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins gegenüber der Jugend. Edmund Gayer weist auf die in Amerika bestehenden, zur Strafjudikatur über Kinder und Jugendliche berufenen Jugendgerichte hin und erklärt, daß das Kind die schwerste Schädigung beim Strafvollzuge erfährt, daß seine Anhaltung im Arrest oder Kerker nur eine weitere moralische Ansteckung durch die Umgebung zur Folge habe. Nicht selten gerät ein Jugendlicher, — so wird in dem Berichte über Ostgalizien angeführt — der noch keineswegs verloren ist, in den Polizei- und Gemeindearresten der größeren Städte mit dem Abhub der menschlichen Gesellschaft zusammen und es werden sogar manchmal obdachlose, verlassene Kinder, denen die Verwahrlosung nicht unmittelbar droht, von den Polizeibehörden vorübergehend in den Arresten untergebracht. Eine ähnliche verderbliche Wirkung hat auch die Unterbringung von Waisenkindern in den Armenhäusern.

Berichte aus Niederösterreich bezeichnen diesen Vorgang als unverantwortlich und ein Bezirksgericht schildert, wie die Insassen eines Armenhauses, obwohl dort keine Kinder untergebracht sind, auf die ganze in der Umgebung wohnende Jugend einen höchst verderblichen und die Verwahrlosung fördernden Einfluß ausüben. Wer bedenkt, wie heute in allen Ländern dahin gewirkt wird, daß bei Unterbringung von verlassenen, verwahrlosten und straffälligen Jugendlichen so viel als möglich eine entsprechende Sonderung eintrete, daß man klassifiziert, um zu vermeiden, daß solche Anstalten den Ansteckungsstoff noch weiter verbreiten, daß alle möglichen Vorkehrungen getroffen werden, jene Kinder und Jugendlichen, die bloß gefährdet sind, bei denen die verbrecherischen Anlagen noch nicht zu strafbaren Handlungen geführt haben, von jenen zu trennen, die bereits einen ausgesprochenen Hang zum Bösen bekunden und die bereits auf der verbrecherischen Laufbahn betreten wurden — der wird in den Berichten zu seinem schmerzlichen Erstaunen finden, daß dieses Ziel, welches anderwärts überall angestrebt und vielfach erreicht ist, bei uns aus Mangel an Mitteln und aus Mangel an der nötigen Energie gegen die Gleichgültigkeit, in diesen Dingen anzukämpfen, noch als ein fernes bezeichnet werden muß. Aus der Tabelle, welche die Direktion des Landeserziehungshauses für Knaben in Brünn mitteilt, ist ersichtlich, daß sich in dieser Anstalt unter der Gesamtzahl von 316 Jugendlichen 146 befinden, denen Diebstahl, 13, denen Einbruchsdiebstahl, 12, denen Brandlegung zur Last fällt, während mit diesen unter andern 75 zusammen erzogen

werden sollen, welche bloß wegen Vagabondage und Bettels unter dem gleichen Dache wohnen, ja daß bei 26 nur die drohende Verwahrlosung die Ursache ihrer Anhaltung bildet.

Besonders beherzigenswert ist die Kritik, die Gerichtssekretär Milčinski an den mit Zwangsarbeitsanstalten verbundenen Korrigendenabteilungen übt. Er erklärt, daß sie in ihrer gegenwärtig üblichen Einrichtung überhaupt wenig geeignet sind, eine Besserung der in ihnen angehaltenen Korrigenden zu erzielen. Er gibt eine kurze, aber anschauliche Schilderung der Korrigendenabteilung der krainischen Zwangsarbeitsanstalt. Von den in den Jahren 1898 bis 1902 entlassenen, im Laibacher Gerichtshofsprengel heimatsberechtigten 23 Korrigenden sind nur vier nicht wieder rückfällig geworden, bezüglich welcher aber auch nicht feststeht, was aus ihnen geworden ist; die übrigen 19 haben seit ihrer Entlassung 18 Verbrechen und 63 Übertretungen begangen! Mitte März 1906 befanden sich in dieser Anstalt im ganzen 35 hinter vergitterten Türen und Fenstern verwahrte, in trostloser Sträflingskleidung steckende Knaben und Jugendliche, von denen der Jüngste 11 Jahre alt war, von denen ferner 6 noch nicht 14 Jahre, 27 noch nicht 18 Jahre alt waren, Deutsche, Slowenen, Italiener gemischt. Der Berichterstatter hebt mit vollem Rechte hervor, daß eine einheitliche Erziehung dieses bunten, nach Alter, Sprache, Temperament und Vorleben so grundverschiedenen Materials von vorneherein ausgeschlossen ist und daß es unter solchen Umständen reinster Hohn sei, wenn der Popillarrichter einen armen Jungen in die Korrigendenabteilung stecke und diese Maßregel als Jugendschutz erkläre!

Ähnliche Zustände wie die hier geschilderten haben in früheren Zeiten mehr oder weniger überall geherrscht. Sie haben aber in England schon vor mehr als 80 Jahren den Anstoß zu einem vollständigem Umschwung in der Einrichtung und Führung jener Anstalten gegeben, welche für die verwahrloste und straffällige Jugend bestimmt sind. Diese Reformbewegung hat — wie ja sehr gut bekannt ist — ungefähr seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts auch in Frankreich, Deutschland, Belgien, Holland, der Schweiz, in den nordischen Staaten so gut wie in Italien und in der letzten Zeit auch in Ungarn große Fortschritte gemacht und bedeutende Erfolge erzielt. Solche Schilderungen der bei uns immer noch bestehenden Zustände müssen daher niedriger gehängt werden, damit der vorhandene gute Wille der Regierung durch die öffentliche Meinung zu einschneidenden Maßnahmen gedrängt werde. In dieser Hinsicht sagt der Richter aus dem Küstenlande, daß, sollen die Maßregeln von einigermaßen erfolgreicher und dauernder Wirkung sein, die Schaffung von Besserungs- und Erziehungsanstalten, die in allem und jedem den modernen Anforderungen und dem hohen Zweck, dem sie dienen sollen, entsprechend eingerichtet und verwaltet sein müssen, eine erste Notwendigkeit sei. Mit dem System der Arbeitshäuser, die zugleich Besserungszwecken dienen sollen, müsse unbedingt gebrochen werden, denn sie sind nichts anderes als Strafgefängnisse. Goldene Worte sind es aber, die derselbe Berichterstatter über das Personal solcher Anstalten ausspricht. Er verlangt ein hoch- und vielseitig gebildetes Beamtenpersonal mit einem für den Zweck eigens und sorgfältig erzogenen Aufsichtspersonal, welches auch entsprechend gezahlt werden müsse. „Tüchtige, ausgewählte Kräfte mit Liebe zur Sache, Arbeitsfreude und Opferwilligkeit werden,

wenn auch in geringerer Anzahl, mehr wirken als eine Menge verdrossener Beamte." Dieselbe Stimme verlangt im Strafverfahren gegen Jugendliche bis zum 20. Lebensjahre den Ausschluß der Öffentlichkeit, die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung, jedoch mit langer Bewährungszeit.

Wir sind am Schlusse unserer zusammenfassenden Bemerkungen. Es war — wir wiederholen dies ausdrücklich — nicht unsere Absicht, den Inhalt der Berichte erschöpfend wiederzugeben, aber vielleicht werden jene, welche diese Einleitung gelesen haben, geneigt sein, in den Berichten selbst jenen Fragen nachzugehen, die wir nur skizziert haben.

Diese flüchtige Übersicht genügt aber doch, um zu beweisen, wie mannigfaltig die Verhältnisse sind, wie verschieden gefärbt die Zustände erscheinen, wenn man den vergleichenden Blick auf die einzelnen Länder und Gegenden Österreichs richtet. Es ist gar kein Zweifel, daß Volkscharakter, Nationalität, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung die Frage des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge sehr verschieden beeinflussen. Das verschiedene Durchschnittsniveau der Sittlichkeit, Wirtschaft und Kultur macht sich bei Beurteilung dessen, was man Verwahrlosung der Jugend nennt, geltend und stempelt diesen Begriff zu einem relativen. Aber trotz dieser Relativität, trotz der verschiedenen Wirksamkeit und Intensität der Verwaltung, trotz der ganz verschiedenen Hemmungen oder Förderungen, die ein und dieselbe Maßregel in den verschiedenen Teilen Österreichs finden würde, trotz des verschiedenen Umfanges und Wertes der freiwilligen gesellschaftlichen Impulse und Bestrebungen — beweist diese Enquete doch ganz unzweifelhaft, daß die Verwahrlosung der Jugend im großen Ganzen überall die gleichen Ursachen hat, mögen sie greifbarer sein oder entfernter liegen, mögen sie einfacher oder komplizierterer Natur sein.

Sie beweist ferner, daß die konkreten Gegenwirkungen gegen die drohende und um sich greifende Verwahrlosung nirgends ausreichend vorhanden sind, daß sie teils ganz fehlen, teils nicht gehörig organisiert sind, teils des gehörigen Nachdruckes von Recht und Verwaltung entbehren. Aber die Enquete beweist auch, daß wir uns über feste und klare Grundzüge der Bekämpfung der Verwahrlosung mit allen ihren Folgeübeln einigen müssen, die überall durchzuwirken haben, um gleiches Recht für den vernachlässigten Teil unserer Jugend zu schaffen. Aber ebenso klar ist es, daß die Mittel und Wege, um diese auf unsern gemeinsamen sittlichen Gefühlen beruhenden Grundsätze durchzuführen, in den verschiedenen Teilen Österreichs verschiedene Gestalt werden annehmen können, ja müssen, wenn man den auf den spezifischen Zuständen beruhenden, voneinander abweichenden Formen der Verwahrlosung wird wirksam begegnen wollen.

An der Lösung dieser Aufgabe haben alle Nationalitäten Österreichs das gleiche Interesse, denn dieses quillt überall aus dem Volkswillen unmittelbar hervor, ist eine natürliche Forderung aller. Es leuchtet aus den Berichten, welche die unmittelbaren Quellen zitieren, aus denen sie geschöpft haben, deutlich hervor, daß von unten, von ehrlichen, von dem unmittelbaren Eindruck der Übelstände erfüllten Menschen, die einfach ohne komplizierte Abstraktion urteilen, aber mit offenen Augen betrachten, was um sie herum vorgeht, was besser gemacht werden und was vermieden werden könnte, ein mächtiger Anstoß zu der Reform kommt.

In den folgenden Blättern ist verzeichnet, wie man auf tausend Wegen die Entwicklung, Erziehung und wirtschaftliche Ausbildung unserer Jugend sucht und — wie ein deutscher Geschichtsschreiber der Gegenwart sagt — Versuche macht, „eine höhere und vor allem wahrhaftigere Sittlichkeit zu erringen".

Die Notwendigkeit einer raschen und entschiedenen Reform auf unserem Gebiete ist heute Gegenstand der Gedanken und Empfindungen weiter Volkskreise geworden. Dieses seelische Moment darf in einer Zeit nicht vernachlässigt werden, in der man mit den allgemeinen Gefühlen großer Volkskreise viel mehr zu rechnen hat als früher und in welcher seelische Dispositionen nur zu leicht um sich greifenden Unmut und Unzufriedenheit auslösen. Dr. Winkler weist in seinem Berichte mit vollstem Rechte darauf hin, daß die Erinnerung an die an Freude und Glück so arme, an Entbehrung und harter Behandlung so überreiche Jugendzeit jener verwahrlosten Klassen im reiferen Alter Neid, Erbitterung und Haß gegen die bestehende Ordnung erzeugen und die sozialen Gegensätze noch mehr verschärfen. Wenn er deswegen das Einschreiten der öffentlichen Gewalt zu Gunsten der durch unglückliche Umstände getroffenen Jugend auch von diesem Standpunkte aus verlangt, so zieht er damit eigentlich die Summe staatspolitischer Erwägungen, welche für Kinderschutz und Jugendfürsorge sprechen.

Die öffentlichen Gewalten haben bei uns nur die Wahl, die Hoffnungen, welche jetzt in Österreich auf unserem Gebiete gehegt werden, zu erfüllen oder aber die Gleichgültigkeit, Zweifelsucht und den Pessimismus zu nähren, der sich bei uns mehr als irgendwo sonst einem frischen Eingreifen entgegenstellt. Diese Wahl wird nicht schwer fallen, aber wir können aus all dem Gesagten nicht emphatisch genug folgern, daß wir keine Zeit mehr zu verlieren haben. Wir können mit Kinderschutz und Jugendfürsorge nicht länger warten; wir dürfen uns nicht auf eine vielleicht später kommende Ära allgemeiner Reformen auf den Gebieten des Zivil- und Strafrechtes, der Armengesetzgebung und politischen Verwaltung vertrösten lassen. Jam proximus ardet Ucalegon. Wir müssen selbständig und rasch vorgehen.

Die allgemeinen Ziele unserer Gesetzgebung und Verwaltung werden dadurch nur gewinnen und lebhaft gefördert werden. Blicken wir doch noch einmal zurück auf die Fülle von Anregungen, die hier neue Gebiete der Verwaltung erschließen, alte verbessern und ergänzen wollen. Gelingt es, sie zu verwirklichen, so wird der Zuwachs an neuem idealen Inhalte, den unsere Verwaltung dadurch erhält, ein bedeutsamer sein und die Vorteile davon werden allen Völkern Österreichs in gleichem Maße zufallen.

Welches sind die Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen?

Von

Dr. Gustav Schuster v. Bonnott,

Gerichtssekretär des Wiener Oberlandesgerichtes.

§ 1. Einleitung. Beschaffung des Materials, kritische Beurteilung desselben.

Als es sich darum handelte, für das vorliegende Gutachten das nötige Material durch eine Enquete zu beschaffen, schien es nicht zweckmäßig, die Frage nach den Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung in allgemeiner Stilisierung an die mit dem Gegenstande praktisch befaßten Kreise zu richten. Das Ergebnis eines solchen Vorganges wären Antworten gewesen, welche ziemlich übereinstimmend die landläufigen Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung aufgezählt hätten, also bei einem großen Aufwand von Arbeit seitens der Enqueteteilnehmer ein höchst unübersichtliches Material. Ich habe vielmehr zum Zwecke dieser Umfrage den in der Anlage I beigeschlossenen Fragebogen entworfen, welcher bereits die häufigsten Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung Jugendlicher enthält und hauptsächlich darauf Gewicht legt, einen klaren Einblick in die statistischen Ziffern und insbesondere in das Verhältnis zu gewinnen, in welchem die verschiedenen, diese soziale Erscheinung erzeugenden Kräfte zu einander und zu den sonstigen sozialen Phänomenen stehen, welches Verhältnis bei den verschiedenen Erscheinungsformen ihrer Häufigkeit und Intensität nach zu konstatieren ist, welche besondere Ursachen und Erscheinungsformen endlich etwa für gewisse Gebiete charakteristisch sind.

Dieser Fragebogen wurde zunächst an das Landesgericht in Strafsachen in Wien sowie an alle Bezirksgerichte in Niederösterreich, und zwar mit dem Ersuchen versendet, behufs Ausfüllung desselben auch mit den politischen Sicherheitsbehörden, den Gewerbebehörden, der Gendarmerie, den Gemeindeverwaltungen, den Armenorganen, den Bezirks- und Ortsschulbehörden, den Pfarren,

Ärzten und den im Anschlusse an die Gerichte geschaffenen Pflegschaftsfürsorgeorganisationen ins Einvernehmen zu treten.

Außerdem wurde eine Reihe von Anstalten und Vereinigungen um die Ausfüllung des Fragebogens ersucht.*)

Die nachträglich eingelangten Berichte der Landesbesserungsanstalt Eggenburg, des Bezirksgerichtes Ottakring und des katholischen Landeslehrervereines wurden soweit als möglich noch verwertet.

Allerdings zeigt das eingelangte Material mancherlei Ungleichmäßigkeiten, welche in erster Linie die Arbeitsüberbürdung der befragten Behörden und die Kürze der zur Beantwortung der Fragen festgesetzten Zeit zur Ursache haben, insbesondere aber auch den Umstand, daß in vielen Gerichtssprengeln die von den Gerichtsvorständen begrüßten übrigen Behörden und Organe, wie sie im Rundschreiben aufgezählt waren, nur zum Teile Äußerungen an die Gerichte einsendeten. Hiedurch wurde bewirkt, daß in vielen Fragebogen die Gruppierung nach dem Frageschema nicht für alle angegebenen Fälle durchgeführt werden konnte und daß vielfach die Gerichte auf ihre eigenen, oft dürftigen Erfahrungen angewiesen waren.

Des weiteren begegnete der Begriff der Verwahrlosung und hochgradigen Gefährdung einer recht verschiedenen Auffassung: es gibt Berichte, welche nur die grassesten Fälle in den Bereich der Fragebeantwortung zogen.

Verschieden war auch der Zeitraum der Beobachtungen, welcher den Fragebeantwortungen zu Grunde gelegt wurde und der meist zwischen einem Jahre und zehn Jahren schwankt. Hiebei ist übrigens zu beachten, daß die intensivere Betonung des Kinderschutzes in unserer Verwaltung erst seit den letzten Jahren datiert und daß insbesondere auch die erwähnten Pflegschaftsfürsorge-Organisa-

---

*) Niederösterreichische Landes-Findelanstalt, Niederösterreichische Landes-Besserungsanstalt Eggenburg, Niederösterreichische Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg, Erziehungsanstalt „Charitas" in Loosdorf (bei Melk), Österreichische Gesellschaft für Kinderforschung in Wien (zu Handen des Schriftführers Direktor Dr. Heller), XIX., Langackergasse 12 (Heilanstalt), Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft, Wien, I., Himmelpfortgasse 9, Verein „Kinderschutzstationen", I., Wipplingerstraße 8, Wiener Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder, V., Wildemanngasse 7, Verein Franz Josephs-Jugendasyl zur Rettung verwahrloster Kinder, I., Neues Rathaus, Verein Werk des heiligen Franziskus regis, I., Annagasse 9, Verein Kinderschutz, I., Rotenturmstraße 14, Katholischer Waisenhilfsverein, I., Wollzeile 20, „Knabenheim", XX., Dammstraße 31, Verein „Treue", I., Schottenring 4, Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, VIII., Landesgerichtsstraße 15. „Säuglingsschutz", IX., Zimmermannsplatz 8, Verein „Humanitas", I., Dorotheergasse 2, Erster Wiener Human. Verein „Kinderfreunde", I., Kärntnerring 9, Verein zur Versorgung hilfsbedürftiger Waisen der israelitischen Kultusgemeinde in Wien, I., Seitenstettengasse 4, Evangelischer Waisenversorgungsverein, V., Wienstraße 51, Verein „Settlement", XVI., Friedrich Kaiserstraße 51, Maria Josefinum, XVI., Hyrtlgasse 28, Zentralverein zur Verköstigung armer Schulkinder, I., Neues Rathaus, Zentralkrippenverein, I., Seilerstätte 10, Zentralverein für die Kinderwartanstalten, I., Stephansplatz 6, Reichsverband der katholischen Wohltätigkeitsvereine, I., Bäckerstraße 14, Verein „Heimat", III., Hintere Zollamtsstraße 9. Zentralverein zur Bekleidung armer Schulkinder, XVIII., Antonigasse 15, Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Generalsekretariat VI., Köstlergasse 5), Verein für Zwangserziehung und Fürsorge in Korneuburg (zu Handen des Direktors der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt).

tionen (Waisenräte, Waisenkomitees u. dgl.) in manchen Gerichtssprengeln erst in der allerletzten Zeit gegründet wurden.

Hauptsächlich aber sind die beobachteten Schwierigkeiten der Expertise auf zwei Ursachen zurückzuführen, welche pro futuro besonders lehrreich sind.

Es zeigte sich nämlich fast in allen Sprengeln der Mangel jeder Evidenzführung über diese wichtige soziale Erscheinung, so daß manche Behörden gezwungen waren, geradezu nach der persönlichen Erinnerung ihrer Funktionäre bei der Fragebeantwortung vorzugehen, zumal eine Durchsicht sämtlicher in Betracht kommender Akten einen übermäßigen Aufwand von Arbeit erfordert hätte. Aus diesem Grunde bezeichnen es viele Gutachten mit Recht als notwendig, künftighin genaue Aufzeichnungen über die Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung bei den einzelnen Behörden zu führen, um einen sicheren Einblick in diese Materie zu gewinnen. Unter diesen Äußerungen befindet sich auch jene der Abteilung XII des Wiener Magistrates, welche dafürhält, daß die Feststellung der Grundlagen für solche statistischen Erhebungen aller beteiligten Behörden ein passendes Thema für den bevorstehenden Kinderschutzkongreß liefern würde. Erwähnt sei hiezu, daß auch die mit Justizministerialerlaß vom 13. Dezember 1904 (Nr. 19 Verordnungsblatt) vom Jahre 1905 angefangen eingeführten Zählkarten nur die kriminelle Seite der Verwahrlosung klarlegen werden, und auch die von Dr. Winkler[1]) erwähnten, mit einem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 2. August 1896 angeordneten regelmäßigen Berichte der Landesbesserungsanstalten keine erschöpfende Darstellung des Themas gewähren können. Das Bezirksgericht Rudolfsheim hat erklärt, eine solche allseitige Evidenz von nun an zu führen.

In zweiter Linie ist aber die beobachtete Hilflosigkeit bei der Beschaffung des Materials auf den Mangel jedes Zusammenhanges zwischen den auf dem Gebiete des Kinderschutzes tätigen Behörden und Organen zurückzuführen. Es fehlt uns eben leider — hauptsächlich in der Großstadt Wien — noch ganz an einem lückenlosen und großzügigen System von Einrichtungen auf diesem Gebiete sozialer Wohlfahrt.

Trotz aller dieser Mängel des eingeholten Materials war es dennoch möglich, durch gegenseitige Vergleichung und Abschätzung der verschiedenartigen Angaben und an der Hand der amtlichen Statistik sowie der im Texte zitierten Literatur ein ziemlich verläßliches Bild zu gewinnen, insbesondere über die Gesamtzahl der Verwahrlosungsfälle, über das Verhältnis der Ehelichkeit und Unehelichkeit der von Verwahrlosung bedrohten oder ergriffenen Kinder, ferner über die Häufigkeit der sozialen Ursachen, endlich auch über das Verhältnis der nicht kriminellen zu den kriminellen Erscheinungsformen der Verwahrlosung.

§ 2. Zahl der beobachteten Fälle von Verwahrlosung.

Zunächst soll ein Überblick über die äußeren Zahlen jener Fälle gegeben werden, in welchen von bereits eingetretener Verwahrlosung oder hochgradiger

[1]) „Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Österreich", Statistische Monatsschrift, neue Folge, IV. Jahrgang.

sittlicher Gefährdung gesprochen werden muß. Schon hier ergaben sich bei der Bearbeitung des gewonnenen Materials große Schwierigkeiten, da die Berichte in Bezug auf die Anzahl der überhaupt beobachteten Fälle meist ziemlich unverläßlich waren und diese Zahl wegen mangelhafter Evidenz viel zu gering veranschlagten. Dies zeigt sich in manchen Berichten schon äußerlich darin, daß die Ziffern über die kriminelle Form der Verwahrlosung, über hungernde oder verwahrloste Schulkinder oder über minderjährige Prostituierte allein die an der Spitze des Fragebogens angeführte Gesamtzahl bedeutend übersteigen. Doch haben sich sowohl in Wien als auch in den übrigen Gebieten des Kronlandes Berichte gefunden, welche bei besonders gründlicher Bearbeitung als symptomatisch für die übrigen Bezirke mit gleicher Struktur der Bevölkerung gelten können.

Was zunächst das Gebiet von Wien betrifft, so gibt der Bericht des Gerichtsvorstandes in Rudolfsheim, Landesgerichtsrates Dr. Auředniček, in Vergleichung mit dem nachträglich eingelangten Berichte des Bezirksgerichtes Ottakring die Möglichkeit einer genauen Berechnung für die ganze Stadt Wien. Der erstere Bericht weist auf Grund statistischer Daten und verläßlicher Berechnungen, deren Modus detailliert auseinandergesetzt wurde, eine Mindestzahl von 426 Fällen aus, von denen 151 auf schulpflichtige Kinder entfallen. Hiehei wird ausgeführt, daß diese Zahl bei strengster Vorsicht in der Berechnung gewonnen wurde und daß Personen, welche die Verhältnisse des Bezirkes aus ihrer langjährigen Wirksamkeit als Lehrer, Armenräte oder Ortsschulräte sehr genau kennen, versichert haben, es sei die Zahl der Verwahrlosungsfälle in diesem Bezirke eigentlich mit 600 nicht zu hoch gegriffen.

Vergleicht man nun mit dieser Ziffer die Bevölkerungszahl des genannten Bezirkes — derzeit 95.000 — und die Zahl der hievon entfallenden Minderjährigen, welche ich auf Grund der später zitierten statistischen Behelfe mit 43.000 berechnet habe, so findet man, daß die Verwahrlosungs- und hochgradigen Gefährdungsfälle mit 1 Prozent sämtlicher Minderjährigen veranschlagt werden können. Ich habe nun nachfolgende Tabelle über sämtliche Wiener Bezirke auf Grund der statistischen Jahrbücher der Stadt Wien[1]) und auf Grund der österreichischen Statistik[2]) angelegt und hiebei bereits auf die Einbeziehung des Bezirkes Floridsdorf und die Gebietsänderung des Bezirkes Hietzing Bedacht genommen. Die Ziffern stammen zwar teilweise — mangels anderer Behelfe — von der Volkszählung des Jahres 1900, dürften jedoch bei den unwesentlichen Schwankungen der Bevölkerung seit dieser Zeit auch für die Gegenwart noch Gültigkeit haben. Für den Bezirk Rudolfsheim wurde wegen seiner besonderen Wichtigkeit bei der Berechnung die derzeitige, einigermaßen veränderte Bevölkerungsziffer eingesetzt. Diese Tabelle zeigt außer der Zahl der minderjährigen auch jene der schulpflichtigen Kinder, ferner zur Beurteilung der Bevölkerungsstruktur in den einzelnen Bezirken den Beruf der Eltern uud Pflegeparteien der schulpflichtigen Kinder, endlich zur Vergleichung auch die dem

[1]) Pro 1901 Seite 32, 46 und 48 im Zusammenhalte mit den Angaben pro 1903 Seite 453, 456 und 467.

[2]) Band LXXIV, 3. Heft, Seite 3.

Bezirk	Bevölkerungsziffer	Davon: Minderjährige	Davon: schulpflichtige Kinder	Beruf der Eltern, beziehungsweise Pflegeparteien der schulpflichtigen Kinder: I. Gebildete Berufe	II. Sonstige Selbständige	III. Niedere Berufe	IV. Gewerbe- und Fabriksarbeiter	V. Taglöhner	Mangelhafte Erziehung als Ursache schlechten Fortganges in der Schule konstatiert (Wiederholung)	Berechnete Ziffer der Verwahrlosung
	in Tausenden rund									
I.	58·5	21	4	750	2.000	1.000	250	20	35	210
{ II.	144·4	65	15·3	1.800	5.900	4.100	2.900	750	122	} 1000
{ XX.	71·5	35	12	480	2.400	3.000	4.300	1.500	91	
III.	138·1	59	14·3	1.600	3.300	3.200	5.200	1.000	147	590
IV.	60	24	5·5	1.000	2.100	1.300	1.000	100	42	240
V.	106·7	48	12·3	700	3.200	2.100	5.700	600	90	480
{ VI.	61·8	26	6	530	2.700	1.000	1.300	100	46	} 550
{ VII.	69·2	29	7	700	3.300	1.500	1.400	200	52	
{ VIII.	50·9	21	5·1	730	2.000	1.000	1.100	300	49	} 590
{ IX.	94·5	38	8·7	1.150	3.000	2.300	1.900	500	60	
X.	127·7	63	22	580	2.700	3.400	10.000	2.400	149	630
XI.	37·1	18	6·1	190	1.400	1.100	7.200	800	70	180
XII.	75·1	37	10·9	620	2.600	1.700	5.200	900	94	370
XIII.	64·6	30	8·9	890	1.900	1.900	3.600	700	83	300
XIV.	[1]) 95	[1]) 43	14	540	3.000	2.500	6.600	800	110	430
XV.	45·4	20	4·4	260	1.300	850	1.700	250	58	200
XVI.	149	73	20·8	600	4.200	2.900	12.000	1.400	285	3.200
XVII.	90·5	43	13	730	3.000	2.600	5.300	1.100	122	430
XVIII.	85·8	38	10	1.400	2.700	2.200	2.500	500	81	380
XIX.	37·3	18	4·5	430	1.200	1.100	1.500	600	55	180
XXI.	60	25	10·8	..	..	..	..	..	..	250
Summe abgerundet	1725	[2]) 775	[3]) 210	15.500	53.500	40.500	76.000	14.500	2.000	[4]) 10.220
				ohne Bezirk XXI.						

[1]) Diese Ziffern wurden zufolge Erhebung nach dem Stande zu Ende 1905 eingesetzt, beziehungsweise berichtigt.

[2]) Davon bis zum vollendeten 18. Lebensjahre rund 500.000.

[3]) Die weiblichen überwiegen die männlichen um zirka 1000; bei den Minderjährigen überhaupt halten sich aber beide Geschlechter beiläufig das Gleichgewicht.

[4]) Rund also 10.500; davon bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zirka 7500.

statistischen Jahrbuch der Stadt Wien entnommenen Ziffern über jene Fälle, in welchen in der Schule eine mangelhafte Erziehung von Kindern als Ursache der Wiederholung eines Schuljahres konstatiert wurde.

In dieser Tabelle wurde nun bei jedem Bezirke die Anzahl der Verwahrlosten eingesetzt, welche sich nach obigem dem Berichte des Bezirksgerichtes Rudolfsheim entnommenen Berechnungsmodus (1 Prozent der Minderjährigen) ergibt, beim Bezirke Ottakring aber die vom Bezirksgerichte Ottakring angegebene, dieses Prozentverhältnis weit übersteigende Ziffer. Ein Beweis für die Zuverlässigkeit der Berechnung ist darin zu erblicken, daß einige andere Bezirksgerichte Zahlen anführen, welche der angegebenen Berechnungsart des einen Prozentes als Minimum entsprechen oder nahekommen; so die Gerichtsbezirke Leopoldstadt (für die Bezirke II und XX), Wieden, Favoriten, Simmering und Floridsdorf. Das Bezirksgericht Wieden geht mit der Zahl von 578 sogar weit über den Prozentsatz (240) hinaus; nichtsdestoweniger wurde bei diesem Bezirke vorsichtsweise nur die kleinere Ziffer des 1 Prozent eingesetzt.

Bei dieser Berechnung ergibt sich sonach für das ganze Gebiet von Wien eine Anzahl von 10.220 verwahrlosten und hochgradig gefährdeten Minderjährigen, wovon nach dem allgemeinen Verhältnisse der Bevölkerung rund 7500 auf Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre entfallen dürften. Diese Gesamtziffer der Minderjährigen, welche mit Beruhigung auf 10.500 angerundet werden kann, stellt jedoch das Minimum der derzeit vorhandenen Fälle eingetretener Verwahrlosung oder hochgradigster sittlicher Gefährdung dar. Jener Abfall, welcher sich etwa in den Bezirken mit besser situierter Bevölkerung (Innere Stadt, Mariahilf, Neubau, Josefstadt und Alsergrund) von der einprozentigen Quote ergibt, dürfte reichlich durch jene Bezirke aufgewogen werden, in welchen die Gewerbe- und Fabriksarbeiter und Taglöhner das Gros der Bevölkerung ausmachen (außer dem bereits berücksichtigten Bezirke Ottakring die Bezirke Favoriten, Simmering, Meidling, Rudolfsheim, Hernals und Floridsdorf). Wie gering der erwähnte Abfall zu veranschlagen sein dürfte, zeigt der bereits erwähnte Bericht des Bezirksgerichtes Wieden, also auch eines Bezirkes mit scheinbar wohlhabender Bevölkerung, und weiter der Umstand, daß die Ziffern, betreffend die durch mangelhafte Erziehung verursachte Wiederholung einer Schulklasse, so ziemlich in allen Bezirken — einschließlich der Inneren Stadt — ebenfalls mit 1 Prozent sämtlicher schulpflichtigen Kinder gegeben sind. Das letztere Moment bezieht sich zwar nur auf die Verwahrlosung in der geistigen Erziehung, dürfte jedoch trotzdem als symptomatisch gelten können. Wie groß aber anderseits der Aufschlag für die Bezirke mit Arbeiterbevölkerung zu machen ist, zeigte die Ziffer des Bezirksgerichtes Ottakring, welche 4·4 Prozent der Minderjährigen dieses Bezirkes darstellt, obwohl dort die Berichtsgrundlage nicht vollständig war und insbesondere weniger als die Hälfte aller Schulen Antworten einsandten.

Prüfen wir nun diese gewonnene Gesamtziffer noch in anderer Beziehung auf ihre Stichhältigkeit. Schon bei flüchtiger Beobachtung erscheint sie nicht zu hoch gegriffen, wenn wir in der Statistik Wiens (Statist. Jahrb. 1902, S. 118 ff.) lesen, daß bei der Volkszählung des Jahres 1900 in Wien 37.000 Arbeitslose mit 14.500 Kindern gezählt wurden. Ferner sind die im Gutachten der Polizeidirektion

in Wien angegebenen Ziffern über die im Jahre 1904 erfolgten polizeilichen Arretierungen obigem Ergebnisse ziemlich adäquat. Solche Arretierungen wegen der für die Verwahrlosung charakteristischen Vergehungen fanden nämlich im ganzen 6738 statt; in Favoriten allein wurden nur dem Ortsschulrate 255 Polizeianzeigen gegen schulpflichtige Kinder erstattet (darunter 96 wegen Diebstahls). Daß aber letztere Zahlen sicher nicht alle Fälle eingetretener Verwahrlosung umfassen können, geht daraus hervor, daß keineswegs immer die polizeiliche Amtshandlung in Anspruch genommen wird und daß diese Ziffern bloß das eine Jahr 1904 betreffen.

Man wird obigem Ergebnisse vielleicht die Statistik der Länder des Deutschen Reiches, insbesondere Preußens, Bayerns und Württembergs entgegenhalten; [1]) es kamen nämlich im letzten Ausweisjahre auf 10.000 Personen der Altersgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre in Bayern nur 2·01, in Preußen 4·5 (in Berlin zirka 9), in Württemberg 2·9 Fälle der Anordnung einer Zwangserziehung; es ist jedoch zu beachten, daß die Fürsorgegesetzgebung dieser Länder nur einen Teil der Verwahrlosungsfälle in ihren Geltungsbereich gezogen hat, indem das 18., in Bayern sogar meist das 16. Lebensjahr die Grenze bildet, daß ferner Zwangserziehung nur bei schuldhaftem Verhalten der lebenden Eltern, bei Verwaisung oder bei Begehung einer strafbaren Handlung seitens des Minderjährigen oder endlich im Falle bereits eingetretener totaler Verwahrlosung statthat, also gerade die meisten Fälle sittlicher Gefährdung noch nicht getroffen sind, das preußische Kammergericht endlich die Zwangserziehung nur dann eintreten läßt, wenn alle anderen Mittel zur Verhütung der Verwahrlosung versagen. Auch ist zu beachten, daß die angeführten Ziffern der reichsdeutschen Statistik nur die Fälle eines einzigen Jahres betreffen, in welchem allein unmöglich alle bereits bestehenden Fälle der unter das Gesetz fallenden Verwahrlosung getroffen sein können. In Preußen kehrt in den vier Jahren 1901 bis 1904 alljährlich so ziemlich die gleiche Überweisungszahl (durchschnittlich 6700) wieder, so daß derzeit über 25.000 Zöglinge in Zwangserziehung stehen. Bei Schaffung des Fürsorgegesetzes wurde dort berechnet, daß nach Regelung des jährlichen Zu- und Abganges der Zöglinge jedes Jahr 40.000 bis 50.000 Kinder der Fürsorge teilhaft werden dürften. [2])

Was nun das Kronland Niederösterreich außerhalb Wiens betrifft, so gestaltete sich hier mit Rücksicht auf das lückenhafte Material die Zählung noch schwieriger. Es wurde bei Aufstellung der folgenden Tabelle nachstehender Vorgang beobachtet: Zunächst wurden jene Gerichtsbezirke herausgehoben, für welche in Bezug auf den Charakter der Bevölkerung (Städte, Industrieorte) die für Wien gewonnene Berechnung angewendet werden kann. Bei diesen wurde sonach,

---

[1]) Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger etc. pro 1904, bearbeitet vom königlich preußischen Ministerium des Innern, Berlin 1906. — Statistik der Zwangserziehung Minderjähriger in Bayern pro 1904. Sonderabdruck aus der Zeitschrift des königlich bayrischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1904, Heft 4.

[2]) Vergleiche auch Franz Buchneder, Paris und Wien: „Die Verhütung und Behandlung der Verwahrlosung Jugendlicher in Frankreich und Österreich", im Auftrage des Stadtrates und des k. k. Bezirksschulrates Wien, Wien 1906. Verlag des k. k. Bezirksschulrates. — Seite 163.

unbekümmert um die teilweise ganz unzureichenden Zahlenangaben, 1 Prozent aller Minderjährigen als verwahrlost gerechnet. Zu dieser Kategorie wurde der ganze ländliche Sprengel des Landesgerichtes Wien und einige Orte der übrigen Gerichtssprengel gezählt. Es sei schon an dieser Stelle vermerkt, daß auch hier die Angaben vieler Berichte mit diesem Berechnungsmodus übereinstimmen, so jene der Bezirksgerichte Bruck a. d. Leitha, Liesing, Ober-Hollabrunn, wo ähnlich

Gerichtsbezirk	Bevölkerung (in Tausenden rund)	Minderjährige überhaupt	Minderjährige schulpflichtig	angegebene Ziffer	geschätzte Ziffer	Anmerkung	Grund der besonderen Behandlung bei den abgeschätzten Ziffern
Ganzer ländlicher Sprengel des Landesgerichtes Wien *)	180	90	30	.	900	*) umfassend: Bruck a. d. L., Hainburg, Klosterneuburg, Mödling, Purkersdorf, Schwechat, Liesing	Bevölkerungsstruktur wie Wien
				900			
Haugsdorf	15	7	2·7	75	.		
Korneuburg	21·6	10·8	3·6	.	108		Städtische Verhältnisse
Oberhollabrunn	29	14·5	4·8	203	.		
Stockerau	25	12	4	.	120		»
Übriger Kreisgerichtssprengel Korneuburg	230	115	38	230	*)	*) Fehlt Bericht Ravelsbach, für diesen schätzungsweise 10 eingesetzt	
Summe des Kreisgerichtssprengels Korneuburg	320	160	53	518	228		
				736			
Krems	28	14	4·6	.	140		Städtische Verhältnisse
Gföhl	14·5	7	2·4	86	.		
Zwettl	19	9	3	158	.		
Übriger Kreisgerichtssprengel Krems	231	116	39	240	*)	*) Fehlen Berichte: Groß-Gerungs, Langenlois (diese zusammen mit 20 angenommen)	

Gerichtsbezirk	Bevölkerung (in Tausenden rund)	Minderjährige überhaupt	Minderjährige schulpflichtig	angegebene Ziffer	geschätzte Ziffer	Anmerkung	Grund der besonderen Behandlung bei den abgeschätzten Ziffern
Summe des Kreisgerichtssprengels Krems	293	146	49	484	140		
				624			
St. Pölten	48	24	8	.	240		Städtische Verhältnisse
Waidhofen a. Ybbs	20	10	3·3	.	100		"
Übriger Kreisgerichtssprengel St. Pölten	215	122	41	280	*)	*) Fehlen Berichte: Gaming und Scheibbs (für diese angenommen 40)	
Summe des Kreisgerichtssprengels St. Pölten	313	156	52	280	340		
				620			
Aspang	11	5·6	1·8	76	.		
Baden	47	25	12	.	250		Verhältnisse ähnlich Wien
Ebreichsdorf	24	12	4	.	120		Fabriksort
Neunkirchen	37	18·5	6·1	.	185		Gleichfalls Fabriksorte bezw. städt. Verhältnisse
Pottenstein	22	11	3·7	.	110		
Wiener-Neustadt	59	30	10	.	300		
Übriger Kreisgerichtssprengel Wiener-Neustadt	47	24	8	75	.		
Summe des Kreisgerichtssprengels Wiener-Neustadt	248	126	45	151	965		
				1116			
Summarium:							
Gerichtshofsprengel außer Wien selbst: Wien	180	90	30	900			
Korneuburg	320	160	53	736			
Krems	293	146	49	624			
St. Pölten	313	156	52	620			
Wiener-Neustadt	248	126	45	1116			
Ganz Niederösterreich außer Wien	1351	678	229	3996 *)		*) Rund also 4000, davon bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zirka 3000	
	in Tausenden						

wie beim Bezirksgerichte Wieden selbst das eine Prozent weit überschritten wird, und ähnlich in Zwettl. Die übrigen ländlichen Sprengel wurden bloß mit den wirklich angegebenen Ziffern gezählt, hiebei aber jene Bezirke besonders ersichtlich gemacht, welche trotz ihres ländlichen Charakters selbst höhere Ziffern angaben, die der Wiener Berechnung nahekommen. Die Angaben der Tabelle über die Bevölkerung überhaupt wurden wieder der österreichischen Statistik entnommen, dagegen mußte die Anzahl der minderjährigen und schulpflichtigen Kinder nach dem laut dieser Statistik ziemlich verläßlichen allgemeinen Maßstabe schätzungsweise angenommen werden: Minderjährige mit $^1/_2$, Schulpflichtige mit $^1/_6$ der gesamten Bevölkerung.

Die für das Kronland Niederösterreich außerhalb Wiens resultierende Zahl von rund 4000 Fällen der Verwahrlosung und hochgradigsten Gefährdung stellt aber wieder sicherlich nur ein Minimum dar, da viele Berichte der erwähnten rein ländlichen Sprengel auf sehr vagen Grundlagen, manchmal nur auf der Erinnerung der Richter allein basierten und überhaupt alle im § 1 erwähnten Mängel der Materialbeschaffung aufwiesen; hauptsächlich aber auch deshalb, weil trotz der später zu erörternden höchst mißlichen und die Verwahrlosung in hohem Grade begünstigenden Verhältnisse der Findel-[1]) und sonstigen Kostkinder sehr wenige dieser Kinder unter obigen Zahlen figurieren, und zwar deshalb, weil — wie ebenfalls später zu erörtern sein wird — die genaue Evidenz über diese Fälle der Verwahrlosung mangelt.

In drastischer Weise zeigt der in der Tabelle besonders hervorgehobene Bericht des Bezirksgerichtes Gföhl, also eines rein ländlichen Sprengels, daß die genannte Ziffer als zu gering angesetzt sein dürfte. In diesem Bezirke mit sehr vielen Findelkindern übersteigt nämlich die angegebene Verwahrlosungsziffer sogar das für die Industriestädte angenommene eine Prozent. Nicht verschwiegen soll auch werden, daß zum Beispiel das Bezirksgericht Dobersberg von den vermutlich besser gezählten schulpflichtigen Kindern allein $1^1/_2$ Prozent als verwahrlost ausweist, daß einige Schulen des Bezirkes Mödling diesfalls noch höhere Prozentverhältnisse angeben und daß das Bezirksgericht Litschau, welches bloß vier Fälle anführte, beigefügt hat, im dortigen Gerichtssprengel seien streng genommen 90 Prozent aller Kinder körperlich verwahrlost, was jedoch mit Rücksicht auf die Anschauung der Bevölkerung bei der vorliegenden Zählung nicht beachtet worden sei. Jedenfalls wiegen bei der gefundenen Ziffer von rund 4000 die nicht gezählten verwahrlosten Findelkinder jenes Minus auf, welches sich etwa daraus ergibt, daß in den Sprengeln der Gerichte am Orte einer Stadt oder einer Industrie die Berechnung des einen Prozent der Vereinfachung halber von der Bevölkerung des ganzen Sprengels und nicht nur von jener des Fabriksortes selbst gewählt wurde. Von diesen 4000 verwahrlosten Minderjährigen entfallen auf die Altersklasse bis zum vollendeten 18. Lebensjahre unter Berücksichtigung der im § 3 erörterten Momente zirka 3000.

---

[1]) Laut der von der Findelanstalt dem Bezirksgerichte Josefstadt mitgeteilten Daten waren am 31. Oktober 1905 von 20.571 Findelkindern 915 in Wien und 7496 in Niederösterreich außer Wien in entgeltlicher Pflege untergebracht.

Im Durchschnitte kommen sonach in Niederösterreich ohne Wien auf zusammen 678.000 Minderjährige rund 4000 Verwahrloste, was ungefähr ½ Prozent ausmacht.

Fassen wir nun die Ergebnisse obiger Berechnungen für das ganze Kronland (einschließlich Wien) zusammen, so finden wir ein Minimum von 14.500 Fällen derzeit vorhandener Verwahrlosung. Inwiefern beim Eintritte einer öffentlichen Fürsorge eine Änderung der Ziffer von Jahr zu Jahr durch Zuwachs und Abfall sich ergeben würde, ist nach dem gegebenen mangelhaften Material schwer zu beurteilen; es scheint mir jedoch, daß mit einem festen Stande von Fürsorgezöglingen in dieser Höhe würde gerechnet werden können.

Stellen wird nun gleich hier der Zahl von 14.500 Verwahrlosten des ganzen Kronlandes Niederösterreich, von welchen 10.500 auf die Altersstufe bis zum vollendeten 18. Lebensjahre entfallen, die statistische Ziffer der heutigen zur Abhilfe gegen Verwahrlosung gebotenen Mittel gegenüber. Das Um und Auf der Hilfsmittel für alle Arten der Verwahrlosung (körperliche, geistige und sittliche) sind die öffentlichen und privaten Besserungsanstalten, nachdem die allerdings sehr verdienstvoll wirkenden Tagesheimstätten, Erholungsstätten, Kindergärten, Schulküchen und ähnliche Institutionen der Privatwohltätigkeit [1]) nur in gewissen Richtungen der Prophylaxe und auch hier nur mit ganz unzulänglichen Mitteln wirken, keineswegs aber einheitliche Maßregeln gegen die Verwahrlosung gewähren, überdies meist verwahrloste oder bereits hochgradig gefährdete Kinder mit Rücksicht auf die Gefahr der moralischen Ansteckung zur Aufnahme nicht zulassen. Die erwähnten Besserungsanstalten haben folgenden Belegraum: Eggenburg, die Anstalt für Unmündige (neuestens aber auch für mündige Mädchen) gegen 600 Plätze für Knaben und Mädchen, Korneuburg, für männliche Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren, 200 Plätze, dagegen wurde die im V. Bezirke Wiens (Siebenbrunnengasse) bestandene autorisierte Privatbesserungsanstalt für weibliche Korrigenden bereits aufgelöst. Dazu kommen nur die privaten Besserungsanstalten des Schutzvereines für verwahrloste Kinder in Wien-Hietzing und in Ernstbrunn mit zusammen zirka 100 Plätzen und das Kaiser Franz Josef-Jugendasyl in Weinzierl mit ebenfalls ungefähr 100 Plätzen. Es stehen somit, ganz abgesehen von der unten zu erörternden Untauglichkeit dieser Anstalten zur Heilung aller Arten von Verwahrlosung, den oben erwähnten 14.500, beziehungsweise 10.500 Verwahrlosten kaum 1.000 Plätze gegenüber, von denen jedoch manche auch für Kinder außerhalb Niederösterreichs zur Vergebung gelangen. Hiebei ist noch zu beachten, daß diese Besserungsanstalten zum größten Teile bereits besetzt sind und daher zur Aufnahme irgend eines beträchtlichen Teiles der ausgewiesenen verwahrlosten Kinder nicht zur Verfügung stehen. [2]) Wahr-

---

[1]) Einschließlich der Vereine Kinderschutzstationen, Vinzenzius-Verein, Pestalozzi-Verein und Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft, welch letztere jetzt daran geht, ein eigenes Heim für verwahrloste Kinder (aber nur mit 25 Plätzen) zu errichten. Vergl. die Mitteilungen dieser Gesellschaft Nr. 4 ex 1906.

[2]) Dieses ungünstige Zahlenverhältnis wird auch durch die wenigen außerhalb Niederösterreich bestehenden Anstalten nicht verschoben, und zwar auch nicht wesentlich rücksichtlich der in Wien vorhandenen, nach anderen Kronländern zuständigen Kinder, zumal die spätere Erörte-

haftig ein trostloses Ergebnis und eine überraschende Widerlegung des Vorwurfes Dr. Högels [1]) von dem „Fürsorgeparoxysmus, bei dessen Umarmung der Fürgesorgte zu ersticken droht“. Dieser Vorwurf gilt wohl zunächst für anderwärtige Staaten, könnte aber für Österreich nur insoweit als richtig anerkannt werden, daß entsprechend der Eigenart der Öffentlichkeit, sich nur um das zu kümmern, was nach Abhilfe schreit, seit den bekannten grassen Mißhandlungsfällen des Jahres 1899 sich die Fürsorge zunächst nur auf Fälle gröblicher Mißhandlung — bekanntlich ein sehr geringer Prozentsatz der Verwahrlosung — vielleicht in etwas übertriebener Weise erstreckte, und daß bei uns — ähnlich wie in Deutschland vor Erlassung der Fürsorgegesetze — sich jetzt die vermeintliche meist aber an den Mangel der nötigen Mittel scheiternde Fürsorge hauptsächlich der straffälligen Jugend zuwendet, während, wie sich später ergeben wird, der Großteil der Aufgaben auf der nicht kriminellen Seite der Verwahrlosung liegt.

Ich kann mir nicht versagen, bereits an dieser Stelle eines mir bekannten Falles der Praxis zu gedenken, welcher in drastischer Weise dartut, wie unser Gemeinwesen aller Humanität entgegen und zu seinem eigenen Schaden in Verwahrlosungsfällen seinen wirksamen Schutz gänzlich versagen muß, weil es sich selbst nicht die Mittel zur Verwirklichung dieses Schutzes gönnen will.

Ein im Jahre 1890 außerehelich geborener Knabe B. wurde von einer Wiener Wohltätigkeitsanstalt im Jahre 1900 in Schutz genommen, weil er von seiner nachträglich verheirateten Mutter, einer Bedienerin, gröblich mißhandelt worden war. Der Knabe war in den Jahren 1901 bis 1904 in der Obhut dieser humanitären Anstalt, wo er jedoch einen derartigen Hang zur Vagabondage zeigte, daß er nach mehrmaligem Entweichen einen eigenen Lehrer unter Berücksichtigung seiner mangelhaften Fähigkeiten (Mikrocephalie) erhielt, trotzdem aber nicht gebessert werden konnte und vom Juli bis Ende 1904 bei sieben verschiedenen Lehrmeistern untergebracht war, welche alle ihn wegen seiner Unehrlichkeit und Arbeitsfaulheit entließen. Schließlich sah die Wohltätigkeitsanstalt keinen anderen Ausweg, als den Knaben anfangs 1905 aus ihrer Obhut zu entlassen, gleichzeitig aber das Vormundschaftsgericht hievon mit dem Antrag auf Abgabe des Knaben in eine Besserungsanstalt zu verständigen. Nach den vom Bezirksgerichte Ottakring diesfalls gepflogenen Erhebungen wurde die Abgabe des Knaben in eine Besserungsanstalt pflegeschaftsbehördlich genehmigt, doch mußte, da der Knabe auswärts zuständig war, wegen der Tragung der bezüglichen Kosten an den betreffenden Landesausschuß herangetreten werden, welcher jedoch die betreffende Anfrage nicht erledigte. Nachdem nun der Knabe trotz mehrfacher Bemühungen inzwischen nirgends unterzubringen war, mußte er in dieser Zwangslage wieder bei seiner wegen Mißhandlung verurteilt gewesenen, in Wien lebenden Mutter untergebracht werden. Kurz danach wurde er außerhalb Wien vagierend und bettelnd aufgegriffen und strafrechtlich verurteilt, wobei die Abgabe in eine Besserungsanstalt

rung ergeben wird, daß die Abgabe solcher Kinder in eine auswärtige Besserungsanstalt infolge der damit verbundenen mannigfachen Schwierigkeiten sehr selten in Betracht kommt. Über das Detail vergleiche Winkler a. a. O. und Buchneder a. a. O.

[1]) Die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen von Oberstaatsanwalt Dr. Hugo Högel in der Gerichtszeitung 1904, Nr. 36.

nun auch vom Strafgerichte ausgesprochen wurde. Da die Heimatsgemeinde, beziehungsweise der Landesausschuß die erwähnte Zuschrift wegen Tragung der Kosten noch immer nicht erledigt hatte, mußte der Knabe als politischer Verwahrungshäftling vom 29. Juni bis 17. August 1905 zurückbehalten werden, eine Maßregel, deren Zulässigkeit nach dem Gesetze über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sehr zweifelhaft erscheint. Sodann wurde er zum Abschube an die Polizei überstellt; diese übergab ihn wieder seiner Mutter, welche jedoch dem Knaben sogleich die Tür wies, so daß er neuerlich wegen Vagabondage aufgegriffen, diesmal aber nach Erhebung des Sachverhaltes vom Gerichte freigesprochen wurde. Hierauf wanderte er ins Wiener Polizeigefangenhaus. (!) Alle Schritte wegen selbst nur provisorischer Unterbringung dieses Knaben, welcher überdies bei seinem Vagabundenleben eine Hautkrankheit akquiriert hatte und deshalb vorübergehend im Spital gewesen war, blieben ohne jeden Erfolg, obwohl die verschiedensten Schutzanstalten, der Waisenrat und die Irrenanstalt Mauer-Öhling angegangen worden waren; die Aufnahme wurde teils wegen Kompetenzschwierigkeiten, teils wegen zu hohen Alters, teils wegen der aus dem verwahrlosten Zustande des Knaben entspringenden Gefahr für andere Kinder abgelehnt. Die Versorgung durch die Heimatsgemeinde schien aber ebenfalls ganz zu scheitern, da dieselbe die Zuständigkeit des Verwahrlosten nicht anerkannte. Nachdem dieser vom Jänner 1905 angefangen fort und fort der totalen Verwahrlosung preisgegeben war, erfolgte endlich im Oktober 1905 infolge energischen Einschreitens seine Aufnahme in die Besserungsanstalt Korneuburg, und zwar im Wege der Polizeibehörde. Hiebei ist es noch immer sehr zweifelhaft, ob für den Knaben wegen seines teilweisen Schwachsinnes eine solche Anstalt passend erscheint.

Derartige Fälle könnte der Bezirk Ottakring noch viele liefern, jener Bezirk, in welchem es einmal vorgekommen ist, daß der nach dem Gesetze zur allseitigen Wahrung der Interessen eines unehelichen Kindes bestellte Vormund aus seiner Schlafstätte — im Gasrohr auf der Schmelz hervorgeholt werden mußte, um die Vorladung des Gerichtes zur Einvernahme über die zum Wohle des Kindes zu treffenden Maßnahmen entgegenzunehmen.

Als charakteristisch für die mangelhafte Fürsorge wäre auch noch anzuführen, daß gerade die vorliegende Enquete selbst in einigen Gerichtssprengeln eine ziemlich bedeutende Anzahl von Verwahrungsfällen zu Tage förderte, welche sonst gar nicht in Evidenz gekommen wären.

§ 3. Gruppierung der Verwahrlosungsfälle nach Alter und Geschlecht.

a) Alter. Im Fragebogen wurden vier Altersstufen unterschieden, und zwar bis zum vollendeten 6., vom 6. bis 10., vom 10. bis 14. und vom 14. bis 24. Lebensjahre. Diese letzte Gruppe wurde ohne weitere Unterscheidung gebildet und die Erhebung bis zum 24. Lebensjahre ausgedehnt, obwohl in neuerer Zeit der besondere Altersabschnitt des 18. Lebensjahres als Grenze der Jugendlichkeit angenommen wird. Dies geschah einerseits, um die statistischen Erhebungen nicht durch eine weitere Untergruppe zu erschweren,

anderseits deshalb, weil nach unserem heutigen bürgerlichen Gesetzbuch der durch das Gesetz gewährleistete besondere Pflegeschaftsschutz bis zur Großjährigkeit, das ist bis zum vollendeten 24. Lebensjahre, als obligatorisch erklärt ist und daher der Kreis der Schutzbefohlenen auch rücksichtlich der Verwahrlosungsfälle nicht willkürlich eingeengt werden kann. Freilich enthalten einige Gutachten auch Vorschläge gerade wegen Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze, zum Beispiel das Bezirksgericht Rudolfsheim, welches im Anschlusse an die Praxis der Gerichte bezüglich der Großjährigkeitserklärung das vollendete 20. Lebensjahr als Grenze in Vorschlag bringt.

Was den Anteil der verschiedenen Altersstufen an den gezählten Verwahrungsfällen anbelangt, so gab das Material kein solch deutliches Bild, daß eine genaue statistische Ziffer gegeben werden könnte; so viel ist aber deutlich zu erkennen, daß das Alter unter 6 Jahren an der Ziffer der Verwahrlosungsfälle minimal beteiligt ist, offenbar aus dem Grunde, weil in diesem frühen Alter der Infantia und mangelhaften geistigen Entwicklung nur ganz selten von einem auffälligen, insbesondere sittlichen Verkommen, geschweige denn von bereits eingetretener Verwahrlosung gesprochen werden kann. Es fehlt aber meistens nur der sinnfällige Ausdruck des Zustandes der Verwahrlosung. Wird doch von vielen Gutachten, speziell auch von polizeilicher Seite, mit Recht hervorgehoben, daß gerade in den ersten Lebensjahren, hauptsächlich auch schon im Säuglingsalter, der in den wirtschaftlichen Verhältnissen, in der Gleichgültigkeit oder Schuldhaftigkeit der Eltern wurzelnde Mangel der körperlichen Pflege und Ernährung den Grund zu späterem physischen und moralischen Siechtum legt, inbesondere auch zu den Proletarierkrankheiten der Tuberkulose und Skrophulose, selbst wenn ein Kind gesund und nicht belastet von der ewigen Krankheit der Trunkenheit oder des Lasters zur Welt gekommen sein sollte. Dem Bezirksgericht Mödling ist vollkommen beizupflichten, wenn es ausführt, daß die starke Progression der Verwahrlosung mit dem zunehmenden Alter darauf zurückzuführen ist, daß in den früheren Lebensjahren die Fälle mehr latent sind und daher nicht zur Kenntnis der Gerichte und anderer Behörden kommen, später aber durch äußere Anlässe aufgedeckt werden.

Die drei Altersstufen 6 bis 10, 10 bis 14 und über 14 Jahre stehen nach den Summen der wenigen hiefür überhaupt verwertbaren Angaben in Wien durchschnittlich beiläufig in dem Verhältnisse 3 : 11 : 15[1]), während in ländlichen Sprengeln die letzte Altersstufe viel weniger beteiligt ist und erst nach der zweiten, der stärksten Altersstufe rangiert, die erste der angeführten Altersstufen aber auch dort den kleinsten Anteil hat. Diese geringere Beteiligung der letzten Altersstufe auf dem Lande mag auf eine bessere Versorgung der nicht der Großstadt zuströmenden, sondern in den ländlichen Verhältnissen verbleibenden Schulentwachsenen, zum Teil aber auch auf eine mangelhafte Evidenz der Behörden zurückzuführen sein.

[1]) Nach dem nachträglich eingelangten Berichte Ottakring allein aber 3 : 5 : 24.

Die angegebenen Ziffern können aber um so weniger als ganz verläßlich gelten, weil bei manchen Gutachten als hauptsächlichste Grundlage die Angaben des Lehrpersonales, also nur rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder, erscheinen und aus dem gesammten Material auch kein festes Gesetz in der Richtung ausfindig zu machen war, wie der Werdegang der in der Schule als verwahrlost geltenden Elemente nach dem Aufhören der Schulpflicht sich gestaltet.

Eine Vergleichung des Anteiles der verschiedenen Altersstufen mit den Verhältnissen des Deutschen Reiches ist nicht möglich, weil dort eine andere Altersstufe von 12 Jahren eingeschoben ist; es sei nur darauf verwiesen, daß auch in Preußen [1]) der größte Teil der Fürsorgezöglinge in der Großstadt über 12 Jahre alt ist und von diesen wiederum ein großes Kontingent auf die schulentlassenen Kinder entfällt, während aus den ländlichen Gegenden weniger Zöglinge über 14 Jahre der Fürsorge teilhaft werden.

b) Geschlecht. Was das Verhältnis der Geschlechter der Verwahrlosten betrifft, so kann mit dem gleichen Vorbehalte nicht voller Verläßlichkeit und mit der Bemerkung, daß dieses Verhältnis in den einzelnen Altersgruppen nicht ganz gleich erscheint, folgendes festgestellt werden: Nach den Angaben der Wiener Gerichte über sämtliche Verwahrlosungsfälle (kriminelle und nicht kriminelle) beträgt das Verhältnis des männlichen zum weiblichen Geschlechte beiläufig 7 : 3. Das Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen gibt als Verhältnis der strafrechtlichen Verurteilungen $^3/_5 : ^2/_5$ und nach den bereits oben zitierten Angaben der Polizeidirektion über die im Jahre 1904 erfolgten Arretierungen von Minderjährigen wegen der für die Verwahrlosung charakteristischen Vergehungen beträgt dieses Verhältnis 10 : 3.

Trotz dieser Unterschiede ist so viel zu ersehen, daß das der österreichischen Statistik über Verbrechen und Vergehen [2]) zu entnehmende Verhältnis von 7 : 1 sehr in der Richtung einer größeren Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an der Verwahrlosung (im Gegensatz zur Verbrechensstraffälligkeit) verschoben erscheint.[3]) In den ländlichen Sprengeln Niederösterreichs scheint eine charakteristische Minderbeteiligung des weiblichen Geschlechtes konstatierbar, das Verhältnis beträgt nämlich 5 : 1.

Vergleichen wir obige Ergebnisse mit der preußischen und bayrischen Statistik, so zeigt sich eine ziemliche Übereinstimmung. In Preußen ist das Verhältnis $^2/_3 : ^1/_3$, in Bayern (rücksichtlich aller der Zwangserziehung bereits Unterworfenen) rund 67 : 33 Prozent. In Württemberg erscheint der Anteil des weiblichen Geschlechtes größer.

---

[1]) Seite XLV der obenzitierten Statistik der Fürsorgeerziehung.

[2]) Band 74, Heft 3, Seite LXXXV. — Vergl. auch Högel, „Die Straffälligkeit des Weibes" Separatabdruck aus dem Archiv für Anthropologie und Kriminalistik.

[3]) Nur im Berichte Ottakring, welcher bei obigen Berechnungen nicht berücksichtigt wurde, zeigt sich auffälligerweise ein Verhältnis von 89 : 11 Prozent der Verwahrlosungsfälle Männlicher zu jenen Weiblicher.

§ 4. Gruppierung der erhobenen Verwahrlosungsfälle nach Abstammung und Familienstand.

a) Von großer Wichtigkeit für die Beurteilung des Themas ist die Frage nach der Ehelichkeit und Unehelichkeit der als verwahrlost eruierten Kinder. Ganz evident, und ohne auf Schätzungen angewiesen zu sein, erhellt aus den Erhebungen, und zwar sowohl für Wien als auch für Niederösterreich außer Wien die Tatsache, daß zunächst nach den absoluten Zahlen der überwiegende Teil der verwahrlosten Kinder (einschließlich einiger weniger durch nachfolgende Ehe legitimierter Kinder) ehelicher Abstammung ist, während die unehelichen einen kleineren Prozentsatz ausmachen. Aber auch relativ an dem Prozentverhältnisse von unehelichen und ehelichen Kindern in der Gesamtbevölkerung gemessen, zeigen die Verhältniszahlen durchschnittlich keine wesentlich größere Beteiligung der Unehelichen an der Verwahrlosung.

Bei den ehelichen Kindern bilden wieder jene den größeren Teil, welche noch beide Eltern besitzen, die einseitig oder beiderseits verwaisten sind in der Minderzahl.

Dieses Verhältnis stellt sich für die einzelnen Gebiete folgendermaßen dar:

Es kommen auf je 100 verwahrloste Kinder:

Gebiet	Ehelich oder legitimiert	Von den ehelichen oder legitimierten einfach verwaist	Von den ehelichen oder legitimierten doppelt verwaist	unehelich
Wien, einschließlich Leopoldstadt und Brigittenau [1].	58	20	8	42
Wien ohne die beiden Bezirke II und XX	68	20	7	32
Niederösterreich außerhalb Wien	74	15	4	26

Ein ähnliches Ergebnis liefern die für die öffentlichen und privaten Besserungsanstalten, sowie die auf Grund der Angaben des Vereines „Settlement" in Ottakring berechneten Verhältniszahlen.

[1]) Im Bezirke Ottakring konnte die Frage nach Ehelichkeit und Unehelichkeit nicht beantwortet werden.

Besserungsanstalt Korneuburg (Knahen) 91	30	10	9
" Eggenburg " 70	17	3	30
" " (Mädchen) ...66	15	4	34
Wiener Schutzverein, Knabenhaus.........65	17	11	35
Asyl Weinzierl für Knaben 71	[1])	[1])	29
Settlement 74	33	0	26

Zieht man aus allen diesen Ziffern den Durchschnitt, so ergehen sich folgende Zahlen:

72 21 6 28

Die Verhältniszahl zwischen Ehelichen und Unehelichen in der Gesamtbevölkerung beträgt, wieder vom Hundert herechnet, für Wien 69 : 31, für Niederösterreich außerhalb Wiens 77 : 23 (Österr. Statistik über die Volkszählung 1900, Band LXIII, Seite XLVIII).

Zu ohigen Verhältniszahlen üher die Verwahrlosungsfälle ist zu bemerken, daß in Wien die Ziffern unter hesonderer Berücksichtigung der Bezirke II und XX deshalh eingesetzt wurden, weil das Bezirksgericht Leopoldstadt I für dieselben in ganz auffallender Weise eine starke Beteiligung der unehelichen Kinder (260 gegen 120 eheliche) ausgewiesen und weiters angegehen hat, daß von den ehelichen fast sämtliche entweder einseitig oder heiderseits verwaist seien. Auch das Bezirksgericht Simmering findet, daß der größere Teil der Verwahrlosungsfälle unter den unehelichen Kindern zu suchen sei, ohne aber genaue Ziffern anzugehen. Diese vereinzelten Angaben mögen zum Teile auf die hesonderen Bevölkerungsverhältnisse dieser Bezirke, zum Teile aher auch auf die nicht ganz richtigen Schätzungen zurückzuführen sein. Was aber die ländlichen Sprengel außerhalb Wien hetrifft, so dürfte das für dieselben ohen angegehene Prozentverhältnis insofern eine kleine Verschiebung erfahren, als die nicht in genügender Evidenz stehenden Findel- und sonstigen Kostkinder, inshesondere auch die in der Armenversorgung sich befindenden, nicht ausreichend herücksichtigt wurden. Dies zeigen ganz klar die Berichte einiger Gerichte des Kremser Sprengels, welcher hekanntlich mit Findelkindern hesonders gesegnet ist, zum Beispiel die Bezirke Eggenburg, Horn, Pöggstall und Waidhofen an der Thaya, hauptsächlich aber der Bericht des Bezirksgerichtes Gföhl, welcher unter 86 Verwahrlosungsfällen nur 18 eheliche und 62 uneheliche Kinder zählt und von letzteren 27 Findelkinder. Daß in ganz Niederösterreich außerhalb Wien 7496 Findelkinder in entgeltlicher Pflege stehen, und zwar zum größten Teile bei fremden Pflegefrauen, wurde hereits ohen erwähnt, daß aher die Lebensverhältnisse dieser Kinder die denkhar ungünstigsten sind, wird später zu erörtern sein. Besonders drastisch sind die Zahlen der Besserungsanstalt Eggenburg üher die Verwahrlosung der Findelkinder.

Dort waren von den in den letzten drei Jahren aufgenommenen 409 Knahen 73 Findlinge, von den 129 Mädchen 24 Findlinge, Zahlen,

[1]) Aus dem Fragebogen nicht zu ersehen.

welche über 60 Prozent der dort gezählten Unehelichen allein ausmachen. In Armenversorgung stehende Kinder wurden 33 Knaben und 7 Mädchen gezählt.

Trotzdem behaupten aber für das ganze Gebiet von Niederösterreich die ehelich geborenen Kinder noch immer den größten Anteil an der Verwahrlosungsziffer. Dasselbe Verhältnis ergab sich im Deutschen Reiche; in Bayern (Seite 5 der obenzitierten Statistik) sind 71 Prozent, in Preußen (Seite XLVII der dortigen Statistik) gar über 82 Prozent der Fürsorgezöglinge ehelicher Geburt. Bezüglich der Verwaisten gibt die Statistik dieser Staaten keine abgesonderten Daten für die ehelichen Kinder, doch ist zu entnehmen, daß in Bayern von rund 800 ehelichen nur 380 einseitig und ein ganz geringer Teil beiderseits verwaist gewesen zu sein scheint, und 654 unter väterlicher Gewalt standen, endlich, daß in drei Viertel aller Fälle die Zöglinge früher im Elternhause die Erziehung genossen hatten. Auch in Preußen und Württemberg entfallen große Prozentsätze auf jene Kinder, deren beide Eltern noch am Leben sind.

Es zeigt sich also evident, daß heute nicht mehr der mangelhafte Schutz der Unehelichen und Waisen die Domäne der Verwahrlosung abgibt, die letztere vielmehr zum größten Teile in den später zu erörternden sozialen Ursachen wurzelt, welche die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder mehr trifft, und zwar deshalb, weil diese Kinder überhaupt den größeren Prozentsatz aller Minderjährigen ausmachen, speziell aber auch aus dem Grunde, weil für die unehelichen Kinder und vaterlosen Waisen durch die Fürsorge der Pupillarinstanz und die Möglichkeit der unmittelbaren Armenfürsorge in allen Formen besser gesorgt erscheint als für Kinder unter väterlicher Gewalt, um die sich in der großen Regel weder Vormundschaftsgericht noch Armenversorgung kümmern. Man gedenkt hiebei unwillkürlich jenes Perlmutterdrechslers, eines in Wien wohnhaften braven Familienvaters mit drei Kindern, welcher im Jahre 1904 ebenso wie die meisten seiner Berufsgenossen brotlos geworden, trotz monatelanger Bemühungen keinen Verdienst finden konnte, schließlich — Zeitungsnachrichten zufolge — am 27. Februar 1905 sich entleibte und einen Zettel zurückließ, in welchem er in erschütternden Worten seine und seiner Familie Qualen schildert, aber die zuversichtige Hoffnung ausspricht, daß die Familie als verwaist jene Hilfe finden werde, welche ihr zu seinen Lebzeiten nicht zu Teil werden konnte. Seine Abschiedsworte schließen mit dem Satze: „. . . . und für diesen Preis gebe ich mein Leben hin."

Mit Rücksicht auf obige Ergebnisse kann die Bemerkung Dr. Reichers [1], daß die Hilflosigkeit der Waisen und die mangelhafte Pflegschaftsfürsorge der hauptsächlichste Grund der Verwahrlosung sei, nicht geteilt werden, wenn auch zugegeben werden muß, daß unsere Waisenfürsorge, insbesondere

[1]) Vortrag, gehalten in der österreichischen Gesellschaft für Kinderforschung am 24. März 1906, abgedruckt im Heft 21 der Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung (Zeitschrift für Kinderforschung). Langensalza 1906.

was die Beistellung der Mittel für dieselbe betrifft, noch sehr viel zu wünschen übrig läßt.

Als interessanter Umstand soll noch angeführt werden, daß obiges Verhältnis zwischen ehelichen und unehelichen Kindern auch bei den minderjährigen Prostituierten Wiens, soweit deren Anzahl erhoben wurde, zutrifft. Das Polizeikommissariat Innere Stadt hat dem dortigen Bezirksgerichte ein vollständiges Verzeichnis sämtlicher im Bezirke ansässigen minderjährigen Prostituierten zur Verfügung gestellt, welche seit dem 1. Jänner 1903 unter sittenbehördliche Kontrolle gestellt wurden, und diesfalls zufolge der später zu erwähnenden Normen dem Pflegschaftsgerichte namhaft gemacht worden sind. Von den im Jahre 1903 derart in Evidenz gekommenen 103 Prostituierten waren 72 ehelich und 31 unehelich geboren; von den 72 ehelichen hatten beide Eltern 43, nur den Vater 5, nur die Mutter 11 und keine Eltern 13, von den unehelichen 31 hatten 18 noch die Mutter.

c) Die im Fragebogen enthaltene Frage, wie viele von den unehelichen Kindern unter familienähnlicher Obhut (Konkubinat, Stiefvaterfamilie, Obhut der Mutterverwandtschaft oder der Mutter allein) stehen, wurde vielfach unrichtig verstanden; es kann daher diesbezüglich ein genaues Verhältnis dieser Kinder zu den unter fremder Familienpflege stehenden Kostkindern nicht gegeben werden. So viel ist aber nach obigen Erörterungen sicher, daß die gering angegebene Zahl der letzteren einschließlich der Findelkinder und magistratischen Kostkinder in Wien auf die nicht ausreichende Überwachung und Evidenthaltung zurückzuführen ist.

Als in Anstaltspflege befindlich werden wenige verwahrloste Kinder angegeben, was ja insofern selbstverständlich erscheint, weil solche Kinder ohnedies in entsprechender Obhut stehen und daher gegenwärtig nicht mehr als verwahrlost bezeichnet werden können. Dagegen findet sich unter den Verwahrlosten eine, wenn auch nicht große, so doch immerhin erkleckliche Anzahl solcher, die unbekannter Abstammung sind.

d) Die Zahlen, betreffend den Stand der Eltern der verwahrlosten Kinder (beziehungsweise dieser selbst, so weit sie bereits selbständig sind), richten sich ganz nach der im § 5 zur Besprechung gelangenden sozialen Schichtung der Bevölkerung in den verschiedenen Teilen des Kronlandes. Das überwiegende Kontingent stellen — ebenso wie in Deutschland — die Industrie- und gewerblichen Arbeiter, hauptsächlich die ungelernten, sogenannten Hilfsarbeiter und Taglöhner, einschließlich der Dienstboten, Kutscher, Wäscherinnen u. dgl. Der landwirtschaftliche Stand ist außerhalb Wien größtenteils mit unselbständigen landwirtschaftlichen Taglöhnern, einschließlich der Hauer und landwirtschaftlichen Dienstboten, seltener aber mit selbständigen Bauern beteiligt. Vielfach kommen auch die berufslosen in Armenversorgung stehenden oder wegen Arbeitsscheu von Bettel oder Prostitution lebenden Eltern vor, vereinzelt sind auch Diurnisten, ein auswärtiger Gefangenaufseher, dann Briefträger, Straßenmeister genannt. Das

Bezirksgericht Josefstadt in Zivilrechtssachen, dessen von den übrigen Äußerungen etwas abweichender Bericht später besprochen werden wird, zählt von den dem Gerichte bekanntgewordenen 72 Verwahrlosungsfällen an Eltern: 18 selbständige Gewerbsleute, 6 Handelsleute, 6 Leute der gebildeten Stände und 42 Arbeiter; an Jugendlichen selbst: 6 vermögende ohne jeden Beruf, 6 Bureauangestellte, 9 nicht qualifizierte Hilfsarbeiter und 30 gewerbliche Hilfsarbeiter. Diese vereinzelte Darstellung ist zum Teile auf die soziale Struktur dieses Bezirkes (siehe oben Tabelle bei § 2), zum größten Teile wohl darauf zurückzuführen, daß das Gericht nur jene Fälle zählt, welche zu einer vormundschaftsgerichtlichen Amtshandlung — meist Entziehung der väterlichen Gewalt — Anlaß gegeben haben.

Die gebildeten Stände sind im übrigen nur mit vereinzelten Ziffern vertreten, größere Zahlen weisen nur noch das Bezirksgericht Rudolfsheim (unter 430 Verwahrlosungsfällen 65 auf die gebildeten Stände entfallende) und das Bezirksgericht Innere Stadt II aus, bei welch letzterem von den wenigen angeführten Fällen (14) sogar die Hälfte den gebildeten Ständen angehört. Auch beim Bezirksgerichte Währing stellt der Stand der Gebildeten einen größeren Prozentsatz, was ebenfalls aus der starken Vertretung dieses Standes in diesem Bezirke erklärbar sein dürfte. Es sei daran erinnert, daß vor kurzer Zeit dort ein Universitätsdozent wegen Mißhandlung und Verwahrlosung eines Kindes vor Gericht stand.

e) Bezüglich der Heimatszuständigkeit der Verwahrlosten ist zu konstatieren, daß sich dieselbe den allgemeinen Heimatsverhältnissen der gesamten Bevölkerung anschließt. In Wien, wo laut der Volkszählung im Jahre 1900 von der Gesamtbevölkerung rund 636.000 nach Wien, 191.000 nach Niederösterreich außerhalb Wien, 847.000 außerhalb Niederösterreich zuständig waren und wo speziell die Arbeiter- und sonstige besitzlose Bevölkerung den größten Anteil an den auswärts Zuständigen hat, stellen auch unter den Verwahrlosten die nicht Einheimischen ein bedeutendes Kontingent, im Gegensatze zu den ländlichen Sprengeln, welche eine mehr bodenbeständige Bevölkerung besitzen. Eine Ausnahme hievon machen nur Orte mit mehr großstädtischem Charakter, zum Beispiel Baden, ferner vielleicht noch Orte mit einer bedeutenden Anzahl von Findelkindern, in welcher Richtung das Bezirksgericht Gföhl ein lehrreiches Beispiel gibt.

Schuberkenntnisse gegen auswärts zuständige, unmündige Kinder konnten mit Ausnahme eines vom Bezirksgerichte Ottakring, eines vom Bezirksgerichte Mank und eines von der Bezirkshauptmannschaft Mödling angeführten Falles nicht eruiert werden. Das Bezirksgericht Mistelbach erwähnt, daß Kinder nur bei Inschubsetzung der Eltern in Mitleidenschaft gezogen werden. Das Bezirksgericht Leopoldstadt I vermißt es, daß in Fällen, wo Minderjährige von der Abschaffung durch die politische Behörde betroffen werden, dem Pflegschaftsgerichte, welches doch wegen der Fürsorge im fremden Gebiete (Vormundschaftsbestellung etc.) Vorkehrung treffen soll, eine Anzeige nicht erstattet wird.

§ 5. Gruppierung des Stoffes über die Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung.

Nunmehr haben unter Verwertung des oben gewonnenen Ziffernmaterials die Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung zur Darstellung zu kommen, wobei das im angeschlossenen Fragebogen ersichtliche System zu Grunde gelegt werden soll. Demnach werden von den Ursachen zunächst jene besprochen, welche auf Seite der Eltern oder anderer Aufsichtspersonen liegen, und von diesen wieder vorerst jene, welche von den erwähnten Personen nicht verschuldet sind (Unfähigkeit der Aufsichtsperson), sodann jene, welche auf ein schuldhaftes Verhalten derselben zurückzuführen sind (Schuldhaftigkeit oder Unwürdigkeit der Aufsichtsperson). Es folgen sodann die Ursachen, welche in der Veranlagung des Kindes selbst liegen, weiters jene, welche direkt aus unserer mangelhaften Organisation der Jugendfürsorge fließen; endlich sollen spezifisch lokale Ursachen zur Darstellung gelangen.

Die Erscheinungsformen werden hauptsächlich in kriminelle und außerhalb strafgesetzlicher Vergehen liegende gruppiert.

§ 6. Die auf Seite der Eltern oder anderer Aufsichtspersonen liegenden, von diesen nicht verschuldeten Ursachen, insbesondere die sozialen Grundlagen der Verwahrlosung.

I.

„Die Verwahrlosung der Jugend ist“ — wie Baernreither [1]) treffend sagt — „nichts anderes als die Verwahrlosung eines Teiles des Volkes überhaupt. Die Einflüsse, welche im großen und ganzen auf das Volksleben ungünstig einwirken, sind gewöhnlich auch die Ursachen jener gesellschaftlichen Gebrechen, welche die moderne Jugendfürsorge zu bekämpfen sich vornimmt.“ Die wichtigsten dieser Ursachen gehören jenem Gebiete des Kampfes der besitzlosen Volksklassen um ihr tägliches Brot und um ihre Wohlfahrt an, welches man mit dem Schlagworte „Soziale Frage“ zu charakterisieren pflegt.

In dieser Richtung sind nach der Verschiedenheit der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse vier Gebietskategorien des Landes Niederösterreich zu unterscheiden, nämlich die Großstadt Wien, andere größere Städte und Industrieorte, ländliche Gebiete mit ausgedehnten Latifundien, wo der Großteil der Bevölkerung auf die Lohnarbeit angewiesen ist, endlich ländliche Gebiete mit selbständigem bäuerlichen Kleinbesitz.

a) Die Großstadt als das Zentrum der gewerblichen und Fabriksindustrie vereinigt ein Heer von industriellen Arbeitern und Taglöhnern, welchem außer den Einheimischen auch die die landwirtschaftliche Arbeit fliehenden und in der Stadt einen besseren und freieren Verdienst erhoffenden ungelernten Arbeitskräfte der übrigen Kronländer zuströmen, um dann dem Sammelbegriff der sogenannten Hilfsarbeiter anzugehören.

---

[1]) Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Seite XII.

In diesem fluktuierenden Proletariate wird ein ehernes Gesetz der Kinderverwahrlosung und Degeneration wirksam. Ziemlich übereinstimmend bezeichnen die Gutachten als häufigste und intensivste Ursache der Verwahrlosung jene Aufsichtslosigkeit der Kinder, welche durch den Erwerb der Eltern bewirkt wird und die von Dr. Reicher[1]) besonders hervorgehoben wurde.

Um den Lebensunterhalt zu verdienen, müssen Mann und Weib in angestrengter Arbeit sich verdingen, der Mann in seinem Berufe als Fabriks- oder sonstiger Lohnarbeiter, als Musiker, Dienstmann, Kutscher, Feilenhauer, das Weib als Näherin, Wäscherin, Bedienerin, Zeitungsausträgerin, Taglöhnerin, und müssen so beide den größten Teil des Tages, zumeist sogar über die Mittagmahlzeit, außer Hause sein. Ohne eigentliche soziale Not, weil beide Teile mit ihrer Hände Arbeit für sich und ihre Familie redlich erwerben, daher auch nach unserer Armengesetzgebung keiner Unterstützung teilhaftig werden, wird die Mutter ihrem natürlichen Berufe als Pflegerin und Beschützerin ihrer Kinder entfremdet, wird die zahlreiche Nachkommenschaft ohne Wartung und ohne Erziehung sich selbst überlassen, da die Aufnahme einer Aufsichtsperson selbstverständlich das Budget der Arbeiterfamilie weit überschreiten würde. Besten Falls werden die Kinder Nachbarn oder anderen fremden Personen anvertraut, meistens aber sind in der elenden Wohnung die jüngeren Kinder der allen Begriffen der Hygiene hohnsprechenden Pflege und Ernährung durch die älteren Geschwister überantwortet, ein Umstand, unter welchem auch die letzteren selbst, und zwar nicht nur körperlich, sondern auch geistig leiden, weil sie zum größten Teile dem Schulbesuche entzogen werden. So kommt es zu jenen, immer mit einem gerichtlichen Freispruche endenden Fällen, wo Kinder sich selbst überlassen aus dem Fenster stürzen, durch Spielen mit Zündhölzchen Brand stiften u. dgl.

Alle diese Kinder werden der Straße preisgegeben und hier sind sie nicht nur den Unglücksfällen durch Überfahren u. s. w. ausgesetzt sondern hier auf der Straße ist — wie die meisten Gutachten in glühenden Farben schildern — die eigentliche Brutstätte der Verwahrlosung. Von der harmlosen Belästigung der Passanten durch mutwilliges Fragen nach der Zeit, vom Verdienen einiger Heller als Gepäckträger angefangen bis zum Steinewerfen, Messerstechen, zur Zusammenrottung in „Platten“ und zur Prostitution, vom unschuldigen Kugelspielen bis zum leidenschaftlich betriebenen Hasardspiel, vom Hausieren und Betteln aus Genäschigkeit bis zum Taschendiebstahl, von kleinen Diebereien bei Marktbuden u. dgl. bis zum Einbruch und Raub machen hier die sich selbst überlassenen und vagabundierenden Kinder, staunend aufblickend zu ihren älteren Lehrmeistern der Verworfenheit, eine ganze Schule der Verwahrlosung durch. Sie „stürzen“ die Schule, verlieren jede Scheu vor einer Autorität, so daß selbst Mahnungen

[1]) Im oben angezeigten Werke, Seite 15 und an anderen Stellen, auch im zitierten Vortrage Seite 9 ff.

der Eltern oder Lehrer nicht gehört werden. Durch das Herumlungern wird ihnen die Lust zur Arbeit benommen, jener wichtigsten Grundlage und Stütze jeder Existenz. Die weiteren einzelnen Plagen, welche dem Milieu des Proletariats angehören und dasselbe zu einem wahren Herde der Verwahrlosung stempeln, weil sie den körperlichen, moralischen und geistigen Ruin der Jugend herbeiführen, wurden schon so oft und eingehend geschildert, daß es genügt, sie hier nur mit einigen Worten anzudeuten.

Da ist die fortwährend zunehmende Verteuerung aller Lebensbedingungen, welche den Standard of Life der Arbeiter immer mehr und mehr herabdrückt, die ungenügende Nahrung, die Körper und Seele untergräbt und jenes fürchterliche Hungergefühl erzeugt, welches die Kinder zum Bettel und zu Eigentumsdelikten treibt; die körperlich und moralisch verderbende Wohnungsnot, wo die miserabelsten Wohnungsbedingungen noch durch das Bettgeherwesen vergiftet werden, weil der Zins ohne Aftermieter nicht erschwungen werden könnte. In einer elenden Kammer schlafen oft über 20 Personen verschiedenen Geschlechtes zusammen, welche ungeniert vor den kleinen und halbwüchsigen Kindern sich allen sexuellen Intimitäten hingeben, ein Umstand, durch den insbesondere bei den Mädchen das Schamgefühl untergraben wird. Diese Wohnungsnot allein schon treibt die Kinder auf die Straße, wo sie wenigstens freie Luft atmen, überdies aber auch alle beschriebenen Lockungen ihrer harren. Oft jedoch wird auch die Wohnung von den Eltern während ihrer ganztägigen Abwesenheit geradezu versperrt, weil — wie die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft hervorhebt — Kinder keine guten Behüter einer Wohnung sind. Von einer Anhaltung zum Schulbesuche kann selbstverständlich keine Rede sein. Aber selbst dort, wo die Eltern ihr Brot in Heimarbeit verdienen und ihre Kinder nicht verlassen müssen, ist es wieder die beschränkte Wohnung, welche für die zahlreiche Familie keinen genügenden Raum bietet und die Eltern zwingt, die Kinder, und zwar die schulpflichtigen wenigstens außerhalb der Schulzeit, auf die Straße zu schicken. In erhöhtem Maße tritt dies bei Krankheitsfällen in der Familie ein. Speziell bei den Heimarbeitern kommt noch die Ausnützung der kindlichen Arbeitskraft zur Mitarbeit und zu allerlei Hilfsdiensten im Erwerb in Betracht; die Kinder werden zu Liefergängen, zum Zeitungsaustragen u. dgl. verwendet.

Nach beendeter Schulpflicht wird das nunmehr 14 jährige Kind, um den Eltern nicht weiter zur Last zu sein, oft sogar, um diesen eine Versorgung zu gewähren, ohne weitere berufliche Ausbildung als ungelernter Hilfsarbeiter in das harte Leben hinausgestoßen. Ohne Betreuung, ohne Aufsicht wirkt sowohl in diesen Fällen wie auch bei der Unterbringung von Jugendlichen in einer Lehre der Umgang mit erwachsenen und moralisch niedrig stehenden Arbeitern verderbend ein. Dazu kommt häufig noch die später zu besprechende verfehlte Berufswahl.

Dies alles bildet in dem geschilderten Milieu den normalen wirtschaftlichen Entwicklungsgang; kommt aber zu alledem noch die wirkliche grause Not, die Brotlosigkeit durch Krankheit oder Dienstentlassung, dann leiden

die heranwachsenden Kinder darunter am meisten an Leib und Seele. Sie werden von den eigenen erwerbslosen Eltern zum Betteln oder zu den geschilderten kleinen Straßenverdiensten ausgeschickt: verlernen, vom Hunger gepeinigt, mit elenden Fetzen bekleidet, jede Unterscheidung von Mein und Dein und jeden sittlichen Begriff.

Hieher gehört das Kapitel Obdachlosigkeit und Massenquartiere, welches in Wort und Bild bereits zur Genüge dargestellt wurde; ich erinnere an jenes Bild des „Urania"-Vortrages über die Quartiere des Elends und Verbrechens,[1]) wo in den Wärmestuben die Kinder in Fetzen gehüllt buchstäblich wie die Tiere auf dem Boden schlafen; ich verweise auf die Schilderung des Gutachtens der Polizeidirektion, wonach von ganzen obdachlosen Familien die Unterkunft im Polizeiarreste des Abends als eine Wohltat empfunden wird. Entsetzlich sind daher auch die Wahrnehmungen über hungernde und schlecht gekleidete Schulkinder in jenen Bezirken, wo die Arbeitslosigkeit bei dem großen Prozentsatz der Lohnarbeiter sehr häufig ist, zum Beispiel in Favoriten, Rudolfsheim, Ottakring, Hernals und Floridsdorf. Eine einzige Schule des Bezirkes Rudolfsheim, die Knabenschule in der Lortzinggasse 2, konstatiert aus den allerletzten Monaten 168 Fälle der Arbeitslosigkeit von Eltern oder Aufsichtspersonen. Da ist auch die Beihülfe der Privatwohltätigkeit mit Speisemarken, Wärmestubenmarken und Bekleidung wie ein Tropfen Wasser in eine Feuersbrunst. Erinnern wir noch daran, daß unter den von Max Winter [2]) und im erwähnten Vortrage in der „Urania" geschilderten lichtscheuen und obdachlosen Gestalten auch manche Minderjährige zu finden sind, so vervollständigt sich das Bild des Elends.

Diese sozialen Ursachen wirken gleichmäßig auf alle ihnen unterworfenen Bevölkerungsschichten. Hier macht es keinen Unterschied, ob ein Kind ehelicher oder unehelicher Geburt, ob es bei den eigenen Eltern, bei Stief- oder Pflegeeltern untergebracht ist, nur daß in letzteren Fällen noch das natürliche Elterngefühl wegfällt. Daß in einem solchen Milieu von einer Betreuung und Erziehung der rasch aufeinanderfolgenden Kinder keine Rede sein kann, daß vielmehr die Eltern oder Pfleger selbst wie im Notstande die Verwahrlosung der Kinder fördern, ist selbstverständlich. Allerdings gibt es Eltern, welche trotz alledem unter allen möglichen Entbehrungen den Kindern treu bleiben, die abgemüdet nach Hause kommen und sich noch der erziehlichen Einwirkung auf die Kinder widmen, aber solche moralisch starke Naturen sind nicht häufig. Der berühmte Strafrechtslehrer Liszt [3]) führt aus: „Wenn der Vater als Geselle außer Hause arbeitet und die Mutter krank oder schwach ist; wenn der Vater den ganzen Tag in der Fabrik oder auf dem Felde beschäftigt ist und die Mutter durch Aufwarten, Waschen,

---

[1]) Von Drawe-Kläger.

[2]) Im unterirdischen Wien.

[3]) Vergl. Dr. Hans Groß, „Die Behandlung verwahrloster Kinder und jugendlicher Übeltäter", Gerichtszeitung Nr. 50 vom Jahre 1905.

Nähen in fremden Familien den unentbehrlichen Zuschuß zu den Wocheneinnahmen verdienen muß; wenn in diesen und hundert ähnlichen Fällen die zahlreichen Kinder ohne genügende Aufsicht zurückgelassen werden und nun allmählich körperlich und sittlich verkommen: kann man da von einem Verschulden sprechen, liegt hier nicht die Schuld an der Gesellschaft, in welcher solche Zustände möglich, ja notwendig sind?" Und der von Dr. Reicher in seinem angeführten Vortrage zitierte Staatsminister Freiherr von Berlepsch sagt nach Schilderung der angestrengten Tätigkeit der Arbeiterfrau im Erwerbsleben: „Kaum Zeit, um die Kinder einige Minuten auf den Schoß zu nehmen, ihre kleinen Schmerzen zu lindern und kleinen Freuden zu teilen; kaum Zeit, um den warmen Strom der Mutterliebe in die kleinen Herzen fließen zu lassen, sie zu warnen vor dem Bösen; noch viel weniger Zeit, mit dem Manne ihre Gedanken auch nur kurze Zeit zu erheben, über die Plagen des nächstliegenden alltäglichen Lebens hinaus den Fragen zu, deren richtige Beantwortung entscheidend ist für den sittlichen Wert oder Unwert des Menschen. Wer will den ersten Stein auf sie werfen, wenn die Arbeiterin unter diesen Verhältnissen nicht nur körperlich, sondern auch geistig erschlafft, wenn sie die Erziehung der Kinder vernachlässigt, wenn die Empfindung sittlicher Verpflichtung abgestumpft wird?"

Meist kommt zu all den geschilderten Erscheinungen noch dazu, daß der Mann bei seinem freudlosen Dasein den Lockungen des Alkohols nicht entsagen kann, daß damit das Haus zum Schauplatze der wüstesten Roheitsausbrüche gegen Weib und Kind wird, welche oft von Trunkenbolden auf die Straße gesetzt werden, daß aber auch die geringen Subsistenzmittel der Familie dann größtenteils entzogen werden. Welchen Einfluß aber gerade die Roheit auf das kindliche Gemüt ausübt, ist bekannt. Wie steht es erst mit der Familie, wenn der Vater stirbt oder Weib und Kind schuldhaft verläßt?

b) Nicht viel besser als in der Großstadt liegen die Verhältnisse in den übrigen großen Städten und Industrieorten. Denselben sind bis zu einem gewissen Grade Kurorte und besuchte Sommerfrischen anzureihen, welche etwas von den sozialen und demoralisierenden Mängeln der Großstadt besitzen. Es sei von den Orten in der Nähe Wiens beispielsweise nur hingewiesen auf die Fabriksorte Liesing und Mödling; das Bezirksgericht Mödling schildert besonders eingehend die Verhältnisse der Ziegelwerksarbeiter und die dortigen Massenquartiere. Auch das Bezirksgericht Pottenstein stellt ähnliche Verhältnisse bei der Wohnungsnot und den hohen Preisen dar, so daß den Sommer über sogar alle Dachboden als Massenquartiere überfüllt sind.

c) Was die ländlichen Orte betrifft, in welchen bei ausgedehntem Latifundienbesitz das Gros der Bevölkerung auf die landwirtschaftliche oder gewerbliche Taglohnarbeit angewiesen ist, so sind auch hier die sozialen Grundlagen der Verwahrlosung die ungünstigsten, nur mit dem Unterschiede, daß die Eltern und Aufsichtspersonen nicht in Fabriken und seltener auch in Werkstätten arbeiten, sondern zumeist auf dem Felde, in Weingärten, als Viehhirten

u. s. w., jedoch immer wieder den ganzen Tag außer Haus beschäftigt sind. Sicherlich sind manche Lebensbedingungen da günstiger: die gesunde Luft, der eigene Gemüsebau, die patriarchalischen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung, welche alle Kinder, auch jene der Dienstboten, in die einheitliche Hausgemeinschaft aufnimmt u. dgl. Alles das wird aber durch einen anderen Übelstand paralysiert, das ist die Kostkinderwirtschaft. Die Kostkinder, seien es nun Findlinge, in Armenversorgung befindliche oder von ihren Eltern, insbesondere von armen gefallenen Frauenspersonen in Kost gegebene Kinder, werden — wie später dargestellt wird — wegen der ungenügenden Entlohnung hauptsächlich nur von den ärmsten Leuten und oft auch von solchen, welche wegen ihres Alters oder infolge Krüppelhaftigkeit erwerbsunfähig sind, in Pflege genommen, und zwar zur Beschaffung eines Nebenerwerbes, also nur als Ausbeutungsobjekt. Daß die Pflegekinder hauptsächlich in ländlichen Gebieten, wo die Lebensbedingungen im allgemeinen günstiger sind, vorkommen, zeigen die bereits angeführten Ziffern der Landesfindelanstalt, wonach nur rund 900 Pfleglinge in Wien, aber 7500 in Niederösterreich außerhalb Wien untergebracht sind.

So wiederholen sich denn die verderblichen Lebensbedingungen der Großstadt auch in diesen Orten in etwas veränderter Erscheinungsform. Was zum Beispiel die Wohnungsnot und das Zusammenleben großer Familien in engbegrenzten Räumlichkeiten anbelangt, so schildert das Bezirksgericht Tulln, wie bei den Pflegeeltern in einem beschränkten Zimmer oft bis zu zehn Kindern auf den Strohsäcken voll Unreinlichkeit und Ungeziefer herumliegen, ein Massenquartier im kleinen. Es komme vor, daß ein Paar Schuhe abwechslungsweise von mehreren Kindern benutzt werden müsse, wenn sie im Winter in den Hof oder in die Kirche gehen. Dieser Bericht führt auch einen Fall an, wo die Eltern, außer Haus in die Arbeit gehend, ihre Kinder, darunter auch eine geistig etwas minderwertige Tochter, in der Wohnung versperrt allein ließen, was sich ein Bursche des Ortes zu nutze machte, indem er regelmäßig in die Wohnung einstieg und die Tochter verführte. Es wird ferner ein Fall angeführt, daß ein Sattler, der außer Haus zu den Bauern auf Arbeit ging, sein Kind mitnahm, damit es ihm nicht durchgehe, und dieses so ohne Schulbesuch blieb und der Verwahrlosung preisgegeben wurde. Viele Bezirksgerichte schildern, wie auf dem Lande die Kinder der Beaufsichtigung und Betreuung ihrer jüngeren Geschwister oder gar schwachsinnigen, zur Arbeit nicht mehr brauchbaren Personen anvertraut werden und welche Zustände bei solchen Pflegekindern herrschen. Das Bezirksgericht Zwettl brandmarkt auch die Laxheit der Bevölkerung, welche selbst ältere Kinder verschiedenen Geschlechtes in einem Bette zusammenschlafen lasse.

Am stärksten tritt die Ähnlichkeit solcher Orte mit den Industrialgebieten hervor, wenn eine ganz arme Bevölkerung vorhanden ist und sich keine genügenden Arbeitsgelegenheiten bieten. Daß Gegenden mit Weinbau durch den größeren Konsum von Alkohol auf das physische und geistige Wohl der künftigen Generation unmittelbar und mittelbar schädigend ein-

wirken, wird in einigen Berichten aus solchen Gegenden angeführt, während andere Berichte dieser Gebiete, zum Beispiel der des Bezirksgerichtes Mödling, behaupten, daß ein größerer Prozentsatz der Verwahrlosung in weinbautreibenden Gegenden des dortigen Bezirkes — zum Beispiel Gumpoldskirchen und Guntramsdorf — nicht nachweisbar sei, daß vielmehr überall hauptsächlich der Branntweingenuß zerstörend wirke. Daß endlich Orte mit großen Militärgarnisonen einen größeren Prozentsatz entsittlichter Frauenspersonen aufweisen, wird insbesondere vom Bezirksgerichte Wiener-Neustadt angedeutet.

d) Verhältni-mäßig die günstigsten sozialen Bedingungen zeigen die Orte mit selbständigem bäuerlichen Kleinbesitze; aber auch hier finden sich manche der geschilderten Schädlichkeiten, so der Unfug mit den Pflegekindern, ferner der Übelstand, daß heranwachsende Kinder mit den Dienstboten die Schlafstätte teilen, vielfach werden auch von den Kleinbauern Bettgeher angenommen, um die Zinsen der auf dem Hause haftenden Kapitalien leichter bezahlen zu können. Es kommt also selbst in diesen Gegenden darauf an, ob eine reichere oder ärmere Bevölkerung vorhanden ist. Daß die Kinder zu Grunde gegangener Gewerbsleute nnd Bauern oft der Verwahrlosung anheimfallen, ist klar, es kommt aber auch häufig vor, daß Häusler außer Haus gehen müssen, um sich den notwendigen Nahrungsunterhalt zu verdienen.

Charakteristisch ist die Bemerkung des Bezirksgerichtes Kirchschlag, daß die Kinder der Besitzlosen dieselbe, aber mangelhaftere Fürsorge wie Bauernkinder genießen. Erwähnenswert ist auch noch die Bemerkung einer Pfarre des Bezirkes Mautern, daß infolge der Not an landwirtschaftlichen Dienstboten allmählich auch bei bemittelten Landwirten die Preisgebung der Kinder, ähnlich wie bei den außer Haus arbeitenden Taglöhnern, einzutreten beginnt. Analog hebt auch die Stadt Korneuburg hervor, daß bei kleinen Landwirtschaftsbesitzern beide Eltern außerhalb des Hauses zubringen, weil die Frau dem Gatten bei der Feldarbeit behilflich sein muß.

Diesen sozialen Ursachen stehen alle übrigen weit nach. Die Aufsichtslosigkeit der Kinder ohne eigentliche Not, infolge des Berufes der Eltern, zeigt sich bei einem Prozentsatz bis zu drei Viertel aller Fälle, nach einigen Berichten in allen Fällen der Verwahrlosung als Ursache. Jetzt ist es auch erklärlich, warum die Mehrzahl der Verwahrlosten ehelicher Abstammung ist.

Es gilt auch für uns jenes Wort der preußischen Statistik, das ausführt, in welch erschreckendem Maße die Großstädte und die Industriezentren auf die Jugend verderblich einwirken und daß wir den Glanz der industriellen Entwicklung zum nicht geringen Teile mit unserer Jugend, das heißt mit der Zukunft unseres Volkes bezahlen. [1])

[1]) Charakteristisch sind auch die Ziffern der niederösterreichischen Landesbesserungsanstalt Eggenburg. Von den in den letzten Jahren Aufgenommenen werden 70% unter den Rubriken: Soziale Not und Aufsichtslosigkeit infolge Berufes der Eltern, geführt. Die Anstalt schildert, wie die meisten zuwachsenden Kinder schlecht genährt und bekleidet, meist voll Ungeziefer, oft auch mit Ausschlägen, Krätze u. dgl. behaftet sind. Ähnlich ist das Prozentverhältnis in der Besserungs-

Andererseits gelten aber die oben erörterten Gesichtspunkte nicht ausschließlich für die Industrie- und sonstigen Lohnarbeiter, sondern auch für alle übrigen Bevölkerungsschichten, welche unter dem Pauperismus leiden, das heißt bei geringem Einkommen einen schweren Lebenskampf zu führen haben.

II.

Als ziemlich seltener Grund der Verwahrlosung wird das tatsächliche Verlassensein von Kindern infolge momentaner äußerer Umstände, zum Beispiel durch die zeitliche Verhinderung des Vaters in Ausübung seiner väterlichen Gewalt (§ 176 a. b. G. B.) angeführt, verhältnismäßig häufiger kommt eine wenn auch nur vorübergehende Preisgebung der Kinder bei Untersuchungs- oder Strafhaft der Eltern oder Aufsichtspersonen vor. Das Um und Auf der Hilfe in solchen Fällen ist die Bestimmung des § 50 der Strafgerichtsinstruktion vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165, und die privaten Wohltätigkeitsanstalten, auf welche die Gerichte bei der Durchführung dieser Bestimmung in höchst mangelhafter Weise angewiesen sind. Wie eine Farce mutet es manchmal an, wenn Eltern wegen strafbarer Gefährdung des Wohles ihrer Kinder verurteilt werden und dann die Kinder gerade während dieser Strafhaft ihrer Eltern hilflos sich selbst überlassen bleiben. Eine praktisch irgendwie in Erscheinung tretende Besserung wurde auch durch das niederösterreichische Landesgesetz vom 29. August 1901, L. G. Bl. Nr. 42, über die Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen nicht herbeigeführt, da die dort für zulässig erklärte Behandlung von Kindern Verhafteter als „verlassene" im Sinne des Gesetzes nur auf besonders berücksichtigenswerte Fälle eingeschränkt wird und tatsächlich nie vorkommt.

Das Bezirksgericht Neulengbach erzählt einen Fall, in dem ein Lehrling gänzlich verlassen war, weil seine Eltern in Bulgarien, der Vormund aber in Böhmen sich befinden. Die Verwahrlosung dieses Lehrlings nahm von der Verleitung zum Diebstahl durch Erwachsene ihren Ausgangspunkt.

Die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft schildert einen jetzt in der Lehre untergebrachten, aber einen eigentümlichen Hang zum Unstäten aufweisenden Jungen, der mit 14 Jahren aus einem kleinen tschechischen Orte nach Wien geschickt wurde, wobei ihm die Mutter lediglich das Reisegeld und einen Zettel gab, auf welchem der Name eines Verwandten in Wien stand, an den sich der Knabe wenden sollte, der sich aber um den Jungen, welcher kein Wort deutsch versteht, nicht im mindesten kümmert. So kam derselbe durch Verleitung auf Abwege und wurde ein Gewohnheitsdieb. Solche sprachliche Schwierigkeiten

---

anstalt Korneuburg. Interessant sind die von der Anstalt Eggenburg angegebenen detaillierten Daten über die ärztlichen Untersuchungsbefunde. Von den Aufgenommenen waren bei den Knaben nur 52%, bei den Mädchen 59% normal entwickelt und gesund, der Rest war mangelhaft entwickelt, mit angeborenen oder erworbenen Gebrechen (hauptsächlich Rhachitis, auch Skrophulose, Tuberkulose, Exzem etc., am häufigsten aber mit Defekten der Augen und des Gehörganges) behaftet. Häufig sind auch angeborene Körperanomalien, Kropf, aber auch Narben nach schweren Verletzungen. Erwähnt sind insbesondere noch pathologische Angstzustände, Geistesschwäche und Stumpfsinn, siehe auch bei § 9.

werden auch in anderen Gutachten als eine Ursache der Verwahrlosung bezeichnet.

Die Fälle schuldhaften Verlassens einer Familie seitens des Vaters gehören zum § 8.

III.

Als meist unverschuldete Ursache können noch die unglücklichen Ehen angeführt werden, in welchen alle sozialen Mißstände doppelt fühlbar werden, aber auch bei den besseren Ständen die Kindererziehung arg danieder liegt, zumal eine ungleiche Behandlung der Kinder von jedem der beiden Elternteile ohne jedes Einverständnis derselben eintritt. Es wäre nur zu wünschen, daß bei allen Ehescheidungen, welche die Gerichte vornehmen, immer auch das Wohl der Kinder zum Gegenstande eingehender pflegschaftsbehördlicher Maßregeln gemacht werde.

IV.

Schließlich sei erwähnt, daß in der Stadt und auf dem Lande Familien zu Grunde gegangener selbständiger Existenzen ein gefährliches Terrain für die Verwahrlosung der Kinder abgeben. Lesen wir doch so häufig in den Tagesblättern Notrufe für meist schuldlos im Konkurrenzkampfe zu Grunde gegangene Geschäftsleute u. dgl. mit darbenden kinderreichen Familien. Es wäre wünschenswert, daß die Zeitungsredaktionen sich entschlössen, in allen ihnen bekannt werdenden Fällen der Not, wo Kinder in Betracht kommen, ein geordnetes Eingreifen der Behörden und der Privatwohltätigkeit (im Wege akkreditierter Vereine) einzuleiten.

§ 7. Übergang zu den Formen schuldhaften Verhaltens der Eltern und Pflegepersonen.

Außer den im vorhergehenden Paragraphen geschilderten sozialen Ursachen gibt es freilich auch noch andere, unser ganzes Volksleben und alle Kreise der Bevölkerung durchsetzende Schädlichkeiten, welche mit eine Quelle der Verwahrlosung bilden. Vielen Gutachten zufolge sind hieher zu rechnen die immer mehr um sich greifende, das politische, nationale und konfessionelle Leben durchdringende Verrohung, das Schwinden jedes moralischen Haltes und sittlichen Ernstes, gepaart mit Genußsucht, Willensschwäche und Hintansetzung jedes Autoritätsgefühles, Mangel jeglicher Geduld, des ersten Requisites der Kindererziehung, schließlich das niedrige Niveau der Volksbildung in praktischer Richtung. In den Reihen der Geistlichkeit und von katholischen Vereinen wird hauptsächlich auch das Schwinden alles religiösen Gefühles gebrandmarkt, ein Vorwurf, der von der Pfarre Hietzing in Wien in folgende Worte gekleidet wird: „Zurück zum alten Herrgott, treue Befolgung seiner Gebote, tiefe Religiosität auf allen Linien des öffentlichen Lebens, das ist die Rettung der menschlichen Gesellschaft und die Regelung des sozialen Lebens, alles andere ist Humanitätsdusel und temporäres Flickwerk!"

Dazu kommt noch das so häufig zu beobachtende Leben über den Rahmen des Verdienstes und der sozialen Verhältnisse hinaus. Die allen diesen Erschei-

nungen entspringenden Erziehungssünden gehören dem Grenzgebiete von unverschuldeten, dem Volksleben angehörenden Ursachen einerseits und der von den Erziehern verschuldeten Ursachen der Verwahrlosung, meist aber dem Gebiete der Fahrlässigkeit an. Die Kinder werden selbst wieder im Sinne dieser sozialen Gebrechen erzogen, andrerseits geben die letzteren den Aufsichtspersonen selbst Anlaß zur Vernachlässigung der Jugendwartung und Erziehung. Es ist auf ein und dasselbe schädigende Agens zurückzuführen, wenn die Arbeiterfrau, trotzdem der Mann ausreichenden Verdienst hat, die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigt, so daß dieselben in diesen Verhältnissen der Verwahrlosung anheimfallen — und, wenn gebildete Kreise ihre Kinder kontrollos den Dienstboten überlassen, um selbst ein freies Leben zu genießen.

Der mindeste Grad von Verschulden ist aber — wie bereits oben erwähnt — dort vorhanden, wo harte Arbeit und ein bitterer Lebenskampf das Familiengefühl und den Sinn für Verantwortlichkeit abstumpft, wenn dann die Teilnamslosigkeit gegenüber der Kindererziehung und dem Schulunterrichte eintritt und, wie so viele Lehrerstimmen beklagen, die Eltern auf der einen Seite in einer bornierten Verzärtelung die Kinder gegen den Lehrer in Schutz nehmen, auf der andern Seite aber wieder den Kindern eine unrichtige und rohe Behandlung zu teil werden lassen. Wie aber oft auch in bessersituierten Familien des Gewerbestandes die Kinder unter der Beschränktheit und Lässigkeit der Eltern physisch und moralisch verkommen, davon kann uns manchmal ein Blick in das Heim einer solchen Familie, z. B. auch in manche Hausmeisterwohnung, überzeugen.

Jene Fälle mangelhafter Erziehung, welche häufig unter die geistige Minderwertigkeit der Eltern oder Aufsichtspersonen subsumiert werden, gehören gewöhnlich diesem Grenzgebiete an, seltener liegt wirklicher Schwachsinn der Erzieher vor, die durch schlechtes Beispiel oder Irreführung die Kinder verderben. Oft ist auch die Minderwertigkeit durch Trunksucht oder sittliche Verkommenheit verursacht, ein Thema, welches jedoch dem nächsten Paragraphen angehört. Erwähnung sei auch noch jener Lehrstimmen getan, welche erzählen, daß sich die Eltern oft fürchten, ihre unbotmäßigen Kinder zu züchtigen, weil sie die Denunziation der Nachbarn wegen Kindermißhandlung besorgen. Das Bezirksgericht Amstetten erzählt einen Fall der Mißhandlung eines Kindes durch seinen Stiefvater, gleichzeitig Vormund, welcher bei der gerichtlichen Strafverhandlung freigesprochen worden sei; dieses Vorkommnis habe bewirkt, daß das Kind keine Autorität mehr respektierte, vielmehr drohte, jeden anzuzeigen, der es züchtigen würde. Schließlich ist an dieser Stelle des strengen Urteils des Bezirksgerichtes Ebreichsdorf zu gedenken, nach welchem 50 Prozent der Eltern und Pfleger mangels eigener Erziehung und Moral die Fähigkeit zur Kindererziehung nicht besitzen.

Aber auch von anderen Seiten wird über die mangelhaften Kenntnisse der Bevölkerung in Bezug auf körperliche und geistige Erziehung geklagt.

§ 8. Die Schuldhaftigkeit der Eltern oder Aufsichtspersonen.

I.

Das schuldhafte Verhalten von Eltern oder anderen Pflegepersonen läßt im einzelnen Falle nur selten eine scharfe Abgrenzung der einzelnen im Fragebogen erwähnten Abstufungen und Formen erkennen (gröbliche Vernachlässigung der Aufsichts- und Erziehungspflicht, insbesondere auch seitens der Lehrherren und Gesindehalter, dann der Unterhaltspflicht, Mißbrauch der Erziehungsgewalt durch Mißhandlung, schlechtes Beispiel in allen Formen, von der Roheit angefangen bis zur Straffälligkeit. Anleitung zum Verbotenen, schuldhaftes Abhalten der Kinder von der Schule, Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft durch vorzeitige Verwendung zu Erwerbszwecken, endlich Arbeitsscheu und sittliche Verkommenheit, Prostitution, Kuppelei, Unzucht überhaupt, Trunksucht). Meist sind diese verschiedenen Formen miteinander kombiniert, und zwar untereinander oder mit einzelnen der in §§ 6 und 7 geschilderten Ursachen. Durch das Zusammentreffen zweier verderblicher Kräfte tritt eine gegenseitige Verstärkung derselben ein. Oft scheint es auch auf den ersten Blick, daß eine unverschuldete wirtschaftliche Notlage vorliege und erst bei näherer Betrachtung entpuppt sich der Fall als eine Erscheinung grassen Verschuldens.

Die Mißhandlung von Kindern in allen Formen wurde besonders eingehend in den Schriften von Lydia v. Wolfring geschildert.

Die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft durch Verwendung zu Erwerbszwecken kennt alle möglichen Erscheinungen. Minder bedenklich, aber doch schon die Schulbildung beeinträchtigend sind die bereits im § 5 erwähnten Verrichtungen der Kinder als Laufburschen und Laufmädchen aller Art. Bedenklicher erscheint bereits die Verwendung von Kindern zur Wartung jüngerer Geschwister oder zur Krankenpflege. Die Schule in Wien, XIV. Bezirk, Lortzinggasse 2, gibt aus der letzten Zeit 252 Fälle an, in welchen Kinder unter Gefährdung des Schulbesuches zu Liefergängen, zu Gängen ins Versatzamt (!), sowie Beaufsichtigung kleiner Kinder verwendet wurden. Am bedenklichsten sind aber jene Verwendungen, welche die schwache Kraft des kindlichen Organismus übersteigen, dessen Entwicklung hemmen oder die Sittlichkeit gefährden. Hier setzt der sogenannte gewerbliche Kinderschutz ein, auf welchen an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann; es soll nur bemerkt werden, daß laut Notiz der Wiener-Zeitung vom 11. Juli 1906 im Schoße des k. k. Obersten Sanitätsrates ein Reichsgesetz über den gewerblichen Kinderschutz in Vorbereitung steht; weiters soll hingewiesen werden auf die bei Dr. Reicher[1]) eingehend beschriebene Verwendung von Kindern im Gasthausgewerbe (als Aushilfskellner, Brot- und Zigarrenverkäufer, Eßzeugputzer, Kegelaufsetzer u. dgl.), dann auf das Hausieren mit Blumen, Planeten, kleinen Bildern, ja sogar unzüchtigen Ansichtskarten u. s. f., manchmal auch bei Nacht in Gasthäusern; auf das auch in sanitärer Richtung höchst bedenkliche Hadern- und Strazzensammeln, ferner auf die Verwendung von Kindern zu öffentlichen Schaustellungen, deren auch später noch gedacht werden muß, endlich auf die Verwendung von Kindern als Taglöhner aller Art.

---

[1]) Im angezeigten Werke, II. Teil, S. 391.

Geteilte Beurteilung erfährt die Heranziehung von Kindern zu landwirtschaftlichen Arbeiten. Während einige Gutachten auch diese in der Regel verpönen, erklären andere, insbesondere die Bezirksgerichte Neulengbach und Haag, eine solche Verwendung von Kindern nicht für schädlich; das letztere Gericht billigt es sogar sehr, daß Landwirte ihre Kinder frühzeitig zu nicht übermäßigen Arbeiten in der Landwirtschaft heranziehen, um dem Müßiggange zu steuern und den Kindern für die Zukunft Fertigkeiten beizubringen — im Gegensatze zu den Kindern Besitzloser, welche sich selbst überlassen und dem Nichtstun preisgegeben seien. Das Bezirksgericht Zistersdorf brandmarkt insbesondere die vorzeitige Verwendung von Mädchen als Kindermädchen.

Eine wichtige Rolle spielt bei der Frage der Kinderarbeit der verkürzte Schulunterricht. Das Bezirksgericht Zwettl beschreibt, wie Kinder zur Erntezeit auf ein halbes Jahr, angeblich zur Hebung des Bauernstandes, vom Schulbesuche befreit werden. Von vielen Berichten wird aber auch geschildert, wie solche Schulbefreiungen von den Eltern mißbräuchlich ausgenützt werden, indem in Wahrheit die Kinder aufsichtslos und ohne Verwendung zur Arbeit sich selbst überlassen werden. Das Bezirksgericht Herzogenburg bezeichnet es als eine allgemeine Erscheinung, daß bei Kindern, um welche sich ihre unehelichen Eltern früher nie gekümmert hatten, plötzlich ein erbitterter Kampf zwischen diesen Eltern um das Kind entbrennt, sobald es das 14. Lebensjahr überschritten hat und als Arbeitskraft verwendbar erscheint.

Das bereits oben erwähnte verfrühte Eintreten schulentwachsener Kinder ins Erwerbsleben als Markthelfer, Taglöhner u. s. w. muß dann als schuldhaftes Vorgehen der Eltern qualifiziert werden, wenn ein Zwang der Not nicht vorliegt und die Eltern aus Bequemlichkeit oder Arbeitsscheu das Kind in die fremden Verhältnisse und damit dem entsittlichenden Einflusse niedrigstehender älterer Arbeitskräfte überliefern. Mancher könnte auch von scheinbar den besseren Ständen angehörenden Ehepaaren oder in gemeinsamem Haushalte lebenden Leuten erzählen, welche im Leichtsinn dahinleben, der Mann seinen Erwerb verscherzt und wo dann der Verdienst der schlechtgenährten, aber noch rechtschaffenen Kinder von den Eltern eingezogen wird.

An dieser Stelle wird von einigen Gutachten des Umstandes gedacht, daß auch geistige Überanstrengung von Kindern über ihr Alter und ihre Fähigkeiten auf den Organismus verderblich wirkt.

Der höchste Grad von Verschulden erscheint uns bei jenen sittlich verkommenen, arbeitsscheuen, vagabundierenden und dem Trunke ergebenen Individuen gegeben, welche vom Bettel, Gewohnheitsdiebstahl, von Prostitution und Kuppelei leben, ihre Kinder dem gleichen Lose verfallen lassen, von der Rechtschaffenheit und vom Schulbesuche direkt abhalten, dieselben nach allen Richtungen erlaubter und unerlaubter Verwendung ausbeuten und die Mädchen zur Prostitution zwingen. Doch auch rücksichtlich dieser Auswürflinge der menschlichen Gesellschaft muß gerechterweise erwogen werden, daß sie gewöhnlich schon von Jugend an der Verwahrlosung und der Passivität der menschlichen Gesellschaft dieser gegenüber zum Opfer gefallen sind. Wird die Kette der Generation des Lasters und der Verkommenheit nicht energisch unterbrochen, so

setzt sie sich unaufhaltsam und an Gefährlichkeit zunehmend fort. In einem solchen Milieu ist die Unzucht auch zwischen leiblichen Eltern und Kindern, und zwar auch mit Kindern desselben Geschlechtes häufig. Das Bezirksgericht Zwettl schildert anschaulich einen dem Trunke ergebenen, arbeitsscheuen und ganz verkommenen Vater (früher Gewerbsmann), welcher seine unehelichen Kinder zur Unzucht verhielt, weiters einen Ziegelschläger, welcher ungescheut vor den ehelichen Kindern neben dem Weibe ein Verhältnis mit deren unehelicher Tochter unterhielt. Es erzählt auch von einem nach Zwettl zuständigen Schotterschläger, welcher nacheinander wohnhaft in leerstehenden Baracken und in fast allen Gemeinden des Bezirkes, von seinem Weibe fünf Mädchen, welche sich prostituierten und von der außerehelichen Tochter seines Weibes weitere fünf Kinder hatte. Da diese außereheliche Tochter noch minderjährig war und in seiner Erziehung stand, wurde der Mann dreimal mit Kerker bestraft. Die Pflegschaftsbehörde erfuhr in diesen Fällen leider erst mit dem Tode der Auswürflinge (in dem zweiten Falle wurde der Vater von der unehelichen Tochter ermordet), von diesen Familien, da auch die Bevölkerung sich scheute, die in einzelnen Baracken wohnenden, als gefährlich geltenden Leute zur Anzeige zu bringen und da diese Familien sich durch wechselnden Aufenthalt jeder behördlichen Einflußnahme entzogen. Das Bezirksgericht Zwettl stellt dann noch eingehend die Schwierigkeiten dar, welche sich bei der Fürsorge für alle diese verkommenen Kinder mangels geeigneter Institute ergaben.

Hieher gehört auch der von den Gutachten der Polizeidirektion geschilderte Mißbrauch von Kindern, insbesondere krüppelhaften, zum Betteln; der Straßenbettel der Weiber mit erbarmungswürdigen Kindergestalten auf dem Arme, Erscheinungen, welche nach der Schilderung einiger Bezirksgerichte, zum Beispiel Tulln, auch auf dem Lande vorkommen. Die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft führt aus, wie häufig Familien von ihren Kindern erhalten werden und daß es Leute gibt, welche sich eigens Kinder annehmen, damit diese für ihren Lebensunterhalt sorgen. Dies gelte nicht nur für jene Kinder, welche — wie erwähnt — bettelnd und hausierend in Straßen und Gasthäusern herumziehen, sondern auch für sehr viele Schulentwachsene, welche als unqualifizierte Taglöhner ausgebeutet werden.

Eine spezielle Form der schuldhaften Verwahrlosung ist es auch, wenn Väter sich ihrer Alimentationspflicht entziehen oder ihre Familie hilflos im Stiche lassen.

II.

Der Häufigkeit nach finden sich die hier geschilderten schuldhaften Ursachen der Verwahrlosung am meisten dort, wo das natürliche Familienband zwischen Eltern und Kindern fehlt oder gelockert ist, also bei Kindern in fremder Pflege (Kost-, Pflege-, Haltekinder, einschließlich der Findlinge und magistratischen Kostkinder), dann bei Stiefeltern, bei vor der Ehe geborenen, später legitimierten Kindern, welche früher außer Haus erzogen waren und daher bei ihrer späteren Aufnahme in die Familie als sogenannte überzählige Kinder betrachtet werden; ferner bei unehelichen Kindern von im Konkubinate lebenden Eltern, insbesondere

dann, wenn ein Teil in dieser wilden Ehe nicht der leibliche Vater, respektive die leibliche Mutter des Kindes ist; endlich auch bei in Zwist lebenden und der Trunksucht ergebenen Eltern.

Auch Lehrherren und Gesindehälter machen sich häufig einer Vernachlässigung oder eines Mißbrauches ihrer Pflicht schuldig. Es ist nur auffallend, daß die Berichte, offenbar bloß wegen mangelhafter Evidenz oder infolge mangelnder sachlicher Aufsicht der Behörden, so wenige Fälle mißbräuchlicher Verwendung von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern anführen können. Werden doch — wie manche Gutachten zugeben — sehr häufig die Lehrlinge zu häuslichen Verrichtungen herangezogen, über ihre Kräfte als Arbeiter ausgebeutet oder von Meister und Gesellen schlecht behandelt. Von den Bezirksgerichten Neubau und Mariahilf wird angeführt, daß pro Jahr nur etwa 22 Amtshandlungen wegen Vernachlässigung, Mißhandlung, Gefährdung oder mißbräuchlicher Verwendung von Lehrlingen und jugendlichen Hilfsarbeitern vorkommen. In Favoriten werden aus der letzten Zeit sieben, in Rudolfsheim neun solcher Fälle erwähnt, welche meist die Vernachlässigung des gewerblichen Fortbildungsunterrichtes der Schützlinge betreffen. An der mangelhaften Beaufsichtigung der Lehrlinge, aber auch aller Kategorien von Dienstboten in der Großstadt wie auf dem Lande tragen auch die später zur Erörterung gelangenden organisatorischen Mängel und ungenügenden Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Unterbringung schuld. Daß aber die weiblichen Dienstboten, welche vom Lande in die Stadt kommen, am allermeisten der Verführung ausgesetzt sind und das größte Kontingent zur Prostitution liefern, ist eine bekannte Tatsache.

Überhaupt sind bei dieser Gruppe von Ursachen wieder die niederen Stände am häufigsten vertreten. Ziemlich vereinzelt steht die Äußerung des Bezirksgerichtes Josefstadt in Zivilrechtssachen in Wien, welches betont, daß mit Ausnahme von 6 der gezählten 72 dem Gerichte bekanntgewordenen Fälle von Verwahrlosung die Eltern oder Aufsichtspersonen in sehr erträglichen, manche sogar in sehr guten Verhältnissen leben.

Was den Unterschied zwischen Stadt und Land betrifft, so wird vielfach behauptet, daß in ländlichen Gebieten pflichtvergessene Eltern seltener seien als in der Stadt, daß die Eltern dort vielmehr, wenn sie Anstalten finden würden, welche ihren Kindern die Rettung aus dem sozialen Notstande gewähren könnten, gerne die Kosten der Unterbringung zahlen würden. Das Bezirksgericht Baden aber und einzelne andere Gerichte sagen, daß ein Drittel der alimentationspflichtigen Personen des Arbeiter-, insbesondere des Landwirtschafts- und Hauerstandes sich der Alimentationspflicht entziehen. Was speziell die außerehelichen Väter betrifft, so wird von einigen Gerichten, insbesondere seitens des Bezirksgerichtes Ebreichsdorf hervorgehoben, daß 50 Prozent der von Tag- oder Wochenlohn lebenden unehelichen Väter sich der Alimentationspflicht entziehen.

Hier sei auch der Warnung gedacht, welche manche Berichte geben, daß nämlich, je mehr öffentliche Fürsorge eintritt, desto mehr das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern rücksichtlich ihrer Fürsorge für die erzeugten Kinder sinke, ein Umstand, welcher der Reform bezüglich der diesfälligen Kautelen den Weg weisen muß.

Bei den Pflegeeltern, welche größtenteils den ländlichen Gebieten angehören, sind — wie bereits angedeutet — alle möglichen schuldhaften Ursachen der Verwahrlosung zu finden, hauptsächlich aber auch die Ausbeutung der Kinder zu Erwerbszwecken, welche wieder die Ursache in der Niedrigkeit des für die Pflege bezahlten Kostgeldes hat Das Bezirksgericht Tulln erzählt außer den bereits oben angeführten Vorkommnissen einen Fall, in welchem die Pflegefrau die Kostkinder bei jeder Jahreszeit tagtäglich zeitlich morgens vor dem Schulgange hinausschickte, damit sie Futter für die Tiere aus verlorenen Frucht- und Getreideabfällen sammeln, und wie die Kinder nach und nach durch harte Bestrafung, wenn sie nichts brachten, zum Futterdiebstahl griffen, ohne darin etwas Böses zu erblicken. Neuerlich soll an dieser Stelle auf die symptomatisch hohe Ziffer von verwahrlosten Findelkindern im Bezirke Gföhl und auf die angeführten Zahlen der Besserungsanstalt Eggenburg hingewiesen werden.

Einen großen Prozentsatz schuldhafter Eltern und Pfleger, insbesondere der oben zuletzt angeführten Verkommenheitskategorie, stellen die strafrechtlich Vorbestraften, aber auch Leute, welche in der Armenversorgung stehen. Hier trifft aber bereits ein großer Teil der Schuld die mangelhafte Organisation unserer Armenpflege.

III.

Daß die Trunksucht und ganz besonders der Branntweingenuß fast bei allen schuldhaften Formen der Verwahrlosung eine wichtige Rolle spielt, wurde bereits erwähnt. Daß schon das bloße Wohnen von Kindern neben oder in der Nähe von Prostituierten den verderblichsten Einfluß ausübt, ist eine in anderen Staaten bereits zum Gegenstande besonderer gesetzlicher Bestimmungen gemachte Tatsache; daß aber auch als Folge geschlechtlicher Ausschweifung die verheerende Volksseuche der Syphilis das körperliche Siechtum und die geistige Minderwertigkeit der Kinder und die Untergrabung ganzer Familien nach sich zieht, wird noch viel zu wenig gewürdigt.

Zum Schlusse dieses Abschnittes noch zwei aus dem reichhaltigen Tatsachenmateriale der Enquete geschöpfte Beispiele. Der Verein „Settlement" in Ottakring führt an: Das Kind eines trunksüchtigen Vaters, ein Knabe, fand die Verhältnisse zu Hause infolge von Überarbeitung und Mißhandlung so unerträglich, daß er eine Veruntreuung am Gelde der Mutter beging, „um in die Besserungsanstalt zu kommen". Rechtzeitig gerettet, soll er jetzt ein braver Junge geworden sein.

Der Referent des katholischen Landes-Lehrervereines gibt folgendes Sittenbild: Ein körperlich völlig verwahrloster Schüler, mit ganz verschwollenem Gesichte, Augen eiternd, ohne Verband, wohnt bei seinem Vater in einer Hütte auf dem Bauplatze zusammen mit vier anderen Kindern. Im ganzen ein Bett, entsetzlicher Unrat, Ungeziefer; er muß die Schulaufgaben auf einem umgestürzten Wasserschaffe machen; er kann bei Licht nicht schreiben, weil nur eine Lampe im Raume ist, bei welcher der Vater jeden Tag tarokiert; er lernt die Religion hinter dem Bette, der Vater darf es nicht sehen, sonst schlägt er ihn.

§ 9. Veranlagung des Kindes selbst.

1. Körperliche Gebrechen, insbesondere Krüppelhaftigkeit, Taubheit, Blindheit, Taubstummheit des Kindes wird in den mit Not kämpfenden Volksschichten oder bei verkommenen Eltern leicht zu einer Ursache der Verwahrlosung. Einerseits werden solche Kinder — wie oben bereits angeführt wurde — für den Bettel ausgenützt und oft sogar verliehen. Rühmend ist hier einer Aktion des niederösterreichischen Landesausschusses aus dem Jahre 1901 zu gedenken, welche den Zweck verfolgte, jedes in den Straßen zur Erweckung des öffentlichen Mitleides ausgestellte krüppelhafte Kind sofort und in der kürzesten Form in ein Krüppelasyl unterzubringen. Zur Durchführung dieser wirksamen Maßregel hat der Landesausschuß auch das Einvernehmen mit der Justizverwaltung wegen Beihilfe der Pflegschaftsbehörden gepflogen. Andererseits ist, wie die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft hervorhebt, das krüppelhafte Kind selbst oft verleitet, sein Gebrechen auszunützen, wodurch es der Arbeitsscheu in die Arme getrieben wird. Dieser Verein erzählt einen Fall, daß ein Junge, dem ein Freiplatz in einer Handelsschule verschafft wurde, stets das Verlangen stellt, sich selbst überlassen zu bleiben, weil er hofft, aus seinem krüppelhaften Zustande ohne Arbeit Kapital zu schlagen.

2. Psychopathische Anlagen (Kretinismus, Schwachsinn, Epilepsie u. dgl.) werden sowohl in den nachweisbaren als auch in den nach der Abstammung vermuteten Formen von den Berichten nur in einem sehr kleinen Prozentverhältnis aller Verwahrlosungsfälle erwähnt. Zum Teile mag dies darauf zurückzuführen sein, daß diesem Gegenstande viel zu wenig Beachtung geschenkt wird, welch letztere übrigens abgesehen von der strafrechtlichen Seite nicht sehr viel nützen würde, da es (mit Ausnahme einer einzigen Anstalt in Wien und einigen Hilfsschulen und Instituten für schwachsinnige Kinder) an den nötigen Anstalten für Psychopathische mangelt, so daß auch schwachsinnige Kinder oft in die Besserungsanstalten kommen![1] Die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft weist auf die oft erörterte Tatsache hin, daß es Kinder gibt, welche einen krankhaften, oft nur periodisch zum Ausbruch kommenden Hang zum Vagieren oder zur Wiederholung der meist angelernten strafbaren Handlungen, vornehmlich des Diebstahls, zeigen. Ein solcher Junge mit 16 Jahren wurde vor das Strafgericht gestellt, von den Psychiatern als einem 10jährigen Kinde körperlich und geistig gleichstehend charakterisiert. Auch andere Gutachten verweisen auf solche abnormale Veranlagungen von Kindern braver Eltern, insbesondere auch auf unbesiegbare Bosheit und Renitenz. Förmlich Kretinismus kommt bekanntlich

[1]) In der Besserungsanstalt Eggenburg sind schwachsinnige Knaben in der Anzahl von einem Prozent aller männlichen Zöglinge untergebracht, in der Anstalt Korneuburg sogar zwei Prozent. Erstere Anstalt beherbergt auch zwei krüppelhafte Erwerbsunfähige! Der Direktor der niederösterreichischen Landespflegeanstalt in Ybbs, Dr. Bogdam, stellte seinerzeit eingehende Untersuchungen der Pfleglinge in Eggenburg an und fand bei einem damaligen Stande von 240 Knaben nur wenige, die nicht Zeichen körperlicher Degenerationen an sich trugen, und viele, welche ausgesprochenen Verbrechertypus zeigten. Der vorjährige Stellvertreter des Eggenburger Anstaltsarztes, Dr. Romanovsky, fand unter den 44 Knaben eines Saales nur einen einzigen mit normaler Schädelbildung.

in gewissen ländlichen Gebieten häufiger vor als in Städten; zum Teil ist dies sicher auf spezifische schädigende Einwirkungen lokaler Natur zurückzuführen, zum Teil aber auch auf die gerade auf dem flachen Lande zu beobachtenden grauenhaften Zustände der Kinderpflege in den ersten Lebensjahren.

3. Eine wichtige Rolle bezüglich der geistigen und körperlichen Minderwertigkeit spielen die Trunksucht und Verkommenheit der Eltern, aber auch die Lustseuche. In Berichten aus Weingegenden wird geklagt, daß auch schon ganz kleinen Kindern Wein zu verabreichen eine Volksgewohnheit sei. Das Bezirksgericht Tulln hebt hervor, daß die Findelkinder auch deshalb vielfach minderwertig seien, weil sie gemeiniglich im Trunke erzeugt werden. Aber überhaupt entspricht das blutarme, rhachitische, skrophulöse oder tuberkulöse, dann meist auch geistig nicht vollwertige Kind dem im § 6 geschilderten Milieu des Proletariats und des Elends. Daß jedoch schwachsinnige oder krüppelhafte Kinder am meisten unter dem Pauperismus leiden und um so sicherer der Verwahrlosung und Kriminalität verfallen, sind bekannte Tatsachen, welche aber in unserem heutigen Strafrechte viel zu wenig gewürdigt werden. Besonders eingehend wird die psychopathische Anlage als Ursache der Verwahrlosung dargestellt von Dr. Heller, dem Direktor jener einzigen Anstalt in Wien, in Heft 100 der „Österreichischen Rundschau“ (Berger-Glossy), Seite 287 ff. Derselbe führt aus, daß die überwiegende Mehrzahl der sittlich defekten Jugend aus Kranken bestehe, und verlangt im Gegensatze zum preußischen Fürsorgegesetze besondere Berücksichtigung dieser Tatsache bei der Gesetzgebung, da der Kampf gegen die Verwahrlosung in erster Linie in der rechtzeitigen planmäßigen helfenden Fürsorge für die Psychopathischen bestehen müsse.

4. Bedauerlich ist es, daß laut der eingelangten Äußerungen die nicht vollsinnigen Kinder in manchen Bezirken gar nicht oder nur bei der Schulbehörde (anläßlich der Schülerkonskription) in Evidenz geführt werden. Es widerspricht dies einigen Anordnungen der niederösterreichischen Statthalterei, welche eine solche Evidenthaltung durch die politischen Behörden und Gemeinden ausdrücklich vorschreiben. Am meisten trifft dieser Vorwurf das Gebiet von Wien selbst, wie Polizeiärzte mit Recht hervorheben. Durch diese mangelhafte Evidenz wird — wie das Bezirksgericht Gloggnitz bemerkt — auch die wirksame Behandlung des Kretinismus gehindert, welche schon von den ersten Lebensjahren angefangen beginnen soll.

§ 10. Spezifische Ursachen, insbesondere lokaler Natur.

Unter diese Rubrik des Fragebogens gehören laut der eingesendeten Berichte in Niederösterreich die Zigeunerkinder und die Kinder fahrender Leute, Scherenschleifer, Gaukler aller Art u. dgl. Dagegen kommen Auswanderer- und Ammenkinder für Niederösterreich weniger in Betracht. Auch die Dienstbotenkinder zeigen keine besonderen Erscheinungsformen, sondern fallen zumeist in die Kategorie der Pflegekinder. Speziell werden solche nur von den Bezirgsgerichten Dobersberg und Waidhofen a. d. Thaya, aber auch von der Besserungsanstalt Eggenburg genannt. Die Erscheinung des Durchzuges von Zigeunern betrifft hauptsächlich

gewisse Landstriche, insbesondere an der ungarischen Grenze, während die fahrenden Leute (Scherenschleifer, Regenschirmflicker, Strazzensammler, Zirkusgesellschaften und andere Gaukler) so ziemlich überall vorkommen, hauptsächlich in den ländlichen Sprengeln. Aber auch in Wien bat das Bezirksgericht Leopoldstadt rücksichtlich des Pratergebietes bereits seinerzeit auf die Kinder wandernder Zirkus- und Schauspielertruppen mit dem Bemerken hingewiesen, daß eine strenge Handhabung der Meldevorschriften und die jeweilige Verständigung des Pflegschaftsgerichtes von Fällen am Platze sei, wo es zweifelhaft erscheint, ob ein solches Kind einen gesetzlichen Vertreter hat, welcher sich um dasselbe kümmert.

Daß die Kinder solcber Leute ohne jede Evidenz bleiben, daher auch meistens dem Schulbesuche entzogen werden, so daß sie Analphabeten bleiben, überdies durch den Beruf der Eltern selbst zu Vaganten und Dieben werden, besten Falls aber wieder den Beruf der Eltern wählen, ist notorisch. (Vergl. auch Reicher im angezeigten Werke, Seite 300.) Vorkehrungen der Schulbehörde bezüglich der Bewirkung des Schulbesuches solcher Kinder wurden zwar bereits mehrfach erlassen, doch scheitern dieselben an dem umherziehenden Berufe von selbst. Viele Gutachten bezeichnen es als bedauerlich, daß das Auftreten von Kindern bei Gauklern, wo sie doch systematisch körperlich und moralisch zu Grunde gerichtet werden, von unserer öffentlichen Verwaltung nicht wie in anderen Staaten verboten ist. [1])

Das Bezirksgericht Amstetten beantragt, daß die politischen Behörden Lizenzen für Scherenschleifer etc. nicht erteilen sollten, weil sich sonst kein Anhaltspunkt dafür findet, den Eltern zu verbieten, ihre Kinder mitzunehmen, zumal die Eltern dieselben zur Ausübung des Gewerbes (Kundensammeln, Rückstellung der reparierten Gegenstände u. s. w.) dringend bedürfen. Eine Abgabe in die Besserungsanstalt oder ähnliche Maßregeln sind aus diesem Grunde und weil die Eltern nicht zustimmen, so ziemlich niemals möglich. Das Bezirksgericht schildert, daß diese umherziehenden Banden in Zunahme begriffen seien, da eine ganze sich vergrößernde Generation sich diesem zweifelhaften Berufe widmet. Das Bezirksgericht Herzogenburg führt aus, daß auch die Statthaltereiverordnung vom 17. Oktober 1853, welche das Mitnehmen von Kindern unter 14 Jahren bei solchen Leuten verbietet, nichts fruchtet, weil dann solche kleine Kinder zu Hause verkommen müßten. Das Bezirksgericht Mank schildert, daß bei diesen Leuten Konkubinate mit großer Gefährdung der Kinder an der Tagesordnung sind.

Die Besserungsanstalt Eggenburg berichtet von einem dort untergebracht gewesenen Zigeunerkinde, dessen Mutter (in Niederösterreich zuständig) als Musikerin herumziehend, den Knaben nach der Entlassung bald wieder an sich zog und die Mühe der Anstalt zu nichte machte.

Das Bezirksgericht Tulln nennt unter jenen Kindern, welche häufig der Verwahrlosung ausgesetzt sind, auch die Kinder von Eisenbahnbediensteten. Es sei auch die Bemerkung des Bezirksgerichtes Baden registriert, wonach das Kurpublikum insbesondere der orientalischen Staaten sowie das Rennplatzpublikum

---

[1]) Über das Detail der Verwendung von Kindern zu öffentlichen Schaustellungen, vergl. Reicher, Seite 394.

einen verderblichen Einfluß auf die heranwachsende Jugend ausüben. Dort entwickelt sich auch das Hausieren der Kinder mit Rennprogrammen u. dgl. Das Bezirksgericht Kirchschlag erzählt von einer lokalen Gepflogenheit, in der Zeit von Ostern bis zum November jedes Jahres Kinder (meist unter 14 Jahren) aus den ungarischen Ortschaften zum Viehhalten oder zu sonstigen landwirtschaftlichen Dienstleistungen aufzunehmen. Diese Kinder seien dann häufig Gegenstand rücksichtsloser Ausbeutung und meistens auch der Schulpflicht entzogen.

Die Pfarre Biedermannsdorf klagt darüber, daß bei den aus Ungarn stammenden und in verschiedenen Diensten stehenden Mädchen und Männern ein Herd der Kinderverwahrlosung und der Unsittlichkeit zu beobachten sei, ja daß manchmal Kinder solcher Leute plötzlich verschwinden.

Ähnlich führt das Bezirksgericht Marchegg an, daß im dortigen Bezirke die Kinderverwahrlosung hauptsächlich bei den aus Ungarn stammenden slovakischen, dann mährischen Arbeitern vorkomme.

§ 11. Organisatorische Mängel.

Eng zusammenhängend mit der Schilderung der sozialen Ursachen der Verwahrlosung sind die von den Berichten dargestellten Mängel unserer Organisation alles dessen, was man unter dem Begriffe Jugendfürsorge zusammenzufassen pflegt. Der möglichst den eingelangten Berichten angepaßten Besprechung dieser Mängel ist die Grenze gezogen, daß dadurch den abgesonderten Gutachten über die Details der notwendigen Reformen nicht vorgegriffen werden soll. Es werden daher nur jene Punkte zu erörtern sein, welche entweder in direkter Einwirkung auf bestimmte Fälle beobachtet wurden, also zum Tatsachenmaterial gehören, oder welche einen unabweislichen Zusammenhang mit den oben in den §§ 6 bis 10 dargestellten Ursachen zeigen, ohne jedoch dort oder in der unten folgenden Darstellung des § 13 des näheren erwähnt zu sein.

I.

Ziemlich einstimmig ist die Klage der Berichte über unsere **Armenversorgung** im weitesten Sinne.[1]) Die Hauptmängel, welche hervorgehoben werden, sind:

a) Daß die Armenpflege auf dem Prinzip der Heimatzuständigkeit ohne systematische Sicherung ihrer Verwirklichung beruht. Dadurch werden große Schwierigkeiten der Armenversorgung und insbesondere ein Zwiespalt insofern geschaffen, als die Pflegschaftsgerichtsbarkeit nicht auf dieser, sondern auf dem Prinzipe der Ansässigkeit basiere, so daß das Pflegschaftsgericht häufig vor die Undurchführbarkeit der Armenversorgung sich gestellt sehe, da die in Betracht kommenden Schichten zumeist dem auswärts Zuständigen angehören; denn die auswärtigen Zuständigkeitsgemeinden, besonders der Kronländer Böhmen, Mähren und Galizien wie auch Krain, gewähren sehr selten eine Hilfe, beantworten trotz

[1]) Vergl. über dieses hier nur kurz zu erörternde Gebiet das angezeigte Werk von Dr. Reicher, S. 47 ff.

Betreibungen die diesfälligen Ersuchen überhaupt nicht, weisen auf die Armut der Gemeinden hin oder machen die Armenversorgung davon abhängig, daß die Kinder in die Heimatsgemeinden zur Naturalverpflegung gebracht werden, eine Maßregel, welche mit Rücksicht auf die sprachlichen Schwierigkeiten und auf den hierzulande begründeten Erwerb der Pfleger oder der Kinder selbst fast nie zur Durchführung kommen kann. Bestenfalls aber tritt die Armenfürsorge sehr verspätet ein, zumal auch die Zuständigkeitsfeststellungen unglaublich lange dauern. Doch auch die vorläufige Fürsorge der hiesigen Armenverwaltung für auswärts Zuständige nach § 28 des Heimatsgesetzes läßt nach den Gutachten sehr zu wünschen übrig, da dieselbe fast überall nur in den dringendsten Fällen und sehr ungern oder aber nur dann gewährt wird, wenn eine Ersatzleistung seitens der auswärtigen Zuständigkeitsgemeinde zu erwarten ist, so daß beispielsweise die Armenversorgung von nach Ungarn zuständigen Kindern fast ganz ausgeschlossen erscheint. Allerdings berichtet vereinzelt das Bezirksgericht Gföhl, daß die ungarischen Waisenstühle wegen Armenversorgung bei den Zuständigkeitsgemeinden mit Erfolg interveniert haben, so daß von dort oft Verpflegskostenbeiträge ebenso zu erlangen gewesen seien, wie seitens der Armenpflegschaftsräte in Deutschland.

b) Im Zusammenhange mit dem vorigen Punkte wird geklagt, daß das Pflegschaftsgericht, welches die allseitigen Interessen des Kindes wirksam wahrnehmen soll, nicht selbst die notwendigen Mittel zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutze des Kindes in der Hand hat, vielmehr nach allen Richtungen der Fürsorge auf den guten Willen anderer Behörden und Organe angewiesen ist und die Armenversorgung bei dem schwerfälligen Gange der Verhandlungen auch für hier Zuständige verspätet eintrifft. In diesem Zusammenhange wird auch die alte Klage häufig erhoben, daß die Überschüsse der kumulativen Waisenkassen, ein ärarisches Geld, welches nur der Tätigkeit der Gerichte entstammt, durch das Gesetz vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, den Ländern zugewiesen wurden und so den Pflegschaftsgerichten, in deren Tätigkeit ja wieder das Schwergewicht der Jugendfürsorge zu suchen ist, entwunden wurden. Das Bezirksgericht Zwettl schildert, wie es aus den Gebarungsüberschüssen der dortigen Waisenkasse die Bedürfnisse seines Sprengels für die Verhütung der Verwahrlosung ganz decken könnte und noch einen Überschuß für andere Sprengel erübrigen würde.

Aus den erwähnten Gründen wird auch von einigen Gerichten neuerlich der bereits öfter aufgetauchte Gedanke einer Verbindung von Pflegschaftsgericht und Armenverwaltung, und zwar wenigstens durch Gewährung einer Virilstimme im Bezirksarmenrat an den Bezirksrichter, rege gemacht. (Bei dieser Gelegenheit empfiehlt das Bezirksgericht Tulln, daß die Bezirksrichter trachten sollten, auch der Gemeindevertretung anzugehören.) Einige Gutachten klagen auch darüber, daß die Funktionäre der Armenbehörden in Niederösterreich nicht mit der genügenden Vorsicht ausgewählt werden.

c) Der dritte Hauptmangel ist der, daß die Armenversorgung bei Lebzeiten des ehelichen Vaters, wenn derselbe nicht selbst im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig ist, also — wie unsere Statistik lehrte — in den meisten Fällen der Verwahrlosung (infolge Berufes der Eltern) nicht eintritt; aber auch dann, wenn

der Vater zahlungsunfähig ist oder sich der Erhaltungspflicht entzieht, wird die Armenversorgung als ganz ungenügend bezeichnet. Wenn endlich die Eltern selbst armenrechtlich der Hilfe bedürftig sind, wird für die Kinder nicht immer abgesondert in zielbewußter Weise vorgesorgt, sondern dieselben werden häufig nur als mitunterstützt der Verpflegung und Erziehung der Eltern überlassen. (Vergleiche § 22 ff. des niederösterreichischen Armengesetzes vom 13. Oktober 1893 und Dr. Reicher a. a. O.) Darüber, daß in diesen Richtungen auch durch die Gesetzgebung über die kumulativen Waisenkassen keine merkliche Besserung eingetreten ist, insbesondere was die Verwendung dieser Überschüsse zum Schutze jener Kinder betrifft, gegen deren Väter die Entziehung der väterlichen Gewalt oder eine Verfügung nach § 178 a. b. G. B. in Anwendung kommt, verbreitet sich Reicher a. a. O., S. 73 ff.

d) Die größten Mängel zeigen sich bezüglich der pekuniären Unzulänglichkeit der Armenversorgung überhaupt und der Durchführung derselben, und zwar auch bei jenen Kindern, welche ihrer direkt teilhaft werden. Bezüglich der pekuniären Unzulänglichkeit wird von einigen Gerichten erwähnt, daß die Armenversorgung nur Schutz vor Hunger und Erfrieren der Versorgten gewähre und werden die in den verschiedenen Bezirken verschiedenen Beträge, überall aber Armengelder in unzureichender Höhe angeführt. So erwähnt beispielsweise das Bezirksgericht Matzen, daß für Selbstunterstützte 8 bis 16 K, für Mitunterstützte 1 bis 4 K monatlich bezahlt werden, Beträge, welche nicht zu den geringsten im Kronlande gehören. Eine Schule des Bezirkes Mödling führt einen Fall an, daß eine verwitwete, nach Niederösterreich zuständige, gänzlich mittellose Mutter mit vier Kindern monatlich 8 K Erziehungsbeitrag erhält!

Was die Art der Durchführung betrifft, so bezeichnen es einige Gutachten, insbesondere Gänserndorf, Mistelbach und Raabs als unverantwortlich, Waisenkinder in Armenhäusern unterzubringen, wo sie in Gesellschaft meist abgewirtschafteter und unzufriedener Insassen verdorben werden. Welch schlechtem Einflusse die Kinder hier ausgesetzt sind, kann man sich nach dem Berichte des Bezirksgerichtes Purkersdorf vorstellen, welches schildert, daß die Insassen des Armenhauses in Mauerbach, obwohl dort keine Kinder untergebracht sind, auf die ganze in der Umgebung wohnende Jugend einen höchst verderbliehen und die Verwahrlosung fördernden Einfluß ausüben.

Meist aber erfolgt die Unterbringung von Kindern bei Pflegeparteien. Hieher gehört das ganze traurige Kapitel der Kostkinder, insbesondere auch der Findlinge und magistratischen Kostkinder. Es ergeben sich hier zunächst zwei Hauptmängel: 1. die zu geringe Entlohnung, welche bewirkt, daß nur die Leute der ärmsten Bevölkerungsschichten sich Pflegekinder aufnehmen, daraus aber nur ein Geschäft machen, um sich einen Nebenerwerb zu verschaffen. Um so mehr werden dann die Kinder bei dem geringen Kostgelde, welches selbst unter voller Ausnützung zu einer anständigen Verpflegung unzureichend wäre, im zartesten und empfänglichsten Alter der Verwahrlosung ausgesetzt, in den ersten Lebensjahren — wie manche Gutachten besagen — nur so weit genährt, daß sie nicht verhungern, vom sechsten Jahr an aber als Arbeitskraft, bei schlechter Ernährung, Erziehung und Pflege in der furchtbarsten Weise ausgebeutet. Es wird auch dargelegt, wie solche

Kinder in der ganzen Familie der Pflegefrau, ja im ganzen Orte roh behandelt und mit Schimpfnamen — wie „Findelfratz" u. dgl. — belegt werden. Charakteristisch ist es, daß auch die wenigen Findelkinder, welche in Wien selbst untergebracht sind, fast nur in Bezirken mit der ärmsten Taglöhnerbevölkerung, speziell in Favoriten zu finden sind, wo dann bei den teuren Lebensverhältnissen das Schicksal dieser armen Geschöpfe ein um so traurigeres ist. 2. Die mangelhafte Auswahl der Pflegeparteien, ungenügende Evidenz und Beaufsichtigung der Findelkinder. In ersterer Beziehung wird von vielen Gutachten geklagt über die oft gewissenlose Durchführung jener Kautelen, welche verhindern sollen, daß Kost-, insbesondere aber Findelkinder in arme kinderreiche Familien und überhaupt in solche Familien kommen, wo sie der Engelmacherei oder wenigstens der gröblichsten Vernachlässigung ausgesetzt sind.

Allerdings wird mit wenigen Ausnahmen von den Gerichten hervorgehoben, daß geeignete Pflegeparteien im Bezirke nicht zur Verfügung stehen. Bei diesem Mangel an geeigneten Pflegern hat sich auch der niederösterreichische Landesausschuß bemüßigt gesehen, die der Durchsetzung der Kinderinteressen abträgliche Gepflogenheit der Abgabe von Kostkindern an ungarische Pflegeparteien beizubehalten, zumal diese in manchen Richtungen die besten Resultate erzielen sollen. Freilich warnt das Bezirksgericht Tulln davor, speziell den dortigen Wohlverhaltungszeugnissen und Berichten zu viel Glauben zu schenken. Das Bezirksgericht Pottenstein erklärt, daß im dortigen Bezirke die Lebensverhältnisse zu teuer sind, daher dort nicht viele Findlinge untergebracht seien, jene wenigen aber, welche vorhanden sind, seien bei besseren Leuten nicht schlecht gehalten.

Eine Erhöhung der Pflegegelder ohne Änderung der ganzen Lebensbedingungen der Findelkinder soll nach den Erfahrungen des Landesausschusses wirkungslos sein, da diese Erhöhungen nur dem Säckel der Pflegeparteien zufließen würden, ohne den Kindern selbst zu gute zu kommen.

In Bezug auf die Evidenzführung und Beaufsichtigung der Findlinge hat auch die von der Justizverwaltung angeregte und vom Landesausschusse mit Freuden begrüßte Einbeziehung der in Sprengeln außerhalb Wiens untergebrachten Findelkinder in die nach Gemeinden geordnete gerichtliche Evidenz der Pflegebefohlenen — wie es scheint — wenig gefruchtet, und zwar infolge der Mängel der ganzen Organisation.

So erzählt das Bezirksgericht Atzenbrugg von einer Pflegefrau, bei welcher innerhalb kurzer Zeit fünf Kinder nacheinander starben; es habe einer energischen Intervention bedurft, damit nicht weitere Findelkinder an sie zur Pflege abgegeben wurden. Das Bezirksgericht Neulengbach berichtet in ähnlicher Weise, daß es im Jahre 1903 ein halbes Jahr hindurch eine Statistik der bei Pflegeparteien verstorbenen Kinder geführt habe und eine starke Sterblichkeit sowie den Umstand erhob, daß bei einer Partei im Laufe dieses Halbjahres drei Kinder starben. Eine strafrechtliche Verfolgung war jedoch nicht möglich, weil die Partei erhobenermaßen ärztliche Hilfe in Anspruch genommen und sich dahin verantwortet hatte, die Kinder seien aus der Großstadt bereits erkrankt in die Pflege übernommen worden. Das Bezirksgericht Pöggstall schildert, wie kleinere, minderbemittelte Bauern in den zahlenden Findelkindern geduldige Abnehmer

ihrer wegen der Entfernung des Marktes gar nicht oder ungünstig verwendbaren Naturalien finden und daß nur in seltenen Fällen, wo ein Findelkind bei besseren Bauern oder Gewerbsleuten untergebracht ist, diese auch nach Aufhören der Zahlung seitens der Findelanstalt dasselbe bei sich behalten und für die weitere Ausbildung sorgen. Die armen Pflegeparteien dagegen, welche das größte Kontingent ausmachen, geben die Kinder, wenn die Zahlung der Kostgelder aufhört, meist in vernachlässigtem Zustande an die Anstalt zurück, worauf die Kinder gerade wieder in dem Alter, in welchem sie der Stütze am meisten bedürfen, heimatlos von Hand zu Hand, oft auch in Länder mit fremder Sprache und anderen Lebensformen wandern, aber selbst dann, wenn sie den Eltern übergeben werden, wie fremde Kinder behandelt werden. Da nun diese Kinder meistens auswärts zuständig seien, entgehen dem Bezirksgerichte die meisten Fälle der Gefährdung und zeigen die verderblichen Ursachen ihre Wirkung in ganz anderen Bezirken oder Ländern. Diese meist erst nach vollendetem zehnten Lebensjahre äußerlich in Erscheinung tretende Verwahrlosung der Findel- und sonstigen Kostkinder wird auch von der Besserungsanstalt Eggenburg unter besonderem Hinweise auf die ererbten moralischen und geistigen Gebrechen dieser Kinder dargestellt.

Das Bezirksgericht Zwettl verlangt, daß während der Versorgung der Findelkinder durch die Anstalt für deren einwandfreies Fortkommen vorgesorgt werde oder die Anstaltsfürsorge wenigstens bis zum Eintritte der anderweitigen Versorgung durch die Eltern oder Armenbehörden provisorisch fortdauern solle. Das Bezirksgericht Ebreichsdorf sagt, daß von den Kindern fremder Pflege 80 Prozent nur Ausbeutungsobjekte der Pflegeparteien seien.

Alle die geschilderten Mängel bestehen auch bei jenen Kostfrauen, welche von privater Seite Kinder in Pflege nehmen. Hier ist die öffentliche Einwirkung zu Gunsten einer Besserung noch geringer, es bleibt — wie ein Bericht ausführt — bei unserer heutigen Organisation nichts anderes übrig, als daß der Gemeindevorsteher die Leute über die Untauglichkeit gewisser Personen zur Kinderpflege aufklärt und warnt. Die von einigen Berichten hier angeführten Vorschläge wegen öffentlich-rechtlicher Konzessionierung des Pflege- und Haltekinderwesens und der Schaffung besonderer Inspektionsorgane, insbesondere auch einer geeigneten ärztlichen Kontrolle, gehören dem Gebiete eines besonderen Gutachtens an.

Trotz dieser geschilderten Mängel muß aber auch der rühmlichen Bestrebungen des niederösterreichischen Landesausschusses gedacht werden, welche auf eine Besserung dieser Zustände hinzielen. Darüber geben die eingehenden Berichte desselben über eine schrittweise Vervollkommnung der Waisenfürsorge und des Findelkinderwesens Aufschluß, welche in den stenographischen Protokollen des niederösterreichischen Landtages[1]) enthalten sind. Wichtige Schritte in dieser Richtung sind die in den letzten Jahren eingerichteten Landeskinderheime und die eben im Zuge befindliche Aktivierung der Rechtsschutzabteilung der Landesfindelanstalt, verbunden mit der Heranziehung der unehelichen Väter zur Alimentationsleistung, sowie die begonnene Errichtung von Landespflegekolonien.

[1]) Vergl. insbesondere Nr. XX der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der VIII. Wahlperiode und Nr. XI der Beilagen, IX. Wahlperiode.

Die letzteren sollen nach den löblichen Tendenzen des Landesausschusses auch der Entnationalisierung der Findelkinder vorbeugen und steht im Zusammenhange hiemit auch die Heranziehung der Pflegschaftsgerichte, Waisenräte und Waisenkomitees zur Ausfindigmachung tauglicher Pflegeparteien in Aussicht. [1])

Hinsichtlich der Qualität der Armenpflege des Landes Niederösterreich überhaupt wird wohl vielfach zugegeben, daß sie trotz der geschilderten Mängel noch immer weitaus besser sei, als jene anderer Länder. Doch scheinen — wie die verschiedenen Gutachten nahelegen — Unterschiede nach einzelnen Sprengeln offenbar je nach der Art des Funktionierens der zuständigen Bezirksarmenräte, insbesondere auch was die vorläufige Fürsorge nach § 28 des Heimatsgesetzes betrifft, zu bestehen.

Endlich die Armenpflege der Stadt Wien anlangend, geben wohl die meisten Berichte derselben das Zeugnis, daß sie jener der meisten anderen Städte wegen ihrer verhältnismäßigen Vorzüge zum Vorbilde dienen könne, daß sie jedoch wieder mangels ausreichender Mittel, speziell in den Bezirken mit notleidender Bevölkerung, ganz unzureichend sei. Von einigen Gutachten wird insbesondere auch hervorgehoben, daß die heutigen Waisenpfründen und Erziehungsbeiträge ganz ungenügend seien und deren Bewilligung oft monatelang dauere. Diesem Vorwurfe kann wohl die Berechtigung nicht versagt werden, wenn die überlebende Mutter bei einer Zahl von sieben unmündigen Kindern oft monatlich nur 16 K Waisengeld erhält und gezwungen ist, falls sie überhaupt die Fähigkeit zu arbeiten besitzt, selbst in der energischesten Weise einem Erwerbe nachzugehen und so ihre Kinder, besonders die im zarten Alter stehenden, der Verwahrlosung verfallen zu lassen. Ein Gutachten führt dies ganz besonders ausführlich an und fügt bei, daß für die Nichteinheimischen, das ist bei der Mehrzahl, notorisch meist gar nichts geschehe, und vermeint, daß in diesen Richtungen ohne jeden Aufschub eine durchgreifende Reform Not tue. Ein anderer Verein erzählt einen Fall, in welchem ein Kind bei der unehelichen Großmutter untergebracht ist, die keinerlei Unterstützung für den Unterhalt des Kindes bezieht und selbst Pfründnerin ist. Eine Schule im Bezirke Hietzing erzählt einen Fall, wo der krüppelhafte Großvater des Kindes als Vormund nicht im stande ist, seiner Pflicht nachzukommen, da er „in der Versorgung“ lebt.

Bezüglich der magistratischen Kostkinder gelten gleichfalls alle oben erwähnten Mängel, und führt ein Bezirksgericht an, daß Kostparteien, bei welchen Anstände vorkamen, trotzdem wieder Pfleglinge erhielten. Beachtenswert sind die scharfen Vorwürfe, welche der katholische Landeslehrerverein gegen das Kostkinderunwesen [2]) in Wien erhebt, und zwar bei Schilderung eines Falles, wo zwei bei der magistratischen Kostfrau ganz verwahrlosende Knaben die Kinder von Eltern sind, welche in leidlichen Verhältnissen leben und — sich auch magistratische Kostkinder halten!

Es können jedoch auch hier löbliche Bestrebungen der Gemeindeverwaltung nach einer Abstellung der Mängel anerkannt werden. Erinnert sei beispielsweise

---

[1]) Vgl. Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien, 1906, Nr. 59, Seite 206.

[2]) Das Gutachten verweist auch auf die „Katholische Schulpresse“ Nr. 11 ex 1906.

an eine in den letzten Tagen ergangene Anordnung des Wiener Magistrates, welche unvermutete nächtliche Revisionen in den Wohnungen der Kostfrauen zum Gegenstande hat.

Die in Wien untergebrachten Findelkinder sind zufolge einer Vorschrift der Gemeinde Wien aus der letzteren Zeit rücksichtlich ihrer Überwachung durch die Armenräte den magistratischen Kostkindern gleichgestellt. Ein Wiener Bezirksgericht schildert die Unzulänglichkeit dieser Überwachung, indem sogar die Änderung der Pflegestellen oft gar nicht, manchmal erst nach einem halben Jahre angezeigt werde und Urgenzen unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gelte für die magistratischen Kostkinder selbst. Es wurde zwar hinsichtlich der in Wien untergebrachten Findlinge seinerzeit eine Heranziehung der Gerichte zur Überwachung dadurch angebahnt, daß die Armeninstitutsvorstehungen für die Bezirke I bis XX angewiesen wurden, die bei ihnen einlangenden Verständigungen von der Abgabe eines Findlings an eine Pflegepartei in Wien dem Bezirksgericht Josefstadt in Zivilrechtssachen zur Kenntnisnahme gegen sofortigen Rückschluß zuzumitteln. Einen praktischen Erfolg dürfte aber diese Maßregel bei der großen Anzahl der hiebei in Betracht kommenden Kinder und auch deshalb nicht zeitigen, weil die beim Bezirksgerichte einlangenden Anzeigen infolge der Dürftigkeit der Daten eine gerichtliche Ingerenz ohne vorherige weitere Erhebungen nicht ermöglichen.

Ähnlich wie bei der Armenversorgung zeigt sich das verderbliche Manko zwischen dem notwendigsten Lebensbedarfe und dem tatsächlich gewährten Unterhalte auch bei anderen Notversorgungen, zum Beispiel bei der Pensionsversorgung. Hier sei nur an die geringe, für den Unterhalt einer Familie ganz unzulängliche Höhe der staatlichen Pensionen bezüglich jener Angestellten erinnert, welche bei noch kurzer Dienstzeit dauernd erwerbsunfähig und in den Ruhestand versetzt werden. Diese kleinen Ruhebezüge geben dann auch nach dem Ableben des Familienoberhauptes die Grenze für die Pensionsbezüge der Witwe samt den Erziehungsbeiträgen der Kinder ab (Pensionsgesetz vom 16. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 74) und erscheinen die diesfalls festgesetzten Minimalpensionen wohl auch als unzureichend.

II.

In vielen Fällen wird als unmittelbar einwirkender Grund der Verwahrlosung die bereits oben angedeutete **mangelnde Überwachung der Kinder** unterer Volksschichten **beim Eintritte ins Erwerbsleben**, welcher mit der erwachenden Pubertät zusammenfällt, angeführt. Die Kinder, in diesem Alter ins wirtschaftliche Leben hinausgestoßen und der Überwachung der Familie oder Vormundschaft entbehrend, sind der Einwirkung älterer verdorbener Elemente, der weibliche Teil jedoch der Verführung ausgesetzt. Es wird deshalb die umfassendste Regelung einer einwandfreien Unterbringung der Jugendlichen mit der nötigen Beaufsichtigung bis zur vollen Selbständigkeit verlangt [Lehrlingshorte, Horte für vazierende Dienstboten, aber auch Kautelen für die Verläßlichkeit der Unterbringung bei Meistern, verbunden mit einer stetigen Kontrolle [1]), Institutionen

[1]) Die Notwendigkeit der strengsten Kontrolle des Dienst- und Arbeitsvertrages Minderjähriger hat insbesondere auch Dr. Anton Menger in seinem Werke „Das Recht der besitzlosen Volksklassen“, Seite 70, betont.

zum Schutze und gegenseitigen Anschlusse Jugendlicher während der arbeitsfreien Zeit, wie sie jetzt in den wenigen Sonntagskursen und Patronagen gewährt werden]. Gleichzeitig gefordert wird eine gewissenhafte, unentgeltliche Stellenvermittlung sowie die Einführung einer obligatorischen Weiterbildung der Jugendlichen in Fortbildungsschulen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft, bei Weiblichen der Unterricht über die Haushaltung, Kinderpflege u. dergl. (Haushaltungs- und Dienstbotenschulen). Aber auch bereits während der Schulzeit soll durch Schulwerkstätten für den Handfertigkeitsunterricht vorgebaut werden[1]). Als besonders mangelhaft wird auch geschildert, daß die Berufswahl eine willkürliche sei, zu wenig den Neigungen, geistigen oder körperlichen Fähigkeiten des Kindes Rechnung getragen werde, so daß deshalb und weil keine ärztliche Untersuchung erfolgt, oft der Wechsel des Berufes eintritt, was bei den Jugendlichen die Arbeitsfreuddigkeit untergrabe. Dieser Gedanke gilt nicht nur für die verschiedenen Zweige der handwerksmäßigen Berufe, sondern auch bezüglich der Wahl einer höheren Bildung. Man denke an die zu grunde gegangenen Mittelschüler, welche dann einem niedrigen Berufe zugeführt werden.

Anknüpfend an die erwähnten Forderungen wird geklagt, daß das Verhältnis der Lehrlinge zu den Meistern vielfach ein unhaltbares geworden sei, daß die frühere Gepflogenheit, das leibliche und sittliche Wohl der aufgedungenen Lehrlinge ganz der Verantwortung des Meisters anzuvertrauen, immer mehr und mehr abnehme, da die Lehrlinge sogar außer Hause wohnen müssen. Das Bezirksgericht Zistersdorf schildert die Sekkaturen, welche die Dienstgeber jugendlichen Dienstboten anstatt einer erziehlichen Überwachung und Einwirkung zuteil werden lassen, und wie diese Jugendlichen dann der Bosheit und allen möglichen anderen schlechten Eigenschaften zugeführt werden. Das Bezirksgericht Zwettl führt den Mißbrauch an, daß Lehrlinge bei Bäckern und Fleischern ins „Gäu“ geschickt werden, das heißt in Wirtshäusern einkehren müssen.

In einer Äußerung aus dem Bezirke Margarethen in Wien wird hervorgehoben, daß die Schutzlosigkeit der Lehrlinge noch durch den Umstand verschärft werde, daß solche meist aus anderen Kronländern (Böhmen etc.) „importiert“ werden.

Einige Berichte erwähnen, daß oft Schulentlassene überhaupt nicht in die Lehre treten, sondern dem Nichtstun preisgegeben sind und eine ernste Gefahr für jüngere Kinder werden.

Einen diesem Kapitel aber auch jenem über das Findlingselend angehörenden krassen Fall förderte im Mai dieses Jahres ein Strafverfahren in Wien zu Tage. Ein 14jähriger Knabe stand vor dem Bezirksgerichte Josefstadt in Strafsachen als Vagabund. Er ist ein Findelkind, welches bei einer Kostfrau in Pflege war und nach Erhalt eines guten Schulentlassungszeugnisses bei einem Bäckermeister in die Lehre trat. Aus dieser nach wenigen Tagen entlassen, trieb sich der Junge monatelang obdachlos und von zugeworfenen Brotabfällen lebend, umher, da er einen Vater nicht kannte, seine Mutter aber, eine kranke Arbeiterin, ihm die Wohnung verbot und auch der Vormund, selbst Vater von fünf Kindern, sich um ihn nicht

[1]) Vergleiche auch Buchneder a. a. O. Seite 172 und unten bei § 73.

kümmerte. Dieser Vormund vertrat bei der Gerichtsverhandlung den Standpunkt, daß der Knabe, obwohl er nichts angestellt habe, in eine Besserungsanstalt gehöre, da er keine Arbeit habe. Da sich niemand fand, der sich um den von der früheren Kostfrau als brav geschilderten Knaben angenommen hätte, blieb dem Richter nichts übrig, als das Kind nach dem Freispruche der Polizei zu überstellen und nur gleichzeitig das Armendepartement und das Vormundschaftsgericht zu verständigen. Ob eine wirksame Fürsorge dann überhaupt eintrat, entzieht sich meiner Kenntnis.

III.

Der Handhabung der öffentlichen **Sittenpolizei** im weitesten Sinne wird zum Vorwurfe gemacht, daß

a) zur Beseitigung des eine Hauptursache der Verwahrlosung nach mehrfacher Richtung hin darstellenden Alkoholismus, insbesondere des verderblichen Branntweingenusses keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen werden. Es werden für verkommene Eltern und Pfleger Trinkerasyle verlangt, zur Hintanhaltung des Alkoholismus der Jugendlichen selbst aber wird gefordert, daß im Zusammenhange mit den sub II erwähnten Schutzbestrebungen ein strenges Verbot des Gasthausbesuches für Minderjährige bis zu einer gewissen Altersgrenze überhaupt, eventuell ohne Begleitung Erwachsener, zu erlassen sei. Einige Gerichte sehen eine radikale Abhilfe nur in der Entziehung von zwei Dritteilen der Berechtigungen zum Ausschanke von Branntwein. Das Bezirksgericht Ebreichsdorf verlangt überdies ein Trunkenheitsgesetz mit der Sanktion der Unklagbarkeit von Zechschulden Jugendlicher. Es sei strenge zu verbieten, Schenken in Räumen zu errichten, wo Kinder sich aufhalten und durch die dort vernommenen unsittlichen Gespräche verdorben werden können. Hand in Hand mit diesen Forderungen schildern viele Berichte, wie schon Jugendliche von 14 Jahren an Sonn- und Feiertagen in den Gasthäusern, zum Teile in Gesellschaft liederlicher Mädchen, zechen, obszöne Lieder singen und unsittliche Gespräche führen. Einige Berichte verlangen sogar ein Verbot des Verkaufes von Tabak an Jugendliche bis zu einer bestimmten Altersgrenze.

b) Geklagt wird ferner, daß die unsittliche Einwirkung von Volkssängern, Theatervorstellungen, Tanzschulen und Tanzunterhaltungen auf die Jugend bisher unbekämpft bleiben, daß halbwüchsige Mädchen bis spät nachts in Parkanlagen herumflanieren, daß es an einer pädagogischen Überwachung auf Plätzen, wo viele Kinder zusammenkommen, fehle; daß unsittliche Bilder, Bücher, Zeitungen etc. auch der halbwüchsigen Jugend in unbeschränktem Maße zugänglich seien, daß die den Markt überschwemmenden Schundromane, Räuber- und Indianergeschichten einen verderblichen und verrohenden Einfluß auf das kindliche Gemüt üben. In letzterer Beziehung erzählt das Gutachten der Polizeidirektion einen drastischen Fall, in welchem ein Knabe durch solche Schundromane zu einem Attentat auf seinen eigenen Vater verleitet worden sei, um sich bei seinen Kameraden, in der sogenannten „Indianerplatte", mit einem blutbefleckten Messer zeigen zu

können. Endlich wird geklagt, daß überhaupt keine Maßregeln gegen Geschäftsleute getroffen werden, welche die Sittlichkeit der Kinder gefährdende Unternehmungen betreiben oder aus dem Unverstande der Jugend Nutzen ziehen. In dieser Richtung werden beispielsweise die verschiedensten Schaubudenbesitzer, auch Kinematographenvorstellungen, wo alle Kniffe der Pariser Apachen drastisch vorgeführt werden, Händler mit Flaubertpistolen, Spielereien und Näschereien etc. genannt, während bezüglich der sogenannten Plattentrödler auf das unter § 12 Gesagte hingewiesen werden kann.

IV.

Unserer **Schulorganisation** wird zum Vorwurf gemacht, daß die Schule die intellektuelle Bildung überschätze, zum Teil auch übertreibe, dagegen auf die ethisch-sittliche, aber auch auf die körperliche Wohlfahrt (Schulärzte, Schulhygiene) zu wenig Gewicht lege; ferner daß in der Großstadt wegen des Mangels an Schulen einem Lehrer zu viele Kinder zugewiesen sind, daher von einer individualisierenden Einwirkung auf die Schuljugend unmöglich die Rede sein könne; daß endlich kein genügendes Augenmerk auf die schwach befähigten Kinder gerichtet werde (Hilfsschulen).

Von den Schulbesuchbefreiungen war bereits in einem anderen Zusammenhange die Rede. Das Bezirksgericht Gloggnitz will die generellen Sommerbefreiungen ganz ausgeschlossen wissen und plaidiert dafür, bei Schulbesuchsversäumnissen sofort vollstreckbare Geldstrafen eintreten zu lassen und einer diesfälligen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Endlich wird geklagt, daß die Disziplinarmittel der Schule insbesondere auch nach der neuen Schul- und Unterrichtsordnung vom September 1905 bei renitenten Elementen, speziell auch bei absichtlichem Widerstand der Eltern oder Pfleger nicht ausreichen. Von einigen Seiten, hauptsächlich von der des Lehrerstandes, wird nach dem Vorbilde auswärtiger Staaten die Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung als letztes Auskunftsmittel mit den notwendigen Kautelen verlangt; gleichzeitig wird aber von Buchneder a. a. O., Seiten 129 und 176, auch das Fehlen des letzten Endgliedes auf der andern Seite, nämlich der Belohnung — wie es in Frankreich zu finden sei — bedauert.

Ein besonders bedenkliches Kapitel bilden die disziplinaren Ausschließungen aus der Schule. Da weder Disziplinar- oder Besserungsklassen, noch Korrektionsschulen, verbunden mit den nötigen Fürsorgevorkehrungen bestehen, aber auch die im § 59 des Reichs-Volksschulgesetzes vorgesehenen, wirklich geeigneten Anstalten für sittlich verwahrloste schulpflichtige Kinder fehlen, sehen sich laut der eingelangten Berichte die Schulbehörden gezwungen, von der Maßregel der Ausschließung zum Schaden der gefährdeten Mitschüler eines verkommenen Kindes fast nie Gebrauch zu machen, denn diese Maßregel würde für den ausgeschlossenen Schüler selbst nur seine volle Preisgebung an die Verwahrlosung und an das Verbrechen bedeuten, da bei dem häuslichen Milieu, welches solchen Fällen eigen ist, ein Ersatzunterricht mit entsprechender Erziehung im Hause ausgeschlossen erscheint. Diese Maßregel würde aber auch meistens eine Gefahr für

die übrigen, sittlich nicht ganz gefestigten Schüler bedeuten, welche in der Ausschließung nur eine willkommene Befreiung vom Unterrichtszwange erblicken, mit dem Ausgeschlossenen zusammen zu kommen trachten und dann ebenfalls die Schule stürzen. Diese Mißstände werden sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande geschildert; besonders eingehend verbreiten sich hierüber die Schulen des Bezirkes Hernals und stellen dar, welche Wirkung eine Ausschließung auf sittlich verkommene Mädchen ausübt, die dann auch ohne jeden Unterricht bleiben, daß aber doch bei oft schon der Prostitution ergebenen Schulmädchen diese Maßnahme zum Schutze der Mitschülerinnen zeitweise nicht zu umgehen sei. Solche Notbehelfe der Ausschließung, und zwar für einige Wochen, kommen auch in anderen Bezirken vor, teilweise auch in der geradezu lächerlichen Form der Zuweisung an eine andere Schule, sofern die letztere dagegen nicht protestiert. Es wird der verderbliche Einfluß geschildert, den ein Kind nach einer zeitweisen Ausschliessung auf die übrigen Kinder ausübt, wenn es wieder als Held noch mehr verlottert zu seinen Mitschülern zurückkehrt. Wie selten aber die Abgabe an eine Besserungsanstalt eintritt, bespricht besonders eingehend Buchneder[1]) in historischer Entwicklung. Derselbe stellt dar, daß aus Scheu vor der Bemakelung des Schülers durch Abgabe in die Besserungsanstalt von diesem letzten Auskunftsmittel nur sehr spärlich Gebrauch gemacht werde, obwohl im Jahre 1894 eine Aktion des Bezirksschulrates Wien im Vereine mit dem niederösterreichischen Landesausschusse die Erleichterung der Abgabe in Besserungsanstalten zu Tage förderte. Wie lange jedoch die Verhandlungen wegen solcher Abgaben von Schülern in Besserungsanstalten sich gewöhnlich hinausziehen und wie verderblich es ist, wenn ein ausgeschlossenes Kind Monate hindurch ohne jede Fürsorge und ohne jeden Unterricht bleibt, schildern ebenfalls viele Berichte. Es wird von Fällen erzählt, in welchen wegen Raubes, Diebstahles und Notzucht verurteilte Individuen derart behandelt wurden. Buchneder sieht bezüglich dieser Frage das Arkanum ebenfalls wieder in den Überschüssen der kumulativen Waisenkassen, wenn dieselben zweckentsprechend verwendet werden würden und macht unter Anführung der Einrichtungen des Deutschen Reiches Vorschläge zur Errichtung von Erziehungshäusern der Stadt Wien (Seite 200 ff.). In dem bereits erwähnten Bezirke Hernals wird auch der drastische Fall mitgeteilt, daß das Söhnchen eines bemittelten Bürgers ein unverbesserlicher Vagant war, auch der Vater sich mit dem Kinde nicht mehr zu helfen wußte und dasselbe nur ab und zu von der Polizei nach seiner Aufgreifung immer wieder dem Vater überstellt wurde, ohne daß irgend eine andere Maßnahme getroffen worden wäre. Im einzelnen werden Fälle von Ausschließungen noch erwähnt in den Bezirken Währing (8 Fälle gänzlicher Ausschließungen in den letzten 3 Jahren; außerdem einige zeitweise Ausschließungen je durch 1—6 Wochen ohne Erfolg), Döbling (2 Fälle im Jahre 1905) und vom Ortsschulrate Hietzing. Im Berichte von Favoriten wird von einer geschwängerten Schülerin gesprochen, welche mit Rücksicht auf vorhandene Schulbefreiungsgründe ganz aus der Schule entlassen werden konnte, sowie von einem ganz entsittlichten Knaben, welcher im letzten Jahre der Schulpflicht

[1]) A. a. O. Seite 132 ff., Seite 159 ff., Seite 177 ff.

steht, vorläufig ohne Schulbesuch mit dem Vermerk „Schulversäumnisse entschuldigt" geführt wird und am Schlusse des Jahres sein Entlassungszeugnis erhalten soll! Vereinzelte Fälle von Ausschließungen erwähnen außerdem die Bezirksgerichte Liesing, Mödling, Zwettl, Laa, Dobersberg, Wiener-Neustadt und Gloggnitz, das letzte einen Fall, in dem der Schüler bereits nahe an 14 Jahren war und ganz aus der Schule entfernt wurde. Einige dieser Berichte kritisieren auch wieder den langen Zeitraum, der oft zwischen der Ausschließung aus der Schule und der Abgabe in die Besserungsanstalt lag (sogar ein Vierteljahr).

In manchen Richtungen der Schulorganisation hat die neue Schul- und Unterrichtsordnung eine Besserung inauguriert, aber ohne radikale Abhilfe, da insbesondere die nötigen Anstalten, Disziplinarklassen u. dgl. fehlen und alle Vorschriften eigentlich einen mehr akademischen Wert haben. Immerhin ist das angebahnte kräftige Zusammenwirken von Lehrerschaft und Pflegschaftsgericht, welches durch das Einvernehmen der zuständigen Landesbehörden (Landesschulrat und Oberlandesgerichts-Präsidium) geregelt wird, zu begrüßen. Hier sei nur der Meinung Raum gegeben, daß viele der oben erwähnten Reformvorschläge ein Abirren auf einen bedenklichen Notbehelf bedeuten. Die Schule wird nie die häusliche Erziehung ersetzen können. Dort, wo die letztere fehlt, den Wirkungskreis der Schule über Gebühr auszudehnen, heißt ihr eine Aufgabe zuteilen, welche sie nie zu lösen im stande sein wird. Besondere Vorsicht wird bezüglich der Frage der körperlichen Züchtigung am Platze sein. Man schaffe eine die häusliche Erziehung ersetzende Fürsorgemaßregel und statte diese dann mit den Rechten der häuslichen Zucht aus!

V.

Was die **Besserungsanstalten** betrifft, so werden hauptsächlich folgende Mängel hervorgehoben:

a) Die Verwirklichung der Abgabe eines Kindes in die Besserungsanstalt ist vor allem wieder durch die heimatsrechtliche Regelung der Kostenfrage sehr erschwert. Bei den auswärts Zuständigen müssen langwierige Verhandlungen mit den betreffenden Landesfonds geführt werden, von manchen Ländern — wie beispielsweise Krain — ist eine Zustimmung zur Aufnahme von Kindern überhaupt nicht zu erreichen. Auch bezüglich der ungarischen Staatsangehörigen sollen sich nach Mitteilung des Bezirksgerichtes Baden besondere Schwierigkeiten ergeben. Die Länder Böhmen und Mähren jedoch, welche selbst Besserungsanstalten besitzen, requirieren meist die dorthin zuständigen Kinder in die eigenen Anstalten und stimmen der Abgabe derselben in die hiesige Besserungsanstalt auf ihre Kosten nicht zu. Abgesehen davon, daß die Kinder dann wegen sprachlicher Hemmnisse oder aus Ersparungsrücksichten bald wieder aus den Besserungsanstalten dieser Länder entlassen werden und nach Niederösterreich zurückkehren, ergeben sich insbesondere in jenen Fällen, wo die Abgabe als Erziehungsmaßregel nach § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, erfolgen soll, bezüglich der Tragung der Überstellungskosten große Schwierigkeiten. Der auswärtige Landesfonds erklärt nämlich auch in denjenigen Fällen, in welchen er das

betreffende Kind in die dortige Besserungsanstalt übernimmt, die Kosten der Überstellung nicht zu tragen. Da nun bloß bei der — wie es heißt — „aus öffentlichen Rücksichten“ — gemäß § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 — erfolgenden Abgabe eines Kindes in eine Besserungsanstalt die Überstellung, und zwar meist in die hiesige Anstalt, von Amts wegen durch die Polizeibehörde veranlaßt wird, griff man, wenn auch die private Wohltätigkeit die erwähnten Überstellungskosten nicht bestreiten wollte, zu der geradezu unerhörten Maßregel, das Kind pro forma mit einer gerichtlichen oder polizeilichen Strafe zu belegen, um nach dem zitierten § 8 vorgehen zu können. In dieser Beziehung hat der Zentralverband der Wiener Waisenräte einen Reformantrag gestellt, welcher noch in Verhandlung der Zentralstellen steht. Hiebei wurde darauf hingewiesen, daß mindestens die gleichen öffentlichen Rücksichten bestehen, wenn die Fürsorge für ein gefährdetes, aber noch nicht abgestraftes Kind in Frage kommt.[1])

Diese Schwierigkeiten haben zur Folge, daß — wie die Berichte ausführen — die Abgabe auswärts zuständiger Kinder in eine Besserungsanstalt so gut wie gar nicht zu erreichen ist. Aber auch bezüglich der Einheimischen wird der Weg der Verhandlungen, welche der Unterbringung vorangehen, als ein viel zu umständlicher und langwieriger bezeichnet, da, wie schon oben erwähnt, oft Monate vergehen, bis die Landeskommission entschieden hat, die Umstände jedoch fast immer die sofortige Entfernung des Kindes aus den gefährlichen Verhältnissen erfordern. Dazu kommt, daß auch die Eltern oft ihre Zustimmung zur Abgabe des Kindes in die Besserungsanstalt nicht erteilen, manchmal auch aus pekuniären Gründen, weil sie entweder die Kosten nicht tragen wollen oder mit der Abgabe des Kindes in die Besserungsanstalt der Wegfall eines Erziehungsbeitrages verbunden ist. Umgekehrt betonen allerdings auch einige Berichte, hauptsächlich aus Lehrerkreisen, daß oft Eltern oder Pfleger die Abgabe insbesondere unehelicher Kinder ohne triftigen Grund betreiben, um sich von der Last des Kindes zu befreien. Charakteristisch für die Mängel unseres Fürsorgewesens ist der von einer Schule in Hernals erzählte Fall, daß eine Schülerin auf Kosten der Lehrerin in der Privatanstalt Ernstbrunn untergebracht wurde. Im Bezirke Rudolfsheim äußern sich die Lehrer in drastischer Weise, es sei überhaupt leichter ein Kind in das „Theresianum“ zu bringen als in eine Besserungsanstalt.

b) Der zweite Mangel ist, daß die Besserungsanstalten als einzige bestehende Institution zur Bekämpfung der Verwahrlosung für alle Arten derselben in Anspruch genommen werden, für körperliche, sittliche und geistige, und zwar sowohl für drohende als auch für die bereits vorhandene, obwohl diese Anstalten doch ihrer ganzen Organisation nach nur für sittlich schon recht tief gesunkene Kinder geeignet erscheinen. „Welch gemischte Gesellschaft“ sich daher in dieser Anstalt zusammenfindet, hat Dr. Reicher[2]) sowie Professor Dr. Groß[3]) geschildert:

---

[1]) Über eine Anregung des niederösterreichischen Landesausschusses vom Jahre 1895 wegen Aufhebung der Kostenersatzpflicht rücksichtlich, der Besserungsanstalten zwischen den einzelnen Ländern, vergl. Reicher im angezeigten Werke Seite 257.

[2]) Im zitierten Vortrage, Seite 21, ausführlicher im angegebenen Werke. Vergl. auch Buchneder a. a. O. Seite 166 ff. und Seite 197.

[3]) Gerichtszeitung, Jahrgang 1905, Seite 399.

Nebeneinander alle Altersstufen und alle Grade der sittlichen Gefährdung und Verwahrlosung krimineller und nicht krimineller Natur, sogar Verschließungssträflinge, welche ihre Strafe in der Anstalt verbüßen.

Es sind mir Fälle untergekommen, daß Kinder, welche in der Schule größtenteils die Sittennote „Eins" hatten und nur im Fortgange ganz schlecht waren, in die Besserungsanstalt aufgenommen wurden, während für solche Kinder doch die Abgabe in Hilfsschulen, verbunden mit einer Fürsorgemaßregel zur Bannung des verderblichen Einflusses des häuslichen Milieus in Betracht kommt. Derartige Verirrungen werden auch vielfach dadurch verursacht, daß wir keine geeigneten Anstalten besitzen, um die noch nicht verkommenen Kinder in wirksamer Weise dem schlechten Einflusse der Eltern zu entziehen.

Die Bedenklichkeit der erwähnten Zusammenwürfelung der verschiedensten Elemente kann auch durch die in den Anstalten übliche Einteilung der Zöglinge in verschiedene Gruppen oder Disziplinarklassen[1]) nie ganz beseitigt werden.

Anderseits wird geklagt, daß Kinder mit körperlichen Gebrechen, zum Beispiel auch krüppelhafte Kinder, in die Besserungsanstalt nicht aufgenommen werden, wenn das ärztliche Gutachten ablehnend lautet, aber auch andere Anstalten für solche Kinder nicht bestehen (vgl. aber auch oben § 9).

c) Enge zusammenhängend mit dem vorbesprochenen Mangel ist es, daß die Besserungsanstalten ihrer ganzen Einrichtung nach sich nicht eignen, wirklich dauerhafte Besserungsresultate zu erzielen. Wenige Berichte erzählen von meistens nur vorübergehenden Resultaten, die Mehrzahl derselben aber äußert sich dahin, daß die Zöglinge nur noch schlechter, weil verstockt, aus der Anstalt kommen. Daß wegen Einbruchsdiebstahls Verurteilte sämtlich in der Besserungsanstalt gewesen waren, erzählen die Bezirksgerichte Josefstadt in Zivilsachen, Atzenbrugg, Gloggnitz und Tulln; das Bezirksgericht Purkersdorf betont, daß die entlassenen Zöglinge gefährliche Lehrmeister für die übrige Jugend werden. An diesen schlechten Resultaten tragen neben dem sub *b)* erwähnten Umstande noch zwei weitere Mängel die Schuld, welche einerseits die Art der Einwirkung auf den Zögling während seiner Unterbringung in der Anstalt, anderseits die Fürsorge für denselben nach seiner Entlassung betreffen. In ersterer Beziehung wird hervorgehoben, daß die Organisation der Besserungsanstalten auf die individualisierende Erziehung nicht genug Gewicht lege. Es hängt diesen öffentlichen Besserungsanstalten aus ihrer historischen Entwicklung noch immer der Charakter von Strafhäusern, nicht aber von Erziehungsanstalten an. (Vergl. darüber Dr. Reicher.) Schon der Name zeigt ihre rein polizeiliche, jeder Fürsorge abholde Natur, weshalb auch in den meisten Gutachten vor allem die Änderung der bisherigen Bezeichnung in „Erziehungsanstalten" für notwendig erklärt wird.

Man glaube nicht, daß hierin eine Sentimentalität gegenüber der verrohten Jugend liegt, man lese vielmehr in den oben zitierten Berichten des preußischen Staatsministeriums über die Erfolge der Fürsorgeerziehung nach und wird dort finden, daß gerade die Behandlung als erziehungsbedürftiger Zögling dem

---

[1]) Vergl. darüber Winkler a. a. O.

verwahrlosten Jugendlichen am unangenehmsten ist und die Verbüßung einer Strafhaft seiner Großmannssucht mehr entspricht.

Die Vorkehrungen beim Austritte des Zöglings aus der Anstalt sind gleichfalls mangelhaft. Schon der odiose Charakter der Anstalt hängt dem Kinde sein Leben lang an; alles betrachtet den entlassenen Zögling wie einen entlassenen Sträfling, er findet daher keine einwandfreie Arbeitsgelegenheit,[1]) zumal er — wie viele Gutachten betonen — für den Erwerb nicht genügend gelernt habe. So kehrt der Zögling entweder in das frühere verderbliche Milieu wieder zurück oder er wird als Taglöhner oder Handlanger niederster Sorte in der Fabrik, beim Straßenbau, als Schiffszieher u. s. w. aufgenommen, die größte Gefahr für den Rückfall beim Fehlen jeder Aufsicht und Fürsorge.

Soweit aber nach der Entlassung eine Überwachung geübt wird, hat sie — wie in den Gutachten hervorgehoben wird — den Charakter einer Polizeiaufsicht, wirkt daher nur schädlich für den Zögling, welcher sich aus der menschlichen Gesellschaft verstoßen fühlt. Der Bericht der Anstalt Eggenburg selbst führt an, daß die Nichtüberwachung oder mangelhafte Überwachung der Entlassenen während der Lehr- oder Dienstzeit eine häufige Ursache der Rückfälligkeit bilde, schildert aber gleichzeitig, daß eine gedeihliche Überwachung ohne schädliche Folgen für den Pflegling heute bei der Zerstreuung bedingt Entlassener über alle Länder und bei dem Abgange geeigneter Organe nicht möglich sei. Als solche Organe werden Fürsorgeräte in den einzelnen Sprengeln empfohlen.

Begreiflich ist es bei den besprochenen Mängeln, daß allseits eine große Abneigung gegen die Abgabe eines Kindes in die öffentliche Besserungsanstalt vorherrscht und diese nur als letztes Auskunftsmittel angesehen wird. Dies gilt sowohl für die Schulbehörden als auch für die Gerichte.[2]) Die Seltenheit der Benützung dieses einzigen Hilfsmittels im Kampfe gegen die Verwahrlosung, insbesondere was die Abgabe als Erziehungsmaßregel nach § 16 des zitierten Gesetzes betrifft, zeigen auch die Ziffern sowohl der Statistik der Strafrechtspflege als auch der eingelangten Gutachten, speziell auch der Polizeidirektion Wien. Laut des Berichtes der Landesbesserungs-Anstalt Eggenburg wurden im ganzen Zeitraume seit der Eröffnung der Anstalt (1888) bis zum 30. Juni 1906 nur 2187 unmündige Knaben und 608 Mädchen aus allen Ländern in die Anstalt abgegeben. In den letzten drei Jahren allein betrug diese Ziffer nur 409 Knaben und 129 Mädchen. Die Besserungsanstalt Korneuburg führt an, daß im Jahre 1905 136 Zöglinge im Alter von 14 bis 18 Jahren dort aufgenommen wurden und der derzeitige Gesamtstand einschließlich der bedingt Entlassenen 317 betrage (vergl. auch Winkler a. a. O.).

Zugegeben muß jedoch werden, daß in manchen Richtungen Fortschritte zu verzeichnen sind, besonders infolge der dankenswerten Bemühungen des aus den Beamten der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten bestehenden Vereines „für

[1]) Die Anstalt Eggenburg selbst betont freilich, daß es viele Lehrherren, auch in Wien, gebe, welche an die Anstalt wegen Zuwendung von Lehrlingen herantreten und kein Vorurteil gegen die Pfleglinge hegen.

[2]) Bezüglich der diesfälligen Klagen des Landesausschusses vergl. Buchneder, Seite 143.

Zwangserziehung und Fürsorge", hauptsächlich auch in Bezug auf die Fürsorge nach der Entlassung der Zöglinge. In letzterer Richtung ist auch auf die im Juli 1904 seitens des k. k. Justizministeriums und Ministeriums des Innern erflossene Verordnung zu verweisen, wonach von jeder Entlassung eines Zöglings das zuständige Pflegschaftsgericht zu verständigen ist.

Im niederösterreichischen Landesamtsblatte Nr. 22 ex 1906 ist die Erweiterung der Besserungsanstalt in Eggenburg geschildert; dieselbe ist bis jetzt so weit gediehen, daß im März 1906 bereits die Einweihung jenes Gebäudes erfolgen konnte, welches zur Unterbringung jener Korrigendinnen bestimmt wurde, die früher in der nunmehr aufgelassenen Anstalt in Wien, V., Siebenbrunnengasse, Aufnahme gefunden hatten. Ausständig ist noch der Bau von Pavillons für Knaben, um die Besserungsanstalt in Korneuburg zu entlasten; hiedurch soll die Notwendigkeit des Neubaues einer Besserungsanstalt für Knaben entfallen sein.

Immerhin ist es aber charakteristisch, daß die Besserungsanstalten Korneuburg und Eggenburg[1]) selbst in ihren Äußerungen auf die Notwendigkeit hingewiesen haben, verbesserte Erziehungsanstalten mit mehr Differenzierung und Individualisierung für die verschiedenen Grade der Verwahrlosung zu schaffen, und zwar zerstreut unter möglichster Anpassung an das sogenannte Familiensystem, etwa in landwirtschaftlichen Kolonien oder im Pavillonsysteme.

Etwas günstigere Resultate als die öffentlichen Besserungsanstalten sollen jene der privaten Wohltätigkeit erzielen, welchen ja auch eine größere Auswahl des Zöglingsmaterials und überhaupt bessere Bedingungen ihrer Wirksamkeit zur Seite stehen; so erklärt beispielsweise der Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder, daß 80 Prozent seiner Zöglinge wirklich als gebessert bezeichnet werden können. Freilich dringen manchmal auch rücksichtlich der Privatanstalten Nachrichten über Mängel in die Öffentlichkeit.

VI.

Auf dem Gebiete des **Strafrechtes** würde die Erörterung der Reformbedürftigkeit unseres Jugendstrafrechtes überhaupt, insbesondere bezüglich der Strafmündigkeitsgrenze und der Art des Verfahrens, sowie die Darstellung der körperlich und moralisch depravierenden Wirkung des Strafvollzuges an Jugendlichen, welcher übrigens in der Justizministerialverordnung vom September 1905 einige Reformen erfahren hat, über die Grenzen dieses Gutachtens hinausgehen. Betont muß aber werden:

1. daß sich in den Berichten Stimmen finden, welche sich gegen die Justizministerialverordnung vom 25. November 1902 über die unbedingte Begnadigung Jugendlicher aussprechen und jenen hiedurch geschaffenen Rechtszustand kritisieren, welcher von Dr. Baernreither und Dr. Reicher treffend mit den Worten

[1]) Obwohl letztere auf den Bericht des niederösterreichischen Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit pro 1897/98 hinweist, nach welchem der positive Erfolg der korrektionellen Erziehung während der ersten zehn Jahre des Bestandes der Anstalt Eggenburg 86·1 Prozent betragen haben soll.

gekennzeichnet wurde, „man lasse den jugendlichen Missetäter unter gewissen Voraussetzungen einfach laufen und lasse weder Strafe noch Fürsorge eintreten".

In einem Gutachten des Bezirkes Rudolfsheim wird auf die nachteilige Wirkung dieser Begnadigung ohne gleichzeitige Besserungsmaßregeln bei übermütigen Jungen hingewiesen, welche straflos dem Gesetze ein Schnippchen schlagen zu können vermeinen.

Dem gegenüber wird allerdings von anderen Gutachten angedeutet, daß oft Erstdelikte Jugendlicher, selbst Diebstähle, zum Beispiel an Holz oder Fischen, auf die Unkenntnis der Strafbarkeit solcher Handlungen zurückzuführen seien.

Immer aber sollte es sich darum handeln, dort, wo die mangelhaften Sittlichkeitsbegriffe der Jugendlichen den schädlichen Einflüssen des Milieus, in dem sie leben, unmittelbar oder mittelbar (z. B. infolge zurückgebliebener Entwicklung) entstammen, diese Einflüsse durch geeignete Fürsorgemaßregeln zu beseitigen und die Jugendlichen vor dem Verbrechertume zu bewahren.

2. Auch über die ganz mangelhafte, jeder Organisation entbehrende Fürsorge für aus der Strafhaft entlassene Jugendliche wird geklagt und darauf hingewiesen, daß selbst in Fällen, wo der minderjährige Übeltäter moralisch einwandfreie Aufsichtspersonen (Eltern oder Erzieher) besitzt, häufig seine volle Schutzlosigkeit deshalb eintrete, weil diese Aufsichtspersonen ihn nach der Abstrafung verstoßen.

Die Arbeitsvermittlung in Verbindung mit einer fürsorgenden Überwachung der weiteren Aufführung, eventuell einer förmlichen Nacherziehung des Strafentlassenen, fehlt so gut wie ganz.

Es sind in dieser Richtung sicherlich Fortschritte zu verzeichnen, und zwar durch die mit Justizministerialverordnung vom 23. Juli 1904 angeordnete Verständigung des Pflegschaftsgerichtes von jeder bevorstehenden Entlassung eines Minderjährigen aus der Strafhaft, hauptsächlich aber durch das Wirken der Privatwohltätigkeit.

Der Leiter der Jugendabteilung des Wiener Strafgerichtes erreicht durch die Mithilfe des St. Vinzenz-Vereines, Wiener Sträflingsfürsorgevereines, der Wiener Waisenratsvereine und des Zentralvereines für Lehrlingsunterbringung in den genannten Richtungen erfreuliche Resultate.

Auch außerhalb Wien nehmen sich jetzt neben den Sträflingsfürsorgevereinen auch die Waisenräte, Waisenkomitees u. dgl. dieser Sache infolge der Anregungen der Justizministerialverordnung vom September 1905 an.

Allein bei der Mangelhaftigkeit der durchgreifenden Organisation auf diesem Gebiete, deren Anbahnung der kürzlich einberufene Kongreß sämtlicher österreichischer Häftlingsfürsorgevereine zum Ziele hatte, kann ein ganzer Erfolg nie erreicht werden und bleibt die Tätigkeit immer auf den guten Willen einiger arbeitsfreudiger Altruisten abgestellt.

3. Die in vereinzelten Gutachten verlangte strenge Anwendung der Strafgesetze gegen Leute, welche ihre Kinder schuldhaft verkommen lassen, sowie die Schaffung neuer Strafbestimmungen gegen schuldhafte Alimentationsentziehung u. dgl. kann nur in dem Sinne gelten, daß bei Anwendung solcher Normen im einzelnen Fall gleichzeitig für die entsprechende anderweitige Unterbringung des Kindes gesorgt wird.

Welche zweckwidrigen Wirkungen ein Strafverfahren unter Belassung des Kindes in der Gewahrsame des Bestraften hat, welcher gegen das Kind nur noch mehr verbittert wird, ist bekannt; ganz abgesehen von der oben besprochenen Hilflosigkeit des Kindes während des Haftvollzuges selbst.

VII.

Auch unser **Vormundschaftswesen** wird, wenngleich die im letzten Dezennium eingetretenen bedeutenden Fortschritte auf diesem Gebiete dankbar anzuerkennen sind, als reformbedürftig bezeichnet.

Die Hauptpunkte sind hier:

1. Die mangelhafte Ingerenz des Vormundschaftsgerichtes bezüglich der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, welchen ja der größte Teil aller Verwahrlosten angehört;

2. der in der Individualvormundschaft unseres bürgerlichen Rechtes liegende Anachronismus; und

3. die mangelhafte Umgürtung des Vormundschaftsgerichtes mit den zur Durchführung seiner Anordnungen erforderlichen Hilfsmitteln.

Zum 1. Punkte wird ausgeführt, daß die Ingerenz des Pflegschaftsgerichtes bei unter väterlicher Gewalt stehenden Kindern sich eigentlich nur auf die Vermögensverwaltung derselben beschränke; Fälle der Verwahrlosung aber hier um so weniger rechtzeitig zur gerichtlichen Kenntnis kommen, als sich die Bevölkerung gegen die Erstattung von Anzeigen im Sinne des § 178 a. b. G. B. wegen der damit verbundenen Unannehmlichkeiten meist abgeneigt zeigt.

Ebenso wie seinerzeit bei vaterlosen Waisen und unehelichen Kindern die gerichtliche Tätigkeit sich größtenteils auf die Vermögensverwaltung beschränkte und für vermögenslose Pupillen fast nichts geschah, jetzt aber bezüglich der letzteren ein so großer Fortschritt zu verzeichnen ist, mag die Hoffnung berechtigt sein, daß auch rücksichtlich der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder eine schrittweise Besserung erfolgen werde, wofür die Anfänge bereits gemacht sind. Freilich ist, wie bereits oben angedeutet, die erste sachliche Voraussetzung hiefür die Bereitstellung der für die Ersatzerziehung nötigen Mittel; freilich ist auch ein Eingriff in die väterlichen Familienrechte überhaupt ein sehr heikles Gebiet, an welches sich auch die Fürsorgegesetze des Deutschen Reiches nicht recht herangewagt haben, indem sie bei Bestehen der elterlichen Gewalt eine zwangsweise Abnahme des Kindes nur bei schuldhaftem Verhalten der Eltern ermöglichen, nicht aber dort, wo ohne Verschulden der Eltern die Naturanlagen des Kindes oder die wirtschaftlichen oder intellektuellen Verhältnisse der Eltern eine Ersatzerziehung der öffentlichen Gewalt erheischen würden.

Darüber hinaus wurde bei uns in letzter Zeit von der Justizverwaltung [1]) der nicht ganz unbedenkliche Versuch gemacht, den § 178 unseres bürgerlichen

[1]) Entgegen dem noch in der Justizministerialverordnung vom 23. Juli 1904 (S. 232 J. M. V. Bl.) eigenommenen Standpunkte. Vergl. aber auch den Justizministerialerlaß vom 10. April 1902, Z. 7493/2 (V. Bl., S. 97/1902), betreffend die Maßregeln nach § 178 a. b. G. B.

Gesetzbuches dahin zu deuten, daß auch bei den gedachten unverschuldeten Ursachen der Verwahrlosung eine Verfügung (insbesondere die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt) gegen den Willen des Vaters veranlaßt werden könne.

Die Auslegung wird nämlich in dem Sinne versucht, daß, wenn der Vater trotz Belehrung über die dem Kinde drohenden Gefahren auf seinem Widerstande beharrt, hierin gewissermaßen ein schuldhaftes Verhalten zu erblicken sei und ein Kurator zur Movierung der geeigneten Anträge bestellt werden könne.

Jedenfalls ist es zu bedauern, wenn manche Gerichte auch heute noch zu sehr auf die Zustimmung der Eltern bei notwendigen Verfügungen gegen die Verwahrlosung Gewicht legen.

Sicher aber sollte in weiterer Ausgestaltung der Grundsätze des § 178 a. b. G. B. eine allgemeine Anzeigepflicht rücksichtlich aller jener Fälle eingeführt werden, wo die Verwahrlosung eines Kindes eingetreten oder mit Grund zu befürchten ist; hauptsächlich auch eine Verpflichtung aller öffentlichen Behörden und Organe zur Wahrnehmung solcher Fälle und Mitteilung derselben an das zuständige Pflegschaftsgericht. Dies gilt auch abgesehen von der Frage der väterlichen Gewalt von allen Unfällen, Selbstmorden und dergleichen, welche die Schutzlosigkeit und Gefährdung Minderjähriger in Erscheinung treten oder befürchten lassen.

Zu Punkt 2. Ein wichtiger Mangel ist es, daß die unserem bürgerlichen Gesetzbuche bekannte einzige Form der Individualvormundschaft rücksichtlich der großen, nicht bodenständigen Volksmassen, hauptsächlich in der Großstadt ganz obsolet geworden ist, da sich selten jemand findet, der die Last einer Vormundschaft für arme Kinder zu übernehmen und gewissenhaft zu tragen geneigt ist.

Auch die in letzter Zeit von der Justizverwaltung mit der Aufstellung von Listen tauglicher und williger Vormünder für die einzelnen Bezirke gemachten Versuche haben keine wesentliche Besserung ergeben. Es muß vielmehr eine taugliche Form der Gesamtvormundschaft gefunden werden. Was speziell die Anstaltsvormundschaft betrifft, so wurden allerdings auch einige Stimmen gegen dieselbe erhoben. Auf die Erörterung dieser Frage und auf die jetzt auf der Tagesordnung stehenden Probleme bezüglich der Rechtsschutzabteilung der Findelanstalt kann hier nicht näher eingegangen werden.

Das Bezirksgericht Gföhl hat angeführt, daß dort zum Vormund aller „problematischen Naturen" der Gerichtsadjunkt bestellt werde, welcher dann durch stete Einwirkung und Hilfeleistung die Minderjährigen vor Verwahrlosung bewahre.

Eine allgemeine Forderung ist auch die vermehrte Heranziehung der Frauen zum Amte eines Vormundes oder Pflegers.

Daß sich für die Großstadt die Schaffung eines einheitlichen Vormundschaftsgerichtes nach dem Vorbild der für Exekutionssachen erfolgten Zentralisierung und in teilweiser Anlehnung an die amerikanischen Jugendgerichte empfehlen würde, mag hier nur angedeutet werden. Sehr beachtenswert sind aber auch die Stimmen, welche hervorheben, daß die Gerichte ihrer ganzen Stellung und Organisation nach nie im stande sein werden, eine voll befriedigende Jugendfürsorge zu prästieren, daß vielmehr für diesen Zweck eigene Behörden nach Art der ungarischen Waisenstühle geschaffen werden sollten.

Zu Punkt 3. Die mangelhafte Ausstattung des Gerichtes mit den materiellen Hilfsmitteln zur Durchführung der notwendig befundenen Maßnahmen wurde zum Teil bereits oben erörtert, zum Teil kommt dieselbe in § 13 zur Sprache.

In allen diesen drei Richtungen haben die Gerichte aus eigener Initiative und unter Förderung der Justizverwaltung eine Besserung durch Schaffung der Waisenratsvereine, Waisenkomitees, Waisenkommissionen oder Einzelvertrauensmänner des Gerichtes in Pflegschaftssachen angebahnt. Es sind dies zum Teil auf dem Vereinsgesetze beruhende, zum Teil an die Organisation der Gemeinde- und Armenverwaltung angegliederte, überall aber im engsten Anschlusse an das Pflegschaftsgericht selbst bestehende Fürsorgeorganisationen, welche der gesetzlichen Regelung vorausgeeilt sind. Es muß mit der größten Befriedigung erfüllen, daß insbesondere in Wien diese (hier in einem Zentralverbande vereinigte) Institution volles Verständnis und werktätige Beihilfe fand und daß auch die Überwachungstätigkeit der Waisenräte und Waisenpflegerinnen selbst ohne wesentliche Reibungen in der Bevölkerung funktionieren kann.

Wenn in ländlichen Gebieten die Erfolge nicht so einstimmig anerkannt werden, so ist dies zum Teil auf den Charakter der Bevölkerung, zum Teil auf den völligen Mangel an Barmitteln zurückzuführen.

Überall darf aber diese Organisation nur als provisorischer Notbehelf gelten, welcher ehestens durch ein gesetzliches Definitivum abgelöst werden muß, und zwar nicht nur deshalb, weil sie mangels gesetzlicher Basis auf dem guten Willen von Privatpersonen beruht, sondern auch darum, weil die geringen pekuniären Mittel dieser Vereinigungen auch in der Stadt bei weitem nicht ausreichen, alle jene Lücken auszufüllen, welche unsere Gesetzgebung in der Durchführung der Jugendfürsorge gelassen hat. Was helfen die tadellosesten Wahrnehmungsberichte der Waisenpfleger, wenn die Mittel nicht da sind, um die nach diesen Berichten nötigen Maßnahmen zu treffen? Sie gleichen jenen durch die Verordnung über die Tuberkulosebekämpfung für alle Tuberkulosefälle angeordneten ärztlichen Anzeigen, welche sich bei den politischen Behörden zu Aktenstößen häufen, ohne daß irgendwie geholfen werden könnte.

Darum schildern einige Gerichte (auch außerhalb Wien), wie das Aneifern der Waisenpfleger und Vormünder immer wieder in Sand verläuft, weil das Gericht mangels geeigneter Anstalten und sonstiger Hilfsmittel nicht in der Lage ist, seinen Verfügungen irgend einen Nachdruck zu geben, und wie dieser Umstand das Ansehen der Gerichte geradezu schädige und die Organisationen selbst, bei der immer wieder zu Tage tretenden Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen aufreibe. Anderseits könne es aber auch dem Richterstande auf die Dauer nicht zugemutet werden, zur Verwirklichung von Aufgaben, welche der öffentlichen Verwaltung zufallen, stets von neuem die private Mildtätigkeit in Anspruch zu nehmen.

Das Bezirksgericht Gloggnitz macht die beherzigenswerte Bemerkung, daß in allen von ihm beobachteten Fällen die Verwahrlosung der Kinder hätte hintangehalten werden können, wenn die systematische Fürsorge vor zehn Jahren organisiert gewesen wäre.

VIII.

Was die **Privatwohltätigkeit** betrifft, welche in der eigentlichen Fürsorge heute noch den wichtigsten, ja einzigen Platz einnimmt, so wird darüber geklagt, daß sie gänzlich unzulänglich und völlig zersplittert sei, große Arbeits- und Geldverschwendung in der getrennten Administration so vieler kleiner, demselben Zwecke dienender Vereine liege, auch mißbräuchliche Inanspruchnahmen nichts seltenes seien. Die erste Voraussetzung einer gedeihlichen Wirksamkeit der Privatwohltätigkeit ist deren Zentralisierung, welche wohl mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, für welche aber bereits einige bemerkenswerte Ansätze vorhanden sind; insbesondere in den Einrichtungen des Wiener Magistrates zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Weihnachtsbeteiligung der Schulkinder und in den im Schoße der Wiener Waisenräte entstandenen Zentralisierungsaktionen.

Die Privatwohltätigkeit selbst klagt darüber, daß heute der Staat auf ihrem Gebiete nur kontrolliere, fordere und anordne, ohne aber Mittel zu gewähren, und daß dieses Prinzip der Überwälzung staatlicher Aufgaben auf ihre Schultern sich auf die Dauer nicht halten lasse.

§ 12. Erscheinungsformen der Verwahrlosung und hochgradigen Gefährdung.

1. Die Verwahrlosung wird definiert als der durch vernachlässigte Pflege und Erziehung oder durch die Naturanlagen des Kindes verursachte Mangel der körperlichen, sittlichen oder geistigen Heranbildung desselben; mit der Folge, daß das Kind das Mindestmaß jener Anforderungen nicht erreicht, welche in diesen Richtungen an ein Kind dieses Alters, Standes und dieser Volksangehörigkeit durchschnittlich gestellt werden können, so daß die gewöhnlichen Erziehungsmittel von Schule und Haus als nicht ausreichend erscheinen, vielmehr die Anwendung außerordentlicher Maßregeln der öffentlichen fürsorgenden Gewalt (Ersatzerziehung) nötig wird. Gefährdet sind Minderjährige, welche in so ungünstigen Verhältnissen leben, daß der Eintritt obigen Zustandes mit Grund befürchtet werden muß.

Hienach ist bezüglich der Erscheinungsformen zu unterscheiden: die körperliche, sittliche und geistige (intellektuelle) Verwahrlosung. In Wirklichkeit fließen zwar diese drei Formen meistens ineinander, und zwar die körperliche oder geistige Verwahrlosung oft als Vorläufer der sittlichen. Die Unterscheidung ist aber nichtsdestoweniger hauptsächlich für die Anwendung der richtigen Maßregeln zur Bekämpfung der Verwahrlosung von Wichtigkeit. In dieser Beziehung wird gerade bei unserem heutigen Rechtszustande sehr gefehlt, indem die Abgabe in die Besserungsanstalt als einziges zur Verfügung stehendes Mittel zur Abhilfe hinsichtlich aller drei Kategorien der Verwahrlosung angewendet wird.

2. Eine praktisch wichtige Unterscheidung ist jene in die kriminelle und nichtkriminelle Form der Verwahrlosung, das heißt jene Verwahrlosung, welche sich ohne Begehung strafgesetzlich verpönter Handlungen äußert, und jene, bei

[1] Vergl. auch Dr. Spitzer, „Über Symptomatologie und Ätiologie der Verwahrlosung“, zitiert bei Dr. Reicher im angegebenen Vortrage, Seite 16.

der solche Vergehungen sich zeigen. Auf diesen Unterschied wurde auch die Gruppierung der Erscheinungsformen im Fragebogen aufgebaut.

Eine strenge Scheidung der verschiedenen dort angegebenen Erscheinungsformen [1]) ist nach den eingelangten Gutachten nicht möglich. Einerseits kommen die verschiedenen nichtkriminellen Äußerungen des verwahrlosten oder gefährdeten Zustandes in der Wirklichkeit zumeist miteinander und mit der kriminellen Form kombiniert vor (im Fragebogen sind bei den nichtkriminellen Formen genannt: Unreinlichkeit, Genäschigkeit, Lügenhaftigkeit, Trotz, Autoritätsmißachtung, Irreligiosität, Rauflust, Gewalttätigkeit überhaupt, Tierquälerei, Spielsucht, Arbeitsscheu, Hang zur Vagabondage mit der charakteristischen Begleiterscheinung, daß bei der Aufgreifung falsche Angaben zur Vermeidung der Überstellung in das Erziehungshaus oder in die Schule gemacht werden, Betteln und Hausieren, Schulflucht, Trunksucht, geschlechtliche Unsittlichkeit); anderseits ließen die Gutachten zum großen Teile in mißverständlicher Auffassung die kriminellen und nichtkriminellen Formen bei der Zählung ineinderfließen.

Trotzdem sind zwei wichtige Ergebnisse deutlich wahrnehmbar:

a) Daß die nicht kriminelle Form der Verwahrlosung und Gefährdung praktisch der Zahl der Fälle und der Intensität nach weitaus überwiegt. Dies ist ein neuerlicher Beweis, daß die künftigen Fürsorgebestrebungen sich nicht so sehr auf dem Gebiete der Kriminalität der Jugend, sondern auf dem Gebiete der Erforschung und Bekämpfung der ohne kriminelle Formen sich äußernden (drohenden oder bereits vorhandenen) Verwahrlosung zu bewegen haben werden, damit geholfen werde, bevor der Jugendliche mit dem Strafgesetze in Kollision gerät, hevor es also für die Besserung meist schon zu spät ist. [2])

Dieses Ergebnis zeigen insbesondere jene Berichte zur Evidenz, welche auch im übrigen besonders genau gearbeitet sind, und speziell die Berichte aus Bezirken, welche die größten Ziffern der Verwahrlosung überhaupt ausweisen. Solche Berichte sind jene aus den Bezirken Floridsdorf, Favoriten, Rudolfsheim, Hernals, Liesing, Oberhollabrunn, Gföhl, Krems, Zwettl, Herzogenburg, Aspang und Gloggnitz; aber auch aus anderen Berichten ist dasselbe Ergebnis zu entnehmen, trotzdem die Evidenz der Gerichte gerade über die Verurteilung der Jugendlichen begreiflicherweise eine viel bessere war als jene über die nichtkriminellen Fälle. Dieselbe Erscheinung zeigen die Berichte der verschiedenen Vereine und Anstalten, ja sogar der Besserungsanstalt für mündige Korrigenden in Korneuburg, welche 254 nichtkriminelle gegen 106 kriminelle Fälle ausweist. Die Besserungsanstalt in

[1]) Vergl. auch Dr. Spitzer, „Über Symptomatologie und Ätiologie der Verwahrlosung" zitiert bei Dr. Reicher im angegebenen Vortrage Seite 16.

[2]) Vergl. Professor Dr. Groß in der Gerichtszeitung 1905, Seite 399. Nebenbei sei hier darauf hingewiesen, daß die Kriminalstatistik heute für die Frage der Jugendverwahrlosung ganz unzureichende Anhaltspunkte gibt, da sie bezüglich der persönlichen Verhältnisse, also auch hinsichtlich des Alters, nur über Verbrechen und Vergehen, nicht aber auch über Übertretungen (mit Ausnahme des § 269 St. G.) geführt wird.

Eggenburg zählt von den unmündigen Knaben 178 kriminell bestrafte und 498 nichtkriminelle Formen, zu welch letzteren noch 234 nicht bestrafte Vergehungen gegen das Strafgesetz kommen. Bei den unmündigen und mündigen Mädchen sind 28 kriminell bestrafte, 169 nichtkriminelle Formen, dazu 38 nichtbestrafte Vergehungen gegen das Strafgesetz angegeben.[1]

Ähnliche Ergebnisse zeigt auch das Deutsche Reich, obwohl dort nach den gesetzlichen Bestimmungen die kriminelle Form der Verwahrlosung noch ein großes Gebiet für die Anwendung des Gesetzes abgibt.

Diese Statistik ergibt, daß die Verwahrlosung, ganz besonders aber die hochgradige Gefährdung am häufigsten dort zu suchen ist, wo es sich um ein überhaupt nicht unter das Strafgesetz fallendes Verhalten handelt; es ist aber auch zu beachten, daß — wie Professor Zucker[2] betont — selbst viele strafgesetzlich verpönten Handlungen Jugendlicher nicht zur Entdeckung oder zur Anzeige kommen oder aber nicht mit einer Verurteilung enden, ganz abgesehen von den strafbaren Handlungen in dem Alter bis zum 10., beziehungsweise 14. Jahre. Einige Lehrerstimmen, insbesondere Wiens, haben ausgeführt, daß sehr häufig geradezu die Schule auf die Unterlassung von Strafanzeigen Einfluß nimmt, um die nach unserem heutigen Jugendstrafrechte und Strafvollzuge, wie auch bei dem Mangel von Fürsorgeeinrichtungen zu befürchtenden weiteren Schädigungen des betreffenden Kindes zu verhindern. Mit diesem Gedankengange stimmen auch die bereits oben zitierten Ausführungen Högels[3] überein, welcher überdies mit Recht betont, daß nicht jede strafbare Handlung Jugendlicher an sich auf Verwahrlosung schließen läßt und eine Nacherziehung erfordert. Dies gilt zum Beispiel von manchen mutwilligen Handlungen — wie das von Högel angeführte Beispiel der Studenten —, aber auch von vielen Trunkenheits- und Fahrlässigkeitsdelikten, sowie von Erstdelikten, welche aus mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit der Tat begangen werden, ohne daß die äußeren Umstände des Falles die drohende Verwahrlosung erkennen lassen.

b) Die zweite markante Tatsache ist, daß die überwiegende Mehrzahl der nichtkriminellen Verwahrlosungsfälle der Gruppe 24 des Fragebogens (Vagieren, Bettel, Schulflucht u. dgl.) angehört, bei kriminellen jedoch die Form der Eigentumsdelikte die höchste Ziffer innehat. Dies entspricht auch der allgemeinen österreichischen Statistik der Strafrechtspflege über Verbrechen. Nachstehend wurde beispielsweise die dem Statistischen Jahrbuche der Stadt Wien pro 1903, Seite 333 ff., entnommene Statistik über die beim Landesgerichte Wien im Jahre 1903 wegen Verbrechen verurteilter Jugendlichen zusammengestellt.

---

[1] Die angegebenen Zahlen dürfen nicht einfach summiert werden, da die verschiedenen Formen ineinanderfließen.

[2] In seinen „Studien über die Behandlung verbrecherischer Jugend“.

[3] In der Gerichtszeitung 1904, Nr. 39.

Art des Verbrechens	Alter und Geschlecht der Verurteilten							
	unter 16 Jahren		16—18 Jahre		18—20 Jahre		20—25 Jahre	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Majestätsbeleidigung	..	..		..	..	.	1	..
Gewalt gegen Amtspersonen	..	..	4	..	17	..	59	2
Boshafte Eigentums-Beschädigung	..	..	..	..	3	..	13	..
Erpressung	..	.	..	..	1	..	5	..
Gefährliche Drohung	..	..	1	..	3	..	5	..
Münzverfälschung			1	..	..	..	1	1
Unzucht	3	..	17	1	4	2	24	..
Mord, auch Kindesmord	.	..	..	..	.	..	3	1
Totschlag	..	..	..	.	4	..	1	..
Fruchtabtreibung	.	..	..	..	..	2	..	2
Schwere körperliche Beschädigung	1	.	6	..	10	..	35	1
Brandlegung	..	..	..	..	..	..	..	..
Eigentums-Delikte: Diebstahl	55	19	146	39	145	45	359	116
Eigentums-Delikte: Veruntreuung	..	..	8	2	15	..	28	3
Eigentums-Delikte: Raub	..	..	1	..	1	..	3	..
Eigentums-Delikte: Betrug	8		13	2	15	3	46	13
Verleumdung	..		..	1	..	..	..	..
Verbrechern geleisteter Vorschub	..	..	..	..	..	..	1	..
Summe	67	19	197	45	218	52	584	139

Die einzige Übertretungsstatistik, betreffend die Verurteilung Unmündiger nach § 269, St. G., zeigt leider keine Unterscheidung der strafbaren Handlungen. [1])

Diesem Ergebnisse adäquat sind auch die von der Polizeidirektion angeführten Ziffern über die Arretierungen Jugendlicher und die ganz erschreckenden Zahlen, welche speziell im Bezirke Favoriten angegeben wurden.

Im Bezirke Herzogenburg hat die Gendarmerie von einem Einbruchsdiebstahl eines Mädchens unter sechs Jahren berichtet.

Auf das erwähnte Verhältnis ist mit Bezug auf die Ausführungen Högels besonderes Gewicht zu legen, da bei den Eigentumsdelikten Jugendlicher wohl in

---

[1]) Die auf der nächsten Seite folgende kleine Zusammenstellung wurde aus der österreichischen Statistik, Band LXXIV, 3. Heft, Seite 79, 122, 213 und 256 gewonnen.

Jahr	Anzahl der wegen § 269 St. G. B. Verurteilten		Davon Abgabe in Besserungsanstalten ausgesprochen
1902	Wien	94	25
	Übriges Niederösterreich	61	13
1903	Wien	72	10
	Übriges Niederösterreich	65	9

den meisten Fällen die Fürsorge in vehementester Weise zur Rettung des Kindes aus dem verderblichen Milieu eintreten muß, zumal die Statistik überhaupt bei derartigen Delikten die größte Zahl der Rückfälle ausweist und auch die Jugendlichen selbst sich oft das Stehlen bereits zur Gewohnheit gemacht haben.

Im übrigen variieren die einzelnen Formen der Verwahrlosung ihrer Häufigkeit nach je nach dem Volkscharakter. So sind beispielsweise Roheitsdelikte dort häufiger, wo die ganze Bevölkerung zur Roheit neigt und nicht gutmütigen Charakters ist.

Immerhin kommen meistens die im Fragebogen sub 27 angeführten Rohheitsakte der Häufigkeit nach den Eigentumsdelikten zunächst. Brandlegungen kommen fast nur in den ländlichen Sprengeln und auch dort bloß vereinzelt vor. Als ein auffallender Umstand ist bezüglich der strafrechtlichen Verurteilungen noch zu registrieren, daß, soweit die Berichte davon sprechen, die Begnadigungen Jugendlicher im Sinne der neuen Justizministerialverordnung vom 25. November 1902 selten eintreten.

Was die geschlechtlichen Unsittlichkeiten, mit Ausschluß der später zu erörternden Prostitution betrifft, so wurde, abgesehen von der häufigen gegenseitigen Verleitung der Jugendlichen zur unnatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes, über die Laxheit der Bevölkerung bezüglich der Freiheit des Geschlechtslebens vielfach geklagt, infolge deren unreife Jugendliche bereits geschlechtlichen Verkehr üben und uneheliche Geburten kaum 16jähriger Mädchen vorkommen. Das Bezirksgericht Ebreichsdorf wie auch Schilderungen aus Wien weisen darauf hin, daß die Eltern häufig auf dem Standpunkte stehen, es sollen sexuelle Intimitäten vor den Kindern nicht vermieden werden, weil man diesen solche Sachen rechtzeitig zeigen müsse und daß kaum über die Pubertät gelangte Mädchen zum Männerfang angeleitet werden. Der Polizeiarzt in Rudolfsheim bringt einen Fall vor, in welchem ein zehnjähriger Knabe ein gleichaltriges Mädchen zum geschlechtlichen Verkehre aufforderte. Das Bezirksgericht Meidling erzählt einen gleichen Fall der Verführung eines dreizehnjährigen Mädchens durch einen Schulknaben desselben Alters. Daß Schülerinnen bereits geschwängert sind, wird insbesondere von den Schulen in Favoriten angeführt.

Daß all dies nicht vereinzelt vorkommt, daß vielmehr ein lasterhafter Geschlechtsverkehr und andere sexuelle Verirrungen schon bei acht- bis zehnjährigen

Knaben und Mädchen, insbesondere in den „äußeren" Bezirken Wiens, von erschreckender Häufigkeit sind, zeigen die Schilderungen des katholischen Landeslehrervereines, welcher schaudererregende Einblicke in die das Abbild des Elternhauses darstellende frühzeitige sittliche Verworfenheit der Jugend, aber auch in deren autoritätsfeindliche Verrohung gewährt. Dieses Thema wird auch in einer nachträglich eingelangten, der Güte der Polizeidirektion zu verdankenden Äußerung[1]) besprochen. Ab und zu werden diesfällige Enthüllungen auch der Öffentlichkeit bekannt. So kann erinnert werden an die im Sommer 1903 ans Tageslicht gekommenen Unterschlupfstätten halbwüchsiger Burschen und Mädchen, aus den letzten Tagen aber an die Zeitungsnachrichten über die Verhaftung einer ganzen Diebsbande, großenteils noch schulpflichtiger Knaben und Mädchen im Bezirke Ottakring.

Neben der systematischen Verderbung der Kinder durch das Elternhaus (sei es durch Unvorsichtigkeit und Laxheit sittlicher Begriffe, sei es durch positive Schuldhaftigkeit) und der Vergiftung der Jugend durch das, insbesondere bei magistratischen Kostkindern, häufige Schlafen von Kindern verschiedenen Geschlechtes in einem Bette wird im Gutachten des katholischen Landeslehrervereines der häufige Fehler angedeutet, daß gerade die berufensten Hüter der Moralität durch schablonenhafte und unvorsichtige Fragen betreffend die Keuschheit erst die Aufmerksamkeit von jugendlichen Leuten auf Unsittliches lenken, über das dann seitens verdorbener Kollegen Belehrungen gegeben werden.

Geschildert wird beispielsweise auch, wie seinerzeit im Wienflußbette 10- bis 15jährige Schulkinder und Halbwüchsige abends sich zu den wüstesten sexuellen Orgien zusammenfanden, und wie schulpflichtige Mädchen zu späten Abendstunden auf dem Karlsplatze männliche Passanten belästigten und dann schrien, es seien ihnen unsittliche Anträge gemacht worden.

Ein Arzt des Bezirkes Margarethen betont die Notwendigkeit einer besonderen Aufmerksamkeit auf venerische Krankheiten von Schulkindern seitens einzuführender Schulärzte.

Das Bezirksgericht Neulengbach schildert, wie ein Bursche durch unsittliche Gespräche von Mitknechten sexuell erregt, ein Sittlichkeitsattentat auf Schulkinder beging. Es wird aber auch vielfach die Gewissenlosigkeit der Männerwelt der besseren Kreise in Bezug auf Verführung junger Mädchen gebrandmarkt; daß aber verführte Mädchen häufig der Prostitution verfallen, ist eine allgemein bekannte Tatsache. Die Pfarre Döbling in Wien weist nach, daß auf etwa 200 Geburten überhaupt ungefähr 25 außereheliche von Minderjährigen geborene Kinder entfallen. Bei Unzuchtsfällen spielen neben der Verführung der Alkohol, aber auch sexuell perverse Veranlagungen eine große Rolle.

---

[1]) In dieser, welche sich hauptsächlich mit dem Plattenwesen und dem Zuhältertum (siehe unten) beschäftigt, wird als häufig beobachtete Erscheinung hervorgehoben, daß bettelnde Schulmädchen Unzucht mit gleichalterigen Knaben treiben, oder bewußt und gewerbsmäßig von Wüstlingen sich mißbrauchen lassen und weiters, daß diese sittlich entarteten Kinder auf der Straße an harmlosen Passanten Erpressungen zu verüben versuchen, indem sie dieselben völlig grundlos unzüchtiger Handlungen beschuldigen.

3. Eine besondere Besprechung erfordert die Prostitution minderjähriger Mädchen und das Zuhälterwesen.

a) In der Stadt Wien wurde das polizeiliche Prostitutionswesen durch eine Instruktion vom 17. Jänner 1900 geregelt, in welcher als Minimalalter für die Ausfolgung eines „Gesundheitsbuches" in der Regel das zurückgelegte 16. Lebensjahr angegeben und angeordnet wurde, daß bei einem Alter zwischen 14 und 16 Jahren fallweise vom Bezirkskommissariate an die Polizeidirektion zu berichten sei. In früherer Zeit war bei der Ausfolgung eines Gesundheitsbüchels an eine Minderjährige das Pflegschaftsgericht nur in jenen Fällen verständigt worden, wo das Mädchen vaterlos war und auch keinen Vormund hatte. Im Jahre 1900 aber wurde auf Grund eines Einvernehmens zwischen den politischen und Gerichtsbehörden die Einführung getroffen, daß in allen Fällen des Ansuchens einer Minderjährigen um ein solches Buch gleichzeitig mit der Erteilung desselben (welche „aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht aufgeschoben werden darf") das Polizeikommissariat eine Anzeige an das Pflegschaftsgericht zu machen hat, damit dieses auch bei den unter väterlicher Gewalt Stehenden die Anwendung der §§ 177 ff. des a. b. G. B. in Erwägung ziehen könne. Diese Mitteilung erfolgt der Vereinfachung halber immer an das Wiener Gericht, welches im Falle der Zuständigkeit eines auswärtigen Pflegschaftsgerichtes die Anzeige an das letztere abtritt. Abgesehen von dieser Schwierigkeit, fruchtete bisher diese Maßregel in der Praxis auch deshalb sehr wenig, weil das Gericht kein wirksames Mittel in der Hand hat, die der Prostitution bereits verfallenen Minderjährigen zu retten und sich gemeiniglich auf das gütliche Zureden verlegen muß, dessen Wirkung vom Bezirksgerichte Rudolfsheim treffend mit dem Werfen von Erbsen an die Wand verglichen wird. Überdies soll bisher diese Maßregel von den verschiedenen Kommissariaten Wiens verschieden gehandhabt worden sein. Eine gegenwärtig aus Anlaß des Sensationsprozesses Riehl vom Zentralverbande der Wiener Waisenräte im Einvernehmen mit der österreichischen Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels und mit den kompetenten Behörden eingeleitete Aktion zum wirksamen Schutze minderjähriger Mädchen wird hoffentlich reelle Erfolge erzielen. Als wissenswert mag noch aus der zitierten Instruktion erwähnt werden, daß im § 25 derselben der Wohnungsgeberin verboten wird, unmündigen männlichen Gästen Zutritt zu gewähren und daß der § 22 den Beisatz enthält, daß die Zulässigkeit des Wohnens von Prostituierten bei Parteien, welche unmündige oder halb erwachsene Kinder haben, „nach Beschaffenheit der lokalen Verhältnisse" zu beurteilen sei. Der § 23 läßt es allerdings der Polizeibehörde unbenommen, mit der Untersagung des Wohnens von Prostituierten in bestimmten Häusern oder bei einer bestimmten Partei vorzugehen. § 41 schreibt, da sich erfahrungsgemäß die Prostituierten hauptsächlich aus vazierenden Dienstboten rekrutieren, eine besondere Aufmerksamkeit auf solche vor. Daß das polizeiliche Prostitutionswesen überhaupt in manchen Richtungen einer einschneidenden Reform bedarf, hat sich anläßlich des erwähnten Strafprozesses Riehl in augenfälliger Weise ergeben.

Auch die Strafgerichte sollen jeden Fall der Prostitution einer Minderjährigen dem Pflegschaftsgerichte zur Kenntnis bringen.

Was nun die Anzahl minderjähriger Prostituierter in Wien betrifft, so werden im Bezirke Innere Stadt jährlich zirka 100 minderjährige Prostituierte unter sittenpolizeiliche Kontrolle gestellt, ganz abgesehen von den sogenannten geheimen Prostituierten. Der größte Prozentsatz gehört gewesenen Dienstmädchen an, welche aus Böhmen, Mähren und Schlesien stammen. Daß die ehelich geborenen Mädchen den größeren prozentuellen Anteil haben, wurde im § 4 dargestellt. Auffallend ist es, daß in den Gutachten der meisten übrigen Bezirke Wiens nur von einer geringen Zahl minderjähriger Prostituierter die Rede ist. Da aber das Bezirksgericht Rudolfsheim in seinem Sprengel etwas über 100 derzeit vorhandene minderjährige Prostituierte zählt, darunter 5 Mädchen unter 14 Jahren, welche sich tatsächlich der Prostitution ergeben, im Bezirke Ottakring ebenfalls über 100 minderjährige Prostituierte zu wohnen scheinen, in Margarethen 21 solche in Evidenz stehen, das Bezirksgericht Fünfhaus endlich 39 minderjährige Mädchen ausweist, so dürfte diese Ungleichheit in den Bezirken Wiens weniger auf die vermehrte Nachfrage nach jugendlichen Prostituierten in der Inneren Stadt, welcher Bezirk immerhin bezüglich der Anzahl minderjähriger Prostituierter an erster Stelle rangiert, als vielmehr auf eine mangelhafte Berichtsgrundlage zurückzuführen sein. Daß aber auch im Bezirke Hernals bereits unter schulpflichtigen Mädchen Prostituierte vorkommen, von denen sich mehrere zusammen ein Kabinet mieten und die auch auf der Straße Kinder zur Unsittlichkeit verführen, beklagt die Vorsteherin einer Mädchenschule; Fälle, welche durchwegs dem Milieu voller Verkommenheit, insbesondere der Mutter, entstammen. Grauenhafte Einblicke in die Prostitution noch schulpflichtiger Mädchen eröffnete auch die in den letzten Tagen erfolgte Aufdeckung eines derartigen „Salons" für halbreife weibliche Geschöpfe, welcher anläßlich der Verhaftung der erwähnten Diebsbande bekannt wurde.

b) Außerhalb Wien sind die in den Berichten angegebenen Fälle der Prostitution minderjähriger Mädchen begreiflicherweise nur vereinzelt, bloß in Wiener-Neustadt wird von 23 unkontrollierten minderjährigen Prostituierten sowie davon gesprochen, daß dort jährlich ungefähr 30 Mädchen zu Falle kommen. Es handelt sich hier eben — wie bereits erwähnt wurde — um einen Garnisonsort.

Das Bezirksgericht Tulln erzählt folgenden Fall: Ein Mädchen, welches in einem Kloster erzogen wurde, von tadelloser Sittlichkeit war und dessen Vormund sich in einer guten Situation befand, kam als besseres Stubenmädchen nach Wien und nach einiger Zeit erfuhr der Vormund zu seinem Entsetzen, daß dieses sein Mündel um ein — Gesundheitsbuch angesucht habe.[1])

---

[1]) In diesem Falle soll übrigens auch die oben erwähnte, eine gegenteilige Wirkung fördernde Inquisition über Keuschheitsfragen von Einfluß gewesen sein.

c) Den gewissenlosen Not, Leichtsinn und Unerfahrenheit ausbeutenden Mädchenhandel in allen seinen Formen zu erörtern, würde hier zu weit führen, doch möchte ich noch der viel zu wenig beachteten Preisgebung von jungen Mädchen als Modelle für Künstler und als Objekte der sogenannten Künstlerphotographien gedenken.

d) Über jene arbeitsscheuen männlichen Individuen, welche aus der Prostitution Nutzen ziehen und sich als Beschützer der Prostituierten (Louis, Strizzi) gebärden, gibt die oben Seite 88 (bei Anmerkung 1) erwähnte Darstellung der Polizeibehörde Aufschluß, welche in der Anmerkung[1]) abgedruckt ist.

---

[1]) Das mit der Prostitution untrennbar verknüpfte, äußerst gefährliche Zuhältertum oder Strizzitum ist nur mittelbar als eine Erscheinungsform der Verwahrlosung jugendlicher Personen in Betracht zu ziehen. Der Gemeingefährlichkeit des Zuhältertums zu steuern, ist in einigen Ländern durch Erlassung strenger Bestimmungen, leider zumeist ohne großen Erfolg, versucht worden. Die Zuhälter sind fast ausnahmslos wegen Gewalttätigkeit und Diebstahls vorbestrafte Individuen, welche, zunächst ein Liebesverhältnis mit der Prostituierten anknüpfend, in ihr den geringen Rest jedweden Selbständigkeitsgefühles ertöten und sie vollkommen unterjochen. Sie begleiten die Prostituierten auf ihren nächtlichen Spaziergängen, um dieselben einerseits gegen die Konkurrenz der anderen Prostituierten zu schützen, andrerseits um diese beim Herannahen behördlicher Organe rechtzeitig zu warnen. Für den prekären Schutz, welchen der Zuhälter der Prostituierten angedeihen läßt, verlangt er, daß dieselbe in ausgiebiger Weise die Mittel zu seinem Lebensunterhalte beschaffe. Wenn die Einkommenquelle aus dem Schandgewerbe zu versiegen droht, zwingt der Zuhälter sein Opfer durch Mißhandlungen und Drohungen zu einer intensiveren Betreibung des unzüchtigen Gewerbes, durch welches erpresserische Vorgehen die ohnehin nur mit geringer Willenskraft ausgestattete Prostituierte in derartige Furcht versetzt wird, daß sie das Abhängigkeitsverhältnis nicht zu lösen wagt.

Im österreichischen Rechte fehlt die scharfe Abgrenzung des Begriffes des Zuhälters vom Kuppler. Die einzige gegen Zuhälter gerichtete Bestimmung ist im § 5 des Gesetzes wider Arbeitsscheue und Landstreicher vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, enthalten: „Personen beiderlei Geschlechtes, welche außer den Fällen des § 512, Strafgesetz vom 27. Mai 1852, aus der gewerbsmäßigen Unzucht anderer ihren Unterhalt suchen, sind mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.“ Diese Bestimmung ist in der Praxis schwer anwendbar. In den meisten Fällen gelingt es dem Zuhälter, einen scheinbaren Erwerb als sogenannter Provisionsagent nachzuweisen. Erschwert wird noch die Feststellung des Tatbestandes durch die regelmäßig rückhältige Aussage der Prostituierten, welche, vom Zuhälter eingeschüchtert, es nicht wagt, ihn zu beschuldigen, daß er an ihrem Schandlohne partizipiere. In dem Momente, wo es dem Zuhälter gelingt, nachzuweisen, daß er einen, wenn auch nur scheinbaren redlichen Erwerb hat, bietet die Subsumption des Tatbestandes unter die angeführte gesetzliche Bestimmung die größten Schwierigkeiten, auch dann, wenn nach allen äußeren Umständen, wie ständiges Verweilen in Gesellschaft der Prostituierten, kein Zweifel über dem faktischen Charakter des fraglichen Individuums obwaltet. In dieser Beziehung ist das deutsche Strafgesetz vorzuziehen, welches im § 181 a folgende Bestimmungen enthält: „Zuhälter ist die männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßige Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht.“ „Zuhälter ist aber auch derjenige, der einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist.“

Nach dem deutschen Gesetze ist es demnach möglich, auch jene Individuen, bezüglich welcher der Nachweis nicht gelingt, daß das unzüchtige Gewerbe der Prostituierten für sie eine Einnahmsquelle bilde, der Bestrafung zuzuführen. Gleich dem österreichischen und dem deutschen Strafgesetz stellt auch das belgische Gesetz vom 27. November 1891 und das französische Gesetz

4. Das sogenannte Plattenwesen in Wien. Der Ausdruck „Platte" stammt von dem Worte „plattmachen", das ist „im Freien nächtigen".[1]) Eine besonders eingehende Schilderung dieses Unwesens liegt von Seite des Bezirksgerichtes Rudolfsheim und des Ortsschulrates Favoriten sowie in der erwähnten mir nachträglich zugekommenen Darstellung der Polizeibehörde vor. Als erste Ansätze dieses Unfuges wird (abgesehen von den harmlosen Vereinigungen von Kindern, die beispielsweise das bei den Akrobaten und anderen derartigen Leuten Gesehene auf freien Plätzen nachmachen), das gemeinsame Herumlungern von Kindern bezeichnet, welche noch schulpflichtig oder auch bereits schulmündig sind, Zigaretten rauchen und sich mit dem Tragen von Gepäcksstücken u. a. m. Geld verschaffen. Dieser Verdienst wird zum Einkaufe von Eßwaren u. dgl. verwendet, oftmals aber auch selbst von Burschen im Alter zwischen 11 und 14 Jahren bereits in den Höhlen des Lasters, insbesondere in Kaffeeschänken niedrigster Art verjubelt. Verkommene Eltern begünstigen dieses Leben.

Die Schilderung des Ortsschulrates Favoriten vom Frühjahre 1906 fährt wie folgt fort:

„Aus den Vereinigungen jener Burschen, welche das 14. Lebensjahr schon zurückgelegt haben und welche weder selbst trachten, eine ständige Arbeit zu erhalten, noch von ihren Eltern in eine Lehre gebracht oder zu einer anderen Arbeit angehalten werden, entstanden die „Platten". Diese „Platten" haben den sogenannten Zweck: „zu spielen". Dieses Spiel ist aber kein harmloses, sondern besteht im Steinewerfen, Fenster mit Schleudern einwerfen, Raufen, Stehlen, Taschelziehen, Einbrechen, Leute überfallen und auch mit dem Messer zu stechen. Nach den Gassen oder Plätzen oder den Wirten, wo sich die Plattenmitglieder aufhalten, werden die einzelnen Platten benannt. In Favoriten sind mehr als 10 Platten, darunter einige sehr gefährliche, bekannt.

„Jede Platte hat einen Anführer, den sogenannten „Plattenführer". Derselbe ist gewöhnlich noch schulpflichtig, damit ihn die Polizei oder das Bezirksgericht noch nicht bestrafen kann. Er kennt die Wege und die anderen Platten sehr genau und muß schnell und flink sein. Die kleinen „Plattler", meist Schulkinder, gehen spionieren, um zu erfahren, wo es etwas zu stehlen gibt oder fangen mit Leuten Händel an. Hält sich ein Vorübergehender auf, so macht der kleine „Plattler"

---

vom 27. Mai 1885 die Zuhälter mit den Landstreichern in gleiche Linie und ermöglicht deren Abgabe in Korrektionshäuser oder Zwangsarbeitsanstalten.

Das leider nur allzu große Heer der Zuhälter rekrutiert sich aus Individuen, welche in ihrer Kindheit sittlich verwahrlost wurden und meist gezwungen waren, zufälligem Straßenerwerbe nachzugehen und die infolgedessen die geregelte Berufstätigkeit nicht kennen gelernt haben. Der Hang zum Müßiggang, das Fehlen jedweder moralischen Empfindung, die unterlassene Erlernung eines Berufes, endlich der bereits frühzeitig sich entwickelnde ungebundene geschlechtliche Verkehr treiben den verkommenen Jüngling, nachdem er das entsprechende Alter erreicht hat, in welchen er der Prostituierten zu imponieren in der Lage ist, in die Arme des Zuhältertums. Wenn demnach auch die Zuhälter erfahrungsgemäß meist das 18. Lebensjahr bereits überschritten haben, daher nicht den eigentlich „jugendlichen" Personen zugezählt werden können, muß dennoch nach den dargelegten Ursachen des Zuhältertums dasselbe mindestens mittelbar als Erscheinungsform der Verwahrlosung jugendlicher Personen in Betracht gezogen werden.

[1]) Vergl. Max Winter, „Im unterirdischen Wien", S. 16.

einen Pfiff (jede Platte hat einen bestimmten) und von allen Ecken und Seiten kommen Kameraden heran, um ihrem kleinen Genossen zu helfen. Es entsteht der gewünschte Auflauf oder eine Rauferei, welche die Aufmerksamkeit der Passanten oder Geschäftsleute auf sich zieht und welche den Plattenmitgliedern Gelegenheit gibt, etwas (Geldbörsen, vor Geschäften ausgelegte Kleider u. dgl.) zu erhaschen. An den Ecken gewisser Gassen stehen die Plattenmitglieder, Zigaretten rauchend, herum, um Vorübergehende — insbesondere Frauen und Mädchen — zu belästigen und zu beschimpfen. Schulkinder werden aufgehalten und es wird ihnen unmöglich gemacht, in die Schule zu gehen. Kinder, welche Pakete tragen, halten sie auf und entlocken ihnen dieselben durch List, eventuell entreißen sie ihnen dieselben auf räuberische Weise. Wehe den Erwachsenen, welche sich besonders abends in eine solche Angelegenheit mischen! Das Messer ist bei solchen Burschen gleich bei der Hand.

„In der Nähe der Schulen treiben sich die Plattenmitglieder herum und stören durch ganz unartikuliertes Geschrei den Unterricht. Die Plattenmitglieder verwenden auch sogenannte „Tupfgaten", das sind mit Vogelleim bestrichene Gerten, welche beim Greißler, Kaufmann auf die ausgelegten Waren hineingeworfen werden. Der betreffende Gegenstand bleibt kleben und verschwindet mit großer Geschwindigkeit und Geschicklichkeit in den Taschen der Platten.

„Die Geschäftsleute haben von den Plattenbanden überhaupt viel zu leiden. Ausgelegte Waren werden gestohlen, Fässer umgeworfen, Streifwagen beraubt, Auslagen erbrochen, Metallbestandteile von den Häusern abgerissen, Gasrohre abgeschlagen, kurz, es ist unmöglich, alles aufzuzählen, wodurch diese Plattenbanden der menschlichen Gesellschaft Schaden zufügen.

„Die erbeuteten Sachen müssen dem Plattenführer abgeliefert werden, der sie entweder selbst beim Plattentrödler verkauft oder durch andere verkaufen läßt. Leider gibt es noch Personen, auch Geschäftsleute, welche dieses Treiben unterstützen, den Plattenmitgliedern Unterstand gehen und sie vor der Polizei warnen. Am Abend versammeln sich Angehörige der größeren Platten in bestimmten Gasl- und Kaffeehäusern oder auch in gewissen Privatwohnungen, wo dann der Erlös in Gesellschaft von Mädchen verjubelt wird. Nur selten gelingt es der Polizei, einer solchen Bande habhaft zu werden, weil sie ihre Spitzel nach allen Seiten ausgeschickt hat und weil der betreffende Gastwirt oder Kaffeesieder im Einverständnis mit diesen „Herren" Gästen ist.

„Das Stichwort, mit welchem die Polizei gemeint wird, läßt alle verschwinden. Die Beratungen der Platten werden gewöhnlich im Freien, wohl aber auch in ihren Stammlokalen abgehalten, wo sie ihre Raubzüge und sonstigen Schlechtigkeiten beschließen. Die Zahl der Platten und deren Mitgliederzahl wächst täglich und beinahe machtlos muß die Sicherheitsbehörde zusehen, wie in Wien und besonders in Peripheriebezirken, das Leben und Eigentum der ruhigen Staatsbürger durch diese Banden bedroht wird, weil die Anzahl der Sicherheitswache, und zwar speziell wieder in den äußeren Bezirken, viel zu gering ist.

„Wie so manche Bewegung bei ihrem Entstehen gering geachtet wurde und immer mehr und mehr an Ausdehnung gewonnen hat, so daß ihr nicht mehr Einhalt geboten werden konnte, so wird in Wien auch das Plattenwesen immer

größere Ausdehnung gewinnen, wenn nicht rechtzeitig Schritte gegen dasselbe unternommen werden. Jetzt könnte der Plattenbewegung noch Einhalt geboten werden, da die Mitglieder noch im Jünglingsalter stehen. In einigen Jahren jedoch wo die Plattler schon zu Männern herangewachsen sind, werden dieselben nicht nur in Wien, sondern vielleicht sogar im ganzen Staate gefährlich werden. Von Jugend auf an keine Arbeit, sondern nur an Müßiggang und Untätigkeit gewöhnt, werden sie dann überall, wo etwas zu bekommen ist, stehlen, rauben und vielleicht sogar morden. Um dem Plattenwesen Einhalt zu gebieten, müßten sowohl der Staat als auch das Land und die Gemeinde energische Maßregeln ergreifen. Zum gründlichen Studium dieser Frage hat der Ortsschulrat Favoriten einen Ausschuß eingesetzt, welchem auch Vertreter der Schule und Experten anderer Behörden angehören. Dieser Ausschuß hat die Frage, nach vorheriger Einholung von Gutachten sämtlicher Schulen des XIV. Bezirkes, in mehreren Sitzungen eingehend durchberaten und sein Gutachten dem Ortsschulrate zur Beschlußfassung vorgelegt. Auf Grund dieses Gutachtens hat der Ortsschulrat einstimmig beschlossen, Anträge zur Bekämpfung des Plattenunwesens zu stellen." [1])

Diese Vorschläge gehen nun unter anderem dahin, Razzias bei Tage von Zeit zu Zeit durch verstärkte Sicherheitswache, insbesondere auch Geheimpolizisten zu veranstalten; ferner den Geschäftsleuten, ganz speziell aber Trödlern strenge zu verbieten, Sachen, welche ihnen Kinder zubringen, anzukaufen; desgleichen

[1]) Ähnlich obigen Schilderungen sind auch die Ausführungen der erwähnten Äußerung der Polizeibehörde in Wien. Ausgehend von den Vereinigungen der auf der Straße herumlungernden Kinder behufs gemeinsamen Spieles unter Anschluß an ältere, geistig überlegene Elemente, fährt diese Äußerung furt, wie folgt:

„Der Müßiggang, der infolge steten Aufenthaltes auf der Straße wachsende Hang zur Ungebundenheit, ferner die im Alter der Pubertät sich entwickelnde, durch die unter der Jugend verbreitete Schmutzliteratur genährte Neigung zum Abenteuerlichen, endlich auch das böse Beispiel älterer Genossen, deren Streiche seitens der Jüngeren als Heldentaten gewertet werden, sind die Veranlassung, daß aus den zunächst zum gemeinsamen Spiele und sonstigen harmlosen Treiben gebildeten Gruppen, unter Anführung eines älteren Knaben Vereinigungen von oft noch schulpflichtigen Kindern entstehen, welche mit anderen, gleichartig organisierten Verbindungen aus geringfügigen Anlässen einen Streit beginnen und auch vor dem Gebrauche des Messers nicht zurückschrecken. Das Beispiel Erwachsener nachahmend, beschränken sich aber diese Verbindungen nicht darauf, einander zu befehden, sondern beginnen auch, harmlose, jugendliche Passanten zu behelligen und an ihnen Erpressungen zu verüben. Diese den Charakter der Gewalttätigkeit an sich tragenden Verbindungen werden treffend als Randalplatten bezeichnet. Sie bezeichnen sich selbst als Platten und legen sich einen Namen bei, der entweder auf den Spitznamen des Anführers, oder aber auf den Hauptschauplatz der Tätigkeit hinweist. Nebst diesen Randalplatten ist die Verbindung jugendlicher Personen zu Diebsbanden oder Diebsplatten eine häufige Erscheinung. Die Diebsplatten treiben in verschiedenen Formen ihr Unwesen. Man kann hauptsächlich drei Abarten derselben unterscheiden. Einmal die sogenannten Fetzerplatten, deren Mitglieder die vor Geschäften hängenden oder ausgelegten Waren stehlen und die Beute untereinander teilen; ferner die Taschendiebsplatten, die gewöhnlich aus einer geringeren Anzahl von Mitgliedern bestehen, endlich die Ladendiebsplatten. Die Verübung der Ladendiebstähle erfolgt in der Weise, daß das geistig überlegene Mitglied der Platte — zumeist der Anführer — in Gesellschaft eines zweiten, in ein Geschäftslokal eintritt und dort durch Vorschützen eines Einkaufes die Aufmerksamkeit des Ladenpersonales ablenkend, Waren stiehlt. Das entwendete Gut wird auf der Straße dadurch rasch in Sicherheit gebracht, daß es den in der Nähe wartenden Genossen zugesteckt wird, welchen dann die Verwertung des Erbeuteten obliegt."

gegen Wirtsleute, Kaffeesieder und Branntweinschenker, welche jugendlichen Verbrechern Vorschub leisten und ihnen sogar auch Unterstand geben, die Bestimmungen der Gewerbeordnungen strengstens anzuwenden. Weiters soll nach deutschem Muster eine Anordnung darüber erlassen werden, daß während der Zeit des Schulunterrichtes herumlungernde Kinder zu arretieren und der Schule, bzw. dem Elternhause mit den notwendigen Maßregeln vorzuführen seien. Auch daß die Besserungsanstalten vermehrt und der Vorgang, betreffend die Aufnahme von Kindern in dieselben, erleichtert werde, wird gefordert, endlich daß auch das Publikum, welches in Fällen des Einschreitens der Polizei gewöhnlich zu Gunsten der Beanständeten Partei nimmt, aufgeklärt werde. Es sollen ferner Maßregeln behufs Durchführung des Schulzwanges, insbesondere rücksichtlich der in der Armenversorgung stehenden und bei magistratischen Pflegeparteien untergebrachten Kinder getroffen werden. Die Durchführung einiger dieser Vorschläge, speziell aber in letzterer Richtung seitens des Wiener Magistrates ist aus den Blättern des Armenwesens der Stadt Wien — April 1905, Seite 66 — zu entnehmen; allein alle diese Maßregeln lassen die zielbewußte Fürsorge [1]), welche den Übelständen von Grund auf an den Leib rücken soll, vermissen, erscheinen vielmehr nur als polizeiliche Repressalien. Das Bezirksgericht Rudolfsheim fügt bei, daß in einem Falle sogar ein achtjähriger Knabe Führer einer Platte war.

Eine Lokalkorrespondenz meldete in letzter Zeit auf Grund der Mitteilung von Gastwirten im X. Bezirke, welche beschlossen hatten, Streifungen durch Militärpatrouillen während der Nachtzeit zu erbitten, weil die Polizeiorgane gegenüber dem Plattenunwesen zu schwach seien:

„In einzelnen Bezirksteilen, z. B. auf dem Engenplatze, in der Leibnitzgasse und in deren Umgebung, sei es nicht ratsam, abends nach $^1/_2$10 Uhr auszugehen, da man Gefahr laufe, überfallen zu werden. Die Platten operieren in diesem Bezirke mit Vorliebe auch am hellichten Tage. Ein Teil zähle zu seinen Mitgliedern sieben- und achtjährige Schulbuben, welche die Aufgabe haben, die Passanten durch allerhand Streiche zu belästigen. Wenn sich der Passant dann an den Jungen in irgend einer Weise revanchiere, trete die Platte in Aktion. So hätten auf dem großen Platze vor der Antoniuskirche immer mehrere Platten sozusagen „Bereitschaft". Auf den Wiesengründen beim Franz Josefspital an der Triester Reichsstraße dürfe sich auch tagsüber kein Mädchen sehen lassen. Am schlimmsten seien unter diesen Verhältnissen die Gastwirte daran. Schenkt der Wirt einem Plattenbruder nichts ein, dann sei der Skandal fertig, und tut er es, komme es erst recht zu einem Exzeß. Und dabei gingen die Platten immer darauf aus, die Einrichtung eines Gasthauses zu demolieren. Wie gering aber der Schutz sei, der den Gastwirten zu teil werde, zeige folgender Vorfall: Vor einigen Tagen kam zu einem Wirte in der Erlachgasse eine Platte. Da der Wirt die Bursche kannte, schenkte er

[1]) So legt auch die erwähnte Äußerung der Polizeibehörde Gewicht darauf, daß sowohl das Plattenwesen, als auch das Zuhältertum, wie überhaupt die Verwahrlosung der Jugend am wirksamsten durch eine präventive Fürsorge gegen drohende Verwahrlosung bekämpft werden können, daß die Ansicht von der Vermehrung der Besserungsanstalten als Remedium eine überwundene genannt werden müsse, und daß die Besserungsanstalten derart organisiert werden sollen, daß sie mehr dem Charakter von Erziehungs- als Strafhäusern entsprechen.

ihnen nichts ein und wies sie aus dem Lokal, worauf sie zu murren begannen. Der Wirt jedoch, ein sehr kräftiger Mann, warf die ganze Gesellschaft hinaus. Nach kurzer Zeit kamen die Bursche zurück, jeder mit Steinen bewaffnet, und eröffneten ein Bombardement. Dem Wirte wurde hiebei das linke Ohr durchgeschlagen und eine Frau, die im Lokal als Gast saß, durch einen Steinwurf am linken Oberschenkel bedenklich verletzt. Der Rädelsführer der Platte wurde zur Polizei gestellt und dort — nach Angabe des Nationales wieder enthaftet. Unmittelbar darauf erschien die Platte wieder bei dem Wirt und machte neuerdings Krawall.

„Zu einem Weinschenker in der Favoritenstraße in der Nähe des Südbahnviaduktes kam dieser Tage eine Platte. Im Lokal saß ein Detektive. Zu diesem ging ein Plattenbruder, zeigte ihm seinen Einberufungsschein zur Waffenübung und machte ihn darauf aufmerksam, daß er nicht arretiert werden dürfe, da er jetzt der Militärbehörde unterstehe. Bald darauf begann der Exzeß, der damit endete, daß die Plattenbrüder hinausgeworfen wurden. Einer von ihnen, der hiebei eine Verletzung durch den Wirt erlitt, ging zur Polizei, ließ sich ein ärztliches Parere ausstellen und erstattete gegen den Wirt die Anzeige. In den Nächten vom Sonntag zum Montag, wo das Wirtsgeschäft am stärksten geht, seien die Platten am eifrigsten bei der Arbeit und der Schaden, den einzelne Wirte durch sie erlitten, sei ganz bedeutend."

Was das Plattenwesen in den übrigen Bezirken anbelangt, so fehlen leider ausführliche Äußerungen der Polizeikommissariate und auch ein Bericht aus dem Bezirke Ottakring. Der dortselbst tätige Verein „Settlement" betont die große Gefahr der Verführung zum Vagieren, zum Spiel und zu strafbaren Handlungen, welche allen Kindern durch die Platten und durch die auf der Schmelz kampierenden Obdachlosen droht. Das Polizeikommissariat Schmelz hat in drei Monaten 140 unterstandslose Personen (Erwachsene mit Kindern) in Evidenz geführt. Der genannte Verein verneint aber, daß das Plattenwesen jetzt in Abnahme begriffen sei. Die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft schildert einen drastischen Fall, wie ein früher einer Platte angehörender Knabe in einem Kinderheim der Gesellschaft Aufnahme fand und durch seine Verführungskünste eine ganze Revolution herbeigeführt habe. Das Bezirksgericht Rudolfsheim spricht von drei sich in diesem Bezirke aufhaltenden Platten, mit 30 „Plattenbrüdern". Im Bezirke Hernals wird mangels eines Berichtes des dortigen Polizeikommissariates nur von zwei Schulen des Plattenwesens erwähnt und insbesondere beigefügt, daß die sogenannte „Beerplatte" Unfug treibe, daß aber viele von den vermeintlichen Platten nur sogenannte Renommierverbindungen seien. Das Bezirksgericht Fünfhaus sagt, daß im dortigen Bezirke wohl Platten vorkommen, aber eine Beteiligung von Personen unter 18 Jahren nur ganz ausnahmsweise zu beobachten sei. Das Bezirksgericht Wieden führt sieben Fälle der Plattenzugehörigkeit bei Gelegenheit mehrerer Strafverfahren an. Das Bezirksgericht Simmering erzählt auch von mehreren Platten, welche insbesondere den Diebstahl an Eisenbahngütern und in Gärten betrieben haben, daß jedoch infolge strenger Bestrafungen nunmehr Ruhe sei. Laut Mitteilung des Bezirksgerichtes Meidling wird öfters von Seite der Eltern und Vormünder über die Gefahren Klage geführt, welche den Kindern durch die Platten drohen; bei den meisten Minderjährigen unter 18 Jahren, welche im

dortigen Bezirke wegen Eigentumsdelikten abgestraft werden, wurde eine Verbindung einer Platte konstatiert. Im Bezirke Margarethen wird unter anderem auch erzählt, daß sich vor einigen Jahren in den zwei oberen Klassen einer Bürgerschule eine Diebsbande gebildet habe, die bis auf den Weihnachtsmarkt am Hof ihre Tätigkeit erstreckte und der mit einer einzigen Ausnahme durchwegs Kinder aus gut situierten Familien angehörten. Das Bezirksgericht Floridsdorf berichtet, daß Platten in den Donauauen vorkommen und dort hauptsächlich Diebsbanden darstellen. In den letzten Tagen wurde in Ottakring von der Polizei eine aus großenteils noch schulpflichtigen Knaben und Mädchen, unter dem Kommando älterer Elemente bestehende, hauptsächlich den Geschäftsauslagen gefährliche Diebsbande ausgehoben, deren bereits oben Erwähnung geschah. Die bezügliche Zeitungsnotiz, daß ein zu dieser Bande gehöriger 11jähriger Knabe bereits 74mal von der Polizei aufgegriffen und ins Elternhaus gebracht worden sein soll, zeigt wieder die Unhaltbarkeit unserer Zustände in grellem Lichte.

Auch von den Berichten aus Gebieten außer Wien werden plattenähnliche Verbindungen erwähnt; so vom Bezirksgericht Schwechat eine aus sieben Teilnehmern bestehende Rotte, welche Gewalttätigkeiten verübt und sieben Fälle von Diebstählen durch Platten; ferner aus dem Gebiete Mödlings. Auch das Bezirksgericht Ebreichsdorf erzählt, daß Diebsplatten bei Jahrmärkten vorkommen, während im übrigen Jungen sich nur zum Hasardspiel zusammenrotten.

5. Eine besonders beklagenswerte Form der Verwahrlosung Jugendlicher ist in den Selbstmorden der Kinder zu erblicken. In den Bezirken Mariahilf und Neubau wurden in den ersten sieben Monaten des Jahres 1906 13 Selbstmorde und Selbstmordversuche Minderjähriger verzeichnet, wie überhaupt gerade die Minderjährigen das größte Kontingent von Selbstmördern stellen. Diese Erscheinung könnte einen Tiefstand der sittlichen Anschauungen, aber auch die Häufigkeit der abnormalen Veranlagung verraten, soll aber bei kleineren Kindern zum größten Teile auf Mißhandlungen und Ausbeutungen derselben bei Nahrungsentziehung u. s. w. zurückzuführen sein, welche schon im kindlichen Gemüte einen Haß gegen das freudlose Marterleben auslösen. Nach den Zeitungsnotizen war der jüngste Selbstmörder der letzten zehn Jahre ein elfjähriger Knabe, vor kurzer Zeit hat sich jedoch der Selbstmord eines achtjährigen Schulmädchens zugetragen. Es war dies das uneheliche Kind eines in den schlechtesten Verhältnissen und im Konkubinat lebenden, noch zwei jüngere Kinder besitzenden Paares, von welchem der Mann Taglöhner ist, während das Weib sich im Haushalte betätigt. Das erwähnte achtjährige Mädchen war bis zu seinem sechsten Lebensjahre auf dem Lande in Pflege und wurde dann zu den Eltern hiehergebracht. Der Vorfall wurde anfänglich in den Zeitungen so dargestellt, als ob das Kind zur Vagabondage geneigt, sittlich verkommen gewesen wäre und aus Unlust zur Schule, an welche es sich in Wien nicht habe gewöhnen können, zum Selbstmord getrieben worden sei. Die Erhebungen des „Pestalozzi-Vereines zur Förderung der Jugendfürsorge“ haben jedoch in einer berichtigenden Notiz in den Zeitungen das Ergebnis zu Tage gefördert, daß das unglückliche Kind durch unausgesetzte Mißhandlungen und Entziehung der Nahrung in den Tod getrieben worden sei. Es beging den Selbstmord, während es von der Mutter nach seiner Einbringung durch die Polizei in

einem Zimmer allein eingesperrt belassen worden war. Das Schlußergebnis der behördlichen Erhebungen über diesen Fall ist mir noch nicht bekannt geworden.

Ein anderer Fall aus der jüngsten Zeit betrifft eine 13jährige Volksschülerin, ein magistratisches Kostkind, welches ein Schulentlassungszeugnis entlockt hatte und sich aus Furcht vor Verfolgung und wegen falscher Zeugenaussage in einer darauf bezüglichen Verhandlung gleichfalls aus dem Fenster stürzte.

Das Traurigste aber ist, daß Selbstmorde Jugendlicher häufig auch in der dauernden Arbeitslosigkeit derselben, ohne die Möglichkeit, einen Verdienst zu finden, ihren Grund haben. Diese Erscheinung fordert gebieterisch eine Abhilfe in der oben § 11, Punkt II, erörterten Richtung.

Schon bei etwa 15jährigen Jugendlichen ist auch „unglückliche Liebe“ ein häufiges Selbstmordmotiv.

Daß endlich manche Selbstmorde unreifer Leute auf die oberwähnte Einwirkung von Schundromanen oder Zeitungsnachrichten zurückzuführen sind, deren erstere nicht nur Unsittlichkeiten, sondern auch Selbstentleibungen verherrlichen und anpreisen, wird von einer Seite behauptet.

§ 13. Abhilfe in den beobachteten Fällen der Verwahrlosung (Gefährdung).

Die Punkte 35 bis 40 des Fragebogens beschäftigten sich mit der Frage, auf welche Weise in den beobachteten Fällen der Verwahrlosung die Abhilfe erreicht wurde oder bei Vorhandensein der faktisch fehlenden Hilfsmittel hätte erreicht werden können.

I.

Zum Punkte 35 des Fragebogens stimmen die meisten Gutachten dahin überein, daß die Familie die Grundlage jeder Erziehung sei, welche sich durch keine andere Maßregel, Anstaltserziehung u. dgl. ersetzen lasse, daß daher nicht nur vom ethischen Standpunkte aus, sondern auch aus erziehungstechnischen Gründen das Familienband möglichst aufrecht erhalten werden soll. Erklärt doch sogar der sozialistische Schriftsteller Dr. Anton Menger (Neue Staatslehre, Seite 178 ff.), daß die Grundlage der Kinderfürsorge die Familie mit der Erhaltungspflicht der Eltern bleiben müsse. Von diesem Standpunkte aus erschiene es insbesondere dort, wo nur wirtschaftliche Verhältnisse den Grund der Verwahrlosung bilden, aber auch bei gewissen Graden schuldhaften Verhaltens der Aufsichtspersonen, als die geeignetste Maßregel, die Jugendlichen in den bisherigen Verhältnissen zu belassen, gleichzeitig aber eine entsprechende Überwachung der Behandlung derselben, etwa durch Fürsorgeorgane, zu üben. Hiezu muß jedoch als wesentliches Requisit noch die soziale Hebung der Eltern oder Aufsichtspersonen kommen. Die letztere wäre bei Arbeitslosigkeit durch Verschaffung von Verdienst, sonst aber (nach unserem heutigen Rechtszustande) durch ausreichende Armenunterstützung zu gewähren.[1]) So erwähnten 2 Schulen des Bezirkes Hernals, daß in etwa 9 von 14, beziehungsweise 11 Fällen beobachteter Kinderverwahr-

[1]) Um beispielsweise den Erwerb der Mutter außer Hause entbehrlich zu machen.

losung die Verschaffung von Verdienst für die Eltern als Maßregel genügen würde! Und daß eine einzige Schule in Rudolfsheim aus der allerletzten Zeit 168 Fälle der Arbeitslosigkeit von Eltern oder Aufsichtspersonen konstatierte, wurde bereits oben im § 6, Punkt I, erwähnt.

Rücksichtlich dieser sozialen Hebung ergeben sich jedoch zwei Bedenken. Einerseits kann die Gewährung derselben heute bei den im § 11 geschilderten Mängeln der Armengesetzgebung insbesondere in der Großstadt fast ausschließlich nur seitens der ganz unzureichenden Privatwohltätigkeit erfolgen; in der Zukunft würde aber die Gewährung der sozialen Hilfe aus öffentlichen Mitteln meist über den Rahmen der Jugendfürsorge hinausgehen. Anderseits läge die Gefahr nahe, daß die Gewährung dieser sozialen Hilfe den Kindern überhaupt nicht zu gute kommt. Aus diesen Gründen und weil überhaupt die Fälle selten seien, wo durch die bloße Besserung der Lebensbedingungen die Gefahren für ein Kind beseitigt werden können, schildert auch Buchneder a. a. O., Seite 185 ff., im Vergleiche mit den Einrichtungen des Deutschen Reiches die seltene Anwendbarkeit dieser Maßregel. Damit stimmen auch viele Berichte, zum Beispiel der Besserungsanstalt Eggenburg, überein. Charakteristisch ist es aber, daß das Bezirksgericht Floridsdorf fast in allen beobachteten Fällen der Verwahrlosung als Abhilfe die in Rede stehende Maßregel nennt, freilich verbunden mit der Forderung nach ausgiebiger Vermehrung der unten zu besprechenden Kinderhorte nebst Bekleidung und Bespeisung der Schulkinder. Beim Abgange ausreichender anderer Mittel sehen sich eben die Gerichte meist gezwungen, das Kind in den bisherigen Verhältnissen zu belassen. Was hilft die Abnahme des Kindes, was hilft die Entziehung der väterlichen Gewalt, wenn kein Ersatz der Familienerziehung zu finden ist und das Kind ganz schutzlos dasteht. Unter diesen Umständen muß es sich das Pflegschaftsgericht, wie das Bezirksgericht Rudolfsheim hervorhebt, leider meist genügen lassen, eindringliche Mahnungen an Eltern oder Aufsichtspersonen zu richten und die formelle Überwachung durch Waisenräte einzuleiten.

Das Bezirksgericht Ebreichsdorf steht auf dem Standpunkte, daß meist nur die Abnahme des Kindes von Erfolg sei, da nach seinen Wahrnehmungen behördliche Einwirkungen oder Beaufsichtigungen die Eltern oder Pfleger nur boshaft machen und das Übel steigern.

In jedem Falle aber, wo die Belassung des Kindes in der Familie gewählt wird, sollten gleichzeitig die nötigen Kautelen für die einwandfreie Behandlung und Erziehung des Kindes geschaffen werden. Darum wird an dieser Stelle die auch von Dr. Reicher verpönte Praxis der Polizeibehörde gebrandmarkt, nach welcher verwahrloste oder gefährdete Kinder ihren verkommenen Eltern ohne jede weitere Fürsorgemaßregel und Kontrolle zur Züchtigung (zum Beispiel in den Fällen der §§ 237 oder 273 St. G.) übergeben wurden, ein Vorgang, von dem Dr. Reicher Seite 401 mit Recht sagt, daß er beispielsweise bei zum Betteln mißbrauchten Kindern eine doppelte Züchtigung zur Folge hat: Einmal, wenn sie nichts erbettelten und einmal, wenn sie von der Polizei aufgegriffen wurden. In engem Zusammenhange mit der eben besprochenen Maßregel der Belassung des Kindes bei den Eltern steht

II.

die Frage der Beaufsichtigung der Kinder während des Tages, also während der Abwesenheit auswärts arbeitender Eltern oder Pfleger in den verschiedenen Horten, nämlich Krippen für Säuglinge, Kinderbewahranstalten und Kindergärten für vorschulpflichtige Kinder (zur Beaufsichtigung und Verpflegung während des ganzen Tages), Schulgärten, Schulwerkstätten, Tagesheimstätten, Beschäftigungsanstalten, Erholungs- und Spielstätten u. dgl. (zur Beaufsichtigung und Verpflegung von schulpflichtigen Kindern während der schulfreien Zeit, auch Bekleidung derselben). An diese Horte gliedern sich dann die bereits oben § 11 erwähnten Heime etc. für Schulentwachsene an.

Fast einstimmig werden von den Gutachten, und zwar sowohl der Stadt als auch des Landes, diese zum Teile bereits bestehenden Institutionen als höchst wichtige Faktoren zur Bekämpfung der Verwahrlosung in dem Milieu der Lohnarbeiter bezeichnet und noch beigefügt, daß auch eine ausgiebige Fürsorge für Säuglinge schon durch Hilfe für die gebärende Mutter inauguriert werden sollte (heute leisten die zwei in Wien bestehenden Vereine „Säuglingsschutz" und „Säuglingsmilchverteilung" sehr Anerkennenswertes, aber im Vergleiche zum Säuglingselend der Großstadt doch nur Minimales).

Von allen Gutachten der Bezirke mit Industrial- oder landwirtschaftlichen Taglöhnern wird die ausgiebigste Vermehrung[1]), aber auch die organisatorische Verbesserung dieser Anstalten, welche in vielen Sprengeln überhaupt noch nicht vertreten sind, verlangt. Abgesehen von der ganz unzureichenden Zahl besitzen nämlich die heutigen Tagesheimstätten, trotz Anerkennung der großen Verdienste auf diesem Gebiete, einige Mängel.

Die Leitung derselben liegt heute einzig und allein in den Händen der Privatwohltätigkeit, so daß es bei der Auswahl der Aufsichtskräfte mit Rücksicht auf die geringen Geldmittel mehr auf den guten Willen als auf die volle Eignung ankommt und später oft diese Kräfte ihre meist nicht neidenswerte Tätigkeit als Last empfinden. So kommt es, daß einige Gutachten klagen, es seien die Kinder nicht reinlich genug gehalten oder es fehle die nötige, aber schwierige individualisierende Behandlung der Kinder, ja es werde oft gerade durch die Heimstätten die Schulflucht begünstigt. Andere Gutachten klagen, daß der Verwahrlosung schon nahestehende Kinder nicht zur Aufnahme kommen, was übrigens wegen der Gefahr moralischer Ansteckung für die übrigen Kinder nur begreiflich ist. Endlich wird hervorgehoben, daß Eltern oft aus Indolenz oder weil sie die kleinen festgesetzten Kostenersatzbeträge nicht zahlen wollen, die Heimstätten trotz deren Vorhandenseins nicht benützen.

Diese Institutionen könnten sich daher nur dann in ein System von Jugendfürsorgeeinrichtungen passend einfügen, wenn sie genügend vermehrt und, rücksichtlich der schulpflichtigen Kinder etwa an die Schulen angeschlossen, unter öffentliche einwandfreie Leitung und Erhaltung gestellt würden und ein Zwang

[1]) In Berichten aus dem Bezirke Hernals wird ausgeführt, daß nur 1 Tagesheimstätte dort bestehe, aber mindestens 10 nötig wären. Ein noch größerer Bedarf wäre in Ottakring.

zur Benützung in den Fällen, wo sie Abhilfe bezwecken, statuiert würde[1]). (Jedenfalls ist auch das Verbot der Mitnahme von Kindern in Wärmestuben u. dergl. zu erlassen.) Die sorgfältige Organisation dieser Anstalten wäre insbesondere dann nötig, wenn unser Fürsorgegesetz sich dem Vorbilde Deutschlands anschließen und die nur aus wirtschaftlichen Verhältnissen drohende Verwahrlosung nicht unmittelbar in ihren Bereich einbeziehen sollte.

Einige der besprochenen Anstalten, voran die vom Ortsschulrate Langenzersdorf erhaltene, verlangen dringlichst die Gewährung staatlicher Subventionen.

In vielen ländlichen Orten müssen sich heute Schulen und Pfarren um Bespeisung und Bekleidung der Schulkinder bekümmern.

An die besprochenen Anstalten sollen sich noch nach anglo-amerikanischem Muster Ferienschulen zur Erreichung der gleichen Zwecke während der Schulferien und Vorkehrungen anschließen, welche eine angemessene Erholung der Kinder im Freien und eine Befriedigung ihres natürlichen Dranges nach Bewegung und Austollen unter entsprechender Aufsicht sowie die Hebung der Liebe zur Natur, aber auch des Kunstsinnes ermöglichen. Eine Lehrerin des Bezirkes Hernals und ein städtischer Arzt haben mit Recht auf die Bedeutung hingewiesen, welche bei Kindern des Elends der Weckung der Jugendfreude zukommt, deren Fehlen ihr Gemüt und ihren Charakter untergräbt.

Großes wird in allen genannten Richtungen von Land und Gemeinde, insbesondere aber von der Privatwohltätigkeit geleistet; es sei nur an die Schöpfungen des St. Vinzenz-Vereines (Hacker'sche Erbschaft) und des Vereines Kinderschutzstationen (Tagesheimstätten und Nachtschutzstationen) und an die wichtige Beihilfe des letzteren Vereines bei anderen Institutionen, insbesondere bei Verköstigung von Schulkindern und bei den Erholungsstätten des Landes Niederösterreich in Pötzleinsdorf und Hütteldorf[2]) erinnert; dann an die vielen Ferienkolonien, an die Waisenratsvereine u. s. w. Aber all dies Große ist verschwindend klein angesichts der Übermacht der sozialen Not der Großstadtkinder, gegenüber dem dräuenden Kolosse „Verwahrlosung“!

III.

Nach den unter I. entwickelten Grundsätzen sollte dort, wo eine Belassung des Kindes in der eigenen Familie nicht statthaben kann, der möglichst adäquate Ersatz der Hauserziehung durch die Unterbringung in einer andern Familie gefunden werden.

Nach dem heutigen Zustande ergeben sich aber hiegegen gewichtige Bedenken.

Wie bereits oben ausgeführt, fehlt es heute in Niederösterreich und in Wien fast überall an wirklich verläßlichen Pflegefamilien und ist das ganze Kostkinderwesen, hauptsächlich durch die zu geringe Entlohnung der Pfleger, ganz vergiftet.

---

[1]) Einige Gutachten empfehlen auch, Fabriksbesitzer zur Einrichtung solcher Anstalten für die Kinder ihrer Arbeiter zu verhalten.

[2]) Eine kurze treffende Schilderung der Tätigkeit dieses Vereines bei Buchneder a. a. O., Seite 180 ff.

Zu allen geschilderten wirtschaftlichen Mängeln kommt noch der Wegfall des verwandtschaftlichen und ethischen Bandes zwischen Kind und Familie, welcher die Wiederkehr aller in der eigenen Familie des Kindes bestandenen Mängel noch verstärkt.

Dazu kommt, daß jede Pflegpartei lieber normale zahlende Kostkinder, insbesondere in den ersten Lebensjahren, nimmt, als in der Erziehung oder Pflege vernachlässigte Jugendliche, deren Behandlung große Mühe verursacht. Mit wenigen Ausnahmen bezeichnen daher auch die Gutachten die Durchführung einer Unterbringung des verwahrlosten Kindes in anderer Familienerziehung unter den heutigen Verhältnissen als sehr schwer oder gar nicht durchführbar, da verläßliche Pflegefamilien derzeit nicht zu Gebote stehen, insbesondere die besseren Leute, einschließlich der ländlichen Wirtschaftsbesitzer, nur bei besonders guter Zahlung zu haben wären, nie aber, und zwar aus mangelndem Verständnis und Gemeinsinn sich mit Freude der Übernahme von Kindern unterziehen. Das Bezirksgericht Rudolfsheim hebt hervor, daß hauptsächlich in der Großstadt die Prüfung einer Pflegefamilie auf ihre Eignung sehr schwierig sei.

Eine Ausnahme machen die Berichte der Bezirksgerichte Innere Stadt II in Wien und Zwettl, von denen das erstere erklärt, daß alle Kinder, auch der unteren Volksklassen, selbst bei Wegfall des Vaters oder Nichtleistung einer Alimentation seitens desselben gut gehalten werden, da im Bezirke bessere Erwerbs- und Verdienstverhältnisse herrschen. Das letztere Bezirksgericht erzählt einen Fall, daß der Waisenfürsorgeverein Zwettl sogar eine geeignete Pflegepartei, welche das Kind ganz unentgeltlich übernahm, ausfindig gemacht habe. Hienach scheint es eben auf die richtige Auswahl anzukommen, welche heute noch recht im argen liegt.

Anschließend an diesen Punkt erörtert die Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft die üblen Erfahrungen, welche sie mit dem sogenannten Familiensysteme in ihren Kinderheimen gemacht habe. Ein geeignetes Pflegepaar zu finden, sei ein reiner Glücksfall, alle bisher erprobten Paare hätten sich aber nicht bewährt und hätten aus ihrer Anstellung ein Geschäft gemacht. Diese Erfahrungen haben die genannte Gesellschaft bestimmt, trotz der theoretischen Vorzüge des Familiensystems, jetzt die Kinderheime derart einzurichten, daß Kinder beiderlei Geschlechts unter Aufsicht einer gebildeten Aufsichtsperson stehen, welcher ein Lehrer und eine Kindergärtnerin attachiert sind. Diese Kinder werden in dem Heime gepflegt, besuchen die öffentliche Schule und verrichten zu Hause alle häuslichen Arbeiten. Jenes Heim, in welches zuerst die verwahrlosten Kinder kommen, ist begreiflicher Weise nach dem Geschlechte getrennt.

Es ist also nach diesen Erfahrungen immerhin fraglich, ob jenes, heute ziemlich allgemein aufgestellte Prinzip durchführbar sein wird, nach welchem nur ganz verderbte oder wegen körperlichen Gebrechen ärztlicher Aufsicht und Pflege bedürfende (zum Beispiel schwachsinnige, krüppelhafte, tuberkulose Kinder) in einer Anstalt untergebracht werden sollen, im übrigen aber das Familiensystem (unter Betonung des weiblichen Einflusses in den früheren Lebensjahren), und zwar auch zum Zwecke der Nacherziehung nach beendeter Anstaltserziehung Platz zu finden habe.

Auf die Frage der von vielen Gutachten besprochenen landwirtschaftlichen [1]) und gewerblichen Kolonien und auf die aufgetauchten Vorschläge wegen Anwerbung gefährdeter Minderjähriger zur Marine, kann hier nicht eingegangen werden.

IV.

Was schließlich die Unterbringung von Kindern in Anstalten (abgesehen von den oben bereits besprochenen Besserungsanstalten) betrifft, so hört man aus allen Berichten in den verschiedensten Tonarten die Klage, daß solche Anstalten in vielen Bezirken ganz fehlen, die vorhandenen öffentlichen und privaten aber ständig überfüllt seien, so daß es meist einer förmlichen Protektion bedürfe, um nur hie und da in den grassesten Fällen die Kinder unterzubringen. Dazu kommen rücksichtlich der auswärts Zuständigen die geschilderten Schwierigkeiten der Heimatversorgung. Ganz ungenügend ist auch, wie schon oben erwähnt, für Anstalten zur Aufnahme geistig oder körperlich nicht vollwertigen Kinder, einschließlich der Krankenanstalten, vorgesorgt.

Der Beispiele ist eine Legion, daß wegen Abgang einer Anstalt die Kinder sozusagen preisgegeben werden mußten; kommt es doch häufig vor, daß für ganze Familien infolge Verwahrlosung oder Verlassenseins vorgesorgt werden soll. Das Bezirksgericht Wiener-Neustadt allein zählt aus der letzten Zeit mindestens 40 Kinder, welche in eine Anstalt kommen sollten und wegen Überfüllung nirgends aufgenommen werden können.

Dieses traurige Bild muß wohl für die Gesetzgebung ein Wink sein, die Fürsorgeerziehung in ihren materiellen Grundlagen radikal zu regeln und nicht auf die unzulängliche Hilfe schon bestehender Anstalten zu reflektieren.

Schließlich wird von vielen Gutachten auch bedauert, daß jeder Unterbringung eines Kindes zu viele verzögernde Erhebungen vorangehen, provisorische Maßregeln aber ebenfalls sehr schwer durchführbar seien.

§ 14. Schlußwort.

Fassen wir die Ergebnisse der Erörterungen kurz zusammen, so finden wir, daß heute gegen die drohende Verwahrlosung in vorbeugender und heilender Richtung fast gar nichts geschieht, daß alle Maßregeln der öffentlichen Gewalt gegen vorhandene Verwahrlosung des Charakters der verständnisvollen Fürsorge entbehren, zum Teil partikularistischer Tendenz und ganz ungenügend sind (heimatsrechtliche Versorgung), zum Teil den Stempel lokalpolizeilicher Repressalien (Abschaffung, Abschiebung, dann Reversion) an sich tragen — alles dies ohne Wahrnehmung der Interessen und Bedürfnisse des großen Staatsganzen und ohne die Ursachen der Verwahrlosung als sozialer Gefahr von Grund aus zu bekämpfen. Dasjenige aber, was an wirklicher Fürsorge heute bereits geleistet wird, gehört fast ausschließlich der Privatwohltätigkeit an, welche in ihren Mitteln ganz

[1]) Daß die durch diese zu bekämpfende „Landflucht" auch durch Fehler in der Landwirtschaft selbst verursacht wurde, schildert Kleebinder in Nr. 25 des niederösterreichischen Landes-Amtsblattes 1906, Seite 17. Einige Berichte, insbesondere des Bezirksgerichtes Zwettl, betonen, daß landwirtschaftliche oder gewerbliche Kolonien unter sachkundiger Leitung und strenger staatlicher Aufsicht stehen müßten.

ungenügend ist und jeder Organisation entbehrt. Daß Abbilfe, insbesondere die gesetzliche Festlegung der für die Jugendfürsorge nötigen finanziellen Mittel aus den öffentlichen Fonds nottut, ist heute bereits allgemein anerkannt.

Wenn auch die meisten Wurzeln der Verwahrlosung in sozialen Ursachen zu suchen sind, so wäre doch nichts widersinniger, als mit der Organisation der Jugendfürsorge bis zur befriedigenden Lösung der sozialen Frage zu warten; es muß vielmehr ein Weg gefunden werden, dieses Problem selbständig zu regeln und die notwendigen Kautelen zu schaffen, daß die hiezu bereitgestellten Mittel nicht durch gewissenlose Ansprüche arbeitsscheuer Elemente überflutet werden, daß nicht die wahllose Überwälzung der Alimentations- und Erziehungspflicht der Familie auf die öffentliche Fürsorge eintrete (Zwang zur teilweisen Kostentragung, im Bedarfsfalle wirksamer Arbeitszwang). Werden wir doch kaum in absehbarer Zeit den von Baernreither a. a. O., Seite 172, erwähnten hohen Standpunkt einiger amerikanischer Staaten einnehmen können, welche im Mißbrauch der öffentlichen Mittel ein geringeres Übel erblicken, als in der um sich greifenden Verwahrlosung mit allen ihren Folgen.

Hüten wir uns aber bei der Wahl der Reformen vor jeder Halbheit, vor jeder stückweisen und systemlosen Umgestaltung; gehen wir insbesondere über die Grenzen der Fürsorgegesetze Deutschlands hinaus und rücken wir auch der drohenden Verwahrlosung unter elterlicher Gewalt stehender, nur unter sozialen Mißständen leidender Kinder mutig an den Leib. Alle Auslagen für die Jugendfürsorge werden sich bei uns ebenso wie in den Staaten Deutschlands [1]), auch am rein geschäftlichen Maßstabe gemessen, gewiß „rentieren", angesichts der Ersparnis alles Schadens, welchen die Tausende gesellschaftsgefährlicher Menschen im Laufe ihres Lebens anrichten, aller jener Auslagen, welche Stadt, Land und Gemeinde durch ihre Strafhaft und Versorgung in Armen- oder Siechenhäusern erleiden, angesichts endlich des für die Gesellschaft gewonnenen Arbeitskapitals.

Möge es unserem Staat und unserer Gesellschaft beschieden sein, die Verwirklichung aller notwendigen Reformen baldigst zu erleben. Darauf haben einen Anspruch die unschuldig entrechteten Kinder, das dürfen verlangen die Steuerträger eines Kulturstaates, angesichts des Vorbildes der übrigen Kulturstaaten, darauf haben aber auch Anspruch jene unverdrossenen Altruisten, welche sich heute im öffentlichen Dienste oder auf dem Gebiete der Privatwohltätigkeit mit einer, bei der mangelhaften Gesamtorganisation nie ganz zum Ziele führenden Arbeit abmühen. Möge dann auch bei uns das Wort Geltung haben [2]), daß „das Herz des Volkes bei dieser edlen Sache ist", möge zuvörderst in unserer Millionenstadt das so oft schablonenhaft genannte goldene Wienerherz ein Born echten und ernsten sozialen Gemeinsinnes werden! Mögen dann insbesondere „die besitzenden Volksklassen nicht vergessen, daß die väterliche Fürsorge für diese Ärmsten und Schwächsten der bürgerlichen Gesellschaft, wie kaum eine andere Einrichtung geeignet ist, den furchtbaren Gegensatz zwischen Arm und Reich zu mildern". [3])

---

[1]) Vergleiche den zitierten statistischen Bericht Preußens pro 1904, Seite XXXVI.

[2]) Vergleiche Preußische Statistik pro 1903.

[3]) Dr. Anton Menger: „Das Recht der besitzlosen Volksklassen", Seite 73.

Anhang I.

Fragebogen für Niederösterreich zur Enquete

„Welches sind die Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung Minderjähriger?"

Frage Nr. 1. Die Angaben erfolgen (nicht Zutreffendes zu streichen) auf Grund Erfahrung folgender Behörden (Organe):

Frage Nr. 2. und zwar zufolge Beobachtung der letzten 10 Jahre, / der letzten 3 Jahre, / des letzten Jahres, wobei in den statistischen Ziffern tunlichst nur die noch gegenwärtig verwahrlosten (gefährdeten) Kinder erscheinen.

Frage Nr. 3. Die Angabe dieser Ziffern erfolgt schätzungsweise. / auf Grund statistischer Behelfe.

I. Anzahl überhaupt.

Frage Nr. 4. Zahl der überhaupt beobachteten Fälle schon eingetretener Verwahrlosung oder hochgradiger sittlicher Gefährdung Minderjähriger.

Frage Nr. 5. Gegenüberstellung der Zahl der im Kompetenzbereiche wohnhaften Minderjährigen überhaupt (eventuell nur schulpflichtigen Kinder).

II. Gruppierung nach Alter und Personenstatus.

(Anzahl der Fälle, eventuell Charakterisierung).

Frage Nr. 6. Alter und Geschlecht der Verwahrlosten (hochgradig Gefährdeten):

α) unter vollendeten 6 Jahren { männl. / weibl.

β) 6—10 Jahre { männl. / weibl.

γ) 10—14 Jahre { männl. / weibl.

δ) 14—24 Jahre { männl. / weibl.

davon ungelernte Arbeiter:

Frage Nr. 7. Abstammung:

α) ehelich oder legitimiert

davon { einseitig verwaist / voll verwaist

β) unehelich

davon:

aa) unter familienähnlicher Obhut (Konkubinat, Stiefvaterfamilie, Obhut der Mutter-Verwandtschaft oder der Mutter allein)

bb) in fremder Familienpflege (Pflege- und Haltekinder)

cc) in Anstaltspflege.

NB. Überall wären die Findelkinder (das heißt in Obhut einer Findelanstalt gestandene oder noch befindliche Kinder) und die in sonstiger Armenversorgung stehenden Kinder besonders auszuweisen („F", „A")

γ) unbekannter Abstammung einschließlich der Findlinge im engsten Sinne.

Frage Nr. 8. Stand der Eltern beziehungsweise der bereits selbständigen Kinder selbst:

α) Industriearbeiter

β) Landwirtschaftsstand

γ) gebildete Stände

Frage Nr. 9. Heimatszuständigkeit:

α) Wien

β) Niederösterreich außer Wien

γ) außer Niederösterreich

δ) unbekannt

Kamen Schuberkenntnisse gegen Kinder unter 14 Jahren vor?

III. Gruppierung nach den Hauptursachen der einzelnen Fälle der Verwahrlosung (hochgradigen sittlichen Gefährdung).

(Anzahl der Fälle, eventuell Charakterisierung.)

A. Ursachen auf Seite der Eltern beziehungsweise anderen Aufsichtspersonen, von diesen nicht verschuldet.

(„Unfähigkeit der Aufsichtspersonen.")

Frage Nr. 10. Soziale Notlage mit allen Folgen für Körper und Sittlichkeit (auch Wohnungselend, Bettgeherwesen, Massenquartiere, Obdachlosigkeit, Straßenkinder, etc.) einschließlich Erwerbsunfähigkeit und Beschäftigungslosigkeit.

Wahrnehmungen über hungernde und mangelhaft bekleidete Schulkinder.

Frage Nr. 11. Aufsichtslosigkeit ohne eigentliche soziale Not, infolge Berufes der Eltern oder Aufsichtspersonen, welche die Mittel zum Unterhalte in harter Arbeit erwerben müssen.

Frage Nr. 12. Geistige Minderwertigkeit (Schwachsinn etc.) der Eltern (Aufsichtspersonen), infolgedessen mangelhafte Erziehung.

Frage Nr. 13. Tatsächliches Verlassensein des Kindes infolge äußerer Umstände (z. B. zeitliche Verhinderung des Vaters in Ausübung seiner väterlichen Gewalt § 176 a. b. G. B.)

B. Ursachen auf Seite der Eltern (Aufsichtspersonen), von diesen verschuldet.

(„Schuldhaftigkeit der Aufsichtspersonen.")

Frage Nr. 14. Gröbliche Vernachlässigung der Aufsichts- und Erziehungspflicht (auch der Lehrherren) sowie der Unterhaltspflicht.

Frage Nr. 15. Mißbrauch der Erziehungsgewalt durch Mißhandlung, durch schlechtes Beispiel und Anleitung zu Verbotenem, durch Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft (vorzeitige Verwendung der Kinder zu Erwerbszwecken).

Frage Nr. 16. Arbeitsscheu, sittliche Verkommenheit der Aufsichtspersonen (Verbindung mit Prostitution u. dgl.).

Frage Nr. 17. Spezifische Ursache: Trunksucht des Erziehers oder der Eltern. Wirkung des Alkoholismus der Erzeuger auf das Kind.

C. Veranlagung des Kindes selbst.

α) körperliche Gebrechen (Krüppelhaftigkeit etc.) mit Minderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit.

β) psychopatische Anlagen (Kretinismus, Schwachsinn etc.)
- *a)* nachweisbar (sind die nicht vollsinnigen Kinder in Evidenz?)
- *b)* vermutet nach der Abstammung von psychopatischen Eltern.

D. In direkter Einwirkung auf spezielle Fälle nachweisbare Ursachen aus mangelhafter Organisation der Jugendfürsorge.

Frage Nr. 20. Zum Beispiel Nichtüberwachung der Kinder Besitzloser beim Eintritte in das Erwerbsleben; mangelhafte Anstaltserziehung oder Familienpflege von in Armenversorgung stehenden Kindern oder Findelkindern, zu geringe Entlohnung der Pfleger (überhaupt Mängel in der Pflege der Halte- und Kost-, auch Findelkinder); mangelhafte Fürsorge für aus der Strafhaft oder Besserungsanstalt entlassene, eventuell strafrechtlich begnadigte Jugendliche (Nacherziehung, Arbeitsvermittlung und Überwachung).

Kurze Erörterung, ob die Armenversorgung der Kinder im weitesten Sinne im Bezirke ausreichend ist, ob insbesondere auch die vorläufige Fürsorge für auswärts Zuständige nach §§ 28 ff. Heimatsgesetz prästiert wird — Erfahrungen über die definitive Versorgung seitens der auswärtigen Zuständigkeitsgemeinden.

E. Andere spezifische Ursachen (eventuell lokaler Natur, zum Beispiel Auswanderer-, Zigeuner-, Ammen-, Dienstboten-, Gauklerkinder.)

Frage Nr. 21.

IV. Gruppierung nach Erscheinungsformen der Verwahrlosung (Gefährdung).

(Anzahl der Fälle, eventuell Charakterisierung.)

A. Außerhalb strafgesetzlicher Vergehungen.

Frage Nr. 22. Genäschigkeit, Lügenhaftigkeit.

Frage Nr. 23. Verrohung (Rauflust, Gewalttätigkeiten, Tierquälerei etc.),

Frage Nr. 24. Spielsucht, Arbeitsscheu, Vagieren, Bettel (einschließlich Herumhausieren als Vorwand des Bettels), Schulflucht.

Frage Nr. 25. Trunksucht der Jugendlichen.

Frage Nr. 26. Geschlechtliche Unsittlichkeit, Prostitution minderjähriger Mädchen.

B. Vergehungen gegen Strafgesetz.

(Tunlichst bei einzelnen Gruppen anzugeben, wie viele Fälle von voller Besserungsfähigkeit und Begnadigung Jugendlicher.)

Frage Nr. 27. Roheitsakte (einschließlich Beschädigungen fremden Eigentums, Delikte gegen körperliche Sicherheit und Leben, Tierquälerei).

Frage Nr. 28. Verbotene Spiele, Bettel, Vagabondage, Prostitution.

Frage Nr. 29. Trunkenheitsdelikte.

Frage Nr. 30. Eigentumsdelikte (Diebstahl, auch Betrug).

Frage Nr. 31. Brandlegung.

Frage Nr. 32. Geschlechtliche Exzesse.

Frage Nr. 33. Andere strafgesetzliche Taten.

(Zu Frage Nr. 27–33:) Insbesondere wollen auch die Zusammenrottungen von Banden (Plattenwesen) besprochen werden.

C. Sonstige besondere Erscheinungsformen.

Frage Nr. 34.

V. Zur Abhilfe in den beobachteten Fällen der Verwahrlosung (Gefährdung) genügt, beziehungsweise genügte: (tunlichst in einzelnen Rubriken Anzahl der bezüglichen Fälle).

Frage Nr. 35. Überwachung der Haltung des Kindes oder Jugendlichen unter Belassung in den bisherigen Verhältnissen, etwa verbunden mit sozialer Hebung der Eltern (Aufsichtspersonen) durch Verschaffung von Verdienst oder ausreichende Armenunterstützung.

Frage Nr. 36. Unterbringung in anderer Familienerziehung. (Stehen geeignete Pflegefamilien im Bezirke zur Verfügung?)

Frage Nr. 37. Unterbringung in Anstaltserziehung. (Stehen geeignete Anstalten zur Verfügung?)

Frage Nr. 38. Speziell Abgabe in Besserungsanstalt (sind die Schritte zur Unterbringung in solche von Erfolg begleitet, warum etwa nicht — Heimatszuständigkeit? —; sind Erfolge der Besserungsanstalt zu beobachten?)

Frage Nr. 39. Beaufsichtigung der Kinder nur während des Tages. (Krippen, Bewahranstalten, Tagesheimstätten, Beschäftigungsanstalten für schulfreie Zeit.)

Frage Nr. 40. Welche andere Mittel? Besonders wünschenswert wäre es auch, wenn die erfolgten Ausschließungen von Kindern aus der Schule infolge sittlicher Verwahrlosung als Disziplinarmittel besprochen würden, insbesondere welcher Ersatz für die Schulerziehung und Vorbeugungsmaßregeln dann ergriffen wurden, wie lange Zeit die Ausschließung faktisch dauerte.

VI. Eventuelle nähere Angaben zu einzelnen Rubriken, besondere Fälle.

Frage Nr. 41.

Niederösterreich.

Welches sind die Ursachen und die Erscheinungsformen der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen?

Von

Edmund Gayer,

k. k. Polizeirat.

Kinder und Jugendliche benötigen entsprechender Pflege, welche sich auf Geist und Körper erstrecken muß. Vernachlässigung nach der einen oder anderen Richtung gefährdet das Wohl des Kindes und hat dessen Verwahrlosung in geistiger, sittlicher und körperlicher Beziehung zur Folge.

Mit Besorgnis muß nun die Tatsache verzeichnet werden, daß die Verwahrlosung und der Hang zu Gesetzesübertretungen unter der Jugend stetig wachsen und — wie die Lokalchronik und die Gerichtssaalrubrik der Tagesblätter nur allzu grell dartun — immer bedenklichere Formen annehmen. Diese soziale Erscheinung hat denn auch den Notruf nach baldiger Abhilfe laut werden lassen, welcher in der weiten Öffentlichkeit mächtigen Widerhall gefunden, zur Gründung der Kinderschutzorganisationen in Wien den ersten Impuls gegeben und zur Schaffung jener Werke der Nächstenliebe geführt hat, welche in den letzten Jahren in Wien zum Schutze der mißhandelten, verlassenen, verwaisten, körperlich und geistig verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder durch Privatwohltätigkeit ins Leben gerufen wurden.

Was nun die Ursachen der fortschreitenden Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen betrifft, so sind sie in erster Linie in der Armut und in den kümmerlichen Erwerbs- und Lebensverhältnissen der unteren Schichten der Großstadtbevölkerung, dann in Mängeln und Fehlern der Erziehung zu suchen. Der Kampf ums Dasein treibt den Mann dem Erwerbe zu und zwingt auch die Frau, welche mit dem Einkommen des Mannes bei der andauernden, empfindlichen Steigerung der Wohnungs- und aller Lebensmittelpreise kein Auslangen findet, dem täglichen Broterwerbe nachzugehen und ihre Kinder der Obhut fremder Personen oder älterer, oft kaum der Schule entwachsener Geschwister anzuvertrauen. Daß eine solche Aufsicht unzulänglich ist, lehrt die tägliche Erfahrung und die Statistik der

Unglücksfälle. Der Mangel an einer genügenden Anzahl von Krippen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten, durch welche dem herrschenden Übelstande wenigstens einigermaßen abgeholfen werden könnte, macht sich da empfindlich geltend. Gerade in dem Alter, in welchem die Kinder wegen des erwachenden Tätigkeitstriebes — außer der körperlichen Pflege und der entsprechenden Aufsicht — der Anleitung zu angemessener Beschäftigung, zu Reinlichkeit, Ordnung und guter Sitte bedürfen, fehlt es oft an allem. Sich selbst überlassen oder zur Wartung untauglichen Personen anvertraut, vernachlässigt oder verzärtelt, wachsen sie ohne jeden sicheren Halt heran, ohne daß ihre Fehler einem Tadel von berufener Seite begegnen. An eine elterliche Zurechtweisung nicht gewöhnt, nehmen sie bald auch begründete Abmahnungen von fremden Personen nur mit Widerspruch, Trotz und Hohn entgegen und eignen sich so frühzeitig schon ein unfolgsames, widerspenstiges Wesen an. Der Mangel jeder Aufsicht und die traurigen sanitätswidrigen Wohnungsverhältnisse führen sie dann der Straße zu, deren schädigenden Einflüssen ausgesetzt, sie bald der Verrohung und dem sittlichen Verderben anheimfallen. Schwere Existenzkämpfe, der geringere Bildungsgrad und zuweilen Trunksucht der Eltern verursachen überdies öfters im Familienkreise Auftritte und Roheitsausbrüche der häßlichsten Art, welche bei der Aufnahmsfähigkeit des jugendlichen Gemütes für äußere Eindrücke die ethische Bildung der solchen Szenen beiwohnenden Kinder nachteilig beeinflussen und zur Folge haben, daß ihnen frühzeitig schon der Gebrauch von allerlei Schimpfworten geläufig wird.

Als nicht minder ungünstig für das sittliche Wohl der Kleinen erweist sich das gerade in den ärmeren Familien herrschende Aftermietwesen und Bettgehertum. Um die Lebensbedürfnisse leichter decken zu können, sieht sich der Hausvater gar oft genötigt, den einzigen ihm und den Seinigen zur Verfügung stehenden Wohnraum an fremde Personen oder Familien — ohne Auswahl — gegen geringes Entgelt zur teilweisen Benützung zu überlassen. Die schädlichen Folgen eines solchen Zusammenlebens von nicht zusammengehörigen Personen beiderlei Geschlechtes in einem kleinen Zimmer, in welchem Kinder mit Erwachsenen dieselbe Schlafstätte teilen, sind einleuchtend. Abgesehen von den sanitären Übelständen, welche mit einem solchen Wohnungselende verbunden sind, fällt jedoch hier weit schwerer noch die moralische Infektion der in so gearteter Sphäre hausenden Kinder ins Gewicht. Die persönliche Beobachtung von allerhand sexuellen Intimitäten, zu deren Wahrnehmung das geschilderte Milieu reichliche Gelegenheit bietet, führt zur Minderung und allmählich zur gänzlichen Abtötung des Schamgefühls. Die Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen äußert sich hier in unsittlicher Denk- und Handlungsweise, wobei ihnen die Schmutzliteratur des Tages die Wege weist. In den Auslagen der Buch- und Kunsthandlungen sowie der Tabaktrafiken, in den Witzblättern, im Inseratenteile der Tagespresse finden sie in nur allzuleicht zugänglicher Form die gesuchten Reizungen. Sie lesen mit Vorliebe schlüpfrige Bücher, bekritzeln die Wände mit Unflätigkeiten, zeichnen obszöne Bilder, suchen vorzeitig geschlechtlichen Verkehr und ergeben sich sexuellen Ausschweifungen, schließlich bei Einwirkung von weiteren verderblichen Faktoren werden sie Opfer ihres sittenlosen Lebenswandels (Prostituierte,

Zuhälter) und scheuen dann auch vor Unsittlichkeitsattentaten und schweren Unzuchtsakten nicht zurück.

Eine besondere Ursache der Verwahrlosung der Jugend in den ärmeren Volksschichten liegt in der Obdachlosigkeit mancher Familien. Die Unzulänglichkeit der öffentlichen Armenpflege bringt es zuweilen mit sich, daß der durch Krankheitsfälle, Erwerbsunfähigkeit, Mangel an Arbeitsgelegenheit subsistenzmittel- und unterstandslos gewordene Familienvater bei Anbruch der Nacht nach vollständiger Resultatlosigkeit aller anderen zur Unterbringung der Seinigen unternommenen Schritte in der äußersten Bedrängnis bei der Polizeibehörde die letzte Zufluchtsstätte vor der Unbill des Wetters sucht und die ihm und seinen Angehörigen im Arrestlokale gewährte Unterkunft noch als eine Wohltat empfindet. Die sittlichen Gefahren einer solchen Nächtigung sind evident. Es handelt sich hier um einen sozialen Notstand, der dringend eine Abhilfe erheischt und es ist nur ein Gebot der Humanität, daß diese überaus wichtige Frage der Armenfürsorge einer befriedigenden endgültigen Lösung zugeführt werde. Ein glücklicher Versuch nach dieser Richtung wurde seitens der Leitung des Vereines „Heim für obdachlose Familien" in Wien unternommen durch die vor wenigen Jahren im XX. Bezirke erfolgte Errichtung des nach diesem Vereine benannten Heimes, in welchem Familien, die in Wien ansässig sind und ihren Unterstand verloren haben, ohne Unterschied der Nationalität und des Glaubensbekenntnisses vorübergehende Unterkunft finden. Deshalb verdienen auch die auf die Gründung von weiteren ähnlichen Anstalten in Wien abzielenden Bestrebungen des gedachten Vereines die vollste Würdigung und Förderung seitens aller berufenen Faktoren.

Außer den Fällen der Verwahrlosung, welche — wie im vorstehenden ausgeführt wurde — in der Armut und deren Begleiterscheinungen und in Mängeln oder Fehlern der Erziehung ihren Ursprung haben, ist dieselbe nicht zum geringsten Teile auf den im Volke wuchernden Alkoholismus zurückzuführen. Die Trunksucht der Eltern hat zur nächsten Folge die Entartung der von ihnen abstammenden Kinder, welche, in physischer und psychischer Beziehung minder veranlagt — und eben deshalb nach beiden Richtungen hin minder widerstandsfähig — der körperlichen wie der moralischen Verderbnis leichter zum Opfer fallen. Gerade die Kinder der Alkoholiker sind aber von elterlicher Seite der Gefahr körperlicher Vernachlässigung sowie sittlicher Verderbnis am meisten preisgegeben. Gerade sie entbehren oft der notwendigen Pflege und haben von ihren infolge überreichlichen Alkoholkonsums zu Zornausbrüchen leicht geneigten Eltern die ärgsten Mißhandlungen zu erdulden, wie denn andrerseits gerade sie, durch das böse Beispiel der Eltern verleitet, an den Genuß von berauschenden Getränken allmählich sich gewöhnen und so dem Dämon Alkohol verfallen. Trunksucht in jungen Jahren hat aber bei den verderblichen Wirkungen des Alkohols auf das Nervensystem — und mittelbar auf den Intellekt — die physische und moralische Minderwertigkeit des dem Trunke fröhnenden Individuums, dessen wirtschaftlichen Zusammenbruch und schließlich dessen völligen Untergang zur notwendigen Folge.

Unter jenen Verhältnissen, welche auf das physische Gedeihen und die ethische Bildung von Kindern und Jugendlichen oft ungünstig einwirken und deren

Verwahrlosung nach sich ziehen, kommt weiters „der Verlust der Eltern“ und im Zusammenhange mit diesem Momente „die mangelnde Waisenfürsorge“ in Betracht. Die Erkenntnis der Gefahren, welchen Waisenkinder in dieser Beziehung ausgesetzt sind, gab den Ansporn zu der in den letzten Jahren in Wien erfolgten Bildung von „Waisenratsvereinen“, welche sich die Förderung des Wohles der Waisen und der von ihren Eltern vernachlässigten Kinder zum Zwecke gesetzt haben. Die Einrichtung der Waisenräte, welche in Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten, insbesondere aber bei der Überwachung der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen den Gerichten wirksame Dienste zu leisten berufen sind, stellt sich demnach als eine sozialpolitische Errungenschaft von großer Bedeutung dar. Ein weiterer Ausbau der Kinderschutzorganisation wurde angebahnt durch die Ende Dezember 1905 im III. Wiener Gemeindebezirke stattgehabte Konstituierung des „Verbandes der Landstraßer Wohltätigkeitsvereine“, welcher eine Zentralstelle für die Fürsorgebestrebungen der ihm angegliederten Einzelvereine bilden soll und in Notstandsfällen energische Aktionen zur Abhilfe des Elends durchzuführen berufen ist.

Auch die uneheliche Geburt beeinflußt oft in nachteiliger Weise die Weiterentwicklung des Kindes, insofern es — was zumeist zutrifft — bald nach der Geburt in fremde Pflege abgegeben wird.

Relativ günstig liegen die Verhältnisse noch bei jenen Kindern, welche von den Findelanstalten auswärtiger Obhut anvertraut werden (bei den sogenannten Findelkindern); werden doch in diesem Falle die Pflegeparteien zunächst auf ihre Eignung zur Übernahme von Findlingen geprüft und ist doch hier auch für eine Beaufsichtigung vorgesorgt. Traurig gestaltet sich jedoch das Los jener Kinder (Haltekinder), welche von der Mutter auf privatem Wege fremden Kostparteien in entgeltliche Pflege übergeben werden. Gänzlich vernachlässigt seitens ihrer unter keinerlei Überwachung stehender Pfleger, bei welchen zumeist schnöde Gewinnsucht das einzige Motiv der Pflegschaftsübernahme gewesen ist, siechen sie infolge schlechter Ernährung langsam dahin, bis sie der Tod — nicht unerwünscht manchmal für die im Elende schmachtende uneheliche Mutter — von ihrem Leiden befreit. Die erschreckende Mortalität dieser Kinder — vornehmlich in der ersten Altersstufe — legt in greller Weise diesen sozialen Mißstand bloß. Aber auch dann, wenn diese Kinder nicht schon im zarten Alter dahingerafft werden, geben sie unter der Einwirkung der ihren Lebensgang bestimmenden schädlichen Verhältnisse zumeist moralisch zu Grunde. Die harte, oft grausame Behandlung, welche sie erfahren, macht sie verstockt und verlogen; sie entweichen vom Hause, streifen oft tage- und nächtelang planlos auf der Straße umher und setzen sich lieber jedem Ungemach und den größten Entbehrungen aus, als daß sie an die ihnen verhaßt gewordene Stätte fortgesetzter ungerechtfertigter Züchtigungen und Mißhandlungen zurückkommen würden. Bei allfälliger Rückkehr zu ihrer — inzwischen vielleicht schon verheirateten — Mutter tritt eine Besserung in der Lage dieser Kinder nur selten ein. Auch hier werden sie als ungebetene Gäste, die den Ehegatten nur Anlaß zum Zwiste bieten, mit scheelen Augen angesehen; auch hier harrt ihrer oft seitens der eigenen Mutter eine lieblose Behandlung, welche es begreiflich erscheinen läßt, daß sie das ihnen fremde neue Heim

bald meiden und der Straße zustreben, welche fortan für ihre Weiterentwicklung richtunggebend wird. In Gesellschaft von Altersgenossen, deren schlechte Gewohnheiten und Sitten sie im Verkehre annehmen, tummeln sie sich dann umher, behelligen friedliche Spaziergänger durch höhnende Zurufe, bekritzeln und besudeln die Häuser, beschädigen die Straßenlaternen, bewerfen Eisenbahnzüge mit Steinen, verüben Akte der Tierquälerei und treiben sonstigen Unfug, durch welchen ihre Verwahrlosung bereits deutlich in Erscheinung tritt.

So kommen die Kinder, oft schon sittlich minderwertig, in die Schule, welche allein die Schäden der fehlenden oder der vernachlässigten häuslichen Erziehung gutzumachen nicht im stande ist. Dieser Aufgabe kann die Schule schon deshalb nicht in vollem Maße gerecht werden, weil sie, dermalen wenigstens, vorwiegend auf die intellektuelle Ausbildung Wert legt; weiters auch aus dem Grunde, weil die herrschende Überfüllung der Schulen eine individuelle Behandlung — welche Methode gerade bei verwahrlosten Schülern von Erfolg sein könnte — erschwert, wenn nicht unmöglich macht; schließlich aber auch darum, weil die Disziplinarmittel der Schule vielfach als unzureichend erachtet werden müssen. Zum großen Teile wird auch der veredelnde Einfluß der Schule durch das schlechte Beispiel von Schulkameraden, die Einwirkungen der Straße auf das kindliche Gemüt und die ungünstigen Verhältnisse im Elternhause paralysiert. Wohl gibt es „Kinderhorte“, welche den Zweck verfolgen, schulpflichtigen Kindern in der schulfreien Zeit Beschäftigung und Aufsicht zu gewähren, doch ist deren Anzahl so gering, daß nur wenige der Wohltaten solcher Institute teilhaftig werden können.

Die große Mehrheit jener, welche, sich selbst überlassen, die Straße zu ihrem Tummelplatze machen, sinkt durch Verleitung und Müßiggang sittlich immer tiefer, verfällt bald der Arbeitsscheu und dem Vagantentum ganz und gleitet auf der einmal betretenen abschüssigen Bahn unaufhaltsam zum Verbrechen hinab. Die Hungerempfindung und der durch die materielle Not im Hause bedingte Zwang, den Lebensunterhalt für sich selbst zu beschaffen oder wenigstens zu den Kosten des Familienunterhaltes entsprechend beizutragen, treiben den kleinen Vaganten zunächst dem Gelegenheitsverdienste der Straße zu. Er stürzt die Schule und geht mit Planeten, Zündhölzchen, Schuhriemen, Ansichtskarten u. dgl. hausieren, bietet sich zu Botengängen, zum Gepäckstragen an und versucht es in der Folge mit dem Bettel. In der Regel haben die Eltern der Bettelkinder von deren Treiben Kenntnis, begünstigen es und halten ihre Kinder, da das erbettelte Geld zum großen Teile in ihre Taschen fließt, zum Betteln an. Sie begleiten ihre Kinder bei ihren Beutezügen und halten sich in deren Nähe auf, um gegebenenfalls, insbesondere bei Beanständungen durch die Wache, als deren Beschützer zur Stelle zu sein. Beklagenswert ist nur die nicht seltene Erscheinung, daß das Publikum bei Anhaltung von bettelnden Kindern, vornehmlich dann, wenn diese krüppelhaft oder mit sichtbaren Gebrechen behaftet sind, in den Arretierten die Opfer behördlicher Willkür erblickt, gegen das behördliche Organ Partei zu nehmen pflegt und so mittelbar dem Bettelunwesen und der Arbeitsscheu Vorschub leistet. Leider fehlt es auch an einer entsprechenden Zahl von Anstalten zur Aufnahme von krüppelhaften Kindern, welcher Mangel zur Folge hat, daß diese bedauernswerten Geschöpfe zum größten Teile verwahrlost in der Armenpflege

leben, ohne eine ihren schwachen Kräften angemessene Beschäftigung zu finden. Vom Straßenbettel geht der im Müßiggange verkommene jugendliche Vagant, wenn es die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse gilt, bald zu kleinen Gelegenheitsdiebstählen über, schreitet dann, mit höherem Alter und wachsenden Lebensansprüchen zu Angriffen schwererer Art gegen fremdes Eigentum fort und schreckt schließlich, um einer fremden Sache habhaft zu werden und sich in deren Besitze zu erhalten, auch vor der äußersten Gewaltanwendung nicht zurück. Nicht vereinzelt ist auch die Erscheinung, daß jugendliche, oft kaum der Schule entwachsene oder gar noch schulpflichtige Vagabunden sich zu kleineren oder größeren Banden (Platten) zusammenrotten, Kinder und Passanten böswillig überfallen, Messerstechereien verüben und sonst die öffentliche Ruhe und Sicherheit bedrohen.

Die Anregung zu solchem Tun bietet auch vielfach die Lektüre von blutrünstigen Romanen, Indianergeschichten oder auch Zeitungsnotizen aus dem Gerichtssaale, in welchen der Hergang bei der Ausführung des Verbrechens detailliert beschrieben und durch erdichtete Zutaten in sensationslüsterner Weise ausgeschmückt wird. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist der kürzlich erst in einem Wiener Vortortebezirke vorgekommene Fall, daß ein 13jähriger Knabe, durch das Lesen von Indianerbüchern verleitet, einer aus mehreren gleichaltrigen Schulkameraden gebildeten „Indianerplatte" als Mitglied sich angeschlossen und in der Folge, um sich durch den Vorweis eines blutigen Messers die Wahl zum Plattenhäuptling zu sichern, seinen eigenen Vater nachts einmal mit hochgeschwungenem Messer am Leben bedroht hat.

Bei Erörterung der Ursachen der Verwahrlosung der Jugend kommt weiters auch die Heranziehung von Schulkindern zur gewerblichen Arbeit in Betracht. Durch diese werden die Kinder zunächst körperlich geschädigt, weil ihr zarter Organismus, namentlich bei schlechter Ernährung und Bekleidung, bei mangelhaftem Schlafe und ungünstigen Witterungseinflüssen den Anforderungen einer größeren Arbeitsleistung ganz und gar nicht gewachsen ist. In geistiger Beziehung erleiden sie aber dadurch Schaden, daß sie einerseits die Schule nur unregelmäßig besuchen können, andrerseits infolge Überanstrengung dem Unterrichte nicht mit der entsprechenden Aufmerksamkeit zu folgen vermögen. Die sittlichen Gefahren der gewerblichen Kinderarbeit liegen aber darin, daß Kinder auf den Arbeitsplätzen durch den Verkehr mit Erwachsenen, durch das Anhören ihrer Reden und die Beobachtung ihrer Handlungen Eindrücke empfangen, durch welche ihr Gemüt geschädigt wird. Hier sei vornehmlich auf die hausierenden sowie die im Schankgewerbe verwendeten Kinder hingewiesen und bei diesem Anlasse gleich die Unsitte der öfteren Mitnahme von Kindern in Gasthäuser gebrandmarkt.

Mit dem Austritte aus der Schule trifft sehr häufig auch die Trennung von der Familie zusammen und damit hört für die schulentlassenen Jugendlichen oft jede Fürsorge auf. Von den Ursachen der Verwahrlosung in diesem Lebensabschnitte ist zunächst die Wahl eines ungeeigneten Berufes hervorzuheben. Die Erfahrung lehrt, daß der Jugendliche einen bestimmten Beruf zumeist über Anraten seiner Angehörigen wählt. Die Notlage der Eltern und der Zwang, die erste beste Gelegenheit zur Versorgung zu ergreifen, sowie andere, oft nebensächliche und

rein äußere Momente, wie höherer Anfangslohn, Nähe der Wohnung u. dgl. spielen dabei eine große Rolle.

Eine Untersuchung auf die körperliche Eignung findet nicht statt und als ein genügender Nachweis für die erforderlichen geistigen Fähigkeiten wird das Schulzeugnis angesehen. Ist nun der Jugendliche für den gewählten, vielleicht etwas anstrengenderen Beruf nicht kräftig genug, so wird er infolge der körperlichen Überanstrengung vorzeitig invalid; ist er aber in geistiger Beziehung seinem Berufe nicht gewachsen, so sieht er sich früher oder später vor die Notwendigkeit gesetzt, nach einem anderen Fortkommen Umschau zu halten. Ein solcher Wechsel ist aber stets mit der wirtschaftlichen Schädigung des betreffenden Individuums verbunden und zieht häufig noch den weiteren Übelstand nach sich, daß der Jugendliche die Lust an geregelter Arbeit überhaupt verliert und dem Müßiggange verfällt. Des weiteren liegt eine Schädigung des Jugendlichen und zugleich die Ursache seiner späteren Verwahrlosung oft darin, daß mancher Kleinmeister in dem ihm überlassenen Lehrlinge nur eine billige Arbeitskraft erblickt, die er nach Möglichkeit auszunützen trachtet, daß er demgemäß seinen Lehrling zu häuslichen, mit seinem Gewerbe in keinem Zusammenhange stehenden Dienstleistungen verwendet und ihn noch obendrein schlecht behandelt.

Auch die allzufrühe Selbständigkeit und wirtschaftliche Unabhängigkeit des jugendlichen Arbeiters trägt zur Verwahrlosung wesentlich bei. Die frühere Sitte, daß der Lehrling Kost und Unterstand bei seinem Lehrherrn hatte und unter dessen ständiger Aufsicht sich befand, schwindet immer mehr; heute entbehrt der Jugendliche jeder Aufsicht bezüglich seiner Lebensführung und gerät so bald auf Abwege. Anstatt in freier Zeit für seine geistige Fortbildung zu sorgen, sucht er, dem Beispiele der Kameraden folgend, im Gasthause — beim Trunke oder im Kartenspiele — Zerstreuung von des Tages Mühe und wird so leicht zum Alkoholiker und Spieler.

Eine weitere Schädigung erfährt er durch das Wohnen in Massenquartieren, welche nicht mit Unrecht geradezu als die Brutstätten des Lasters bezeichnet werden können. Das Nächtigen in beschränkten Wohnräumen, oft in Gemeinschaft mit erwachsenen Personen des anderen Geschlechts, führt von selbst zur völligen Abtötung des Schamgefühls. Tritt dann noch Verleitung seitens der moralisch defekten Umgebung hinzu, so fällt der haltlose Jugendliche bei der Unreife seines Charakters diesen Einflüssen leicht zum Opfer.

Unter diesen Umständen werden besonders jugendliche Arbeiterinnen und stellenlose Dienstmädchen der Unsittlichkeit und der Prostitution oft in die Arme getrieben, wobei wohl auch die kümmerliche Entlohnung der weiblichen Arbeitskräfte mitspielt. Anstalten (Lehrlingsheime und Lehrlingshorte, Mädchenheime), in welchen die weder in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn noch in jener ihrer Angehörigen lebenden Jugendlichen hygienisch entsprechende Unterkunft finden und unter bewährter Aufsicht ihre freie Zeit in anregender, gemütbildender Weise verbringen könnten, sind leider nur spärlich vorhanden. Ebenso fehlt es bedauerlicherweise ganz an Wohlfahrtsschöpfungen, wie sie der geniale englische Philanthrop Dr. Barnardo — zur Rettung von gefallenen Mädchen vor gänzlichem

Untergange oder zum Schutze von Fabriksarbeiterinnen, stellenlosen Dienstmädchen und anderen erwerbenden Mädchen vor den Gefahren der Großstadt — im großen Stile ins Leben gerufen hat. Ist aber einmal der Jugendliche gefallen und gerichtlich bestraft worden, so ist er für die menschliche Gesellschaft in den meisten Fällen rettungslos verloren, da mit der Bestrafung der Besserungszweck nur selten erreicht wird. In dieser Hinsicht ist die allzuniedrige Strafmündigkeitsgrenze als ein Mangel und eine weitere Ursache der Verwahrlosung zu bezeichnen. Hier sei auf die in Amerika bestehenden, zur Strafjudikatur über Kinder und Jugendliche berufenen Gerichtshöfe (Jugendgerichtshöfe) verwiesen.

Die schwerste Schädigung erfährt aber der Jugendliche beim Strafvollzuge, da eine längere Anhaltung im Arreste oder im Kerker zumeist nur eine weitere moralische Ansteckung durch die Umgebung zur Folge hat. So verläßt er nicht gebessert, sondern noch mehr verderbt die Strafhaft, um die Schar der jugendlichen Gewohnheitsverbrecher zu verstärken. Eine Wandlung zum Besseren wurde durch den Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 30. September 1905 über die Neuregelung des Strafvollzuges an Unmündigen und Jugendlichen angebahnt.

Was nun die Erscheinungsformen der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen betrifft, so sind sie, je nach dem Überwiegen der korrumpierenden Einflüsse auf das jugendliche Individuum, verschieden. Jede Ursache hat — wie in der vorliegenden Darstellung an einzelnen Stellen bereits angedeutet wurde — die ihr entsprechende Erscheinungsform. Am auffälligsten kommt die Verwahrlosung der Jugend in deren Straffälligkeit zum Ausdrucke. Von Vergehen gegen die Rechtsordnung kommen hier in erster Linie Eigentumsdelikte in Betracht, an welche sich Verfehlungen gegen die Sicherheit des Lebens und die körperliche Sicherheit sowie Sittlichkeitsdelikte anreihen.

Lehrreich und überzeugend ist die Sprache, welche die nackten Zahlen der gegenständlich für das Jahr 1904 aufgestellten Statistik sprechen.

Danach wurden in diesem Jahre arretiert:

A. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre:

1\. *a)* wegen Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit des Lebens und die körperliche Sicherheit: —;
   b) wegen Übertretungen dieser Art: 36 Knaben, 3 Mädchen;
2\. *a)* wegen Verbrechens gegen die Sicherheit des Eigentums: 2 Knaben;
   b) wegen Übertretungen dieser Art: 130 Knaben, 23 Mädchen;
3\. wegen Sittlichkeitsvergehen: —;
4\. wegen Betteins: 93 Knaben, 72 Mädchen;
5\. wegen Vagierens: 306 Knaben, 65 Mädchen.

B. Kinder vom zehnten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre:

1\. *a)* wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens und die körperliche Sicherheit: 7 Knaben;
   b) wegen Übertretungen dieser Art: 167 Knaben, 11 Mädchen;

2. *a)* wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigentums: 41 Knaben 10 Mädchen;
   b) wegen Übertretungen dieser Art: 579 Knaben, 105 Mädchen;
3. *a)* wegen Sittlichkeitsverbrechen: —;
   b) wegen Übertretungen dieser Art: 10 Knaben, 4 Mädchen;
4. wegen Bettelns: 203 Knaben, 122 Mädchen;
5. wegen Vagierens: 517 Knaben, 161 Mädchen.

C. Jugendliche vom vierzehnten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

1. *a)* wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens und die körperliche Sicherheit: 74 Jünglinge, 9 Mädchen;
   b) wegen Übertretungen dieser Art: 358 Jünglinge, 29 Mädchen;
2. *a)* wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Eigentums: 281 Jünglinge, 69 Mädchen;
   b) wegen Übertretungen dieser Art: 797 Jünglinge, 208 Mädchen;
3. *a)* wegen Verbrechen gegen die Sittlichkeit: 20 Jünglinge, 3 Mädchen;
   b) wegen Übertretungen dieser Art: 60 Jünglinge, 141 Mädchen;
4. wegen Bettelns: 128 Jünglinge, 67 Mädchen;
5. wegen Vagierens: 1354 Jünglinge, 473 Mädchen.

An Besserungsanstalten wurden — im Jahre 1904 — 65 Knaben und 24 Mädchen abgegeben.

Die hohe Zahl der von den Kindern und Jugendlichen begangenen Eigentumsdelikte und die weitere Wahrnehmung, daß gerade in den Familien der besser situierten Gesellschaftskreise Fälle von Kriminalität jugendlicher Personen seltener sind, lassen die fortschreitende Verwahrlosung der Jugend als ein Produkt des sozialen Elends der unteren Volksschichten der Großstadt erscheinen.

Was nun das auf den ersten Blick auffallende Mißverhältnis in der Zahl der von den Knaben und Mädchen begangenen Vermögensdelikte betrifft, so dürfte diese Erscheinung darin ihre natürliche Erklärung finden, daß bei den weiblichen Individuen eben die Prostitution an die Stelle des Diebstahls tritt. Dieser Umstand erweist auch die Richtigkeit der weiteren Behauptung, daß es nicht immer die kriminelle Form ist, in welcher die Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen zu Tage tritt. Nicht geringere Beachtung verdienen auch jene Erscheinungsformen, welche vom Strafgesetze nicht getroffen werden, sondern der polizeilichen Ahndung überlassen bleiben und oft auch dieser sich entziehen. Schließlich darf wohl auch in den steigenden Ziffern der Selbstmordstatistik von Kindern und Jugendlichen ein nicht unwichtiges Symptom der stetig zunehmenden Verwahrlosung der Jugend gesucht werden.

In Erkenntnis und voller Würdigung der Gefahren, welche die überhandnehmende Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen für das Gemeinwesen bedeutet, hat denn auch bei uns die Staatsverwaltung in den letzten Jahren den Fragen der Jugendfürsorge ihre Aufmerksamkeit zugewendet und dieses Interesse

an der Sache durch Förderung jener humanitären Institute, welche die Idee des Kinderschutzes propagieren, durch gegenständliche Weisungen an die Unterbehörden und durch die Entsendung von Delegierten in den Vorstand der einzelnen Fachorganisationen auch praktisch betätigt.

Mit lebhaftem Anteile verfolgt die Öffentlichkeit jede Aktion der staatlichen Fürsorgepolitik, welche die Rettung der Jugend vor Verwahrlosung und deren Erziehung zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft zum Zwecke hat, und der Wunsch, daß es den berufenen Faktoren gelingen möge, das erstrebte Endziel zu erreichen, beseelt alle Gemüter.

Die Ursachen der Verwahrlosung der Jugend.

Von

Lydia v. Wolfring,

Vorsitzenden des „Pestalozzi-Vereines zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge" in Wien.

Das dunkle Gebiet des Kinderelends zu erforschen, die Ursachen der Kinderkriminalität zu ergründen, gehört zu den Aufgaben des berichtenden Vereines. Reiche Gelegenheit bietet ihm zur einschlägigen Beobachtung die praktische Betätigung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge. Der unmittelbare Verkehr mit dem Volke, der rege Kontakt mit dem Milieu, welches sich einer näheren Beobachtung gewöhnlich entzieht, gewährt uns einen Einblick in soziale, wirtschaftliche und Familienverhältnisse eines Teiles der großstädtischen Bevölkerung, der sonst für Außenstehende nicht leicht zugänglich ist

Unsere Ausführungen über die Ursachen der Verwahrlosung der Jugend in der Großstadt stützen sich daher nicht auf abstrakte Studien, sondern entspringen der Erfahrung des täglichen Lebens. Die mannigfaltigsten Ursachen führen uns die schutzbedürftige Jugend zu. Viele Hunderte schutzbedürftiger Kinder haben wir beobachtet, und gefunden, daß die offiziellen amtlichen Berichte über die individuelle Veranlagung der betreffenden Kinder und ihre häuslichen Verhältnisse mit den Tatsachen meist nicht übereinstimmen.

Ehe wir von der Verwahrlosung der Jugend sprechen, wollen wir versuchen, diese im praktischen Leben so oft angewendete Bezeichnung näher zu definieren.

Unter Verwahrlosung, auf französisch „abandon moral", das heißt moralisch vernachlässigt sein, pflegt man eine intensive, dauernde, schwere und grobe Vernachlässigung des Kindes in moralischer, oft auch in physischer Beziehung zu bezeichnen, welche zur Entartung führt.

Wenn auch die Ursachen, wegen welcher unsere Hilfe angerufen, ein Übel groß geworden ist, auf den ersten Blick sehr verschieden erscheinen, ist doch bei längerer Praxis und genauerer Erforschung der Fälle die Erfahrung zu machen, daß bestimmte typische Erscheinungen wiederkehren, welche ihrerseits bestimmte typische Ursachen haben, die die Verwahrlosung und Kriminalität der Kinder und Jugend begründen. An der Hand von einzelnen, einer größeren Zahl entnommenen Beispielen wollen wir nun unsere Ergebnisse darstellen. Knüpfen sich auch unsere persönlichen Erfahrungen überwiegend an schutzbedürftige vorschul- und schulpflichtige Kinder, so fehlt es uns doch nicht an Beobachtung über die schulentlassene Jugend.

Betrachtet man die Verwahrlosten näher, so zerfallen sie je nach den Ursachen ihrer Verwahrlosung in folgende auf das schärfste zu sondernde Gruppen.

Die soziale Ursache ihrer physischen und sittlichen Verwahrlosung liegt:

A. in der Entartung der Familie;

B. in unzureichendem Rechtsschutze des Kindes;

C. in mangelnder Jugendfürsorge;

D. in der falschen Kriminalpolitik bei straffälliger Jugend, oder

E. in individueller krimineller Veranlagung der Individuen selbst.

A. Entartung der Familie.

Die Ursachen der physischen und sittlichen Verwahrlosung sind meistens in der Zerrüttung der Familie, oft mit erblicher Entartung derselben innig verknüpft, zu suchen, und zwar sind hier vier Hauptgruppen zu unterscheiden: I. Eltern, die unverschuldet ins Elend geraten sind; II. Pflichtvergessene Eltern; III. Sittlich entartete Eltern, an deren Kindern strafbare Handlungen hegangen oder deren Kinder zu solchen angehalten werden; IV. Eltern, die ihre Kinder, und zwar überwiegend voreheliche, uneheliche oder Stiefkinder, mißhandeln.

I. Unverschuldet in Not geratene Eltern.

Bei der Gruppe der unverschuldet ins Elend Geratenen kann die Verwahrlosung der Kinder in der materiellen Bedürftigkeit der Eltern ihren Grund habeu, infolge: *a)* Krankheit und Arbeitslosigkeit, *b)* Mißverhältnisses zwischen dem Verdienste der Familie und den bescheidensten Lebensbedürfnissen, *c)* weil der Ernährer der Familie unheilbar krank, verschollen oder gewohnheitsmäßiger Trunksucht ergeben ist. Arbeitsame, anständige Leute, die durch Krankheit, Erwerbslosigkeit aus ihrer harmonischen Existenz gekommen, ins Unglück geraten sind, sind oft außer stande, sich mit eigener Hilfe gegenüber eingetretenen wirtschaftlichen Krisen zu erhalten. Sie bedürfen, wenn auch vorübergehend, eines Beistandes, um ihre und ihrer Kinder Existenz zu sichern. Bleibt dieser Beistand aus, so verfällt die Familie trotz der besten individuellen Anlagen einem physischen Siechtum, welches nach und nach auch die Moral angreift und allmählich vernichtet. Die Kinder fallen dann als Opfer des unverschuldeten Elends ihrer Eltern in herabgekommenem Zustande der öffentlichen Fürsorge zur Last. Am bedauernswertesten, weil hilflosesten, sind die verlassenen oder verwitweten Frauen, welche bessere Zeiten gesehen, ihren Pflichten nachgekommen sind und mit einem Schlage, oft mit einer zahlreichen Familie belastet, unversorgt dastehen. Eine schwere, nicht zu bewältigende Aufgabe obliegt dann Frauen, welche einem selbständigen Erwerbe nicht gewachsen sind; ist die Frau zudem kränklich oder direkt krank und jeder Erwerb ausgeschlossen, so ist sie so gut wie dem langsamen Verhungern ausgeliefert. Folgende Beispiele sollen die Typen dieser Gruppe darstellen:

a) Not infolge von Krankheit und Arbeitmangel.

1. L. E., 35 Jahre alt, Kutscher, ist durch einen Leistenbruch in seiner Arbeitsfähigkeit gehindert und hat 4 Kinder im Alter von $1^1/_2$ bis 5 Jahren, die Frau ist schwanger; seit Monaten arbeitslos, ist der Mann ohne jegliche Unterstützung. 2. A. K., 45 Jahre alt, Eisengießer; die Frau im Spital schwer krank; der Mann monatelang arbeitslos, hat 2 Kinder, darunter einen Säugling gegen Kostgeld in Außenpflege und ein achtjähriges Mädchen, welches er im Massenquartier mit sich herumzuschleppen gezwungen war, was ihn zur Verzweiflung brachte. 3. H. S., 40 Jahre alt, Metalldrucker, hat eine kränkliche Frau und 6 Kinder im Alter zwischen 4 Monaten und 10 Jahren, ist arbeitslos, ohne Unterstützung. 4. I. Z., 35 Jahre alt, Witwe, Bedienerin, schwer krank, hat 2 Kinder im Alter von 7 und 9 Jahren; als die Mutter ins Spital kam, blieben die Armen, von Ungeziefer strotzend, in Lumpen gehüllt allein, wurden in halbverhungertem Zustande übernommen. Die Mutter starb bald. 5. E. P., 45 Jahre alt, Feilenhauer, krank im Spital, die Frau nach einer schweren Operation in einem Rekonvaleszentenheim, hat einen Knaben von 12 Jahren, durch Monate herumvagierend, sittlich verwahrlost. 6. R. S., 30 Jahre alt, Metallschleifer; die Frau ist schwer krank und hat 4 Kinder im Alter zwischen $1^1/_2$ und 6 Jahren. Der Mann war in verzweifelter Lage, seine Ersparnisse waren zu Ende, er konnte nicht mehr für die Familie sorgen, mußte seine Arbeit aufgeben, um die Frau und Kinder zu betreuen; endlich wurde die Frau im Spital untergebracht, wo sie starb, sein Haushalt wurde aufgelöst; er mußte Arbeit suchen; die Kinder mußte man zeitweise versorgen, damit der Vater freie Hand bekomme, um sich fortzubringen; nach vier Wochen, da er ein tüchtiger und verläßlicher Arbeiter war, wurde er in einem größeren industriellen Unternehmen in der Umgebung Wiens angestellt; dankerfüllt kam er seine Kinder abzuholen: er konnte sie behalten, da er mit Verwandten zusammenzog und seine Schwester die Kinder besorgen wollte. Von dritter Seite wurde der Antrag gemacht, eines seiner Kinder zu adoptieren, er lehnte das aber ab. 7. I. S., 35 Jahre alt, Taglöhner, lungenkrank, hat 3 Kinder im Alter zwischen $1^1/_2$ und 9 Jahren; die Frau ist kränklich, die Familie völlig subsistenzlos, ohne jegliche Hilfe und geht der Verwahrlosung entgegen. 8. Ein 18jähriges Mädchen, defekt gekleidet, krank und aufgeregt, ersucht um Beistand; ihre Aufregung ist so groß, daß sie ihre Angelegenheit, von Schluchzen unterbrochen, nur in abgerissenen Sätzen erzählt; sie war Dienstmädchen, hatte einen Monatslohn von 20 K, ist jetzt stellenlos, weil lungenkrank; der Arzt verlangt, daß sie in das Spital gehe; ihr 3 Monate altes Kind ist in Kost; sie konnte die letzte Rate des Kostgeldes nicht bezahlen und bekam die Nachricht, daß ihr das Kind nächstens überstellt werden wird. Krank, ohne Verdienst, ohne Geld, konnte sie den Säugling nicht übernehmen, mußte selbst das Spital aufsuchen. Auf die Anfrage wegen der Alimente gab sie zur Antwort, sie bekomme keine, weil der Vater des Kindes, ein junger Taglöhner, auch nichts habe.

Alle diese Eltern erfreuten sich des besten Leumundes, waren arbeitswillige, fleißige Menschen, welche mit rührender Aufopferung an ihren Kindern hängen.

b) Not infolge eines Mißverhältnisses zwischen dem Verdienste der Familie und den bescheidensten Lebensbedürfnissen.

9. F. L., 40 Jahre alt, Perlmutterdrechslergehilfe, verdient 12 K wöchentlich und hat Frau und 6 Kinder im Alter zwischen 2 und 13 Jahren zu erhalten. 10. K. F., 39 Jahre alt, Hilfsarbeiter, verdient 2 K 40 h pro Tag bei Saisonarbeit; die Frau ist kränklich und hat 7 Kinder im Alter zwischen 4 Monaten und 11 Jahren. 11. I. L., 38 Jahre alt, Schuhmacher, verdient täglich 2 K 40 h; die Frau ist nach längerer Krankheit gestorben; er hat 7 Kinder im Alter zwischen 7 Monaten und 14 Jahren zu versorgen. 12. L. P., 32 Jahre alt, Hilfsarbeiter, verdient 2 K 40 h täglich bei Saisonarbeit; die Frau ist nach längerer Krankheit gestorben; er hat 4 Kinder im Alter zwischen 4 und 13 Jahren zu versorgen.

Bei Familien, wo Mißverhältnisse zwischen dem Verdienste und den Lebensbedürfnissen herrschen, haben wir die Erfahrung gemacht, daß infolge des Todes der Frau ein totaler materieller und sittlicher Zusammenbruch der Familie zu erfolgen pflegt. Diese Erscheinung ist wohl begründet; wo findet ein Mann, welcher zum Beispiel einen täglichen Verdienst von 2 K 40 h hat und dabei für 7 unmündige Kinder sorgen soll, wenn er seine Frau verloren, ein Weib, welches mit ihm lebt und die Kinder entsprechend behandelt? Nur eine leibliche und gute Mutter vermag eine Existenz zu führen, bei der sie sich von früh bis abends im eigenen Heime und mit Nebenverdienst anstrengen muß, damit die Kinder nicht verhungern, nicht verwahrlosen und die nötige körperliche Pflege finden, vermag auf die eigene Erholung und jedes Vergnügen zu verzichten, damit dem Kinde das notwendigste geboten werde.

Die häufige Erscheinung der subsistenzlosen Witwer mit zahlreichen Kindern hat ihren Grund wohl darin, daß die Proletariermutter oft in Erfüllung ihrer Aufgaben, welche ihre Kräfte weit übersteigen, frühzeitig zu Grunde geht. Ihr Tod bedeutet meist einen tragischen Schicksalsschlag für ihre unversorgten Kinder. Der Mann wird nicht selten der Sorgen überdrüssig und überläßt seine Kinder dem Zufalle oder er nimmt ein Weib ins Haus, welches danach trachtet, mit den Kindern „irgendwie fertig zu werden“, damit sie „ein neues Leben“ mit dem Witwer beginnen kann.

c) Der Ernährer unheilbar krank, verschollen oder Gewohnheitstrinker.

13. F. P., 35 Jahre alt, Malergehilfe, ist geisteskrank in einer Irrenanstalt; die Frau hat als Büglerin mit dem kargen Verdienste von 8 K wöchentlich sich und ihre 4 Kinder im Alter zwischen 2 und 13 Jahren zu erhalten. 14. F. S., 45 Jahre alt, Buchhalter, rückenmarkleidend, hat 4 Kinder; die Frau, welche meist leidend ist, hat als Weißnäherin ihren erwerbsunfähigen Mann, der keine Versorgung genießt, zu erhalten. 15. Eine junge, verhärmte Frau, mit hübschem und feinem Gesichte, erscheint mit einem achtjährigen augenkranken Mädchen; sie erklärt, sie sei schwer lungenkrank und soll in Spitalpflege übernommen werden; sie hat weder Geld noch Heim, sie ist überall schuldig, vermag ihr Kind nicht zu verlassen, da es sonst unterstandslos bleibt. Sie hat vor zehn Jahren geheiratet, als ihr Mann

ein gut gehendes Geschäft als Meister leitete. Im sechsten Jahre ihrer Ehe wurde ihr Mann unter Anklage eines Sittlichkeitsverbrechens verhaftet; in Anbetracht besonderer Milderungsgründe bekam er nur eine dreimonatliche Freiheitsstrafe; nach Abbüßung derselben ist er noch eine Zeitlang bei dem Geschäfte geblieben, die Kunden aber hatten sich verlaufen, es ging immer schlechter und bald mußte er sperren; er ist dann ins Ausland gegangen, um einen Erwerb zu suchen; er hat sie die erste Zeit unterstützt; bald aber blieb jede Nachricht aus und seit drei Jahren ist er ganz verschollen. Um sich mit dem Kinde durchzubringen, ist die Frau in die Fabrik gegangen; bald mußte sie diese Arbeit in Anbetracht ihrer angegriffenen Lunge aufgeben; sie hat versucht, sich durch Krägennähen fortzubringen, aber auch diese Beschäftigung hat ihr Leiden in so hohem Maße gesteigert, daß sie der Spitalpflege bedürftig wurde; die Unterbringung ihres Kindes war ihre Sorge; umsonst hatte sie sich bei den verschiedenen Kinderschutz- und Wohlfahrtseinrichtungen darum bemüht. 16. I. St., 34 Jahre alt, verlassene Ehefrau, hat für 6 Kinder im Alter von 10, 8, 6, 4 Jahren und neugeborene Zwillinge zu sorgen; nach Niederkunft der Frau mit den Zwillingen verließ der Mann, ein Schneidergehilfe, das Haus mit der Bemerkung: „Das wäre ihm schon zu dumm", und ist seither verschollen. Die Frau und Kinder blieben total unversorgt zurück. 17. T. H., 32 Jahre alt, verlassene Ehefrau, hatte für 3 Kinder im Alter von 8, 4 und 2 Jahren zu sorgen; der Mann war ein gutsituierter Tischlermeister; das Ebeleben war harmonisch, bis der Frau von dem behandelnden Arzte nach einer schweren Operation die größte Schonung auferlegt wurde. Bald darauf fand der Mann eine Geliebte und schlug der Frau vor, diese in den Haushalt aufzunehmen. Als die Frau darauf nicht einging, ist er einfach durchgegangen und ließ seine Frau in dem größten Elende zurück. 18. F. v. R., 34 Jahre alt, verlassene Ehefrau, erwerbsunfähig, subsistenzlos, hat für sich und 3 Kinder im Alter zwischen 1½ und 12 Jahren zu sorgen. Der Mann, Gewohnheitstrinker, nach einer bewegten Beamtenkarrière, in der er in seiner Dienststellung immer tiefer sank, verschollen. 19. S. W., 28 Jahre alt, geschiedene Ehefrau, Miedernäherin, hat für sich und 3 Kinder im Alter von 10, 8 Jahren und 6 Monaten zu sorgen; der Mann, Gewohnheitstrinker, welcher sie und die Kinder mißhandelt, trachtet von ihrem kargen Verdienste noch Geld zu erpressen. Trotz der Scheidung äußerte er öfter gefährliche Drohungen; sie muß allein für ihre Kinder sorgen. 20. B. D., Hilfsarbeiterin, 35 Jahre alt, der Mann ist seit 4 Jahren in der Landesirrenanstalt geisteskrank; die Frau soll mit einem Verdienste von 8 K wöchentlich sich und 3 Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren erhalten. 21. M. K., 30 Jahre alt, schwer epileptisch, seit einem Jahre in einer Landesanstalt untergebracht, ist vor sechs Jahren mit einem Kinde niedergekommen, ohne eine Ahnung zu haben, wer der Vater des Kindes ist. Der Großvater ist in der Versorgung, die Großmutter alt und krank.

Streiflichter über die Sitten mancher Subsistenzloser.

22. M. Z., 30 Jahre alt, von einem Bahnwächter verlassene Ehefrau, hat für 3 Kinder im Alter von 11, 9 und 8 Jahren zu sorgen; ihr Verdienst als Hilfsarbeiterin ist unregelmäßig und karg. 23. B. D., 40 Jahre alt, Tischlergehilfe, arbeitslos, hat für eine Frau und eine Anzahl unmündiger Kinder zu sorgen. Da in

beiden Fällen die Kinder darunter schwer gelitten haben, haben die k. k. Bezirksgerichte .... die verlassene Frau und den Arbeitslosen zu uns gesendet. Wir waren in der glücklichen Lage, beiden Arbeit zu verschaffen. Der Zufall hat gewollt, daß sie wenige Tage in demselben Hause beschäftigt waren. Diese zwei Menschen haben einander früher nicht gekannt, sind auch später nicht wieder zusammengekommen. Nach neun Monaten erfuhren wir, daß „die verlassene Frau“ zur Entbindung in die Findelanstalt eingerückt ist. 24. A. P., Mitte der Dreißig, von Beruf Bedienerin, seit einigen Jahren verwitwet, erscheint in hochschwangerem Zustande mit der Bitte, zwei ihrer Kinder zu versorgen, während sie in der Findelanstalt bleibt; sie hat bereits fünf uneheliche Kinder von fünf verschiedenen Vätern, alle noch in schulpflichtigem Alter, die drei älteren hat die Heimatsgemeinde übernommen, die beiden jüngeren von 6 und 4 Jahren wollte sie durch uns versorgt haben.

II. Pflichtvergessene Eltern.

Es handelt sich hier um mehr weniger sorglose, teils auch gewissenlose Subjekte, die entweder durch den Existenzkampf abgestumpft, nicht selten auch durch leichten Erwerb verwöhnt, das Leben leichtsinnig vergeuden, ohne besondere Grundsätze der Moral mit leichtem Sinne durchs Leben steuern. Sie haben keine Prinzipien, kennen keine Gewissenskonflikte. Durch Zufall betreten sie die abschüssige Bahn des Verbrechens; das Pflichtgefühl ist ihnen fremd; viele von ihnen vertragen keine geordneten Lebensverhältnisse. Hier werden die Kinder auch zu Erwerbszwecken ausgebeutet. In der Heimarbeit, in häuslichen Diensten werden die Kinder in einem ihre Kräfte weit übersteigenden Grade verwendet. Dazu kommen Berufe, welche nicht nur ihre physische, sondern auch ihre ethische Entwicklung total untergraben: Nachtdienst in Schanklokalen, Gauklerberuf, Zusammenleben mit Prostituierten u. s. w.

Zu den gewissenlosen Eltern, respektive Vätern, zählen wir auch alle diejenigen, welche ihre außerehelichen Kinder trotz günstiger Vermögensverhältnisse im Elende verkommen lassen. Beispiele der hierher gehörigen Typen: 25. M. S., 30 Jahre alt, angeblich Zeitungsausträgerin, lebt zur Aftermiete in einem Kabinett abwechselnd mit verschiedenen Zuhältern; sie hat ein achtjähriges, uneheliches Mädchen, welches sie schlecht behandelt. Das Kind hat die häuslichen Arbeiten zu verrichten, schwere Wasserkrüge über drei Stockwerke zu schleppen, zu waschen und zu reiben; es besucht nur unregelmäßig die Schule und wird daheim von der Mutter unter Schlägen angehalten, Preisettiketten für Juwelen einzufädeln. Bei zehnstündiger Tagesarbeit erwirbt die Kleine 20 h täglich — die Mutter und ihr Zuhälter führen ein flottes Leben. 26. Das k. k. Bezirksgericht.......... schreibt uns: „Das hiergerichtliche Mündel R. B., geboren 1902 in Wien, als uneheliches Kind der M. H., geborene B., wird von seiner Mutter gänzlich verwahrlost. Nach Angaben des dem Gerichte als sehr verläßlich bekannten Vormundes S. S. verwendet die Mutter die Beträge, welche ihr bisher aus einem bereits aufgezehrten Abfindungsbetrage ausgefolgt wurden, lediglich für ihre Zwecke. Sie ist dem Alkohol ergeben, verwendet das Geld auch zum Teile zur Beschaffung von Wäsche von Prostituierten, die sie in dem Kabinett hält, welches

sie mit dem Minderjährigen bewohnt. Kleidungsstücke, die der Vormund für den Minderjährigen anschaffte, hat sie verkauft. Auch Mutter und Schwester der Kindesmutter sind nach Angabe des Vormundes zur Übernahme der Pflege nicht geeignet. Die Heimatzuständigkeit des Minderjährigen konnte bisher nicht festgestellt werden, weil sich die in Betracht kommenden Gemeinden weigern, dieselbe anzuerkennen . . . .". 27. F. und A. N., der Mann ist Polier und das Ehepaar bekleidet eine Hausmeisterstelle; es lebt in guten wirtschaftlichen Verhältnissen, hat 2 Kinder: einen vorehelichen 13jährigen Knaben, welcher in der Findelanstalt zur Welt gekommen, mit 6 Jahren den Eltern zugestellt wurde und ein 11jähriges Mädchen, in der Ehe geboren und in der Familie erzogen. Das letztere wird auf das sorgfältigste gepflegt, weit über den Stand der Leute gehalten. Der Knabe hat dagegen das schlechteste Leben; hungrig, mißhandelt, wurde er nur als Lasttier betrachtet; das Kind hatte am Tage die Reinigungsarbeiten im ganzen Hause zu besorgen, in der Nacht — das Tor zu öffnen. Wenn er während der Nacht erschöpft durch die übermäßige Tagesarbeit einschlief und das Läuten nicht hörte, wurde er von seinen Eltern durch Hiebe auf den Kopf geweckt. 28. B. R., 35 Jahre alt, Geschäftsdiener, verwitwet, hat einen 10jährigen Knaben; dieses Kind wurde in Schanklokalen zum Nachtdienste vermietet. Als der Vater wegen Veruntreuung eine Freiheitsstrafe abzubüßen hatte, nahm sich eine Bedienerin des Knaben an und er wurde aus Mitleid von den Parteien des Hauses so gut es ging verköstigt. Trotz der gänzlichen Verwahrlosung, welche in diesem Falle mehr die physische als die sittliche Seite des Kindes tangierte, trotz seines abenteuerlichen Lebenswandels und dem unregelmäßigen Besuche der Schule war er der Erste seiner Klasse. (Diese ungewöhnliche Erscheinung hat die Schule veranlaßt, unsere Hilfe anzurufen.) 29. Ehepaar F. D., der Mann ist Lastenkutscher, die Frau Hilfsarbeiterin, 2 Söhne sind selbständig, desgleichen eine Tochter (Prostituierte), 2 Töchter im Alter von 7 und 9 Jahren sind in der Obhut der Familie; die Kinder haben nur unregelmäßig die Schule besucht und waren an eine Akrobatengesellschaft vermietet, wo während der Saisonarbeit an die Schule nicht zu denken war. Diese Geschäftsspekulation war für die Eltern einträglich. 30. A. O., 32 Jahre alt, angeblich Wäscherin, Witwe, treibt gewerbsmäßig Unzucht und beherbergt fünf öffentliche Mädchen. Sie hat 3 Kinder im Alter zwischen 6 und 13 Jahren, 2 Mädchen und 1 Knaben; die Kinder, die Mutter und die sogenannten „Bettgeherinnen" wohnen alle in einem Zimmer, welches zugleich als „Empfangsraum" dient. 31. A. C., 47 Jahre alt, Gastwirt, lebt in Mähren, ist zum dritten Male verheiratet, hat mehrere erwachsene und auch schulpflichtige Kinder; ein 13jähriges Mädchen wird vom Hause weggeschickt, weil es der Stiefmutter nicht zu Gesicht steht. Eine in Wien im Dienste stehende Schwester erbarmt sich der Kleinen, bringt das Kind unter und entrichtet von ihrem bescheidenen Verdienste das Kostgeld. Nach einem Jahre ändern sich die Lebensverhältnisse der erwachsenen Schwester und sie kann nichts mehr für das Kind tun. Sie appelliert an das Pflichtgefühl des Vaters, für das Kind zu sorgen und bekommt folgende Antwort: „Die Marie ist schon groß genug, um ihren Unterhalt auf der Gasse zu finden!" Die Schule wandte sich an uns, mit der Bitte, sich dieses

in jeder Beziehung außergewöhnlich gut gearteten Kindes anzunehmen; wir haben auch mit dem Mädchen die besten Erfahrungen gemacht. 32. J. W., Aushilfsdiener in einem Ministerium, ist Witwer und hat eine 13jährige Tochter; um sich jeder Auslage für die Erhaltung seines Kindes zu entledigen, übergab er das Schulmädchen der Pflege und Obhut einer Halbschwester, welche als Prostituierte ein flottes Leben führt. Das Schulmädchen teilte den Lebenswandel seiner Halbschwester. Die Schule ersuchte uns in diesem Falle, zur Rettung dieses Mädchens einzuschreiten. 33. Ein Wiener Fiaker, welcher kaum seinen Namen unterschreiben kann, mit einem schönen Einkommen, führt ein lustiges Leben. Daß er von einer armen Handarbeiterin einen unehelichen Sohn hat, ist für ihn ein unliebsamer Zufall; er kümmert sich auch weder um die Mutter noch um das Kind. Der 8jährige Knabe, ein hübscher Junge, streift aufsichtslos in den Gassen; die Mutter, ein bescheidenes und beschränktes Geschöpf, muß so gut wie allein das Kind erhalten, da der Vater trotz seines ausschweifenden Lebenswandels aus formellen Gründen nicht zur Alimentationszahlung angehalten werden kann. Schmutzig und halb hungrig läuft das Kind wochenlang mit den Straßenbuben frei herum. Wenn gerade der Papa einmal die Laune hat, durch ein neues Gewand den Buben „fesch" herzurichten, sieht man ihn am Sonntag mit einem modernen Kragen bekleidet. Einmal, freilich selten, der weiße hohe Steifkragen, sonst aber schmutzige Lumpen, wechseln in dem Leben des Knaben ab. Langsam geht solch ein Kind der Verwahrlosung entgegen, stets vor Augen — einerseits die unproduktive schwere Arbeit der Mutter mit ihrer traurigen Existenz, andrerseits das frohe Leben des Vaters ohne Anstrengung und Mühe. 34. Ein Gericht schreibt uns: „Der am 16. August 1896 geborene Josef L. ist am 24. März 1906 seinem Vater, einem Kupferschmied in Wien, wegen angeblicher, vom Vater allerdings in Abrede gestellter Mißhandlung entlaufen und befindet sich seit einiger Zeit bei seiner Mutter, Gasthausköchin. Die Kindeseltern sind gerichtlich geschieden, die Mutter kann den Knaben vermöge ihrer dienenden Stellung nicht bei sich behalten, der Knabe will zu seinem Vater nicht zurück, da er sich vor demselben scheinbar fürchtet. Gegen die Unterbringung des Knaben bei Verwandten der Mutter am Lande wehrt sich der Vater. Für die Unterbringung des Knaben in einer Anstalt oder in einem Kostorte würden von beiden Eltern Beiträge geleistet werden." Nachdem wir das Kind übernommen hatten, welches in einem sehr verwahrlosten Zustand war, stellte sich heraus, daß keines der Eltern, die doch einen sehr guten Verdienst hatten, nun etwas zahlen wollten. Nachdem sie angeblich besitzlos waren und nur in dienender Stellung, war uns auch die Möglichkeit genommen, sie durch Exekution zu ihrer Zahlungspflicht anzuhalten. 35. Das Ehepaar L., noch junge Leute — er ursprünglich Fabrikant, später Handelsagent — haben ein luxuriöses Leben geführt. Nachdem die Schulden ihnen über den Kopf wuchsen, sind sie eines Tages verschwunden. Die Gläubiger, eine leere Wohnung, unbezahlte Dienstboten und 2 Knaben von 4 und 5 Jahren blieben zurück. Die verlassenen Kinder waren gesund, hübsch und aufgeweckt. Niemand von den Verwandten, welche gut situiert sind, wollte sich der Kinder annehmen, alle behaupteten, für die Eltern bereits viel geleistet zu haben. 36. M. K., eine junge Bonne aus Deutschland, verschenkt ihr Kind bald nach der

Geburt an Kleinbürger und hat sich nie mehr um das Kind gekümmert. Im Laufe der Zeit haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflegeeltern sehr geändert, der Mann starb, die Frau blieb in dürftigen Verhältnissen zurück und als sie krank wurde und ins Spital kam, wo sie bald starb, blieb das zehnjährige Mädchen total verlassen. 37. F. H., 35 Jahre, Kutscher, nach Wien zuständig, läßt seine Frau in den dürftigsten Verhältnissen zurück und geht nach Amerika, ohne ihr materielle Hilfe zukommen zu lassen. Nach wenigen Monaten stirbt die Frau; ihre zwei Knaben von 7 und 9 Jahren fallen ihrer Großmutter zur Last, einer total subsistenzlosen Frau, welche durch Bedienung ihr Leben fristet; als die Großmutter totkrank ist, wird unsere Hilfe angerufen. Der Vater ist unauffindbar. 38. A. B., 22 Jahre alt, bescheidener Dienstbote, hat für einen Säugling zu sorgen, dessen Kostgeld ihren ganzen Lohn aufzehrt. In einem Badeorte hat sie den Vater ihres Kindes, einen reichen Fremden, der sich nicht weiter um das Schicksal der Mutter und des Kindes gekümmert hat, nur wenige Tage gekannt.

III. Kinder entarteter Eltern, an denen strafbare Handlungen begangen, oder die zu solchen angehalten werden.

Überwiegend rekrutiert sich die verwahrloste Jugend der Großstadt aus den Kindern eines arbeitsscheuen, moralisch defekten, alkoholisierten, in Promiskuität lebenden Lumpenproletariats. Diese Eltern gehen keiner regelmäßigen Arbeit nach und haben auch keinen regelmäßigen Erwerb, kein regelmäßiges Einkommen. Die Familienbande werden durch Zufall geknüpft und gelöst; von ihrer Festigkeit kann in den meisten Fällen kaum die Rede sein. Wir müssen dabei an die Antwort eines achtjährigen Knaben denken, welcher uns auf die Frage: „Wie heißt dein Vater?“ zur Antwort gab: „Welcher Vater? von welcher Wohnung?“ Er hatte deren im letzten Jahre fünf gehabt, so oft die Wohnung gewechselt wurde, einen andern.

Vagabundage, Bettel, Diebstahl sowie Prostitution der Kinder sind an der Tagesordnung — auch geschlechtlicher Mißbrauch der Kinder seitens der nächsten Verwandten ist eine häufige Erscheinung. Gleich wie bei den gewissenlosen, spielt auch bei diesen Eltern der Alkohol eine enorme Rolle.

Bettelkinder! Wir wurden einmal abends in einer Seitengasse der inneren Stadt von einer Anzahl von Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren belagert; es waren Knaben und Mädchen, eine kleine Bande, welche auf ein gegebenes Zeichen einem den Weg absperrte und sich so lange um den Passanten herumtrieb, bis man sich mit einigen Hellern loskaufte. In diesem Falle wollten wir in die Verhältnisse der Kleinen näheren Einblick bekommen und wir nahmen sie in ein naheliegendes Gasthaus, um sie zu bewirten; es waren im ganzen 7 Kinder; bei dem kalten, windigen Herbstabende folgten sie der Einladung mit Freuden; schon beim Anblicke der heißen Würstel wurden sie zutraulich und im Laufe des Nachtmahls auch mitteilsam. 40. 2 Mädchen und 1 Knabe waren Geschwister; alle wurden zum Bettel angehalten, alle haben die Schule nur unregelmäßig besucht; ein 14jähriger Bruder war wegen eines Eigentumsdeliktes in einer Korrektionsanstalt: die Mädchen haben jede in den Abendstunden 2 bis 3 K,

die Knaben 1 bis 2 K zusammengebracht; es war oft mehr, so daß der Gesamtverdienst sich auf 5 bis 10 K pro Tag belief; der Vater der Kinder war Flickschuster, fand im Erbettelten seiner Kinder sein Auskommen und seine Schusterei war nur ein Vorwand nach außen. 41. 2 der Kinder waren Mädchen im Alter von 7 und 9 Jahren; sie wurden betteln geschickt, als der Vater ins Spital kam und die Mutter sich mit ihren 4 Kindern nicht durchbringen konnte; das Betteln hat der Familie so viel eingebracht, daß ihre Existenz gesichert schien; als der Vater aus dem Spital kam, fand er auch nicht gleich Arbeit; da wurden die Kinder wieder betteln geschickt; die Einnahmen, welche schließlich die Kinder der Familie brachten, waren so leicht gewonnen, daß er sich zuletzt nicht viel um Arbeit zu bekümmern schien. 42. Die 2 anderen Knaben von 9 und 10 Jahren gehörten einem Witwer, welcher arbeitsscheu war, im Konkubinate mit einer leichtfertigen Person lebte und sich um die Kinder gar nicht kümmerte.

Da die Kinder uns ihre Adressen angaben, konnten wir durch die Erhebungen die von den Kindern gemachten Aussagen bestätigen und ergänzen; diese Kinder waren auch öfters von der Polizei wegen Bettels beanständet. 43. 3 Kinder eines sogenannten Maurergehilfen sind im Auftrage der Eltern mit Professionsbettel beschäftigt; tagtäglich mit seltenen Unterbrechungen haben die Kinder die verschiedenen Bezirke Wiens abzulaufen; so lange es hell ist „arbeiten sie bei Parteien", das heißt, sie betteln in den Häusern. Abends schreiten sie durch die Gassen und bieten den Passanten Kleinigkeiten zum Kaufe an. Wir konstatieren auch hier, daß dieser „Beruf" den Eltern eine sehr schöne Einnahme sichert und ihnen erlaubt, ein sorgloses Leben voll Müßiggang zu führen. 44. Das k. k. Bezirksgericht .... wendete sich mit dem Ersuchen an uns, verwahrloste Kinder zu übernehmen und teilt mit: „Nach dem Berichte des k. k. Polizeikommissariates ....vom 19. September 1905 sind die Kinder verwahrlost, die Wohnung ist voll Wanzen, die Betten sind ohne Wäsche und auch nach Aussagen der Parteien voll Läuse. Der Gatte ist ein Trinker und auch die Kindesmutter. Sein Wochenlohn von 10 bis 14 K geht auf Getränke auf, mit Ausnahme der Miete und des notwendigsten Essens für sich. Seine Gattin und Kinder leben von geschenkten Speiseüberresten aus den Gasthäusern. Die Kleider der Kinder sind sehr mangelhaft und starren von Schmutz". 45. Der zehnjährige Rudolf P., Sohn eines Trunkenboldes, welcher zeitweise bei den Maurern arbeitet, ist, um Mißhandlungen seines Vaters zu entgehen, aus dem zweiten Stocke gesprungen und wurde mit mehrfachen Knochenbrüchen in das Spital gebracht. Nach seiner Genesung nahmen wir das total verwahrloste Kind in Obhut. Der Knabe konnte weder lesen noch schreiben, hat nie eine Schule besucht und war bis dahin ein Vagant. Von seinem sechsten Lebensjahre an lebte er nicht mehr bei seinen Eltern, sondern fristete sein Leben mit einer Schar in gleichen Verhältnissen stehenden Kindern hauptsächlich vom Bettel. Im Sommer waren die Kinder im Volksprater Kegelbuben, bei „Artisten" etc.; die älteren mit 10, 12 Jahren trieben sich in den Nachtgasthäusern als Planetenverkäufer umher, stellenweise dienten sie Prostituierten als Aufpasser. Die Verdienste dieser Kinder waren je nach der Jahreszeit zwischen 2 und 9 K täglich. In der warmen Jahreszeit schliefen sie meistens im Freien, mit Vorliebe in Neuhauten, auch auf Wiesen und unter der Reichsbrücke; im Winter

gegen ein Nachtlagergeld von 20 Hellern bei „Würstelweibern", auch bei öffentlichen Mädchen.

Das Geld verbrauchten die Kinder zum Teil für den eigenen Unterhalt, teilweise auch zur Aushilfe bei bedürftigen Kollegen, einen großen Teil mußten die Kinder von Zeit zu Zeit ihren Eltern abgeben. Unter diesen Kindern befand sich auch eines, welches die einzige Stütze seiner verwitweten, mit mehreren kleineren Geschwistern belasteten kranken Mutter war. Der obengenannte Rudolf P. hat wegen brutaler Behandlung seitens des Vaters und wegen Hungers das Elternhaus verlassen; er hat aber seine Mutter gern, lauerte ihr oft auf der Gasse, wenn sie von ihrer Tagesarbeit von den Maurern heimkehrte, auf, um ihr das Geld von „seinem Verdienst" zu schenken. Die Frau, welche noch kleine Kinder zu Hause hatte, mißhandelt von ihrem Manne, welcher auch ihren kargen Verdienst oft vertrank, hatte ein schweres Leben. Rudolf suchte es ihr durch seine Geldgeschenke zu erleichtern, traute sich aber nur selten in die elterliche Wohnung, um nicht vom Vater erwischt zu werden. Wurde das Heimweh nach der Mutter zu groß, kehrte er für wenige Tage nach Hause zurück und wußte von vornherein, daß er dann Knödel, andererseits aber auch eine Tracht Prügel erhalten würde. Als Rudolf in unsere Pflege aufgenommen wurde, war ihm jede gesittete Lebensführung fremd; er hat sich sehr willig, intelligent und dankbar erwiesen. Anfangs war er ganz vergnügt; nach wenigen Wochen bekam er Heimweh nach seinen Lebensgefährten, von welchen er getrennt war, und eines schönen Tages verschwand er. Er kam spät abends nach Hause, ganz erschöpft und aufgeregt, nachdem er den ganzen Tag die bekannten Orte im Prater durchstreift hatte, ohne seine früheren Kollegen zu finden; er wollte wissen, wie es ihnen geht, ob sie nicht einer Hilfe bedürften; er kam flehend zu uns und bat um die Ausforschung der andern Kinder. In rührender Weise suchte er uns zu bewegen, diese Kinder ausfindig zu machen und bei uns aufzunehmen; er versprach, sie würden sehr brav und folgsam sein und meinte, sie möchten auch gern etwas lernen. Es stand leider nicht in unserer Macht, dieser Bitte nachzukommen und nachdem der Kleine öfter erwähnt hatte, er mag nicht, daß es ihm so gut geht, wenn es andere, die er lieb hat, schlecht haben, ist er verschollen. 46. Nach Monaten, an einem kalten Spätherbsttage, stand Rudolf vor unserem Fenster mit einem anderen halbwüchsigen Burschen von zirka 14 Jahren, in Lumpen gehüllt und ganz herabgekommen. Er blickte hinauf, traute sich aber nicht herein; als die beiden Knaben geholt wurden, stellte sich heraus, daß er, nachdem es ihnen in der letzten Zeit besonders schlecht ergangen war, beschlossen hatte, mit seinem neuen Kameraden bei uns Zuflucht zu suchen. Der größere Bub sah wie ein Strolch aus; sein herabgekommenes, frierendes Aussehen, sein unruhiger Blick, der Angstausdruck in seinem Gesichte, als ob er bei jeder Handbewegung, die man machte, einen Schlag befürchtete, machten einen höchst ungünstigen Eindruck. Es gehörte eine gewisse Überwindung dazu, diesen Knaben aufzunehmen. Wir erfuhren, daß er zu groß war, um sich durch Bettel weiter fortbringen zu können, und seit Wochen ein Kanalrohr im III. Bezirke als Schlafstätte benützte. Es wurde hie und da mit Resten in Gasthäusern gespeist; sein Vater, ein arbeitsscheues Individuum, war vor mehreren Monaten gestorben; da er sein Leben als Musikant in Schanklokalen

gefristet hatte, mußte das Kind das vagierende Leben des Vaters teilen; es besuchte nie eine Schule, konnte weder lesen noch schreiben; von seiner Mutter, welche einen leichtfertigen Lebenswandel führte, wurde er nach dem Tode seines Vaters auf die Gasse gesetzt; er sollte sich helfen, wie er könnte, meinte seine Mutter. Total verlassen, ohne jemand zu haben, der sich seiner annahm, kam er mit einer Einbruchsbande in Berührung und wurde von letzterer als Aufpasser benützt, womit er seinen Unterhalt verdiente. Seit einem Monate, da die Bande unter Schloß und Riegel war, mußte er hungern. Nachdem der Knabe von uns gespeist, gereinigt und gekleidet worden war, änderte sich auch sein Äußeres merklich; nach wenigen Tagen gewann sein Gesichtsausdruck und man konnte kaum in ihm einen Vaganten vermuten. Im Grunde genommen war er ein sehr gut veranlagter, arbeitswilliger und folgsamer Knabe; ungeachtet der jahrelangen Verwahrlosung hat seine ethische Veranlagung die Oberhand behalten. Leider wurden wir eines schönen Tages durch eine gerichtliche Zuschrift überrascht, daß der Knabe in einer Besserungsanstalt unterzukommen hat; das war die Folge seiner Verbindung mit der Diebsbande.

Nachdem wir näheren Einblick in die Verwahrlosung der Großstadtkinder gewonnen hatten, gelang es uns einige Schlupfwinkel zu eruieren und manche Lebensverhältnisse verwahrloster Kinder kennen zu lernen. Wir eruierten unter anderem eine kleine Bande von zirka 30 Kindern, darunter eine Anzahl Mädchen im Alter zwischen 10—14 Jahren, welche täglich 10—12 Kronen durch Prostitution verdienten. 47. Im sogenannten Reichsbrückenhof, im II. Bezirke wohnte ein Würstelmann I. S.; er hatte im dritten Stocke ein kleines Kabinett inne; mit ihm lebte im Konkubinate eine Frauensperson, welche ihm die Wirtschaft führte; sein sechsjähriges Kind hatte der Mann, welcher Witwer war, bei sich; meist in der Nacht gegen ein Uhr kehrten dort allerlei verdächtige Individuen ein, welche bei Tagesanbruch verschwanden; dort fanden auch Unterkunft Minderjährige von der oben erwähnten Kinderbande. Den Zustand, in welchem sich diese „Wohnung" befand, kann man sich kaum vorstellen; die Luft war dumpfig, alles starrte vor Schmutz. Als unser Recherchent die Wohnung betrat, spielte der sechsjährige Sohn des Wohnungsinhabers mit einem Hunde; auf die Frage, ob er in die Schule gehe, erwiderte er: „Das brauche ich ja nicht." Wir brachten in Erfahrung, daß er tatsächlich die Schule nicht besuchte und den Schuldiener, der ihn holen wollte, in die Hand gebissen hat. Das Kind war sehr verschlagen, gab ungern Antwort und erklärte, daß der Vater bei der Kronprinz Rudolfsbrücke Würstel verkaufe; die Frauensperson besorgte das Kabinett, welches allnächtlich zum Massenquartier wurde. Bei der Forschung nach anderen Personen, welche verwahrloste Kinderbanden beherbergen, stellte sich heraus, daß eine Würstelverkäuferin bei der Kronprinz Rudolfsbrücke, eine gewisse Z., sowie eine leichtfertige Person, von allen nur „Marie" genannt, auch schulpflichtige Mädchen zu sittenlosem Lebenswandel anhalte. 48. Unter den letzteren befand sich die dreizehnjährige M. K. Der Vater war in einem Magazin am Handelskai als Hilfsarbeiter beschäftigt; die Mutter befand sich seit Monaten im Allgemeinen Krankenhause, die kleineren Geschwister waren sich selbst überlassen. Dieses Mädchen sollte besonders gefährlich sein, weil sie andere Kinder an sich lockte

und verführte. Die Geschichte einiger anderer Kinder, welche dieser Bande angehörten, ist folgende: 49. Der neunjährige Stephan und der achtjährige Josef D. treiben sich im Prater herum infolge von Mißhandlungen, welche sie von ihrem Vater erdulden mußten; sie brachten sich hauptsächlich mit Betteln durch, verdienten bis 10 Kronen täglich und fanden Unterstand bei oben erwähnter Quartiergeherin; Wochen und Wochen sind die Kinder vom Hause entfernt! Wenn die Polizei die Kinder auffindet und die Mutter auffordert, die Kinder zu holen, flehen die Kinder kniend mit erhobenen Händen, sie möge sie nicht nach Hause bringen, denn bevor sie es tut, werden sie in die Donau springen; wie wir erhoben haben, ist der betreffende Vater ein gewalttätiger und roher Trunkenbold, welcher Weib und Kind oft prügelt; er hat z. B. mit einem Riemen, welchen er in Wasser tauchte, die Kinder derart geschlagen, daß sie sich nicht vom Boden erheben konnten; er erhielt öfters Vorladungen zur Polizei; nachdem aber weder Mutter noch Kinder sich trauten, gegen den Gewalttätigen auszusagen, blieb die Sache resultatlos; die Mutter machte bei den verschiedenen Wohltätigkeitsgesellschaften vergebliche Versuche, die Kinder unterzubringen; sie weint halbe Nächte durch, weil die Kinder trotz alledem gut sind und dem Verderben zugeführt werden. 50. Eines Tages erschien bei uns eine wohlbeleibte ältliche Kleinbürgersfrau und brachte uns ein achtjähriges blondes Mädchen, aus dessen kindlichem Gesichte manche wenig kindliche Lebenserfahrung sprach: „Ich bitt' Euer Gnaden, nehmens sich um das Mädel an, denn sonst müßt' sie zu grunde gehen, ich kann's nicht tun. Der Vater des Mädels ist zu mir verwandt, aber ich muß Ihnen gestehen, eine solche Diebsbande kommt nicht oft vor; wenn ich auch das Kind bei mir behalten wollt', werd' ich bedroht und beschimpft und bin meines Lebens nicht sicher.“ „Vor drei Wochen“, erzählte das Frauenzimmer weiter, „ist die Anna zu mir gekommen, blutig geschlagen von ihrer Stiefmutter, weil sie zu wenig Geld abgeliefert hat. Sie muß auf den „Geschäftsgang“, das ist betteln, eventuell stehlen.“ Nach und nach haben wir folgendes erfahren: Der Vater der Kleinen war Lastkutscher, die Stiefmutter Arbeiterin bei einem Bau. Sie hatte zwei eigene Töchter, von denen die eine mit 17 Jahren nach dem dritten Kinde durch und durch infiziert im Spital gestorben ist; die zweite, neunzehnjährige lebte von Prostitution und fand zeitweise mit mehreren Freundinnen Nachtquartier bei ihren Eltern, wo in Zimmer, Kabinett und Küche bereits das Ehepaar, zwei minderjährige Stiefkinder und drei Bettgeher schliefen. Die beiden jüngeren Mädchen, die achtjährige Anna und die zwölfjährige Betty, wurden vorwiegend zum Bettel, teilweise zum Diebstahl abgerichtet. Das Stehlen der Wäsche vom Boden war eine Spezialität der Stiefmutter. Außerdem ging sie mit beiden Mädchen in den Geschäften herum und stahl aus der Auslage; zu diesem Zwecke hatten gewöhnlich die Frau und die Kinder breite, lange Umhängkrägen; wie die Kleine sagte, mußte man, wenn man etwas wegnehmen wollte, nie mit dem Gesichte zu dem betreffenden Gegenstand stehen, sondern mit dem Rücken und so die Ware zu sich nehmen; alle drei hatten genau zu beobachten und auf ein gegebenes Zeichen der Stiefmutter eventuell das Lokal zu verlassen. Diese Stiefmutter trieb einen eigentümlichen Betrug mit Hausierern für Leinen- und Baumwollwaren. Sie nahm ein Stück Ware auf Ratenzahlung, gab eine kleine Angabe und als der Hausierer

zur Abholung seiner Rate erschien, überfiel sie den Nichtsahnenden mit Schimpfworten, er hätte sie betrogen, und drohte ihm mit dem Gericht. Der Mann ging dem Weibe aus dem Wege und so behielt sie die Ware, welche, wie die gestohlene, meistens gleich ins Versatzamt wanderte. Die Frau schickte auch die beiden Mädchen fleißig stehlen und betteln; stehlen war aber den Kindern so zuwider, daß sie verschiedene Ausreden fanden, um es nicht zu tun; um so mehr mußten sie daher trachten, durch Betteln zu verdienen. Die Forderung der Stiefmutter war aber hoch und um den Mißhandlungen zu entgehen, griffen die Kinder alsbald zur Prostitution. Die Familie lebte bis auf die zwei kleinen Mädchen, welche oft hungern mußten, in Saus und Braus; im Essen und Trinken ging es wie in einem gut bürgerlichen Haushalte her; der Zins war pünktlich bezahlt, der Hausmeister hatte sein reichliches Trinkgeld und so genoß die Familie nach außen einen guten Leumund. Einmal wagte eine unbesonnene Nachbarin eine Anzeige. Die Familie erhielt aber davon rechtzeitig Kenntnis; die gestohlene Ware wurde teils beseitigt, teils versteckt, so zwischen den Spiralfedern der Polstermöbel. Als die „Herren Vertrauten" zur Hausdurchsuchung kamen, war es eine „Mordshetz", wie die Kleine erzählte, „es war alles in schönster Ordnung, sie haben natürlich nichts gefunden, der Vater bat sie selbst herumgeführt und bat sie sogar auf den Boden geleitet, um ihnen alles zu zeigen. Wir haben uns krank gelacht und abends gab es ein Festessen. — Der Nachbarin erging es schlecht; die Stiefmutter klagte sie auf Ehrenbeleidigung, sie mußte eine Geldstrafe zahlen und seit der Zeit hatten wir Ruhe." 51. Folgender Gerichtsfall wirft ein Licht auf die erziehliche Wirkung mancher Familie; im „Neuen Wiener Journal" vom 21. September 1905 lesen wir:

„Eine Musterfamilie. Vor dem Strafrichter der Leopoldstadt, Gerichtssekretär Dr. P., hatte sich gestern die Bedienerin Marie Stehlik wegen Diebstahlsteilnehmung zu verantworten. Wie aus den Akten hervorgeht, ist das Oberhaupt der Familie, Wenzel Stehlik, wegen wiederholter Vergehen gegen das Eigentum abgestraft und aus Niederösterreich ausgewiesen. Die Mutter ist beim Landesgerichte abgestraft und der Sohn ist ein notorischer Taschendieb, der gleichfalls wiederholt abgestraft ist. Das neunjährige Mädchen geht mit dem Burschen auf Raubzüge aus und bringt die Beute der Mutter, die deshalb angeklagt war. Das Kind befindet sich jetzt im Kloster zu J.; die Polizei bezeichnet es als ein Kuriosum, daß eine Tochter dieser Familie anständig ist. Sie steht, wie es im Akte heißt, durch ihre Moral und ihren Trieb zur Bildung „auf einer höheren sozialen Stufe". Dafür wird sie von der Mutter maltraitiert und in der Freiheit beschränkt. Der Richter verurteilte die Frau zu acht Tagen Arrest.

52. Das k. k. Bezirksgericht .... schreibt uns: „Die am 10. April 1895 geborene Anna M. ist geistig etwas zurückgeblieben, besucht noch die zweite Klasse der Volksschule und wohnt bei ihren Eltern, Marie M., Wäscherin, und Franz M., Schmiedgehilfe. Da der Mann oft arbeitslos ist, sind die Einkommensverhältnisse der Familie die dürftigsten.

Es wurde von Frau M. die Anzeige erstattet, daß ihr Mann mit ihrer zehnjährigen Tochter wiederholt geschlechtlichen Verkehr gepflogen habe und das Kind hat bei der eingeleiteten Untersuchung die Anzeige in allen Punkten ganz

detailliert in allen Einzelbeiten bestätigt; auch die gerichtsärztliche Untersuchung bot der Beschuldigung unterstützende Momente. Zu einer Anklage und Verurteilung ist es allerdings nicht gekommen. Nunmehr wohnen die beiden Eheleute M. wieder beisammen und scheinen sich versöhnt zu haben. Frau M. will die ganze von ihr erstattete Anzeige widerrufen. Wenn auch nicht nachgewiesen ist, wie weit der Vater sich an der Tochter vergangen hat, so scheint doch tatsächlich ein Mißbrauch des Kindes erfolgt zu sein, andererseits ist es augenscheinlich, daß das Kind von seiner Mutter zum Lügen angehalten wird; jedenfalls schien es böchst wünschenswert, das Kind dieser ungesunden und gefährlichen Umgebung zu entziehen.. ."

IV. Kindermißhandlung und -verwahrlosung.

Mißbandelte, überwiegend voreheliche oder uneheliche und Stiefkinder wollen wir nur insofern erwähnen, als fortgesetzte Mißhandlungen eine direkte Verwahrlosung von Kindern sind. Die fortgesetzten Mißhandlungen, die zu den tragischesten und verkanntesten Kriminalerscheinungen gehören, sind an anderer Stelle zu erörtern. Die mißhandelten Kinder werden seitens der Sicherheitsbehörde meist als „vagierend", „diebisch" und „verlogen" geschildert. Aus diesem Grunde finden sie auch selten Schutz und wenn sich mitleidige Nachbarn für sie einzusetzen versuchen, werden sie barsch abgewiesen.

Häufig werden im Verhalten der mißhandelten Kinder Ursachen und Wirkung verwechselt. Ein Kind, welchem systematisch die Nahrung entzogen wird, nimmt, was es findet, um seinen Hunger zu stillen und das wird als „Diebstahl" paragraphiert; um den fortgesetzten Mißhandlungen zu entgehen, flüchtet es aus dem Hause und man konstatiert, daß es zum „Vagabundieren" neigt; von der Behörde aufgegriffen, gibt es, um seinen Peinigern nicht zurückgestellt zu werden, falschen Namen und Adresse an; es ist „verlogen".

Wenn wir von Mißbandlung als Ursache der Verwahrlosung sprechen, ist ein klassischer Fall in Erinnerung zu bringen: Der berüchtigte Prozeß Kutschera welcher im Spätherbste 1899, bald nach dem Prozeß Hummel stattfand und in allen Gesellschaftskreisen berechtigtes Aufsehen erregte. Ein sechsjähriges Stiefkind wurde von der Kutschera zu Tode mißhandelt; die älteren Kinder durch fortgesetzte Mißhandlungen aus dem Hause getrieben und der Verwahrlosung preisgegeben.

Ähnliche Erfahrungen wie im Falle Hummel und Kutschera haben wir in unserer Kinderschutzpraxis reichlich gesammelt; von den 130 Beispielen, welche wir in den letzten zwei Jahren beobachtet haben, mögen folgende zur Illustration dienen.
53. Unter der Überschrift „Selbstmordversuch einer Elfjährigen" brachten die Blätter im März 1906 folgende Nachricht: „Die elfjährige Putzerstochter Stephanie B., in Ottakring wohnhaft, ein abnormes Kind, das zum Vagieren und Stehlen neigt, hatte wegen eines neuen Gelddiebstahls Strafe zu fürchten. Als heute mittag ihr Vater beimkehrte und Stephanie seinen Schritt hörte, geriet sie so in Angst, daß sie vom dritten Stock auf die Straße sprang." Einzelne Blätter benützten diesen Fall, um spaltenlange Aufsätze zu publizieren, in welchen sie in sentimentaler Weise die trostlose Lage der braven Eltern, welche ein so entartetes Kind besitzen schilderten. Wenn man nur halbwegs mit dem tiefen Kinderelend vertraut ist,

wenn man die völlige Schutzlosigkeit eines gemarterten Kindes kennt, wenn man Erfahrungen über die einseitige, parteiische Beurteilung der Eltern gesammelt hat, weiß man, was hinter einer so trockenen Zeitungsnotiz über ein „ungeratenes" Kind, das sich das Leben nehmen will, steckt. Daher waren wir in der Lage, in den Tagesblättern Wiens, welche die gegebene Notiz unter Hinweis auf die polizeiliche Nachricht veröffentlicht hatten, am 18. März folgende Berichtigung des Falles zu geben:

„In den heutigen Tagesblättern erschien ein Bericht über den „Selbstmordversuch einer Elfjährigen", der die Selbstmordkandidatin Stephanie B. als abnormes Kind, geneigt, zu stehlen und zu vagieren, darstellt, das sich aus Angst vor der Strafe wegen eines begangenen Diebstahls das Leben nehmen wollte. Nach unseren sofort gepflogenen Erhebungen und einer Rücksprache mit dem schwerverletzten Mädchen sehen wir uns genötigt, im Interesse des Kinderschutzes im allgemeinen und der kleinen Stephanie B. im besonderen dem Publikum diesen Fall wahrheitsgemäß darzulegen. Die 11jährige Stephanie B. ist außer der Ehe geboren und war bis zu ihrem zehnten Jahre in Kost bei ihrer Großmutter auf dem Lande; sie wurde vor zwei Jahren zu ihren Eltern nach Wien gebracht und lernte da erst ihre Mutter kennen; Stephanie B. ist ein hübsches Kind, physisch gut entwickelt und sehr intelligent. Von den Parteien des Hauses, in dem ihre Eltern wohnen, wird sie als brav, folgsam und fleißig geschildert. Dessenungeachtet hatte die arme Kleine ein wahres Martyrium im Elternhause auszustehen; sie soll bis Mitternacht und von 4 oder 5 Uhr früh an gearbeitet haben. Die lieblose, rohe Behandlung der Mutter, die fortwährenden Mißhandlungen konnte das Kind nicht mehr ertragen; sie versuchte öfter, zu fliehen; zu diesem Zwecke nahm sie Geld. Sie wollte stets ihre Großmutter aufsuchen, um sie zu bitten, sie doch zu behalten. Neulich fand sie in der Thaliastraße eine Börse mit einem Gulden; sie wollte das Geld nicht hergeben, da sie sich zu einem neuen Fluchtversuche rüstete. Sie wurde aber von der Mutter zurückgehalten und, um den unausgesetzten Mißhandlungen zu entgehen, wollte sie sich durch einen Sprung vom dritten Stocke das Leben nehmen. Der Zufall wollte, daß ein vorübergehender Soldat das von der Höhe stürzende Kind sah und es aufzufangen versuchte; er fiel mit dem Kinde zu Boden; dadurch läßt sich wohl erklären, daß das Kind nicht mit zerschmettertem Schädel tot blieb, sondern nur schwere Verletzungen an den unteren Extremitäten erlitten hat. Ein kurzer Beitrag zu dem Kapitel „Kindermißhandlungen", durch die die Kinder zu Tode gemartert oder in den Tod getrieben werden.

Seitdem sind Monate vergangen. Die kleine Stephanie kam nach der Entlassung aus dem Spitale in unsere Pflege und wir betonen nach halbjähriger Erfahrung, daß die Stephanie B. besonders intelligent, eines unserer bestveranlagten Kinder ist, fleißig, arbeitsam, folgsam und in jeder Hinsicht verläßlich. Sie ist auch überglücklich, bei uns bleiben zu dürfen."

Wie steht es also mit der öffentlichen Behauptung, auf Grund amtlicher Erhebungen, es sei ein „abnormes, zum Vagieren und Stehlen geneigtes Kind"?

54. Auf Ersuchen des Vormundes haben wir einen verwahrlosten 7jährigen Knaben, Ludwig G. übernommen. Er kam als uneheliches Kind nach der Verhei-

ratung seiner Mutter ins Haus und war dem Manne, einem Handschuhmacher. der zu Hause arbeitete, ein Dorn im Auge; er konnte das Kind nicht ausstehen und benützte jede Gelegenheit, um es zu mißhandeln. Um das Kind vor den Mißhandlungen des Vaters zu schützen, hatte die Mutter getrachtet, daß es sich möglichst wenig tagsüber in der Wohnung aufhalte; das Kind mußte sich auf diese Weise in den Gassen herumtreiben; verstohlen schlich es sich ins Haus, um sein Essen zu bekommen. 55. Das k. k. Bezirksgericht............schreibt uns: „Der in Wien wohnhaften Bedienerin M. P. wurde bei der am 8. November 1904 stattgefundenen Strafverhandlung wegen liebloser Mißhandlung ihres unehelichen, 1902 geborenen Kindes Karl ein Verweis erteilt. Die gepflogenen Erhebungen ergaben, daß der minderjährige Karl P. bei seiner Mutter verwahrlose und wegen grober Verletzung der Sitte aus der Schule ausgewiesen worden sei. Die Leitung der betreffenden Bürgerschule halte eine Entziehung des Knaben aus der Aufsicht und dem Einflusse seiner Mutter für dringend geboten, spricht sich jedoch nachdrücklich gegen eine Abgabe desselben in eine Besserungsanstalt aus, da der Knabe in keiner Weise eine verbrecherische Anlage zeige und durch entsprechende Beaufsichtigung von seinem bisherigen Lebenswandel abgebracht und bei seiner Begabung wieder gänzlich gebessert werden könnte. Eine Anfrage an die Direktion des „Wiener Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder“ blieb aus dem Grunde erfolglos, weil bei diesem Vereine wegen Platzmangel eine Aufnahme in eine der Vereinsanstalten derzeit unmöglich ist. Da eine rasche Entziehung des Knaben aus der Erziehung seiner Mutter nach den angeführten Umständen dringend geboten erscheint, beehrt sich das gefertigte Gericht mit der ergebensten Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen eine Aufnahme des Knaben unter die Schützlinge Ihres Verbandes ermöglicht werden könnte. Bejahendenfalls würde die Beschaffung der Dokumente des minderjährigen Karl P. von Amts wegen erfolgen.“ Wir haben nun erhoben, daß der kleine Karl P. als uneheliches Kind einer Bedienerin, welche noch zwei Kinder hat, in der Findelanstalt zur Welt gekommen und seiner Mutter mit 10 Jahren zugestellt worden ist. Der Knabe war gut veranlagt, in jeder Beziehung brav und folgsam, wurde aber von seiner Mutter in grausamer Weise mißhandelt, nachts aus dem Hause gejagt und bekam nichts zu essen. Die Schule hat nur Gutes über ihn ausgesagt. Der Knabe hatte nie etwas angestellt und war auch nicht aus der Schule ausgeschlossen worden. Unsere Erhebungen standen also im grellsten Widerspruche zu dem Leumund, welchen die entartete Mutter ihrem Kinde ausstellte, um sich durch Abgabe in eine Korrektionsanstalt des Knaben zu entledigen und für denselben nicht sorgen zu müssen. Nachdem sich der Knabe bereits zwei Jahre in unserer Obhut und Pflege befindet, können wir nochmals die ganz besonders gute Veranlagung des Kindes bestätigen, welches sich in jeder Beziehnng zufriedenstellend beträgt. Auch dieser Fall beweist, daß Kinder entarteten Eltern schutzlos ausgeliefert sind und nicht nur mißhandelt und verfolgt, sondern auch in ihrer Zukunft geschädigt werden. 56. Ein Lumpensammlerpaar lebt von allerlei unsauberen Geschäften in einem schmutzigen Winkel an der Wien; auf Essen und Trinken wird viel gehalten; sie haben zwei Kinder, das Wickelkind verhätscheln sie, während sie den 11jährigen, vorehelichen Knaben unglaublich quälen. Er muß zum Beispiel im Winter im eiskalten Wasser Wäsche

wascben; wenn sich mitleidige Nachbarn seiner erbarmen und ihm warmes Wasser geben, kommt die Mutter und verschüttet es. Unbarmherzig geschlagen, erbält er nur die Abfälle ihrer Mahlzeiten, muß bungern und frieren. Über Aufforderung des k. k. Bezirksgerichtes . . . . übernahmen wir Franz J., der bald die Freude seiner Lehrer und Pflegeeltern wurde und einer unserer bestveranlagten Schützlinge ist.

B. Unzureichender Rechtsschutz des Kindes.

Die Rechte der Minderjährigen finden im allgemeinen zu wenig Beachtung! Die pflichtvergessenen oder gar entarteten Eltern werden gegenüber ihren schutzbedürftigen Kindern vorwiegend allein beachtet.

57. Ein Bezirksgericht wandte sicb im September 1906 mit folgender Zuschrift an uns: „In der Vormundschaftssacbe des Anton B. wird mitgeteilt, daß dieser am 21. Juni 1895 geborene Knabe von seinen außerehelichen Eltern wegen seiner Verwahrlosung nicbt mehr behalten wird. Dessen Unterbringung in eine Besserungsanstalt wurde eingeleitet. Nachdem aber die Zuständigkeit des Knaben noch nicht festgestellt ist, würde es sich bis dahin um eine provisorische Unterbringung desselben handeln. Es wird nun gebeten, so rasch als möglich bekanntzugeben, ob nicht die provisorische Unterbringung des Minderjährigen möglich wäre.“ Die Erfahrung legte uns die Vermutung nahe, daß es sich wieder um ein unglückliches außereheliches Kind handelt, welches man durch unausgesetzte Mißhandlungen voraussichtlich zu einem pbysischen und moraliscben Krüppel geschlagen hatte und dessen man sich, nachdem es anders nicht geht und das Kind auch vielleicht sittlich bereits verwahrlost ist, durch Abgabe in eine Besserungsanstalt entledigen wolle. Die Vormundschaftsakten und unsere Erbebungen zeigten, daß wir Recht gehabt batten: Der umfangreicbe Akt mit knappen amtlichen Vormerkungen erweist die ganze Leidensgescbicbte eines Kindes, welcbes unerwünscbt zur Welt kommt.

Anton B. ist 1895 als außerehelicbes Kind einer gewissen K. Sch., einer geschiedenen Frau, im Findelhause zur Welt gekommen. Er wurde ursprünglich irrtümlich auf den Namen des Ebegatten Sch. eingetragen, später aber auf den Mädcbennamen der Frau umgeschrieben. Als der außerebeliche Kindesvater wurde Anton P., Scblosser, angegeben, mit dem die Mutter in gemeinschaftlicbem Hausbalte lebte. Auf deren Ersuchen wurde der außereheliche Vater des Anton B. im Jahre 1896 vom Gerichte zum Vormunde des Kindes ernannt. Im Jänner des Jahres 1900 ersuchte die Mutter des Kindes, nachdem der A. P. sie verlassen, um Bestellung eines anderen Vormundes und um Heranziebung des ersteren zur Alimentenzahlung. Im Februar 1900 wird der außereheliche Vater P. in seinem neuen Aufenthaltsorte Salzburg eruiert und wegen Zablung von Alimenten gemahnt; zu gleicher Zeit wird vom Gericbte in Wien der Gastwirt D. zum Vormunde vorgeschlagen. Der letztere aber erklärt wegen seiner Kränklichkeit die Stelle nicht übernehmen zu können. Darauf wird im April ein Händler G. als Vormund bestellt. Da der außereheliche Vater seinen Verpflichtungen der Alimentation nicht nachkommt, wird er im Februar 1901 zu Gericht geladen. Er muß polizeilich

ausgeforscht werden, was mit großen Umständen verbunden scheint. Im März 1901 erklärt der zu Gericht gestellte außereheliche Vater, er könne nur monatlich sechs Kronen für sein Kind zahlen; nach seinen eigenen Angaben verdient er als Schlosser über 120 Kronen monatlich. Der Vormund bittet nun um Klagelegitimation und Armenrecht, was auch gewährt wird. Im Juli 1901 ersucht der Vormund das Gericht, man möge den Vater, nachdem er anfangs die Alimentation bezahlt habe und jetzt im Rückstand sei, vorladen. Im August gibt der Vormund an, daß der außereheliche Vater mit einer angeblichen Verwandten wohne und diese sich bereit erkläre, das Kind zu übernehmen, wozu der Vormund seine Zustimmung gibt. Im Dezember 1902 wird gegen die Eheleute P., dem inzwischen mit seiner Verwandten verehelichten Vater, das Strafverfahren nach § 420, beziehungsweise § 431 St. G. anhängig, da dieselben beschuldigt sind, den bei ihnen in Pflege befindlichen sechsjährigen Anton B. mißhandelt zu haben. Der Vormund gibt im Jänner 1903 über die außerehelichen Eltern die beste Aussage ab; er habe die Besichtigung des Kindes vorgenommen und es war nicht verletzt, vielmehr gut genährt und gut gehalten: er wolle das Kind von Zeit zu Zeit besuchen und finde eine gerichtliche Verfügung nicht nötig. Am 17. Februar 1903 wird der außereheliche Vater des Kindes wegen §§ 413 und 414 St. G. (Kindermißhandlung) zum Verweise verurteilt. Die Zeugen sagen aus, daß der außereheliche Vater sowie seine Frau das Kind sehr mißhandle, mit Pfeifenrohr, Riemen schlage und es an einen Kastenschrank schleuderte, daß es Blutunterlaufungen an dem Auge erhielt. Infolge von Verletzungen konnte das Kind die Schule einige Tage nicht besuchen. Im April gibt der Vormund an, es gehe dem Kinde sehr gut und es sei seitens des Vormundschaftsgerichtes kein Anlaß einzuschreiten; auch die Stiefmutter des Knaben erscheint und gibt die Erklärung ab, daß sie und ihr Gatte stets das Beste des Kindes im Auge haben. Im Dezember 1903 gibt der Vormund an, daß der kleine Anton B. körperlich gut gehalten sei; die Stiefmutter sei aber in keiner Weise liebevoll zu dem Kinde, es müsse in einer finsteren Nebenkammer, also nicht in der Wohnung schlafen und er finde es für zweckmäßig, das Kind von dort wegzunehmen. Das Gericht scheint nun dem Vormunde den strengen Auftrag gegeben zu haben, das Kind zu überwachen; er dürfte aber kaum diesem Auftrage nachgekommen sein, gibt auch bei der Vorladung bei Gericht 1904 an, das Kind sei gut genährt, aber die Frau sei „etwas streng". Im Juni 1905 kommt die Stiefmutter mit dem Vormund zu Gericht, beschuldigt das Kind des Diebstahls und auch eines versuchten Einbruches, der Unterschlagung von fremden Briefen und, nachdem kein Zureden und keine Ermahnungen helfen, ersucht sie um Abgabe des Knaben in eine Besserungsanstalt. Die Schule gibt auf Anfrage des Gerichtes eine Äußerung ab, wonach das Kind geistig nicht ganz normal sein dürfte, Hang zum Lügen habe, nachlässig sei. Im Juli erklärte der außereheliche Vater: „Ich werde den Knaben nicht in eine Erziehungsanstalt geben, nachdem ich hoffe, ihn durch strenge Erziehung auf die richtige Bahn zu bringen. Der Knabe ist nicht schlecht veranlagt, aber ich vermute, geistig stark zurückgeblieben; ich nehme den Antrag zur Kenntnis, den Knaben polizeiärztlich auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen und werde längstens in vier Wochen ein Gutachten vorlegen." Nach Aussage der Stiefmutter

soll im August 1905 der Knabe im Ambulatorium für Nervenkranke des Wiener Allgemeinen Krankenhauses eingetragen sein. Außerdem soll er sich eines kleinen Diebstahls schuldig gemacht haben und wird von obigem Ambulatorium als gemeingefährlich bezeichnet. Der Begleiterin, der Stiefmutter des Kindes, wurde empfohlen, den Knaben behufs Aufnahme desselben in eine Anstalt polizeiärztlich untersuchen zu lassen, ob er gemeingefährlich sei. [1]) Das Gericht wendet sich behufs Feststellung der obgenannten Behauptungen an das Polizeikommissariat, welches dieselben laut Parere [2]) des Polizeiarztes bestätigt. Im November erklärt der außereheliche Vater, daß er einverstanden sei, daß das Kind in eine Besserungsanstalt untergebracht werde, daß er aber außer stande sei, die Kosten zu tragen. Seine Frau macht bei Gericht die ungünstige Aussage über das Kind. [3]) Der Vormund des Kindes

[1]) Wir haben im Allgemeinen Krankenhause bei dem genannten Ambulatorium Erhebungen gepflogen und erfuhren, daß der in Frage stehende Knabe dort nirgends eingetragen war.

[2]) Parere.

„Anton B., außerehelicher Sohn des Schlossergehilfen Anton P., $10^1/_2$ Jahre alt, bei seinem Vater wohnhaft, wurde über die Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes XV, Abt. III, vom 13. d. M., Z...., einer Untersuchung seines Geisteszustandes unterzogen.

Der Untersuchte ist körperlich kräftig entwickelt (er ist ein ausgezeichneter Turner), besucht aber erst die dritte Volksschulklasse, obwohl er schon das fünfte Jahr die Schule frequentiert. Nach den glaubwürdigen Angaben der Stiefmutter Josefine P. treibt er sich viel in schlechter Gesellschaft herum und „schwänzt" die Schule, insbesondere auch wieder in den letzten Monaten. Der Untersuchte kann lesen, schreiben und kleine Rechnungen machen und kann sich in sämtlichen Bezirken Wiens gut orientieren. Die Mutter gibt an, er habe zu Hause wiederholt Geld gestohlen, die Kasse einer im selben Hause befindlichen Genossenschaftskrankenkasse habe er zu erbrechen versucht, Hausparteien habe er Briefe unterschlagen, weil er darin Geld vermutete und dergleichen. Schon der frühere Pflegevater, ein Schuster, bei dem B. bis zum sechsten Jahre untergebracht war, habe darüber geklagt, daß er stehle und böse Streiche mache. Im vorigen Jahre habe er einen Buben blutig geschlagen, eine Katze erschlagen und dergleichen. Er gebrauche die ordinärsten Ausdrücke und rezitiere die gemeinsten Verse. In der Schule störe er nur den Unterricht und sei eine Geisel für die Lehrer und Mitschüler. Er sei verlogen; auf einen Vorhalt bitte er um Verzeihung, sei aber unverbesserlich.

Der Untersuchte ist nicht geistesgestört, aber moralisch schlecht veranlagt und trotz seiner Jugend so depraviert, daß er sich für die Abgabe in eine Besserungsanstalt eignet, da die Erziehung und Beaufsichtigung zu Hause nicht zureichend ist, weil der Vater den ganzen Tag in der Arbeit und die Stiefmutter als Hausbesorgerin vielfach abwesend ist."

K. k. Polizeikommissariat.... Dr. L.,
29. Oktober 1905. k. k. Polizeibezirksarzt.

[3]) Aussage der Stiefmutter.

„Der minderjährige Anton B. befand sich, bevor ich ihn übernahm, bei einer mir dem Namen nach nicht bekannten Partei im fünften Bezirke Wiens in Pflege und war derart verwahrlost, daß ich mich seiner erbarmte und ihn im August des Jahres 1901 in Pflege übernahm. Doch ist der Knabe derart schlecht geartet, daß alle Bemühungen, ihn zu bessern, vergeblich sind.

Seit dem Eintritte seiner Schulpflicht im Herbste 1901 war er ein schlechter Schüler, besuchte, wiewohl ich ihn regelmäßig fortsandte, nur selten die Schule, und ging während der Schulzeit anderswohin.

Er ist mit seinen Lehrern frech und unfolgsam, gewalttätig und roh gegen seine Mitschüler und andere Kinder. Er hat schon öfter Sachen und Geldbeträge sich angeeignet und den Erlös für dieselben vergeudet. Auch beschädigte er mutwillig Sachen und unterschlägt schon öfters Briefe. Im ganzen ist er ein höchst verlogener Bursche, keck und frech in jeder Beziehung.

stellt auch das Ansuchen [1]) auf Abgabe des Kindes in eine Besserungsanstalt, weil mit ihm nichts anzufangen sei und er in seiner Schlechtigkeit fortschreite. Im Dezember 1905 wendet sich das Gericht an eine Reihe von Wohlfahrtsanstalten: An das Franz Joseph-Asyl, an die Kinderschutzstationen, an den Schutzverein für verwahrloste Kinder und endlich an die Kinderschutz- und -rettungsgesellschaft. Da alle diese Versuche fehlschlugen, schreitet das Gericht zur Übergabe an die Besserungsanstalt, und zwar nach der Zuständigkeit des Kindes in eine böhmische Korrektionsanstalt und hat in diesem Stadium die oben zitierte Zuschrift an uns gerichtet.

Als wir unsere Recherchen über den Fall pflogen, ergab sich folgendes:

Der Schuhmacher Eduard W. in Wien hatte den Knaben früher in Pflege. Er schildert den Jungen als sehr hübsches, gesundes braves Kind, welches durch sein munteres, kluges Wesen der Stolz seines Pflegevaters und die Freude der Hausparteien war. Boshaft und eigensinnig war er nie. Mit Tränen in den Augen erzählt der Mann, wie ungern er den Knaben seinem Vater zurückgegeben und wie er nur durch seine eigene Notlage dazu gezwungen war, nachdem P. ihm schon 38 fl. Kostgeld schuldete und er das Kind unmöglich länger auf eigene Kosten behalten konnte. Als die Stiefmutter den Knaben abholte, äußerte sie sich über das damals blühende Aussehen des Kindes in folgender Weise: „Mir scheint, Du kriegst da mehr zu essen als Schläge; von nun an wird das aber anders werden.“ Als wir Herrn W. sagten, daß der Junge als stumpfsinnig erklärt wird, antwortete er: „Die haben ihn zum Tölpel geschlagen.“ Die Nachfrage bei den Parteien des Hauses, in welchem das Ehepaar P. den Hausbesorgerposten innehatte, ergab, daß der Kleine die ganze Hausarbeit machen muß und daß derselbe immer ein

---

Gegenwärtig besucht er die Volksschule im siebenten Bezirke, welche über sein moralisches Verhalten in der Schule noch genauere Daten anzugeben vermag. Gewöhnliche Strafen gehen ganz fruchtlos an dem Knaben vorüber, im Gegenteil lacht er noch nach jeder Züchtigung.“

[1]) Ansuchen des Vormundes

„auf Abgabe seines Mündels, des minderjährigen Anton B. in eine Besserungsanstalt des Königreiches Böhmen und begründet dieses sein Ansuchen damit, daß nach den gepflogenen Erhebungen eine zweckmäßige Erziehung des minderjährigen Anton B. durch seinen außerehelichen Vater Anton P. oder andere Privatpersonen undurchführbar sei; die Gefahr bestehe, daß Anton B. bei Fortführung seines bisherigen Lebenswandels gänzlich verkomme und nur durch Aufnahme in eine Besserungsanstalt Hoffnung vorhanden sei, erziehlich und bessernd einzuwirken und den minderjährigen Anton B. wieder auf den rechten Weg zu bringen.

Die Detentionskosten erklärt der Vormund aus Eigenem nicht tragen zu können und beantragt er mit Rücksicht darauf, daß der Minderjährige selbst kein Vermögen besitzt, die unentgeltliche Aufnahme des minderjährigen Anton B. in eine Besserungsanstalt des Königreiches Böhmen.

Ferner erklärt Herr G. sich seiner gesetzlichen Rechte als Vormund während der Detention des minderjährigen Anton B. zu Gunsten der Anstaltsleitung der betreffenden Besserungsanstalt zu begeben.“

Beschluß des Gerichtes:

„Dieser Antrag des Vormundes des minderjährigen Anton B., Herrn K. G., wird dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen in Prag.....zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken übersendet, daß das gefertigte Pflegeschaftsgericht die Aufnahme des Anton B. in eine Besserungsanstalt als Erziehungsmittel als dringend notwendig erachtet und daher hiezu die Zustimmung gibt. Der genannte Minderjährige besitzt keinerlei Vermögen.

Um Mitteilung des Verfügten wird ersucht.“

seltsam gedrücktes Wesen zur Schau trägt; es habe den Anschein, als hätte er von seiner Stiefmutter den Auftrag bekommen, mit den Leuten nur das notwendigste zu sprechen. Die Parteien wollen jedoch nichts weiter aussagen, sondern geben an, daß sie nur, wenn es nötig ist mit Frau P. verkehren, da sie wegen ihrer Streitsucht in der ganzen Umgebung gefürchtet ist.

In der Schule konnte derselbe Lehrer, welcher über die behördliche Erhebung verschiedene Missetaten des Knaben angab (entnommen den Erzählungen der Stiefmutter) aus eigener Erfahrung nichts sagen, als daß der Knabe in der Schule überhaupt nichts angestellt, nur immer vor- und nachmittags geschlafen hat und er ihn für schwachsinnig halte. Die Stiefmutter des Kindes beklagte sich, daß der Knabe an Schlafsucht leide und daß sie deswegen bereits bei mehreren Ärzten um Hilfe zu bitten war. Der Knabe befindet sich zwar erst wenige Wochen bei uns, aber so weit sind wir von seiner individuellen Veranlagung unterrichtet, daß wir auf Grund genauer Beobachtung feststellen, daß der Knabe psychisch normal ist, intelligent, fleißig und arbeitsam, anhänglich an die Pflegeeltern, folgsam, von rührender Gutmütigkeit und für seine Umgebung stets wohlwollend.

Dieser arme Knabe wurde also, wie wir aktenmäßig nachgewiesen haben, durch Zufall davon gerettet, gleich Tausenden von seinen Leidensgefährten als ein sittlich entartetes Individuum behandelt zu werden und mit diesem Leumund einmal den schweren materiellen Existenzkampf zu beginnen.

Man hat kaum eine Vorstellung von der Hilflosigkeit eines seinen Peinigern schutzlos ausgelieferten Kindes.

Bei Aussagen von Kindern und Eltern, welche sich gegenüberstehen, ist man stets von vorneherein geneigt, den Behauptungen der Eltern Glauben zu schenken. Wir geben ein Beispiel aus einer Gerichtsverhandlung, entnommen dem „Neuen Wiener Journal“ vom 18. Mai 1901 in Wien:

58. „Vor dem Erkenntnisgerichte fand gestern eine geheime Verhandlung gegen den Taglöhner Franz B. statt. Dieser wurde bereits 1880 vom Kreisgerichte Znaim wegen Ermordung seiner Gattin Julianne und wegen Totschlages seiner Schwiegermutter zum Tode durch den Strang verurteilt, jedoch zu fünfzehnjährigem schweren Kerker begnadigt.

Nach Verbüßung dieser Strafe ging er mit der Taglöhnerin Marie M. ein Liebesverhältnis ein, die in dieses Verhältnis ein im Jahre 1888 außerehelich geborenes Mädchen mitbrachte; dieses Kind nahm die Marie M., als Franz B. sie anfangs 1896 heiratete, zu sich.

Der Stiefvater zwang das Kind zu ungehörigen Willfährigkeiten und mißhandelte es in unerhörter Weise, wenn es sich bei der Mutter über den Stiefvater beschwerte; er schlug es mit einem Riemen oder den Fäusten blutig, warf es zu Boden oder an die Wand und trat es mit Füßen. Nicht genug an dem, erpreßte er fernere Willfährigkeiten des Kindes und Verschweigen seines Verbrechens durch Todesandrohungen. Wie ernst diese gemeint waren, geht daraus hervor, daß die Mutter einmal das jämmerlich schreiende Kind aus den Händen des Vaters befreien mußte, als er Miene machte, es an einem Riemen aufzuhängen. Der von Dr. D. verteidigte Angeklagte erklärt alle Angaben des Kindes, worauf die vom Staatsanwaltsubstitut Dr. Sch. vertretene Anklage basiert ist und die größtenteils

von mehreren Zeugen bestätigt werden, für unwahr und behauptet, sie seien ein Racheakt für eine von ihm erstattete Strafanzeige. Anfangs 1899 soll ihm nämlich ein Sparkassabuch entwendet worden sein. Er bezichtigte die Taglöhnerinnen Dw. und Dol., mit denen er verkehrte, des Diebstahls, und zwang sogar sein Stieftöchterchen, gegen diese beiden Frauenspersonen falsch, das heißt im Sinne seiner Anzeige auszusagen.

Später aber gab das Kind der Wahrheit die Ehre; es mußte daher das Verfahren gegen die beiden Frauenspersonen eingestellt werden. Wegen dieses Zwischenfalles wurde bei der ersten Anzeige gegen den Stiefvater dem vermeintlich verlogenen Kinde kein Glauben geschenkt und Franz B. im April vorigen Jahres vom Bezirksgericht S. freigesprochen.

Nun aber steht es fest, daß das Kind seine damalige freiwillige Rückkehr von der erzwungenen Unwahrheit zur Wahrheit blutig zu büßen gehabt hatte; die belastenden Angaben des netten blonden Mädchens fanden, soweit es überhaupt möglich, durch das Gutachten der Gerichtsärzte Bestätigung. Die Aussage des gequälten, moralisch und physisch mißhandelten Mädchens, das von maßgebendster Seite als brav, folgsam und wahrheitsliebend geschildert wird und in der Schule die beste Sittennote erhielt, bestätigt, daß sogar daraus ein Verschulden der leiblichen Mutter des Kindes in der Hinsicht erwiesen wurde, daß sie dem Gebaren des Stiefvaters nicht energisch entgegentrat. Die Mutter wird sich ebenfalls nur vor dem Bezirksgerichte zu verantworten haben; das Mädchen hat mittlerweile einen Vormund erhalten. Franz B. wurde im vollen Umfange der Anklage schuldig erkannt und zu 5 Jahren schweren Kerkers verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde die Glaubwürdigkeit des Kindes betont und erwähnt, daß diesem Gerichtserkenntnis ein eindringlicheres Straferkenntnis nicht eingeräumt sei."

Wir könnten noch eine Reihe analoger Fälle anführen und fragen: Wer prüft die tatsächlichen Vorgänge? In ausschlaggebender Weise die Polizei, die sich, wie wir gesehen haben, vorwiegend an die Aussagen der gesetzlichen Beschützer des Kindes hält. Wer nimmt sich des Schicksales des Kindes an? Die Wohlfahrtseinrichtungen? Die bekommen nur die Akten, nicht das Kind zu sehen, und nach diesen Akten beschließen sie über die „Würdigkeit" oder „Unwürdigkeit" des Kindes, einer Fürsorge teilhaftig zu werden, soweit es die freien Plätze gestatten. Wer sieht und hört das Kind selbst? Der Richter? Der bekommt es kaum zu Gesicht und nur in Gegenwart seiner Peiniger, wo das Kind zitternd, halb tot vor Angst dasteht. Alles muß sich an die Akten halten, und was ein Akt oft bedeutet, das haben wir gesehen.

Man übersieht, daß in der Großstadt Tausende von Existenzen die Hefe der menschlichen Gesellschaft bilden. Diese Individuen setzen Kinder in die Welt, ohne irgend welche moralische Verpflichtung in sich zu fühlen. Das Wohl ihrer Kinder ist ihnen ganz gleichgültig; aus eigennützigen Motiven benützen sie sie zu unlauteren Zwecken; sind ihnen die Kinder nicht genehm, so suchen sie sich ihrer in irgend einer Weise zu entledigen — eine Erscheinung, die übrigens im Kleinbürgertum an vorehelichen, unehelichen und Stiefkindern häufig zu beobachten ist. Fortgesetzte Mißhandlungen und körperliche Gefährdung scheinen ihnen die

sichersten Mittel, um das Kind aus dem Leben oder wenigstens aus dem Hause verschwinden zu lassen. (Siebe Fälle: Kutschera, 53, 55, 56, 57.)

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß es bei der herrschenden Gerichtspraxis dem Gerichte oft schwer fällt, sich ein klares Bild über den Sachverhalt zu bilden, wenn es sich um an Kindern begangene strafbare Handlungen seitens der Eltern handelt, oder wenn sie verschiedener Missetaten seitens der Eltern beschuldigt werden.

Weder über die individuelle Veranlagung der Kinder noch über die moralische Beschaffenheit der Eltern kann sich der Richter ein Urteil bilden. Er bekommt die Parteien nur flüchtig zu Gesicht; die polizeiliche Vorerhebung bildet das einzige Beweismaterial, auf welches sich die Gerichtsverhandlung hauptsächlich zu stützen hat.

Die Erhebungen über Delikte an Kindern gehören zu den schwierigsten Aufgaben, welche auch die bestorganisierte Polizei ohne Mithilfe von privaten Kinderschutzorganisationen durchzuführen außer stande ist. (Vergleiche England: „The Prevention of Cruelty to Children Act and the National Society for the Prevention of Cruelty to Children.") Die letzte Ursache, welche eine so ausschlaggebende Rolle für das Schicksal von mißhandelten und verwahrlosten Kindern bildet, soll bei der Wiener Polizei in dem Mangel an entsprechenden Hilfskräften liegen. Seitens derjenigen, welche mit diesen Diensten vertraut sind, wird behauptet, daß es den Polizeiagenten wegen Überbürdung mit anderseitiger Arbeit physisch unmöglich ist, entsprechende Erhebungen über die Vorfälle, welche genau und richtig sein sollen, der Justizbehörde zu liefern. Aus diesem Grunde, wie wir in unserer Tätigkeit bereits unzähligemale zu konstatieren Gelegenheit hatten, bewegt sich der ganze Prozeß in falschen Bahnen. Es fehlt bei den Gerichten in Wien für diese Zwecke (bei an Kindern und von Kindern begangenen strafbaren Handlungen) an Vertrauenspersonen.

Die Feststellung des Tatbestandes bei der Gerichtsverhandlung stößt außerdem oft auf Schwierigkeiten. Der Widerwille des Volkes gegen Gerichte ist sehr groß. Es gibt sogar bei einzelnen, besonders bei Frauen, Fälle, wo die Borniertheit so weit geht, daß sie durch die bloße Einladung zur Zeugenablegung vor Gericht sich betroffen fühlen und glauben, daß durch ihr bloßes Erscheinen im Gerichtssaal ihr guter Ruf schon bemakelt wird.

Die Furcht vor der Rache entarteter Eltern bewegt Zeugen, sich der belastenden Aussage zu entziehen, was auch nicht die Eruierung des Tatbestandes erleichtert; andererseits wissen die Leute, daß in den meisten Fällen durch die bloße Gerichtsverhandlung dem Kinde nicht geholfen wird. Den Eltern „geschieht eh' nix" und dem Kinde, welches ihnen meist belassen wird, ergeht es dann noch schlechter. Erteilen doch die Gerichte selbst bei fortgesetzten Mißhandlungen den entarteten Eltern bei der ersten Gerichtsverhandlung fast ausschließlich nur die Strafe des Verweises! Dieser Rechtsspruch ist so ideal gedacht, daß er in den Kreisen der Bevölkerung, in welchen er angewendet wird, nicht als Strafe aufgefaßt und daher von dem Volke als „es ist ja nichts gescheh'n" bezeichnet wird.

Hier brauchte man uneigennützige Rechtsanwälte, die als Vertreter zum Schutze der Interessen des Kindes gegenüber seinen entarteten Eltern zur Ver-

fügung stehen würden: Rechtsschutzorganisationen für Kinder und Jugendliche nach amerikanisch-englischem Vorbilde.

Wir wissen aus eigener Erfahrung wie aus vielseitigen Klagen aus Richterkreisen, daß man sich schwer helfen könne ohne private Einrichtungen, die derart organisiert sind, daß sie unparteiische, gewissenhafte klare Darlegung der Verhältnisse des schutzbedürftigen Kindes auf Grund genauer eigener Erhebungen vorlegen und zu jeder Zeit ohne bei philanthropischen Gesellschaften gebräuchliche, zeitraubende Formalitäten, auf Anrufen des Gerichtes durch rasches Eingreifen das Kind tatsächlich retten.

Wie anders sich das Schicksal eines verfolgten und mißhandelten Kindes gestaltet, wenn dem Gerichte eine Rechtsschutzorganisation zum Schutze der Kinder beisteht, ergeben folgende Beispiele.

59. Das k. k. Bezirksgericht.........schreibt uns: „St. S., Motorführer der städtischen Straßenbahnen in Wien, beantragt die Abgabe seines in Wien 1894 geborenen Sohnes Ludwig an eine Besserungsanstalt, da der Knabe lügenhaft sei, Geldbeträge unterschlagen habe, Diebstähle verübte, öfters aus dem Hause entwich und gleich 6 bis 14 Tage auf der Straße herumvagierte. Die Leitung der Volksschule, wo der Knabe die fünfte Klasse besucht, teilt mit, daß derselbe sehr fleißig in die Schule kam bis zum Monate März, wo er oft ausblieb und die Schulleitung erklärte, daß sie nicht in der Lage sei, die Abgabe des Knaben an eine Besserungsanstalt zu befürworten. Es wird ersucht, durch Vereinsorgane Erhebungen pflegen zu lassen und bekanntzugeben, ob eventuell die Vereinsleitung den Knaben in Vereinspflege übernehmen würde." Unsere Recherchen ergaben folgendes: Die Stiefmutter gibt an, sie hat den Knaben mit sechs Jahren übernommen; er hat schon oft gestohlen und war tagelang vom Hause fort. Er war in einem Knabenhort untergebracht; durch 14 Tage log er der Mutter vor, daß er noch dort sei, während er inzwischen mit einem Gauner herumvagierte. Sie hat sein Fortbleiben schon so oft angezeigt, daß man ihr dort riet abzuwarten, bis er wiederkomme. Der Polizeikommissär soll ihr geraten haben, den Knaben in einer Besserungsanstalt unterzubringen. In letzterer Zeit soll er nicht so viel herumstreifen, da man ihm auf der Polizei gedroht hat, ihn das nächste Mal dort zu behalten; die Stiefmutter behauptet, den Knaben sehr gerne zu haben; er sei ein gescheiter Bursche, wolle aber absolut nicht folgen. Der Vater hätte einen Beruf, der ihn den ganzen Tag fernhält, könnte also auch keinen großen Einfluß auf ihn ausüben; als er ihn einmal schlug, hielten sich die Nachbarn darüber auf, und der Knabe sei nur noch schlimmer geworden. So weit die Behauptungen der Stiefmutter. Der Lehrer des genannten Kindes dagegen wiederholt, daß er in keiner Beziehung über den Knaben zu klagen habe; nur habe er in den 14 Tagen, die er vom Hause entwichen war, die Schule nicht besucht. Der Direktor meinte, zu Hause würde unter den obwaltenden Umständen kaum viel Gutes aus ihm werden, aber für eine Besserungsanstalt hätte die Schule noch ganz andere Fälle. Merkwürdigerweise hat sich die Oberin des Hortes gegen das Kind ausgesprochen.

Trotz der widersprechenden Angaben wurde es uns nicht schwer, die Wahrheit zu erkennen: ein verhaßtes Stiefkind sollte das Haus verlassen, um in seiner

Erziehung und Erhaltung den Eltern nicht zur Last zu fallen; durch allerlei Mißhandlungen, Hungerleiden u. s. w. zwang ihn die Stiefmutter zum Verlassen des Hauses; sein Stehlen bestand darin, daß er irgend etwas zum Essen nahm, wenn er vom Hunger geplagt war, sein Vagieren im Entweichen vom Hause, um sich vor Mißhandlungen zu schützen; man wollte sich durch ein Einsperren des Kindes in eine Besserungsanstalt seiner entledigen und die Erhaltungskosten nicht zahlen. Die Umsicht des Gerichtes und die gewissenhaften Aussagen der Schule haben die Pläne der Familie durchkreuzt; die Aussagen der Leiterin des Knabenhortes dagegen waren ein Beweis von Oberflächlichkeit des Urteils, welches sie sich unter dem ausschließlichen Einflusse der boshaften Reden der Stiefmutter gebildet hat. Wir haben nicht gezögert, das Kind zu übernehmen; es sind Monate vergangen und das in jeder Beziehung musterhafte Betragen des Kindes hat uns wieder einmal bewiesen, daß wir recht hatten. Es wäre interessant, einzelne Lebensgeschichten derjenigen Kinder zu prüfen, welche seitens ihrer Familie für eine Besserungsanstalt bestimmt waren. Dies würde aber zu lange aufhalten. Von einem Dutzend von Fällen, welche in dem letzten Jahre uns von der Behörde zur Äußerung, ob die Kinder wirklich moralisch verkommen sind, zugewiesen wurden, befand sich nur ein einziges, welches sich für eine normale Erziehung in einer Familie nicht eignete. Bis auf einen Fall, wo es sich um ein physisch abnormes Kind, welches vagierte, handelte, konstatierten wir, daß die in Frage kommenden Kinder gut veranlagt waren, und daß dieselben nur durch die Bosheit ihrer Familie und durch das gewissenlose Verhalten derselben dem Kinde gegenüber langsam aber systematisch verwahrlost und auf die abschüssige Bahn des Verbrechens geführt wurden.

In den „Erinnerungen aus meinem Leben" schreibt Josef Schöffel:

„Durch Verkehr mit den sogenannten moralisch verwahrlosten Kindern in Eggenburg habe ich mich überzeugt, daß bei diesen Kindern von einer „moral insanity" keine Spur zu finden sei, daß vielmehr der größte Teil dieser armen Geschöpfe von Natur besser veranlagt ist als zahllose Kinder reicher und vornehmer Eltern.

Wenn sich diese sozusagen aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßenen Kinder gegen die Gesetze der öffentlichen Moral und gegen die stumpfsinnigen Paragraphen des Strafgesetzes vergangen haben, so sind sie in den weitaus meisten Fällen dazu durch Hungerpein und Mißhandlungen gezwungen worden.

Wenn ich die Lebens- und Leidensgeschichte eines solchen Kindes anhörte, fragte ich mich unwillkürlich, was wäre aus dir selbst geworden, wenn du, wie dieses Kind, verachtet, gestoßen, geschimpft, geprügelt, halb nackt, mit Ungeziefer bedeckt, hungrig und krank so herumgeworfen worden wärest.

Mein Gewissen antwortete: Ein Verbrecher, der an der bestialischen Gesellschaft blutige Rache genommen hätte!"

Den Umschwung, welcher in der Behandlung der Kinderschutzfragen dank der erleuchteten Anweisungen der obersten Justizverwaltung bei den Gerichten eingetreten ist, kennzeichnet folgende Korrespondenz:

„An den löblichen Pestalozzi-Verein, Wien, VIII., Landesgerichtsstraße 15. Der neunjährige J. K. befindet sich derzeit in Pflege seiner Mutter A. K., woselbst er aber kaum belassen werden kann, weil diese im Konkubinate lebt und entsprechende Pflege dort nicht zu gewärtigen ist. Der geschiedene Gatte derselben, J. K., welcher gleichfalls mit einer Konkubine lebt, will aber den Knaben in eine Besserungsanstalt geben, weil der Knabe nach seiner Ansicht verdorben ist. Es wird ersucht, ehestens anher mitzuteilen, ob die löbliche Vereinsleitung nicht in der Lage wäre, durch eine anderweitige Unterbringung des Knaben diese ultima ratio (Abgabe in eine Besserungsanstalt) zu vermeiden. K. k. Bezirksgericht . . . ., 19. Mai 1905."

„An das k. k. Bezirksgericht . . . . In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 19. in Angelegenheit des minderjährigen J. K. erlauben wir uns mitzuteilen, daß wir eventuell bereit sind, den Knaben in unsere Pflege zu übernehmen, unter folgenden Voraussetzungen: 1. wenn er nach unseren Erhebungen tatsächlich nicht in eine Besserungsanstalt gehört, 2. wenn dem Vater die väterliche Gewalt entzogen und für das Kind ein Vormund bestellt wird, 3. wenn der Vater nach seinen Verhältnissen zur Leistung eines entsprechenden Erziehungsbeitrages angehalten wird.

Wir werden im 1. Punkte unsere Erhebungen sofort pflegen, ersuchen aber zu Frage 2 und 3 um gefällige Mitteilung."

„An das k. k. Bezirksgericht . . . . In Angelegenheit des minderjährigen J. K. erlauben wir uns weiter mitzuteilen, daß wir nach den gepflogenen Erhebungen in der Schule vernommen haben, daß der Knabe bei seinem Vater sehr verwahrlost, daß er aber begabt ist und dem Schulunterrichte gut folgen kann, daß verzwickte Familienverhältnisse die Einsicht erschweren, wer von den Eltern recht oder unrecht hat, daß der Knabe in keiner Hinsicht die Abgabe in eine Korrektionsanstalt verdient und daß es wohl wünschenswert wäre, ihn dem Einflusse des Vaters zu entziehen und letzterem die väterliche Gewalt abzuerkennen. Der minderjährige J. K. macht einen guten Eindruck. Die Nachforschungen über die Mutter und die Wahrnehmungen, welche man in ihrem Heim gemacht hat, sprechen zu ihren Gunsten. Unter solchen Umständen, gestützt auf die Aussagen der Lehrer, welche sich für den Knaben besonders einsetzen, wären wir nicht abgeneigt, denselben in unsere Pflege zu übernehmen unter den Voraussetzungen, daß 1. dem Vater die väterliche Gewalt entzogen und für das Kind ein Vormund bestellt wird, und 2. daß der Vater seinen Verhältnissen gemäß zur Leistung eines entsprechenden Erziehungsbeitrages angehalten wird. Da sich die Schule erbeten hat, ihr das Resultat mitzuteilen, so ersuchen wir um gefällige Mitteilung des Beschlusses, welcher vom k. k. Bezirksgerichte gefaßt wurde."

„An den Pestalozzi-Verein. Da die gepflogenen Erhebungen eine Verwahrlosung des minderjährigen J. K. seitens seines ehelichen Vaters J. K. ergeben haben, wird der letztere der väterlichen Gewalt über den minderjährigen J. K. gemäß § 177 a. b. G. B. verlustig erklärt und die Bezirksvorstehung für den . . . . Bezirk in Wien ersucht, einen energischen Vormund schleunigst für dieses Kind anher vorzuschlagen. Dagegen wird das Kind auch nicht der Obhut seiner Mutter A. K. belassen, da auch von ihr eine gedeihliche Pflege und Erziehung

des Kindes nicht zu gewärtigen ist, und wird daher der Pestalozzi-Verein ersucht, umgehend die anderweitige Unterbringung des Kindes zu veranlassen. Wegen Heranziehung des J. K. zur Zahlung einer entsprechenden Alimentation wird das k. k. Polizeikommissariat .... ersucht, schleunigst die Erwerbsverhältnisse desselben zu erheben und anher bekanntzugeben. K. k. Bezirksgericht........"

„An das k. k. Bezirksgericht.......... In Erwiderung Ihrer Zuschrift vom 27. Mai erlauben wir uns mitzuteilen, daß wir uns in Anbetracht der in Aussicht gestellten Aberkennung der väterlichen Gewalt des J. K. über seinen minderjährigen Sohn J. und der in Aussicht genommenen Bemühungen wegen Zahlung der Alimentation im Interesse des Kindes veranlaßt gesehen haben, den Knaben in unsere Obhut zu übernehmen, was bereits geschehen ist. Wir erlauben uns noch das Ersuchen zu stellen, uns die Dokumente des Kindes verschaffen und übersenden zu wollen." Der Vater des Kindes protestierte gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes und gegen die Abgabe seines Sohnes zur Erziehung an den Pestalozzi-Verein, worauf in zweiter Instanz folgender Beschluß gefaßt wurde:

„Das k. k. Landesgericht Wien in Zivilsachen als Rekursgericht hat in der Pflegschaftssache des minderjährigen J. K. infolge Rekurses seines Vaters J. K. gegen den Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes.......... vom 27. Mai .... mit welchem derselbe der väterlichen Gewalt über sein Kind J. K. verlustig erklärt wurde, folgenden Beschluß gefaßt: Dem Rekurse wird keine Folge gegeben und der angefochtene Beschluß bestätigt. Begründung: Rekurrent gibt selbst zu, daß sein erst 10 Jahre alter Sohn J. sittlich verdorben sei und in eine Besserungsanstalt gehöre, daß der Knabe schon wiederholt durchgegangen sei und durch die Polizei zurückgeführt wurde. Seine Behauptung aber, daß ihn an der sittlichen Verwahrlosung des Knaben kein Verschulden treffe, ist nach der Sachlage ganz ungerechtfertigt. Denn der Knabe befand sich seit 16. Jänner 1905 ununterbrochen in der Erziehung und Verpflegung seines Vaters, welchem gemäß § 139 a. b. G. B. obliegt, seinem Kinde nicht bloß den anständigen Unterhalt zu reichen, sondern auch durch Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Kräfte, durch Verschaffung des nötigen Unterrichtes den Grund zu seiner künftigen Wohlfahrt zu legen. Wenn es aber dem Kinde möglich wurde, das väterliche Haus eigenmächtig zu verlassen und sich auf der Gasse Tag und Nacht herumzutreiben, so kann daraus nur gefolgert werden, daß der Vater seine Pflicht in Bezug auf die Beaufsichtigung und Erziehung des Kindes gänzlich vernachlässigt hat, weil sonst derartige wiederholte Ausschreitungen des Kindes nicht hätten vorkommen können. Für die Anschauungen des Rekurrenten über die ihm in Betreff der Erziehung und Verpflegung seines Sohnes zukommenden Pflichten ist es aber bezeichnend, daß er sogar die Abgabe desselben in eine Besserungsanstalt dem dermaligen höchst vorteilhaften Erziehungsorte (Kinderheim des Pestalozzivereines) vorzieht, und zwar, wie nicht bezweifelt werden kann, bloß deshalb, weil er zur Leistung eines entsprechenden Unterhaltsbeitrages nicht bereit ist. Demnach war der erstrichterliche Beschluß unter Verweisung auf die ganz zutreffenden Gründe des die Vorstellung abweisenden Beschlusses des Bezirksgerichtes zu bestätigen. Wien, am 27. Juli 1906."

Es sei bemerkt, daß dieser Knabe, welcher bereits $1^1/_2$ Jahre in unserer Pflege steht, bisher in keiner Beziehung zur Klage Anlaß gegeben hat. An Erziehungsbeitrag haben wir bis heute nicht einen Heller erhalten.

Die Entziehung der väterlichen Gewalt muß bei entarteten Elementen zum Wohle des Kindes streng durchgeführt werden, wenn man das Kind tatsächlich retten will. Das ist die erste Voraussetzung des Schutzes eines Kindes.

Die meisten mißhandelten, verlassenen, verwahrlosten Kinder fühlen sich, wie Erfahrungen lehren, durch die Unterbrechung aller Beziehungen mit ihrer Familie sicher und glücklich. Nur in vereinzelten Fällen, bei Bettlern und Vagabunden, wo die Kinder mit „Affenliebe" verzogen werden und in dem unregelmäßigen Leben einen gewissen Reiz finden, welcher wohl die höchste Gefahr für ihr weiteres Leben bildet, trennen sie sich nur schwer von ihren Eltern, ebenso wie später von den geregelten Verhältnissen. Im allgemeinen sind alle diese Kinder glücklich, in geregelte Familienverhältnisse zu kommen (bei „Kindergruppenfamiliensystem"), und es gilt in Fällen von Ungehorsam als die schärfste Drohung, die Kinder ihren Eltern zurückzugeben.

Von welch unermeßlicher Bedeutung die Aberkennung der väterlichen Gewalt bei Kindern von unwürdigen Elementen für deren weiteres Lebensschicksal ist, um sie vor dem elterlichen Einflusse zu schützen, wissen die Leiter der Korrektions- und Strafanstalten für Jugendliche einiges zu erzählen: Wenn man allein zum Wohle der Jugendlichen handeln wollte, müßte wohl die Administration verschiedener Wohlfahrtseinrichtungen, Besserungsanstalten u. s. w. freie Hand bei Versorgung von Jugendlichen haben, ohne durch die entarteten Kindeseltern daran gehindert zu sein.

Wir wollen auch hiefür einige Beispiele anführen:

60. Von einer staatlichen Landesbesserungsanstalt für jugendliche Korrigenden bekam der „Pestalozzi-Verein" folgende Zuschrift:

„Am 10. Juni l. J. wurde aus der hiesigen Anstalt der........1890....... geborene.........Knabe J. R. entlassen und dem Herrn W. L., Zimmermaler in ...., in die Lehre gegeben.

Nach einer soeben eingelangten Mitteilung wurde der Knabe am 28. Juni l. J. von seiner Mutter und deren Geliebten aus der Lehre weggelockt, nachdem zu der Zeit der Meister gerade auswärts beschäftigt war. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Knabe, wenn er nicht sofort aus der Umgebung seiner verderbten Mutter und deren noch viel schlechteren Geliebten gebracht wird, sich bald wieder das Herumvagieren und Nichtstun angewöhnen und auch sicherlich wieder zum Stehlen greifen wird.

Die gefertigte Direktion wendet sich daher an den löblichen Verein mit dem dringenden Ersuchen, hier dadurch helfend einzugreifen, daß der genannte Knabe von den Einflüssen seiner Angehörigen losgemacht, aus ihrer Umgebung entfernt und, wenn möglich, wieder zu seinem früheren Meister, Herrn L., welcher sich seiner gewiß redlich angenommen hätte, gebracht werde.

Rasche Hilfe wäre hier dringend notwendig.

Beiliegend auch das Schreiben des W. L. in Abschrift."

Interessant ist folgende Schilderung des Meisters über die gegebenen häuslichen Verhältnisse und die daraus uneinwandlich folgende Verwahrlosung der Jugend:

„Geehrte Direktion! Entschuldigen, daß ich solange keine Mitteilung machte; ich hatte außerhalb Wien eine Kirche zu machen. Ich kam zu Hause, fand eine Zustellung zum Bezirksgericht .... wegen J. R. und wegen des mit seiner Mutter zusammenlebenden A. H. Ich ging hin, von da mußte ich zum Bezirksgericht im ..... Bezirk. Bei allen zwei Gerichten sagte ich: „Der Bursch ist am 28. Juni zum Essen gegangen und nicht mehr wiedergekommen, auch von Seite seiner Angehörigen wurde nichts gesehen noch gehört. Notiert wurde bei beiden Gerichten nichts. Beim zweiten Gericht wurde mir gesagt, ich soll mich um nichts mehr bekümmern. Ich mache der werten Direktion zu wissen, zum Aufdingen bei der Genossenschaft ist es nicht gekommen, wie aus allem ersichtlich ist, war es seiner Mutter und deren Geliebten A. H. nur darum zu tun, den Buben loszumachen, und jetzt wird er so wie seine zwei Brüder acht Tage bei dem italienischen Fuhrwerke als Kutscher mit dem zweirädrigen Karren fahren, eine Weile nichts tun, dann bei einem herumziehenden Zirkus als Hilfsbursche und dann wieder eine Weile nichts tun. Ein zweites Mal gehe ich nicht mehr in die Wohnung hin, ich habe genug mit dem einen Mal, was ich gesehen habe, — aus solchen Buben, wo zu Hause für die Jugend eine geradezu vernichtende Wirtschaft geführt wird, kann unmöglich etwas Ordentliches werden. — Ich sage heute, der Mann, der den Burschen von G.......... (Korrektionsanstalt) mir ins Haus brachte, hat vollkommen recht gehabt in der Äußerung über J. H.'s Eltern. Falls die werte Direktion den Gedankenstrich aufgeklärt wünscht, bin ich bereit, es zu tun, und Herr Direktor wird sagen, da kann der Meister noch so tüchtig sein, da hilft alles nichts, und somit ist wieder, noch dazu, daß ich keine Kinder habe, eine gute Meinung aus der Welt geschaffen."

Der „Pestalozzi-Verein" hat Erhebungen in dieser Angelegenheit gepflogen, konnte die bereits bekannten Tatsachen konstatieren und hat sich an das zuständige Vormundschaftsgericht gewendet, ohne dessen Intervention dem Ersuchen der Korrektionsanstalt unmöglich Folge geleistet werden kann. Solange die Gewalt den unwürdigen Eltern über das Kind zusteht, ist jede Intervention vergeblich.

Der Erfolg oder Mißerfolg des Eingreifens in diesem Falle zum Schutze des Jugendlichen wird einzig davon abhängig sein, ob das zuständige Vormundschaftsgericht die Aberkennung der mütterlichen Gewalt verfügt oder nicht und auf diese Weise ermöglicht, ungehindert die Fürsorge für diesen Minderjährigen auszuführen.

Gerade in den österreichischen Korrektionsanstalten und Strafanstalten könnten wir öfters die Frage seitens der Leitung hören: „Was sollen wir machen, wo das Kind nur schlecht geworden ist, weil es dazu von den Eltern angehalten wurde, und was soll unsere ganze Erziehung nützen, wenn das Kind zu den gleichen Eltern zurückkehrt und wieder zu dem früheren Lebenswandel angehalten wird?"

Mangelnde gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Kinder im Hause, in Gewerbe und Industrie, mangelnde staatliche Aufsicht über die dort beschäf-

tigten Jugendlichen, sowie ungenügende Regelung verschiedener privatrechtlicher Fragen zwischen erwerbenden Kindern und Eltern mögen nur allgemein als Faktoren der Rechtlosigkeit der Kinder erwähnt werden. Die mangelhafte Vormundschaft sowie die ungenügenden gesetzlichen Maßregeln und das Fehlen jeder Zwangsmittel, um unwürdige und strafbare Eltern durch Zahlung von entsprechenden Erziehungsbeiträgen wenigstens teilweise zu ihrer Pflichterfüllung anzuhalten (siehe die englische Poor Law Act, 1899), spielen unter den Ursachen der Verwahrlosung der Jugend eine nicht unbedeutende Rolle.

C. Mangelnde Jugendfürsorge.

Die Mängel der Jugendfürsorge treten aber besonders zu Tage infolge der Unzulänglichkeit der öffentlichen Armenpflege.

62. Das k. k. Bezirksgericht .... schreibt uns: „Am 9. Juli 1904 ertrank der Taglöhner D. in Wien mit Hinterlassung einer Witwe und 5 Kindern, geboren 1895, 1898, 1900, 1902, 1903, von denen letzteres sich in Böhmen in Pflege befindet; die Familie lebt in den traurigsten Verhältnissen, so daß die Mutter zwei Mädchen mit „Schuhriemen hausieren“ schickt; dadurch werden dieselben dem Schulbesuche fast ganz entzogen; insbesondere die ältere Josefa, was um so mehr zu bedauern ist, als deren Verhalten von der Schulleitung als gut bezeichnet wird. Zahlreiche Beanständungen bewogen die Polizeibehörde, die Abgabe des älteren Kindes in eine Besserungsanstalt auszusprechen, wogegen die Mutter als Vormünderin rekurrierte. Es ist sicher, daß die Mutter, die auch der deutschen Sprache nicht mächtig ist, absolut nicht geeignet und auch nicht im stande ist, die drohende gänzliche Verwahrlosung der Kinder aufzuhalten, im Gegenteile hinderte sie vom Mitvormund ergriffene Maßregeln. Ich erlaube mir daher, die Kinder, insbesondere die älteren Mädchen, dem Vereine zur tunlichsten Berücksichtigung zu empfehlen, und ersuche höflichst um eheste Bekanntgabe der Entschließung, da die Polizeibehörde die vormundschaftsbehördliche Genehmigung ihres Erkenntnisses begehrt.“

Wir berichten wie folgt: „Trotz der großen Inanspruchnahme sehen wir uns veranlaßt, in Anbetracht der drohenden gänzlichen Verwahrlosung die Kinder Anna und Josefa D. in unsere Obhut zu übernehmen, unter der Voraussetzung, daß der Einfluß der Mutter und ihre Rechte eingeschränkt werden und daß wir nur mit dem Mitvormunde der Kinder ....., ausschließlich in Berührung kommen. Die Erfahrungen, welche wir mit den sittlich verkommenen Eltern gemacht haben, sind derart, besonders in den Familien, in denen die Kinder zum Bettel angehalten werden, daß es sich als eine zwingende Notwendigkeit ergibt, falls man das Kind wirklich retten will, möglichst jeden Verkehr mit der verwahrlosten Familie abzuschneiden und die Rechte dieser Eltern auf das weitere Schicksal ihrer Kinder, welche auf dem Wege sind, sich eine ehrliche bürgerliche Existenz zu schaffen, zum Schutze dieser Kinder abzuerkennen oder einzuschränken.

Sollte das k. k. Bezirksgericht als Pflegschaftsgericht diese unsere Ansicht teilen, so bitten wir den Mitvormund ..... zu verständigen, daß wir bereit sind, diese Kinder sofort in unsere Obhut und Pflege zu übernehmen.“

Hierauf erging folgende Zuschrift des Bezirksgerichtes an den Mitvormund: „Herr ..... wird verständigt, daß der Pestalozzi-Verein sich bereit erklärt, die minderjährige Anna und Josefa D. in Obsorge sofort zu übernehmen unter der Bedingung, daß der Einfluß der Katharina D. und ihre Rechte eingeschränkt werden und daß der Verein nur mit dem Mitvormunde der Kinder ausschließlich in Berührung komme.“

„Dieser Antrag wird vormundschaftlich genehmigt und Herr .... angewiesen, sich mit dem Vereine ehestens in Verbindung zu setzen und binnen vier Wochen schriftlich oder mündlich über die Unterbringung der Kinder zu berichten.“

Die Heimatsgemeinde hat für diese Familie trotz wiederholter Mahnungen nichts geleistet.

62. Der nächste Fall zeigt, wie mangelnde Einrichtungen zur Versorgung arbeitsunfähiger, kranker Familien und schutzbedürftiger Kinder, sowie die oft versagende öffentliche Armenpflege und das ziellose Almosenausteilen von Privaten ohne Abhilfe zu schaffen oft ganze Familien zum langsamen Verhungern verurteilt und anderseits das Schmarotzertum verschiedener arbeitsscheuer Individuen züchtet.

Im II. Bezirke, in einer Kellerwohnung, welche kein Licht von außen hatte, sondern nur eine Tür auf den Korridor, lag eine an Gelenksrheumatismus schwer kranke Frau und hatte um sich drei halb verhungerte Kinder: einen zweijährigen Knaben und ein sechs- und zehnjähriges Mädchen. Die Frau, eine Arbeiterswitwe, zuständig nach Böhmen, hatte ihr jüngstes Kind im Witwenstande bekommen; so lang sie gesund war, hatte sie sich kümmerlich mit den Kindern durchgebracht; seitdem sie aber bettlägerig wurde, verhungerte die Familie fast; nachdem sie den Zins nicht zahlen konnte, wies man ihr die Kellerwohnung an; sie konnte sich infolge der Krankheit nicht bewegen; das älteste Kind besorgte die „Haushaltung“; Reste von Speisen, welche die Bewohner des Hauses, die selbst meist in dürftigen Verhältnissen lebten, ihr zukommen ließen, bildeten die Nahrung. In ihrem Elende wurde sie einmal mit vier Kronen von ihrer Heimatsgemeinde unterstützt. In dieser Familie fehlte es auch nicht an Männerhilfe, seitens eines Witwers im mittleren Alter, welcher ohne jede Beschäftigung sich angeblich aus Mitleid und Herzensgüte um diese hungernde Familie annahm; er gab sogar angeblich seinen Erwerb auf, um sich der Pflege dieser Frau zu widmen; diese merkwürdige Erscheinung hat unsere Neugierde nicht wenig geweckt, wie auch, daß er aus der trostlosen Lage der Familie sich ein schönes persönliches Einkommen zu verschaffen verstand. Er suchte verschiedene mildtätige Wohltäter auf, machte sie auf die Lage der Familie aufmerksam und nachdem die Tatsachen jede Schilderung des Elends übertrafen, bekam er oft reichliche Geldunterstützungen, welche ihm gestatteten, ein sorg- und arbeitsloses Leben zu führen.

Auch in diesem Falle ist die Verabreichung eines Almosens, unbekümmert darum, ob und in welchem Maße dem Unglücklichen wirklich damit geholfen ist, unzweckmäßig. Um hier Wandel zu schaffen, mußte man die Frau ins Spital bringen und die drei Kinder versorgen; das erstere ist verhältnismäßig leicht gelungen, das zweite war aber undurchführbar: es gibt kaum eine Wohlfahrts-

einrichtung in Wien, die wir nicht angegangen hätten, die Kinder zu übernehmen: alles umsonst; von einer Stelle wurde uns mitgeteilt, man hätte dieser Familie eine Spende von zehn Kronen gewährt; es blieb uns nichts übrig, als selbst die Kinder in Obhut zu übernehmen, wobei es uns mit der Zeit gelungen ist, eines davon dank persönlicher Beziehungen in einem Kinderasyl unterzubringen. Zur Übergabe der Kinder an die Heimatsgemeinde von Amts wegen konnten wir uns wegen des Gehabens der Mutter nicht entschließen, wir haben diesmal, wie so oft, erlebt, daß die hilflosen Eltern bei dem Gedanken des Abschubes der Kinder in die Heimatsgemeinde in helle Verzweiflung geraten und fest behaupten, sie gehen dort ganz zu Grunde, lieber sollten sie gleich sterben. Nachdem die Frau nach vielen Monaten aus dem Spitale ziemlich hergestellt entlassen wurde, haben wir dafür gesorgt, daß sie in ihre Heimat zu Verwandten reiste und dort eine Beschäftigung suchte; sie kam aber bald wieder; ihr Freund, welcher sie in ihrer Krankheit so betreute, hatte sie nach Wien kommen lassen; er wollte versuchen, von neuem den Bettelerwerb zu betreiben; wieder ging er um Unterstützung herum, diesmal hoffentlich mit weniger Erfolg, denn die Frau war nicht krank und hatte keine Kinder um sich.

63. Einen weiteren Fall teilte uns Herr Waisenrat M. mit: „Alexander H. ist am 16. Jänner 1898 als das außereheliche Kind der Katharina H. geboren. Der außereheliche Vater Alexander F. ist Magazinsaspirant bei der Bahn in H. bei J in Ungarn und wurde seinerzeit vom Bezirksgericht J. zu einer Alimentation von zwölf Kronen monatlich verurteilt, zahlt aber nichts. Die Mutter hatte den Knaben eine Zeitlang in fremder Pflege, konnte aber auf die Dauer die Kosten nicht bestreiten und hat jetzt den Knaben (sie ist Köchin bei Herrn Dr. R.....) mit Zustimmung ihres Dienstgebers vorläufig bei sich. Tagsüber muß sie den Knaben meist zu einer Tante schicken, ihrer einzigen Verwandten in Wien, die leider in Hernals wohnt. Dies hat leider zur Folge, daß der Knabe, dem früher von der Schule (er besucht die dritte Klasse der Volksschule in der R...gasse) hinsichtlich des sittlichen Betragens und des Fortganges das vollste Lob ausgesprochen wurde, nunmehr im Fortgange nachläßt.

Unser Verein hat zunächst der Mutter unentgeltlichen Rechtsbeistand zur Exekutionsführung gegen den Kindesvater verschafft, womit aber bisher kein Erfolg erzielt werden konnte, dann sind wir an die Heimatsgemeinde des Kindes J. in Böhmen wegen Gewährung eines Erziehungsbeitrages herangetreten, wurden aber abschlägig beschieden, da die Gemeinde arm und mit ähnlichen Verpflichtungen bereits überbürdet ist.

Der Versuch, der Mutter und dem Kinde die Zuständigkeit in Wien zu verschaffen, ist leider ebenfalls aussichtslos, da die Mutter in den letzten zehn Jahren unglücklicherweise einmal auf ein Jahr auf einem Dienstposten in Ungarn war.

Unsere weiteren Bemühungen, ein Institut ausfindig zu machen, das den Knaben vollständig übernehmen würde, sind gleichfalls gescheitert, und zwar deshalb, weil die Mutter nur ein monatliches Kostgeld von zwölf Kronen zahlen kann, alle diese Institute aber weit höhere Ansprüche für Verpflegungskosten stellen.

Wir wollen uns aber durch diese bisherigen Mißerfolge nicht abschrecken lassen, uns für das arme Kind, das wirklich der Teilnahme würdig ist, weiter zu bemühen, und richten deshalb an Ihren verehrlichen Verein die dringende Bitte, den Knaben in ein Asyl aufzunehmen oder falls dies nicht möglich sein sollte, uns einen anderen Verein namhaft zu machen, der sich dieses armen Kindes annehmen würde."

64. bis 68. Ein Bezirksrichter vom Lande schrieb: „Ich erbitte Ihre gütige Hilfe in nachstehenden Fällen: 1. A. H., geboren 1895 in der niederösterreichischen Findelanstalt, von der Schulleitung als keck und frech bezeichnet, wird, da er seinen Zieheltern nicht gehorcht und sich den ganzen Tag auf der Gasse herumtreibt, zur Abgabe in eine Besserungsanstalt in Antrag gebracht.

Ich kann mich zur Zustimmung nicht entschließen und würde gern das Ergebnis weiterer Beobachtungen, jedoch außerhalb der Einflußsphäre der bisherigen Erzieher des Knaben, abwarten. Monatlicher Beitrag acht Kronen.

2. Karoline R., 1898, Tochter einer Witwe, bringt sich als Dienstmagd fort. Da sie das Kind bei sich hat, bezieht sie einen Jahresgehalt von 60 Kronen, von welchem sie noch zum Teile für die Erhaltung ihres zwölfjährigen Knaben aufzukommen hat. Die Mutter ist durch ihre dienstlichen Obliegenheiten derart in Anspruch genommen, daß das Kind den größten Teil des Tages unbeaufsichtigt ist. Nicht selten wird das Mädchen von den Dienstgebern zu Arbeiten herangezogen, welche das physische Gedeihen des Kindes gefährden. Erziehungsbeitrag pro Monat drei Kronen.

3. Anton S., geboren 1899 in der Findelanstalt, sehr schlecht genährt, sanftmütig und folgsam. Unterstützungsbeitrag monatlich acht Kronen würde erwirkt.

4. Gottfried G., geboren 1902 in der niederösterreichischen Findelanstalt, sehr intelligent, lebhaft; eine längere Belassung bei der 70jährigen Ziehmutter wäre dem Kinde sehr nachteilig. Kein Unterstützungsbeitrag.

5. Juliana Amalia W., geboren 1906. Mutter ist Prostituierte, derzeit in der Zwangsarbeitsanstalt. Das Kind ist kräftig, bedarf jedoch dringend operativer Spitalsbehandlung."

Daß es den Heimatsgemeinden, auch den bestsituierten, um das Wohl der Kinder meistens nicht viel zu tun ist und daß sie nur trachten, jede Auslage zu ersparen, möge das folgende Beispiel beleuchten:

69. Der 10jährige K. P., ein uneheliches Kind, wohnt bei seiner Mutter, deren Gatte zugleich Vormund des Knaben ist. Dieses Kind war zeitweise in auswärtiger Pflege und ging zerlumpt. Es wurde von seiner Mutter und dem Vormunde fortgesetzt mißhandelt. Man ersuchte uns nun, dieses Kind, das sehr gut geartet, begabt und hübsch ist, vor dem Untergange zu erretten. Wir haben das Vormundschaftsgericht verständigt und den Antrag wegen Absetzung des Vormundes und Bestellung eines neuen gemacht und uns erboten, den Knaben provisorisch in unsere Obhut zu übernehmen; als er zu uns kam, stellte sich heraus, daß er mit Krätze behaftet und arg vernachlässigt war. Wir waren genötigt, das Kind sofort in Spitalspflege zu geben, wo es mehrere Wochen verblieb; nachdem es sich schon mehrere Monate in unserer Obhut befand, der entarteten Mutter aber der Zutritt

zu dem Knaben verweigert wurde, hat sie versucht durch Verleumdung unserer Organisation auf das Gericht einen Druck auszuüben, damit ihr der Knabe ausgefolgt werde.

Inzwischen haben wir uns an die Heimatsgemeinde des Knaben mit der Anfrage gewendet, in welcher Weise sie geneigt wäre, mit uns die Lasten der Erhaltung des Kindes zu teilen; die Gemeinde antwortete, daß sie das Kind selbst übernehmen wollte; eines schönen Vormittags erschien eine Klosterschwester aus dem Armenhause der betreffenden Gemeinde wegen Übernahme des betreffenden Knaben. Auf unsere Frage, was mit dem Knaben weiter geschehen solle, antwortete sie unbefangen, sie hätte einen schriftlichen Auftrag mit, das Kind sofort den Eltern zu übergeben; wir erklärten kategorisch, daß, nachdem uns das Kind wegen fortgesetzter Mißhandlungen gerichtlich übergeben wurde, dasselbe nur auf Veranlassung des Gerichtes der Heimatsgemeinde ausgefolgt würde. Nachdem aber die Heimatsgemeinde ungeachtet dessen, daß sie über die Gründe, warum wir zum Schutze des Kindes eingeschritten sind, unterrichtet war, dieses dennoch seiner entarteten Mutter übergeben wollte, sahen wir uns veranlaßt, beim Vormundschaftsgerichte zu empfehlen, daß das Kind der Heimatsgemeinde nicht früher ausgeliefert werde, bis diese die schriftliche Erklärung abgibt, daß das Kind in entsprechender Weise, das heißt in einem Waisenhause versorgt wird; diesem Antrage wurde Folge geleistet und das Kind der Gemeinde unter obenerwähnten Bedingungen ausgefolgt. Ohne das Einschreiten einer Rechtsschutzorganisation wäre das Kind in die früheren Verhältnisse geraten und durch fortgesetzte Mißhandlungen, gleich unzähligen anderen unehelichen Kindern, zu Grunde gerichtet worden. Die Heimatsgemeinde bietet seinen Kindern meistens keinen Schutz. Wie sorgen die Gemeinden für die in ihrer Pflege befindlichen Kinder? Bezeichnend ist, daß sich der Begriff „Gemeindekind" bei vielen mit der Vorstellung eines „verlassenen, bettelnden und vagierenden" Kindes deckt. Die anständigen hilfsbedürftigen Eltern, welche an ihren Kindern hängen, geraten direkt in Verzweiflung, wenn sie sich gezwungen sehen, selbst in ihrer drückenden Notlage, ihre Kinder der Heimatsgemeinde anzuvertrauen. In unzähligen Fällen werden wir von diesen Unglücklichen bestürmt, ihre Kinder „zu retten" und sie nicht der Gemeinde „auszuliefern". Es wird uns lebhaft die Verzweiflung einer Mutter in Erinnerung bleiben, welche vor einer schweren Operation stand, aus Angst aber, daß nach ihrem eventuellen Tode ihre Kinder der Heimatsgemeinde überlassen werden, erklärte, sie lasse sich nicht behandeln, sondern gehe lieber mit ihren Kindern gleich in die Donau.

Ist dieses Mißtrauen des Volkes gegen die Gemeindefürsorge berechtigt?

Nach unserer eigenen Erfahrung müssen wir dies leider unerfreulicherweise bejahen. So zum Beispiel wurden wir einmal seitens des Gerichtes um Schutz für ein mißhandeltes Gemeindekind angerufen. Es war ein 12jähriges Mädchen, auf einem Auge blind, am Fuße hatte es eine frische Wunde. In der ersten Koststelle vor mehreren Jahren, hat es sein Auge verloren, „durch einen ungeschickten Stoß", wie es sich ausdrückte. Die Wunde am Fuße wurde durch Nachwerfen eines Messers seitens seiner zweiten Pflegemutter, welche das Kind systematisch mißhandelte, verursacht und bot schließlich Anlaß zum Einschreiten des Gerichtes.

Wir wollen damit nicht behaupten, daß normalerweise die Gemeindekinder in ihren Koststellen schweren körperlichen Verletzungen ausgesetzt sind; aber das Obige ist doch bezeichnend dafür, welche Wahl der Koststellen seitens der Gemeinden oft getroffen wird.

Eine freudenlose Kindheit, schmale Kost, übermäßige Arbeitsanstrengung und viele „Puffer" seitens der verschiedenen Hausgenossen bilden wohl überwiegend das Schicksal der „Gemeindekinder".

Ein Lehrer schreibt im „Neuen Wiener Tagblatt" vom 13. Juli 1905 folgendes: „Manche der bedauernswerten Kleinen treffen es aber mit ihren Pflegeeltern so ungünstig, daß sie ein wahres Martyrium durchzumachen haben. Ihre schwache Arbeitskraft wird oft in gewissenloser Weise und bis zur vollen Erschöpfung ausgebeutet, wie dies das folgende Beispiel illustrieren mag:

In der fünften Klasse einer Mädchenschule bemerkte der Lehrer schon in der ersten Unterrichtsstunde an einem Mädchen, das im Katalog als Pflegekind bezeichnet war, eine befremdliche Unruhe. Zur Rede gestellt, gab das Kind unter Schluchzen an, daß es wegen Schmerzen in den Fingern nicht mitschreiben könne. Der Lehrer fand tatsächlich die Hände des elfjährigen Mädchens an vielen Stellen wund und die Finger mit kleinen Löchern, wie von scharfer Lauge zerfressen. Er erfuhr, daß das Mädchen mit seiner Pflegemutter und mit einem zweiten Pflegekinde, das im Hause gehalten wurde, von 3 Uhr morgens bis gegen den Beginn des Unterrichtes in der Waschküche hatte waschen müssen. Das Kind war also sogar in einer der Nachtruhe bestimmten Zeit zu einer schweren, stundenlang andauernden Arbeit verhalten worden, die man sonst nur von einem erwachsenen Dienstboten verrichten lassen kann. Der Lehrer erfuhr überdies noch von einigen anderen Schülerinnen, die das Mitleid mit dem armen Kinde zur Mitteilsamkeit drängte, daß das Pflegekind zu Hause gar nicht aus der Arbeit herauskam und daß das Kind täglich 12 bis 15 Stunden Arbeitszeit hatte."

Wie Heimatsgemeinden für die unterstützungsbedürftigen und hungernden Familien sorgen, reizt unwillkürlich, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf diese Tatsachen zu lenken.

70. Eine erwerbsunfähige Frau mit drei kleinen, unmündigen Kindern, sich selbst überlassen, wird von einer reichen Heimatsgemeinde mit 3 K monatlich unterstützt, so geringfügig sind die Erziehungsbeiträge von Heimatsgemeinden; wir fragen aber, wie soll man ein Kind für 1 K 33 h im Monate verköstigen, kleiden und erziehen? Wer diesen unleugbaren Tatsachen gegenüber die Augen zudrückt, dem möchten wir doch empfehlen, diese Versorgung näher zu analysieren. „Irgend-wo", das heißt in den Schlupfwinkeln des Verbrecherproletariats findet ein solches Kind Unterkunft, „irgend etwas" bekommt es hie und da zu essen, einmal durch eine Speisemarke von der Schule, von einem philanthropischen Verein, manchmal wird es aus Mitleid in einer fremden Küche gespeist, nicht selten müssen aber gestohlene Nahrungsmittel den Hunger des Kindes stillen; manchmal gibt es reichlich zu essen, manchmal gar nichts; halb hungrig ist es fast immer; „unterernährt", wie sich die Ärzte ausdrücken, aber an dieser „Unterernährung" stirbt man nicht. Jahre vergehen, das Kind wächst, das körperliche

Gedeihen nimmt nicht zu; einer akuten Krankheit, die den Organismus rasch erschöpft, leisten diese Kinder des Elends mit ihrer im Grunde merkwürdig gesunden Konstitution auffallenden Widerstand. Sie leben weiter; aber einem schleichenden Übel, das langsam an ihnen nagt, wie zum Beispiel die Tuberkulose, fallen sie meist zum Opfer; gehindert im Existenzkampfe durch Mangel an physischen Kräften, können sie nicht sterben und nicht leben.

Von der moralischen Seite dieser „Erziehung" wollen wir nicht reden; das hungernde, sich selbst überlassene Kind, der schutzlose jugendliche Knabe oder das Mädchen, subsistenzlos, oft der wirtschaftlichen Ausbeutung des gewissenlosen Dienstgebers oder Lehrherrn ausgeliefert, bilden ja das Hauptkontingent unserer kriminell gewordenen Jugend.

Alle diejenigen, welche sich von dem Kinderschutze abwenden und sich damit trösten, daß diese mißhandelten und verwahrlosten Kinder schon „irgend wie" untergebracht werden, sollten gleich an die Errichtung von Siechenhäusern und Gefängnissen gehen, denn diese Aufgabe dürfte ihnen die Zukunft kaum ersparen.

Einerseits die mangelnde öffentliche Armenpflege, andrerseits die systemlose private Wohltätigkeit, welche in unzählige große und kleine Kreise zerfällt, wovon jeder „seine" Armen zu versorgen sucht, ist zum Teil an der Korruption der Besitzlosen schuld. Da werden Unterstützungen ausgefolgt, ohne daß die einzelnen in der Lage sind, eine Prüfung vorzunehmen, welche Almosen der Bittsteller bekommt und zu welchen Zwecken er sie verwendet. Der Mangel an Zentralisation gerade in charitativem Wirken muß zu großen Mißbräuchen führen. Dazu kommt, daß viele gutherzige Menschen, welche für große soziale Ideen nicht zu haben sind, jeden Bettler, welcher sie angeht, mit Geld beschenken und leichtfertig auch größere Summen ausfolgen. Auf diese Weise wird das Schmarotzertum gezüchtet und Unsummen zu Zwecken verwendet, welche direkt den Absichten des Wohltäters zuwiderlaufen.

Der Kinderbettel greift in Wien in erschreckender Weise um sich. Das Publikum, welches durch reichliche Almosenspenden beim Haus- und Straßenbettel die Unsitte und das Verderben der Kinder züchtet, denkt freilich über die Folgen nicht nach. Es ist weniger anstrengend und bequem, mit einigen Hellern oder Kronen eine ausgestreckte Bettlerhand zu beschenken, als einmal sich der Mühe zu unterziehen, gründlich der Sache nachzugehen und falls notwendig, durch ausgiebige Hilfe die Existenz eines Kindes zu sichern oder dasselbe dem verderblichen Einflusse der Umgebung zu entziehen und für dasselbe dauernd zu sorgen.

71. Im November 1905 erschien in unserer Kanzlei ein recht verkommen aussehendes Frauenzimmer, welches nach Alkohol roch, und ein 4jähriges Kind, schmutzig und in Lumpen gehüllt; sie übergab uns folgendes Gesuch: „Im Namen meines Mündels wage ich mich, um eine allergnädigste momentane Unterstützung zu bitten, zumal dessen Mutter seit drei Monaten unterstandslos ist und das ärmste Kind infolgedessen schon vor Unrat und Ungeziefer strotzt. Ich wiederhole meine Bitte und flehe um Erbarmen für dieses arme Wesen. In tiefster Ehrfurcht für Johann U. Franz R., Vormund." Weinen sollte uns bestimmen, eine Geldunter-

stützung auszufolgen. Es war nicht schwer zu erkennen, daß wir es in diesem Falle mit einer sittlich tief gesunkenen Person, von Beruf Vagantin und Bettlerin, zu tun hatten, welche ihr kleines Kind als Werkzeug zum Erwecken des Mitleids benützte. Merkwürdig erschien uns allerdings die Zuschrift des Vormundes. Auf unsere Fragen gab sie an, Marie U. zu heißen, unterstandslos und nach Galizien zuständig zu sein; ihr außereheliches Kind brachte sie im Findelhause zur Welt und der Vater des Kindes ist nach Amerika ausgewandert. Als Vormund bezeichnete sie den Hilfsarbeiter O. Ihr Wunsch war, für das „arme Kind" eine Geldunterstützung zu erlangen. Die Sache nahm aber für die Bettlerin eine unerwartete Wendung; wir erklärten, daß bei uns prinzipiell keine Almosen ausgeteilt werden, sondern daß wir schutzbedürftige Kinder umgehend in Pflege übernehmen, wodurch den Eltern Gelegenheit geboten wird, Arbeit zu suchen und sich eine Existenz zu schaffen. Wir erklärten auch, daß wir ihr Kind sofort übernehmen wollten; sie war darüber sehr erstaunt und als wir ihr sagten, wir würden ihr auch Arbeit schaffen und ihr das Kind zurückgeben, nachdem sie Unterstand gefunden und in geregelte Verhältnisse gekommen sein würde, entschloß sie sich nach einigem Zögern, das Kind für ein paar Tage bei uns zu lassen. Als sie aus unserer Kanzlei trat, wurde beobachtet, daß bei dem Tore ein Mann auf sie wartete; die beiden gerieten in heftigen Streit; wie wir später erfuhren, war dies der „Vormund", welcher durch die Abgabe des Kindes eine Verschlechterung des Geschäftsganges voraussah und seiner Zuhälterin Vorwürfe machte. Nachdem das Kind in unserem Kinderheime gereinigt worden war, erwies es sich als ein gesundes, hübsches Kind, das trotz des Vagantenlebens gut genährt aussah. Zur Arbeit, zu der wir das Weib bestellt hatten, meldete es sich nicht; aber nach einigen Tagen kam es, das Kind zurückzuverlangen; die Erhebungen über den Fall hatten uns aber, obgleich die meisten Angaben, welche es gemacht hatte, falsch waren, zur Eruierung des Vormundschaftsgerichtes geführt; dort, wie auch bei dem Waisenrate des Bezirkes, war der Fall bekannt und dieses Weib wurde sogar öfters mit Geldbeträgen unterstützt. Es erwies sich, daß der „Vormund" des Kindes bereits bei dem Vormundschaftsgerichte den unehelichen Vater, welcher in Wien lebt, zur Zahlung von Alimenten zu seinen Händen als Vormund geklagt hatte, uns aber gab die Person an, der Vater sei nach Amerika ausgewandert; sie kam noch einige male und versuchte in das Kinderheim zu dringen, war stets total betrunken, machte Spektakel und schrie, sie müsse das Kind zurück haben, weil sie es zum Betteln brauche. Diese Äußerungen, vor mehreren Zeugen gemacht, in Verbindung mit ihrem Lebenswandel, haben uns genügende Anhaltspunkte gegeben, um bei der Vormundschaftsbehörde die nötigen Vorstellungen zu erheben, damit ihr das Recht über ihr Kind entzogen, ihrem Komplizen die Vormundschaft abgenommen und diese einem von uns bestellten Vormunde übergeben werde; unserem Ersuchen wurde auch vom Gerichte in vollem Maße Rechnung getragen und dadurch wurde es ermöglicht, das Kind vor der Verwahrlosung und sittlichen Entartung zu behüten.

72. Bei einem Besuche im Wiener Asyl der Obdachlosen machte uns die Verwaltung auf ein Frauenzimmer aufmerksam, das mit 5 Kindern im Alter von 8 Jahren bis 4 Monaten sich als Bettlerin herumtreibt und das Asyl mehr in

Anspruch nimmt, als es den Vorschriften nach gestattet wäre. Das Frauenzimmer war gleich den Kindern in Lumpen gehüllt; sie saßen in einer Ecke des Schlafsaales um einen alten Kinderwagen herum, worin die beiden jüngsten Kinder — Zwillinge — unter einigen alten Töpfen und Geschirren lagen. Auf unsere Frage, wieso sie zu diesem Lebenswandel kommt und warum sie nicht versucht, in geregelte Lebensverhältnisse zu gelangen, erwiderte sie unter Tränen, sie wäre eine verlassene Witwe, deren Mann schon mehrere Jahre tot ist, deren sich niemand annehmen will; sie unterließ selbstverständlich nicht, uns sofort anzubetteln. Als wir jedes Almosen verweigerten, ihr aber erklärten, daß wir von morgen an bereit seien, ihre 5 Kinder zu versorgen, und sie daher arbeiten gehen und sich eine Existenz schaffen und vielleicht nach und nach einen Teil ihrer Kinder erhalten könne, war sie derart verblüfft, daß sie im ersten Momente unseren Vorschlag gar nicht fassen konnte; nachdem er ihr aber klar geworden, schlug sie ihn kurzweg ab mit der uns bei Bettlern und Vagabunden, welche aus ihren Kindern einen materiellen Nutzen ziehen, wohlbekannten Ausrede, ihr Mutterherz gestatte ihr nicht, sich von ihren Kindern zu trennen.

Daß es mit der Fürsorge für vorschul- und schulpflichtige schutzbedürftige Kinder schlecht bestellt ist, ist bekannt, aber daß durch Mangel an entsprechender Fürsorge Tausende schulentlassener Kinder, ungeachtet guter individueller Anlage sittlich verkommen, dürfte nicht allgemein bekannt sein. Die meisten Arbeitsgeber nehmen nicht gerne Knaben, welche in Massenquartieren schlafen müssen, für deren Wäsche und Kleider niemand sorgt, welche schlecht genährt und gehalten sind. Sie haben ja nur zu wählen und bekommen zur Genüge Lehrlinge, Hilfsarbeiter, welche eine geregelte Existenz haben. Was soll aber ein Junge anfangen welcher mit 14 Jahren ohne Hilfe und Fürsorge sich selbst überlassen ist? Wer in seiner Jugend außer stande war, etwas zu lernen und regelmäßige Arbeit zu bekommen, verliert schließlich die Fähigkeit solche zu leisten und zieht endlich die unregelmäßige Existenz vor. So entsteht ein schwankendes Arbeiterproletariat, das von dem kleinsten wirtschaftlichen Drucke schwer betroffen wird, das größte Kontingent zur Armee der Beschäftigungslosen, wie auch zu denen liefert, welche sich gegen fremdes Eigentum vergehen. Gelegenheitsarbeiter, Gelegenheitsalmosenempfänger, Vaganten, Diebe erwachsen aus mißhandelten, verlassenen und verwahrlosten Kindern, infolge des Mangels an einer entsprechenden Jugendfürsorge.

Infolge von Mangel an Rechtsschutz und Fürsorge geht ein Teil der erwerbenden Jugend beiderlei Geschlechtes auf diese Weise zu Grunde. Mit dem Mädchen ist es noch schlechter bestellt als mit dem Knaben. Die elenden Löhne für die weibliche Arbeitskraft und die oft schlechte Behandlung treiben einen Teil der Schutzlosen direkt der Prostitution zu.

74. Im Oktober 1904 hat uns der Innsbrucker Jugendfürsorgeverein die Akten der 18jährigen Isabelle H. übermittelt, welche in Wien unter sittenpolizeilicher Aufsicht steht. Es wurde auf die Jugend des Mädchens hingewiesen und auf die Machtlosigkeit der väterlichen Gewalt, dieselbe von ihrem Lebenswandel abzubringen, und gebeten, in Anbetracht des jugendlichen Alters des Mädchens

den Versuch zu machen, es auf andere Bahnen zu bringen. Wir sind dieser Frage näher getreten. Das Mädchen entstammte einer kinderreichen Familie vom Lande und bat mit 14 Jahren einen Dienstplatz in Innsbruck genommen. Dort ist es allmählich der Prostitution verfallen und wurde schließlich als solche ausübend in Wien gemeldet. Wir haben das betreffende Mädchen zu einer Unterredung geladen und haben durch persönliche Rücksprache erfahren, daß es während seiner Dienstzeit in Innsbruck schlimme Erfahrungen gemacht hatte; das Mädchen klagte über schlechte Behandlung, ungenügende Kost und willkürliche Zurückhaltung seines kläglichen Lohnes. Es sah schüchtern aus und machte im allgemeinen einen gewinnenden Eindruck. Entschlossen sah es der Zukunft entgegen, betrachtete sich zwar als aus der Gesellschaft ausgeschlossen, nahm aber seinen Erwerb dennoch als einen gesetzlich erlaubten Beruf hin. Sie sagte, ihre Eltern seien in Anbetracht der Schwierigkeit des Lebens einverstanden, daß sie diesen „Beruf" wählte; sie wäre mit ihnen in bestem Einvernehmen, schicke ihnen Geld und die Mutter hatte sie besucht. Um eine Lizenz von der Polizei zu erhalten, mußte sie die Einwilligung ihrer Eltern haben. Die Mutter hatte ihr gesagt: „wenn sie nur „fromm" und „brav" wäre, wäre nichts einzuwenden." Sie schätzte ihre „gnädige Frau" für die gute und rücksichtsvolle Behandlung der „Pensionärinnen" hoch. Das Haus wäre sehr „fein" in Bezug auf die Klientel und Behandlung. 12 Mädchen, überwiegend in ihrem Alter und noch jünger, sämtliche — bis auf eine Waise von 16 Jahren — übten diesen Beruf mit Zustimmung ihrer Eltern und viele führten das Geld ihrer Familie zu. Die gesicherte Existenz, die gute Behandlung, Kleidung, Nahrung, die „schöne" Einnahme von 120 bis 240 K monatlich stellten nach ihrer Erzählung sie und ihre Kolleginnen ganz zufrieden. Der Ton, womit sie die „gnädige Frau" rühmte, die zwei „alte Pensionärinnen", die doch nichts mehr verdienen konnten, behielt, wirkten rührend naiv. Auf unsere eindringlichen Vorstellungen, einen anderen Lebenswandel zu versuchen, zu welchem wir ihr durch entsprechende Unterbringung verhelfen wollten, ging sie nicht ein; sie lehnte erst zögernd, nach und nach sehr bestimmt ab. Wenn sie auch wollte, die „gnädige Frau" würde sie doch nie weglassen. Immer würde man ihr auch Vorwürfe über ihre Vergangenheit machen. Sie wolle aber nicht unter Leute, welche sie verachten und bleibe lieber dort, wo man sie gern habe; sie habe schon genug durchgemacht, damit sie auf Unsicheres gehe. War auch den früheren Verhältnissen ganz entwöhnt, habe nie was ordentliches gelernt, würde nur von ihren Dienstgebern wieder „seckiert" — entschieden könne sie die heutige sichere Existenz nicht aufgeben. Diese Unterredung ließ uns ein Einschreiten der Jugendfürsorge nicht geboten erscheinen. Dieses Mädchen machte trotz seiner Jugend in mancher Beziehung den Eindruck einer reifdenkenden und urteilenden Person. Hier Erziehungsversuche anzuwenden schien längst verspätet. Dieses Beispiel soll nicht als Illustration zur Zufriedenheit mit ihrem Berufe und ihrer Unterkunft dienen, sondern soll die Auffassung des Volkes über das Schandgewerbe charakterisieren.

D. Falsche Kriminalpolitik bei straffälliger Jugend.

Bei Beanständungen wegen Landstreicherei wird die betreffende Person der nächsten Schubstation zur Abschiebung in ihre Heimat eingeliefert. Diese sogenannte „Heimat", oft ein entlegener Ort in einem fremden Lande, nicht selten fremdsprachig, ist zum Beispiel für die Jugend der Großstadt, in welcher sie geboren und erzogen wurde, unbekannt und fremd und sie sieht sich in derselben hilflos, ganz sich selbst überlassen. In dieser „Heimat", in welche er zwangsweise zugeschoben wird, findet er gewöhnlich keine Arbeit; und wenn eine solche wirklich vorhanden wäre, so nimmt den Schübling niemand auf, denn der Schub ist in den Augen der Landbevölkerung entehrender als das Zuchthaus. Der Zugeschobene muß sich daher wieder auf die Suche nach Arbeit begeben, wird wieder ergriffen und abermals der nächsten Schubstation eingeliefert. So geht es von Schub zu Schub, bis endlich selbst der ordentlichste Jugendliche durch diese Art der Behandlung total verwahrlost und zum Verbrecher gemacht wird. Wie geht es dabei zum Beispiel einem, welcher bereits das Unglück hatte, abgestraft zu sein und subsistenzlos im „Schub" gesetzt wird? Ein solcher Jugendlicher ist von vornherein zur Rezidive prädestiniert, muß als Verbrecher enden, denn nur zu oft kann er sich trotz aller Bemühungen keine ehrliche Existenz verschaffen.

Möge der folgende Fall ein Beispiel geben:

Im Jänner laufenden Jahres bekamen wir von einem Richter aus Mähren eine Zuschrift mit der Bitte, uns eines mehrfach abgestraften, jugendlichen Vagabunden A. P., 20 Jahre alt, anzunehmen; er ist seit seiner frühesten Kindheit verwaist; mit seinem 16. Lebensjahre kam er als Drucker in die Lehre; nach zwei Jahren verübte er ein Eigentumsdelikt und nun folgt eine Statistik seiner Abstrafungen: 14. Juli 1900 nach § 183 St. G., Landesgericht Wien, zwei Monate Freiheitsstrafe; 8. Jänner 1901 nach § 461 St. G. Bezirksgericht Brünn, ein Monat Arrest; 10. April 1901 nach § 4 V. G. Bezirksgericht Brünn ein Monat Arrest, 5. Juni 1900 nach §§ 460, 561 St. G. und § 1 und 2 V. G., Bezirksgericht Brünn, ein Monat Arrest; 14. Oktober 1901 nach §§ 1 und 2 V. G., Bezirksgericht Brünn, zwei Monate Arrest; 26. Dezember 1901 nach §§ 1 und 2 V. G., Bezirksgericht Brünn, zwei Monate Arrest. Darauf war er dreißig Monate in der Landesbesserungsanstalt in Neutitschein; dort wurde er im Steinbruch verwendet und mit einem Überverdienste von 10 K entlassen. 30. Oktober 1904 nach §§ 1 und 2 V. G., Bezirksgericht Laa, ein Monat Arrest; 6. Dezember 1904 nach § 2 V. G., Bezirksgericht Brünn, acht Tage Arrest; 31. Dezember 1904 nach § 2 V. G., Bezirksgericht F...., drei Wochen Arrest.

Wir lassen hier einige aus den an uns gerichteten Zuschriften des Richters folgen: „Als Mitglied des „Pestalozzi-Vereines" beehre ich mich eine für die Zwecke des Vereines entsprechend ausgeführte Strafkarte des bisherigen Vaganten mit dem Ersuchen zu übersenden, demselben, wenn irgend tunlich, falls er den Schutz des Vereines anruft, eine Arbeitsgelegenheit zu verschaffen. P. reist mittels einer für ihn hier beschafften Eisenbahnkarte nach Wien und wurde angewiesen, sich vorzustellen. Wenn auch über das Kindesalter weit hinaus, erscheint P.

um den sich seit seinem dritten Lebensjahre kein Mensch bekümmert hat, des Schutzes des Vereines im höchsten Grade bedürftig; daß er desselben im gegenwärtigen Zeitpunkte vielleicht nicht mehr würdig ist, daran ist wahrhaft nicht er, sondern unsere mangelhafte Rechtsinstitution schuld.“ — „Der Überbringer dieses Schreibens bittet flehentlich um eine Arbeit, am liebsten als Handlanger in einem industriellen Betriebe; wenn Sie dem Überbringer einige Augenblicke der Beachtung widmen, wird Ihrem Blicke nicht entgehen, daß trotz seiner 20 Jahre ein durch Unglück Verschüchterter vor Ihnen steht; die Bestätigung für die Richtigkeit dieses ersten Eindruckes will ich aktenmäßig erbringen; zu diesem Behufe sandte ich gleichzeitig mittels Post eine Strafkarte über den Gesuchswerber P., aus welcher Sie den ganzen Lebensgang dieses Unglücklichen entnehmen können, dem ein grausames Geschick frühzeitig all das geraubt hat, was Tausenden seiner Genossen das Fortschreiten auf gerader Lebensbahn so bequem macht: den fürsorgenden Schutz liebender Eltern. Daß P. nach vierjährigem Vagabundenleben mit einem Schlage ein für die Gesellschaft brauchbarer Mensch werden könnte, ist leider kaum zu erhoffen. Gerade deshalb aber bitte ich Sie, den jungen Mann unter Ihren einflußreichen Schutz zu nehmen. Ich habe die feste Zuversicht, daß P. bei einiger Geduld die ihm zugewendete Fürsorgetätigkeit nicht mit Undank lohnen wird. Schon in den 48 Stunden, seitdem er weiß, daß er statt per Schub nach Brünn, in seine Geburtsstadt Wien kommen und dort Beschäftigung finden wird, ist ein neuer Mensch in ihm erwacht. An P. hat die Gesellschaft viele Unterlassungssünden gutzumachen. Von der Vormundschaftsbehörde O. werde ich die Pflegschaftsakten requirieren und werde mir erlauben, die zweckdienlichen Daten daraus mitzuteilen.“

Es war keine leichte Aufgabe, dem neunmal gerichtlich abgestraften, erst 20jährigen Menschen eine Arbeit zu verschaffen, ohne welche er neuerlich zum Verbrecher werden mußte. Der Fall gibt eine reiche Illustration zu den unhaltbaren Zuständen, welche herrschen und in erster Linie daran Schuld tragen, daß bei der Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens, wo Tausende und Tausende von Jugend an angewiesen sind, Unterkunft in der Großstadt und in Industriezentren als Hilfsarbeiter zu suchen, keine Vorkehrungen getroffen werden, welche zweckmäßig dafür Sorge tragen, daß einem solchen Jugendlichen zum Erlangen einer Arbeit verholfen, aber nicht diese erschwert wird, wie es heute geschieht. Ein Unterstandsloser, welcher keine Beschäftigung aufweisen kann, wird einfach in seine Heimat abgeschoben. Es wäre ja wohl noch begreiflich, wenn der Betreffende wirklich eine Heimatsgemeinde hätte, aber zum Beispiel bei A. P. ist seine Heimat faktisch Wien, er ist hier auf die Welt gekommen, wurde hier erzogen, hat auch Wien nie verlassen, bis er das Unglück hatte mit 16 Jahren ein Eigentumsdelikt zu begehen, nach Abbüßung dessen er vorschriftsmäßig an seine rechtliche Heimatsgemeinde abgeschoben wurde. Wie er dort aufgenommen wurde, läßt sich denken; aller Mittel beraubt, ohne entsprechende Kleidung, wird er in eine fremde Gegend gebracht, wo es dank der lokalen Verhältnisse, besonders als entlassener Sträfling schwer ist, Arbeit zu finden. So wird er gezwungen, mit 16 Jahren zum Bettler und Vagabunden zu werden, denn essen muß er ja, und was soll er anfangen, wenn er keine Arbeit findet? So wechselt er jahrelang zwischen

Gefängnis und Gasse. Jetzt bricht allerdings, dank der fürsorglichen Tätigkeit der obersten Justizverwaltung, eine neue Ära an; der Strafrichter fängt an, jugendliche Delinquenten genauer ins Auge zu fassen; der Vormundschaftsrichter sorgt für die Wahl möglichst entsprechender Vormünder, der Strafrichter versucht, die Fälle der Jugendlichen doch zu individualisieren. Im allgemeinen sind es auch schwache Versuche; es fehlt an verschiedenen Ecken und Enden. In diesem Falle ist seitens des Richters mehr geschehen, als man überhaupt einem solchen zumuten kann. Die materielle Fürsorge für die schutzlose Jugend ist ja nicht eine Aufgabe des Richters. Für A. P. wurde eine Sammlung eingeleitet, eine Eisenbahnkarte wurde ihm verschafft, damit er in Wien sich eine Existenz verschaffen könne. Empfehlungsbriefe wurden geschrieben und eine ausgiebige Aktion veranstaltet. Falls es in jedem ähnlichen Falle in gleicher Weise vor sich gehen sollte, müßte der Richter außer seinem Berufe eine Tätigkeit entwickeln, welche an sich einen zweiten Beruf bilden könnte. A. P. erschien an einem frostigen Jännernachmittage in defekter Kleidung mit dem Schreiben des Strafrichters X. in unserer Kanzlei; wir haben den Betreffenden mit Speisemarken für die Volksküche beteilt und ihm ein Nachtquartier verschafft. Es war 6 Uhr abends, als wir ihn in das Asyl für Obdachlose sandten mit dem Auftrage, am nächsten Morgen wieder bei uns zu erscheinen; in einer Stunde war er wieder zurück; es war kein Platz mehr, eine sofortige schriftliche Empfehlung an die Verwaltung hat in diesem Falle ihre Wirkung nicht verfehlt; am nächsten Morgen war er da. Nun gingen die telephonischen Anfragen nach allen Richtungen an, um Arbeit zu verschaffen; das Nächstliegende war, im städtischen Asyl- und Werkhaus anzufragen; die Antwort lautete ja, aber nur, wenn P. nach Wien zuständig ist. Dann wurde bei den verschiedensten Baumeistern und Unternehmern angefragt, ob sie Arbeit hätten, — umsonst. Nun ist er selbst auf die Suche nach Arbeit in die verschiedensten Arbeitsvermittlungsämter gegangen; es war alles vergebens; das Nachtasyl gewährt aber nur fünf Tage Unterkunft; mit Speisemarken und Kleidern wäre er obdachlos und jedenfalls per Schuh seiner angeblichen Heimatsgemeinde zugestellt worden, wenn wir ihm nicht eine Schlafstätte gemietet hätten; sechs Wochen hat es gedauert bis wir Arbeit bei einem Baue gefunden hatten; spannend war es aber zu sehen, wie ihn die Hoffnung auf Arbeit in Atem hielt; munter und energisch sah er in den ersten Tagen, apathisch und gleichgültig später drein. Als endlich die langersehnte Stellung kam, war er glückstrahlend und auf die Bemerkung, er habe Balken zum Bau hinaufzutragen, was bei seiner schwächlichen Konstitution keine leichte Arbeit sei, erwiderte er: „Es wird sich schon machen; jeder Anfang ist schwer.“ Bei uns wurde er nicht als einer behandelt, der aus der Gesellschaft ausgestoßen ist, sondern wie ein Arbeitsloser, welcher sich durch ehrliche Arbeit fortbringen möchte, denn bei Kindern und Jugendlichen muß man stets darauf bedacht sein, die guten Seiten möglichst zu festigen, das Ehrgefühl möglichst schonen und es nicht verletzen. Es scheint, daß diese Behandlung auch in diesem Falle die Wirkung nicht verfehlt hat, obgleich wir uns dieser Sache mit großer Skepsis angenommen haben. Um so größer war unsere Überraschung, wie der Betreffende reagierte; es war ihm sichtlich unangenehm, unsere Unterstützung so lange in Anspruch zu nehmen; unter anderem klagte er gelegentlich, es ginge ihm an den

kalten Winterabenden die Suppe ab; auf die Antwort, er könne täglich kommen und würde eine Suppe erhalten, erwiderte er: „Ich bin doch kein Bettler.“ Mit Befriedigung und einem gewissen Selbstbewußtsein kam er, als er Arbeit hatte. Nach einiger Zeit erhielt ich folgenden Brief von ihm: „Ich bitte mein langes Ausbleiben zu entschuldigen, da Sie vielleicht nicht wissen werden, wo ich mich befinde. Wie Sie sich erinnern können, haben Sie sich mit mir Mühe gegeben, wie ich von F. gekommen bin, mir eine Arbeit verschafft. Wie Sie wissen, arbeitete ich vom 28. Februar bis zum 15. März. Ich bekam in Bruck a. d. Leitha eine Arbeit, wo ich zum Herrn Polier um mein Buch ging. Der Herr Polier war nicht dort, so gab mir der Bauzeichner mein Buch und schrieb mir das Zeugnis, daß ich vom 28. bis 15. März gearbeitet habe. Zum größten Unglücke vergaß er von dem Kalender den gestrigen Datum abzureißen, nämlich den 14.; so schrieb er zuerst den 14., dann über den 14. schrieb er 15. Dies war mein Unglück. Ich sagte dies dem Bauschreiber, mit dem Buch bin ich verloren. Er sagte, das macht nichts. Ich ging also nach Bruck, aber dort wurde ich angehalten wegen des Buches, wo ich nach sechstägiger Untersuchung freigesprochen wurde. Ich suchte mir Arbeit in S., wo ich leider wieder mit dem Buche eingeliefert wurde. Ich sagte alles, wie dies war. Die sagten mir dort auf dem Bezirksgerichte, das kümmert uns nichts, Sie haben jetzt zwei Monate und kommen nach verbüßter Strafe in eine Zwangsarbeitsanstalt. Ich verlangte das Arbeitsbuch, sie sagten mir, sie haben keines und mir haben sie es auf der Polizei dort abgenommen. So war ich vom 15. März bis zum 27. ohne Arbeit. Ist dies gerecht geurteilt, zwölf Tage ohne Arbeit und in Zwang zu urteilen. Zwölf Tage, ist dies gerecht? Ich glaube, wenn Sie ein Herz haben, so werden Sie denken, dies ist nicht gerecht. So bin ich seit dem 27. Mai 1905 in der Zwangsarbeitsanstalt in Z. Ich bitte recht schön, mir aus dieser Not zu helfen, denn ein Kind, was keine Eltern hat, wird verstoßen, ich bitte nochmals das Möglichste zu tun, was ich schon mit Sehnsucht auf Ihr Schreiben warte. Mein Name ist A. P., ich befinde mich von der Anstalt auf auswärtiger Arbeit und meine jetzige Adresse lautet . . . . “

Auf unsere Anfrage bei dem k. k. Bezirksgericht . . . . . bekamen wir eine Abschrift des Urteils, welches lautet:

„A. P. ist schuldig, daß er lange Zeit, zuletzt am 26. März 1905 in St. geschäfts- und arbeitslos umhergezogen sei und nicht nachzuweisen vermöge, daß er Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suchte, habe hiedurch die Übertretung der Landstreicherei und des Bettels nach §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, hegangen und wird nach § 1 zu zwei Monaten strengen Arrest, verschärft durch einen Fasttag wöchentlich, sowie gemäß § 389 St. P. O. zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Gleichzeitig wird gemäß § 7 m/2 leg. cit. die Zulässigkeit der Anhaltung des Beschuldigten in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen.“

Die Antwort aus der Zwangsarbeitsanstalt lautete:

„In Erledigung Ihres geschätzten Schreibens vom 25. September 1906 gibt die gefertigte Direktion bekannt, daß P. A. seit 27. Mai 1905 in hierortige Anstalt auf Grund des Urteils des k. k. Bezirksgerichtes in St. am 23. März 1905, Z. U. 245/5, angehalten und voraussichtlich im ersten Halbjahre 1907 zur Ent-

lassung gelangen wird. P. hat während der ganzen hierortigen Anhaltung fleißig gearbeitet und hat sich der Hausordnung entsprechend aufgeführt. Bei dem Umstande aber, daß P. bereits siebenmal nach §§ 1 und 2 des Vagabundengesetzes bestraft worden ist, läßt sich schwer annehmen, ob die Mühe, ihm zu einem ehrlichen Lebenswandel zu verhelfen, auch von Erfolg begleitet sein wird. (? !) Jedenfalls jedoch wäre zu empfehlen, für P. irgend eine Beschäftigung bereit zu halten, so daß, er diese unmittelbar nach seiner Entlassung aus hierortiger Zwangsarbeitsanstalt aufnehmen könnte."

Wer kann es ermessen, wie groß die eigene Schuld oder nur die der herrschenden gesellschaftlichen Ordnung und staatlichen unzweckmäßigen Einrichtungen an dem Verderben dieses und tausend anderer jugendlicher Individuen mitgewirkt hat?

„Wie soll ein am Geiste und Leibe schlecht genährtes, in physischer und sittlicher Erniederung aufwachsendes Kind der elenden großstädtischen Armenquartiere ein tüchtiger Arbeiter werden, namentlich da es nie die Gelegenheit gehabt hat, von Hand und Kopf guten Gebrauch zu machen und sich in stetem Fleiße zu üben? Das Bitterste an dem bitteren Los der Armen ist, daß sie der Gelegenheit beraubt sind, gut arbeiten zu lernen." (Hobson: „Armutsprobleme".)

Mit Vorliebe wird als Ursache der Verwahrlosung der Jugend einerseits die gegenwärtige Wirtschaftsordnung, andererseits auch das Sinken des religiösen Gefühles im Volke hervorgehoben.

Wir erinnern dabei, daß im XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderte die gegenwärtige Wirtschaftsordnung noch nicht bestand, das religiöse Gefühl im Volke damals ein sehr reges war, und doch war verhältnismäßig die Zahl der Vaganten und Bettler und der für die Sicherheit der Bürger gefährlichen Elemente eine weit größere als heute. An Strafen hat es auch zu jener Zeit nicht gefehlt; so zum Beispiel gegen die Vagabundage wurden die schwersten Leibes- und Lebensstrafen, die Ächtung, der Pranger, die Prügelstrafen, Werk- und Arbeitshäuser angewendet und erwiesen sich als fruchtlos. In neuester Zeit, in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. Mai 1887, als die Idee der Deportation von Verbrechern und unverbesserlichen Landstreichern angeregt wurde, konstatierte man, daß jene mit dem kaiserlichen Patente vom 14. Juni 1766, also bereits vor 121 Jahren, angeordnet und ohne Erfolg durchgeführt wurde.

Wir fragen unwillkürlich, wie viele Millionen bereits der Staat für die zwecklose Kriminalpolitik hinausgeworfen hat und was er andererseits für den Kinderschutz und die Jugendfürsorge leistete?

E. Individuelle, kriminelle Veranlagung.

Mögen auch die sozialen Faktoren in den Ursachen der Verwahrlosung der Jugend im Vergleiche zur individuellen Veranlagung die weitaus dominierende Rolle einnehmen, so dürfen wir doch nicht übersehen, daß ein Teil der kriminellen Jugend eine ausgesprochen ethisch defekte, erbliche Veranlagung hat. Man kann sagen, daß jede Handlung eines Menschen aus zwei Gruppen tieferen, kombiniertenUrsachen entspringt: Die erbliche Anlage und die Einwirkung der Außenwelt.

Im Vergleiche zu der absoluten Ziffer der sogenannten sittlich Verwahrlosten und Kriminellen bilden die ethisch Defekten nur einen Bruchteil.

Die individuelle, ethisch defekte Veranlagung eines Kindes, welches trotz entsprechender Behandlung keiner erziehlichen Beeinflussung zugänglich ist, wird als „moralische Idiotie" bezeichnet. „Als moralisches Irresein oder Idiotie bezeichnet man heutzutage den erblichen angeborenen Defekt des Gewissens, der ethischen oder moralischen Instinkte des Menschen. Wenn dieser Hauptdamm gegen seine Raubtierinstinkte fehlt, wird der Mensch in der Tat zu einem Raubtier. Die moralischen Idioten sind die schwersten und gefährlichsten Verbrecher. Es handelt sich hier um den Defekt, das Fehlen einer erblichen Anlage. Diese Verbrechernaturen kennen keine Liebe, Zuneigung, haben keine Freude am Menschlichen. Andere Menschen sind ihnen nur feindliche, unliebsame Hindernisse. Sie sind unfähig, sich die Begriffe „Gewissen", „Pflicht" gut zu bilden. Die entsprechenden Wörter und Sätze sprechen sie nach wie Papageien." (Forel: „Jugendliche Geisteskranke". Aus den Verhandlungen der ersten Schweizerischen Konferenz für das Idiotenwesen in Zürich 1892.)

Die Anlage zum Verbrechen kann aber ohne ethische Idiotie infolge von pathologisch erhöhten Trieben, einer krankhaften Impulsivität des Willens und anderen Abnormitäten des Charakters, der ersteren analog sein. Die moralischen Idioten und andere defekte und pathologische Gehirne der besitzlosen Klassen fallen früher oder später einer sogenannten sittlichen Verwahrlosung anheim und geraten mit dem Strafgesetze in Konflikt. Es gibt aber auch hier Ausnahmen. Größere Intelligenz oder Talent, das mit moralischen Defekten sehr gut Hand in Hand gehen kann, mag ihnen eine materielle Existenz sichern und bei geistigen Fähigkeiten können sie ihre Handlungen den formellen Anforderungen des Sittlichkeitsgesetzes so anpassen, daß sie mit dem Strafgesetze nicht in Konflikt geraten. Diese Erscheinung bildet aber doch nur eine die Regel bestätigende Ausnahme. Meist besitzen diese Individuen mehrfache Schwächen des Geistes und sind daher, wenn sie den besitzlosen Klassen angehören, von vornherein bestimmt, in jugendlichem Alter die Korrektionshäuser, später Zwangs- und Strafanstalten zu füllen. Unter den Weibern fallen viele der Prostitution anheim. Nicht selten findet man sie auch in Irrenanstalten. Unter den vielen Tausenden von verwahrlosten Kindern bilden moralische Defekte, wie wir sie geschildert haben, eine Ausnahme. Unter den Hunderten von verwahrlosten Kindern, bei welchen wir in den letzten Jahren zu intervenieren hatten und an welchen wir eine „moralische Idiotie" konstatieren konnten, waren im ganzen vier ehelich geboren.

1. Ein fünfjähriger Totschläger Franz, Sohn eines Alkoholikers und einer Diebin, verlogen, jähzornig, habgierig und neidisch, ohne jeden Funken von Gemüt und Anhänglichkeit, zu einem überlegten Morde fähig.

Zur näheren Bezeichnung der „moralischen Idioten" wollen wir diesen Fall ausführlicher schildern:

Im Juni 1901 berichteten die Tagesblätter Wiens über den Totschlag, begangen an einem fünfjährigen Kinde von einem unbekannten gleichalterigen Kinde. Nach wenigen Tagen berichtete die „Arbeiter-Zeitung" folgendes: „Nach dreitägigem Suchen ist es der Polizei gelungen, den jugendlichen Totschläger von der M....gasse auszuforschen. Der unglückliche Vater des gestochenen Kindes,

das inzwischen gestorben ist, der Friseur N. Sch., durchstreifte mit den Polizeiagenten die ganze Gegend und brachte in Erfahrung, daß ein etwa fünfjähriger Knabe bei dem Schleifer A. G. einen Schusterkneip abgeholt habe, der ihm zum Schleifen übergeben worden war. Da die Wunde des gestochenen Knaben nach ärztlicher Aussage wahrscheinlich mit einem Schusterkneip beigebracht wurde, wurde der Schleifer über den Knaben, der den Kneip abgeholt hatte, befragt; der Schleifer sagte folgendes aus: Es kam ein kleiner Knirps und holte das Messer ab; da der Bursche sich sofort in meiner Werkstätte heimisch fühlte und alles betastete, sagte ich zu ihm: Du bist aber ein couragierter Bursche; wie heißt Du denn? Darauf sagte er mir im Weglaufen: W.... heiße ich. Auf Grund dieses Namens wurde ein Schuster ausgeforscht und man fand dort auch den gesuchten Knaben. Der $4^1/_2$ Jahre alte Franz W., Sohn des Schuhmachers W., gestand nach längerem hartnäckigen Leugnen, nachdem ihn der Schleifer als denjenigen agnoszierte, der das Messer bei ihm geholt hatte, die Tat ein. Das Kind hat von dem Attentate niemandem ein Wort erzählt, spielte ungezwungen mit anderen Kindern. Bei der Polizei legte der Kleine nochmals ein Geständnis ab. Mit Rücksicht auf seine zarte Jugend wurde er nach Aufnahme des Tatbestandes seinen Eltern übergeben." Die Zeitungsnotiz schließt mit der Bemerkung: „Es handelt sich hier offenbar um einen sehr merkwürdigen Fall von Verbrecherinstinkt und es wäre sehr notwendig, daß dieses Kind besonders sorgfältig erzogen wird." Nachdem es aber in Österreich für solche Kinder keine Erziehungsanstalt gibt und in den Korrektionsanstalten vor beendigtem sechsten Lebensjahre kein Kind aufgenommen wird, wendete man sich von verschiedenen Seiten an die Verfasserin mit dem Ersuchen, sich dieses Kindes anzunehmen. Dieselbe hat sich entschlossen, dieses Kind provisorisch unter eigene Beobachtung zu stellen und entsprechend dem Ergebnisse das Weitere zu veranlassen. Der Knabe war zirka drei Wochen in unserer Beobachtung. Seine besondere Intelligenz, Findigkeit, Schlagfertigkeit, die große Begabung in Bezug auf Handfertigkeit, standen in keinem Verhältnisse zu seinem Alter. Seinem Benehmen nach **außen** konnte er eher als brav und folgsam geschildert werden. Seine Heuchelei war die eines abgefeimten Gauners, seine Hinterlistigkeit die eines Geisteskranken. Im allgemeinen war er jähzornig, zuweilen sehr eigensinnig, naschhaft, verlogen und diebisch, mit einem besonderen Hang zur Verleumdung.

Über den Totschlag des anderen Kindes von uns befragt, leugnete er wieder hartnäckig, es getan zu haben, ist aber auf die Frage eingegangen und hat seine subjektiven Empfindungen geschildert, als man ihm angeblich Glauben schenkte, daß diese ein dritter, ein unbekannter großer Bub, verübt hat. Darauf hat sich folgender Dialog entwickelt: „Hast Du gesehen, wie der gestochene Bub umgefallen ist?" „Ja." „War es Dir um ihn nicht leid?" „O nein, es war doch kein Freund zu mir!" „Was dachte sich der große Bub, welcher gestochen hat?" „Nichts!" „War ihm nicht leid darum?" „Nein!" „Möchte er noch einmal stechen?" „O ja!" „Wen denn?" „Den Friseur!" „Welchen Friseur?" „Dem, der ihm eine Watschen gegeben hat; wenn er den trifft, wird er ihn noch stechen." „Warum hat der Bub den Kleinen gestochen?" „**Weil er nicht wollte, daß er die Augen aufmachen kann und sagen, wer es getan hat.**" Er wird gefragt, unter Hinweis auf ein Taschenmesser, ob er nicht eines haben möchte; er wird verlegen dabei, man merkt ihm einen gewissen innerlichen Kampf an und er lehnt es ab mit der Bemerkung: „Wenn der Bua a Messer hat, wird er wieder stechen." Er wird nachdenklich und nach einer Weile laut auflachend sagt er: „Wenn der Bua wird stechen wollen, wird er sich schon ein Messer stehlen."

Während der Zeit, in welcher er bei uns in Beobachtung war, hat er zum Beispiel einem Stubenmädchen, welches fremde Gegenstände an drittem Orte abzugeben hatte, geraten, die Sachen an einen Trödler zu verkaufen und das Geld mit ihm zu teilen; er hätte sich nämlich gern einen Hund gekauft und den „möchte er recht schlagen, damit der Hund weiß, daß er ihm gehört". Einmal bekundete er große Freude, als er Stanniolpapier gefunden hat; er setzte sich sofort zur Arbeit, um einige Kreuzer, die er hatte, damit zu versilbern und daraus „Sechserl" zu machen. Er versprach sich davon viele Zuckerl und erzählte, daß er schon öfters bei Greislern solche Sechserl in der Dämmerung ausgegeben hat, fügte aber gleich die Bemerkung hinzu, daß die Ränder sehr gut eingemacht werden müßten, sonst „wird man es kennen". Er verlangte einmal vom Stubenmädchen eine Bäckerei, welche am Kasten stand; als ihm dieselbe verweigert wurde, sagte er: „Geben Sie 's nur her, wir sagen, das hat die Mizzl gestohlen". Einmal verschaffte er sich

einen kleinen Schlüssel von einer Kassette; er bildete sich ein, es müsse eine Geldkassette sein, zu welcher dieser Schlüssel gehörte; in den freien Stunden, in welchen er sich selbst überlassen war, war er unermüdlich damit beschäftigt, an den verschiedenen Einrichtungsgegenständen diesen Schlüssel zu versuchen. Er hat es nicht finden können; da hat er sich entschlossen, das Stubenmädchen, welchem der Auftrag gegeben war, sich mit dem Kinde auf guten Fuß zu stellen, passiv zu verhalten und sein Vertrauen zu gewinnen, ins Vertrauen zu ziehen, daß er einen Mord beabsichtigt; er bot ihr eine Krone dafür, daß sie ihm die Möglichkeit verschafft, die Verfasserin während des Schlafes zu überfallen. In seiner kindlichen Phantasie stellte er sich vor, daß er den Tod durch das Einschlagen eines Nagels in die Schläfe herbeiführen wird. Diese Erzählung des Stubenmädchens wollte man kaum glauben, bis man die Überzeugung gewonnen hatte, nachdem auf Ersuchen des Mädchens ein Gespräch, welches der Knabe mit ihr führte, vom zweiten Zimmer belauscht wurde. Einmal, als die Verfasserin in das Zimmer trat, sprang in wilder Freude das Kind umher, wollte aber, über den Grund seiner guten Laune befragt, keine Antwort geben. Das Stubenmädchen, ganz verstört, gab zur Antwort: „Der Franz hat eine solche Freude bei dem Gedanken, wie Sie aussehen werden, wenn Sie tot sind“ und erklärte darauf, sie bleibe nicht im gleichen Hause mit diesem Kinde.

Es führte zu weit, weitere Details über die moralische Beschaffenheit dieses Kindes zu geben.

Nachdem wir uns ganz klar waren, daß wir es mit einem ausgesprochen moralisch defekten und gemeingefährlichen Individuum zu tun hatten, haben wir unter Angabe der von uns mit Franz W. gemachten Erfahrungen dem Vormundschaftsgerichte die Angelegenheit zur Entscheidung vorgelegt. Wie wir nachträglich erfuhren, hat sich ursprünglich ein geistlicher Herr bereit erklärt, diesen Knaben zu sich zu nehmen, um auf denselben durch den Einfluß der Religion einzuwirken. Nach kaum acht Tagen hat er aber den Knaben zurückgestellt. Er sollte in ein Kloster zur Erziehung kommen, ist aber nach mehrfachem Wechsel der Pflegepartei bei einem Bauer in Steiermark derzeit untergebracht. Auf unsere Anfrage im Sommer 1905 bekamen wir von dem betreffenden Bauer über Franz W. die Auskunft, daß dieses Kind „voll Schlechtigkeit sei“, es gibt keine Bosheit, deren er nicht fähig wäre, er bedarf einer strengen Zucht, ist aber unverbesserlich.

Interessant ist auch die Familie, aus welcher dieser moralisch Defekte stammt. Der Vater war ein Alkoholiker, bekannt brutaler Mensch, die Mutter wegen Diebstahls abgestraft. Dieses Ehepaar hatte außer dem 5jährigen Totschläger Franz noch vier Kinder, den 16 jährigen Karl, Lehrling, unbeanständet, nicht mehr in der Fürsorge der Familie; der 15jährige Ludwig, wegen Diebstahls mit drei Wochen Einschließung bestraft und nachträglich in eine Besserungsanstalt untergebracht; den 11 jährigen Josef und die 8jährige Marie; die beiden letzteren in Obhut der Eltern.

2. Der achtjährige A. P., Sohn eines berüchtigten Betrügers und Verleumders. Der Vater durch Brutalität allgemein gefürchtet, die Mutter eine leichtfertige Person; der Knabe verlogen, frech, feig, mit Hang zum Diebstahl, ohne jeden Gemütsfunken.

3. Ein vierzehnjähriges Mädchen, Tochter sehr braver Eltern; Familie erblich belastet durch Geisteskrankheiten. Das Mädchen hatte eine lebhafte perverse Phantasie, litt an Zwangsvorstellungen, war eine pathologische Lügnerin mit unwiderstehlichem Drange zu sittenlosem Leben. Totaler Mangel an Schamgefühl, Dankbarkeit, Anhänglichkeit etc.

4. Nicht unerwähnt wollen wir folgendes Geschehnis lassen: Eines Nachmittags erschien in unserer Kanzlei eine ältere, verkümmert und ärmlich aussehende Frau mit einer Empfehlung um Rat, wie sie sich mit ihrem 14jährigen Sohne helfen solle. Der Knabe ist ganz verwahrlost, streift den ganzen Tag mit arbeitsscheuen Individuen herum und sie fürchtet, daß aus ihm nichts Rechtes wird. Nachdem wir nähere Erhebungen gepflogen haben, sind wir zu der Überzeugung gelangt, daß

hier jede Mühe verloren wäre und der Bursche interniert und zur Arbeit angehalten werden müsse. Die betreffende Frau war mit einem Handwerker verheiratet, hatte 16 Kinder und ein sehr schweres Leben mit dem brutalen und rücksichtslosen Manne, welcher sein Leben in der Irrenanstalt beendet hat. Der 14jährige Adolf war von Anfang an ein widerspenstiges, rohes, gemütloses Kind, welches, wie die Mutter sagt, mit dem Vater in seiner Charakteranlage frappante Ähnlichkeit besitzt. Sie steht heute den Streichen Adolfs machtlos gegenüber, weil bei seiner physischen Kraft sie den Mißhandlungen des Sohnes wehrlos gegenübersteht, wie sie seinerzeit den Mißhandlungen des Vaters ausgesetzt war. Er schwänzt natürlich auch die Schule und ist weder zum Lernen, noch zur Arbeit anzuhalten; A. W. schloß den Bericht ihrer traurigen Erlebnisse mit der Bemerkung: „Die Lehrer meinen, er gehört in eine Besserungsanstalt, wenn er auch noch nicht gestohlen hat".

Bei einem solchen Individuum klingt der Vorschlag der Abgabe in eine „Besserungsanstalt" wie eine Ironie. Was soll an einem Unverbesserlichen und Unheilbaren zu bessern sein? Hier heißt es, nur durch entsprechende soziale Einrichtungen solche Individuen unschädlich zu machen, damit dieselben die anderen nicht schädigen und mißbrauchen können und nicht zur ewigen Plage der Sicherheits- und Justizbehörde werden. Der Mangel jeglicher Anstalt für moralisch Defekte macht sich bei Individuen, wie die oben Geschilderten, recht fühlbar. (Als Organisationsentwurf für solche Anstalten siehe: Int. Monatsschrift Nr. 12, Dezember 1899. Forel „Über Asyle für unheilbare Trinker und ethisch defekte Menschen von Geburt an.") Man steht diesen Fällen ratlos gegenüber und kann der oft unglücklichen Familie absolut nicht helfen. Unter der schutzbedürftigen Jugend, wie wir gesehen haben, gibt es eine ganze Reihe von verschieden individuell Veranlagten. Es sind darunter ethisch Veranlagte und moralisch Defekte. Ungeachtet dieser Erkenntnis, welche kaum jemand in Abrede zu stellen versuchen wird, kennt man für die verwahrloste Jugend nur e i n e Erziehungsform: die Besserungs- oder Korrektionsanstalt!

Bei diesem schablonenhaft einheitlichen Vorgehen in der Behandlung der verwahrlosten Jugend müssen wir unwillkürlich an die Worte Pestalozzis denken:

„Wenn die Tiere der Erde Auferziehung nötig hätten, wie unser Geschlecht, so würde man doch den Wolf und das Schaf, den Fuchs und den Hasen nicht in die gleiche Schule schicken; wir würden die Würmer, die an der Erde nagen, nicht dem Adler auf den Rücken legen, daß er mit ihnen nach der Sonne fliege; wir würden das Tigerfutter nicht dem Elefanten und das Elefantenfutter nicht dem Tigertier vorlegen; wir würden die Spatzen nicht mit Ameiseneiern und die Nachtigall nicht mit dem Korn des Feldes, das Spatzenspeise ist, nähren wollen. Aber die Auferziehung des Menschen ist gar oft so ein Mischmasch von Spatzenspeise und Ameiseneiern, von reinem Elefantenfutter und von Äsern, welche nur Raubtiere fressen."

Aus der vorgeführten flüchtigen Darstellung der Ursachen der Verwahrlosung der Jugend geht hervor, daß sich durch direkte zivil- und strafgesetzliche Bestimmungen allein, und wären dieselben noch so ausgezeichnet, die erstere

wegen der Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden Faktoren und Momente nicht beseitigen läßt. Erfolgreiche Abhilfe könnten in dieser Richtung nur sozialgesetzliche Neuschöpfungen auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens im Sinne des modernen Kinderschutzes und der Jugendfürsorge bringen.

Solange beispielsweise eine dieses Ziel streng und unentwegt verfolgende Reform der öffentlichen und privaten Armenpflege auf allen Gebieten ihrer praktischen Tätigkeit nicht durchgeführt wird, werden auch in Zukunft nicht nur moralisch negative und indifferente, sondern auch moralisch positive Elemente, die subsistenzlos sind, der Verwahrlosung zugeführt werden.

Solange der Rechtsschutz des Kindes ein Stiefkind unserer Rechtspflege bleibt und solange für Kinder Rechtsschutzorganisationen, welche, gleich den englisch-amerikanischen, den Kampf um das Recht des Kindes aufnehmen, nicht vorhanden sind, werden Minderjährige auch weiter von gewissenlosen Eltern, Vormündern, Meistern, Dienstgebern etc. in ihren Rechten brutal vergewaltigt und empfindlich geschädigt werden. Und ebenso lange werden die Kinder infolge ihrer Schutzlosigkeit und ihrer durch das zarte Alter bedingten Unbeholfenheit, namentlich in Rechtsangelegenheiten, im ungleichen Kampfe unterliegen und, auch wenn sie die bestveranlagten wären, physisch und moralisch zu Grunde gehen.

Solange ferner die eigentliche Jugendfürsorge in Österreich vom Staate nicht selbst gepflegt, sondern nur den charitativen Anstalten überlassen wird, und solange diese nur für diejenigen Kinder, welche „formell“ tadellose Sitten aufweisen können und für welche gezahlt wird, Platz haben (die freien Stiftsplätze und Plätze in Waisenhäusern sind in so beschränkter Anzahl vorhanden, daß sie gar nicht in Betracht kommen), solange weiters insbesondere nicht wenigstens die Heimatsgemeinden erfolgreich dazu verhalten werden, für ihre schutzbedürftigen Kinder entsprechend zu sorgen, kann der Verwahrlosung der Jugend kein Einhalt getan werden.

Solange bei der straffälligen Jugend die individuelle Veranlagung des Minderjährigen und die Motive seiner Tat nicht volle Berücksichtigung finden, sondern die Handlung allein nach den starren Strafgesetzesparagraphen entscheiden wird, solange seitens des Richters betreffs der straffälligen Jugend keine Klassifizierung und Individualisierung stattfindet, und solange bezüglich der jugendlichen Delinquenten eine zweckmäßige Erziehung und kein Fachunterricht für die einzelnen Kategorien eingeführt werden, solange infolgedessen der entlassene jugendliche Sträfling schutz- und subsistenzlos, ohne jegliche Kenntnis eines ihn ernährenden Handwerkes oder Faches, dem sozialen Kampfe ums Dasein ausgeliefert, und solange oft auch seine besten Absichten, ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zu werden, infolge herrschender Vorurteile oder infolge seiner Unterordnung unter die Gewalt unwürdiger Eltern oder durch Übereifer der Sicherheitsbehörde vereitelt werden, solange wird die Kriminalität der Jugend zunehmen.

Solange das psychologische Verständnis und die Einsicht für die mannigfaltigen Ursachen der Verwahrlosung der Jugend fehlen, solange bei der Rechtsprechung in Fällen von strafbaren Vorgehen der Jugendlichen auf die Kon-

sequenzen der „Bestrafung“ keine Rücksicht genommen werden wird, kann von einer vernünftigen Kriminalpolitik kaum die Rede sein.

Solange zwischen den moralisch defekten (oder moralischen Idioten) und zwischen den moralisch positiven oder auch moralisch indifferenten Individuen, welche eine strafbare Handlung begangen haben, nicht ein Unterschied gemacht werden wird, und solange alle diese verschiedenen Kategorien im Strafprozesse, bei der Verhandlung und bei dem Strafvollzuge summarisch gleich behandelt werden, solange ferner für die moralisch Defekten keine entsprechenden besonderen Anstalten errichtet werden, in welchen sie dauernd beschäftigt und unschädlich gemacht werden, wird ein Urteil über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der einen oder anderen Kriminalpolitik schwer zu gewinnen sein. Mit einem Worte, solange die Beurteilung und die Behandlung der verwahrlosten Jugend unter Nichtbeachtung einer der wichtigsten, hier in Betracht zu ziehenden Naturwissenschaften, der Psychologie, vorgenommen wird, kann der Kampf gegen die Verwahrlosung und Kriminalität der Jugend auch bei sonstigen günstigen Voraussetzungen stets nur zu einem partiellen Erfolge führen.

Oberösterreich.

Referat zu Zwecken des Kinderschutzkongresses in Wien,

erstattet von

Dr. Hans Zötl,
Landesgerichtsrat.

I. Einblicke in die Verhältnisse des Landes.

Das älteste Kronland des Reiches, Oberösterreich, mit einer Fläche von 11.984 km^2 und 810.000 Einwohnern, vereinigt in sich alle landschaftlichen Schönheiten, zeigt eine große Mannigfaltigkeit der natürlichen Hilfsquellen und eine bedeutende Entfaltung der verschiedenen Erwerbszweige. In entschiedenster Weise herrscht Land- und Forstwirtschaft vor und gewährt mehr als der Hälfte der Bevölkerung Nahrung und Unterhalt. Der landwirtschaftliche Besitz ist weit überwiegend, ein bäuerlicher mit rund 49.000 kleineren und mittleren Anwesen von 5 bis 50 Joch = 2·8 bis 28 *ha* und den großen Bauernwirtschaften mit ihren durchschnittlich wohl arrondierten Grundstücken. Nach einer verläßlichen Schätzung liefert die landwirtschaftliche Produktion nach Deckung des eigenen Bedarfes der Bevölkerung noch einen Gesamtüberschuß im Werte von rund 22 Millionen Kronen, entstammend der fleißigen und strebsamen Tätigkeit seiner landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Auch auf seinen Anteil an der großen deutschen Literatur und Kunst darf Oberösterreich mit Befriedigung blicken.

Ja, alles in allem genommen, könnte es kraft seiner natürlichen Veranlagung — zielbewußt gefördert — heute dastehen als ein Agrikulturland und überhaupt als Kulturland ersten Ranges.

Hemmungen aller Art haben seine Entwicklung gedrückt und den Volkscharakter nicht in der wünschenswerten Weise vervollkommnen lassen. In dem Bauernkriege des Jahres 1626, einzig in seiner Art, ward die Kraft des Bauernstandes gebrochen; die Grausamkeit der Gegenreformation vertilgte mit Stumpf und Stiel die Erinnerung an die Vergangenheit, die Folgezeit tat nichts oder doch viel zu wenig zur Wiederbelebung des historischen Bewußtseins und so fehlt es dem Landvolke daran noch heutigentags. Die Geschichte soll aber die Lehrmeisterin sein und ein freies Volk kennt seine Geschichte. Unter den vielen Kriegen und inneren Wirren des Reiches hatte das Land zu leiden und wurden überdies seine reichen Hilfsquellen ganz unverhältnismäßig für die Bedürfnisse des Reiches in Anspruch genommen und das Land selbst vernachlässigt. So litt und leidet es

fort unter ungünstigen Bedingungen und fehlt es vor allem an einer wirksamen Konzentration all seiner Mittel und Kräfte, an einem große Talente von nah und fern vereinigenden Brennpunkte — an einer Hochschule.

Gegenüber den anderen Kronländern nimmt hienach Oberösterreich eine ganz vereinsamte, geradezu exzeptionelle Stellung ein, weil hier der staatliche Unterrichtsaufwand von der direkten Steuerleistung ungefähr um das Dreifache übertroffen wird. Dieser Aufwand bleibt aber auch hinter der Verhältniszahl der Bevölkerungsziffer am stärksten zurück, da die Verhältniszahl des staatlichen Unterrichtsaufwandes nur die Hälfte der Bevölkerungsquote ausmacht. Erst wenn einmal den eigenen Landeskindern im eigenen Lande die leichtere Gelegenheit geboten sein wird, ihre Talente nach Gebühr auszubilden und zur Verwertung zu bringen, erst dann kann sich ein gründlicher Wandel der Dinge vollziehen.

Mittlerweile hat sich aber seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in der ganzen Welt eine allgemeine Umwälzung vollzogen durch das Einsetzen der Wissenschaft und ihrer unendlichen Anwendungsarten auf alle Urkräfte und alle Quellen menschlicher Tätigkeit. Das Leben des einzelnen und das der Gesellschaft ist ein gründlich anderes geworden; an die Stelle der Werkstätte, welche von der benachbarten Kundschaft lebte, ist die Großindustrie getreten, mit einem einzigen großen Weltmarkte. Der Wohlstand des Kleinbürgertums begann zu schwinden unter der Verkümmerung seines Nachwuchses und des Kleingewerbes; die Landwirtschaft aber unter dem Drucke der Folgeerscheinungen des wirtschaftlichen und sozialen Umsturzes, der Agrarkrise, Landflucht und der immensen Militärlast, arbeitete in seinem strebsamen Teile selbst schwer um das tägliche Brot, während in dem leichtlebigeren Teile und bei den Dienstleuten unter dem Einflusse des modernen Lebens Genußsucht und Unbotmäßigkeit um so mehr einriß.

Anstatt nun mit allen Kräften von Staats und voran von Landes wegen durch zielbewußte Hebung der kulturellen und wirtschaftlichen Dinge auch hinzusteuern auf volle Leistungsfähigkeit des Bauernstandes, als dem Nährvater des Landes, wurde diese noch herabgedrückt durch Hintanstellung des Volksschulwesens. So ist es gekommen im Zusammenwirken all der ungünstigen Entwicklungsbedingungen, daß das Land mehr verarmte und notleidet an seinem Volksschulwesen und an den den Zeitverhältnissen entsprechenden Wohlfahrtseinrichtungen, die anderwärts schon seit Jahrzehnten bestehen. Tatsache ist es ja, daß man sich in beiden Parteilagern scheut, die Landesumlage zu erhöhen trotz aller jahrelangen Bedrängnis. Nur ein bedeutsames Zeichen in der Landwirtschaft für viele: Wie hoch entwickelt und ertragreich könnte kraft der natürlichen Bedingungen der Obstbau sein, wie veredelnd in seiner Einwirkung auf die bäuerliche Jugend — und wie erschrecklich wenig ist sie tatsächlich im allgemeinen vertraut mit den allerprimitivsten Kenntnissen und Übungen.

Allein die Not ist gottlob auch eine vorzügliche Lehrmeisterin und lehrt das Gefühl der Zusammengehörigkeit schätzen, das doppelt erfolgreich wirkt, wenn unter hingebungsvoller Führung Fleiß und Strebsamkeit geweckt werden. Eine in diesem Geiste geleitete Stätte ist auf wirtschaftlichem Gebiete in der mit dem Musteranwesen verbundenen landwirtschaftlichen Volksbildungsstätte des Georg Wieninger in Otterbach-Schärding erstanden (in Nr. 98 „Deutsche Landwirt-

schaftliche Presse“, Berlin 1905, gefeiert als „Eine Volkshochschule“ nach dänischem Muster in Oberösterreich von Professor Dr. L. Steuert). Anfänglich nur für die nähere Umgebung wirksam, ward sie allmählich bahnbrechend für die Gründung spezieller landwirtschaftlicher Vereinigungen und Betriebsgenossenschaften. Unter der Führung Wieningers gelang es, alle Schwierigkeiten zu überwinden. Und gerade diese sich so mühselig emporarbeitende Selbsttätigkeit förderte hoffnungsvolle Ansätze einer kraftbewußten Selbständigkeit und damit einen festen einsichtsvollen Zusammenschluß von Genossenschaftsmitgliedern.

Durch diese Vorarbeit auf wirtschaftlichem Gebiete und vorbereitet durch Vorträge in allen Gemeinden über die Waisenfürsorge, konnte dann mit frohgemutem Ausblicke auf Erfolg die Neuorganisierung der Waisenfürsorge überhaupt durch Einführung des Gemeindewaisenrates in allen Gemeinden dieses Gerichtsbezirkes, verbunden mit der Gründung des I. Kinderschutzvereines, aufgebaut werden. Rund 8200 K wurden im Bezirke in kürzester Zeit aufgebracht unter lebhaftester Beteiligung der Landbevölkerung als Gründer und Stifter mit je 300, respektive je 100 K. Ein vollbegründeter Antrag des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Eferding auf Förderung der Waisenfürsorge wurde bei der Vollversammlung der k. k. Oberösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft vom 12. Mai 1902 einhellig zum Beschlusse erhoben. In richtiger Erfassung und Ausnützung dieser günstigen Wendung beantragte dieselbe auch unter der Führung ihres Präsidenten Wieninger beim Landtage die Errichtung einer sogenannten Winterackerbauschule, wie solche schon in andern Ländern des Reiches wirksam bestehen, in Otterbach-Schärding. Daselbst war alles hiefür vorbereitet, vom Ackerbauministerium eine Subvention zugesichert und es handelte sich nur noch um eine jährliche Subvention von 300 fl. seitens des Landes für den bereits aufgenommenen fachmännischen Leiter der Schule. Der Landtag lehnte jedoch ab, unter anderm auch in der Besorgnis vor einer Beeinträchtigung der bestehenden Landes-Ackerbauschule in Ritzlhof mit ihrem 2 $^{1}/_{2}$jährigen Unterrichte und durchschnittlich 35 Zöglingen. So eine zweijährige Winter-Ackerbauschule für Oktober bis Ende März in jedem Viertel des Landes wäre von weittragender Bedeutung, so für die Fundierung der Genossenschaften und der Fortbildungskurse für die Lehrerkreise als mitbeteiligt lehrend und lernend, während der ständige fachmännisch gebildete Leiter der Schule in der übrigen Zeit auf Wanderkurse ausgehen könnte. Die weitere Entwicklung der Dinge würde von selbst auf die Ausgestaltung der Landes-Ackerbauschule zu einer solchen höherer Ordnung hindrängen, wie sie das Land beanspruchen kann und braucht, und aus der dann selbst wieder die nötigen Lehrkräfte herauswachsen!

Nicht kluge Reden, die allerorten so gern geführt werden, sondern konsequente, gemeinsame, binanführende Arbeit, an der es so viel fehlt, greift trotz aller Hemmnisse doch segensreich durch; da werden auch die Grundlagen gelegt für das Verständnis eines richtigen, den Bedürfnissen wirklich entsprechenden Genossenschaftswesens. Das ist das mächtige Ausgleichsmittel aller Interessen, das sich allenthalben zum großen Werkzeuge für das „Sichselbständigmachen“ auswachsen muß für das ganze wirtschaftliche Gebiet und speziell für das Kleingewerbe und die Landwirtschaft.

Die betrübende Aussicht auf das unversorgte Alter ist neben vielfach mangelhafter Kost, Wohnung und mangelnder Organisierung der allgemeinen Volksbildung die schwerwiegendste Ursache der Flucht der Jugend vor der Landwirtschaft und dem Gewerbe, selbst zu den mindestwertigen Anstellungen, die aber eine Altersversorgung mit sich bringen.

Andrerseits bildet insbesondere auch der jetzige Zustand, wonach die jugendlichen Arbeiter alsbald die volle Höhe des Lohnes erreichen, einen der schwersten Übelstände, weil der Unverheiratete sich derartig an Bedürfnisse gewöhnt, welche er nach Gründung einer Familie nicht mehr befriedigen kann, und nichts ist trauriger für den Arbeiter als die Abnahme des Lohnes und die Erschwerung der Arbeitsgelegenheit bei fortschreitendem Alter.

Eine dem steigenden Einkommen der Beamten entsprechende Regelung des Lohnwesens erscheint daher ein Vorgehen, welches einmal vorbildlich für die Kollektivverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitern eines Berufes werden kann.

Angebahnt kann und muß aber der Weg zu einer gewissen Altersversorgung schon dermalen werden durch das Zusammenwirken der Genossenschaften mit den Arbeitgebern und Arbeitern und deren Angehörigen und — soweit pflegebefohlene Arbeiter in Betracht kommen — im Vereine mit dem Pflegschaftsgerichte durch Festlegung eines verhältnismäßigen Teiles des Lohnes zur fruchtbringenden Anlegung. Die Sparkassebüchel werden vinkuliert, den Jugendlichen selbst in Händen belassen zur weiteren Anspornung für sich und andere. Das ist ein Erziehungsmittel ersten Ranges.

Ein solcher Arbeiter, der selbst zu hausen versteht, hilft auch in jeder Richtung mitwirtschaften dem Arbeitgeber. Spielend — klein — kronenweise fangt man an und der Erfolg bleibt nicht aus. So wird die Wirtschaftlichkeit anerzogen, die nachhaltig wirkt für die eigene Lebensführung und anregend, bessernd auf die Einsicht und Strebsamkeit der Umgebung. So lernt der Jugendliche Maßhalten, Selbstbeherrschung, Beständigkeit, richtiges Einschätzen der Ausbildung zur Erreichung vollster Leistungsfähigkeit.

Leider fehlt viel in dem Bemühen für die ländliche Jugend. Kaum der Schule entwachsen, ist sie schon zumeist auf sich selbst gestellt. Wie segensreich könnte da nicht der oberösterreichische Volksbildungsverein eingreifen! Gegründet im Jahre 1872 von den maßgebendsten Schulmännern des Landes unter der Führung des Landeshauptmannes und aufgebaut auf den Schultern der Lehrerschaft, hat er sich zur Aufgabe gestellt: *a)* Errichtung und Förderung von Bildungsstätten; *b)* Unterstützung der Volksschulen mit Lehr- und Lernmitteln sowie der Suppenanstalten; *c)* Gründung und Erweiterung von Schul- und Volksbüchereien; *d)* Herausgabe und Verbreitung von Druckschriften; *e)* Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen; *f)* Aussendung von Wanderlehrern.

Wie umfassend der vorgezeichnete Wirkungskreis, wie allzu bescheiden sein Können mit dem jährlichen Mitgliedsbeitrage von 60 kr. (wofür noch dazu sein Organ „Der Volksbote“ zugesendet wird), ohne Landessubvention, ohne allgemeinste Beteiligung, so daß er jetzt nach mehr denn 30jährigem unermüdlichen Wirken anstatt etwa 70.000 erst gegen 7000 Mitglieder zählt. Das schreiendste

Bedürfnis nach seiner Vollwirksamkeit, wie es sich kundgibt in den folgenden Kapiteln, muß nun doch alle Kreise unabweislich zur Mitwirkung drängen, auf daß dieses Ziel erreicht werde in der untrüglichen Überzeugung, daß bei der Jugend mit kleinen Mitteln Großes geleistet und Größeres vorbereitet wird. Gegliedert in so viele Ortsgruppen als Schulgemeinden im Lande sind, wäre er berufen zur Führerschaft für alle heimatlichen Interessen und damit zugleich an den Landorten ein Mittelpunkt geschaffen zur Ausgestaltung der allgemeinen Volksbildung.

II. Betrachtungen über die notwendige Ausgestaltung unseres Volksschulwesens durch Schutzeinrichtungen. Besserungsanstalten.

Vielleicht auf keinem anderen Gebiete ist während der letzten Jahrzehnte so Hervorragendes geleistet worden wie auf dem der Jugenderziehung und des Volksschulunterrichtes. Die Volksschule und was damit zusammenhängt ist der Augapfel unseres ganzen Volkstums. Um so trauriger und bedenklicher, wenn gegenüber dem allgemeinen Zuge des Fortschrittes das eigene Land im Volksschulwesen einen unbestreitbaren Rückfall aufzuweisen hat, begründet durch die Verkürzung und Verkümmerung des Unterrichtes im Wege der unterschiedlichen Arten von Schulbesuchserleichterungen seit dem Jahre 1883; so die speziell nur für Oberösterreich geltende Schulbesuchserleichterung mit sechsjährigem Besuche der Alltagsschule und wöchentlich 6stündigem Unterrichte im siebenten und achten Schuljahre und des fort und fort sich ausbreitenden Halbtagsunterrichtes.

Der verkürzte Unterricht hat die noch schulpflichtigen Kinder zur Erwerbstätigkeit stellig gemacht, einerseits um sie aus dem Brote zu bringen, andrerseits zur Gewinnung billiger Arbeitskräfte. Durch übermäßige körperliche Anstrengung nehmen diese Kinder Schaden an Körper und Geist, werden teilnahmslos in der Schule sowie außerhalb derselben für ihre geistige Ausbildung und selbst früher brave Schüler leisten soviel wie nichts mehr im verkürzten Unterrichte. Als Stallbube verkehrt der Knabe auch schon mit den andern Dienstleuten, lernt ihre rohen Redensarten, wird zum Spielen, Rauchen und Trinken abgerichtet, teilt mit ihnen gemeinsame Schlafstätten, wird Zeuge von Unsittlichkeiten, und steckt auf dem Schulwege die jüngeren Mitschüler an. Ähnliches gilt von den Mädchen. Es wäre daher zum mindesten einmal deren möglichste Absonderung auf dem Schulwege und die Abschaffung solcher gemeinsamer Schlafstätten von der Ortspolizei zu veranlassen. Natürlich gibt es auch wieder bessere Dienstorte, wo bessere Verhältnisse bestehen; aber es sind auch wieder Dienstgeber verzeichnet, die den Gulden Schulstrafe gern zahlen, weil ihnen der Stallbube diesen Entgang nach ihrer eigenen Äußerung an einem Tage wieder hereinbringt.

Die Erwerbstätigkeit der Schulkinder ist unbedingt hintanzuhalten und auf ein diesbezügliches gesetzliches Verbot hinzusteuern. Allerdings besteht eine gewisse Zwangslage in Anbetracht des Dienstbotenmangels für den Dienstgeber, so daß sich dieser nur zu gern zufrieden gibt, wenn der Dienstbote nur bei der Arbeit das Seinige leistet und die Fürsorge für denselben mehr minder entfällt, wodurch natürlich auch wieder die Kinder und Jugendlichen mitleiden. Dadurch

steigert sich die Zwangslage, während wirksame Abhilfe nur die Beseitigung der Gründe bringt, die den Dienstboten zur Landflucht getrieben haben. Es muß ihm die Landwirtschaft auf der heimatlichen Scholle für Körper, Geist und Gemüt lieb und wert gemacht und die Bedingungen für einen eigenen häuslichen Herd freundlicher gestaltet werden.

Dazu gehören auch Wohlfahrtseinrichtungen aller Art. Obenan steht in der natürlichen Reihenfolge der einzelnen Altersstufen eine umfassende Fürsorge schon für die ersten Lebensjahre des Kindes in der Einsicht, daß Notlage und überhaupt Eindrücke in dieser Zeit von maßgebender, ja entscheidender Bedeutung sind für sein ganzes Leben. „Das Kind zu beaufsichtigen, während die Mutter arbeitet, es zu pflegen, solange sie abwesend ist, bei seiner Erziehung behilflich zu sein, das ist die menschlichste, vernünftigste und erfolgreichste Hilfe", sagt der Begründer der Krippen (Pflegeanstalten für Säuglinge, Kriechlinge und Gehlinge), der französische Arzt F. Marbeou, 1840).

Während nun Krippen vorwiegend als Pflegeanstalten in Betracht kommen, ebenso wie die reinen Kinderbewahranstalten, so wird durch die Kindergärten mit ihrer Belebung des Frohsinnes, der Willenskraft durch Zucht und Beispiele, die Gewöhnung der geselligen Tugenden und damit schon die Familienerziehung gefördert. In Inspektionsberichten ist wiederholt hingewiesen auf die Notwendigkeit der Verbindung von Krippen und Kinderbewahranstalten, weil größere Mädchen der ärmeren Bevölkerung, wenn sie so kleine, für die Bewahranstalt noch nicht taugliche Geschwister haben, oft, wenn die Mutter in Arbeit abwesend ist, vom Schulbesuche ferngehalten werden. Eine milde Praxis bei den diesfälligen Schulversäumnissen führt zu bedenklichen Konsequenzen und das Gegenteil verbittert mehr als es nützt. Also beide vereinigt zu sogenannten Volkskindergärten sind — unter der Aufsicht der Bezirksschulbehörde und in der Verwaltung der Ortsschulbehörde mit einem Frauenkomitee an der Seite — ebenso wichtig und segenbringend für die Erziehung des Kindes wie die Volksschule selbst. Auf dem Lande (für das nur an einzelnen Orten die bestehenden Kinderbewahranstalten in Betracht kommen) behilft man sich oft genug damit, die Kinder in der Wohnung einzusperren (selbst in einem Schweinestalle ist es vorgekommen) und sie Branntwein saugen zu lassen zur Erzielung des Schlafes, wenn die Eltern auswärts beschäftigt sind. Als natürliche Folgeerscheinung tritt dann Kretinismus ein.

In dem Punkte der Besserung der Verhältnisse in der Kleinkindererziehung muß eingesetzt werden. Es fehlt noch viel, viel in der Erkenntnis und in dem Verständnisse der Angehörigen von der Entwicklungsweise des kindlichen Geistes und von den rechten Erziehungsmitteln; daher hat die Schule dann vorerst Schlechtes abzustreifen und Versäumtes nachzuholen, bevor sie aufbauen kann. Dazu hebt ein Oberbezirksarzt wörtlich hervor: „Der Übergang zur Schulpflicht ist für die Kinder zu unvermittelt. Das Kind wird plötzlich unter ganz veränderte, ungewohnte Lebensverhältnisse gestellt, welche eine einschneidende Wirkung auf die Entwicklung ausüben. Bisher frei, muß das Kind sich plötzlich einer strengen Disziplin unterwerfen, muß stundenlang stillsitzen, geistig arbeiten und das in einem überfüllten Raume, dessen Luft schlecht ist. Der üble Einfluß dieser Verhältnisse macht sich bei den Schülern sehr bald durch auffallend schlechteres Aussehen der Kinder

bemerklich. Während der ganzen Schulpflicht leiden dann die Kinder durch den Aufenthalt in der schlechten Luft der Lehrzimmer, die schlechte Ernährung und die mangelhafte oder gänzlich vernachlässigte körperliche Erziehung."

Es liegt auch im Geiste des Reichsvolksschulgesetzes, daß eine gesunde, vernünftige Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter einen wichtigen Teil der gesamten Volkserziehung bildet. (§ 10 des Gesetzes und der Ministerialverordnung vom 22. Juni 1872, Z. 4811.)

Demgemäß sind auch die erforderlichen Einrichtungen tatsächlich zu treffen als Schutzwehr gegen Verwahrlosung. Die Volksschule selbst hat Erziehung und Unterricht gleichmäßig und gleich sorgfältig zu vermitteln. Dagegen wird selbst von Pädagogen oft bemängelt, daß die Schule allzuviel unterrichtet und allzuwenig erzieht. Dem Lehrer obliegt die schwierige Aufgabe und Pflicht, die sittlichen Zustände seiner Schulgemeinde und die Leistungsfähigkeit seiner Schüler in sittlicher Beziehung zu beobachten und zu prüfen, um dieselben in charakteristische Gruppen und in merkwürdige Einzel- und Ausnahmsindividuen sondern zu können.

Dabei ist die sittliche Erziehung mangelhaft oder gar schlecht erzogener Kinder viel schwieriger als die Unterweisung sittlicher Wildlinge, die überhaupt keine Erziehung genossen haben, aber auch noch nicht durch verwerfliche Einwirkung seitens Erwachsener verdorben sind. Das Kind muß selbst auf sich, auf seine Erscheinung etwas halten. Sehr rohe, verwahrloste Kinder haben gewöhnlich keine menschliche Seele, der sie sich mit Vertrauen nähern könnten; eine humane Erziehung, die sie sich aneignen, praktizieren sie dann auch in ihren Kreisen.

Es gibt in der Schule mehr geisteskranke Kinder als man gewöhnlich annimmt. Die Krankheitsanlagen und Formen haben ihren verborgenen Sitz im Gefühls- oder Gemütsleben, in den Nerven oder in der Blutbeschaffenheit der Kinder und beeinflussen die geistigen Funktionen doch so merklich, daß damit unbedingt gerechnet werden muß. In Wien wird nach langjährigen und verschiedenen Beobachtungen auf 10 bis 22 Prozent gerechnet. Diese sollen gemeinsam besonders behandelt werden.

Für schwachsinnige, schwerhörige, stark kurzsichtige und krüppelhafte Kinder sollen an größeren Schulen eigene Abteilungen eingerichtet werden, so daß derlei Kinder dort auch von anderen Schulen aus der Umgebung untergebracht werden könnten zur Vorbeugung der gänzlichen Verkümmerung und Erwerbsunfähigkeit. Einzuschließen wären dann auch Taubstumme und Blinde, insoweit sie nicht in Anstalten kommen; denn tatsächlich besuchen vereinzelt auch solche Kinder die Volksschule.

Der Geist der Verträglichkeit, das Gefühl der Achtung und Freundschaft, die Liebe zur gegenseitigen Hilfeleistung, Schonung und Unterstützung soll bei den Kindern sorgsam gepflegt werden, insbesondere durch Führung von Mustergesprächen und Vorführung von Gleichnissen. Pünktlichkeit muß gepflegt werden; Überfüllung der Lehrzimmer hemmt die Schulzucht.

Der Unterricht muß sich praktisch gestalten, das Können gegenüber dem Wissen stärker betont werden. Daher sind Handfertigkeitsunterricht und hauswirtschaftliche Unterweisung damit zu verbinden und nicht zu vergessen die Schulgartenarbeit, wobei sich das Kind in der Natur schon praktisch und selbständig

betätigen kann mit dem segenvollsten Gewinne für seine Entwicklung an Körper, Geist und Gemüt. Reichsvolksschulgesetz sowie Schul- und Unterrichtsordnung nehmen hierauf Bezug.

Das wirkliche wohlgestaltete Schulleben ist die beste Sittenlehre; Disziplin, Ordnungsliebe, Reinlichkeit — auch in den Schulzimmern —, freundliches, gefälliges Benehmen auch außerhalb der Schule den älteren Leuten gegenüber. Ein einfacher Gang durch das Dorf belehrt uns, ob Lehrer und Katechet auch Erzieher ihres Volkes sind durch das Benehmen der Jugend. Je mühseliger und verantwortlicher aber deren Amt, um so selbständiger muß deren Stellung ausgestaltet werden. Die Zensur in den Sitten ist erfreulicherweise im Aufwärtssteigen begriffen, wo Wohlfahrtseinrichtungen zur Seite stehen und namentlich dort, wo sich die Wohnungsverhältnisse bessern. In diesen fehlts aber arg; abgesehen von den bereits bemerkten gemeinsamen Schlafstätten schulpflichtiger Stallbuben mit erwachsenen Dienstboten auf dem Lande, sind insbesondere nur allzuhäufig die Schlafkammern selbst ungesund und überhaupt zumeist die mindestwertigen Lokalitäten in der Behausung, wo auch die wenigste oder gar keine Ordnung und Reinlichkeit herrscht, meist mangelt es gänzlich an deren Lüftung, namentlich zur Winterszeit.

Der bereits erwähnte Oberbezirksarzt berichtet: „Die Sittlichkeit der Schulkinder wird in den Familien der Bauern, Kleinhäusler, kleinen Gewerbetreibenden und Arbeiter frühzeitig übel beeinflußt, und zwar durch das Zusammenleben in beschränkten Wohnungen, das Schlafen der Kinder in demselben Raume, sehr häufig in einem Bette mit Erwachsenen, durch den Verkehr mit den Dienstboten, das Viehhüten und das Beobachten der Begattung der Haustiere. Ordnung und Reinlichkeit sind im allgemeinen Begriffe, welche leider einem Großteile der Bevölkerung abgehen. Auch zur körperlichen Reinlichkeit fühlt die Bevölkerung zu wenig Bedürfnis und werden daher auch die Kinder nicht gehörig hiezu angehalten."

Andere Berichte äußern sich wieder zufrieden; jene für die größeren Städte und Fabriksorte klagen dafür über die vielen ungesunden Kellerwohnungen und über arge Überfüllung in beschränkten Lokalitäten und es gibt Kinder, die überhaupt nur eine Bank oder Truhe u. dgl. mit Fetzen als Bett benützen müssen.

Jede Hygiene beginnt und endet in der Wohnung. Zur Verbesserung des Wohnungswesens erscheint schrittweise Zwangsdurchführung empfehlenswert, und zwar auf Grund einer jährlichen Wohnungsschau durch die Ortspolizei unter Beiziehung des Arztes, um doch den größten Übelständen abzuhelfen und allmählich zu durchwegs annehmbaren Zuständen zu gelangen; in größeren Städten in umfassenderer Weise durch Errichtung eines kommunalen Wohnungsamtes behufs regelmäßiger Wohnungsschau und Begutachtung gemeindeamtlicher Maßnahmen und Organisation der Wohnungsvermittlung.

Die Schulgesundheitspflege ist anzubahnen zur Feststellung des Gesundheitszustandes der Schüler und zu möglichst frühzeitiger Abhilfe gegen vielfach bestehende Gebrechen von Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit und Bekämpfung der Zahnfäule als einer Volkskrankheit ersten Ranges. Damit im Zusammenhange

steht die Förderung der Körperpflege durch Bäder, Schwimmunterricht, Hebung des regelmäßigen Turnunterrichtes und der Jugendspiele.

Sorgfältige Erhebungen in der Schule haben ergeben, daß regelmäßig die bessere körperliche auch eine bessere geistige Entwicklung mit sich bringt. Hingewiesen wird in der Monatsschrift „Die Humanität", Reichenberg, I. Heft 1905, auf das System Mr. Setons, die unkultivierte Straßenjugend der Städte für Wettspiele zu organisieren. Der unbändigste Junge, der dem Erzieher oder den Eltern gegenüber trotzig und ungebärdig ist, widersetzt sich nicht der allgemein gültigen Regel des gleichalterigen Spielkameraden, der ihm seinesgleichen repräsentiert. Solche Naturmethodik soll unserer gesamten Jugend frommen.

Voraussetzung für eine gute Erziehung ist jedoch die Ernährung. „Gute Ernährung — halbe Erziehung!" Diesfalls äußert sich der zitierte Oberbezirksarzt: „Die Ernährung ist zwar bei den wohlsituierten Bauern und besser gestellten Gewerbetreibenden quantitativ reichlich und für schwer arbeitende Erwachsene auch zweckmäßig, jedoch für Kinder nicht zweckentsprechend wegen zu geringen Eiweißgehaltes.

In zweiter Linie leidet die Ernährung der Kinder auch dieser Kreise während der Schulpflicht durch die Unregelmäßigkeit der Nahrungseinnahme; den ganzen Tag vom Hause fern, hungern die Kinder, sind den Witterungseinflüssen und körperlichen Anstrengungen auf dem Schulwege ausgesetzt bekommen dann am späten Nachmittag, zu Hause angelangt, ein aufgewärmtes oder ein kaltes Essen, oft nur Kaffee und Brot, welches sie schnell hineinschlingen, um nur wieder hinaus zu kommen. Ebenso ist es morgens mit dem Frühstücke.

In den ärmeren Kreisen der Häusler und Arbeiter, welchen die große Mehrheit der Schulkinder angehört, ist die Ernährung zumeist quantitativ und qualitativ ungenügend und unzweckmäßig, bei anderen wieder quantitativ wohl ausreichend, aber dabei wertlos: Kraut, Erdäpfel, schlechter Kaffee, meist Surrogate, Brot, Fett, sehr selten Fleisch. Für Kinder ist natürlich diese Ernährung ganz unzureichend und unzweckmäßig."

Auch im Punkte der Ernährung bestehen anderwärtig im allgemeinen wieder bessere Zustände. Geklagt wird allenthalben über den schon frühzeitigen Genuß von Most oder Bier bei den Kindern, ja sogar von Rum, Kaffee oder Tee und Schnaps, aber auch, daß häufig schlechter Kaffee die Hauptmahlzeit ist.

Als notwendige Wohlfahrtseinrichtungen für das schulpflichtige Alter und zumeist hinübergreifend in das vor- und nachschulpflichtige Alter kommen Betracht:

Obenan die Vermehrung und bessere Einrichtung der Suppenanstalten möglichst in einem Schullokale untergebracht und verbunden mit Kinderhort für Kinder, welche außerhalb der Schulzeit der elterlichen Führung entbehren müssen, mit planmäßiger Beschäftigung und Beaufsichtigung, dem Leben in einer wohlgeordneten Familie gleichend, wo Ernst und Heiterkeit ihre Rechte finden und auch für Bekleidung, Schuhwerk und insbesondere für das Wechseln der Schuhe gesorgt wird.

Das Institut des Gemeindewaisenrates mit Pfarrvorstand, Schulleiter und Gemeindevorsteher als Mitglieder von Amts wegen und damit die Herstellung einer innigsten Verbindung von Haus, Schule, Ortspolizei und Pflegschaftsgericht. Damit in organischen Zusammenhang gebracht, Kinderschutzvereine in allen Gerichtsbezirken zur Beschaffung von Mitteln für Armenkinder, Besorgung guter Pflegeorte und zur weitesten Ausdehnung und tätigen Mithilfe in der Überwachung und Fürsorge für alle des Schutzes bedürftigen Kinder und Jugendlichen.

Über die verderblichen Folgen des frühzeitigen Austrittes aus der Schule äußert sich der Oberbezirksarzt: „Ein großer Übelstand ist es, daß die Kinder die Schule zu früh verlassen, was nicht nur hinsichtlich der Festigung und bleibenden Einprägung des Erlernten, sondern auch hinsichtlich der Körperentwicklung wichtig ist. Geistig zu wenig vorbereitet, körperlich schwach, sind sie gerade in der hochwichtigen Zeit der Pubertät körperlichen Überanstrengungen, dem Alkohol- und Nikotingenusse, sowie sexuellen Exzessen frühzeitig ausgeliefert, sei es in einer Lehre, in einem bürgerlichen oder landwirtschaftlichen Dienste. Daher wird bei den Assentierungen eine so erschreckende Zahl von körperlich unentwickelten Jammergestalten beobachtet."

Mit der Schulpflicht muß dann die Wehrpflicht Hand in Hand arbeiten für das nachschulpflichtige Alter. Jeder hat die Pflicht, durch Beispiel, Wort und Tat erzieherisch auf die jungen Leute im Alter zwischen 14 und 20 Jahren zu wirken.

In der Volksschule gefördert, müssen unentwegt weiter entwickelt werden: Ordnungssinn, Pflichttreue, Ehrgefühl, Vaterlandsliebe, Arbeitsfreudigkeit und Sparsamkeit. Dazu gehört auch eine eigene Organisation, und zwar im Wege eines obligaten Fortbildungsunterrichtes in Fortbildungsschulen und Kursen, angepaßt den lokalen Verhältnissen, dienend den tatsächlichen Bedürfnissen.

Nun verpflichtet allerdings bereits der § 95/2 der Gewerbeordnung und dazu die Novelle vom 23. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 63, die Lehrherren, die Lehrlinge anzuhalten zum Besuche des Fortbildungsunterrichtes, wo ein solcher besteht. Ja, bei der Unterlassung wird der Lehrherr nach § 919 a. b. G. B. für ersatzpflichtig erklärt. (Erkenntnis des Gewerbegerichtes Nr. 617 der Sammlung zum Justizministerial-Verordnungsblatt ex 1903.)

Im Anschlusse an den Fortbildungsunterricht erscheinen die hereits in so manchen Turnvereinen eingeführten Zöglingsriegen besonders verdienstlich. Spiel und Wanderungen führen zu einem unbefangenen Verkehr zwischen Jung und Alt; dabei wird volksmäßiger Sang und Klang gefördert und damit vermitteln sich weiters anregende Volksunterhaltungen und das Bedürfnis nach Volksbüchereien. Können die Mädchen unter den heutigen sozialen Verhältnissen die erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten nicht in der eigenen Familie sich aneignen, so ist es eine wichtige Aufgabe der Gemeinde, für einen angemessenen Koch- und Haushaltungsunterricht zu sorgen.

Auf solche Weise kommt es allmählich zur Organisation der allgemeinen Volksbildung. Dies ist gleichsam der Oberbau der Volksschulen im freien Stile.

Also Hand in Hand mit der Fürsorge für Kranke, Schwachbegabte und Hilfsbedürftige muß unbedingt gehen das allseitige zusammenwirkende Bestreben, in der kritischen Übergangszeit aus der Schule ins Erwerbsleben auch den

Leistungsfähigen aller Kreise die Möglichkeit einer guten Ausbildung zu geben und sie hinzuleiten zu einer wirtschaftlichen Lebensführung, auf daß das Volk als Ganzes befähigt werde, den großen wirtschaftlichen Wettkampf erfolgreich zu bestehen und in jeglicher Art der Verwahrlosung entgegen zu arbeiten.

Zur vollständigen systematischen Erziehung gehören schließlich auch Besserungsanstalten. Es sind eigene Anstalten notwendig für schwerer zu behandelnde und verwahrloste Kinder und solche ausnahmslos und ohne Verzug dahin abzugeben.

Über das Verhältnis der Anstalts- und Familienerziehung in unserem Lande kann hier nur verwiesen werden auf die Druckschrift „Kinderschutzpflege", Separatabdruck aus dem „Volksboten", Linz, 1906. Nach der dortigen Darlegung hat regelmäßig die Familienerziehung Platz zu greifen. Es steht fest, daß es genug ungeeignete Pflegeorte für Armenkinder gibt, aber es geht auch wieder aus den vielfachen Berichten warme Anerkennung für die unterschiedslose Haltung der Armenkinder mit den eigenen hervor.

Somit wäre durch ein Zusammenwirken mit der Überwachungstätigkeit des Gemeindewaisenrates tatsächlich die Grundbedingung gegeben für die regelmäßige Unterbringung der Armenkinder in die natürliche Privatpflege. Der nach den Erhebungen sich ergebende durchschnittliche monatliche Verpflegskostenbetrag von 12 K für gute Pflegeorte ist ein mäßiger.

Es handelt sich also um werktätiges Zusammenwirken aller berufenen Faktoren zu umfassender Hebung und Inanspruchnahme der Privatpflege, wodurch auch die Anstalten entlastet werden.

Wo aber Familienerziehung mangelt oder nicht ausreicht, hat die Zwangserziehung einzutreten gegen drohende oder tatsächliche Verwahrlosung. Von ihrer Einrichtung wird der Erfolg bedingt sein. Volksschulgesetz, Schul- und Unterrichtsordnung schließen verwahrloste Kinder von der Schulgemeinschaft aus; es wurde auch der Schulbehörde zur Pflicht gemacht, in solchen Fällen das Pflegschaftsgericht anzurufen. Dieses muß dem Gesagten gemäß auf die Unterstellung in die Zwangserziehung dringen.

Wie nun zur Selbsterhaltung des ganzen Staates für seine Wehrkraft die notwendigen Mittel aufgebracht werden müssen und werden, so muß dies auch grundsätzlich gelten bezüglich der systematischen Erziehung des Volkes und somit auch für die Errichtung einer genügenden Anzahl von Besserungsanstalten in jedem Lande. Der Mangel rächt sich bitter durch die zunehmende Verwahrlosung und die damit im Gefolge stehende Steigerung der unproduktiven Auslagen an den Kosten der Strafrechtspflege, den Schubkosten und was alles damit zusammenhängt.

Mit dem Mangel an Besserungsanstalten hängt auch zusammen die geringe Zahl von Fällen, in welchen richterlicherseits auf die Zulässigkeit der Anhaltung der Jugendlichen in einer Besserungsanstalt erkannt wird. Daran ist die mangelhafte Durchführung des mit dem Gesetze vom 24. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 90, eingeführten Systems schuld. Das trifft ganz besonders zu für unser Land, weil daselbst überhaupt noch keine — den modernen Anforderungen entsprechende — Landesbesserungsanstalt besteht und die vorhandenen Privatanstalten nicht vollwertig sind, vielfach ein Gemisch nicht zusammengehöriger Zöglinge aufweisen und

einer wirksamen Staatsaufsicht entbehren. Darin liegt eine wesentliche Ursache der Ausbreitung der Verwahrlosung. Das Interesse der Schule erheischt eine genügende Anzahl von leistungsfähigen Besserungsanstalten. Dabei soll sich die Zwangserziehung wenigstens regelmäßig beschränken auf verbrecherische und arg verwahrloste, das ist bettelnde, landstreicherische, arbeitsscheue und in unzüchtigen Verhältnissen lebende Jugend.

Das Verhältnis der Anstalts- zur Familienerziehung ist präzise charakterisiert in der Druckschrift „Entwurf einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonie" von Lydia von Wolfring. Wien, Verlag des Pestalozzi-Vereines, 1904. Zur überzeugungsvollsten Einträchtigkeit wirken da zusammen Theorie und Praxis. Es sei daraus kurz skizziert ein Zwischenglied zwischen gewöhnlicher Privatpflege und Anstaltserziehung. Der Wunsch, dem Kinde normale Familienverhältnisse zu schaffen, dasselbe in den Mittelpunkt einer zweckmäßigen Fürsorge von Seite der Familie zu stellen und ein möglichst großes Gleichgewicht zwischen seinen Erziehungsfaktoren herzustellen, legte den Gedanken nahe, es mit einem sogenannten „Kindergruppen-Familiensystem" zu versuchen. Hauptprinzip: Koedukation (gemeinschaftliche Erziehung von Knaben und Mädchen vom 2. bis zum 14. Lebensjahre) sowie Gruppierung von 10 bis 12 Kindern verschiedenen Alters in einer Familie unter Leitung eines intellektuell und sittlich gut veranlagten Ehepaares, welches gesunden Menschenverstand und Neigung für Kinder, aber keinerlei pädagogische Fachkenntnisse zu besitzen braucht. Es wurden verläßliche, arbeitsame kinderlose Eheleute aus dem besseren Arbeiterstande gewählt, von welchen der Mann frei seinem Erwerbe nachgehen konnte, die Frau aber sich ganz der Pflege und Erziehung der Kinder zu widmen hatte. Die Bestrebung ging dahin, Frauen, deren materielle Existenz durch den Verdienst des Mannes gesichert war, welche die nötige Intelligenz, Tatkraft und Erfahrung zur Führung eines Haushaltes besaßen, deren Fähigkeiten aber durch den Mangel an eigener Familie brach lagen, Gelegenheit zu geben, dieselben für fremde Kinder zu verwerten. Das Kindergruppen-Familiensystem erscheint in folgender Weise praktisch durchgeführt: Es wurde in der Umgebung Wiens, entfernt von Fabrikszentren, eine Wohnung mit Garten gemietet, in welcher sich ein Zimmer für die Pflegeeltern und zwei entsprechend große Zimmer für 10 bis 12 Kinder nebst den nötigen Nebenräumen befanden. Die von den Kindern zu bewohnenden Zimmer wurden vollkommen eingerichtet, das heißt jedes Kind bekam ein Bett, eine eigene Abteilung eines Kastens, eigenes Wasch- und Eßgeschirr sowie die sonstigen Utensilien und Bett- und Hauswäsche. Dem Kinde wurde dauernd die volle Bekleidung geliefert und den Pflegeeltern ein bestimmtes Kostgeld in der Höhe von 20 K monatlich pro Kind, bei Gruppen von mindestens 10 Kindern ausbezahlt. Alle sonstigen Ausgaben, Schulrequisiten, Fahrten etc. sowie ein Überschuß für Heizung und Beleuchtung in den Wintermonaten, wurde extra vergütet. Die Gesamtkosten für ein Kind stellten sich auf 360 K jährlich. Der materielle Vorteil der Pflegeeltern war bei der Verpflegung von 10 Kindern die Gratisbestreitung ihres eigenen Haushaltes; das war auch der materielle Lohn für die Hausarbeiten der Pflegemutter. Dieselbe hatte bei Wahrung vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit ihrer Stellung die notwendigen Vorschriften in Bezug auf körperliche und sittliche Haltung der Kinder zu befolgen.

Die unmittelbare Aufsicht über die Kinder hatten der Ortsgeistliche, der Schullehrer und der Arzt übernommen. Zum Zwecke der schwierigen richtigen Einteilung der Kinder wurde das I. Kinderheim der Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft als eine Art von Beobachtungsstation und zugleich auch provisorisches Heim für jedes schutzbedürftige Kind ohne Unterschied der Nationalität und der Konfession errichtet. Zur Aufnahme bedurfte es keiner weiteren Formalitäten. Außerdem diente dieses Kinderheim auch als vorübergehende Aufnahmestätte für diejenigen auswärts untergebrachten Pfleglinge, welche eine ambulatorische Behandlung in der Großstadt benötigten. Erst nach Wochen konnte zur Verteilung der Kinder an die einzelnen Gruppen geschritten werden. Jede Pflegemutter hat ein eigens eingerichtetes Pflegebuch zu führen. Sieben in eigenen Landhäusern in der Umgebung Wiens untergebrachte Kindergruppen werden nach diesen Prinzipien erzogen und das praktische Resultat ist ein glänzendes. Die Koedukation hat sich auch hier wie in jeder normalen Familie als ein mächtiger erziehlicher Faktor für beide Geschlechter erwiesen. Verfeinerung der Sitten und des Empfindens bei den Knaben, geistige Anregung und Selbständigkeit bei den Mädchen, das sind die Resultate der Koedukation. Die Erziehung der Kinder verschiedenen Alters (2 bis 14 Jahren) im gemeinsamen Haushalte erweckt das Pflichtgefühl, die Fürsorge des Stärkeren gegen den Schwächeren. Der Besuch der öffentlichen Schule, der Kontakt mit anderen Kindern, der freie Verkehr mit der Umgebung, der Anteil an der wirtschaftlichen Sorge und Arbeit der Pflegeeltern, überhaupt die Erziehung inmitten des praktischen Lebens mit all seinen Freuden und Leiden regt das Kind zu selbständigem Denken, zur Selbstbetätigung an, bildet seine Urteilsfähigkeit und gibt ihm damit eine gesunde Vorbildung für die Zukunft.

Zur Gründung solcher Kindergruppen bedarf man einer Wohnung von drei bis vier Räumen, eines Kapitales von 700 bis 800 K für die notwendigen Einrichtungsgegenstände, die Anstellung eines zur Erziehung von zehn bis zwölf Kindern geeigneten Ehepaares, welches gewissenhaft die gegebenen Vorschriften befolgt. Damit hat man eine zweckmäßige, leicht kontrollierbare Versorgung für die Kinder geschaffen, die von Gemeinden oder privaten Vereinigungen ihrer Einfachheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit halber mit wenig Kostenaufwand nachgeahmt werden kann.

Ohne Kenntnis von dieser Einrichtung und Druckschrift ist auch in der Sonderbeilage zu Nr. 6 des „Volksboten" vom 23. März 1904 „Die Waisenfürsorge für den Gerichtsbezirk Eferding" angeregt worden die Einschaltung eines derartigen Bindegliedes zwischen Anstaltserziehung und der üblichen Privatpflege, sowie die Angliederung von Bezirksheimstätten in Verbindung mit ländlichen Altersheimen. „Ein solcher sichtbarer Mittelpunkt im Gemeinwesen — heißt es dort — müßte sich segensvoll geltend machen, insbesondere auch gegenüber der Landflucht . . . . ."

Vielfach wehrt man sich in der bäuerlichen Bevölkerung gegen die siebenjährige Schulpflicht und überhaupt gegen eine bessere Schulbildung, abgesehen von den Kosten, noch in der Anschauung, vermehrte Kultur vermindere bei ihren Dienstleuten Liebe und Anhänglichkeit zur Landwirtschaft und Botmäßigkeit gegenüber dem Dienstherrn. Tatsächlich harmoniert die siebenjährige Schulpflicht

mit den wirtschaftlichen Verhältnissen vollends. Es sind aber die obigen Eigenschaften der Dienstboten stark geschwunden und damit das früher allgemein bestandene patriarchalische Verhältnis im Bauern- und Gewerbestande, auch noch herabgedrückt durch mangelnde Fürsorge oder durch eigene abträgliche Beispiele auf Seite der Arbeitgeber. Gegenüber ihrer Berufung auf diese fühlbare Tatsache nützt der bloße Hinweis auf die wirklichen Ursachen dieser Folgeerscheinungen wenig. Es hilft nur: Hebung des Volksschulwesens, Aufbau der allgemeinen Volksbildung und Wohlfahrtspflege. Auf solcher Gesamtorganisation des Volkslebens vermag sich dann in verjüngter Gestalt wieder zu erheben ein patriarchalisches Leben im Bauern- und Gewerbestande und demgemäß im ganzen Lande.

III. Der gegenwärtige notleidende Stand unseres Volksschul- und Pflegschaftswesens.*)

Aus den vorliegenden statistischen Daten ergeben sich die folgenden Zusammenstellungen:

A. Das Schuljahr 1904/5.

518 öffentliche Volksschulen mit 1394 Klassen und 114.336 Schülern, davon:

Klassen		Schülern	durchschnittlich		
1172	mit	78.011	67 = 68	Prozent	bei ganztägigem Unterrichte,
222	„	21.486	97 = 19	„	bei halbtägigem Unterrichte,
—		14.839	— = 13	„	bei verkürztem Unterrichte.

*) Nach informativer Besprechung im Landesgerichtspräsidium wurde mit einem Entwurfe von fünf umständlichen Fragebogen, begleitet von einem gemeinsamen Rundschreiben, die Feststellung des Standes der Dinge im weiten Umfange, daher samt ihren tiefgehenden allseitigen Beziehungen eingeleitet und in kollegialer Beratung mit den Fachreferenten der k. k. Statthalterei dieser Entwurf — nach vorausgegangenen vielseitigen Besprechungen — einer Schlußredaktion unterzogen. Die für die Bezirkshauptmannschaften einschließlich der Pfarrämter für die Schulleitungen, Gemeinden und Anstalten bestimmten Fragebogen gelangten auf Grund eines eingehenden Ersuchschreibens, enthaltend auch die Bitte um anderweitige Auskünfte und Materialien, im Wege der k. k. Statthalterei zur Zuwendung und insbesondere auch zur Verfassung führender gutachtlicher Äußerungen seitens der Bezirksschulinspektoren und Bezirksärzte. Für die Mitwirkung der Pflegschaftsgerichte auf Grund der für diese bestimmten Fragebogen waren die Gerichtshofpräsidien besorgt. Außerdem ergingen Ersuchen an den Landesausschuß und an verschiedene Vorstände und Körperschaften, so insbesondere an alle Zweiglehrervereine unter Anschluß der Fragebogen I und II und an Private. Es liegen vor: Die gedruckten Jahresberichte des Landesschulrates für die drei letzten Jahre samt seinen statistischen Jahresberichten von 1895/96 ab und ebenso die letzten zehn Jahresberichte der Bezirksschulinspektoren; deren und der Bezirksärzte zusammenfassende Äußerungen über ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen samt den beantwortet zurückgelangten Fragebogen, enthaltend vielfach hochschätzenswerte führende Darstellungen, und zumeist von den Bezirkshauptmannschaften zuvorkommendst in mühsame Bezirksübersichten gebracht; die instruktiven Tabellen des Landeslehrervereines „Über die Schul-

	öffentliche Volksschulen				Schulen		Unterricht
a)	131	297	299	einklassige, davon Halbtagsunterricht in	109	143 reiner Halbtags-	259 teils ganz-, teils halbtägiger
b)	166			zweiklassige, „ „ „	32		
c)	2			mehrklassige mit „ „	2		
d)	116			mehrklassige, teils ganz-, teils halbtägiger Unterricht in	116		
e)	103			„ mit ganztägigem „ „	103		259 ganztägiger
f)				„ „ „ „ „	156		
	518				518		518

Also weit über die Hälfte ein- und zweiklassige Schulen und die Hälfte der Schulen mit überwiegend halbtägigem Unterrichte.

Dreiklassige	Schulen	99
Vierklassige	„	45
Fünfklassige	„	58
Sechsklassige	„	15
Siebenklassige	„	3
Achtklassige	„	1
		221

Durchschnittliche Schülerzahl der überfüllten Klassen

bei ganztägigem Unterrichte	90
„ halbtägigem „	117
und zwar bei ganztägigem Unterrichte 210 Klassen mit mehr als 80 Schülern, Gesamtzahl	18.876
bei halbtägigem Unterrichte 307 Klassen mit Durchschnittszahl 102 Schülern, Gesamtzahl	31.389
daher nur von dieser Seite aus betrachtet nahezu die Hälfte per .	50.265
der ganzen Schülerzahl per	114.336
notleidend im Unterrichte.	

verhältnisse in Oberösterreich" aus seiner Zeitschrift ex 1905 und die sonst erbetenen, zum Teile recht tiefgehenden Auskünfte samt Belegen. — Somit ist ein gar umfangreiches, schwerwiegendes Material gesammelt, dessen gründliche Verarbeitung außerhalb der verfügbaren Zeit und des Rahmens der gegenwärtigen Arbeit einer eigenen Behandlung vorbehalten bleiben muß. Zum Teile schon für den II. Abschnitt verwendet, kommen hier die statistischen Daten und führenden Gesichtspunkte in Betracht, die aber dafür kraft ihrer Authentizität, weil geschöpft von Fachleuten in solch großer Zahl aus dem pulsierenden Leben, zur unanfechtbaren Bedeutung für eine richtige Beurteilung der Sachlage in Ansehung der Fragen nach den Ursachen und der Ausbreitung der Verwahrlosung, sowie der Wege zur Abhilfe sich erheben. Im Jahresberichte des Landesschulrates pro 1904/5 wurden den statistischen Daten jene des Berichtes pro 1895/96 gegenüber gestellt und bilden dieser Jahresbericht und die statistischen Tabellen des Lehrervereines Beilagen dieses Referates.

Zu diesen kommen noch in:

1. *a)* 14 öffentlichen Bürgerschulen (gegen 10 im Jahre 1895)	6.139
b) 48 Privatschulen	6.838
2. Die schulpflichtigen, aber eine höhere Schule besuchenden Kinder	1.555
3. Wegen Gebrechen keine Schule besuchende Kinder . .	563
4. Normale, keine Schule besuchende Kinder	4
zusammen	129.435
im Jahre 1895	118.064
Differenz .	11.371

B. 1895/6 gegen 1904/5.

I. Unterricht.

	öffentliche Schulen	Unterricht: ganztägig	Unterricht: halbtägig	Unterricht: teils ganz-, teils halbtägig	Schülerzahl
1895/6	508	243	146	119	118.064
1904/5	518	259	143	116	129.433
			259		
		518			

II. Auf Schulbesuchserleichterung hatten Anspruch:

		Schulgemeinden	Kindern		Schulgemeinden	Kindern
1895/6	mit *a)* generell	368	mit 16.442;	*b)* individuell	112	mit 6.701
1904/5	„ *a)* „	385	„ 15.500;	*b)* „	140	„ 5.590

und erhielten:

1895/6	mit *a)* generell	368	mit 14.888;	*b)* individuell	106	„ 4.948
1904/5	„ *a)* „	384	„ 14.380;	*b)* „	125	„ 4.376

Von keiner Schulbesuchserleichterung haben Gebrauch gemacht 1905 16 Schulgemeinden mit 2.334 Kindern.

III. Unterrichtserfolg $\frac{1895/6}{1904/5}$:

Unterrichtserfolg			Zustand der Lehrmittel	Zustand der Gebäude		Zustand der Einrichtungsstücke der öffentlichen Schulen	
1. sehr gut	118/50	an 518/527 Schulen	139/121	213/106	508/509	150/60	508/509
2. gut	298/278		289/227	240/240		301/276	
3. minder gut	93/194		90/174	45/102		52/140	
4. schlecht	9/5		./6	10/61		5/33	

IV. Lehrkräfte:

	Lehrer	Lehrerinen	zusammen	Religionslehrer
1895/6	1.027	329	1.356	693
1904/5	1.050	443	1.493	745

V. Turnlokale bestehen nur wenige, daher der Turnunterricht sich fast ausschließlich auf die günstige Jahreszeit und zumeist auf Freiübungen beschränkt. Die Mädchen beteiligen sich an diesem Unterrichte verhältnismäßig sehr wenig. Für die Erteilung des Schwimmunterrichtes, der einen integrierenden Bestandteil des Volksschulunterrichtes bilden sollte, fehlt es zumeist an der nötigen Einrichtung. Schulbrausebäder, die bei der ziemlich allgemeinen Klage über mangelnde oder mangelhafte Reinlichkeit allenthalben notwendig wären, kommen selbst für die Städte nur vereinzelt in Betracht. Ebenso mangelt es am Handfertigkeitsunterrichte; es wird nur von dem im Linz bestehenden berichtet. Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wurde an 443 öffentlichen Volksschulen im Jahre 1895/6 und an 484 im Jahre 1904/5 betrieben. Die Zahl der Schulgärten ist von 243 auf 136 — tief bedauerlich — zurückgegangen. Nur an einzelnen Schulen werden die Knaben auf dem Lande in der Veredlung und Pflege der Obstbäume und die Mädchen in der Blumenzucht und im Gemüsebau unterwiesen; dafür erfreulicherweise auch vielfach in der Bienenzucht. Schülerbibliotheken gab es 521 im Jahre 1895/6 und 524 im Jahre 1904/5 mit unterschiedlichem Umfange, aber sehr häufig fehlen Bücher über Heimatkunde. Eine intensivere Pflege von Gesang und Musik, wie solche unserem dafür ganz besonders eingenommenen Volkswesen entsprechen würde, hängt ab von der Befähigung und Liebe der einzelnen Lehrer. Wo eine solche Wirksamkeit für das Volkslied in Verbindung mit dem Vortrage von heimatlichen Dichtungen, so zur Weihnachtszeit und bei Schülerausflügen besteht, da gibt es auch schöne nachhaltige Erfolge für die Schule und eine warme Fühlung mit dem Elternhause, die auch auf die Umgebung von Bedeutung wird. Die in den Schulliederbüchern gesammelten Lieder geben ins Volksleben nicht ein; an ihre Stelle muß eine Sammlung heimatlicher Lieder treten.

Gegenüber der grundlegenden Bedeutung der Heimatkunde für die Erziehung des Kindes notleidet überhaupt noch deren Pflege gar stark in der Schule und die Lehrerwelt beruft sich darauf, daß dafür viel zu wenig Zeit verbleibt. Somit muß es am Lehrplane fehlen.

Vielfach sind heimatliche Vorträge mit den Weihnachtsbescherungen verbunden. Diese und voran die bestehenden 245 Suppenanstalten, sowie die 8 Knabenhorte fördern den Schulbesuch. Leider sind die Suppenanstalten für den Winter anstatt im Schulhause regelmäßig in Wirtshäusern eingerichtet und entbehrt in der übrigen Zeit die Schuljugend auf dem Lande zu einem Gutteile einer warmen Mittagskost. Hoffentlich bringt die definitive Schul- und Unterrichtsordnung eine ausgiebige Besserung auch in diesem Kapitel mit sich.

Die Bekleidung und Beschuhung ist im allgemeinen genügend und sind an vielen Schulen Wechselschuhe für den Winter eingeführt.

VI. Für das nachschulpflichtige Alter bestehen:

a) 15 Fortbildungsschulen, davon 6 kaufmännische;

b) laut Jahresberichtes des Landesschulrates $\frac{1895/6}{1904/5}$ $\frac{111}{84}$ Fortbildungskurse davon $\frac{41}{39}$ landwirtschaftliche, $\frac{53}{35}$ gewerbliche, $\frac{17}{10}$ für Mädchen.

VII. Humanitätsanstalten:

A. Für das vorschulpflichtige Alter:

a) $\frac{1895/6}{1904/5}$ $\frac{73}{88}$ Kinderbewahranstalten und $\frac{13}{24}$ Kindergärten, zumeist unter Leitung von Ordenskongregationen, auf die einzelnen Vierteln ziemlich gleichmäßig verteilt — aber für die Landbevölkerung nur ausnahmsweise benützbar;

b) Krippen: An den vom Vereine der Kleinkinderbewahranstalt in Linz daselbst unterhaltenen 2 Anstalten besteht auch je eine Abteilung als Krippe für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren (pro 1905 mit 223 Kindern), ebenso in Stadl-Paura und Wels (pro 1905 mit 7 respektive 35 Kindern).

B. Für nicht vollsinnige, für arme, verwaiste und verwahrloste schulpflichtige Kinder:

a) Taubstummenlehranstalt in Linz . . . . mit 100 Zöglingen;
b) Privatblindeninstitut in Linz . . . . „ 44 „
c) die Hilfsschule für schwachbefähigte Kinder in Linz . . „ 54 Kindern;
d) die Idioten- und Kretinenanstalt in Hartheim . . . . . „ 69 Pfleglingen, davon 18 schulpflichtig;

e) Anstalten für arme, verwaiste und verwahrloste Kinder:

1. Kinderasyl des Vinzentinums in Linz . . . . . . mit 234 Schulkindern
2. drei Kinderhorte in Linz . . . . „ 180 „
(dazu als vierter jener in der Fabrik H. Frank & Söhne in Linz),
3. das katholische Waisenhaus in Linz . . . . mit 279 Zöglingen, darunter 105 schulpflichtige; ein Ableger davon die landwirtschaftliche Kolonie in Hart bei Linz,
4. Schutzanstalt für arme Kinder in Steyr . . . . mit 95 Kindern,
5. Kaiser Franz Josef-Knabenhort in Steyr . . . . „ 80 Knaben,
6. das katholische Waisenhaus in Steyr . . . . „ 102 Kindern,
7. das Kronprinz Rudolf- und Stephanie-Kinderasyl in Gmunden . . . . „ 54 „
8. die Charitas in Ischl . . . . „ 61 „
9. das Erzherzogin Marie Valerie-Kinderasyl in Wels . . . „ 89 „
10. der Knabenhort in Stadl-Paura . . . . „ 56 Knaben,
11. „ „ „ Lambach . . . . „ 74 „
12. „ „ „ Grieskirchen . . . . „ 32 „
13. „ „ „ Urfahr . . . . „ 42 „
14. die evangelische Waisen- und Rettungsanstalt in Weikersdorf . . . . „ 81 Kindern,
15. die Erziehungsanstalt „zum guten Hirten“ in Wels . . . „ 105 „ darunter 86 schulpflichtige,

16. die Rettungsanstalt für Mädchen in Baumgartenberg . mit 110 Kindern darunter 68 schulpflichtige.

Von allen diesen Anstalten sind 6 unter weltlicher Leitung, nämlich jene ad *c* und *e*, 2 bis 5, und 13.

VIII. Privatschulen, zumeist unter Leitung von Ordenskongregationen, und zwar:

1895/6	33 mit 5252 Schülern
1904/5	48 „ 6838 „ .

Unser Schulwesen ist hienach notleidend:

1. Im schulpflichtigen Alter nach Maßgabe der vorgeführten Übersichten *A* und *B*, deren Ziffernsprache einer weiteren Erörterung nicht bedarf.

2. Im Fortbildungswesen, wie teilweise schon im Abschnitte II erwähnt; dasselbe stagniert oder geht zurück wegen des Mißverhältnisses zwischen Mühe und materiellem, sowie Lehrerfolg. Für die Fortbildungskurse ist eine

Landesdotation per	2400 K
und eine Staatsdotation per	1100 „
somit ein Gesamtbetrag per . .	3500 K

verfügbar; eine Vermehrung der Mittel ist laut Mitteilung des Landesschulrates ausgeschlossen und ebenso nach allen Berichten bei dem Stande der Dinge eine durchgreifende Besserung, solange nicht ein obligatorischer Fortbildungsunterricht eingeführt wird. Haushaltungsschulen bestehen unter geistlicher Leitung in Mistelbach und Ischl und eine Koch- und Haushaltungsschule in Linz, von Linzer Frauen geleitet.

Derlei Kurse wären unbedingt in allen Pflegschaftsgerichtsbezirken einzurichten, wie dies ebenfalls in vielen Berichten hervorgeboben wird.

3. In Ansehung der Wohlfahrtseinrichtungen muß bemerkt werden, daß sie der Landbevölkerung nur in geringem Maße zu gute kommen, insbesondere so weit sie sich auf das vorschulpflichtige und schulpflichtige Alter beziehen.

An Anstalten zur mittlerweiligen Unterbringung von Kindern bei dringlich notwendigen Veränderungen fehlt es ganz. Auch der Jahresbericht des Landesschulrates führt an: „Die Vervollkommnung im Unterrichte schreitet nur langsam fort, nachteilig wirken auch: die Überfüllung vieler Klassen, der fort und fort sich ausbreitende Halbtagsunterricht, die weitgehende Schulbesuchserleichterung nach dem Ministerialerlasse vom 14. Februar 1884, Z. 2684, und der noch immer fühlbare Lehrermangel. Zur Förderung der erziehlichen Tätigkeit der Schule wäre die Vermehrung und respektive Errichtung von Erziehungs- und Rettungsanstalten und die Erleichterung der Unterbringung verwahrloster Kinder in solchen Anstalten dringend geboten.“

4. Jetzt kommen aber erst noch in Betracht die mannigfachen Hemmungen, als Not in der Ernährung, Bekleidung und Wohnung, weite Schulwege, dann auch Mangel an Reinlichkeit und Ordnungsliebe, Kinderkrankheiten, ferner Alkoholismus, geschlechtliche Ausschreitungen, Nasch-, Spiel-, Putz- und anderweitige

Vergnügungssucht, frühzeitiges Rauchen und Tabakkauen, schlechte Lektüre bei den Erwachsenen und Jugendlichen.

Aber es ertönen auch wieder hoffnungsvolle Stimmen, speziell auch aus ärmeren Gegenden.

Das Institut der Schulärzte ist erst in der Anbahnung begriffen. Gezählt werden in den Schulen, nach Maßgabe der eingelangten Fragebogen (abgerundet)

Krüppelhafte	800
Schwerhörige	2700
Kurzsichtige	4000
Schwachsinnige (Schwachbegabte)	1600
Summe	9100.

Die Anzahl der unentschuldigten Absenzen steigt mit der Zunahme der Armenkinder, wenn nicht gegen die Verwahrlosung derselben vorgesorgt wird, und namentlich in den größeren Städten durch das böse Beispiel, wenn aus der Schule Entwachsene beschäftigungslos sich herumtreiben. Mehr als die Hälfte der unentschuldigten Absenzen beschränkt sich unter normalen Verhältnissen zumeist auf eine bestimmte Anzahl unter dem Zeichen der Verwahrlosung stehender Kinder und hier läßt sich schon etwas ausrichten durch ein energisches Zusammenwirken von Schule, Ortspolizei und Pflegschaftsgericht. Auf Arrest- und Geldstrafen wurde wegen nicht entschuldigter Schulversäumnisse in den Jahren 1895/6 in 2698 Fällen, in den Jahren 1904/5 in 2542 Fällen erkannt.

Über die im Verhältnisse zu dem immensen Mühe- und Kostenaufwande mangelhafte Nachhaltigkeit des Schulerfolges herrscht daher auch weit- und tiefgehende Klage. Sie und die ihr zu Grunde liegende Notlage des Schulwesens spiegeln getreulich wieder Ursache und Erscheinungsformen der allgemeinen sozialen Notlage.

Da ist nun — gar kein Zweifel — die Organisation des Kinderschutzes und der Fürsorgeerziehung berufen und auserwählt, speziell für das Volksschulwesen im schulpflichtigen Alter reformatorisch anleitend und ausgleichend einzugreifen; denn die damit ins Werk gesetzte umfassende einzelweise und korporative Beschäftigung der vielen Funktionäre aus allen Schichten der Bevölkerung auf diesem weit ausgedehnten Arbeitsfelde läßt sie erkennen, wie weit es fehlt, wie die fortschreitende Fäule der Verwahrlosung immer mehr den gesunden Stamm anfrißt, läßt sie den Zusammenhang der Dinge, die Ursachen des Verderbens begreifen, die Einsicht und das Interesse steigern für die allseitigen Aufgaben der Erziehung, wie der Kostenaufwand hiefür bei zielbewußtem Vorgehen sich im Verlaufe als der nutzbringendste erweist.

Im Verlaufe der letzten Jahre hat sich bei sämtlichen 46 Bezirksgerichten des Landes die Einbeziehung der Ortsgemeinden (als den nächsten Interessenten) zur Förderung des Pflegschaftswesens im Wege der Bestellung teils von einzelnen Vertrauensmännern, teils von korporativen Gemeindewaisenräten allmählich vollzogen:

In 13 Bezirken korporative Vertretung,
„ 27 „ Vertrauensmänner,
„ 6 „ gemischt (am Sitze des Gerichtes korporativ, im übrigen Vertrauensmänner).

Damit ist wenigstens überall ein kleiner Anfang zur Besserung der unhaltbaren Zustände auf diesem Gebiete gemacht und die Berichte über die Wirksamkeit dieser Funktionäre lauten fast ausschließlich günstig.

Allgemein ist die Klage über die Leichtlebigkeit und Unbotmäßigkeit der Jugend und so verschieden auch die Anschauungen über die Grundursachen und die Mittel zur Abhilfe je nach der Einsicht und den Lebensverhältnissen der einzelnen sein mögen, so gibt es doch in jeder Gemeinde Einsichtsvolle genug, die guten Willen mit Opferwilligkeit vereinen, wenn ihnen unter freundlicher Führung ein Weg eröffnet wird, auf dem sie sich auch auf diesem Arbeitsfelde betätigen können. Und gerade unter den einfachen, selbst mit der Lebensnotdurft im Kampfe befindlichen Leuten sind sie zu finden. Je schwieriger aber für den einzelnen ein solches Amt bei gewissenhafter Ausübung sich gestaltet gegenüber all den widerstrebenden Elementen, um so mehr muß schon von vornherein ein weites Ziel gesteckt und planmäßig darauf hingesteuert werden durch stete Vervollkommnung der Organisation und Beschaffung größerer Mittel. Es zeigt sich schon ein wesentlicher Fortschritt dort, wo für jede Gemeinde mehrere Vertrauensmänner bestellt sind mit doch einhalbjährlicher Berichterstattung, und wird sich bei jenen Gerichten, an deren Sitze eine korporative Vertretung bereits besteht, durch das gegebene Beispiel um so eher wenigstens allmählich in den übrigen Gemeinden eine solche Vertretung einführen lassen. Den schließlichen Ausbau zum vollwirksamen korporativen Gemeindewaisenrate macht dann der eigene Drang fertig.

Tatsächlich bewährt sich die Organisation des Gemeindewaisenrates mit Gemeindevorsteher, Pfarrer und Schulleiter als Mitglieder kraft ihres Amtes und einer weiteren Anzahl gewählter Mitglieder, verteilt in einzelne Gaue, beteilt mit Waisenkarten für die einzelnen Pflegebefohlenen und unter der Leitung eines Waisenvaters nach dem Vorbilde des Gemeinderates (Oberösterreichisches Landesgesetz vom 5. September 1880, Nr. 12) immer mehr, je intensiver durch energische pflegschaftsgerichtliche Führung seine Wirksamkeit sich gestaltet. Eine solche vollwirksame Gestaltung ist auch nur möglich, dann aber auch für jeden einzelnen Funktionär um so erfolgreicher und ermutigender, wenn Haus, Gemeinde, Schule, Kirche und Pflegschaftsgericht sich in ihrer Vertretung zu einem zielbewußten, vollkräftigen Gesamtkörper vereinigen. Durch die definitive Schul- und Unterrichtsordnung ist die Schule, dieser wichtigste Faktor, in diesen Organismus von Amtswegen einverleibt worden und sie wird auch den größten Vorteil daraus ziehen, wenn ihre Vertretung mit Leib und Seele darin sich zur Geltung bringt. Ihr eigenstes Interesse fordert daher, mit vollen Segeln auf die Herstellung dieser Organisation allerorten loszugehen, und zwar vorweg durch allgemeine Bereitwilligkeit, das Amt eines Waisenrates anzunehmen und sich überhaupt in den vollen Dienst der Sache zu stellen.

Planmäßig verfolgte daher auch die ganze Aktion mit dem Fragebogen vornehmlich den Zweck, allseits anzuregen, sich tiefer mit den Dingen zu befassen

und anderseits seine Leute kennen zu lernen, mit denen auf eine möglichst einheitliche, vollwertige Organisation des Pflegschaftswesens im ganzen Lande mit Erfolg hingearbeitet werden könne, unter Bedachtnahme auf die lokalen Verhältnisse. Dieser Zweck erscheint auch erreicht nach Maßgabe des Ergebnisses der Fragebogen und sind im Anschlusse hieran einschlägige Vorträge seitens der Pflegschaftsrichter in Zweiglehrervereinen und bei Bezirkslehrerkonferenzen in Aussicht genommen. Damit wird voraussichtlich die Einführung des korporativen Gemeindewaisenrates allenthalben gefördert werden.

Nach Maßgabe der beim Bezirksgerichte Eferding wirksamen Geschäftsordnung hat der Gemeindewaisenrat wenigstens einmal im Quartal eine Sitzung abzuhalten. Dabei haben die einzelnen Funktionäre ausgiebige Gelegenheit, sich wirksam zu erweisen, insbesondere der Schulleiter an der Hand der Klassenprotokolle und des Ergebnisses der monatlichen Lokallehrerkonferenz, um so mehr, als die Sitzungsprotokolle in Original oder Abschrift dem Pflegschaftsgericht mitzuteilen sind und von diesem nach Gestalt der Dinge des weiteren Amts gehandelt wird. Auf diese Weise wird der Weg zum Pflegschaftsgerichte behufs Abhilfe erst so recht bekannt.

Aufgebaut auf dem vielgestaltigen Gemeindewaisenrate ist beim Pflegschaftsgerichte Eferding der Bezirkswaisenrat. Gebildet aus den 10 Waisenvätern der 10 Ortsgemeinden unter dem Vorsitze des Gerichtsvorstehers, versammelt er sich quartaliter. Es werden die Waisenkarten revidiert, die Sitzungsprotokolle des Gemeindewaisenrates behandelt, Erfahrungen gesammelt und Vorträge aus führenden Werken gehalten. Sollen energisch die Zügel geführt werden seitens des Gerichtes, muß eine solche zusammenfassende periodische Fühlungnahme Platz greifen. Mit der Hebung der amtlichen Fürsorge geht aber Hand in Hand die Organisation der Privatwohltätigkeit durch Gründung von Pflegschaftsvereinen zur Ausdehnung der Obsorge und Beschaffung von Mitteln. Derzeit bestehen drei solche Vereine, und zwar in Eferding, Ried und Engelszell für den ganzen Bezirk. Durch solches Zusammenwirken unter Einbeziehung der Frauen wird es möglich, allmählich das polizeiliche Meldungswesen bezüglich der Pflegekinder energisch zu handhaben und des weitern einen gewissen Grundstock besonders geeigneter Pflegeorte zu gewinnen und heranzuzügeln; ein dies zusammenstellendes, gemeindeweises Verzeichnis wird dann ein höchst schätzbarer Behelf für die jeweilige zweckentsprechende Unterbringung schutzbedürftiger Kinder in die Familienerziehung.

Nach den pfarramtlichen Ausweisen werden in den letzten 10 Jahren abgerundet gezählt:

Geburtsfälle, und zwar	eheliche 248.000,	außereheliche 56.000	Kinder
Sterbefälle „ „	„ 79.000,	„ 18.000	„

und 9000 Jugendliche (im Alter von 14 bis 20 Jahren). Hiebei wurden für die Zahl jener Pfarrämter, von welchen diese Daten nicht eingelangt sind, die aus der Gesamtzahl der Pfarrämter und der eingelangten Daten sich ergebenden Verhältniszahlen bei der Gesamtberechnung eingestellt.

Bei den 46 Bezirksgerichten stehen derzeit unter waisenamtlicher Fürsorge rund 68.700 Armenkinder, davon 21.400 eheliche und 47.300 außereheliche, von

diesen 3800 mit etwas Vermögen. Damit ist wohl die unabweisbare Notwendigkeit einer umfassenden waisenamtlichen Fürsorge festgestellt.

Zufolge Erlasses des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. August 1904, Z. 32587, ist nun schätzenswert auch die Gendarmerie in den Dienst des Kinderschutzes gestellt.

In die Frage der Organisation spielen auch die nachfolgenden statistischen Daten teils mittelbar, teils unmittelbar herein: Die Agglomerierung der Bevölkerung ist nämlich hierzulande weit geringer als in ganz Österreich; hier waren im Jahre 1890 32·5 Prozent aller Einwohner in Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohnern anwesend, dort nur 15·1 Prozent. Dabei ist das Land populationistisch außerordentlich konservativ; nächst Tirol zeigt es im Dezennium 1880 bis 1890 die geringste Bevölkerungszunahme, nämlich nur 3·5 Prozent (gegenüber 7·9 Prozent in ganz Österreich) und auch diese ist zum großen Teile auf die Städte Linz (14·4 Prozent) und Steyr (25 Prozent) zurückzuführen.

Trotz der größeren Anzahl der im heiratsfähigen Alter stehenden Personen ist die relative Zahl der Trauungen in Oberösterreich bedeutend geringer als im Staatsdurchschnitte, im Jahre 1895 6·95 gegen 8·00 auf je 1000 Einwohner, desgleichen die relative Anzahl der Lebendgeburten (30·70 gegen 37·68 Prozent). Infolgedessen ist auch die durch die Kindersterblichkeit wesentlich bestimmte Mortalität besonders gering (25·17 gegen 27·34). Die langsamere Bevölkerungsbewegung muß naturgemäß auch in dem Altersaufbau der Bevölkerung zum Ausdrucke kommen. Die noch nicht erwerbsfähige Bevölkerung (unter 14 Jahren) ist in Oberösterreich geringer als im Staatsdurchschnitte (29·44 gegen 34·15 Prozent), die erwerbsfähige Bevölkerung größer als im Staatsdurchschnitte (59·99 gegen 58·84 Prozent), die nicht mehr erwerbsfähige Bevölkerung (10·57 gegen 7·01 Prozent) größer als in irgend einem anderen Kronlande.

Was nun die Mittel belangt für wirksamen Kinderschutz und Fürsorgeerziehung, so kommen in erster Linie in Betracht die Leistungen der eigenen Angehörigen. Auf die Ordnung der Alimentation für die außerehelichen Kinder wird bereits allgemein von der Geburt ab seitens der Pflegschaftsgerichte gesehen, wobei freilich noch vielfach die Feststellung einer bestimmten Alimentationsleistung über einhelligen Verzicht der Parteien unterlassen wird, natürlich mit dem Nachteile, daß späterhin eine solche unter veränderten Verhältnissen um so schwieriger sich anläßt. Das Interesse des Kindes erheischt unbedingt in jedem Falle die Feststellung der Vaterschaft und Vollstreckbarkeit der Alimentationsleistung, um für alle Fälle gedeckt zu sein. Das durchschnittliche monatliche Pflegegeld beträgt 12 K, die monatliche Alimentationsleistung der Kindesväter im Durchschnitte kaum 6 K, so daß die Mütter und andere Angehörige demgemäß meist stärker belastet sind. Die Leistungswilligkeit der Kindesväter ist eine ziemlich mittelmäßige und häufig genug entziehen sie sich mit Erfolg ihrer Zahlungspflicht, wenn nicht mit aller nachhaltigen Energie, die keine Mühe scheut, dagegen gewirkt wird, was um so weniger allgemein praktiziert werden kann, da vielfach sonstige Arbeitsüberbürdung in Frage steht. Gesetzliche Bestimmungen zur Hintanhaltung dieses Unwesens von Seite der Kindesväter, eventuell durch Verhängung der Haft, sind daher unbedingt notwendig. Einen Versorgungsbetrag

gemäß § 166 a. b. G. B. festzulegen, kommt regelmäßig nicht in Anwendung, wird aber angebahnt durch Ausdehnung der Leistungsverpflichtung der Kindesväter vom zurückgelegten 14. bis zum 16. Lebensjahre, um nach Möglichkeit die Alimentation für diese Zeit fruchtbringend anzulegen.

Wird die anderweitige Unterbringung ehelicher Kinder infolge Verwahrlosung in der eigenen Familie notwendig, so müssen seitens des Pflegschaftsgerichtes mit allen Mitteln die arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen Eltern zur Alimentationsleistung herangezogen werden, eventuell unter Beihilfe der Gemeinden durch Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Vagabundengesetzes.

Gar traurige Verhältnisse treten ein, wenn das außereheliche Kind in der Familie der Mutter oder Anverwandten keine Aufnahme findet, vom Kindesvater keine Alimentation hereinzubringen ist, die Mutter, was oft genug vorkommt, gleich für mehrere Kinder aufzukommen hat oder ihre eigene Leistung durch Arbeitsunfähigkeit oder Tod entfällt. Mütter im Alter von 16 Jahren und solche mit drei und mehr außerehelichen Kindern, meist von verschiedenen Vätern, sind keine Ausnahmen mehr.

IV. Ursachen, Ausbreitung und Erscheinungsformen der Verwahrlosung. Notwendigkeit einer umfassenden Fürsorgeerziehung.

A. Gutachtliche Äußerungen der Bezirksärzte.

Als Endziel der Kinderschutzbewegung ist die allmähliche Förderung der allgemeinen Volksentwicklung in physischer, moralischer und psychischer Richtung zu betrachten. Es fehlt an dem richtigen Verständnisse für die Notwendigkeit und Bedeutung der individuellen und allgemeinen organischen Volksentwicklung und dieser Mangel wird noch bedeutend verschärft durch den impulsarmen, oft indolenten Volkscharakter. Die mangelhafte Ernährung der ärmeren Kinder im vor- und schulpflichtigen Alter bessert sich wohl häufig mit dem Diensteintritte mit 13 und 14 Jahren und schon früher, es bleibt aber dann die ganze Entwicklung zumeist bis zum 17., ja selbst bis zum 18. und 20. Lebensjahre infolge körperlicher Überanstrengung stehen. Infolge dessen und der einwirkenden moralischen Schäden fühlt sich der Jugendliche gequält und wird dadurch zum versteckten Feinde des Dienstgebers und daher die Klagen des letzteren über Faulheit, Unbotmäßigkeit und Böswilligkeit der Dienstleute. Nach Maßgabe des gesamten Entwicklungsganges der hierländischen Bevölkerung erscheint es unbedingt notwendig, daß die Bestrebungen zur dauernden Kräftigung und Hebung des Charakters und der ganzen Entwicklung der Bevölkerung vom Grunde aus einheitlich, streng systematisch und von naturwissenschaftlichen Gesichtspunkten aus eingeleitet und durchgeführt werden, dann wird auch der Kinder- und Jugendschutz sicher die erste und wichtigste Stelle unter diesen Bestrebungen einnehmen. Wie selten wird ärztliche Hilfe in Erkrankungsfällen der Kinder noch geholt! Aber der Familienvater hat oft genug nicht einmal die nötige Nahrung, Kleidung und Wohnung für sich und seine Angehörigen, woher

soll er die Mittel für Arzt und Medikamente nehmen? Auch die ärmeren Gemeinden sind außer stand, helfend einzugreifen, weil der Hilfebedürftigen zu viele und sie bereits mit Armenlasten überbürdet sind. Wie wenig Mütter stillen ihre Kinder selbst, ohne körperliches Unvermögen oder sonstige hindernde Verhältnisse nachweisen zu können; nahezu zwei Drittel der Säuglinge — wenn nicht mehr — werden künstlich und noch dazu recht unzweckmäßig ernährt, dem entsprechend beträgt auch die Sterblichkeit der Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren durchschnittlich 36 bis 45 Prozent und liefert die höchsten Prozentsätze die Landbevölkerung.

Der erste Kinderschutz läge in der Aufklärung der Eltern über rationelle Kinderernährung und wären hiezu in erster Linie ein tüchtiger und auf einem besseren Bildungsniveau stehender Stand von Hebammen berufen; dieselben sollen auch verhalten werden zur Eintragung des Umstandes in ihre Ausweise, ob das Kind von der Mutter gestillt oder künstlich ernährt wird. Es müßte für die Errichtung von Verkaufsstellen für Kindermilch insbesondere in den Zentren größerer industrieller Betriebe gesorgt werden. Säuglingsanstalten täten sehr not und könnte namentlich mancher Fabriksherr da recht Gutes stiften. In einzelnen Gemeinden, hauptsächlich im Gebirge kommt es vor, daß Kindern bereits Schnaps zur Beruhigung verabreicht wird, wobei darauf hingewiesen werden mag, daß speziell in diesen Gemeinden die meisten Kretins vorhanden sind. Allzufrüh wird den Kindern aber auch die Kost der Erwachsenen verabfolgt, eine Kost, die für den kindlichen Verdauungsapparat nicht zu verabreichen ist. In der Industrialbevölkerung wird Tee, wenn auch in geringen Mengen verabfolgt, aber meist mit Zusatz von sogenanntem Rum. Viel schlechteren Einfluß bedingt der Alkoholgenuß bei Kindern in Form von Most, der den Kindern gerade auf dem Lande jederzeit zugänglich ist und zur Freude der Eltern auch mit großer Vorliebe von den Kleinen konsumiert wird.

Während der Schulzeit der Kinder mag vielleicht auch der Umstand von nachteiliger Folge für die Entwicklung sein, daß die oft weit vom Schulorte entfernt wohnenden Schüler untertags außer den mitgebrachten Nahrungsmitteln gar nichts erhalten und so auch infolge der Unregelmäßigkeit der Mahlzeiten oft eine schwächlichere Körperbeschaffenheit zeigen. Die Landkost und Nahrung der ärmeren Klassen ist im großen und ganzen schwer verdaulich und das Verhältnis zwischen Eiweiß und Kohlehydraten, beziehungsweise Fett besonders in der ärmeren Bevölkerung nicht dem von 1 : 5 entsprechend. Die Ernährung der Landbevölkerung ist häufig als „Unternährung“ zu bezeichnen. Es fehlt an der Kenntnis von dem Nährwerte der zur Verfügung stehenden Naturprodukte. Linsen und Bohnen werden zum Beispiel als für die Schweine gehörig angesehen, dafür Kraut und Erdäpfel und Unmengen von Surrogatkaffee genossen; die Zubereitung der Speisen ist eine mangelhafte.

Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Schule die Kinder so oft und eindringlich als möglich, besonders in den höheren Mädchenklassen, über rationelle Ernährungsweise belehren würde; es wäre sogar durchaus zu begrüßen, wenn mit der Schule auch ein praktischer Haushalt, besonders Kochunterricht verbunden werden könnte, da die Kochkunst bei vielen Müttern auf einer sehr niedrigen Stufe

steht, wodurch die minderwertige Nahrung noch weiter verschlechtert wird und den Kindern zu Hause keine Gelegenheit geboten ist, ihre etwa in der Schule erworbenen Kenntnisse über rationelle Ernährung in die Praxis umsetzen zu können.

Dem Arzte ist so oft auf dem Lande Gelegenheit geboten zu beobachten, wie schwer es ist, dem Kranken eine halbwegs gute Krankenkost und besonders eine in appetitlicher Form dargereichte Nahrung zu beschaffen.

Bei der Fabriksbevölkerung ist die Kost eine gemischte und auch genügende. Die Leute verdienen so viel, daß sie Fleisch und Milch sich in ausreichender Menge verschaffen könnten. Sie trinken aber im allgemeinen zu viel Bier und verschwenden auf diese Weise viel Geld. Die Folge ist, daß sie sich und die Ihrigen nicht entsprechend ernähren.

Die Wohnungsverhältnisse sind auf dem Lande leider vielfach sehr ungünstig, indem schlecht oder gar nicht ventilierte, mangelhaft belichtete, oft feuchte Parterrelokalitäten als Schlafräume verwendet werden, die oft dazu noch mit Küchen, Speisekammern, ja sogar mit Stallungen in Verbindung stehen, während die Zimmer im I. Stocke, die oft prächtig und gesund sind, unbenutzt bleiben. Bei der industriellen Arbeiterschaft, aber auch bei den landwirtschaftlichen Hilfsarbeitern sind die Wohnräume zumeist sehr beschränkt und vielfach überfüllt. Durch das enge Zusammenleben der Kinder mit den Eltern bekommen die Kinder vieles zu sehen, was ihnen besser verborgen bliebe. Eine Wohnungsschau hätte nur dann einen Erfolg, wenn diese von der politischen Bezirksbehörde erfolgen würde.

Die Erbauung von Arbeiterwohnhäusern müßte auf jede Weise begünstigt werden und wären die wohnungspolizeilichen Vorschriften, insbesondere in Hinsicht auf die Erteilung des Wohnungskonsenses viel strenger zu handhaben. Reinlichkeit und Ordnungsliebe läßt im allgemeinen vieles, oft alles zu wünschen übrig und werden hiezu die Jugendlichen wenig angehalten. Rassenverschlechterung durch Heiraten unter Verwandten, frühzeitige Exzesse in venere und Alkohol, ferner frühzeitige Heranziehung zu schweren Arbeiten bedingen das frühzeitige Auftreten von Gebrechen, wie infantile Entwicklung, Krampfadern, Plattfüße, Bruchleiden etc. Für die körperliche Entwicklung des jugendlichen Organismus in den einzelnen Lebensübergängen ist in keiner Weise gesorgt, der Turnunterricht äußerst mangelhaft, der Körper bleibt ganz sich selbst überlassen.

Am schlechtesten sind wohl im allgemeinen die Verhältnisse für die außerehelichen Kinder und namentlich für die Findelkinder bestellt, weil sie zumeist bei armen Leuten untergebracht sind, die von deren Pflege (?) leben.

Trotz der überwiegend sehr religiösen Bevölkerung ist die Moral auf dem Lande eine sehr mindere und finden schon in frühester Jugend Exzesse in venere statt. Bei dem ungezwungenen Verkehre der Geschlechter werden die Kinder früh auf den sexuellen Verkehr aufmerksam gemacht. Erhält sich ein Kind bis zum 14. Jahre rein, so wird es besonders auf dem Lande, sobald es im Dienste steht, in die Mysterien der Liebe eingeführt. In der Mägdekammer teilt das kaum der Schule entwachsene Mädchen das Lager mit der Magd und deren Liebhabern, die oft nacheinander sich einfinden. Die Bürschchen hören von ihren älteren Mitknechten die schamlosesten Gespräche, die ohne Scheu vor dem noch kindlichen Ohre zum besten gegeben werden. Im Heuboden, im Freien, werden sie Zeugen der Exzesse

in venere und so selbst zu solchen angeleitet. Die alte Magd, die bei den Burschen keinen Anwert findet, sucht oft bei solchen jugendlichen Individuen Ersatz und macht die Lehrmeisterin. Die ganz jugendlichen Knechte sitzen mit den alten am Biertische, rauchen, ja kauen mitunter schon Tabak, spielen mit ihnen auf der Kegelbahn und werden so gehalten wie ihresgleichen. Eine Einwirkung auf Gemüt und Charakter gibt es nicht und da der Mensch sich das Schlechte immer leichter aneignet als das Gute, so sind die jüngsten Knechte bald bestrebt, es den Erwachsenen in Roheit, Trunk und geschlechtlichen Exzessen gleichzutun.

In der industriellen Arbeiterschaft ist auch das jugendliche Individuum der frühen Verderbnis ausgesetzt. Das Beispiel daheim, die ungenierten Reden der erwachsenen Arbeitsgenossen bedingen hier auch eine sehr ungünstige Rückwirkung auf das Gemüt und die Reinheit des Körpers und der Seele. Auch hier sehen wir eine unzeitige Erweckung der Genußsucht, vor allem unzeitige Einführung in den Alkoholgenuß (insbesondere auch Schnaps) und die daraus resultierenden Exzesse. Daß die größeren Kinder der Fabriksarbeiter im allgemeinen, mit gewissen Ausnahmen, ausgelassener sind, ist ja auch natürlich, da ja die nötige Aufsicht fehlt. Mann und Frau sind oft zugleich in der Fabrik. Ferner ist noch die Nachtschicht zu erwähnen, was die Leute körperlich sehr herabbringt, der Mangel der nötigen Nachtruhe; insbesondere macht sich dies bei den jüngeren Leuten geltend, welche noch in der Entwicklung begriffen sind. Es muß sich daher die Fabriksbevölkerung aus anderen Bevölkerungsschichten regenerieren. Ablenkung der Kinder der Fabriksbevölkerung auf landwirtschaftliche Betriebe wäre daher nur von Nutzen. Untersuchung der Aufzunehmenden durch die Ärzte, wie es ohnehin zumeist geschieht, leistet sehr Ersprießliches.

Schwer leidet die Jugend dadurch, daß sie so frühzeitig zur harten Arbeit herangezogen wird. Man sieht bereits Kinder unter 6 Jahren, welche stundenlang vor dem am Pfluge gespannten Ochsen einhergehen müssen und Kinder mit 10 bis 12 Jahren, deren Rücken von der Last der Arbeit gekrümmt ist. Die frühzeitige schwere Arbeit führt nicht nur dazu, daß die Arbeitskraft vorzeitig erlahmt, sondern auch dazu, daß das Kinderwachstum beeinflußt wird, was besonders beim weiblichen Geschlechte (Beckenverengerung) oft unheilvoll wird. In der Tat ist die Zahl der engen Becken und der schweren Geburten eine auffallend große. Zahlreiche Kinder und manche Mütter müssen deswegen alljährlich ihr Leben lassen.

Der Mangel einer Fürsorge für die Jugendlichen nach Austritt aus der Schule macht sich auf dem Lande allenthalben und in der empfindlichsten Weise geltend.

Ein Kapitel möge hier noch Erwähnung finden, das ist die auf dem Lande noch immer bestehende Unsitte der Armeneinlage, die nicht wenig zur Verrohung der Jugend beitragen mag. Meist sind die Armeneinleger alte, mit körperlichen Gebrechen behaftete Leute, die die Zielscheibe des Hohnes und Spottes der ganzen Jungwelt des Bauernhofes sind. Im Anfangsstadium der senilen Demenz sind unsittliche Attentate auf die Jugend nicht zu selten und können daher Kinder in moralischer Hinsicht durch derartige Einleger in Gefahr kommen; zum mindesten wirkt der Anblick der meist auch in der äußeren Erscheinung vernachlässigten und herabgekommenen Individuen nicht erhebend.

B. Aus den Berichten der Bezirksschulinspektoren.

Speziell für die Landeshauptstadt wird hervorgehoben: Mit dem Schulunterrichte ist es dank der Bemühungen der Lehrpersonen auch um arme Schüler und Schülerinnen im allgemeinen gut bestellt. Sehr viel und in der bereitwilligsten Weise leistet die Stadtgemeinde nicht nur durch eine ganz ausreichende Beteilung armer Schüler mit den erforderlichen Schulrequisiten, durch Erhaltung von vier Suppenanstalten und Förderung der Kinderhorte, der Bäder und der Benützung der städtischen Schwimmschule, sowie durch Schulstiftungen für Beschuhung armer Schulkinder. Die Gemeinde erhält ferner eine nach Art eines Kindergartens eingerichtete Kinderbewahranstalt. Auch sonst kommen den armen Kindern reichliche Unterstützungen zu. Natürlich kann nicht jede Not gemildert und behoben werden. Dasselbe gilt entsprechend für die Hauptorte, die sich da anschließen. Nur macht sich auch teilweise die Überfüllung von Klassen nachteilig bemerkbar. Im allgemeinen wird der Unterricht, soweit die ersten sechs Schuljahre in Betracht kommen, von der überwiegenden Zahl der Lehrpersonen sowohl hinsichtlich des Unterrichtsstoffes wie der Methode in befriedigender Weise und mit entsprechenden Erfolgen erteilt. Leider trifft das Gesagte bezüglich des Unterrichtes in den folgenden zwei Schuljahren, im verkürzten Unterrichte, nicht mehr zu, weil in den meisten Schulen, selbst in Märkten, die Schüler, insbesondere die in einem Dienstverhältnisse befindlichen, nicht mehr in ausreichendem Maße dem sittenbildenden Einflusse der Schule, sondern nur zu oft dem verderblichen der zumeist erwachsenen Mitbediensteten unterstehen. Denn der Dienstgeber kümmert sich wohl um die Arbeitsleistung des schulpflichtigen Dienstbeflissenen, nicht aber auch um sein sittliches Verhalten und um seine Lernerfolge in der Schule. Die Folge hievon ist, daß Roheit und Zügellosigkeit in diesen Jahresstufen in höchst betrübender Weise selbst bei sonst recht braven Schülern einreißen.

Diesen und noch anderen die Sittlichkeit schädigenden Einflüssen steht die Schule mit ihren beschränkten Zuchtmitteln in vielen Fällen ziemlich machtlos gegenüber, denn das schärfste Strafmittel, die Ausschließung aus der Schule, brächte solchen Jugendlichen nur die erwünschte Befreiung vom vermeintlichen Joche der Schule. Die Kinder dieser Altersstufen, also im 13. und 14. Lebensjahre, stehen fast alle in einem Dienstverhältnisse, ja selbst schon Alltagsschüler werden häufig zu Arbeiten verwendet, für die ihre Körperkräfte nicht ausreichen.

Obwohl die Dienstgeber wissen, daß Arbeit kein Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse ist, also eventuell Strafe nach sich zieht, zahlen viele lieber letztere, wenn sie nicht gar zu hoch wird, mit der Begründung: „Der Bub leistet mir an einem Tage mehr als um einen Gulden!" Durch diese Schulbesuchserleichterungen leiden die Kinder sowohl am Körper als am Geiste Schaden. Dazu kommt noch die Meinung, mit dem verkürzten Unterrichte sei es so genau nicht zu nehmen. Was kann man von einem solchen armen Geschöpfe verlangen, das, wie es namentlich bei Knaben zutrifft, um 3 oder 4 Uhr früh aufstehen, bis zur Schulzeit arbeiten und dann vier Stunden in er Schule sitzen muß? Ein solcher Knabe schläft entweder in der Schule oder sitzt wenigstens teilnahmslos da, daher selbst recht brave Alltagsschüler, wenn sie eine Zeitlang im verkürzten Unterrichte sind,

nur mehr sehr wenig leisten. Gerade die geistig reiferen Kinder werden auf diese Weise dem regelmäßigen Schulunterrichte entzogen. Auch kommt die Lehrkraft um den notwendigen wöchentlichen Ferialtag und verliert so mangels der dringend nötigen Erholung nur zu leicht die erforderliche Spannkraft für die ihr obliegende Berufsarbeit. Das gilt namentlich von den Lehrern an ein- und jenen zweiklassigen Schulen, an denen eine weibliche Lehrkraft wirkt, wo somit die allgemein als drückende Bürde empfundene Unterrichtserteilung an die Schüler des verkürzten Unterrichtes jahraus jahrein auf denselben Schultern lastet. Zieht man hiebei noch das seelische Mißbehagen in Betracht, das naturgemäß jede Sisyphusarbeit — und um eine solche handelt es sich hier, denn die Erfolge des in Rede stehenden Unterrichtes werden von den in Betracht kommenden Lehrkräften allgemein als Null oder doch nicht entfernt als im Verhältnis zu der zu ihrer Erzielung aufgewendeten Mühe stehend bezeichnet — so darf es nicht wundernehmen, wenn die Erfolge mancher Lehrkraft im allein Erfolg verheißenden Alltagsunterrichte nicht jene sind, die sie unter günstigeren Verhältnissen sein könnten. Es können daher die Erfolge an der Alltagsschule mit sechsjährigem Besuche nur als minderwertig, respektive als genügend bezeichnet werden, würden aber viel besser sein, wenn die Kinder auch zu Hause zum Lernen angehalten würden; allein der häusliche Fleiß mangelt häufig gänzlich — und die Schulnachrichtenbücher weisen oft eine enorme Zahl von entschuldigten und nicht entschuldigten Absenzen aus. Die Not an landwirtschaftlichen Dienstboten ist es auch, welche die Eltern oder Dienstgeber zu tadelnswerter Nachsicht gegenüber den eigenen Kindern sowie gegenüber den im 12., 13. oder 14. Lebensjahre aufgenommenen kindlichen Dienstboten zwingt und ihnen den Mund schließt bei allen Ausschreitungen dieser Kinder. Wird derlei jungen Leuten ein einziges energisches Wort über ihre Lebensführung gesagt, so verlassen sie das Haus und wechseln den Dienstplatz; denn um einen solchen sind sie bei der dermaligen Not an Dienstboten keinen Augenblick verlegen. Die sozialen Verhältnisse der kleinen Bauern sowie der Arbeiter auf dem Lande und in den Fabriken sind bei der herrschenden Teuerung der Lebensmittel und Wohnungen nicht die besten und werden noch ungünstiger dadurch gestaltet, daß in diesen Familien meist sehr viele Kinder vorhanden sind. Die Ernährung der Schulkinder ist vielfach nicht genügend oder unzweckmäßig; verhältnismäßig gibt es aber auf dem Lande schlecht ernährte Kinder weniger als in der Stadt. Im übrigen erscheint bemerkenswert, daß die Kinder der ländlichen Bevölkerung frühzeitig Most erhalten, welcher ihnen geradezu zum Gewohnheitsgetränk wird.

Zusammengefaßt ergeben sich als Übelstände, welche den Unterrichtserfolg ungünstig beeinflussen:

1. Weite Schulwege, die bei schlechter Witterung einen schlechten Schulbesuch erzeugen.

2. Überfüllung der Klassen (mehr als 80 Kinder).

3. Die verschiedenen Arten des verkürzten Unterrichtes.

4. Wirtschaftliche Notlage und infolgedessen schlechte Ernährung, mangelhafte Bekleidung und Beschuhung.

5. Arbeiten der Kinder im Hause oder auf dem Felde wegen Dienstbotenmangel u. dgl., obwohl die Schulferien den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechend angesetzt werden.

6. Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit so mancher Eltern, die sich um ihre Kinder wenig kümmern, die den Nutzen und die Notwendigkeit eines regelmäßigen Schulunterrichtes nicht einsehen und den Wert einer guten Schulbildung nicht zu erfassen vermögen.

7. Der herrschende Lehrermangel.

Auf die Sittlichkeit der Kinder wirken nachteilig ein:

1. Gemeinsame Schlafstätten und sonst beschränkte Wohnungsräume.

2. Mangelhafte Reinlichkeit und Ordnungsliebe.

3. Nichtbeaufsichtigung der Kinder außerhalb der Schulzeit, die dann häufig dem Müßiggange anheimfallen.

4. Schlechtes Beispiel erwachsener Personen und ungeziemende Redensarten derselben in Gegenwart der Kinder.

5. Schlechte Gesellschaften.

6. Lesen schlechter Bücher und Schriften.

7. Gasthausbesuch der Kinder mit den Eltern.

8. Das Beisein der Kinder beim Schlachten und Belegen von Tieren, die Anwesenheit der Kinder bei sogenannten „Haustänzen", die in der Regel mit zotenhaften Liedern verbunden sind.

Notwendig ist die ausgiebige Vermehrung der Wohlfahrtsanstalten für das vorschulpflichtige und schulpflichtige Alter und die Verlängerung der Alltagsschulpflicht auf dem Lande auf sieben volle Jahre mit Anschluß eines obligaten Fortbildungsunterrichtes. Wirten, die Kindern Alkohol verabreichen, soll die Konzession entzogen werden. Die Trafiken sollen den Kindern unzugänglich sein. Die Herstellung gedeckter Turnräume muß mit allem Nachdrucke gefordert werden; der bisherige Turnunterricht verdient diesen Namen gar nicht. Es gibt genug Orte, die sich eine bescheidene Turnhalle leisten könnten, aber das Sparen setzt überall bei der Schule ein. Mit den Wohnungen, der Ordnungsliebe und Reinlichkeit ist es ganz individuell; im gleichen Dorfe steht neben der musterhaften Hauswirtschaft einer netten Hausfrau der Schweinestall einer von Schmutz starrenden Person, die auch an ihren Jungen die Wasserscheu pflegt; bei der einen ist der Zimmerboden weit appetitlicher wie bei der anderen der Tisch. Am meisten fehlt es an der Lüftung und doch dient gar häufig der eine Raum zum Arbeiten, Kochen und Schlafen. Unsere Kinder sind im allgemeinen geistig wenig ausdauernd. Die Ausnützung der jugendlichen Arbeilskraft ist einfach — ein Verbrechen. Im zweiten Schuljahre stehende Knirpse sind schon in einem Dienstverhältnisse. Dieser Skandal ist angeblich im Interesse der Landwirtschaft unvermeidlich. Wenn es möglich wäre, würde der Diensteintritt vor dem Schulunterrichte erfolgen. Wenn nicht der Zufall spielt, kennt die Schulleitung den Vormund überhaupt nicht. Der Prozentsatz der außerehelich geborenen Kinder ist sehr hoch. Die meisten Mädchen werden Mütter. Das ist ganz selbstverständlich. Die Mutter hat oder nimmt keinen Einfluß; sie hat auch „ein paar" gehabt.

An der zweiklassigen Schule bei Halbtagsunterricht mit drei bis vier Stunden wird bei Kindern von sieben und acht Jahren in der dritten Stunde wenig mehr erreicht, geschweige in der vierten. Von 191 Kindern haben 49 zu Mittag kaltes Essen, 38 mangelhafte Bekleidung und Beschuhung, waschen sich 34 täglich, die übrigen wöchentlich, 18 haben nicht normales Rückgrat, 27 haben schwache Augen, 15 sind schwerhörig, 71 schwach begabt. An der einklassigen Schule sind seit 7 Jahren durchschnittlich 150 Schüler und eine Hebung dieses Elends in absehbarer Zeit noch nicht zu erwarten.

C. Äußerungen von Gemeinden.

(Kurze Auszüge aus den Antworten einzelner Gemeinden.)

1. Bevölkerung patriotisch, religiös, obgleich der Zeitgeist an manchen nicht spurlos vorübergeht, arbeitsam; doch reicht die jüngere Generation nicht an die ältere hinan, leichtlebig, daher auch in sittlicher Beziehung mehr und mehr defekt und die Unterordnung der Autorität gegenüber verlassend.

2. Da die Erwerbsverhältnisse ziemlich günstige, der Schuldenstand im allgemeinen ein großer ist, so ist diese Disharmonie jedenfalls auffallend; sie dürfte ihre Begründung finden im übermäßigen Aufwande für Alkohol, Luxusartikel und Vergnügungen. Fortwährend gibt es Hochzeiten, Kirchtage, Märzenbier und sonstige Unterhaltungen, wo stets ein großer Zuzug von Menschen ist. Hier sieht man keine Not; speziell auffallend ist aber, daß bei solchen Unterhaltungen jugendliche Individuen, kaum der Schule entwachsen oder auch sogar noch in die Feiertagsschule gehörig, hier rauchend, singend, tanzend und lärmend, zum Teile auch große Rauflust entwickelnd gefunden werden, traurigerweise sogar im Beisein oder wenigstens mit Wissen der Eltern. Auch Mädchen in diesem zarten Alter werden fast durchgehends schon auf dem Tanzboden gefunden bis tief in die Nächte hinein. Auf diesem Gebiete könnte vielleicht tatkräftig eingewirkt werden, um die Jugend diesen Vergnügungen zu entziehen und zu größerer Sparsamkeit anzuhalten.

3. Es ist ein Übelstand, daß nach vollendeter Schulpflicht die Jugendlichen zu viel sich selbst überlassen sind; sie sind insbesondere dort, wo es viele Dienstboten gibt, keinem guten Einflusse ausgesetzt. Besonders beklagenswert und der größtmöglichen Fürsorge bedürftig sind arme Kinder, die keine Mutter mehr haben, weil sich um diese selten jemand kümmert, ebenso Kinder von ledigen Personen, wenn sie beim Bauern unter den Dienstboten aufwachsen müssen. Auch der Armut wird in etwas gesteuert werden und eine Zwangversicherung der Arbeiter und Dienstboten Platz greifen müssen.

4. Hauptursachen schlechter Verhältnisse sind, daß nicht für alle Zweige eine streng gesetzliche Kranken- und Invaliditätsversicherung besteht, wodurch die Eltern in Krankheitsfällen etc. in die Lage versetzt wären, die Kinder ordentlich verpflegen und erziehen lassen zu können; daß die Eltern zur Leistung einer entsprechenden Alimentation nicht mit Erfolg gezwungen werden können; der unnützige Alkoholgenuß bei jungen Leuten und die unzureichenden Mittel einer Gemeinde zur Versorgung und Erziehung der Kinder. Eltern, Staat, Land und Gemeinden hätten beizutragen. Es ist Abhilfe notwendig durch die Schaffung von

Gemeinde- (eventuell Gerichtsbezirks-) Erziehungs- und Armenhäusern, wozu obige beizutragen hätten und wozu außerdem die Getränkeauflage verwendet werden könnte.

5. Ursachen der schlechten Kindererziehung dürften sein: Mangel an Religion und Ehrgefühl seitens der Eltern, leichtsinnig geschlossene Ehen und Armut, welche jedoch leider auch vielfach selbst verschuldet ist durch Arbeitsscheu und Mangel an Sparsamkeit. Ferners herrscht bei Jung und Alt eine kecke Gleichgültigkeit gegenüber den Aufsichtsbehörden (Autoritätslosigkeit); hiezu gesellt sich oft strikte Gehorsamsverweigerung. Entsprechende Zuchtmittelrechte wären eine ebenso rationelle Kur wie die Aufbauung des Volksschulunterrichtes auf religiöser Grundlage.

6. Den heutigen Übelständen könnte in besonderer Weise abgeholfen werden durch Einschränkung der Ehefreiheit der unbemittelten Klasse, Bestrafung des Konkubinatlebens und des nächtlichen Beischlafes bei ledigen Personen.

Die neue Ehereform würde nur dazu dienen, diese Übelstände zu vermehren, weshalb dieselbe mit allen Mitteln zu bekämpfen ist. Bezüglich der schulpflichtigen Jugend wird besonders erinnert an die in letzterer Zeit aufgetretenen Schulgebetsaffären, wodurch schon in das zarte Kinderherz der Keim des Hasses gegen Andersgläubige gelegt und dadurch das religiöse Bewußtsein geschwächt wird.

Eine unermeßliche Wohltat wäre für jeden größeren Ort eine von Ordensschwestern geleitete Kinderbewahranstalt, verbunden mit Unterricht und Handarbeiten.

Gesetzlich sollte geregelt werden, daß Kinder im Winter nach 6 Uhr, im Sommer nach 8 Uhr abends ihr Heim nicht mehr verlassen dürfen, außer im Beisein der Eltern, Lehrer und Erzieher.

Für den Winter wären für arme Kinder, die mittags nicht nach Hause gehen können, Suppenanstalten zu schaffen, vom Austritt aus der Schule bis zum vollendenden 16. Lebensjahre Christenlehre wieder einzuführen.

Glauben und sittliches Betragen stärkt zum Berufe.

Die Schulverhältnisse in dem Orte, von dem ein Bericht spricht, sind im allgemeinen gut gestaltet. Der Ort hat ein sehr schönes, modernes, ganz neu gebautes Schulhaus mit vorzüglicher Einrichtung, auch ist die Bevölkerung opferwillig und sieht modernem Schulunterrichte nach gesetzlichen Bestimmungen mit großen Hoffnungen entgegen.

Nur tief zu beklagen ist eben der Halbtagsunterricht und die nur eigentlich sechsjährige Schulbesuchszeit mit dem zweijährigen, wöchentlich nur fünfstündigen verkürzten Unterrichte, aber man ist bestrebt, jetzt die siebenjährige Schulpflicht einzuführen, mit nur ein Jahr verkürztem Unterrichte. Für das vorschulpflichtige Alter ist wohl noch keine Vorsorge getroffen. Aber es wäre ein altes Schulhaus da, welches zu einem Kindergarten, Bewahranstalt mit Krippe nach einigem Umbau sehr dafür geschaffen wäre, nachdem auch ein entsprechendes Stück Garten für die Erholung der Kinder dazu verwertet werden könnte. Es gibt hier eine Menge wohlgebildeter Frauen, welche sich am Kinderschutze und Fürsorgeerziehung beteiligen können, ein eventuell zu gründender Kindergarten könnte ganz gut auch

unter deren Gesamtleitung gestellt werden. Die Frauen besitzen Bildung und auch Liebe zur Sache.

9. Die Schulverhältnisse werden in einer größeren Marktgemeinde als schlecht geschildert. Die Klassen sind derart überfüllt (bis 120 Schüler in einer Klasse), daß die doppelte Anzahl von Klassen als normal besucht gelten könnte. Die Folge der Überfüllung ist verhältnismäßig langsames Fortschreiten der Schulbildung schlechte Luft in den Schulzimmern, in denen auch die Überkleider infolge Mangels einer Garderobe hängen müssen, durch das enge aneinandergedrängte Sitzen der Kinder ist der Verbreitung von Infektionskrankheiten Vorschub geleistet. Zufolge der nicht zureichenden Klassenzahl müssen normal aufsteigende Kinder mehrere Jahre in der letzten Klasse die Vollendung ihres 14. Lebensjahres abwarten, daher die mehrmalige Wiederholung des Lehrstoffes Langeweile und Widerwillen bei den Kindern hervorruft.

Kinderbewahranstalt besteht, Krippe keine, das Bedürfnis hienach wäre ein dringendes.

10. Gänzlich verarmte Familien gibt es hier nicht und leben bei den billigen Preisen, da hier alles bei den Landwirten erhältlich ist, auch Taglöhnerfamilien ganz anständig.

Seit zirka 20 Jahren ist hier kein Fall vorgekommen, daß ein Jugendlicher in einer Besserungsanstalt untergebracht worden wäre.

11. Neben einer Minderzahl ordentlicher und braver Leute, die Mehrzahl böswillige, nach mühelosem Erwerbe trachtende Ungenügsame, welche es vielfach nicht einmal mit Ehrlichkeit und Redlichkeit genau nehmen.

Die Gemeinde muß nämlich wegen der billigeren Wohnungen einen großen Teil des Mobs der Landeshauptstadt aufnehmen und machen sich die sozialdemokratischen Grundsätze daselbst in hohem Grade geltend.

12. Es haben nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Eltern für ihre Kinder selbst zu sorgen, die Wegnahme dieser Sorge wäre eine ganz ungerechtfertigte Belastung der Besitzenden und würde den Unbemittelten zur Arbeitsenthaltung verführen.

13. Als Hauptursachen der Verrohung und Verwahrlosung der Jugend wird in einem anderen Berichte die fortschreitende Verarmung und Proletarisierung der Bevölkerung bezeichnet.

Diese fortschreitende Verarmung der Bevölkerung ist eine Folge davon, daß seit einer Reihe von Jahren ein Besitzer nach dem anderen seinen meist aus Wald und Wiese bestehenden Grundbesitz oft samt dem Hause an die herrschaftlichen Großgrundbesitzer verkauft hat, so daß von den einst zahlreichen, einigermaßen gutsituierten selbständigen Besitzern derzeit verhältnismäßig nur noch wenige übrig geblieben sind, von denen aber der größte Teil in absehbarer Zeit voraussichtlich auch noch von den Großgrundbesitzern absorbiert werden wird. Die Folge davon ist, daß aus den einstigen selbständigen Besitzern nun ein Heer von Taglöhnern geworden ist, von denen zahlreiche im Falle der Arbeitslosigkeit, von Krankheit u. dgl. der Gemeinde zur Last fallen.

Da die Alm- und Weidewirtschaften und die Wiesenheugewinnung im selben Maße, als die herrschaftlichen Jagdgebiete an Ausbreitung gewinnen, im steten

Rückgange begriffen sind, indem früher als Weidelandschaft und Wiesen benützte Bodenstrecken in Forst- und Jagdterrain umgewandelt werden, ferner infolge des Umstandes, daß von vielen Grundbesitzern das gewonnene Heu des leichteren Gewinnes wegen an die Jagdbesitzer für die Wildfütterung verkauft wird, ist die Viehzucht und somit auch die Gewinnung von Kuhmilch etc. im steten Rückgange begriffen.

Da die Kinder hierorts nicht in natürlicher Weise von den Müttern genährt, sondern fast ausnahmslos künstlich aufgezogen werden, da ferner infolge des vorerwähnten Rückganges der Milchproduktion für sehr viele Leute Milchnahrung nicht zu erreichen ist, so ist es erklärlich, daß die Mütter mit allerlei ungeeigneten Surrogaten, wie Zuckerwasser, Kamillentee und ähnliches die Milchnahrung zu ersetzen trachten.

Daß bei einer solchen Ernährungsweise die Sterblichkeit unter den Kindern beträchtlich sein muß, daß aber auch die Entwicklung der gesund gebliebenen Kinder erheblich unter der Norm bleiben muß, darüber dürfte wohl kein Zweifel sein.

Mit der Armut im Zusammenhange steht auch der Mangel an körperlicher Pflege, der Alkoholismus und der hierorts übliche, allzu freie Verkehr zwischen den Geschlechtern bei jugendlichen Personen, so daß diese Gemeinde in dem prozentuellen Verhältnisse der unehelichen Geburten zu den Geburten überhaupt fast sämtlichen übrigen Gemeinden der betreffenden Bezirkshauptmannschaft überlegen ist.

14. Bemerkt wird, daß die Verwahrlosung der Kinder vorzüglich durch leichtsinnige oder auch verkommene ältere Dienstboten und Subjekte angeregt und befördert wird, welche wiederum durch unmoralische Romane und alles beschimpfende und jede Autorität untergrabende Zeitschriften verlottert werden.

Wer unter diesen Leuten zu leben Gelegenheit hat, kann beobachten, was für eine Unbotmäßigkeit und Zügellosigkeit unter der dienenden Klasse vorkommt, was kleinere und größere Kinder sehen und hören, welche dadurch oft im jugendlichen Alter verdorben werden.

15. Nach der Anschauung, die in einem Berichte zum Ausdrucke kommt, dürfte die Verwahrlosung der Kinder und der Jugendlichen in erster Linie auf den mangelhaften Zustand der allgemeinen Volksbildung zurückzuführen sein, da in den meisten Fällen das Verständnis einer richtigen Kindererziehung schon den Vorgenerationen mangelte und daher bei der jetzigen nicht zutrifft.

Von diesen abgeleitet, wirken die Standesüberhebungen einerseits, der fühlbare Druck anderseits auf die Verrohung der Jugendlichen stark ein, da diese Umstände den Keim zu einer gewissen Spannung und gegenseitigen Abneigung legen.

Im weiteren trägt zu solchen Verwahrlosungen der Kinder recht oft eine grenzenlose Notlage starker Familienkörper bei, wo die Kinder nicht selten sich selbst überlassen bleiben und häufig ihren Trieben folgen, beziehungsweise folgen müssen, um die nötige Ernährung zu erzielen und in diesen Fällen sind zumeist dann noch schuld Leichtlebigkeit der Eltern, gegenseitige Mißachtung, Zänkereien, Schimpfereien und Exzesse zwischen ihnen und Roheit gegen die Kinder.

Ein besonderer Umstand auf die Entsittlichung und Verrohung der Jugendlichen ist die sogenannte Freizügigkeit; dadurch entziehen sich dieselben jeder Aufsicht, arbeiten insbesondere beim Baugewerbe als Handlanger die Arbeitsstunden durch und die übrige Zeit verleben sie unter verdorbenen Gesellen und betreten damit zumeist den Weg der Zerstörung des eigenen Menschen.

Pflege der Bildung. Religion und Humanität, Einschränkung des letzteren Umstandes (Freizügigkeit) bis zu einem Maximalalter müßten gegen die angeführten Übel wirken und soll in erster Linie selbst in der Schule hierauf Einfluß genommen werden.

16. Die Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen, meint ein andererBericht, dürfte nicht den schlechten Zeiten — wie man sich heutzutage ausdrückt — oder der mangelhaften Bildung zuzuschreiben sein, sondern Gleichgültigkeit im allgemeinen und nicht minder auch in der Religion ist zweifellos der Hauptgrund.

Auf dem Lande sind die Erwerbs- und Schulverhältnisse weit besser als vor 30 bis 40 Jahren; damals war man genügsam und zufrieden, daher die heutigen Fälle von Kinderverwahrlosung etc. nicht gekannt waren.

Der Wirtshausbesuch ist ein Grundübel für jugendliche Personen und das Mitnehmen von Kindern ins Wirtshaus ist nicht genug zu verurteilen.

Heute wird vom Großteile der Arbeiterschaft nur geschimpft, und zwar über alles und nur Unzufriedenheit geäußert.

Der Jugendliche wächst schon unter Gleichgültigkeit und Unzufriedenheit auf, das aus der Schule mitgebrachte Nützliche ist bald vergessen und der Ernst des Lebens wird gar nicht mehr kennen gelernt.

Nicht selten hört man die gleichgültig gesprochenen Worte: „Die Gemeinde wird mich schon erhalten“ u. dgl.

Diese kranken Zustände erklären erfahrene und einsichtsvolle Männer hauptsächlich damit, daß der Arbeiter zum Großteile keine gesicherte Endversorgung hat und für das Alter oder der vorzeitigen Erwerbsunfähigkeit samt seiner Familie der traurigen Gemeindearmenversorgung entgegensicht.

Eine allgemeine Arbeiter- oder Altersversorgung, welche selbstverständlich ein ordentliches Verhalten bedingt und wozu auch der Arbeiter nach Maßgabe beizutragen hätte, würde nicht nur die bestehende Gleichgültigkeit, Unzufriedenheit und Disziplinlosigkeit zum Großteile entfernen, sondern auch hinsichtlich der Erziehung der Kinder und Jugendlichen ganz bessere Zustände schaffen; denn es ist erwiesen, daß in jenen wenigen Arbeitskreisen, wo für Alter etc. gesorgt ist, auch heute noch Fleiß und Strebsamkeit, verbunden mit einem ordentlichen Familienleben, zu finden ist.

Kinderbewahranstalten sollen auch in den kleinsten Orten, überhaupt überall bestehen und wird deren wohltätiges Wirken nicht genug gewürdigt.

17. Es ist die liebe Einfachheit, die einem falschen Prunke weichen mußte; statt der edlen Gesinnungen, die vorherrschend waren, wird Parteihaß gepredigt und so verlor auch die Familie ihren sittlichen Halt.

Die Wohltätigkeit in modernes Kleid gehüllt, findet nur Gefallen an Unterstützung von geriebenen Heuchlern und die wahrhaft Armen, die sich ihrer Armut schämen und denen sehr oft leicht geholfen werden könnte, werden übersehen und so gehen die besten Familien zu Grunde.

Kein Wunder bei dem Egoismus unserer Tage, wo jeder nur auf sich selbst bedacht ist und seinen Nebenmenschen nur so lange mitkommen läßt, als es für ihn vom Vorteil ist.

Die eine Hälfte der Kinder ist durch Verwahrlosung verdorben und durch schlechte Sitten, die andere Hälfte ist verzogen und wird dem Kinde schon Lieblosigkeit und Geringschätzung eingeimpft.

Auf seine künftigen Generationen, wenn so fort gearbeitet wird, kann der Staat nicht mehr stolz sein. Hier muß der Staat Mittel und Wege suchen, um vor allem anderen die Familie als solche wieder zu Ehren zu bringen.

Denn die beste Erzieherin der Kinder ist die Liebe, und zwar jene echte Liebe, die sich im Entsagen kundgibt und von welcher Schiller sagt, daß sie den Himmel himmlischer, die Erde zum Himmel macht.

D. Aus den Bezirksübersichten der Bezirkshauptmannschaften.

Die Bevölkerung ist gutmütig, mildtätig, arbeitsam, streng konservativ und Neuerungen schwerer zugänglich. Es bekundet sich mit wenig Ausnahmen ein allgemeines Interesse an der Hebung des Kinderschutzes und der Fürsorgeerziehung. Die Wirksamkeit der bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen und insbesondere der verschiedenen Bewahranstalten werden allseits rühmlichst anerkannt und selbst in kleinen Landorten die Errichtung solcher Anstalten gewünscht. Die Kinder sind im allgemeinen gesund und ziemlich kräftig, soweit nicht traurige Notlagen vorherrschen, und deren Aufführung zufriedenstellend. Bei Jugendlichen fehlt es zumeist an Fortbildung, sie sind sich mehr minder selbst überlassen zum Nachteile ihrer Entwicklung. Lohnersparnisse werden verhältnismäßig wenige gemacht.

Für den politischen Bezirk Perg mit 42 Ortsgemeinden und 42.799 Einwohnern liegt eine für weitere derlei Arbeiten mustergültige tabellarische Übersicht über die Bevölkerungsbewegung vor:

1. Bevölkerungsbewegung in den letzten zehn Jahren,
2. die Erwerbsverhältnisse,
3. die Einnahmen und Ausgaben des Armenfonds.

Hienach:

	eheliche	außer-eheliche		eheliche	außer-eheliche	Jugendliche bis zu 20 Jahren
Geburten:	12.140	1960	Sterbefälle:	3650	872	358

A. Gewerbliche Arbeiter						*B.* Landwirtschaftliche Dienstboten									
männliche		weibliche		Ersparnisse		männliche				weibliche				Ersparnisse	
						unter 18 Jahren		über 18 Jahren		unter 18 Jahren		über 18 Jahren			
Zahl	Jahreslohn	Zahl	Jahreslohn	männlich	weiblich	Zahl	Jahreslohn	Zahl	Jahreslohn	Zahl	Jahreslohn	Zahl	Jahreslohn	männlich	weiblich
625	281	278	199	4·7 %		769	77	259	133	798	65	2160	111	5·4 %	

Die fettgedruckten Ziffern sind Durchschnittslöhne, beziehungsweise Prozente.

I. Erträgnis des Armenfonds in Kronen im Durchschnitt der letzten drei Jahre				II. Ausgaben						
I. An Zinsen vom Armenvermögen	II. Freiwillige Gaben	III. Aus gesetzlichen Zuschüssen	IV. Aus der Gemeindeumlage	Dreijähriger Durchschnitt des Aufwandes für die Armenpflege	a) für dauernd Erwerbsunfähige	b) zeitweilige Aushilfen	c) Erziehungsbeiträge für Armenkinder	hievon für Kinder in Erziehungsanstalten	für Kinder in Privatpflege	Anzahl der Familien in Armenpflege und mit wie viel Schulkindern
3677	788	3186	63945	—	48110	8990	8986	1317	5289	378 F 177 K.

Einzelne Berichte sprechen sich bezüglich der betreffenden Bezirke in nachstehender Weise aus:

1. Dort, wo industrielle Unternehmungen bestehen, sind die dabei beschäftigten Arbeiter zumeist Kleinhäusler und Inwohner aus der Umgebung, die nur in den seltensten Fällen in eigentlichen Arbeiterwohnungen wohnen, zum weit überwiegenden Teile aber in kleinen Bauernhäusern in nicht geschlossenen Orten. Dies erscheint von großer Bedeutung für die Beurteilung der sanitären und der Wohnungsverhältnisse auch dieses Teiles der Bevölkerung, wie auch der Verhältnisse, unter welchen die Jugend heranwächst. Die Gemeindeärzte üben einen außerordentlich günstigen Einfluß auf die Hebung der sanitären Verhältnisse. Eine periodische, unter Zuziehung des Gemeindearztes vorgenommene Wohnungsschau, wenigstens der abseits gelegenen kleinen und von unbemittelten Inwohnern bewohnten Wohnungen, wäre geeignet, den schwersten Übelständen abzuhelfen. Eine traurige Folge des allgemein beklagten Mangels an landwirtschaftlichen Dienstboten ist es, daß Kinder im schulpflichtigen Alter zu Arbeiten herangezogen werden, zu welchen ihnen die nötige physische Kraft fehlt, was sehr nachteilig auf ihre Entwicklung einwirkt, zumal wenn, wie dies in Gebirgsgemeinden meistens der Fall ist, die Ernährung keine hinreichende ist und besonders Fleischkost beinahe gänzlich fehlt. Eine Folge des Mangels an landwirtschaftlichen Dienstboten ist es auch, daß die Bevölkerung trachtet, die Jugend so früh als möglich der Alltagsschule zu entziehen und der Fortbildung der Jugend nach dem Austritte aus dem schulpflichtigen Alter nicht freundlich gegenübersteht. Der gewerbliche Fortbildungskurs, welcher unter der Leitung eines von den zwölf vereinigten Genossenschaften gewählten Komitees steht, von den Lehrlingen frequentiert wird (etwa 25) und vom Oktober bis April währt, bewährt sich vorzüglich und dürfte in nächster Zeit zu einer Fortbildungsschule ausgestaltet werden. Die landwirtschaftlichen Fortbildungskurse könnten außerordentlich günstig auf die Fortbildung der der Schule entwachsenen Jugend einwirken, wenn sie

entsprechend ausgestaltet und allgemein, womöglich an allen Landschulen während der Wintermonate eingeführt würden. Tatsächlich geschieht für die Fortbildung der Jünglinge in der Zeit von ihrem Austritte aus der Schule bis zur Assentierung gar nichts und es ist nicht zu wundern, daß Jünglinge das in der Schule Gelernte bis zur Stellung oft so weit vergessen haben, daß sie kaum fähig sind, ihren Namen zu schreiben. Während in den Landgemeinden mit Ausnahme von zwei Orten keine Kinderbewahranstalten bestehen, besteht in jeder Marktgemeinde je eine solche Anstalt. Der Vorteil dieser Anstalten ist ein eminenter; denn gerade diese Anstalten sind es, die der Verwahrlosung der Kinder im frühen, vorschulpflichtigen Alter am meisten entgegenwirken. Mit allen diesen Anstalten sind auch Arbeitsschulen verbunden. Von den Schulleitungen werden die erzielten Erfolge dieser Anstalten lobend anerkannt. Gespart wird nur von landwirtschaftlichen Arbeitern, während die gewerblichen Arbeiter, obwohl sie höheren Lohn genießen, nicht sparen. Letztere besuchen viel häufiger die Gasthäuser und treiben überhaupt höheren Aufwand wie die landwirtschaftlichen Dienstboten. Recht erfreulich ist die Erscheinung, daß von jugendlichen landwirtschaftlichen Arbeitern nicht unbedeutende Ersparnisse in den Raiffeisenkassen hinterlegt werden. Trunksucht und Raufereien kommen in diesem Bezirke nicht häufig vor, auch wird im allgemeinen über das Betteln der Kinder nicht geklagt und gehören Fälle von Kindermißhandlungen zu den größten Seltenheiten. Im allgemeinen hat ja die Bevölkerung sehr gutmütigen Charakter und es werden die Kinder liebevoll behandelt. Nicht dem Mangel an gutem Willen, sondern dem Unverstande, der Indolenz, der wirtschaftlichen Notlage und dem Mangel an genügenden Hilfskräften sind die in der Erziehung der Kinder wahrgenommenen Übelstände zuzuschreiben. Sehr bemerkenswert ist die große Anzahl der außerehelichen Geburten, besonders in den Gebirgsgemeinden, und sehr beklagenswert die Anzahl der Mädchen, die schon in sehr jugendlichen Jahren, kaum der Schule entwachsen, Mutter werden. Mangelnde Aufsicht bei den verschiedenen landwirtschaftlichen Arbeiten, insbesondere aber bei der Almwirtschaft, trägt einen Großteil der Schuld daran. Die Armenpflege liegt in vielen Gemeinden sehr im argen. Bei dem Umstande, daß die Gemeinden hinsichtlich der Armenpflege so gut wie gar nicht überwacht werden — der Landesausschuß wird von einzelnen Parteien der Entfernung und der Umständlichkeit der schriftlichen Beschwerde wegen wohl nur in den seltensten Fällen angerufen — hängt es ganz von dem mehr oder minderen Wohlwollen und der Einsicht der Gemeindefunktionäre und Armenväter ab, in welcher Weise die Armenpflege gehandhabt wird und leider gehört es zu den nicht seltenen Wahrnehmungen, daß alte, kranke Leute in die Einlage gegeben werden, deren Unterbringung in einem Krankenhause oder einem Versorgungshause dringend geboten wäre. Die gar nicht entsprechende Armenpflege und der Mangel an guten Anstalten in genügender Anzahl, woselbst verwahrloste oder verkrüppelte Kinder auch von unbemittelten Eltern untergebracht werden können, gehört gewiß zu den traurigsten Erscheinungen unseres öffentlichen Lebens, die einer Remedur am dringendsten bedürfen.

2. Die Armenpflege nach dem bisher üblichen System bildet einesteils für die Gemeinden eine geradezu unerschwingliche Last und andrerseits muß sie

dennoch als vollkommen unzureichend und sehr im argen liegend bezeichnet werden. Wenn hierin Wandel geschaffen werden könnte, würde damit auch der Verwahrlosung der Kinder bedeutend gesteuert werden.

3. Aus der Übersicht ergibt sich, daß in diesem politischen Bezirke bei der religiösen und zum Teile in patriarchalischen Verhältnissen lebenden Bevölkerung von einer Kinderverwahrlosung im eigentlichsten Sinne des Wortes nicht gesprochen werden kann. Eine erfolgreiche Aktion der Kinderfürsorge (insbesondere für bessere Schulbildung und Erziehung) hätte zur Voraussetzung vor allem die Hebung des allgemeinen Volkswohlstandes; letztere wäre bedingt durch die Schaffung besserer Verkehrsverhältnisse, neuer Erwerbszweige und hiedurch von Arbeitsgelegenheit. Auf dem Gebiete der Landwirtschaft müßte der Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und die fachliche Ausbildung gefördert werden; ebenso die gewerbliche Fortbildung. Insbesondere bei der Kinderfürsorge wäre zu empfehlen die Heranziehung (eventuell Subventionierung) der Landärzte sowie Ausgestaltung des Sanitätswesens in den Gemeinden überhaupt, so daß die Landärzte bei ihrer mehr oder minder ausgedehnten Praxis in die Lage versetzt würden, diesem Teile der ärztlichen Tätigkeit eine erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen (Lokalgesundheitskommission, Schulärzte u. s. w.). Der Übertritt der Alltagsschüler in den verkürzten Unterricht ist zu früh gesetzt; längere alltägliche Einwirkung auf die Jugend von Seite der Schule ist unbedingt notwendig, ebenso intensive Hebung der Volksbildung, mit welcher Volkswohlfahrt verbunden ist, ferner größere Obsorge des Staates für die Volksschule. Die Schaffung eines Erziehungsgesetzes ist sehr notwendig; Rauchverbot bis zu einem gewissen Alter; Schaffung von Gelegenheiten zur geistigen und körperlichen Ausbildung der Jugend; Hebung der sanitären Verhältnisse in der Familie; größere Einwirkung im Guten und Schönen auf die Jugend durch die Erwachsenen in und außer dem Hause.

E. Nach Äußerungen der Pflegschaftsgerichte

soll der Kinderschutz als ein Teil der ganzen „sozialen Frage" in Verbindung mit den ausgiebigsten Mitteln aller Art und im Zusammenwirken aller maßgebenden Faktoren organisiert sein. Aber gerade deswegen ist zur Zeit die Arbeit auf diesem Gebiete die allerschwierigste und nicht zum mindesten für die Gemeindewaisenräte, die festen Sinnes etwas ausrichten wollen und die auch für ihre Barauslagen noch keine Entschädigung erhalten.

Wer sich da vorspannen läßt an den schweren Lastwagen, muß eine zwei- und dreifache Ration ausfassen von Nächstenliebe, Einsicht, Tatkraft, Geduld, Opferwilligkeit und Selbstüberwindung; denn es geht häufig genug durch die Nacht des Unverstandes und im Zwielichte des Zweifels auf noch ungebahnten Wegen über Stock und Stein und durch Versumpfung hinein in die Wildnis menschlichen Elends. Es heißt sehr viel einstecken und soll alles nichts kosten. Unter dem Hinweise, daß die vorhandenen Mittel gar nicht langen für die bisherige Armenpflege, ja diese ohnehin gegen früher ungleich höhere Auslagen infolge der schon fühlbaren, energischen Handhabung der Waisenfürsorge verursachen,

besteht keine besondere Geneigtheit gegenüber neuen Wohlfahrtseinrichtungen und Kosten. Kein Zweifel, daß schon das Armenwesen arg notleidend ist und die kleineren Gemeinden für sich allein häufig nicht leistungsfähig sind, daher auch eine durchgreifende Reform des Armenwesens längst notwendig geworden ist. Um so mehr muß die allgemeine Einsicht zum Durchbruche kommen, daß eben durch umsichtige Fürsorgeerziehung am allerwirksamsten der Verarmung und Verwahrlosung entgegengearbeitet wird und günstige Gelegenheiten, welche Mittel einbringen, in erster Linie für diese Zwecke auszunützen sind. Und ist einmal die eine oder andere Wohlfahrtseinrichtung, wo es halbwegs möglich ist, mit sichtlich günstigem Erfolge hergestellt, geht es schon vorwärts.

F. Berichte der kirchlichen Behörden.

1. Das bischöfliche Ordinariat hat über die folgenden Fragen von allen Dekanatsämtern Gutachten eingeholt und dieselben in einem umfangreichen Berichte zusammengefaßt.

Wie ist es mit der Sittlichkeit bestellt bei Kindern und Jugendlichen? Welche Gebrechen sind besonders auffallend und worin sind sie begründet?

Der sittliche Zustand der Jugend ist im allgemeinen ein befriedigender. Ein bedauerlicher Niedergang ist jedoch allerwärts bemerkbar. Ursache meist schlechter Einfluß der Eltern oder Erwachsenen überhaupt. Beschränkte Wohnungen, Auslieferung von Pflegekindern an Personen, denen die Erziehung ein reines Geschäft ist, und Annahme an „Kindesstatt“, um sich unbezahlte Dienstboten zu verschaffen, unbegrenzte Genußsucht und Alkoholismus, mangelhafte polizeiliche Überwachung der Sperrstunden, unumschränkte Freiheit der Jugend hinsichtlich des Gasthausbesuches und volle Freiheit der Schankinhaber; öffentliche politische Straßenaufzüge und Demonstrationen, zahllose Tanzunterhaltungen, die pornographischen Erzeugnisse der Presse und die anstößigen vielfachen Schaustellungen, das Prostituierten- und Schlafgeherunwesen und die Konkubinate und der lichtscheuen Gewerbe so mancher Geschäfte mit ehrlichem Aushängeschild und die sattsam bekannte schlechte Presse.

Wie ist es überhaupt mit der Erziehung bestellt hinsichtlich Schulung und Verständnis und Umsicht in den einzelnen Pfarrsprengeln? Wird den religiösen Pflichten entsprechend nachgekommen, oder wo fehlt es?

Übelstände im Elternhause und in der Schule; Ernst und Strenge, häusliche Nachhilfe und Fortbildung nicht selten mangelhaft im Elternhause und Duldung des freien Gassen- und Lokalverkehres von Kindern zu später Abendstunde. Die Seelsorger sind wohl meist die einzigen, die da entgegen wirken. Mangelhafte Unterstützung der Kirche seitens der Schule, ganz abgesehen von dem ganzen Gepräge der Neuschule mit ihrem der Religion abholden Charakter, auch zutreffend bei gar vielen Lehrern. Der ganztägige Unterricht, auf dem Lande ungünstig einwirkend in sittlicher Beziehung, wenn Kinder über Mittagszeit in und außer der Schule ohne Aufsicht. Mangelnder Privatunterricht für verdorbene Kinder, die ausgeschlossen werden sollten, mangelndes Züchtigungsrecht, gefährlicher Einfluß gewisser Jugendspiele. Zu oft mangelndes gutes Beispiel der Vorgesetzten, der gebildeten Stände und Gesellschaftskreise in Ausübung der religiösen Pflichten.

Was ist bezüglich des Religionsunterrichtes geschehen, um den gesteigerten sozialen Anforderungen zu entsprechen?

Eine kleine Vermehrung der Religionsstunden für die Volksschulen; Bemühung, in jeder Lehranstalt religiösen Unterricht erteilen zu lassen; besonders pädagogische Bildung des Klerus in den Seminarien und katechetische Kurse. Segensreiche Wirksamkeit der christlichen Vereine und Bündnisse sowie der klösterlichen Kongregationen. Ihren Bemühungen in neuester Zeit entgegen den Stürmen gegen das katholische Schulgebet, die Bestrebungen der „Freien Schule“ und die geplante „Ehereform“, welche sich die Hand reichen zur Zerstörungsarbeit an wahrer Erziehung und Sittlichkeit. Anfangs Juli d. J. wird in Linz der dritte Charitaskongreß unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes tagen, der sich mit der Frage des Kinderschutzes vielseitig und eingehend beschäftigen wird. Schließlich werden auch Persönlichkeiten namhaft gemacht, die sich um die Kinderfürsorge sehr verdient gemacht haben und den damit zusammenhängenden Zielen besonderes Interesse entgegenbringen. Des weiteren wird ganz besonders hingewiesen auf den segensreichen Verein „Das Seraphische Liebeswerk“, gegründet vor zwei Jahren über Initiative des Bischofes und betont: „Eine wahre Sittlichkeit kann nur auf dem Fundamente des positiven Glaubens aufgebaut werden . . . daher konfessionslose Anstalten nur als halbe Maßregel betrachtet werden können, die keine Gewähr sicheren Erfolges gehen.“ Religion ist die höchste Kultur und in dieser Erkenntnis hat auch der heilige Vater Pius X. am Beginn seines Pontifikates das Losungswort gegeben: „Omnia restaurare in Christo!“

Aus den katholischen Pfarren liegt nur eine unmittelbare Äußerung vor.

Verrohte und verwahrloste Kinder eigentlichen Sinnes werden in der hiesigen Gemeinde wenig oder nicht gefunden sein, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zeit, in welcher wir solche hier haben werden, nicht fern ist. Die Proletarisierung unserer Bevölkerung schreitet rasch vorwärts und darunter muß schließlich die Jugend schwerstens leiden. Bei uns kommen nämlich die jungen Leute sehr rasch zu schönem Verdienen. So lange sie Eltern haben mit Waldbesitz, arbeiten sie für diese im Walde und erhalten nur zugesprochen, was sie für Kleidung etc. und zu bescheidenen Vergnügungen bedürfen. Durch die Ungunst der Verhältnisse (teure Übernahmen, hohe Besteuerung, unvernünftiges Roden des Waldes, liederlicher Lebenswandel etc.) verschwindet hier der kleine Besitz und der Besitzer wird zum Lohnarbeiter. Auch seine Kinder werden dasselbe, verlassen schon frühzeitig ihre Eltern und wenn nicht, haben die Eltern an Autorität doch eingebüßt, ihr Einfluß schwindet. Sie arbeiten ja nicht mehr oder selten gemeinsam und nicht für eine wertvolle Sache, das väterliche Gut. Der jugendliche Arbeiter verdient nicht mehr mit für die Eltern und den Besitz derselben und hat auch nicht oder selten ein Verständnis dafür, daß man in der Jugend sparen müsse, um später das Nötige zu haben. In diesen Jahren fallen die jungen Leute bei ihrem reichlichen Verdienste, den sie frei verwenden dürfen, der Genußsucht zum Opfer. Jung gewohnt, alt getan! Bar jedes Opfermutes, nur auf sich selbst bedacht, gründen sie sich Familien, obwohl sie mit ihrem Verdienste nicht einmal für die eigene Person auskommen. Die graue Sorge regiert, Mann, Weib und auch die Kinder sinken physisch und moralisch herab. Bei uns hätten zweifellos ohne kräftigste

Anwendung jener Mittel, die dem kleinen Besitzer sein wenn auch bescheidenes Fortkommen auf Eigentum sichern (Erleichterung der Schuld und Steuerlasten, Verhinderung starker Belehnung, Verhinderung der Vereinigung kleiner Güter in Weniger Händen, Verstärkung der väterlichen Autorität gegenüber Minderjährigen, Verwendung eines Teiles des Lohnes Minderjähriger zu Einlagen, um ihn unvernünftiger Verwendung zu entziehen, eine gute Wirkung und würden einer künftigen Verwahrlosung der Jugend trefflich entgegen arbeiten.

Nach dem zusammenfassenden Berichte der oberösterreichischen evangelischen Superintendentur ist es mit der Sittlichkeit bei Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Gemeinden verschieden bestellt und haben über besondere Verwahrlosung derselben nicht alle Pfarrämter zu klagen. Vielfach werden aber die seelsorgerlichen Bemühungen der Geistlichkeit auf die Behebung sittlicher Übelstände beeinträchtigt durch die Unzahl von Gasthäusern und Schankstätten, durch die Verbreitung von unsittlichen Schriften und Bildern, durch die verderblichen Sensationsberichte aus dem Gerichtssaale, durch das verderbliche Beispiel der in den Städten oder beim Militär vielfach um allen sittlichen Halt gekommenen und wieder in ländliche Verhältnisse zurückkehrenden Erwachsenen, durch den in den Tages- und Witzblättern, bei vielen Volksversammlungen und zumal auch im Parlamente herrschenden rohen Ton und durch das hiedurch gegebene schlimme Beispiel von oben her. Verbot des Gasthausbesuches und der Tanzunterhaltungen für Kinder und Jugendliche, strenge Überwachung der Wohnungsverhältnisse, Kampf gegen die Schmutzliteratur, Einführung der zweijährigen Dienstpflicht, Aufhebung des Verbotes der Bibelkolportage könnten segensreich wirken. Einen kaum gutzumachenden Schaden fügte der evangelischen Erziehung und den evangelischen Gemeindeschulen, ohne es zu wollen, das Reichsvolksschulgesetz zu, welches im § 2 die früher öffentlich gewesenen evangelischen Gemeindeschulen zu Privatschulen degradierte und jene evangelischen Gemeinden, welche ihre Schulen nicht aufließen, nötigte, die Lasten der öffentlichen Schulen mitzutragen, ohne für ihre Schulen — wenigstens in Oberösterreich — eine Subvention aus Landesmitteln zu erhalten. So fristen die evangelischen Privatschulen, die für die Erziehung der Kinder im evangelischen Geiste so notwendig wären, ein kümmerliches Dasein — können sich nicht fortentwickeln, wie es den sozialen Anforderungen entsprechend so wünschenswert wäre.

Die altkatholische Gemeinde Ried bezeichnet den Sittlichkeitsstand in ihrer Gemeinde als einen verhältnismäßig günstigen und wird im Religionsunterrichte auf die Veredlung des Herzens und Heranbildung von Charakteren hingewirkt.

Die israelitischen Kultusgemeinden Linz und Steyr sind ebenfalls zufrieden mit dem Zustande ihrer Jugend in sittlicher und religiöser Beziehung. Beim Religionsunterrichte wurde eben mit Rücksicht auf die gesteigerten sozialen Anforderungen weniger auf den formellen, als auf den ethischen Teil der Religion die größte Sorgfalt verwendet. Es wird aber als sehr wünschenswert befunden, wenn ihre Kinder an den üblichen Schulgebeten teilnehmen könnten.

Schlußbemerkung.

Die tatsächliche Verwahrlosung mit ihren Erscheinungsformen ist bereits im III. Abschnitte festgestellt, soweit die Erhebungen von Erfolg waren. Das positive Resultat beschränkt sich also nur auf die dort angeführten sehr lückenhaften Daten und wäre insbesondere hienach die Führung eines eigenen Vormerkes über die sämtlichen Notionierten in Verbindung mit den Waisenkarten bei den Pflegschaftsgerichten notwendig. — Der k. k. Landesschulrat knüpft am Schlusse seines Jahresberichtes pro 1902/3 die Bemerkung: „Die Zahl jener Ortsschulräte, die ihren Obliegenheiten genügt zu haben glauben, wenn sie für die unumgänglich notwendige Beheizung der Schulzimmer sorgen, ist noch immer sehr groß. Die Erhaltung der Schulgebäude und die innere Ausgestaltung der Schulverhältnisse läßt sie kalt. Sie ignorieren schulbehördliche Aufträge und treffen eigenmächtig Verfügungen, bestimmen z. B. den Beginn der Ferien, ohne auch nur dem Bezirksschulrat eine Anzeige zu erstatten. Sie treten jeder notwendigen Schulerweiterung entgegen und erblicken in der Einführung des Halbtagsunterrichtes in allen Klassen eine besondere Errungenschaft. Die Ortsschulinspektoren lassen sich oft das ganze Jahr hindurch in der Schule nicht sehen. Erfreulicherweise gibt es im Kronlande auch Ortsschulräte, die den Aufgaben der Schule Verständnis und Eifer entgegenbringen und nicht bloß für die sachlichen Bedürfnisse der Schule sorgen, sondern auch dem Schulbesuche die gebührende Aufmerksamkeit zuwenden und die Lehrkräfte in ihrer oft schwierigen Wirksamkeit kräftig unterstützen."

Ein derartiger Notruf von solcher Stelle aus darf und soll nur aufgefaßt werden als der Ausdruck schmerzlichsten Empfindens, wie weit die Erziehungsnot zurückgreift. Und soll es Ernst werden mit einem gründlichen Wandel im Erziehungswesen, dann muß zugleich in aller Aufrichtigkeit und Herzkräftigkeit entgegen aller politischen Frömmelei und Scheinheiligkeit und Intoleranz, die den Volkscharakter verdirbt, hingesteuert werden auf eine allgemeine Wiederaufrichtung des tiefen religiösen Sinnes im Familienleben. Nach seiner ganzen Individualität ein auserwählter Gewährsmann auf dem Gebiete des religiösen Erziehungswesens im Lande äußert seine private Anschauung, wie im nachfolgenden auszugsweise wiedergegeben: „. . . Das moralische Elend schreit nach Abhilfe wider soziales Elend. Die öffentliche allgemeine Moral muß gehoben werden. Die Erziehung beruht auf Autorität; wie können Kinder erzogen werden, wenn sie allenthalben die Autorität verachtet, bekämpft, gehaßt sehen, vielleicht sogar jene als Kämpfer wider die Autorität sehen, die Erzieher des Kindes sein sollten. Was nützt es, dem Kinde Tugend zu predigen, wenn allüberall im Bild, im Wort das Laster sich ihm aufdrängt, die Nerven reizt, schwächt und das geschwächte Kind elend verzehrt! Die Publizität ist vielfach ein Fluch geworden: Die Publizität des freien Lasters, die Publizität der zersetzenden Kritik, die Publizität der Ehrabschneidungen und Verleumdungen. Es gibt keine „Sünde" mehr — dafür um so mehr Verbrechen und Vergehen. Im Gefängnis findet dann der Jugendliche „Religionsunterricht". Wie viel kann aber überhaupt der Religionsunterricht nützen, 2 oder 3 Religionsstunden, wenn keine religiöse Erziehung gegeben wird." „. . . Um so mehr muß der Religionsunterricht verbreitet und vertieft werden . . . dann sollte aber erst die

Hauptsache kommen, die Belebung, die Vollendung zum Ziel: Die religiöse Erziebung. Kann das überhaupt der Katechet allein leisten? ... Zur postulierten Vertiefung, Verbreitung, Befeuerung des Glaubens, des Glaubenslebens, zur Weckung und Einführung des Kindesgeistes für und in die Schönheiten des Gottesdienstes, die Großartigkeit der Offenbarungsgeschichte und auch der Kirchengeschicbte (die so vielfach Kunst- und Kulturgeschichte ist), zu dem: Das Kind ahnen zu lassen die soziale Bedeutung kirchlicher Einricbtungen, so mancher Heiligen. Zu all dem, was die Seele des Kindes erst recht erweitern, begeistern, was ihm die „Religionsstunden" erst recht interessant und lieb und teuer machen könnte, wie soll dazu ein Volksschulkatechet kommen! Ich sage nicbt, daß man das alles dem Kinde vordozieren sollte, ich sage nur, dafür geweckt soll der Geist des Kindes werden können. ... Wenn aber die Religionsstunden, eine um die andere, im mühsamen Abfragen nach dem Gelernten, im mühsamen Fortarbeiten am Notwenigsten verlaufen müssen, kann das dem Kinde Glaubensfreudigkeit bringen? Rede ich nun vielleicht einer weiteren Vermehrung der Religionsstunden das Wort? Wir haben jetzt scbon kaum Leute genug, die wenigen zu halten! Was also? ... Hilfe, Unterstützung in der Arbeit von allen Seiten, Vorarbeit, Mitarbeit, nichts vernachlässigen, aber bei allen ein Ziel: Die Erziebung! Welcbe? Wie lautet die programmatische Scheidung für das XX. Jahrhundert: Für oder gegen Autoritätsglauben! Und worauf beruht die Erziebung? Der Staat? Die Ordnung? Gebt docb allen Kindern in die Not des Lebens einen Scbatz: Ein reiches Wissen (die Schule babne es an!), ein rechtes Können, ein gutes Herz, einen frommen Sinn!

Die innigste Beziehung der obervormundscbaftlichen Behörden zu den Verwahrlosten, Hilflosen, insbesondere aber auch zu den Pflegestätten des Kindes kann aufrichtig freudig begrüßt werden; sie entspricht sicherlich der idealen Auffassung von Staatsgewalt und Staatsaufgabe. Der Betätigung der staatlichen Bebörden auf diesem Gebiete muß mit vollem Vertrauen entgegengeseben werden nacb den Erfahrungen, die bisber diesbezüglich in unserem Lande gemacbt wurden."

Benützte Materialien.

1. Jahresberichte des k. k. oberösterreichiscben Landesschulrates über den Zustand des Volksschulwesens in Oberösterreich für die letzten 3 Jahre samt statistischen Ausweisen über die letzten 10 Jahre.
2. Jahreshauptberichte der k. k. Bezirksschulinspektoren für die letzten 10 Jahre.
3. Tabellen über die Schulverhältnisse in Oberösterreich, Zeitschrift des oberösterreichiscben Landeslebrervereines, 1905, Nr. 11, 12, 18 und 19.
4. Dr. Reicher: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, I. und II. Teil, Wien, 1904/5, Manz.
5. Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Dr. J. M. Baernreither; Leipzig, Duncker & Humblott, 1905.
6. Geschicbte und Statistik des Volksschulwesens. Jubiläumssonderausstellung „Jugendballe", Wien 1898.
7. Kronprinzenwerk.
8. Jahresbericht der oberösterreichischen Handels- und Gewerbekammer pro 1899.
9. Jules Meliné: „Die Rückkehr zur Scholle"; Berlin, Paul Parey, 1906.
10. 56. und 74. Band, II. Heft, der k. k. statistischen Zentralkommission in Wien.

11. Tätigkeitsbericht des Landesobstbauvereines für Niederösterreich pro 1905.

12. Jahresbericht über den Besuch der ständigen landwirtschaftlichen Vorträge in Otterbach-Schärding.

13. „Deutsche landwirtschaftliche Presse", Berlin 1905, Nr. 98.

14. „Volksbote", Organ des oberösterreichischen Volksbildungsvereines, Sonderbeilagen ex 1902/1904:

a) Die Kinderfürsorge — Erziehung in Österreich, von Dr. Karl Pröll;

b) Über das Bedürfnis einer zeitgemäßen Ausgestaltung des oberösterreichischen Volksbildungsvereines, von Dr. Hanz Zötl;

c) Die Waisenfürsorge für den Gerichtsbezirk Eferding, von demselben

d) Kinderschutzpflege, von demselben. 1905.

15. Pillwein: Geschichte, Geographie und Statistik von Oberösterreich, Linz, 1832.

16. Erfahrungen, Ratschläge und Bedingnisse für Schule und Familie zur richtigen Kindererziehung, von Franz Jaeger, Bürgerschullehrer, Wien, 1894, Manz'sche Buchhandlung.

17. „Entwurf eines Erziehungsgesetzes", von Lehrer J. Niemetz in Wien, 1898, Verlag des österreichischen Lehrerbundes, V., Nikolsdorferstraße 18.

18. Statuten des Vereines „Kinderhort" in Linz.

19. „Humanität", Monatsschrift, Reichenberg, 1905.

20. „Kinderarbeit und Kinderschutz", R. Agahd, Leipzig, Felix Dietrich, 1904.

21. Gewerbegesetz und respektive Novelle vom 25. Februar 1902.

22. „Über die Behandlung der verbrecherischen und arg verwahrlosten Jugend in Österreich", von Dr. A. Zucker, Wien, 1904, Manz.

23. „Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte", zwei Vorträge, gehalten auf dem I. deutschen Städtetag in Dresden, 2. September 1905; Leipzig, Duncker & Humblott.

24. „Die Scheidung der Schüler nach ihrer Begabung", Mannheimer Schulreform von Dr. Sikinger und Gegenschrift von G. Heydner in Nürnberg.

25. Jahresbericht des Unterstützungsvereines für arme Schulkinder in Linz, 1905.

26. Promemoria über einen planmäßigen Vorgang bei Anlage von Schulen und der damit zusammenhängenden Wohlfahrtseinrichtungen vom vormaligen k. k. Stadtschulinspektor und derzeit k. k. Realschuldirektor Hans Commenda, Linz, 6. Juni 1899, gerichtet an den Stadtschulrat Linz. Von demselben Instruktion zur Abgabe verwahrloster schulpflichtiger Kinder in eine Besserungsanstalt.

27. Kalender „Der Oberösterreicher", Linz, von Fink, 1906.

28. „Pädagogisches Magazin", Abhandlungen vom Gebiete der Pädagogik und ihrer Hilfswissenschaften, herausgegeben von Friedrich Mann, Langensalza; Hermann Berger und Söhne, 1894 bis 1906.

29. Jahresbericht über das höhere Schulwesen, von Konrad Rethwich für 1904, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1905.

30. „Die Woche", Illustrierte Zeitschrift, Berlin, 1906, A. Scherl; Heft 5. — „Säuglingsfürsorge in München."

31. „Über die Errichtung staatlicher Kinderasyle", J. M. V. Bl. vom 29. März 1902. Die Pflegschaft über die auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Kinder über 7 Jahre. Österr. Gerichtszeitung Nr. 29 ff. ex 1901. „Kindermißhandlung und Kinderschutz."

32. Franz Stelzhamer, Einblicke in sein Leben, Weben und Schaffen. von Hans Zötl. Band XI „Aus dá Hoamát", Linz, 1900, Verlag des Stelzhamerbundes.

33. Landwirtschaftliche Zeitschrift für Oberösterreich vom 1. Juli 1902. „Antrag des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Eferding bei der Generalversammlung der k. k. oberösterreichischen Landwirtschaftsgesellschaft in Linz in Sachen der Waisenfürsorge.

34. Dr. Kerschensteiner „Staatsbürgerliche Erziehung der deutschen Jugend", Erfurt, 1901, Verlag von C. Villaret.

35. Der staatsbürgerliche Unterricht, von F. Staerk. Freiburg i. B. und Leipzig, Verlag von J. C. B. Mohr.

36. Zeitschrift für Kinderforschung, Inhaltsverzeichnis der ersten 10 Jahrgänge, zusammengestellt von E. Schulze, Langensalza Hermann Berger und Söhne, 1905.

37. Anlage und Bewirtschaftung von Schulgärten, von Oberlehrer J. Perras in Grieskirchen, Verlag des Katholischen Landeslehrervereines für Oberösterreich in Gmunden.

38. Jahresbericht über dio evangelische Waisenanstalt in Weikersdorf bei Gallneukirchen, Linz, 1904.

39. Erster Rechenschaftsbericht des Ausschusses des Zentralverbandes der Wiener Waisenräte pro 1905/6.

40. Bericht über die Kinderbewahranstalt (Kindergarten, Industrieschule und Knabenhort) in Windischgarsten, 1906.

41. Jahresbericht der landwirtschaftlichen Winterschulen in Saaz, Schluckenau, Pohrlitz und Staab.

42. Die Verletzung der elterlichen Fürsorgepflicht und ihre Bestrafung. Vortrag der Frieda Duensing, Beiblatt der „Münchner Allgemeinen Zeitung" vom 9. und 11. Mai 1903.

43. Ländliche Wohlfahrtsarbeit; Berlin S. W., deutscher Dorfschriftenverlag 1901 ff.

44. Grüne Blätter für Kunst und Volkstum; Leipzig und Berlin S. W. 46 bei G. A. Mayer, Heimat-Verlag.

45. Bericht über die Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages 1903/5.

46. Statuten des Pestalozzi-Vereines in Wien und Entwurf einer landwirtschaftlich-gewerblichen Kolonie, von Lydia von Wolfring. Wien, 1904.

47. Mitteilungen des Vereines der Beamten der österreichischen Korrektionsanstalten; Korneuburg, 1902/05.

48. Die eingelangten Fragebogen der politischen Bezirksbehörden und Pfarrämter, der Schulleitungen, Zweiglehrervereine, Ortsgemeinden, Anstalten und Pflegschaftsgerichte mit den Bezirksübersichten der k. k. Bezirkshauptmannschaften, den zusammenfassenden Berichten der geistlichen Behörden, den gutachtlichen Äußerungen der Bezirksärzte, Bezirksschulinspektoren, Gemeindeärzte, Anstalten und Pflegschaftsgerichte sowie die sonstigen eingelangten Erhebungen.

Salzburg.

Referat über Ursachen und Erscheinungsformen von Kinder- und Jugendlichen-Verwahrlosung im Herzogtum Salzburg.[1])

Erstattet von

Dr. Artur Stölzel,

Hof- und Gerichtsadvokat und Landesausschußmitglied in Salzburg.

Als Referent für das Herzogtum Salzburg bezüglich Ursachen und Erscheinungsformen von Kinder- und Jugendlichen-Verwahrlosung werde ich im folgenden versuchen, der Aufgabe, insoweit es in meinen Kräften steht, gerecht zu werden, dabei vor allem im Auge behaltend, daß es sich nicht um eine theoretische Abhandlung, sondern um eine möglichst getreue Wiedergabe der tatsächlichen Verhältnisse handelt.

Bei Bearbeitung der vorliegenden Materie kann ein gewisses Gefühl der Befriedigung nicht wohl unterdrückt werden, wenn die Reihe von Fehlrelationen der verschiedenen politischen, gerichtlichen und Schulbehörden auf die Frage der Anzahl der Kinderverwahrlosungen in den einzelnen Bezirken und Gemeinden ins Auge gefaßt und insbesondere die Statistik der Abstrafungen der Kinder und Jugendlichen sowie der Entziehung der elterlichen Gewalt im Hinblick auf die Bevölkerungszahl erwogen wird (bei derzeit mindestens 200.000 Einwohnern in den letzten zwei Jahren im ganzen 46 Abstrafungen von Kindern unter 14 Jahren und 13 Fälle der Entziehung der väterlichen Gewalt, weiters 147 Fälle Bestrafung von jugendlichen Personen bis zu 16 Jahren einschließlich der Kinder, endlich zirka 100 Fälle der ausgesprochenen Verwahrlosung). Es sprechen diese Zahlen gewiß zu Gunsten der Salzburger Bevölkerung, dies um so mehr, wenn erwogen wird, daß weitaus der größte Teil derselben sich in mühevoller Arbeit, in ärmlichen Verhältnissen, auf dem Lande als kleine Bauern auf hartem Gebirgsboden als Taglöhner sowie Dienstpersonen, in den wenigen Städten, Märkten und größeren Ortschaften als Handwerker, Besitzer kleiner Häuser, Fabriksarbeiter etc. fortbringt und wohl nur in

[1]) Der Herr Verfasser hat von der Landesregierung, dem Landesausschuß, dem Landesgerichtspräsidium, dem Landesschulrate in Salzburg, ferner von Gerichten, Bezirksschulräten, Schulleitungen und Gemeindevorstehungen ein reiches statistisches Material und wertvolle Informationen erhalten.

der Landeshauptstadt Salzburg selbst ein gewisser Wohlstand, allein auch nur in sehr beschränktem Maße zu finden ist, sowie nur in dem Bezirke Salzburg-Umgebung größere Bauerngüter in der Nähe der oberösterreichischen und bayerischen Grenze vorhanden sind.

Das Moment der Wohlhabenheit glaubt der Referent bei diesem Berichte besonders berücksichtigen zu müssen, denn wenngleich erfahrungsgemäß bei besonderer Wohlhabenheit der Bevölkerung häufig Roheit und Übermutsdelikte jugendlicher Personen vorzukommen pflegen, wird doch bei durchschnittlich größerer allgemeiner Wohlhabenheit die Verwahrlosung der Kinder schon aus dem einfachen Grunde nicht größere Dimensionen annehmen, weil die Nichtverwahrlosung mit wenig Opfern für die betreffenden Eltern und Pfleger verbunden ist, während bei ärmlichen Durchschnittsverhältnissen die nach Kräften geleistete gute Kindererziehung relativ bedeutende materielle und moralische Anstrengung der Eltern und Pfleger erfordert. Um so mehr aber fällt diese Erwägung bei dem Urteile über die Ursachen der Kinderverwahrlosung ins Gewicht, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, aus den übereinstimmenden Berichten aller diesfalls befragten Behörden und Vertrauenspersonen erhellt, daß dort, wo tatsächlich Kinderverwahrlosungen feststehen, zum größten Teile ärmliche Verhältnisse vorhanden sind, welche die Eltern vermöge ihrer Sorge ums tägliche Brot ihren Kindern die nötige Obsorge angedeihen zu lassen verhindern, oder aber, wie dies zumeist bei den außerehelichen Kindern mittelloser Eltern der Fall ist, diese Kinder an sogenannte An- oder Ausstiftsplätzen zu versorgen zwingen, endlich die Kinder in sehr jugendlichem Alter schon sich ihren Lebensunterhalt selbst verdienen lassen müssen. Wenn nun alldem zum Trotze die Zahl der verwahrlosten Kinder und Jugendlichen im Lande Salzburg eine verhältnismäßig geringe ist, so kann dieser Umstand wohl nur aus dem vorwiegend gutartigen Charakter der Bewohner erklärt werden, welcher einerseits Mißhandlungen und absichtliche Vernachlässigung der Kinder kaum aufkommen läßt, anderseits aber auch mitleidiges Annehmen dritter Personen um vernachlässigte Kinder und eine gewisse gegenseitige Überwachung, sowie die gesellschaftliche Mißachtung pflichtvergessener Eltern und Pfleger zur Folge hat.

Dies vorausgeschickt sei nun vor allem auf die Erscheinungsformen bestehender Kinderverwahrlosung und sohin auf deren Ursachen eingegangen.

Was die ersteren betrifft, so kann wohl von typischen Salzburger Erscheinungen kaum gesprochen werden. Die Verwahrlosung seitens der Eltern oder Pfleger äußert sich im allgemeinen bei ganz kleinen Kindern naturgemäß vorwiegend in körperlicher Hinsicht: Hintansetzung der nötigen Reinlichkeit, mangelhafter, häufiger aber unzweckmäßiger Ernährung (schwere fette Mehlspeisen, für Erwachsene bestimmt), im Gebirge leider auch durch Gewährung von kleinen Quantitäten Schnaps zur Beruhigung und Einschläferung der Kinder. Im schulpflichtigem Alter der Kinder und später treten dann zu diesen Erscheinungsformen noch hinzu die nicht genügende Überwachung der Jugend seitens der Eltern und Pfleger beim Erwachen der sexuellen Empfindungen der Kinder, weiters nicht genügende Abhaltung von unzweckmäßigen Anblicken und Bewahrung vor schädlichen Einflüssen, zu geringe Rücksichtnahme auf die Kinder bei geschlecht-

lichem Gebaren oder Rohcitsszenen seitens der Eltern, Pfleger oder Dienstpersonen, Mitnehmen der Kinder in Gasthäuser, Gewöhnen derselben an alkoholische Getränke, Vernachlässigung der Vorsicht bei Auswahl des Umganges der Kinder und derjenigen Personen, welchen dieselben anvertraut werden. Direkte Kindermißhandlungen in feindseliger Absicbt sind höchst selten, geradezu vereinzelt und nur bei allgemcin herabgekommenen oder krankhaft veranlagten Eltern oder Pflegern zu finden. Während auf Bauernhöfen dic Kinder häufig mit den erwacbsenen Dienstboten in fortwährender Berührung stehen und hiebei häufig Zeugen geschlechtlicher Unarten und unpassender Redensarten sind, ist wiederum bei armcn Arbeitern sehr häufig durch zu enges Beisammenlebcn dcr Familien, oft in einem Zimmer, der geschlechtliche Umgang der Eltern den Kindern sehr bald kein Gcheimnis mehr. Hiezu kommt, daß auf dem Lande die Kinder beiderlei Geschlechtes oft einen stundenlangen Weg zur Schule haben, welcher in seiner Einsamkeit eventuelle geschlechtliche Unarten der Kinder begünstigt, während wieder in den größeren Ortscbaften durch das sich dcr Beobachtung entziebende Zusammenkommen verscbiedener Kinder untereinander und mit schon der Schule entwachsenen Personen, ferner in Städten durch mancherlei Zufälligkeiten die Gefühle der Sittlichkeit untergraben werden.

Aufhetzungen gegen Verfügungen der Eltern, Pfleger und Lehrer sind naturgemäß durch den Umgang der Kinder mit schon verdcrbten Kindern oder andcren derartigen Personen in den Städten und überhaupt größeren Orten häufiger, insbesondere auch eventuelle Anreizungen der Kinder, sicb fremdes Gut anzueignen und sich biefür Genüsse durcb Schleckerei, Rauchutensilien, Alkohol oder Kinderspielzeug etc. zu verschaffen, nachdem die Überwachung hiebei erscbwert ist. Folgen davon sind wieder geschlechtliche Unsittlichkeiten, Roheit, Unbotmäßigkeit und Gesellschaftsdiebstähle von Kindern.

Was die Geschlecbtlichkeit anbelangt, so darf nach Ansicht des Referenten nicht unerwähnt gelassen werden, daß gerade oft allzudeutliche Warnungen und Gewissenserforschungen seitens hiezu sich berufen fühlender Persönlichkeiten bei für solche Dinge empfänglichen Kindern den größten Scbaden verursachen und das Gegenteil des Gewollten erzielen, da hiedurch erst das der Geschlechtlichkeit entgegenreifende Kind auf Dinge und Gefühle aufmerksam gemacht wird, an welchen es ohne diese Warnungen vielleicht gedankenlos, aber unschuldig vorübergegangen wäre. Auf dem Lande führt in sexueller Hinsicbt allerdings auch nocb die stete Beobachtung des geschlecbtlichen Verkehres der Tiere in gewisser Hinsicht zur frühen Erweckung des Geschlechtstriebes.

Nach Austritt aus der Schule verstärken sich alle angeführten Erscheinungen; auf dem Lande arbeitet das Bauernkind oder der junge, kaum dcr Schule entwachsene Dienstbote den ganzen Tag mit den erwacbsenen Knechten, beziehungsweise Mägden, schläft mit den erwachsenen Dienstboten. Der junge Bub besucbt scbon Wirtshäuser und schließt sich mit Stolz den älteren Kameraden an, die kaum der Scbule Entwachsenen teilen die Müben der Großen und wollen aber aucb deren Freuden mitgenießen.

Bei dieser Gelegenheit soll darauf hingewiesen werden, daß das zu frübe Verlassen der Scbule in keiner Weise günstig auf die Jugend wirkt, weder in

körperlicher Hinsicht wegen zu früher Belastung mit schwerer Arbeit, noch in geistiger Hinsicht wegen Aufgehens jeder anderen als der Handarbeit, endlich in Bezug auf die Moral, wegen zu frühen Eintrittes des Kindes unter die Erwachsenen.

Es muß daher trotz des bestehenden Dienstbotenmangels auf dem Lande im Interesse der Jugend vor übermäßigen Schulbesuchserleichterungen nachdrücklichst gewarnt werden. In den wenigen größeren Städten und Märkten, insbesondere auch der Landeshauptstadt, tritt an die der Schule (welche glücklicherweise bis zum gesetzlichen Alter zu besuchen ist) entwachsenen Jugendlichen die Gefahr der Entsittlichung wie in allen größeren Orten in mehrfacher verstärkter Weise heran. Der Knabe wird als Lehrling hinausgestellt ins Leben, findet häufig nicht den Familienanschluß bei seinem Lehrherrn, weist ihn aber auch, wenn schon verdorben oder doch falsch beraten, leider auch manchmal zurück, liebt es in Gesellschaft mit seinesgleichen jede freie Zeit oft in Wirtshäusern (ja sogar ist es in neuester Zeit vorgekommen, in Versammlungen) zu verbringen; auf geschäftlichen oder außergeschäftlichen Gängen bieten sich ihm genügend Gelegenheiten zu Handlungen unmoralischer oder doch unpassender Natur, welche ein Schüler einer Mittelschule, ganz abgesehen von der Einwirkung erhaltener besserer Sittenbildung schon aus Besorgnis vor den Disziplinarfolgen in der Schule vermeiden wird, während der arme Lehrling oder angehende Taglöhner dieses in der Jugend wohltätigen Zwanges meistens wegen zu großer Unbekümmertheit seines Lehrherrn oder sonstigen Vorgesetzten entbehrt. Zu früh wird von dem armen Kinde die Arbeit und nur die Arbeit verlangt, ohne Rücksicht darauf, daß es auch noch der Erziehung bedarf, um ein brauchbares Mitglied der Gesellschaft zu werden. Das gleiche trifft bei dem mittellosen Mädchen zu, das als Dienst- oder Lehrmädchen sofort nach Austritt aus der Schule sein Brot verdienen muß. Die betreffenden Dienst- oder Arbeitgeber sind gar häufig davon nicht freizusprechen, daß sie vergessen, nicht nur berechtigt zu sein, die Arbeitskraft des jungen Geschöpfes zu gebrauchen, sondern, daß sie auch als Menschen die Pflicht haben, nach Kräften zu wirken, die guten Charakteranlagen der ihnen als Dienst- und Arbeitgeber auch im Sinne unseres Strafgesetzes anvertrauten Wesen zu entwickeln, die schlechten Anlagen zurückzudämmen, für die körperliche Entwicklung zu sorgen und die sittliche Reinhaltung zu erstreben, eingedenk, daß die Notwendigkeit, dienen zu müssen, nicht ein Wesen zu einem Geschöpfe niederer Kategorie herabdrückt, welches froh sein muß, sein Brot zu haben und nichts von der Zukunft erwarten darf.

So entwickelt sich denn auf dem Lande und in den Städten leider so häufig ein allzufrüher Geschlechtstrieb, Alkoholismus und Gewinnsucht, die Keime jedes Verfalles und wie mancher Dienstbote, mancher armer Arbeiter könnte einem edleren Gedankenkreise zugänglich sein, wenn ihm nicht in der Jugend, zur Zeit, da er noch bildungsfähig und oft auch bildungsfreudig war, die Gelegenheit und Lust zur Fortbildung gedankenlos zwar, aber hiedurch schon grausam genommen worden wäre. Zweifellos wirken als eine der schädlichsten Erscheinungsformen sittlicher Verwahrlosung die geschlechtlichen Ausschweifungen unreifer Knaben ebenso wie die zu frühe Schwangerschaft kaum entwickelter Mädchen für die Allgemeinheit, da ein degeneriertes Geschlecht hiedurch geschaffen wird. Dies-

falls muß nun leider gesagt werden, daß in einzelnen Gebirgstälern, wo früher viel Inzucht getrieben wurde und wohin auch Geschlechtskrankheiten verschleppt wurden, die körperliche Entwicklung der Bewohner manches zu wünschen übrig läßt.

Wenn die Erscheinungsformen von Verwahrlosung jugendlicher Personen in sittlicher Beziehung angeführt werden, so soll auf eine Tatsache verwiesen werden, welche dem Fernerstehenden möglicherweise als Zeichen besonderer Verwahrlosung oder Roheit erscheint, von dem Eingeborenen aber milder beurteilt zu werden pflegt. Das ist die Tatsache der verhältnismäßig häufigen Verurteilung auch jugendlicher Personen wegen der §§ 411, 431, 460 und 461 des Strafgesetzes. Was die Verurteilung wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit insbesondere bei Raufhändeln betrifft, so sind dieselben am Lande eine Folge des Anschlusses der ganz jungen Burschen an die älteren Bauernsöhne und Knechte, in den sogenannten „Zechen"; diese Zechen bestehen in der freien Vereinigung einzelner Gruppen von Ortsburschen, welche mitsammen Sonntags die Wirtshäuser besuchen, auf Hochzeiten und Tanzmusiken gemeinsam gehen, Landpartien machen etc. und welche den Namen Zeche davon haben, daß einer der Burschen (Zechmeister genannt), gewöhnlich ein älterer Bursch (Bursch bleibt er, bis er heiratet, wo er „gestandener Mann" wird), gewissermaßen als Säckelwart die Kasse führt und die Zeche bezahlt. Diese Zeche bleibt beisammen in frohen aber auch in ernsten Stunden, auch wenn die altbajuvarische Rauflust durchbricht und der bäuerliche Ehrenstandpunkt mit dem Maßkruge, dem Ochsenziemer, leider auch manchmal mit dem Messer und dem sorglich umwickelten Hobeleisen vertreten werden soll. Da glaubt nun der junge 15jährige Bube mittun zu müssen, um nicht als Feigling angesehen zu werden, und das Ende ist Verurteilung nach § 411, 431, wenn nicht gar 157 des Strafgesetzes.

Ähnlich verhält es sich mit dem noch heute in den Augen der bäuerlichen Gebirgsjugend mit dem Glorienscheine der Schneid umwobenen Wilddiebstahle; möge derselbe bei den alten Wilderern immerhin zumeist aus verwerflichen, gewinnsüchtigen Motiven entspringen, der Jugend erscheint das Wildern mit der Büchse noch immerhin als nachahmenswerter Sport, bei dem sich die „Schneid": Entschlossenheit und Schlauheit, voll erproben könne und so sehr der anständige Gebirgler den gemeinen Diebstahl verachtet, kommt ihm doch überhaupt nicht zum Bewußtsein, daß die von ihm widerrechtlich ausgeübte Jagd vom Gesetze unter die entehrenden Delikte gesetzt ist. Es ist dies auch wieder ein uralter Überrest aus dem Jahrhundert, fast Jahrtausend alten Kampf um die Jagdbarkeit.

Gewiß kann und soll weder der Rauflust noch dem Wilddiebstahle irgend welche Billigung oder Berechtigung zugesprochen, aber unter Erscheinungsformen der Verwahrlosung dürfen derartige Vorkommnisse nicht gerechnet werden.

Viel bedenklicher, aber auch trotz alledem aus angestammten Anschauungen erklärbar ist die Neigung unserer bäuerlichen Bevölkerung, bei Zeugenaussagen gerne durch sehr subjektiv gefärbte Brillen zu sehen; trotz großer Religiosität und Achtung vor dem Eide glaubt mancher Zeuge auch unter Eid vor Gericht nicht so sehr objektiver Berichterstatter über die Wahrheit, sondern vor allem „Eideshelfer" der ihm befreundeten Partei sein zu müssen und dies drückt sich charakteristischer-

weise fast **nur** in Strafsachen aus, während bei Zivilprozessen die Zeugen wirklich bestrebt sind, objektiv auszusagen.

Wenn nun im vorhergehenden von den Erscheinungsformen und teilweise naturgemäß auch schon von den Ursachen hauptsächlich der sittlich-moralischen Verwahrlosung gesprochen wurde, so soll nun auch kurz der Verwahrlosung in intellektueller und körperlicher Hinsicht gedacht werden.

Was den Begriff der Verwahrlosung in erster Hinsicht betrifft, so ist natürlich derselbe höchst relativ zu beurteilen, denn wenn von hochgebildeter, manchmal überfeinerter Seite jede Vernachlässigung höherer Bildung schon als geistige Verwahrlosung aufgefaßt werden kann, wird wohl **durchschnittlich** schon dann von befriedigenden allgemeinen Volksbildungsresultaten gesprochen werden können, wenn allgemein die Kenntnis des Lesens, Schreibens und Rechnens, gewisse oberflächliche Geschichts-, Geographie- und Naturlehrekenntnisse vorhanden sind und die Zahl der Analphabeten gering ist; wichtig erscheint auch, daß die sittlich-religiösen Begriffe nicht rein mechanisch eingedrillt, sondern auch intellektuell erfaßt sind.

Im allgemeinen kann der Volksbildungsgrad als ziemlich befriedigend bezeichnet werden, die Zahl der Analphabeten (im Lande Salzburg nach der Volkszählung vom Jahre 1900 einschließlich aller Kinder von der Geburt an, nur 36.344) nimmt stetig ab und es ist auch ein gewisser Bildungsdrang im Volk vorhanden, wie der verhältnismäßig sehr gute Schulbesuch im ganzen Lande, insbesondere auch der bestehenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungskurse, der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Kleingmain, der Gewerbeschulen in Salzburg und Hallein, ganz abgesehen von den Mittelschulen, zeigt. Erfreulicherweise wird auch von den maßgebenden Faktoren, Regierung, Land und Gemeinden im Vereine mit den Schulbehörden dieser vorhandene Bildungsdrang lebhaft gefördert, auch für Taubstumme, Schwachsinnige, geistig zurückgebliebene Kinder, endlich in neuester Zeit auch für Idioten ist durch entsprechende Anstalten gesorgt und wird durch eifrige Förderung eines Blindenfonds die seinerzeitige Errichtung eines Blindenhauses vorbereitet (siehe statistischen Anhang).

Was den körperlichen Zustand der Bevölkerung anbelangt, so ist derselbe gleichfalls nicht ungünstig, wenngleich in einzelnen Gebirgstälern dieselbe infolge früherer Vernachlässigung körperlich etwas zurückgeblieben ist, wogegen auch wieder besonders kräftige, sehr ausdauernde und auch wohlgestaltete Leute allenthalben zu finden sind, und auch militärischerseits das Salzburger Soldatenmaterial als brauchbar und gut bezeichnet ist. Allerdings die Stellungsergebnisse sind wegen häufiger vorkommenden Blählhalses und wegen Leistenkanalerweiterung, teilweise insbesondere im Gebirge auch wegen der „Dachsbeine" (krumme Beine, durch das Steigen hervorgerufen) nicht sehr günstig, im Flachgau bedeutend besser als im Gebirge. Wenn einzelne Krankheiten wie Tuberkulose, Magenkrankheiten etc. trotz der guten Höhenluft vorkommen, so ist die Ursache davon teils in erblicher Belastung, teils in der zu schweren fettreichen Kost, oft aber auch in der harten Arbeit und mangelhaften Ernährung, in den Städten auch in ungenügenden Wohnräumen zu suchen.

Es wird Aufgabe einer zielbewußten, nicht so sehr allgemein befehlenden, als eindringlich in einzelnen Fällen belehrend wirkenden Sanitätspflege sein, die diesfalls bestehenden Mißstände zu beheben und insbesondere auch nach Kräften auf rechtzeitige Eingriffe orthopädischer Natur bei Kindern zu dringen (wozu ja auch völlig Mittellosen in dem Landesspitale und eventuell sogar durch Unterstützung seitens des Landes in auswärtigen Kliniken Gelegenheit geboten wird), durch welche rechtzeitige Hilfe derzeit noch allzuhäufig zu findende Mißbildungen und Verkrüppelungen in der Jugend behoben werden könnten. Was nun die Ursachen all der im vorstehenden angeführten Verwahrlosungserscheinungen betrifft, so wurden dieselben ja schon teilweise erörtert, sollen aber noch kurz zusammengefaßt werden.

Die tiefgehendste und gewichtigste Ursache aller Formen der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen ist in der Armut der Eltern zu suchen, sei es nun, daß die verehelichten Eltern infolge ihrer Armut und auch teilweise aus einer daraus entstehenden Stumpfheit und Gleichgültigkeit gegen den Zustand und die Zukunft ihrer Kinder die pflichtgemäße Obsorge für dieselben vernachlässigen, sei es, daß außereheliche Kinder, durch die Armut der Mütter und oft Pflichtvergessenheit der außerehelichen Väter aller Subsistenzmittel beraubt, nur in den billigsten und dabei leider oft schlechtesten Pflegeplätzen untergebracht werden können.

Die weitaus größere Anzahl verwahrloster Kinder ehelicher Geburt stammen von Eltern ab, bei welchen infolge großen Kindersegens, Mangel jedwedes Vermögens oder festen Einkommens beide Elternteile dem Verdienste nachgehen müssen und ihre Kinder teils unbeaufsichtigt, teils die kleineren Kinder den etwas größeren anvertraut überlassen. Naturgemäß werden derartige Kinder allen Unarten leichter frönen und schlechten Einflüssen leichter zugänglich sein als solche, welche einer wirklichen Beaufsichtigung teilhaftig sind. Hiezu kommt noch, daß den Eltern in manchen Fällen auch das nötige Pflichtgefühl mangelt, um ihre Kinder eingehend in der Entwicklung zu beobachten, der Vater Alkoholiker, die Mutter stumpf geworden durch die Last der Geburten, der Arbeit, der Sorge ums tägliche Brod, gleichgültig in die Zukunft blicken und der Ansicht sind, „die Kinder werden sich schon fortbringen, wir haben es auch nicht besser gehabt". Wenn dann die Kinder der Schule gerade entwachsen sind, treten sie in den Dienst oder in die Lehre, die Eltern kümmern sich fast gar nicht mehr um dieselben, bei den Kindern wieder tritt eine gewisse Gleichgültigkeit gegen die Eltern oft mit dem bitteren Gefühle ein, daß sie ihnen ja doch nur eine Last waren und daß sie daher denselben keine Verantwortung ihres ferneren Lebenslaufes schulden. So folgt dann oft in frühen Jahren bei den Mädchen der Verlust der Unschuld, bei den Knaben der zeitige Alkoholgenuß mit allen seinen bösen Folgen als Resultat zu großer Ungebundenheit.

Auf dem Lande insbesondere im Gebirge, teilweise aber auch in den Städten lernen die Kinder schon in jungen Jahren den Schnapsgenuß im väterlichen Hause kennen.

Kalte, feuchte und ungenügende Wohnungen, auf dem Lande auch sehr häufig Vernachlässigung bei Krankheiten, tragen das ihrige zur körperlichen Verwahrlosung bei.

Sehr traurig ist in vielen Fällen das Los armer außerehelicher Kinder, deren Geburtenzahl im Kronlande nach der Statistik vom Jahre 1900 in den einzelnen Bezirken zwischen 15·80 Prozent bis 35·14 Prozent aller Geburten schwankt.

Diese unehelichen Kinder vermögensloser Mütter und zahlungsunfähiger oder aber gewissenloser Väter werden teils von den Müttern selbst, teils von den zum Unterhalte verpflichteten Heimatsgemeinden, wie schon erwähnt, in möglichst billigen Kostplätzen untergebracht und genießen daselbst, da ja die betreffenden Pflegepersonen, meist ältere, sonst arbeitsunfähige Frauen, darin eine Art Erwerb suchen, nur die notdürftigste Pflege und in den seltensten Fällen eine wirkliche Erziehung. Die Mutter, eine arme Dienstmagd, kann wenig oder gar nichts zahlen, ist oft weit fort im Dienste, kümmert sich wenig um das Kind oder, wie es leider vorkommt, um ihre mehreren Kinder. Bemerkenswert ist, daß Pinzgau die meisten unehelichen Geburten, Bezirk Hallein die wenigsten aufweist, daß aber anderseits die Statistik nicht im Einklange steht mit der über die sittlich verwahrlosten, eher die körperlich verwahrlosten Schulkinder; überhaupt ist auch diese Frage der Wechselwirkung der unehelichen Geburt mit der Verwahrlosung keineswegs im allgemeinen, sondern nur von Fall zu Fall zu beurteilen; in Betracht zu ziehen ist bei der verhältnismäßig großen Anzahl der verwahrlosten Kinder im Bezirke Hallein das Vorhandensein einer relativ großen Fabriksarbeiterschaft daselbst.

An dieser Stelle muß übrigens mit Bedauern darauf hingewiesen werden, daß in manchen Fällen, speziell bei armen Kindern, die bezüglichen, meist selbst mittellosen Vormünder derartiger armer außerehelicher Kinder oft bei bestem Willen, aber Unvermögenheit, oft aber auch aus Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit die Obsorge für die Kinder nicht in der Weise ausüben, wie es sich der Gesetzgeber in Hinblick auf die persönliche Fürsorge für die Mündel gedacht haben mag.

Wenngleich die Gerichte als Vormundschaftsbehörden bei all ihrer oft wirklich bedeutenden Arbeitslast in allen Fällen, wo sie zum Einschreiten angerufen werden oder selbst Mißstände wahrnehmen, energisch und zielbewußt vorgehen, so entziehen sich naturgemäß dennoch eine große Anzahl solcher Fälle ihrer Aufsicht. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß sich in mehreren Gemeinden bereits Gemeindewaisenräte gebildet haben, welche die Verpflegung solcher Kinder überwachen.

Aber auch bei verhältnismäßig besser situierten ehelichen Kindern finden sich insbesonders auf dem Lande gewisse Mißstände dadurch vor, daß infolge Dienstbotenmangels die Pflege und Beaufsichtigung der Kinder oft älteren unfähigen Personen anvertraut wird, welche weder das Verständnis noch die körperlichen Fähigkeiten besitzen, um die Kinder zweckentsprechend pflegen und leiten zu können, während die von der Wirtschaft vollauf in Anspruch genommenen Eltern ihren Kindern nicht die nötige Aufmerksamkeit widmen.

Es ist wohl schon in den letzten Jahrzehnten vieles besser geworden in dieser Hinsicht, es bricht sich mehr die Erkenntnis Bahn, daß den Eltern die Pflicht obliegt, den Kindern das körperliche, geistige und moralische Rüstzeug mitzugeben für den Kampf ums Dasein, das Bewußtsein, daß innere Religiosität, aber auch vermehrte Schulbildung die wertvollsten Schätze für die Zukunft der Kinder bilden. Möge diese Erkenntnis nie verdunkelt werden.

Zu Beginn dieser Arbeit hat Referent auf den gutartigen Charakter der Salzburger Bevölkerung hingewiesen und er tut dies auch am Schlusse, dadurch, daß er auf die im Anhange verzeichneten zahlreichen humanitären Anstalten verweist und der sicheren Hoffnung Ausdruck gibt, daß alle öffentlichen Faktoren und die Bewohnerschaft Salzburgs selbst ihre ganze Kraft einsetzen werden zur Erhaltung und Förderung alles dessen, was zur Hebung, Erhaltung und Förderung einer in jedem Sinne gesunden Jugend dient. Möge Kirche, Schule und Haus einträchtig zusammenarbeiten. Möge das Hauptgewicht nicht auf bloßes dogmatisches, formales Wissen, nicht bloß einzig auf bessere Erwerbsfähigkeit, sondern auch ein gut Teil auf ethische Ausbildung der Jugend gelegt werden. Mögen alle maßgebenden Faktoren ihrer Pflicht, der Sorge für die Gesellschaft und insbesondere für die Gesellschaft der Zukunft unserer Jugend, stets eingedenk sein, dann wird auch das Kapitel „Verwahrloste Kinder" als kaum mehr in Betracht kommender letzter Anhang der Jugendstatistik erscheinen.

Derzeit ist die Frage der Bekämpfung der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen, wenigstens in diesem Referate auftragsgemäß nicht zu beantworten, allein der Referent möchte seiner Ansicht dahin Ausdruck geben, daß die Lösung dieser Frage nach drei Richtungen zu erfolgen hat. Einmal durch stete Vermehrung und Vergrößerung von den der Kindererziehung, Kinder- und Krankenpflege gewidmeten öffentlichen Anstalten sowie auch der Privatwohltätigkeitsvereine. Insbesondere auch die letzteren seien für die Zukunft keineswegs auszuschalten, da gerade sie durch die freiwillige Mitarbeit der Gesellschaft das Interesse derselben für den Kinderschutz wachhalten. Weiters aber soll durch alle hiezu berufenen Faktoren in jedem einzelnen Falle eine nachhaltige erzieherische Einflußnahme auf Eltern, Vormünder und Pfleger geübt werden, um deren Verantwortlichkeitsgefühl nach jeder Richtung hin zu erhöhen. Schließlich müßte, wenn schon die Einzelnerziehung insbesondere in der Familie sich aus verschiedenen Gründen als unmöglich herausstellt, allerdings zur Zwangserziehung gegriffen werden, ohne daß derselben aber natürlich das Odium eines „Zuchthauses" anhaften darf, ja selbst die ausgesprochenen Besserungsanstalten sollen den in ihnen untergebracht gewesenen Kindern und Jugendlichen nicht das Brandmal der Schande für ihr Leben aufdrücken.

Das Böse im Menschen soll nicht in Ketten gelegt, sondern nach Kräften getilgt werden.

Die Veredelung der Jugend und hiedurch die Veredelung unseres gesamten Volkes sei der Lohn.

Vergleichende

über die von den Schulleitungen und Gemeinden des Kronlandes

Politischer Bezirk	Fälle von Kinderverwahrlosung, die in letzter Zeit bekannt wurden			Ursachen hiezu
	Verwahrlosung		Mißhandlung	
	körperlich	sittlich		
Salzburg, Stadt	5	4		Mißliche Erwerbsverhältnisse der Eltern, Mangel jeder Beaufsichtigung, Rohheit der Eltern, Notlage der Familien, Kinderreichtum, Verführung durch die Eltern, Gewissenlosigkeit der Eltern, Trunksucht, Alkoholismus der Eltern, Abneigung der Eltern gegen die Kinder, besonders gegen außereheliche, Abwesenheit der Eltern tagsüber vom Hause infolge Arbeit, Ausnützungssucht der Pflegeeltern, Ausstiften der außerehelichen Kinder, Arbeitgeber des Kindes betrachten dasselbe nur als Arbeitskraft, Gleichgültigkeit der Eltern bei der Erziehung, schlechtes Beispiel der Eltern, geistige Beschränktheit der Eltern.
Salzburg, Land	8	10	3	
Hallein		37	2	
St. Johann i. P.	11	.	4	
Zell a. S.	7	4	1	
Tamsweg	4	1	.	

Übersicht

Salzburg eingelangten Antworten, betreffend Kinderverwahrlosung.

Fälle besonderer Roheit und Zeichen besonderer sittlicher Verwahrlosung sowohl bei schulpflichtigen Kindern als auch der Schule kürzlich entwachsenen Kindern	Fälle gerichtlicher Abstrafung schulpflichtiger Kinder, Abstrafung von Eltern wegen Kinderverwahrlosung (Entziehung der väterlichen Gewalt)		Institutionen zum Schutze der verwahrlosten Kinder
	Eltern	Kinder	
4 Knaben (Diebstähle in verschiedenen Geschäften) 2 Mädchen (Diebstahlsteilnahme) 1 kurz der Schule entwachsenes Mädchen (Diebin)	2	9	Zufluchtshaus für verwahrloste Mädchen, Knabenerziehungsanstalt „Edmundsburg“
2 Knaben (Gewalttätigkeit, Unsittlichkeit) 2 Minderjährige (Raufhändel) 2 „ (Wildern)	5	16	Bestellung von Aufsichtsorganen durch die k. k. Bezirksgerichte, Aufstellung von Vertrauensmännern durch die Gemeindevertretung; Vinzenziusverein und Kinderbewahranstalt in Oberndorf
Mehrere Minderjährige (Diebstahl)	.	.	Aufstellung von Vertrauensmännern durch die Gemeinden. Kleinkinderbewahranstalt, Kinderheim, Knaben- und Mädchenhort in Hallein
1 Knabe (wurde von einem Bahnarbeiter zur Onanie verführt und soll einige seiner Kameraden wieder verführt haben) 2 Knaben (Diebstähle)	1	3	Bestellung von Vertrauenspersonen
	.	1	Waisenrat, Aufstellung von Vertrauensmännern, Kinderspital Land Saalfelden, Kindererziehungsanstalt Markt Saalfelden
	1	2	Kleinkinderbewahranstalt Mauterndorf, Aufstellung von Vertrauensmännern

Nachweisung

über die in den letzten zwei Jahren vorgekommenen Bestrafungen jugendlicher Personen im Alter bis zu 16 Jahren. (Strafdelikt und Strafausmaß.)

Bezirks-gericht	Anzahl der Jugend-lichen	Strafdelikt	Strafausmaß	Anmerkung
Abtenau	1	Verbrechen des Diebstahls	3 Wochen Verschließung	
	1	Verbrechen der Schändung	14 Tage Verschließung	
Gastein	1	§ 411 St. G.	48 Stunden Arrest	
	1	§ 320 c u. g St. G.	3 Wochen strengen Arrest	
	1	§ 320 g St. G.	24 Stunden Arrest	
	1	§ 320 f St. G.	24 Stunden Arrest	
	1	§ 460 St. G.	10 Tage strengen Arrest	
	1	§ 411 St. G.	3 Tage Arrest	
	1	§ 461 St. G.	5 Tage Arrest	
St. Gilgen	1	§ 460 St. G.	24 Stunden Arrest	
Golling	1	§ 312 St. G.	48 Stunden Arrest	
	1	§§ 460 u. 461 St. G.	3 Wochen strengen Arrest	
Hallein	2	wegen Notzucht nach § 269 a St. G.	1 Woche Verschließung	
	3		4 Tage Verschließung	
	1	Diebstahl	3 Wochen Arrest	
	1	Ehrenbeleidigung	12 Stunden Arrest	
	1	§ 431 St. G.	10 K Geldstrafe	
	1	§ 411 St. G.	24 Stunden Arrest	

Bezirks-gericht	Anzahl der Jugend-lichen	Strafdelikt	Strafausmaß	Anmerkung
Hallein	1	§ 460, beziehungsweise 464 St. G.	12 Stunden Hausarrest	
	3		12 Stunden Arrest	
	1		14 Tage strengen Arrest	
	1	§ 461 St. G.	24 Stunden Hausarrest	
	1	§ 1 V. G.	10 Tage strengen Arrest	
St. Johann	1	§ 422 St. G.	24 Stunden Arrest	
	2	§ 460 St. G.	24 Stunden Arrest	
	1	§ 460 St. G.	48 Stunden Arrest	
Mattsee	1	§ 431 St. G. unvorsichtiges Radfahren	30 K Geldstrafe	
	1	§ 411 St. G.	48 Stunden Arrest	begnadigt
St. Michael	2	Diebstahl	5 Tage Arrest	
	1	leichte körperliche Beschädigung	1 Woche Arrest	
	1	gegen die öffentliche Sittlichkeit	14 Tage strengen Arrest	
	1	Landstreicherei	8 Tage strengen Arrest	
	1	körperliche Sicherheit	24 Stunden Arrest	
Mittersill	1	Brandlegung	24 Stunden Arrest	Strafe im Gnadenwege festgesetzt
	1	Übertretung des Diebstahls	1 Woche Arrest	
	1	Übertretung des Diebstahls	48 Stunden Arrest	begnadigt
	1	Verbrechen des Diebstahls	5 Tage Verschließung	
	1	Übertretung des Diebstahls	1 Monat Arrest	
	1	§ 431 St. G.	4 K Geldstrafe	
	1	§ 431 St. G.	10 K Geldstrafe	

Bezirks-gericht	Anzahl der Jugend-lichen	Strafdelikt	Strafausmaß	Anmerkung
Mittersill	1	Diebstahl	4 Tage Arrest	
	1	§ 516 St. G.	24 Stunden Arrest	
	1	§ 460 St. G.	1 Woche Arrest	
	1	§ 460 St. G.	3 Tage Arrest	
Neumarkt	1	§§ 197, 199 a, 237, 269 a St. G.	1 Woche Verschließung	
	1	§ 2 V. G.	8 Tage strengen Arrest	
	2	§ 516 St. G.	24 Stunden strengen Arrest	
	2	§ 431 St. G.	24 Stunden Arrest	
	1	§ 460 St. G.	24 Stunden Arrest	
	1	§§ 460, 431 St. G.	3 Tage Arrest	
	1	§ 460 St. G.	3 Tage Arrest	
	1	§ 460 St. G.	10 Tage strengen Arrest. 2 Fasttage	
Oberndorf	2	nach § 269 St. G. Diebstahl	24 Stunden Verschließung	
	1	§ 460 St. G.	24 Stunden Arrest	
	1	§ 431 St. G.	2 K, eventuell 12 Stunden Arrest	
	1	boshafte Sachbeschädigung, §§ 32 u. 36 W. P.	24 Stunden Arrest	
	1	§ 431 St. G.	4 K, eventuell 12 Stunden Arrest	
	1	Amtsehrenbeleidigung nach § 312 St. G.	10 K, eventuell 24 Stunden Arrest	
	1	nach § 8 u. 460 St. G.	12 Stunden Arrest	
	1	§ 36 W. P.	2 K, eventuell 12 Stunden Arrest	
	1	Ehrenbeleidigung	24 Stunden Arrest	

Bezirks-gericht	Anzahl der Jugend-lichen	Strafdelikt	Strafausmaß	Anmerkung
Radstadt	1	§ 460 St. G.	24 Stunden Arrest	
	1	§§ 171, 174, 237 St. G.	14 Tage Verschließung	
	1	§ 1 u. 2 V. G.	1 Monat strengen Arrest	
	1	§ 1 V. G.	14 Tage strengen Arrest	
Saalfelden	1	§ 460 St. G.	5 Tage strengen Arrest	
	1	§ 411 St. G.	24 Stunden Arrest	
	1	§ 431 St. G.	24 Stunden Arrest	
Salzburg	1	§§ 431, 468 St. G.	48 Stunden Arrest	
	1	§ 460 St. G.	14 Tage Arrest	
	2	§ 460 St. G.	8 Tage Arrest	
	1	§ 5 V. G.	8 Tage strengen Arrest	
	1	§ 461 St. G.	8 Tage Arrest	
	1	§ 461 St. G.	1 Tag Arrest, verschärft mit 1 Fasttag	
	2	Diebstahl	1 Monat Verschließung	
	2	Diebstahl	5 Tage Arrest	
	1	Diebstahl	24 Stunden Arrest	
	1	§ 237 St. G.	14 Tage Arrest	
	1	§ 237 St. G.	1 Woche Verschließung	
	1	§ 411 St. G.	3 Tage Arrest	
	1	§ 502 St. G.	1 Woche Arrest	
	1	§ 411 St. G.	24 Stunden Arrest	
	2	§ 431 St. G.	24 Stunden Arrest	
	2	§ 2 V. G.	48 Stunden Arrest	
	1	Diebstahl	3 Tage Verschließung	

Bezirks gericht	Anzahl der Jugend-lichen	Strafdelikt	Strafausmaß	Anmerkung
Salzburg	1	Diebstahl	4 Tage Verschließung	
	1	Diebstahl	1 Tag Verschließung	
	1	Diebstahl	48 Stunden Arrest	
	2	§ 2 V. G.	24 Stunden Arrest	
	2	Diebstahl	1 Woche Verschließung	
	1	Diebstahl	12 Stunden Arrest	
	1	Diebstahl	24 Stunden Arrest	
	1	Diebstahl	4 Tage Arrest	
Tamsweg	1	§ 411 St. G.	24 Stunden Arrest	
	1	§ 2 V. G.	24 Stunden Arrest	
	1	§ 2 V. G.	48 Stunden Arrest	
Taxenbach	1	§ 320 f St. G.	24 Stunden Arrest	
Thalgau	1	§ 2 V. G.	24 Stunden Arrest	
	1	§ 1 V. G.	5 Tage strengen Arrest	
	1	§ 430 St. G.	5 K Geldstrafe	
	1	§ 468 u. 459 St. G.	48 Stunden Arrest	
Werfen	1	§ 460 St. G.	48 Stunden Arrest	
	1	Ehrenbeleidigung	48 Stunden Arrest	
	1	§ 460 St. G.	24 Stunden Arrest	
Zell am See	1	§ 461 St. G.	8 Tage Verschließung	
	1	§ 431 St. G., § 36 W. P.	8 K Geldstrafe	
	1	§ 32 W. P.	4 K Geldstrafe	
	1	§ 460 St. G.	8 Tage strengen Arrest	
	1	§ 431 St. G.	5 K Geldstrafe	

Verzeichnis

über die beim k. k. Landesgerichte Salzburg verurteilten jugendlichen Personen bis zu 16 Jahren mit Ausschluß der nach § 269 St. G. bestraften Unmündigen in der Zeit vom 1. Jänner 1904 bis 31. März 1906.

Fortlaufende Zahl	Name	Urteil	Delikt	Strafausmaß	Anmerkung
			1904.		
1	Andreas N.	Jänner 1904	Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit nach § 85 a St. G., Übertretung des Diebstahls nach § 460 St. G. und gegen die körperliche Sicherheit nach § 411 St. G.	3 Monate schweren Kerker, verschärft mit einmal dunkler Absperrung monatlich.	
2	Otto N.	Februar 1904	Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 II b St. G. und Übertretung des § 36 Waffenpatentes.	4 Monate schweren Kerker, 1 Fasttag monatlich.	
3	Sebastian N.	Februar 1904	Verbrechen des Diebstahls nach § 171, 174 II b und der Teilnehmung daran nach §§ 185, 186 b St. G.	3 Monate schweren Kerker, 1 Fasttag monatlich.	
4	Mathias N.	März 1904	Verbrechen des versuchten Diebstahls nach §§ 8, 171, 174 II b St. G.	14 Tage schweren Kerker, 1 Fasttag.	Begnadigt zu 3 Tagen Verschließung.
5	Christoph N.	März 1904	Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 II d, 176 II c St. G.	1 Monat schweren Kerker, 1 Fasttag monatlich, Landesverweisung.	
6	Marie N.	Juni 1904	Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 176 II b St. G. und Übertretung nach § 1 Vagabundengesetz.	4 Monate schweren Kerker, 1 Fasttag monatlich.	

Fortlaufende Zahl	Name	Urteil	Delikt	Strafausmaß	Anmerkung
7	Franz N.	September 1904	Verbrechen der Diebstahlsteilnehmung nach §§ 185, 186 a St. G.	14 Tage Kerker.	Begnadigt zu 3 Tagen Verschließung.
8	Josef N.	Oktober 1904	Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 II d St. G.	4 Monate schweren Kerker, 1 Fasttag monatlich.	
9	Karl N.	November 1904	Verbrechen der Schändung nach §§ 128 St. G.	14 Tage schweren Kerker, 1 Fasttag wöchentlich.	Gnadenweise in 14 Tage Verschließung umgewandelt.
10	Marie N.	Dezember 1904	Verbrechen des Diebstahls nach § 171, 173 St. G.	2 Monate schweren Kerker, 1 Fasttag monatlich.	
			1905.		
11	Martha N.	März 1905	Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 II d, 176 II b St. G.	2 Monate schweren Kerker, 1 Fasttag monatlich.	
12	Rupert N.	Juni 1905	Verbrechen des versuchten Diebstahls nach §§ 8, 171, 176 II b St. G.	6 Wochen schweren Kerker, zweimal hartes Lager.	
13	Josef N.	Juli 1905	Verbrechen der Unzucht wider die Natur nach § 129 I b St. G.	14 Tage schweren Kerker, 1 Fasttag.	
14	Josef N.	August 1905	Übertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. G.	5 Tage Arrest.	
15	Franz N.	August 1905	Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 174 II b St. G.	2 Monate Kerker.	

Fortlaufende Zahl	Name	Urteil	Delikt	Strafausmaß	Anmerkung
			1906.		
16	Johann N.	Jänner 1906	Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 174 II b, 8 St. G.	14 Tage schweren Kerker, 1 Fasttag wöchentlich.	
17	Franz N.	Jänner 1906	Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 174 II b St. G. und Übertretung nach § 1 Vagabundengesetz.	4 Monate schweren Kerker, 1 Fasttag monatlich.	
18	Christine N.	Jänner 1906	Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 II b St. G.	14 Tage schweren Kerker, 1 Fasttag.	
19	Stephan N.	Jänner 1906	Verbrechen der Schändung nach § 128 St. G.	1 Monat schweren Kerker, 1 Fasttag.	
20	Johann N.	Februar 1906	Verbrechen der Schändung nach § 128 St. G.	2 Monate schweren Kerker, 1 Fasttag monatlich.	
21	Raimund N.	März 1906	Verbrechen des Diebstahls nach §§ 171, 173, 174 II b St. G.	14 Tage schweren Kerker, 1 Fasttag.	

Gesamtbevölkerung.

1. Stadt Salzburg	33.067
2. Bezirk Hallein	22.398
3. „ St. Johann	31.943
4. „ Salzburg	57.806
5. „ Tamsweg	12.974
6. „ Zell am See	34.575
Kronland Salzburg	192.763

(nach der Zählung vom 31. Dezember 1900).

Lebendgeborene im Jahre 1901.

	eheliche	uneheliche	zusammen
1. Stadt Salzburg	545 (67 Prozente)	273 (33 Prozente)	818
2. Bezirk Hallein	665 (83 „)	135 (17 „)	800
3. „ St. Johann	836 (77 „)	246 (23 „)	1.082
4. „ Salzburg	1.511 (77 „)	467 (23 „)	1.978
5. „ Tamsweg	301 (75 „)	101 (25 „)	402
6. „ Zell am See	694 (63 „)	410 (37 „)	1.104
Kronland Salzburg	4.552 (74 Prozente)	1.632 (26 Prozente)	6.184

Jahr 1902.

1. Offene Armenpflege.

Bezirk	Zahl der permanenten und speziellen Armenfondsstiftungen zusammen	Dauernd beteilt: Zahl der Personen männlich	weiblich	zusammen	Betrag der im Jahre 1902 verteilten Gelder in Kronen	Geldwert der im Jahre 1902 verteilten Naturalien in Kronen	Zusammen verteilt in Kronen (Summe aus 6 und 7)	Vorübergehend beteilt: Zahl der Personen männlich	weiblich	zusammen	Betrag der im Jahre 1902 verteilten Gelder in Kronen	Geldwert der im Jahre 1902 verteilten Naturalien in Kronen	Zusammen verteilt in Kronen (Summe aus 12 und 13)	Gesamtzahl der Beteilten: männlich (Summe aus 3 und 9)	weiblich (Summe aus 4 und 10)	zusammen (Summe aus 5 und 11, 15 und 16)	Gesamtwert der im Jahre 1902 verteilten Gelder und Naturalien in Kronen (Summe aus 8 und 14)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Salzburg 1902.																	
Stadt Salzburg	21	185	393	578	65.576	..	65.576	669	629	1.298	22.552	3.552	26.104	854	1.022	1.876	91.680
Bezirkshauptmannschaft Salzburg ..	49	318	413	731	41.768	13.303	55.071	259	135	394	4.404	1.694	6.098	577	543	1.125	61.169
Bezirkshauptmannschaft Hallein ...	28 [1])	182	269	451	28.060	13.098	41.158	234	258	492	4.312	891	5.203	416	527	943	46.361
Bezirkshauptmannschaft St. Johann	44 [2])	319	343	662	42.295	20.073	62.368	188	163	351	6.111	1.759	7.870	507	506	1.013	70.238
Bezirkshauptmannschaft Zell am See	37	386	403	789	45.417	24.887	70.304	146	144	290	6.763	1.955	8.718	532	547	1.079	79.022
Bezirkshauptmannschaft Tamsweg .	25 [3])	114	112	226	7.161	13.446	20.607	57	45	102	980	482	1.462	171	157	328	22.069
Totale..	..	1.504	1.933	3.437	230.277	84.807	315.084	1.553	1.374	2.927	45.122	10.333	55.455	3.057	3.307	6.364	370.539

2. Geschlossene

Bezirk	Anstalten	Zahl der untergebrachten Personen: während des ganzen Jahres 1902: männlich	weiblich	zusammen	am 31. Dezember 1902: männlich	weiblich	zusammen	Zahl der Verpflegstage im Jahre 1902 für: Männer	Weiber	zusammen	Tägliche faktische Verpflegskosten per Kopf in Hellern	Ausgaben im: Verwaltung, Personale, Gehalte, Löhne (in Kronen)	Verpflegung, Beheizung und Beleuchtung (in Kronen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Salzburg													
Stadt Salzburg	1 Anstalt	238		238	227		227	61.783		61.783	..	8.471	40.376
Bezirkshauptmannschaft Salzburg	11 Anstalten	141	116	257	67	76	143	6.705; 30.311	6.981	43.997	..	2.110	19.016
Bezirkshauptmannschaft Hallein	7 Anstalten	129	116	245	96	77	173	13.335	15.120	28.455	..	1.787	11.671
Bezirkshauptmannschaft St. Johann	14 Anstalten	99	97	196	67	66	133	19.242	23.053	42.295	..	3.867	23.699
Bezirkshauptmannschaft Zell am See	19 Anstalten	123	164	287	96	124	220	26.290; 6.335	41.638	74.263	..	4.009	29.236
Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	7 Anstalten	20	18	38	21	22	43	1.984	2.575	4.559	..	541	3.326
Totale	59 Anstalten	(512)	(511)	1.261	(347)	(365)	939	(67.536)	(89.367)	255.292	..	20.785	122.323

Jahr 1902.

Armenpflege.

Jahre 1902 für			Einnahmen im Jahre 1902 aus					Aktivvermögen Ende 1902, und zwar				Passivvermögen mit Ende 1902 (Schulden und Lasten)	Reines Aktivvermögen
Neubau und anderes	Gebäudeerhaltung und innere Einrichtung	zusammen (Summe aus 13 bis 16)	dem Stammvermögen (Interessen, Pachtzinsen)	freiwilligen Gaben, Geschenken, Subventionen	Zuschuß aus der Gemeinderechnung	andere	zusammen (Summe aus 18 bis 21)	nicht rentierendes	rentierendes	Stiftungsvermögen	zusammen		
in Kronen													
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28

(1902).

2.410	26.210	77.467	72.702	117	..	32.152	104.971	699.524	1,686.176	..	2,385.700	7.000	2,378.700
1.401	317	22.843	3.877	..	9.756	9.790	23.423	146.660	109.920	..	256.580	1.050	255.530
2.614	2.305	17.777	6.790	5.237	4.328	1.579	17.934	53.371	155.216	10.281	218.868	904	217.964
3.438	1.609	32.813	8.019	812	2.988	15.085	33.904	144.196	103.294	..	247.490	40.630	206.860
3.299	8.471	45.615	7.959	597	13.282	23.862	45.700	226.242	147.786	29.834	303.862	63.520	340.342
2.092	..	5.959	3.667	..	1.868	485	6.020	18.954	71.027	..	89.881	100	89.881
15.254	38.912	202.274	103.614	6.763	32.222	82.953	231.952	1,288.947	2,273.419	40.115	3,602.481	113.204	3,489.277

Jahr 1902.

3. Aufwand für die öffentliche Armenpflege.

Bezirk	Ausgaben im Jahre 1902 in Kronen							Einnahmen im Jahre 1902 in Kronen										Aktivvermögen sämtlicher Fonds und Stiftungen Ende 1902 in Kronen			Schuldenstand sämtlicher Fonds und Stiftungen Ende 1902 in Kronen
	Verwaltung, Gebäudebau, Erhaltung, Einrichtung	Verpflegung in Anstalten, Beheizung, Beleuchtung	Unterstützungen an Geld und Naturalien: dauernde	Unterstützungen an Geld und Naturalien: vorübergehende	Armen-, Kranken- und Beerdigungskosten	andere	zusammen (Summe aus 2 bis 7)	aus dem Stammvermögen sämtlicher Armenfonde, Anstalten und Stiftungen (Interessen, Pachtzinse)	Musiklizenzen, Feilbietungstaxen und Handelaxen	Feilbietungstaxen	Hundetaxen	Verleihungstaxen für Heimats- und Bürgerrecht	Strafgelder	Freiwillige Gaben, Schenkungen, Legate und Sammlungen	Zuschüsse aus der Gemeindekasse	sonstige Einnahmen (einschließlich des anfänglichen Kassarestes)	zusammen (Summe aus 9 bis 17)	für geschlossene Armenpflege (Rubrik 25 der Tabelle 2)	für offene Armenpflege (Armenfonds und sonstige Spezialfonds und Stiftungen)	zusammen (Summe aus 19 und 20)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Salzburg 1902																					
Salzburg, Stadt ..	37.091	40.376	65.576	26.104	14.057	..	183.204	133.896	1.500	479	13.614	..	7.723	11.383	33.453	5.392	207.440	2.385.700	1.729.440	4.115.140	7.173
Salzburg, Bezh. ..	3.819	19.015	55.071	6.098	25.879	7.884	117.766	19.573	1.053	41	3.629	60	4.740	5.295	70.179	16.088	120.658	241.834	405.860	647.694	2.127
Hallein, Bezh. ...	6.106	11.671	41.158	5.203	15.674	3.821	83.633	17.183	561	89	2.099	..	3.107	12.292	53.590	5.880	94.791	218.868	379.827	598.695	904
St. Johann, Bezh.	6.915	23.699	62.368	7.870	26.538	8.348	137.738	14.647	875	156	634	..	3.731	11.419	88.020	20.586	140.068	247.491	268.899	516.390	40.630
Zell a. S., Bezh. ..	16.379	29.236	70.304	8.718	20.429	27.882	172.948	21.532	912	305	199	..	4.876	3.531	112.233	29.227	172.815	403.834	331.087	734.921	71.520
Tamsweg, Bezh. .	2.639	3.320	20.607	1.462	4.174	910	33.122	8.759	217	160	160	..	1.140	515	20.513	2.104	33.568	89.981	113.175	203.156	1.100
Totale..	74.949	127.317	315.084	55.455	106.751	48.845	728.401	215.590	5.118	1.230	20.335	60	25.317	44.425	377.988	79.277	769.340	3.587.708	3.228.288	6.815.996	123.454

Zusammenstellung.

1902.

Bezirk	Kategorien	Zahl	Stamm-vermögen	Ein-nahmen	Aus-gaben	Zahl der in offener Armenpflege Beteilten (Beteilung — Unterstützung)			Geschlossene Armenpflege (Anstalten)				Betrag der verwendeten Gelder	Geldwert der verteilten Naturalien	Verteilte Gelder und Naturalien zusammen
			in Kronen			männlich	weiblich	zusammen	Zahl der Anstalten	männlich	weiblich	zusammen	in Kronen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Stadt Salzburg	Spezialarmen-vereine	9	163.451	26.303	19.983	161	..	161	2	205	158	363	10.266	4.352	14.618
Bezirkshptmsch. Salzburg	Spezialarmen-vereine	7	3.085	1.508	1.295	28 158	36	172	..	..	..	..	..	1.273	1.273
Bezirkshptmsch. Hallein	Spezialarmen-vereine	3	5.025	4.927	4.213	120	140	260	..	..	..	..	3.772	741	4.513
Bezirkshptmsch. St. Johann	Spezialarmen-vereine	8	2.846	3.907	3.270	232	238	470	..	..	..	..	2.989	256	3.245
Bezirkshptmsch. Zell am See	Spezialarmen-vereine	3	75	2.126	2.079	49 40	57	146	..	..	..	..	648	66	714
Bezirkshptmsch. Tamsweg	Spezialarmen-vereine	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Summe	Spezialarmen-vereine	30	174.482	38.771	30.840	?	?	1.209	2	205	158	363	17.675	6.688	24.363

Zusammenstellung.

1902.

Bezirk	Kategorien	Zahl	Stamm-vermögen (in Kronen)	Einnahmen (in Kronen)	Ausgaben (in Kronen)	Zahl der in offener Armenpflege Beteilten (Beteilung — Unterstützung): männlich	weiblich	zusammen	Geschlossene Armenpflege (Anstalten): Zahl der Anstalten	männlich	weiblich	zusammen	Betrag der verwendeten Gelder (in Kronen)	Geldwert der verteilten Naturalien (in Kronen)	Verteilte Gelder und Naturalien zusammen (in Kronen)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Stadt Salzburg	Allgemeine Armenpflege	6	13.400	21.822	21.166	..	..	847	1	..	..	122	19.645	1.521	21.166
Bezirkshptmsch. Salzburg	Allgemeine Armenpflege	4	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Bezirkshptmsch. Hallein	Allgemeine Armenpflege	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Bezirkshptmsch. St. Johann	Allgemeine Armenpflege	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Bezirkshptmsch. Zell am See	Allgemeine Armenpflege	1	110	80	70	6	5	11	..	..	..	..	70	..	70
Bezirkshptmsch. Tamsweg	Allgemeine Armenpflege	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Summe	Allgemeine Armenpflege	11	13.510	21.902	21.236	6	5	858	1	..	..	122	19.715	1.521	21.236

Zusammenstellung.

1902.

Bezirk	Kategorien	Zahl	Stamm-vermögen	Einnahmen	Ausgaben	Zahl der in offener Armenpflege Beteilten (Beteilung, Unterstützung)			Geschlossene Armenpflege (Anstalten)				Betrag der verwendeten Gelder	Geldwert der verteilten Naturalien	Verteilte Gelder und Naturallen zusammen
			in Kronen			männlich	weiblich	zusammen	Zahl der Anstalten	männlich	weiblich	zusammen	in Kronen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Stadt Salzburg	Konfessionelle	2	424	232	117	?	?	?	..	..	..	..	117	..	117
Bezirkshptmsch. Salzburg	Armenvereine (jüdische)	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Bezirkshptmsch. Hallein	Armenvereine (jüdische)	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Bezirkshptmsch. St. Johann	Armenvereine (jüdische)	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Bezirkshptmsch. Zell a. See	Armenvereine (jüdische)	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
Bezirkshptmsch. Tamsweg	Armenvereine (jüdische)	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	.	..	..	..
	Summe..	2	424	232	117	?	?	?	..	.	..	..	117	..	117

Verzeichnis von Anstalten und Vereinen,

welche sich mit der Erziehung armer Kinder befassen.

Edmundsburg in Salzburg.
Knabenasyl Johanneum in Salzburg.
Mädchenwaisenhaus - Landesanstalt unter Leitung der barmherzigen Schwestern.
Kinderasyl in Mülln-Salzburg.
Dienstmädchen-Erziehungsanstalt in St. Sebastian-Salzburg.
Zufluchthaus St. Josef in Salzburg.
Volksschulverein in der Stadt Salzburg.
Katholischer Verein der Kinderfreunde in Salzburg.
Kinderasyl zu St. Gilgen.
Kleinkinderbewahranstalt in Oberndorf.
Kinderasyl zum Herzen Jesu in Maxglan.
Mädchenpensionat in Hallein.
Herz Jesu-Erziehungsanstalt in Abtenau.
Privat-Mädchenlehr- und Erziehungsanstalten in Piesendorf, Mittersill, Bramberg, Lend, Alm.
Erziehungsanstalt für Mädchen in Tamsweg.

Tirol.

Über die Ursachen, Erscheinungsformen und die Ausbreitung der Jugendverwahrlosung in Tirol.

Von

Dr. Bruno Webhofer,
k. k. Auskultanten in Innsbruck.

Bei der Darstellung der Ursachen, Erscheinungsformen und Ausbreitung der Jugendverwahrlosung wird man sich für unsere engere Heimat im wesentlichen an die Erfahrungen halten können, welche die das ganze Land umfassende Tätigkeit des Jugendfürsorgevereines für Tirol an die Hand gibt, dessen Bedeutung am besten die Tatsache illustriert, daß die Zahl der von ihm in etwas mehr als 1½ Jahren meritorisch behandelten Fälle das erste halbe Tausend schon überschritten hat. Die aus dem Aktenmaterial des Jugendfürsorgevereines geschöpften Daten bieten übrigens mangels sonstiger speziell die Grafschaft berücksichtigender statistischer Erhebungen den einzigen, verläßlichen Anhaltspunkt für die Beurteilung der aufgeworfenen Frage, verläßlich deshalb, weil sie nicht bloß aus einer Quelle fließen, sondern die Wahrnehmungen mehrerer, größtenteils amtlicher Auskunftspersonen (Richter, Geistliche, Lehrer, Gendarmerie, Polizei) enthalten, wobei die nachträglich in periodischen Zwischenräumen eingeholten Erfolgsberichte Gelegenheit zu einer Kontrolle gewähren. Diese sowohl vor als nach dem Einschreiten in jedem einzelnen Falle zuströmenden Informationen enthalten eine Summe wertvoller, sich gegenseitig berichtigender und ergänzender Details, aus deren vergleichender Betrachtung sich eine genaue Klassifizierung des betreffenden Jugendlichen ergibt.

Bedeutet Erziehung die fortwährende, planvolle und zielbewußte Einwirkung der Erwachsenen auf die Heranwachsenden im Sinne einer harmonischen Entwicklung aller körperlichen und seelischen Kräfte, so sprechen wir von Verwahrlosung dort, wo diese Einwirkung ganz oder teilweise fehlt oder gar in verkehrter Richtung tätig ist; Verwahrlosung ist daher ein Zustand der Minderwertigkeit der körperlichen oder seelischen Verfassung, erzeugt durch einen Mißbrauch der Erziehungsgewalt oder durch Vernachlässigung oder durch Unzulänglichkeit oder durch völligen Mangel der Erziehung. Im weiteren Sinne umfaßt der Begriff der Verwahrlosung nicht allein die bereits eingetretene, sondern auch die erst drohende Verwahrlosung: die Gefährdung, die bei nicht rechtzeitigem Eingreifen in die Verwahrlosung im engeren Sinne übergeht.

Die oben angegebenen Kategorien der Verwahrlosungsgründe lassen sich wieder motivieren durch Trunksucht, sittliche Verkommenheit, Arbeitsscheu und Landstreicherei, Nachsicht und Schwäche, Tod, Krankheit, Abwesenheit, Armut, angeborene Entartung, schlechten Umgang.

Wenn wir schließlich die subjektive Seite berühren, so ergibt sich, daß die Verwahrlosung einerseits zurückführt auf ein Verschulden verantwortlicher Erzieher, welche ihre Pflicht schlecht oder gar nicht erfüllen, andrerseits auf psychologisch-pathologische Faktoren (angeborene Entartung) oder auf wirtschaftliche und soziale Phänomene oder auf ungenügende Einrichtungen der öffentlichen Gewalt und unzureichende Selbsthilfe der Gesellschaft.

Bei 500 bis Ende Jänner d. J. behandelten Fällen wurde konstatiert:

Tafel I. *)

	Mißbrauch der Erziehungsgewalt	Trunksucht	Sittliche Verkommenheit	Leichtsinn und Gleichgültigkeit	Arbeitsscheu und Landstreicherei	Nachsicht und Schwäche	Schlechter Umgang	Angeborene Entartung	Tod	Krankheit	Abwesenheit	Armut
Vater	8	57	18	19	.	.			18	11	16	
Mutter	7	35	80	56	.	9	12	23	26	14	4	43
Beide Eltern	10	22	14	62	15	2			16	.	1	
Fremde	9	9	7	42	1	7			.	.	.	

Tafel II. *)

405 = 81 %	Verschulden des Vaters...	104	472 = 94·4 %; ohne Verschulden: 28.
	Verschulden der Mutter...	178	
	Verschulden der Eltern...	123	
	Verschulden Fremder	67	

*) Daß die Gesamtsumme der im einzelnen Falle konstatierten Ursachen (673) bedeutend größer ist als die Zahl der berücksichtigten Fälle, findet seine Erklärung darin, daß bei Verwahrlosung eines einzigen Kindes oft mehrere Ursachen (in 147 Fällen 2, in 13 Fällen 3 Ursachen; 673 — [147 + 2 × 13] = 500) gleichzeitig oder in zeitlicher Aufeinanderfolge mitwirkten und manche Ursachen auch derart zusammenhängen, daß sie fast regelmäßig in Verbindung vorkommen, so z. B. Tod, Krankheit, Abwesenheit des einen, schlechter Lebenswandel oder Gleichgültigkeit des anderen Elternteiles, Leichtsinn der Erzieher in der Überwachung und schlechter Umgang etc. Daher mußte die II. Tabelle, betreffend das Verschulden der Erzieher, auf Grund einer gesonderten Nachlese und Berechnung gewonnen werden.

Bedenkt man, daß bei 81 % Allein- oder Mitverschulden seitens der leiblichen Eltern vorliegt, so ist leicht zu ermessen, welchen Einfluß die Familienverhältnisse auf die Erziehung eines Kindes ausüben und wie schwerwiegend seitens der Eltern hier gesündigt werden kann und in der Tat auch gesündigt wird.

Einen wie mächtigen und unersetzlichen Pfeiler des Lebensglückes eine gesunde Familie darstellt, so verderblich gestaltet sich für das Kind das stete Zusammensein mit lasterhaften, rohen, verkommenen, leichtsinnigen und arbeitsscheuen Leuten, die in krassem Egoismus nur auf sich selbst bedacht sind, miteinander in Unfrieden leben, keinen geregelten Haushalt führen, das Kind in Schmutz und Unordnung aufwachsen lassen, ohne ihm das notdürftigste an Kleidung und Nahrung zu geben, die es statt mit Liebe und Geduld leidenschaftlich und ungerecht behandeln, über die Maßen mit Schlägen traktieren, die es frühzeitig zu den härtesten Verrichtungen heranziehen, dem armen Geschöpfe, welches in seiner Jugend die entscheidenden Eindrücke aufnimmt, das böseste Beispiel geben, es zu Schlechtigkeiten verleiten, ob seiner Verschlagenheit und Spitzfindigkeit belohen, die es zum Lumpen und zur liederlichen Dirne machen, so daß es endlich ins Zuchthaus gerät, wenn es nicht vorher schon geistiger Umnachtung verfallen, verhungert, erfroren, an Auszehrung oder an den Folgen brutaler Mißhandlungen gestorben ist. Ein solches Elternhaus bildet nicht eine Heimstätte der Gesittung, sondern eine Pflanzstätte der Verbildung und manche Kinder verleben so ihre Jugend, die anderen eine Quelle der schönsten Erinnerungen ist, unter fortwährenden Qualen und führen still, von niemandem bemerkt, ein Märtyrerdasein.

Diese Schilderung mag übertrieben genannt werden und doch bleibt sie hinter der traurigen Wirklichkeit zurück, die uns die abscheulichsten Bilder von Kinderelend vor Augen führt, von denen Fernerstehende kaum eine Ahnung besitzen. Nur dann und wann wirft ein in die Öffentlichkeit gedrungener haarsträubender Fall ein grelles Streiflicht auf diese Nachtseiten der menschlichen Gesellschaft.

Viel trägt daran die Tatsache Schuld, daß man den Eltern von vornherein ungemessenes Vertrauen entgegenbringt und sie als die besten, weil natürlichen, Beschützer der Interessen ihrer Kinder ansieht, die keinem anderen Forum Rechenschaft schuldig sind wie nur ihrem eigenen Gewissen. Die Folge davon ist, daß man noch immer die uralte Anschauung von der Unantastbarkeit der Familienschranken, die fast an die heidnisch-römische Auffassung der Patria potestas gemahnt und die Autorität der Familie dort stützt, wo sie es nicht verdient, kaum zu überwinden vermochte. Daher die Scheu der Nachbarn und Hausgenossen, als Anzeiger und Ankläger aufzutreten, daher die Vorsicht und Nachsicht, mit der die öffentliche Gewalt diesem geheimen Bannkreis gegenübertritt.

Interessant ist es, die Fälle, in denen den Vater das Alleinverschulden an der Verwahrlosung trifft, jenen gegenüberzustellen, in denen die Mutter die Alleinschuldige ist. Das Haupt der Familie bleibt mit 104 Anteilen weit hinter der Mutter mit 178 zurück, ein Anzeichen, das den Schluß auf die überragende Bedeutung des erzieherischen Einflusses der Mutter innerhalb der Familie rechtfertigen könnte. Freilich ist in Betracht zu ziehen, daß uneheliche Kinder fast ausnahmslos der Mutter anheimfallen und diese genötigt ist, die Erziehung allein

auf sich zu nehmen, bestenfalls unterstützt durch einen Alimentationsbeitrag des Kindesvaters, wenn letzterer es nicht vorzieht, sich der Sorge um Mutter und Kind zu entschlagen und beide in Schande und Not zu verlassen.

Wie in allen Gebirgsgegenden, zumal den vom bajuvarischen Stamme bewohnten, ist der Prozentsatz der unehelichen Geburten auch hierzuland ein verhältnismäßig hoher, was unter anderem mit der Schwierigkeit der Gründung eines eigenen Haushaltes im Zusammenhange steht.

Auf der Straße, im Gebärhause oder in der Findelanstalt zur Welt gekommen, werden solche außer der Ehe geborene Kinder, kaum der nährenden Mutterbrust entwöhnt, da sie die auf Arbeit angewiesene Mutter an der Freizügigkeit hindern und in der Wahl der Arbeitsgelegenheit beeinträchtigen würden, gegen ein Zuchtgeld von 4 bis 10 K monatlich ausgestattet. Sie wachsen nun bei einer Bauernfamilie schlecht und recht auf, ohne daß sich sonst jemand um das arme Wesen, von dem man zuweilen, da bei der Aufnahme keine Dokumente vorlagen, nicht einmal den Namen weiß, kümmern würde. Zur Vormundbestellung kommt es hier wie sonst, wenn es sich um verlassene Kinder handelt, manchmal gar nicht, regelmäßig aber verspätet, oft erst, wenn das Kind mit dem Besuche der Schule in die Öffentlichkeit tritt oder zur Vornahme einer rechtlich relevanten Handlung (Verehelichung) der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf. Die Pflegeeltern nehmen das Kind bloß des Erwerbes wegen und suchen es nach Kräften auszunützen, indem sie noch herzlos genug sind, demselben keine Zurücksetzung zu ersparen. Bleibt dann vielleicht, weil die uneheliche Mutter eine Zeitlang keine Arbeit gefunden, der Monatszuschuß aus, wird das Haltkind erbarmungslos vor die Türe gesetzt, die Aufenthaltsgemeinde schiebt es der Heimatsgemeinde zu und dort wandert das Kind als „Einleger" von einer Hand in die andere, ohne ein ruhiges Plätzchen zu finden, nirgends gerne gesehen, niemandem zur Freude, jedem zur Last. So stehen diese Kinder, die nie ein trauliches Heim genossen haben, sondern frühzeitig ins rauhe Leben hinausgestoßen wurden, in einer fremden Welt, die ihnen weder Rückhalt noch Ratschlag, ja nicht einmal eine freundliche Erinnerung bietet. Kommt aber die Mutter später in bessere Verhältnisse und gelingt es ihr am Ende, sich einen Hausstand zu gründen, so kehrt das Kind verbittert und entfremdet zurück, für sie eine stete Mahnung an ihre schwache Stunde, vom Stiefvater aber mit kaum verhohlener Mißgunst verfolgt, für beide die Veranlassung ehelichen Unfriedens und ein Gegenstand sich wiederholender Interessenkonflikte. Ähnlich, ja vielfach noch schlechter ist das Schicksal der Kinder, die mit der ledigen Mutter in die Familie eines Verwandten (Großeltern) eintreten.

Am erträglichsten haben es noch die durch nachfolgende Ehe Legitimierten und die unter der Obhut der ledig verbliebenen Mutter stehenden Kinder, aber gerade diese zwei Typen treten bei uns hinter den Pflege- und Stiefkindern zurück.

Ein eigentümlicher Unterschied macht sich in der Stellung geltend, welche die ehelichen Eltern und die uneheliche Mutter einnehmen, wenn ihnen das Kind abgenommen und anderswo untergebracht werden soll. Während nämlich die uneheliche Mutter meist klug genug ist, der in Aussicht stehenden Verbesserung der Lage ihres Kindes keinen Widerstand entgegenzusetzen, und es nicht ungern

sieht, wenn man sich ihres Kindes annimmt, entdecken die unmenschlichsten und gleichgültigsten Eltern, sobald man Ernst macht, plötzlich ihr Herz, an das früher vergeblich appelliert wurde, und bereiten der Wegnahme ihres Kindes, zumal wenn es sich im Alter beginnender Erwerbskraft befindet, alle nur erdenklichen Schwierigkeiten. Richterliche Hilfe, Gendarmerie- und Polizeigewalt müssen aufgeboten werden, um das Kind seiner Umgebung zu entreißen und es möglichst weit entfernt vom unwirtlichen Vaterhause in Pflege zu geben. Auch dann noch versuchen die Eltern das Kind ungünstig zu beeinflussen und zurückzuführen; sie geben sich mit dem Bescheid der ersten Instanz nicht zufrieden und trachten im Rekurswege ihr verscherztes Recht zurückzuerobern.

Eine Vorstellung vom Umfange des subjektiven Verschuldens der Erzieher gibt ein Blick auf unsere statistische Zusammenstellung (Tabelle II), wonach unter 500 Kindern in 472 Fällen (94·4 %) ein Verschulden der Erzieher vorlag, und zwar in 123 Fällen Verschulden beider Elternteile, in 104 Fällen Alleinverschulden des Vaters, in 178(!) Fällen Alleinverschulden der Mutter, in 67 Fällen Verschulden Fremder. In den Sammelbegriff „Fremde“ wurden auch Verwandte, Stiefeltern und Vormünder einbezogen. Das Charakteristische ihres Verhaltens gegenüber den ihrer Obhut anvertrauten Pfleglingen ist die aus Mangel an Interesse entspringende Gleichgültigkeit und Lieblosigkeit. Während sie in den übrigen Spalten der Tabelle I nur mit Zwergzahlen vertreten sind, steigt ihr Anteil in der 4. Rubrik auf 42! Daß auch der Vormund, namentlich der gerichtlich bestellte, der vielfach geradezu als der zur Vertretung der Mündel der besitzlosen Klassen berufene Anwalt gilt, keine Ausnahme macht, sondern den Durchschnittstypus der Indolenz darbietet, hat seinen Grund in Mangel an geeigneten Anwärtern und in der einseitigen Auffassung der Vormundschaft als bloßer Vermögenstutel. Nicht mit Unrecht wurde daher von der „Eisregion der richterlichen Vormundschaft“ gesprochen, die ihren Höhepunkt in der Pflegschaft über uneheliche Mündel erreicht.

Nicht unerwähnt bleibe, daß das „Soll“ gegenüber dem „Haben“ der fremden Erzieher sofort in die Höhe schnellen würde, gelangte man zur Kenntnis jener zumal in den besser situierten Kreisen des Mittelstandes häufigen Fälle, wo Kinder von ihren durch gesellschaftliche Verpflichtungen und Vergnügungen abgehaltenen Müttern Dienstboten und ungebildeten Mietlingen überlassen werden.

In unserer Heimat allerdings, wo selbst die städtischen Bevölkerungszentren nur zu gewissen Zeiten des Jahres ein lebhafter pulsierendes Gesellschaftsleben aufweisen, wird der hier gerügte Übelstand kaum je bedenklichere Dimensionen annehmen.

Um einen tieferen Einblick zu gewinnen, mußten wir versuchen, das **Verschulden im einzelnen Falle auf den konkreten Tatbestand zu reduzieren.**

Die für **Mißbrauch** der Erziehungsgewalt — und darunter fallen, wie bemerkt, Mißhandlungen, Ausbeutung, Verleitung zum Bösen und schlechtes Beispiel — angegebene Zahl dürfte in Wahrheit weit überholt werden. Denn nur die gravierendsten Fälle dringen aus dem engen Rahmen der vier Wände des Hauses in die Öffentlichkeit und, wenn sie schon nicht unbemerkt bleiben, werden sie aus Mangel an

Pflichtgefühl und Scheu vor Unannehmlichkeiten seitens der Augen- und Ohrenzeugen verschwiegen. Auf die bloßen Angaben des Kindes kann aber, weil sie stets auf Widerspruch stoßen, nicht unbedingt Gewicht gelegt werden, soweit sie von dritter Seite keine Bestätigung finden.

Kaum glaubhaft klingt es, daß Kinder in den mannigfachsten Formen und vom zartesten Alter angefangen, von verkommenen Eltern ausgebeutet werden, sei es, daß ein wimmernder Säugling das Mitleid der Passanten erwecken soll, daß Kinder zum Betteln gegen Entgelt ausgeliehen, als gefügiges Werkzeug bei Diebstählen, Betrügereien und anderen Straftaten benützt oder daß Mädchen von eigensüchtigen Eltern gezwungen werden, den Tribut der „Dankbarkeit" für die genossene schlechte Erziehung durch das Opfer ihrer Unschuld und Reinheit abzukaufen, oder daß Eltern ihr eigen Blut zu den unwürdigsten und aufreibendsten Arbeiten im Haushalte und in der Werkstätte pressen oder ins Ausland verschicken.

Eine Art der Ausbeutung jugendlicher Arbeitskraft ist in Nordtirol und im angrenzenden Teile Vorarlbergs ganz besonders im Schwunge. Das Verdingen der Schwabenkinder nach Bayern, Württemberg und Baden. Die Kinder, meist solche aus Oberinntal und Vintschgau, werden im Frühjahre in der Gegend von Imst gesammelt und in geschlossenen Transporten von erklecklicher Anzahl, oft bis zu mehreren Hunderten, zum Markte nach Ravensburg verfrachtet, wo sie an die Meistbietenden verkauft werden. Den Sommer über bleiben sie draußen und finden in irgend einem schwäbischen Dorfe, beim Bauern, der sie aufgekauft, in der Landwirtschaft, namentlich als Viehhüter Verwendung. Fahren sie dann im Herbste nach Hause, bekommen sie je nach Körperkraft und Anstelligkeit einen Lohn von im ganzen 60 bis 100 K nebst einem Anzuge und Schuhzeug mit. Dafür sind sie gehörig ausgebeutet worden, ganz abgesehen davon, daß sie den größten Teil des Jahres die Schule versäumt haben. Zur Beseitigung der gröbsten Auswüchse hat sich vor wenigen Jahren in Pettneu ein Verein gebildet, der den mit den Transporten verbundenen Gefahren durch Mitgabe vertrauenswürdiger Begleiter, meist in Gestalt von Geistlichen, zu begegnen suchte und durch Übernahme der Rolle eines Arbeitsvermittlers auch Einfluß auf die Abschließung der Verdingungskontrakte gewann.

Groß ist die Zahl der dem Alkohol ergebenen Erzieher, namentlich unter jenen Berufsklassen, die sich hauptsächlich im Freien aufhalten und deren Verdienst von der Witterung abhängig ist. Das Hauptkontingent stellt in dieser Kolonne der Vater, was angesichts des der erwachsenen männlichen Bevölkerung offenstehenden Wirtshauses begreiflich erscheint. Weil entweder kein Sinn für Häuslichkeit vorhanden oder weil dieser durch Unfrieden und Elend verleidet ist, sucht man Bierkneipen und Branntweinschenken auf und ertränkt die Bitternis des Daseins. Die zerrüttende Wirkung der als Volkskrankheit zu bezeichnenden Gewohnheit auf die Gesundheit und sittliche Integrität und das Familienleben sind bekannt. Der Anblick des in seinem berauschten Zustande zum Tier erniedrigten Erziehers, der seinen Instinkten die Zügel schießen läßt, muß jede Achtung und Pietät ersticken und gibt ihn zu guter Letzt dem Fluche der Lächerlichkeit preis. Die Krone setzen aber jene Eltern auf, welche ihre Kinder mit Alkohol geradezu ernähren, und doch sind derartige Fälle keineswegs selten.

Eine schwere Anklage gegen die Mutter erhebt die Rubrik: „sitlliche Verkommenheit“. Die Mutter, welche sich so weit vergißt, daß sie zur Konkubine oder zur Prostituierten wird, hat dadurch den Anspruch als „Erzieherin“ verwirkt, denn sie verwandelt hiemit den Familienherd zur Lasterhöhle und macht die Kinder zu Zeugen der abstoßendsten, das Sittlichkeitsgefühl auf das gröblichste verletzenden Szenen, denen diese bei gemeinschaftlichem Schlafraume, wenn sie auch wollten, gar nicht entgehen könnten. Der Kampf gegen beide Übel, deren Wurzel die ungebändigte Sinnlichkeit, die nackte Not und die durch die erschwerten Existenzbedingungen geschaffene Unmöglichkeit der Erfüllung der mit der Gründung eines geregelten Haushaltes verbundenen Verpflichtungen bildet, ist ebenso alt wie erfolglos; ja es mag dahingestellt bleiben, ob nicht jede Erschwerung der ehelichen Verbindung, wie eine solche der in Tirol noch als Überbleibsel aus dem absoluten Polizeistaat aufrecht erhaltene Ehekonsens für „unansässige Dienstboten, Gesellen, Tagwerker und Inwohner“ darstellt, gerade das regellose Zusammenleben von Mann und Weib befördert hat; wenigstens kommen derartige wilde Ehen in den von der bezeichneten Vorschrift betroffenen Bevölkerungsschichten am häufigsten vor.

Der überhandnehmende Leichtsinn und die Arbeitsscheu hängen mit der in der modernen Zeit durch eine sozialistische Unterströmung auch in die tiefsten Volksschichten gedrungenen Auffassung vom gleichen Anspruche aller auf die materiellen Lebensgenüsse, mit der bequemen Theorie vom Ausleben zusammen, die das Element der Unzufriedenheit und allgemeinen Verdrossenheit aussäte und die Abhilfe von politischen Quacksalbern erwartet. Anstatt sich selbst emsig zu rühren, das Erworbene zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse zu verwenden, unnötige Ausgaben zu vermeiden, mit einem Worte: wirtschaftlich sparsam zu sein und sich mit wenigem zu bescheiden, hat es der kleine Mann verlernt, sich nach der Decke zu strecken, tritt äußerlich prätentiös auf, hungert lieber die ganze Woche, als daß er Sonntags auf ein „Vergnügen“ verzichten würde, und was an Putz und sonst überflüssigem Luxus aufgeht, bleibt man getrost schuldig oder bringt es durch Entbehrungen dort, wo sie nicht am Platze sind, herein. Darunter leiden die Kinder, denen kein Sinn für Zufriedenheit und Sparsamkeit anerzogen wird und die ob des leidigen Kannegießens und Raisonnierens selbst den Autoritätsglauben einbüßen.

Eine wahre Fundgrube der Jugendverwahrlosung tut sich uns auf, wenn wir das zahlreich im Lande vorhandene fahrende Volk ins Auge fassen. Wie Ungarn seine Zigeuner, Böhmen seine Rastelbinder, so kennt Tirol seine „Dörcher und Karrenzieher“, welche mit Ausnahme des strengen Winters unstet von Ort zu Ort umherziehen, sich bald da, bald dort für kurze Frist niederlassen und mit Korbflechten, Pfannen- und Kesselflicken, als Schaukel- und Budenbesitzer durch Schaustellungen etc. ihr karges Brot verdienen. Die Eltern leben meist in freier Ehe zusammen, die Kinder schließen sich bald dieser, bald jener Wandertruppe an, wachsen in völliger Ungebundenheit und steter Gemeinschaft mit den älteren Leuten auf, ohne einen geregelten Unterricht zu genießen. Von einem regelmäßigen Schulbesuche ist natürlich keine Rede und gerade das bot der öffentlichen Gewalt die Handhabe, eine Eindämmung des Übels zu versuchen. Statthaltereiverordnungen

aus den Jahren 1865 und 1867 verboten den Dörchern und Karrenziehern, schulpflichtige Kinder auf ihren Wanderungen mitzunehmen, und suchten dem Übel durch obligatorische Reiselegitimationen zu steuern, welche für Kinder über 10 Jahren nur für einen bestimmten Termin zur Sommerszeit ausgefolgt werden durften, wogegen sie die Winterschule 2 bis 3 Jahre länger besuchen mußten. Allein diese Verordnungen gelangten nicht zur Durchführung und mit der bloßen Anerkennung des nachteiligen Einflusses dieser Wanderungen schulpflichtiger Kinder auf die Schulbildung (Ministerialverordnung 1883) ist nichts getan, solange man sich nicht zu einem Verbote versteht. So ist ein Aufgreifen solch umhervagierender Banden ziemlich selten, noch seltener kommt es zu einer zwangsweisen Abnahme der mitgeführten Kinder.

Auch die Spalte mit der Überschrift „Nachsicht und Schwäche" würde sich füllen, hätte man Gelegenheit, alle jene ungezogenen Rangen, von denen sich schwache Eltern unter gänzlicher Verkennung ihrer Stellung und Pflicht in törichter Affenliebe tyrannisieren lassen, in wohlverdiente Zucht zu nehmen.

Es erübrigt noch, mit der „angeborenen Entartung" einen Faktor einzuführen, der bereits vor der Geburt des Individuums prädisponierend wirkt. Degenerierte Erzeuger hinterlassen ihrem Geschöpfe das Vermächtnis einer Minderwertigkeit (erbliche Belastung), die, wenn nicht durch konsequente, streng geregelte Erziehung paralysiert, pathologische Formen annimmt und den „reo nato" zum willenlosen Spielball seiner ungestüm hervorbrechenden Leidenschaften und Begierden macht. Ähnliche Wirkung hat übrigens das in kleineren Städten und Dörfern noch immer, wenngleich nicht in der früheren Ausdehnung übliche Ineinanderheiraten von Familien.

Daß die Erziehung in einem durch die geschilderten Ursachen vergifteten Milieu keine befriedigende sein kann, beweist die Erfahrung des täglichen Lebens. Was das Haus versäumt oder verbrochen hat, können weder die Schule noch die innerhalb eines gewissen Rahmens reaktionsfähige Kirche noch der Staat auf Grund der bestehenden Gesetze wesentlich nachholen oder verbessern. Denn erstlich ist die Schule zum Unterrichten und nicht zum Zurechtbringen da; sie hat vor allem eine intellektuelle Bildung zu vermitteln und auf der bereits geschaffenen sittlich-religiösen Grundlage weiterzubauen, kann aber dort nichts Ersprießliches ausrichten, wo das ohnehin zeitlich stärkere Haus entweder ganz versagt oder konstant entgegenwirkt; sie wird vielmehr ihr Ziel nur erreichen in ununterbrochener, einmütiger Fühlungnahme und bewußter gegenseitiger Ergänzung. Die Kirche setzt ebenfalls das Vorhandensein idealer Güter, zumindest aber den Glauben an eine sittliche Autorität voraus, weil ihr sonst jegliche Handhabe fehlt. Der plumpe Arm des Staates endlich greift mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln derzeit erst ein, wenn er gerufen wird und es meistens zu spät ist.

Wenn auch ein ungeheures Schuldkonto zu Lasten der Erzieher unbeglichen aushaftet, so dürfen wir doch niemals vergessen, daß jede Ursache wiederum eine Reihe von Antezedentien hat, von deren Konstellation der Eintritt des Erfolges abhängt, und daß der Mensch sich nicht losgelöst vom Boden, auf dem er steht, kämpft und — fällt, betrachten läßt. Einen Fingerzeig bietet schon die Tatsache, daß, sei es allein, sei es konkurrierend mit einem gleichzeitigen oder nachfolgenden

Verschulden der Erzieher in 60 Fällen der Tod eine unersetzliche Lücke gerissen und die Kinder zu Waisen gemacht, in 25 Fällen Krankheit die Lebensenergie der Erzieher gelähmt, in 21 Fällen Abwesenheit die Aufsicht erschwert und in 43 Fällen drückende Notlage oder Wohnungselend die ungünstigsten Bedingungen für eine wirksame Erziehung geschaffen hat. Mag auch zu diesen objektiven Momenten subjektives Verschulden des anderen Elternteiles oder dritter Personen hinzugetreten sein, immer müssen doch erstere als Bedingungen für den Eintritt des Erfolges (der Verwahrlosung) gelten, die Lebensverhältnisse heben sich eben erst von der Folie des wirtschaftlichen Hintergrundes deutlich ab, mit einer Veränderung dieses verschieben sich auch jene. Der wirtschaftliche Hintergrund hat nun in der Tat eine durchgreifende Änderung erfahren, welche heute noch lange nicht überwundene Krisen heraufbeschwor. Abgesehen von der Verschärfung des uralten Gegensatzes zwischen Reichtum und Armut, Kapital und Arbeit hat sich auch die Organisation der einzelnen Wirtschaftskreise geändert, indem an Stelle der früher gebundenen freie Formen traten, die eine Reihe vordem selbständiger, kleiner Unternehmer auf die Stufe unselbständiger Arbeiter herabdrückten und mangels verfügbaren Kapitals dauernd dort festhielten. Die Grundentlastung hat den Bauern auf eigene Füße gestellt, die sich mitunter als zu schwach erwiesen, bis ein reich entfaltetes Genossenschaftsleben die zersplitterten Kräfte zu machtvollen Kraftgruppen vereinigte; der Handwerker sah sich — aus der engbegrenzten Zunftstube herausgetreten — einer erdrückenden Konkurrenz von Hausindustrie und Fabrik gegenüber; der Handel eröffnete neue Absatz-, aber auch neue Produktionsgebiete und Konkurrenzmärkte; der freie Arbeitsvertrag hat den Lohn des Arbeiters dem unerbittlichen Gesetz von Angebot und Nachfrage unterworfen und zu einem unsicheren und mit den Marktpreisen der Produkte schwankenden gemacht. Der in der modernen Volkswirtschaft entfesselte freie Wettbewerb öffnete im Bestreben, möglichst billige Arbeitskräfte zu verwenden, der Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren Tür und Tor. Die Technik endlich hat durch die Ausbildung des Maschinenwesens viele Arbeitskräfte überflüssig gemacht und durch eine bis ins kleinste gehende Arbeitsteilung einerseits den Arbeiter zu einer einförmigen und aufreibenden Tätigkeit verdammt, die ihm den Übergang von der einmal gewählten Verrichtung zu einer anderen, vielleicht aussichtsvolleren erschwert, andrerseits durch die Verwendung unqualifizierter Arbeitskräfte die allseitige Inbetriebsetzung aller in der Familie vorhandenen Kräfte (auch der Frauen) ermöglichte.

Ist auch durch die Arbeiterschutzgesetzgebung der unmittelbaren Exploitierung gröbsten Kalibers ein Riegel vorgeschoben, so tritt doch unweigerlich eine Lockerung und Auflösung des Familienhaushaltes ein, wenn der Mann nicht mehr im stande ist, die stets wachsende Familie durch seiner Hände Arbeit allein zu ernähren, und die Frau durch die Not gezwungen wird, ebenfalls ins Erwerbsleben einzutreten. Um ihren Gatten zu unterstützen und den unentbehrlichen Zuschuß zu den Wocheneinnahmen zu verdienen, verläßt die Mutter den ihr durch die Natur angewiesenen Platz am häuslichen Herde. So gehen denn beide Eltern außer Hause dem Verdienste des täglichen Brotes nach und über der Erfüllung der Unterhaltspflicht leidet die Erziehung der Kinder, die sich selbst oder der

Überwachung der älteren Geschwister oder gleichgültiger Nachbarn und Hausgenossen überlassen bleiben. Was ist natürlicher, als daß die Kinder in ihren Mußestunden die öde Wohnung verlassen und sich auf der Gasse herumtreiben, aufsichts- und schutzlos deren Gefahren preisgegeben? Hier wäre ein weites Feld privater Fürsorge gegeben, die durch Errichtung von Krippen und Kinderhorten den Kindern während der Zeit, als die Eltern beruflich abwesend sind, das Heim ersetzen könnte. Es bestehen ja derartige Anstalten unter den verschiedensten Namen, sie erfüllen aber ihren Zweck, abgesehen von der beschränkten Zahl, nur unvollkommen, da sie zumeist konfessionellen Anstrich tragen und die „klassenbewußten" Arbeiter sie wie überhaupt das ganze Patronagesystem der Fürsorge der Bourgeoise für das Proletariat mit Geringschätzung behandeln, wenn nicht direkt ablehnen.

Noch ungünstiger gestalten sich die Folgen der gleichfalls durch die Arbeitsteilung ermöglichten frühzeitigen Verwertung der eingelernten, schwachen, kindlichen Arbeitskraft unter der Gesundheit und Sittlichkeit abträglichen Einflüssen. Diesbezüglich sei nur an die augenmörderische Tätigkeit der in den Baumwollspinnereien Vorarlbergs beschäftigten „Fädlerinnen" erinnert.

Es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß die eben geschilderten Verhältnisse auf die Industrie und ihre Zentren, die Großstädte, beschränkt sind und daher zwar im gewerblich rührigen Nachbarländchen, minder aber im agrarischen Tirol zur Geltung kommen, dem eine großzügige, bodenständige Industrie fehlt. Hier führen die Glieder einer verwandten Kausalkette zu einem ebenfalls ungünstigen Ergebnisse. Der industrielle Arbeiter hat immerhin auf Grund der Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetze, des Aufenthaltes in Städten mit ihren Wohlfahrtseinrichtungen und seiner straff gegliederten Organisation eine wirtschaftlich und sozial bessere Stellung, um die ihn sein Genosse auf dem Lande beneidet.

Seit das Reformwerk des Jahres 1848 durch Zertrümmerung der feudalen Einrichtungen den Zwergbesitzer des patriarchalischen Rückhaltes der Gutsherrschaft gegenüber beraubte, hat sich nämlich auch in Tirol eine vom Boden losgelöste ländliche Arbeiterklasse gebildet, deren Angehörige hierzulande teils als Dienstboten in der Familie des Bauern Wohnung und Verpflegung erhalten und, für längere Zeit gegen Geld-, beziehungsweise Naturallohn verdungen, dem landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere der Wartung und Pflege der Haustiere dienen, teils als freiwerbende Taglöhner von der Hand in den Mund leben und sich auf kürzere Zeit, eventuell nur zur Ausführung bestimmter (Ernte-) Arbeiten verdingen, in Gegenden mit zerstreuten Ansiedlungen aber und im Winter keine Arbeitsgelegenheit und daher auch kein Einkommen finden. Das Gesinde untersteht der Dienstbotenordnung, welche das Rechtsverhältnis ziemlich einseitig zu Gunsten des Herrn ordnet und vielfache Härten enthält, beiden Kategorien fehlt insonderheit in Gebieten geschlossener Höfe die Möglichkeit des Emporrückens in die Stellung des selbständigen Landwirtes, beide Kategorien genießen nicht die Vorteile des Arbeiterschutzes, der Kranken- und Unfallversicherung, *) beide entbehren einer geeigneten Organisation und vermissen schmerzlich die reicher entwickelten städtischen Wohlfahrtseinrichtungen sowie die Befriedigung des

*) Die bei landwirtschaftlichen Maschinen beschäftigten Arbeiter fallen bei der in Tirol üblichen extensiven Agrikultur kaum nennenswert ins Gewicht.

Bildungs-, Erholungs- und Kinderhaltungsbedürfnisses, wie sie in den Städten geboten wird durch Fortbildungsschulen für Knaben, Haushaltungskurse für Mädchen, durch Volksbibliotheken, Rezitations- und Theaterabende u. s. w.

In ihrer Verallgemeinerung zu weit gehende Bedenken verwehrten bislang die Einführung dieser Mittel einer vernünftigen Volksbildung und Aufklärung, weil eine im einzelnen nicht immer einwandfreie Organisation in ihnen Elemente der Zersetzung erblicken ließ. Das Bewußtsein dieser unzulänglichen Stellung der ländlichen Arbeiterbevölkerung auf der einen und die Anziehungskraft, welche die Städte als Mittelpunkte der Kultur und Sitze einer höheren Lohn verheißenden Industrie auf der anderen Seite naturgemäß ausüben, hat eine Wanderbewegung ausgelöst, deren Ziel teils die städtischen Gebiete, teils die angrenzenden, teils die überseeischen Länder bilden. Die Folge davon ist ein empfindlicher Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern. Das unzureichende Angebot bewirkte ein Emporschnellen der Lohnforderungen. Die grundbesitzende bäuerliche Bevölkerung zog es deshalb vor, statt der noch zu Gebote stehenden, teuer zu erkaufenden Arbeitskräfte und neben diesen sich nach anderen billigen Arbeitskräften umzusehen, welche die entstandenen Lücken ausfüllen sollten. So werden die zurückbleibenden Weiber und Kinder bald ständig bald aushilfsweise herangezogen und dabei über Gebür ausgenützt. Wo die allgemeine Schulpflicht im Wege stand, suchte man der Legislative eine Konzession abzuringen und tatsächlich wurde durch die sogenannte Liechtensteinsche Novelle zum Reichsvolksschulgesetz aus dem Jahre 1883 die Möglichkeit der Sommerbefreiung der schulpflichtigen Kinder im 7. und 8. Schuljahre statuiert, was nichts anderes bedeutet, als die Sanktionierung der Ausnützung der Arbeitskraft von der Schule noch nicht entwachsenen Kindern zum landwirtschaftlichen Betriebe. Die Zahl der so als Hirten, dann zur Wartung und Pflege der Haustiere, aber auch zu Ernte- und Holzarbeiten verwendeten Jugendlichen ist Legion.

Für Tirol stehen keine neueren offiziellen Daten zur Verfügung; nach den gemachten Erfahrungen aber dürfte das nach dem Berichte der Gewerbeinspektoren und der statistischen Zentralkommission für das ganze Reich angegebene Verhältnis, wonach die Zahl der in der Landwirtschaft oder anderweitig verwendeten schulpflichtigen Kinder mit ungefähr 100.000 nahezu das Doppelte der gewerblich Tätigen (50.000) betrug, eher noch mehr zu Ungunsten der letzteren ausfallen. Außerdem werden Kinder zu allen möglichen untergeordneten Verrichtungen herangezogen, welche keine besondere fachliche Ausbildung verlangen, am häufigsten in Küche, Haus und Hof zur Reinigung der Räumlichkeiten und Gerätschaften, als Besteck-, Schuh-, Wagen und Pferdeputzer, als Wäscherinnen; zum Sammeln von Kräutern und Beeren; als Bedienerinnen; im Gast- und Schankgewerbe als Kellner und Kegelaufsetzer; im Hausierhandel als Blumen-, Bilder- und Zuckerwarenverkäufer; zum Austragen von Zeitungen; als Laufburschen und Laufmädchen, ferner im Kleingewerbe als Lehrlinge und in der Hausindustrie zum Nähen, Stricken, Spitzenklöppeln, Flechten u. s. w.

Was die Unzulänglichkeit der Einrichtungen der öffentlichen Gewalt betrifft, so ist vor allem zu beklagen, daß die in verschiedenen Gesetzen zerstreuten, dem Kinderschutze gewidmeten Bestimmungen fast durchwegs nur

repressiv wirken. Eine viel dankbarere Aufgabe wäre es, nicht erst teilnahmslos zu warten, bis das Kind ein Opfer von Sünden der Erzieher und von Verhältnissen der Umgebung wird, sondern einzugreifen, bevor das Kind auf Abwege geraten und schuldig geworden ist; freilich müßte man dann den rein passiven Standpunkt der Verteidigung verlassen, zur energischen Offensive vorgehen und dabei den Schwerpunkt des Angriffskrieges gegen die Verwahrlosung in deren ersten Anfänge zu verlegen, um schon den Aufmarsch ihrer Gefechtstruppen zu stören.

Ein allgemeines Fürsorgegesetz nach dem Muster der von einzelnen Staaten Deutschlands geschaffenen Vorbilder hätte zunächst den Begriff der Verwahrlosung nach den konkreten Tatbeständen genau zu umschreiben und damit unter Verfolgung der im geltenden Recht gezogenen Richtungslinien als Voraussetzungen für die Ersatz-, beziehungsweise Zwangserziehung festzustellen:

1. Verschulden unwürdiger Erzieher, sei es Mißbrauch der elterlichen, beziehungsweise vormundschaftlichen Gewalt, insbesondere Mißhandlung, Anstiftung und Verleitung zum Bösen und Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskraft (§ 178, 169, 218 a. b. G. B., § 414 ff. St. G.), ferner an sich chronische Trunksucht, Prostitution, Konkubinat und Verurteilung der Erzieher wegen gewisser qualifizierter Verbrechen.

2. Vollständiger Mangel oder Unzulänglichkeit oder Vernachlässigung der erziehlichen Einwirkung seitens der unfähigen Erzieher (§ 177, 217 a. b. G. B., § 16 Gesetz vom 24. Mai 1885), ohne daß die Zustimmung oder der Antrag der gesetzlichen Vertreter erforderlich wäre.

3. *a*) Die Begehung einer strafbaren Handlung seitens des Minderjährigen, soweit ihr allgemeiner Charakter (Gemeingefährlichkeit, Unsittlichkeitsdelikte, Landstreicherei, Bettel, Unredlichkeiten) oder die Art ihrer Verübung, in der sich eine besondere Roheit oder Verkommenheit ausprägt oder die Intensität des zu Grunde liegenden bösen Vorsatzes einen verläßlichen Rückschluß auf moralische Depravierung nahelegt, ohne Rücksicht darauf, ob die Tat an sich ein Verbrechen oder bloß ein Vergehen oder eine Übertretung darstellt;

b) fortgesetzte Schulversäumnisse und Ausschluß aus der Volksschule, falls die sowohl bei *a*) als *b*) eingeleitete Offizialuntersuchung der häuslichen Verhältnisse des jugendlichen Delinquenten dessen offenbare Erziehungsbedürftigkeit dartut und die Loslösung aus seiner bisherigen Umgebung geraten erscheinen läßt (§ 269, 270, 273 St. G., § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, Reichsvolksschulgesetz vom 12. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62 und def. Schul- und Unterrichtsordnung vom 29. September 1905.)

Objekt einer allfälligen Fürsorgeerziehung hätten alle Kinder und Jugendlichen bis zum Alter von 20 Jahren ohne Fixierung einer unteren Grenze zu bilden.

Aus dem Kreise der Mittel der Ersatz-, beziehungsweise Zwangserziehung wären die den Zwangsarbeitsanstalten für Erwachsene angegliederten Korrigendenabteilungen ganz auszuschalten, die ihnen gleichgestellten Besserungsanstalten länderweise ihrem eigentlichen Zweck entsprechend umzuwandeln, dagegen neu einzuführen: Belassung in der eigenen Familie unter gleichzeitiger Obsorge für Überwachung der Aufführung und Haltung; Unterbringung in anderer geeigneter Familie gegen Vertrag oder in Anstalten (staatliche, kommunale, kirchliche und private Erziehungsanstalten, Waisenhäuser etc.) auf Grund der normierten Bedin-

gungen je nach dem Grade und der Art der Verwahrlosung; Abgabe in einen Dienst oder in die Lehre nach Ablauf des schulpflichtigen Alters; alles dies, soweit es nicht Anstalten betrifft, unter Beigabe eines tauglichen Vertrauensmannes als Fürsorger jedes Zöglings.

Eine Entlassung aus der Fürsorgeerziehung vor dem 20. Lebensjahre dürfte nur erfolgen durch eine Verfügung des Pflegschaftsgerichtes, wenn ihm dargetan wird, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung bereits erreicht ist, und in keinem Falle abhängig sein vom Gutachten jener Organe und Verbände, welche für die Kosten der Erziehung aufzukommen haben.

In letzterer Richtung hätte jede Gemeinde auf ihre Kosten für die mittlerweilige Unterbringung von Kindern, die rascher Hilfe bedürfen, zu sorgen. Am besten würde dieser Zweck erreicht, wenn die zu Konkurrenzverbänden zusammengefaßten Gemeinden eines jeden Gerichtsbezirkes am Sitze des Gerichtes ein Asyl zur provisorischen Unterbringung angefallener Kinder beizustellen hätten. Die Länder hätten unter Halbparthaftung des Staates Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter (§ 59 Reichsvolksschulgesetz) und Besserungsanstalten mit verschiedenen nach Alter, Art und Grad der Verwahrlosung abgestuften Abteilungen zu errichten, beziehungsweise die bereits vorhandenen Besserungsanstalten in diesem Sinne umzuwandeln.

Die Errichtung von Strafanstalten für Jugendliche über dem Alter der Strafmündigkeit fiele dem Staate allein als Aufgabe zu. Die Transportkosten könnten am ehesten dem Armenfonds des Wohnortes, die übrigen Kosten einer Konkurrenz aller jener Faktoren auferlegt werden, deren Budget durch die Fürsorgeerziehung eine Entlastung erfahren hat. Die Verteilung müßte pro rata parte dieser Entlastung nach gesetzlich genau bestimmten Quoten geschehen. Bezüglich aller Kosten mit Ausnahme der Investitionen bei Errichtung der genannten Anstalten stünde gegen den Zögling und dessen alimentationspflichtige Verwandte ein Rückgriff zu.

Die Anordnung der Fürsorgeerziehung im einzelnen Falle würde über Beschluß des Pflegschaftsgerichtes entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Behörde nach Anhörung dieser sowie des Gemeindevorstandes, Seelsorgers, Lehrers und gesetzlicher Vertreter des Kindes erfolgen.

Im Anschlusse daran sind als Kardinalforderungen bei Inangriffnahme der Strafrechtsreform zu bezeichnen: Hinaufrücken der Strafmündigkeitsgrenze bis zum vollendeten 14. Lebensjahre und radikale Verbesserung des Strafvollzuges bei Jugendlichen im Sinne der wohlbekannten Prinzipien einer modernen Kriminal- und Gefängnispolitik, also unbedingte Aufhebung der Gemeinschaftshaft, strenge Absonderung der jugendlichen von den erwachsenen Verbrechern in eigenen Strafanstalten mit Behandlung nach dem Individualgruppensystem. Zweck der Strafe dürfte einzig und allein nur die Besserung sein und die Anerziehung einer gewissen Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit.

In Tirol macht sich besonders fühlbar das Fehlen einer Landesbesserungsanstalt, der Mangel eines ausführenden Landesgesetzes zum Reichs-Volksschulgesetze (dessen allgemeine Schulpflicht durch die bezirksschulrätliche Entlassung im achten und die Sommerbefreiung im siebenten und achten Schuljahre leider durchbrochen wurde) und zum Reichsheimatgesetze (Gesetz vom 3. Dezember 1863, R. G.

Bl. Nr. 105), die vollkommen ungenügende Armenpflege und Erziehungsfürsorge der zumeist finanziell schwachen Zuständigkeitsgemeinden, das Nichtvorhandensein kumulativer Waisenkassen, deren Gebarungsüberschüsse in anderen Kronländern Armenversorgungs- und Erziehungszwecken dienstbar gemacht werden, die Nichteinbeziehung der im Handwerke, in der Hausindustrie und in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter in die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung.

Wie anderwärts auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrtspflege die Selbsthilfe der Gesellschaft als Ersatzmann einzutreten berufen ist, wenn die öffentlichen Faktoren versagen, so blieb auch auf dem größtenteils brach liegengelassenen Felde der Fürsorge für die verwahrloste Jugend ein gutes Stück für die Privatwohltätigkeit übrig. Indes die Aufgabe war zu groß und vielseitig, die aufgewandten Mittel sind zu bescheiden, um allen Anforderungen Genüge zu leisten. Auch in Tirol mußte man die gleiche Erfahrung machen, was bei dem Umstande, daß hierzulande Träger ansehnlicher Vermögensmassen verhältnismäßig selten sind und ein eigentliches Großkapital nicht vorhanden ist, kaum auffallen kann. Ein weiterer Grund liegt im Vorwalten engbrüstiger parteipolitischer und konfessioneller Vorurteile, die ein weiter ausgreifendes, gedeihliches Wirken unterbinden und zum Beispiel den italienischen Landesteil in kalter Ablehnung unsern Bestrebungen gegenüberstehen lassen.

Nicht zu übersehen ist ferner die erhebliche Zahl der gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgenden Vereine, welche das Publikum verwirren und eine Kräftezersplitterung bedingen, die ein einheitliches, machtvolles Vorgehen ausschließt, vielmehr ein Wettlaufen von Konkurrenten hervorruft, deren jeder für sich allein zur Erreichung des gesteckten Zieles zu schwach ist. Diese Planlosigkeit und Zerfahrenheit hat auch eine ungleichmäßige Verteilung des Schutzes auf die verschiedenen Altersstufen zur Folge, indem zwar viele geschäftige Hände zu Gunsten der Kinder im vorschulpflichtigen Alter tätig sind, die schulbesuchenden Kinder indessen zu kurz kommen und bei dem Übergange von der Schule ins Leben, wo sie das Stadium der Gebundenheit mit dem der Selbständigkeit vertauschen, erst recht der dringend benötigten Stütze entbehren.

Allerdings läßt sich eine Regulierung nicht leicht anbahnen, da hier die persönliche Liebhaberei als Patronin eine wichtige, vielleicht die entscheidende Rolle spielt.

Der unökonomischen Menge humanitärer Vereine und Anstalten in den Städten, wo es nachgerade zum guten Ton gehört und Mode geworden ist, sich für Kinderschutzbestrebungen zu interessieren, steht eine erschreckende Leere am Lande entgegen, in Stadt und Land aber begegnet man gleichermaßen der vorgefaßten Meinung, es sei nicht angezeigt, sich eines verdorbenen Kindes anzunehmen, man möge lieber die verlassenen retten. So ist es denn manchmal außerordentlich schwierig, geeignete Unterkunftstätten für verwahrloste Kinder zu finden. Familien und Anstalten, gerne bereit, Waisen ein Obdach zu gewähren, verschließen sich ängstlich vor „verwahrlosten“ Geschöpfen, die meist den sittlich ganz verkommenen gleichgehalten werden.

Tirol verfügt zwar über eine erkleckliche Menge von trefflich eingerichteten und geleiteten Waiseninstituten — wir erwähnen darunter nur das musterhafte,

von Siberer gestiftete sowie das Mädchenwaisenhaus in Innsbruck, das Leo-Waisenhaus in Brixen, das Waisenhaus in Reutte, das Elisabethinum in Bozen — besitzt hingegen nur wenige private Rettungs- und Besserungsanstalten.

Da muß man eben, nachdem sich die vor zwei Jahren geplante Gründung einer Landesanstalt in Stadelhof bisher noch nicht verwirklichte, mit dem Josephinum in Volders, der landwirtschaftlichen Anstalt in Mieming und der in Vorarlberg gelegenen Rettungsanstalt Jagdberg das Auslangen zu finden trachten.

Überhaupt arm an humanitären Einrichtungen ist der italienische Teil von Tirol, so daß oft genug eine Unterkunft außerhalb der Reichsgrenze gesucht werden muß, da die Unterbringung in Deutschtirol mit dem Germanisierungsvorwurfe zu rechnen hat.

Halten wir Rückschau auf das durchwanderte Gebiet der Jugendverwahrlosung (primärer, sekundärer und tertiärer Natur), so wird uns letztere nicht als Resultierende einfacher Komponenten eines Kräfteparallelogramms erscheinen, sondern als das Ergebnis einer vielfach durchbrochenen Zusammenwirkung verschiedener Kräftegruppen, welche trotz ihrer oft auseinanderliegenden Angriffspunkte nach einer und derselben Richtung hin tätig sind.

Die als Ursachen der Verwahrlosung geschilderten Momente können nun entweder in Erscheinung treten oder nicht. Letzterenfalls bleibt das Kind vorläufig unberührt, freilich nur vorläufig, denn es droht der Verwahrlosung anheimzufallen, wenn es nicht rechtzeitig aus seiner unheilschwangeren Atmosphäre herausgehoben und in reinere Luft versetzt wird.

Zumeist aber werden die als Gründe der Verwahrlosung bezeichneten Verhältnisse ihre Wirkung äußern und mehr oder weniger deutliche Spuren hinterlassen, welche untrüglich das Merkmal ihrer Herkunft an der Stirne tragen. So halten wir im Registerfolium eines jeden uns anvertrauten Pfleglings ein Blatt in Händen, welches bald ganz unbeschrieben ist, bald nur schwach gezogene Richtungslinien aufweist, bald in scharf umrissenen Konturen die Art der durch die Verwahrlosungsgründe hervorgebrachten Veränderungen verrät. Ob das eine oder das andere der Fall ist, hängt ab *a)* von der Art der kausalen Faktoren, *b)* von ihrer Stärke und der Dauer ihrer Einwirkung, *c)* von der Empfänglichkeit des Objektes, welche am ausgeprägtesten in jenen Jahren ist, wo sich das Kind in einem von mancherlei Rückfällen durchkreuzten Stufengange seiner selbst klar bewußt wird und sich aus dem Helldunkel des Trieblebens unter Anleitung des Denkens und gleichzeitiger Mitwirkung sowohl von Gefühlen als von Strebungen zur Selbstbestimmung durchringt,*) *d)* vom Vorhandensein etwaiger in entgegengesetzter Richtung wirkender Kräfte.

Sind nach den angegebenen vier Richtungen die Voraussetzungen gegeben, so äußert sich die Wirkung der Verwahrlosungsursachen unfehlbar in einem verwahrlosten Zustande, der wieder mannigfaltige Schattierungen zeigt von der beginnenden, noch nicht ausgesprochenen Entartung bis zur hochgradigen Verkommenheit. Unsere Beobachtung lehrte uns die verschiedensten Formen der Verwahrlosung

*) Daraus erklärt sich das auffallende Übergewicht der im schulpflichtigen Alter (6—14 Jahre) stehenden Kinder, die mit 358 einen Satz von 71·6% erreichen; vgl. Tafel VII.

aufdecken, die man sich nur vergegenwärtigen kann, vom Bettelknaben oder vom flegelhaften Gassenjungen bis hinauf zum Gewohnheitsdiebe oder von dem durch Unreinlichkeit und Mißhandlung zum Idioten herabgesunkenen Kinde bis zum frühzeitig entnervten jugendlichen Säufer, vom verschlagenen, unfolgsamen Bengel bis zum unverbesserlichen Gesetzesübertreter oder vom sittlich mißbrauchten Mädchen bis zur frühreifen Dirne. Die lebhafteste Phantasie reicht indes nicht aus, um sich ihre düsteren Bilder auszumalen, die sich dabei unseren Blicken entrollten, eine traurige Perspektive für die Zukunft eröffnend.

Nach den Typen der Verwahrlosung erfaßt, weisen die 500 Fälle folgende Zahlenverhältnisse auf:

Tafel III.

Bereits eingetretene Verwahrlosung	Beginnende Entartung noch nicht ausgesprochener Richtung	Gefährdung, noch unverdorben
308=61·6%, davon 69=13·8% Sträflinge	46=9·2%	146=29·2%

Tafel IV.*)

Äußerlich herabgekommen, krank	Geistig zurückgeblieben, geisteskrank	Unstät und arbeitsscheu	Bettel	Roh, bösartig	Trunksüchtig	Lügenhaft	Diebisch	Unsittlich	Leichtsinnig	Unfolgsam
36	15	51	20	34	8	51	101	49	28	16

Die eingangs gekennzeichnete Alternative, wonach die Folgen der Verwahrlosung entweder zu Tage treten oder sich vorderhand noch nicht zeigen, rechtfertigt die Unterscheidung der bereits eingetretenen von der erst drohenden Verwahrlosung (Gefährdung).

Eine Gegenüberstellung beider verleiht ersterer mit 61·6% ein bedeutsames Übergewicht. Immerhin mag der beträchtliche Prozentsatz von 29·2% bloß gefährdeter noch unverdorbener Kinder darauf hindeuten, wieviel kostbares, intaktes Menschenmaterial auf dem Wege von Präventivmaßnahmen gerettet werden könnte.

*) Bei Anlegung der Tafel IV ergab sich öfter die Notwendigkeit, bei einem einzigen Kinde mehrere Erscheinungsformen zu konstatieren, in Sonderheit manche derselben innige Verwandtschaft aufweisen und regelmäßig vereinigt vorkommen. Zum Beispiel Hang zur Lüge und zum Stehlen; ein solches Kind mußte dann in zwei oder drei Spalten, in jeder mit einer andern Erscheinungsform, gebucht werden. Deshalb ergibt auch die Addition der Posten eine 308 übersteigende Quersumme (409).

Beim Übergange auf die einzelnen Typen der Verwahrlosung (Tafel IV) stoßen wir auf eine durch die nach drei Richtungen ausgreifende Erziehung bedingte Trichotomie. Ebenso wie nämlich die Erziehung sich auf Körper, Geist und Sittlichkeit erstreckt, so macht sich auch der aus einem Mißbrauche, einer Vernachlässigung, einem Mangel oder der Unzulänglichkeit derselben hervorgehende Folgezustand entweder als äußerliche (körperliche) Verwahrlosung oder als geistige Rückständigkeit oder als sittlicher Defekt geltend. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß diese Typen von einander abhängig sind, insofern als sie sich zuweilen gegenseitig durchdringen, da ja zwischen den Funktionen des Denkens einerseits, des Fühlens und Wollens andrerseits eine lebhafte Wechselwirkung stattfindet.

Von Geburt aus schwächliche, tuberkulöse, syphilitische Kinder, nachlässig gepflegte, schlecht genährte Kinder erscheinen schon äußerlich herabgekommen, abgemagert, oft mit Unrat und Schmutz bedeckt, in zerrissene Kleider und Lumpen gehüllt, in unreiner Wäsche, von Ungeziefer geplagt, tragen bereits Keime von Krankheiten in sich, die sie ihr ganzes freudloses Leben lang herumschleppen müssen, um endlich von einer akuten Krisis hinweggerafft zu werden oder einem schleichenden Übel zu erliegen; der unmenschlich Mißhandelte weist unverkennbare Spuren der Peinigung auf, ist zum Krüppel geschlagen oder zum Kretin geworden; das durch übermäßige Anspannung seiner noch unentwickelten Kräfte ausgenützte Kind ist frühzeitig ausgemergelt und verbraucht, allen aber fehlt die nötige physische Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit, obwohl sie in erster Linie auf ihrer Hände Arbeit angewiesen, für den ihnen bevorstehenden Kampf doch wenigstens halbwegs gesunde Glieder brauchen würden.

Dem geistig zurückgebliebenen Kinde geht mit der entsprechenden Verstandesausbildung ein unentbehrliches Rüstzeug ab und gelingt es nicht, das Versäumte nachzuholen, so rangiert es in Schule und Leben stets in zweiter Reihe; dort kann es dem Unterrichte nicht folgen und bleibt sitzen, hier wird es vom Gescheiteren überholt, und was der Kopf nicht hat, muß der Beutel zahlen.

Der sittlich Defekte endlich ist ein willenloser Spielball seiner Begierden und Gelüste, deren er nicht Herr zu werden gelernt hat, weil ein Hauptfaktor ethischer Erziehung fehlte: die sittliche Gewöhnung, welche das Kind anfangs durch den sanften aber unnachgiebigen Druck der Autorität, die ihm Belohnung verheißt oder Strafe androht, an eine bestimmte sittliche Richtungslinie bindet und so das Gute tun, das Böse meiden läßt, wobei das gute Beispiel der Umgebung und der eigene Nachahmungstrieb zusammen wirken. Wie viele ethische Werte auf dem Wege der Gewöhnung beigebracht werden können, so buntscheckig ist die Musterkarte von schlechten Eigenschaften sowohl ihrer Gattung als dem Grade nach, die wir an Kindern beobachten, welche ohne sittliche Gewöhnung aufzuwachsen verurteilt waren. Eine ganze Stufenleiter ist es, auf der der Jugendliche von der Unart auf dem Wege unbeanständeter, manchmal durch Versuchung und fremde Schuld aufgedrungener oder leicht gemachter Übung zur Neigung, von dieser zur Gewohnheit und endlich zum Laster und zum Verbrechen herabsinkt.

Der geschilderte Entwicklungsgang konnte von uns bei jeder einzelnen Erscheinungsform der sittlichen Verwahrlosung verfolgt werden. Langweile und Müßiggang, durch keine Anhaltung zu ernster Beschäftigung unterbrochen,

gewöhnen das Kind an ein gefährliches dolce far niente, das zu allem möglichen Zeitvertreibe reizt. Jeder Arbeit wird ängstlich aus dem Wege gegangen, der Faule ist zu keiner häuslichen Verrichtung zu brauchen, da er sie, um ja ein andermal nicht wieder herangezogen zu werden, widerwillig, oft nur zur Hälfte vollführt, in der Schule träge und unaufmerksam. Lieber als die Schulbank ist ihm die Gasse, wo der Geselligkeitstrieb ihn mit gleichgesinnten Kameraden herumtollen und allerlei Unfug treiben läßt. Oft gerät der Junge oder das Mädchen, da sie ohne Aufsicht auf der Straße sich selbst und dem Zufall überlassen, in zweifelhafte Gesellschaft und auf Abwege, vergißt wohl auch ganz aufs Nachhausegehen, schlendert planlos im Freien herum und entzieht sich geflissentlich tagelang der elterlichen Aufsicht. Damit ist eine Bahn betreten, die, wie so viele unserer Pfleglinge beweisen, zur unüberwindlichen Arbeitsscheu, zum Landstreichertum und Bettel führt. Wie das Elternhaus und die Schule, so wird späterhin die Pflegestätte, der Lehr- und Dienstplatz verlassen, eine ewige Unruhe treibt diese jugendlichen Vaganten aus der Heimat und von einer kaum begonnenen Beschäftigung zur andern. Schließlich kennen sie von jedem Berufe etwas, von keinem etwas Ordentliches und finden weder Freude noch Befriedigung an geregelter Arbeit.

Der jedem Kinde innewohnende Zerstörungstrieb und das namentlich bei Knaben mit zunehmendem Alter wachsende Kraftgefühl und Überlegenheitsbewußtsein, in Verbindung mit einer gewissen Sucht zum Anstänkern macht sie zu Raufbolden und Vandalen. Mutwillig wird alles Erreichbare beschädigt, Schwächere werden verhöhnt und rücksichtslos behandelt, arme Tiere gequält und zu Tode gemartert. Aus Spiel und Scherz wird Ernst, aus dem verwegenen, gemütsrohen Schlingel ein gewalttätiger, bösartiger Mensch, dem nichts mehr Respekt einflößt und der sich skrupellos über alle Bedenken hinwegsetzt, wenn es gilt, sein Verlangen zu stillen.

Unmäßigkeit im Essen und Trinken, der Wunsch, es den Erwachsenen gleich zu tun und den kleinen „Gernegroß“ zu spielen, zuweilen herbeigeführt oder unterstützt von unvernünftigen Eltern, die ihre Kinder tagtäglich um Branntwein schicken oder ins Wirtshaus mitnehmen, macht sie mit aufregenden und entnervenden, dem kindlichen Organismus abträglichen Genüssen bekannt und treibt sie dem Alkohol-, Spiel- und Tabakteufel in die Arme.

Unaufrichtigkeit führt zu Verschmitztheit, zu Tücke, Verschlagenheit, Lug und Trug. Gerade an der Lügenhaftigkeit der Kinder tragen die Erzieher oft selbst die Schuld, wenn sie bei jedem kleinen Fehltritte eine hochnotpeinliche Untersuchung anstellen und das Kind scheu, ja furchtsam machen. Das Kind, welches dann angesichts der in Aussicht gestellten Züchtigung seine Schuld leugnet oder verschweigt, befindet sich in einem Zustande der Notwehr und handelt unter dem Einflusse eines durch seine Angst erzeugten, unwiderstehlichen Zwanges.

Mit Naschhaftigkeit, die in Abwesenheit von Aufsichtspersonen an freistehenden Hausvorräten befriedigt wird, und sonstigen kleineren Unredlichkeiten, die nicht zwischen Mein und Dein unterscheiden, beginnt eine Verschiebung der Begriffe „fremdes“ und „eigenes Gut“ zu entstehen, allmählich entwickelt sich, gelingen die ersten schüchternen Versuche, ohne daß man erwischt wird, ein Hang zum

Stehlen. Immer öfter folgt das Kind demselben, da er seinem Begehren, alles zu „haben", Erfüllung verspricht. Die Versuchung wirkt auf das Kind um so unwiderstehlicher, als es außer dem „Nehmen" nur das „Schenken" als Eigentumserwerbsarten kennt und noch lange hinaus nicht in die Lage versetzt wird, sich etwas Gewolltes zu kaufen, da ihm nicht das nötige Geld zur Verfügung steht und dieser Weg als zu lang und kostspielig erscheint.*)

Kinder, welche Zeugen oder Opfer unzüchtigen Treibens geworden, merken sich erfahrungsgemäß das Wahrgenommene mit der ihnen eigenen Hartnäckigkeit und prägen sich unverstandene Worte und Vorgänge ein, um bei Gelegenheit darüber Aufklärung zu holen. Ist erst mit täppischer Hand der Schleier gelüftet, den das Zartgefühl in weiser Einsicht über das Geschlechtsleben breitet, dann stößt der in den Flegel- und Backfischjahren unbewußt erwachende sexuelle Trieb den ohnehin labilen Gleichgewichtszustand des jugendlichen Gemütes um; das durch keine kräftigen Gegenvorstellungen abgehaltene, ohne Schutzmaßnahmen verständiger Erzieher dem unerwarteten Ansturm seiner elementar hervorbrechenden Begierden überlassene Kind, dessen Wille noch nicht so gestählt ist, um diesem Angriffe zu begegnen, gibt sich, einem dunklen Drange nach Lust folgend, allen möglichen Ausschweifungen hin und findet Gefallen daran. Der unbewachte Knabe wird zum Selbstbeflecker und Verführer, das kokette Mädchen läßt seine Künste trotz ihres kurzen Röckchens schon wirken und übt sich die Mätzchen für den künftigen „Beruf" ein, der sie der Schande ausliefert.**)

Mangel an Ordnungssinn, Unpünktlichkeit, Unreinlichkeit, persönliche Eitelkeit sind die Vorläufer von Flatterhaftigkeit, Putz und Gefallsucht und geleiten im weiteren Verfolge zu Unwirtschaftlichkeit und Verschwendung: alles „Nuancen" des einen „göttlichen Leichtsinnes", der durch sein mißverstandenes Postulat vom „Leben" und „leben lassen" der so erschreckend gerade in den unteren Schichten des Volkes emporwuchernden Genußsucht Tür und Tor öffnet und, wenn die Befriedigung der letzteren an der Unzulänglichkeit der Mittel scheitert, zur Herbeischaffung dieser Mittel sogar vor Betretung krummer Pfade nicht zurückscheut.

Ein echt kindlicher und scheinbar ganz harmloser Fehler ist der Eigensinn, von schwachen Eltern an ihren Sprößlingen als Anzeichen künftiger Charakterfestigkeit angesehen, und doch geht er, wenn dem „Trotzköpfchen" nicht, so lange es Zeit ist, ein unbeugsamer Wille entgegentritt, nur zu leicht in Keckheit, Ungehorsam uud Störrigkeit über, an deren Panzer alle gut gemeinten Ermahnungen fruchtlos abgleiten. Mit jeder Niederlage des Erziehers wird seine Aussicht, des Kindes Herr zu werden, geringer, die Siegeszuversicht des Bengels größer. Im Dünkel, alles besser zu wissen, kennt der Unbotmäßige keine Instanz außer sich selbst, ist unverträglich, schenkt den Anordnungen der Eltern und ihrer Stell-

*) Bezeichnend ist es, daß unter 308 Fällen wirklich eingetretener Verwahrlosung 101 Fälle als „diebisch" qualifiziert werden mußten, so daß diese Spezialerscheinungsform der Verwahrlosung alle anderen weit übertrifft.

**) Die mit 49 angegebene Zahl der „Unsittlichen" hält der mit je 51 verzeichneten der „Arbeitsscheuen" und „Lügenhaften" die Wage; vgl. Taf. IV.

vertreter kein Gehör, setzt dem Lehrer verstockte Renitenz entgegen und mißachtet späterhin jede Autorität, auch die des Staates und der Kirche, da er es in seinem Isolierungsbestreben nie gelernt hat, sich in den bestehenden Organismus einzugliedern. Der passive Widerstand im Elternhause und in der Schule findet so seine Fortsetzung in einem aktiven Widerstreben gegen jede Unterordnung unter eine sittliche Norm; aus dem an sich unschädlichen Trotzkopfe ist ein Gesetzesverächter geworden, ein unduldsames, zersetzendes Element mit ausgesprochen antisozialer Tendenz.

Die zwei zuletzt besprochenen Erscheinungsformen: Leichtsinn und Ungehorsam tragen so viele generelle Momente in sich, daß fast jede andere Erscheinungsform ihre Züge entliehen hat. In vielen Fällen erscheinen sie geradezu als Übergangs- und Durchzugsstadium für andere Typen.*)

Ist der Jugendliche, sei es, weil er schon von Geburt aus durch erbliche Belastung prädisponiert erscheint, sei es aus einem seiner Erziehung anhaftenden Mangel einer der vielen Versuchungen, die an ihn herantreten, zum Opfer gefallen, so legt in einem Alter, wo er kaum zum klaren Bewußtsein seiner Selbstbestimmung und der ihn umgebenden Verhältnisse vorgedrungen ist, die öffentliche Gewalt ihre rauhe Hand auf ihn, um ihn als verantwortliches Subjekt vor den Richterstuhl zu zerren. Nach dem Urteilsspruche, der an sich der Selbstachtung des Kindes die tödlichste Wunde schlägt, schließen sich hinter ihm die Tore des Gefängnisses oder der Strafanstalt.

Mag die Spanne Zeit, welche der Jugendliche hinter Schloß und Riegel verbringt, noch so kurz sein, sie genügt, um ihn nicht „gebessert", sondern „verbösert" und mit dem Makel, gesessen zu haben, der ihn unauslöschlich und erbarmungslos fürs ganze Leben zeichnet, zu entlassen.

Mit der Strafverbüßung sind aber noch in anderer Richtung die Folgen der Übeltat nicht abgetan. Selbst dem besserungsfähigen, jugendlichen Sträfling wird es häufig unsäglich schwer, nach Entlassung aus der Haft einen Arbeitsplatz zu finden. Das Brandmal des begangenen Verbrechens schreckt viele sonst mitleidige Arbeitgeber ab, weil sie begreiflicherweise fürchten, der Dank für die Aufnahme könnte ihnen bei nächster Gelegenheit durch Verübung einer Straftat gegen sei selbst quittiert werden. So irrt der junge, vielleicht von den besten Vorsätzen beseelte Mensch unstät umher, streift, weil die Welt bei ihm von vornherein keine guten Eigenschaften mehr vermutet, selbst jene ab, die er noch gerettet hat, erlebt, sobald unter schlechter Gesellschaft, einen Rückfall und bald ist das Zuchthaus für ihn ein Aufenthaltsort, an den er von Zeit zu Zeit immer wieder zurückkehrt: das gewohnheitsmäßige Verbrechertum hat einen neuen Rekruten ausgehoben, der sich auf der eingeschlagenen Laufbahn manchen Stern verdienen wird, die Kriminalstatistik ist um eine dankbare Nummer reicher.

Was die Art der von Jugendlichen begangenen Straftaten anlangt, so wurde die Erfahrung gemacht, daß sie im allgemeinen meist solche Verbrechen verüben, die impulsives, den augenblicklichen Eingebungen folgendes, schnell zugreifendes

*) Verhältnismäßig wenige Kinder sind auf dieser Stufe stehen geblieben: die Kolonne „Leichtsinn" zeigt deren 28, die Spalte „Unfolgsam" gar nur deren 16.

Handeln ohne lange Überlegung erfordern. Oft sind es nur mutwillige, von frischer Wagelust, Besitzbegier, Zerstörungstrieb und geschmeichelter Eitelkeit diktierte „Bubenstreiche“ und erst wenn mit zunehmendem Alter Umsicht und Besonnenheit wächst, machen sie Delikten Platz, bei denen vorsichtiges Abwägen und raffiniertes, planmäßiges Vorgehen mit einem bestimmten Endzwecke im Auge nötig ist. *)

Die Erscheinungsformen der Verwahrlosung haben neben der theoretischen eine eminent praktische Bedeutung, da sich die gegen die Verwahrlosung gerichteten Mittel nach der Erscheinungsform der Verwahrlosung differenzieren. Die Rücksicht auf diese wird mit den durch die Ursachen derselben und durch das Alter des Zöglings gebotenen Direktiven zu einem System der Fürsorge kombiniert, dessen Grundzüge sich für uns kurz in folgende Punkte zusammendrängen lassen:

I. Jugendliche Personen, bei denen eine erst beginende Entartung noch nicht ausgesprochener Richtung vorliegt, an deren Entstehung der Umgebung kein Verschulden beizumessen ist, werden auf ihrem derzeitigen Platze belassen. Jedoch wird der Übelstand im Auge behalten, das Augenmerk der Erzieher unter geeignetem Ratschlag darauf gelenkt und für eine passende Überwachung seitens des Gerichtes, Seelsorgeamtes und der Schule gesorgt, welche verbunden sind, allfällige Mängel sofort zur Anzeige bringen.

II. Verwahrloste und gefährdete Jugendliche, für deren Zustand Eltern oder Stellvertreter verantwortlich gemacht werden können, werden den bisherigen Erziehern entrissen und

a) wenn möglich in Güte bei durch verläßliche Informationen empfohlenen Familien untergebracht, wo das Kind auf einen natürlichen Boden gestellt, einen Ersatz für das vorlorene Heim finden und durch das Aufwachsen inmitten eines seinem Stande entsprechenden Haushaltes eine gesunde Richtung fürs praktische Leben gewinnen kann;

b) humanitären Erziehungsvereinen übergeben, wenn sie

α) mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, namentlich solchen behaftet sind, die ansteckend sind oder doch eine besondere Wartung und Pflege voraussetzen;

β) wenn sie sittlich derart verkommen sind, daß sie wegen Gefährdung ihrer Umgebung einer braven Familie nicht überantwortet werden können, sondern erst durch strenge Disziplin an eine gewisse Ordnung und Zucht gewöhnt werden müssen;

γ) wenn es vorläufig an geeigneten Unterkunftsplätzen fehlt und schnelle Hilfe dringend erforderlich ist oder wenn im Zweifel, ob das Kind besser für eine Familie oder Anstalt taugt, eine vorausgehende Beobachtung unerläßlich scheint.

---

*) Von unseren 69 Sträflingen sind über 80 Prozent wegen Diebstahls und Betruges abgestraft; der Rest verteilt sich auf Körperverletzungen, Sexualdelikte und boshafte Beschädigung fremden Eigentums. Man wird nicht fehlgehen, hier einen Zusammenhang der obgenannten Vermögensdelikte (Diebstahl und Betrug) mit den, wie erwähnt, die höchsten Ziffern liefernden Typen der Verwahrlosung: Hang zum Stehlen und Lügenhaftigkeit, zu suchen.

III. Entlassene jugendliche Sträflinge, bei denen gegründete Aussicht auf Besserung besteht, werden unmittelbar nach verbüßter Strafe auf Arbeitsplätze gebracht, um ihren Rückfall infolge Müßiggangs oder schlechten Umgangs zu vermeiden.

IV. Jugendliche Personen über dem schulpflichtigen Alter, welche eine gewisse moralische Abgestumpftheit und Unverbesserlichkeit durch wiederholte Straffälligkeit dokumentieren, sind an eine Besserungsanstalt abzugeben, wo sie unter ihresgleichen niemanden verderben können.

Gelingt dies nicht — und wir sind diesbezüglich auf die Korrektionsanstalten anderer Kronländer angewiesen — dann ist allerdings die Unterbringung unmöglich, der Fall rettungslos.

Je nach dem Inhalte der einlangenden Erfolgsberichte ergibt sich die Notwendigkeit, beziehungsweise Zulässigkeit von Veränderungen, indem unter verschärfter Aufsicht stehende Pfleglinge anderweitig untergebracht, Anstaltszöglinge auf Familienplätze, der Schule entwachsene Knaben in die Lehre, schulentlassene Mädchen auf Dienstplätze gegeben werden.

Die seitens des Vereines getroffenen Verfügungen verteilen sich nachstehend:

Tafel V.

Verschärfte Aufsicht	44	
Unterbringung in Familie	154	} 361 = 72·2%
Unterbringung in Anstalt	207	
Anderweitige Verfügung	36	
Unterbringung im Zuge	34	
Unterbringung unmöglich	18	
Unterbringung überflüssig	7	
Summe . .	500	

Die Frage der Ausbreitung der Verwahrlosung im Lande fand ihre Beantwortung zum Teile schon durch das Vorangegangene.

Sie wird am besten illustriert durch den Umstand, daß der Jugendfürsorgeverein für Tirol, der zu Ostern 1904 mit seiner Tätigkeit begann und am Schlusse des ersten Berichtsjahres 191 Kinder in seinen Schutz genommen hatte, im Februar 1906: 550 Fälle zählte, jetzt aber nahezu deren 700 aufweist und mit einem monatlichen Zuwachse von rund 25—30 Kindern zu rechnen hat, der im Vergleiche zu früher die Reihe einer arithmetischen Progression gibt.

Die Jugendverwahrlosung ist eben wie überall so auch in Tirol eine allgemein verbreitete Volksseuche, die in den Städten gleicherweise wie am flachen Lande anzutreffen ist, in den volkreichen Talniederungen ebenso zu Hause ist, wie in einsamen Gebirgsgegenden, keinen Stand verschont und keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Geburt, Geschlecht und Altersstufe kennt.

Nach dem **Aufenthalte** der (500) verwahrlosten Kinder im Zeitpunkte des Anfalles, beziehungsweise ihrer **Heimatszuständigkeit** ergibt sich die in den folgenden Tafeln enthaltene Verteilung auf die Landeshauptstadt Innsbruck samt Hötting und die Gebiete der Haupttäler samt ihren Nebenflüssen sowie auf Ladinisch- und Italienisch-Tirol.

Tafel VI.

	Innsbruck und Hötting	Oberinntal	Unterinntal	Pustertal	Etschtal	Wipp- und Eisaktal	Ladinisch- und Italienisch-Tirol	Anderes Kronland, Ausland oder nicht feststehend
Aufenthalt	117	58	110	42	59	37	67	10
Heimatszuständigkeit	36	84	101	44	64	33	67	71

Die niedere Ziffer aus Ladinisch- und Italienisch-Tirol darf nicht verwundern, da einerseits viele italienische Familien in Deutsch-Tirol ihrem Erwerbe nachgehen und insbesondere Innsbruck eine ansehnliche Zahl fluktuierender, wälscher Elemente aufweist, andrerseits die Ziffer deshalb hinter der Erwartung zurückbleibt, weil die italienischen Landeskinder aus politischen und nationalen Gründen dem Vereine nicht immer das Vertrauen entgegenbringen, das er als eine auf das ganze Land sich erstreckende Institution wohl verdient.

Der Gegensatz von Stadt und Land wurde bei Besprechung der Verwahrlosungsursachen gestreift. Der **ständischen** und **beruflichen** Gliederung nach ist die Verwahrlosung der Jugend vor allem in den **unteren** Volksschichten vertreten, deren ungünstige wirtschaftliche und soziale Stellung den sekundär auftretenden Verwahrlosungsgründen ein weites Angriffsfeld offen hält und damit auch die primären Ursachen in ihrer Wirkung verstärkt.*)

Es wäre aber ein Irrtum daraus zu schließen, daß die Kinder der oberen Zehntausend sowie des **wohlhabenden** Mittelstandes gegen die Verwahrlosung gefeit seien. Das Milieu ist im allgemeinen freilich ein günstiges, Not und Elend dringt nicht in diese Kreise, Erziehungssünden kommen indes auch hier vor, nur gelangen sie selten zur Kenntnis, weil sich das Familienleben der Wohlsituierten nicht in so breiter Öffentlichkeit abspielt, wie das der ärmeren Klassen und selbst grobe Fehler nie in so brutaler und krasser Form sich geltend machen wie dort, vielmehr durch die oft geübte Selbstbeherrschung und Urbanität des Umganges stets wenigstens äußerlich übertüncht erscheinen. Positiv schlechte Einwirkungen werden kaum häufig sein, dafür aber gewisse Verschuldensgattungen, wie Nach-

*) Die unserer Obhut anvertrauten Pfleglinge stammen auch durchwegs aus dem Stande der Besitzer bäuerlicher Zwergwirtschaften, der Kleingewerbetreibenden, Dienstboten, Taglöhner und Arbeiter.

sicht und Schwäche, Abwälzung der Erziehung an Fremde (Ammen, Dienstboten, Bonnen, Gouvernanten etc.), geradezu eine Prärogative der mit allen Glücksgütern ausgestatteten Kinder des Reichtums bilden, die so der Gefahr ausgesetzt sind, entweder unter dem Einflusse der erschlaffenden Verfeinerung zu blasierten Genußmenschen ohne Blick für das praktische Leben heranzuwachsen oder, unter dem steten Drucke konventioneller Fesseln, zu Puppen und Schablonen erniedrigt oder unter Vergewaltigung der Natur einseitig geistig überangestrengt zu werden und des Segens der Kindheit sowie des steten Kontaktes mit den durch gesellschaftliche Verpflichtungen anderweitig in Anspruch genommenen Eltern zu entbehren, wobei Herz und Gemüt leer ausgehen.

Die Verteilung auf Alter, Geschlecht und Geburt ist aus der nachstehenden, der Vollständigkeit halber beigedruckten Tafel VII ersichtlich.

Tafel VII.

Alter				Geschlecht		Geburt	
unter 6 Jahren	6—10 Jahre	10—15 Jahre	über 15 Jahre	männlich	weiblich	ehelich	außerehelich
70	161	197	72	296	204	380	120
	358 = 71·6%			= 59·2%			

Soweit diese Zahlen einer Erörterung bedürfen, ist sie bereits im früheren enthalten.

Steiermark.

Tatsachen der Verwahrlosung.

Ergebnisse einer Erhebung über die verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder in Steiermark.

Von

Dr. Ernst Mischler,

Universitätsprofessor in Graz.

Inhalt.

I. Einleitung.

II. Allgemeine Bevölkerungsmomente.

III. Der Nährboden in der Familie.

IV. Die Betätigungen der Verwahrlosung.

V. Vererbung und Degeneration.

Tabellen.

Anhang.

Auszüge aus den Berichten der Auskunftspersonen.

I. Einleitung.

Die Veranlassung zur Erhebung. — Der Begriff der Verwahrlosung. — Die Eigenart und Durchführung der Erhebung. — Die Gesamtziffer der Verwahrlosten. — Der Nährboden der Verwahrlosung im allgemeinen.

Im Sommer 1899 hat das statistische Landesamt von Steiermark in Befolgung eines Auftrages des steiermärkischen Landesausschusses eine Erhebung über „Die verwahrlosten Kinder" im Lande durchgeführt. Das recht spinöse und schwierig zu beschaffende Material ist dann im folgenden Jahre einer sorgfältigen Überprüfung und Ergänzung unterzogen und von mir textlich bearbeitet worden. Infolge verschiedener Umstände gelangte diese damalige Bearbeitung der Resultate nicht, wie es ursprünglich beabsichtigt war, in den Mitteilungen des statistischen Landesamtes zur Veröffentlichung und die Angelegenheit trat vor anderen andrängenden etwas in den Hintergrund.[1]) Angesichts der starken Strömung auf dem Gebiete

[1]) Seither sind Abschnitte aus dieser Bearbeitung, und zwar in dem Buche: „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, II. Teil", Wien 1906, des ehemaligen Mitgliedes des steiermärkischen Landesausschusses Dr. H. Reicher zum Abdruck gelangt.

des Kinderschutzes,[2]) die gegenwärtig herrscht, ist es jedoch von Interesse und Wert, diesen lebenswarmen Ausschnitt aus dem Volksleben, der damals zu Tage gefördert wurde, in eingehender Bearbeitung weiteren Kreisen zugänglich zu machen und damit einen Beitrag zu dem immer ungestümer andrängenden Probleme des Kinderschutzes beizubringen. Ist es ja doch die einzige Untersuchung, welche über die tatsächlichen Zustände der Verwahrlosung im Kindesalter bis in die jüngste Zeit in Österreich vorgenommen worden ist, und auch anderwärts sind sehr wenige Arbeiten in dieser Richtung zu verzeichnen. Wohl zum Verwundern! Sollte man doch glauben, daß es das allererste wäre, die Zustände der verwahrlosten Jugend eingehend zu erforschen, ehe man daran denkt, Abhilfe zu schaffen. Aus diesem Grunde soll auf den nachstehenden Blättern die seinerzeit unterbliebene Veröffentlichung nachgetragen werden. Daß ein Zeitraum von etwa sieben Jahren verstrichen ist, seitdem zum ersten Male versucht worden ist, diese düsteren Seiten des menschlichen Lebens aufzuhellen, tut der Sache keinen Eintrag, denn der damalige unmittelbare amtliche Anlaß der Erhebung, Grundlagen für Maßregeln administrativer und finanzieller Natur zu gewinnen, berührt die Resultate der Enquete nicht und die Zustände können nicht im geringsten als veraltet bezeichnet werden; es würde eine etwa im jetzigen Zeitpunkte vorzunehmende Erhebung dieselben Bilder ergeben, da das vornehmlich agrikole Land mit seiner langsam vorschreitenden Industrie und schrittweisen städtischen Entwickelung denselben Nährboden für diese Sumpfpflanzen darbietet wie früher.

Die Erforschung der Verwahrlosung in einem Lande ist eine sehr schwierige Sache, wie jede Erhebung, bei der weder der Begriff der zu ermittelnden Dinge feststeht noch die einzelnen Erhebungsobjekte an zweifellos feststehenden Merkmalen erkannt werden können. Deshalb wollen wir auch gar nicht auf die Gesamtziffern der Verwahrlosten schwören, welche wir zu Tage förderten, sondern in ihnen nur Näherungswerte erblicken, womit schon viel gewonnen ist; wir wollen den Wert der Erhebung vielmehr in dem plastischen Detail finden, welches über die Lebensverhältnisse dieser Volksschichte vielfach zum ersten Mal zu Tage getreten ist, und einer nachfolgenden Erhebung wird es fortan wesentlich leichter fallen, den Begriff fester zu fundieren und die Erkennungsmomente treffsicherer zu bezeichnen.

Was nun den Begriff der „sittlichen Verwahrlosung" anbelangt, so verzichtete die Erhebung darauf, den antwortenden Personen eine Definition in die Hand zu geben, überließ es vielmehr diesen, welche durchaus der gebildeten Sphäre angehörten, den Sprachgebrauch richtig anzuwenden. Damit aber die statistische Stelle beurteilen könne, inwieweit die Auskunftspersonen die Vulgärbezeichnung „verwahrlost" zutreffend verwendeten, wurde in das Frageblatt eine Frage nach den Wahrnehmungen gestellt, auf Grund welcher das Kind als sittlich verwahrlost angesehen wurde. Der Versuch ist als geglückt zu bezeichnen, und zwar besser, als wenn versucht worden wäre, die Antworten an eine Definition der Verwahrlosung zu binden, mit der es übrigens leicht hätte fehlgehen können.

---

[2]) Vgl. hierüber meinen Artikel „Kinderschutz und Jugendfürsorge" im Österreichischen Staatswörterbuche, III. Band.

Daß es sich nicht um eine Verwahrlosung in rein armenpflegerischer Hinsicht handle, also um einen Mangel an Substistenzmitteln, wurde ebenso verstanden, als daß es nicht auf körperliche Verwahrlosung ankomme; vollkommen zutreffend wurde erfaßt, daß die erzieherische Verwahrlosung in Rede stehe, welche sich in einem Widerstreit mit den sittlichen Forderungen äußere. Daß dabei manche Auskunftspersonen je nach ihrem Standpunkte ihre besondere Auffassung in den Vordergruud stellten, zum Beispiel der Lehrer die Vergehungen gegen Schulvorschriften oder der Seelsorger die Nichtbefolgung konfessioneller Pflichten, ist erklärlich; die angeführten Einzeltatsachen ermöglichten jedoch die Kritik der Auffassungen zur Genüge.

Die Erhebung erstreckte sich außer auf die Verwahrlosten auch auf die sittlich Gefährdeten, allerdings ohne daß auch hinsichtlich dieser eine Definition gegeben worden wäre. Dabei ist unter „sittlicher Gefährdung“ nicht etwa die Gefahr zu verstehen, welche einem Kinde durch ein anderes bereits verwahrlostes droht; in diesem Sinne würde der Umkreis außerordentlich groß sein, insbesondere auch alle Geschwister, Mitschüler, Spielgenossen etc. umfassen. Es dürfte vielmehr zufolge der mehr umschreibend gehaltenen Weisungen des Landesausschusses die allgemeine Auffassung dahin gegangen sein: „Verwahrlost“ sind jene Kinder, welche grobe Verstöße gegen Gesetz, Religionsvorschriften, Schulregeln, geschlechtliche und andere Sitten begangen haben und eventuell gerichtlich oder polizeilich bestraft worden sind; „sittliche Gefährdung“ kann dann angenommen werden, wenn derartige Handlungen vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, es liege das Versinken in die Verwahrlosung nahe. Es müssen also unter allen Umständen schon irgend welche Handlungen vorliegen; im allgemeinen werden, dies eben leichter aufzufassende Vergehungen sein.[1]) In der nachstehenden Darstellung werden Verwahrlosung und sittliche Gefährdung dort, wo der Unterschied belangreich ist, auseinandergehalten, sonst aber nicht getrennt werden und es sind, wenn von „Verwahrlosten“ gesprochen wird, auch die Gefährdeten inbegriffen.

Bei dem großen Spielraum, welchen innerhalb der Erhebung das subjektive Ermessen der Auskunftspersonen hatte, ist es begreiflich, daß der immerhin im Sprachgebrauche fester stehende Begriff der „Verwahrlosung“ auch mit größerer Sicherheit gehandhabt wurde, während der auf recht schwachen Füßen stehende Begriff der „sittlichen Gefährdung“ eine mehr willkürliche Auswahl aus den leichteren Fällen der Verwahrlosung hervorgerufen haben dürfte. Wir müssen uns überhaupt vor Augen halten, daß schon innerhalb der „Verwahrlosung“, noch mehr aber, wenn wir ihr die „sittliche Gefährdung“ anreihen, eine Stufenleiter

[1]) In den Weisungen des Landesausschusses war der Begriff der sittlichen Gefährdung dahin umschrieben, „daß sittliche Verwahrlosung zwar noch nicht eingetreten ist, jedoch bei Fortdauer der gegebenen Verhältnisse (Unzulänglichkeit der elternlosen Erziehung, sittliche Defekte der Eltern, mangelnde Aufsicht u. s. w.) zu besorgen steht.“ Die Berichterstatter haben aber diese Weisungen nicht zur Richtschnur genommen; nach denen hätten sie alle Kinder jener Eltern als gefährdet hinstellen müssen, welche ihre Erziehungspflicht gröblich versäumen, auch hätte sich da die Erhebung in erster Linie auf die Eltern erstrecken müssen. Statt dessen gingen die Berichterstatter den richtigen Weg, eine sittliche Gefährdung dort anzunehmen, wo irgend eine im Kinde liegende Wahrnehmung gemacht wurde, das heißt eine Betätigung diese Annahme rechtfertigte.

von leichten bis zu recht schwer in die Wagschale fallenden Vergehungen gegen Gesetz, Moral, Disziplin und Sitte eingeschlossen ist, eine Stufenleiter, deren eines Ende sich in einfache Unarten und schlechte Gewohnheiten verliert, während das andere hart an die Mauern des Gefängnisses anschlägt.

Das statistische Landesamt wendete sich bei Durchführung der Erhebung unter Benützung des nachstehend (s. S. 277) abgedruckten Katasterblattes, welches gleichzeitig als Fragebogen und Auszählkarte zu dienen hatte, an die Volksschulleiter, Pfarrer und Distriktsärzte. Dabei stellte sich heraus, daß nur die Lehrer, das heißt die Volksschul- und Bürgerschullehrer, für die Konstatierung der verwahrlosten Kinder geeignet waren, während sowohl die Pfarrer als auch die Distriktsärzte fast ausnahmslos erklärten, nicht in der Lage zu sein, derartige Angaben zu machen, da ihnen die Personalkenntnisse mangeln. Es wurden von allen diesen Auskunftspersonen 690 sittlich verwahrloste und 188 sittlich gefährdete, also zusammen 878 sittlich verwahrloste und gefährdete Personen im ganzen Lande Steiermark konstatiert, d. i. 5‰ der schulpflichtigen Kinder. Von diesen wurden 725 durch die Lehrer und nur 54 durch die Pfarrer, 5 durch die Ärzte, endlich 94 durch die bestehenden Spezialanstalten konstatiert.

Was nun die Vollständigkeit der Erhebung hinsichtlich der Erfassung sämtlicher verwahrlosten, respektive sittlich gefährdeten Personen anbelangt, ist folgendes zu bemerken. Die Schulleitungen haben bis auf 53 alle geantwortet, es fehlen sonach nur 6% der Berichte; da im Durchschnitt auf eine Schule je ein derartiges Kind entfällt, könnten wir annehmen, daß sich die oben genannte Ziffer per 878 um zirka 50 erhöht. Überdies ist zu bedenken, daß sich die Antworten der Lehrer nur auf die schulbesuchenden Kinder beziehen, sonach nicht auf die Privatschulen besuchenden und die häuslichen Privatunterricht genießenden Kinder. Da nun gewiß anzunehmen ist, daß sich auch unter diesen sittlich Verwahrloste und Gefährdete befinden, so wäre die Ziffer nochmals zu erhöhen. Es besuchen 8500 bis 9000 Kinder Privatschulen; demnach hätten wir für diese (in Anbetracht der Quote von 5‰) zirka 30 Kinder hinzuzufügen. Sodann bleiben schließlich diejenigen verwahrlosten und gefährdeten Kinder übrig, welche sich aus der Zahl der häuslichen Unterricht genießenden oder im schulpflichtigen Alter in Mittel- und Fachschulen befindlichen Kindern rekrutieren. Die Zahl dieser letzteren beträgt zusammen etwas über 2000, wobei wir jedoch nicht genau wissen, wie viele davon Privatunterricht genießen und wie viele Mittel- oder Fachschulen besuchen. Bei allen diesen Kategorien sei davon ausgegangen, daß sich unter den die öffentliche Pflichtschule nicht besuchenden Kindern, das heißt im allgemeinen der wohlhabenden Klasse angehörigen, ebenso viele verwahrloste und sittlich gefährdete befinden als unter den die Pflichtschule besuchenden; man kann hierüber leicht anderer Meinung sein, aber, da Anhaltspunkte nicht vorliegen, ist es am besten, sich mit den Durchschnittsziffern zu begnügen.

All das Gesagte zusammengefaßt, ergibt sich, daß — eine annähernd richtige Berichterstattung der Schulleitungen vorausgesetzt — zufolge der unbekannt gebliebenen Tatsachen eine Erhöhung der Ziffer von 878 auf rund 1000 vorzunehmen ist. Diese Ziffer von 1000 teilt sich in die Ziffer der Verwahrlosten und in jene der sittlich Gefährdeten. Wie groß sich der Anteil beider an der Gesamtzahl

1000 stellt, wissen wir natürlich nicht; die im Detail bekannte Ziffer 878 enthält 690 Verwahrloste und 188 sittlich Gefährdete.

Dabei dürfte es keinem Zweifel unterliegen, daß man den Umkreis der sittlich Gefährdeten ebensogut weiter spannen könnte, als es hier seitens der Schulleitungen geschehen ist. Jedoch muß betont werden, daß im großen und ganzen die Beantwortungen der Lehrer recht verständnisvoll waren und daß die strengere Tendenz obwaltete, den Umkreis wenigstens der Verwahrlosten eher weiter zu spannen als notwendig, da mitunter gröbliche Verstöße gegen die Schulordnung genügten, um die in Rede stehenden Schulkinder als verwahrlost zu bezeichnen.

Das Land Steiermark ist in ganz vornehmlicherweise agrikol, und zwar ein Bauernland. Die industrielle Entwicklung kommt weit weniger in Betracht. Danach ist der allgemeine Nährboden zu beurteilen, den es der Verwahrlosung darbietet. Fassen wir zunächst die landwirtschaftlichen Verhältnisse ins Auge. Obersteier ist ein Land der Großbauern und ein klassischer Boden hierarchischer Dienstbotenverhältnisse. Soziales Zwangszölibat für Knechte und Mägde, eine außerordentlich hohe Quote der unehelichen Geburten und spätes Heiraten in der Besitzerklasse, arme Keuschler (Häusler) und noch ärmere Inwohner in der Mitte zwischen den ledigen Dienstboten und dem besitzenden Bauer, dem „Vater“ auf dem Hofe. Die „ledigen“ Kinder der Dienstmägde bleiben oft, getrennt von der Mutter, auf dem Hofe des früheren Dienstplatzes zurück und wachsen wild auf oder sie ziehen mit der Mutter von einem Dienstplatz zum andern. Die Freiheit der Landkinder ist zumeist sehr groß und die zerstreute Lage der Gehöfte, die weite Entfernung zur Schule, die ausgedehnte Verwendung der Kinder zur Viehhut, das Zusammenleben mit den erwachsenen Personen tun das übrige. Im Mittellande fallen viele dieser Umstände fort, dafür aber hat sich hier die Bewohnerschaft mehrerer Bezirke, namentlich in Oststeier, seit vielen Dezennien berufs- und geschäftsmäßig mit der Pflege unehelicher Kinder aus den Findelanstalten von Graz und Wien befaßt, wodurch eine ähnliche Prädisposition geschaffen wurde wie in Obersteier. Im Unterlande ist die Grundzerstückelung vielfach bis zur Zwergwirtschaft vorgeschritten und das Lebenshaltungsniveau der Bevölkerung in so manchem Bezirke sehr niedrig.

Die industrielle Tätigkeit steht hinter der agrikolen erheblich zurück; doch besitzen immerhin einige Distrikte in West-, Mittel- und Untersteier Kohlenwerke, Industrien in Steinen und Erden, Glasfabriken, größere Bierbrauereien, Papierfabriken, Holzindustrie u. dgl. mit einer, örtlich genommen, nicht unerheblichen Arbeiterschaft. Insoweit diese vornehmlich aus ledigen Hilfsarbeitern besteht, wenn die Arbeitszeiten lang sind und die Löhne niedrig stehen, so daß die Arbeitersfrauen mitarbeiten und deshalb die Kinder ebensowenig erziehen können wie die Väter, sind diese industriellen Gebiete ein ergiebiger Nährboden der Verwahrlosung.

Die städtische Entwicklung des Landes ist nicht groß; deshalb vermag sie den eigenartigen, aus populationistischen, sozialen, intellektuellen und ethischen Momenten gemischten Einfluß auf die Hervorbringung verwahrlosten jugendlichen Mobs nicht auszuüben. Dabei sind die sozialdemokratischen, die intellektuell-freigeistigen und die gegen bestimmte Konfessionen gerichteten Strömungen,

Gemeinde: ______________ **Gerichtsbezirk:** ______________

K a t a s t e r,

betreffend verwahrloste Kinder.

1.	Zuname:			
2.	Taufname:			
3.	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr):			
4.	Religion:			
5.	Bei ehelichen Kindern	a) des Vaters	Name:	
			Beruf:	
			Zuständigkeit:	
			Aufenthalt:	
		b) der Mutter	Name:	
			Beruf:	
			Aufenthalt:	
		c) hievon lebt: (das nicht Zutreffende ist durchzustreichen)		der Vater, die Mutter
6.	Bei unehelichen Kindern	der unehelichen Mutter	Name	
			Beruf:	
			Zuständigkeit:	
			Aufenthalt:	
		die uneheliche Mntter (das nicht Zutreffende ist durchzustreichen)		leht, ist gestorben
7.	Falls sich das Kind in Pflege befindet, der Pflegepartei		Name:	
			Beruf:	
			Aufenthalt:	
8.	Ist der Vater oder die Mutter (oder beide) Trinker, blödsinnig, schwachsinnig oder Kretin?			
9.	Ist das Kind blödsinnig, schwachsinnig, Kretin, blind, taubstumm oder mit anderen Gebrechen (darunter insbesondere auch Sinnesstörungen) behaftet und mit welchen?			

10.	War das Kind an Scharlach, Masern, Diphtherie, Typhus, Meningitis, Wasserkopf, Fraisen, Rhachitis, angeborener Syphilis, Kopfverletzungen (infolge Zangengeburt oder anderer Art) erkrankt; bejahenden Falles, an welchen dieser Krankheiten?	
11.	Welche Wahrnehmungen lassen das Kind als sittlich verwahrlost erscheinen?	
12.	Hat das Kind bereits gerichtliche oder polizeiliche Abstrafungen erlitten und bejahenden Falles, welche und weshalb?	
13.	Läßt die Beschaffenheit des Kindes den gemeinsamen Schulbesuch mit anderen Kindern für letztere als bedenklich erscheinen und warum?	
14.	Steht das Kind, beziehungsweise dessen Eltern (uneheliche Mutter) in der öffentlichen Armenpflege?	
15.	Allfällige weitere besondere Bemerkungen:	

Ausgestellt vom ....

am ....

....

Unterschrift.

namentlich in einigen Städten und Industrieorten in der Arbeiterschaft und der höher gebildeten Bevölkerungsklasse nicht ohne Belang. Ihnen einen Einfluß auf die Verwahrlosung zuzuschreiben, ist, wie ich glaube, unbegründet; man muß sich aber hüten, die in einer Volksklasse herrschenden Strömungen schlechthin auf diese Volksklasse an sich zurückzuführen, anstatt sie aus den wirtschaftlichen Lebensverhältnissen des Milieus zu begreifen, in dem diese Volksklasse steht und von dem der fragliche Einfluß ausgeht.

Wo wir hinblicken, ist es immer dieselbe Grundursache der Verwahrlosung: Fehlen der Eltern oder arbeitstätige Behinderung derselben, Ungeeignetsein und Unverstand, sonach erziehungsloses Aufwachsen der Kinder. Die in erster Linie auf die Aneignung gewisser Fertigkeiten gerichtete, nur einen Teil der Tageszeit für sich beanspruchende Volksschule vermag, so wertvoll diese ihre Betätigung ist, in erzieherischer Hinsicht das mangelnde Elternhaus nicht zu ersetzen. Solange es ein soziales Zwangszölibat gibt und solange die Lohnverhältnisse der industriellen Arbeit so beschaffen sind, daß das Weib im vollbeschäftigenden Beruf mitarbeiten muß und dem Vater kaum Zeit bleibt, erzieherisch tätig zu sein, mag es möglich sein, daß der berufstätige Arbeiterstand sich in gewissen Kreisen intellektuell hebt, aber für die Verwahrlosung der Nachkommenschaft bleibt der Nährboden immer bestehen. Erst wenn die Familie dem Kinde auch gegeben ist, dann wird das Unkraut ausgerottet werden können. Allerdings wird sich dann die Familie zunächst selbst als erziehungsbefähigt erweisen müssen, was seine Zeit brauchen wird, aber kein unlösliches Gesellschaftsproblem darstellt, sondern sich zum Teil mit der Generationenfolge von selbst in die Wege leitet.

II. Allgemeine Bevölkerungsmomente.

Die geographische Verteilung der Verwahrlosten. — Ihre Gliederung nach dem Geschlechte. — Der Altersaufbau. — Aufenthalt und Zuständigkeit.

Die geographische Verteilung der Verwahrlosten über das Land Steiermark (siehe Tabelle I auf Seite 280) ergibt rund 200 Personen im Oberland, je 300 im Mittelland und Unterland und 100 in den vier Städten Graz, Marburg, Cilli und Pettau. Obersteiermark hat im Verhältnis zu seinem Bevölkerungsanteile eine stärkere Quote der Verwahrlosten, was den obigen Ausführungen über den allgemeinen Nährboden entsprechen würde; desgleichen steht der Umstand, daß die Verwahrlostenziffer der vier Städte relativ durchaus nicht größer ist als jene des übrigen Landes, mit der oben gemachten Bemerkung über den geringen Einfluß der städtischen Entwicklung im Einklange.

Gegenüber dem stärkeren Hervortreten des Oberlandes muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß die gerichtlichen und polizeilichen Bestrafungen im Unterlande merklich zahlreicher sind als in den anderen Landesteilen.

Die Geschlechtsverteilung der 878 Verwahrlosten und sittlich Gefährdeten ergibt ein starkes Überwiegen der Knaben gegenüber den Mädchen, indem

Tabelle I.

Geographische Verteilung
der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder.

Mitgeteilt von den		Oberland		Mittelland		Unterland		4 Städte mit eigenem Statut		Zusammen
		sittlich verwahrlost	sittlich gefährdet	sittlich verwahrlost	sittlich gefährdet	sittlich verwahrlost	sittlich gefährdet	sittlich verwahrlost	sittlich gefährdet	
Schulleitungen (Lehrer)		117	44	172	73	208	49	51	11	725
Pfarrämtern		20	3	8	5	18	..	..	..	54
Ärzten		..	..	..	3	2	..	..	..	5
Erziehungs-, Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten für Männer	Waltendorf	7	..	21	..	1	..	22	..	51
	Messendorf	6	..	7	..	14	..	5	..	32
Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt für weibliche Personen	Lankowitz [1])	1	..	3	..	3	..	2	..	9
zusammen..		151	47	211	81	246	49	80	11	876

[1]) Dazu zwei Nichtsteiermärker.

725 Personen männlichen und 153 weiblichen Geschlechtes nachgewiesen wurden Häusliche Pflichten, Warten der kleineren Geschwister, Mithilfe im Haushalte treten viel zeitiger und intensiver an das früher arbeitsfähige Mädchen heran als an den Knaben, auch ist sein Urteilsvermögen früher entwickelt, endlich haben Zucht und Sitte für das weibliche Geschlecht weit mehr Bedeutung als für die Knaben, die es oft als Heldentat erachten, ihre überlegenen Körperkräfte zu mißbrauchen und Verbotenes zu tun, im Bewußtsein, daß sie nur die Strafe, aber nicht die Mißachtung zu fürchten haben.

Hinsichtlich des Alters (siehe Tabelle auf Seite 281) ist es in gewissem Sinne willkürlich, bis zu welcher Grenze eine Erhebung ausgedehnt werden soll. Sinngemäß müßten die kindlichen Altersstufen ohne Urteilsfähigkeit außer Betracht bleiben und die Altersgrenze nach oben bei jenem Lebensalter festgesetzt werden,

bei dem die Erziehung in der Regel aufhört und die Charakterselbständigkeit beginnt. Für die von den Schulleitungen nachzuweisenden sittlich Gefährdeten und Verwahrlosten war die Altersgrenze mit der Grenze der Schulpflicht ohnehin gegeben und es beziehen sich diese Angaben deshalb im allgemeinen auf Kinder vom siebenten bis vierzehnten Lebensjahre. Dagegen haben die Ärzte, dann die Pfarrer sowie die drei Erziehungs-, respektive Besserungsanstalten Waltendorf, Lankowitz und Messendorf auch Personen höheren Alters mitgeteilt. Mit Rücksicht darauf wurde die Altersgrenze für diese Personen bis gegen das 20. Jahr gezogen, so daß sich die Darstellung nicht nur auf Kinder, sondern auch auf sogenannte Jugendliche bezieht.

Allerdings besteht im Materiale hinsichtlich der Altersklassen eine ziemliche Verschiedenheit. Während für die Altersgrenze 7 bis 14 ziemlich vollständige Angaben vorliegen, sind sie für die der Schulpflicht Entwachsenen mehr zufällig in Erfahrung gebracht; die Ansicht ist deshalb gerechtfertigt, daß die Zahl der sittlich Verwahrlosten (jedoch kaum mehr der gefährdeten) in diesen höheren Altersklassen eine größere ist, als die Zahlen andeuten. Dem steht allerdings gegenüber, daß der Gedanke des erzieherischen Momentes, der allen Mitteln gegen die sittlich Verwahrlosten zu Grunde liegt, um so mehr an Kraft verliert, je höher die Alterslagen sind. Eine genaue Altersabstufung war nicht möglich, weil im allgemeinen nur die Geburtsjahre zur Kenntnis gelangten, wobei bekanntlich jedem Geburtsjahre (Kalenderjahre) je zwei Altersstufen entsprechen. Doch genügt auch diese Darstellung vollkommen für die Einsicht in den Altersaufbau.

Tabelle II.

Altersaufbau der Verwahrlosten und sittlich Gefährdeten.

Altersjahre	Zahl der Personen
bis 7	6
7 „ 8	28
8 „ 9	55
9 „ 10	88
10 „ 11	118
11 „ 12	137
12 „ 13	155
13 „ 14	156
14 „ 15	42
15 „ 16	11
16 „ 17	4
17 „ 18	3
18 „ 19	11
19 „ 20	1
Unbekannt	63
zusammen	878

In welchem Alter ist die Verwahrlosung und sittliche Gefährdung die größte und in welchen Alterslagen nimmt sie zu, respektive ab? Auf diese wichtigen Fragen

kann unsere Erhebung einigermaßen Antwort geben. Für die Lebenszeit vom siebenten bis vierzehnten Jahre ist das Material der gemachten Mitteilungen gleichförmig, von denselben Personen mit derselben Genauigkeit und Glaubwürdigkeit erbracht. Bei den Kindern von weniger als sechs bis sieben Jahren kann von sittlicher Verwahrlosung wohl auch schon die Rede sein, aber deren Äußerungen sind kaum mit annähernder Sicherheit erfaßbar. Hinsichtlich der Jugendlichen von mehr als 14 Jahren lassen uns die gemachten Mitteilungen im Stiche; die Lehrer, die verläßlichsten Stützen unserer Erhebung, stehen mit diesen Personen nicht mehr im Kontakt, während die Seelsorger und Ärzte nur über einzelne Fälle in gänzlich willkürlicher Auswahl berichten, so daß es ausgeschlossen ist, anzugeben, wie sich die Verwahrlosung der Jugendlichen im nachschulpflichtigen Alter im Verhältnis zu den früheren Lebensphasen stelle, ob sie größer oder kleiner sei. Gewiß ist jedoch in den vorschulpflichtigen Altersklassen die Verwahrlosung geringer als die sittliche Gefährdung, im nachschulpflichtigen umgekehrt die Verwahrlosung größer als die Gefährdung.

In der Zeit vom siebenten bis zum vierzehnten Jahre greift die Verwahrlosung mit jedem Altersjahre immer mehr um sich und scheint gegen Ende der schulpflichtigen Zeit einen Gleichgewichtszustand zu erreichen. Die Hauptmasse der Verwahrlosten steht im Alter von zehn bis vierzehn Jahren, der für die Aufgabe der Erziehung kritischesten Spanne des Menschenlebens. Wohl wäre es hochinteressant und wichtig, zu wissen, ob die steigende Tendenz oder der Gleichgewichtszustand anhält, sobald der Jugendliche, dem Einflusse der Schule und des Hauses, oft auch jedem erzieherischen Einflusse entwachsen, den Kampf mit dem Leben beginnt; stählt dieser die Widerstandskraft gegen Unsitte und Laster oder vermehrt die Aufsichts- und Erziehungslosigkeit die Zahl der Verwahrlosten? Wir müssen diese Frage leider offen lassen.

Die Angaben darüber, ob die Verwahrlosten in der Aufenthaltsgemeinde heimatsberechtigt sind oder anderen Heimatsgemeinden zugehören, sind sehr mangelhaft, begreiflicherweise, denn gerade in jenen Regionen, in denen diese Sumpfpflanzen wachsen — namentlich auch bei den Unehelichen — ist es mit der Kenntnis der Heimatszuständigkeit schlecht bestellt. Immerhin wurde die betreffende Antwort für 587 Kinder erteilt, von denen 189, also kaum ein Drittel, in der Aufenthaltsgemeinde heimatsberechtigt waren, während 348 aus anderen steiermärkischen Gemeinden stammten und 50 andern Ländern angehörten. Dieses Ergebnis war zu erwarten; zunächst wissen wir ja, daß Aufenthalts- und Heimatsgemeinde immer mehr auseinanderrücken, und ferner sind gerade jene Volksschichten, welche den besten Nährboden der Verwahrlosung abgeben, sehr häufig flottant.

III. Der Nährboden in der Familie.

Die Berufsverhältnisse der Eltern. — Die eheliche und uneheliche Abstammung. — Die Verwaisung. — Die Nachheiraten der ledigen Mütter. — Die Verschwisterung. — Die Armut im elterlichen Heim. — Die Erziehung durch die Eltern.

Wollen wir nun die ursächliche Verkettung der Verwahrlosung entwirren, so trifft der Blick den ureigensten Nährboden, die Zustände im Elternhaus oder

im elterlichen Heim oder, wenn auch von diesem keine Rede ist, den sonstigen Schauplatz, auf dem das Kind aufwächst.

Die Berufsverteilung der Eltern ist für 752 Kinder bekannt geworden und wird in der Tabelle III nach den zwei Hauptgebieten der ländlichen und städtisch-gewerblichen Berufe dargestellt.

Tabelle III.

Berufsverteilung der Eltern.

Zahl der Kinder, deren Eltern treiben

ländliche Beschäftigungen		städtische und gewerbliche Beschäftigungen	
Besitzende Landwirte (einschließlich Keuschler)	127	Gewerbmeister und Gehilfen	159
Inwohner	39	Großindustriearbeiter	82
Winzer	40	Bergarbeiter	29
Landwirtschaftliches Gesinde	87	Städtische Dienstboten und Nebendienste	22
zusammen..	293	zusammen..	292

sonstige und nicht aufteilbare Beschäftigungen	
Taglöhner	126
Freie Berufe	25
Bettler, Ortsarme, Vaganten, Sträflinge etc.	16
zusammen..	177

Nach dieser Aufstellung würde sich herausstellen, daß etwa je die Hälfte der Kinder als ländlicher und als städtischer, respektive gewerblicher Herkunft anzusehen ist, vorausgesetzt, daß die aus Taglöhnerfamilien herstammenden Kinder nicht etwa den Ausschlag nach der einen oder anderen Seite geben. Nun liegt aber die Sache doch nicht so einfach, denn die große Zahl der Gewerbsmeister und -gehilfen kann in einem so ausgesprochen agrikolen Lande, wie dies Steiermark ist, nicht ohneweiters als eigentlich gewerblich und als städtisch angesehen werden; vielmehr besteht ein Teil dieser Personen aus Grundbesitzern, welche gleichzeitig ein Gewerbe betreiben, oder umgekehrt Gewerbsleuten am Lande, welche auch Landwirtschaft besitzen und betreiben, beziehungsweise Gehilfen, die in solchen gemischten Betrieben bedienstet sind. Es dürfte also die Zahl der Kinder, die aus ländlichen Kreisen stammen, größer sein als die Tabelle anzeigt. Aber dessenungeachtet treten die gewerblich-städtischen Berufe etwas mehr in den Vordergrund, als man bei der relativ geringeren Entwicklung dieser beiden Momente annehmen sollte. Sollte darin ein Hinweis liegen, daß die gewerblichen Kreise und die städtischen Verhältnisse einen besseren Nährboden enthalten als die landwirtschaftlichen? Wir enthalten uns der Antwort hierüber, so wie stets dort, wo die Ergebnisse der Erhebung einen zu unsicheren Boden ergeben.

Charakteristisch ist, um auf die Berufe im speziellen nur hinsichtlich eines Falles einzugehen, die verhältnismäßig starke Beteiligung der Winzer, welche allerdings zu häufigem Ortswechsel gezwungen und vielfach außer stande sind, ihre Kinder, denen der stete Aufenthaltswechsel nicht gerade gut tun mag, zu überwachen.

Von den ehelichen verwahrlosten Kindern stammen die meisten aus Familien von Gewerbsmeistern und -gehilfen, Großindustriearbeitern, Taglöhnern, Kleinbesitzern, Winzern und Bauern; die unehelichen von Landmägden, Taglöhnerinnen, Inwohnerinnen und Stadtdienstboten ab.

Bei unehelichen Abstammungsverhältnissen ist die Verwahrlosung häufiger anzutreffen als bei ehelichen Familienzuständen.

Tabelle IV.

Legitimität der Geburt.

Es waren	Knaben	Mädchen	zusammen
ehelicher Geburt	455	103	558
unehelicher Geburt	201	40	241
unbekannter Legitimitätsverhältnisse	69	10	79
zusammen . .	725	153	878

Die 79 Verwahrlosten, deren Abstammung nicht klar stand, sind sicherlich zum größeren Teile uneheliche, denn deren Familienverhältnisse werden lieber im Dunklen gehalten als jene der ehelichen. Nehmen wir nun, allerdings willkürlich, an, daß ein Drittel derselben den ehelichen und zwei Drittel den unehelichen Kindern zugerechnet werden dürfen, so können wir das Ergebnis dahin zusammenfassen, daß unter den Verwahrlosten und Gefährdeten der dritte Teil unehelicher Abstammung ist, während das hinsichtlich der Gesamtbevölkerung (respektive der Geborenen) in Steiermark nur im Verhältnisse zu einem Viertel gilt. Es ist also die Verwahrlosung bei dem ledigen Volke merklich größer als bei dem verheirateten.

Dieses Resultat wird niemanden wundernehmen, wohl aber dürfte der Einfluß der Verwaisung im allgemeinen ganz anders taxiert werden, als es die Tatsachen ergeben.

Tabelle V.

Die Verwaisungsverhältnisse.

Verwaisungsgrad	Zahl der Kinder eheliche	uneheliche	zusammen
Vater gestorben	51	—	51
Mutter gestorben	64	25	89
Beide Eltern gestorben	16	—	16
Beide Eltern (respektive uneheliche Mutter) leben	422	199	621
zusammen . .	553	224	777

Es sind sonach — abgesehen von 79 Kindern, deren Legitimität und Verwaisungsgrad unbekannt sind — 115 halbverwaist, 41 ganz verwaist und 621 besitzen entweder, wenn sie ehelich sind, beide Eltern oder, sind sie unehelich, die Mutter.

Angesichts dieser Ziffern wird niemand behaupten können, so sehr ihn sein Inneres dazu dränge, daß die Verwahrlosung vornehmlich unter den elternlosen

oder halbverwaisten Kindern etwa besonders groß sei! Nein, im Gegenteil, sie ist gerade dort unheimlich gefahrdrohend, wo der „normale“ Rechts- und Familienzustand besteht, wo beide Eltern leben und sonach alle Bedingungen gegeben sind, von denen das Familienrecht und die weitverbreitete Volksanschauung eine allgemein menschliche oder klassengeartete Erziehung erwarten.

Daß hier nicht nur manches, sondern vieles in den elterlichen Verhältnissen faul sein mag, steht außer jedem Zweifel und es sei an dieser Stelle nur auf einen Umstand, nämlich auf die Nachheiraten lediger Mütter, hingewiesen. Von den 241 unehelich geborenen Kindern der Tabelle IV sind 44 nachträglich (d. h. seit ihrer Geburt bis 1899) durch Legitimation oder Nachheiraten der ledigen Mütter in Ehen gelangt. Legitimiert wurden durch die nachfolgende Ehe nur 3, während dies hinsichlich 41 nicht der Fall gewesen ist. Es haben sich aber nur 5 dieser ledigen Mütter mit dem Vater des unehelichen Kindes, dagegen 36 mit einem andern Manne verheiratet. (Von einer Verheirateten wird berichtet, daß sie Kinder geboren hat, welche laut Taufbuch von ein und demselben außerehelichen Vater herstammen.) Hieraus scheint hervorzugehen, daß weder das Verhandensein eines unehelichen Kindes die motivische Eignung besitze, die ledige Mutter und den Vater ihres Kindes am Altare zu vereinigen, noch daß die Tatsache des Besitzes unehelicher Kinder eine ledige Frauensperson in ihrer „Ehefähigkeit mindere“, wenigstens was jene Schichten anbelangt, aus denen die Verwahrlosten zum größten Teile hervorgehen; gewiß ein Symptom minderwertiger sexualsittlicher Anschauungsweise, die begreiflicherweise in die Denkweise der Kinder übergeht.

Je größer die Verschwisterung in einer Familie ist, desto größer ist die Gefahr für die sittliche Gefährdung und sonach die aus dieser emporschießende Verwahrlosung. Dieses motivische Moment hat nur für die ehelichen Kinder Belang, da Verschwisterungen unehelicher Kinder relativ selten sind und zumeist in Konkubinaten vorkommen, deren Zustände öfters jener den Ehen gleicher Schichten nahestehen (Inwohner, Taglöhner). Von den 241 ehelichen Kindern lagen in 44 Familien Verschwisterungen mit zusammen 97 Kindern vor, von denen 7 Fälle 3 und 1 Fall 4 Geschwister umfaßten, während in der Hauptmasse nur je 2 Geschwister vorhanden waren. Im allgemeinen war die Kinderzahl bei den ländlichen Familien kleiner, bei den Winzern und den gewerblich-großindustriellen größer, was deren größere Verwahrlosungsintensität zum Teil erklärt. Die Ansicht, daß die Verwahrlosung gerade in sehr kinderreichen Familien besonders groß sei, ist sonach — ungeachtet der Richtigkeit der Gefahr bei Verschwisterung — nicht begründet, was nicht ohne Gewicht zu sein scheint.

Eine große Schichte derjenigen Familien und Mütter, bei deren Nachkommenschaft die Verwahrlosung ausgebrochen ist oder in gefahrdrohender Nähe steht, sind arm, bitter arm oder sie stehen auf jener letzten, untersten Stufe der menschlichen Eigenexistenz, von der das Herabsinken in die Hilflosigkeit so furchtbar leicht ist. Die Zahl der in Armenpflege stehenden Eltern sittlich verkommender Kinder ist weit größer als die Anzahl der Eltern, welche die Tabelle III als „Ortsarme und Bettler“ qualifizierte, weil in mehreren Fällen die Eltern

ungeachtet sie in Armenpflege stehen, dennoch einen Beruf haben. Es waren in 22 Fällen die Eltern und in 49 Fällen die Kinder in Ortsarmenpflege, so daß zusammen 71 Kinder oder 8 % aller Verwahrlosten und Gefährdeten mittelbar oder unmittelbar in Armenpflege standen. Da der Prozentsatz der Armenverpflegten zur Bevölkerung im allgemeinen zirka 3 ist, so finden sich sittlich verwahrloste und gefährdete Kinder in dieser Bevölkerungsschicht häufiger als unter den nicht in Armenpflege Stehenden

Vergegenwärtigen wir uns nun, was in diesem Abschnitte über den Nährboden der Verwahrlosung in der Familie gesagt worden ist, so wird es nicht wundernehmen, wenn der Einfluß der Eltern auf die Kinder in diesen Schichten entweder geradezu schädlich wirkt oder zum mindesten nicht dahin abzielt, eine sittliche Gefährdung hintanzuhalten, beziehungsweise ein verwahrlostes Kind durch planmäßige, geduldig Liebe mit Strenge paarende, verständnisvolle Einwirkung auf den richtigen Weg zurückzuführen.

In den Berichten über die Verwahrlosten und Gefährdeten findet sich hinsichtlich 275 Kindern (also 35 %) die Anmerkung, daß die Erziehung eine mangelhafte gewesen sei (Tabelle VI).

Tabelle VI.

Die Fälle ungeeigneter Erziehung.

Beschaffenheit der Erziehung	Zahl der sittlich verwahrlosten und gefährdeten Kinder		
	ehelich	unehelich	zusammen (einschließlich der Kinder unbekannter Legitimität)
Schwäche der Eltern . .	31	21	53
Mangelhafte Erziehung .	107	39	153
Vagieren der Eltern . . .	4	1	5
Mangelnde Aufsicht . . .	42	20	64
zusammen . .	184	81	275

Bei einem reichlichen Drittel (35%) der sittlich verwahrlosten und gefährdeten Kinder kann die Ursache dieses Schicksals ganz oder größtenteils direkt den Eltern zugeschrieben werden, welche die Pflicht der Erziehung vernachlässigen; dabei ist es als besonders traurig zu bezeichnen, daß in diesen Fällen die in ehelichen Verhältnissen lebenden Eltern um kein Haar besser sind als die „ledigen" Mütter. Wenn es auch gerechtfertigt ist, in diesen Fällen die Unzulänglichkeit der Eltern als die oder eine der nächstliegenden Ursachen der Verwahrlosung zu bezeichnen, so ist damit noch nicht gesagt, daß ein subjektives Verschulden der Eltern bestehen müsse. Wie oft Unverstand, Sorglosigkeit und bewußte Verletzung der heiligsten Elternpflichten und wie oft die blanke Unmöglichkeit, erzieherisch einzugreifen, vorliegen mögen, dies zu beurteilen, geht über die Grenzen dieser Erhebung hinaus. Wohl liegt da in beiden Fällen auf Seite der Eltern die subjektive Schuldfrage verschieden; für die Kinder ist jedoch der Effekt häufig ganz gleich.

IV. Die Betätigungen der Verwahrlosung.

Die kriminellen und die minder schweren Vergehungen. — Zuwiderhandlungen gegen die Schulordnung und Verhältnis zur Schulpflicht überhaupt. — Vorbestrafungen.

Die Verwahrlosung und auch die sittliche Gefährdung muß sich — soll sie überhaupt konstatiert werden können — an äußeren Handlungen manifestieren. Das Bild, das sich da entrollt, ist sehr düster und wirkt dadurch noch ergreifender, daß es gleichzeitig eine Perspektive in die weitere, kriminelle Laufbahn dieser so häufig dem Verderben geweihten wilden Schößlinge der menschlichen Gesellschaft eröffnet (Tabelle VII).

Die Angaben beziehen sich auf die konstatierten „Fälle" von kriminellen und sonstigen Betätigungen, Neigungen etc. und nicht auf die Kinder, an denen sie konstatiert wurden. Letzteres stellte sich als unmöglich heraus, weil für ein und dasselbe Kind häufig mehrere Betätigungen, Neigungen etc. vermerkt wurden, zum Beispiel Gewalttätigkeit und Brandlegung etc.

Tabelle VII.

Betätigungen der sittlichen Verwahrlosung.

Anzahl der Fälle, in denen diese Betätigungen vorfielen.

A. Betätigungen schwerer, krimineller Art, begangen von

	Knaben	Mädchen	zusammen
1. Diebstahl	367	84	451
2. Betrug	20	5	25
3. Gewalttätigkeit und Bedrohungen	78	—	78
4. Zerstörungssucht und Beschädigung fremden Eigentums	23	1	24
5. Brandlegung	19	1	20
zusammen	507	91	598

B. Betätigungen minderer Art, polizeiliche Ahndung, geschlechtliche Unsittlichkeiten und schlechte Gewohnheiten betreffend, begangen von

	Knaben	Mädchen	zusammen
1. Geschlechtliche Unsittlichkeiten	78	33	111
2. Vagabondage	169	36	205
3. Tierquälerei	47	1	48
4. Trunksucht	30	—	30
5. Bettelei	29	9	38
6. Kartenspiel	4	—	4
zusammen	357	79	436

C. Betätigungen hinsichtlich der Schulpflicht bei

	Knaben	Mädchen	zusammen
1. Planmäßiges Schulstürzen	145	14	159
2. Nur die Schulordnung betreffend	34	5	39
zusammen	179	19	198

Es ginge nicht an und hätte das Bild ganz verwischt, wollte man für jede Person nur eine derartige Handlung annehmen, auch stellt sich häufig keine als die wichtigere heraus. Deshalb wurde jede Art von Zuwiderhandlungen, zum Beispiel Diebstahl, so oft gezählt als sie bei verschiedenen Personen konstatiert wurde. So stellen wohl die bei jeder einzelnen Art von Zuwiderhandlungen mitgeteilten Ziffern gleichzeitig die Zahlen jener Personen dar, bei denen sie vorkamen; doch beziehen sich die bei den verschiedenen Arten von Zuwiderhandlungen vermerkten Ziffern möglicherweise auf dieselben Personen. Es wurde zum Beispiel 451 mal, das heißt bei 451 Personen, Diebstahl konstatiert und bei 25 Betrug; letztere können aber mit den ersteren identisch sein. Im ganzen fehlten die Angaben für 140 Knaben und 32 Mädchen, zusammen für 172 Kinder, so daß sich die Ziffern der Tabelle VII von 1043 Fällen bei Knaben und 189 Fällen bei Mädchen, zusammen 1232 Fällen von Zuwiderhandlungen, auf 585 Knaben und 121 Mädchen, zusammen 706 Kinder, beziehen. Daraus ist zu ersehen, daß bei den Knaben im Durchschnitte 2 Arten von Zuwiderhandlungen auf eine Person entfallen, dagegen bei den Mädchen erst auf 2 Personen 3 Zuwiderhandlungen.

Die Arten der Zuwiderhandlungen sind an Häufigkeit untereinander und mit Hinsicht auf die beiden Geschlechter sehr verschieden. Als die am meisten vorkommende kriminelle Betätigungsform stellt sich der Diebstahl heraus, indem von den 585 Knaben, für welche Daten vorliegen, 451 und von den 121 Mädchen 84 als Diebe, respektive Diebinnen oder mit diebischen Neigungen behaftet angegeben wurden. Die übrigen schweren kriminellen Handlungen, nämlich Betrug, Gewalttätigkeit, gewaltsame Beschädigung und Brandlegung finden sich ungleich seltener, und zwar nahezu nur bei den männlichen Personen. Was die Fälle der nicht eigentlich kriminell zu charakterisierenden Zuwiderhandlungen anbelangt, steht die Vagabondage mit der Neigung zum Herumstreichen, tagelange Abwesenheit vom Hause etc. an der Spitze, wozu auch der Bettel zu zählen wäre, und zwar gilt dies für beide Geschlechter. Sodann folgen die geschlechtlichen Unsittlichkeiten, und zwar steigt hier die Häufigkeit des Vorkommens beim weiblichen Geschlechte besonders hoch an, wobei aber wohl zu beachten ist, daß das weibliche Geschlecht in einer Anzahl von Fällen als Objekt krimineller Handlungen in Betracht kommt (Notzucht) und daß im übrigen gemäß der Volksanschauung geschlechtliche Unsittlichkeiten beim weiblichen Geschlechte schärfer beurteilt werden als beim männlichen. Die übrigen Zuwiderhandlungen und Neigungen, wie Trunksucht, Kartenspiel, Tierquälerei, betreffen auch ganz vornehmlich die Knaben.

Was endlich die Delikte gegen die Schulordnung anbelangt, so fällt das „planmäßige Schulstürzen“ zumeist mit der Neigung zur Vagabondage zusammen. Übrigens gingen die Berichterstatter (Schulleiter) gerade in dieser Hinsicht, in der Beurteilung der Handlungen gegen die Schuldisziplin, verhältnismäßig schneidig vor.

Das Verhältnis der 878 verwahrlosten, respektive sittlich gefährdeten Kinder zur Schulpflicht war folgendes: 667 waren schulpflichtig und besuchten die Schule regelmäßig; 159 waren zwar schulpflichtig, aber planmäßige Schulstürzer; 16 standen im schulpflichtigen Alter, waren aber aus der Schule aus-

gestoßen; 30 waren nicht mehr und 6 noch nicht schulpflichtig. Da sonach sehr viele verwahrloste oder sittlich Gefährdete die Schule besuchen, liegt eine eminente Gefahr für die Mitschüler, verdorben zu werden, vor und es ergibt sich ein bedeutendes Hemmnis des Unterrichts. Und in der Tat berichteten die Schulleitungen hinsichtlich 457 Kinder, daß diese den gemeinsamen Schulunterricht gefährden. Halten wir uns dies vor Augen und erwägen wir weiter, daß der mittelbare erzieherische Einfluß der Schule gegenüber den planmäßigen Schulstürzern versagt, so ergibt sich daraus die doppelt begründete Folgerung, diese Kinder aus dem gemeinsamen Volksschulunterricht zu entfernen, einmal, weil sie von ihm keinen Nutzen ziehen, indem sie ihm nach Kräften ausweichen, und anderseits, weil sie für die übrige Schuljugend eine stete Gefahr oder zum mindesten ein erhebliches Hemmnis des Unterrichts bedeuten. Die Schule vermag sich im äußersten Falle nicht anders zu helfen, als daß sie ein solches Kind ausschließt, wodurch zwar die Mitschüler von der Gefährdung und Störung in der Schule befreit sind, das ausgestoßene Kind jedoch nunmehr auf legale Weise jenen Zustand erreicht hat, den es sich früher durch Schulstürzen selbst faktisch verschaffte, nämlich jenen der Schullosigkeit.

Tabelle VIII.

Zahl der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder,
welche in ihrem bisherigen Leben Abstrafungen erfahren haben.

Art der Abstrafungen	Knaben	Mädchen	Zusammen	Davon ehelich	Davon unehelich
Gerichtlich	64	12	76	53	23
Polizeilich	31	4	35	28	6
Durch die Gemeinde	10	2	12	7	5
Durch polizeilich angeordnete häusliche Züchtigung	4	.	4	3	1
Gerichtlich oder polizeilich	10	.	10	9	1
Nicht bestraft	443	93	536	354	168
Unbekannt, ob abgestraft oder nicht	163	42	205	104	37
Summe	725	153	878	558 [1])	241 [1])

[1]) Von 79 Kindern ist die Legitimität nicht bekannt.

Dabei laufen diese Früchteln keine Gefahr, etwa in besondere Schul- oder Erziehungsanstalten zu geraten, also vom Regen in die Traufe zu kommen, weil es solche Anstalten als Pflichtanstalten nicht gibt, wenngleich sie in der Schulgesetzgebung vorgesehen sind und weil die hoffnungsvolle Brut diese Lücke in den Einrichtungen sehr gut kennt. Sonach bewegt sich die Schule in einem verderblichen Zirkel: Der erzieherische Einfluß der Schule wäre am notwendigsten gegenüber jenen, die sich ihm mit Erfolg selbst zu entziehen wissen oder welche, sei es wegen ihres Verhaltens oder wegen der Gefährdung der Mitschüler, ausgeschlossen werden mußten, das heißt, sie versagt mangels der Spezialschulen dort, wo sie am notwendigsten ist und sie straft die Kinder mit etwas, was diese lebhaft ersehnen.

Viele Betätigungen der verwahrlosten und sittlich Gefährdeten sind derartiger Natur, daß sie die staatliche Abwehr herausfordern und daß die Übeltäter schon in früher Jugend das Kainszeichen der öffentlichen Maßregelung aufgedrückt erhalten. Über diese Brandmarkung und ihre verschiedenen Grade und Formen verbreitet die Tabelle VIII (S. 289) einiges Licht, wenngleich die Annahme sehr naheliegt, daß die Fälle der Vorbestrafung viel häufiger sein mögen, als die Tabelle andeutet. Es gibt eben niemand mit besonderer Begeisterung über die Abstrafungen seiner Kinder und Pflegebefohlenen Auskunft.

V. Vererbung und Degeneration.

Erbliche Belastung der Verwahrlosten und sittlich Gefährdeten in körperlicher und sittlicher Hinsicht. — Körperliche Defekte der Verwahrlosten und Gefährdeten. — Vererbung der körperlichen Gebrechen. — Überstandene Krankheiten.

Eine Statistik der verwahrlosten Kinder wäre unvollständig, wenn sie nicht auch auf die Vererbungsmomente und auf den Zusammenhang der sittlichen Verwahrlosung mit körperlicher und geistiger Minderwertigkeit eingehen würde. Ja, hierin liegt der eine Pol des ganzen Problems, während der andere in der sozialwirtschaftlichen Verumständung zu suchen ist. Damit aber gerät eine solche Ermittlung auf eines der schwierigsten Gebiete der Wissenschaft, welches selbst für den zünftigen Forscher ungelöste und dunkle Fragen in Hülle und Fülle birgt. Auch standen unserer Erhebung nicht ärztliche Kräfte zu Gebote, welche etwa jeden Einzelfall hätten medizinisch untersuchen und beschreiben können. Deshalb müssen wir uns hier bescheiden und in Terminologie und Kombination mehr dem allgemeinen Sprachgebrauche und allgemein verbreiteten Ansichten folgen, als den schulgerechten Anforderungen der Psychiatrie.

Wir traten dieser Frage so näher, daß in jedem einzelnen Falle der Verwahrlosung und Gefährdung eines Kindes konstatiert wurde, ob Vater, Mutter oder beide Eltern einen körperlichen oder sittlichen Defekt besitzen; im zutreffenden Falle wurde festgestellt, wieviele Kinder dieser Ehen, respektive unehelichen Mütter solche körperliche oder sittliche Defekte an sich haben; sodann wurden die Zahlen der Eltern mit gleichartigen Defekten addiert und ihnen die Summen der von ihnen abstammenden verwahrlosten, respektive sittlich gefährdeten, körperlich oder

geistig minderwertigen Kinder gegenübergestellt, und zwar verteilt nach den einzelnen körperlichen, respektive sittlichen Defekten. Dadurch ermöglichen wir die Beantwortung einer Frage, welche zu lauten hätte: Welche körperlichen oder sittlichen Defekte weisen die von körperlich oder sittlich minderwertigen Vätern, Müttern, Eltern entstammenden verwahrlosten und sittlich gefährdeten minderwertigen Kinder auf, respektive wieviele solcher Kinder entstammen ihnen? Angesichts der Spärlichkeit bestehender Untersuchungen über diese schwierigen Dinge, hat die Statistik schon Nennenswertes geleistet, wenn sie zur Kenntnis dieser in die Vererbungs- und Degenerationslehre hineinleuchtenden Umstände einen Beitrag auch nur im Sinne der eben formulierten Frage erbringt.

Allerdings wäre es vollständiger, festzustellen, wieviele Kinder der einzelnen defekten Eltern gleichfalls defekt und wieviele normal sind, respektive umgekehrt, wieviele defekte Kinder gleichfalls defekte, respektive normale Eltern hatten; aber hier wäre das Bessere der Feind des Guten gewesen; wir mußten uns bescheiden, bei der Befragung hinsichtlich der Eltern die Frage nur nach einigen Defekten (Trinker, Blödsinn, Schwachsinn) zu stellen, und die Antworten hinsichtlich der übrigen Defekte ebenso dem Zufall zu überlassen, wie die Frage nach der Voll- oder Minderwertigkeit der Geschwister. Andernfalls wären wir in eine Familienstandsaufnahme hineingeraten, unter deren Druck die in erster Reihe stehenden Probleme gelitten hätten, und welche einen viel weitläufigeren Apparat erfordert hätte.

Die Resultate der Auszählung der von defekten Eltern herstammenden minderwertigen und verwahrlosten (respektive gefährdeten) Kinder sind in der Tabelle IX (Seite 292 und 293) zusammengefaßt, welche der Wichtigkeit der Sache wegen in größerem Detail, als es sonst geschah, mitgeteilt wird und aus welcher die Tabelle auf Seite 296 einen Auszug gibt.

Als häufigste sittliche Defekte der Eltern werden Alkoholismus, diebische Neigung und Schwachsinn (einschließlich Kretinismus) angegeben.

In 49 Fällen, in denen die Eltern (beide oder ein Teil) schwachsinnig waren, hatten 14 Kinder gleichfalls diesen Defekt und 8 andere (körperliche) Defekte. Ferner hatten von diesen 49 schwachsinnigen Eltern nicht weniger als 22 diebisch veranlagte Kinder, und traten überhaupt in 45 Fällen in der Nachkommenschaft die oben bezeichneten sittlichen Defekte auf. Wenn wir diese Fälle auf Personen reduzieren, so ergibt sich, daß von den 49 schwachsinnigen Eltern 10 Kinder mit körperlich-geistigen, 20 Kinder mit sittlichen und 12 mit beiderlei Defekten, also 42 Kinder mit körperlich-geistigen, respektive sittlichen Defekten hervorgingen.

Trinker waren unter den Eltern nicht weniger als 127; in deren Nachkommenschaft waren 9 Kinder mit körperlich-geistigen, 66 mit sittlichen und 11 mit beiderlei, also 86 Kinder mit diesen Defekten überhaupt vertreten. Hier liegt das Schwergewicht sonach in den sittlichen Defekten der Nachkommenschaft, und zwar fanden sich bei derselben in 56 Fällen diebische Anlagen, in 20 Fällen Neigungen zu geschlechtlicher Unsittlichkeit, in 13 Fällen Alkoholismus und in 11 Fällen Gewalttätigkeiten vor.

Vererbungs-

1. Verwahrloste und sittlich gefährdete Kinder, deren

Von den Vätern sind	Anzahl der Väter	Körperliche Gebrechen der Kinder; blöd-sinnig	schwach-sinnig	epilep-tisch	taub-stumm	stumm	blind oder mit Augen-krankheiten behaftet
blödsinnig	2	..	1	..	..	..	..
schwachsinnig	11	..	7	1	..	..	..
epileptisch	1	..	..	1	..	..	..
syphilitisch	2	..	..	..	..	..	..
Diebe und Betrüger	6	..	..	..	..	..	..
Gewalttätig	2	..	..	..	..	..	..
Trinker	90	..	7	2	1	1	4
Summe..	114	..	15	4	1	1	4

2. Verwahrloste und sittlich gefährdete Kinder,

Von den Müttern sind	Anzahl der Mütter	Körperliche Gebrechen der Kinder; blöd-sinnig	schwach-sinnig	epilep-tisch	taub-stumm	stumm	blind oder mit Augen-krankheiten behaftet
blödsinnig	..	..	..	..	..	..	..
schwachsinnig	32	1	5	..	..	..	3
taubstumm	1	..	1	..	..	..	..
Diebin u. Betrügerin	7	..	..	1	..	..	..
geschlechtlich unsittlich	15	..	..	..	..	..	..
Trinkerin	14	..	1	..	..	..	..
Summe..	69	1	7	1	..	..	3

Tabelle IX.

momente.

Väter körperliche oder sittliche Defekte aufweisen:

Zahl der Kinder			Sittliche Gebrechen der Kinder; Zahl der Fälle des Vorkommens solcher Defekte						
stotternd	mit Wasserkopf	zusammen	Dieb	Brandleger	gewalttätig und zerstörungssüchtig	Tierquäler	Trinker	geschlechtlich unsittlich	zusammen
..	..	1	..	..	..	..	..	..	..
1	..	9	4	1	..	..	..	3	8
..	..	1	..	..	1	..	..	..	1
..	..	..	..	..	..	1	..	1	2
..	..	..	6	..	1	..	..	1	8
..	..	..	..	..	1	..	..	..	1
1	2	18	42	1	10	4	6	15	78
2	2	29	52	2	13	5	6	20	98

deren Mütter körperliche oder sittliche Defekte aufweisen:

Zahl der Kinder			Sittliche Gebrechen der Kinder; Zahl der Fälle des Vorkommens solcher Defekte						
stotternd	mit Wasserkopf	zusammen	Dieb	Brandleger	gewalttätig und zerstörungssüchtig	Tierquäler	Trinker	geschlechtlich unsittlich	zusammen
..	..	..	..	..	..	..	..	..	..
..	..	9	15	..	5	2	2	4	28
..	..	1	..	..	..	..	..	..	..
..	..	1	3	..	2	..	1	3	9
..	..	..	7	..	1	1	5	3	17
..	..	1	1	.	1	1	1	4	8
..	..	12	26	..	9	4	9	14	62

3. Verwahrloste und sittlich gefährdete Kinder, deren

Beide Eltern sind	Anzahl der Eltern-paare	Körperliche Gebrechen;					
		blöd-sinnig	schwach-sinnig	epilep-tisch	taub-stumm	stumm	blind oder mit Augen-krankheiten behaftet
schwachsinnig	6	1	2	1	..	..	..
Diebe	9	..	..	..	..	..	..
Trinker	23	1	..	..	..	..	..
Summe..	38	2	2	1	..	..	..

4. **Summen:** Gesamtzahl der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder, bei

Vater oder Mutter oder beide sind	Anzahl dieser Eltern-teile, resp. Eltern-paare	Körperliche Gebrechen;					
		blöd-sinnig	schwach-sinnig	epilep-tisch	taub-stumm	stumm	blind oder mit Augen-krankheiten behaftet
blödsinnig	2	..	1	..	..	..	..
schwachsinnig	49	2	14	2	..	..	3
epileptisch........	1	..	..	1	..	..	..
syphilitisch	2	..	..	..	..	..	..
taubstumm	1	..	1	..	..	..	..
Diebe und Betrüger	22	..	..	1	..	..	..
gewalttätig	2	..	..	..	..	..	..
geschlechtlich un-sittlich	15	..	..	..	..	..	..
Trinker	127	1	8	2	1	1	4
Summe..	221	3	24	6	1	1	7

Tabelle IX. (Schluß.)

beide Eltern körperliche oder sittliche Defekte aufweisen:

Zahl der Kinder			Sittliche Gebrechen der Kinder; Zahl der Fälle des Vorkommens solcher Defekte						
stotternd	mit Wasserkopf	zusammen	Dieb	Brandleger	gewalttätig und zerstörungssüchtig	Tierquäler	Trinker	geschlechtlich unsittlich	zusammen
..	..	4	3	1	3	..	..	2	9
..	..	..	7	..	1	1	..	1	10
..	..	1	13	..	..	..	6	1	20
..	..	5	23	1	4	1	6	4	39

denen ein oder beide Elternteile körperliche und sittliche Defekte aufweisen:

Zahl der Kinder			Sittliche Gebrechen der Kinder; Zahl der Fälle des Vorkommens solcher Defekte						
stotternd	mit Wasserkopf	zusammen	Dieb	Brandleger	gewalttätig	Tierquäler	Trinker	geschlechtlich unsittlich	zusammen
..	..	1	..	..	..	..	..	..	..
1	..	22	22	2	8	2	2	9	45
..	..	1	..	..	1	..	..	..	1
..	..	..	..	..	..	1	..	1	2
..	..	1	..	..	..	..	..	..	..
..	..	1	16	..	4	1	1	5	27
..	..	..	..	..	1	..	..	..	1
..	..	..	7	..	1	1	5	3	17
1	2	20	56	1	11	5	13	20	106
2	2	46	101	3	26	10	21	38	199

Sittliche und körperliche Defekte verwahrloster Nachkommen von 49 schwachsinnigen, 127 alkoholischen und 22 diebischen Eltern:

Vater, Mutter oder beide Eltern sind	Zahl der Fälle schwachsinniger oder alkoholischer Eltern	Zahl der ihnen entstammenden körperlich oder geistig defekten Kinder	Von diesen Kindern sind							
			blödsinnig	schwachsinnig	epileptisch	blind	stotternd	taubstumm	stumm	mit Wasserkopf
schwachsinnig	49	22	2	14	2	3	1	..	..	..
Trinker	127	20	1	8	2	4	1	1	1	2

Vater, Mutter oder beide Eltern sind	Zahl der Fälle schwachsinniger, alkoholischer oder diebisch-betrügerischer Eltern	Zahl der Fälle sittlicher Defekte in der verwahrlosten Progenitur	Von diesen Kindern sind					
			Diebe	Brandleger	gewalttätig	Tierquälerei	Trinker	geschlechtlich unsittlich
schwachsinnig	49	45	22	2	8	2	2	9
Trinker	127	106	56	1	11	5	13	20
Diebe und Betrüger ...	22	27	16	..	4	1	1	5

Daß sich endlich die Neigung diebischer Eltern in den Kindern wiederfindet, zeigen die obenstehenden Ziffern in deutlichster Weise.

Die Gespenster der erblichen Belastung treiben ihr Wesen und ein erheblicher Teil der Verwahrlosten und sittlich Gefährdeten ist direkt ihr Opfer oder richtiger das Opfer der schuldigen Eltern.

Schon in der vorstehenden Tabelle IX ist auch auf das Vorhandensein körperlicher Defekte bei den sittlich verwahrlosten und gefährdeten Kindern eingegangen worden, und zwar insofern, als solche mit Defekten ihrer Eltern zusammentrafen. Angesichts des nahen Zusammenhanges der körperlichen Defektheit mit der sittlichen Brüchigkeit, wollen wir auf diese Tatsache noch einige Schlaglichter werfen, und zwar zunächst untersuchen, **wie häufig körperliche Defekte** bei den 878 verwahrlosten, respektive Gefährdeten aufgetreten sind (Tabelle X).

Dieses Moment konnte für 674 Kinder konstatiert werden. Da zeigte sich, daß für 591 sittlich verwahrloste, respektive gefährdete Kinder die ausdrückliche Mitteilung von dem Nichtvorhandensein körperlich-geistiger Defekte vorlag, während für 83 Kinder das Vorhandensein von solchen angenommen werden konnte; hievon entfielen mehr als die Hälfte, nämlich 47 Fälle, auf Schwachsinn.

Diese Aufschlüsse zeigten deutlich, in welchem Umfange sich aus dem Probleme der Erziehung der Verwahrlosten, respektive der Behütung der

Gefährdeten das wichtige Problem der Gebrechlichen-Fürsorge abzweigt, mit dessen Lösung für diese Klasse der Unglücklichen die Verwahrlosungsfrage von selbst gelöst wäre.

Tabelle X.

Körperliche Gebrechen

als Nebenerscheinungen der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder.

Körperliche Gebrechen der verwahrlosten und gefährdeten Kinder	Verwahrloste und gefährdete		
	Knaben	Mädchen	zusammen
Blödsinn	3	..	3
Schwachsinn	36	11	47
Kretinismus	..	1	1
Blindheit und Augenkrankheiten	10	2	12
taubstumm	1	..	1
Epilepsie	5	..	5
Stottern	5	..	5
Taubheit und Ohrenkrankheiten	1	1	2
Nervosität und Sinnesstörungen	3	1	4
stumm	1	..	1
Wahnvorstellungen	2	..	2
keine	487	104	591
unbekannt, ob solche vorliegen	171	33	204
Summe..	725	153	878

Außer diesen Nachrichten über körperliche Defekte der Verwahrlosten ergab die Erhebung auch mehr zufällige Mitteilungen über das Vorkommen körperlicher Defekte bei Schulkindern in 86 Fällen, wobei aber keine Verwahrlosung oder Gefährdung vorlag, oder eine solche in einigen (21) Fällen zwar berichtet wurde, jedoch wegen offensichtlicher allzugroßer geistiger Minderwertigkeit (bei den Blödsinnigen) entgegen der Annahme der Berichterstatter nicht angenommen werden konnte. (Tabelle XI, Seite 298).

Tabelle XI.

Vererbungsmomente

bei den körperlich gebrechlichen Kindern.

Von den Eltern gebrechlicher Kinder sind	Anzahl der gebrechlichen Kinder	Von den gebrechlichen Kindern sind			
		blödsinnig	schwachsinnig	taubstumm	rhachitisch
1. Der Vater allein:					
schwachsinnig	5	..	5	..	..
trunksüchtig	10	4	6	..	..
2. Die Mutter allein:					
schwachsinnig	14	1	13	..	..
trunksüchtig	..	..	..	..	..
3. Beide Eltern:					
schwachsinnig	4	1	3	..	..
trunksüchtig	1	1	..	..	..
Zusammen 1—3 Schwachsinnig	23	2	21	..	..
Zusammen 1—3 Trunksüchtig	11	5	6	..	..
4. Beide Eltern normal veranlagt	30	10	12	5	3
5. Über Beide näheres unbekannt	22	4	14	3	1
Totale..	86	21	53	8	4

Diese Fälle sind in der gesamten vorstehenden Darstellung, wo nur von den Verwahrlosten und Gefährdeten die Rede war, außer Betracht geblieben. Da aber im vorstehenden die Vererbungsfrage angeschnitten worden ist und die Vererbungsmomente auch hinsichtlich dieser 86 Personen zum größten Teil bekannt sind, da ferner körperliche Gebrechen in nahem Zusammenhang mit den sittlichen Defekten stehen, wollen wir auch diese 86 Fälle auf das Vererbungsmoment hin untersuchen. Gegenüber den Angaben in Tabelle IX, in welcher gleichfalls Vererbungsmomente enthalten sind, ist zu bemerken, daß es dort nur auf solche Gebrechliche ankam, welche gleichzeitig verwahrlost (allerdings unzurechnungsfähig) waren, und daß dort nicht ersichtlich war, in welchem Verhältnisse sich die von defekten Eltern herstammenden belasteten Kinder zu jenen verhalten, welche derselben Abstammung, aber körperlich und sittlich normal sind. Aus derselben Tabelle IX ging ganz klar die intensive Vererbung des Schwachsinns hervor, namentlich dort, wo der Vater degeneriert ist. Die Untersuchung der Vererbung

hinsichtlich der körperlich Gebrechlichen (ohne gleichzeitig vorhandene Verwahrlosung) lehrt nun weiter an 64 genügend klargestellten Fällen hinsichtlich des Blödsinns und Schwachsinns, daß in 34 Fällen die Eltern defekt, schwachsinnig oder Trinker waren, dagegen in 30 Fällen diese Defekte nicht hatten.

Ob in der Vererbung der Einfluß des Vaters oder jener der Mutter größer ist, darüber vermögen unsere wenigen Fälle keine Auskunft zu geben; manche Anzeichen scheinen jedoch für erstere Annahme zu sprechen.

Die Erhebung machte u. a. auch den Versuch, festzustellen, welche Krankheiten die sittlich Verwahrlosten und Gefährdeten in ihrem bisherigen Leben durchgemacht hatten. Der Versuch ist hinsichtlich 532 Kindern gelungen, bezüglich welcher konstatiert wurde, daß 375 keine besonders auffallenden Krankheiten erlebt hatten, während dies wohl bei 157 Kindern der Fall war. Charakteristisch ist dabei, daß zwei Drittel der krank Gewesenen an Masern erkrankt gewesen waren; die übrigen Krankheiten traten aber, abgesehen von Diphtherie, ziemlich selten auf. Allerdings darf nicht übersehen werden, daß die Daten in dieser Hinsicht ganz besonders mangelhaft sein dürften. Doch haben wir einen Anhaltspunkt für die Vertrauenswürdigkeit der Ziffern, und dieser liegt darin, daß von den Knaben relativ mehr Krankheiten überstanden haben als von den Mädchen, was einer bekannten, statistisch bewiesenen Tatsache entspricht. Um Konsequenzen auf sittliche Defekte aus diesen überstandenen Krankheiten zu ziehen, genügen diese Angaben jedoch in keiner Weise.

Anhang.

Auszüge aus den Berichten der Auskunftspersonen über ihre Wahrnehmungen betreffend die „verwahrlosten Kinder“.

I. Bemerkungen mehr allgemeinen Inhaltes, insbesondere hinsichtlich der Ursachen der Verwahrlosung.

1. Aus dem Bezirke Oberzeiring (Lehrer):

Der Übelstand besteht im Schulsprengel, daß die ledigen Kinder, welche bei Bauern in Unterkunft sind, nicht fleißig in die Schule geschickt werden. Ferner wirken die über Sommer befreiten Kinder schädigend auf die Disziplin ein, wenn sie im Winter die Schule wieder besuchen.

2. Aus dem Bezirke Leoben (Lehrer):

....Hiebei erlaubt man sich noch zu bemerken, daß noch eine Menge anderer Kinder verzeichnet werden könnten, bei welchen es an nötiger Erziehung, respektive hinreichender Aufsicht von Seite der Eltern mangelt; denn bei Kindern von Werksarbeitern liegt die Erfüllung der elterlichen Pflicht meistens in Händen der Mütter, die sich aber ihren Rangen gegenüber nicht nur zu schwach erweisen, sondern sie noch in Schutz nehmen. Wenn der Schule nicht ausgiebigere Disziplinarmittel, als die gegenwärtigen es sind, in die Hand gegeben werden, so muß die sittliche Verrohung der Jugend immer mehr und mehr überhand nehmen.

3. Aus demselben Bezirke Leoben (Lehrer):

....Bei dieser Gelegenheit muß leider berichtet werden, daß die Zahl jener Kinder, welche als sittlich gefährdet anzusehen sind, gerade im hiesigen Schulsprengel von Jahr zu Jahr wächst. Während es in früheren Jahren, als die Bergknappen noch weniger Wanderlust verspürten, eine Seltenheit war, wenn einem Schüler eine mindere Sittennote zuerkannt wurde, mußten heuer 16 Schüler unter 640 mit „minder“, beziehungsweise „nicht entsprechend“ in Sitten klassifiziert werden. Auffallend ist es, daß namentlich die Arbeiterkinder geradezu einen Hang zur Unbotmäßigkeit zeigen.

4. Aus dem Bezirke Judenburg (Lehrer):

....Mit dem Bemerken, daß die Eltern von einer Abgabe in eine Besserungsanstalt nichts wissen wollen, und daher jede Auskunft, die zur Beantwortung der gestellten Fragen erforderlich sind, verweigern. Jede weitere aufklärende Erörterung blieb fruchtlos.

5. Aus dem Bezirke Aussee (Lehrer):

....Der unausrottbare Hang zum Wild- und Fischdiebstahl, die durch den regen Fremdenverkehr immer mehr sich steigernde Genußsucht und die Vorliebe für Wohlleben, die Zunahme der Trunksucht auch in den Arbeiterkreisen und bei der ländlichen Bevölkerung, das freiere Leben bei den Alpauftrieben im Sommer, Tanz und lärmende Unterhaltungen im Winter haben allerdings wesentlich dazu beigetragen, die seinerzeit mit Recht gerühmten guten Eigenschaften der Bewohner unseres Tales zu verschlechtern; trotzdem ist gegenwärtig der sittliche Zustand der Schule noch ein solcher, daß eine negative Erledigung erfolgen kann.

6. Aus dem Bezirke Frohnleiten (Lehrer):

....Mit sittlich verwahrlosten Kindern hat es der Gefertigte noch nie zu tun bekommen, wohl aber mit idiotischen, zu deutsch tölpelhaften. Deren gibt es hier immer genug, gegenwärtig fünf. Solche werden von Eltern, welche es nicht verstehen, ein Kind zu reinigen, zu füttern u. s. w. künstlich gezüchtet. Diesen Eltern ist es, wenigstens scheinbar, ganz gleichgültig, wenn das Kind taub, zwerghaft, schielend, redeunfähig, schwerfällig im Gehen u. s. w. ist. Gefertigter hat noch nie ein Bedauern von Seite der Eltern über solche Überfütterung und Unreinlichkeit herangezüchtete Individuen aussprechen hören. Wird so ein Kind zur Schule gebracht, so hört man höchstens nur sagen: „Müssen's halt Geduld haben, das Kind war alleweil so viel krank.“

Solche Kinder gehören in eine besondere Anstalt. Die anderen, gewöhnlich veranlagten und wohlerzogenen Kinder müssen neben solch geistig und körperlich verwahrlosten Kindern im Fortschritte zurückbleiben, weil man sich mit den armen Geschöpfen doch auch befassen muß, damit sie vom Schulgehen einen Nutzen haben. Auch sind die anderen Kinder immer der Gefahr ausgesetzt, von Ungeziefer und Krankheiten befallen zu werden. Es ist schon paarmal vorgekommen, daß der Impfarzt ein Kind wegen einer Lage Schmutzes auf der Haut gar nicht impfen konnte.

Schickt man aber ein solches Kind zum Brunnen, daß es sich reinige, so sind die Eltern beleidigt und man kann allerlei Grobheiten zu hören bekommen. Es ist den Kindern deutlich anzukennen, wie weit sie sich gewaschen haben. Die Ohren und der Hals werden selten naß. Sehr traurig ist es, daß es Leute gibt, welche den Kindern das Baden verbieten, auch dann, wenn sie nicht in der geringsten Gefahr und nur unter dem gleichartigen Geschlechte mit verdeckten Blößen sich befinden. Dafür aber sind noch häufig Kinder in Verwendung, wenn Kühe und Schweine zum Belegen getrieben werden, was gemeindeamtlich schon wiederholt verboten wurde. Diese Gepflogenheit findet man nicht unsittlich, wohl aber das Baden und Reinigen.

7. Aus demselben Bezirke Frohnleiten (Lehrer):

....zu berichten, daß in diesem Schulsprengel keine verwahrlosten Kinder aufzuweisen sind. Die Bevölkerung dieses Schulsprengels besteht ausschließlich aus Landwirten und wenn auch die Zahl der unehelichen Kinder eine bedeutende ist, so werden diese noch im zarten Alter gerne von den Bauern aufgenommen und erzogen, weil sie dann später dem Erzieher eine billigere Arbeitkraft abgeben und auch schon frühzeitig zu den verschiedenen landwirtschaftlichen Arbeiten, wie Viehweiden u. s. w. verwendet werden, so daß dem Kinde keine freie Zeit bleibt, sich mit den verschiedenen Lastern abzugeben.

8. Aus dem benachbarten Bezirke Umgebung Graz (Lehrer) in demselben Sinne:

Da die hiesige Bevölkerung sich fast ausnahmslos mit der Landwirtschaft und mit dieser im Zusammenhange stehenden Arbeiten beschäftigt, so benötigen die Leute ihre Kinder außer der Schulzeit zur Beihilfe an diesen Arbeiten, so daß die Kinder nicht leicht sich selbst überlassen sind und immer unter Aufsicht stehen. Daher kann die gefertigte Schulleitung von verwahrlosten oder sittlich gefährdeten Kindern keinen einzigen Fall berichten.....

9. Aus dem Bezirke Hartberg (Lehrer):

....bittet die Anzeige als vertraulich zu behandeln, da er sonst in der Schulgemeinde derart verfolgt würde, daß ihm das Bleiben unmöglich gemacht würde.....

10. Aus dem Bezirke Voitsberg (Lehrer):

....und bezeichnet jene Kinder, welche als sittlich gefährdet anzusehen sind, und zwar meist wegen Unzulänglichkeit der elterlichen Erziehung und mangelnder Aufsicht. Am schlimmsten steht es bei den Kindern aus der Glashütte x, wo der Einfluß der halbwüchsigen Hüttenburschen auf die schulpflichtigen Kinder und die obigen Gründe so unheilvoll sind, daß fast sämtliche Kinder sittlich sehr gefährdet sind. (Siehe 273.)

11. Aus dem Bezirke Pettau (Lehrer):

....den Bericht zu erstatten, daß im hiesigen Schulsprengel keine sittlich verwahrlosten Kinder vorkommen. Seinen Grund hat es in dem Umstande, daß die Kinder frühzeitig zu Haus- und Feldarbeiten herangezogen werden, daher die Kinder zu keinem Müßiggange Anlaß finden; daß die Kirche und Schule geeint das Erziehungsprinzip hochhalten; der Schul- und Kirchenbesuch strenge verlangt wird. (Wenn der Bericht zutrifft, würde er eine Parallele zu 7 und 8 bilden.)

12. Aus dem Bezirke Tüffer (Lehrer):

....ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen dahin zu präzisieren, daß vorläufig noch kein Grund vorliegt, irgend einen Knaben des hierortigen Schulsprengels in dem Sinne als verwahrlost zu erachten, wie Absatz 4 des .... Erlasses angibt, daß sich aber im Schulsprengel, zumal im Sommer, alljährlich jugendliche, noch schulpflichtige Individuen dem Schulbesuche gerne entziehen, und zwar so hartnäckig, daß weder schulbehördliche Strafen noch die Autorität der Eltern dagegen aufkommen können, ja daß sie sich oft tage-, selbst wochenlang den Eltern nicht vor die Augen trauen, nur um nicht zum Schulbesuche gezwungen zu werden.

13. Aus dem Bezirke Windisch-Feistritz (Pfarrer):

....sittlich verwahrloste oder gefährdete Kinder nicht befinden. Die Landleute haben hierorts mit der Armut zu kämpfen, können Dienstbotenlöhne nicht bezahlen und sind daher bemüßigt, die Kinder frühzeitig an harte Arbeiten zu gewöhnen, durch welche die Neigung zur sittlichen Verkommenheit und zu vagierendem Lebenswandel frühzeitig unterdrückt wird. (Siehe 7, 8, 11.)

14. Aus der Stadt Graz (ein Pfarrer):

....wären sonach wohl in erster und einziger Reihe die Leitungen der Volksschulen und die daselbst angestellten Lehrer in der Lage, in fraglicher Angelegenheit bündige und verläßliche Auskünfte nach Wunsch zu erteilen.

Indirekt freilich: aus den Äußerungen der Herren Katecheten und aus einzelnen Vorkommnissen könnte auch der Pfarrer im allgemeinen konstatieren, daß es der verwahrlosten und sittlich gefährdeten Kinder hier leider nicht allzuwenige geben dürfte, was aber nicht sonderlich zu wundern, wenn man einen Teil der hiesigen, durch gewisse Zeitungen und Versammlungen fanatisierten, durch Wort und Schrift verhetzten und irregeleiteten Arbeiterbevölkerung in Betracht zieht: jedwede Autorität bespöttelnd und verachtend, in Religions- und Sittenlosigkeit sich efallend etc., werden die Kinder in ähnlichen Grundsätzen erzogen, und nur zu wahr ist dann: „wie die Alten sungen, so zwitschern die Jungen". Bei sotanen Umständen bleibt für gar manchen alle Mühe und das beste Zusammenwirken der weltlichen und geistlichen Lehrkräfte vergebens, denn gegen anerzogene Unbotmäßigkeit und oft freche Ausgelassenheit ist der Kampf ein schwieriger, und was auch die Schule aufbaut, reißt man zu Hause oft wieder nieder! Beweis dessen, daß gerade die halbwüchsige Jugend bei gewissen Anlässen und gelegentlichen Aufläufen durch fanatisches Gejohle, verhetzendes Geschrei und Freveltaten stets am meisten sich auszeichnet. Für jeden Jugend- und Menschenfreund ergibt sich leider bei den derzeitigen Verhältnissen eine traurige Perspektive in die Zukunft der heranwachsenden, wenig zu fürchten und nichts zu verlieren habenden jungen Proletarier-Generation!!

15. Aus dem Bezirke Gleisdorf (ein Arzt):

In Angelegenheit der Namhaftmachung verwahrloster Kinder in meinem ärztlichen Distrikte muß ich berichten, daß meine Nachforschung vergeblich war. Die hiesige arbeitsame Bevölkerung ist streng katholisch und bigott und führt auch die Kindererziehung in diesem Sinne. Mein Distrikt hat zwei Schulen und auf den Besuch derselben dringen sowohl die Eltern als auch die Lehrer. Bei dem Mangel an Arbeitskräften auf dem Lande und den mißlichen Dienstbotenverhältnissen ist jeder Besitzer glücklich, wenn er Kinder hat und er hält dieselben frühzeitig zur Arbeit an. Es ist also keine Gelegenheit gegeben, daß die Kinder auf Abwege geraten. Möge es immer so bleiben! (Siehe 14, 7, 8, 11.)

II. Besonders charakteristische Einzelfälle.

1. Aus der Stadt Graz (Lehrer):

....daß an der hiesigen Schule dermalen kein Mädchen sich befindet, welches in dem Grade als sittlich verwahrlost bezeichnet werden könnte, daß es in eine eigene Rettungsanstalt abgegeben werden müßte.

Gleichwohl kamen in früheren Jahren nicht selten Fälle vor, daß Schülerinnen wegen an ihnen verübter Notzucht in Untersuchung waren; solche Fälle waren in den 14 Jahren des Bestandes dieser Schule vielleicht zehn.

2. Aus dem Bezirke St. Leonhard W. B. (Arzt):

....Beim hiesigen k. k. Bezirksgerichte ist ein noch nicht 14 Jahre alter Knabe aus der Umgebung in Untersuchung, weil er ein Schulmädchen mit einer Pistole angeschossen und körperlich leicht beschädigt hat; dieser Knabe ist wegen Brandlegung vorbestraft.....

3. Aus dem Bezirke Voitsberg (Pfarrer):

Es lebt hier ein alter Bauer im Konkubinate mit seiner Wirtschafterin. Derselbe hat eine größere Anzahl von Kindern, auch schon von anderen Müttern. Diese Kinder besuchen die Schule sehr mangelhaft, man muß eigentlich sagen, gar nicht. Zu Hause lernen sie auch nichts, nicht einmal die notwendigsten Gebete. Die Knaben wurden schon im Alter von 11 bis 12 Jahren als

Fuhrknechte mit schweren Fuhren auf die Straße geschickt, nicht etwa bloß zu Hause oder manchesmal, sondern für beständig, und zwar bis Köflach, zirka 15 *km*, mit schweren Holzfuhren, denn der Vater betreibt das Fuhrwerk. Von diesen Knaben erzählten mir deren Nachbarn, sie hätten noch nicht einmal die heiligen Sakramente empfangen, obwohl sie jetzt schon 16 bis 17 Jahre alt sind. Vor zwei Jahren standen beide in Untersuchung wegen Unzucht mit Tieren und der eine wurde auch wirklich bestraft. Das Ärgernis der Leute war groß und man hörte des öfteren jemand sagen: „Der erzieht seine Kinder wie ein anderer seine Ochsen; wie das denn nur geduldet werden könne".

Der Vater behauptet, die Kinder wären anderwärts zu den heiligen Sakramenten zugelassen worden; ob es wahr ist, weiß ich nicht. Es sind aber noch etliche Kinder, die die Schule noch nicht besuchen. Was soll nun aus diesen werden? Es wäre angezeigt, wenn auf dieselben ein Augenmerk gerichtet würde, auf daß ihre Erziehung nicht auch so ausfalle, wie die der älteren Kinder.

4. Aus dem Bezirke Weiz (Lehrer):

....Ein zweiter Knabe, der eine kurze Zeit die erste Klasse besuchte, konnte in der Anstalt Waltendorf nicht Aufnahme finden, weil seine Heimatsgemeinde die geringen Kosten scheute. Dieser Knabe wurde wegen Diebstahls verjagt und ist in einen anderen Schulsprengel gewandert, wo er bei einem Bauer als Halterbub verwendet wurde.

5. Aus dem Bezirke Cilli (Pfarramt):

Zwei verwahrloste Kinder, Brüder; Eltern verheiratet, Mutter Dirne; beide Kinder während der Ehe von einem anderen Vater stammend. Die Kinder (10 und 14 Jahre), beide in Pflege, neigen zu Diebstahl.

6. Aus dem Bezirk Luttenberg (Lehrer):

Ein Knabe, 7 Jahre alt, Eltern Winzersleute, beide Trinker, Mutter Diebin. Der Knabe vagabundiert, besucht keine Schule, bringt die Nächte im Freien, in Ställen oder Scheunen zu und ist als sittlich verkommen zu bezeichnen.

7. Aus dem Bezirke Gleisdorf (Lehrer):

Knabe, 12 Jahre, ehelich. Vater Totengräber, mehrfacher Mörder und Brandleger, wurde hingerichtet. Die Mutter kümmert sich um das Kind nicht; deshalb wurde es bei einem Bauern der Zuständigkeitsgemeinde aufgezogen, wo es wegen Nahrungsmangels zum Diebe wurde. Deshalb bestraft, suchte es bei Nachbarsleuten Unterstand. Der Knabe wird von gewissenlosen Bauern als Arbeitskraft übermäßig ausgenützt. Er hat Widerwillen gegen das Lernen und Arbeiten, ist Schulstürzer und gibt schlechtes Beispiel; zeigt Anlagen zu einer Zuchthauspflanze. (Dieser Knabe hat, wie aus dem Landesarmenkataster erhellt, seit dem Jahre 1894 eine Landeswaisenpfründe von 48 K jährlich; er hat einen Bruder, der ebenfalls im Genusse einer Landeswaisenpfründe steht.)

III. Vorschläge und Wünsche der Berichterstatter.

1. Aus dem Bezirke Birkfeld (Lehrer):

....Der Berichterstatter kann aber diese Angelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auf die Einrichtung der „Musterlandwirtschaftsstationen" an Volksschulen aufmerksam zu machen, welche als von hiezu befähigten Lehrern mustergültig bewirtschaftet gedacht, wie in jeglicher Hinsicht, so auch im vorliegenden Falle auf soziale Verhältnisse in ihrer Umgebung bessernd einzuwirken vermöchten....

2. Aus dem Bezirke Leoben (Lehrer):

....den Wunsch auszusprechen, es möge nicht nur das bereits bestehende „Rettungshaus" in Graz baldigst erweitert, sondern auch eine neue derartige Anstalt für Obersteiermark in Bruck, Knittelfeld oder Leoben errichtet werden.

3. Aus dem Bezirke St. Gallen (Lehrer):

....Meiner Ansicht nach wäre die Ausstattung des Ortsschulrates oder einer Disziplinarkommission mit dem körperlichen Züchtigungsrechte hinreichend, um diese verwahrlosten Kinder für die Schule unschädlich zu machen. Ohne ein solches Recht ist aber die Unterbringung in einer Besserungsanstalt notwendig, da sonst zu viele andere Kinder durch das böse Beispiel verdorben werden....

4. Aus dem Bezirke Windischgraz (Lehrer):

....zum Gegenstande die Bemerkung, daß die Schule so manche Verrohung und sittliche Verderbtheit wohl hintanhalten könnte, wenn ihr ausreichende Strafmittel zu Gebote ständen. Allein die Kinder wissen nur zu gut, daß sie der Lehrer nicht empfindlich strafen dürfe, und kümmern sich um Lehrer und Mahnung desselben blutwenig. Das Zurückbehalten nach der Schule ist ein unzureichendes Strafmittel.

Der so viel angepriesene Verkehr mit dem Elternhause nützt aber wieder nur dort, wo einsichtige Eltern da sind; in den meisten Fällen aber halten sich unvernünftige Eltern sogar auf, wenn man sie auf etwaige Gebrechen ihrer Kinder aufmerksam macht.

Es mag früher vorgekommen sein, daß unvernünftige Erzieher die Jugend tyrannisierten; doch heute kommt das umgekehrte Verhältnis, daß ausgelassene Rangen den Lehrer quälen und die Erziehungs- und Unterrichtserfolge hemmen, leider nur zu häufig vor.

Krain.

Verwahrloste und entartete Jugend in Krain.

Von

Franz Milčinski,
k. k. Gerichtssekretär in Laibach.

I. Einleitung.

Über den Umfang und die Erscheinungsformen der Jugendverwahrlosung in unserem Kronlande ein ziffermäßig genaues Bild zu beschaffen, ist gegenwärtig unmöglich, da derlei Fälle derzeit bei keiner Behörde in besonderer Evidenz gehalten werden. Lediglich über die Straffälligkeit der Kinder und Jugendlichen konnte, und zwar nur für die Zeit nach dem 1. Juli 1904, auf Grund der Strafregister erschöpfende Auskunft erhalten werden; das diesbezügliche Material ist somit aktenmäßig vollständig. Die übrigen auf die erfolgte Anfrage eingelangten, von anerkennenswertem Interesse zeigenden, vielfach sehr eingehenden Mitteilungen der Gerichte, Schulleitungen, Bezirkshauptmannschaften, einiger Pfarrämter und Gemeindevorstehungen mußten naturgemäß hauptsächlich aus der Erinnerung schöpfen und beschränkten sich deshalb wohl nur auf die krasseren Fälle.

Von den 31 Bezirksgerichten in Krain erwiderten 19, daß ihnen in der Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905, auf welche sich aus praktischen Gründen der statistische Teil der Berichte beschränken sollte, keine Verwahrlosungsfälle vorgelegen seien. Dies wäre gewiß sehr erfreulich, wenn nicht aus den von diesen Bezirksgerichten gleichzeitig eingesendeten Ausweisen über die straffälligen Kinder und Jugendlichen hervorginge, daß in eben diesem Zeitraume über Kinder und Jugendliche die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt ausgesprochen wurde, und wenn nicht von den Schulleitungen eben dieser glücklichen Bezirke 31 ganz auffallende Verwahrlosungsfälle gemeldet worden wären. Anderseits wurde aber auch von Schulleitungen manches vom Pflegschaftsgerichte mit Recht als verwahrlost angeführten Schulkindes keine Erwähnung getan.

Das vorliegende Material ist somit offenbar unvollständig. Trotzdem bietet es genügenden Einblick in das erbarmungswürdige physische und moralische Elend, in dem ein guter Teil unserer Jugend steckt, in seine typischen Erscheinungsformen, seine Quellen und seine Ausbreitungsgefahr. Auch die Hälfte dessen müßte genügen, um die gesetzliche Regelung der Kinderfürsorge als unabweislich und unaufschiebbar erscheinen zu lassen.

II. Verwahrloste Jugend.

Fälle von Kinderverwahrlosung durch Verlassen, Mißhandlung und Mißbrauch sind in Krain weder häufig noch von so sensationeller Art, wie sie uns von anderwärts Zeitungsnachrichten melden. Einige Schulleitungen heben im Gegenteile als eine der Entartungsursachen den Umstand hervor, daß die Kinder von ihren Eltern zu wenig gezüchtigt werden.

Für den Zeitraum vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 wurden in Beantwortung der Fragebogen nur 20 solche Fälle berichtet, deren Geschichte naturgemäß zum größten Teile in frühere Jahre zurückreicht.

In 4 Fällen hatten es die Behörden mit von ihren Eltern verlassenen Kindern zu tun. Es waren dies: Ein Findling, dessen Herkunft zu ergründen sich die Gemeinde seines Aufenthaltes noch immer vergeblich bemüht; dann ein neunjähriger braver Knabe, den der Vater, Witwer und Alkoholiker, unter Äußerung von Selbstmordgedanken verließ und seither verschollen ist; dann Bruder und Schwester, sieben und vier Jahre alt, um die sich ihr Vater, ebenfalls Alkoholiker, nach dem Tode seiner Frau nicht weiter bekümmerte, sondern nach Verübung verschiedener Betrügereien spurlos verschwand; endlich der Franz T., über dessen für verlassene vermögenslose Kinder typischen Lebenslauf die Schulleitung Kaier nachstehendes berichtet. Nach dem Tode seiner Mutter und verlassen vom Vater, wurde er notgedrungen von der Gemeinde in ihre primitive Pflege genommen, welche darin bestand, daß er als Einleger, obwohl eine derartige Armenversorgung bei alleinstehenden Kindern gesetzlich unzulässig ist, Tag für Tag von einem Besitzer zum anderen ziehen mußte, um gegen Verwendung bei häuslichen Arbeiten seine tägliche Verköstigung zu finden. Eine Erziehung lag außerhalb des Programms der Gemeinde. Es ist nur natürlich, daß der Knabe an dem aufsichts- und arbeitslosen Herumstreichen Geschmack fand und sich beim jeweiligen an der Reihe stehenden Kostherrn immer erst um die Essenszeit meldete, falls er aber ahnte, daß er zur Arbeit werde verhalten werden, auch lieber auf das Essen beim Bauer ganz verzichtete und sich mit erbetteltem Brote, in Freiheit genossen, begnügte. Im Sommer, wenn die Kirschen, die Erd- und Schwarzbeeren reif waren, mied er überhaupt menschliche Heimstätten und lebte nach eigenem Wohlgefallen in Gottes freier Natur. Es war ihm alles erlaubt, denn niemand getraute sich ihn zu strafen, um nicht deswegen Anstände zu haben. Der Bauer glaubt nämlich, daß Kinder nicht geschlagen werden dürfen. Im Jahre 1901 hielt er, von Schmutz und Ungeziefer starrend, seinen Einzug in die erste Volksschulklasse, in welcher er definitiv verblieb. Während der Wintermonate besuchte er die Schule ziemlich regelmäßig und trat sogar öfters an den Lehrer mit der Bitte heran, ihn nachsitzen zu lassen, um nicht „zu Hause" arbeiten zu müssen. Im Sommer aber war seine Schule der Wald; es verstrich zuweilen ein ganzer Monat, bis er irgendwo erwischt und zwangsweise wieder in die Schule gebracht wurde. Die Bemühungen der Gemeinde, des Pfarramtes und der Schulleitung, ihn in einer Besserungsanstalt unterzubringen, scheiterten an der Kostenfrage. Dafür gelang es aber dem Bürgermeister, den heuer elf Jahre alt gewordenen Burschen als Hirten unterzubringen. Hoffentlich bewährt er sich auf diesem Posten.

In zwei weiteren Verwahrlosungsfällen handelte es sich um Kinder, welche darben müssen, „weil Vater alles versäuft".

Wir erfahren ferner von einem Vater, der, ebenfalls Potator, seinen zehnjährigen Sohn zu schweren Schmiedearbeiten mißbraucht, weiters von einem Fuhrmann, der seine beiden sieben und neun Jahre alten Söhne eigensinnigerweise vom Schulbesuche abhält.

Fälle, in denen Kinder von ihren Eltern zum Betteln verleitet wurden, wurden sieben gemeldet. Nur in zwei Fällen kann wirkliche Not als genügender Entschuldigungsgrund angesehen werden; in allen übrigen fünf Fällen ist der Vater Säufer und vertrinkt die erbettelten Heller.

Körperliche Mißhandlungen von Kindern fielen in der Berichtsperiode drei vor; es waren durchwegs uneheliche Kinder, deren Mütter neue zarte Bande geknüpft hatten und die nun zu spüren bekamen, daß sie überflüssig und im Wege seien. Doch hatten sie keinen ernstlichen Schaden am Körper genommen; der moralische Schaden war zweifellos größer. Mißhandelte Kinder pflegen, wie die Schulleitung Čemšenik bemerkt, roh und gewalttätig zu werden! Als typisches Beispiel solcher Mißhandlungen möge der Fall des Franz R. dienen. Franz R., Sohn einer Taglöhnerin, ist nunmehr fünf Jahre alt; ein munteres, gesundes Bürschchen, welches vor dem mit seiner anderweitigen Unterbringung sich befassenden Pflegschaftsgerichte gewaschen, kurz geschoren und reinlich gekleidet erscheint und durch sein Aussehen die Behauptungen der Nachbarn, daß er schmutzig und verlaust von Haus zu Haus um Brot bettelte, anscheinend Lügen straft.

Es ist dies jedoch nur eine vorübergehende, durch die gerichtliche Vorladung bewirkte Metamorphose und ist es nicht ausgeschlossen, daß auch die reinliche Kleidung nur für die Dauer einer halben Stunde ausgeborgt ist. Seine kurze Lebensgeschichte ist folgende: Nachdem er bald nach seiner Geburt in das gerichtliche P-Register eingetragen worden war und einen Vormund bekommen hatte, der bei Erhalt des Dekretes im Sinne des Gesetzes feierlich vielerlei angelobte, wovon es von allem Anbeginn an klar war, daß er es nie halten werde, behelligte er nicht weiter das Vormundschaftsgericht, bis es im Spätherbste 1904 anläßlich einer Strafanzeige wieder von ihm hörte. Seine Mutter hatte ihn nämlich, als sie eines schönen und ziemlich kalten Novembertages den Besuch ihres neuen Liebhabers erhielt, aus Schicklichkeitsrücksichten aus dem Hause gejagt, was im Prinzipe sicherlich gebilligt werden müßte, wenn der arme Kleine nicht lediglich mit einer Unterhose bekleidet gewesen wäre. So aber fror und heulte er, auf dem Misthaufen hockend, jämmerlich, bis die Nachbarschaft intervenierte. Es gab dann eine kleine Verurteilung. Ehe jedoch das Pflegschaftsgericht etwas vorkehren konnte, war die nette Familie wieder verschwunden und tauchte erst Mitte Juli 1905 in einem Dorfe an der Grenze der Stadt Laibach auf, nachdem der neue Vater, der nunmehr mit „ihr", wie der Kleine konsequent die Mutter nennt, zusammengezogen war, abermals der Gendarmerie Anlaß zu einer Anzeige gegeben hatte. Er hatte nämlich den kleinen Franz, der von seinem Brote aß, ohne hierauf gesetzlichen Anspruch zu haben, zu Boden geworfen, ihn tüchtig geprügelt und schließlich an Händen und Füßen gefesselt an den Tischfuß festgebunden, wo er, wie sich der saubere Stief-

vater dann in der Schnapsbude selbst rühmte, die ganze Nacht und den folgenden Tag hätte verbleiben sollen, wenn ihn nicht die von mitleidigen Schnapsbrüdern verständigte Gendarmerie aus dieser qualvollen Lage befreit hätte. Daß unter solchen Umständen der Kleine schon aus Rücksicht auf seine körperliche Sicherseit nicht mehr in Pflege seiner Mutter zu belassen war, war ganz klar; aber es sollte noch vier Monate dauern, bis er tatsächlich anderwärts ein Unterkommen gefunden hatte. Humanitätsanstalten, welche sich mit dem Schutze solcher verwahrloster Kinder befassen würden, gibt es in Krain nicht; das Pflegschaftsgericht mußte sich also an seine zur Armenversorgung verpflichtete Zuständigkeitsgemeinde mit dem Ersuchen um Unterbringung des Kindes bei einem Besitzer wenden. Trotz Betreibung dauerte es sechs Wochen, bis die erste Antwort des Gemeindeamtes rücklangte, worin eine definitive Antwort „in Kürze" in Aussicht gestellt wurde. Einen vollen Erfolg konnte man zwar diese Erledigung nicht nennen, aber sie war immerhin zufriedenstellend im Vergleiche zu jener in einem anderen ähnlichen Falle, in welchem eben dasselbe Gemeindeamt jegliche Hilfe ablehnte und in moralischer Entrüstung erklärte, daß es nicht angehe, auf Kosten der Gemeinde zu „sündigen". Das Gericht wartete also auf die in Aussicht gestellte definitive Antwort. Inzwischen schlug sich der Kleine im Dorfe herum und lebte davon, was ihm mildherzige Leute gaben. Größtenteils hielt er sich bei einem Flickschuster auf, der, selbst ein armer Schlucker, ein gutes Herz hatte und auf Antrag der Gemeinde dem Kinde als neuer Vormund bestellt worden war. Es wurde versucht, vom unehelichen Vater die Unterhaltskosten einzubringen und wurde behufs Stellung des Exekutionsantrages der Vormund zu Gericht geladen. Er erschien auch pünktlich, bat um milde Behandlung des unehelichen Vaters, der ja ein armer Teufel sei, umarmte alle Parteien, die in den Bereich seiner Hände kamen und roch trotz der frühen Morgenstunde so vehement nach Fusel, daß der Verhandlungssaal gelüftet werden mußte! Die Exekution blieb, wie vorauszusehen, erfolglos, da der uneheliche Vater unbekannten Aufenthaltes war. Über zweimaliges weiteres und sehr entschiedenes Betreiben langte endlich die Antwort der Gemeinde an, worin der Besitzer namhaft gemacht wurde, zu dem das Kind von der Mutter gebracht werden sollte. Dies geschah und der Kleine ist nun in guten Händen, ferne von seiner „Familie" und seinem selbst aufsichtsbedürftigen Vormunde. Ob er sich wohl halten wird? Das fünfjährige Bürschchen hat es nämlich bereits faustdick hinter den Ohren und weiß vom Leben mehr, als manches 14 Jahre alte Kind auch nur ahnt!

Verwandt mit diesem ist jener Verwahrlosungsfall, in dem die Frau eines in Amerika auf Arbeit weilenden Besitzers, um in ihren illegitimen Zusammenkünften nicht gestört zu werden, ihre beiden Kinder kurzweg einschloß, sich nicht weiter um sie kümmerte und sie darben ließ, welchem das sittliche und leibliche Wohl der Kinder gefährdenden Zustande auf Antrag des Vaters durch Unterbringung der Kinder bei fremden Leuten ein Ende gemacht wurde. Das sittenlose Leben solcher „Amerikanerinnen" bildet häufig den Gegenstand von Beschwerden und sollte bei Beurteilung der Auswanderungsfrage nicht außer Betracht gelassen werden!

In 14 von den oben angeführten 29 Verwahrlosungsfällen sind die verlassenen, mißhandelten und mißbrauchten Kinder auch bereits entartet. Einige derselben hat der Hunger zum Betteln und, nachdem durch dieses das Schamgefühl ertötet war, auch zum Diebstahl angetrieben; andere, von den Eltern zum Betteln mißbraucht, haben Geschmack an diesem Gewerbe gefunden und es auf eigene Faust auszuüben begonnen, zum großen Mißvergnügen ihrer Erzeuger, die wegen Verringerung der Einkünfte auf eine Einschränkung ihrer „geistigen" Genüsse oder Erschließung neuer Quellen bedacht sein müssen; ohne Zucht aufwachsend, scheuen sie Schule und Arbeit; ihre müßige Phantasie sinnt wahllos nach Mitteln, um die unbezähmbare Genußsucht zu befriedigen; Tabakrauchen, Schnapstrinken und Ärgeres werden ihnen zur Gewohnheit und ehe sie die Kinderschuhe ausgezogen, sind sie bereits moralisch grundverdorben. Im Sumpfe gedeihen Sumpfpflanzen!

III. Straffällige und entartete Jugend. Ihre Ausbreitung und Erscheinungsformen.

Mit entarteter, das ist sittlich minderwertiger Jugend hatten sich laut der eingelangten Ausweise in der Periode vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 die Pflegschaftsgerichte in 70, die Schulbehörden in 76 Fällen zu befassen, davon sind nur 5 Fälle identisch, was einerseits die Unvollständigkeit des gebotenen Materials, anderseits das Fehlen des Zusammenwirkens von Gericht und Schule drastisch illustriert.

Wenn wir nun an der Hand dieser Fälle vor allem die typischen Erscheinungsformen der Entartung festzustellen versuchen, fällt es uns bei Durchsicht der Lebensgeschichten obiger 146 Entarteten auf, daß darunter nur 40 Straffällige waren. Allein diese Erscheinung wird sofort begreiflich, wenn man erfährt, daß von sämtlichen 146 Entarteten nur 33 über 14 Jahre alt, alle übrigen also gar nicht oder nur beschränkt straffähig waren.

Hier soll hervorgehoben werden, daß nicht jeder, der mit den Strafgesetzen in Konflikt geraten ist, deswegen auch schon als entartet anzusehen ist, denn nur fortdauerndes gesetz- und sittenwidriges Verhalten, welches zum Beispiel bei Augenblicksvergehungen nicht zutrifft, bildet das Wesen der Entartung. Entartung und Straffälligkeit decken sich also keineswegs, doch sind sie als den gleichen Trieben entspringende und nur der Stärke und Andauer nach verschiedene antisoziale Erscheinungen so nahe miteinander verwandt, daß die Betrachtung des über die straffällige Jugend überhaupt, sie sei entartet oder nicht, vorliegenden Materials auch für die Beurteilung der Ausbreitung, der typischen Erscheinungsformen und der Ursachen der Jugendentartung zweckdienlich sein muß, zumal gerade dieses Material aktenmäßig vollständig ist.

Den eingesendeten Ausweisen über straffällige Kinder und Jugendliche entnehmen wir nun nachstehende Daten:

In der Zeit vom 1. Juli 1904 bis 30. Juni 1905 wurden in Krain verurteilt:

1. Unmündige 20, und zwar: 13 wegen Diebstahls, 4 wegen schwerer Körperverletzung, 1 wegen boshafter Sachbeschädigung, 1 wegen Schändung und

1, ein 12jähriger Knirps, gar wegen gefährlicher Drohung, da er nach einem alten Weibe mit Steinen warf und hiebei gar zu laut der Meinung Ausdruck gab, er dürfe sie ohneweiters erschlagen, da er noch zu jung sei, um gestraft werden zu können.

2. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahre

a) wegen Verbrechen und Vergehen 97, darunter: wegen Diebstahls 37, wegen schwerer Körperverletzung 19, wegen Unsittlichkeitsdelikte 14, wegen boshafter Sachbeschädigung 6, wegen öffentlicher Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Organe 5;

b) wegen Übertretungen 694, darunter: wegen Diebstahls 244, wegen Körperverletzung 239, wegen Glücksspiels 63, wegen boshafter Sachbeschädigung 42.

Als hauptsächlichstes Delikt der Jugend erscheint also der Diebstahl, was für Krain um so beachtenswerter ist, als im allgemeinen die Körperbeschädigung unser landesübliches Delikt ist und den Diebstahl fast um das Doppelte zu überwiegen pflegt. Diese Erscheinung ist einerseits auf die körperliche Unreife und Schwäche der Jugendlichen, anderseits auch auf den Umstand zurückzuführen, daß die bei weitem überwiegende Zahl der Gewaltdelikte in Krain unter Einwirkung des Alkohols begangen wird, welcher eben bei Jugendlichen unter dem 18. Lebensjahre noch keine namhaftere Rolle spielt. Während unter der männlichen Jugend die auch von den Erwachsenen nicht als entehrend angesehenen Wilddiebereien (meist durch Schlingenlegen und mehr aus Spiel- und Betätigungstrieb, als wegen eines Vorteils), dann Fisch-, Holz- und Fruchtdiebstähle vorwiegen, werden die weiblichen Altersgenossinnen vor allem Bekleidungs- und Putzgegenständen gefährlich. Gelddiebstähle sind seltener, weisen aber in der Regel auf Entartung hin.

Auch bei dem nächststarken Delikte, der Körperbeschädigung, bekundet sich die zaghaftere Natur der jugendlichen Täter: Steinewerfen ist beliebter als der riskiertere Nahkampf, aber auch in letzterem dienen als Waffen vor allem die bloße Hand und der Fuß, dann Holzobjekte. Das Messer tritt noch selten in Aktion. Das Motiv vom Alkohol erklingt in einem Viertel der Fälle.

In den letzten zwei Jahren gaben dem Bezirksgerichte Laibach wiederholt entartete Bäckerlehrlinge zu schaffen, was darauf hinwies, daß dieses Gewerbe einen besonders gefährlichen Boden für Jugendliche bildet. Richtig finden wir auch unter den jugendlichen Straffälligen nicht weniger als 19 Bäckerlehrlinge, wovon 11 wegen Diebstahls, 4 wegen Veruntreuung, einer wegen Betruges und 3 wegen körperlicher Beschädigung (hievon 2 wegen Diebstahls vorbestraft) verurteilt erscheinen. Kaum den Kinderschuhen entwachsen, müssen sie, als Brotausträger verwendet, Tag für Tag, ohne jegliche Aufsicht, mit ihrem Gebäckskorbe von Dorf zu Dorf ziehen; ihre Ernährung ist nicht geregelt und mangelhaft; ihre Arbeit läßt das Gehirn unbeschäftigt, welches in müßigen Phantasien sich zu ergehen Zeit findet; die Gelegenheit, sich mit dem einkassierten Gelde die verlockendsten Genüsse, als da sind: Zigaretten, Würste, Wein und

Ringelspiel verschaffen zu können, ist für das widerstandsschwache Gehirn zu verlockend und hiebei anscheinend ungefährlich, da bei den üblichen Kreditgewährungen an die Kunden die Geldeinnahmen vom Meister nicht kontrolliert werden können und anderseits der Junge immer hofft, durch einen glücklichen Zufall den Schaden noch vor seiner Entdeckung wieder gutmachen zu können. Er wird Defraudant, und nachdem einmal das Gewissen zum Schweigen gebracht ist, auch Gelegenheitsdieb. Aus diesem typischen Lebensgange ergibt sich die Lehre, daß mit der Vollendung des 14. Lebensjahres für das Kind Aufsicht und Erziehung noch lange nicht entbehrlich werden.

Auch die berüchtigten Schusterbuben, die man so häufig in den Straßen unbeschäftigt herumlungern sieht, figurieren mit 12 Abstrafungen, darunter 8 wegen Diebstahls, 2 wegen Glücksspiels, 2 wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit.

Die Schneiderlehrlinge weisen hingegen nur 7 Abstrafungen auf, darunter nur je eine wegen Diebstahls und Betrugs, während von ihrer geschichtsbekannten Tapferkeit 2 Verurteilungen wegen körperlicher und eine wegen Sachbeschädigung zeugen.

Die Fleischerlehrlinge stellen zwar auch ihre 12 Straffälligen, aber darunter nur einen Dieb; Raufhandel und Hasard, freilich nur in der bescheidenen Form des „Kreuzerschupfens", sind ihre Delikte. Genügende Fleischnahrung scheint also ein anempfehlenswertes Prophylaktikum gegen Diebstahl zu sein.

Endlich wäre noch zu erwähnen, daß Gesellschaftsdelikte bei Kindern und Jugendlichen etwa nocheinmal so oft vorkommen als bei Erwachsenen, was seinen Grund einerseits in der größeren Zaghaftigkeit der jugendlichen Individuen, anderseits aber zweifelsohne auch in der ganz besonderen Anziehungskraft und Macht des Einflusses entarteter Jugendlicher auf ihre Altersgenossen haben wird.

Von der straffälligen Jugend zur entarteten übergehend, finden wir, daß auch bei dieser der Hang zum Diebstahle am stärksten hervortritt, meist in Verbindung mit der gleich häufigen Erscheinungsform der Arbeitsscheu, des Vagabundierens und Schulstürzens. Daß Müßiggang aller Laster Anfang ist, gilt eben vor allem für die Jugend!

Eine interessante Spezialität unter den jugendlichen Vagabunden bilden die mit dem Wandertriebe behafteten Durchgeher, die nicht immer eigentumsgefährlich sind, wohl aber in der Regel anormal veranlagt sein dürften. Da hatte vor sechs Jahren das Laibacher Bezirksgericht mit einem zehnjährigen Schulknaben aus anständiger Arbeiterfamilie zu tun, der trotz der liebevollsten Behandlung doch immer wieder aus dem Elternheime, in dem sich alle seine Geschwister sehr wohl fühlten, entwich, Krain und die Nachbarkronländer durchwanderte und oft erst nach zwei, drei Monaten ausgeforscht und nach Hause gebracht werden konnte. Sein ratloser Vater wußte sich den unseligen Hang des Sohnes zum Wandern nicht anders als durch Zauberei zu erklären: Ein Widersacher der Familie habe abgeschnittenes Haar des Sohnes an einem heimlichen Orte vergraben und ehe dieses nicht verwese, müsse der Junge ruhelos herumziehen. Seinen Unterhalt erbettelte er sich mit der üblichen Erzählung, daß Vater und Mutter tot seien und er niemand in der weiten Gotteswelt habe, der sich seiner

annehmen würde. Doch gefiel es ihm auch zuweilen, sich bei einem leichtgläubigen Bauer als Hirte zu verdingen, um nach ein paar Tagen plötzlich wieder spurlos zu verschwinden.

Des Motivs von den kranken oder toten Eltern bedienen sich fast ausschließlich auch die in der Stadt von Haus zu Haus bettelnden, meist schulpflichtigen Kinder; es ist in der Regel erlogen und die Mildtätigkeit solchen Kindern gegenüber nur Vorschubleistung der Entartung. Ihre für die Erweckung des Mitleids berechneten Erzählungen wissen die kleinen Strolche oft mit staunenswerten, den mächtigen Schaffensdrang der kindlichen Phantasie verratenden Details auszuschmücken.

So ließ der 11 Jahre alte Franz J. nicht nur seine beiden Eltern sterben, sondern beschrieb auch ausführlich den Tod und das Begräbnis des innigstgeliebten, nach langer, qualvoller Krankheit dahingeschiedenen Vaters, beklagte sich bitter über den reichen Onkel aus Fiume, der nicht nur den ganzen Nachlaß verkauft und den Erlös eingesteckt, sondern dem bedauernswerten Waisenkinde sogar die 5 fl., die es sich beim Ministrieren zusammengespart hatte, herzlos weggenommen habe, um es dann ohne Kleidung und aller Mittel entblößt, nur mit zwei neuen Büchern ausgestattet, in die wildfremde Welt zu jagen. Mit rührender Stimme dieses sein herzergreifendes Schicksal vortragend, bat er den Oberlehrer eines Landstädtchens, er wolle sich seiner erbarmen und — ihn adoptieren! Der Junge hatte aber sein Lebtag nicht ministriert, auch keinen Onkel in Fiume, wohl aber lebten ihm keine zehn Kilometer entfernt beide Eltern in vollster Gesundheit. Dies geschah vor vier Jahren. Derzeit ist Franz J. als gefährlicher Dieb unter Polizeiaufsicht gestellt, ist aber momentan unbekannt wo auf Reisen abwesend.

Ebenso wird nach einem andern, 12 Jahre alten, von der Mutter selbst als schwachsinnig bezeichneten Knaben schon seit einigen Monaten vergeblich im Polizeianzeiger geforscht; er pflegt auf Jahrmärkten und in Wirtshäusern beim bäuerlichen Publikum viel Anklang findende Predigten zu halten. Auch ein Mädchen hatten wir beim Laibacher Bezirksgerichte, ein achtjähriges, sehr aufgewecktes Ding, welches gleich nach dem Tode seiner natürlichen Mutter verschwand, nach zwei Monaten wieder auftauchte, durch einige Wochen beim Vormunde, einem geachteten Besitzer in der Umgebung Laibachs verblieb, dann aber wieder über Nacht das Weite suchte und nicht früher ausgeforscht werden konnte, ehe es nicht selbst durch pseudonyme, romantische Beschuldigungen und Drohungen enthaltende Briefe an den Vormund die Spur auf sich lenkte.

Diese jugendlichen Touristen unternehmen zuweilen sehr ausgedehnte Spaziergänge. Ein sehr beliebtes Reiseziel ist Triest; einer, der 13jährige Max K., kam heuer ohne Geld und ohne Sprachkenntnisse sogar bis nach Treviso in Italien.

Während dem Diebstahle und dem arbeitslosen Herumstreichen mehr als die Hälfte der Entarteten ergeben ist, sind Betteln, Gewalttätigkeit, wozu auch Tierquälerei gehört, und Unzucht als weitere Erscheinungsformen der Entartuug in etwa je 10 Prozent der Fälle vertreten.

Die Elendsten unter den Entarteten sind zweifelsohne die sittlich verkommenen Mädchen. Sie gedeihen hauptsächlich in Laibach und dessen

nächster Umgebung. Als Beispiel sei die Johanna K. angeführt. Außer der Ehe geboren, wurde sie später durch nachfolgende Ehe legitimiert, ohne daß diese Legitimation im Taufbuche durchgeführt worden wäre. Der Vater, Arbeiter und Alkoholiker, über zwanzigmal wegen Diebstahl, öffentlicher Gewalttätigkeit, Landstreicherei, Reversion etc. abgestraft, in der Regel unter Polizeiaufsicht, vertrinkt seinen ganzen Lohn und läßt sich überhaupt zu Hause nur dann blicken, wenn es in seiner Kleidung gar zu lebhaft geworden ist und dieselbe ausgekocht werden muß; die Mutter, unbeanständet, ihrem kärglichen Erwerbe nachgehend, oft tagelang vom Hause abwesend. Johanna K. soll laut Polizeianzeige bereits im Alter von sieben Jahren in intimeren Verkehr zum anderen Geschlechte getreten sein. Noch unmündig war sie bereits wiederholt wegen Übertretung des § 5 des Landstreichergesetzes polizeilich abgestraft. Mit Vorliebe übernachtete sie in Kasernen und nahm in der letzten Zeit auf ihre nächtlichen Exkursionen auch eine zehnjährige Elevin mit. Knapp 14 Jahre alt geworden, bekam sie auch schon ihre erste gerichtliche Strafe wegen desselben Deliktes, wodurch das Pflegschaftsgericht auf sie aufmerksam wurde und Anlaß nahm, sich mit ihr und ihren Eltern zu befassen.

Die Mutter, eine bis auf das Skelett abgemagerte kränkliche Person, welche stets voll Scheu nach der Türe hinhorchte, durch welche das laute Gebrumm ihres draußen wartenden, über die gerichtliche Behelligung offenbar indignierten Mannes hereindrang, erklärte, das Mädchen nicht mehr zu sich nehmen zu können, da es der Hausherr in seinem Hause nicht dulde; der sodann hereingerufene Vater, stark berauscht, gab zu verstehen, daß er für das mißratene Kind alles getan habe, was in seinen Kräften gestanden sei; hierauf verfiel er in das besoffene Elend und erkundigte sich unter Schluchzen und Tränen, ob und wann „er“ gehängt würde oder ob „er“ Aussicht auf Begnadigung habe. Es stellte sich heraus, daß einer seiner Söhne, den er als den bravsten bezeichnete und der seinem Herzen am nächsten stand, vor kurzem wegen Mordes zum Tode durch den Strang verurteilt worden war.

Das Pflegschaftsgericht nahm sich nun mit allem Eifer und, man muß sagen, nicht ohne Erfolg der unglückseligen Johanna K. an. Eine Arbeitsgelegenheit konnte es ihr freilich wegen ihres schlechten Rufes und ihrer ablehnenden Haltung — Johanna K. erklärte, für sich ein leichteres und lohnenderes Gewerbe zu wissen — nicht zu verschaffen; dafür aber führte es die Ersichtlichmachung der Legitimation per subsequens matrimonium im Taufbuche mit Sachkenntnis und anerkennenswerter Beschleunigung durch, wodurch die illegitime Tochter einer unbeanständeten Arbeiterin in den Rang des vollberechtigten Kindes eines Gewohnheitsverbrechers und der vollberechtigten Schwester eines Galgenkandidaten erhoben wurde (papierener Kinderschutz)!

Die Sorge für ihren weiteren Erziehungsgang nahm Johanna K. selbst in die Hand, indem sie, noch ehe zwei Wochen seit ihrer letzten Strafe verstrichen waren, dem Strafrichter neuerliche Gelegenheit zur Verurteilung und dann zur Veranlassung ihrer Abgabe in die steiermärkische Besserungsanstalt nach Lankowitz gab. Ihr weiterer Lebenslauf dürfte sich wohl so gestalten wie jener unserer rettungslos verlorenen Pupillin Rosine M., welche seit ihrer Entlassung aus der

Besserungsanstalt lustsiech und ansteckungsgefährlich zwischen Arrest und Spital hin- und herpendelt.

Auf eine Besserung solcher Gefallenen, wenn sie die Jahre der Kindheit bereits hinter sich haben, ist wenig oder gar keine Aussicht; auch wenn sie noch die moralische Kraft fänden, sich aus dem Schlamme erheben zu wollen, werden sie vergeblich nach der rettenden starken, vor dem Schmutze nicht zurückschreckenden Hand ausblicken, die sie hilfreich ans Trockene zöge. Im Falle der Josefine L. gelang es nicht einmal dem persönlichen tatkräftigen Einsetzen des Bürgermeisters, der arbeitsbereiten Pupillin zu irgend einer Beschäftigung zu verhelfen! Unter solchen Umständen befindet sich das Pflegschaftsgericht in einer etwas schwierigen Lage, wenn ihm von einer Pupillin das Gesuch um obervormundschaftliche Genehmigung zum Eintritt in — ein Lupanar unterbreitet wird!

IV. Die persönlichen und die Lebensverhältnisse der Entarteten.

Zur Betrachtung der persönlichen und der Lebensverhältnisse der Entarteten übergehend, ist vor allem hervorzuheben, daß von den vorliegenden 146 Entartungsfällen die unverhältnismäßig hohe Anzahl von 40, also mehr als ein Viertel, allein auf die Stadt Laibach entfällt. Von diesen 40 Laibacher Entarteten waren 14, also etwa ein Drittel, weiblichen Geschlechtes, während von der Gesamtzahl 146 die weiblichen Entarteten nur etwa ein Fünftel (28) ausmachen. Hieraus folgt, daß sowohl im allgemeinen als auch insbesondere für die weibliche Jugend die Gefahr der Entartung in der Stadt größer ist als am Lande.

Dem Stande nach waren ihre Väter, rücksichtlich Mütter: 68 der arbeitenden Klasse angehörig, Fabriksarbeiter, Dienstboten, Taglöhner, 34 kleine Gewerbetreibende, darunter mit den höchsten Ziffern 7 Schuster und 5 Schmiede, 33 Bauern, 7 Eisenbahnbedienstete, 2 Gastwirte und 2 Lehrer.

Nur 37 Entartete befanden sich in Obsorge beider Elternteile; 48 waren bei ganz fremden Leuten, größtenteils in dienender Stellung, untergebracht; 40 befanden sich in Erziehung der Mutter, weil in 27 Fällen der Vater tot oder illegitim, in 13 Fällen aber auf Arbeit dauernd abwesend war (hievon in 5 Fällen in Amerika); die restlichen 21 Entarteten waren in Obsorge des Vaters, weil die Mutter tot war.

Von den 48 bei fremden Leuten aufwachsenden Entarteten waren 20 Vollwaisen, 12 vater-, 15 mutterlos, während einem zwar noch beide Eltern lebten, aber in Amerika abwesend waren.

Von den 146 Entarteten hatten 10 Stiefväter und 9 Stiefmütter. Es sei gleich hier erwähnt, daß manches der bedauernswerten, auf Abwege geratenen Kinder tatsächlich die unduldsame Stiefmutter am Gewissen hatte. Doch gibt es auch Stiefeltern, insbesondere Stiefväter, die besser sind als ihr Ruf, aber der Ruf ihrer Art schadet ihnen. Insbesondere unter der bäuerlichen Bevölkerung finden sich in der Regel mißgünstige Verwandte des verstorbenen Vaters, welche einerseits das Kind gegen den Stiefvater aufstacheln, anderseits bei Gericht auf Verhaltung des letzteren zur Verzinsung des Erbteiles und zur Zahlung eines Lohnes

an das vielleicht kaum 12 Jahre alte Stiefkind drängen. Infolge der durch diese Wühlereien erzeugten Verstimmung verläßt der Stiefsohn schließlich das Haus, wo er geboren und auch nach dem Tode seines Vaters in häuslicher Zucht und Strenge gehalten wurde. Anderwärts bekommt er nunmehr freilich den ersehnten kleinen Lohn, auch sein Erbteil wird verzinst; aber das Fehlen der häuslichen Aufsicht rächt sich und Zinsen und Kapital werden oft verschlungen von — Paternitäten und Entschädigungen für Körperverletzungen. Kinder bedürfen bis zum 16. Lebensjahre und je nach ihrer Veranlagung zuweilen auch noch länger unausgesetzter Beaufsichtigung, die ihnen bei fremden, gleichgültigen Leuten nur selten in dem Maße wie im eigenen Familienkreise zu teil wird.

Etwa 10 Prozent der Entarteten war unehelicher Geburt. Ungebetene Gäste, deren Leben bereits im Keime vielfach bedroht ist, deren erster Laut nie freudig begrüßt, wohl aber nur zu oft von verzweifelter Mutterhand für immer erstickt wird, deren Sterblichkeitsziffer in den ersten Lebensjahren jene der Ehelichen weit übersteigt, der elterlichen Liebe nur in den seltensten Fällen im vollen Maße teilhaftig, zumeist in Not und Elend aufwachsend, sind die unehelichen Kinder ganz vorzugsweise der Gefahr der Entartung ausgesetzt. Eine Evidenz über alle im Gerichtsbezirke vorfallenden unehelichen Geburten besteht beim Bezirksgerichte Laibach erst seit dem Jahre 1900. Die als Stichprobe vorgenommene Durchsicht der im ersten Semester des genannten Jahres angefallenen 203 Pflegschaften über Uneheliche ergab folgendes, genügenden Einblick in die Lebensverhältnisse dieser Kinder bietende Resultat.

Die unehelichen Mütter waren dem Stande nach:

Der dienenden Klasse angehörig, insbesondere Köchinnen, dann Mägde und landwirtschaftliche Arbeiterinnen 92, Fabriksarbeiterinnen 66, Keuschlers- und Besitzerstöchter 15, Näherinnen 13, Private 9, Besitzerinnen 4, Besitzersgattinnen (deren Männer in Amerika abwesend waren) 2, Lehrerin und Expeditorin je 1. Einer Kindesmutter Stand blieb im Dunklen: das neugeborene Mädel wurde nämlich von einem Postbediensteten im blühenden Buchweizenfelde gefunden und gelang es nicht, die Mutter zu eruieren.

Die unehelichen Mütter gehörten also fast ausschließlich der mittellosen, arbeitenden Klasse an.

Von diesen Pfleglingen starben laut der Akten 42.

Durch nachfolgende Ehe wurden legitimiert 43. Allerdings war in 4 Fällen für die Eheschließung nicht so sehr die Liebe als die erfolgte Verurteilung zur Alimentationsleistung ausschlaggebend. Anderseits legitimierte ein Ehemann das ledige Kind seiner Frau, obschon aktenmäßig und faktisch nicht er, sondern ein anderer dessen Vater war. Dadurch, daß er aus Mitleid zum Kinde und aus Liebe zur Frau vor dem Seelsorger die Vaterschaft auf sich nahm, machte er sich zwar der Übertretung des Betruges nach § 461, St. G. schuldig: aber — es war ein humaner Betrug.

Von den erübrigenden 115 Unehelichen waren nur 39 so glücklich, daß ihre Väter, respektive deren Angehörige, für ihren vollen Unterhalt sorgten; 12 dieser Väter fungierten auch selbst als Vormünder dieser ihrer Kinder. In

28 Fällen steuerte der natürliche Vater nur einen Teil, und zwar höchstens die Hälfte der Unterhaltskosten bei; diese Alimentierungsart ist Regel, wenn Mutter und Vater dem Arbeiterstande angehörten. In allen übrigen 48 Fällen ruhte die Unterhaltslast ausschließlich auf den Schultern der Mutter. Es muß hervorgehoben werden, daß ein guter Teil der meist dem Arbeiterstande angehörigen natürlichen Väter seiner Unterhaltspflicht freiwillig, aus natürlichem Pflichtbewußtsein nachkommt, obschon er weiß, daß er zwangsweise hiezu nicht verhalten werden könnte. Exekutionen zur Hereinbringung der Alimentation sind eben in der Regel erfolglos: entweder übersteigen die Bezüge der Verpflichteten nicht das exekutionsfreie Minimum jährlicher 800 K oder verläßt er lieber den Dienst, als daß er sich gegen seinen Willen Abzüge gefallen lassen müßte oder aber wird ihm, wenn er dies nicht selbst tut, der Dienst vom Dienstherrn gekündigt, der sich durch die ihn überschwemmenden, in mysteriöser Juristensprache abgefaßten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und die darin enthaltenen Aufträge und Verbote arg behelligt fühlt: „Wir können uns nicht hergeben", erklärt in einem solchen Falle das Eisenwerk S., „durch Jahre hindurch für uns fernstehende Personen derartige Agenden zu besorgen und werden daher den Verpflichteten entlassen müssen."

Die letztgedachten 48 Fälle, in denen die Mutter allein den Unterhalt des Kindes bestreiten muß, sind nur überwiegend solche, in denen der als Vater Belangte Grund zu haben glaubt, an seiner ausschließlichen Vaterschaft zweifeln zu müssen, deshalb jede Zahlung ablehnt, und wenn seine Einkommenshöhe eine erfolgreiche Exekution befürchten läßt, ohne Bedenken und leichten Herzens ins Ausland verschwindet.

Nicht einmal die Hälfte der unehelichen Kinder verblieb in Obsorge der Mutter, die aber auch in diesem Falle, wenn sie der arbeitenden Klasse angehörte, tagsüber ihrem Erwerbe nachgehend, das Kind der Aufsicht von Hausgenossen anvertrauen mußte. Alle übrigen waren gegen Entgelt bei fremden Leuten, und zwar meist am Lande untergebracht. Jedoch auch die vorläufig in Erziehung der Mutter verbleibenden werden gerne früher oder später auf das Land abgestoßen, wo sie bereits mit dem achten Lebensjahre als Hirten verwendet, sich selbst den Unterhalt verdienen können und der Mutter nicht mehr zur Last fallen; es harrt ihrer dort das wenig beneidenswerte Schicksal landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter, immerhin ist aber am Lande die Gefahr ihrer Entartung geringer als in der Stadt.

V. Ursachen der Entartung.

Aus den vorstehenden allgemeinen Betrachtungen sowohl, als auch aus den besonders angeführten Fällen ergeben sich von selbst und mit aller Deutlichkeit die Ursachen der Entartung.

Jedes Kind bedarf liebevoller körperlicher Pflege und positiver, zielbewußter, unausgesetzter Erziehung, wie sie ihm in idealster Weise nur durch das harmonische Zusammenwirken beider der Erziehungspflicht gewachsenen Elternteile geboten werden kann. In

jenem Grade, in welchem das Kind diese Pflege und Erziehung entbehren muß, ist auch die Gefahr für dessen Entartung gegeben. Ausgesetzt der Gefahr der Entartung sind also Voll- und Halbwaisen, verlassene und uneheliche Kinder, aber in nicht geringerem Maße auch Kinder von Eltern, denen der harte Kampf ums tägliche Brot keine Zeit zur Erziehung ihrer Kinder freiläßt, und in höchstem Maße Kinder, deren Eltern die Erziehungspflicht schuldhafter Weise vernachlässigen oder gar mißbrauchen.

Über die Entartungsursachen äußert sich das Bezirksgericht Idria wie folgt: „Insoferne die ländlichen Verhältnisse und die hiebei gesammelten Erfahrungen in Betracht kommen, läßt sich nicht leugnen, daß die Ursache der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen wohl zunächst in der Armut und wirtschaftlichen Not der unteren Volksschichten zu suchen sei. Zumeist sind es Arbeiterkinder und unter ihnen in erster Linie jene von unehelicher Abstammung, denen es an entsprechender Aufsicht, Erziehung und Versorgung gebricht. Die Art und Weise, wie sich die uneheliche Mutter als Arbeiterin oder Taglöhnerin den Lebensunterhalt zu beschaffen hat, ist eben nicht danach angetan, um dem unehelichen Kinde eine planmäßig geleitete gute Erziehung angedeihen zu lassen. Von Not und Nahrungssorgen geplagt, ist die uneheliche Mutter auf dem Lande gezwungen, dem Tagesverdienste außerhalb des Hauses, sei es bei Feldarbeiten oder in fremden Häusern nachzugehen und ihr Kind tagsüber sich selbst zu überlassen. Dieses bleibt ohne Aufsicht und häufig den ganzen Tag ohne Nahrung, vernachlässigt die Schule, sucht sein Vergnügen im beschäftigungslosen Umhergehen und, um den Hunger zu stillen, ist es genötigt, sich am fremden Eigentume zu vergreifen. In der Sommer- und Herbstzeit sind es die nachbarlichen Obstbäume, deren Früchten sich die kindlichen Gelüste zuwenden, und ist die Obstzeit vorüber, nun dann wird bei den guten Nachbarsleuten bald in dieser, bald in jener Form, anfangs schüchtern und dann immer kecker gebettelt und hilft auch dies nicht, wird Zuflucht zum Stehlen genommen. So reift das unglückliche Wesen zum Vagabunden heran und schließlich zum Diebe. Unter den ehelichen Kindern des Arbeiterslandes kommen auf dem Lande glücklicherweise nur vereinzelte Fälle der Verwahrlosung vor. Die Ursache derselben liegt auch hier in der Armut, obschon in der Regel in Verbindung mit anderen Begleiterscheinungen, als Trunksucht, ausschweifender Lebenswandel u. s. w. Das Hauptübel und die wichtigste Ursache der Verwahrlosung der Kinder ist also jedenfalls die Armut; die Ohnmacht der Pflegschaftsbehörde ist nur eine notwendige Folge derselben. Ohne Armut gäbe es keine Verwahrlosung. Denn stehen Geldmittel zu Gebote, dann wird die Pflegschaftsbehörde schon Bescheid wissen und Mittel und Wege finden, um ein Kind, welchem die elterliche Fürsorge abgeht, der drohenden Verwahrlosung zu entziehen und es auf die richtige Bahn zu leiten."

In gleicher Weise findet das Bezirksgericht Nassenfuß den Grund der Kinderentartung vor allem in der Armut der Eltern gelegen, welche, alle Kräfte dem Erwerbe des täglichen Brotes widmend, außer stande sind, sich mit der Erziehung der Kinder zu befassen. In einigen Gerichtssprengeln Unterkrains hat insbesonders in den letzten Jahren die Auswanderung nach Amerika und Deutschland in einer der Entvölkerung drohenden Weise zugenommen. Die Väter

weilen im Auslande, die Kinder verbleiben ohne Erziehung und ohne Aufsicht in der Heimat. Die Gemeinden können sich mangels von Mitteln um solche Kinder nicht kümmern, öffentliche Erziehungs- oder Besserungsanstalten, in welchen verwahrloste Kinder unentgeltlich erzogen und der Besserung zugeführt werden, existieren aber nicht.

Auch andere Gerichte, Pfarrämter und Schulen äußern sich in demselben Sinne und sei nur noch die den Zusammenhang zwischen Pauperismus und Alkohol zum Ausdrucke bringende Mitteilung des Dekanates Moräutsch angeführt, daß in Häusern, wo es an Brot gebricht, die Eltern den Hunger der Kinder mit Schnaps zu betäuben pflegen.

Hand in Hand mit dem sozialen Elend geht die Unbildung der Eltern, insbesondere der Mütter, welche sie, mögen sie auch im übrigen unbeanständete Leute sein, doch zu einer gedeihlichen Erziehung des Kindes untauglich macht. Apathisch seinen Fehlern gegenüber vernachlässigen sie seine Beaufsichtigung und lassen es ohne Zucht, ein widerstandsloses Objekt jugendlicher egoistischer Triebe, aufwachsen.

Eine weitere gleich ausgiebige Quelle der Entartung ist der Alkoholismus. In einem Drittel aller vorliegenden Fälle wird als Grund der Entartung direkt die Trunksucht des Vaters, respektive in acht Fällen der Mutter bezeichnet: Trunksucht allein oder in Verbindung mit Armut, Unbildung, Indolenz oder Kriminalität. „Kinder von Säufern sind in der Regel auf den ersten Blick als geistig und körperlich minderwertig zu erkennen" äußert sich die Schulleitung Dob. „Die entarteten Kinder rekrutieren sich hauptsächlich aus Arbeiter- und Keuschlerfamilien, deren Väter dem Schnapse ergeben sind. Da die Väter den ganzen Verdienst vertrinken, leidet die Familie Not und Entbehrungen. In solchen Familien sind Zwistigkeiten, Zank und Schlägereien an der Tagesordnung. Bettelei und Diebstahl sind die natürlichen Folgen davon" berichtet die Schulleitung Dob. „Die Eltern geben ihren Kindern schlechtes Beispiel mit Trunksucht, Faulheit und anderen Unsittlichkeiten" (Schulleitung Čemšenik). „Die Kinder werden von den Eltern in die Wirtshäuser mitgeschleppt und mit Schnaps vollgegossen" (Pfarramt Krašnja) u. s. f. Alle diese und noch viele andere ähnliche Äußerungen fallen um so schwerer ins Gewicht, als die ganz allgemein gehaltenen Fragebogen nicht etwa von vorneherein die Aufmerksamkeit auf den Alkoholismus hinlenkten, vielmehr sich die Erkenntnis dieser Entartungsursache den Berichterstattern von selbst mit aller Macht aufgedrängt hat. Jugendentartung und Alkoholismus stehen zu einander in noch engerer Wechselbeziehung als Straffälligkeit und Alkoholismus; eine ersprießliche Regelung der Jugendfürsorge ist ohne gleichzeitige gesetzliche Bekämpfung des Alkoholismus nicht zu erhoffen.

Daß von entarteten Eltern keine wohlgearteten Kinder zu erwarten sind, ist klar. Aber auch das schlechte Beispiel von Altersgenossen wird auffallend oft als Entartungsursache angeführt. Die Entartung ist eben ansteckend; deswegen ist sie um so gefährlicher und deren Bekämpfung um so dringlicher!

In den wenigsten, aber immerhin etwa 8 Prozent ausmachenden Fällen ist die Entartungsursache zur Gänze oder doch zum Teil in der krankhaften Ver-

anlagung des Kindes, sei es infolge erblicher Belastung, sei es infolge anderer nicht erhellender Gründe, zu suchen.

VI. Die Tätigkeit der Pflegschaftsgerichte.

Es erübrigt uns nur noch die Betrachtung der in den vorliegenden Fällen von den Gerichten in Krain zur Hintanhaltung und Bekämpfung der Jugendverwahrlosung und Entartung in Anwendung gebrachten Mittel.

Am leichtesten zu handhaben und deshalb am beliebtesten ist die Verwarnung der schuldtragenden Pfleger, respektive des entarteten Kindes. Sie ist ein sehr kommodes Mittel. Wenn sie aber mit der Verhaltung zur periodischen Berichterstattung unter jedesmaliger Mitbringung des verwahrlosten oder sittlich bedrohten Kindes verbunden ist, kann sie vollkommen befriedigende Erfolge herbeiführen.

Etwas energischer sieht die in den vielen Kinderschutzerlässen immer wieder in den Vordergrund gestellte Entziehung der väterlichen Gewalt aus. Sie wurde in neun Fällen ausgesprochen. Über die Aberkennung der väterlichen Gewalt äußert sich das Bezirksgericht Idria in nachstehender Weise: „... Daß diese Maßregel allein für die betreffenden Kinder von gar so segensreichen Folgen begleitet wäre, lassen die Erfahrungen der Praxis wohl sehr zweifelhaft erscheinen. Derjenige, der hiebei den größten Vorteil zieht, ist der gemaßregelte Vater selbst. Er ist der Nahrungssorgen für sein Kind enthoben und kann nun erst recht seiner Leidenschaft, der Trunksucht, fröhnen." Die Entziehung der väterlichen Gewalt ist lediglich von formeller Bedeutung; die Hauptsache für das Kind bleibt denn doch seine anderweitige Unterbringung, welche aber, wie wir uns bereits an verschiedenen Fällen zu überzeugen Gelegenheit hatten, mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden ist. In dem Falle des entarteten Brüderpaares B..., in welchem die Aberkennung der väterlichen Gewalt auch ganz glatt von statten ging, dauerte es, bis die erforderliche Gemeindeunterstützung geradezu erpreßt und die beiden Entarteten endlich in der salesianischen Rettungsanstalt untergebracht waren, nicht weniger als dreizehn Monate, während welcher Zeit das Gericht unausgesetzt in der Sache tätig war, 13 Tagsatzungen abhielt, 45 Zuschriften abschickte, nicht nur die krainischen, sondern auch alle bekannten steiermärkischen Waisen- und Rettungshäuser mit herzbewegenden Gesuchen überlief und zur Förderung seines Zieles den Landesausschuß, die Bezirkshauptmannschaft und nicht minder die Landesregierung in Bewegung setzte. Nach dem Advokatentarife billigst berechnet war die Arbeit des Pflegschaftsgerichtes allein mindestens 400 K wert. Der endliche Erfolg der ganzen Aktion war eine Gemeindeunterstützung jährlicher 144 K, ein Erfolg, welcher zur aufgewendeten Arbeit zwar in keinem Verhältnisse steht, trotzdem aber im Hinblicke auf die sonst mit den Gemeinden gemachten Erfahrungen als außerordentlich günstig bezeichnet werden muß.

Neun Kinder wurden in anderen Familien untergebracht.

Einer durch drückende Notlage zum Betteln gezwungenen Mutter wurde eine kleine Gemeindeunterstützung erwirkt.

Die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt wurde ausgesprochen von den Strafgerichten in 14, von den Pflegschaftsgerichten in fünf Fällen.

Eine öffentliche Besserungsanstalt gibt es in Krain nicht und wird sie ersetzt durch die Korrigendenabteilung der Landes-Zwangsarbeitsanstalt. Der gerichtliche Anhaltungsanspruch wird jedoch nicht immer durchgeführt.

Von den erstgenannten 14 Korrigendenaspiranten wurden von der zur Entscheidung über die Verhängung der Anhaltung berufenen gemischten Landeskommission vier zurückgewiesen, da alle Plätze in der Korrigendenabteilung bis auf weiteres besetzt seien. Unter den Zurückgewiesenen befand sich auch der Anton P..., illegitimer Sohn der mit fünf Kindern verschiedener Väter gesegneten und dem Alkoholgenusse geneigten Fabriksarbeiterin B. P... Noch unmündig zog er sich bereits durch Diebstahl polizeiliche und gerichtliche Abstrafungen zu. Als Lehrling versuchte er es dann der Reihe nach beim Tischler-, Wachszieher-, Riemer-, Bäcker-, Schmiede-, nochmals Tischler- und schließlich Schusterhandwerke, fand aber in keinem jene volle Befriedigung, die ihm nur das beschäftigungslose Herumlungern und Lauern auf eine Diebstahlsgelegenheit gewährte. Das Pflegschaftsgericht versuchte seine Rettung, indem es ihm durch das Gemeindeamt unter Androhung der Folgen des § 4 des Landstreichergesetzes Arbeit in einer Laibacher Fabrik anweisen ließ und ihn und die Mutter zur allwöchentlichen Berichterstattung über seine Aufführung zwang. Diese Maßregel schien anfangs Erfolg zu versprechen; der 15 Jahre alte Bursche nahm zusehends an Gesundheit und zivilisiertem Aussehen zu, was jedenfalls nicht so sehr der Höhe seines Lohnes täglicher 70 h für elfstündige Arbeit als dem Segen der geregelten Beschäftigung zuzuschreiben war. Allein nach zwei Monaten hatte die geregelte Beschäftigung den Reiz der Neuheit für ihn verloren; er ließ die Arbeit trotz der eindringlichsten Mahnungen stehen, wodurch er sich eine achttägige Arreststrafe sowie die urteilsmäßige Anwartschaft auf die Besserungsanstalt zuzog. Nachdem ihm jedoch diese „wegen Platzmangels“ verschlossen blieb, versuchte er sich als Wohnungseinschleicher, wurde erwischt und bekam sechs Monate Kerker. — Weiters befand sich unter den Zurückgewiesenen auch jener phantasievolle Franz J..., der in so romantischer Weise seine Adoption in Szene zu setzen versucht hatte. Seiner Freude über die abgewendete Gefahr der Anhaltung in der Korrigendenabteilung gab er Ausdruck durch einen frechen, mitten am Tage auf belebter Gasse ausgeführten gewalttätigen Diebstahl, der ihm ebenfalls sechs Monate Arrest eintrug. — Endlich der Johann L..., der trotz seines zarten Alters von zwölf Jahren wegen grober Unsittlichkeiten aus der Schule ausgeschlossen werden mußte und sich schließlich einer schweren körperlichen Beschädigung schuldig machte.

Von jenen fünf Entarteten, bezüglich welcher das Pflegschaftsgericht die Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Besserungsanstalt ausgesprochen hatte, fand überhaupt auch nicht ein einziger Aufnahme. Der zur Entscheidung berufene krainische Landesausschuß lehnte die Abgabe in die Korrigendenabteilung der

Zwangsarbeitsanstalt bezüglich aller ab, zwar nicht wegen Platzmangels, sondern mit der Begründung, weil für die Verpflegskosten keine Bedeckung vorhanden sei. Und es waren recht würdige Kandidaten darunter, insbesondere der 13 Jahre alte, mit einer Stiefmutter und einem mittel- und energielosen, dem Alkohol ergebenen Vater behaftete Schulknabe F. K., der es im Jahre 1903/04 auf 250 unentschuldigte Schulversäumnisse gebracht hatte, wegen Schulstürzens, Vagabundierens, Diebstahls und Steinwerfens wiederholt polizeilich abgestraft war, sich zuletzt durch einen frechen Ladendiebstahl hervorgetan hatte und gegenwärtig unbehelligt sein Unwesen weiter treiben kann, da auch seine Heimatsgemeinde, die Landeshauptstadt Laibach, die Zahlung der Verpflegskosten verweigerte, infolgedessen das Pflegschaftsgericht diesen ganz grassen Entartungsfall einfach auf sich beruhen lassen mußte. Unter solchen Umständen schienen tatsächlich jene Entarteten, bezüglich welcher der Strafrichter die Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Besserungsanstalt ausgesprochen hatte, besser gestellt zu sein, da für ihre Aufnahme die Kostenfrage nach dem Gesetze nicht in Betracht kommt.

Begreiflich erscheint somit die Klage des Bezirksgerichtes Idria: „Wohl sehr bedauerlich ist es, daß die Aufnahme in eine Besserungsanstalt, deren Organisation doch eine planmäßig geleitete Erziehung verbürgt, nicht unentgeltlich erfolgen kann, sondern daß es hiezu stets eines Äquivalentes bedarf und sei es auch in der Gestalt eines Verbrechens!“

Freilich läßt sich die Sache auch von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachten, der das ablehnende Verhalten des Landesausschusses gegenüber der Aufnahme von Entarteten in die Korrigendenabteilung in sympathischerem Lichte erscheinen läßt.

Solche mit Zwangsarbeitsanstalten verbundene Korrigendenabteilungen sind nämlich in ihrer gegenwärtig üblichen Einrichtung überhaupt wenig geeignet, eine Besserung der in ihr angehaltenen Korrigenden zu erzielen.

Von den aus der Korrigendenabteilung der krainischen Zwangsarbeitsanstalt in den Jahren 1898 bis 1902 entlassenen, im Laibacher Gerichtshofsprengel heimatberechtigten 23 Korrigenden sind nur 4 (17 Prozent) nicht strafrückfällig geworden, bezüglich welcher aber auch nicht feststeht, ob sie nicht etwa inzwischen gestorben oder verschollen sind. Die übrigen 19 haben seit ihrer Entlassung 18 Verbrechen und 63 Übertretungen begangen! Unter den gegebenen Verhältnissen ist ein besseres Resultat auch nicht leicht möglich. Mitte März 1906 befanden sich in der genannten Anstalt im ganzen 35 hinter vergitterten Türen und Fenstern verwahrte, in trostloser Sträflingskleidung steckende Knaben und Jugendliche, und zwar: 11 aus Oberösterreich, 10 aus Krain, 6 aus Kärnten, 5 aus Tirol und Vorarlberg, 3 aus dem Küstenlande; dem Alter nach waren 6 bis 14 Jahre alt (darunter der Jüngste mit 11 Jahren!), 27 bis 18 Jahre alt und 2 im Alter von 19 Jahren; der Nationalität nach: 22 Deutsche, 8 Slowenen und 5 Italiener.

Eine einheitliche Erziehung dieses bunten, nach Alter, Sprache, Temperament und Vorleben so grundverschiedenen Materials ist von vornherein ausgeschlossen; für eine entsprechende individuelle Behandlung reichen aber die zwei Anstaltspädagogen — Lehrer und Katechet — nicht aus. Hiezu kommt, daß

die von anderen Kronländern abgegebenen Korrigenden durchschnittlich verwahrloster sind als die einheimischen, was zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß einige jener Kronländer über sehr ersprießlich wirkende Fürsorgevereine verfügen und infolgedessen nur jene ganz hoffnungslosen Individuen, die durch die Fürsorgevereine nicht untergebracht werden können, in die hiesige Anstalt abstoßen. Insbesondere sollen die küstenländischen Korrigenden eine wahre Seuche für ihre Genossen bilden!

Unter solchen Umständen ist es also eigentlich der reinste Hohn, wenn der Pupillarrichter einen armen Jungen in die Korrigendenabteilung steckt und diese Maßregel als Jugendschutz deklariert!

Die Leitung der Korrigendenabteilung ist sich dieser Übelstände wohl bewußt und über die Mittel und Wege zu ihrer Abhilfe im klaren; es schien jedoch dem Landesausschusse noch bis vor kurzem nicht opportun, an der Organisation der Zwangsarbeitsanstalt und ihrer Korrigendenabteilung, welche in ihrer gegenwärtigen Form eine Einnahmsquelle des Landes bilden, zu rütteln. Allein die Frage der Jugendfürsorge klopft stürmisch an die Türe und auch das Land Krain wird sich der Mitwirkung an ihrer Lösung, insoweit sie in seinen Machtbereich fällt, nicht entziehen. Dies ist um so mehr zu hoffen, als das Land sein aufrichtiges Interesse an der Jugendfürsorge erst vor kurzem durch Errichtung von sechs Stiftungsplätzen zu je 200 K für die nach erprobten pädagogischen Prinzipien geleitete Knabenrettungsanstalt der Salesianer in Kroisenegg bei Laibach in werktätiger Weise bekundet hat.

Während die Zwangsarbeitsanstalt und in gleicher Weise ihre Korrigendenabteilung mit Recht gefürchteter sind als Arrest und Kerker, steht die vorerwähnte salesianische Rettungsanstalt bei unseren jugendlichen Interessenten in sehr gutem Rufe. Auffallend häufig bitten die Pfleglinge bei Gericht selbst um Unterbringung in derselben. Wegen der leidigen Kostenfrage konnten jedoch im verflossenen Schuljahre nur drei Knaben dort untergebracht werden: Jenes Brüderpaar B., für welches nach heißem dreizehnmonatlichen Bemühen endlich doch die Bestreitung der Anstaltskosten aus öffentlichen Mitteln erreicht worden war, und der zwölfjährige, von der unehelichen Mutter und deren Gatten mißhandelte und hiedurch verwilderte K., dessen kleines, bei Gericht deponiertes Vermögen zu diesem Behufe angegriffen wurde.

In der salesianischen Anstalt finden Knaben vom 8. bis zum 14. Lebensjahre Aufnahme. Die Unterhaltungskosten betragen monatlich 24 K; für Bekleidung und Beschuhung muß separat gesorgt werden und wird insbesondere kein Zögling ohne die vorgeschriebene Ausstattung an Kleidung und Wäsche in die Anstalt aufgenommen.

Im ganzen befanden sich im verflossenen Schuljahre in der Erziehung der Salesianer 50 Zöglinge. Da hievon nur obige drei durch Vermittlung der Pflegschaftsgerichte Aufnahme gefunden hatten, hat es in allen übrigen Fällen der Intervention der Vormundschaftsbehörden gar nicht bedurft, vor allem da Vermögen vorhanden war und der gerichtliche Kinderschutz eben immer erst dort einsetzen muß, wo die Geldmittel aussetzen!

Eine unentgeltliche Aufnahme, wie sie etlichen von Anstaltswohltätern anempfohlenen Zöglingen zu teil wurde, konnten die Pflegschaftsgerichte für keinen einzigen ihrer Schützlinge erwirken, da die Anstaltsleitung von der zwar einleuchtenden aber leider irrigen Vorstellung ausgeht, daß dem Pflegschaftsgerichte vom Gesetze nicht bloß der Schutz der verwahrlosten und entarteten Jugend anvertraut ist, sondern auch die Mittel zu dessen Durchführung an die Hand gegeben sind.

Diese Misere wird auch durch die bereits oben erwähnten sechs Landesstiftungen zu 200 K nicht behoben, da sie zur Bedeckung der von den Salesianern beanspruchten Unterhaltungskosten monatlicher 24 K nicht ausreichen, die anderweitige Beschaffung des wenn auch geringen Fehlbetrages aber mit unglaublichen Schwierigkeiten verbunden ist und zum Beispiel im Falle des zwölf Jahre alten Š., eines ganz gefährlichen Landstreichers und Diebes, nicht einmal von der Landeshauptstadt Laibach als seiner Heimatsgemeinde trotz aller sich nun schon ein halbes Jahr hinziehenden Bitten, Vorstellungen und Beschwerden erwirkt werden kann! Übrigens hat der Landesausschuß in allerletzter Zeit die Verleihung dieser Stiftungen bis auf weiteres eingestellt, da er für sie keine Bedeckung habe!

Die salesianische Anstalt weist sehr schöne Erfolge auf; allerdings werden Zöglinge, die sich in der Anstalt gegen die Sittlichkeit arg vergehen, im Interesse der Zucht ausgeschlossen. Sobald es die räumlichen und materiellen Verhältnisse der gegenwärtig in unzulänglichen Lokalitäten untergebrachten und jeglicher Subvention aus öffentlichen Mitteln entbehrenden Anstalt gestatten werden, soll sie durch eine Werkstatt, worin den Zöglingen volle Ausbildung in einem Handwerke geboten werden wird, ergänzt werden; dadurch wird die unerläßliche, fortdauernde pädagogische Beaufsichtigung moralisch schwächerer Individuen auch weit über die Volksschuljahre hinaus ermöglicht und erhöhte Garantie für eine anhaltende Besserung derselben geschaffen werden.

Wie es in anderen Kronländern bereits der Fall ist, sollten auch in Krain einerseits das Land, andrerseits auch die an der Jugendentartung ziffermäßig am stärksten beteiligte Landeshauptstadt Laibach wenigstens bis zur definitiven staatlichen Regelung des Jugendfürsorgewesens mit der salesianischen Anstalt ein Abkommen wegen der Aufnahme verwahrloster und entarteter männlicher Jugend treffen. Dem unwürdigen gegenwärtigen Zustande muß wohl ein Ende gemacht werden; wegen der hiemit verbundenen Mehrausgaben werden die Umlagen wohl nicht erhöht zu werden brauchen und wenn sie erhöht werden müßten, so wird ihre Erhöhung zu diesem Zwecke sicherlich nirgends auf Widerspruch stoßen!

VII. Schluß.

Wir sind zu Ende. Das vorgeführte Material dürfte trotz seiner Lückenhaftigkeit doch nur allzudeutlich sowohl die erschreckende Verbreitung der Entartung und die Gefährlichkeit ihrer Erscheinungsformen, als auch die Unzulänglichkeit der gegenwärtig den Pflegschaftsgerichten zu ihrer Bekämpfung zu Gebote stehenden Mittel gezeigt haben. Viel besser dürften die Verhältnisse in vielen anderen Kronländern auch nicht sein. Das Wort gebührt nunmehr dem Staate.

Sicherlich ist das idealste und erstrebenswerteste Ziel die Hintanhaltung der Entartung durch Behebung des sozialen Elends der unteren Schichten und der damit verbundenen Unbildung und Trunksucht. Unverantwortlich wäre es aber, deswegen nicht auch die bereits vorhandene und stetig um sich greifende Entartung mit aller Energie zu bekämpfen. Zu diesem Behufe bedarf es nun eines Jugendfürsorgegesetzes, dessen Schwerpunkt in der Regelung der Frage, in welcher Weise die Kosten der Fürsorgeerziehung von Kindern mittelloser Eltern zu bestreiten sind, liegen wird. Daß bei der bekannten prekären Lage der Gemeinden und Kronländer diese Kosten im vorzüglichsten Maße dem Staate werden zur Last fallen müssen, ist um so natürlicher, als ja durch eine ersprießliche Fürsorgeerziehung sein Budget für Strafanstalten entlastet werden muß.

Während weiters eine gründliche Reform der Besserungsanstalten überhaupt dringend notwendig ist, bedürfen wir speziell in Krain neben der unaufschiebbaren Erweiterung und Ausgestaltung der salesianischen Knabenrettungsanstalt noch einer weiteren gleichen Anstalt für Mädchen und schließlich einer Anstalt zur provisorischen Aufnahme verwahrloster Kinder bis zu deren definitiver anderweitiger Unterbringung.

Die Verwahrlosung Jugendlicher in Kärnten, deren Ursachen, Erscheinungsformen und Bekämpfung

von

Karl Winkler,

Landesgerichtsrat und Mitglied des Landesausschusses in Klagenfurt.

I.

In Kärnten überwiegt die Land- und Forstwirtschaft alle anderen Erwerbsbetriebe: Von den bei der letzten Volkszählung erhobenen 367.324 Einwohnern sind mindestens zwei Dritteile der landwirtschaftlichen Bevölkerung zuzuzählen*). Mit Ausnahme von Klagenfurt — der einzigen Stadt mit eigenem Statute — und wegen der Einwohnerzahl und den größeren fabriksmäßigen Betrieben auch von Villach und Wolfsberg, walten in allen übrigen Städten und Märkten die ländlichen Verhältnisse vor. Industriebezirke größeren Umfanges fehlen gänzlich. Eine zahlreichere, geschlossene Arbeiterbevölkerung findet sich, außer in den Städten Klagenfurt, Villach, Wolfsberg und deren nächster Umgebung, nur in den Orten Bleiberg und Ferlach, zumeist an den erworbenen Kleinbesitz gebunden, und in den Kohlen-, beziehungsweise Zinkbergbauen Liescha, St. Stefan und Raibl. Dieses Überwiegen der landwirtschaftlichen Verhältnisse bringt es mit sich, daß in den Landbezirken, ganz besonders in den vom Hauptverkehre entlegeneren, bei sehr geringer Bevölkerungsdichte und mit wenigen Ausnahmen durchwegs überwiegenden mittleren und kleineren Grundbesitz — wie in den Bezirken Winklern, Kötschach, Hermagor, Obervellach, Gmünd, Paternion, St. Leonhard, Eisenkappel u. a. — sich noch die alten patriarchalischen Einrichtungen in den bäuerlichen Wirtschaften erhielten. Die Autorität des Familienoberhauptes wird geachtet, die Kinder helfen in der Wirtschaft mit und finden auf dieser, wenn sie nicht wegheiraten oder wegziehen, ihr Auskommen und im Alter ihre Versorgung. Ist bei Abgang von Kindern oder wegen der Größe der Wirtschaft die Aufnahme fremder Dienstboten notwendig, so werden solche mit Vorliebe aus sogenannten Ziegelkindern (Pflegekindern) oder entfernteren Verwandten herangezogen, welche

*) Die soziale Schichtung der Berufstätigen und ihrer Angehörigen sowie der Dienstboten und ihrer Angehörigen ist nach der Zusammenstellung der k. k. statistischen Zentralkommission (Österreichische Statistik, Band 66, Heft 5) folgende: Land- und Forstwirtschaft und Nebennutzungen 214.465, Industrie 79.098, Handel und Verkehr 25.513, öffentlicher und Militärdienst sowie freie Berufe zusammen 43.585, ohne Berufsangabe 4.363, zusammen 367.324.

dann ein ständiges Personal bilden, dessen Kinder gleichfalls am Hofe aufwachsen und in dienender Stellung am Hofe bleiben. Gesellen sich hiezu das Festhalten an den alten Gebräuchen, Bedürfnislosigkeit und Sparsinn, dann gedeiht das Anwesen, das zur Heimstätte zufriedener, glücklicher Menschen wird, auf welcher sich auch das Los der Kinder und Jugendlichen bei den nahen Wechselbeziehungen der Bewohner und deren mehrfachem Interesse an jenen fast durchgehends zu einem einwandfreien gestaltet. Nicht selten kommt es vor, daß zwischen den Pflegeeltern und solchen Zieh- oder Haltekindern sich ein recht inniges Anhänglichkeitsverhältnis entwickelt, daß diese wie leibliche Kinder gehalten, adoptiert, oder von den Zieheltern letztwillig ausreichend bedacht werden. In dieser menschenfreundlichen Behandlung der elternlosen Kinder, in ihrer Aufnahme in die Familie liegt der Hauptgrund für die erfreuliche Tatsache, daß in diesen Landbezirken Fälle von wirklichen Verwahrlosungen von Kindern oder Jugendlichen nur selten vorkommen, zumal auch die Abgeschiedenheit der Wohnstätten, die größeren Entfernungen voneinander den Verkehr mit Altersgenossen erschweren und die aus ungünstiger Beeinflussung und schlechtem Beispiele drohenden Gefahren mindern.

Anders gestalten sich diese Verhältnisse in den Bezirken mit überwiegend größerem Grundbesitz, mit seinen zahlreichen Dienstboten und Taglöhnern, oder in der Nähe der größeren Städte und Fabriks- oder Bergwerksbetriebe. Bei verehelichten Dienstboten, Taglöhnern oder Fabriksarbeitern findet sich, wenn beide Eltern zur Aufbringung der Mittel zum Unterhalte tagsüber dem Verdienste nachgehen müssen, meist eine Verwandte, — Mutter oder Schwester eines Elternteiles — welche die Obsorge über die Kinder führt, seltener wird diese einem Dienstmädchen übertragen. Die ledigen weiblichen Dienstboten müssen während der Arbeit ihre Kinder sich selbst überlassen, nehmen die im Säuglingsalter stehenden gewöhnlich mit sich auf das Feld und reichen ihnen, um nicht gestört zu werden, häufig einen in Most oder Branntwein getauchten Saugstoppel, wodurch die Kinder in einen soporösen Zustand geraten und wie im Schlafe dahinliegen. Sind sie über dieses Alter hinaus, dann werden sie tagsüber einfach am Hofe belassen und zumeist ohne Erteilung eines besonderen Fürsorgeauftrages der Obhut jener Dienstpersonen überantwortet, welche zur Besorgung der notwendigen Arbeiten in Küche und Haus zurückbleiben müssen. Wie mangelhaft diese Überwachung in der Regel ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Die zahlreichen Straffälle durch Verunglückung solcher Kinder am Herdfeuer, im nahen Bache, bei Maschinen u. s. w. sind eine traurige Bestätigung dieser Sorglosigkeit. Wird das Mitnehmen der Säuglinge auf die Arbeitsplätze nicht gestattet, kann die Mutter selbst nicht stillen, dürfen die Kinder am Hofe überhaupt nicht behalten werden, oder sind die Mütter zur Erwerbung des Unterhaltes genötigt, Dienste in geschlossenen Orten oder Fabriken zu nehmen, dann werden die Kinder zu Angehörigen oder zu fremden Personen auf die Kost gegeben. In den letzteren Fällen geschieht dies durchwegs gegen Entgelt, in den ersteren bildet wenigstens die Bezahlung eines voraus bestimmten Kostgeldes die Ausnahme. Moralisch tief stehende Mütter suchen — besonders wenn noch Trägheit, Unlust oder Unfähigkeit zur Arbeit, Genußsucht, Hang zu unstätem Leben u. dgl. hinzutreten — in den Konkubinaten

ihre Zuflucht. Kann der Vater des ersten Kindes den Aufwand nicht mehr erschwingen, oder zieht er sich aus Überdruß oder anderen Gründen zurück, wird ein zweiter Zuhälter gesucht und findet sich endlich keiner mehr, der die Kosten des Unterhaltes der Mutter und Kinder bestreiten kann und will, dann fallen diese den Gemeinden zur Last, wachsen ohne alle Erziehung unter dem Einflusse schlechtesten Beispieles auf und werden teils aus Not, teils geradezu durch Anleitung dem Bettel, dem Hange durch Herumstürzeln und der Begehung von Gelegenheitsdiebstählen in Feld und Haus zugeführt.

Damit wurde eines der traurigsten Kapitel der Kindererziehung berührt und es müssen Vorkommnisse besprochen werden, zu deren Besserung die Macht des einzelnen nicht ausreicht. Die nicht hoch genug anzuerkennenden Bestrebungen des Herrn Dr. Reicher zur Förderung des Kinderschutzes und der Armen-Kinderpflege in Steiermark, welche dank seiner seltenen Ausdauer — per tot discrimina rerum — dort zu den Landesgesetzen vom 27. August 1896, betreffend die öffentliche Armenpflege und vom 4. September 1896, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren — führten, warfen ihre Wellen auch in unser Land und bestimmten die k. k. Landesregierung, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse den in Kärnten bestehenden „Kostkinderverhältnissen“ und den zur Regelung dieser so wichtigen sanitätspolizeilichen und humanitären Frage zu treffenden Maßnahmen näher zu treten. Es wurden zu diesem Behufe nach einem entworfenen Formulare (Zählblatte) durch die Amts- und die landwirtschaftlichen Distriktsärzte Erhebungen über die gegen und ohne Entgelt untergebrachten Kostkinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre veranlaßt, welche kein günstiges Bild von dem Stande dieser Verhältnisse lieferten. Es ist zu beklagen, daß von dem im Jahre 1898 bestandenen 248 Gemeinden nur 106 (= 42·7%) die angeordneten Nachforschungen über Pflegekinder vorgenommen haben. Mehr als die Hälfte der Gemeinden, darunter auch die Stadt Klagenfurt, beteiligten sich an diesen Erhebungen nicht. Zählblätter liegen nur vor aus dem politischen Bezirke Hermagor mit 23 Gemeinden von 8, aus dem politischen Bezirke Stadt Klagenfurt 1 Gemeinde von 0, aus dem politischen Bezirke Klagenfurt Umgebung mit 50 Gemeinden von 40, aus dem politischen Bezirke Spittal mit 43 Gemeinden von 2, aus dem politischen Bezirke St. Veit mit 38 Gemeinden von 21, aus dem politischen Bezirke Villach mit 30 Gemeinden von 8, aus dem politischen Bezirke Völkermarkt mit 29 Gemeinden von 18, aus dem politischen Bezirke Wolfsberg mit 34 Gemeinden von 9, zusammen aus 248 Gemeinden nur 106. Infolge dieser geringen Beteiligung muß auf eine umfassende Schilderung der bestehenden Verhältnisse verzichtet werden. Aber auch die Möglichkeit eines völlig zutreffenden Vergleiches der Verhältnisse in den einzelnen Bezirken wird dadurch vereitelt, was um so bedauerlicher ist, als ein solcher zum Zwecke der Klarstellung der vorhandenen Zustände, beziehungsweise zur Ermittlung der Ursachen derselben, wohl kaum entbehrt werden kann. Entsprechend den wenig allseitig gepflogenen Erhebungen ist auch die Zahl der Pflegekinder eine verhältnismäßig kleine. Die in den 106 Gemeinden bezüglich der untersuchten 930 Kostkinder festgestellten Verhältnisse sind aus der folgenden Zusammenstellung zu entnehmen:

Politischer Bezirk	Anzahl der Gemeinden, welche Zählblätter angelegt hatten	Zahl der Pflegekinder	Darunter sind		Alter der Pflegekinder						Alter der Pflegeparteien			Höhe des Kostgeldes							Ob ein Vormund bestellt			Beschaffenheit der Wohnung		Beschaffenheit der Pflege		Gesundheitsverhältnisse des Kindes		Von den Pflegekindern sind gestorben	Von den Pflegeparteien haben Pflegekinder	
			eheliche	uneheliche	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	bis 50 Jahre	bis 60 Jahre	über 60 Jahre	ohne Entgelt	unter 8 K	8 K	10 K	12 K	14 K	über 14 K	unbekannt	nicht bestellt	bestellt	entsprechend	nicht entsprechend	entsprechend	nicht entsprechend	günstig	ungünstig		eines	mehrere
Hermagor . .	8	24	1	23	4	8	4	3	3	2	7	5	4	2	14	2	5	.	1	.	7	6	10	17	4	20	1	16	5	.	17	7
Klagenfurt . .	40	489	60	429	132	141	59	62	63	30	147	119	46	65	103	98	122	85	9	7	90	223	116	332	89	327	106	334	75	7	208	226
Spittal	2	23	1	22	2	7	5	5	3	1	.	.		12	6	3	.	.	1	1	1	10	11	19	4	23	.	20	3	.	22	1
St. Veit	21	139	7	132	28	38	25	20	18	10	38	22	20	30	50	20	32	4	.	3	26	66	40	108	2	112	.	102	10	2	76	54
Villach	8	44	5	34	10	9	13	6	5	1	25	7	6	7	12	1	12	5	4	2	5	6	28	37	5	36	2	36	2	3	36	3
Völkermarkt	18	130	19	111	22	31	24	27	17	9	36	40	20	46	26	16	22	11	4	5	14	57	40	105	19	119	5	113	10	2	72	50
Wolfsberg . .	9	81	13	68	35	13	12	11	7	3	27	30	12	35	17	8	10	4	4	3	4	23	41	73	8	77	4	76	5	1	62	19
Zusammen . .	106	930	106	824	235	247	142	134	116	56	280	223	108	197	228	148	203	109	23	21	147	391	286	691	131	714	118	697	110	17	493	360

Es sei gestattet, einige der für die gegenständliche Frage wichtigsten Feststellungen noch besonders hervorzuheben.

Von diesen 930 Kostkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahre waren 106 = 11·3% von ehelicher und 824 = 88·7% von unehelicher Geburt und finden sich die höchsten Zahlen von letzteren in den Bezirken Umgebung Klagenfurt und St. Veit. Nur 286 der unehelichen Kinder (34·7%) besaßen einen Vormund, indes 391 (= 47·4%) eines solchen entbehrten und in 147 Fällen nicht festgestellt werden konnte, ob die Bestellung eines Vormundes erfolgt war oder nicht. Die günstigsten Verhältnisse weisen diesfalls die Bezirke Hermagor, Villach, Spittal und Wolfsberg auf, in denen 43·5, 70, 50 und 60·3% aller unehelichen Kinder einen Vormund hatten. Etwas mehr als die Hälfte von ihnen — 480 oder 51·7% — standen im ersten (235) und im zweiten (247) Lebensjahre, in den folgenden nehmen die Zahlen auffällig ab, so daß im 6. Lebensjahre nur mehr 56 oder 6% der Gesamtsumme vorhanden waren. Eine Erklärung hiefür ist aus den Zählblättern nicht zu gewinnen. Auch bezüglich der Pflegeparteien sind die Auskünfte dürftig. Wir erfahren zwar, daß deren Leumund in den meisten Fällen ein guter sei, daß deren Vermögensverhältnisse schlechte sind — mehr als 70% werden als vermögenslos bezeichnet — allein über den Gesundheitszustand, die Standes-, Berufs- und Erwerbsverhältnisse u. dgl. erhalten wir nur ungenügende Auskünfte. Von 611 Pflegern standen 108 in einem Alter von über 60, zwei sogar in einem Alter von über 80 Jahren und 360 von ihnen hielten gleichzeitig mehrere — eine Partei sogar 8 — Kostkinder. Die schlechtesten Verhältnisse finden sich in den Bezirken Umgebung Klagenfurt und St. Veit, wo 52% beziehungsweise 41·5% aller Pflegekinder an Kostorten untergebracht waren, auf welchen gleichzeitig mehrere gehalten wurden. Günstiger sind diese Verhältnisse in Oberkärnten mit 29·1% im politischen Bezirke Hermagor, 4·3% im politischen Bezirke Spittal und 7·6% im politischen Bezirke Villach. Gegen Entgelt sind 732 = 78·8%, ohne solches (meist bei Verwandten) 197 = 21·2% untergebracht. Für 376 solcher Kinder, das sind 51·3%, überstieg das Kostgeld nicht den Betrag von monatlich 8 K und es ist begreiflich, daß bei einer derart ungenügenden Entlohnung der großen Mühewaltung, welche eine ordentliche Pflege erheischt, die Ansprüche an die Pflegeparteien keine sonderlich großen sein können. Nach den Angaben in den Zählblättern wird das Kostgeld mit sehr geringen Ausnahmen von der unehelichen Mutter geleistet und nur in wenigen Fällen erscheint als Zahler der uneheliche Vater allein, in einigen gemeinsam mit der Mutter.

Sehr verschieden sind die Angaben über die sanitäre Beschaffenheit der Wohnungen. Von den 822 beschriebenen werden im Durchschnitte 15·9% als sanitär nicht entsprechend bezeichnet. Von 807 ärztlich untersuchten Pflegekindern wurde der körperliche Zustand in 110 Fällen, das sind 13·6%, als ungünstig erhoben. Was speziell den Sanitätsdistrikt „Umgebung Klagenfurt" anbelangt, so ist nach den Berichten der Herren Ärzte die Pflege der Kostkinder in demselben eine sehr mangelhafte. Arbeitsscheue, ledige Frauenzimmer beschäftigen sich mit der Pflege von Kostkindern zur Bestreitung der Kosten des eigenen Unterhaltes. Es werden den Kindern die wichtigsten Nährstoffe vorenthalten und weil die Beschaffung von Milch zu teuer kommt, häufig Surrogate von fraglichem Werte, wie

dünne Mehlsuppen, aufgeweichte alte Semmeln, Kukuruzgrieß u. dgl. — selbst schon Kindern im Alter von wenigen Wochen — gereicht. Wer vermöchte zu behaupten, daß diese Verstöße nur aus Teilnahmslosigkeit oder Unverstand und nicht auch in der Absicht begangen werden, um sich einer lästigen Bürde zu entledigen oder entledigen zu helfen? Die Folge davon ist, daß diese Kinder nahezu ununterbrochen an Magen- und Darmkatarrhen kranken und entweder diesen erliegen oder bei allgemeiner Schwäche in so widerstandsunfähigem Zustande aufwachsen, daß sie in jahrelangen Krankheiten, Skrofulose und Rhachitis dahinsiechen. In diesem Distrikte allein sind innerhalb 10 Jahren 796 und davon 542, das sind 69·6% an Magen- und Darmkatarrh gestorben, indes die mehrfachen Epidemien nur 98 Todesfälle unter diesen Kindern nach sich zogen. Der Prozentsatz der in sanitärer Beziehung nicht entsprechenden Wohnungen erhebt sich im Bezirke „Klagenfurt Umgebung" auf 21·1% und sind die Verhältniszahlen am ungünstigsten in den der Stadt zunächst gelegenen Ortschaften, so in Annabichl mit 62·5% und in St. Martin mit 55·5%. Wie häufig bilden in dieser wichtigen Zeit der Entwicklung mit Unverstand, ohne Beiziehung ärztlicher Hilfe behandelte oder gänzlich vernachlässigte kleine Erkrankungen der Kinder die Ursache ihrer späteren Erwerbsunfähigkeit. Es ist Tatsache, daß die körperlichen Gebrechen vieler Zöglinge in den Landesblinden- und Taubstummenanstalten aus vernachlässigten Augen- und Mittelohrentzündungen und sonstigen Sorglosigkeiten ihrer Pfleger im Kindesalter entstanden sind, wodurch sie für ihr ganzes Leben unglücklich gemacht, der produktiven Tätigkeit entzogen und zum größten Teile den Gemeinden und dem Lande aufgelastet werden.*) Etwas günstiger war das Ergebnis in den anderen Bezirken, am besten in den entlegeneren Gebirgsbezirken mit geringer Bevölkerungsdichte, kleinerem bäuerlichen Besitze und ohne größere Industriebetriebe. Aber selbst in solchen finden sich wiederkehrend manche mehr oder weniger zu beanstandende Erscheinungen, wie ungenügende Wohnungsverhältnisse, Abgang eigener Bettstellen, mangelhafte Wäsche und Pflege, hohes Alter und Armut der Pfleger. Ob diese Kostgeber oder Pfleger auch in der Lage sind, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen, ob in sanitärer, religiöser und sittlicher Beziehung Bedenken bestehen oder nicht, wird nicht gefragt und eine Überwachung nicht gepflogen.

Aus Erhebungen ergibt sich, daß unter den gegen Entgelt in fremder Pflege befindlichen Kindern jene von unehelicher Geburt mit 88·7% die große Mehrheit bilden, die größte Zahl der Kostkinder im Alter von 1 bis 2 Jahren steht, und von da ab eine von Jahr zu Jahr wachsende Abnahme eintritt, daß die mit Kinderpflege sich befassenden Parteien sich in der Mehrzahl zwar eines guten Rufes erfreuen, jedoch zumeist vermögenslos und häufig in einem Alter sind, welches sie zu einer entsprechenden Pflegeleistung minder geeignet erscheinen läßt, daß die Zahl der Kostplätze mit mehreren Pflegekindern in vielen Gemeinden, insbesondere im Umkreise der Landeshauptstadt, eine zu große und das für die Pflege geleistete Ent-

*) Von den im Jahre 1904 in der Kärntner Blindenanstalt untergebrachten 28 Zöglingen sind blind geboren 8, blind geworden 20, und zwar 15 durch eitrige Augenentzündung der Neugeborenen, 3 durch Infektionskrankheiten und je einer durch Gehirnhautentzündung und Skrofulose.

gelt in den weitaus meisten Fällen ein ungenügendes und zur Sicherung einer entsprechenden Pflege nicht ausreichendes ist, weiters, daß die Beschaffenheit der Wohnungen oft nicht den bescheidensten sanitären Anforderungen entspricht, hinsichtlich der Kinderpflege — reine und genügende Wäsche, gesonderte Bettstellen u. dgl. — vielfache Mängel gefunden wurden und daß endlich die Zahl von Erkrankungen und Todesfällen solcher Kinder an Lebensschwäche, Magen- und Darmkatarrhen eine erschreckend hohe ist. Damit stehen in Übereinstimmung die ungünstigen Ergebnisse der Landessanitätsstatistik, insoweit sich deren Feststellungen auf die Zahl der Geburten, das Verhältnis der ehelichen zu den unehelichen, sowie auf die Kindersterblichkeit in den einzelnen Bezirken beziehen und welche aus den folgenden Tabellen — zusammengestellt aus den Landessanitätsberichten über die Jahre 1900 bis einschließlich 1904 — zu ersehen sind.

Geburten in Kärnten.

Im Jahre	Gesamtzahl der lebend Gebornen	Davon: eheliche Geburten, absolute Zahl	eheliche Geburten, ‰	uneheliche Geburten, absolute Zahl	uneheliche Geburten, ‰	Tod-geburten	Von allen Geburten erfolgten unter geburtshilflichem Beistande
1904	12663	7655	605	5008	395	377	9452 d. s. 74·6%
1903	12126	7423	612	4703	388	369	9054 „ 74·7%
1902	12497	7535	603	4962	397	354	9120 „ 73·0%
1901	12289	7361	599	4928	401	364	9030 „ 73·4%
1900	12046	7117	591	4929	409	348	8891 „ 73·8%

Im dreijährigen Durchschnitte (1901—1903) betrug in Kärnten die Zahl der unehelichen Geburten 395·3‰ und in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zusammengenommen 126·9‰. Der Grund für dieses ungünstige Verhältnis liegt wohl in dem Überwiegen des Kleinbesitzes und der für die Bewirtschaftung des mittleren und großen landwirtschaftlichen Besitzes notwendigen zahlreichen Dienstboten und Taglöhner, welche Umstände die Eheschließungen sehr erschweren und Kärnten gegenüber den Kronländern mit vorherrschend industrieller Wirtschaftsform oder jener der Deputatisten, wie Böhmen und Mähren, in dieser Beziehung in Nachteil setzen.

Das Verhältnis der ehelichen zu den unehelichen Geburten in diesen Jahren war in den einzelnen politischen Bezirken folgendes (Tabelle Seite 332).

Todesfälle.

Die Zahl dieser schwankte im letzten Dezennium zwischen 8807 im Jahre 1904 und 9775 im Jahre 1896. Hievon sind für die vorliegende Frage von Interesse die Todesfälle im Säuglings- und im frühesten Kindesalter, worüber die zweitfolgende Tabelle, enthaltend die Prozentverhältnisse der Kindersterblichkeit in den einzelnen Bezirken im ersten Monate und im ersten Lebensjahre, Aufschluß gibt.

Politischer Bezirk	Eheliche Geburten										Uneheliche Geburten									
	absolute Zahl im Jahre					‰ im Jahre					absolute Zahl im Jahre					‰ im Jahre				
	1904	1903	1902	1901	1900	1904	1903	1902	1901	1900	1904	1903	1902	1901	1900	1904	1903	1902	1901	1900
Klagenfurt Stadt	356	334	344	338	304	443	433	399	417	372	447	437	519	473	514	557	567	601	583	628
Hermagor	469	454	441	439	426	752	767	744	756	708	155	138	152	142	176	248	233	256	244	292
Klagenfurt Umgebung ..	1237	1237	1259	1213	1166	541	557	542	528	533	1050	984	1259	1083	1022	459	443	458	472	467
Spittal	968	926	949	947	896	631	651	645	635	618	567	497	522	545	554	369	349	355	365	382
St. Veit	770	806	764	835	792	422	429	420	439	449	1055	1074	1055	1065	974	578	571	580	561	551
Villach	1730	1659	1688	1561	1590	698	714	708	695	687	748	666	696	684	723	302	286	292	305	313
Völkermarkt	1151	1111	1095	1077	1019	688	687	678	680	677	521	507	519	506	486	312	313	324	320	323
Wolfsberg	974	896	995	951	924	677	691	695	689	658	465	400	437	430	480	323	309	305	311	342
Land Kärnten	7655	7423	7535	7361	7117	605	612	603	599	591	5008	4703	4962	4928	4929	395	388	397	401	409

Politischer Bezirk	Es starben																			
	im Jahre 1904				im Jahre 1903				im Jahre 1902				im Jahre 1901				im Jahre 1900			
	im 1. Lebensjahr		davon im 1. Monate		im 1. Lebensjahr		davon im 1. Monate		im 1. Lebensjahr		davon im 1. Monate		im 1. Lebensjahr		davon im 1. Monate		im 1. Lebensjahr		davon im 1. Monate	
	Absolute Zahl	Prozente	Absolute Zahl	Prozente	Absolute Zahl	Prozente	Absolute Zahl	Prozente	Absolute Zahl	Prozente	Absolute Zahl	Prozente	Absolute Zahl	Prozente	Absolute Zahl	Prozente	Absolute Zahl	Prozente	Absolute Zahl	Prozente
Klagenfurt Stadt . . .	162	17·9	72	8·0	163	19·6	65	7·8	179	21·0	68	8·0	151	18·6	67	8·2	135	15·5	59	6·8
Hermagor	97	23·9	36	8·9	96	26·2	31	8·4	88	22·9	42	10·9	86	22·1	33	8·5	97	25·2	42	10·9
Klagenfurt Umgebung .	465	31·4	180	12·1	542	34·5	208	13·2	608	33·5	219	12·1	565	33·5	211	12·5	622	35·9	222	12·8
Spittal	274	28·0	96	9·8	270	27·1	97	10·1	291	28·7	117	11·5	245	24·7	123	12·4	288	28·8	124	12·4
St. Veit	400	30·0	186	13·9	420	30·7	199	14·5	404	30·3	189	14·2	441	32·8	195	14·5	443	30·7	197	13·6
Villach	299	18·9	166	10·5	521	29·8	209	11·9	524	30·4	191	11·1	427	26·3	182	11·2	424	26·0	167	10·2
Völkermarkt	270	23·7	133	11·7	340	29·0	147	12·5	317	25·1	147	11·6	324	24·5	145	10·8	301	23·7	123	9·7
Wolfsberg	240	24·6	122	12·5	304	28·4	131	12·2	261	27·1	132	13·7	263	26·9	137	14·0	270	28·2	138	14·4
Im ganzen Lande . .	2207	25·1	991	11·3	2656	29·2	1087	12·0	2672	28·6	1105	11·8	2502	27·3	1093	11·9	2580	27·7	1072	11·5

Gegenüber der Anzahl aller Todesfälle in jedem dieser fünf Jahre betragen die Sterbefälle im ersten Lebensjahre 25·1, 29·2, 28·6, 27·3 und 27·7 Prozent.

Überblicken wir diese Ergebnisse der Sanitätsstatistik, so lassen sich darin ebenso wie aus den besprochenen Erhebungen durch Zählblätter die Folgen der im Eingange hervorgehobenen, das Leben und Gedeihen der Kinder gefährdenden, in den besonderen Verhältnissen gelegenen Übelstände unschwer nachweisen. Die höchste Zahl von unehelichen Geburten weist durchwegs der politische Bezirk St. Veit auf, welchem die Landeshauptstadt, jedoch nur wegen der vielen Fälle auf der geburtshilflichen Abteilung des Landeskrankenhauses, nachfolgt. Die weitaus günstigsten Verhältnisse in dieser Richtung zeigt der politische Bezirk Hermagor, indes die übrigen das Landesmittel 395‰ nicht erreichen. Die Erklärung liegt in der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse. Im Bezirke St. Veit überwiegt der mittlere und große Grundbesitz mit seinen zahlreichen Dienstboten und Taglöhnern den kleinbäuerlichen, dagegen im Bezirke Hermagor dieser mit seinen patriarchalischen Einrichtungen jenen. Auch die zwischen den anderen Bezirken festgestellten Abstufungen finden in dem Überwiegenden des einen oder anderen dieser wirtschaftlichen Verhältnisse, in der größeren oder geringeren Bevölkerungsdichte, in dem Hinzutreten oder Mangel von Fabriksbetrieben und dergleichen ihre sachgemäße Erklärung. Die höchsten Verhältniszahlen hinsichtlich der Totgeburten weist — abgesehen von der nur wegen der Landesgebäranstalt in Betracht kommenden Stadt Klagenfurt — der politische Bezirk Klagenfurt (Umgebung) auf, indes von keinem der anderen das Landesmittel von 37·6 Prozent erreicht wird. Im letzten Dezennium betrugen die Geburtsüberschüsse 25.659, was eine jährliche Vermehrung der Bevölkerung um 6·98 Prozent ergeben würde. *) Die Sterblichkeit der Kinder im ersten Monate ist am größten im Bezirke St. Veit, jene im ersten Lebensjahre im Bezirke Klagenfurt Umgebung. Zu ersterer dürfte die mangelhafte Unterbringung und Pflege der Kinder von Seite ihrer durch die Dienstleistung behinderten Mütter, zu letzterer hauptsächlich die Gewissenlosigkeit jener Personen beitragen, welche, ohne alles Verständnis für die Pflege, nicht aus Neigung, sondern lediglich aus Gewinnsucht Kinder in Pflege nehmen und da eines allein sich nicht lohnt, so viele aufnehmen, als sie in der kleinen Wohnung nur überhaupt unterzubringen vermögen.

Einer weiteren Ursache so vieler beklagenswerter Erscheinungen muß noch Erwähnung geschehen, welche nicht nur die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder, sondern damit auch die ganze Zukunft des Volkes gefährdet, — es ist dies die immer mehr um sich greifende Branntweinpest. Dadurch, daß auf dem Lande fort und fort neue Krämereien entstehen, welche in dem Verkaufe gebrannter Flüssigkeiten ihren Haupterwerbszweig finden, ist es selbst den Dienstboten möglich, sich jederzeit Branntwein zu verschaffen. Jeder freudige, ja selbst traurige Anlaß wird hiezu ausgenützt; Dienstboten beiderlei Geschlechtes, halbwüchsige Bursche und Mädchen reichen sich die Flasche und langt das Geld nicht mehr,

*) In Wirklichkeit stellt sich diese Ziffer niedriger. Mit Zugrundelegung der beiden Volkszählungen 1890 (361.008) und 1900 (mit 367.324 Einwohnern) betrug in diesem Zeitraume die Bevölkerungszunahme nur 1·8 Prozent, eine beachtenswerte Wirkung der starken Auswanderungen.

wird auf Kredit geholt oder das fehlende durch Unredlichkeiten an den Dienstgebern beschafft. Wen diese Leidenschaft einmal gefangen hält, den läßt sie nicht mehr los, zerstört seine Gesundheit, zerrüttet durch Unfähigkeit zur Arbeit und durch die Geldvergeudung die Wirtschaft, untergräbt das glückliche Familienleben, degeneriert die Nachkommenschaft und überträgt sich durch schlechtes Beispiel und Angewöhnung auf diese.

Die zunehmende Zahl der Idioten und Geisteskranken [1]), die immer schlechter werdenden Ergebnisse der Assentierungen, die fortschreitende Verarmung des Bauernstandes, dem dieses Laster die Arbeitskräfte schwächt und entzieht, das Vesrchwinden vieler Familien von der angestammten Scholle, zahlreiche Vergehungen gegen die körperliche Sicherheit, gegen die Sicherheit des Eigentums, aus Fahrlässigkeit entstandene Feuersbrünste und dergleichen sind einzig und allein die Folgen dieser in ihren Wirkungen schrecklichen Verirrung [2]). Welchen Umfang diese wenigstens in einzelnen Bezirken Kärntens bereits erreicht hat. geht aus der statistisch festgestellten Tatsache hervor, daß Kärnten mit seinen 7·1 Liter reinen Branntwein pro Kopf der Bevölkerung, nur von Schlesien mit 8·4 und Mähren mit 7·2 Liter übertroffen wird und sicherlich nur dieserwegen auch in der Tabelle über die auf 10.000 Einwohner entfallenden Delikte gegen die körperliche Sicherheit (schwere und leichte Körperbeschädigungen) mit 30·7 Fällen an vierter Stelle — nach Galizien (55·9), Krain (48·7) und Bukowina (39) steht. [3]) Es sind daher die Rufe nach einem helfenden Einschreiten der Regierung gegen die Branntweinpest, welche seit dem Jahre 1897 in jeder Landtagstagung erhoben werden, gewiß begründet.

Bei diesen ungünstigen und jeder Überwachung entbehrenden Zuständen der Kostkinderpflege, bei der großen Zahl der ohne die Wohltat eines geordneten Familienlebens und ohne entsprechende Fürsorge aufwachsenden unehelichen Kinder, wie jener vielen ehelichen, welche unter der Armut, Roheit, dem Mangel an Einsicht und Erziehungsgabe, oder der durch Verschwendung, Trunksucht, leichtsinnigen Lebenswandel der Eltern verschuldeten Notlage zu leiden haben, ist es wohl nur

---

[1]) Die Zahl der Geisteskranken im Lande betrug:

im Jahre 1900	825
„ „ 1901	880
„ „ 1902	868
„ „ 1903	926
„ „ 1904	939.

[2]) An offenkundiger Trunksucht starben:

im Jahre 1900	29 Personen,
„ „ 1901	24 „
„ „ 1902	34 „
„ „ 1903	19 „
„ „ 1904	40 „

und entfielen hievon im Jahre 1904 der höchste Prozentsatz auf den politischen Bezirk St. Veit (8 Prozent) der kleinste auf Hermagor (2 Prozent).

[3]) Dr. Herz in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und und Strafrechtsform 1905, Seite 564.

dem günstigen Einflusse der Schule und der Schulaufsichtsbehörden*), dem religiösen Sinne und angebornen Schamgefühle, wie auch — und nicht etwa zum geringsten Teile — der sprichwörtlichen Gutherzigkeit und Mildtätigkeit der Bevölkerung zu danken, daß bisher in Kärnten von einer allgemeinen Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen noch nicht gesprochen werden kann. Daß aber eine solche bei der steten Zunahme der Bevölkerung, mit welcher die Schaffung neuer Erwerbsquellen und die Erleichterung der Erwerbsmöglichkeit nicht gleichen Schritt halten, in absehbarer Zeit eintreten könnte, läßt sich um so weniger in Zweifel ziehen, als durch die fort und fort steigernde Nachfrage gegenüber der ziemlich stationär bleibenden Lebensmittelproduktion ein solches Hinaufschnellen der Preise aller Lebensbedürfnisse eintreten muß, daß der durch die zunehmende Arbeitsnachfrage herabgedrückte Arbeitsertrag sich denselben nicht mehr gewachsen erweist, und dadurch der Verarmung und Notlage der arbeitenden oder an ein bescheidenes fixes Einkommen gebundenen Klassen Tür und Tor geöffnet werden. Eine unausbleibliche Folge dieser Entwicklung der Verhältnisse und des dadurch immer schwerer werdenden Kampfes um das Dasein wird das Verschwinden der bisherigen patriarchalischen Zustände, die Lockerung der Bande des Familienlebens und der Disziplin, demnach die Beseitigung jener segensreichen Schranken sein, welchen wir derzeit noch die günstigen Zustände besonders auf dem Lande zu danken haben.

Zu diesem für ein vorbeugendes Einschreiten der öffentlichen Gewalt gewiß stichhaltigen Grunde kommt noch eine andere sehr beachtenswerte Erwägung. Die Erinnerung an die an Freude und Glück so arme, an Entbehrungen aller Art und harter Behandlung so überreiche Jugendzeit erzeugt bei diesen Bedauernswerten gewiß im reiferen Alter Neid gegen jene Mitmenschen, welchen ein besseres Los beschieden war, Erbitterung und Haß gegen die bestehende gesellschaftliche Ordnung und verschärft dadurch die vorhandenen sozialen Gegensätze. Es müssen Vorkehrungen geschaffen werden, welche geeignet sind, das harte Los dieser Kinder zu verbessern und die Gefahren abzuschwächen, welche aus dem Zusammentreffen unglücklicher Umstände für sie und unmittelbar auch für die menschliche Gesellschaft und das Staatswesen erwachsen.

Aus diesen humanitären und sozialpolitischen Gründen muß die Frage, ob zur Hintanhaltung der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen das Einschreiten der öffentlichen Gewalt notwendig erscheint, unbedingt bejaht werden. Dieses Einschreiten kann geschehen:

A. Im Wege der Gerichte als Vormundschafts- und Kuratelsbehörden durch straffere Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen,

B. durch eine weitere Ausgestaltung dieser von Seite der Reichs- und Landesgesetzgebung und

---

*) Im Jahre 1904 besuchten die Schule 56.361 Kinder, das sind 96·8 Prozent. Wegen Gebrechen vom Schulbesuche befreit waren . . . . 936 Kinder,
und den Schulbesuch vernachlässigten . . . . 918 „
zusammen . . . . 1854 Kinder = 3·2 Pozent.

C. durch eine auf möglichst breite Grundlage gestellte Betätigung der Privatwohltätigkeit unter einheitlicher Leitung und ihre kräftigste Förderung durch die Staatsregierung.

Ad *A.* Strengere Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Obgleich unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch im § 189 ausdrücklich anordnet, daß in Fällen, in welchen einem Minderjährigen, er sei von ehelicher oder unehelicher Geburt, ein Vormund bestellt werden muß, „die Verwandten des Minderjährigen, oder andere im nahen Verhältnisse stehende Personen, die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden, verpflichtet sind, dem zuständigen Gerichte hievon die Anzeige zu machen", ist diese Anzeigepflicht im Laufe der Jahre in ihrer Allgemeinheit, wie anderswo so auch in Kärnten völlig in Vergessenheit geraten und wurde nur noch in Todesfällen von den Gemeindeämtern oder anderen mit den Todfallsaufnahmen betrauten Organen und von den Müttern unehelicher Kinder nur dann befolgt, wenn sie eines Vormundes zur Erhebung der Vaterschaftsklage, zur Erlangung der Ehebewilligung oder Großjährigkeitserklärung bedurften. Damit im Zusammenhange stand auch die laxere Handhabung der übrigen Fürsorgebestimmungen unseres bürgerlichen Gesetzbuches und so mancher alter Hofdekrete, zumal der Geschäftsumfang und der Wirkungskreis der Gerichte infolge der Änderung der alten, einfacheren Verhältnisse, durch die rasche Entwicklung der neuen wirtschaftlichen Ordnung, den Aufschwung von Handel und Industrie, die Freizügigkeit und Zunahme der Bevölkerung wie nicht minder durch den fortwährenden Zuwachs neuer Gesetze und Agenden eine ganz bedeutende Vermehrung und Erweiterung erfuhr. Infolge dieser Entwicklung wuchs die größte Zahl der unehelichen Kinder ohne Fürsorge eines Vormundes auf und ohne daß das zu dessen Bestellung berufene Gericht von ihrer Existenz jemals Kenntnis erlangte. Diese Wahrnehmung veranlaßte mich im Jahre 1889 als Bezirksrichter an die Pfarrämter meines Sprengels mit dem Ersuchen heranzutreten, dem Gerichte zu Beginn jedes Monats in einer Tabelle die im Vormonate erfolgten unehelichen Geburten anzuzeigen. Die hierauf eingeleitete Vernehmung der Kindesmutter bildete dann den Anlaß zur Bestellung des Vormundes und zu weiteren Vorkehrungen. Dieser Vorgang ist jetzt in Kärnten allgemein.

Damit wurde zwar die Bestellung von Vormündern und in manchen Fällen wohl auch der Zweck jeder Vormundschaft, die Überwachung der Pflege und Erziehung des Mündels herbeigeführt, allein in der überwiegenden Mehrzahl erfuhr das Schicksal der Mündel auch dadurch keine Änderung.

Der Bevölkerung fehlt derzeit zum Teil noch die Überzeugung von der Wichtigkeit dieses Amtes und der mit dessen Übernahme und gesetzmäßigen Verwaltung verbundenen Pflichten. Darin findet auch die betrübende Wahrnehmung ihre Erklärung, daß dieses Amt so häufig als Last empfunden, sehr leicht genommen und gerade von jenen Personen soviel als möglich gemieden wird, welche vermöge ihrer geistigen und wirtschaftlichen Verhältnisse dazu ganz besonders befähigt wären. Es ist Tatsache, daß es gerade in den Gemeinden schwer fällt, die erforderliche Anzahl solcher Männer zu finden, welche keinen

gesetzlichen Ablehnungsgrund geltend machen und dabei die Gewähr bieten können, daß sie sich dieses Amtes mit Ernst, Eifer und Verständnis annehmen werden. Dazu kommt, daß dem vater- oder elternlosen Mündel häufig Opfer nicht nur an Zeit, sondern auch an Gut werden gebracht werden müssen, für die man neben der Befriedigung, welche treu erfüllte Pflicht gewährt, eine Genugtuung nur in dem erzielten Erfolge findet. Bei den Gerichten in Kärnten wird seit Einführung dieser pfarramtlichen Anzeigen eine Übung eingehalten, welche gegen die frühere Passivität viele Erfolge zu verzeichnen hat.

Es werden in jedem einzelnen Falle, nach Bestellung des Vormundes, dieser, der uneheliche Vater und die Mutter vorgeladen, im außerstreitigen Verfahren die Vaterschaft und die Alimentationsleistung festgestellt und dadurch die einst so häufigen, oft recht bedenklich gewesenen Vaterschaftsprozesse beseitigt. Damit ist zwar der erste Schritt geschehen, allein in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle hatte es leider dabei sein Bewenden, viele Vormünder glaubten damit ihre Pflicht erfüllt zu haben.

Wenn man bei den Gerichten zur Beurteilung der Tätigkeit der Vormünder eine Anfrage hielte, wie oft über ihre Initiative mittellose Waisen bei vermöglichen Verwandten untergebracht, Pflege- oder Lehrverträge abgeschlossen und zur Genehmigung vorgelegt, Anzeigen über die erfolgte Verehelichung der Kindeseltern zwecks Durchführung der Legitimation erstattet, wie viele Abgaben Pflegebefohlener in Korrigenden- oder andere Fürsorgeanstalten veranlaßt, wie viele Ansuchen an die Gerichte um Abhilfe gegen Mißhandlungen, um Erwirkung von Stipendien oder Unterstützungen aus Armenfonds oder wohltätigen Stiftungen, um Einleitung oder Unterstützung der Schritte zur Unterbringung kranker Pflegebefohlener in Heilanstalten zur Behebung körperlicher oder geistiger Gebrechen u. s. w. gestellt worden sind, — das Ergebnis wäre ein klägliches und der etwa daraus auf günstige Verhältnisse gezogene Schluß leider ein Trugschluß! Wie viele Fälle gibt es, in welchen die Pflegebefohlenen ihre gesetzlichen Vertreter und diese wieder ihre Mündel und Kuranden gar nicht kennen, sich nie gesehen haben, ja oft nicht einmal ihre Namen wissen! Stirbt dann die Mutter eines solchen Kindes, wer kümmert sich weiter um dasselbe? Der Vormund häufig noch weniger als früher, da die einzige Person, die ihn an seine Pflicht mahnte, abgeschieden ist. Oder zieht diese, wie am Lande häufig, Dienste suchend, in den Sprengel eines anderen Gerichtes, so hält sich der Vormund jeglicher Pflicht überhoben, er ist froh, davon nichts mehr zu hören, und die so wichtige, der richtigen Würdigung des Wesens der Vormundschaft und des Wertes der Kontrolle entsprungene Bestimmung des § 111 der neuen Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, bleibt unbenützt, das Kind wächst ohne Aufsicht eines sich darum bekümmernden Vormundes auf, weil das Gericht auch hier wieder keine Kenntnis von dem Wohnortswechsel der Mutter erlangte und daher die Übertragung der Aufsicht und Fürsorge über die Person des Pflegebefohlenen an das Gericht seines neuen Wohnortes nicht veranlassen konnte. Um in dieser Beziehung eine Besserung herbeizuführen, wurden von den Gerichten Nachfrageschreiben über die persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen aufgelegt und alljährlich an die Aufenthaltsgemeinden dieser hinausgegeben. Die Gemeinden unterzogen sich der

damit begehrten, nicht unerheblichen Mehrarbeit mit großer Bereitwilligkeit und brachten der Tendenz, je nach der Einsicht des betreffenden Gemeindevorstehers oder der Gewissenhaftigkeit des Gemeindesekretärs, mehr oder minderes Verständnis entgegen. In kleineren Gemeinden mit wenigen Fällen waren die Auskünfte verläßlicher, in größeren, damit stark belasteten, sanken sie allmählich zur Schablone herab; die Auskünfte wurden schleuderhaft, ganz allgemein gehalten und erfolgten in vielen Fällen nicht auf Grund eigener Wahrnehmungen oder verläßlicher Erhebungen, sondern von Aussagen, welche häufig von den dadurch zu kontrollierenden Vormündern und Pflegeparteien selbst gegeben wurden.

Diese Erfahrungen und die weitere, daß von den Gemeinden gerade die tauglichsten Personen selten oder nie zu Vormündern oder Kuratoren vorgeschlagen werden, sowie die Erkenntnis, daß ein Eingreifen der Gerichte nur dann den Erfolg verspricht, wenn sie von den Mißständen und wichtigen Vorkommnissen rechtzeitig, wo noch Abhilfe möglich ist, Kenntnis erlangen und endlich die Tatsache, daß in Kärnten die behördlichen Anordnungen auf dem Gebiete der Kinderfürsorge nicht so weit gehende sind als in anderen Ländern, drängten zur Ergreifung von diesen Vorkommnissen und Zuständen vorbeugenden und abhaltenden Maßnahmen. In letzterer Beziehung sei hervorgehoben, daß Steiermark seit 1896 bereits treffliche, den Zweck fördernde Landesgesetze besitzt, wogegen Kärnten derzeit noch eines derart ausgestalteten Armen- und eines Pflegekinder-Schulgesetzes entbehrt. Während in den §§ 3, 45, 47, 64, 65 u. a. des steiermärkischen Gesetzes vom 27. August 1896, L. G. u. V. Bl. Nr. 63, bereits bestimmte Vorkehrungen zur Erreichung des Zieles angeordnet erscheinen und zu deren Handhabung ein besonderes Organ, der Ortsarmenrat, geschaffen wurde, der nur einer kleinen Ausgestaltung bedarf, um als Gemeindewaisenrat wirken zu können, weiters in den zu diesen beiden Gesetzen (vom 27. August und 4. September 1896, L. G. Bl. Nr. 63 und 66) an die Gemeinden hinausgegebenen Erlässen des steirischen Landesausschusses die Aufgabe der Organe der öffentlichen Armenpflege in zutreffendster Weise erörtert, als solche insbesondere auch die Einflußnahme auf die Bestellung einer wirksamen Vormundschaft für arme Kinder, Einschreiten bei Gericht wegen Aberkennung der väterlichen Gewalt und der amtlichen Entlassung des Vormundes bei Vorhandensein der Bedingungen der §§ 177, 178 und 254 a. b. G. B., Anregung der Entmündigung von Verschwendern, Wahrung der Rechte armer Kinder, fortdauernde Überwachung ihrer Versorgung bis zur Schulentlassung und Mitwirkung bei der Förderung der sittlichen und wirtschaftlichen Interessen derselben nach ihrer Schulentlassung, hervorgehoben wurden, soll in Kärnten in Betreff der Pflegekinder mit den kargen Bestimmungen des Armengesetzes vom 22. Mai 1886, L. G. Bl. Nr. 18 (§§ 25a, 38 und 39) das Auslangen gefunden werden.

Welche Auffassung bei Einbringung dieses Gesetzes an leitender Stelle herrschte, zeigen die demselben vom Landesausschusse beigegebenen Erläuterungen. In diesen wird die unterbliebene „Schaffung eines Armenrates“ — „so empfehlenswert eine solche Institution, eifrige Pflichterfüllung vorausgesetzt, auch sei“ — damit begründet, „daß die hiezu verwendbaren Personen in der Regel für öffentliche Angelegenheiten schon so viel in Anspruch genommen sind, daß sie der

Übernahme einer neuen Bürde widerstreben, mindestens derselben nicht jene Freudigkeit entgegenbringen würden, die absolut erforderlich ist, soll in dieser dornigen Angelegenheit etwas geleistet werden". Wenn auch diese Anschauung das Fallenlassen einer als ersprießlich erkannten Einrichtung nicht zu rechtfertigen vermag, so haben doch die gemachten Erfahrungen gezeigt, daß dieselbe wenigstens nicht leichthin vorgeschützt wurde.

Die geschilderten Umstände haben, so wie in anderen Kronländern, so auch in Kärnten, zu einer Einrichtung geführt, welche sich bereits im Deutschen Reiche bewährt hat, das ist die Errichtung von „Waisenräten in den Gemeinden", als Hilfsorgane der Pflegschaftsgerichte, durch welche zugleich die Gemeindeämter entlastet und hinreichende Berührungspunkte zwischen den Parteien und den Gerichten geschaffen werden sollen. Die Wichtigkeit der Sache und die daraus für den Staat und durch Verminderung der Armenlasten, Schub- und Verpflegskosten auch in hohem Maße für die Gemeinden als solche zu erhoffenden Vorteile ließen es nicht rätlich erscheinen, damit bis zur Regelung im Gesetzgebungswege zuzuwarten, sondern drängten unabhängig von dieser zu unverweiltem Vorgehen lediglich im Vertrauen auf den gesunden Sinn und die Opferwilligkeit der Bevölkerung. Dieses Vertrauen wurde ungeachtet der zahlreichen, in der Verschiedenheit der persönlichen und örtlichen Verhältnisse in den einzelnen Bezirken gelegenen Hindernisse — geringere Zahl geeigneter Personen, ungünstige Lage, insbesondere vieler Gebirgsgemeinden ohne Pfarr- und Schulorte u. dgl. — durch den Erfolg vollkommen gerechtfertigt.

In Kärnten wurde mit dieser Einrichtung im Jahre 1902 in den 17 Gemeinden des Gerichtsbezirkes Wolfsberg begonnen. In den nächsten Jahren folgten die Bezirksgerichte St. Leonhard, Völkermarkt, Hermagor, Arnoldstein, Gurk — welches Gericht auch erfolgreiche Schritte zur Bekämpfung der Trunksucht unternahm — Bleiberg, Spittal, Villach (Stadtgemeinde) und im Laufe dieses Jahres wird diese Einrichtung in 25 Gerichtsbezirken beendet sein. Gänzlich gescheitert sind die Bemühungen bisher nur in 3 Bezirken, von welchen in zweien (Winklern und Eisenkappel) besondere Schwierigkeiten obwalten, doch liegen in diesen beiden die Verhältnisse der Pflegebefohlenen noch so günstig, daß aus dieser Verzögerung Nachteile für dieselben nicht zu besorgen sind.

Ad *B.* Ausgestaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und zwar *a)* durch die Reichsregierung.

Bei der in Aussicht stehenden Revision unseres bürgerlichen Gesetzbuches wird sich die Gelegenheit bieten, die trefflichen Bestimmungen des dritten und vierten Hauptstückes, „von den Rechten zwischen Eltern und Kindern" und „von den Vormundschaften und Kuratelen", einer Umarbeitung zu unterziehen und Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den geänderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen und den Schutz der Pflegebefohlenen durch neue, erprobte Einrichtungen zu verstärken und zu sichern. Hiezu wäre — ohne in weitere Details einzugehen — die gesetzliche Festlegung der Institution der Gemeindewaisenräte vorzugsweise zu empfehlen.

Das am 1. Jänner 1900 in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich enthält ungeachtet mehrerer weitgehender Schutzmaßregeln, welche die Überwachung der Vormünder in der Gebarung mit dem Vermögen der Mündel und in der Führung der Pflege und Erziehung dieser den Vormundschaftsgerichten ungemein erleichtern — wie die Bestellung eines „Gegenvormundes" neben dem Vormunde zu dessen Überwachung (§§ 1792, 1799 und 1840), oder die Einsetzung eines „Familienrates" mit den Rechten und Pflichten des Vormundschaftsgerichtes (§§ 1858 und 1872) — auch genaue Bestimmungen über die Mitwirkung des „Gemeindewaisenrates". Nach § 1849 obliegt diesem der Vorschlag jener Personen, welche sich zum Vormunde, Gegenvormunde oder Familienrate eignen. Er hat weiters für die in seinem Bezirke sich aufhaltenden Mündel überhaupt und insbesondere für deren Erziehung und körperliche Pflege pflichtmäßig Sorge zu tragen, wahrgenommene Mängel und Pflichtwidrigkeiten oder eine Gefährdung des Vermögens eines Mündels sofort dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen und diesem auf Verlangen über das persönliche Ergehen und das Verhalten der Mündel Auskünfte zu erteilen (§ 1850). Ganz abgesehen davon, daß durch diese Vermehrung der Aufsichtsorgane den Gerichten die Überwachung der Pflegebefohlenen sowie der Pflichterfüllung ihrer Vormünder sehr erleichtert und die Verantwortung gemindert wird, unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß hiedurch neben der Behebung so mancher bereits im Eingange besprochenen Übelstände eine sorgfältigere Behandlung der Pflegschaftssachen und eine verläßlichere Überwachung der ordentlichen Verwaltung des Vermögens und der Erziehung der Pflegebefohlenen erreicht wird.

Da bis zur Durchführung der Revision unseres bürgerlichen Gesetzbuches immerhin noch eine Reihe von Jahren verstreichen wird, dürfte es sich bei der Wichtigkeit der Sache empfehlen, diese Neuerung durch ein besonderes Gesetz — allenfalls durch ein Reichsrahmengesetz, eventuell in Verbindung mit einem solchen über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger — ehemöglichst einzuführen. Außerdem wären noch manche Ergänzungen der bestehenden Bestimmungen erwünscht und seien diesfalls nur einige hervorgehoben. Um den Erfolg der Erziehung von in Besserungs- oder Rettungsanstalten untergebrachten Minderjährigen zu sichern, würde sich die Übertragung der Vormundschaft über solche Zöglinge an Anstaltsbeamte und deren Fortdauer über die Entlassung aus der Anstalt hinaus empfehlen, weil nur dadurch eine verläßliche Kontrolle und eine sachkundige Leitung der weiteren Lebensführung des Gebesserten möglich ist, während das mühevolle Ergebnis der Anstaltserziehung durch die Rückkehr in die früheren Verhältnisse und unter die mangelhafte Aufsicht des Vaters oder Vormundes unbedingt gefährdet würde. Ebenso erweist sich eine Erweiterung der Bestimmungen des § 270 a. b. G. B. über die Fälle der Kuratel, durch die Aufnahme der „Trunksucht" als dringend nötig. Diese ist wohl bei vielen Verschwendern festzustellen, doch auch häufig für sich allein, ohne weitere Begleiterscheinungen anzutreffen und gewiß geeignet, den „Vermögensverfall" des ihr Frönenden herbeizuführen.

Die meisten Wirtschaftsniedergänge und gänzlichen Abwirtschaftungen in Kärnten werden nicht „durch den Abschluß mutwilliger oder unter verderblichen

Bedingungen geschlossener Bergverträge", oder durch das „Durchbringen des Vermögens auf eine andere unbesonnene Art", sondern lediglich dadurch bewirkt, daß die Besitzer der „Trunksucht" verfallen. Allerdings läßt sich ein solches Gebaren auch „als ein Durchbringen des Vermögens auf unbesonnene Art" bezeichnen und würde somit zur Verhängung der Kuratel ausreichen, allein die herrschende Praxis der Gerichte scheut sich bei beginnender Trunksucht allein, ohne Zutreffen anderer die Besorgnis verstärkender Umstände, mit dieser einschneidenden Maßregel vorzugehen, weil die zerstörende Wirkung der Trunksucht in Beziehung auf das Vermögen erst nach längerem Andauern unzweifelhaft hervortritt und Beschönigungen, ja selbst Entschuldigungen sowie die Zusage der Besserung, ihre täuschende Wirkung äußern. Hat dieser Hang aber einige Zeit angehalten, dann kommt die Hilfe sicher zu spät. Der Schuldenstand ist durch Vernachlässigung der Arbeit und deren Überwachung, durch die Verlotterung der Wirtschaftsbestände und die gesteigerten Ausgaben derart angewachsen, daß das Anwesen nicht mehr zu halten ist. Alle diese Erwägungen lassen ein schnelles Einschreiten schon bei Beginn der leicht festzustellenden Trunksucht zur Erhaltung des Bauernslandes dringend notwendig erscheinen und bestimmten auch den kärntnerischen Landtag in der 29. Sitzung der II. Session dieser Wahlperiode (1904) zur einstimmigen Annahme des Antrages: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der Revision des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Erwägung zu ziehen, ob unter die Gründe zur Kuratelverhängung nicht auch die Trunksucht aufzunehmen sei." Überhaupt wäre, um der immer mehr um sich greifenden Trunksucht beizukommen und deren verderbliche Einflußnahme auf die Jugend einzudämmen, die Erlassung eines Gesetzes wider die Trunksucht, ähnlich dem für Galizien und die Bukowina bestehenden vom 19. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 67, dringend geboten.

Die Erfahrungen der Praxis lassen es weiters als wünschenswert erscheinen, daß der § 246 a. h. G. B. in seiner derzeitigen Fassung eine Abänderung dahin erfahre, daß die Dienstverträge Jugendlicher — etwa bis zum vollendeten 18. Lebensjahre — zur Gültigkeit der Zustimmung des Vormundes bedürfen und von diesem mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde jederzeit wieder aufgelöst werden können. Dadurch würde so manche Ausnützung Jugendlicher vermieden, welche in Kärnten, kaum der Schule entwachsen, oft in Dienste treten, die ihre Kräfte weit übersteigen, oder ihnen aus mannigfachen anderen Gründen abträglich, ja geradezu verderblich sind. Durch eine solche Bestimmung würde auch sowohl den Mündeln wie auch den Dienstgebern gegenüber das Ansehen der Vormünder gestärkt und ihre Einflußnahme für die Mündel rege erhalten werden.

Auf strafrechtlichem Gebiete wird, wenn es nicht bald zu einem den gewaltigen ökonomischen und sozialen Umänderungen überhaupt Rechnung tragenden neuen Strafgesetze kommen sollte, durch eine Novelle zum bestehenden Strafgesetze oder in dem zu erhoffenden Jugendfürsorgegesetze der nicht laut genug zu erhebenden Forderung nach einer Änderung der gegenwärtigen Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entsprochen werden müssen. Die Altersgrenze der Strafmündigkeit ist dermalen zu niedrig gehalten, der Frage,

ob der Jugendliche bei Begehung der Straftat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht auch wirklich besaß, nicht die entscheidende Wirkung eingeräumt und die Möglichkeit, statt auf eine Haft- oder Verschließungsstrafe, lediglich auf die Abgabe des Jugendlichen in eine Korrigendenanstalt oder in Zwangserziehung zu erkennen, nicht gegeben, wodurch der Zweck der Strafe, die Besserung des Straffälligen herbeizuführen, mit ungleich größerer Sicherheit erreicht würde. Das k. k. Justizministerium war zwar bemüht, diesen offenkundigen Mängeln durch die Verordnung vom 25. November 1902 und folgende abzuhelfen, allein so erwünscht diese Verfügungen waren, ihre Handhabung schwächte die in sie gesetzten Hoffnungen ab und vereitelte in manchen Fällen den angestrebten Zweck. Dem Votum des erkennenden Gerichtes, welches nicht nur die Sachlage, die auf die Begnadigungswürdigkeit Einfluß habenden tatsächlichen Verhältnisse geprüft und was besonders schwer wiegt, die Personen auch gesehen hat, ist ein größeres Gewicht als bisher zuzuerkennen, soll nicht durch die Ablehnung gewissenhaft begründeter Anträge diese ganze derzeit noch so notwendige Abhilfeeinrichtung diskreditiert und außer Beachtung gebracht werden.

Endlich ist die Schaffung eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Jugendlicher nachdrücklichst zu empfehlen. Dieses Gebiet liegt bisher bei uns, soweit es die staatliche Fürsorge anbelangt — mit Ausnahme der erwähnten Abhilfebestrebungen der Justizverwaltung für bereits straffällig gewordene Jugendliche — noch ziemlich brach. Die Privatwohltätigkeit, die Gutherzigkeit einzelner, reicht hiefür nicht aus. Auch unsere Gesetzgebung wird, um den Gefahren, welche aus der steten Zunahme der erziehungsbedürftigen unter verwahrlosten Verhältnissen aufwachsenden Jugendlichen drohen, wirksam vorzubeugen, dem Beispiele anderer Staaten, wie England, Belgien, Frankreich, Norwegen, Deutschland u. a. folgen müssen und sich der Notwendigkeit nicht länger mehr verschließen können, die Erziehung verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Jugendlicher auch außerhalb des Vorliegens einer strafbaren Handlung derselben unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten im Gesetzgebungswege zu regeln.

b) durch die Landesgesetzgebung.

Obgleich die kärntnerische Landesvertretung auf dem Gebiete der Fürsorge für Kinder und Jugendliche ungeachtet der ungünstigen Finanzlage des Landes bisher unablässig große, fort und fort wachsende Opfer brachte [1]) und keinen

[1]) Es sei auf die vortrefflich eingerichteten und geleiteten Landesinstitute, die Knabenrettungs-, die Taubstummen- und die Blindenanstalt, welch letztere durch ein bedeutendes Legat der Frau Franziska Lemisch gesichert wurde, weiters das durch die hochherzige Widmung des gewesenen Direktors der Landeswohltätigkeitsanstalten, Herrn k. k. Professors Dr. August Kraßnig begründete Kinderspital und darauf verwiesen, daß mehr als 52 Prozent der Landesauslagen für Schulzwecke aufgewendet werden, auch für die weitere Ausbildung der schulentlassenen Jugend wurde durch die Schaffung der Landesmeiereischule, von landwirtschaftlichen Winterschulen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungskursen in gewiß anerkennenswerter Weise Sorge getragen.

Anlaß versäumte, diesem Zwecke förderliche Bestimmungen zu schaffen, [1]) so fehlt es derzeit noch an einem Schutzgesetze für die in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder und an strafferen Bestimmungen bezüglich Überwachung der aus dem Landeswaisenfonds unterstützten Waisenkinder.

Ein hierauf abzielender Antrag des juridisch-politischen Ausschusses über die Maßnahmen zur Förderung des Pfleglingswaisenwesens geht dahin: „Der Landesausschuß wird angewiesen: 1. die bereits begonnenen Erhebungen über die Art der Unterbringung, Versorgung und Erziehung der in der Armenversorgung der Gemeinden aufgenommenen Waisenkinder sowie der in entgeltlicher Pflege befindlichen unmündigen Kinder zu Ende zu führen; 2. in Erweiterung der §§ 38 und 39 des Gesetzes vom 22. Mai 1886, L. G. Bl. Nr. 18, dem Landtage einen Gesetzentwurf, betreffend den Schutz von in entgeltlicher Pflege befindlichen Kindern vorzulegen, wobei nach Einholung der gutachtlichen Äußerungen der k. k. Landesregierung und des k. k. Landesgerichtspräsidiums in Klagenfurt auch auf die Schaffung eines Gemeindewaisenrates, unter Festlegung seines Wirkungskreises, Bedacht genommen werden möge, und 3. die Gemeinden aufzufordern, den Gerichten bei der Ausübung pflegschaftsbehördlicher Geschäfte, insbesondere auch bei Überwachung der persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen sowie bei Vorkehrungen zum Schutze gegen deren Verwahrlosung und dermalen schon bei dem Bestreben nach Einführung von Gemeindewaisenräten in fördernder Weise entgegenzukommen", wurde vom Landtage in seiner Sitzung vom 7. November 1903 einstimmig angenommen.

Der Landesausschuß entsprach bisher diesen Aufträgen bis auf die Vorlage des im Absatze 2 geforderten Gesetzentwurfes. Die Wichtigkeit der Sache für das Land und die Gemeinden sowie die auf diesem Gebiete herrschenden, eingangs erörterten unhaltbaren Zustände lassen es wohl mit Sicherheit erwarten, daß der Landtag ein derartiges, so berechtigten Anforderungen entsprechendes Gesetz in nächster Zeit beschließen wird. Zu wünschen wäre es nur, daß die Altersgrenze darin nicht zu nieder gehalten würde. Der das Kostkinderwesen in Bayern regelnde Erlaß des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 1906 enthält diesfalls die Bestimmung: „Wer fremde Kinder unter acht Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird bestraft." Damit im Zusammenhange werden auch engere Bestimmungen hinsichtlich der Überwachung der Pflege und Erziehung der aus dem Landeswaisenfonds unterstützten armen Waisenkinder zu erlassen sein. Auch wird auf Maßnahmen Bedacht genommen werden müssen, durch welche der seit Dezennien auf gleicher Höhe (307.200 K) stehende, durch die Herabsetzung des Zinsfußes der Werteffekten wie der Sparkasseeinlagen in seinem Erträgnisse geminderte Waisenfonds eine Stärkung erfahre.

Es ist eine betrübende Tatsache, daß ungeachtet des den gegenwärtigen Verhältnissen gegenüber ganz unzureichenden Unterstützungsbetrages von jährlich

---

[1]) Aus jüngster Zeit das im § 4 des Gesetzes über die Abhaltung von Tanzmusiken vom 25. Oktober 1905, L. G. Bl. Nr. 30, enthaltene Verbot des Besuches öffentlicher Tanzunterhaltungen für schulpflichtige Kinder.

40 K die Zahl auf diese Stipendien vorgemerkter armen Waisenkinder von Jahr zu Jahr zunimmt. Diese betrug im Jahre 1902 : 149, 1903 : 160, 1904 : 186, 1905 : 183.

Die Verteilung der Stipendien auf das ganze Land ist aus dem folgenden Ausweise über die im I. Semester 1905 beteilten und im II. Semester zu beteilenden Waisenstiftlinge zu ersehen.

Im politischen Evidenzbezirke		Normalzahl	Pro I. Semester 1905 waren beteilt	Hievon kommen in		Stand der Beteilten pro II. Semester 1905	Verbleiben noch unbeteilt
				Abfall	Vorschlag		
Magistrat Klagenfurt		30	33	4	4	33	8
Bezirkshauptmannschaft	Hermagor	15	17	2	2	17	22
	Klagenfurt	50	54	3	2	53	29
	Spittal	37	39	3	2	38	24
	St. Veit	43	46	2	1	45	5
	Villach	48	51	2	1	50	40
	Völkermarkt	44	46	5	4	45	36
	Wolfsberg	33	34	2	2	34	19
Summe.		300	320	23	18	315	183

Ad *C.* Ausgestaltung der Privatwohltätigkeit. Aus der beiliegenden Tabelle sind jene Anstalten und Vereine, ihre Standorte, ihr Umfang und ihre Zweckbestimmung zu ersehen, welche sich in den einzelnen Orten und Bezirken Kärntens mit der Fürsorge für Kinder und Jugendliche befassen. Für vorschulpflichtige Kinder sorgen schon seit vielen Jahren die beiden Kinderbewahranstalten in Klagenfurt und Bleiberg, welche, gleich wie die später entstandenen acht Kindergärten, nach der Verordnung des k. k. Unterrichtsministeriums vom 22. Juni 1872 Z. 4711, organisiert und nach dem Fröbelschen Systeme eingerichtet sind. Für die schulbesuchenden Kinder wurden „Schulpfennigvereine" zur Beteilung mit Lehrmitteln und Kleidungsstücken, weiters in der richtigen Erkenntnis der Wichtigkeit einer besseren Verpflegung in dieser Entwicklungsperiode — zumal viele Kinder bei den großen Entfernungen auf dem Lande zum Mittagstische nicht nach Hause zurückkehren können und daher nur mit kalten, unzureichenden Eßwaren versehen werden — „Suppenanstalten" und in neuerer Zeit „Knaben- und Mädchenhorte", zur Überwachung in der schulfreien Zeit gegründet. Von besonderer

Bedeutung sind die Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder, und zwar: die Erziehungsanstalt für verwahrloste Knaben in Waidmannsdorf bei Klagenfurt (in Verwaltung des Landes) mit einer zweiklassigen Volksschule, die Erziehungsanstalt für verlassene und verwahrloste Kinder in Feldkirchen, bei Besuch der öffentlichen Volksschule in Feldkirchen, die christliche Kinderrettungsanstalt in Waiern bei Feldkirchen mit einer dreiklassigen Volksschule, das seit 1851 bestehende Mädchenwaisenhaus der Ursulinerinnen in Klagenfurt, dessen Zöglinge die fünfklassige Klosterschule besuchen, die vom wohltätigen Frauenvereine in Klagenfurt gegründete Marien-Anstalt in Maria-Saal mit einer dreiklassigen Privat-Mädchenvolksschule, die Erziehungsanstalt für verwahrloste Mädchen in Harbach bei Klagenfurt, das Knabenasyl des St. Vinzentiusvereines in Klagenfurt und das in St. Martin bei Klagenfurt im Jahre 1900/01 gegründete Idiotenheim, das leider nicht ausreicht, um alle Kinder aufzunehmen, welche dieser menschenfreundlichen Behandlung und Pflege bedürftig sind. Im laufenden Jahre wurde ein Blindenfürsorgeverein von Professor Dr. Othmar Purtscher ins Leben gerufen, der schon über ein namhaftes Stammkapital und reichliche Mitgliederbeiträge verfügt, und die Gründung eines Vereines für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Klagenfurt in das Auge gefaßt, dessen entworfene Statuten bereits der k. k. Landesregierung zur Genehmigung vorliegen. Für taubstumme und blinde Kinder sorgen die beiden Landesanstalten, welche gleich dem neuen Kinderspitale durch die munifizente Ausstattung und die den neuesten Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Einrichtungen dem Lande zur Ehre gereichen.

Sollten die Privatanstalten in ihrer segensreichen Wirksamkeit nicht erlahmen und durch ein Zurückgehen der Spenden und Mitgliederbeiträge in ihrem Bestande nicht gefährdet werden, so ist eine Unterstützung aus Staatsmitteln, welche jährlich in die Bedeckung eingestellt werden kann, wohl nachdrücklichst zu befürworten. Die große Zahl dieser Vereine und Anstalten bringt es mit sich, daß einerseits die Anzahl der unterstützenden Mitglieder eines jeden nur eine auf den Standort und dessen nächste Umgebung beschränkte sein kann und daß andrerseits die Gewinnung von neuen Gönnern erschwert wird. Wenn man die Mitgliederverzeichnisse der einzelnen Vereine durchsieht, findet man häufig dieselben Namen und der Abgang einiger solcher Persönlichkeiten durch Tod oder Wechsel des Aufenthaltsortes drückt die Einnahmen einer ganzen Reihe solcher Vereine herab. Dazu kommt, daß die Tätigkeit der meisten von ihnen nur eine begrenzte, auf das Gebiet des Ortes oder der Gemeinde beschränkte ist und sein kann und ein weiteres Überwachen des Pfleglings bei dessen Wohnungswechsel hinwegfällt.

Um nun diesen Mißständen begegnen, der Zersplitterung der Kräfte und halben Leistungen ohne nachhaltige Wirkung vorbeugen und die Voraussetzung zur Erreichung einer ausgiebigen Staats- und Landeshilfe für die Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes schaffen zu können, wird es die nächste Aufgabe der leitenden Kreise sein müssen, auf diesem Gebiete alle Kräfte unter einheitlicher Führung durch Gründung eines das ganze Land umfassenden Vereines für Jugendfürsorge zusammenzufassen und damit seine Wohltaten auch Kindern und Jugendlichen in jenen Orten und Gegenden zuzuwenden, welche bisher einer solchen sozialen Hilfsarbeit entbehrten.

Es kann das allgemeine Übel der zunehmenden Gefährdung und Verwahrlosung der Jugend mit Erfolg nicht durch solche örtliche Einrichtungen allein, sondern nur durch ein Zusammenwirken aller Kräfte im Lande zu gemeinsamer Abwehr behoben oder doch wesentlich eingeschränkt werden. Hiezu reicht auch die Verbesserung der Armenpflege durch Linderung des Elendes und Unterstützung der Notleidenden nicht aus, diese Abwehr kann mit nachhaltiger Wirkung nur durch eine systematisch geordnete Fürsorgeerziehung jener Kinder und Jugendlichen erzielt werden, welche einer solchen aus Verwaisung, Notlage, Untauglichkeit der Eltern oder aus anderen Gründen bedürfen. Wenn auch der Staat in erster Linie verpflichtet ist, der Gefährdung der staatlichen Ordnung durch Zunahme der Verwahrlosung der Jugend zu steuern und dadurch die Besserung der sozialen Zustände herbeizuführen, wird er hiebei doch niemals der Mithilfe der Privatwohltätigkeit entraten können. Was diese auf breiter Grundlage unter einheitlicher Leitung zu erzielen vermag, ersehen wir aus den Erfolgen der großen Vereinigungen, wie des Jugendfürsorgevereines für Tirol, der über ganz Deutschland verbreiteten Reichsfechtschule in Magdeburg, des deutschen Zentralvereines für Jugendfürsorge u. a.

Der nur die Pflege und Erziehung „armer Waisen" in den deutschen Reichswaisenhäusern oder in Familien bezweckende Wohltätigkeitsverein „Deutsche Reichsfechtschule in Magdeburg" brachte hiefür in den 25 Jahren seines Bestandes bei dem geringen Mitgliederbeitrage von 30 Pfennigen — außerdem Stifterbeiträge zu 100 Mark, Spenden u. s. w. — 2,096.491 Mark auf, erbaute davon 5 Reichswaisenhäuser und standen im Jahre 1905 deren Verwaltungskosten von 177.623 Mark Einnahmen von zusammen 197.208 Mark gegenüber. Seine unter der Devise: „Viele Wenige geben ein Viel, Vereinte Kräfte führen zum Ziel" begonnene Tätigkeit wandelte sich im Laufe der Zeit in eine soziale Fürsorgetätigkeit ersten Ranges um.

Die Erfolge dieser beiden großen Vereine mögen ein Ansporn sein, die gegebene Anregung auch in Kärnten auszuführen, zum Heile der verlassenen, gefährdeten oder verwahrlosten jugendlichen Personen und zum Heile des Landes.

II.

Zurückgehend zur Beantwortung der Frage betreffs Verwahrlosung der Jugend in Kärnten sei hervorgehoben, daß behufs Erreichung eines umfassenden sachlichen Urteiles von den politischen und den Gerichtsbehörden, von den Direktionen der in Frage kommenden Anstalten und von 35 Schulleitungen aus allen Teilen des Landes gutächtliche Äußerungen eingeholt wurden, welche in dem beiliegenden Hefte niedergelegt sind. Bei deren Durchsicht fällt es sofort auf, daß aus dem Vorkommen einzelner Fälle von wirklicher Verwahrlosung, ja selbst nur aus einzelnen Abstrafungen Jugendlicher zu weitgehende allgemeine Schlüsse gezogen wurden und daß oft zwischen Behörden und Schulleitungen desselben Bezirkes Widersprüche bestehen, welche nur durch diesen Irrtum erklärt werden können. Die erste Frage, deren Beantwortung hier versucht wird — „kann im Lande von einer allgemeinen Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen

gesprochen werden?" — wurde bereits früher, bei Erörterung der auf diesem Gebiete in Kärnten bestehenden Verhältnisse, verneint.

In den Landbezirken sind Fälle von wirklicher Verwahrlosung seltener, dagegen häufiger jene, in welchen wegen Armut und Notlage, Trunksucht, Arbeitsscheue oder unmoralischer Lebensführung der Eltern oder Mütter oder infolge deren Ablebens begründete Besorgnisse bestehen, daß eine solche eintreten könnte. Dagegen mehren sich in den Städten und deren Umgebung die Fälle nach beiden Richtungen hin. Der Grund hiefür liegt wohl in den erschwerten Existenzbedingungen und gesteigerten Bedürfnissen, denen gegenüber sich, statt Einschränkungen und erhöhten Sparrsinnes, leichtfertige Lebensweise und Genußsucht einstellen, welche bei dem Mangel an sittlich-religiösen Grundsätzen zu Ausschweifungen aller Art führen und sich bis zur verbrecherischen Tätigkeit steigern. Die Lohndifferenzen zwischen Stadt und Land, die freiere Lebensweise und andere Lockungen des Stadtlebens veranlassen den steten Zug zur Stadt, der auch anhält, wenn die Aufnahmsfähigkeit von Arbeitskräften nicht mehr vorhanden ist. Dadurch werden oft brave Landkinder dem sittlichen Verkommen zugeführt, weil sie sich scheuen, umzukehren und die Enttäuschung einzugestehen. Dazu kommen die Gefahren, welche für die Jugend aus der größeren Bevölkerungsdichte — ungenügende Wohnungsverhältnisse, stete Berührung mit älteren Personen beiderlei Geschlechtes, schlechte Beispiele — dem Bettgeherwesen und den häufigen Konkubinaten entstehen.*) Einige dieser Gutachten verneinen die Verwahrlosung nur bei Schulkindern, bejahen dieselbe jedoch bei der schulentlassenen Jugend. Auch hier wird von einzelnen Auswüchsen, die ja in dieser vom früheren Zwange unvermittelt befreiten Periode gewiß häufiger vorkommen als in der Vorstufe, ein zu weitgehender Schluß gezogen. Daß die Vorstehungen der Rettungsanstalten und Waisenhäuser diese Frage bejahen, kann nicht befremden, weil die dahin gebrachten Kinder in der Mehrzahl der Fälle verlassene, straffällig gewordene oder in Verhältnissen aufgewachsene waren, welche ihre Verwahrlosung bewirkten. Für die Verneinung dieser Frage sprechen auch die statistischen Ergebnisse der strafgerichtlichen Tätigkeit der Gerichte in Kärnten, zusammengestellt in dem beiliegenden Auszuge aus dem Übertretungsregister der Bezirksgerichte und dem Register für Verbrechen und Vergehen des Landesgerichtes, umfassend den Zeitraum vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1904 und ebenso die geringe Zahl der in diesem Zeitraume von den politischen Behörden erfolgten Notionierungen Jugendlicher, welche aus nachfolgender Zusammenstellung zu entnehmen ist:

---

*) Auf 100.000 Einwohner kommen im Durchschnitte der Jahre 1895—1899 im ganzen Reiche 7 Sittlichkeitsverbrechen (§ 125—127, 128, 129, 131 und 132 St. G.). Dieser Reichsdurchschnitt wird nur überschritten in Niederösterreich mit 8 Fällen,

" Salzburg	"	9	"	,
" Kärnten	"	9	"	,
" Steiermark	"	10	"	,
" Oberösterreich	"	10	"	,
" Tirol	"	13	"	und
" Vorarlberg	"	15	"	.

Jahr	Notionierungen wurden in Verhandlung genommen						Die Abgabe wurde beschlossen						Nicht notioniert wurden					
	auf Grund eines gerichtlichen Zulässigkeitsausspruches				ohne gerichtlichen Zulässigkeitsausspruch								wegen Raummangels oder aus anderen Gründen					
	nach § 8, Abs. 1, des Ges. vom 24./5. 1885, Nr. 89		nach § 14 des Ges. vom 24./5. 1885, Nr. 90		nach § 8, Abs. 2, des Ges. vom 24./5. 1885, Nr. 89		nach § 8, Abs. 1, des Ges. vom 24./5. 1885, Nr. 89		nach § 8, Abs. 2, des Ges. vom 24./5. 1885, Nr. 89		nach § 14 des Ges. vom 24./5. 1885, Nr. 90		nach § 8, Abs. 1, des Ges. vom 24./5. 1885, Nr. 89		nach § 8, Abs. 2, des Ges. vom 24./5. 1885, Nr. 89		nach § 14 des Ges. vom 24./5. 1885, Nr. 90	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
1900	4	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
1901	9	2	.	.	.	.	2	.	.	.	7	2	.	.	.	.	.	.
1902	5	1	.	.	.	.	.	1	1	.	4	.	1	.	.	.	.	.
1903	5	5	.	.	.	.	5	1	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.
1904	3	3	.	.	.	.	.	2	.	.	3	1	1	.	.	.	.	.
Summe	26	11	.	.	.	.	9	4	1	.	16	7	*) 2	.	.	.	.	.

*) In den 2 Fällen der letzten Abteilung unterblieb die Notionierung wegen erfolgter Unterbringung beider Knaben in der Rettungsanstalt in Waidmannsdorf.

Zur schnelleren Übersicht der vorerwähnten Ergebnisse der strafgerichtlichen Tätigkeit wird aus den beiden Registerauszügen das Summarium eingestellt.

A. Aus dem Register der Bezirksgerichte in Kärnten über die vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1904 abgestraften Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre:

Bei den 28 Bezirksgerichten	Gesamtzahl	Davon im Alter von Jahren: unter 14	Davon im Alter von Jahren: von 14—16	Davon im Alter von Jahren: von 16—18	Von Geburt: ehelich	Von Geburt: unehelich	Von Geschlecht: männlich	Von Geschlecht: weiblich	Vermögend	Arm	Wurden erzogen von: den Eltern	Wurden erzogen von: der Mutter	Wurden erzogen von: Fremden	Wurden erzogen von: unbekannt	Standen in Armenversorgung einer Gemeinde	Hatten einen Vormund	Besuchten die Volksschule: ja	Besuchten die Volksschule: nein	Beschäftigung: Schüler einer Volks-Schule	Beschäftigung: Schüler einer Mittel-Schule	Beschäftigung: Hilfsarbeiter landwirtschaftlich	Beschäftigung: Hilfsarbeiter gewerblich	Beschäftigung: ohne	Täterschaft: unmittelbar	Täterschaft: Mitschuld	Verleitet	Delikt: gegen die Sicherheit des Eigentums	Delikt: gegen die öffentliche Sittlichkeit	Delikt: anderer Art
Zusammen .	1767	100	502	1165	1043	724	1549	218	19	1745	951	578	44	194	6	308	1635	132	73	6	1075	545	68	1568	199	40	1158	39	571
bei dem	B. Aus dem Register des k. k. Landesgerichtes:																												
Senat VI	232	7	38	187	114	118	191	41	5	227	105	121	6	.	1	3	218	14	8	.	126	79	19	155	77	21	172	27	33
Senat VII	247	11	48	188	151	96	209	38	5	242	143	92	4	8	.	6	227	20	12	1	127	102	5	230	17	23	189	31	27
Zusammen .	479	18	86	375	265	214	400	79	10	469	248	213	10	8	1	9	445	34	20	1	253	181	24	385	94	44	361	58	60

Darnach wurden in diesen fünf Jahren von den 28 Bezirksgerichten 100 Jugendliche im Alter von unter 14 und 502 Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren und vom Landesgerichte 18 Jugendliche im ersteren und 86 im letzteren Alter bestraft. Davon entfallen auf erstere Altersstufe bei dem Bezirksgerichte: Klagenfurt 27, Villach 12, Bleiburg 7, Gurk, Rosegg, St. Veit, Wolfsberg je 5, Greifenburg 4, Eberndorf, Ferlach, Gmünd, St. Leonhard, Obervellach, St. Paul, Spittal je 3, Völkermarkt 2 Abstrafungen und bei den Bezirksgerichten: Althofen, Arnoldstein, Eberstein, Eisenkappel, Hermagor, Millstatt und Winklern je 1 Abstrafung, während bei den Gerichten Feldkirchen, Friesach, Kötschach, Paternion und Tarvis in dieser Altersstufe kein Fall zur Ahndung kam. Dieses Ergebnis bestätigt die obige Behauptung. Wesentlich höher ist die Zahl der Straffälle in den Altersstufen von 14 bis 16 Jahren und von 16 bis 18 Jahren. Auch hier zeigt es sich, daß die Städte und Bezirke mit größerer Bevölkerungsdichte — Klagenfurt mit 80 Fällen in der mittleren und 139 in der obersten Stufe, Villach mit 79 Fällen in der mittleren und 131 in der obersten Stufe, St. Paul mit 25 Fällen in der mittleren und 90 in der obersten Stufe, Wolfsberg mit 23 Fällen in der mittleren und 72 in der obersten Stufe, Spittal mit 16 Fällen in der mittleren und 69 in der obersten Stufe — jene mit rein oder überwiegend ländlichen Verhältnissen — Eisenkappel mit 1 Fall in der mittleren und 10 Fällen in der obersten Stufe, Winklern mit 5 Fällen in der mittleren und 11 Fällen in der obersten Stufe, Arnoldstein mit 7 Fällen in der mittleren und 13 Fällen in der obersten Stufe, St. Leonhard mit 11 Fällen in der mittleren und 15 Fällen in der obersten Stufe, Gurk mit 4 Fällen in der mittleren und 19 Fällen in der obersten Stufe und Obervellach mit 7 Fällen in der mittleren und 19 Fällen in der obersten Stufe — weit überragen.

Die Gesamtziffern sind gewiß hohe und wäre, da die Straffälligkeit jugendlicher Personen immerhin ein Kriterium ihrer Verwahrlosung bildet, daraus die Schlußfolgerung auf eine bereits vorhandene Verwahrlosung der Jugendlichen in Kärnten naheliegend. Allein dieser Schluß ist aus diesem Summarium allein nicht zulässig, weil gewiß eine bedeutende Anzahl dieser strafgerichtlichen Verurteilungen nicht die Folge moralischer oder sozialer Verwahrlosung, sondern von Verhältnissen war, welche außerhalb einer solchen die Straffälligkeit herbeiführten. Auffällig ist, daß nach diesen Erhebungen die Zahl der straffällig gewordenen Jugendlichen von ehelicher, jene von unehelicher Geburt, desgleichen der unter Erziehung der Eltern gestandenen, jene, welche unter Erziehung der Mutter allein aufwuchsen, namhaft übersteigt. Es ist daher das Kinderelend nicht — wie es so häufig gesagt wird — nur bei den Kindern zu suchen, welchen das Glück der elterlichen Fürsorge nicht beschieden war, dieses Ergebnis ist vielmehr ein Beweis für die hohe Zahl von Eltern, welche die Pflichten gegen ihre ehelichen Kinder nicht erfüllen können oder wollen.*) Die weitaus meisten Abstrafungen betrafen Delikte gegen die

*) Dieses Mißverhältnis findet sich auch in anderen Ländern. Nach dem Ausweise für das Jahr 1905 des Jugendfürsorgevereines für Tirol befanden sich unter 470 in Überwachung genommenen gefährdeten oder verwahrlosten Kindern und Jugendlichen 352 oder 75% von ehelicher und nur 118 von unehelicher Geburt.

Sicherheit des Eigentums. Wird demgegenüber erwogen, daß von den Verurteilten aller drei Altersstufen zusammen — das sind 1748, bezw. 469 — nur 19, bezw. 10, ein Vermögen besaßen, die übrigen 2188 aber arm waren, so erweist sich die Annahme, daß Armut und Notlage die Haupttriebfeder der Begehung dieser Art von Straftaten war, gewiß als zutreffend.*) Bemerkt sei, daß den landwirtschaftlichen Hilfsarbeitern auch die Familienangehörigen der ländlichen Grundbesitzer beigezählt wurden und daß unter den Fällen gegen die Sittlichkeit sich auch solche wegen Übertretungen nach den §§ 522 und 523 St. G. (verbotenes Spiel und Trunkenheit) befinden.

Übergehend auf die Frage: Welche sind die Ursachen und die Erscheinungsformen der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen? — so ergibt sich bezüglich der Ursachen folgendes.

In den weitaus meisten Fällen die Armut und Notlage der Eltern, welche diese zwingt, dem Erwerbe nachzugehen und die Kinder sich selbst zu überlassen, weiters Mangel an erforderlicher Einsicht, Erziehungsgabe und religiös-sittlichen Grundsätzen, Trunksucht der Eltern und infolgedessen sittliche Verkommenheit, Arbeitsscheue und Landstreicherei, schlechtes Beispiel und gänzliche Vernachlässigung der Erziehung; unzulängliche Wohnungsverhältnisse, demzufolge ungezwungener Geschlechtsverkehr im gemeinsamen Zimmer, schlechte Veranlagung der Kinder, Abwesenheit oder Tod der Eltern. Bei unehelichen Kindern dieselben Ursachen auf Seite der Mutter und die häufigen Konkubinate mit wachsender Kinderzahl. Als Erscheinungsformen seien angeführt: Vernachlässigter Schulbesuch, Hang zum Herumziehen, zur Begehung von Diebstählen, zum Bettel, Gewalttätigkeiten gegen Personen und boshafterweise gegen fremdes Eigentum, Alkoholmißbrauch, rohes und anstößiges Benehmen gegen Eltern und Dienstgeber, vorzeitiges Geschlechtsleben und bei Mädchen, insbesondere in den Städten, frühzeitige Prostitution.**)

Es ist daher klar, wie notwendig es ist durch Eingreifen der öffentlichen Gewalt (Fürsorgeerziehung) der drohenden oder eingetretenen Verwahrlosung entgegenzuwirken. Wie bei der Besprechung des Ergebnisses der strafgerichtlichen Tätigkeit der Gerichte in Kärnten in den Jahren 1900 bis 1904 hervorgehoben wurde, kann nur ein Teil der erfolgten Abstrafungen Jugendlicher als die Folge moralischer oder sozialer Verwahrlosung bezeichnet werden. Es wird sich demnach die Fürsorgeerziehung nur bei jenen bereits straffällig gewordenen Jugendlichen

---

Von diesen 470 Pfleglingen waren 252 im Alter von über 10 Jahren, 66, das sind 14% gerichtlich vorbestraft und 218 hatten zur Zeit des Einschreitens des Vereines in Städten, 258 in Markt- und Landgemeinden ihren Aufenthaltsort.

*) Nach dem Einkommen auf den Kopf der Bevölkerung steht unter den Kronländern Kärnten mit 180 K an 5. Stelle unter dem Reichsdurchschnitte der Jahre 1890 bis 1899 mit 241 K. (Böhmen 227, Schlesien 201, Mähren 198, Tirol 181, Kärnten 180, Krain 111, Bukowina 110, Dalmatien 85 und Galizien 75 K.) Hinsichtlich der Gesamtkriminalitätsfrequenz auf 10.000 Einwohner im Durchschnitte der Jahre 1890 bis 1899 steht Kärnten mit 185 Fällen unterhalb des Reichsmittels von 218 an 4. Stelle nach Krain mit 211, Küstenland mit 201, Dalmatien mit 196 Fällen.

**) Die vom Jugendfürsorgeverein in Tirol über die Ursachen der Verwahrlosung bei den von ihm bisher behandelten 470 Fällen angestellte Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

als notwendig erweisen, bei welchen die Rückfälligkeit, die Art der Straftat, deren Beweggründe und Folgen, die Veranlagung und der bisherige Lebenslauf des Täters, die diesen umgebenden und beeinflussenden Verhältnisse und andere Erwägungen die Befürchtung rechtfertigen, daß ohne dieselbe eine nachhaltige Besserung des Straffälligen nicht zu erreichen ist. Ungleich größer wird die Zahl derjenigen sein, bei welchen die Ungunst ihrer äußeren Verhältnisse — Verwaisung, Armut oder Notlage, Arbeitsscheue, Trunksucht, leichtsinniger Lebenswandel der Eltern oder unehelichen Mutter — die Verwahrlosung bereits herbeiführten oder herbeizuführen drohen, welche daher nur durch ein Entreißen aus diesen Verhältnissen, durch einen Ersatz der fehlenden Erziehung im Zwangswege gerettet werden können. In allen solchen Fällen helfend einzugreifen, war nach dem bisherigen Stande unserer Gesetzgebung nicht möglich. Die Anordnung einer Zwangserziehung könnte nur erfolgen bei Mißbrauch der väterlichen Gewalt (§ 178 a. b. G. B.), insbesondere bei Mißhandlung eines Kindes durch die Eltern (§ 414 St. G.), wenn der Vormund den Vergehungen des Kindes, durch die ihm zur Erziehung eingeräumte Gewalt, Einhalt zu tun, nicht vermag (§ 217 a. b. G. B.), weiters, wenn Unmündige sich einer strafbaren Handlung schuldig machten, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzes nur wegen Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Übertretung bestraft wird, desgleichen in den Fällen, in welchen nach § 273 St. G. der Sicherheitsbehörde die Ahndung oder Vorkehrung wegen einer von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen und derselbe bereits gänzlich verwahrlost ist (§ 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89), und endlich über Antrag des gesetzlichen Vertreters durch die Pflegschaftsbehörde ohne jede weitere Einschränkung (§ 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90).

Die offensichtigen Mängel dieser Bestimmungen sind, daß ein Einschreiten im 2. und 4. Falle nur über Antrag des gesetzlichen Vertreters, im 3. Falle nur bei

	Trunksucht	Mißbrauch, insbesondere Mißhandlung	Sittliche Verkommenheit	Leichtsinn und Gleichgültigkeit	Arbeitsscheue und Landstreicherei	Nachsicht und Schwäche	Schlechter Umgang	Angeboren oder ohne nachweisbares Verschulden	Tod	Krankheit	Abwesenheit	Armut
Beider Eltern	19	10	11	59	13	2	.	.	16	.	1	42
des Vaters	51	8	18	19	.	.	12	20	18	9	14	.
der Mutter	30	7	78	52	.	8	.	.	26	14	4	.
sonstiger Verwandter und Fremder . . .	9	8	7	42	1	6	.	.	.	.	.	.
Summe .	109	33	114	172	14	16	12	20	60	23	19	42

Daß die Gesamtsumme der festgestellten Verwahrlosungsursachen die Zahl der berücksichtigten 470 Fälle übersteigt, erklärt sich daraus, daß bei einzelnen Pfleglingen oft mehrere Umstände zur Verwahrlosung mitwirkten.

bereits eingetretener völliger Verwahrlosung möglich ist und daß die Unterbringung nur in Jugendabteilungen der Strafanstalten, Gefangenhäuser oder Zwangsarbeitsanstalten geschehen kann, welche Einrichtung dem Jugendlichen den für sein ferneres Fortkommen hinderlichen Makel eines Sträflings oder Zwänglings aufdrückt.

Der Abgang von Landes- oder Privatanstalten mit entsprechender Aufnahmsfähigkeit und Gliederung nach Alter und Geschlecht der Jugendlichen sowie die gänzliche Außeraehtlassung der Zwangserziehung in Familien, welche in vielen Fällen, insbesondere im frühen Kindesalter, jener in Anstalten vorzuziehen wäre, macht sich unbedingt fühlbar.*)

Von den Anstalten in Kärnten käme, da die Privatanstalten in Feldkirchen, Waiern, Maria Saal und Haarbach Kinder aus allen Ländern aufnehmen, vorwiegend nur die vom Lande erhaltene Knabenrettungsanstalt in Waidmannsdorf in Betracht, doch auch in dieser ist die Aufnahme auf verwahrloste Knaben im schulpflichtigen Alter beschränkt und eine größere Steigerung über die untergebrachte Zöglingszahl (60) ob Raummangels derzeit nicht möglich. Durch Vorbehalt eines größeren Bruchteiles der Belagsziffer in allen diesen zutreffend eingerichteten Privatanstalten für in Kärnten heimatzuständige Kinder und Jugendliche könnte dem bestehenden Bedürfnisse einigermaßen abgeholfen werden.

Daß eine Anwendung des § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, so äußerst selten vorkommt, ist wohl die Folge der leidigen Kostenfrage. welche diese nur bei Jugendlichen mit Vermögen, nicht aber bei der übergroßen Zahl der Armen gestattet.

Die vorbeugende und überwachende Thätigkeit, in welcher gerade der Hauptwert aller Fürsorgebestrebungen liegt, war bisher zumeist Sache der von der Privatwohltätigkeit erhaltenen Anstalten und Vereine, ohne daß diesen eine ausreichende staatliche Unterstützung zugekommen wäre.

Diese wiederholt geschilderten Verhältnisse führen daher zwingend zu dem Schlusse, daß nur durch Eingreifen der öffentlichen Gewalt mittels einer zweckmäßig eingerichteten Fürsorgeerziehung bei wirklich eingetretener Verwahrlosung eine nachhaltige Besserung erzielt und den Gefahren entgegengewirkt werden kann, welche aus dem steten Wachstum der Bevölkerung und der immer mehr um sich greifenden Verarmung bereits entstanden und in steter Zunahme begriffen sind. Die Opfer für eine solche vorbeugende Tätigkeit sind nicht nutzlos aufgewendet, sie werden sich in der Folge durch die Abschwächung der sozialen

*) Während auf Grund des alten preußischen Gesetzes vom Jahre 1878, das die Fürsorgeerziehung auch nur als Folge einer strafbaren Handlung kannte, sich schon im Jahre 1891 — 11.084 Kinder in Zwangserziehung befanden und diese Anzahl nach zweijähriger Gültigkeit des Gesetzes vom 2. Juli 1900 sich auf das $2^1/_2$fache erhöhte, so daß auf 100.000 Einwohner 75 Fürsorgezöglinge entfallen, bieten bei uns die Abteilungen für jugendliche Korrigenden der 5 Zwangsarbeits- und der 5 Landes-Besserungsanstalten nur Raum für 756 männliche und 250 weibliche Zöglinge, — eine viel zu geringe Zahl für das große Bedürfnis dem auch die 18 Privatanstalten nicht zu genügen vermögen.

Nach den Berechnungen eines Fachmannes, des Landrates Schmidt in Düsseldorf, entfällt in Preußen auf 1000 Einwohner ein Fürsorgezögling.

Gegensätze, durch die Stabilisierung der öffentlichen Sicherheit und durch die Rettung vieler Tausende reichlich lohnen, welche ohne diese Hilfe unter unverschuldet ungünstigen Verhältnissen verkommen müßten.

Endlich seien einige Bemerkungen über die Frage, wie bei uns die Fürsorgeerziehung eingerichtet werden soll, hinzugefügt. Der alte Streit, ob Familien- oder Anstaltserziehung zweckmäßiger sei, spiegelt sich auch in den vorliegenden Gutachten wieder, doch muß mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß es besonders erfahrene Schulmänner sind, welche ersterer das Wort reden und das Ideal der Fürsorgeerziehung in der Familie, als dem natürlichsten Erziehungsmittel, erblicken, welches allein den möglichst vollwertigen Ersatz für die fehlende Elternfürsorge zu bieten vermag. Es wird zwischen den Fällen, in welchen nur die Gefahr der Verwahrlosung droht und solchen, in welchen diese bereits eingetreten ist, zu unterscheiden, in beiden aber auf die persönliche Veranlagung der Betreffenden, auf ihre bisherigen Lebensverhältnisse, die Ursache und Art ihrer Verwahrlosung Bedacht zu nehmen sein. Für erstere soll, insbesondere im Kindesalter, ausnahmslos die Familienerziehung, für letztere je nach dem Grade und der Art der Verwahrlosung, dem Alter und den persönlichen Eigenschaften, die eine oder andere Art, bei Sittlichkeitsverderbnis oder sonstiger Gemeingefährlichkeit sowie bei bereits eingetretener Straffälligkeit nur Anstaltserziehung verhängt werden. An geeigneten Familien wird es auch auf dem Lande nicht fehlen, weil bei der in Kärnten herrschenden Dienstbotennot die Hoffnung, den für die Aufnahme zum Danke verpflichteten Pflegling auch später im Hause als Arbeitskraft erhalten zu können, einen Anreiz zur Übernahme solcher noch nicht straffälligen Jugendlichen bilden wird. Die Unterbringung auf dem Lande wird überhaupt aus sanitären und erziehlichen Gründen, wie der geringeren Kosten wegen, jener in Städten oder größeren Orten vorzuziehen sein. Letztere wäre nur zu wählen, wenn kinderlose Eltern sich um einen Pflegling bewerben oder wenn dessen Veranlagung oder Neigung seine Unterbringung bei einem Gewerbetreibenden empfiehlt. Schwerer werden sich geeignete Familien für bereits Straffällige finden, da bei Vorhandensein von eigenen Kindern die immerhin mögliche Gefährdung dieser ein begründetes Hindernis bilden dürfte. Die Ermittlung und Evidenzführung geeigneter Familien soll in allen Fällen Sache der Gemeindewaisenräte sein, welchen auch unter entsprechender Mithilfe der Gerichte die Abschließung des Vertrages mit den Erziehern und die Bestellung des die Erziehung Überwachenden zu übertragen wären. Zur Überwachung der Erziehung und Pflege von im Kindesalter Stehenden, insbesonders aber von Mädchen, wären vorzugsweise Frauen zu wählen. Die Feststellung der Voraussetzungen, welche mit Sicherheit den Schluß gestatten, daß die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig ist, wäre Sache des Pflegschaftsgerichtes. Diese Voraussetzungen können liegen in einem schuldhaften Verhalten der Eltern oder der Mutter, bei Aussichtslosigkeit einer Besserung desselben, oder in einer ohne solches bestehenden Gefahr des völligen sittlichen Unterganges des Jugendlichen, oder endlich in einer von ihm begangenen strafbaren Handlung, deren strafgerichtliche Verfolgung wegen seines jugendlichen Alters ausgeschlossen ist und die Beschaffenheit der Straftat, seine persönlichen Verhältnisse oder jene

seiner Eltern mit Grund besorgen lassen, daß eine Besserung ohne Zwangserziehung nicht zu erreichen sei. Da die Gefahr der Verwahrlosung in den Jahren nach der Schulentlassung ungleich größer ist als während des Schulbesuches, wäre die Altersgrenze, bis zu welcher die Fürsorgeerziehung angeordnet werden kann, mindestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahre auszudehnen.

Zur Antragstellung sind die Gemeindewaisenräte, die Vormünder oder die politischen Behörden berufen. Das Pflegschaftsgericht wäre über einen solchen Antrag verpflichtet, die Voraussetzungen der Zwangserziehung in geeigneter Weise (Vernehmung der gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen, Einholung der Äußerungen von Gemeinde-, Pfarr- und Schulbehörden, Auskunftspersonen u. a.) festzustellen und der ergehende Beschluß dem Rechtsmittelzuge an die höhere Instanz zu unterwerfen. Auf eine vorausgehende Genehmigung dieser Beschlüsse durch die Landes- oder Kreisgerichte — wie in den Fällen des § 109 Jur. N. — wäre nicht einzuraten. Eine große Förderung würde diese notwendige Aktion erfahren, wenn sich vorher in den einzelnen Kronländern die so vielfach zersplitterten Bestrebungen der Privatwohltätigkeit unter einheitlicher Leitung zusammenschließen und in den Dienst der staatlichen Fürsorgeerziehung stellen würden.

Welche großen Mittel sie bei entsprechender Organisation selbst bei geringen Opfern des einzelnen aufzubringen und welche gewichtige Unterstützung sie dem Zwecke zu leisten vermag, wurde im allgemeinen Teile unter Vorführung der Erfolge des Jugendfürsorgevereines für das Land Tirol und der deutschen Reichsfechtschule in Magdeburg ausführlich erörtert.

Im Gesetzgebungswege wären dann nur die Voraussetzungen und das Verfahren der Verhängung der Fürsorgeerziehung, deren einheitliche und zweckmäßige Durchführung sowie die Aufbringung der hiezu notwendigen Kosten zu regeln. Bei Schaffung dieses Gesetzes wird es sich empfehlen, alle Erfahrungen auszunützen, welche mit dem Gesetze über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 in Preußen gemacht wurden.

Unter allen Umständen aber, ob ein Reichsgesetz erlassen oder die Form eines den besonderen Eigentümlichkeiten der Länder Raum gewährenden Rahmengesetzes gewählt wird, werden die Kosten, soll der Erfolg nicht schon von Anfang in Frage gestellt sein, ganz oder doch zum überwiegenden Teile vom Staate getragen werden müssen.

Hätten die Pflegschaftsgerichte einen, wenn auch nur bescheidenen Hilfsfond, der ihnen die Möglichkeit bietet, in dringenden Fällen mit Unterstützungen einzugreifen oder bestehende gesetzliche Bestimmungen durch Beistellung der Geldmittel ausnützen zu können, manche Fälle von Verwahrlosungen wären zu vermeiden und vielen armen, durch Krankheiten oder Notlage gefährdeten Kindern wäre wirksam zu helfen.

Anhang.

Vereine in Kärnten,

welche sich mittel- oder unmittelbar mit der Unterstützung armer Kinder beschäftigen.

Verein zur Unterstützung armer Schulkinder und Kinderschutz in Hermagor, gegründet 1893. Vereinszweck: Unterstützung armer Kinder und Kinderschutz. Leistung des Vereines im Jahre 1905: 246 K 80 h. Zahl der unterstützten Kinder: 196.

Schulpfennigverein in Spittal, gegründet 1872. Vereinszweck: Arme Schulkinder in der Gemeinde Spittal mit Lehrmittel zu unterstützen und denselben den Schulbesuch zu erleichtern. Leistungen 1905: 350 K. Zahl der Unterstützten: 200.

Studentenunterstützungsverein am k. k. Staatsgymnasium in Villach, gegründet 1872. Vereinszweck: Unterstützung armer und würdiger Schüler mit Büchern, Kleidern, Schuhen und Kost. Leistungen im Jahre 1905: 5079 K.

Wohltätiger Frauenverein in Villach, gegründet 1871. Vereinszweck: Die Erhaltung eines Kindergartens. Leistung 1905: 4300 K. Zahl der Unterstützten: 86.

Schulpfennigverein in Villach, gegründet 1877. Vereinszweck: Unterstützung armer Schulkinder in der Volksschule Villach mit Lehrmitteln. Leistungen 1904/05: 1569 K 53 h; 1905/06: 1318 K 42 h.

Schulpfennigverein in Tarvis, gegründet 1879. Vereinszweck: Verabreichen einer warmen Suppe im Winter während der Mittagspause an arme Schulkinder. Leistungen 120 bis 180 K.

Schulpfennigverein in St. Martin, gegründet 1883. Vereinszweck: Arme, die Volksschule in St. Martin bei Villach besuchende Kinder mit Lehrmitteln und Kleidungsstücken zu unterstützen. Leistungen 1905: 654 K 29 h. Zahl der Unterstützten: 52 (mit Schuhen).

Schulpfennigverein in Vassach, gegründet 1902. Vereinszweck: Unterstützung, beziehungsweise Beteilung sämtlicher Schulkinder mit Lehrmitteln. Leistungen 1905: 300 K. Zahl der Unterstützten: 178.

Ortsgruppe Thörl-Maglern, Arnoldstein des Deutschen Schulvereines in Arnoldstein, gegründet 1884. Vereinszweck: Verabreichen einer warmen Suppe im Winter während der Mittagspause an arme Schulkinder. Leistungen 1904/05: je 75 K.

Ortsgruppe Malborgeth des Deutschen Schulvereines in Malborgeth, gegründet 1906. Vereinszweck: Unterstützung armer Schüler mit warmer Kleidung und Schulrequisiten. Leistungen 1905: 230 K. Zahl der Unterstützten: 48.

Studentenunterstützungsverein „Drava" in Villach, gegründet 1906. Vereinszweck: Unterstützung armer Studierender mit Kost, Kleidung und Schulrequisiten.

Evangelischer Frauenverein zur Gustav Adolf-Stiftung in Villach, gegründet 1902. Vereinszweck: Armenpflege innerhalb der evangelischen Pfarrgemeinde Villach bei zureichenden Mitteln, Förderung der Werke evangelischer Liebestätigkeit. Leistungen 1905: 335 K. Zahl der Unterstützten: 52.

Schulpfennigverein und Suppenanstalt in Eisenkappel, gegründet 1874. Vereinszweck: Unterstützung armer Schulkinder mit Schulrequisiten und Beteilung derselben in den Wintermonaten mit warmen Speisen. Leistungen 1904: 232 K 60 h; 1905: 250 K. Zahl der Unterstützten in beiden Jahren: 75, davon 74 bei den Eltern, Verwandten oder bei dem überlebenden Elternteil, 1 gegen Entgelt in Pflege.

Verein zur Unterstützung armer schulpflichtiger Kinder in Wolfsberg, gegründet 1881. Vereinszweck: Beteilung armer Schulkinder mit Suppen und Schuhen im Winter. Leistungen 1904: 1253 K 27 h, 1905: 1378 K 66 h. Anzahl der Unterstützten: täglich 200 bei ihren Eltern, dem überlebenden Elternteile oder den Verwandten in Pflege Befindliche.

Verein zur Unterstützung armer Schulkinder in St. Gertraud, gegründet 1905. Vereinszweck: Beteilung armer Schulkinder mit Mittagsuppe und Kleidung. Leistungen 200 K. Zahl der Unterstützten: 30.

Schulpfennigverein in St. Leonhard, gegründet 1874. Vereinszweck: Unterstützung armer Schulkinder. Leistungen 149 K 60 h. Zahl der Unterstützten: 36.

Schulpfennigverein in Unterdrauburg, gegründet 1871. Vereinszweck: Unterstützung armer Schulkinder durch Beteilung mit Kleidung und Lernmitteln. Leistungen 1904: 331 K, 1905: 50 K 54 h. Zahl der Unterstützten 1904: 65 bei den Eltern, dem überlebenden Elternteile oder den Verwandten Befindliche; 1905: 20 ebensolche.

Suppenverein in St. Leonhard, gegründet 1905. Vereinszweck: Beteilung mit Suppe. Leistungen: 220 K. Zahl der Unterstützten: 70.

Mädchenarbeitsschule in Wolfsberg, gegründet 1880. Vereinszweck: Unterricht in weiblichen Arbeiten. Zahl der Unterstützten: 54.

St. Elisabeten-Verein der werktätigen Nächstenliebe in Klagenfurt, gegründet 1871. Vereinszweck: Freiwillige Armenpflege. Leistungen: 396 K. Zahl der Unterstützten: 6.

Evangelischer Frauenverein zur Gustav Adolf-Stiftung in Klagenfurt. Vereinszweck: Freiwillige Armenpflege.

St. Vinzentius-Verein (vom hl. Vinzenz von Paul) in Klagenfurt, gegründet 1872. Vereinszweck: Freiwillige Armenpflege.

K. k. I. kärnt. Militär-Veteranenverein in Klagenfurt, gegründet 1870. Vereinszweck: Unterstützung und Krankenpflege von Mitgliedern und deren Angehörigen. Leistungen: 164 K. Zahl der Unterstützten: 4 Waisenkinder; gegen Entgelt in Pflege: 4.

I. kärnt. Kriegerverein in Klagenfurt. Vereinszweck: Unterstützung und Krankenpflege von Mitgliedern und deren Angehörigen. Zahl der Unterstützten: 31.

Anstalten in Kärnten

zur Pflege oder Erziehung armer Kinder im Jahre 1905.

Anstalten
zur Pflege oder Erziehung

Der Anstalt: Bezeichnung und Standort	Der Anstalt: Zweck	Zahl der im Jahre 1905 aufgenommenen: Knaben	Zahl der im Jahre 1905 aufgenommenen: Mädchen	Hievon waren im Jahre 1905 nach der Geburt: ehelich	der Geburt: unehelich	der Religion: katholisch	der Religion: protestantisch	der Religion: anderer	der Nationalität: deutsch	der Nationalität: slowenisch	der Nationalität: italienisch	der Nationalität: anderer	Gesamtkosten eines Kindes pro Jahr: K	h
St. Anna-Kloster vom guten Hirten in Harbach bei Klagenfurt	Rettungsanstalt	.	27	17	10	27	.	.	20	5	.	2	219	.
Knabenrettungsanstalt zu Waiern bei Feldkirchen	Erziehung armer, verlassener Kinder, besonders Waisenkinder	12 Summe aller Kinder 75	6	11	7	6	12	.	18	.	.	.	259 1905	95
St. Antonius-Waisenhaus in Feldkirchen	Erziehung armer Waisenkinder	100	76	104	72	176	.	.	161	11	12	Rumänen 2	180	.
Suppenanstalt in Millstatt	Bespeisung von Schulkindern im Winter mit warmer Mittagsuppe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

in Kärnten

armer Kinder im Jahre 1905.

Erhaltungsquellen der Anstalt zur Deckung der Kosten	Wer deckt ein allfälliges Defizit?	Wer leitet die Berufswahl der Kinder?	Wer beaufsichtigt die Kinder nach dem Austritte?	Von den in den letzten 5 Jahren ausgetretenen Kindern: haben sich zumeist zugewendet welchem Berufe?	sind der Armenversorgung der Gemeinde anheimgefallen?	sind notorisch auf Abwege geraten?
Ertrag der Ökonomie und Unterhaltsleistungen der Angehörigen, Leistungen der Wohltäter	Die Anstalt	Die Angehörigen und, soweit nötig, die Vorstehung	Soweit möglich, die Anstalt	Privatdienst	Zwei	Keine bekannt
Zumeist Liebesgaben, dann Pflegegelder, Erträgnisse der Landwirtschaft und 1900 K Interessen eines Fonds	Wohltäter	Die Lehrherren oder die Angehörigen, wenn möglich, die Anstalt	Der Vorsteher, besonders aber die Eltern und Angehörigen	Der Landwirtschaft, Privatdienst, Handwerker	.	3, bei 7 ungewisse Zukunft
Öffentliche Sammlungen durch den Gründer der Anstalt	Derselbe aus aus Privatmitteln	Die Anstalt	Die Anstalt und die Angehörigen und Dienstgeber	Der Landwirtschaft, ein kleiner Teil dem Handwerke	Keine	Keine
Sammlungen alle Jahre, letztes Kapital per 1600 K	. .	.	.	.	.	.

Der Anstalt		Zahl der im Jahre 1905 aufgenommenen		Hievon waren im Jahre 1905 nach									Gesamtkosten eines Kindes pro Jahr	
				der Geburt		der Religion			der Nationalität					
Bezeichnung und Standort	Zweck	Knaben	Mädchen	ehelich	unehelich	katholisch	protestantisch	anderer	deutsch	slowenisch	italienisch	anderer	K	h
St. Antonius-Waisenhaus II in Treffen	Erziehung armer Kinder	42	44	51	35	86	.	.	81	4	.	1	180	.
Tagesheimstätte St. Antonius III in Treffen	Aufnahme armer, unbeaufsichtigter Kinder über Tag	24	26	29	20	50	.	.	50	.	.	.	110	.
St. Josefshof in St. Ruprecht	Erziehung der ländlichen Dienstboten	9	6	8	7	15	.	.	14	1	.	.	.	.
Einlegerasyl „Herrenhilf" in Oberdorf bei Treffen	Neben Verpflegung alter Leute Aufnahme verwaister, verwahrloster oder der Verwahrlosung ausgesetzter Kinder	32	2	22	12	6	24	4	27	.	4	3	330	.
Knaben-Rettungsanstalt Feldgasse 4 Klagenfurt	Erziehung sittlich verwahrloster Kinder	1905 aufgenommen 23	.	6	17	23	.	.	18	5	.	.	360	.
Kleinkinderbewahranstalt Klagenfurt	Erziehung von Kindern im Alter von 3—6 Jahren (tagsüber)	36	60	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Erhaltungsquellen der Anstalt zur Deckung der Kosten	Wer deckt ein allfälliges Defizit?	Wer leitet die Berufswahl der Kinder?	Wer beaufsichtigt die Kinder nach dem Austritte?	Von den in den letzten 5 Jahren ausgetretenen Kindern haben sich zumeist zugewendet welchem Berufe?	sind der Armenversorgung der Gemeinde anheimgefallen?	sind notorisch auf Abwege geraten?
Sammlungen von Almosen, Zuschuß des Monsignore Kayser	Direktor Monsignore Kayser	Derselbe	Loser Zusammenhang mit der Anstalt	Dem landwirtschaftlichen	Von der Anstalt nicht ausgefüllt	
dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	Die Anstalt besteht erst ein Jahr	
dto.	dto.	dto.	dto.	dto.	.	.
Frau Gräfin E. de la Tour und andere Menschenfreunde	Gräfin de la Tour	Die Hauseltern		dto.	Bestand seit $2^1/_2$ Jahren	
Stiftungsfond, Landesfond, Verpflegsbeiträge	.	Die Anstaltsdirektion		Landwirtschaftliche und gewerbliche Hilfsarbeiter	.	5
Subvention der Kärntner Sparkasse und der Stadtgemeinde	Stadtgemeinde	.	.	.	.	.

Der Anstalt		Zahl der im Jahre 1905 aufgenommenen		Hievon waren im Jahre 1905 nach									Gesamtkosten eines Kindes pro Jahr	
				der Geburt		der Religion			der Nationalität					
Bezeichnung und Standort	Zweck	Knaben	Mädchen	ehelich	unehelich	katholisch	protestantisch	anderer	deutsch	slowenisch	italienisch	anderer	K	h
Mädchenheimstätte Kinderpatronage Klagenfurt	Pflege und Beaufsichtigung armer Mädchen während der schulfreien Zeit	.	45	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mädchenwaisenhaus des Ursulinerinnenklosters Klagenfurt	Heranbildung von Dienstboten	.	195	176	19	195	.	.	142	53	.	.	129	60
Knabenwaisenhaus des Vinzentiusvereines Klagenfurt	Heranbildung und Erziehung armer Waisenkinder	Im Jahre 1905 57	.	48	9	48	.	.	43	12	2	.	ungefähr 130 K	
Taubstummenanstalt Klagenfurt	Erziehung und Heranbildung taubstummer Kinder	53	32	53	76	9	.	.	.	.	.	.	600	.
Blindenanstalt Klagenfurt	Erziehung und Unterricht, gewerbliche Ausbildung	13	13	13	13	26	.	.	22	4	.	.	600	.

Erhaltungsquellen der Anstalt zur Deckung der Kosten	Wer deckt ein allfälliges Defizit?	Wer leitet die Berufswahl der Kinder?	Wer beaufsichtigt die Kinder nach dem Austritte?	Von den in den letzten 5 Jahren ausgetretenen Kindern		
				haben sich zumeist zugewendet welchem Berufe?	sind der Armenversorgung der Gemeinde anheimgefallen?	sind notorisch auf Abwege geraten?
Spenden, Mitgliederbeiträge des Vereines: Werk des hl. Philippus Neri und Verpflegsbeiträge	.		.	.	.	.
Spenden und von den Parteien entrichtetes Kostgeld	.	Die Erzieher in der Anstalt	Die Vorstehung der Anstalt	Teils auf dem Lande, teils in der Stadt als Dienstboten	.	.
Spenden und Kostgelder	St. Vinzentiusverein	Die Eltern oder Vormünder der Zöglinge	Die Vormundschaft der Zöglinge	Landwirtschaft, gewerbliche Hilfsarbeiter, teils auch Studierende	.	.
Landesfond		Eltern, Vormünder	Eltern	Landwirtschaftliche und gewerbliche Hilfsarbeiter	.	.
Blindenfond, Landesfond		Anstaltsdirektion	.	Bürstenbinder	3	2

Aus-

A. Aus dem Register der

über die vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1904 abge-

Name des Bezirksgerichtes	Gesamtzahl	Davon im Alter von Jahren			Von Geburt		Von Geschlecht		Vermögend	Arm
		unter 14	von 14—16	von 16—18	ehelich	unehelich	männlich	weiblich		
Althofen	25	1	2	22	5	20	20	5	1	24
Arnoldstein	21	1	7	13	19	2	21	.	1	20
Bleiburg	95	7	33	55	75	20	86	9	.	95
Eberndorf	33	3	8	22	8	25	25	8	.	33
Eberstein	60	1	14	45	27	33	47	13	.	60
Eisenkappel	12	1	1	10	9	3	11	1	.	12
Feldkirchen	92	.	34	58	39	53	74	18	.	92
Ferlach	44	3	18	23	31	13	40	4	.	44
Friesach	38	.	5	33	16	22	34	4	.	38
Gmünd	51	3	18	30	23	28	49	2	1	50
Greifenburg	35	4	11	20	17	18	31	4	1	34
Gurk	28	5	4	19	8	20	25	3	.	28
Hermagor	53	1	11	41	40	13	50	3	.	53
Klagenfurt	246	27	80	139	127	119	197	40	.	246
Kötschach	37	.	14	23	32	5	35	2	.	37
St. Leonhard	29	3	11	15	19	10	26	3	2	27
Millstatt	42	1	13	28	27	15	37	5	4	38
Obervellach	29	3	7	19	13	16	24	5	.	29
Paternion	31	.	6	25	17	14	29	2	.	31
St. Paul	118	3	25	90	70	48	107	11		118
Rosegg	51	5	9	37	35	16	50	1	4	47
Spittal	88	3	16	69	60	28	84	4	.	88
Tervis	36		9	27	30	6	32	4	1	35
St. Veit	84	5	23	56	41	43	71	13	.	84
Villach	222	12	79	131	143	79	187	35	2	220
Völkermarkt	50	2	16	32	36	14	49	1	.	50
Winklern	17	1	5	11	14	3	17	.	.	17
Wolfsberg	100	5	23	72	62	38	91	9	2	98
Zusammen	1767	100	502	1165	1043	724	1549	218	19	1748

B. Register des

Landesgericht Klagenfurt Senat VI	232	7	38	187	114	118	191	41	5	227
Senat VII	247	11	48	188	151	96	209	38	5	242
Zusammen	479	18	86	375	265	214	400	79	10	469

z u g.

Bezirksgerichte in Kärnten

straften Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Wurden erzogen von: den Eltern	der Mutter	Fremden	unbekannt	Stand in Armenversorgung einer Gemeinde	Hatten einen Vormund	Besuchten die Volksschule: ja	nein	Beschäftigung: Schüler einer Volks-Schule	Mittel-Schule	Hilfsarbeiter: landwirtschaftliche	gewerbliche	ohne	Delikt: gegen die Sicherheit des Eigentums	gegen die öffentliche Sittlichkeit	anderer Art
.	1	.	24	.	1	24	1	1	.	20	2	2	10	1	5
19	2	.	.	.	.	21	.	1	.	11	9	.	9	.	12
75	18	2	.	.	2	73	22	3	.	47	36	9	61	§ 516 § 128 3	31
19	14	.	.	.	14	30	3	.	.	23	8	2	23	1	9
8	1	.	51	.	1	40	11	1	.	46	13	.	40	1	10
9	3	.	.	.	3	7	5	1	.	7	4	.	3	.	9
30	46	6	1	.	38	85	7	1	.	74	14	3	56	.	36
31	13	.	.	1	3	41	3	2	.	18	24	.	31	2	11
16	21	1	.	.	4	37	1	.	.	27	10	1	23	5	10
22	29	.	.	.	.	45	6	2	.	26	20	3	37	.	14
16	13	2	4	.	11	34	1	3	.	19	13	.	23	.	12
3	5	.	20	.	5	24	4	4	.	15	9	.	18	4	6
37	9	5	2	.	4	48	5	1	.	30	20	2	35	.	18
122	114	10	.	1	67	234	12	17	4	111	161	13	168	3	75
32	1	4	.	.	.	34	3	.	.	28	0	.	27	.	10
7	.	.	22	.	.	26	3	1	.	10	8	1	10	4	6
24	15	3	.	3	10	42	.	.	.	27	15	.	35	.	7
19	14	4	1	.	12	28	1	2	.	18	0		23	.	6
17	14	.	.	.	9	31	.	.	.	25	6	.	19	.	12
69	49	.	.	.	47	110	8	2	1	86	27	2	79	2	37
35	16	.	.	.	7	49	2	3	§ 427 1	20	27	.	31	3	17
60	28	.	.	.	.	85	3	4		43	38	3	58	.	30
30	6	.	.	.	6	32	4	.	.	17	18	1	22	.	14
39	43	2	.	.	.	70	5	5	.	41	37	1	52	3	29
139	58	.	25	.	54	213	9	13	.	67	123	19	130	7	85
34	12	1	3	.	6	47	3	1	.	37	10	2	34	.	16
.	.	2	17	.	2	17	.	1	.	10	6	.	10	.	7
39	33	4	24	1	2	90	10	4	.	63	29	4	73	.	27
951	578	44	194	6	308	1635	132	73	6	1075	545	68	1158	39	570

k. k. Landesgerichtes.

105	121	6		1	3	218	14	8		126	79	19	172	27	33
143	92	4	8		6	227	20	12	1	127	102	5	189	31	27
248	213	10	8	1	9	445	34	20	1	253	181	24	361	58	60

Böhmen.

Die Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen sowie die Ausbreitung der Verwahrlosung bei denselben in Böhmen.

Von

Franz Janisch,
Bezirksrichter in Friedland.

Der Bericht über die Ursachen und die typischen Erscheinungsformen der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen und über die Ausbreitung der Verwahrlosung bei denselben in Böhmen wird auf Grund der bei den staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden, bei den Schulbehörden, den Armenverwaltungsbehörden, den Gemeindewaisenräten und den gesellschaftlichen Organisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge eingeholten Informationen und Gutachten erstattet.

Quellen dieses Berichtes sind 733 erstattete Gutachten, und zwar 418 deutsche und 315 böhmische. Die Gutachten wurden erstattet von Bezirksschulräten, Bezirksgerichten als Vormundschaftsbehörden, Schulbehörden — als Direktionen der Mittelschulen, Handels- und Fachschulen, der Bürgerschulen und von Leitern der Volksschulen —, Gemeinden, Gemeindewaisenräten, Pfarren, der k. k. Polizeidirektion in Prag, der Direktion der königlich böhmischen Landes-Besserungsanstalt für jugendliche Korrigenden in Grulich und von Kinderschutzvereinen. Die größte Zahl der Gutachten rührt von den Volks- und Bürgerschulen her. Dieselben gaben 566 Gutachten ab, hievon 311 deutsche und 255 böhmische, worunter jedoch die Gutachten solcher Schulen nicht gezählt sind, auf Grund welcher ein Gutachten von dem zuständigen Bezirksschulrate verfaßt wurde. Die meisten dieser Gutachten sind sehr ausführlich, mit vielem Fleiße und großer Genauigkeit ausgearbeitet und mit vielen überzeugenden Beispielen belegt.

Unter Benützung und Verarbeitung dieser Quellen schreite ich zur Beantwortung der einzelnen Fragen, und zwar zuerst zur Erörterung der Ursachen der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen.

I.

Die Ursachen der Verwahrlosung lassen sich verschieden einteilen. Man kann von körperlicher und geistiger Verwahrlosung, von Verwahrlosung aus dem

Verschulden von Personen und durch Verhältnisse sprechen, von Verwahrlosung, welche sich auf Verlassenheit von Kindern und Jugendlichen gründet u. s. w. Jedoch erscheint es nicht von Vorteil, unter Zugrundelegung einer bestimmten Einteilung die Ursachen der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen zu behandeln, weil mehrere Verwahrlosungsursachen in einer Person zusammentreffen und deshalb schwer gesondert der Besprechung unterzogen werden können. Es erscheint daher sachgemäßer, die einzelnen Ursachen der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen, unbekümmert um eine feste Einteilung, zu behandeln.

1. Eine der Hauptursachen der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen ist die Verlassenheit derselben durch Nichtbeaufsichtigung von Seite der Eltern infolge besonderer Verhältnisse. Vor allem gestattet die durch die Umbildung unseres gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, durch die geänderten Lebens- und Erwerbsverhältnisse und die durch die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung bedingte Art des Erwerbes den Eltern nicht, ihre Kinder zu beaufsichtigen und die Erziehung derselben zu leiten. Die modernen Arbeitsformen sind es zumeist, welche dem Familienbande vielfach verderblich geworden sind. Die große Entwicklung und das Fortschreiten der Industrie hat einen Teil selbständiger Handwerker und Gewerbetreibender zu Arbeitern in industriellen Unternehmungen gemacht, die Heimarbeit wurde zum Teile auch zur Fabriksarbeit. Aber auch die Teuerung in den Lebensverhältnissen nimmt zu. Das große Anbot Arbeitsuchender und die nicht gleiche Nachfrage nach denselben steigert die Konkurrenz und drückt hiedurch die Entlohnung der Arbeit herab. Das Familienhaupt vermag nicht mehr die in der Regel zahlreiche Familie durch seiner Hände Arbeit allein zu ernähren, die Gattin muß es in dem Erwerbe unterstützen; sie, die doch die Erziehung der Kinder und das Hauswesen leiten und besorgen soll, verläßt den ihr von der Natur zugedachten Beruf und geht tagsüber gleichfalls der Arbeit fern vom Hause nach und findet bei dem Erwerbe um das tägliche Brot nicht mehr die Zeit, ihre Kinder zu erziehen und zu pflegen. Oft sind die Eltern nicht einmal im Wohnorte ihrer Familie als Fabriksarbeiter beschäftigt, sondern lassen, weil sie außerhalb desselben in Arbeit stehen, ihre Kinder ganz unbeaufsichtigt oder bei ungenügender Aufsicht zurück, so daß nach Tagen, ja des öfteren erst nach Wochen, die Kinder ihre Eltern sehen. Die Kinder werden sich selbst überlassen, manchmal sogar in die Wohnung eingeschlossen, oder, wenn schon ein übriges geschieht, der Aufsicht der älteren schulpflichtigen oder ihrer kaum aus der Schule entwachsenen Geschwister übergeben oder in Obsorge von Familien gebracht, welche die geringste Zahlung verlangen, ohne daß über deren Ruf Erkundigungen eingeholt werden, unfähigen Aufsichtsorganen, eigennützigen Pflegern, welche ob des geringen Entgeltes die Kinder körperlich und geistig vernachlässigen, sie zu Arbeiten oder häuslichen Verrichtungen über das Maß ihrer Kräfte hinaus verwenden und jeglichen günstigen Einflusses auf diese Kinder bar sind. Die Kinder, sich selbst überlassen und ohne alle Aufsicht, suchen in schulfreier Zeit die Gasse auf, denn ihr Geselligkeitstrieb duldet sie nicht in den öden Wohnräumen. Die Gasse ersetzt ihnen das Heim, das Elternhaus, oft auch die Schule, die sie schwänzen. Auf der Gasse tummeln

und tollen sie mit anderen gleichgeartelen Kameraden berum und kommen von dort in die Schule in einer Verfassung, welche sie zur Aufnahme des Unterrichtes unfähig macht. Auf der Gasse sind sie, da jede Kontrolle des Umganges und zweckmäßiger Beschäftigung mangelt, den mannigfachsten Verführungen ausgesetzt, treiben hier mit ihren Leidensgenossen nicht nur allerhand Unfug, sondern geraten auch nur zu leicht auf den Weg der strafbaren Handlungen. Und selbst wenn sie die Gasse nicht aufsuchen, finden sich verlotterte größere Kinder zu Hause ein und machen ihren verderblichen Einfluß geltend.

Die Folgen einer solchen Erziehung treten zumeist bei diesen Kindern auch im Mangel eines Heimgefühles und eines Familiensinnes, im Hange zum Nichtstun, ferner bei Abgang der für jeden Lebenslauf erforderlichen moralischen Selbstzucht, im stumpfen Hasse gegen alle sozial besser gestellten Mitmenschen in Erscheinung. Diese Kinder werden ungehorsam, drohen bei der geringsten Mahnung oder Rüge von Seite der Eltern das Haus zu verlassen oder verlassen es wirklich und entziehen sich oft tagelang der elterlichen Aufsicht.

Wenn die Mutter Witwe ist, leidet bei solchen Verhältnissen besonders die Erziehung der Kinder, wie das folgende Beispiel zeigt: Eine Witwe mit vier Kindern ist Fabriksarbeiterin und als solche tagsüber in der Fabrik beschäftigt. Um 6 Uhr früh verläßt sie ihre Kinder. Die zwei schulpflichtigen, ein Mädchen von 10 Jahren und ein Knabe von 8 Jahren, müssen die anderen Geschwister ankleiden, ihnen das Frühstück geben und sie ins Asyl bringen, wo sie bis 6 Uhr abends bleiben. Die beiden schulpflichtigen Kinder, welche die Schule zwar regelmäßig besuchen, sind täglich fünf bis sechs Stunden ohne Aufsicht. Zu Mittag genießen sie das Brot, welches ihnen die Mutter mitgegeben hat, während der Wintermonate erhalten sie eine Suppe, sehr häufig haben sie aber kein Mittagessen, wenn nicht mitleidige Menschen sich ihrer erbarmen. Das Mädchen verlegt sich auf das Betteln, verschafft sich betrügerischerweise Geld, um sich Nahrungsmittel oder Naschwerk zu kaufen, der Knabe beginnt zu stehlen und führt mit zwei anderen Schulknaben größere Diebstähle aus. So verwahrlosen die Kinder durch die Nichtbeaufsichtigung von Seite der Mutter.

Das Arbeiten der Eltern tagsüber außerhalb des Hauses schwächt ebenso wie die durch diese Verhältnisse bedingte Kürze des täglichen Beisammenseins die wechselseitige Liebe zwischen Kindern und Eltern. Dies kommt dann oft in Mißhandlung und mangelhafter Ernährung solcher Kinder zum Ausdrucke, was im Gemüte der letzteren Verbitterung oder stumpfe Apathie hervorruft und die moralischen Impulse ertötet.

Bei der Armut der Eltern und der hiedurch bedingten Arbeit um das tägliche Brot für eine zahlreiche Familie erscheint das Weib körperlich aufs höchste entkräftet und kümmert sich nach vollbrachter Tagesarbeit um Häuslichkeit, Reinlichkeit und Kindererziehung nicht. Müde und abgespannt kehren diese Leute von der Arbeit heim und finden so keine Lust, sich ihren Kindern zu widmen, verlangen vielmehr Ruhe von ihnen. Das Glück und den Segen des Familienlebens kennen solche Menschen nicht. So sieht es bei einem großen Teile der Kinder und Jugendlichen der Fabriksarbeiter aus.

Die Verhältnisse bei den Berg- und Hüttenarbeitern liegen ähnlich. Auch sie befinden sich den ganzen Tag über auf der Schicht und deren Kinder bevölkern die Gassen in Stadt und Umgebung in Gesellschaft von Faulenzern, Bummlern und moralisch verkommenen Individuen, spielen um Geld, rauchen, naschen, trinken Branntwein und führen solche unmoralische Reden, daß man sich mit Abscheu von ihnen abwendet, bewerfen Vorübergehende mit Steinen und beschimpfen jeden, der sie ermahnt. Nach Beendigung des vorgeschriebenen Schulbesuches treten die Kinder der Berg- und Hüttenarbeiter in die Hütten- und Bergwerke ein, wo sie dasjenige lernen, was sie zu ihrem moralischen Verderben noch brauchen. Und so wird die Berg- und Fabriksarbeit oft nicht nur der leibliche, sondern auch der geistige und speziell der sittliche Ruin der Jugend.

Aber auch Bauarbeiter, wie Maurer, Zimmerleute, Handlanger und Taglöhner sind wegen nicht hinreichend lohnender Arbeit während der Bauzeit gezwungen, ihren Heimatsort und ihre Familie zu verlassen und ihre Kinder der mütterlichen Obhut allein anzuvertrauen. Auch die Kinder land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter trifft ein gleiches Los. Besonders aber die Arbeiter auf Wirtschaftshöfen können sich infolge des häufigen Wechsels ihres Arbeitsortes der Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht widmen.

Im Erzgebirge sind die Gehilfen der Vieh- und Gänsehändler, welche auf Grund eines sogenannten Wandergewerbescheines ihren Handel bei oft wechselndem Wohnsitze in Deutschland betreiben, das ganze Jahr hindurch mangels hinreichender Beschäftigung auf heimatlicher Erde die Woche über vom Hause abwesend und überlassen das Wohl und Wehe ihrer Kinder der mütterlichen Leitung. Hiedurch mißraten wohl auch manche Kinder in ähnlicher Weise wie die Kinder der in Arbeit abwesenden Fabriks- und Bergarbeiter, doch ist dies seltener der Fall, weil die aufsichtführende Mutter doch teilweise erziehlich bei ihren Kindern einzugreifen vermag und rechtzeitig ihrem verderblichen Treiben Einhalt gebieten kann.

In der Besserungsanstalt zu Grulich befinden sich unter den im Jahre 1905 dortselbst untergebrachten 145 jugendlichen Pfleglingen 51, welche infolge der Außenarbeit ihrer Eltern zu verwahrlosen drohten, sohin über 35 Prozent.

Bei solcher Sachlage erscheint es daher dringend notwendig, für zeitweise aufsichtslose schulpflichtige Kinder, deren Eltern außer Hause ihren Berufsarbeiten nachgehen, die ihnen während dieser Zeit mangelnde Erziehung durch die Eltern dadurch zu ersetzen, daß man sie in Tagesheimstätten unterbringt, damit sie die schulfreien Stunden, die sie sonst auf der Gasse oder unbeaufsichtigt zu Hause oder in unpassender Gesellschaft verbringen würden, unter erziehlicher Aufsicht und Leitung einer Hausmutter verbringen können.

2. Einen zweiten Grund der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen bilden die schlechten Wohnungsverhältnisse, hervorgerufen durch die Anhäufung der Bevölkerung in den großen Städten und durch die Erwerbsverhältnisse der Eltern. Die Wohnung ist das Band der Zivilisation. Aus ihr gehen alle jene Einflüsse hervor, die zum Guten oder Bösen führen, Einflüsse, die besonders auf das Gemüt des Kindes veredelnd oder zerstörend einwirken.

Durch die in Großstädten herrschende Teuerung, namentlich der Mietzinse, sind die armen Leute gezwungen, zum größten Teile Wohnungen, die

in gesundheitlicher Beziehung in keiner Weise entsprechen, zu mieten. In Kellerwohnungen, Dachwohnungen oder Wohnräumen in ungesunden Hofgebäuden findet man sie zusammengepfercht; Erwachsene beider Geschlechter sind mit Kindern und Jugendlichen beisammen, und zum Überflusse werden noch Bettgeher und Kostgänger gehalten. In Fabriksorten gibt es ebenfalls solche Massenquartiere und Massenschlafstellen, durch das System der Bettgeher und Kostgänger noch mit jungen, fremden Leuten zahlreicher bevölkert. Beim Rübenbaue, zur Zeit des Hopfenpflückens oder zur Erntezeit leben die landwirtschaftlichen Arbeiter aus Mangel an Mitteln in Massen in einer Stube beisammen. Welch schreckliche Zustände zeitigen insbesondere die menschenunwürdigen Massenwohnungen der Meierhöfe. An Körper und Seele nehmen die Kinder hier Schaden.

In Wohnungen, worin die Armut ihren Einzug gehalten, findet man oft nur die allernotwendigsten Haus- und Zimmergeräte, welche außerdem schadhaft und beschmutzt in allen Winkeln umherliegen. Die Betten, wenn überhaupt solche vorhanden sind, bestehen aus mehr oder weniger zerrissenen Stücken, die Fensterscheiben sind blind und selten alle unversehrt, die Räume eng und niedrig, und für die notwendige Lüftung ist keinerlei Vorkehrung getroffen. Die Kinder treiben sich halb nackt, schmutzig und unbeschäftigt im Zimmer umher oder liegen, besonders im Winter, um sich vor der Kälte zu schützen, tagsüber in Fetzen gehüllt im Bette. Ihre Gesundheit wird durch diese Räume untergraben und bei Tag und Nacht sehen sie Dinge, welche ihren Sinn für Wohlanständigkeit und Sitte vollständig abstumpfen und sie die abscheulichsten Handlungen als nichts Unsittliches erkennen lassen; sie werden nur zu früh, ja sogar im zartesten Alter mit den Lastern der Erwachsenen bekannt und hören Gespräche, die ihr Gemüt verkehren und Haß und Groll gegen achtbare Menschen entfachen. Ja es gibt Massenquartiere, wo zehn und noch mehr Männer, Frauen und Kinder beider Geschlechter wohnen. In einem Falle hatten 13 Personen verschiedenen Alters und Geschlechtes den einzigen Wohnraum mit nur 3 Schlafstellen inne. Nicht wesentlich besser sind in vielen Fällen die Wohnungen der Kleingewerbetreibenden beschaffen, da sie zum Wohnen und zum Gewerbebetriebe zugleich Verwendung finden, ohne daß Küche und sonstige Nebenräume vorhanden sind. So werden auch diese ungesunden, schlechten und räumlich aufs äußerste beschränkten Wohnungsverhältnisse Kindern und Jugendlichen zum körperlichen, geistigen und sittlichen Verderben und die Prager Polizeidirektion weiß zu berichten, daß in Großstädten in diesen Höhlen auch direkte Verführung sehr erleichtert wird, daß dieser Nährboden Prostituierte im Alter von schon 9 und 11 Jahren und Taschen- und Ladendiebe im selben Alter nicht selten hervorbringt.

Die Wohnungspolizei hat hier schon manche Übelstände beseitigt und seit 10 bis 15 Jahren haben sich die Verhältnisse in den Massenquartieren der Fabriken bedeutend gebessert, doch immer noch bestehen die geschilderten Verhältnisse in ziemlicher Ausdehnung fort.

3. *Arbeit der Kinder und Jugendlichen über das Maß ihrer Kräfte hinaus und ihre Verwendung zu Leistungen, welche sie sittlich gefährden*, bilden ebenfalls ein trauriges Kapitel im Jugendleben.

In industriellen Gegenden werden die Kinder auch frühzeitig zur Arbeit in Fabriksbetrieben weit über ihre Körperkräfte hinaus, selbst zur Nachtzeit, herangezogen, um einen bestimmten Teil ihres Verdienstes für ihren Unterhalt an die Eltern abliefern zu können, oft auch an fremde Pfleger, bei denen sie untergebracht sind oder bei denen sie sich aus eigenem Antriebe Wohnung und Verpflegung genommen haben. Dadurch leiden sie an ihrem Körper Schaden, erlangen aber auch auf diese Weise frühzeitig eine gewisse Selbständigkeit, die ihnen, da ihre Charaktereigenschaften noch nicht genügend gefestigt sind, nicht selten gefährlich wird. Mit dem ihnen überlassenen restlichen Lohne besuchen sie Gasthäuser und andere öffentliche Schanklokale, wo sie nicht allein Bekanntschaft mit geistigen Getränken, sondern auch frühzeitig mit dem weiblichen Geschlechte machen. Dieser frühzeitige „Eintritt ins Leben" läßt sie die Gewohnheiten Erwachsener annehmen, läßt sie mit denselben in gemeinsamer Arbeit sein, wo dann ungeziemende Reden sie nachteilig beeinflussen und die in der Schule erworbene sittliche und auf religiöser Grundlage beruhende Erziehung verloren geht. Die Burschen greifen zu Zigarren, Pfeifen und Kartenspiel und schwärmen zur Nachtzeit herum; die Mädchen verlieren allen Sinn für Sparsamkeit, kümmern sich nicht um die Häuslichkeit und verwenden ihren Lohn auf Putz und eitlen Tand.

Die Fabriksarbeit sofort nach Vollendung der Schulpflicht, wodurch Jugendliche nach ihren Begriffen gleich eine gut bezahlte Arbeit erhalten und nun mit dem Wochenlohne in der Tasche eigene Herren sind, steigert in Industriegegenden die Unlust zur Erlernung eines Handwerkes, welches ihnen als Lehrlingen bei einem Meister durch mehrere Jahre ohne Entgelt nur Arbeit und schließlich noch den Besuch der Fortbildungsschule bringt. Ähnlich ist es bei Mädchen, welche die besser gezahlte Fabriksarbeit der gesünderen landwirtschaftlichen oder häuslichen Arbeit vorziehen, was Dienstbotennot bei den Landwirten zur Folge hat. Dieser Dienstbotenmangel zwingt die Landwirte, Kinder armer Eltern noch während ihrer Schulzeit in Dienst zu nehmen, was nicht schadet, wenn sie zum regelmäßigen Schulbesuche angehalten und bei gesunder und kräftiger Kost leichtere Feldarbeiten verrichten. Doch da geschieht es wieder sehr oft, daß dem Jungen, damit er dem Landwirte nicht aus dem Dienste genommen wird oder selbst geht, alle Unarten, tollen Streiche und selbst schlechte Handlungen geduldet werden. Weniger vermögende Landwirte können kein Gesinde halten, weil an Kürze der Arbeitszeit, an Kost und Lohn übermäßige, industriellen Arbeitern gleiche Ansprüche gestellt werden, weshalb diese statt des Gesindes ihre eigenen schulpflichtigen Kinder oder Kinder armer Eltern zu den meisten Gesindearbeiten unter Vernachlässigung ihres Schulbesuches zum Schaden ihrer körperlichen und geistigen Kräfte verwenden.

Andere arme Leute hinwiederum senden ihre Kinder zum Verkaufe von Zündhölzchen, Blumen, Papierschachteln und dergleichen aus, oder in abgenützten, mitleiderregenden Kleidern auf die Gasse und in Gasthäuser, um unter dem Deckmantel des Zündhölzchen-, Blumen- oder Rettichverkaufes zu betteln, und bestimmen sie, sich zu mancherlei Diensten an öffentlichen Orten, wie Bahnhöfen u. s. w., anzutragen. Solche Kinder führen gewöhnlich ihren Verdienst nicht zur Gänze an ihre Eltern ab, werden durch den vorbehaltenen Rest in die Lage

versetzt, schon in sehr frühem Alter ihre Gelüste zu befriedigen, werden liederlich und frech und selbst zum Betteln und Stehlen gebracht, sie verwahrlosen.

4. Die Vernachlässigung der Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch schuldhaftes Verhalten der Eltern und Erzieher und deren Stellvertreter ist ein weiterer Hauptgrund der Verwahrlosung. Den Grund zur Sittlichkeit und Wohlerzogenheit der Kinder muß das Elternhaus geben, denn die Familie ist und bleibt der erste Erziehungsfaktor. Nicht selten ist aber das Familienleben, wo das Kind jene erforderlichen Grundsätze aufzunehmen hat, welche es durch sein ganzes Leben begleiten und zu einem tauglichen und nützlichen Mitgliede der menschlichen Gesellschaft heranbilden sollen, derart gelockert und von der Bahn des Guten und Rechten so weit entfernt, daß das Kind in diesem nur jene unreine Quelle findet, aus der die verdammungswürdigsten Grundsätze fließen, die es nur allzu leicht aufnimmt und regelmäßig auch für immer behält.

Unkenntnis, Schwäche, Sorglosigkeit und Uneinigkeit der Eltern oder Pflegeeltern bei der häuslichen Erziehung sind Ursachen für die Verwahrlosung ihrer Kinder. Der eine Elternteil stützt zuweilen das Kind in dessen Unrecht oder schützt es gegen die gebotene Strenge des anderen Elternteiles, der Schule, des Lehrmeisters, der Ortspolizei oder anderer Erziehungsfaktoren.

Wenn schon dies den Kindern und Jugendlichen verderblich ist, um wieviel mehr ist dies erst die Arbeitsscheu und Verwahrlosung vieler Eltern selbst, ihr Mangel an Bildung, die Lieblosigkeit, das schlechte Beispiel, die Sittenlosigkeit, ihre Genußsucht und ihr Eigennutz. Dies alles trägt Schuld daran, daß die Kinder Dinge sehen, hören und erleben, die ihr Herz vergiften, ihr Gemüt verrohen, ihr Schamgefühl ertöten. Die natürlichen Folgen solcher betrübender Erscheinungen im Familienleben, der Auflösung oder Verödung desselben, sind Verwilderung, Verrohung und Verwahrlosung der Kinder. Plato sagt schon: „Wo die Alten schamlos sind, ist die Zügellosigkeit der Jugend um so größer.“ Wenn auch die Schule mit ihren Erziehungsmaßnahmen nach Möglichkeit ausgleichend, oft selbst noch rettend eingreift, den stärkeren verderblichen Einflüssen des Elternhauses gegenüber zeigt sie sich leider nur zu oft ganz machtlos. Der Vater ist arbeitsscheu, hat sein väterliches Erbe in kurzer Zeit vergeudet und zieht seit Jahren mit seiner Familie bettelnd und stehlend im In- und Auslande umher, wird mit derselben in die Heimat abgeschoben, wo ihm dreimal Arbeit vermittelt wurde, doch ohne Erfolg; seit einem halben Jahre arbeitet er nichts mehr, die Frau bestreitet als Prostituierte den größten Teil des Unterhaltes der Familie und führt in Gemeinschaft mit ihren vier Kindern von 9 bis 14 Jahren Diebstähle aus, wofür sie eine dreiwöchentliche Arreststrafe zu verbüßen hat. Wie muß dies schlechte Beispiel der Eltern die Kinder verderben. Rohe und ungebildete Eltern sind überhaupt nicht fähig, ihre Kinder zu erziehen; sie betrachten dieselben als eine ihnen auferlegte Last, behandeln sie deshalb hart und ungerecht, mißhandeln sie auch und kümmern sich um ihre Pflege und Erziehung nicht. Dieser Behandlungsweise und der lästig empfundenen Verlassenheit sucht das Kind zu entrinnen. Das Kind wird zum Ausreißer, entweicht oder treibt sich mehr oder minder planlos umher. Erst später tritt die Absicht hinzu, sich durch das Ausreißen Befriedigung irgend

welchen empfundenen Bedürfnisses zu verschaffen. Später kommt als erste Stufe der Kriminalität der Bettel dazu und bald auch der Diebstahl, der, da das Kind bei der vernachlässigten Erziehung auch nur Not, Elend und Laster schaute, mit einer solchen Schlauheit und Gewandtheit verübt wird, daß man darüber erstaunt. Hiedurch ist die verbrecherische Laufbahn betreten, welche mit wenig Ausnahmen jene, die sie betreten, auch festhält. Weibliche Jugendliche verfallen zumeist der Prostitution. So ist das Beispiel und Vorbild der Eltern wie der gesamten Umgebung des Kindes und der Jugendlichen für die Erziehung, die körperliche und geistige Entwicklung und für das Gedeihen derselben von außerordentlicher Bedeutung, denn: „Wie die Alten sungen, so zwitschern auch die Jungen.“ Daß dem so ist, lehrt aus der Erfahrung folgender Fall: Ein Kind, welches, aus angesehener Familie stammend, die Verbrecherlaufbahn betreten und in in- und ausländischen Gefängnissen abwechselnd sein Leben fristet, wagt es, seinem Vater zuzurufen: Ich als Sohn danke meinem Vater nur eine total vergiftete Jugend und war schon als fünfjähriger Junge gezwungen, meinen Vater, der die Ideale des Familienlebens mit Füßen trat, nur bedauern zu müssen.

5. Und wird noch des Teufels Gift, der Dämon Alkohol, in die Familie getragen, so tritt, abgesehen von den schädlichen Wirkungen desselben auf Körper und Geist, die gänzliche Verwilderung der Kinder und Jugendlichen ein.

Der Vater ist oft ein unverbesserlicher Trinker, ja es kommt vor, daß auch die Mutter dem Trunke ergeben ist. Dann sind nächtliche Szenen, Zank und Streit, brutale Gewalt, Kindermißhandlung und gemeine Reden an der Tagesordnung. Das Kind ist anfangs entsetzt, doch langsam gewöhnt sich die vom Laster vergiftete Gemütsart an dieses Leben. Die Erziehung in solcher Weise vollendet das böse Werk. Schmutz, Sittenlosigkeit, Roheit, Diebereien, Frechheit und viele andere schimpfliche Eigenschaften paaren sich zu einem wirklichen Bilde der Verwahrlosung. Das Kind wächst heran und mit ihm die Laster. Ist es erstarkt, so ergreift es gewöhnlich die Partei der Mutter und wird ein Kampfgenosse gegen den eigenen Vater. Die Autorität schwindet, es anerkennt kein Gesetz und Recht, verletzt auch bald das Gesetz, die erste Strafe folgt, bis dann die Stufenleiter zum Verbrecher erreicht ist.

Es kam der Fall vor, daß sich bei dem Trunke ergebenen Eltern alle Bande frommer Scheu lösten. Ihr elfjähriger Knabe, welcher mit einem siebenjährigen Mädchen geschlechtlich verkehrte, gab deshalb von seinem Lehrer zur Rede gestellt an, nur das getan zu haben, was er von seinen Eltern selbst gesehen. Und welche sittliche Verderbnis bekundet ein weiterer Fall! Ein zwölfjähriger Knabe an der Spitze einiger Gassenjungen sieht seinen eigenen Vater trunken die Straße dahertaumeln, eilt zu ihm, bewirft in mit Steinen und erwidert spottend und hohnlachend die Schimpfworte seines trunkenen Vaters.

Wo die Eltern der Trunksucht ergeben sind, gewöhnen sich auch Kinder und Jugendliche das Trinken oft an. Schon dadurch, daß die Kinder von den Eltern in das Gasthaus nach Branntwein geschickt werden, werden sie an dieses Getränk gewöhnt, da sie es verkosten. Jeder Tagarbeiter, jeder Holzhauer trinkt seinen Schnaps und die Kinder trinken ihn mit. Es kam vor, daß ein Lehrer einmal einen total betrunkenen Schüler in die Schule erhielt und ein zweiter Schüler im

gleichen Zustande bewußtlos in dem Garten des Elternhauses lag. Doch nicht genug an dem; selbst Kinder, die noch getragen werden, ja sogar Säuglinge erhalten Branntwein zu trinken.

Es muß leider gesagt werden, daß die Trunksucht, welche in allen Ständen bei arm und reich zu finden ist, eine sehr große Ausdehnung erreicht hat und eine der Hauptursachen der Verwahrlosung für Kinder und Jugendliche bildet. Mit vollem Rechte wird daher allgemein Abhilfe verlangt, um die Trunksucht und ihre verderblichen Folgen eindämmen zu können. Die Beschränkung des Verkaufes von Alkohol, besonders an Samstagen abends, Sonntagen und Montag früh, und bei Alkoholisten die Umwandlung der gewöhnlichen Strafhaft in eine verlängerte Anhaltung in Trinkerasylen gesetzlich für zulässig zu erklären, dürften wirksame Mittel gegen die Trunksucht abgeben.

6. Wie steht es bei den sogenannten „besseren Ständen“? Hier ist die Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen, wenn die Eltern ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern mit Bezug auf Pflege und Erziehung erfüllen, was sie vermöge der materiellen, gesellschaftlichen und Erwerbsverhältnisse leicht vermögen. Aber auch bei diesen Ständen ist es oft der Fall, daß der Mann seinem Berufe obliegen muß, sein Amt oder Geschäft, seine geistige Tätigkeit ihn in hohem Maße in Anspruch nimmt und es ihm auch an Zeit mangelt, sich mit den Kindern erziehlich und bildend zu befassen, so daß es daher der Mutter zukommt, die Pflege und Erziehung der Kinder zu leiten.

Wie grundverschieden fassen aber die Frauen die Mutterpflichten auf! Die eine sieht die Mutterpflichten als eine Spekulation für ihr eigenes Wohlbefinden an und als Mittel zum Zweck, das Opfer, das sie mit der Heirat gebracht hatte, durch äußeren Glanz, große Gesellschaften, Vergnügungen, Putz, Sport und anderes mehr aufzuwiegen; sie glaubt denselben vollständig zu genügen, wenn sie einer Bonne, einer Gouvernante oder einem Hauslehrer die körperliche Pflege und die Erziehung ihrer Kinder überträgt, die Erziehung, zu der sie selbst die nötige Vorbildung nicht besitzt oder sie als etwas Lästiges ansieht, das ihr nicht zukommt. Durch die Bonne läßt sie alles tun, während sie in gesellschaftlichen Repräsentationspflichten aufgeht oder außer Hause Zerstreuungen sucht und pflegt. Die andere Frau wieder — und das ist, was freudig begrüßt wird, die Mehrzahl — geht ganz und gar in ihren Kindern auf, sorgt unermüdlich mit eigenen Händen für deren leibliches Wohl, pflegt aber auch mit selbstloser Hingabe und tiefem Verständnisse ihre geistigen Anlagen. Dem kleinen Sanguiniker, der es mit der Wahrheit oft nicht genau nimmt, tritt sie mit mütterlichem Ernste entgegen; mit Liebe und Geduld, aber auch mit einem unbeugsamen Willen behandelt sie die cholerischen Kinder; aufheiternd und liebevoll begegnet sie dem melancholischen Kinde und trachtet, da die meisten Unarten bei Kindern aus Mangel an Beschäftigung entstehen, bei den Kindern, besonders bei dem phlegmatischen Kinde, den Müßiggang zu bannen. Hier schaut man verschüchterte, ziemlich stumpfsinnige, nur für Putz und Spielzeug eingenommene Kinder, dort leben- und geistsprühende, für Naturschönheiten enthusiasmierte Kinder mit den tadellosen Manieren und der trotzdem bewahrten echten, herzerfrischenden Kindlichkeit. Wohl mag Veranlagung auf beiden Seiten mit im Spiele sein, die Hauptsache ist

und bleibt doch bei der Erziebung das liebevolle, verständnisinnige Versenken in die Kindesseele.

Ärger noch ergeht es den Kindern solcher Mütter, welche in gesellschaftlichen Verpflichtungen oder schöngeistiger Lektüre aufgeben, Musik treiben, malen oder schriftstellern und ebenfalls nicht die Zeit zur Erziebung der Kinder finden, andrerseits infolge beschränkter materieller Verhältnisse nicht einmal Bonnen und Hauslehrern, sondern gewissenlosen Dienstboten ihre Kinder zur Erziebung überlassen, von denen sie häßliche Schimpfworte und Redensarten, auch Naschen und Lügen, wenn nicht noch Schlimmeres lernen. Daß diese Mißerfolge dort, wo der wichtigste Teil des Erziehungsgeschäftes von solchen unfähigen Aufsichtsorganen besorgt wird, eintreten müssen, ist zweifellos.

7. Und was zeitigt die Affenliebe der Eltern für Früchte! Die Eltern lassen den Kindern vollkommene Freiheit und die „Genüsse“, welche einer späteren Zeit vorbehalten sein sollten, bleiben unverwehrt. Der Gehorsam, die erste und wichtigste Grundlage der ganzen Erziehung, wird nicht durch richtige und rechtzeitige Strafe erzielt, sondern öfters durch Versprechungen, Näschereien und anderes von den Erziehern förmlich erbettelt. Trotz und Eigensinn der Kinder sind nicht angeboren und wird durch falsche Liebe der Eltern und Erzieher oft selbst verschuldet. Gegen die Ausbildung des Wahrheitsgefühles wird gleichfalls oft gesündigt. Man belustigt sich über die erste unbewußt falsche Aussage eines Kindes und freut sich über das sogenannte Aufschneiden bei den Erzählungen mancher Kinder, was denn doch nur das Kind ans Lügen gewöhnt.

Das Kind wird stets in Schutz genommen und für unfehlbar betrachtet, was von den verderblichsten Folgen für die Jugend ist. Anstatt die Kinder frühzeitig an kleine Entbehrungen zu gewöhnen, verfallen viele Eltern in den Fehler, daß sie ihre Kinder durch Verabreichung von Speise und Trank in reichlichen Mengen, durch Zuwendung von Leckerbissen und Näschereien, durch Mitnahme in Vergnügungslokale zur Genußsucht verleiten. Ebenso verfehlt ist es, wenn den Kindern viel Taschengeld verabfolgt wird, ohne daß sie über die Verwendung desselben Rechenschaft ablegen müssen. Wie viele Kinder erhalten allen Willen und werden bei dem Leben der Eltern „über die Verhältnisse“ auch selbst weit „über die Verhältnisse“ erzogen, so daß sie an eine ernste Arbeit, eine schaffensfreudige Tätigkeit niemals denken; sie werden verwöhnt, müssen studieren, ohne die Fähigkeiten dazu zu besitzen und werden so Müssiggänger, Taugenichtse, Menschen ohne Lebensstellung, durchgefallene Studenten, die vom Gelde ihrer Eltern ihr Leben fristen. Der erwachsene Sohn rechtlicher Eltern wird durch seine Großeltern verhätschelt, lehnt sich gegen seine Stiefmutter auf, stiehlt seinem Vater Geld, verflucht seine Angehörigen und verbringt die teure Zeit seiner Jugend bei Bier und Kartenspiel. Dies ein Beweis für die verderblichen Folgen elterlicher Affenliebe.

8. Wie viele Kinder gibt es, die einer führenden Hand entbehren, die elternlos in der Welt dastehen, welche die Liebe der Eltern, welche ein Vaterhaus nicht kennen. Diese Verlassenheit ist vor allem bei den verwaisten und außerehelichen Kindern vorhanden und bildet auch eine Ursache der Verwahrlosung.

Den verwaisten Kindern soll deshalb in erster Linie eine besondere Fürsorge zu teil werden, um ihnen das Elternhaus, die Liebe der Mutter, die elterliche Erziehung zu ersetzen, um sie zu tauglichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden und sie vor Verwahrlosung zu schützen.

Wie in allen modernen Staaten, so wird auch in Österreich dem verwaisten Kinde, weil ihm die Sorge des Vaters nicht zu statten kommt, der besondere Schutz durch den Vormund gewährt, der vorzüglich für die Person des verwaisten Kindes zu sorgen, aber auch dessen Vermögen zu verwalten hat und in wichtigen vormundschaftlichen Angelegenheiten an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gebunden ist. Doch nicht alle Vormünder tun ihre Pflicht. Verwandte und Freunde des verstorbenen Vaters des verwaisten Kindes gewähren gewöhnlich gern dem Waisenkinde den Schutz als Vormund, während einem fremden verwaisten Kinde nur gezwungen der vormundschaftliche Schutz geleistet wird. Das hat zur Folge, daß die Vormundschaftspflichten oft gröblich verletzt werden, indem sich um die Pflege und Erziehung des verwaisten Kindes weder der Vormund noch sonst jemand kümmert. Der Vormund sucht sich der Last des verwaisten Kindes zumeist dadurch zu entledigen, daß er es Pflegern überantwortet, gewissenlosen Menschen, die in dem verwaisten Kinde nur eine billige Arbeitskraft erblicken und das Kind ohne gehörige Pflege und entsprechende Ernährung und ohne Erziehung lassen. Die Pfleger eines solchen verlassenen Kindes trachten es zu ihrem Vorteile auszunützen, verwenden es zu den verschiedensten Arbeiten, lassen es die Schule vernachlässigen oder führen es gar dem Bettel oder Diebstahle zu. Niemand kann helfend eingreifen, weil es an den nötigen Mitteln fehlt und Waisenhäuser nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Ein solches Kind ist von Geburt an vernachlässigt und verwahrlost mit der Zeit immer mehr und mehr.

Besonders in armen Gemeinden ist die Waisenpflege eine heikle Sache. Bei Abgang unterstützungspflichtiger Verwandter hat gesetzlich die Heimatgemeinde die Pflicht, die Armenversorgung der Waisen zu leisten. Doch wie schaut es um unsere öffentliche Armenpflege aus, besonders auf dem Lande! Solche arme Waisen werden entweder von Haus zu Haus in der Gemeinde notdürftig ernährt, kaum bekleidet und beschuht, geschweige denn zu ordentlichen und nützlichen Menschen herangezogen, vielmehr von den Dorfbewohnern wegen der auf sie verwandten unbedeutenden Auslagen allgemein gehaßt oder sie werden, wie es in den Dorfgemeinden üblich ist, „verpachtet", selbst gegen eine jährliche Entlohnung von 20 bis 30 K, wofür niemand die Kinder ernähren, kleiden und um ihre Pflege sich kümmern kann. Oft kommt ein solches „Gemeindekind" noch zu einer anrüchigen Familie, die wegen verschiedentlich begangener strafrechtlicher Delikte unter Polizeiaufsicht steht, und dann ist das Kind vollends verloren. Das Mitgefühl der Mitmenschen auf dem Lande mit Kindern, die ihnen „zur Last fallen", ist so gering, daß sich niemand eines solchen in jeder Hinsicht verlassenen und vernachlässigten Kindes annimmt. Und solche Gemeindekinder sind im zartesten Kindesalter nicht Kinder, dürfen nicht einmal spielen, verkümmern körperlich und geistig und werden nur ausgenützt.

Folgende Beispiele geben Zeugnis von der traurigen Lage verwaister Kinder: Es gibt Waisen, die bis zur Aufnahme in eine Anstalt noch in keinem Bette geschlafen, die wegen mangelhafter Ernährung der Zähne entbehren und nur Kauleisten besitzen, die länger als ein Jahr mit einem Strolche die Schnapsflasche und den Straßengraben als Nachtlager geteilt, die von früher Jugend an unter Prügeln so schwere Lasten tragen mußten, daß ihr Knochensystem verkrüppelte, die in jedem Wetter ohne wärmere Kleidung auf der Weide Vieh hüten und in keinem geschützten Lager, sondern in einer Wagenremise schlafen mußten.

Ein Waisenkind sollte als einziger Leidtragender dem Sarge seiner Mutter folgen, hatte aber keine Kleidung, war halbnackt und konnte seiner traurigen Kindespflicht erst dann nachkommen, als ihm die mitleidige Totengräbersfrau aus dem Stücke des Kleides der im Sarge liegenden Mutter, das in den Sarg nicht hineinwollte, schnell ein Röcklein zusammenflickte.

Ein Mädchen aus gutem Hause, ja aus so gutem Hause, daß es im Wagen zur Schule fahren konnte, geriet, plötzlich verwaist, in die Hände eines Weibes, das es bei den Zöpfen packte und es, den Hader in die Jauche getaucht, ins Gesicht schlug, bis es davon lief und zur Dirne wurde.[1])

Und wie ergeht es den armen Kindern, die den Makel der unehelichen Geburt an sich tragen! Sie trifft ein gleiches Schicksal wie die meisten verwaisten Kinder. Ein Teil der unehelichen Kinder erblickt in der Findelanstalt das Licht der Welt. Das Vormundschaftsgericht kann sich mit der Fürsorge über dieselben nicht befassen, weil die Anstaltsdirektion auf die Dauer der Obsorge die Stelle des Vormundes vertritt. Das Findelkind wird in oder außerhalb der Anstalt untergebracht und der außereheliche Vater dieses Kindes wird in keiner Weise zu seiner ihm durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen herangezogen. Das ist oft eine arge Schädigung für die Erziehung des Findelkindes, weil bei Austritt desselben aus der Anstaltspflege die materiellen Verhältnisse des Kindesvaters sich direkt ins Schlechtere verkehrt haben können, demnach materielle Mittel für die Erziehung des unehelichen Kindes nicht zur Verfügung stehen und daher auch nicht aufgewendet werden können, so daß das Kind um die Unterhaltsbeiträge gebracht wird.

Und wohin werden die Findelkinder in Pflege gegeben? Dorthin, wo am wenigsten zu zahlen ist, oft zu Pflegeeltern, die das Mindestmaß dessen, was man an Anforderungen an die Pflegeeltern stellen muß, nicht leisten. Unerzogen, manchmal auch verwahrlost, werden die Findelkinder aus der Anstaltspflege der Mutter zurückgebracht. In Böhmen werden leider deutsche Findelkinder sehr oft bei böhmischen Anstaltspflegern untergebracht, so daß sie die Sprache der Mutter gar nicht lernen. Das ist ein Unrecht. Das Kind muß doch in der Sprache erzogen werden, die die Mutter spricht; das ist das geringste, was man von einer Erziehung überhaupt fordern muß. Die Mutter hat nach Jahren nicht nur ein ihr fremd gewordenes Kind zurückerhalten, sondern auch ein Kind, mit dem sie sich nicht verständigen kann, welches seine Muttersprache nicht kennt. Dies bildet eine Hauptursache für die Verwahrlosung der Findelkinder. Die unglückliche

[1]) Aus der Verhandlungsschrift über die am 29. Oktober 1905 stattgefundene Konferenz der Obmänner der deutschen Bezirksvertretungen Böhmens.

Mutter muß ihr sechs Jahre altes Kind erst wieder die Muttersprache lehren; das Kind, in die heimatliche Schule geschickt, bleibt zurück, kann dem Unterrichte nicht folgen, verläßt die Schule ohne die notwendige Schulbildung, kann mit den Gemeindegenossen und Seinesgleichen mangels der Kenntnis ihrer Sprache nur notdürftig verkehren, findet bei seiner eigenen Mutter nicht die verständnisinnige Mutterliebe, ja wird von der Mutter deshalb nicht weiters als ihr Kind betrachtet, nicht erzogen, und verwahrlost.

Für uneheliche Kinder, welche nicht in die Obsorge einer Findelanstalt gegeben wurden, wird ein Vormund bestellt. Auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern und ist vorzüglich der Vater hiezu verbunden. Deshalb ist es die Pflicht des Vormundes, den außerehelichen Vater zu Unterhaltsbeiträgen heranzuziehen. Ist der Vormund ein Verwandter der Kindesmutter, dann wird er in der Regel alles veranlassen, um die Verpflegung und Erziehung des unehelichen Kindes sicherzustellen; ist es jedoch ein Fremder und die Vormundschaft ihm nur eine mit Auslagen und Gängen zu Gericht verbundene Last, dann wird er sich passiv verhalten und muß vom Vormundschaftsgerichte mitunter auch durch Androhung gesetzlicher Zwangsmittel zu seiner Pflicht als Vormund verhalten werden.

Das außereheliche Zusammenleben tritt in Industriegegenden bereits als Massenerscheinung auf und hat wiederum eine bedeutende Vermehrung unehelicher Geburten zur Folge. Der ungehinderte Verkehr beider Geschlechter in Fabriks- oder sonstiger Arbeit, das Zusammenleben in einer Stube, das Verlassensein der Kinder und Jugendlichen, ihre Unbildung, das schlechte Beispiel der Eltern und Pfleger selbst und die materielle Not, die bei dem alleinstehenden Manne das Bedürfnis wachruft, seine Lage zu verbessern, weshalb er in verhältnismäßig jungen Jahren ein Mädchen derselben Volksschichte zu sich nimmt, auf eine förmliche Eheschließung verzichtet und in wilder Ehe lebt, begünstigen das Konkubinatsleben derart, daß es Mütter von 15 Jahren gibt und Jugendliche, welche noch nicht bei der Stellung waren, bereits mehrere uneheliche Kinder besitzen. Deshalb muß die Fürsorge für uneheliche Kinder eine intensivere werden und sich ununterbrochen und fortdauernd gestalten, um den unehelichen Kindern die zu ihrer Verpflegung und Erziehung notwendigen Unterhaltsbeiträge oder Abfindungssummen von Seite des Kindesvaters zuwenden oder ihnen ihre Eltern geben zu können.

Das außereheliche Zusammenleben wird auch ohne triftige Gründe Jahre hindurch fortgesetzt, selbst wenn demselben bereits mehrere Kinder entsprossen sind. An die Legitimierung der Kinder wird nicht oder erst dann gedacht, wenn ein Elternteil auf dem Sterbebette liegt; früher findet man nicht die Zeit und hat nicht das Geld, um seine eigenen Kinder seines Namens teilhaftig werden und ihnen die Vorrechte ehelicher Geburt einräumen zu lassen. Hier muß das Vormundschaftsgericht mit den ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Machtmitteln Wandel schaffen. Im Friedländer Gerichtsbezirke hat sich durch die getroffenen Maßnahmen das Konkubinatsleben vermindert und die Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Verehelichung ihrer Eltern haben eine Ausdehnung

erhalten, die früher niemals vorhanden war. Im Jahre 1902 erfolgten im Friedländer Gerichtsbezirke 168, im Jahre 1903 111, im Jahre 1904 abermals 116 und im Jahre 1905 mit Ende November wieder 92 Legitimationen unehelicher Kinder durch nachfolgende Eheschließung ihrer Eltern, so daß in vier Jahren 487 Legitimationen durchgeführt wurden.

Können die außerehelichen Eltern sich nicht ehelichen oder befindet sich die uneheliche Kindesmutter verlassen und in Armut ohne Unterhaltsbeiträge von Seite des vermögungslosen, ungekannten oder unbekannt wo abwesenden Kindesvaters, dann ist es um die Pflege und Erziehung des unehelichen Kindes schlecht bestellt, weil die Strenge des Vaters fehlt und die uneheliche Kindesmutter tagsüber außer dem Hause der Arbeit um ihr Brot nachgehen muß und sie die Pflege und Erziehung des unehelichen Kindes fremden Pflegern anvertraut, welche ob der geringen Entlohnung sich in der Regel nicht um das Kind kümmern. Und noch schlechter ergeht es unehelichen Kindern, wenn die Mutter dieser Kinder sich selbst in der Welt kümmerlich erhalten muß. Selbst wenn sie den ehrlichen Willen hat, für das Kind zu sorgen, ist sie dies zu tun häufig nicht imstande oder ihr Aufenthalt unbekannt. Fast jede Gemeinde hat einige solcher Kinder. Ein solches Kind ist in der Heimatgemeinde fast ganz fremd, wird in gleicher Weise wie das arme, ganz verwaiste Kind „Gemeindekind" und erleidet ein gleiches Schicksal, nur daß es noch wegen der unehelichen Herkunft verlacht, geschmäht und verachtet wird. Diese Verlassenheit ist wohl die allerhäufigste Ursache der späteren Verkommenheit des Kindes. Verlassen sind auch uneheliche Kinder in der Ehe. Sie bilden einen steten Grund zu Vorwürfen und Streitigkeiten und haben schließlich unter dem Unwillen beider Teile zu leiden. Solche verwaiste und uneheliche Kinder, die nie ein liebreiches, mitleidiges Auge sahen, kein freundliches, aufheiterndes Wort hörten, sondern unter dem Hohne, Spotte und den Vorwürfen der Mitmenschen zu leiden haben, wachsen in Haß und in Verachtung gegen die Mitmenschen, ja gegen die ganze Menschheit auf und verkümmern mangels jeder Herzens- und Geistesbildung für die Zukunft moralisch derart, daß aus ihnen die gefährlichsten Verbrecher gegen Eigentum und Menschen werden.

9. Zur Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen führt auch die Vernachlässigung der Schulbildung, die unzulänglichen Strafmittel der Schule gegen Kinder und Jugendliche und die Vernachlässigung der religiösen Erziehung. Vielen Eltern fehlt noch immer die Erkenntnis der Notwendigkeit einer guten Schulbildung für ihre Kinder. Solche Eltern schicken die Kinder nur deshalb in die Schule, damit sie nicht gestraft werden. Manche Eltern lassen sich auch wiederholt strafen und schimpfen dann vor den Kindern auf Schule und Lehrer. Der Wert eines so oft unterbrochenen und erzwungenen Schulbesuches ist ein sehr geringer. Ein Beispiel aus dem Leben wird dies bestätigen: Ein recht talentiertes Mädchen, das Kind arbeitsscheuer Eltern, sinkt in letzter Zeit rapid. Die Eltern haben ihr Häuschen, um Geld zu bekommen, vermietet und behielten sich als Wohnraum nur den Stall, in welchem sie auf Stroh schlafen. Die Eltern sind junge rüstige Leute, kümmern sich aber um ihre Tochter nicht und schicken sie nicht mehr in die Schule. Der Lehrer verlangte die Mutter zu sprechen. Nach mehrmaliger Aufforderung kam sie, brachte das Mädchen und

übergab es dem Lehrer, sagte jedoch, wenn sie dasselbe in die Schule schicken müsse, könne er es auch „füttern". Der Lehrer tat dies auch und veranlaßte, daß ihn der Pfarrer hiebei unterstützte. Beide gaben dem Kinde die notwendige Kleidung und täglich die Kost unter der Bedingung, daß es in die Schule gehe. Zwei Monate besuchte das Mädchen die Schule, dann blieb es plötzlich aus und auf seine Nachfrage erhielt der Lehrer von der Mutter die Botschaft, daß sie sich damit, daß dem Kinde Kleidung und Nahrung gegeben werde, wenn es die Schule besuche, nicht zufrieden geben könne; der Lehrer und Pfarrer sollten auch sie, die Mutter, verköstigen, dann werde das Kind wieder in die Schule kommen.

Die Kinder achten auch oft die Schule und ihre Lehrer nicht. Der Fortgang derselben ist deshalb mangelhaft, sie lernen nichts, und hiedurch sinkt die Bildung der Kinder und bald gewöhnen sich dieselben infolge mangelhafter Schulbildung Unarten und Unsittlichkeiten an.

Auch die Schulbesuchserleichterungen bilden einen Grund zur Verwahrlosung der Kinder. Die vom Schulbesuche befreiten Kinder verdingen sich als Hirten oder zu sonstigen Feld- und Waldarbeiten, kommen in innigste Berührung mit Knechten und Mägden, nehmen in kurzer Zeit deren Sitten, vielmehr Unsitten an, und das, was die Schule in einer Reihe von Jahren mühsam aufgebaut hat, wird in kurzer Zeit zerstört. Das Schlimmste dabei ist jedoch, daß solche Kinder nach der Schulbefreiung wieder in die Schule kommen und dann wie Sauerteig zersetzend wirken.

Eine einwandfreie Schulbildung kann aber auch dann nicht erreicht werden, wenn die einzelnen Schulklassen mit Kindern überfüllt sind und dadurch eine auf die Persönlichkeit gerichtete Erziehung unmöglich wird; auch dann nicht, wenn der Lehrer seine Pflicht als erfüllt betrachtet, sobald er die Unterrichtsstunden nach gesetzlicher Vorschrift abgehalten hat und sich außerhalb der Schule um das Kind und dessen häusliche Erziehung nicht weiter kümmert. Der Lehrer hat sich auch außerhalb der Schule der Kinder anzunehmen, dessen Eltern und deren häusliche Verhältnisse kennen zu lernen, die Anlagen der Kinder zu erforschen und auf Grund der hiedurch erworbenen Erfahrungen durch möglichst individuelle Behandlung das Kind in seinen Bestrebungen zu unterstützen, sich dessen Liebe und Zuneigung gleich einem väterlichen Freunde zu erwerben und ihm auf diese Weise den Weg zu einer gründlichen und vollständigen Schulbildung zu ebnen.

Unleugbar ist auch die Notwendigkeit der religiösen Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Die Religion ist und bleibt eine der Grundfesten der Menschheit, ohne die ein Mensch nicht zum Wohle seiner Mitmenschen und der menschlichen Gesellschaft zu leben vermag. Doch der Rückgang der Religion und des Glaubens hat leider bereits sehr große Fortschritte gemacht und beeinflußt auch nachteilig die sittliche Erziehung von Kindern und Jugendlichen in verschiedener Weise. Die Religion wird verspottet, in den Staub gezerrt und die Religionslehrer verachtet. Die Kinder müssen religiös erzogen werden und unsere Zeit fühlt das Bedürfnis dafür besonders. Deshalb muß der religiösen Erziehung wieder ihr volles Recht werden. Es wäre aber auch eine dankbare Aufgabe der Geistlichkeit aller Kirchen und Religionsgesellschaften, anstatt unfruchtbarer Dogmatik in ihrer

Lehrtätigkeit den Eltern die wichtigsten Erziehungsgrundsätze zu entwickeln und die allgemein gültigen Religionsgesetze der verschiedensten Religionen zu betonen.

Wie bei der Erziehung im Elternhause ohne Strafmittel sehr oft die Erziehung der Kinder und Jugendlichen nicht durchgeführt werden kann, so ist dies auch bei der Erziehung in der Schule der Fall. Die in der Schule zu Gebote stehenden Disziplinarmittel reichen aber oft nicht aus. Der unverbesserliche, lügenhafte und trotzige Junge soll fürchten müssen, daß er, wenn alle anderen Erziehungsversuche nichts fruchten, endlich auch körperlich gezüchtigt werden kann. Durch das Verbot der körperlichen Züchtigung in der Schule wurde auch die Zuchtrute in vielen Elternhäusern, und zwar zumeist gerade dort, wo sie am meisten not täte, verdrängt. Die Eltern selbst greifen nicht strafend ein; die Kinder verlieren, wenn sie in solchen Fällen in Schutz genommen werden, die Achtung vor jeder Autorität. Der strafwürdige Knabe triumphiert, findet bei Seinesgleichen Bewunderung und Nachahmung, gewinnt durch das Bewußtsein der Straflosigkeit Anregung zu neuen bösen Streichen und Schlechtigkeiten, während die Furcht vor am eigenen Leibe empfundener Strafe die Mehrzahl der Kinder vor neuen Fehltritten zurückschrecken würde, so daß sie sich nicht schon vor erreichtem 14. Lebensjahre an allerlei Schlechtigkeiten gewöhnen.

Die Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen tritt bei Vernachlässigung ihrer Schulbildung und bei den unzulänglichen Strafmitteln der Schule sowie bei dem Mangel einer religiösen Erziehung in gleicher Weise ein wie durch schuldhaftes Verhalten und Vernachlässigung der Kinder und Jugendlichen durch die Eltern.

10. Auch das Lesen schlechter Bücher trägt bei Kindern und Jugendlichen sehr schlechte Früchte, stiftet viel Unheil und läßt sie auch deshalb oft der Verwahrlosung entgegengehen. Die Lektüre schlechter Bücher läßt bei Kindern und Jugendlichen falsche Lebensanschauungen aufkommen und verdirbt im Vereine mit den gewöhnlich beigegebenen frivolen Abbildungen die Jugend entsetzlich. Das Kind hört in der Familie die vorgelesenen Schauergeschichten, in denen Gemeinheit, Roheit und Sittenlosigkeit vorherrschen, die wahre Tugend aber im Gewande der Lächerlichkeit vorgeführt wird; es liest, angeeifert und neugierig geworden durch das Gehörte, Räuber- und Verbrechergeschichten und hört, wie öfters in den Zeitungen das Gute und Edle in den Kot gezerrt wird. Die Gewissenlosigkeit marktschreierischer Reklame, durch welche ebenso unter den kitzelndsten Titeln und prickelndsten Titelbildern Laszivitäten der ärgsten Art unter die Menge geworfen werden, schafft denselben, sogar mit Wissen der Eltern, Eingang bei der Jugend und eine geradezu erstaunliche Verbreitung. Sittliche Verirrungen, Ausschweifungen, ja Mord und Selbstmord sind die Früchte, welche eine verderbliche Lektüre zu zeitigen vermag.

11. Nicht minder verderblich ist der frühzeitige Besuch von Tanzunterhaltungen und Gasthäusern, das frühzeitige Rauchen und der Verkehr der Jugend mit dem anderen Geschlechte.

Der Weg aus der Schule geht fast durchgehends auf den Tanzboden und ins Gasthaus. Es ist ein großer Krebsschaden für die Jugend, daß die der Schule kaum entwachsenen Knaben und Mädchen im Alter von 14 bis 16 Jahren schon

dem Tanzvergnügen in ausgiebigstem Maße huldigen dürfen, wodurch sie bisweilen in Jugendsünden verfallen, unanständige Gespräche und Lieder hören, unsittliche Handlungen zu beobachten Gelegenheit finden und an ihrer Gesundheit Schaden nehmen. Der ungehinderte Verkehr Jugendlicher beider Geschlechter, besonders auf Tanzböden, mitunter auch in Rocken- und Hutschenstuben und das hiemit verbundene sittenlose Treiben der Jugend zur Nachtzeit bringt frühzeitigen geschlechtlichen Umgang mit sich, häufig auch übermäßigen Genuß alkoholischer Getränke. Was die Schule durch Jahre mühsam aufgebaut, reißt der Tanzsaal an einem Abende nieder und die Jugend sinkt immer tiefer bis zum Verderben.

Ein anderer nagender Wurm für die männliche Jugend ist das frühzeitige Rauchen. Wie gegen den Alkohol, so sollte man auch mit gleichem Eifer gegen die Unsitte des Rauchens bei der Jugend zu Felde ziehen. Kaum ist der Knabe von der Schulbank weg, kommt die Zigarre oder Pfeife in den Mund, bevor der Junge noch in den Stand gesetzt ist, sich etwas zu verdienen und die Auslagen des Rauchens zu bestreiten. Körperlich unentwickelt, nur um zu zeigen, daß er der Schule nicht mehr angehört und seinen eigenen Willen hat, greift er, noch ein halbes Kind, zur Zigarre. Die Wirkungen dieses frühzeitigen Tabakgenusses lassen nicht lange auf sich warten. Die Gesundheit wird erschüttert, die Schaffensfreudigkeit und Arbeitslust des kranken Körpers erlahmt und körperliche Gebrechen, die eine verminderte Arbeitsfähigkeit zur Folge haben, treten ein.

12. Die Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen hat auch ihre Ursache in der Nichtachtung der Autoritäten. Die Sucht nach Unabhängigkeit gibt sich durch Scheu vor Gehorsam kund. Dort, wo die Autorität, in welcher Form oder unter welchem Namen immer, sich zeigt, wird sie als eine die natürliche Freiheit beengende Fessel angesehen und empfunden; dort, wo der Unabhängigkeitssinn sich schrankenlos zu erheben stets gewillt ist und der Autorität des Thrones, der Staatsgewalt und des Rechtes die Anerkennung versagt, kann selbstredend die Notwendigkeit des Gehorsams und der Unterordnung in der kindlichen Seele nicht geweckt und gefestigt werden. Die Eltern von Kindern und Jugendlichen der Arbeiterbevölkerung sind großenteils mit der derzeit bestehenden Ordnung unzufrieden, betrachten einen jeden in öffentlichen Diensten Angestellten als ihren Feind; in Tagesblättern und Flugschriften wird alles mögliche angegriffen und beschimpft. Die Kinder und Jugendlichen hören und lesen, wie die Staats-, Gemeinde- und Schulbehörden, die ganze öffentliche Verwaltung oft auf das gröblichste beschimpft wird, wie staatliche Gesetze, religiöse Vorschriften, erzieherische Maßnahmen öffentlich getadelt, wie öffentlich wirkende Personen oft ohne allen Grund angefeindet und verunglimpft werden und da sie keine gründliche Bildung besitzen und nicht wissen, ob auch die Angriffe auf Behörden und Anstalten auf Wahrheit beruhen, glauben sie in ähnlicher Weise gegen sie vorgehen zu müssen und sich in Zügellosigkeit und Unbotmäßigkeit gegen dieselben ergehen zu können. Dies setzt die Achtung vor den Vorgesetzten und vor der Obrigkeit herab, verleitet Kinder und Jugendliche zum Ungehorsam, der Quelle vielen Übels und untergräbt so die Grundfesten des Erziehungsgebäudes. Auf daß die Übung der Autorität der unverrückbare Grundstein der echten und rechten Volkserziehung bleibe, müssen Mittel und Wege gefunden werden.

13. Einer der traurigsten Abschnitte im Kindes- und Jugendleben, nämlich die **Mißhandlung der Kinder und Jugendlichen**, kommt hier nur insoweit zur Erörterung, als Kindermißhandlungen in einigen Fällen auch Ursache der Verwahrlosung werden. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Kürze des täglichen Beisammenseins der Eltern und Kinder infolge der Außenarheit ersterer die gegenseitige Liehe schwächt, die Kinder den Eltern entfremdet und zu Mißhandlungen der Kinder führt, daß rohe und ungebildete Eltern nicht fähig sind, ihre Kinder zu erziehen, sie als eine ihnen auferlegte Last hetrachten, sie deshalb auch hart und ungerecht hehandeln, quälen und mißhandeln. Mißhandelte Kinder enthehren nicht nur der Elternliehe, sondern sind auch oft Gegenstand unnatürlichen Hasses und brutaler Gewalt.

An Findelkindern, welche nach mehreren Jahren erst der Mutter zurückgegeben, oder an unehelichen Kindern, die fern von der Mutter in den ersten Lebensjahren erzogen werden, sowie an Stiefkindern werden meistenteils Mißhandlungen verübt. Diese Kinder, denen keine wahre Liebe entgegengebracht wird, weil sie störend in das geträumte Familienlehen eingreifen und oft an gern vergessene und vergangene Zeiten und Begebenheiten erinnern, werden lästig und deshalb gequält. Vielfach müssen diese bedauernswerten Wesen für die Sünden ihrer Eltern büßen. Der sogenannte Stiefvater oder die mit dem Vater im gemeinsamen Haushalte lebende „fremde Frau" lassen den wehrlosen Kleinen das entgelten, wofür sie selbst Strafe verdienen.

Auch die Sucht, leichthin und in Genuß zu leben, bringt Eltern auf den Gedanken, daß sie dies ohne die Kinder besser zu tun vermöchten, sehen deshalb in den Kindern nur ein Hindernis und verfahren grausam mit ihnen.

Wenn Kinder infolge der Mißhandlungen nicht zu Tode gequält sind und in einem Alter sich befinden, wo sie den unausgesetzten Qualen zu entrinnen vermögen, tun sie dies bei der ersten Gelegenheit, werden Ausreißer, fürchten und hassen das Eltern- oder Pflegehaus und die elterlichen Peiniger oder die pflichtvergessenen Pflegeeltern und ziehen unstät umher, erbetteln sich oder stehlen die zu ihrem Unterhalte notwendigen Nahrungsmittel, besuchen keine Schule, landstreichen, verwahrlosen.

14. Auch die Prostitution bildet in mancher Beziehung eine Ursache für die Verwahrlosung der Jugend. Es wurde bereits besprochen, daß drückende Not, Massenwohnungen, der Besuch des Tanzbodens, der Verkehr mit pflichtvergessenen Erwachsenen und der frühzeitige Verkehr mit dem anderen Geschlechte, das schlechte Beispiel von Eltern und Erziehern sich oft als Ursache der Verwahrlosung darstellen und die Prostitution in solchen Fällen eine Frucht der sittlichen Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen ist. Genuß- und Putzsucht, Hang zu Müßiggang und Wohlleben bedingen ebenfalls das Ergreifen des Schandgewerbes durch die Jugend. Das heranreifende Mädchen sucht häufig, um der harten Not des täglichen Lebens, in der es aufgewachsen ist, so bald wie möglich zu entrinnen, einen Erwerb zu finden, der ihm äußere Abwechslung bietet und wo es nicht gezwungen ist, eine schwere oder grobe Arbeit zu verrichten und gibt sich, um eine Art „Glück" zu genießen, der Prostitution hin. In der Großstadt gibt es sogar Eltern, die ihre Töchter hiezu treiben und ausnützen. Daß das

schmähliche Treiben von Kupplerinnen und Kupplern für die weibliche unerfahrene und hilflose Jugend von einer großen Gefahr ist, da diese sie unter Vorspiegelung von Dienst- und Heiratsvermittlungen in öffentliche Häuser, aus denen sie schwer oder nie herauskommen, verkaufen und sie ihrem sittlichen Verfalle und Verderben preisgehen, ist leider nur zu häufig der Fall.

Im Erzgebirge wurden junge Mädchen manchmal unter dem Vorwande, sie als Musikerinnen bei Damenkapellen gegen mehrjährige Verpflichtung im Oriente glänzend unterzubringen, ihren Eltern entrissen und dort zur Unzucht verleitet oder in Bordelle geschleppt, von wo selten die herzzerreißenden Verzweiflungsschreie einer solchen im ganzen Lande fremden Unglücklichen gehört wurden und Befreiung brachten, vielmehr nach körperlichem Siechtume der Tod die Arme, verlassen und fern von der Heimat, erlöste. Aber auch Jugendliche, welche, um sich und ihre Angehörigen besser ernähren zu können, als Musikerinnen durch einen einheimischen Musikführer für den Orient oder in zumeist überseeische Länder sich anwerben lassen, verkommen oft als Prostituierte. Die Musikerinnen kommen zuweilen in fremden Ländern in geradezu fürchterliche Situationen durch eigene Schuld oder die Pflichtvergessenheit anderer. Es ereignet sich, daß diese armen Mädchen von ausländischen gewissenlosen Musikführern unter listigen Vorspiegelungen von der heimischen Musikgesellschaft abgezogen und für eine andere Gesellschaft, die unter diesem Deckmantel unlautere Geschäfte treibt, angeworben werden. In solchen Fällen tritt meistens rasch und unvermutet Not und Elend ein. Die Armen sind schnell aller Mittel bar, können mangels eines Reisegeldes in ihre Heimat nicht zurückkehren und sind der Verzweiflung nahe, werden in öffentliche Häuser gebracht oder sonst zu gewerbsmäßiger Unzucht verleitet, verwahrlosen. Das Bezirksgericht Sebastiansberg hat deshalb seinerzeit bei pflegebefohlenen Musikerinnen veranlaßt, daß erst nach vormundschaftsbehördlicher Bewilligung zum Antritte der Reise der Reisepaß erfolgt wird. Die Bewilligung zur Reise wird den pflegebefohlenen Musikerinnen erst dann gegeben, wenn durch ein Zeugnis der Nachweis erbracht ist, daß die Musikerinnen musikalisch ausgebildet sind, der Musikführer eine Kaution beim Waisenrate oder bei Gericht erlegt hat, über welche das Gericht frei verfügt, insbesondere für die anstandslose Rückreise des Mündels sorgt und vor allem die Gewähr gegeben ist, daß die minderjährigen Musikerinnen weder in körperlicher noch in sittlicher Beziehung Schaden nehmen. Durch die Regelung dieser Frage des Mädchenschutzes, nämlich die Bewahrung der jugendlichen Musikerinnen vor dem moralischen Verderben, wurde von Seite des Pflegschaftsgerichtes und der Gemeindewaisenräte der Lösung einer brennenden Frage nähergetreten. Auch die österreichische Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels hat im Jahre 1903 in Präsidialsitzungen diese Frage des öfteren behandelt und trat bereits dafür ein, daß diesem Übel gesteuert werde.

Hier kommt nur noch die Prostitution zur Besprechung, soweit sie eine sittliche Gefährdung der Jugend in sich birgt. Nicht selten ereignet es sich, daß Familien mit heranwachsenden Kindern Dirnen bei sich als Mieterinnen aufnehmen oder, wie es in den böhmischen Grenzbezirken allgemein üblich ist, Prostituierte in sogenannten „Limonadenschenken“, wozu die Bewilligung nicht mit denselben Schwierigkeiten verbunden ist wie zur Erlangung eines Kaffeeschankes oder

einer Gasthauskonzession, als Kellnerinnen oder Dienstmädchen halten. Manche Eltern verwenden ihre Kinder zu Dienstleistungen für die Prostituierten oder geben sie zur Bedienung in solchen Unzuchtstätten her. Andere Jugendliche werden wieder auf die Weise in alle Verhältnisse der Prostitution eingeweiht, daß ihre eigene Mutter mit einer Dirne verkehrt, ihre Kinder mit derselben spazieren gehen oder gar verreisen läßt. Solche Kinder, welche selbst keinen Verkehr mit den Limonadeschenken haben, hören viel von ihren Mitschülern, die dortselbst in Verkehr sind, so daß nach und nach viele Kinder von dem unsittlichen Treiben in den Limonadeschenken Kenntnis erhalten. Es kam sogar vor, daß Kinder von 6 bis 9 Jahren dem Treiben der Dirne von einem Dache aus zusahen. Aus solchen Kindern wird das Mädchen zur Dirne, der Knabe zum Zuhälter, der nicht selten die Prostituierte zur Teilnahme an Verbrechen verleitet oder zu denselben anstiftet, so daß in solchen Höhlen des Lasters Beraubungen oder gar Morde ihre Entstehung haben.

Das sind die Ursachen der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen in Böhmen, wodurch außer mehreren Tausenden verlassener vorschulpflichtiger Kinder über 26.900 arme, verwaiste, verlassene und sittlich verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter und viele Jugendliche zu leiden haben.

II. Typische Erscheinungsformen der Verwahrlosung bei Kindern und Jugendlichen.

Die typischen Erscheinungsformen der Verwahrlosung bei Kindern und Jugendlichen zeigen sich stets in gleichen und immer wiederkehrenden Formen, nicht nur in Beziehung auf die Erziehung dieser Kinder und Jugendlichen, sondern auch in Bezug auf ihren Körper, ihre äußere Erscheinung.

Verwahrloste Kinder zeigen schon in ihrer äußeren Erscheinung eine gewisse Vernachlässigung. Wegen ihrer Unreinlichkeit am Körper, an Wäsche und Kleidung werden sie schon von ihren Mitschülern gemieden, neben ihnen will in der Schule niemand sitzen, ihre Schulbücher sind meist in Unordnung, ihre Schrift nachlässig, die Haltung schlecht und auch in Gebärde und Sprache sind bei solchen Kindern gewisse, jedermann auffällige, unschöne, ja widerliche Nachlässigkeiten und Rohheiten wahrzunehmen. So zeigen sich verwahrloste Kinder nicht nur von armen Eltern, sondern auch solche aus wohlhabendem Hause. Oft sind solche Kinder infolge der schlechten Ernährung schwächlich, ihr Körper krank, nicht widerstandsfähig und unfähig, eine mehr Kraft erfordernde Arbeit zu verrichten. Bei verwahrlosten Kindern zeigt sich hauptsächlich Unlust zu geregelter Tätigkeit in Haus und Schule, beim Lehrherrn oder Arbeitgeber. Diese Kinder bleiben nicht aufmerksam bei der Sache, machen jede Arbeit schleuderhaft, sind bald träg und faul. Sie ziehen lieber auf der Gasse umher oder in Feld und Wald, besuchen daher unregelmäßig die Schule oder bleiben des öfteren von den Arbeitsstätten fern. Jede Zeiteinteilung für Arbeit, Spiel und Unterricht außerhalb der Schule fehlt ihnen. Sie sind auch, was Verstellung anbelangt, groß und können selbst Erwachsene irreführen. So wurde ein verwahrloster Junge von einem vierjährigen Mädchen durch einen Steinwurf gestreift; er klagte und schrie ohrenbetäubend,

fiel zu Boden, wie wenn er sich nicht mehr aufrecht erhalten könnte und tat, als wäre ihm das Bein gebrochen, so daß die herbeigeeilte Menschenmenge den Knaben sehr bedauerte. Sein Lehrer eilte, die Verstellung des Knaben ahnend, herzu und als der Knabe seinen Lehrer sah, sprang er eilends auf und lief lachend davon.

Gegen Ermahnungen und Belehrungen sind solche Kinder unempfindlich, sind frech und trotzig, üben auf Mitschüler und Kameraden keinen günstigen Einfluß aus, entweichen aus dem Elternhause, übernachten im Freien, liegen tagsüber auf der Gasse oder treiben sich gar bettelnd herum.

Fast täglich kann man sich überzeugen, daß verwahrloste Kinder fremdes Eigentum boshaft beschädigen, indem sie Mauern, Häuser, Kirchen, Schulen und öffentliche Denkmäler bekritzeln oder verunreinigen, Ruhebänke beschneiden und dortselbst höchst entehrende Zeichnungen und Wörter anbringen, mutwillig Anpflanzungen und Gartenanlagen niederstampfen, Halme auf Getreidefeldern niedertreten oder abstreifen, Äste der Bäume, besonders der Obstbäume, abbrechen und so Freude an jedem Verderben zeigen.

Verwahrloste Kinder zeigen sich unempfindlich gegen andere, nehmen Vogelnester aus oder zünden sie an und verzehren die Eier. Zur Grausamkeit gesellen sich Schadenfreude und Rachsucht, welche, wenn sie einmal das kindliche Gemüt erfaßt haben, sogar zu verbrecherischen Handlungen führen. Wie weit die Rachsucht bei einem verwahrlosten Kinde gehen kann, geht aus folgendem Vorfalle hervor: Ein neunjähriger verwahrloster Knabe fahrender Leute wurde in einem Dorfe von mehreren Kindern mit Steinen beworfen. Aus Rache legte er in einem Zeitraume von 19 Tagen an 11 Gebäude, wo diese Kinder wohnten, Feuer, welches in 7 Fällen ausbrach und die ganze Gemeinde, da der Täter längere Zeit nicht ermittelt werden konnte, in Furcht und Unruhe versetzte.

Die Neigung zur bewußten Unwahrheit, welche gewöhnlich in der fehlerhaften sittlichen Erziehung begründet ist, tritt hervor, das Kind beharrt mit unglaublichem Starrsinne auf seinen lügenhaften Anführungen und leugnet frech jede überwiesene Wahrheit ab. Die Lüge, welche aus Eigennutz gebraucht wird, führt naturgemäß in ihrer weiteren Folge zum Diebstahle.

Die Rechtschaffenheit und Ehrlichkeit bei einem Kinde zu wecken, ist eine schwierige Erziehungsaufgabe. Wo die Erziehung verderblich ist, kann das Rechtsgefühl und die Achtung vor fremdem Eigentume nie Wurzel fassen. Das Kind stiehlt zuerst Eßwaren, kleinere Geldbeträge und Feldfrüchte, geht in dieser bis zur Leidenschaft sich steigenden Begierde, fremdes Eigentum sich zuzuwenden, immer weiter und schreckt vor dem Einschleichen in Wohnungen und vor dem Einbruche in versperrte Räume, um Diebstähle zu begehen, nicht zurück. Der Hang zum Stehlen entwickelt sich bei verwahrlosten Kindern in erschreckender Weise, sie gehen bei Verübung von Diebstählen mit großer Schlauheit und Gewandtheit und so planmäßig vor, daß man darob erzittert. Der Betrug folgt dem Diebstahle, indem vorerst gefundene Gegenstände von verwahrlosten Kindern verheimlicht werden.

Die Unfolgsamkeit und Unbotmäßigkeit gegen Ermahnungen der Eltern, Erzieher, Lehrer, Lehrherren und auch Behörden, der Ungehorsam gegen

Autoritäten, der Kampf gegen Grundlagen gesunder gesellschaftlicher Verhältnisse, gegen Religion, Wissenschaft, Recht und Gesetz, sind gleichfalls typische Erscheinungsformen der Verwahrlosung. Die Kinder anerkennen keinen Vorgesetzten, anstatt zu grüßen verhöhnen und verspotten sie Erwachsene ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Stand und tun dies dann schon gar, wenn diese bei wahrgenommenen Ungewohnheiten gröherer Art ein warnendes, tadelndes oder rügendes Wort sprechen.

Gegen die Religion tritt eine Gleichgültigkeit zu Tage, die jede kindliche Herzensbildung gänzlich vermissen läßt. Das Bemühen, das religiöse Gefühl bei solchen Kindern anzuregen, bleibt in der Regel auch ohne Erfolg. Aus dem Mangel der Religiosität, des religiösen Empfindens, geben aber auch viele Untugenden, wie Lüge, Diebstahl und Gefühlsrobeit, die schließlich in Verbrechen ihren Gipfelpunkt erreichen, hervor.

Schamlosigkeit und Unsittlichkeit sowie die unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit all den vielen Begleiterscheinungen, der Untergrabung körperlicher und geistiger Gesundheit, treten bei verwahrlosten Kindern und Jugendlichen in solcher Ausdehnung und Dreistheit auf, wie sie nur eine allgemeine Verrohung und Verbildung des menschlichen Gemütes zu zeitigen vermag. Knaben von 13 bis 14 Jahren verführten ein 11 Jahre altes schulpflichtiges Mädchen, welches allerdings von Hause aus ebenfalls verdorben war. Bei Mädchen ist die Ausübung der Prostitution schon in einem Alter von 10 bis 14 Jahren eine nicht mehr seltene Erscheinung.

Auffällig ist auch die steigende Tendenz leichter und schwerer Körperverletzungen, wie dieselben durch Werfen von Steinen und Gläsern, Messerstiche und dergleichen mehr zugefügt werden und die ein eigentümliches Streiflicht auf die Verwilderung und Verrohung der Jugend werfen.

Auch der übermäßige Genuß von Alkohol und Nikotin tritt bei verwahrlosten Kindern und Jugendlichen oft in Erscheinung und ist dies nicht zu verwundern, wenn man sieht, wie sie gleich nach beendeter Schulpflicht Gasthäuser, Schenken und Tanzmusiken aufsuchen und im Hange zum Nichtstun und in der Gier nach gestohlenen Näschereien von der Genußsucht immer mehr beherrscht werden.

In der Landesbesserungsanstalt für jugendliche Korrigenden in Grulich zeigten sich bei 145 in Anhalt gestandenen Knaben betreffs der Art der Verwahrlosung nachstehende typische Erscheinungsformen:

1. Hang zum Vagieren	bei 67	Knaben,
2. Unregelmäßiger Schulbesuch	„ 24	„
3. Bettel	„ 14	„
4. Diebstahl	„ 98	„
5. Einbruchsdiebstahl	„ 2	„
6. Brandlegung	„ 11	„
7. Mord	„ 1	„
8. Sittliche Verdorbenheit	„ 19	„

Die vorstehenden Erörterungen über die typischen Erscheinungsformen der Verwahrlosung bei Kindern und Jugendlichen zusammengefaßt, ergeben folgende hauptsächlichen typischen Erscheinungsformen der Verwahrlosung, als:

1. Unreinlichkeit und Krankheit des Körpers;
2. nachlässiger Schulbesuch und Abgehen jeden religiösen Empfindens;
3. Fehlen jeden moralischen Empfindens und Schamlosigkeit;
4. das Nichtbereuen der begangenen bösen Tat;
5. nächtliches Herumlungern außerhalb des Elternhauses, Entweichen, Landstreicherei und Bettel;
6. übermäßiger Genuß von Alkohol und Nikotin;
7. Arbeitsscheu;
8. Ungehorsam gegenüber Autoritäten, ein Kampf gegen Religion, Recht und Gesetz und die sonstigen Grundlagen gesunder, gesellschaftlicher Verhältnisse;
9. Roheit des Gemütslebens und Unempfindlichkeit gegen Leiden anderer;
10. Obstfrevel, Zerstörungstrieb, Haß, Neid, Genußsucht und Müßiggang;
11. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte, Betrügereien, Veruntreuungen, Körper- und Eigentumsbeschädigungen, Brandlegung, Selbstmord und Mord.

III. Die Ausbreitung der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen.

Die von den verschiedenen Behörden und gesellschaftlichen Organisationen für Jugendfürsorge und Kinderschutz erstatteten gutachtlichen Äußerungen über die Ausbreitung der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen waren nicht so einheitlicher Natur wie bezüglich der Ursachen und typischen Erscheinungsformen der Verwahrlosung. Einige Gutachten gehen dahin, daß sie nicht in der Lage sind, über die Ausbreitung der Verwahrlosung ein Urteil zu fällen, weil ihnen ein erschöpfendes, sorgfältig gesichtetes statistisches Material nicht zur Verfügung steht; ein Teil der Gutachten beschränkt sich darauf, zu sagen, daß die Zunahme der Verwahrlosung sporadisch vorkommt oder eine Zunahme nicht wahrzunehmen sei. Der größte Teil der eingeholten Gutachten jedoch, es dürften rund 89 Prozent sein, stellt die Ausbreitung der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen als unzweifelhaft und feststehend hin. Ja eine geringe Anzahl der letzteren Gutachten spricht sogar von einer erschrecklichen, geradezu bedrohenden Ausbreitung der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen. Die angegebenen Prozente für die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen bewegen sich zwischen 2 und 10 Prozent bei Kindern und zwischen 8 bis 33, ja sogar bis 60 Prozent bei Jugendlichen.

Aus allen erstatteten Gutachten läßt sich jedoch untrüglich folgern, daß die Ausbreitung der Verwahrlosung bei Kindern und Jugendlichen in steter und fortschreitender Zunahme begriffen ist. Nicht die Ziffern der Statistik über das Alter der Angeklagten und der Verurteilten, welche teilweise auch auf die Vermehrung der Tatbestände und des häufigeren Einschreitens der behördlichen Organe und die aus Anlaß einer lebhaft betriebenen Kinderschutzbewegung vermehrte Anzahl

der Anzeigen zurückzuführen ist, führen zu diesem Schlusse, sondern dieser Schluß ist aufgebaut auf den gesammelten zahlreichen und langjährigen Erfahrungen von vielen Hunderten von Männern, die in maßgebenden Stellungen stehen, des vollsten Vertrauens würdig sind und auch stets Gelegenheit hatten, vollauf Wahrnehmungen in dieser Richtung zu machen, ist aufgebaut auf einem unumstößlichen Naturgesetze, daß Kinder und Jugendliche, welche nicht die von der Natur geforderte notwendige Erziehung durch ihre Eltern oder deren Stellvertreter erhalten, der Verwahrlosung entgegengehen und durch ihr Auftreten das Zusammenleben der Menschen erschweren oder gar unmöglich machen.

Nachdem nun die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse und die modernen Arbeitsformen viele Eltern, welche der Arbeiterklasse oder der Klasse der Angestellten angehören, zwingen, außer Hause ihren Berufsarbeiten nachzugeben, weshalb sie sich um die Kindererziehung nicht kümmern können, nachdem aus schuldhaftem oder entschuldbarem Verhalten der Eltern aus den verschiedensten Ursachen und Gründen, beispielsweise aus Armut, Trunksucht, Verrohung oder Pflichtvergessenheit der Eltern, der Pfleger und Erzieher die Erziehung der Kinder und Jugendlichen vernachlässigt wird oder eine Erziehung überhaupt nicht erfolgt, steht untrüglich fest, daß die Ausbreitung der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in fortwährender Zunahme, in fortschreitender Ausbreitung begriffen ist, weil nicht umfassende und allgemeine Vorkehrungen für alle diese nicht erzogenen Kinder und Jugendlichen von Seite des Staates, des Landes, der Gemeinden oder gesellschaftlicher Organisationen vorhanden sind, welche die Erziehung dieser nicht oder schlecht erzogenen Kinder und Jugendlichen bewerkstelligen und den Mangel der Erziehung bei denselben ersetzen.

Andrerseits treten infolge der Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse viele Jugendliche zeitiger und daher weniger widerstandsfähig ins wirtschaftliche Leben, oft mit mangelhafter oder bereits vernachlässigter Erziehung, weshalb sie auch leichter der Verwahrlosung erliegen.

Wenn sich auch ein Teil der Straftaten Jugendlicher als Buben- oder Mädchenstreiche darstellt, die leider nach unserem Strafgesetze Ahndung finden müssen und den Rückschluß auf eine vorhandene oder drohende Verkommenheit nicht zulassen, so ist doch aus oben erwähnten unbestreitbaren Tatsachen und Erfahrungen erwiesen, daß die Ausbreitung der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen in steter Zunahme begriffen ist.

Die Jugendlichen letzterer Art wird man auch nicht gleich in Fürsorgeerziehung nehmen, aber allen Kindern und Jugendlichen, welche die von Natur aus geforderte ordentliche elterliche Erziehung nicht erhalten, wird man im Interesse der Menschheit und der menschlichen Gesellschaft diese mangelnde Erziehung notwendigerweise ersetzen müssen, um sie nicht zu Auswüchsen der Menschheit, nicht zu Verbrechern, nicht zum Schrecken der Mitmenschen werden zu lassen. Um ein Beispiel zu geben, wird man Kindern, welche tagsüber in der schulfreien Zeit verlassen sind und ohne jegliche Aufsicht sich befinden, weil ihre Eltern in Fabriksarbeit tätig sind, die Ernährung und Erziehung in Tagesheimstätten angedeihen lassen müssen, wo die zeitweise unbeaufsichtigten, schulpflichtigen Kinder während der schulfreien Stunden, die sie sonst auf der Gasse

oder unbeaufsichtigt zu Hause oder in unpassender Gesellschaft verbringen würden, unter erziehlicher Aufsicht und Leitung einer Hausmutter verpflegt werden und angemessene Erholung und Beschäftigung finden.

Die Verwahrlosung erstreckt sich größtenteils auf die arbeitenden und ärmsten Klassen und nimmt mit der Verarmung des Volkes zu. Doch auch in den sogenannten besseren Ständen ist dieselbe vorhanden.

Aus den abgegebenen Gutachten erhellt weiters, daß die Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen in Großstädten eine verhältnismäßig große Ausdehnung gefunden hat und immer mehr in Zunahme begriffen ist. In dem Elende der Großstädte ist sie vorzugsweise zu treffen. Als Beweis hiefür kann die überhandnehmende Unsicherheit der Großstädte dienen, welche zumeist durch Banden Jugendlicher gefährdet werden. In Paris nennen sie sie Apachen, in Wien Platten, in Prag haben sie keinen speziellen Namen, sind aber tatsächlich vorhanden. Erst im Jahre 1905 wurde in Prag eine Bande Jugendlicher dingfest gemacht, die bewaffnet Straßenüberfälle verübte. Eine zweite Bande kleiner, kaum der Schule entwachsener Burschen ist in Prag als eine gefährliche Taschendiebbande genugsam bekannt. In Prag gibt es zum Beispiel eine Auswahl von 16 polizei- und gerichtsbekannten Jugendlichen im Alter von 11 bis 16 Jahren, von denen vier Knaben im Alter von 11 bis 14 Jahren gerichtsbekannte gefährliche Taschendiebe und zwei Mädchen im Alter von 14 und 16 Jahren als Dirnen und Diebinnen bekannt sind. Leider kann von den Genannten, die aus einer großen Anzahl herausgesucht wurden, nicht angegeben werden, in welchem Alter ihre erste strafbare Handlung verübt wurde.

In Industriegegenden ist die Ausbreitung der Verwahrlosung bei weitem größer als in Gegenden, wo nur Ackerbau und Gewerbe betrieben werden. Auch in den Städten hat die Verwahrlosung eine größere Ausdehnung genommen als auf dem flachen Lande; doch weiß wohl jede Gemeinde von einer oder mehreren Familien zu erzählen, deren Kinder verwahrlost sind. Auch unter den landwirtschaftlichen Schichten ist die Verwahrlosung vorhanden, besonders wenn der Notstand dieselben schon in jungen Jahren in die Arme des Alkohols getrieben hat.

Häufiger ist die Verwahrlosung bei der fluktuierenden landwirtschaftlichen oder industriellen Bevölkerung als bei der seßhaften, häufiger unter der männlichen als unter der weiblichen Jugend. Regelmäßig ist auch Verwahrlosung wahrzunehmen bei Waisen, insbesondere aber bei Findel- und unehelichen Kindern.

Die Ausbreitung der Verwahrlosung erstreckt sich schon vom schulpflichtigen Alter bis zum Alter von 18 bis 20 Jahren.

Was insbesondere die Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen in Industriegegenden angeht, so läßt sich sagen, daß die Ausbreitung der Verwahrlosung mit dem Fortschreiten und der Ausdehnung der Industrie Hand in Hand geht; je mehr die Industrie vorherrscht, desto zahlreicher sind die verwahrlosten Kinder und Jugendlichen. Dies hat hauptsächlich seinen Grund darin, daß die Eltern tagsüber infolge der Arbeit in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken vom Hause abwesend sind und hiedurch die Kinder und Jugendlichen in ihrer Erziehung vernachlässigt werden oder dieselben ganz ohne Erziehung aufwachsen.

Die Verwahrlosung nimmt in demselben Maße zu, je mehr das Familienleben zurückgeht und das ganze Leben zu einer nervösen Jagd nach Besitz und Genuß ausartet.

So ist vollauf und unumstößlich dargetan, daß die Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen in steter Zunahme begriffen ist und für den Staat und die menschliche Gesellschaft gefahrdrohend erscheint, weshalb es nicht nur ein Akt der Nächstenliebe und humaner Gesinnung, sondern ein Akt der Selbsterhaltung von Volk und Staat, ein Akt der Notwehr ist, derselben mit allen verfügbaren Mitteln unverweilt und energisch zu begegnen.

Ostböhmischer Sklavenhandel.[1])

Von
Dr. Bohuslav Gebauer,
k. k. Gerichtsadjunkt.

Das ostböhmische Bezirksstädtchen Nechanic ist seit jeher durch eine sonderbare Expansion verrufen gewesen: durch den Export vazierender Bettelmusikanten beiderlei Geschlechtes, welche unter Führung verschiedener Unternehmer (Harfner) den Orient, zuletzt auch den fernsten asiatischen Osten durchziehen, durch ihr lasterhaftes Benehmen (Bettel, Prostitution) einen Abscheu erregenden Eindruck machend, zur geringen Ehre des kulturell hoch entwickelten böhmischen Volkes.

Ich hatte während meiner Tätigkeit bei dem benachbarten Bezirksgerichte Neu-Bydžow Gelegenheit, diese Erscheinung zu beobachten und verfüge über Daten, welche ich bei der strafgerichtlichen Agende gesammelt habe und welche direkt von den Beteiligten oder ihren Angehörigen herrühren, sowie über die statistischen Ergebnisse einer vom Königgrätzer Bezirksausschusse im Jahre 1904 vorgenommenen Erhebung.

Das Stammgebiet dieser Erscheinung erstreckt sich, das Schlachtfeld vom 3. Juli 1866 einschließend, zwischen Elbe und Cidlina, auf einer Area von etwa 200 km^2 mit etwa 31.000 Bewohnern und umfaßt den Gerichtsbezirk Nechanic mit einigen Teilen der angrenzenden Bezirke Neu-Bydžow, Königgrätz und Jaroměř. In den Bezirken Pardubitz, Chlumetz, Hořitz, Königstadtl tritt die Erscheinung mehr oder weniger sporadisch zu Tage. Nechanic (2.057 Einwohner) ist das Zentrum und der Brennpunkt der ganzen Agitation. Hier ist der Sitz und die Operationsbasis der meisten aktiven Unternehmer, welche von hier aus die Scharen angeworbener Bettelmusikanten in die Fremde führen. Nechanic ist ein Agrarbezirk und industriearm. Ein im Bezirke liegendes Fideikommißgut umfaßt 28·9 Prozent des Areals. Trotzdem sind die ökonomischen Verhältnisse nicht so trostlos, daß sie ein solches Gewerbe entschuldigen würden; viel näher als der Balkan oder Rußland liegen Gebiete mit besseren Existenzbedingungen, zum Beispiel die etwa drei bis sieben Stunden entfernten Industriestädte Königinhof, Pardubitz und die Landbezirke Neu-Paka, Lomnitz und Eisenbrod, wo in ganz

[1]) Der Verfasser der in Prag 1906 veröffentlichten Schrift „Východočeské Otrokářství" hat diesen Auszug aus derselben freundlichst zur Verfügung gestellt.

Böhmen die größte Not an Arbeitskräften herrscht und die Gesindelöhne die höchsten sind. In moralischer Beziehung steht die Bevölkerung des bezeichnetea Gebietes auf einer niedrigen Stufe: schmutzige, vernachlässigte Dörfer, elende Wege, rohe Leute, das ist das Gepräge des Stammgebietes der Bettelmusikanten.

Ein Harfnerimpresario wirbt in der Regel zehn bis zwölf Minderjährige an, lehrt sie ein bißchen Spielen (meist Harfe, auch Geige, Harmonika) und begibt sich mit ihnen auf zwei bis drei Jahre in die Fremde, um dort im Herumziehen die Bettelmusik zu betreiben. Sie kehren zurück, um nach einem kurzen Zeitraume in anderen Formationen wieder abzureisen. Es gibt auch größere Scharen, bis zu 60 Spielern; manchmal hat ein Impresario mehrere Banden an verschiedenen Orten. Zwischen den Spielern soll beiderlei Geschlecht gleichmäßig vertreten sein, um ein paarweises Spielen — ein Knabe und ein Mädchen — zu ermöglichen.

Ein Spieler, der als angeworbenes Mitglied einer solchen Gesellschaft einige Exkursionen in der Welt durchgemacht hat, macht sich dann etwa nach dem 20. Lebensjahre selbständig. Er spielt zuerst allein oder mit einer Harfenistin in der Fremde; sie heiraten, nehmen einige Kinder mit, zuerst aus der Verwandtschaft, dann fremde, zuerst nur wenige, dann mehrere, bis er schließlich im stande ist, als ein gemachter Mann sich zu etablieren und größere Scharen ins Ausland zu expedieren. Das Handwerk betreibt er dann so lange, bis er ein Vermögen angesammelt hat; dann kauft er eine Ökonomie, ein Gasthaus und avanciert zu einer Nechanieer Honoration.

Ich habe auf Grund verschiedener Behelfe für die letzte Zeit 154 solche Impresarios sicherstellen können, aber diese Zahl ist nicht eine erschöpfende, da es sicher noch mehrere Unternehmer geben wird, von welchen ich keine Kenntnis erhalten habe. Diese 154 Impresarios stammen aus den Gerichtsbezirken: Nechanic 110 (davon 51 aus der Stadt Nechanic), Neubydžow 12, Königgrätz 12, aus den Bezirken Pardubitz, Chlumec, Přeloue, Hohenmauth und Jaroměř je 2, Opočno, Starkenbach, Mirovic, Arnau, Neu-Benátek je 1. Außerdem habe ich 404 Individuen (225 Knaben, 179 Mädchen), und zwar aus den Bezirken: Nechanic 176, Königgrätz 128, Neu-Bydžow 75, Chlumec 9 und aus andern Bezirken 16 feststellen können, welche Bettelmusik als gedungene Personen betrieben. Diese Zahl 404 ist aber nur ein kleiner Teil der Gesamtzahl. Nehmea wir an, es gebe im Auslande 170 Impresarios, welche durchschnittlich (gering genommen) je vier minderjährige Spieler beschäftigen, so ergibt dies eine Summe von 680 Minderjährigen, meist im Alter von 14 bis 20 Jahren, dazwischen aber auch einige unter 14 Jahren. In Wirklichkeit wird sich die Ziffer wahrscheinlich noch höher stellen, denn von Anfängern abgesehen, bestrebt sich jeder Impresario, wenigstens zwölf Harfenisten mitzuführen; denn je größer die Zahl der Spieler, desto kleiner seine Regie und desto größer sein Gewinn. Wir werden gewiß nicht fehlgehen wenn wir die Zahl der minderjährigen Harfenisten im Auslande auf 1000 Individuen veranschlagen, welche Ziffer dem Verhältnisse von sechs bis sieben Spielern auf einen Unternehmer entspricht.

Die Harfenisten rekrutieren sich aus Personen im Alter von 14 bis 25 Jahren. Ich habe auf Grund der statistischen Daten ausgerechnet, daß in dem von mir bezeichneten Gebiete 5 Prozent der Kinder der Bettelmusik gewidmet werden

und diesem lasterhaften Berufe verfallen. Diese 5 Prozent sind aber nur eine Durchschnittszahl; in einigen Gemeinden sind die Verhältnisse noch schlimmer, die durchschnittliche Zahl (5 Prozent) steigt in Lodin auf 15 Prozent, Třesovic auf 20 Prozent, Kunčic, Unter-Přím, Voznic auf 23 Prozent, Lihčany, Alt-Nechanic auf 27 Prozent, Stěžirky auf 36 Prozent und Těchlovic auf 40·9 Prozent.

Stellen wir uns nur das traurige Faktum vor; es werden stellenweise bis 40·9 Prozent der Kinder von ihren Eltern den Harfnern für die Fremde zum Bettel und zur Prostitution förmlich verkauft! In ähnlicher Weise habe ich ermittelt, daß in Nechanic mit 2057 Einwohnern (davon mindestens 51 verheiratete Harfner) etwa 18 Prozent der Bevölkerung der Kaste der Harfenistenimpresarios angehören. Sie bilden eine Sippe, denn ihre Profession pflegt erblich zu sein und sie heiraten untereinander, so daß sie alle verwandt oder verschwägert sind. Die ganze Erscheinung ist schon viele Dezennien alt; ich kenne eine aus den Vierzigerjahren des vorigen Jahrhunderts stammende Erwähnung dieser Erscheinung.

Ein Kind wird den Harfnern in der Regel mit Ende der Schulpflicht übergehen, also manchmal schon mit 13 Jahren. Manchmal wird das Kind „zur Harfe" begeistert durch Erzählungen älterer, aus der Fremde schon zurückgekehrter Geschwister oder Genossen; manchmal entflieht ein betörtes Kind den Eltern, aber in der Regel erwarten die Eltern selbst sehnsuchtsvoll diesen Moment oder werden von zahlreichen Agenten und Vermittlern dazu überredet. Zwischen den Eltern und dem Impresario kommt ein Vertrag zum Abschlusse (manchmal auch schriftlich auf dem Gemeindeamte Nechanic), das Kind wird auf zwei oder drei Jahre gegen einen bestimmten Lohn und Sustentation verdungen. Der Lohn schwankt je nach der musikalischen Ausbildung und der Konjunktur. Ein Anfänger bekommt 80 bis 120 K, aber auch 160 bis 180 K, ein schon geübter Spieler 200, 240 bis 280 K jährlich. Die Geigenspieler haben höhere Löhne als die Harfenspieler. Den Lohn bekommt aber nicht das spielende Kind, sondern seine Eltern, und das so lange, bis sich das Kind nicht selbständig macht (etwa mit 20 Jahren); nur ausnahmsweise bekommt das Kind einen Teil des Lohnes. Da steckt die Wurzel des Übels und das Verwerfliche des Verhältnisses: die Kinder werden von den eigenen Eltern den Harfnern zur Bettelmusik verkauft, denn der Unternehmer zahlt dem Vater entweder den ganzen Lohn für das erste Jahr oder die Hälfte als Angeld voraus, ein mühelos erworbener und sehr willkommener Betrag — in vielen Fällen für den Vater auf Branntwein. Ein Vater, welcher mehrere Kinder in der Welt als Harfenisten herumziehend hat, gelangt dadurch zu einem gewissen Wohlstande. Ich kenne einen Fall, in dem ein Taglöhner fünf Kinder zugleich in der Fremde hatte, deren Verdienst er selbst bezog, wenn nicht zum ganzen, so gewiß zum größten Teile, etwa 700 bis 800 K jährlich.

Der Impresario besorgt die Reisedokumente. Da die Paßvorschriften jetzt strenger gehandhabt werden, so lassen die Harfenisten ihre Dienstbotenbücher bei der Bezirkshauptmannschaft mit einer stampiglierten Klausel: „Gültig als Reiselegitimation für das Inland" versehen, und der Prinzipal sendet die Bücher durch einen besonderen Vermittler dem russischen Generalkonsulate in Wien oder Budapest ein, welches das Visum zur Überschreitung der Grenze beidrückt, trotzdem die Legitimation nur für das Inland ausgestellt worden war.

Manchmal wird auch die Legitimation gefälscht oder ein beanständeter (zum Beispiel schubweise zurückgekommener) Harfenist geht mit einem fremden Ausweise über die Grenze. Oft pflegt ein Schreiber der Bezirkshauptmannschaft gegen ein Trinkgeld beim Verschaffen der Reiselegitimation behilflich zu sein.

Die Bande reist dann ab. Nechanic entbehrt jeder Eisenbahnverbindung, die Harfenisten fahren jedoch nicht zum nächsten Bahnhofe nach Neubydžov, sondern weiter nach Königgrätz oder Pardubitz. Das Reiseziel wird oft geheim gehalten, so daß es die Angehörigen der Harfenisten nicht kennen. So hatte ein Impresario ursprünglich Rußland als Reiseziel vorgeschützt und eröffnete erst am Bahnhofe in Pardubitz seinen Leuten, daß sie eigentlich nach dem Balkan fahren.

Die Harfenisten frequentierten früher fast ausschließlich Rußland und den Balkan, jetzt aber reisen sie viel weiter. Das Gebiet ihrer Tätigkeit bilden gegenwärtig Mähren, Galizien, Ungarn, Dalmatien, Bosnien, Rumänien, Serbien, Bulgarien, Montenegro, Griechenland, die Türkei, Kleinasien, Palästina, Cypern, Ägypten, Rußland (auch die Krim, Kaukasien, Turkestan, Sibirien); in der letzten Zeit blüht das Geschäft in der Mandschurei, ja auch in China. Ich weiß von 15 Banden in der Mandschurei, von denen zwei bis nach China vorgedrungen waren. H. Sienkiewicz fand 1891 drei böhmische Harfenistinnen in Sansibar.

Diese Ausbreitung hat ihren Grund teils in der Erschließung neuer Kommunikationen (sibirische Eisenbahn), teils in dem Umstande, daß die Harfenistenplage immer mehr verfolgt wird und neue Gebiete mit laxeren Verhältnissen aufsuchen muß, wo sie auf Duldung wenigstens für eine Zeit rechnen kann. Nicht nur im europäischen Rußland, selbst in Sibirien werden heutigen Tages die böhmischen Bettelmusikanten verfolgt und ausgewiesen und so ziehen sie weiter in das neue Eldorado, die Mandschurei. Die ersten Harfenisten sind in der Mandschurei, wie ich feststellen konnte, etwa im Jahre 1901 erschienen, denn schon am 1. Februar 1902 fuhr eine Bande aus Nechanic geraden Weges und ohne Aufenthalte nach der Mandschurei ab. Mit Begeisterung sprachen sie von den goldenen Zeiten des Baues der Eisenbahn Charbin—Port Arthur. Ein unzivilisiertes, militärisch okkupiertes Land mit laxen Verhältnissen, zahlreiche, von der Bauführung sehr gut bezahlte Angestellte, die nicht wußten, was sie in dem barbarischen Lande mit ihrem Gelde anfangen sollten — da war natürlich die Ankunft einer Schaar Harfnergrazien für die Bauführer und Offiziere kosakischer und sibirischer Schützenregimenter ein Ereignis ersten Ranges! Kurz darauf traf in Nechanic alles spornstreichs Anstalten zu einem Galopp nach der Mandschurei. Der Zug dahin nahm während des russisch-japanischen Krieges außergewöhnlich an Intensität zu. Mit fieberhaftem Eifer warben die Harfner neue Kräfte, gaben größere Löhne, zahlten willig den ganzen Lohn für das erste Jahr voraus und ließen es sich auch stillschweigend gefallen, wenn ein geriebener Harfenist nach Empfang des Angeldes verschwand. Aus der Mandschurei folgten die Harfenisten dem internationalen Heere in das Reich der Mitte. Ich kenne drei Etappen derselben in China: Schan-hai-kuan, Tien-tsin und Peking.

Eine Harfenistenbande zieht in der Fremde von einem Orte zum andern, in Städten sich aufhaltend und Exkursionen auf das Land unternehmend. Die in Galizien und Ungarn herumziehenden Banden nomadisieren, unter Umständen auf

einem Wagen oder unter freiem Himmel schlafend. Der Prinzipal ist manchmal verheiratet, manchmal von seinem Weibe geschieden, oder lebt im Konkubinate mit einer ledigen oder dem Gatten entlaufenen Frauensperson. Die Harfenisten schleppen sich den ganzen Tag hindurch im Schmutze der Städte des Orients, in den Gäßchen Stambuls, Moskaus oder Pekings herum, in Berührung mit den untersten Schichten der Bevölkerung; sie fiedeln, betteln, schmutzig und betrunken, hungrig, zerlumpt, voll Ungeziefer, mit venerischen Krankheiten behaftet. Zu ihrem Impresario am Abend zurückgekehrt, erwarten sie Hunger, Schimpfworte und Schläge.

Endlich kehren sie in die Heimat zurück; ich wünschte jedermann einen echten Harfenistentypus zu sehen. Eine schäbige Kleidung (selten eine verdächtige Eleganz) und ein unsäglich wüster Gesichtsausdruck — ein Ekel überkam mich immer beim Beobachten einer echten Harfenistenvisage, wenn ich mir vorstellte, was hier alles habe zusammenwirken müssen, um ein solches Gesicht auszubilden, das unter der Physiognomie eines intelligenten Hundes stand! Ein herabgekommener, fast greisenhafter Körper, eine elende Muskulatur, dünne Arme, ein blasses, ausdruckloses Antlitz, manchmal fast mit einem Leichenausdrucke, glasige, wässerige Augen, ein stumpfes Gemüt — ein junger, durch Hunger, Entbehrungen, Alkohol und Exzesse frühzeitig gebrochener Organismus — das ist das Bild!

Die künstlerische Qualität der musikalischen Leistungen kann selbstverständlich eine Kritik nicht vertragen. Ein Maurer, Tischler, Ziegelarbeiter, Taglöhner, Dienstknecht greift zur Harfe und Harmonika und der Künstler ist fertig. Die Lehrzeit ist sehr kurz. Mancher Adept lernt zwar zuweilen das Spielen schon im vorhinein (zum Beispiel in der Schule), in der Regel aber wird er erst nach dem Engagement von dem Impresario selbst oder einem besonderen Lehrer ein wenig in der Musik ausgebildet. In einem Falle unterwies der Prinzipal den Neuling erst am Tage der Ankunft in Rußland ein wenig im Harfenspielen und am nächsten Tage trat der Virtuos abends schon im Gasthause auf. In einem anderen Falle spielte eine Harfenistin die Geige schon nach einer einwöchentlichen Übung. Die Musikanten produzieren sich auf der Harfe, Geige und Ziehharmonika. Schon mit Rücksicht auf die Qualität ihrer Leistungen sind sie gezwungen, nur barbarische, auf einem niederen Kulturniveau stehende Länder aufzusuchen: Rußland, den Balkan, Kleinasien, Turkestan, Sibirien, die Mandschurei, China; in westeuropäischen Kulturländern müßten sie unbedingt übel ankommen, abgesehen davon, daß ein geordneter Staatsorganismus solch ein Gesindel absolut nicht duldet.

Das Spiel ist aber nur ein Moment dieser Profession; dazu kommen noch zwei andere Dinge: Bettel und Prostitution. In dem Lebenslaufe dominiert einmal die eine, einmal die andere Seite; einmal das Fiedeln, ein anderesmal der Bettel, ein anderesmal die Prostitution, oder es wirken alle zusammen. Die Harfenisten spielen am Lande herumziehend in Städten paarweise, ein Knabe und ein Mädchen, bei Tage in Gassen und Häusern, abends in Gasthäusern, Cafés und Bordellen, bis spät in die Nacht.

Sie haben sehr oft Hunger zu leiden. In ihren Aussagen stimmen sie überein, daß sie erst spät abends etwas zum Essen bekommen. Sie gehen morgens nach

dem Frühstücke zum Spielen aus und der Prinzipal nimmt den Standpunkt ein, daß es mit einem zu großen Zeitverluste verbunden wäre, wenn sie aus den St. Petersburger Vorstädten in ihre Wohnung zum Mittagessen zurückkehren sollten; sie müssen selbst sorgen, sich auf irgend eine Art mit dem Essen abzufinden. Vielleicht bekommen sie etwas mit, in der Regel aber nicht, besonders wenn die Frau Prinzipalin geizig ist. Es ist nicht gestattet, von dem Verdienste etwas zum essen zu kaufen; etwas heimlich zu kaufen verbietet das Mißtrauen, das die einzelnen Mitglieder einer Bande gegeneinander hegen und die Furcht, der Prinzipal würde sich abends über die zu niedrige Summe des Verdienstes aufhalten. Das Fazit ist, daß die Musikanten erst spät abends, ja oft erst in der Nacht zu essen bekommen und das nur in dem Falle, wenn der Prinzipal mit dem finanziellen Ergebnisse des Tages zufrieden war.

Also auf einer Seite Hunger, auf der anderen die Möglichkeit, denselben nur durch zusammengebettelte Speisen zu stillen — ein direkter Impuls zum Bettel. Und tatsächlich haben mir mehrere Individuen bestätigt, daß sie das Essen während des Spielens in Häusern erbetteln mußten. Kein Wunder, wenn der Alkoholismus mit dem Harfenistenleben eng verknüpft ist, besonders in Rußland. Der Prinzipal und seine Genossin pflegen fast ausnahmslos Trunkenbolde zu sein; wenigstens sind die Klagen, daß sie in trunkenem Zustande die Harfenisten schlagen, zu allgemein. Die Harfenisten einer Bande in Rußland bekamen morgens im Bette jeder eine Flasche Vodka (Branntwein) ohne jeden Imbiß als Frühstück: dann bekamen sie erst spät abends nach der Rückkehr zu essen. Schon das Milieu selbst (Gasthäuser), in welchem sich die Harfenisten bewegen, bietet zum übermäßigen Alkoholgenusse Gelegenheit und Verführung genug.

Ein 14jähriger Harfenist schrieb 1905 seinem Vater aus St. Petersburg ein begeistertes Schreiben: „. . . . auch muß ich Ihnen schreiben, daß wir auf einer Hochzeit waren; wären Sie dort gewesen, so würden Sie sich gewundert haben. Da gab es so viel Branntwein und Wein und Bier, daß bei uns Patyk (Gastwirt in Prasek) nicht einmal bei einer Musik so viel hat, und wie viel Speisen gab es dort! Dort hätten Sie sich nehmen dürfen, was Sie gewollt hätten, und trinken, wie viel Sie sich vergönnt hätten.“ Man denke sich: ein 14jähriger Knabe oder ein Mädchen und so viel Branntwein und Wein und Bier, als sie trinken wollen! Und dazu der Prinzipal, der gewiß nicht hinderlich ist, wenn die Gelegenheit zu einem billigen Rausche gegeben ist!

Das gegenseitige Verhältnis der Geschlechter in einer Musikantenbande, besonders des Prinzipals zu den Harfenistinnen, ist, wenn man das moralische Niveau, die Bildungsstufe, das enge Zusammenleben und die Gelegenheit in Rechnung zieht, leicht zu erraten. Der Prinzipal bleibt allein in der Fremde mit den nicht gerade tugendhaftesten Harfenistinnen, während seine Frau oder Gefährtin in Böhmen frische Kräfte anwirbt, oder es ist die Frau, die in der Mandschurei mit einigen Burschen den Gatten erwartet, welcher nach Hause zu einer Waffenübung reisen mußte. Es kommt manchmal zum Zerfall einer solchen Familie, die Frau findet ein Gefallen an einem Harfenisten, so daß sie ihren bisherigen legitimen oder illegitimen Gatten verläßt.

Bei einer solchen Prädisposition kann vom Alkoholismus und Bettel zur Prostitution nur ein kleiner Schritt sein. Schon das eintönige Harfenistenleben, das ewige Herumschleppen der Harfe in den Gassen, in Hunger und Kälte, muß dazu antreiben, nach einem Vergessen der täglichen Plage zu streben und eine Unterhaltung in einer lustigen Gesellschaft freigebiger Herren in einer Schenke zu suchen, in welche die Harfenisten, nach dem sie tagsüber herumgestreift sind, hineinfallen. Eine Szenerie, wie sie Maxim Gorki beschreibt, die Atmosphäre der von Soldaten und Matrosen besuchten Schenken und Cafés kann der Tugend der angeheiterten Harfenistendirnen nicht förderlich sein, besonders wenn die wenig reizende Aussicht auf den Stock des betrunkenen Prinzipals und die Fäuste seiner nicht minder zarten Gefährtin winkt, falls die Summe des täglichen Verdienstes nicht groß genug ist und auf irgend eine Art erhöht werden kann. Das Angenehme wird mit dem Nützlichen verbunden. „Die Harfenistinnen waren sehr heiter, nachdem sie einen Herrn gekriegt hatten, sie pflegten mit den Herren zu sitzen und mit ihnen in die Einsamkeit zu verschwinden!“ so lauten die Aussagen der Harfenistinnen.

Auch ein indirekter Gewinn verlockt zur Prostitution: Ersparung sonst notwendiger Auslagen und Befriedigung des Prinzipals durch Abfuhr eines größeren Verdienstes. Hierher gehört auch der Fall, wenn sich eine Harfenistin im Eisenbahnzuge den Zugsbegleitern hingibt, um dafür als „blinder Passagier“ die Fahrt mitzumachen. Es beteuerte mir zwar jeder Impresario, den guten Leumund seiner Bande rücksichtslos überwacht und seinen Harfenistinnen kein Herumtreiben gestattet zu haben, und gab — jede Vermutung eines unmoralischen Lebenswandels mit Entrüstung zurückweisend — mit dem Ausdrucke der Verachtung die Prostitution nur in Betreff einer Dirne zu, welche ihm entlaufen war und deren Eltern er nicht bezahlen wollte; aber ich möchte gerne jenen Impresario sehen, welcher, ein Trunkenbold und roher Geselle, der die Spieler schlägt und sie hungrig über die Nacht draußen läßt, wenn sie abends nur mit zwei und einem halben Rubel Verdienst zurückgekehrt waren, über ein „unmoralisches“ Benehmen nicht ein Auge zudrücken würde beim Anblicke einer etwas größeren Anzahl von Rubeln, wenn sie auch nicht durch Melodie und Harfenton allein verdient werden konnten! Die Leute erzählten mir, wie sie in Rußland von der Polizei, am Balkan von den Konsularbehörden mit Argusaugen überwacht, und wie sie von verkleideten Kawassen kontrolliert wurden — aber Rußland ist groß, und wenn sie in einem Gouvernement Ärgernis erregten, so konnten sie ruhig in ein anderes ziehen.

Einige (aber nur wenige Harfenisten) verraten den Lebenswandel, welchen die Harfenistinnen anderer Banden in der Fremde geführt haben. Außerdem habe ich von Ärzten gehört, daß die Harfenistinnen mit venerischen Ansteckungen zurückkehren und in zwei Fällen wurde eine solche Ansteckung gerichtsärztlich konstatiert. In dieser Weise habe ich unter 81 von mir registrierten Harfenistinnen bei 26 mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit die Prostitution sicherstellen können, also bei 32·1%. Diese Zahl wird aber in Wirklichkeit größer sein; es besteht die allgemeine Überzeugung in Betreff dieser schon Dezennien alten und folglich in allen Details bekannten Erscheinung, daß die Harfenistinnen durchwegs

der Prostitution verfallen. In Betreff Bosniens wurde es mir von einem Kenner der Verhältnisse bestätigt. Einen weiteren Beweis liefern die Berichte der Konsularbehörden und das Einschreiten fremder Regierungen. In vielen Orten sind die Harfenistinnen polizeiärztlichen Visiten unterworfen.

In Konstantinopel gibt es Banden, welche nur aus Harfenistinnen bestehen. Eine Harfenistin erzählte mir, sie hätten in verschiedenen Chantans und Salons Galatas abwechselnd mit einer türkischen Kapelle manchmal bis zum Morgen gespielt und auch zur Abwechslung getanzt. Die betreffenden Lokalitäten waren viel von Matrosen der Kriegsschiffe besucht. Etwa im Jahre 1897 wurde aus Moskau eine Bande wegen Prostitution ausgewiesen, aber die Harfenistinnen einer anderen Bande haben zu gleicher Zeit in Moskau in Gasthäusern Prostitution betrieben.

Ich besitze auch einige Daten, daß die Prinzipale zuweilen Harfenistinnen zur Prostitution zwingen, entweder direkt durch Schläge oder indirekt durch Äußerung ihres Mißvergnügens darüber, daß sie zu wenig verdienen. Im Jahre 1901 teilte sich in Odessa eine Bande in zwei Partien: Der eine Prinzipal fuhr mit einem Harfenistenpaar nach Jalta. Der Junge spielte die Harmonika, das Mädchen die Harfe; wenn sie zu wenig brachten, so wurden sie mit einem Stocke geprügelt. Der Harfenist entlief und kam schubweise zurück. Die zweite Partie, der Prinzipal mit zwei angeworbenen Mädchen, Schwestern im Alter von 14 und 18 Jahren, fuhr nach Irkutsk. Das jüngere Mädchen hat nach ihrer Rückkehr erzählt: Sie habe täglich mit den Zügen der sibirischen Eisenbahn in beiden Richtungen, zwischen Irkutsk und den Stationen Bajkal und Suchovsk, fahren und in den Zügen spielen müssen, und habe dann stets noch abends nach der Rückkehr in den Gasthäusern von Irkutsk bis Mitternacht gespielt. Auf der Bahn fuhr sie umsonst, sie gab sich in den Zügen den Schaffnern hin, welche sie dafür als blinden Passagier mitführten. Die Prinzipalin zwang sie zur Prostitution, indem sie ihr sagte, sie müsse das Geld verdienen, wie sie nur könne. Sie verdiente täglich bis 9 Rubel und wurde geschlagen, wenn sie zu wenig gebracht hatte. Einmal versetzte ihr die Frau einen Hieb in den Vorderarm mit einer Fleischhacke. Das Mädchen entlief 1901 in Irkutsk in Folge dieser Mißhandlungen und schlug sich nach Moskau in der Weise durch, daß sie sich wieder dem Bahnpersonale für die freie Fahrt prostituierte; von Moskau kam sie mit Hilfe des österreichischen Konsulates nach Hause. Nach der Rückkehr wurde bei ihr eine syphilitische Infektion gerichtsärztlich konstatiert.

Eine goldene Ära gab es in der Mandschurei während des russisch-japanischen Krieges. Die russischen Offiziere besaßen nach der Erzählung einer zurückgekehrten Harfenistin sehr viel Geld und in Charbin erhielt eine Prostituierte für eine Nacht gewöhnlich 25—30 Rubel. Ich habe einen Zeitungsbericht aus Charbin gelesen, der besagt, daß während des Krieges jüdische Prostituierte aus Charbin durch die russisch-chinesische Bank neun Millionen Rubel nach Hause gesendet haben sollen. Die Folge davon konnte in Böhmen beobachtet werden: Fieberhaft warben die Nechanicer Harfner neue Kräfte trotz aller ihnen in den Weg gelegten Schwierigkeiten, zahlten den Eltern der Mädchen willig sofort im vorhinein die ganzjährigen Gagen aus, obwohl sie es hiebei riskierten, daß die

Dirne nach Empfang des Geldes ihnen noch zu Hause entlaufen werde. Die zogen mit den Mädchen schnurgerade nach der Mandschurei. Eine Nechanicer Harfnerin hatte in Neubydžow im Dezember 1904 ein achtzehnjähriges Mädchen, das noch niemals als Harfenistin in der Fremde gewesen, für die Mandschurei angeworben, zahlte ihrer Mutter sofort 160 K bar aus und nahm das Mädchen gleich nach Nechanic mit. Trotzdem das Mädchen von dem Spielen keine Ahnung besaß und in Nechanic inzwischen gar nichts zu tun hatte, bekam es keinen Unterricht im Spielen, sondern die Harfnerin versprach, sie erst an Ort und Stelle in der Mandschurei zu unterrichten. Daraus erhellt, daß sie es mit dem Mädchen nur auf Prostitution abgesehen hatte. Das Mädchen nahm übrigens nach einigen Tagen im Einvernehmen mit den Eltern Reißaus; die Harfnerin forderte die 160 K Angeld zurück, aber die Mutter redete sich aus, sie hätte das Geld ausgegeben und die Harfnerin mußte das Geld verschmerzen.

Ein „national-ökonomischer" Widerhall der Ereignisse im fernsten Osten in Böhmen! Ein Aufschwung der Exportspekulation im Mädchenhandel zu Gunsten der durch die Kriegsstrapazen arg mitgenommenen russischen Helden in der Mandschurei!

Zu der hier geschilderten äußeren Tätigkeit der Harfenisten bildet das Leben im Inneren einer Bande ein würdiges Gegenstück. Entbehrungen aller Art, Mißhandlungen und Beschränkungen der persönlichen Freiheit. Die Lebensmittel sind billig, besonders in Rußland, aber bei einem zahlreichen Personal kann man schon etwas ersparen; es wird also mit der Nahrung gegeizt und die Harfenisten müssen Hunger leiden. Es gibt Fälle, wie schon bemerkt, daß sie während des ganzen Tages nichts zu essen bekommen bis spät abends nach ihrer Rückkehr nach Hause, so daß sie zu betteln gezwungen sind. Ähnlich steht es mit Bekleidung, Wäsche, Baden. Besonders was die Bekleidung betrifft, pflegt der Prinzipal in dieser Richtung sehr oft seinen Verbindlichkeiten nicht nachzukommen; seine Leute gehen schmutzig und zerlumpt einher, mancher kehrt halbnackt, dagegen aber voll Ungeziefer heim. Ein Harfenist erzählte mir, er habe in Rußland im Winter eine so defekte Kleidung tragen müssen, daß er infolge der Erkältung fünf Monate im Krankenhause lag. Die Wohnungsverhältnisse der Harfenisten entsprechen natürlich der übrigen Lebensweise. Während des Tages ziehen sie herum. Nachts schlafen sie in überfüllten Lokalitäten, je zwei in einem Bette, manchmal in Stallungen. In einem Falle schliefen in Nechanic vor der Abreise beim Prinzipal „nur" vier Personen in einem Bette, und zwar zwei Knaben und zwei Mädchen. Derselbe Prinzipal — es war der König der Nechanicer Harfner und seine Bande zählte 60 Mitglieder — hatte in Moskau eine aus drei Stuben bestehende Wohnung gemietet; eine Stube bewohnte er selbst mit der Gattin, in der zweiten schliefen „nur" dreißig Knaben und in der dritten „nur" dreißig Mädchen. Die Mitglieder einer anderen Bande wurden in Rußland durch die aus dem Ofen ausströmenden Kohlengase vergiftet; ein Harfenist starb infolgedessen.

Die Harfenisten werden von ihren Prinzipalen brutal behandelt unter rohen Beschimpfungen: Schläge mit der Faust, einem Riemen, Strick, Rohrstab, Stock, auf den Körper, in das Gesicht, bis aufs Blut, leichtere und schwere Körper-

beschädigungen; ja, wenn man einer Angabe vollen Glauben beimessen darf, selbst ein Totschlag (durch einen Fußtritt). Die darauf sich beziehenden Klagen sind zu zahlreich, als daß sie für bloße Erfindungen erklärt werden könnten. Kein Wunder. Ein herumziehender und wüster Lebenswandel in Ländern, wo die Sicherheit der Person und des Lebens in den untersten Bevölkerungsschichten nicht eben viel gilt, ein Zusammenleben moralisch herabgekommener Elemente unter einem rohen und geizigen, dem Trunke ergebenen Herrn, die Notwendigkeit, die Disziplin der verkommenen Subjekte durch drastische Mittel aufrecht zu halten und die wegen der harten Lebensweise zum Zerfalle geneigte Gesellschaft gewaltsam zusammenzuhalten, ferner die eine stete Steigerung der Leistungen erpressende Gewinnsucht — das alles erklärt die vorgebrachten Klagen. Ein anständiger Mensch wird kein Harfner: derjenige, welcher sich zum Impresario durchgearbeitet hat, pflegt schon seit langem moralisch abgestumpft zu sein und der Nachwuchs, der sich aus unerfahrenen, zumeist allenfalls betrogenen und verführten, von den Eltern schändlich verkauften Kindern rekrutiert, verfällt unvermeidlich unter dem Drucke der Verhältnisse dem verderblichen Einflusse seines Milieus.

Die Eltern der dem Harfner anvertrauten Kinder betrachten die schlechte Behandlung als eine selbstverständliche und unvermeidliche Sache; was liegt daran, wenn der Harfner das Kind schlägt oder mißhandelt, wenn sie nur ihre 80 bis 100 Kronen jährlich oder noch mehr davon haben, und sie wollen darüber überhaupt nicht sprechen, den Fall ausgenommen, wenn sie sich mit dem Harfner überworfen haben, was häufig aus dem Grunde geschieht, weil der Harfner seinem Versprechen nicht nachgekommen ist, schlecht zahlt und schuldig bleibt. Gerade die jüngsten Harfenisten werden am meisten mißhandelt; gegenüber den Erwachsenen wagen es die Harfner nicht mehr; diese würden sich eine Mißhandlung nicht gefallen lassen, sie könnten sich vielleicht widersetzen, Beschwerde beim Konsulate erheben, ausreißen, zu einer anderen Bande überlaufen. Jeder Konkurrent würde sie dann mit offenen Armen aufnehmen, denn sie würden für ihn eine billigere Akquisition repräsentieren als die aus Böhmen mitgebrachten Harfenisten, für welche er Reiseauslagen und Vermittlungsgebühr hat bezahlen müssen. Die Mißhandlungen dienen entweder zur Aufrechthaltung der Disziplin in der Bande, oder haben den Zweck, als Strafmittel einen höheren Erwerb zu erzwingen, oder entspringen schließlich einer bloßen Laune und Willkür eines rohen Menschen.

Eine Prinzipalin zum Beispiel hatte die Gewohnheit, morgens die Harfenisten in der Art zu wecken, daß sie zwischen die in einem Rudel Schlafenden einen Stiefel schleuderte. Auch wurde von ihr eine originelle Strafe eingeführt. Der Delinquent wurde verurteilt, von jedem seiner Genossen zum Beispiel zehn Ohrfeigen zu bekommen und da es etwa 12 Harfenisten gab, war ein solcher Urteilsspruch mit dem Ausmaße von etwa hundert Ohrfeigen gleichlautend. Hätte bei der Exekution einer der Genossen vielleicht aus Mitleid nur schwache Schläge ausgeteilt, so lief er Gefahr, zu einer ähnlichen Strafe verurteilt zu werden.

In Neubydžow pflegt auf der Straße ein junges Frauenzimmer mit in den Kniegelenken amputierten Beinen zu betteln. Sie war als Harfenistin in Rußland gewesen; der Prinzipal ließ sie einmal im Winter im betrunkenen Zustande im

russischen Froste draußen im Hofe bis zum Morgen liegen; die beiden Beine sind ihr dabei abgefroren und mußten in den Knieen amputiert werden. Ihre Schwester hat einen Harfner geheiratet, mit welchem sie gegenwärtig in Rußland herumzieht und lockte vor einer Zeit eine dritte jüngere Schwester nach Rußland zu sich.

Eine Beschränkung der persönlichen Freiheit tritt in der Verhinderung der Korrespondenz zu Tage. Der Prinzipal sieht es nur ungern, wenn seine Pfleglinge zu viel nach Hause schreiben oder viele Briefe bekommen — ein Beweis, daß die Klagen wegen Mißhandlungen nicht übertrieben sind; denn hätte es keine Gründe zu Beschwerden gegeben, würde er keine Ursache haben, 14jährigen Kindern im brieflichen Verkehre hinderlich zu sein, Kindern, welche bisher an die Heimat gewöhnt, plötzlich dem Familienkreise entrissen, in ein fremdes Land kommen, dessen Sprache sie nicht verstehen und in doppeltem Maße von Heimweh befallen sind. Und gerade die jüngsten werden in der Korrespondenz am meisten gehindert; die älteren und schon abgestumpften, mit dem Leben in der Fremde schon befreundeten und der Heimat entwöhnten Harfenisten können in der Regel unbehindert schreiben. Von diesen hat der Harfner gar nichts zu fürchten; sie sind in die Verhältnisse schon eingelebt, sie nehmen die Dinge wie sie sind und betrachten eine Mißhandlung für etwas Unvermeidliches. Die jüngeren könnten vielleicht sich beschweren; die Eltern würden geängstigt werden, das Erfahrene weiter erzählen; er selbst würde dadurch in einen schlechten Ruf kommen und bei einer neuen Werbung würde er keine Kinder mehr bekommen; auch könnten die Eltern bei den Behörden Beschwerde führen und er würde vielleicht gezwungen werden, das Kind zurückzuschicken. Aber der Abgang auch nur eines Mitgliedes der Bande bedeutet einen finanziellen Nachteil aus dem Grunde, weil die vollkommenste Ausnützung der Kräfte der Truppe und die Möglichkeit der Erzielung der größten Ausbeute es unbedingt erheischen, daß die Harfenisten tagsüber gleichzeitig an verschiedenen Stellen paarweise spielen; geht auch nur einer ab, so bleibt das andere Mitglied des Paares überzählig und kann nur wenig verdienen. Diese Ökonomie erheischt weiter einen gewissen Minimalstand der Bande; bei einer zu kleinen Spielerzahl ist die Regie verhältnismäßig zu groß und der Gewinn zu klein.

Der Prinzipal sucht solchen Schwierigkeiten in der Art vorzubeugen, daß er die Mitglieder, zumindest aber die Neulinge oder die nicht vollkommen Verläßlichen im Briefwechsel hindert. Man schreibt also nur selten nach Hause, viermal jährlich, gelegentlich der vierteljährigen Einsendung des Geldes; es wird unter Kontrolle geschrieben und nichts Überflüssiges, nur ein Gruß „es geht uns gut“. Zuweilen diktiert der Impresario das Schreiben selbst in die Feder, immer liest er es aber und übergibt es selbst der Post oder er zerreißt es schließlich, wenn jemand etwas ihm nicht Konvenierendes schreibt. Es wird auch nicht geduldet daß ein Kind zu viele Briefe vom Hause bekomme; das würde nur die Lust zum Antworten und Schreiben erwecken; der Prinzipal zieht daher vor, selbst auf die Post zu gehen, eröffnet die Briefe und hält die nicht konvenierenden zurück. Eine Korrespondenz mit jemandem anderen als mit den Eltern wird entschieden nicht geduldet; ein Harfenist würde vielleicht einem Genossen mehr anvertrauen als den eigenen Eltern, deren Wille es gewesen war, daß er in die Fremde gehe. Das Überschreiten der Verbote wird mit Strafen und Schlägen geahndet.

Manchmal wird auch beim Schreiben nach Hause nicht gestattet, den Ort des jeweiligen Aufenthaltes anzugeben; die Eltern wissen dann überhaupt nicht, wo sich das Kind aufhält. Die Korrespondenz wird in einem solchen Falle durch einen Vertrauensmann des Unternehmers in Nechanic vermittelt, welcher die für die Bande bestimmten Briefe sammelt und einsendet und die aus der Fremde eingelangten Briefe verteilt. Der Vermittler verrät dann den Eltern nicht, wo sich das Kind mit der Bande befindet und gebraucht die Ausrede, er wisse nicht, wo sie gerade seien, sie ziehen von einem Orte zum andern, sie werden ihm erst schreiben, wo sie seien u. s. w. Die Eltern sind dann auch bei dem besten Willen nicht im stande, das Kind zurückzunehmen.

Eine Beschränkung der persönlichen Freiheit kommt auch dann vor, wenn der Unternehmer sich weigert, einen Harfenisten nach Ablauf der verabredeten Zeit zu entlassen und ihn zwingt, noch länger zu bleiben. Der Harfenist, welcher das Geld für die Rückreise nicht besitzt, muß bleiben. Der Verkehr mit den Konsularbehörden wird erschwert und verhindert. Ein Unternehmer hielt einmal in Konstantinopel eine Harfenistin, welche auf dem Konsulate sich beschwert hatte, durch 14 Tage im Zimmer eingesperrt und ließ sie auch nicht zum Spielen ausgehen. Er wurde zum Konsulate vorgeladen; die Harfenisten wollten nach Hause zurück, er versprach es und schiffte die Bande ein, aber anstatt nach Hause brachte er sie nach Griechenland (um aus dem Bereiche des österreichischen Konsulates in Konstantinopel zu kommen) und dann später nach Kleinasien.

Der Unternehmer schreckt auch die Mitglieder der Bande mit der Drohung, er werde selbst nach Hause fahren und sie in der Fremde zurücklassen. Solche Drohungen werden manchmal verwirklicht. Ich kenne einen Fall, wo der Prinzipal allein nach Hause fuhr und seine Spieler in Sibirien rat- und hilflos zurückließ. Einer der Spieler, etwa 16 Jahre alt, wurde Gehilfe eines professionsmäßigen Jägers, welcher Wölfe und Bären wegen des Pelzwerkes jagte und die Felle in eine Fabrik zur Bearbeitung lieferte. Der Bursche kehrte nach einiger Zeit zurück. Ein anderer Unternehmer schickte die Bande in einen Ort unter dem Vorwande voraus, er werde später nachkommen, aber er kam nicht, sondern begab sich nach Hause. Das Konsulat schickte die Verlassenen in die Heimat zurück.

Es liegt auf der Hand, daß bei solchen Verhältnissen die Harfenisten einander gegenseitig denunzieren, um die Gunst des Prinzipals zu erwerben. Besonders die aus der Verwandtschaft des Prinzipals oder seiner Frau stammenden Harfenisten erfreuen sich einer privilegierten Stellung in der Bande, und die fremden haben von ihnen manchmal viel zu leiden.

Zahllos sind die Fälle, daß die Harfenisten entlaufen. Man stelle sich aber nur das Wagnis eines solchen Unternehmens vor, wenn ein den Kinderschuhen noch nicht entwachsener Jüngling oder ein Mädchen sich zu einem solchen Schritte entschließt, in einem fremden Lande, vielleicht tausende Kilometer von der Heimat entfernt, aller Mittel bar! Bleibt der Harfenist bei der Bande, so kann er doch bestimmt auf eine Zurückbeförderung rechnen; wie groß müssen seine Entbehrungen gewesen sein, um ihn zu einem so verzweifelten Schritte zu treiben! Das Schicksal der Individuen (besonders der Mädchen), welche entweder vom Impresario im fremden Lande gewissenlos verlassen worden sind oder außer

stande, die Mißhandlungen des rohen Herrn weiter zu ertragen, irgendwo in Sibirien oder der Mandschurei ausreißen, kann man leicht ermessen. Mancher dieser Flüchtlinge schlägt sich nach einer langen, not- und jammervollen Odyssee in die Heimat durch, ein anderer kommt schubweise, wieder ein anderer, welcher sich scheut, als Schübling heimbefördert zu werden, faßt irgendwo in der Fremde Fuß, mag es auch im Elende sein, ein anderer verschwindet spurlos. Wer bekümmert sich am Lande um das Schicksal des Sohnes einer Taglöhnerin! Er ist vor Jahren mit Harfenisten weggegangen, niemand weiß etwas von ihm, zurückgekehrt würde er vielleicht der Gemeinde zur Last fallen. Ein 15jähriger Harfenist wurde von seinem Herrn durch einen Monat im Harfenspiel unterrichtet; trotzdem aber spielte er in Rußland schlecht. Aus Furcht vor der bösen Frau ergriff er in Proskurov (Gubernie Podolien) die Flucht gegen die etwa 60 Kilometer entfernte österreichische Grenze, wurde von einem russischen Gendarm angehalten und der Grenzbehörde in Podwołoczyska überstellt, von dieser aber zurückgewiesen und durch die Gendarmerie wieder nach Proskurov zurückgeführt. Die Frau ohrfeigte ihn so, daß er blutete. Er entfloh wieder an die Grenze und wurde wieder von der Grenzbehörde zurückgewiesen. Da erbarmte sich seiner selbst der russische Gendarm, gab ihm Essen und erteilte ihm den Rat, sich in einen leeren über die Grenze zurückfahrenden Zug einzuschleichen. Der Knabe bettelte sich dann von der Grenze zu Fuß nach Böhmen durch; diese Reise dauerte etwa acht Wochen.

Man würde sich jedoch täuschen, wenn man annehmen würde, daß ein glücklich zurückgekommener und um einige Erfahrung reicher gewordener Flüchtling das Harfenistenhandwerk bei Seite legt und sich zu Hause einem anständigeren Berufe widmet. Es gibt zwar solche Fälle, aber meistenteils gehen solche Individuen wieder in die Fremde, mit einem andern Herrn. Vielleicht werden sie von den Eltern dazu gezwungen, vielleicht sind sie schon verdorben und abgestumpft, die harte Arbeit zu Hause behagt ihnen nicht mehr.

Sehr zahlreich sind die Klagen, daß der Unternehmer seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen sei. Er bezahlt den Lohn nicht, besonders wenn der Harfenist entlaufen ist, er kauft keine Kleidung, er schenkt die versprochenen goldenen Ohrringe, welche aber nach ein paar Tagen schwarz werden, er gibt ein Präsent zum Namenstage, um es später vom Lohne abzuziehen. Die Harfner sind nicht gerade wählerisch in ihren Mitteln, wenn sie neue Kräfte werben. Alle möglichen Versprechungen und Verlockungen müssen mithelfen, um Kinder auch gegen den Willen ihrer Eltern für das Gewerbe zu gewinnen.

In einem Falle entfloh die 23jährige Tochter eines Maschinisten gegen den Willen der Eltern mit einer Harfenistenbande nach Rußland. Sie wurde mißhandelt und geschlagen, wenn sie zu wenig gebracht hatte, und sie schrieb es den Eltern; der Prinzipal mußte sie deswegen über Einschreiten des Konsulates nach wenigen Monaten heimschicken. Ein Harfner warb in Neubydžow den 15jährigen Sohn eines Arbeiters als Harfenisten. Der Vater wollte jedoch davon nichts wissen, weil er früher bei ihm eine Tochter hatte, deren Lohn ihm der Harfner schuldig geblieben war. Der Unternehmer versuchte also, sich des Knaben mit List zu bemächtigen. Er lauerte einmal mittags der Mutter des Knaben auf, als sie dem

Vater das Mittagessen brachte und lockte von ihr das Dienstbotenbuch des Knaben heraus, mit diesem ging seine Helferin sofort in die Wohnung eines Schreibers der Bezirkshauptmannschaft, dessen Diensteifer so außerordentlich groß war, daß er auch zwischen 12 und 2 Uhr mittags zu Hause amtierte, behufs Klausulierung des Dienstbotenbuches als Reiselegitimation. In dem Büchlein lag eine 10 K-Papiernote. Der Vater des Knaben forderte das Buch zurück, aber der Schreiber und später auch der Harfner verweigerten es und das Buch wurde erst dann zurückgestellt, als die Gendarmerie die Sache in die Hand nahm. Dieser Fall zeigt charakteristisch, mit welchen Mitteln die Harfner arbeiten, um die Kinder auch gegen den Willen der Eltern entführen zu können. Das Zurückhalten des Dienstbotenbuches hatte den Zweck, auf den Vater eine Pression auszuüben, den Knaben auszuliefern, da der Knabe ohne das Buch keinen Dienst bekommen konnte.

Eine frühzeitige Sterblichkeit herrscht unter den Harfenisten. Kein Wunder, ein unordentlicher Lebenswandel gerade zur Zeit der physischen Entwickelung zwischen dem 14. bis 20. Lebensjahr, das Nacht für Nacht sich wiederholende, die Kräfte aufzehrende Wachen und die Schlaflosigkeit, ungenügende Nahrung, defekte Kleidung, elende Wohnung, ungewohntes Klima, Alkoholismus, sexuelle Exzesse, alles das wirkt zusammen. Ich besitze zwar keine bestimmten Daten, um eine statistische Schätzung liefern zu können, aber aus gewissen Symptomen kann ein Schluß auf eine große Sterblichkeit gezogen werden.

Ich habe vernommen, daß in Nechanic eine große Sterblichkeit unter Harfenisten beider Geschlechter herrschen soll. Sie sollen aus der Fremde mit Siechtum behaftet heimkehren, um binnen einer kurzen Zeit hauptsächlich an Tuberkulose vom Tode weggerafft zu werden. Mir stand kein Material zur Disposition, um diese Behauptung statistisch überprüfen zu können, aber ich kenne einige Fälle, welche eine hohe Wahrscheinlichkeit begründen; außerdem teilte mir ein Arzt mit, daß die von ihm als Patienten behandelten Harfenisten durchaus an Tuberkulose leiden.

Unter den einem Impresario gegen Lohn dienenden Harfenisten beiderlei Geschlechtes habe ich mit einer einzigen Ausnahme kein Individuum über 25 Jahre finden können. Niemand bleibt dauernd „Harfenistengeselle“, jeder strebt nach einer Selbständigkeit, entweder selbst mit einer Gattin zu spielen, oder eine Bande anzuwerben; auch kann man in Böhmen hie und da ein altes Weib eine Harfe herumschleppen sehen; es scheint mir aber, daß die Zahl solcher selbständiger Musikanten im Verhältnisse zur Zahl der „Gesellen“ gering sei und da es nur wenige Individuen gibt, welchen so viel moralische Kraft übrig geblieben ist, daß sie sich von diesem Berufe abwenden und sich einer Arbeit widmen, so kann das Mißverhältnis nur durch eine große Sterblichkeit erklärt werden.

So mancher Harfenist verfällt zu Hause in Böhmen der Landstreicherei und wird ein die Arreste und Krankenhäuser bevölkernder Vagabund.

Der Gewinn, den das Harfenistengewerbe abwirft, ist sehr ansehnlich. Dieser Gewinn wird aber noch größer, wenn der Unternehmer seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, die Löhne nicht zahlt, keine Bekleidung gibt, das Personal zerlumpt lassend, wenn die Harfenisten das Essen erbetteln müssen, in der Fremde drei Jahre und länger bleiben, und wenn auf anderer Seite die Einnahmen sich

größer ergeben, besonders durch Hinzutreten des Verdienstes der Prostitution. Ein täglicher Erwerb von zwei und einhalb Rubel per Paar scheint dem Unternehmer schon zu wenig und die Harfenisten werden geprügelt, wenn sie nicht mehr gebracht haben. Ich kenne einen Fall, daß ein Harfenistenpaar in Charbin wenigstens 15 Rubel täglich hat abführen müssen, sonst wurden sie geschlagen. Eine andere Bande in Charbin im Jahre 1902, vier Harfenisten und fünf Harfenistinnen, verdiente täglich 100 Rubel und diese Summe schien schon dem Impresario zu klein sein. Die Akkordanten und Partieführer bei dem Eisenbahnbau Charbin—Port Arthur warfen den Harfenisten einer Bande manchmal fünf bis zehn Rubel zu, eine Musikpièce kostete einen Rubel. Dabei sind in der Mandschurei die Viktualien viel billiger als bei uns, nur die industriellen Produkte (besonders die Kleider) sind teuerer, aber deren brauchen die Harfenisten nicht so viel.

Kein Wunder, wenn die Unternehmer reich werden und manchmal große Vermögen anhäufen. Der Nechanicer Harfnerkönig versprach jeder seiner zwei heiratsfähigen Töchter, wie ich aus einer wohl informierten Quelle vernommen habe, eine Mitgift von 60.000 K.

Ein anderer kehrte aus der Mandschurei nach einer zuverlässigen Angabe mit 12.000 Rubel zurück und hat sich in einem Dorfe bei Neubydžow ein Gasthaus eingerichtet. Ein anderer hat während des russisch-japanischen Krieges aus der Mandschurei 2000 Rubel nach Hause gesendet. Nach einer Mitteilung von einer informierten Seite aus Nechanic senden die Unternehmer aus der Fremde jährlich große Summen Geldes nach Hause, täglich durchnittlich 100 Rubel.

Ich besitze zwar keine direkten Nachrichten darüber, mit welchen Augen die Harfenisten in der Fremde angesehen werden, aber es gibt untrüglicher Zeichen genug, daß sie auch als ein Laster betrachtet und behandelt werden. „In ganz Rußland machen die böhmischen Mädel solche Schande, daß es schon zu viel ist . . .“ schrieb der Harfenist Wenzel C. im Jahre 1902. Das wird auch durch zahlreiche Repressalien bestätigt. Während der russischen Krönungsfeier 1896 traf in Moskau eine Menge böhmischer Harfenisten zusammen; die Nachricht, daß ihrer über Hundert waren, erscheint nicht übertrieben, mit Rücksicht auf den Umstand, daß ein einziger Nechanicer Harfner 60 Spieler und ein anderer 28 Spieler hatten. Bei dieser hohen Zahl war ihr Unwesen wahrscheinlich doch zu schreiend, so daß es selbst die bestechliche russische Polizei zum Einschreiten bewog; der nach der Katastrophe am Chodyňkafelde zum Moskauer Polizeimeister ernannte General Trepow wies sie alle aus Moskau aus. Diese Maßregel wurde ausgedehnt; im Jahre 1897 mußten zahlreiche Banden aus verschiedenen Teilen Rußlands, auch aus dem Kaukasus, nach Böhmen zurück.

Aber die Harfenisten drangen und dringen nach Rußland von neuem ein, trotzdem sie an manchen Orten nicht geduldet werden und das Spielen in Gasthäusern verboten wird.

Im Jahre 1900 zeichnete sich in St. Petersburg ein Nechanicer Harfner durch unmenschliches Mißhandeln der Harfenisten besonders aus; die ihm entlaufenen Spieler gerieten, obdachlos, in Konflikt mit der Polizei; es kamen Klagen gegen ihn aus Böhmen. Dadurch wurde die Aufmerksamkeit des St. Petersburger

Stadtgouverneurs General Kleigels auf die Harfenisten gelenkt, und sie wurden wieder ausgewiesen, natürlich um von neuem wieder zu kommen.

Schon vor Ausbruch des russisch-japanischen Krieges habe ich vernommen, daß die Harfenisten aus Charbin ausgewiesen worden waren. Eine während des Krieges aus Charbin zweimal zwangsweise nach Böhmen abgeschobene Harfenistin aus Neubydžow (einmal wurde sie mit einem Transporte gefangener Japaner bis nach Rußland eskortiert) erzählte mir, daß in Charbin derjenige Harfner, welcher auf der Polizei 100 Rubel für das Rothe Kreuz deponierte, die Erlaubnis zum weiteren Aufenthalte erhielt.

In Böhmen erfreut sich zwar die geschilderte Erscheinung einer wohlverdienten Verachtung in der Öffentlichkeit (natürlich mit Ausnahme von Nechanic), aber die öffentliche Meinung war bis zur letzten Zeit über die Details der Sache nicht informiert. Die autonome Verwaltung hat gegen das Übel nur sehr wenig getan. Das ist dort sehr begreiflich, wo das Harfnertum den Grundpfeiler des ökonomischen Wohlstandes bildet und wo die Harfner zu den Honoratioren gehören. Nur der Königgrätzer Bezirksausschuß hat eine Erhebung mittels Fragebogen unternommen und die Stadt Nechanic besaß dabei die Kühnheit zu antworten, es gebe in Nechanic solche Leute (das ist Harfenisten) überhaupt nicht! Ein Mitglied der Gemeindevertretung Neubydžow erklärte einmal mir gegenüber: „Warum wäre die Sache zu unterdrücken? Die Harfner bringen doch Geld hieher, lassen wir der Sache nur freien Lauf!"

Die besten, auf die vollständige Vernichtung des Harfenistentums abzielenden Absichten der böhmischen Statthalterei zerschellen an der Lässigkeit und mangelnden Initiative der untergeordneten Behörden. Besonders im Jahre 1902 wurde eine energische Aktion von Seite der Statthalterei eingeleitet, aber sie erschlaffte sehr bald. Die Harfner werben die Kinder und reisen mit ganzen Scharen Angeworbener vollkommen unbehindert ab. Von einer Prohibitivaktion nicht die Spur! Es würde doch ein sehr trauriges Zeugnis für den politischen Apparat sein, wenn das Werben der Harfenisten und Abgehen ganzer Banden ins Ausland ohne seine Kenntnis vor sich gehen sollte!

Es scheint mir, daß das Harfenistentum sich in ständigem und raschem Wachsen befindet. Z. B. waren im Gerichtsbezirke Neubydžow etwa vor sieben Jahren nur einige in der Nähe des Nechanicer Bezirkes liegende Gemeinden von dem Übel ergriffen, jetzt liefert die Stadt Neubydžow selbst und andere Gemeinden ein ziemlich starkes Kontingent; auch der Gerichtsbezirk Königstadtl wird jetzt mehr einbezogen.

Die vollständige Ausrottung dieses Lasters liegt im Interesse der Humanität und Moral.

Was die Repressivmaßregeln betrifft, so wird de lege ferenda ein direktes Verbot das beste Mittel sein; aber auch de lege lata gibt es Mittel genug, um dieses Übel ausrotten zu können; diese Mittel liegen in der Hand der landesfürstlichen Organe. Die politischen Behörden könnten eine fortwährende Kontrolle ausüben, die professionellen Harfner überwachen und das Abreisen der aus Minderjährigen bestehenden Banden nicht mehr dulden; die Erteilung der Reiselegitimation sollte nur sehr streng praktiziert werden. Da das Laster in mehreren

politischen Bezirken zerstreut ist, würde sich behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens und einer Kontrolle die Errichtung einer Zentralstelle (z. B. bei der Statthalterei) zur Bekämpfung des Lasters empfehlen.

Die Hauptaufgabe liegt aber meiner Ansicht nach in den Händen der Gerichte; hier gibt es wieder zwei Wege, den des Strafrechtes und den des Zivilrechtes. Was die strafgerichtliche Tätigkeit betrifft, so ist sie schwierig und ziemlich undankbar. Von Verbrechen kommen meistens Beschränkung der persönlichen Freiheit und schwere körperliche Beschädigung in Betracht. Das erste Delikt ist sehr schwer zu beweisen; bei dem zweiten ist eine Feststellung des Tatbestandes auch sehr schwierig, es wird z. B. ein Parere der Sachverständigen, daß die in der Mandschurei zugefügte Beschädigung tatsächlich eine schwere gewesen war, fast immer fehlen. Außerdem wird der Prinzipal leugnen und seine Gefährtin und einige favorisierte Harfenisten (z. B. aus der Verwandtschaft) werden zu seinen Gunsten ein falsches Zeugnis ablegen. Auch das Verbrechen der Kuppelei ist schwer beweisbar, der Impresario zwingt die Mädchen zur Prostitution in den meisten Fällen nicht durch direkte Aufforderungen, sondern indirekt durch das Schlagen, wenn sie zu wenig gebracht haben. Die Übertretungen (z. B. der leichten körperlichen Beschädigung) werden nach Rückkehr in der Regel verjährt sein. Trotzdem aber ist die strafrechtliche Verfolgung in dieser Richtung nicht vollkommen aufzugeben. Die Anwendung der Untersuchungshaft wird sich empfehlen, um das Entweichen des verdächtigten Harfners nach dem Auslande oder seine Einwirkung auf die übrigen Bandenmitglieder zu verhindern.

Günstigere Resultate wären auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R G.Bl. Nr. 89, zu erzielen. Die Bettelmusik, wie sie in der Fremde ausgeübt wird, ist keine Arbeit, ein herumziehender Harfenist erstrebt nicht, die Subsistenzmittel ehrlich, durch Arbeit zu erwerben, sondern durch Bettel, durch Inanspruchnahme der öffentlichen Mildtätigkeit, wie oben durch die Darstellung der Tätigkeit des Harfenisten dargetan worden ist. Diese Tätigkeit qualifiziert sich als Übertretung der §§ 1 und 2 obzitierten Gesetzes, Landstreicherei und Bettel. Der Harfner, welcher sich durch eine solche Tätigkeit angeworbener Minderjähriger ernähren läßt, die Eltern, welche ihre Kinder zu einem solchen Gewerbe herleihen, und die Vermittler, welche bei Anwerbungen helfen, machen sich der Übertretung der Teilnahme nach § 5 St. G. schuldig. Das Vorgehen in dieser Richtung kann zwar auf einige kriminal-technische Schwierigkeiten stoßen, aber in der Mehrzahl der Fälle könnte ein strafbares Vorgehen konstatiert werden.

Die ausgiebigste Handhabe zur Ausrottung dieses Übels bietet jedoch das Zivilrecht.

Ein Harfner muß seine Spieler aus den der Schule gerade entwachsenen Kindern werben; sie sind die nachgiebigsten, haben geringere Ansprüche, erlernen am leichtesten die Musik, erregen mehr Mitleid als ein Erwachsener, sind leichter auszubeuten als ein Erwachsener, welcher sich gewiß widersetzen würde, hungrig und zerlumpt in Gassen herumzulaufen, Schimpfworte und Schläge zu ertragen und Verkürzungen am Lohne sich gefallen zu lassen; er würde den Weg zum Konsulate oder in die Heimat schon finden. Die Kleinen sind wehrlos. Je jünger die Spieler

sind, desto kleiner ist die Regie bei größeren Einnahmen. Ein großjähriger Mensch aus jenen Schichten, in welchen die Harfenisten geworben werden, ist schon ein gemachter Mann, hat schon einen Beruf und eine Existenz, der Mann heiratet in diesem Alter, das Weib ist in demselben Alter in der Regel schon Frau und Mutter; er hat mehr Vernunft und wird keine Lust haben, die bisherige Existenz zu verlassen und die Musik zu lernen. Seine Forderungen sind schon größer, er wird nicht für 100 K jährlich als Anfänger rackern, denn er verdient zu Hause als Taglöhner oder Dienstknecht mehr. Kurz gesagt: Entziehen wir dem Harfner nur den aus Kindern sich rekrutierenden Nachwuchs und er ist ruiniert und es werden in einigen Jahren in der Fremde nur einige auf dem Aussterbeetat befindliche Individuen übrig bleiben. Das ist aber auf Grund der bestehenden gesetzlichen Normen zu erzielen. Nach § 139 a. b. G. B. haben die Eltern die Pflicht, die Kinder zu erziehen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen und durch Unterricht in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen. Also auch der ärmste Vater soll das Kind, wenn er es schon nicht ein Handwerk lernen läßt, wenigstens in einen Dienst oder in eine Arbeit geben und es bis zur vollkommenen Entwicklung beaufsichtigen; gewiß aber darf er das Kind nicht einem Harfner zum Bettel und zur Prostitution nach Turkestan verkaufen.

Nach §§ 152 und 216 a. b. G. B. muß der Vater oder Vormund in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes einholen, also gewiß auch in dem Falle, wenn er sein dem Harfner auf Gnade und Ungnade ausgeliefertes 13jähriges Kind nach der Mandschurei absenden will, um seinen Verdienst beziehen und vertrinken zu können. Ob sich ein Richter fände, welcher eine solche Genehmigung erteilen würde, ist gewiß sehr fraglich. Ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichtes darf einem Kinde die Erlaubnis zu einer solchen Reise überhaupt nicht erteilt werden — leider nur in der Theorie, die Praxis berücksichtigt es nicht.

Alles, was ein Kind auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwirbt, ist nach § 149 a. b. G. B. sein Eigentum; mit dem kontrastiert wunderbar die Erscheinung, daß die Eltern die Löhne der den Harfnern anvertrauten Kinder selbst beziehen, „Angelder" bei Vertragsschlüssen sich bar vorauszahlen lassen — ein purer Verkauf in die Sklaverei!

Ein Vater, welcher die Erziehung des Kindes vernachlässigt, verliert nach § 177 a. b. G. B. die väterliche Gewalt auf immer, also gewiß auch ein solcher Vater, welcher ein Kind zum Bettel verkauft hat, damit es zum Landstreicher oder Freudenmädchen werde.

Ich stelle mir die Aufgabe so vor: Den politischen Behörden werden die vorbeugenden, den Gerichten die repressiven Maßregeln obliegen. Die politischen Behörden werden die Tätigkeit der Harfner sorgfältig überwachen, bei Erteilung der Reiselegitimationen sehr rigoros vorgehen, die Gerichte werden die trotz dieser Vorsichtsmaßregeln dennoch zu den Harfnern angeworbenen Minderjährigen rücksichtslos aus der Fremde zurücknehmen und sie den Harfnern entreißen; der Vater oder Vormund eines abgereisten Minderjährigen wird beauftragt werden, das Kind sofort aus der Fremde zurückzunehmen und den vom Harfner eventuell empfangenen Lohn für das Kind zu deponieren; sollte er sich weigern, so wird er der

väterlichen Gewalt verlustig erklärt und dem Kinde ein Vormund ernannt, welcher diese Aufgabe erfüllen wird. Gerichte und politische Behörden werden den Vertretern der Kinder behilflich sein in dem Zurücknehmen der Kinder aus der Fremde, was in der Regel nur durch Intervention der Konsulate wird bewerkstelligt werden können.

Das Harfnergewerbe wird durch ein solches energisches Vorgehen in einer kurzen Zeit vollkommen ruiniert werden müssen und das Laster wird infolgedessen rasch verschwinden.

Es würde sich auch empfehlen, das ganze Phänomen am besten durch ein besonderes Organ oder eine Enquete systematisch und statistisch zu erforschen und zu untersuchen. Das, was ich gesammelt habe, siud nur Tatsachen, welche ich meist ganz zufälligerweise erfahren habe, denn es mangelte mir an einer sachlichen und örtlichen Kompetenz zu einer systematischen Erhebung.

Mähren.

Über die Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung der in die Besserungsanstalten Mährens vom 14. bis zum 18. Lebensjahre aufgenommenen jugendlichen Personen*).

1. Bericht der Direktion des Kaiser Franz Joseph-Landes-Erziehungshauses für Knaben in Brünn.

Die häufigste und hauptsächlichste Ursache der Verwahrlosung der in die hierortige Anstalt aufgenommenen Knaben bilden ungünstige Familienverhältnisse, namentlich in den sogenannten besitzlosen Klassen, denen ja das Gros unserer Pfleglinge angehört. Stammte doch von den im Quinquennium 1901 bis 1905 anher eingelieferten 316 Knaben die Mehrzahl, nämlich 55 Prozent, von Taglöhnern, 15 Prozent von kleinen Handwerkern, 11 Prozent von Fabriksarbeitern, 8 Prozent von Dienstboten, dagegen nur 6 Prozent aus sogenannten bürgerlichen Kreisen und gar nur 1 Prozent von Grundbesitzern ab.

In dem harten Kampfe ums Dasein, welchen die sozialen Verhältnisse der Gegenwart insbesondere den genannten Berufskreisen auferlegen, sind gar oft beide Elternteile gezwungen, Tag für Tag dem Erwerbe nachzugehen und ihre Kinder sich selbst oder fremden Leuten zu überlassen, welch letztere sich wohl um die pünktliche Bezahlung des Kostgeldes, aber zumeist blutwenig um die Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder kümmern; kein Wunder darum, wenn diese, einer sorgsamen Führung und Erziehung entbehrend, verwahrlosen. Wohl mag manchen Eltern das Herz bluten, daß sie ihren Kindern die so notwendige Aufsicht und Erziehung nicht zuteil werden lassen können, vielen aber ist die Zukunft ihrer Kinder ebenso gleichgültig als die Aufrechterhaltung eines geordneten Familienlebens. So hat denn der Kampf der Eltern ums tägliche Brot, vielfach aber auch Gleichgültigkeit und Leichtsinn derselben sowie Vergnügungssucht und Materialismus 41 Prozent (130) der uns in dem oben genannten Zeitraume überwiesenen Pfleglinge der Verwahrlosung in die Arme getrieben. 11 Prozent (35) haben ihre sittliche Verkommenheit dem Alkoholismus eines oder beider Elternteile, dem Grundübel einer jeglichen Familienerziehung, das mehr häuslichen Unfrieden und mehr Vernachlässigung in der Kindererziehung verursacht als jeder andere Feind, zuzuschreiben.

Bei dem bisherigen, erst in der jüngsten Zeit zum Teil behobenen Mangel einer entsprechenden Waisenfürsorge nimmt es wohl kein Wunder, daß 10 Prozent

*) Die beiden Berichte verdankt das Komitee der gütigen Vermittlung des Herrn Landesrates Dr. J. Gabriel in Brünn.

(31) infolge gänzlicher Verwaistheit und Sichselbstüberlassenseins frühzeitig auf Abwege geraten und verwahrlost sind. Daß auch oft die Halbverwaistheit sowie die illegitime Geburt und die namentlich mit der letzteren verbundenen Folgen und Umstände die Verwahrlosung, beziehungsweise das jugendliche Verbrechertum in nicht geringem Maße fördern, bedarf wohl keines näheren Beweises.

Verführung durch schlechte, zumeist ältere Kameraden, eine lasterhafte, jedem Anstande und Rechtlichkeitsgefühle Hohn sprechende Umgebung haben je 9 Prozent (29, beziehungsweise 26) der in Rede stehenden Pfleglingszahl der Verwahrlosung und dem Verbrechen überliefert.

Aber auch Verwöhnung und Verhätschelung, namentlich in den sogenannten besseren Kreisen, allzugroße Nachgiebigkeit seitens der Erzieher beraubt die letzteren gar bald der Herrschaft über die Kinder; dieselben werden störrisch, roh, renitent und unter normalen Verhältnissen nicht mehr lenkbar. So stehen denn auch bei uns 7 Prozent (23) der in Betracht gezogenen Pfleglinge zu ihrer Beherrschung unfähigen Eltern gegenüber. Etwa 6 Prozent (19) scheinen den moralischen Stumpfsinn ererbt zu haben (psychopathische Minderwertigkeiten), während 4 Prozent (13) infolge großer Armut, 3 Prozent (10) infolge Landstreicherei der Eltern moralisch verkommen sind.

Die meisten der in diesem Berichte in Betracht kommenden Pfleglinge, und zwar 46 Prozent (130) haben sich frühzeitig dem Diebstahle und seinen Abarten: Veruntreunng, Betrug etc. — viele sogar gewohnheitsmäßig — ergeben. 24 Prozent (75) sind zumeist infolge Ermangelung einer jeden häuslichen Zucht und Ordnung zunächst wochenlang der Schule ferngeblieben und dann — um der strafenden Hand der Lehrer und Behörden, seltener der Eltern zu entgehen — zu Vaganten und Bettlern geworden.

Eine verhältnismäßig hohe Zahl, 12 Prozent (38), wurde wegen besonderer, in der mannigfachsten Art zu Tage getretenen Roheit der Zwangserziehung überwiesen, wogegen je 4 Prozent (13, beziehungsweise 12) des Einbruchsdiebstahls oder der versuchten oder vollführten Brandlegung schuldig erscheinen. Einen geringen Prozentsatz, 2 Prozent (6), nehmen die Sittlichkeitsvergehen ein, wobei allerdings zu bedenken ist, daß man es mit Kindern unter 14 Jahren, in denen ja der Geschlechtstrieb vielfach noch nicht erwacht ist, zu tun hat.

19 Prozent (60) erscheinen bereits — und zwar zumeist wegen Diebstahls — gerichtlich abgestraft; hiebei kann nicht unerwähnt bleiben, daß die gerichtlich Abgestraften oft harmloser und leichter zu zügeln sind als diejenigen, welche vielleicht jahrelang ihr Unwesen treiben, ohne daß sie der strafende Arm der Gerechtigkeit ereilt hätte.

Das Hauptkontingent der hier in Betracht kommenden Pfleglinge, 42 Prozent (133), entstammt ackerbautreibenden Gegenden; zweifellos sind hieran die ungünstigen sozialen Verhältnisse der zumeist dem landwirtschaftlichen Taglohne nachgehenden Eltern der Betreffenden schuld. Doch auch der Umstand, daß ein verwahrlostes Kind durch sein Tun und Treiben den maßgebenden Faktoren Schule, Obrigkeit) in einer kleinen Landgemeinde viel früher auffällt und abgeschüttelt wird als in der Stadt, woselbst es leichter verschwindet und hiedurch ein rechtzeitiges Einschreiten verhindert oder zumindest verzögert, dürfte zur Auf-

klärung dieser Erscheinung wesentlich beitragen. 28 Prozent (90) der Pfleglinge sind im Sumpfe der Großstadt, 11 Prozent (35) in kleineren Städten aufgewachsen, wogegen ein verhältnismäßig geringer Prozentsatz — 13 Prozent (40) — aus industriellen Gegenden stammt; an diesem Umstande dürften wohl die besseren Verdienstverhältnisse der industriellen Arbeiter gegenüber jenen der landwirtschaftlichen Arbeiter und mithin die bessere materielle Lage der ersteren schuld sein, wiewohl nicht geleugnet werden kann, daß gerade die industrielle Arbeiterschaft vielen sittlichen Gefahren ausgesetzt ist. Daß das Gebirge trotz der mitunter sehr großen Armut seiner Bevölkerung an dem Kontingente unserer Verwahrlosten bloß mit 6 Prozent (18) beteiligt ist, findet wohl in den in diesen Gegenden noch wesentlich patriachalischeren Familienverhältnissen seine Erklärung.

Wie schon oben erwähnt, sind nahezu die Hälfte — 46 Prozent — der unserer Anstalt zur Besserung überwiesenen Pfleglinge Diebe. Sie bilden sowohl hinsichtlich ihrer Abstammung als hinsichtlich ihrer Herkunft die Mehrzahl aller in diesem Berichte in Betracht kommenden Pfleglinge. Den größten Prozentsatz der Diebe liefert — wenn man von der verschwindend kleinen Anzahl der eingelieferten Bauernsöhne absieht — die Kategorie der Fabriksarbeiter, nämlich 56 Prozent; ihr reiht sich die Kategorie der Handwerker mit 51 Prozent, dieser jene der Taglöhner mit 47 Prozent an. Sieht man von der verhältnismäßig ebenfalls geringen Anzahl von Einlieferungen aus gebirgigen Gegenden ab, so entfallen — wie wohl leicht erklärlich — die meisten Diebe — 46 Prozent — auf die Großstadt. Gelegenheit und schlechte Gesellschaft tragen wohl das meiste hiezu bei.

Mit dem Diebstahle innig zusammenhängend erscheint in den meisten Fällen die Vagabondage; das größte Kontingent der jugendlichen Vaganten — 26 Prozent — stellt aus leicht erklärlichen Gründen wiederum die Großstadt, hinsichtlich der Abstammung aber die Kategorie der Vaganten selbst: „der Apfel fällt nicht weit vom Stamme“. Daß Diebstahl und Vagabondage vielfach Hand in Hand gehen, sei an nachstehenden Fällen, welche als typisch bezeichnet werden können, erläutert:

Der neunjährige J. S., unehelicher Sohn eines an einen Fabriksarbeiter in Wien verheirateten ehemaligen Dienstboten, war trotz seines jugendlichen Alters ein notorischer Schulstürzer, Vagant und Dieb. Über 1 Jahr besuchte er keine Schule, vagierte herum, vom Bettel und Diebstahl lebend, und kam einmal sogar drei Monate lang nicht nach Hause. Als Dieb war er berüchtigt, sowohl zu Hause als bei fremden Leuten stahl er, was er erwischen konnte. Seine Verwegenheit im Stehlen ging so weit, daß er einmal einen auf der Gasse stehenden Wagen samt Pferd gestohlen hat. Nur sein noch strafunmündiges Alter schützte ihn vor gerichtlicher Verurteilung. Auch in der Anstalt stiehlt er, wo sich ihm Gelegenheit bietet, und die Hoffnung auf seine Besserung ist gleich Null.

Der aus einer bürgerlichen Familie einer Kleinstadt stammende F. A. begann seine Diebslaufbahn im zwölften Lebensjahre durch Entwendung von allerlei Sachen aus dem Lehrzimmer, beziehungsweise Schulhause, woselbst er außerhalb der obligaten Unterrichtszeit das Violinspiel lernte. Er machte in seinem Diebshandwerk derartige Fortschritte, daß er bereits einige Monate später nachts aus einem Stalle eine Kuh stahl, dieselbe in den Nachbarort führte und dort zu verkaufen suchte. Dabei wurde er aber erwischt und der verdienten gerichtlichen

Strafe zugeführt. Mit Rücksicht auf seinen ausgesprochenen Diebscharakter wurde er nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre von hier aus in die Besserungsanstalt in Neutitschein überstellt.

Der zwölfjährige J. Sch. aus Brünn war eine wahre Geißel der Sicherheitsbehörde und derart verkommen, daß er einige Zeit vor seiner Abgabe anher ständig in Verwahrungshaft im Rathause gehalten werden mußte. War er in Freiheit, so zog er in der frechsten Weise bettelnd und stehlend in der Stadt herum; wurde er mit Gewalt zu seiner an einen Taglöhner verheirateten Mutter gebracht, so widersetzte er sich tätlich der ihm zugedachten und wohlverdienten Züchtigung. Wenn er hie und da in der Schule war, so schlief er daselbst zumeist; wollte ihn der Lehrer herausstellen, so warf er sich mit heillosem Geschrei und Wutausbrüchen auf den Fußboden, schlug mit Armen und Beinen um sich und drohte aus dem Fenster zu springen. Dabei war er ein großartiger Esser; einen ganzen Kranz gestohlener Zervelatwürste verzehrte er bis auf zwei in einer Stunde. Auf dem Schulwege befindliche Kinder beraubte er ihrer Eßwaren und mißhandelte sie bei etwaigem Widerstande. Ein Galgenstrick ersten Ranges, der Typus eines rechten sogenannten Brünner Grasels!

Roheit und Gewalttätigkeit tritt besonders in bürgerlichen Kreisen und zwar, wie bereits erwähnt, infolge verkehrter, verhätschelter und allzu nachgiebiger Erziehung in hohem Prozentsatze — 37 Prozent — auf. Daß dieses Delikt auch in ackerbautreibenden Gegenden mit 20 Prozent vertreten ist, erklärt sich wohl aus den dortigen, bereits berührten sozialen Verhältnissen, aus dem Zusammensein jugendlicher Arbeiter mit älteren, namentlich beim Rübenbau, bei der Ernte, aus dem Besuche von Tanzmusiken durch Unmündige etc. Auch psychopathische Minderwertigkeiten liefern häufig Fälle von Roheit.

A. L., ein Beamtenssohn aus Wien, wurde als das jüngste von acht Kindern von seinem Vater ganz besonders verhätschelt. Infolge dessen wurde er höchst eigensinnig und roh, zerschlug zu Hause Fenster, ruinierte Möbel, öffnete Hähne der elektrischen Hausbeleuchtung, quälte auf die grausamste Weise Tiere, attakkierte eine ältere Schwester mit dem Messer und brachte ihr eine sie dauernd entstellende Schnittwunde an der Wange bei. Die Mutter prügelte er und mit den Worten: „Ihr seid's a Gsindl, werd Euch amal alle umbringen" bedrohte er die ratlosen Eltern. Den Vater verleumdete er unter dessen Amtskollegen; anläßlich eines ihm zuerkannten Zimmerarrestes suchte er aus dem ersten Stocke zu springen. Unter der strengen Anstaltszucht wurde er jedoch recht bald mürbe und gefügig und ist heute ein ganz braver Schlosserlehrling.

Der uneheliche zehnjährige H. F. aus Olbersdorf war trotz seiner Jugend ein höchst gewalttätiger Junge. Erwachsene attackierte er mit Steinen; einer Frau entriß er Hut und Messer und drohte ihr letzteres in den Leib zu stoßen. Eine alte Bettlerin prügelte er zu Boden. Am 25. August 1901 legte er auf das Eisenbahngeleise in einer Länge von zwei Metern Steine; nur durch rechtzeitiges Entdecken wurde ein entsetzliches Unglück verhütet. Zur gerichtlichen Verantwortung gezogen, gestand er ganz offen ein, daß er den Zug zum Entgleisen bringen wollte. In der Anstalt hat er das rohe Wesen zum großen Teile abgelegt und ist heute ein ganz verwendbarer Pikkolo in einem hiesigen Kaffeehause.

Einbruchsdiebstähle kommen schon mit Rücksicht auf die größere Schwierigkeit ihrer Ausführung im schulpflichtigen Alter wohl noch ziemlich selten vor, zumeist in ackerbautreibenden Gegenden (5 Prozent), namentlich wenn die Eltern Alkoholiker sind (9 Prozent).

So war der dreizehnjährige J. P., der Sohn eines dem Alkoholgenusse hochgradig ergebenen landwirtschaftlichen Taglöhners, ein geriebener Einbrecher, der wiederholt aus versperrten Ubikationen Geldbeträge entwendete, auf einem Jahrmarkte 300 Kronen stahl und knapp nach der hiefür verbüßten Freiheitsstrafe in die Gemeindekanzlei seines Heimatsortes einbrach und daselbst alle Kästen und Läden durchwühlte, nach Geld suchend. Bei der Tat ertappt, gab er an, er wollte das auf seine seitens des Gerichtes beschlossene Abgabe in die Besserungsanstalt bezughabende Dokument auffinden und vernichten, wiewohl er des Lesens nahezu unkundig war! Ein ausgesprochener Verbrechertypus, der nach erreichtem vierzehnten Lebensjahre sofort nach Neutitschein überstellt wurde.

Auch Brandlegungen treten ziemlich selten auf, zumeist wiederum in den niedersten Kreisen, bei Taglöhnern, naturgemäß auf dem flachen Lande, besonders bei Abstammung von Alkoholikern.

Der allerdings einer früheren Anhaltsperiode angehörige F. H., unehelicher Sohn einer an einen notorischen Alkoholiker verheirateten landwirtschaftlichen Taglöhnerin aus Groß-Tajax, legte im Laufe eines Jahres achtzehn Brände an und brachte hiedurch unsägliches Elend über seinen Heimatsort, zumal nur drei infolge rechtzeitiger Unterdrückung nicht zum Ausbruche gelangten. Pyromanie dürfte in diesem Falle die Ursache gewesen sein, denn „er hatte eine große Freude, wenn die Flammen hoch emporloderten".

Doch ist auch bei Kindern — ähnlich wie bei Erwachsenen — oft Rachsucht das Motiv der Brandlegung.

Der geringe Prozentsatz von Pfleglingen (2 Prozent), denen Vergehen gegen die Sittlichkeit zur Last gelegt werden, entstammt zumeist Fabriksarbeitern, unter denen es der obwaltenden Verhältnisse halber mit der Moral nicht besonders gut bestellt ist. Schlechte Umgebung, mangelhafte Erziehung und Verführung müssen wohl als die Hauptursachen dieses Deliktes bezeichnet werden.

Der uneheliche H. B., der vorerst bei Pflegeeltern auf dem Lande erzogen wurde, kam in seinem neunten Lebensjahre zu seiner an einen Taglöhner verheirateten Mutter nach Wien. Hier hat er von seiner siebzehnjährigen Stiefschwester verlangt, sie solle mit ihm geschlechtlich verkehren. Da er bei derselben kein Gehör fand, befriedigte er seine Gelüste an einer dreijährigen Stiefschwester, indem er sie tatsächlich geschlechtlich mißbrauchte, was durch ärztlicherseits konstatierte Veränderungen an der Scheideöffnung des Kindes erwiesen wurde. Auch wurde er auf dem kleinen Mädchen liegend ertappt.

Der neunjährige E. H., unehelicher Sohn einer Fabriksarbeiterin, ursprünglich in Wien in Pflege, beging auf dem Lande, wohin er später gebracht worden war, den Geschlechtsakt mit einer Ziege im Stalle, ebenso mehrmals mit einem fünfeinhalbjährigen Mädchen. Er behauptete, dies bei seiner Mutter in Wien gesehen zu haben.

Die Erscheinungsformen der Verwahrlosung

unter Berücksichtigung ihrer Ursachen für den Zeitraum 1901—1905.

Zahl der aufgenommenen: 316.

Ursachen	Gesamtzahl	Diebstahl		Vagabondage und Bettelei		Roheit und Gewalttätigkeit		Einbruchsdiebstahl		Brandlegung		Unsittlichkeit		Bloß drohende Verwahrlosung	
		Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent
Ungünstige soziale Familienverhältnisse und infolge dessen mangelhafte Aufsicht und Erziehung	130	58	44	33	25	13	10	6	5	5	4	6	5	9	7
Alkoholismus der Eltern	35	10	28	13	37	5	14	3	9	3	9	.	.	1	3
Gänzliche Verwaistheit	31	13	42	3	10	2	6	1	3	2	6	.	.	10	33
Verführung durch schlechte Gesellschaft	29	23	79	3	10	2	7	1	4	.	.	.	.	.	.
Verderbte Umgebung des Kindes	26	8	31	10	38	3	11	2	8	1	4	.	.	2	8
Schwäche und allzugroße Nachgiebigkeit der Eltern (Verkehrte Erziehung)	23	15	65	2	9	6	26	.	.	.	.	.	.	.	.
Angeborener Hang zu Schlechtigkeiten (Psychopathische Minderwertigkeit)	19	9	47	2	11	7	37	.	.	1	5	.	.	.	.
Große Armut	13	7	54	4	31	.	.	.	.	.	.	.	.	2	15
Eltern Vaganten	10	3	30	5	50	.	.	.	.	.	.	.	.	2	20
Summe..	316	146		75		38		13		12		6		26	

Die Erscheinungsformen der Verwahrlosung

unter Berücksichtigung der Herkunft der Pfleglinge für den Zeitraum 1901—1905.

Zahl der Aufgenommenen: 316.

Herkunft	Gesamtzahl	Diebstahl		Vagabondage und Bettelei		Roheit und Gewalttätigkeit		Einbruchsdiebstahl		Brandlegung		Unsittlichkeit		Bloß drohende Verwahrlosung	
		Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent
Großstadt	90	43	48	23	26	10	11	4	4	.	.	3	3	7	8
Stadt (unter 10.000 Einwohner)	35	16	46	7	20	4	11	1	3	1	3	2	6	4	11
Ackerbautreibende Gegend	133	52	39	33	25	20	15	7	5	11	9	.	.	10	7
Industrielle Gegend	40	22	55	9	22	3	7	1	3	.	.	1	3	4	10
Gebirgsgegend	18	13	72	3	16	1	6	.	.	.	.	.	.	1	6
Summe.	316	146		75		38		13		12		6		26	

Die Erscheinungsformen der Verwahrlosung

unter Berücksichtigung der Abstammung der Pfleglinge für den Zeitraum 1901 bis 1905.

Zahl der Aufgenommenen: 316.

Beruf der Eltern	Gesamtzahl	Diebstahl		Vagabondage und Bettelei		Roheit und Gewalttätigkeit		Einbruchsdiebstal		Brandlegung		Unsittlichkeit		Bloß drohende Verwahrlosung	
		Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent	Summe	Prozent
Taglöhner	168	78	47	42	25	21	12·5	8	5	9	5	1	0·5	9	5
Handwerker	49	25	51	11	23	4	8	4	8	2	4	1	2	2	4
Fabriksarbeiter	37	21	56	10	28	2	5	.	.	.	.	3	8	1	3
Dienstboten	27	10	37	3	11	4	14	1	4	1	4	1	4	7	26
Bürgerliche Kreise (Angestellte etc.)	19	5	26	3	16	7	37	.	.	.	.	.	.	4	21
Vaganten (Zigeuner)	13	5	39	6	46	.	.	.	.	.	.	.	.	2	15
Bauern	3	2	67	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	33
Summe.	316	146		75		38		13		12		6		26	

Summarische Übersicht

der Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung sowie der Abstammung und Herkunft der Pfleglinge für den Zeitraum 1901 bis 1905.

	Summe der Aufgenommenen 316	
	Summe	Prozente
***a)* Ursachen der Verwahrlosung:**		
Ungünstige Familienverhältnisse, mangelhafte Aufsicht und Erziehung	130	41
Alkoholismus der Eltern	35	11
Gänzliche Verwaistheit	31	10
Verführung durch schlechte Gesellschaft	29	9
Verderbte Umgebung des Kindes	26	9
Schwäche und allzugroße Nachsicht seitens der Eltern (Verkehrte Erziehung)	23	7
Angeborener Hang zu Schlechtigkeiten (psychopathische Minderwertigkeit)	19	6
Große Armut	13	4
Eltern Vaganten	10	3
***b)* Erscheinungsformen derselben:**		
Diebstahl	146	46
Vagabondage und Bettelei	75	24
Roheit und Gewalttätigkeit	38	12
Einbruchsdiebstahl	13	4
Brandlegung	12	4
Unsittlichkeit	6	2
Bloß drohende Verwahrlosung	26	8
***c)* Abstammung (Beruf der Eltern):**		
Taglöhner	168	55
Handwerker	49	15
Fabriksarbeiter	37	11
Dienstboten	27	8
Bürgerliche Kreise (Angestellte etc.)	19	6
Vaganten (Zigeuner)	13	4
Bauern	3	1
***d)* Herkunft:**		
Großstadt	90	28
Stadt unter 10.000 Einwohnern	35	11
Ackerbautreibende Gegend	133	42
Industrielle Gegend	40	13
Gebirgsgegend	18	6
***e)* Bereits gerichtlich bestraft**	60	19
***f)* Unehelich**	78	24·6
***g)* Halbverwaist**	87	27·5

2. Bericht der Direktion der mährischen Landesbesserungsanstalt Neutitschein.

Die Direktion bat, um ein vollständiges, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu gewinnen, die in dem Zeitraume vom 1. Jänner 1897 bis inklusive 31. Dezember 1905 eingelieferten Korrigenden in Betracht gezogen und ist dadurch zu nachfolgendem Resultate gelangt.

1. Betreffend die Mädchen.

In den obigen acht Jahren sind im ganzen 123 Mädchen eingeliefert worden, darunter 30 Zigeunerinnen, bei welchen der Grund ihrer Verwahrlosung schon in ihrer Herkunft zu suchen ist. Von den übrigen 93 Mädchen sind 24 unehelich geboren und bald von ihren Müttern verlassen worden. Nachdem sie zumeist auf sich selbst angewiesen und ohne moralischen Halt waren, so sind sie dann bald auf Abwege geraten und wegen Vagabondage und Diebstahl etc. öfters gerichtlich bestraft worden. Von diesen 24 Korrigendinnen entfallen auf Wien allein 14 Mädchen. 20, von unbescholtenen Eltern stammende Mädchen, sind das Opfer der Großstadt geworden, wohin sie als Kinder- oder Dienstmädchen gebracht und dort dann von gewissenlosen Kupplerinnen zuerst zur geheimen, dann zur öffentlichen Prostitution verführt wurden. 15 Mädchen genossen eine sehr schlechte Erziehung, da ihre Eltern unverbesserliche Alkoholiker sind oder selbst wiederholt wegen Diebstahls gerichtlich bestraft wurden. Daß ein solches Beispiel auf die Kinder nur verderbend einwirken konnte, ist nicht zu bezweifeln. Einige dieser Mädchen sind von ihren Eltern nicht nur zum Diebstahl verleitet, sondern sogar zur Prostitution gezwungen worden. Der Direktion ist ein Fall bekannt, wo eine in Wien in einem verrufenen Hause sich aufhaltende Frauensperson ihre kaum der Schule entwachsene und kurz vorher nach Wien gekommene Tochter aus dem Dienste lockte und um ein Sündengeld verkaufte, indem sie das in Wien noch ganz unbekannte Mädchen eines Abends im Prater mit einem Manne mit den Worten stehen ließ: „So, jetzt gehe mit dem Herrn und mach, was er will". Dieses am 14. September 1902 anher eingelieferte Mädchen mußte dann bald krankheitshalber entlassen werden. Bei 13 Mädchen ist die Ursache ihrer Verwahrlosung in der mangelhaften Aufsicht seitens der Eltern zu suchen, von welchen zumeist ein Teil gestorben ist oder krank war und der andere Teil dem Verdienste nachgehend, die Kinder nicht genügend beaufsichtigen konnte. In 8 Fällen kann die Ursache der Verwahrlosung der betreffenden Mädchen indirekt den Stiefeltern zugeschrieben werden, da diese Mädchen in Folge häuslicher Zwistigkeiten, roher Behandlung seitens der Stiefväter, sowie um deren Nachstellungen zu entgehen, zeitlich das Elternhaus verließen und bald dem Laster verfielen. In 6 Fällen wirkte die Erziehung bei den Großeltern sehr nachteilig auf die Korrigendinnen, welche von den Großeltern verhätschelt und selbst bei jeder Schlechtigkeit in Schutz genommen wurden. 4 Korrigendinnen, welche von ihren unbescholtenen Eltern eine gute Erziehung genossen haben und deren Geschwister alle brav sind, sind ausgesprochen Diebinnen, deren großer Hang zum

Diebstahl eigentlich als Kleptomanie bezeichnet werden kann. So zum Beispiel hat eine aus einer braven Familie stammende Korrigendin eine große Menge Kleidungsstücke gestohlen und dieselben gleich darauf im Getreide herum zerstreut oder in einem Laden viele Stücke Seife entwendet, um dieselbe sofort draußen ins Wasser zu werfen u. s. w. In geistiger Beziehung sind 3 Mädchen stark zurückgeblieben, so daß bei diesen obiger Zustand als Ursache ihrer Verwahrlosung angenommen werden kann.

2. Betreffend die Knaben.

Von den in den Jahren 1897 bis 1905 eingelieferten 549 Knaben sind 21 Zigeuner. 118 Knaben sind zumeist Kinder von Arbeitern, welche, den ganzen Tag in der Arbeit, die Kinder nicht genügend beaufsichtigen konnten. Fast alle diese Knaben haben sehr nachlässig die Schule besucht. Bei 93 Knaben liegt der Grund ihrer Verwahrlosung in der Verwahrlosung der Eltern selbst. Der Vater in der Schönberger, die Mutter in der Znaimer Zwangsarbeitsanstalt und der Sohn in der Besserungsanstalt. Solche Fälle sind wiederholt vorgekommen. Von diesen 93 Knaben sind hier viele, deren Eltern nur vom Betteln und Diebstahle leben und nahezu bei allen diesen 93 Knaben sind entweder beide Eltern oder wenigstens ein Teil stark dem Trunke ergeben. Bei 75 Knaben von unbescholtenen Eltern kann die Ursache ihrer Verwahrlosung der großen Not der Eltern zugeschrieben werden, infolge welcher die betreffenden Knaben sehr bald, oft noch im schulpflichtigen Alter das Elternhaus verließen, um selbst etwas zu verdienen, dabei aber bald in schlechte Gesellschaft gerieten und mit dem Gerichte in Konflikt kamen. 64 ebenfalls von unbeanständeten Eltern abstammende Knaben sind in den Großstädten verwahrlost geworden, wo sie oft mehrere Monate lang obdach- und subsistenzlos, nur vom Betteln und gemeinschaftlichen Diebstählen lebend, sich herumgetrieben haben. Von diesen Korrigenden entfallen auf Wien allein 40 teilweise in Wien geborene, teilweise dorthin als Lehrlinge gekommene Knaben. Bei 60 unehelich geborenen und 51 bei den Großeltern erzogenen Knaben kann derselbe Grund der Verwahrlosung wie bei den Mädchen angegeben werden. 37 bei Stiefeltern erzogene Knaben haben infolge häuslicher Zwistigkeiten und angeblich schlechter Behandlung meist eigenmächtig das Elternhaus zeitlich verlassen und sind, auf sich selbst angewiesen, bald arbeitslos und verwahrlost geworden. 22 Knaben sind in geistiger Beziehung stark zurückgeblieben, so daß nur dies als Grund ihrer Verwahrlosung angenommen werden kann, während 8 Knaben infolge ihrer körperlichen Gebrechen (starke Kurzsichtigkeit, Steifheit oder Lähmung eines Armes oder Fußes etc.) keine lohnende Arbeit finden konnten und so verwahrlost geworden sind.

Bei dieser Gelegenheit kann die gefertigte Direktion nicht unerwähnt lassen, daß sehr viele der hiesigen Korrigenden früher Bäckerlehrlinge waren, welche wegen Veruntreuung der einkassierten Gelder oder Entwendung von Gebäck in die Besserungsanstalt gerichtlich verurteilt wurden.

Zum Schlusse werden mehrere kurze Lebensbeschreibungen von Korrigenden angeschlossen.

R. Josefa, geboren am 29. Mai 1886, eingeliefert am 14. September 1902. Korrigendin ist das dritte außereheliche Kind einer sittlich ganz verkommenen Mutter. Bis zum 14. Jahre besuchte sie die Volksschule in G., wo sie samt ihrer Mutter bei ihrem Großvater wohnte. Nach dem Tode des Großvaters kam sie mit ihrer Mutter nach Wien, wo die Mutter das unzüchtige Gewerbe bis jetzt betreibt und hiezu auch ihre Tochter verführte. Von Wien wurde sie zweimal heimgeschoben, einmal in Znaim wegen Übertretung des § 5 des Vagabundengesetzes mit 2 Monaten Arrest bestraft und über Antrag des Vormundes anher abgegeben.

E. Emilie, geboren am 21. August 1883, eingeliefert am 23. Mai 1901. Als uneheliches Kind armer Taglöhner geboren, wurde Korrigendin später durch die Verehelichung ihrer Eltern legitimiert. Bis zum $13^1/_2$. Jahre besuchte sie die Volksschule. Vor drei Jahren verlor sie die Mutter und wurde vier Wochen darauf von ihrem eigenen Vater geschlechtlich gebraucht, wofür der Vater zu vier Monaten und die Korrigendin zu einem Monate Kerker verurteilt wurde. Korrigendin diente dann eine Zeit als Magd, ergab sich später dem liederlichen Lebenswandel und wurde nebst obiger Strafe zweimal wegen Übertretung und einmal wegen Verbrechen des Diebstahls gerichtlich bestraft.

S. Anna, geboren am 24. Juni 1882, eingeliefert am 16. Mai 1897. Als Tochter des Scherenschleifers J. S. genoß die Korrigendin gar keinen Schulunterricht, da sie mit ihren Eltern von einem Orte zum anderen herumzog. Von den Eltern, namentlich von der Mutter, wurde sie nur zum Bösen (Diebstahl) angehalten, so daß sie nebst der Vagabondage bereits zweimal wegen Übertretung und einmal wegen Verbrechens des Diebstahls gerichtlich bestraft wurde. Ihre Mutter ist gegenwärtig schon das zweitemal in der Iglauer Zwangsarbeitsanstalt und der Vater büßt in Iglau eine achtmonatliche Kerkerstrafe ab. Korrigendin kann weder lesen noch schreiben.

B. Marie, geboren am 30. November 1879, eingeliefert am 2. April 1897. In Wien (Simmering) als eheliche Tochter eines Schlossergehilfen geboren, besuchte sie bloß bis zu ihrem neunten Jahre die Volksschule und kann gegenwärtig weder lesen noch schreiben. Nach ihrer Aussage mußte sie nach ihrem neunten Jahre Milch austragen und überhaupt der Mutter zu Hause aushelfen. Nach Mitteilungen ihres Vaters wurde sie von ihrer Mutter zur Prostitution verführt. Sie wurde im Jahre 1896 samt ihrer Mutter nach Sandhübel abgeschoben, wo sie wegen ihres frechen und groben Benehmens oft Ärgernis erregte. Von Arbeit wollte sie durchaus nichts wissen und trieb sich mit ihrer Mutter herum, mit welcher sie auch gemeinschaftlich zuletzt bestraft wurde. Vordem ist sie zweimal wegen Übertretung des Diebstahls und zweimal wegen Vagabondage bestraft worden.

T. Theresia, geboren am 24. September 1886, eingeliefert am 17. Juni 1903. Uneheliche Tochter einer übel beleumundeten Vagantin, welche selbst wiederholt wegen Diebstahls abgestraft und schon in einer Zwangsarbeitsanstalt gewesen ist. Von der Mutter hat sie das unstäte, liederliche Leben und Stehlen sowie das Schandgewerbe erlernt. Korrigendin wurde, abgesehen von der Landstreicherei, zweimal wegen Verbrechens des Diebstahls mit je sechs Wochen Kerker und einmal wegen Übertretung des Betruges mit sechs Wochen Arrest gerichtlich bestraft.

D. Marie, geboren am 16. Dezember 1881, eingeliefert am 25. Oktober 1899. Verlor im zweiten Jahre die Mutter und im achten Jahre den Vater. Dann verblieb sie bei ihrer Stiefmutter. Die Schule besuchte sie sehr mangelhaft, so daß sie bis zum 13. Jahre bloß lesen, aber nicht schreiben konnte. Nach dem Schulaustritte half sie zu Hause aus. Als ihre Stiefmutter sich wieder verehelichte, lief sie davon und diente nahezu zwei Jahre als Kindermädchen. Korrigendin wurde im ganzen dreimal wegen Übertretung und einmal wegen Verbrechens des Diebstahls gerichtlich bestraft.

H. Wilhelmine, geboren am 26. September 1886, eingeliefert am 3. Oktober 1900. Besuchte bis zum 13. Jahre die Volksschule in Brünn, kann aber nicht schreiben und nur mühsam lesen. Als kleines Kind verlor sie den Vater, worauf sich ihre Mutter vor fünf Jahren wieder verehelichte. Noch als Schulmädchen ergab sie sich dem liederlichen Lebenswandel, wurde deswegen zweimal gerichtlich mit zwei, beziehungsweise drei Tagen Verschließung bestraft und anher abgegeben. Aus dem Elternhause entlief sie, weil ihr angeblich ihr Stiefvater unsittliche Anträge machte.

K. Juliana, geboren am 16. Februar 1881, eingeliefert am 20. Februar 1897. Bis zu ihrem zehnten Jahre hat sie sich sehr brav aufgeführt, dann wurde sie aber von schlechten Mädchen zum

Diebstahl verleitet, den sie sich so angewöhnte, daß sie alles, was ihr unter die Hand kam, gestohlen hat, selbst dann, wenn sie davon keinen Nutzen hatte. So hat sie zum Beispiel in Proßnitz in einem Verkaufsladen Seife gestohlen und dieselbe draußen sofort ins Wasser geworfen. In Proßnitz wurde sie zweimal wegen Diebstahls und zwar mit drei und acht Tagen Verschließung gerichtlich bestraft. Damit sie sich bessere, ist sie zu Verwandten gekommen, wo sie ebenfalls nicht gut tun wollte. Eines Tages stahl sie an vier verschiedenen Orten Kleider und warf die meisten ins Getreide, entlief den Verwandten nach Olmütz, wo sie vom 20. Juli bis 9. August 1894 sechs größere Diebstähle beging und hiefür in eine Besserungsanstalt verurteilt wurde.

H. Anna, geboren am 19. Dezember 1886, eingeliefert am 4. Februar 1902. Korrigendin verlor vor zwei Jahren ihren Vater, welcher Sollizitator in Brünn war. Korrigendin, welche auf ihr Alter sehr entwickelt ist, besuchte bloß bis zum 13. Jahre die Volksschule in Brünn, diente dann eine Zeit als Kindermädchen und war auch einige Monate als Hilfsarbeiterin in einer Tuchhandlung in Brünn beschäftigt. Sehr bald ergab sie sich dem liederlichen Lebenswandel, wurde im September 1901 nach § 5 al. 2 und 4 des Vagabundengesetzes — (hat durch die Öffentlichkeit ein auffallendes Ärgernis veranlaßt) — zu 14 Tagen Arrest und zur Abgabe in eine Besserungsanstalt verurteilt. Nach Abbüßung obiger Strafe begab sie sich nach Troppau, wo sie ihr unzüchtiges Gewerbe weiter betrieb und von dort anher eingeliefert wurde.

T. Leopoldine, geboren am 3. November 1883, eingeliefert am 7. August 1898. Als uneheliches Kind einer armen Taglöhnerin geboren, hatte Korrigendin keine ordentliche Erziehung und kein ordentliches Heim. Entlief öfters aus dem Hause der Mutter oder von den Pflegeeltern und wurde deswegen öfters polizeilich beanständet. Laut eigener Angabe wurde Korrigendin einmal wegen Vagabundage mit 14 Tagen und einmal wegen gefährlicher Drohung mit drei Wochen Arrest gerichtlich bestraft. Nach Aussage ihrer Mutter hat sich die Korrigendin schon mit 13 Jahren mit Männern abgegeben.

D. Marie, geboren am 2. September 1886, eingeliefert am 12. August 1903. Als uneheliches Kind geboren, wurde Korrigendin bis zum neunten Jahre von fremden Leuten in Rossitz erzogen, worauf sie ihre Mutter, die sich mittlerweile verheiratete, zu sich nahm. Hier blieb sie bis zum zwölften Jahre, während welcher Zeit sie die Schule im Brünner Ursulinenkloster besuchte. Hierauf kam sie wieder nach Rossitz zu ihren Pflegeeltern und begab sich dann, 16 Jahre alt, nach Wien in einen Dienst. Nach vier Monaten wurde sie von anderen Mädchen zum liederlichen Lebenswandel verführt, wurde deswegen sowie nach § 461 St. G. zu einem Monat Arrest verurteilt und anher abgegeben. Vor ihrer Einlieferung war sie durch neun Wochen mit Syphilis im Wiedener k. k. Krankenhause.

J. Josefa, geboren am 11. Februar 1891, eingeliefert am 26. April 1905. Kind armer Taglöhner, besuchte die Schule in Zakřan und Teltsch und kam im elften Lebensjahre in das Kaiser Franz Joseph-Waisenhaus in Jundorf, wo sie bis zum 14. Jahre verblieb. Nach der Entlassung aus der Waisenanstalt kam sie zu ihren mittlerweile nach Königsfeld bei Brünn übersiedelten Eltern und ergab sich ihrer Angabe nach schon den dritten Tag der Prostitution, wurde öfters in Brünn polizeilich beanständet, zweimal wegen Vagabundage gerichtlich bestraft und anläßlich der letzten Abstrafung anher abgegeben. Der Vater der Korrigendin ist Taglöhner und dem Trunke stark ergeben.

L. Julie, geboren am 29. März 1890, eingeliefert am 23. März 1905. Verlor, drei Jahre alt, die Mutter und vor zwei Jahren die Stiefmutter. Vater, ein Fabriksarbeiter, konnte die Korrigendin nicht genügend beaufsichtigen; dieselbe zeigte bald Hang zum Müßiggang und zum Diebstahl, machte auf den Namen ihres Vaters Schulden etc., so daß derselbe um deren Abgabe in eine Besserungsanstalt bittlich geworden ist. Korrigendin ist von einem Besitzer eines öffentlichen Hauses in Jägerndorf verführt und zum Besuche seines Hauses verleitet worden.

H. Edmund, geboren am 19. Mai 1883, eingeliefert am 6. April 1898. Korrigend ist ein außereheliches Kind der von ihrem Ehegatten geschiedenen F. H. Seine Mutter arbeitet in einer Zwirnfabrik und hat den Knaben den ganzen Tag ohne jede Aufsicht gelassen, so daß er nur selten in die Schule kam und meistens herumvagierte. Infolge seines schwächlichen Zustandes ist er überhaupt erst im neunten Jahre zum Schulunterrichte gekommen. Eingeliefert wurde er auf Grund des § 16 des Vagabundengesetzes. Nach dem ärztlichen Gutachten scheint er psychisch abnorm

veranlagt zu sein. Derselbe kann zum Beispiel weder lesen noch schreiben und nur an den Fingern rechnen etc.

T. Karl, geboren am 22. September 1882, eingeliefert am 6. April 1899. Genoß von seinen Eltern eine gute Erziehung und hatte in der Schule stets eine gute Sittennote. Nach dem Schulaustritte (besuchte zuletzt die vierte Volksschulklasse) kam er als Fadenjunge in die Jägerndorfer Tuchfabriken. Durch Übersiedlung seiner Eltern nach Odrau wurde er der häuslichen Aufsicht entzogen, fand Gefallen am Müßiggange, wurde einmal wegen Übertretung des Diebstahls mit acht Wochen, dreimal wegen Vagabundage (acht, zehn Tage, beziehungsweise neun Wochen) gerichtlich bestraft und zuletzt zur Abgabe in eine Besserungsanstalt verurteilt.

S. Adolf, geboren am 12. Februar 1885, eingeliefert am 29. September 1900. Korrigend besuchte bis zum 13. Jahre die Volksschule in Troppau und Hotzenplotz (deutsch und böhmisch), beschäftigte sich dann einige Zeit mit Feldarbeiten und war später nahezu eineinhalb Jahre bei einer Zirkusgesellschaft in Troppau und Wien. Zweimal wurde er wegen Diebstahls mit einem und 14 Tagen Arrest bestraft und das letztemal anher abgegeben. Sein Vater ist in der Schönberger und die Mutter in der Iglauer Zwangsarbeitsanstalt.

M. Johann, geboren am 8. März 1883, eingeliefert am 16. April 1899. Als uneheliches Kind einer ledigen Dienstmagd in Simmering bei Wien geboren, wurde Korrigend — kaum sechs Wochen alt — von seiner Heimatsgemeinde abgeholt und auf Kosten derselben bei fremden Leuten erzogen. Hier besuchte er durch acht Jahre die Volksschule und zwar mit einem genügenden Erfolge. Auch sein Verhalten war ein entsprechendes. Nach dem Schulaustritte kam er zu einem Schneidermeister nach Wien in die Lehre, wo er ein Jahr, dann zu einem Bäcker nach Trebitsch, wo er einen Monat verblieb. Hierauf diente er als Kuhhirte bei Wien und in Olši. In Wien zündete er einen Misthaufen an und wurde deswegen entlassen. In Olši suchte er eine Scheuer anzuzünden, wurde jedoch vom Bezirksgerichte Gr. Meseritsch nach mehrwöchentlicher Untersuchungshaft straflos entlassen. Vor seiner Einlieferung bettelte er herum.

F. Leopold, geboren am 7. Juli 1887, eingeliefert am 13. Oktober 1901. Als uneheliches Kind einer Taglöhnerin in Wien (Landesgebäranstalt) geboren, genoß Korrigend gar keinen Schulunterricht, so daß er als Analphabet eingeliefert wurde. Seine wegen verschiedener Delikte bereits abgestrafte Mutter wurde aus Wien ausgewiesen, hielt sich aber immer in Wien oder Umgebung auf, schickte ihren Sohn nie zur Schule und lebte zumeist nur vom Betteln. Korrigend wurde einmal wegen Diebstahls mit einer Woche, dann wegen Bettelei zweimal mit je 14 Tagen und in Znaim mit vier Wochen Arrest gerichtlich bestraft und anläßlich der letzten Abstrafung anher abgegeben. Seine Mutter ist seit acht Monaten in der Znaimer Zwangsarbeitsanstalt. Vor seiner letzten Abstrafung wurde Korrigend vom Direktor der genannten Zwangsarbeitsanstalt bei einem Schuhmacher in Znaim als Lehrling untergebracht, ist aber nach 14 Tagen aus der Lehre entwichen.

G. Friedrich, geboren am 18. Jänner 1884, eingeliefert am 23. Oktober 1900. Genoß eine schlechte Erziehung. Seine Eltern vagierten in der Welt mit ihren fünf Kindern herum, bis die ganze Familie heimgeschoben und im Armenhause untergebracht wurde. Am 27. Februar 1900 starb sein Vater. Die Mutter ist jeder geregelten Arbeit abgeneigt, dem Trunke ergeben und wurde öfters wegen Diebstahls gerichtlich bestraft. Korrigend wurde von der Gemeinde zu einem Schuhmacher in die Lehre gegeben, welchen er jedoch bestahl und infolge dessen gerichtlich mit vier Wochen Arrest bestraft wurde. Nebstdem wurde er zweimal gerichtlich wegen Übertretung des Diebstahls mit zwei, beziehungsweise einer Woche Arrest bestraft und als arbeitsscheuer Landstreicher über Antrag der Gemeinde anher abgegeben. Sein zwölfjähriger Bruder Emil G. ist gleichzeitig in die Brünner Rettungsanstalt gekommen.

B. Alois, geboren am 9. Februar 1887, eingeliefert am 30. November 1901. Als uneheliches Kind einer Dienstmagd genoß der Korrigend eine sehr vernachlässigte Erziehung. In geistiger Beziehung ist Korrigend so sehr beschränkt, daß er z. B. durch volle 6 Jahre die I. Volksschulklasse besuchte und weder lesen noch schreiben kann. Schon als Schulknabe zeigte er Hang zum Diebstahl und Vagabundage. Über Antrag der Gemeinde wurde Korrigend — welcher eigentlich in eine Anstalt für Schwachsinnige gehört — anher abgegeben. Infolge seines geistigen Zustandes und da er hier auch einige epileptische Anfälle hatte, wurde Korrigend am 23. Dezember 1901 seiner Heimatsgemeinde zurückgegeben.

Z. Vinzenz, geboren am 26. Mai 1887, eingeliefert am 18. August 1901. Als Sohn eines Taglöhners besuchte Korrigend bis zu seinem 14. Jahr die Volksschule in Graz und wurde noch als Volksschüler wegen Diebstahls, Entweichung aus dem Elternhause, öfters polizeilich und einmal wegen Verbrechens des Diebstahls gerichtlich mit 3 Monaten Verschließung bestraft. Von einem übel beleumundeten Frauenzimmer namens Marie H. hiezu verleitet, hat Korrigend vom Sommer 1899 bis Oktober 1900 — 66 Diebstähle (Wert der gestohlenen Gegenstände 619 K 14 h) begangen und ist dann über Ansuchen seines Vaters anher eingeliefert worden.

K. Franz, geboren am 1. Mai 1888, eingeliefert am 20. Mai 1903. Genoß von seinen, wegen Diebstahls öfters abgestraften Eltern eine schlechte Erziehung, wurde sogar von seinem Vater zum Stehlen abgerichtet, gemeinschaftlich mit demselben wegen eines auf dem Jahrmarkte zu Chotěboř begangenen Diebstahles verhaftet und hiefür mit einem Tag Verschließung gerichtlich bestraft; während der Vater seine Strafe abbüßte, beging Korrigend einen Gänsediebstahl, wurde deswegen abermals zu einem Tag Verschließung und Abgabe in eine Besserungsanstalt verurteilt. Vom 13. Mai 1900 bis 13. Oktober 1902 war er in der Brünner Rettungsanstalt, von wo er bei einem Schuhmacher in Königsfeld in der Lehre untergebracht wurde. Diesem stahl er eine Taschenuhr, entlief und wurde als rückfällig anher abgegeben.

Š. Nikolaus, geboren am 2. Dezember 1887, eingeliefert am 9. Juli 1902. Genoß von seinen arbeitsscheuen, wiederholt gerichtlich bestraften Eltern eine sehr vernachlässigte Erziehung, da Korrigend, während die Eltern ihre Strafe abbüßten, samt seinen 5 Geschwistern sich selbst überlassen blieb. Die Schule besuchte er sehr mangelhaft und kann kaum lesen und schreiben. Gerichtlich wurde er einmal wegen Übertretung des Diebstahls mit 8 Tagen Arrest bestraft und zur Abgabe in eine Besserungsanstalt verurteilt.

H. Franz, geboren am 16. Mai 1886, eingeliefert am 2. November 1902. Verlor vor 10 Jahren die Mutter und hat gegenwärtig die zweite Stiefmutter. Besuchte bis zum $11^1/_2$ Jahre die Volksschule in Wien, jedoch äußerst nachlässig. Er entlief mehr als 30mal dem Elternhause und trieb sich in Wien bettelnd herum. Wegen eines Diebstahls wurde er mit 1 Monat Verschließung bestraft und am 17. Jänner 1898 ins Brünner Rettungshaus abgegeben, wo er bis 27. Juli 1900 verblieb. Bei einem Bäcker in Brünn als Lehrling untergebracht, hielt er dort 2 volle Jahre aus, beging aber dann eine Veruntreuung und entlief nach Wien. Dort wurde er deswegen zu 5 Wochen Arrest verurteilt und als rückfällig anher abgegeben.

Sch. Adalbert, geboren am 8. September 1885, eingeliefert am 15. Jänner 1902. Der Vater des Korrigenden ist ein durch Trunkenheit verblödeter, beschränkter Mensch, die Mutter ein schwaches Weib, welches dem Vater in obiger Beziehung nichts nachgibt. Korrigend genoß eine mangelhafte Erziehung, besuchte sehr nachlässig die Schule, so daß sein Vater deswegen mit 48 Stunden Arrest und einmal wegen Beleidigung der Schulbehörde mit 3 Tagen Arrest bestraft wurde. Korrigend hat seinen Mitschülern öfters Schulsachen, einmal sogar Geld, und zwar gewaltsam entwendet, wurde als 11jähriger Knabe wegen Diebstahls von 26 fl. mit 14 Tagen Verschließung bestraft und in die Brünner Rettungsanstalt abgegeben (11. November 1898). Seine Mutter, welche damals von ihm das Geld angenommen hatte, wurde mit 3 Monaten Arrest bestraft. Aus der Rettungsanstalt entlassen (9. Juni 1900), arbeitete er ein Jahr als Taglöhner, beging dann mit seinem aus der hiesigen Anstalt entlassenen Bruder Franz Sch. einen Gelddiebstahl, wofür er vom Landesgerichte Brünn (Juli 1901) zu 6 Monaten Kerker verurteilt und über Beschluß der Rettungshauskommission dann als rückfällig anher abgegeben wurde.

J. Franz, geboren am 26. Juli 1890, eingeliefert am 27. Juli 1904. Traurige Familien- und sonstige Verhältnisse haben J.'s Verwahrlosung veranlaßt. Der Vater tot, die Mutter wiederholt eingesperrt, seit März 1904 aus Niederösterreich überhaupt für immer abgeschafft, eine kaum den Kinderschuhen entwachsene Schwester des Jungen bereits im Konkubinate lebend, so wuchs J. vollständig sich selbst überlassen, ohne jedwede Erziehung und Aufsicht auf. Daher besuchte er nur höchst selten die Schule — im laufenden Schuljahre versäumte er 90 Prozent der Schultage — vagierte vielmehr in den Straßen Wiens bettelnd herum, wobei ihm seine verkrüppelte rechte Hand sehr zu statten kam. Nach seinem eigenen Geständnisse gedenkt er auch in Hinkunft nicht zu arbeiten, sondern nur vom Betteln zu leben. In der Schule war sein sittliches Verhalten ein befriedigendes; nur seine mitunter an Raffiniertheit grenzende Verlogenheit wird als ein erschwerendes Moment hervorgehoben. Wegen Bettelns wurde er wiederholt polizeilich beanständet; anläßlich der letzten

Beanständung wurde er vom k. k. Bezirkspolizeikommissariate Favoriten zu dreitägiger Verschließung verurteilt und gleichzeitig die Zulässigkeit seiner Abgabe in die Besserungsanstalt ausgesprochen.

L. Franz, geboren am 14. Juni 1890, eingeliefert am 18. Oktober 1904. Von seinem 5. Lebensjahre an war er den Eltern (Vater ist Maurer in Göding) unfolgsam, lief einfach während des Schulunterrichtes davon, vagierte in den Feldern herum und verübte mehrere kleine Diebstähle. Während seiner 7jährigen Schulzeit in Göding hat er im ganzen 995 Halbtage versäumt, davon 770 unentschuldigte. Vom Lehrpersonal wird er als ein roher, gewalttätiger Schüler bezeichnet, der sich den Lehrern gleich widersetzt und sie sogar auf der Gasse beschimpft. Im Mai 1903 wurde er wegen Verbrechens des Diebstahls mit 16 Tagen Verschließung gerichtlich bestraft, am 4. November 1903 der Rettungsanstalt übergeben und von dort dann anher transferiert.

K. Johann, geboren am 21. April 1889, eingeliefert am 14. Oktober 1904. Genoß von seinen Eltern eine sehr schlechte Erziehung. Die Eltern, welche selbst raffinierte Diebe sind, haben die Kinder zum Diebstahl und Nichtstun angeleitet, so daß ihnen die väterliche Gewalt über ihre 6 Kinder entzogen wurde. Da die Eltern zumeist in Haft sind, werden alle Kinder auf Kosten der Gemeinde bei fremden Leuten erzogen. Die Mutter büßt gegenwärtig einen 13monatlichen Kerker in Teschen ab, der Vater vagiert herum. K. hätte schon auf Grund des Erlasses des schlesischen Landesausschusses vom 11. Juni 1904, Z. 11408, mit seinem Bruder anher eingeliefert werden sollen. Mittlerweile wurde er gemeinschaftlich mit seinem Bruder vom Kreisgerichte Neutitschein unterm 14. Juli 1904 wegen Verbrechens des Diebstahls zu drei Monaten Kerker und Abgabe in eine Besserungsanstalt verurteilt. Sein Bruder hat bei dieser Gelegenheit 8 Monate Kerker erhalten und soll am 14. März 1905 eingeliefert werden.

V. Ernst, geboren am 30. Dezember 1890, eingeliefert am 16. Februar 1905. Seit der Geburt **taubstumm**, verlor Korrigend, 5 Jahre alt, seine beiden Eltern und wurde von seiner Großmutter in Wall.-Meseritsch erzogen. Als 10jähriger Knabe kam er in die Brünner Taubstummenanstalt, aus welcher er nach einem Jahre entlassen wurde. Die Großmutter widmete ihm nicht die genügende Pflege, so daß er mehr auf sich selbst angewiesen war. Noch als Unmündiger beging er in Wall.-Meseritsch einen Gelddiebstahl, wurde deswegen mit einem Monate Verschließung gerichtlich bestraft und **probeweise** anher abgegeben.

P. Robert, geboren am 17. Oktober 1890, eingeliefert am 18. Oktober 1904. Uneheliches Kind, welches von der Mutter bald verlassen wurde. Er wurde auf Kosten der Heimatgemeinde Karlsberg in der Nachbargemeinde Messendorf bis zum 7. Jahre erzogen, dann nach Karlsberg zurückgebracht, wo er bei verschiedenen Insassen weiter in Pflege blieb. Besuchte auch zeitweise die Volksschule in Karlsberg und hat schon als Schulknabe großen Hang zum Stehlen gezeigt. Der Gemeindevorstand von Karlsberg sagt von ihm: „er stiehlt, lügt, schlägt aus Vergnügen den Leuten Gänse und Hühner nieder, droht mit **Brandlegung** etc.“ Da P. mit hochgradiger Epilepsie belastet ist und keine näheren Anverwandten hat, ist es kein Wunder, daß ihn die Gemeinde zu Hause nicht haben will und ihn als eine Geißel der ganzen Gemeinde bezeichnet.

Sch. Johann, geboren am 10. Juli 1890, eingeliefert am 18 Oktober 1904. Korrigend ist ein uneheliches Kind der Haarnetzerzeugerin M. S., welche später geheiratet hat. Korrigend wurde bei den Eltern des Vaters in Prerau erzogen, kam später mit seiner Mutter nach Brünn. Vom Gemeinderate, als Sicherheitsbehörde Brünn, wird Korrigend als ein äußerst verkommener Knabe bezeichnet, der kaum in Freiheit gesetzt, seinen Eltern sofort entweicht, fremdem Eigentum und der körperlichen Sicherheit gefährlich ist, seine Kleidung zerreißt und eine wahre Geißel der Brünner Sicherheitsorgane ist. Über Antrag des Brünner Gemeinderates wurde Korrigend am 30. März 1903 ins Brünner Rettungshaus und von dort anher abgegeben.

Schlesien.

Welches sind die Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen?

Bericht, erstattet im Auftrage des Ausschusses des Vereines der Beamten der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Österreich von

Alois Hajek,
Leiter der Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf,

am 13. März 1906.

Die Ursachen der Verwahrlosung sind, seit die Menschheit besteht, immer die gleichen, sie liegen in Personen und Verhältnissen. Die Personen, welche hiebei in Betracht kommen, sind vor allem die Eltern, Geschwister, Verwandte, Lehrer, Richter und Vorgesetzte.

Die Verhältnisse, welche mitspielen, lassen sich zwar nicht der Reihe nach erschöpfend aufzählen, können aber skizziert werden mit den Worten: Beruf, Vermögenslage, Umgebung und Gesellschaft, Vererbung, körperlicher Zustand überhaupt u. s. w.

Eine Ursache der Verwahrlosung liegt ferner in der geistigen Minderwertigkeit des Kindes. Solche geistig defekte Kinder sind leider nicht gar selten zu finden in Erziehungs- und Besserungsanstalten und bedürfen einer besonders aufmerksamen individuellen Behandlung. Ganz enge verknüpft mit der Umgebung oder Gesellschaft als Ursache der Verwahrlosung ist die Erziehung überhaupt. Bei dieser kommen als die wichtigsten Erziehungsfaktoren in Betracht die Familie und die Schule. Die häusliche Erziehung ist grundlegend für die ganze Zukunft. Ist die Erziehung in der Familie eine schlechte, so wird auch das Kind schlecht. Ein Kind, mit guter Erziehung ausgestattet, kann nicht so leicht verwahrlosen. Wenn trotzdem manche gut erzogene Kinder schlecht werden, sobald sie fern vom Elternhause sind, so trifft die Schuld an ihrer Entgleisung gar oft ganz andere Faktoren. Das Kind muß vor allem, wenn es der häuslichen Erziehung entrückt wird, sich selbst weiter erziehen und die genossene häusliche Erziehung ergänzen, sonst kann es vorkommen, daß die ihm im Leben entgegentretenden Hindernisse und Beschwerden die guten Grundlagen hinwegfegen. Und hier zeigt sich dann der Erfolg der häuslichen Erziehung. Je besser und gründlicher diese war, desto widerstandsfähiger und fester wird die Grundlage sein, auf welcher sich das

Individuum seine Zukunft schafft. Wenn aber die Erziehung der Familie eine gute sein soll, so müssen auch diejenigen, welche berufen sind, das Erziehungswerk durchzuführen, selbst gut erzogen sein oder mit anderen Worten: sie müssen die Fähigkeiten, das Verständnis und auch den Willen besitzen, eine gute Erziehung zu geben. Hebung des Wohlstandes und der geistigen Bildung im allgemeinen werden also wesentlich beitragen, die Ursachen der Verwahrlosung zu verringern. Und verlangen wir dies, so sprechen wir zugleich aus, daß die Schule, welche die geistige Bildung vermittelt, mit berufen ist, gegen die Verwahrlosung anzukämpfen.

Eine schlechte Schule, eine Schule, welche nicht in erster Linie Erziehungsanstalt ist, muß daher mit Recht auch als eine Mitursache der Verwahrlosung hingestellt werden. Wissen ist sittliche Macht und die Schulkenntnisse sind wertvolle Hilfsmittel zur sittlichen Bildung. Freilich darf das Wissen nicht einseitig angeeignet werden, es muß vielmehr gepaart sein mit der Bildung des Gefühles und Gemütes überhaupt; bloßes Wissen hat für die Moralität nur geringen Wert und die Erfahrung hat gezeigt, daß das fortschreitende Wissen allein auf die Verwahrlosung keinen nennenswerten Einfluß nimmt, das heißt sogenannte gescheidte Kinder sind ebensowenig vor dem sittlichen Verfalle geschützt wie die minder gebildeten. Wie nun die Schule ihrer Pflicht zu genügen hat, wie sie eingerichtet sein muß etc., gehört nicht in den Rahmen des gegebenen Themas, hier sei nur die Tatsache nochmals wiederholt, daß die Schule, wenn sie nicht echte und wahre Bildung zu schaffen vermag, mit Schuld ist an der zunehmenden Verwahrlosung der Jugend.

Weil mit der Schule der moderne Lehrer in engstem Zusammenhange steht, muß auch dieser wichtigen und einflußreichen Person ausdrücklich hier gedacht werden. Die Lehrerschaft ist in der Lage, aber auch berufen und verpflichtet, dazu beizutragen, daß der beginnenden Verwahrlosung Einhalt getan werde. Die Indolenz eines Teiles der Lehrerschaft ist daher ebenfalls Ursache der Verwahrlosung. Gesetzliche Verordnungen, Erlässe, Bestimmungen in der neuen Schul- und Unterrichtsordnung räumen dem Lehrer eine große Macht ein zur Bekämpfung der Verwahrlosung. Doch die Anteilnahme der Lehrer beginnt erst ganz allmählich zu erwachen, obschon es im eigensten Interesse, im persönlichen Vorteile des Lehrers liegt, so wenig als möglich Verwahrloste in seiner Schulstube zu besitzen. Der Standpunkt des Lehrers, sich um das Schulkind nur zu kümmern, solange es zwischen den vier Mauern des Schulzimmers sitzt, was außerhalb desselben geschieht, aber vollständig zu ignorieren, ist ein grundfalscher Standpunkt und muß daher aufgegeben werden. Die neue Schul- und Unterrichtsordnung hat dieser Anschauung dadurch Rechnung getragen, daß sie klar und deutlich verlangt, daß der Lehrer dem Verhalten der Schuljugend auch außerhalb der Schule seine volle Aufmerksamkeit zu widmen hat. Es wird übrigens dem Lehrer ganz leicht gemacht, sich solcher die ganze Klasse schädigender Elemente zu entledigen. Er braucht nur die Anzeige zu erstatten, daß bei dem einen oder andern Kinde es notwendig ist, fürsorglich einzugreifen, damit die völlige Verwahrlosung hintangehalten werde.

Aber nicht bloß Indolenz, sondern auch falsche Scham und Eitelkeit sowie Ehrgeiz halten unbegreiflicherweise den Lehrer zurück, einzugestehen, daß Kinder seiner Klasse sittlich gefährdet oder wohl auch schon ganz verwahrlost sind. Der Inspektor, der Oberlehrer oder Direktor, eine vorgesetzte Behörde könnte glauben, daß der Lehrer an diesen Erscheinungen Schuld sei, daß er daher nichts tauge. Es könnte weiter gefolgert werden, daß die Schule selbst, die sogenannte Neuschule überhaupt Ursache der zunehmenden Verwahrlosung sei. Solche Befürchtungen sind töricht, denn es wird heute niemandem, auch nicht dem konservativen Teile der Bevölkerung einfallen, derartige Schlüsse zu ziehen. Im Gegenteil, man wird es nur zu begreiflich finden, wenn der Lehrer sich eines den Erfolg sehr in Frage stellenden Ballastes entledigt, wenn er mindestens die völlig Verwahrlosten, welche, wenn sie auch nur vereinzelt vorkommen, die Hauptkraft des Lehrers in Anspruch nehmen und oft den Geist der ganzen Klasse vergiften, entfernt und dadurch der Gefahr der Ansteckung vorbeugt. Also fort mit ihnen in besonders für sie eingerichtete und berechnete Erziehungsverhältnisse, in Erziehungs- und Besserungsanstalten!

Zu einer guten Schulbildung gehört auch der Religionsunterricht. Dieser Unterricht ist insbesondere berechnet, auf das Herz einzuwirken und ist der Kopf noch so voll von Wissen, geht aber dabei das Herz leer aus, so fehlt die Grundmauer, welche im stande ist, einer drohenden Verwahrlosung wirksam zu widerstehen. Die Ansichten über die Bedeutung und den Einfluß des Religionsunterrichtes als Schutzmittel gegen die sittliche Verwahrlosung sind verschieden und gehen oft weit auseinander, die Mehrzahl jedoch tritt mit Wärme und Überzeugung mit logischen Beweisen für die Religion ein als ein Gemüt und Gefühl bildendes Mittel und in diesem Sinne kämpft diese Mehrheit durch die Verwirklichung ihrer Forderungen auch gegen die Verwahrlosung. Es würde zu weit führen, dieses Kapitel gebührend zu besprechen, festgestellt sei nur die Tatsache, welche aus Erfahrung gewonnen wurde, daß ein mangelhafter oder nicht richtig erteilter Religionsunterricht oder das gänzliche Fehlen dieser Unterrichtsdisziplin auch eine Ursache der sittlichen Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen sein kann.

Es braucht nicht erst bewiesen zu werden, daß die Verkommenheit der Eltern ganz unbewußt auch auf ihre Kinder übergeht. Nur in seltenen Fällen trifft die Eltern kein direktes Verschulden. Wenn nämlich Vater und Mutter genötigt sind, tagsüber dem Erwerbe nachzugehen, bleibt das Kind sich selbst überlassen, gerät in schlechte Gesellschaft, wird Vagant und verwahrlost. Hier ist die Ursache der Verwahrlosung die mangelhafte Aufsicht, für welche die Eltern nicht verantwortlich sind und welche die soziale Not mit sich bringt. Besonders muß daher die Frauenarbeit, wenn die Beaufsichtigung (Erziehung) darunter leidet, abgeschafft oder eingeschränkt werden. Es gibt aber auch Eltern, welche durch Not, Unglück, Armut und andere Schicksalsschläge in die Lage kommen, Schutz für ihre Kinder ansuchen zu müssen, da sie ebenfalls außer stande sind, ihrer Pflicht zu genügen.

Fräulein von Wolfring hat in einem sehr interessanten Vortrage in Wien die Eltern als Ursache der sittlichen Verwahrlosung in drei Gruppen geteilt, und zwar in unschuldige, in pflichtvergessene und in strafbare Eltern. Vielleicht könnte bei dieser Einteilung noch eine besondere Gruppe ausdrücklich erwähnt

werden, nämlich die dummen und unvernünftigen Eltern. Das sind solche Eltern, welche sich zumeist in guten materiellen Verhältnissen befinden, ihre Kinder im guten Glauben erziehen, sie dabei aber dermaßen verwöhnen, daß sie vollständig mißraten und, um gebessert zu werden, in eine Zwangserziehung gebracht werden müssen. Stiefeltern! Ihr habt einen großen Anteil an dem wachsenden Heere der Verwahrlosten. Das ist keine Verleumdung, kein Schreckgespenst. Die Stiefmutter der Märchen lebt wirklich, sie wird weiterleben und ihren Ruf bewahren und stets eine willkommene Figur sein für den Novellisten oder Romanschriftsteller, sowie für den Dramatiker. Das Thema „Stiefeltern als Ursache von Verwahrlosung" gäbe Stoffe zu einem dickbändigen Buche. Die Verhandlungen im Gerichtssaale und nicht minder selbst gemachte Erfahrungen beweisen obige Behauptung zur Genüge.

Österreich hat ganz gute Gesetze und die Schaffung eines neuen Erziehungsgesetzes würde keinen Erfolg bedeuten, wenn nicht die Gesellschaft, Familie, Schule und der Staat andererseits ihre Pflicht erfüllen. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen würden vollauf genügen, unsere Jugend auf ein höheres sittliches Niveau zu bringen, wenn alle Faktoren den vorgeschriebenen Pflichten nachkommen würden. Der k. k. Übungsschullehrer Herr W. Atzler weist in einem trefflichen Aufsatze nach, daß Österreich theoretisch hinreichend für die sittlich verwahrloste Jugend vorgesorgt hat. Die Praxis, die Pflichterfüllung, die Ausführung der edlen und schönen Ideen sollen allerdings manches zu wünschen übrig lassen. Und so kommen wir von selbst auf eine weitere Ursache der Verwahrlosung: die kompetenten Behörden. Sie sind mitunter gleichgültig und zeigen nicht jenes Interesse, welches dieser Zweig humanitären Wirkens unbedingt erfordert, um auf einen Erfolg zurückblicken zu können. Betrachten wir zunächst das Verhalten der Schulbehörden. Der Ortsschulrat verfügt z. B. die Ausschließung eines Schülers wegen schlechten Verhaltens. Das Gesetz verlangt dann, daß der Ausgeschlossene privat unterrichtet werde. Wer wird einen solchen Bengel unterrichten und wer wird den Unterricht bezahlen? Die Eltern sind arme Teufel und leben von heute auf morgen. Das ausgeschlossene Kind bleibt sich selbst überlassen, freut sich nur darüber und verwahrlost immer mehr. Der Bezirksschulrat hat die Pflicht, die zur Anzeige gebrachten Fälle von drohender Verwahrlosung genau zu studieren und dann das Erforderliche zu veranlassen. Was tut er in Wirklichkeit? Nichts besonderes. Er verfügt, daß dem Individuum mehr Aufmerksamkeit gewidmet werde. In seltenen, fast nur vereinzelten Fällen dringt er darauf, daß das betreffende Kind bewahrt oder geschützt werde. Die Obervormundschaften verhalten sich ganz ähnlich. Es soll hier aber durchaus kein Vorwurf ausgedrückt werden. Die Tatsache ist ja allbekannt, daß diese richterlichen Beamten mit Geschäften oft derart überladen sind, daß sie die physische Zeit nicht finden, diesem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Es gehört eine außergewöhnliche Begeisterung dazu, wenn der Richter trotz der knapp bemessenen Zeit, doch noch der Jugendfürsorge seine Kräfte leiht. Seine Erfolge auf diesem Gebiete sind, wie die Erfahrung gelehrt hat, überraschend günstige, weil er seinen Maßregeln jedesmal auch den entsprechenden Nachdruck zu geben vermag.

Welchen schlechten Einfluß die sogenannte Kinderarbeit auf die Sitten ausübt, ist allgemein bekannt und die in neuester Zeit darüber erschienenen Schriften haben in erschöpfender und übersichtlicher Weise nachgewiesen, daß man durch Abschaffung oder Einschränkung derselben eine Hauptursache der sittlichen Verrohung beseitigen würde.

Die Ursachen der Verwahrlosung bei Jugendlichen sind im allgemeinen dieselben wie bei Kindern. Der Unterzeichnete erlaubt sich, bei dieser Gelegenheit hinzuweisen auf seine Ausführungen in der Hauptversammlung des Vereines der Beamten der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten am 22. und 23. September 1905 in Wien. Es wurde daselbst unter anderem ausgeführt, daß die Zeit der Entlassung sowohl für die die öffentliche Volksschule besuchenden Kinder als auch für jene, welche in Erziehungs- und Besserungsanstalten angehalten waren, die gefährlichste ist. Die ganz unvermittelt gewonnene Freiheit wird nicht mit Maß und Ziel genossen, sondern häufig mißbraucht und führt schließlich zur Verwahrlosung oder zum Rückfalle. Die schlechte Versorgung mit Kost, das schlechte Beispiel von Meister und Gesellen, welche beide der Lehrling doch ehestens nachahmen möchte, damit er sozusagen ja nichts versäumt, führen in vielen Fällen zum moralischen Verfalle. Auch die Armut des Lehrjungen oder des jugendlichen Arbeiters kann Ursache sein, daß er auf Abwege gerät. Körperliche Schwäche oder ein körperliches Gebrechen, die grassierende Genußsucht, die sich zeigt im Verbrauche von Alkohol und Tabak und im Verkehre mit dem anderen Geschlechte, der plötzliche Besitz von Geld, die rohe und ordinäre Behandlung von Seite der Vorgesetzten, all das treibt das jugendliche Gemüt häufig auf die schiefe Bahn des Lasters und Verbrechens.

Ganz besonders hervorgehoben werden muß die gegenwärtig immer mehr überhandnehmende Arbeitsscheu. Die Kinder werden nicht gewöhnt an regelmäßige und ausdauernde Arbeit. Die Gewöhnung an immerwährende Beschäftigung muß schon im frühesten Kindesalter beginnen und sich darin zeigen, daß das Kind niemals müßig geht oder Langweile empfindet. Aufgabe der Eltern und Erzieher ist es, dafür zu sorgen, daß keine toten Zeiten entstehen im Schaffen des Kindes. Tändeln und Bummeln sind keine geeigneten Lückenbüßer, sondern wirken höchst nachteilig auf den Arbeitssinn des Kindes. Die ersten Klagen des Meisters beziehen sich fast immer auf den mangelhaften Fleiß und daraus entspringen alle die Fehler, welche zuletzt zur Verwahrlosung führen. An solcher Arbeitsscheu sind natürlich in erster Linie die Eltern schuld, die nicht selten, wenn sie zur Rede gestellt, verwiesen und getadelt werden, mit Achselzucken über diesen Gegenstand hinweggehen. Das Kind setzt die eingeimpften Grundsätze in die Praxis um und tritt in die Fußstapfen der Eltern. Wenig arbeiten, viel Geld verdienen, alle möglichen Vergnügungen mitmachen, das sind die Lebensideale, welche die Jugend dann verfolgt. Der sozialdemokratische Zug der Zeit, welcher die Arbeiterklassen und zum Teil auch den Mittelstand beherrscht, ist auch eine Ursache der Verwahrlosung. Es gibt keine Autorität, der Lehrjunge fühlt sich gleichbedeutend mit dem Meister, der ihm nichts verweigern, viel weniger noch ihn bestrafen darf. Gehorsam und Folgsamkeit sind dem Lehrjungen unberechtigte Forderungen. Die Aufhetzereien und Verführungen (Versprechungen)

der sogenannten Führer des Volkes, welche bis zu den Lehrlingen hinabreichen, haben viele Jugendliche ins Verderben gebracht. Und wem ist die auffallende Erscheinung zuzuschreiben, daß die Zahl der Lehrlinge immer geringer wird? Allein den herrschenden modernen Ansichten. Die Jungen wollen Geld verdienen. Will daher der Meister Lehrjungen erhalten, dann muß er sich bequemen, denselben auch für mindere Leistungen klingenden Lohn auszuzahlen. Die Massenflucht der Lehrlinge in die Fabriken, wo sie Taglohn erhalten und die Arbeitszeit nach Stunden genau abgemessen haben, hat so überhandgenommen, daß viele Meister nur mit Taglöhnern arbeiten müssen. Der jugendliche Fabriksarbeiter, der jeden Samstag seinen Lohn auf die Hand bekommt, kann ganz nach seinem Geschmacke leben. Er lernt frühzeitig die irdischen Genüsse kennen und lieben und setzt häufig seinen ganzen Verdienst in Alkohol und Tabak um. Auf Kleider und Wäsche reicht es dann nicht und so kommt es, daß schon nach kurzer Zeit der Lump äußerlich erkenntlich wird. Wer soll auf solche Individuen Einfluß nehmen? Der Meister ist ohnmächtig, die Eltern kümmern sich entweder nicht, oder wenn ja, so reicht ihre Autorität leider nicht mehr aus, die Ausschreitungen zu zügeln; der Fabriksherr begnügt sich damit, daß ihm die verlangte Arbeit ordentlich geleistet wird; die Gesellschaft und der Staat tun wenig, obwohl es nur in ureigenstem Interesse dieser beiden Körperschaften gelegen wäre, wenn sie bahnbrechend und mit gutem Beispiele vorangingen; denn diese Jugendlichen sind die zukünftigen Soldaten und Bürger des Staates. Die Zahl der jugendlichen Verwahrlosten ist trotz Errichtung von Korrektions- und Zwangsarbeitsanstalten nicht geringer geworden. Die Drohung mit der Anhaltung in diesen Anstalten ist nicht wirksam, denn der jugendliche Leichtsinn ist stärker als die ruhige Erwägung der üblen Folgen. Oft aber ist auch die Verwahrlosung schon derart fortgeschritten, daß eine dauernde Besserung nicht zu erwarten ist.

Durch die geschilderte Lebensweise und durch andere Einflüsse entwickelt sich auch der Geschlechtstrieb frühzeitig. Der Jugendliche ist stolz auf den Verkehr mit dem andern Geschlechte, welcher aber leider in vielen Fällen nicht nur den körperlichen, sondern auch den moralischen Verfall des Individuums zur Folge hat. Der Wochenlohn wird oft Samstag, Sonntag und Montag in der Kneipe bei Musik und Tanz im Kreise halbwüchsiger Mädchen bis auf den letzten Heller verputzt. Gewalttätigkeiten, Verbrechen, Verhaftungen, Mißhandlungen, Diebstähle etc. sind Begleiterscheinungen solcher Wochenunterhaltungen.

Die Schlafstellen der Jugendlichen, auch der Lehrlinge — denn diese dürfen bei vielen Lehrherrn nicht im Hause wohnen — sind nicht selten wahre Hochschulen für Unsittlichkeiten. Aftermieter und Bettgeher könnten oft ganze Romane von raffinierten Geschlechtsverirrungen, sexuellen Unsittlichkeiten und neuen Erfindungen von Geschlechtsreizen und Geschlechtsbefriedigungen schreiben. Die Verdorbenheit geht so weit, daß jedes Schamgefühl ertötet ist, daß sich das Heer von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen gar nicht schämt, Unsittlichkeiten am hellichten Tage zu begehen und sich bei einer etwaigen Zurechtweisung mit spöttelndem Lächeln oder mit falschem Stolze hinweghilft.

Ein besonderes Kapitel könnte gewidmet werden dem jugendlichen landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter. Bei diesem herrscht mitunter eine geradezu

entsetzliche Verwahrlosung, die aber wenig beachtet und gar nicht weiter bekannt wird. Was der 14-, 15-, 16jährige Bursche und das gleichaltrige Mädchen in geschlechtlicher Beziehung zu sehen bekommen und bald selbst nachahmen, spottet jeder Beschreibung. Der Bauer weiß von diesem Treiben, kann aber nicht viel tun dagegen; er muß es dulden, daß allwöchentlich zwei- oder dreimal der Bursche das Mädchen besucht, sonst erhält er keine Leute. Die geschlechtliche Verwahrlosung führt aber gewöhnlich ins Verderben. Das Mädchen verlangt und erhält verschiedene Aufmerksamkeiten, wird ausgeführt zu Ball und Tanz. Raufereien und Diebereien sind die nächsten Folgen. Der Sinn für gut und böse geht verloren oder wenn noch ein Rest von gutem Sinne vorhanden ist, fehlt die Willenskraft, ihn zu entflammen zur Reinheit und Sittlichkeit.

Die Schar von Gemeindekindern stellt auch ein namhaftes Kontingent von Verwahrlosten. Das sind nämlich Kinder, welche die Eltern verloren haben oder auch uneheliche Kinder, für welche die Heimatsgemeinde zu sorgen gesetzlich verpflichtet ist. Wenn die Armenpflege im Orte nicht organisiert ist und die berufenen Armenpfleger nicht mit Eifer und Interesse ihrer Pflicht nachkommen oder wenn die Gemeinde sehr arm ist und auf die Fürsorge solcher Kinder wenig oder gar kein Geld verwenden kann oder auch nicht will, dann ist es geschehen um die Armen. Sie werden in Pflegefamilien gebracht, in welchen sie nicht nur nicht gut erzogen, sondern manchmal auf die Bahn des Lasters und der Schlechtigkeit überhaupt gedrängt werden. Und wer ist Schuld an dieser Verwahrlosung? die Gemeinde. Sie bietet dazu die Hand, daß Individuen aufwachsen, welche ihr selbst später Plackereien und Kosten verursachen.

Daß ein begangener erster Fehltritt, der öffentlich geahndet wird, den Anfang der Verwahrlosung bilden kann, wird durch Tatsachen bestätigt. Ein solcher bestrafter Fehltritt raubt einen Teil des Selbstgefühls, der Abgestrafte gibt sich selbst auf, wird gleichgültig und gerät abermals mit dem Gesetze in Konflikt. Das Zusammensein Jugendlicher mit erwachsenen Strafgefangenen ist von den nachteiligsten Folgen für die ersteren. Diese Übelstände sind in neuerer Zeit von maßgebender Seite richtig erkannt und die Beseitigung derselben in Erlässen und Verordnungen verfügt worden.

Die Verwahrlosung zeigt in ihren Erscheinungsformen keine großen Verschiedenheiten. Dr. H. Reicher bezeichnet sie in seinem neuesten, äußerst gediegenen Werke mit den Schlagworten: Schulstürzerei, Landstreicherei, Arbeitsscheu, Diebstahl, Prostitution und Begehen einer strafbaren Handlung überhaupt. Gewöhnlich geht die sittliche Verwahrlosung mit der körperlichen Hand in Hand. Ausnahmen kommen vor. Insbesondere bringt die heutige Zeit eine Spezialität von Verkommenen hervor. Diese sind nämlich äußerlich wohl anständig, gut genährt mit gesundem, normalem Aussehen, innerlich aber abgefeimt und schlecht, man könnte sie sozusagen bezeichnen als noble jugendliche Lumpen (Hochstapler). In früheren Zeiten hat man sich keine nennenswerte Mühe gegeben, die Schlechtigkeit ängstlich zu verbergen; die Verwahrlosung war also eine offene und unverblümte, während gegenwärtig die versteckte, falsche, raffinierte Verkommenheit vorkommt.

Die Erscheinungsformen sind mit den Ursachen der Verwahrlosung so enge verknüpft, daß man eine vollständig getrennte Besprechung nicht gut durch-

führen kann, mit andern Worten heißt das, daß man bei Aufzählung der Ursachen auch gleichzeitig Erscheinungsformen anführen muß.

Mit Beziehung auf das zu besprechende Thema könnte man die Formen der Verwahrlosung in drei Gruppen gliedern, und zwar in solche des vorschulpflichtigen, des schulpflichtigen und des schulentlassenen Kindes etwa bis zum 18. Lebensjahre. In Wirklichkeit wird natürlich eine scharfe Abgrenzung dieser drei Gruppen nicht vorkommen, sondern es werden sich die Erscheinungsformen in alle drei Gruppen hinüberziehen.

Die Figuren der ersten Gruppe finden wir zumeist auf der Straße und in armen Hütten. Das Kind in lumpiger Umhüllung, strotzend vor Schmutz, ausgehungert und blaß, zeigt nicht nur äußerlich die Verwahrlosung, sondern ist auch durch seine Äußerungen das Bild des Ursprungs der innern Verwahrlosung. Trotz, Eigensinn, Grobheit und Roheit machen sich schon jetzt bemerkbar. Kaum fähig, auf den Beinen zu trippeln, wird es abgerichtet zum Betteln, zum Entwenden kleiner Näschereien und dann zum Stehlen größerer Gegenstände. Das Lügen kennt es zwar nicht als etwas Schlechtes, aber es lügt wie gedruckt und lügt vorerst, um den Eltern gewisse Vorteile zu verschaffen. Wenn noch hinzugefügt wird, daß manche Kinder besonderes Gefallen haben am Spiele mit Feuer, die Wirkung desselben mit Freuden begrüßen und manches Schadenfeuer verursachen, so ist das Bild des verwahrlosten vorschulpflichtigen Kindes so ziemlich abgerundet.

Die zweite Gruppe zeigt natürlich schon reichhaltigere und verschiedenartigere Gestalten der Verwahrlosung. Einige Beispiele aus der Erfahrung: Ein siebenjähriger Junge bringt dem Unterrichte nicht das mindeste Interesse entgegen, ist vollständig teilnahmslos, schlägt und maltraitiert seine Mitschüler in der Schule und am Wege nach Hause, ist der Mittelpunkt der Prügeleien, wobei auch Blut fließt, entwendet den Mitschülern Gegenstände, Eßwaren, Geld. Im Hause setzt er sein Treiben weiter fort und begeht den Diebstahl nach reiflich erwogenen Plänen. Dabei lügt er trotz unwiderleglicher Beweise und ist nur schwer zu einem Geständnisse zu bringen. Seine Verwahrlosung zeigt sich auch äußerlich. Er starrt vor Schmutz an Leib und Kleidern und wäscht sich auch acht Tage lang nicht. Sein Zustand ist ekelerregend und bringt es mit sich, daß ihn die andern Kinder fliehen, nicht bei ihm stehen oder sitzen wollen. Alle diese Fehler hat das Kind von den Eltern gelernt. Vater und Mutter waren arbeitsscheue Individuen und dem Trunke ergeben. Der siebenjährige Junge hat auch das Trinken frühzeitig gelernt und war infolgedessen in den ersten Schuljahren nicht im stande, einen geraden Strich zu ziehen. Die Hände zitterten und er schrieb wie ein hochbetagter Mann.

Ein sechsjähriger Junge stiehlt seinen Mitschülern regelmäßig die mitgebrachten Eßwaren und verteidigt seinen Raub bis aufs Blut. Auf der Straße beschimpft er erwachsene Personen und rächt sich an ihnen durch Einschlagen von Fenstern und durch Erschlagen von Hühnern, Enten und Gänsen. Ein neunjähriger Knabe zeigt in der Schule die Anfangseigenschaften des Verwahrlosten: Nachlässigkeit, Liederlichkeit, Unaufmerksamkeit, Lügenhaftigkeit. Bald wird es schlimmer. Er mißbraucht den Namen des Klassenlehrers und holt in einem

Papiergeschäfte verschiedene Schulrequisiten, die er dann mutwillig verschwendet. Einige Zeit später macht er sich eines Einbruchdiebstahles schuldig, indem er in einem Greißlergeschäfte 6 K entwendet. Das Geld vergeudet er. Bei einem zweiten Versuche, zwei 10 K-Noten zu stehlen, wird er ertappt. Ein anderes Bild bietet uns ein neunjähriges Kind; es wird von dem Stiefvater, der ein arbeitsscheues Subjekt ist, zum öffentlichen Betteln gezwungen und gewöhnt sich dadurch ans Vagieren, besucht selten die Schule und begeht, als man es zur Ordnung zwingen will, zweimal einen Selbstmordversuch. Nur durch Zufall wird es vom Tode gerettet. Ein zehnjähriger Junge hat frühzeitig seine Mutter verloren. Der Vater, an einer Hand verunglückt, bezieht eine Versicherungsrente von 17 K 60 h, mit welcher er seine Familie (drei Kinder) ernähren soll. Die Arbeitsleistungen sind infolge seiner Verstümmlung gering und die Versorgung der Familie eine mangelhafte. Der älteste Sohn muß daher mit dem Vater von Zeit zu Zeit betteln gehen. Aber auch dann reicht es nicht. Der Junge muß stehlen, am Ersten eines jeden Monats aber, wenn die Rente ausgezahlt wird, fleißig Branntwein holen. Der Vater wird ein Trinker, mißhandelt seine Kinder, die nun ganz verkommen. Selbst als man die ratenweise Auszahlung der Rente verfügt, tritt keine Besserung ein. Der Junge entweicht öfter, vagiert wochenlang herum, stiehlt, wo sich ihm Gelegenheit bietet, bis endlich der Vater ebenfalls das Weite sucht und die drei verwahrlosten Kinder der Gemeinde zurückläßt. Ein neunjähriger Knabe, der die öffentliche Volksschule besucht, kann vom Lehrer nicht gebändigt werden. Alle der Schule erlaubten Erziehungs- und Disziplinarmittel werden angewendet, bleiben aber wirkungslos. Das Ehrgefühl scheint ganz erstorben zu sein. Er ist ungebärdig, lügnerisch und diebisch, versäumt oft wochenlang die Schule, entwendet andern Kindern Gegenstände mit Gewalt, stiehlt einen Handwagen, entwendet Waren, welche die Geschäftsleute vor ihren Lokalen zur Ansicht ausgestellt haben und treibt sich bettelnd umher.

Die Feueranzünder unter Schulkindern sind eine ganz besondere Art der Verwahrlosung. Diese haben schon oft Heuhaufen, Scheunen und Häuser in Brand gesteckt und dadurch großen Schaden an Eigentum und Menschenleben verursacht. Man will oft solche Schwächen als krankhaft hinstellen. Es trifft aber nur in äußerst seltenen Fällen zu, daß man diese Erscheinungen einer Krankheit zuschreiben kann. Zumeist ist es Schlechtigkeit und Verderbtheit.

Daß die Verwahrlosung sich auch zeigt in unsittlichen Reden und Handlungen, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Ein Beispiel: Ein zwölfjähriger Junge pflegt mit einer achtzehnjährigen Dirne geschlechtlichen Umgang und läßt sich sogar mit dem Vieh auf dem Felde Unsittlichkeiten zu Schulden kommen. Er ist sonst vollkommen normal.

Die Erscheinungsformen der Jugendlichen (Schulentlassenen) betreffen zumeist die Lehrlinge, Hilfs- und Fabriksarbeiter. Sie sind denen der Schulpflichtigen ganz ähnlich, nur ausgedachter und raffinierter und haben zur Grundlage die Erreichung eines Genusses. Alkohol und Mädchen sind die Zielpunkte des Strebens und Schaffens solcher verrohter Jungen und Jünglinge. Die Sucht zu genießen ist so ausgeprägt, daß selbst Verbrechen nicht gescheut werden. Zur Befriedigung des Gaumens und des Geschlechtsgenusses gehört Geld

und wenn solches nicht genug verdient wird, sucht man auf unrechtmäßige Weise in den Besitz desselben zu gelangen, mit andern Worten: es wird gestohlen und die Verwahrlosung ist fertig. Beispiel: braver Tischlerlehrling, ein Jahr Lehrzeit vorüber, liest fleißig auch Romane, Kalender- und Indianergeschichten, die öffentliche Bibliothek im Orte steht ihm zur Verfügung; er wird ein Träumer, häufige Ermahnungen des Meisters. Keine Besserung. Fängt an mit Mädchen zu verkehren. Phantasie erhitzt sich immer mehr. Tadel des Meisters wird heftiger. Der Junge unterschlägt Holzmaterial; er braucht Geld für die Ausflüge mit seinem Mädchen. Er stiehlt. Wird entlassen. Verwahrlost! Ein landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter ist brav und fleißig. An Sonntagen geht er in die Kirche, dann spazieren. Kennt den Genuß von Alkohol und Tabak nicht. Da ist Tanzmusik im Gasthause. Er läßt sich überreden, zuzuschauen. Es gefällt ihm. Beim nächsten Male geht er von selbst, unaufgefordert, trinkt, raucht, tanzt. Jetzt braucht er viel Geld. Sein Einkommen reicht nicht, er erwirbt sich Geld auf zweifelhafte Weise, wird ein Trinker, Raufbold, Lump — ein Verwahrloster!

Manche jugendliche Fabriksarbeiter sind rohe, unsittliche, verdorbene Burschen. Sie werden frühzeitig unabhängig, schalten und walten mit ihrem Taglohne nach Gutdünken und mißbrauchen die erreichte Freiheit und Selbständigkeit so sehr, daß sie selten die Kraft finden, der abschüssigen Bahn des Lasters und der völligen Verwahrlosung auszuweichen.

Von einer weiteren Anführung einzelner Erscheinungsformen wird abgesehen, da ja die Angeführten als Repräsentanten großer Gruppen gelten können.

Die vorstehenden Beobachtungen sind das Ergebnis eines dreizehnjährigen Wirkens an einer Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben. Deshalb kann das Gutachten zwar nicht Anspruch machen auf eine erschöpfende, wohl aber auf eine selbständige Behandlung. Es werden gewiß noch mancherlei Ursachen und Erscheinungsformen zu finden sein, da diese ja bekanntlich abhängen von der Rasse der Bevölkerung, von der Gegend, von den bestehenden Sitten und Gebräuchen, von der Religion, von der Beschäftigung, Lebensweise und Nahrung. Daß etwa die fortschreitende Kultur auch Fortschritte mit sich bringt in der Verwahrlosung, ist eine Behauptung, welche noch des Beweises bedarf. Auch der Ruf: die Neuschule begünstigt die zunehmende Verkommenheit, sie macht die verdorbene Menschheit fähiger und geschickter in der Ausübung von Schlechtigkeiten, bedarf einer genauen Prüfung. Fällt es doch schon schwer, nachzuweisen, daß die Zahl der Verwahrlosten im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl tatsächlich zugenommen hat. Die Zahl der jugendlichen Verbrecher hat in den letzten Jahren allerdings zugenommen. Das beweist aber noch nicht, daß auch die Verwahrlosung in demselben Maße zugenommen hat. In früheren Zeiten führte man keine oder eine mangelhafte Statistik, auch waren ganz andere Gesetze in Kraft und die Auffassung der Begriffe von gut und böse, von sittlich und unsittlich verschieden. Wie viele Fälle von Vergehen und Verbrechen kamen früher an die Öffentlichkeit? Heutzutage finden auch geringfügige Vorkommnisse auf diesem Gebiete durch die Presse die weiteste Verbreitung.

Selbstverständlich wird ohneweiters eingeräumt, daß die Verwahrlosung einen großen Umfang angenommen hat und daß unser liebes Vaterland ein Heer von Verwahrlosten aufstellen könnte. Deshalb erwächst für jeden edlen Menschen, für alle maßgebenden Faktoren die Pflicht, mitzuhelfen bei dem Kampfe, der geführt wird gegen das Schlechte im menschlichen Geschöpfe und der, wenn nicht alle Hilfstruppen herangezogen werden, zum Schaden der Menschheit endigen muß.

So weit darf es aber nicht kommen und es wird nicht so weit kommen, wenn jeder treu seine Pflicht erfüllt und alles tut, was geeignet ist, das Pflichtbewußtsein anderer (der Mitmenschen) zu heben.

Welches sind die Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendverwahrlosung?

Bericht, erstattet von

Anton Wzentek,
schlesischer Landessekretär.

Das Land Schlesien besitzt keine öffentliche Besserungsanstalt; gleichwohl kommt der schlesische Landesausschuß vielfach in die Lage, sich mit der Frage der Jugendverwahrlosung zu beschäftigen. Den Anlaß hiezu gibt zunächst die dem Lande Schlesien gehörige Kaiser Franz Josef-Erziehungsanstalt in Olbersdorf, eine private Landesbesserungsanstalt, bestimmt zur Aufnahme von Knaben katholischer Konfession im Alter von 8 bis 12 Jahren. Ferner hat der schlesische Landesausschuß die Bestimmung des § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, wonach jugendliche Personen über Antrag ihrer gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde auch außer den gesetzlich taxativ aufgezählten Fällen in eine Besserungsanstalt abgegeben werden können, zum Anlasse genommen, um gegen die Verwahrlosung der Jugend anzukämpfen. Schließlich hat der schlesische Landesausschuß neben der Anstaltspflege auch der Familienpflege verwahrloster Kinder ein besonderes Augenmerk zugewendet, indem minder verwahrloste Kinder verläßlichen Familien gegen oder ohne Entgelt in Privatpflege übergeben und mit der Aufsicht über dieselben vertrauenswürdige, ortsansässige Personen, insbesondere Gemeindevorsteher, Seelsorger und Lehrer betraut werden.

Seit ungefähr 12 Jahren mit der Bearbeitung der einschlägigen Geschäftsstücke im schlesischen Landesausschusse betraut, hatte ich hinlänglich Gelegenheit, die Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendverwahrlosung kennen zu lernen.

So mannigfaltig sich die Ursachen der Jugendverwahrlosung in konkreten Fällen gestalten mögen, so lassen sich dieselben gleichwohl im allgemeinen in zwei Gruppen unterscheiden. Zu der ersten weitaus größeren Gruppe gehören äußere Verhältnisse, welche das sittliche Leben des Kindes ungünstig beeinflussen. Die zweite Gruppe umfaßt jene Fälle von Verwahrlosung, deren Ursachen in der eigenartigen Veranlagung des Kindes zu suchen sind. Daneben ist auch eine Kombination beider Gruppen denkbar. Ich bin überzeugt, daß die trostlosesten Erscheinungsformen der Jugendverwahrlosung in den weitaus meisten Fällen auf

eine Kombination der äußeren Verhältnisse und der inneren Veranlagung des Kindes zurückgeführt werden können.

Man kann im allgemeinen die Behauptung aufstellen, daß bestimmte Ursachen auch bestimmte Erscheinungsformen der Jugendverwahrlosung herbeiführen; ich will daher die verschiedenen Erscheinungsformen nicht abgesondert, sondern anknüpfend an die verschiedenen Ursachen der Verwahrlosung darstellen.

Ich möchte zunächst von den äußeren Ursachen der Jugendverwahrlosung sprechen und erwähne an erster Stelle die nächste Umgebung des Kindes, das sind die Eltern und überhaupt jene Personen, welchen die Erziehung des Kindes anvertraut ist. Ich brauche wohl nicht näher auszuführen, daß die persönlichen Verhältnisse der nächsten Umgebung für das sittliche Wohl und Wehe des Kindes von ausschlaggebender Bedeutung sind. Ich habe in meiner Praxis zahlreiche Fälle angetroffen, in welchen die Verwahrlosung des Kindes unmittelbar auf eine schuldbare Vernachlässigung der Erziehungspflicht zurückgeführt werden muß. In einzelnen Fällen war es Schwäche und eine zu weitgehende Nachgiebigkeit gegenüber den Launen und Neigungen des Kindes. In dieser Beziehung war nicht uninteressant die Beobachtung, daß das sittliche Verhalten solcher Kinder in der Schule in der Regel keinen Anlaß zu Klagen gab, ja in einzelnen Fällen sogar als lobenswert bezeichnet wurde und daß sich die Verwahrlosung nur in dem Verhalten des Kindes außerhalb der Schule offenbarte — ein Beweis dafür, daß die stramme Schuldisziplin das Kind günstig beeinflußte und durch eine strengere häusliche Zucht der Verwahrlosung hätte jedenfalls vorgebeugt werden können.

Die Verwahrlosung der eben genannten Kinder zeigt sich vor allem in einem überspannten Selbstbewußtsein, welches jeden Widerspruch als tödliche Beleidigung auffaßt und den jungen Menschen zu einem rohen Verhalten zunächst gegen seine Altersgenossen und dann auch gegen erwachsene Personen bestimmt. Die Äußerungen der Roheit nehmen mitunter Formen an, welche direkt gegen das Strafgesetz verstoßen und die Intervention der Behörde notwendig machen. Bei solchen Kindern kann man ferner Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen Personen wahrnehmen, welchen sie Gehorsam und Achtung schuldig sind.

Hatte in den vorbesprochenen Fällen die Verwahrlosung in der Schwäche und Nachgiebigkeit des unmittelbaren Erziehers ihren Grund, so gibt es auch, allerdings in Schlesien, nur vereinzelte Fälle, in welchen die Ursache der Verwahrlosung in der Lieblosigkeit des Erziehers zu suchen ist. Mir sind aus meiner Praxis nur zwei derartige Fälle bekannt. In beiden Fällen trieben wiederholte Mißhandlungen das Kind aus dem elterlichen Hause fort. Das Kind wanderte von Ort zu Ort, nächtigte unter freiem Himmel oder in Feldscheuern, Stallungen und verschaffte sich seinen Unterhalt teils durch kleine Dienstverrichtungen, teils durch Betteln und Stehlen von Obst, Feldfrüchten und von Nahrungsmitteln aus fremden Wohnungen, bis sich die Ortspolizei des Kindes bemächtigte und es an die Heimatgemeinde sittlich und körperlich verkommen überstellte. Beide Kinder wurden verläßlichen Familien in Privatpflege übergeben. Die Schulleitungen klagen jedoch, daß diese beiden Kinder verbittert und abgestumpft gegen selbst wohlwollende

Ermahnungen sind, ihr Tun und Lassen zu verheimlichen suchen, und wenn es offenbar wird, zu unwahren Ausreden ihre Zuflucht nehmen.

Eine weitere Ursache der Verwahrlosung liegt in dem schlechten Beispiele der nächsten Umgebung des Kindes. Ich konnte in mehreren Fällen, in welchen das Eingreifen des schlesischen Landesausschusses gesucht wurde, die Wahrnehmung machen, daß Trunksucht, Bettelei, Landstreicherei, der Hang zum Stehlen, insbesondere auch rohes Benehmen sich wie eine ansteckende Krankheit von den Eltern oder sonstigen Erziehern auf die ihnen anvertrauten Kinder übertrugen. Mitunter wurden die Kinder direkt zum Betteln und Stehlen angeleitet. Auch kam es vor, daß Eltern ihren schulpflichtigen Kindern regelmäßig geistige Getränke in der Annahme verabreichten, daß letztere die Fleischkost ersetzen.

Eine weitere Ursache der Jugendverwahrlosung liegt in den beschränkten Wohnungsverhältnissen. Das einzige Zimmer ist zugleich Küche, Wohn- und Schlafraum für die ganze, oft kinderreiche Familie ohne Rücksicht auf die Geschlechter. Es ist klar, daß hier die intimsten Vorgänge des ehelichen Lebens den Kindern offenbar werden müssen und daß dadurch der Sinn für Keuschheit abgestumpft werden muß. Aus meiner Praxis sind mir mehrere Fälle bekannt, in welchen Knaben und Mädchen im Alter zwischen 10 bis 12 Jahren „Vater und Mutter“ spielten und dabei den Vorgang des sexuellen Lebens naturwahr kopierten. In einem Falle hat ein zehnjähriges Mädchen mit gleichaltrigen Knaben monatelang gegen kleine Geschenke geschlechtlich verkehrt und dadurch eine Art von Prostitution betrieben.

Alle derartigen Verirrungen entspringen zunächst wohl nur dem Nachahmungstrieb der Kinder und sind in letzter Ursache auf die unzulänglichen Wohnungsverhältnisse zurückzuführen.

Eine häufig vorkommende Ursache der Jugendverwahrlosung liegt in dem Mangel einer genügenden häuslichen Aufsicht, wobei sich in sehr zahlreichen Fällen nicht einmal ein direktes Verschulden der Eltern oder Pflegeparteien feststellen läßt; der Mangel einer hinreichenden Überwachung muß vielmehr auf die Lebensstellung und die Erwerbsverhältnisse der Eltern und sonstiger Erzieher zurückgeführt werden.

Einen typischen Fall dieser Art bildet die uneheliche Mutter, welche in den weitaus meisten Fällen dem Stande der Mägde, Taglöhnerinnen und gewerblichen Hilfsarbeiterinnen angehört. Die Lebensstellung zwingt eine solche Frau, dem Erwerbe außerhalb des Hauses nachzugehen. Im günstigsten Falle findet sich ein Verwandter, welcher das außereheliche Kind in seine Obsorge übernimmt. Derselbe ist aber in der Regel selbst arm und fällt ihm die freiwillig übernommene Last sehr schwer, da meist die Unterstützungen der Mutter oder des unehelichen Vaters zur vollen Deckung des Lebensunterhaltes des Kindes nicht hinreichen und mitunter gänzlich ausbleiben. Hiezu kommt noch der Umstand, daß insbesondere auf dem flachen Lande die mit dem Makel der unehelichen Geburt behafteten Kinder gleichsam als Menschen zweiter Güte angesehen werden. Es ist unter diesen Umständen klar, daß selbst die der unehelichen Mutter am nächsten stehenden Angehörigen das ihnen anvertraute Kind nicht mit jener Liebe wie die eigenen Kinder behandeln und froh sind, wenn ihnen eine solche Last je früher, desto

besser abgenommen wird. Wiederholte oder fortdauernde Zurücksetzungen verhärten und verbittern das kindliche Gemüt auch dann, wenn sich eine darüber hinausgehende Vernachlässigung der Erziehung nicht feststellen läßt.

Die geschilderten Mißstände werden im verstärkten Maße dann hervortreten, wenn die uneheliche Mutter gezwungen ist, ihr Kind der Obhut fremder Leute anzuvertrauen. Solche Kostgänger werden in der Regel nicht aus reiner Menschenliebe, sondern oft nur des Kostgeldes wegen aufgenommen und haben auf eine menschenwürdige Behandlung nur insolange das Kostgeld regelmäßig gezahlt wird, zu rechnen.

Kaum günstiger werden sich die Verhältnisse für das Kind dann stellen, wenn die außereheliche Mutter eine eigene Wohnstätte besitzt und ihr Kind in eigener Obsorge behält. Wie oft ist eine solche Mutter ihrer Erwerbsverhältnisse wegen gezwungen, das Kind sich selbst ohne Aufsicht zu überlassen!

In ähnlicher Weise gestalten sich die Verhältnisse vaterloser Kinder, deren eheliche Mutter mit eigener Händearbeit den Lebensunterhalt erwerben muß, sowie die Verhältnisse mutterloser Kinder, deren Vater außerhalb des Hauses seinem Berufe nachgeht und in der Zwischenzeit seine Kinder sich selbst oder fremden Leuten überlassen muß.

In all diesen Fällen kann im allgemeinen die Verwahrlosung auf den Mangel einer entsprechenden häuslichen Aufsicht und einer ständigen zweckmäßigen Anleitung zurückgeführt werden. Kinder müssen von dritten Personen erzogen werden; denn die Selbsterziehung beginnt erst in einem Alter, in welchem die Erkenntnis zwischen gut und böse bereits gereift ist und sich eine Summe sittlicher Grundsätze gefestigt hat.

Ich kann nicht umhin, an dieser Stelle die gewiß nicht uninteressante Beobachtung zu erwähnen, daß die Fälle von Verwahrlosung ganz verwaister Kinder, wenigstens soweit sie zur Kenntnis des schlesischen Landesausschusses kamen, äußerst selten sich ereigneten. Vielleicht ist es gerade die Tatsache der vollständigen Verwaisung und Verlassenheit, welche die Pflegeeltern zu einer erhöhteren Fürsorge für die ihnen anvertrauten bedauernswertesten Geschöpfe bestimmt.

Die Verwahrlosung jener Kinder, welche einer hinreichenden häuslichen Aufsicht entbehren, zeigt im allgemeinen nachstehende Erscheinungsformen: Schulstürzen, ständiges Herumtollen in den Straßen und Gassen, Angewöhnung zum Nichtstun, eine gewisse Abenteuerlust, die den jungen Menschen zu Streichen verleitet, welche in einzelnen Fällen die Grenze des Strafgesetzes berühren, kleine Diebstähle von Obst, Feldfrüchten, Nahrungsmitteln, mitunter von Geld, Rauchen, unvorsichtiges Werfen mit Steinen, Hantieren mit Feuer und Licht an feuergefährlichen Orten, gemeines Reden und rohes Benehmen.

Wir haben in den vorstehenden Ausführungen jene Ursachen von Jugendverwahrlosung betrachtet, welche in der nächsten Umgebung des Kindes zu suchen sind. Daneben gibt es Verwahrlosungsfälle, in welchen sich eine Vernachlässigung der Erziehungspflicht oder ein sonstiges Verschulden der nächsten Umgebung des Kindes nicht feststellen läßt. Wir wissen aus eigener Erfahrung, daß es Familien gibt, in welchen alle Kinder bis auf ein einziges gut geraten sind, obgleich dieses Kind nicht schlechter und nicht besser als die übrigen behandelt, beziehungsweise

erzogen worden ist. Die Ursache der Verwahrlosung muß daher entweder in anderweitigen Beziehungen dieses Kindes zur Außenwelt oder in einer eigenartigen Veranlagung liegen. Solche Beziehungen zur Außenwelt können von mannigfachster Art sein. Ich will nur die wichtigsten hervorheben. Zunächst die Schule Unsere Volks- und Mittelschulen sind bekanntlich nicht bloß Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalten und die Lehrer zugleich Erzieher. Es wird wohl in diesen Schulen auf die individuelle Erziehungsmethode ein großes Gewicht gelegt und soll hienach jedes Kind nach seiner besonderen Eigenart behandelt werden. Diese an und für sich sehr schöne Methode ist aber in der Regel sehr schwer durchführbar. Man denke zum Beispiel an Schulen auf dem flachen Lande, in welchen der Lehrer oft über 100 Schüler zu unterrichten hat. Hier ist es für den Lehrer sehr schwierig, die besondere Eigenart jedes einzelnen Kindes, sein inneres Leben zu überschauen und danach die Erziehungs- und Unterrichtsmethode einzurichten. Selbst wenn es einen solchen Ideallehrer gäbe, so wäre eine konsequente Durchführung der individuellen Methode in Anbetracht der großen Schüler- und der verhältnismäßig geringen Unterrichtsstundenzahl technisch kaum möglich. Das innere Leben wird wohl bei normalen Durchschnittsmenschen derselben Gegend, sohin auch bei Schülern derselben Klasse in der Regel kaum erhebliche Verschiedenheiten aufweisen, weshalb auch die üblichen Schablonen für den Unterricht und die Erziehung in der Schule im allgemeinen ihren Zweck nicht verfehlen werden. Hiezu kommt noch der Umstand, daß sich die Durchschnittskinder selbst einer ihrem Charakter nicht ganz entsprechenden Erziehungsmethode leicht assimilieren. Man kann daher sagen, daß die in den Schulen übliche Erziehungsmethode im allgemeinen nicht zu jenen Faktoren gehört, welche zur Verwahrlosung der Jugend führen könnten. Man muß aber mit der Tatsache rechnen, daß es neben Durchschnittskindern auch solche gibt, welche mit einem eigenartigen inneren Leben ausgestattet sind, sich Verhältnissen, die ihrer besonderen Eigenart nicht entsprechen, gar nicht oder nur sehr schwer anpassen können. Bei solchen Kindern kann eine ihrer besonderen Eigenart nicht angepaßte Erziehungsmethode den Keim der Verwahrlosung bilden. Denken wir uns einen gegen alle Schüler seiner Klasse unterschiedlos gleich strengen Lehrer, einen sogenannten Schultyrannen, welcher nicht bloß von allen Schülern hinsichtlich ihrer Leistungen viel fordert, sondern auch jedes, auch das kleinste Versehen mit unerbittlicher Strenge straft und stellen wir ihm einen unter dem Durchschnitte begabten, ängstlichen und schüchternen, jedoch willigen Schüler gegenüber, dessen Fortschritte trotz seines Fleißes unter dem Mittelmaße bleiben. Ein solcher Schüler bedarf, um vorwärts zu kommen, unbedingt der Aufmunterung und einer besonderen Geduld seitens seines Lehrers. Es wird aber mancher aus eigener Erfahrung wissen, daß ein solcher von uns als Schultyrann getaufter Lehrer diesen minderbegabten Schüler oft als Blitzableiter seiner schlechten Laune benützt und ihn dem Gespötte seiner Mitschüler aussetzt.

Die Tyrannei des Lehrers gegen solche Schüler kann dieselben Früchte zeitigen wie die Lieblosigkeit der Eltern gegen ihre Kinder. Mir ist aus meiner Praxis ein Fall bekannt, in welchem ein bis dahin braver, etwa 10 Jahre alter Junge trotz einer nachgewiesenermaßen einwandfreien häuslichen Erziehung

plötzlich die Schule zu stürzen beginnt und als er deshalb von seinem Vater gestraft wird, die Flucht aus dem elterlichen Hause ergreift und sich wochenlang in der Welt herumtreibt, sich den Lebensunterhalt durch Betteln und Stehlen verschaffend. Diese Vorgänge haben sich einige Male wiederholt, bis der Vater des Jungen selbst die Bitte an den schlesischen Landesausschuß richtete, seinen ungeratenen Sohn in eine Besserungsanstalt abzugeben. Aus den Akten war wohl nicht zu entnehmen, daß die Verwahrlosung dieses Jungen auf eine schlechte Behandlung in der Schule zurückzuführen sei, da die Leumundsnote von dem Lehrer der Dorfschule, der zugleich das Amt eines Gemeindesekretärs bekleidete, ausgestellt war. Mir wurde aber anderweitig gelegentlich einer Kommission in der betreffenden Gemeinde von vertrauenswürdiger Seite bestätigt, daß der Lehrer den Jungen „nicht leiden mochte“ und ihn auf jede mögliche Art schikanierte, weil er mit dessen Vater in Feindschaft lebte. Hoffen wir, daß derartige Fälle nur eine seltene Ausnahme bilden! Sie liefern aber den Beweis, daß eine schlechte Behandlung in der Schule ein sonst braves Kind der Verwahrlosung zuführen könne.

In der Beziehung des Kindes zur Schule muß eine weitere Quelle der Verwahrlosung darin erblickt werden, daß bereits sittlich verwahrloste Kinder durch ihr schlechtes Beispiel sittlich einwandfreie Mitschüler verderben können, eine Klage, die ich fast in jedem Gesuche um Aufnahme eines schulpflichtigen Kindes in eine Besserungsanstalt hören konnte.

Ich konnte ferner aus den Akten wahrnehmen, daß eine dem Geschmacke des jungen Menschen nicht entsprechende Berufswahl oder schlechte Behandlung seitens des Lehrherrn oder Dienstgebers, der äußere Verkehr mit nicht einwandfreien Elementen, bedenkliche Lektüre, insbesondere erotischen Inhalts in der Zeit der beginnenden Pubertät, vorzeitige Teilnahme an öffentlichen, insbesondere politischen Versammlungen, Besuch von Gasthäusern, schlechte oder unzulängliche Kost und insbesondere der Mangel einer zweckmäßigen Anleitung Ursachen der Verwahrlosung außerhalb des elterlichen Hauses und der Schule bilden.

Ich habe bisher die äußeren Ursachen der Verwahrlosung geschildert. Es gibt aber auch Verwahrlosungsfälle, deren Ursachen weder in der nächsten noch in der weiteren Umgebung des jungen Menschen gefunden werden konnten und daher logischerweise auf die innere Veranlagung desselben zurückgeführt werden müssen. Ich erwähne jene selbst im schulpflichtigen Alter stehende Kinder, welche, ohne daß sich auf irgend einer Seite ein Verschulden feststellen ließe, zeitweise eine Unrast und ein Wandertrieb ergreift, der sie zur Flucht aus Schule und Haus hinausdrängt und Folgeerscheinungen zeitigt, die mit der Vagabondage sehr nahe verwandt sind; oder jene Kinder, die ohne irgendwie Mangel zu leiden, einen fast unüberwindlichen Hang zum Stehlen zeigen; dann jene Kinder, die, obgleich sonst gutartig veranlagt, Scheuern oder Strohlager auf freiem Felde, selbst Häuser anzünden oder Steine auf Eisenbahnschienen legen; und schließlich jene Kinder, welchen trotz sorgfältiger Erziehung Eigenschaften wie Heuchelei, Kriecherei, Lügenhaftigkeit und Bosheit zur Last gelegt werden.

Schließlich sei es mir gestattet, die körperliche Verwahrlosung mit einigen wenigen Worten zu streifen. Ich konnte in der Regel die Wahrnehmung

machen, daß mit der sittlichen Verwahrlosung auch die körperliche Hand in Hand geht. Der sittlich verwahrloste junge Mensch wird regelmäßig als unrein, ungekämmt und mit zerfetzten Kleidern bedeckt geschildert. Andrerseits läßt sich weiter die Wahrnehmung machen, daß umgekehrt eine körperliche Verwahrlosung zur sittlichen Verwahrlosung führen kann. Denn die körperliche Verwahrlosung setzt den jungen Menschen dem Gespötte und der Verachtung seiner Altersgenossen aus und stumpft sein Ehr- und Schamgefühl ab.

Ich habe in den vorstehenden Ausführungen eine knappe Darstellung meiner Wahrnehmungen über die Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendverwahrlosung, frei von jeder überflüssigen Zutat und Ausschmückung, gegeben.

Es würde sehr naheliegen, aus dem angeführten Material die Nutzanwendung zu ziehen und sohin auch die Mittel zu besprechen, welche geeignet wären, der Jugendverwahrlosung wirksam entgegenzutreten. Eine solche Besprechung würde jedoch über den Rahmen der mir übertragenen Aufgabe: „Welches sind die Ursachen und Erscheinungsformen der Jugendverwahrlosung?“ hinausgehen, weshalb ich dieses Referat mit dem Wunsche schließe, daß es den vereinten Bemühungen gelingen möge, auch die richtigen Mittel zur Bekämpfung der Jugendverwahrlosung zu finden.

Galizien.

Welche sind die Ursachen, die Ausbreitung und die typischen Erscheinungsformen der Verwahrlosung der Jugend in Galizien?

Von

Ladislaus Müller,
Gerichtssekretär in Lemberg.

Die vorliegende Darstellung hat die Verhältnisse im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg, das ist in Ostgalizien und in der Bukowina, zum Gegenstande. Vieles von dem Gesagten gilt aber auch für Westgalizien. An manchen Stellen, insbesondere dort, wo die bezüglichen statistischen Daten nicht gesondert für beide Teile des Kronlandes vorlagen, mußte Westgalizien ausdrücklich einbezogen werden, manchenorts wieder werden die dortigen Verhältnisse jenen in Ostgalizien und in der Bukowina zum Vergleiche gegenübergestellt.

Das Thema wird in der Reihenfolge der Gesichtspunkte: I. Ursachen, II. Ausbreitung und III. Typische Erscheinungsformen der Verwahrlosung behandelt. Die statistischen Daten sind hauptsächlich den Publikationen der Statistischen Zentralkommission entnommen; mit dem Worte „Reich (Reichsdurchschnitt)" werden die im Reichsrate vertretenen Länder bezeichnet.

I. Die Ursachen.

Die heranwachsende Generation ist ein integrierender Teil, ihre Pflege eine Funktion des gesellschaftlichen Gesamtorganismus. Die Ursachen, welche diese Pflege unzureichend machen, liegen in den allgemeinen sozialen Verhältnissen und können daher nicht abstrakt, für sich allein, sondern nur auf Grund einer Einsicht in die Gesamtheit der sozialen Verhältnisse erforscht werden. Bezüglich Ostgaliziens und der Bukowina ist diese Vorgangsweise um so mehr geboten, weil diese in der kulturellen Entwicklung zurückgebliebenen Länder sich von den Westprovinzen der Monarchie beinahe auf jedem Gebiete des sozialen Lebens bedeutend unterscheiden. Um dieser Schilderung eine Grundlage zu geben, sei die Anführung einiger statistischer Daten in der gedrängtesten Form gestattet.

a) Galizien und die Bukowina sind **dicht bevölkert.** Auf einen Quadratkilometer entfielen Einwohner:

Im Jahre	1880	1890	1900
Galizien	76	84	93
Bukowina	55	62	70
Reichsdurchschnitt	74	80	87
Länder der ungarischen Krone	..	..	54

Wenn nun auf die große, durch die Karpathen eingenommene und naturgemäß spärlicher bewohnte Fläche, die Ausdehnung des Großgrundbesitzes (in Westgalizien 29·7 Prozent, in Ostgalizien 40·3 Prozent der Gesamtfläche, in der Bukowina noch mehr) und auf den Umstand Rücksicht genommen wird, daß die Bevölkerung beinahe ausschließlich (83 Prozent der Einwohner) auf die Landwirtschaft gewiesen ist, so muß das Land als übervölkert bezeichnet werden. Die Bevölkerung nimmt trotz der sehr bedeutenden Auswanderung schneller zu, als in dem übrigen Reichsgebiete.

Jahrzehnt 1891 bis 1900	Natürlicher Zuwachs	Abgang durch Wanderbewegung	Faktischer Zuwachs
	Prozent		
Galizien	15·30	4·58	10·72
Bukowina	15·04	2·11	12·93
Reichsdurchschnitt	11·11	1·67	9·44

Der durch die Auswanderung verursachte Abgang stellte sich in dem Jahrzehnt 1891 bis 1900 in Galizien auf 302.703, in der Bukowina auf 13.644 Personen.

b) Die **Berufsgliederung** der Bevölkerung ist noch primitiv. Bei dem Mangel an Industrie ist die schnell wachsende Bevölkerung beinahe ausschließlich auf

die Landwirtschaft gewiesen. Von je 10.000 ortsanwesenden Personen schöpften ihren Unterhalt aus der

Berufsklasse		Landwirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Öffentlicher Dienst, freie Berufe u. s. w.
Galizien	1890	7758	926	794	542
	1900	7682	901	781	636
Bukowina	1890	7571	1110	725	594
	1900	7263	1127	857	753
Reichsdurchschnitt	1890	5588	2576	885	951
	1900	5243	2678	996	1083

Der allmähliche, aber konstante Übergang aus der Berufsklasse Landwirtschaft zur Industrie und zum Handel, welcher überall (auch in der Bukowina) zu verzeichnen ist, kommt in Galizien (insbesondere in Ostgalizien) gar nicht zum Vorschein.

c) Dem entspricht als Folgeerscheinung die schon seit langem bestehende und immer zunehmende Zersplitterung des Grundbesitzes. Nach annähernden Berechnungen betrug im Jahre 1897 die Durchschnittsfläche eines Bauernanwesens in Galizien bloß 4·4 Joch, während zirka 12 bis 14 Joch als das Minimum angenommen werden, welches einer Bauernfamilie ohne Zuschuß von außen (durch Erwerb) den Unterhalt zu geben vermag. Die Zahl der besitzlosen Familien und jener, deren Besitz weniger als 5 Joch beträgt, wird in Ostgalizien durchschnittlich auf 60 bis 70 Prozent, die Zahl jener Bauernfamilien, welche über 10 Joch Grundbesitz haben, bloß auf 11 Prozent berechnet. In der Bukowina wird die Zahl der lebensunfähigen Zwergwirtschaften auf drei Viertel aller Bauernanwesen geschätzt. Schon diese Zahlen bestätigen genügend, daß Galizien und die Bukowina überhaupt keinen wirtschaftlich kräftigen Bauernstand besitzen. Tatsächlich bildet — im ganzen genommen — eine größere oder geringere Notlage das charakteristische Merkmal der Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung. Das Gefühl dieser Notlage wird nur durch die weitgehende Bedürfnislosigkeit dieser Gesellschaftsklasse einigermaßen gelindert.

d) Nicht viel besser stehen die Verhältnisse in dieser Hinsicht bei jenem Teile der Bevölkerung, welcher sich der Industrie und dem Handel widmet. Die Fabriksindustrie ist in Ostgalizien und in der Bukowina nur sehr spärlich vorhanden, erst hie und da im Entstehen begriffen. Die große Masse in diesen beiden Berufsklassen bilden die Handwerker und Kleinkrämer, welche zum größten Teile in den kleineren Provinzstädten ansässig sind. Bei der allgemeinen Armut und den geringen Bedürfnissen des Landvolkes bieten

bloß die wenigen größeren Städte die nötigen Bedingungen für ein halbwegs günstiges Fortkommen des Handwerks und des Kaufmannsstandes. Aber auch hier wird das Handwerk durch die industriellen Erzeugnisse der Westprovinzen bedrängt und seine günstige Entwicklung erschwert.

Was den Handelsstand anbelangt, so widmen sich diesem Erwerbszweige vor allem traditionell die in beiden Ländern sehr zahlreich ansässigen Juden (in Westgalizien 7·6 Prozent, in Ostgalizien 12·8 Prozent der Gesamtbevölkerung).

Besonders der Klein- und Markthandel ruht beinahe ausschließlich in ihren Händen und wird von den armen und ärmsten Schichten dieser Bevölkerungsklasse betrieben. Solche Handeltreibende stehen meistenteils sehr nahe oder gehören direkt zu dem jüdischen Proletariat, welches sehr zahlreich und dessen Elend trotz mancher konfessioneller Wohlfahrtseinrichtungen oft grenzenlos ist. In dieser Hinsicht ist zwischen Galizien (als Ganzes) und der Bukowina insofern ein Unterschied zu verzeichnen, daß in der Bukowina die wirtschaftliche Lage der Israeliten etwas günstiger ist. Dementsprechend ist die Auswanderung unter den Juden in Galizien (besonders im Westen des Landes) überaus stark (1891 bis 1900 109.000 Personen bei einer Gesamtzahl von zirka 800.000), während in der Bukowina in derselben Zeit noch eine geringe Einwanderung (Überschuß 1.282 Personen) stattgefunden hat;

e) die Elementarbildung ist in den beiden Ländern trotz des seit den Siebzigerjahren sehr bedeutenden Fortschrittes auf diesem Gebiete noch stark im Rückstande. Von allen Kronländern weist nur noch Dalmatien ähnliche Verhältnisse auf. Die Zunahme der Zahl der Volksschulen betrug in dem Zeitraume 1871 bis 1900:

Gebiet	absolut	in Prozenten
in Galizien	1832	77·2
in der Bukowina	205	122·7
auf dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Länder	5673	38

Im Jahre 1900 entfiel eine Volksschule auf:

	ein Gebiet von Quadratkilometern	auf eine Einwohnerzahl
Galizien	18·7	1739·4
Bukowina	28·1	1962·9
Reichsdurchschnitt	14·7	1279·2

Im Jahre 1900 waren in Galizien noch 1591, in der Bukowina 23 solche Gemeinden, welche weder eine eigene öffentliche oder Privatvolksschule besaßen, noch dem Schulbezirke einer Nachbargemeinde zugeteilt waren. Im Jahre 1904 ist die Zahl dieser Gemeinden in Galizien schon auf 933 gesunken, in welcher aber die Zahl der schulpflichtigen Kinder noch immer auf 65.000 geschätzt wurde. Die Verteilung der schullosen Gemeinden zwischen Ost- und Westgalizien war im Jahre 1900 derartig, daß in Westgalizien 15·60 Prozent, in Ostgalizien bloß 12·24 Prozent der Bevölkerung einer Volksschule entbehrten. Parallel mit der Entwicklung des Volksschulwesens hat sich natürlich der Schulbesuch in den letzten 30 Jahren sehr bedeutend gehoben, ist aber trotzdem im Vergleiche mit den anderen Kronländern noch sehr lückenhaft. Auf je 1000 Einwohner entfielen eine öffentliche Volksschule besuchende Kinder (Alltagsschüler 6 bis 12 Jahre):

Im Jahre	1871	1880	1890	1900
Galizien	27·8	46·47	68·3	89·6
Bukowina	15·42	26·28	59·2	95·3
Durchschnitt des Reichsgebietes	84·40	103·56	115·9	122·7

Nach der Schulstatistik gestaltete sich der Schulbesuch dort, wo Schulen vorhanden waren, also mit Ausschluß der nicht eingeschulten Gemeinden, folgendermaßen:

Auf je 100 Schulpflichtige (6 bis 15 Jahre) entfielen Schulbesuchende:

	Alltags- und Fortbildungsschüler		Mit Einzählung aller Lernenden (an höheren und Fachschulen) und Befreiten	
	1900	1890	1900	1890
Galizien	73·9	61·4	79·2	66·6
Bukowina	77·3	56·6	82·7	61·5
Reichsdurchschnitt	90·8	86·6	93·9	89·9

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder der ersten Altersstufe (6 bis 12 Jahre, Alltagsschule) im ganzen Lande, welche im Jahre 1904 dem Unterrichte ferngeblieben sind, berechnet der galizische Landesschulrat auf 247.000 (24 Prozent der Schulpflichtigen). Viel höher noch ist dieser Anteil

in der zweiten Altersstufe (13 bis 15 Jahre, Fortbildungsunterricht), wo er pro 1904 annähernd auf 330.000 (60 Prozent) angegeben wurde.

f) Im Anschlusse an diese Daten werden im folgenden die bisherigen Ergebnisse dieser Einrichtungen vorgebracht. Von je 100 über 6 Jahre alten Einwohnern waren Analphabeten:

Gebiet	1890	1900	Unterschied
Galizien	73·23	56·58	16·65
Bukowina..................	79·26	64·07	15·19
Reichdurchschnitt	29·42	23·99	5·43

Diese Zahlen kennzeichnen am besten den schnellen Fortschritt der Elementarbildung, aber auch die noch immer wenig erfreulichen kulturellen Verhältnisse der beiden Länder. In dieser Hinsicht ist ein bedeutender Unterschied zwischen Ost- und Westgalizien zu verzeichnen. Obwohl — wie erwähnt — Westgalizien mit Volksschulen weniger günstig beteilt ist, ist dennoch die Volksbildung in Ostgalizien viel weniger verbreitet als im Westen. Der Prozentsatz der Analphabeten ist hier durchschnittlich um 20 bis 30 Prozent höher als in den westlichen Bezirken, obwohl auch von diesen manche diesbezüglich stark im Rückstande sind. Im Westen steht die Bevölkerung auf einer höheren Kulturstufe, daher sind auch dort die Erfolge der Volksschule viel ausgiebiger als in Ostgalizien, wo die große Masse der Landbevölkerung den Schulzwang noch immer als eine Last empfindet und sich dagegen renitent verhält.

g) Das Verhältnis der ehelichen und nichtehelichen Geburten gibt die folgende Tabelle wieder.

Auf 1000 Geburten entfielen im Jahre 1900:

	Ehelich	Nicht ehelich
Galizien	882·30	117·70
Bukowina	883·68	116·32
Reichsdurchschnitt	863·46	136·54

Diese schon an und für sich für die beiden Länder günstigen Zahlen sind in der Weise berechnet, daß alle aus den rituellen Judenehen stammenden Neugeborenen dem Gesetze entsprechend als unehelich gezählt

wurden. Werden die aus rituellen Ehen Geborenen den ehelichen zugezählt, welchen sie, was Pflege und Erziehung anbelangt, tatsächlich ganz gleichstehen, so würde sich die absolute Zahl der nichtehelichen Geburten sensu stricto unter allen Konfessionen in Galizien bloß auf etwa 18.000, in der Bukowina auf zirka 1.800 jährlich (56 bis 58 pro 1.000 Geburten) belaufen. Die Verhältnisse der beiden Länder in dieser Hinsicht müssen also ohne Zweifel im ganzen sehr günstig genannt werden.

h) Die Straffälligkeit.

Auf je 10.000 Strafmündige entfielen im Durchschnitte der Jahre 1900 und 1901 Verurteilungen wegen:

Gebiet	Verbrechen	Vergehen	Übertretungen	Gesamtzahl der Straffälligkeit
Westgalizien	23·52	13·40	479·85	516·77
Ostgalizien	18·00	4·65	463·95	486·60
Bukowina	25·60	19·75	506·00	551·35
Reichsdurchschnitt	19·89	4·85	338·00	362·74

Nach diesen Verhältniszahlen nahm die Bukowina in der Reihenfolge der im Reichsrate vertretenen Länder bei Berücksichtigung der Verurteilungen bloß wegen Verbrechen den 6. Platz, Galizien als Ganzes den 11. Platz ein. Werden alle Verurteilungen (wegen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) als Grundlage des Vergleiches angenommen, so stehen die beiden Länder obenan, die Bukowina am 1., Galizien am 2. Platze. Der auffallende Unterschied in der Rubrik Vergehen zwischen Ostgalizien einer- und Westgalizien sowie der Bukowina andrerseits wird ausschließlich durch die in diesen beiden Gebieten besonders häufigen Verurteilungen wegen der Vergehen nach dem Tierseuchengesetze veranlaßt. Die Verurteilungen wegen der Vergehen und Übertretungen dieser Kategorie (über zehn Prozent der gesamten Straffälligkeit) belasten überhaupt die Straffälligkeitsziffer der beiden Länder außerordentlich. Von allen Verurteilungen (Vergehen und Übertretungen) auf Grund der Tierseuchengesetze im ganzen Gebiete der im Reichsrate vertretenen Länder entfällt auf Galizien und die Bukowina beinahe die Hälfte. Was die Straffälligkeit in den einzelnen Kategorien der Straftaten anbelangt, so sind überhaupt geringfügige Delikte, Übertretungen im Verhältnisse zu den anderen Provinzen hier viel häufiger als die Verbrechen derselben Kategorie, was zum großen Teile durch die einfachen sozialen Verhältnisse der beiden Länder aufzuklären wäre. Von den Verbrechen ist bloß die Gewalttätigkeit gegen öffentliche Organe (§ 81 St. G.) in beiden Ländern häufiger, in der Bukowina außerdem der Diebstahl und die schwere körperliche

Beschädigung, sonst steht die Straffälligkeit in Verbrechen dem Reichsdurchschnitte nahe, oft unter demselben. Unter den Übertretungen dagegen sind die Verurteilungen nach § 312 St. G. wegen Diebstahl und Teilnehmung, wegen vorsätzlicher Körperbeschädigung (§ 411 St. G.), wegen boshafter Eigentumsbeschädigung und Vereitlung der Zwangsvollstreckung, überaus häufig. In diesen Kategorien der Übertretungen (welchen mit Ausnahme des Diebstahls das gemeinsame Merkmal der eigenmächtigen urwüchsigen Selbsthilfe anhaftet) stehen Galizien und Bukowina beinahe durchwegs an der Spitze aller Provinzen. Von besonderem Interesse dürfte die Beachtung der Straffälligkeit wegen Übertretung des Trunkenheitsgesetzes sein. Dieselbe hat in der Zeit 1886 bis 1890 ihren Höhepunkt (Jahresdurchschnitt 25.259 Verurteilungen) erreicht und ist seither in ständiger bedeutender Abnahme begriffen. Der Jahresdurchschnitt 1891 bis 1895 betrug 21.315, 1896 bis 1900 19.394, 1901 bis 1904 bloß 17.356 Fälle jährlich. Diese Abnahme kann mit Rücksicht auf die inzwischen fortschreitende Zunahme der Bevölkerung nicht gering geschätzt werden.

Die Straffälligkeit der Jugend (bis zu 20 Jahren) kann auf Grund der Statistik bloß in Betreff der Verbrechen dargestellt werden.

In den Jahren 1900 und 1901 kamen auf je 10.000 Ortsanwesende der Altersstufe 14 bis 20 Jahre, wegen Verbrechen Verurteilte in diesem Alter:

Gebiet	14 bis 16 Jahre	16 bis 20 Jahre
Westgalizien	10·8	28·6
Ostgalizien	6·3	18·8
Bukowina	10·0	29·2
Staatsgebiet	10·6	29·2

Der Prozentsatz aller Jugendlichen (11 bis 20 Jahre) unter den wegen Verbrechen verurteilten Personen betrug im Durchschnitte der Jahre 1900 und 1901 in Westgalizien 20·5 Prozent, in Ostgalizien 16·5 Prozent, in der Bukowina 18·7 Prozent, auf dem ganzen Reichsgebiete 21·8 Prozent. Das charakteristische, bei weitem vorherrschende Verbrechen unter den Jugendlichen ist der Diebstahl (bei beiden Geschlechtern); bei den Männern kommen in der Altersstufe 16 bis 20 Jahren noch gewaltsame Delikte und das Verbrechen der Unzucht häufiger vor.

Im Anschlusse an diese Daten wird im Folgenden eine kurze Schilderung der Bevölkerung und ihrer Existenzverhältnisse nach den Gesellschaftsklassen gegeben. Hiebei werden als Ausgangspunkt die Interessen der heranwachsenden Generation angenommen und die Einwirkung der sozialen Verhältnisse auf diese Interessen zum Gegenstande der Betrachtung gemacht.

Das Landvolk bildet den bei weitem größten Teil (drei Viertel) der Bevölkerung und prägt durch seine große Masse bis zu einem gewissen Grade der ganzen

Gesellschaft seinen Charakter auf. Daß der Bauer mit geringen Ausnahmen in armseligen Verhältnissen lebt, ist bereits erwähnt worden. In der Regel reicht sein Grundbesitz für seinen und seiner Familie Unterhalt trotz der sehr bescheidenen Bedürfnisse nicht aus. Ursache dessen ist nicht bloß die immer mehr fortschreitende Bodenzersplitterung, sondern auch die veraltete, indolente Art der Bewirtschaftung. Alles, was so ein Landwirt von seinem Fache und sonst noch weiß, hat er von der vorhergehenden Generation, im Wege mündlicher Überlieferung, gelernt; andere Quellen der Erkenntnis und des Fortschrittes waren ihm — dem Analphabeten — bis vor kurzem beinahe ganz verschlossen. Die Bemühungen um die kulturelle Hebung dieser Volksschichten sind hierzulande verhältnismäßig neueren Datums, ihre sehr erfreuliche Ausbreitung unbestreitbar, der Erfolg aber meistenteils noch im Werden begriffen. Dieser hängt natürlich in erster Linie von der Verallgemeinerung und der Festigung der Elementarbildung ab, welche noch vieles zu wünschen läßt. Außerdem hat auch die historische Entwicklung eine besonders weitgehende Absonderung des Landvolkes von den übrigen Gesellschaftsklassen zurückgelassen, welche nur langsam sich verringert und noch immer die Einwirkung der höher stehenden Klassen auf die Entwicklung des Volkes erschwert. Wie gesagt, kann der durchschnittlich bemittelte Bauer von dem Erträgnisse seiner Wirtschaft mit seiner Familie nicht leben, er ist in seinem Unterhalte stets in größerem oder geringerem Maße auf auswärtigen Erwerb angewiesen. Diesen kann er bei den Verhältnissen des Landes und mit Rücksicht auf seine Eignung in der Regel bloß in der Landwirtschaft als Taglöhner oder gewöhnlicher, nicht qualifizierter Arbeiter finden. Das große Anbot einer- und die geringe Ausgiebigkeit dieser Arbeitskräfte andrerseits drücken die Arbeitspreise sehr stark herab, so daß der Verdienst des Familienoberhauptes allein zu gering wäre. Es werden also alle nur halbwegs dem Kindesalter entwachsenen Angehörigen (schon mit 12, oft mit 10 Jahren) der Arbeit in oder außer der eigenen Wirtschaft zugezogen und ihre Stelle im Hause durch noch jüngere Kinder von 6 bis 7 Jahren angefangen ersetzt. Solchen Kindern wird die Wartung ihrer jüngeren Geschwister und die Obhut über die Haustiere aller Art, welche ihre Nahrung hauptsächlich auf der Weide suchen müssen, anvertraut. Nicht selten werden Kinder unter 10 Jahren zu solchen Verrichtungen in den Dienst gegeben. Auf diesen Umstand ist zum größten Teile das unter der Bauernbevölkerung noch weit verbreitete Widerstreben wider den Schulzwang, welcher diese Aushilfe dem Hause entzieht, zurückzuführen. Die Jahreszeit, in welcher in der Landwirtschaft die Arbeit ruht, bringt die Landbevölkerung, wo nicht Wald- oder andere größere Arbeiten zur Winterszeit vorkommen, wo keine Hausindustrie oder besondere wirtschaftliche Verhältnisse (wie in der Nähe größerer Städte) bestehen, zum großen Teile mit Nichtstun zu.

Die Suche nach besser entlohnter Arbeit (zum Teile auch anderweitige Einflüsse) hat in den beiden Ländern eine rege, temporäre Wanderbewegung unter der Landbevölkerung hervorgerufen. Alljährlich ziehen viele Tausende der bäuerlichen Bevölkerung beider Geschlechter als landwirtschaftliche Arbeiter auf Erwerb in die Nachbarländer, nach Deutschland, Rußland, Rumänien, spärlicher nach Ungarn. An diesen Wanderungen, welche stellenweise sogar lokalen

Mangel an Arbeitskräften für die heimische Landwirtschaft verursachen, beteiligt sich die Jugend, Burschen und Mädchen von 14 bis 15 Jahren angefangen, ziemlich rege. Das ökonomische und gewissermaßen auch das erzieherische Ergebnis dieser Wanderungen mag zum Teile nicht ungünstig sein, auf die Gesittung der Jugend aber, welche ohnehin nicht hoch und widerstandsfähig ist, üben sie einen durchaus verderblichen Einfluß.

Die mißlichen materiellen Verhältnisse auf dem Lande im Vereine mit der starken Zunahme der Bevölkerung bringen es notwendigerweise mit sich, daß trotz der intensiven Auswanderung und des Abzuges in die Städte das Proletariat auch auf dem Lande immer zahlreicher wird.

Alle diese Umstände, die schwierigen Existenzverhältnisse, der oft zwangsweise Müßiggang im Winter, die wenig verbreitete Schulbildung, geben zusammen als Endresultat eine ungenügende Gesittung, einen ergiebigen Boden für die Entwicklung und den Fortbestand von verschiedenen Fehlern und Gebrechen. Zu den meistverbreiteten gehören hierzulande unter der Landbevölkerung die Streitsucht und die Trunkenheit. Die erste äußert sich in der übergroßen Zahl der Schlägereien, der tätlichen und wörtlichen Beleidigungen und in der Bereitwilligkeit, mit welcher solche Vorgänge, wären sie auch noch so geringfügig, vor die Gerichte gebracht werden. Auf je 100 Übertretungssachen entfallen hier 46 Privatklagen, auf dem ganzen Gebiete der im Reichsrate vertretenen Länder bloß 36. Dasselbe ist im Bereiche der Zivilgerichtsbarkeit der Fall; die Prozeßsucht ist ungeheuer. Hiezu trägt das meiste die Unwissenheit und Unbeholfenheit der Bevölkerung bei, welche ihre Angelegenheiten selbst ohne Intervention der Behörden zu ordnen nicht vermag.

Die Dorfschenke war bis vor kurzem der einzige und ist auch jetzt noch der vorzügliche Ort der Zusammenkünfte und der Unterhaltung. Mit der fortschreitenden Bildung und der immer größeren Verbreitung der Lese- und anderer Vereine auf dem Lande wird diese dominierende Stellung der Schenke im dörflichen Leben allmählich eingeschränkt. Dank den Bemühungen, hauptsächlich der Geistlichkeit, hat der Alkoholgenuß unter dem Landvolke in den letzten Jahrzehnten abgenommen, ist aber trotzdem noch sehr verbreitet und sein schlechter Einfluß auf diese Gesellschaftsklasse unverkennbar. Das schlechteste daran ist, daß die Jugend, ja sogar Kinder davon nicht ferngehalten, im Gegenteile manchmal schon im frühen Alter von den älteren Familienmitgliedern gelegentlich mit dem Schnapsgenusse bekanntgemacht werden, weil die Bevölkerung sich der Schädlichkeit dessen nicht bewußt ist.

Schließlich sei noch ein (in Ostgalizien und der Bukowina) ziemlich allgemeiner Charakterzug der Landbevölkerung erwähnt, eine gewisse Lässigkeit und Schwerfälligkeit in der Arbeit, Hang zur Ruhe, ein gewisser Grad von Leichtfertigkeit, gepaart mit Fatalismus in der Auffassung des Lebens und seiner Aufgaben. Ein Ausfluß dieser Eigentümlichkeit sind auf dem in Rede stehenden Gebiete die zahlreichen usuellen Festtage, an welchen die Arbeit ebenso wie an den gebotenen Feiertagen ruht, und die tief eingewurzelte Sitte, Ereignisse in der Familie, Heirat, Taufen, auch Begräbnisse, mit möglichstem Aufwande zu begehen, wobei natürlich das Trinkgelage nicht den letzten Platz einnimmt.

Wenig anmutend ist das entworfene Bild. Hoffnungslos wäre es zu nennen, wenn nicht auf den Weg des Fortschrittes, welchen der Bauernstand seit mehreren Jahrzehnten zurückgelegt hat und auf welchem er weiter geht, Rücksicht genommen würde. Der Fortschritt ist bedeutend und unverkennbar, obwohl natürlich sein Tempo nicht überall gleich ist, und wird, parallel mit der Vervollkommnung des Schulwesens, sichtlich lebhafter.

Wie unter diesen Verhältnissen die Lage der Kinder und der Jugend überhaupt sich gestaltet, ist leicht zu erklären. Die Sorge um das Kind beschränkt sich beinahe ausschließlich auf die rein physische Pflege, welche den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechend besser oder schlechter, meistens aber ebenfalls unzureichend ist. (In der ganzen Monarchie ist die Jahreszahl der Sterbefälle unter der Bevölkerung vom sechsten Lebensjahre angefangen größer als jene der Kinder bis inklusive fünf Jahren, nur in Galizien und in der Bukowina ist das Verhältnis umgekehrt.) Sonst ist und kann von einer bewußten erzieherischen Tätigkeit nicht die Rede sein. Hiezu ist ein gewisser Grad von Wohlhabenheit, Muße und auch intellektueller Entwicklung unentbehrlich. An allen diesen Bedingungen gebricht es dem Bauern in den meisten Fällen. Die Erziehung kommt hier sozusagen auf rein natürlichem Wege zu stande, indem das Kind durch Nachahmung dieselben Eigentümlichkeiten und Kenntnisse erwirbt, welche der erwachsenen Generation, seiner Umgebung eigen sind. Daß dabei Gutes und Schlechtes bunt durcheinander gewürfelt ist und daß meistens schlechte Einflüsse vorwiegen, liegt zu Tage.

Schon im Elternhause sieht das Kind in der Regel nur weniges, was auf sein Gemüt veredelnd wirken könnte. Sehr oft dagegen hat es Streitigkeiten, oft Mißhandlungen unter den Eltern, lieblose Behandlung der älteren Familienmitglieder, Trunkenheitsszenen u. dgl. vor Augen. Das enge Zusammenwohnen einer oder auch mehrerer Familien in demselben Raume, von Personen verschiedenen Alters und Geschlechtes, ihre wenig zurückhaltenden Reden und Gebärden, überhaupt die ganze tiefstehende, rohe Lebensart, das alles wirkt natürlich sehr ungünstig auf die Jugend. Im Frühjahre, Sommer und Herbst bringen die Kinder, während die Erwachsenen der Arbeit nachgehen, den ganzen Tag meist ohne alle Aufsicht auf der Dorfstraße oder auf der Weide zu. Kindern von sechs bis sieben Jahren an wird dabei oft die Aufsicht über ihre jüngeren Geschwister aufgetragen. So kommen auf der Straße und auf dem Weideplatze Kinder aller Altersstufen und beider Geschlechter mit den verderbten Altersgenossen in ständige Berührung. Ein besseres Mittel zur Ausbreitung von Untugenden und Exzessen aller Art unter der Jugend wäre wohl schwer zu finden. Durch das schlechte Beispiel, bisweilen auch durch Hunger veranlaßt, vergreifen sich solche ohne Aufsicht gelassene Kinder oft an fremdem Gute; geringfügige Feld- und Obstdiebstähle sind sehr häufig. Bisweilen werden Kinder von den Eltern selbst auf dieses Mittel, sich Nahrung zu verschaffen, gewiesen, oft auch in dem Bewußtsein, daß im Betretungsfalle der Jugendliche straflos bleiben wird oder eine geringere Strafe zu erwarten hat, zum Stehlen, insbesondere zum Holz- und Felddiebstahle, angeleitet. So wird die Jugend oft schon im Kindesalter der Verwilderung und dem moralischen Niedergange ausgesetzt.

Was das durchschnittliche Sittlichkeitsniveau und hiemit auch den Grad der Gefährdung der Jugend in ihrer moralischen Entwicklung anbelangt, so weisen die einzelnen Gegenden, oft sogar angrenzende Ortschaften bedeutende Unterschiede auf. Entscheidend sind hiefür vor allem die materiellen Verhältnisse, welche die Gesittungsstufe am stärksten beeinflussen, und zum großen Teile die Schulverhältnisse. Wo die Jugend seit einiger Zeit eingeschult ist, da ist überall die Wendung zum Bessern unverkennbar. Zudem erleichtert der religiöse Glaube, welchen das Volk in manchem wohl entstellt und verdunkelt, aber doch im ganzen unangetastet bewahrt hat, der Schule diesen Teil ihrer Aufgabe.

Wenn trotz der geschilderten ungünstigen Einflüsse die Gesittung des Landvolkes und der Jugend im allgemeinen keinen Rückgang erfährt, wenn im Gegenteile ein recht lebhafter Fortschritt zu verzeichnen ist, ist das außer den bereits genannten noch folgenden Faktoren zuzuschreiben: Der Charakter des Volkes ist nicht schlecht, im Gegenteile bildet eine gewisse Weichheit und Sanftmut seinen Grundzug. Die zahlreichen Fehler und sittlichen Gebrechen sind ein Ergebnis äußerer Einflüsse, der geschichtlichen Entwicklung, der Armut, des Mangels an Aufklärung und Gesittung. In dem Maße, als diese Umstände wenigstens teilweise sich bessern, werden auch ihre Folgeerscheinungen allmählich gelinder. So ist zum Beispiel das Verhältnis der Eltern zur Nachkommenschaft, ihre Sorge um das Wohl derselben im allgemeinen, wenn die mißlichen Existenzbedingungen berücksichtigt werden, recht günstig. Böswilliges Verlassen der Kinder, strafbare Handlungen gegen dieselben seitens der Eltern kommen nur selten vor. Dagegen wird oft die Lage der Kinder im Elternhause durch die besonders häufigen, wiederholten Eheschließungen verschlimmert.

Ein weiterer Umstand, welcher der totalen Verwahrlosung der Dorfjugend entgegenwirkt, ist der, daß hier der Ernst des Lebens sehr frühzeitig an das Individuum herantritt. Vom 10. bis 12. Lebensjahre an, oft schon früher, wird das Kind zur Arbeit im Elternhause verwendet, Kinder armer Leute und Waisen schon in diesem Alter in den Dienst gegeben. Dadurch wird wohl die intellektuelle Entwicklung (der Schulbesuch, insbesondere in der Fortbildungsschule) gehemmt, andrerseits aber das Kind dem Müßiggange ferngehalten. Die halbwüchsige Jugend im Alter von 14 bis 18 Jahren beteiligt sich schon an der Arbeit (auch an der Erwerbswanderung) in demselben Maße wie die Erwachsenen.

Nicht wenig trägt zur Hintanhaltung der Verwahrlosung die Bescheidenheit der Bedürfnisse der Landbevölkerung und parallel damit die verhältnismäßig seltenere Versuchung bei. Die Nahrungsmittel sind durchgehends vegetabil und einfachster Art, das Fasten wird strenge eingehalten, als Genußmittel kommen im großen bloß Branntwein und billiger Tabak in Betracht. Wohl steigen im Verhältnisse mit der Besserung des Handels und Verkehrs auch die Bedürfnisse, jedoch im allgemeinen nicht in dem Maße, daß dadurch eine nennenswerte Anregung zu strafbaren Handlungen gegeben wäre.

Schließlich darf der erzieherische Einfluß, den die allgemeine Militärpflicht auf die männliche Jugend übt, nicht übersehen werden. Der eingereihte Dorfbursche kommt aus seiner ländlichen Abgeschlossenheit in neue Verhältnisse, in die weite Welt, wird an Gehorsam und Pünktlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit

gewöhnt, der Kreis seiner Weltkenntnis erweitert, seine Intelligenz gehoben. Wohl bessert der Militärdienst ein verderbtes Individuum nicht, läßt auch hie und da minder wünschenswerte Angewöhnungen zurück, im allgemeinen aber ist sein Fazit für Leute, welche auf der Entwicklungsstufe unserer Dorfjugend stehen, zweifellos ein günstiges.

Das frühe Heiratsalter, welches unter dem Landvolke auf dem ganzen besprochenen Gebiete seit jeher Sitte ist, hat schlechte, vorwiegend aber gute Folgen. Auf seine Rechnung müssen zum Beispiel zum Teile die große Kindersterblichkeit, ferner die häufigen Ehezwiste und Zerwürfnisse in der Familie (wegen Ausstattung der Kinder) geschrieben werden. Andrerseits aber wird dadurch der außereheliche geschlechtliche Verkehr und noch mehr die Zahl der nicht ehelichen Geburten auf dem Lande bedeutend eingeschränkt.

Die Existenzverhältnisse der Bevölkerung, welche die kleineren Städte (etwa bis zu 10.000 Einwohnern) bewohnt, sind im ganzen jenen des Landvolkes ziemlich ähnlich. Auch hier lebt ein großer Teil der Insassen ausschließlich oder vorwiegend von der Landwirtschaft. Die Zerstückelung des Grundbesitzes ist zwar hier in der Regel weiter fortgeschritten wie auf dem Lande, wird aber nicht in dem Maße fühlbar, weil der Ertrag höher und die Bevölkerung hier nicht so ausschließlich auf diese Unterhaltsquelle angewiesen ist wie in den Dörfern. Ein Erwerb außerhalb der Landwirtschaft ist hier leichter zu finden. Am besten gestalten sich die ökonomischen und kulturellen Verhältnisse bei jenem Teile der Bevölkerung dieser Ortschaftsklasse, welcher einen genügenden Grundbesitz hat oder daneben ein Gewerbe betreibt. Schlechter ist es dagegen mit jenen bestellt, welche als Häusler oder auch als Besitzlose bloß auf den Ertrag ihres Handwerks oder Kleinhandels angewiesen sind. Diese beiden Berufsklassen sind in der Regel im Verhältnisse zu der geringen Konsumfähigkeit der Bevölkerung stark besetzt und daher die Lage dieser Berufstätigen im Durchschnitte nicht günstig. Das Handwerk steht durchwegs auf einer niedrigen Stufe, wird — wie überall — von den Erzeugnissen der Fabriksindustrie immer mehr bedrängt und gewährt daher meistens einen bloß notdürftigen Unterhalt.

Der Handel ruht ausschließlich in der Hand der Juden. Sie bilden hier einen sehr bedeutenden Teil (durchschnittlich 40 Prozent) der Einwohnerzahl und befassen sich überhaupt mit Geschäften und Unternehmungen aller Art; ein Teil unter ihnen widmet sich auch dem Handwerke.

In intellektueller Hinsicht steht die Bevölkerung der kleinen Städte natürlich höher als auf dem Lande. Das Schulwesen ist hier seit längerer Zeit entwickelt, der Verkehr mit der Außenwelt lebhafter als auf dem Lande. Dagegen sind in sittlicher Beziehung die Verhältnisse hier im allgemeinen schlechter als in den Dörfern. Das engere Zusammenwohnen verschiedener Elemente, die größere Freizügigkeit der Bevölkerung, die zahlreichen Schenken und Wirtshäuser, das zahlreicher auftretende Proletariat sind hiefür bestimmend. Die Lebensanforderungen sind höher als auf dem Lande, die Mittel zu ihrer Befriedigung oft unzureichend. Die Bedürfnislosigkeit, welche in nicht geringem Maße der Verschlechterung der Gesittung auf dem Lande entgegenwirkt, fällt hier weg oder ist doch ihre Wirkung wesentlich schwächer, während die Versuchung häufiger auftritt. Tatsächlich ist auch

die durchschnittliche Straffälligkeit in den kleinen Städten höher als auf dem Lande.

Im allgemeinen genommen, sind also hier im Vergleiche mit dem Lande die Verhältnisse für die Entwicklung des heranwachsenden Geschlechtes einerseits, was Bildung anbelangt, günstiger, in sittlicher Beziehung dagegen weniger günstig, weil die Jugend schlechten Einflüssen öfter ausgesetzt ist. Diese Ungunst wird aber durch den geregelten, mehrjährigen Unterricht in der Volksschule, welchem nicht selten der Unterricht an höheren oder Fachschulen folgt, sowie durch die mehr planmäßige Sorgfalt, welche wenigstens ein Teil dieser Kleinstädter der Erziehung seiner Kinder zuwendet, einigermaßen ausgeglichen. In dieser Hinsicht zeichnet sich besonders die jüdische Bevölkerung aus. Obwohl das besitzlose Proletariat und das Elend unter ihnen sehr verbreitet ist, ist dennoch die innige Sorge um das Wohl der Nachkommenschaft allgemein. Beinahe jeder nur halbwegs Bemittelte trachtet seinen Kindern nach Möglichkeit bessere Bildung und Erziehung zu verschaffen. Überhaupt kennzeichnet ein besonderer Unternehmungsgeist, zähe Ausdauer und Drang zur Besserung seiner Lage diesen Teil der Bevölkerung und ruft neben mancherlei Auswüchsen einen lebhafteren Fortschritt unter ihnen hervor.

Schließlich sind die Verhältnisse in den kleinen Städten auch in der Beziehung jenen unter dem Landvolke ähnlich, daß die Jugend — wenn sie nicht das Studium fortsetzt — frühzeitig zur Arbeit im Elternhause oder außerhalb desselben herangezogen wird. Ein Teil der männlichen Jugend geht zu Handwerkern, seltener zu Kaufleuten in die Lehre. Ihr Los ist nicht beneidenswert. Ihre Arbeitskraft wird von dem meistens in dürftigen Verhältnissen lebenden Meister zu allerlei Verrichtungen ausgenützt, der Lehrzweck und die Sorge um das Wohl des Lehrlings in jeder Richtung und selbst in bescheidenen Grenzen vernachlässigt. Diese äußerst primitive Art des Unterrichtes trägt sehr viel dazu bei, daß die Hebung des Handwerks gehemmt wird. Kein Wunder, daß unter dieser Jugend die Verwahrlosung öfter eintritt als sonst.

Die bisher besprochenen Ortschaftskategorien, die Dörfer und kleinen Städte kennzeichnet ein einfaches, soziales Gefüge. Wenn die hier nur schwach vertretene intelligente Klasse außer acht gelassen wird, so sind die Unterschiede unter der übrigen Einwohnerschaft größtenteils bloß materieller Natur. In kultureller Hinsicht steht beinahe die ganze Bevölkerung dem lokalen Durchschnittsniveau nahe und bewegt sich nur in engen Grenzen um dasselbe. Ganz anders stehen die Verhältnisse in dieser Beziehung in den größeren Provinz- und den Hauptstädten. Hier treffen Elend und Reichtum, totaler Bildungsmangel und höhere Bildung, Verwahrlosung und hohe Kultur zusammen und hausen eng nebeneinander. Die Provinzstädte bilden diesbezüglich eine Übergangsstufe zu den größeren Zentren, wo diese sozialen Differenzen am schärfsten auftreten.

Die Ursachen der Verwahrlosung in den größeren Städten sind ebenso wie das städtische Leben vorwiegend international. Die lokalen Verhältnisse ändern daran bloß im einzelnen so viel, daß ein Umstand hier schwächer, anderswo stärker wirkt, daß die Tragweite der einzelnen Ursachen größer oder geringer ist. Hier wird daher bloß in aller Kürze auf manche Eigentümlichkeiten der bedeuten-

deren Städte in Ostgalizien und der Bukowina hingewiesen. Die Fabriksindustrie ist hier verhältnismäßig schwach vertreten. das Gros der Bevölkerung widmet sich dem Handwerke und dem Handel. Diese beiden Berufsklassen sind in der Regel, besonders in manchen Zweigen (zum Beispiel Schuster, Kleinkrämer a. a.) zu zahlreich über das tatsächliche Bedürfnis besetzt und daher die Lage des einzelnen im Durchschnitte schlecht. Das Handwerk wird von der auswärtigen Fabriksindustrie immer mehr bedrängt. Die Überzahl der Handeltreibenden wird dadurch hervorgerufen, daß die jüdische Bevölkerung traditionell und zum großen Teile ohne entsprechende Mittel diesem Erwerbszweige sich widmet. Die große Masse des Arbeiterstandes besteht vorwiegend aus gewöhnlichen, nicht qualifizierten Taglöhnern. So ist es naturgemäß, daß hier der allgemeine Wohlstand auch in den größeren Städten geringer ist als in den anderen Kronländern.

Die Ursachen der Verwahrlosung sind hier im wesentlichen dieselben, welche für das übrige Gebiet des Landes (Dörfer, kleine Städte) genannt wurden: Armut, niedrige Kulturstufe und im Vereine damit Verrohung und mangelnde Erkenntnis seiner Pflichten, Genußsucht, welche beinahe ausschließlich im Alkoholismus und in der geschlechtlichen Sphäre sich äußert.

Die Stellung der Städte im gesellschaftlichen Organismus bringt es mit sich, daß hier das Gute wie das Schlechte mit größerer Kraft auftritt. Sie sind Sammelpunkte, in welchen die verschiedenartigen Regungen und Erscheinungen des sozialen Lebens zusammenfließen, sich konzentrieren. Je größer eine Stadt ist, desto mächtiger ist ihre Anziehungskraft für allerlei Elemente, für die Erwerbsuchenden wie für die arbeitsscheuen verdorbenen Individuen. Im Vereine mit dem Abschaume, den jedes größere Gemeinwesen abwirft, bildet sich auf diese Art ein ständiger Herd aller Verderbnis, beinahe eine eigene Gesellschaftsklasse jener, welche mit dem Gesetze und allen Grundsätzen der Moral in stetem Kampfe leben. Jede größere Stadt zählt unter ihren Bewohnern eine größere oder geringere Reihe solcher lichtscheuen Existenzen, der Gewohnheitsdiebe und ihrer Hehler, der Vaganten aller Art, der Prostituierten aller Stufen und jener, die von ihrem Schandgewerbe leben. Diese Elemente verbreiten die Verderbnis, stecken ihre Umgebung, also vor allem die Angehörigen der unteren Volksschichten an. Die Not, der Mangel an Aufklärung, die niedrige Gesittung sind ihre tüchtigsten Helfer bei diesem Werke. Je ungünstiger sich diese Momente gestalten, desto stärker wirkt das schlechte Beispiel, um so weiter greift die Verderbnis um sich. Der alltägliche Anblick der schroffen sozialen Gegensätze, das Beispiel der vermögenderen Klassen, oft auch der Standesgenossen, entfachen neue Leidenschaften, die zahlreichen Versuchungen des städtischen Lebens wecken die Genußsucht, schwächen die Stimme des Gewissens und hiemit auch die Widerstandsfähigkeit. Diesen Umständen, welche in gleichem Maße auf alle Gesellschaftsklassen einwirken, ist zum großen Teile die Herabminderung der Sittenstrenge in jeder Beziehung, welche ein vergleichender Rückblick auf die letzten Jahrzehnte offenbart, zuzuschreiben. Besonders graß tritt die Verschlechterung der Verhältnisse auf dem Gebiete der Geschlechtsmoral zu Tage, wozu die sich immer mehr verbreitende Pornographie in Wort und Bild wohl das meiste beiträgt.

Allen diesen schlechten Einflüssen ist die Jugend am meisten ausgesetzt. Das lebhafte Temperament, die größere Empfänglichkeit des Gemüts, die Unerfahrenheit der Jugend vergrößern die ihr drohende Gefahr. Vielen Anregungen und Versuchungen, welchen der Erwachsene ohne Rücksicht auf ethische Grundsätze, bloß wegen Schwerfälligkeit nicht folgt und weil ihn der Kampf ums Dasein in Anspruch nimmt, ist die Jugend rettungslos preisgegeben. Kaum daß es sprechen gelernt hat, saugt schon das Kind der armen Volksschichten den ganzen Unflat seiner meist rohen, rücksichtslosen Umgebung, der Massenwohnungen und der Gasse ein. Die Eltern, seine natürlichen Beschützer, sind in der Regel außerstande, das Kind davor in Schutz zu nehmen; nur zu oft fühlen sie sich nicht einmal hiezu verpflichtet oder erkennen die Gefahr nicht, weil sie ja selbst in denselben Verhältnissen aufgewachsen sind. Hier lernen die Kinder und die heranwachsende Jugend alles Schlechte am gründlichsten, durch alltägliche Anschauung kennen und eignen es sich meistens an. Exempla trahunt! Die Kinderbewahranstalten sind zu selten, übrigens ihr Einfluß und jener der Schule zu gering, als daß er der Übermacht der schlechten Einflüsse erfolgreich steuern könnte. Es ist tatsächlich bloß der gutmütigen Veranlagung und der Religiosität des Volkes zuzuschreiben, wenn unter diesen Verhältnissen die Verrohung und Verwahrlosung nicht noch weitere Kreise umfaßt, wenn doch ein bedeutender Teil dieses Nachwuchses nicht vollends dem Laster verfällt, sondern zu nützlichen Mitgliedern der Gesellschaft aufwächst.

Eine ähnliche Rolle, wie für das Kind aus dem Proletariate seine Alltagsumgebung, spielt im Leben des besser behüteten Kindes aus den mittleren Gesellschaftsklassen leider nicht selten die Schule. Die Wohltat des allgemeinen Schulzwanges hat auch ihre Schattenseiten, welche allerdings in dem unvollkommenen Ausbaue des Volksschulwesens und in seinen Mängeln wurzeln. In den meist überfüllten Klassen treffen Kinder verschiedener Herkunft, aller Gesellschaftsschichten, der verschiedensten Kulturstufen zusammen, verbringen dort einige Jahre ihres Lebens. Die gegenseitige Beeinflussung, welche ein gewisses Durchschnittsniveau ergibt, ist da unvermeidlich. Vernachlässigte Kinder werden wohl zumeist sittlich gehoben, bei jenen aber, welche im Elternhause eine höhere Gesittungsstufe erlangt haben, tritt oft eine Verschlechterung, ein Rückgang ein. Oft sind berechtigte Klagen darüber zu hören, daß besser gesittete Kinder in den öffentlichen Schulen, besonders in den städtischen Volksschulen verdorben werden, daß ihre Sittlichkeit dort im Kontakte mit verderbten Kindern untergraben wird. Freilich kann der Erfolg der Schule nur nach dem Endergebnisse, welches in Massenzahlen zum Ausdrucke kommt, beurteilt werden und dieses Ergebnis ist zweifellos günstig. Nichtsdestoweniger kann keineswegs geleugnet werden daß die allgemeine Schule, die bunte Zusammenwürfelung von Kindern verschiedener Stände und verschiedener Moral auch ihre Opfer fordert.

Nicht so arg und in demselben Maße, aber doch ähnlich sind zum Teile die Ergebnisse der gegenseitigen Beeinflussung der Jugend in den Mittelschulen. Hier ist schon bis zu einem gewissen Grade eine Durchsiebung durchgeführt, welche die schlechten Elemente bedeutend verringert, ohne sie aber je ganz entfernen zu können. Jedenfalls steht der Mittelschule wenigstens das Recht zu, verderbte

ärgerniserregende Schüler auszuschließen und auf diese Weise die übrigen zu schützen, ein Mittel, über welches die Volks- und Bürgerschule gegen die schulpflichtigen Kinder nicht verfügt. Ein anderer Faktor tritt aber hier (in der Mittelschule) als gefährdender Umstand hinzu: die geweckte, mit dem Alter fortschreitende und weitergreifende Intelligenz der Jugend, ihr Drang nach Wissen und Erkenntnis in des Wortes weitester Bedeutung genommen, ohne Rücksicht auf Ziel und Gegenstand. Dieser Drang, der — in die entsprechenden Bahnen gelenkt — die schönsten Früchte zeitigt, wird nur zu oft der Jugend zum Verderben. Blind greift der Mittelschüler um sich in das umgebende Leben, sucht dort die Objekte für seine Erkenntnis. Was sich ihm aber durch seine Verbreitung vor allem aufdrängt, ist eben das Schlechte. Nationaler Haß und Hader, Verleumdungen, raffinierte Liederlichkeit und Genußsucht aller Art, die obszöne Literatur bieten sich auf Schritt und Tritt dem jugendlichen Gemüte dar. Der religiöse Indifferentismus unserer Zeit hat die bisherigen Grundfesten der Ethik, den stärksten Wall gegen diese Flut, zum großen Teile schon untergraben, ohne bisher an ihre Stelle ein Äquivalent gegeben zu haben. Der destruktive Teil der Arbeit ist im besten Zuge; an den Neubau denkt niemand!

Was Wunder, wenn unter diesen Verhältnissen in solcher Umgebung die städtische Jugend frühreif im schlechten Sinne wird, wenn vielfache Bestrebungen darauf gerichtet werden müssen, um im Kinde das Kind, der Jugend den ihr naturgemäß zustehenden jugendlichen Sinn und die jugendliche Frische zu erhalten. Was Wunder, wenn so manche Eltern und Erzieher in diesem ungleichen Kampfe ratlos die Hände sinken lassen!

Überdies entbehrt die Jugend der Mittelschulen sehr oft der häuslichen Pflege und Aufsicht. Ohne auf die Mängel der häuslichen Erziehung näher einzugehen, sei nur ein Umstand hervorgehoben: die sehr große Zahl der auswärtigen Schüler, deren Eltern außerhalb des Sitzes der Anstalt wohnen. Bei der geringen Zahl der Mittelschulen (auf 79 meist sehr ausgedehnte politische Bezirke Galiziens waren im Jahre 1900 bloß in 25 Bezirken Mittelschulen vorhanden) ziehen sich die Schüler, deren Zahl von Jahr zu Jahr rapid wächst, aus weiten Gebieten zusammen. Bloß ein geringer Teil von ihnen findet entsprechende Unterkunft und Sorgfalt in Privathäusern und Anstalten. Die meisten sind nur notdürftig, viele in traurigster Weise untergebracht. Das häufige Elend, die mißlichen Verhältnisse der Studentenquartiere, der Mangel an jedweder Aufsicht und Erziehung, das schlechte Beispiel, mit welchem die Kostgeber oft selbst der Jugend vorangehen, das alles sind allgemein bekannte Sachen. Die Bemühungen der Schulbehörden, eine Besserung in diesen Verhältnissen herbeizuführen, scheitern zum größten Teile an der Armut der Eltern, bisweilen an dem Mangel an Einsicht und der niederen Kulturstufe derselben.

Die Schule, insbesondere die höhere Schule, sondert die ihr anvertraute Jugend bis zu einem gewissen Grade von ihrer Umgebung ab, gibt ihr Arbeit, wendet die Gedanken und Bestrebungen der Jugend wenigstens teilweise von der sie umgebenden Wirklichkeit ab und steckt ihnen andere Ziele. Dadurch schon wirkt die Schule — auch ohne Rücksicht auf ihre absichtliche erzieherische Tätigkeit — prophylaktisch gegen die schlechten Einflüsse des Stadtlebens. Dieses

Schutzes entbehrt jener Teil der Jugend, welcher nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters oder schon früher das Studium einstellt und sich dem praktischen Leben zuwendet. Hier bildet das Elternhaus die einzige, nur zu oft unzureichende Stütze, welche dem heranwachsenden Individuum bei seinem Eintritte ins Leben geboten wird. Außerhalb desselben beginnt der schwere, rücksichtslose Kampf ums Dasein. Der Unbemittelte, der sich und seine Angehörigen nur zur Not erhält, trachtet natürlich, den Kreis jener, die er nähren muß, tunlichst zu vermindern, seine Nachkommenschaft — oft ohne Rücksicht auf ihr künftiges Wohl — am schnellsten erwerbsfähig zu machen und der Sorge um ihren Unterhalt ehestens los zu werden. Diese Jugend emanzipiert sich daher frühzeitig und ist bei ihrer Unerfahrenheit gegen die schlechten Beispiele und Einflüsse, welche das Leben allseits bietet, weniger widerstandsfähig als sonst.

So verkommt ein Teil jener Jugend, welcher das Elternhaus wenigstens halbwegs günstige Bedingungen auf den Weg des Lebens mitgegeben hat. Von jenen, welchen die Verderbnis schon im Kindesalter eingeimpft, denen sie — sozusagen — in die Wiege gelegt wurde, wie zum Beispiel den Kindern des städtischen Lumpenproletariats, den früh verwaisten oder böswillig verlassenen, sowie den unehelichen Kindern aus den ärmsten Volksschichten, ist schon gar nicht zu reden. Sie fallen in der Regel, wenn nicht etwa ein glücklicher Zufall sie frühzeitig aus der verseuchten Umgebung entreißt, dem Elend und in der Folge der Verwahrlosung im ärgsten Sinne anheim. Sie stellen das Hauptkontingent für die Reihen der jugendlichen Gewohnheitsdiebe, der arbeitsscheuen Bettler und Vaganten, unter ihnen holt die Prostitution die meisten ihrer Opfer. Sie bilden auch die größte Gefahr für alle ihre Altersgenossen, mit denen sie auf der Gasse oder sonst wo in Berührung kommen.

Noch ein Umstand ist anzuführen, welcher viel zur Ausbreitung der Verwahrlosung beiträgt, das mangelhafte Gefängniswesen. In den Gerichtsgefängnissen, in den Polizei- und Gemeindearresten der größeren Städte treffen Individuen verschiedenen Alters mit allerlei moralischen Gebrechen, trifft der Abhub der menschlichen Gesellschaft zusammen. Nicht selten gerät ein Jugendlicher dahin, welcher vielleicht auf dem Wege zum Verderben, aber noch durchaus nicht verloren ist, manchmal auch solche, denen die Verwahrlosung nicht unmittelbar droht, werden doch bisweilen obdachlose, verlassene Kinder von den Polizeibehörden vorübergehend in den Arresten untergebracht. Die Gefahren, welche dort jedem Unverdorbenen drohen, sind evident und allgemein bekannt, ihre Erkenntnis hat die Reformbewegung, welche in unserem Straf- und Gefängniswesen in letzter Zeit praktisch sich äußert, ins Leben gerufen.

Das entworfene Bild mag einseitig pessimistisch scheinen, weil darin des Guten so wenig erwähnt wird, als ob bloß schlechte verwerfliche Motive das soziale Leben regieren würden. Dieser Vorwurf wäre nicht gerechtfertigt. Vor allem ist nur eine der Schattenseiten des sozialen Daseins Gegenstand dieser Schilderung und muß schon aus diesem Grunde das Bild dunkel ausfallen. Sodann darf die größere Anziehungskraft, welche das Schlechte immer und überall auf das einfache, ungebildete Gemüt ausübt, nicht übersehen werden. Diese Erscheinung ist leicht erklärlich. Das Gute und Edle ist selten auf der Gasse zu finden, es drängt

sich nicht jedem in der grobsinnlichen Weise wie das Übel auf. Seine Träger sind die höhere Gesittung und die materielle Wohlfahrt, welche dem einzelnen und ganzen Gesellschaftsklassen einen weiteren, über die individuelle Interessensphäre hinausreichenden Kreis von Pflichten und Zielen stecken. Wo diese beiden Faktoren minder intensiv und verbreitet sind, dort müssen auch die Bestrebungen um die Hebung des ganzen Gemeinwesens, um die Bekämpfung der sozialen Übel spärlicher und schwächer sein. Es darf den hier in Frage kommenden Schichten der hierländischen Bevölkerung mit voller Bestimmtheit nachgerühmt werden, daß sie, was die Opferfreudigkeit für soziale Zwecke anbelangt, anderen Gemeinwesen durchaus nicht nachstehen. Wenn die Erfolge nicht in allem so weit gediehen sind wie in anderen Ländern, so ist das nur der späteren kulturellen Entwicklung, der relativ geringeren Zahl der höheren Gesellschaftsklassen und dem minder günstigen Stande der allgemeinen Wohlhabenheit zuzuschreiben. Auch das sei nicht verschwiegen, daß die Sorge des Staates um die Hebung des allgemeinen Wohles sich hier weniger intensiv äußert als in anderen Gebieten.

Eine kurze Rekapitulation sei gestattet. Es war Galizien und der Bukowina nicht beschieden, gleichzeitig und in demselben Maße mit den Westprovinzen des Reiches an dem Fortschritte — in des Wortes weitester Bedeutung — teilzunehmen. Die unausbleibliche Folge war der Rückstand der beiden Länder, welcher sich beiläufig seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts allmählich verringert, immerhin aber noch sehr bedeutend ist. Wird diese Parallele weiter auf den Gegenstand dieser Abhandlung, auf die Lage, die Existenzverhältnisse der Jugend und ihre Verwahrlosung bezogen, so fällt der Vergleich in diesem Punkte nicht so ungünstig aus. Der Unterschied in dieser Beziehung ist nicht so bedeutend, wie er bei der Divergenz der volkswirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse sein könnte. Religiöse Motive, die einfachen, weniger komplizierten sozialen Verhältnisse, schließlich auch die gutmütige Veranlagung der Bevölkerung, tragen hiezu bei. Die Jugend weiß wenig, verlangt aber auch wenig und ist nach dem Vorbilde der Erwachsenen mit wenigem zufrieden. Mit anderen Worten, nicht nur die Vorteile, auch manche Schattenseiten einer höheren Zivilisation sind der großen Masse der Bevölkerung fremd.

II. Die Ausbreitung.

Eine halbwegs genaue Beantwortung dieser Frage fällt nicht leicht.

In hiesigen pädagogischen Kreisen wird seit einigen Jahren viel darüber debattiert, ob die Verwahrlosung unter der Jugend der Mittelschulen in den letzten Jahrzehnten zunehme oder sich verringere. Beide Eventualitäten haben in den Fachkreisen ihre beredten Vertreter; die Mehrzahl neigt zu der Ansicht, daß sich die Verhältnisse verschlechtert haben; endgültig ist die Frage, obwohl sie in Fachschriften und in Lehrerversammlungen vielmals erörtert wurde, nicht entschieden worden: ein Beweis, wie schwer ein Vergleich zu ziehen, eine stichhaltige Antwort zu geben ist. Ist das auf diesem beschränkten, dem forschenden Auge des Lehrers unmittelbar unterstellten Gebiete der Mittelschule der Fall, um wie viel schwieriger muß sich die Sache gestalten, wenn von der gesamten Jugend

eines so großen Gebietes die Rede sein soll. Schon der Begriff der Verwahrlosung ist schwankend und schwer zu umgrenzen. Wo es sich um das einzelne Individuum, um einen speziellen Fall handelt, da mag die Antwort nicht so schwierig sein. Bei der allgemeinen, theoretischen Betrachtung des Gegenstandes aber gebricht es an leicht greifbaren Kriterien. Nicht jeder gerichtlich verurteilte Jugendliche ist schon deshalb verwahrlost zu nennen, anderseits gehen gewiß viele strafwürdige Verwahrloste durch lange Zeit straflos aus. Ebenso sind manche andere Fehler der Jugend (zum Beispiel: Alkoholgenuß, Kartenspiel, geschlechtliche Verirrungen) wohl Symptome einer drohenden Verwahrlosung, können aber noch für sich allein nicht immer die Frage entscheiden, ob die Verwahrlosung in dem betreffenden Falle bereits zur Tatsache geworden ist.

Soll die Untersuchung der Verwahrlosung der Jugend als einer sozialen Erscheinung zu einem Resultate führen, so muß eine Unterteilung des Begriffes vorgenommen werden in angehende und perfekte Verwahrlosung. Als angehende Verwahrlosung wird ein solcher Zustand geminderter moralischer und intellektueller Kraft und Widerstandsfähigkeit aufgefaßt, in welchem schon ein geringer Impuls das Individuum endgültig auf den Weg zur Verderbnis bringen kann. In diesem Stadium einer latenten Verwahrlosung, einer gewissen Indifferenz zwischen Gut und Böse befindet sich ein nicht geringer Teil der ländlichen und der städtischen Jugend. Perfekt wäre dagegen die Verwahrlosung zu nennen, wenn das Individuum die Wahl in ungünstigem Sinne, wenn auch unbewußt, bereits getroffen hat oder wenn unter den gegebenen Verhältnissen diese Wahl aller Voraussicht nach nicht anders ausfallen kann. In diesen Fällen ist zur Hintanhaltung der Verwahrlosung ein zielbewußtes Korrektionsverfahren notwendig, während in den vorerwähnten, bei angehender Verwahrlosung, schon der Mangel einer Anregung zum Schlechten oder selbst unbewußte, günstige Einflüsse der Umgebung, gutes Beispiel, Anhaltung zur Arbeit u. a., dem Eintritte der Verwahrlosung im engeren Sinne vorbeugen können. Solche Fälle, wo die drohende Verwahrlosung durch die oft zufällige Gunst der Verhältnisse abgehalten wird, sind oft zu beobachten.

Die beiden unterschiedenen Stadien der Verwahrlosung sind natürlich voneinander nicht streng und konstant abgegrenzt, oft fließen sie ineinander. Aber für diese Untersuchung, wo es nicht um den einzelnen, sondern um die Gesamtheit zu tun ist, dürfte diese Unterscheidung genügend sein. Die angehende Verwahrlosung ist offenbar eine viel häufigere, allgemeinere Erscheinung als das zweite, akute Stadium. Besonders auf dem Lande ist sie weit verbreitet. Die meist mißliche materielle Lage, die niedrige Kulturstufe der Eltern, ihre geringe oder ganz fehlende Sorge um die moralische und geistige Entwicklung der Nachkommenschaft und die übrigen schon vorher geschilderten, wenig günstigen Existenzverhältnisse des Landvolkes und seiner Jugend führen zu diesem Resultate. Das — glücklicherweise — zumeist in die Dorfgrenzen beschränkte, daher einfache Leben ist hier der eigentliche, beinahe unbeschränkte Erzieher. Gut können die Ergebnisse nicht sein. Selbst wo die Schule und die Kirche wirken, ist das Durchschnittsniveau nicht hoch und eine Verwahrlosung gelinden Grades unter der Jugend ziemlich häufig. Schlechter ist es damit bestellt, wo die Jugend der Schulbildung entbehrt oder die Sittlichkeit im Dorfe tiefer steht, zum Beispiel in der

Umgebung größerer Städte. Der Grundsatz, daß die Folgen den Ursachen entsprechen, hat hier seine volle Geltung. Wo in dem einfachen, abgeschlossenen Dorfleben die Verschiedenheit der Anregung zum Schlechten und ihre Intensität geringer ist, da ist auch die Wirkung dieser Eindrücke nicht so tiefgehend und meistens genügt schon der frühzeitige Ernst des Lebens, um diesen Einfluß zu entkräften. Ungünstiger dagegen muß sich die Sache dort gestalten, wo entweder die lokalen schlechten Einflüsse intensiv und fortgesetzt wirken (zum Beispiel verbreiteter Diebstahl, Streitsucht, Trunkenheit) oder wo dieselben noch von außen ergänzt und gestärkt werden.

Die Umstände, welche der Verwahrlosung der Jugend auf dem Lande Vorschub leisten und ihr entgegenwirken, wurden bereits eingehend besprochen. Aus ihrer Betrachtung und Abwägung dürfte der berechtigte, der Erfahrung entsprechende Schluß zu ziehen sein, daß die perfekte Verwahrlosung auf dem Lande im allgemeinen, von örtlichen Unterschieden abgesehen, nicht oft eintritt, obwohl der Boden für sie nicht ungünstig, im Gegenteil durch den Mangel an Aufklärung vorbereitet ist. Die Kraft und Tragweite der vorgebrachten hemmenden Ursachen ist eben größer, als man auf ersten Blick anzunehmen bereit wäre. Ihre Wirkung wird durch die Passivität, welche einen hervorragenden, sonst durchaus nicht erwünschten Charakterzug des Volkes bildet, unterstützt. Es fügt sich recht willig den bestehenden Satzungen aller Art (Gesetz, Religion, Sitte), trägt mit Ergebung sein meist nicht leichtes Los und seine Genügsamkeit ist ihm ein Hauptschutz gegen schlechte Einflüsse. Tatsächlich ist der eingefleischte Verbrecher, der Missetäter aus Gewohnheit und Neigung, ebenso der ausgesprochene Taugenichts, eine seltenere Erscheinung auf dem Lande und nur in jenen einzelnen Ortschaften häufiger zu finden, wo die sittlichen Verhältnisse seit jeher besonders schlecht und verrottet sind. Diese Erwägungen und Feststellungen treffen für die ganze Gesellschaft, also auch für die Jugend zu. Ein großer Teil der ländlichen Jugend ist in dem Sinne verwahrlost zu nennen, daß ihre moralische und intellektuelle Entwicklung nicht die wünschenswerte Höhe erreicht, daß sie infolgedessen nicht zu vollwertigen (relativ in ihrer sozialen Stellung) Mitgliedern der Gesellschaft werden und dem Schlechten leichter zugänglich sind. Aber die endgültige Deteriorierung eines Individuums in dem Maße, daß es zu einer beschwerlichen sozialen Last der Gesamtheit werde, kommt verhältnismäßig selten vor. Diese trotz aller zu ihrer Erklärung angeführten Umstände etwas frappante Erscheinung ist zum Teile darauf zurückzuführen, daß gerade die heruntergekommenen, verderbten Elemente verhältnismäßig reichlicher vom Lande in die Städte abfließen. Infolge dieser Bewegung verschwindet ein Teil der ländlichen verwahrlosten Jugend dem Auge des Beobachters in der Kategorie der ländlichen Verwahrlosung, wohin er als ein Produkt des Dorflebens eigentlich gehört, und belastet die Rubrik: Verwahrlosung in den Städten.

Häufiger als auf dem Lande ist der höhere Grad der Verwahrlosung unter der Jugend in den Städten zu finden. Schon in den kleineren Ortschaften dieser Kategorie wird dieser Unterschied im Vergleiche mit der ländlichen Umgebung in der Regel bemerkbar, augenfällig wird er in den größeren Städten. Die Ursachen wurden bereits erörtert; hier wäre noch ein Umstand hervorzuheben. Das Dorf

in seiner primitiven sozialen Gliederung bietet keine Existenzbedingungen für den Arbeitsscheuen. Wer da leben will, muß arbeiten, wenn er nicht etwa einiges Vermögen zu verbringen hat. Vom Bettel, gelegentlichen Diebstahl, vom leichten, zufälligen Erwerbe kann hier niemand sein Leben auf die Länge fristen. Dieser Zwang der Verhältnisse wirkt einerseits kräftigend auf die Gesamtheit, andrerseits säubert er die Dörfer von unerwünschten Elementen, welche notgedrungen in die Städte ziehen, wo mehr Gelegenheit vorhanden ist, sich das Leben leicht einzurichten, ganz oder wenigstens zum Teile als Parasit zu vegetieren.

Die Verwahrlosung des ersten Grades, die angehende Verwahrlosung, dürfte wahrscheinlich in den Städten verhältnismäßig weniger verbreitet sein als auf dem Lande. Die Familie und auch die Schule befaßt sich hier im ganzen doch mehr mit der Erziehung der Jugend als der Bauer, der dem Kinde zumeist außer der leiblichen Pflege beinahe nichts gibt. Dagegen tritt die Verwahrlosung im engeren Sinne in der Stadt häufiger ein. Die Ansteckung ist hier vielleicht relativ nicht so häufig, aber intensiver, darum erliegt auch ein größerer Teil der Betroffenen. Die Rettung, welche der ländlichen Jugend meistens ohne ihr eigenes und ihrer natürlichen Behüter Zutun die Existenzbedingungen selbst bringen, bleibt in der Stadt gewöhnlich aus, wogegen die schlechten Einflüsse fortgesetzt, von verschiedenen Seiten in verschiedener Gestalt wirken. Das schlechte Beispiel, die Gelegenheit zum Bösen ist hier häufiger, zudem ist das Stadtkind in der Regel geweckter, lebhafteren Temperaments als der im Denken und Fühlen mehr schwerfällige, später reifende Dorfjunge. So ist es einleuchtend, daß die Verwahrlosung in der Stadt in der Regel mehr Opfer holt als auf dem Lande, wenn auch von dem besprochenen Zuzuge, welcher den eigentlichen Stand hier wie dort verschiebt und etwas verdunkelt, abgesehen wird.

Das ist die allgemeine Regel, von der es aber beiderseits: auf dem Lande und in den Städten, lokale Abweichungen und Ausnahmen gibt, wie schon betont wurde. In den Städten hängt die Ausbreitung der Verwahrlosung und ihre Intensität nicht nur von ihrer Größe, sondern auch von ihrem Charakter, ihrer sozialen Bauart, von der beruflichen Gliederung und dem Wohlstande der Bevölkerung ab. Anders und zwar günstiger liegen die Verhältnisse dort, wo ein eingesessener, wenn auch in bescheidenen Verhältnissen lebender Kleinbürgerstand, der vom Ackerbau und Gewerbe (Handwerk) seinen Unterhalt schöpft, den Hauptstock der Bevölkerung bildet (zum Beispiel Brzeżany, Sambor, Sanok, Suczawa, Złoczów) — weniger günstig in jenen Ortschaften, wo Handel und Industrie aller Art (Groß- und Kleingewerbe) den Vorrang führt (zum Beispiel Lemberg, Czernowitz, Kołomea, Stanislau, auch Przemyśl). Das sind naturgemäß zugleich auch die volkreichsten Städte.

Allen diesen vergleichenden Betrachtungen könnte nicht mit Unrecht der Vorwurf gemacht werden, daß sie vage, unbestimmt sind, keine Antwort auf die eigentliche Frage geben: welcher Teil der Jugend fällt der Verwahrlosung anheim? Das Unvermögen, diese Frage direkt zu beantworten, muß denn auch ohne weiters eingestanden werden. Die Statistik versagt hier den unmittelbaren Aufschluß, wird ihn wohl in dieser Form zu geben kaum je im stande sein. Nur mittelbar, weil umschreibend liefert sie manche Fingerzeige für das Thema, welche aber

wenigstens derzeit und hierzulande zur Beantwortung der Frage in der besagten Weise durchaus ungenügend sind.

Der nächstliegende Wegweiser wäre wohl die Statistik der Straffälligkeit der Jugendlichen. Sie ist aber noch in den Kinderschuhen, nicht nur zeitlich, sondern auch, was die Genauigkeit in der Sammlung der Daten anbelangt. Trotz der Unzulänglichkeit der bloß aus einem Jahre (1905) stammenden Daten wurde dieses Material bearbeitet und zur Kontrolle der bisher in diesem Gegenstande vorgebrachten Feststellungen verwendet. Die Wiedergabe der Tabellen und ihre Besprechung in den Einzelheiten wird hier mit Rücksicht auf den Umfang unterlassen und werden bloß die mit tunlichster Vorsicht und Zurückhaltung geschöpften Schlußfolgerungen vorgebracht. Dieselben lauten dahin: 1. daß die größeren, mehr industriellen Städte und ihre nächste Umgebung (zum Beispiel Lemberg, Kolomea, Stanislau) eine viel höhere Straffälligkeit der Jugend aufweisen als der übrige Teil des betreffenden Sprengels; 2. daß die kleineren Städte, in denen das Leben schwächer pulsiert, welche eine weniger fluktuierende Bevölkerung haben (Brzeżany, Sambor, Sanok, Złoczów, Suczawa), sich hinsichtlich der Straffälligkeit der Jugend von dem Lande nicht prinzipiell abbeben, daß hier wie dort die Verhältnisse und die Schwankungen sich ähnlich gestalten, von denselben Faktoren beeinflußt werden. Diese Schlüsse gehen vielleicht nicht ganz parallel mit dem, was über den Grad der Verwahrlosung in den Städten und auf dem Lande gesagt wurde. Doch muß hier einerseits auf die Unzulänglichkeit des vorliegenden Materials, anderseits auch darauf Rücksicht genommen werden, daß Verwahrlosung und Straffälligkeit keine Synonyme sind, daß sie nicht immer genau Hand in Hand gehen.

Etwas reichlicher ist das statistische Material, welches dazu dienen kann, sich ein Bild über die Ausbreitung der Verwahrlosung in der Landeshauptstadt — in Lemberg selbst — zu bilden. Dasselbe wird im folgenden auszugsweise vorgebracht: Lemberg zählte mit Schluß des Jahres 1900 rund 160.000 (159.877) Einwohner, nach Abrechnung des Militärs betrug die Zivilbevölkerung rund 150.000 (149.551) Personen.

Eine im Jahre 1904 unternommene Zählung der Kinder in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen nach dem Stande und Berufe ihrer Eltern, respektive Ernährer gab das nachstehende Resultat (siehe Tabelle auf Seite 474).

Diese Zusammenstellung gibt ein Bild der Mischung von Kindern verschiedener sozialer Klassen in den öffentlichen Volksschulen und des numerischen Übergewichtes, welches kulturell nicht sehr hoch stehende, ökonomisch schwache Elemente (Kategorie III, IV und V) dort haben. Außerdem lernten 3223 schulpflichtige Kinder in den verschiedenen Privatschulen, über 1000 im schulpflichtigen Alter stehende Kinder waren nicht eingeschult. Das mangelhafte Meldungswesen und der ständige Raummangel in den Schulen stehen einer genauen Durchführung des Schulzwanges trotz der Sorgfalt der Stadtverwaltung um das Schulwesen noch immer im Wege. Von den 16.034 Kindern, welche im Schuljahre 1903/4 in den städtischen Volks- und Bürgerschulen eingeschrieben waren, wurden 14.512 einer Untersuchung in Betreff ihrer häuslichen Existenzbedingungen unterzogen. Diese ergab unter anderem folgendes: Eine eigene Schlafstätte hatten

6444 Schulkinder, 8039 schliefen zusammen mit den Geschwistern oder Eltern; der Reinlichkeitssinn läßt viel zu wünschen z. B.: die Zähne reinigten bloß 6423, das ist weniger als die Hälfte der Untersuchten; mangelhafte Kleidung hatten 5613 Kinder, 1759 besaßen keinen Mantel. Unter ungünstigen Verhältnissen in Massen- und Kellerwohnungen, mit oder als Afterparteien in einem Raume mit Fremden, wohnten beiläufig 2000 Kinder, 1398 (9·6 Prozent) entbehrten jedweder häuslicher Aufsicht.

Zählung der Schulkinder nach dem Stande der Eltern, resp. Ernährer.

K a t e g o r i e	Zahl der Schulkinder	in Prozenten
I. Öffentliche und Privatbeamte, freie Berufe, geistige Arbeit aller Art	2[illegible]97	13·8
II. Fabrikseigentümer, selbständige Gewerbetreibende, Haus- und Großgrundbesitzer, Rentiers	3460	22·9
III. Öffentliche und Privatangestellte der Dienerkategorie, Handelsgehilfen, Unteroffiziere	3252	21·5
IV. Nicht selbständige Gewerbetreibende (Gesellen, Gehilfen), Besitzer kleiner Realitäten	2371	15·6
V. Vom Taglohne Lebende (mit Einrechnung der in Waisenhäusern untergebrachten Kinder)	3968	26·2
zusammen	15.148	100

Mit Erwerb befaßten sich 657 Schulkinder, und zwar mit:

Erteilen von Unterricht	137
Kolportage (nur jene, welche sich hiezu bekannten)	176
Bedienung	249
Arbeit in einer Fabrik, Werkstätte, Nähen	95
zusammen	657.

Zur Kolportage bekannten sich 130 Knaben und 46 Mädchen, sämtliche, außer 15, Schüler der Volksschulklassen im Alter von 6 bis 12 Jahren. Dieser höchst demoralisierend wirkende Unfug wurde seither Dank dem Einschreiten der Behörden eingeschränkt.

Im Jahre 1904 wurde in zwei städtischen Schulen eine Untersuchung durch Befragung der Kinder veranstaltet, welche die Verbreitung des Alkoholgenusses unter der Schuljugend zum Gegenstand hatte. Ein Viertel (22 bis 28 Prozent) der befragten Kinder haben sich zum ständigen, beinahe zwei Drittel (63 bis 65 Prozent) zum gelegentlichen Alkoholgenusse bekannt. Bloß 7 bis 15 Prozent gestanden, daß sie keinen Alkohol genießen. 14 Prozent der Befragten gaben an, bereits wenigstens einmal trunken gewesen zu sein. Bemerkt sei noch, daß die Ver-

breitung des Alkoholgenusses unter den Schulkindern aller Altersstufen ziemlich gleich war. Kinder unter 10 Jahren werden daran in demselben Maße gewöhnt, wie die älteren.

Auf Grund dieser Untersuchung kann mit aller Bestimmtheit angenommen werden, daß einschließlich der Kinder, welche dem Elementarunterrichte fernbleiben und jedenfalls in sehr ungünstigen Verhältnissen leben, wenigstens 15 bis 20 Prozent aller Kinder der Verwahrlosung in hohem Grade ausgesetzt sind. Die Gefährdung dieses Teiles ist jedenfalls so bedeutend, daß aller Wahrscheinlichkeit nach mehr als die Hälfte dieser Individuen der Verwahrlosung endgültig anheimfällt.

Die Ausbreitung der perfekten Verwahrlosung unter der Jugend illustrieren außer der Straffälligkeit, welche abgesondert für den Stadtbezirk nicht angegeben werden kann, hier aber jedenfalls am höchsten ist, noch die folgenden Tabellen.

Die Zahl der in die Polizeiarreste eingelieferten Jugendlichen betrug:

Jahr	Verhaftet wegen			Gesamtzahl	Hievon waren	
	Delikten aus Habsucht	Unzucht	Obdachlosigkeit und Exzessen		in Lemberg zuständige	auswärtige
1901	318	42	238	598	252	346
1902	280	89	155	524	200	324
1903	206	65	131	402	198	204
1904	162	131	289	582	128	454
Durchschnitt	241	82	203	526	194	332
in Prozenten	46	15	39	100	37	63

Die Zahl aller aus Lemberg abgeschobenen Jugendlichen bis inklusive 18 Jahren (lauter auswärtige) betrug:

im Jahre	Gesamtzahl	Hievon	
		männlichen	weiblichen
		Geschlechtes	
1901	87	74	13
1902	75	51	24
1903	78	63	15
1904	93	75	18
Durchschnitt	83	66	17

Den Stand der unter sanitätspolizeilicher Aufsicht stehenden Prostituierten nach Alter, Konfession und Zuständigkeit gibt folgende Tabelle wieder:

		Alter		zusammen
		14—18 Jahre	darüber	
Stand im September 1905		138	367	505
Konfession	christlich	92	261	353
	mosaisch und andere	46	106	152
Heimatszuständig	in Lemberg . . .	41	123	164
	auswärtig	97	244	341

Diese Zahlen, insbesondere die außerordentlich hohen Ziffern, welche auf die Auswärtigen entfallen, bestätigen das alles, was vorher über die Ursache der Verwahrlosung in den größeren Städten, die Art und Weise ihrer Verbreitung angeführt wurde. Unter den Prostituierten fällt auch die verhältnismäßig sehr hohe Zahl jener mosaischen Bekenntnisses auf. Es spiegelt sich darin das große Elend ab, in dem die unteren Schichten der jüdischen Bevölkerung leben.

III. Die typischen Erscheinungsformen.

Die typischen Erscheinungsformen der Verwahrlosung sind im Grunde genommen auf dem Lande wie in den Städten dieselben, bloß in Einzelheiten treten der Verschiedenheit der Verhältnisse entsprechend manche nicht prinzipielle Unterschiede auf. Das Sprichwort: „Müßiggang ist aller Laster Anfang“ ist hier wie selten sonst am Platze. Der Müßiggang bildet tatsächlich das charakteristische Merkmal, den Ausgangspunkt jeder Verwahrlosung, deshalb ist auch die große prophylaktische Bedeutung berechtigt, welche in den bisherigen Ausführungen der Arbeit zugemessen wird.

Der Mangel an Bildung und gefestigten moralischen Grundsätzen, der daraus sich ergebende Mangel an Erkenntnis seiner Pflichten und eines Zieles, auf welches das Leben und Streben des Individuums gerichtet wäre, drängen direkt dazu, sich das Leben möglichst leicht und bequem einzurichten, drängen also zum Müßiggange. In den weiteren Stadien entwickelt sich dann die Arbeitsscheu, ein allen endgültig Verwahrlosten gemeinsames Merkmal. Hiezu gesellen sich die Mißachtung jeglicher Satzungen (Gesetz, religiöse Vorschriften, Familienbande), Abstumpfung des Schamgefühls und Verrohung des Gemüts als natürliche Begleiterscheinungen. Auf diesem gemeinsamen Hintergrunde sind folgende typischen Erscheinungsformen der Verwahrlosung zu unterscheiden: *a)* Eigentumsdelikte (Diebstahl, Betrug), *b)* Streit- und Rachsucht, Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit, boshafte Sachbeschädigung, *c)* Unzucht, *d)* Alkoholismus, *e)* in Städten noch der Bettel.

Diese Erscheinungsformen treten natürlich nicht streng gesondert auf. Der Alkoholismus ist eine beinahe ständige Eigenschaft der Verwahrlosten und besonders mit den gewalttätigen Delikten meistens im innigen Zusammenhange. Überhaupt äußert sich die Verwahrlosung desselben Individuums meistens in verschiedenen Richtungen, auf verschiedene Art, wenn auch eine gewisse Kategorie von Ausschreitungen bei ihm den Vorrag einnimmt.

Wie gesagt, sind die Kategorien der Erscheinungsformen am Lande und in der Stadt im wesentlichen dieselben, verschieden ist dagegen der Charakter der Ausschreitungen derselben Art. Das stammt daher, daß der Verwahrloste die Begriffe und Begierden seiner Umgebung teilt, daß er seine Bedürfnisse nach demselben Maßstabe einrichtet. Dieses Maß ist aber, wie hervorgehoben wurde, verschieden in den Städten und am Lande. Hier bildet zum Beispiel der geringfügige Diebstahl (Holz, Obst, Feldfrüchte), oft aus Not, und der Gelegenheitsdiebstahl die Regel. Der Dorfdieb ist bescheiden. Einerseits freilich, weil es selten etwas Bedeutendes zu stehlen gibt, andrerseits, weil der Täter nicht weiter hinaus denkt, nur sein nächstes Bedürfnis befriedigen will. Der raffinierte, unternehmende Gewohnheitsdieb, der vom Diebstahle lebt, kommt beinahe ausschließlich in den Städten vor. Auf dem Lande hätte er auch nichts zu schaffen, bald würde er der Selbsthilfe der Bevölkerung, der Volksjustitz zum Opfer fallen oder wenigstens zum Gegenstande allgemeiner Verachtung werden. Die Unzucht äußert sich auf dem Lande anders als in der Stadt, in derber, urwüchsiger Form, nicht mit demselben Grade von Verderbtheit wie die Prostitution in den Städten. Jedenfalls wird sie dort selten zum eigentlichen Schandgewerbe, ist vielmehr ein natürlicher Ausfluß der Leidenschaft, der geminderten Sittenstrenge und roher Lebensart. Daß unter diesen Verhältnissen ihre Ausbreitung und ihre Bedeutung als soziale Gefahr hier viel geringer ist, ist offenbar. Überhaupt kann die Geschlechtsmoral des Landvolkes und in den kleineren Städten vorwiegend als so ziemlich gut bezeichnet werden.

Der Alkoholismus tritt auf dem Lande als eine schlechte, durch die Sitte und das primitiv aufgefaßte Gebot der Gastfreundschaft unterhaltene und verbreitete Gewohnheit auf. Gelegentliche Trunkenheit und in ihrem Gefolge Raufhändel und verschiedene gewalttätige Exzesse kommen oft vor, dagegen ist der leidenschaftliche Alkoholiker, der Leib und Seele vertrinkt, im Trunke aufgeht, seltener zu finden.

Im ganzen kennzeichnet also im Vergleiche mit der Stadt eine viel geringere Intensivität die Erscheinungen der Verwahrlosung auf dem Lande. Ihre hauptsächlichen Merkmale sind hier die Lässigkeit, Indolenz, ein willenloses Folgen den schlechten Einflüssen. Die gutmütige Veranlagung des Volkes, seine Neigung zum patriarchalischen Leben und seine Genügsamkeit kommen auch hier zum Ausdrucke. Deshalb kommen in der ländlichen Verwahrlosung Extreme seltener vor, die Bosheit und das Raffinement, welche nur zu oft den Verwahrlosten in der Stadt kennzeichnen, sind ihr meistens fremd. Ein verhältnismäßig gelinder Grad der Verwahrlosung als unmittelbarer Begleiter und Ausfluß der niederen Kulturstufe ist auf dem Lande die Regel.

Der Bettel und die damit innig verbundene Landstreicherei kommt zumeist in den Städten zum Vorschein. Das Land bietet weniger Existenzbedingungen für

diese Art der Verwahrlosung. Der Bauer neigt in seinen kärglichen Verhältnissen wenig zur Mildtätigkeit, am allerwenigsten für Individuen, welche, obwohl erwerbsfähig, auf diese Weise dem Müßiggange fröhnen.

Was das Vorkommen der einzelnen typischen Erscheinungsformen der Verwahrlosung unter der Jugend anbelangt, so ist der Diebstahl die häufigste Erscheinung bei beiden Geschlechtern. Darauf wurde schon bei der Besprechung der Statistik der Straffälligkeit hingewiesen, dasselbe ergibt die Polizeistatistik Lembergs, wo 46 Prozent der verhafteten Jugendlichen wegen Eigentumsdelikten beanständet wurden. Beim Landesgerichte Czernowitz wurden im Jahre 1904 83, bis zum 1. September 1905 63 Jugendliche abgestraft, hievon 55, respektive 51 wegen Diebstahl und Beteiligung daran.

Dieses starke Vorwiegen der Delikte aus Gewinnsucht ist naturgemäß, weil der Eingriff in fremdes Hab und Gut sich schon von selbst dem Verwahrlosten als das erste und vorzüglichste Mittel aufdrängt, um seine Bedürfnisse und Gelüste stillen zu können. Auch das schlechte Beispiel geht hauptsächlich in dieser Richtung; überall ist der Diebstahl die am stärksten vertretene Kategorie unter den Straftaten. Selten ist unter den verwahrlosten Jugendlichen ein Individuum zu finden, welches dem Diebstahle ferne stünde.

Als besondere Erscheinungsform ist der Alkoholismus unter der Jugend selten, meistens tritt er als Begleiterscheinung beim Diebstahle und auch bei der Prostitution auf, als die meistverbreitete Form der Genußsucht unter den Verwahrlosten. Der allgemeinen Sitte und Neigung entsprechend, tritt die Trunksucht unter dem männlichen Geschlechte viel stärker auf und trägt im Vereine mit der natürlichen Veranlagung des Mannes zur Ausbreitung der gewaltsamen Ausschreitungen unter der verwahrlosten Jugend bei.

Geschlechtlichen Ausschweifungen huldigen verwahrloste Jugendliche beider Geschlechter mehr weniger in demselben Maße. Zur Verderbnis führen sie aber viel häufiger beim weiblichen Geschlechte, weil nach der allgemeinen Auffassung dasselbe, was beim Manne bloß als eine Verirrung gelinde beurteilt wird, dem Weibe einen unauslöschlichen Makel aufprägt. Auf dem Lande, wo diese Divergenz in der Auffassung nicht so groß ist, ist das verirrte Mädchen oft noch nicht verloren, in der Stadt wird es in den meisten Fällen der Prostitution in die Arme getrieben. Sonst führen vorzüglich die Not und häufige Versuchung, bisweilen auch Schlechtigkeit und Habsucht der Eltern die weibliche Jugend dieser für sie allgemeinen Form der Verwahrlosung zu. Beim Bettel ist das die Regel, hier sind meistens die nächsten Angehörigen des Kindes die Anstifter zum Bösen.

Ein Wort zum Schlusse. Die Ergebnisse dieser Untersuchung stehen mit dem allgemeinen Grundsatze, daß höhere Kultur gleichbedeutend ist mit höherer Gesittung und daß gleichmäßig mit der steigenden Kultur die Verwahrlosung der Jugend sich verringert, nicht voll im Einklange. Dieser Grundsatz dürfte aber als absolut zutreffend nicht anzusehen sein. Die Kultur der Gegenwart hat eine vorwiegend, beinahe ausschließlich intellektuelle Richtung. Die intellektuelle Entwicklung wird daher auch als der vorzüglichste Maßstab der Kultur angewendet. Nun gehen aber Intellekt und Moral, ein nicht minder wichtiger kultureller Faktor, nicht immer genau Hand in Hand. Der Analphabet steht oft in ethischer Beziehung

durchaus nicht tiefer als der Halbgebildete, das Durchschnittsprodukt der allgemeinen Volksschule. Und gerade in der Frage der Verwahrlosung der Jugend, ihrer Ausbreitung und Intensität, spielen ethische Motive eine nicht minder bedeutende Rolle als die Verbreitung der Elementarbildung.

Selbstverständlich soll mit dieser Bemerkung nicht gegen die Volksschule angekämpft, ihre kulturelle Bedeutung herabgesetzt werden. Diese Erinnerung schien vielmehr nur deshalb von Nöten zu sein, um davor zu warnen, daß aus dem im ersten Abschnitte besprochenen Umstande der noch bestehenden Unzulänglichkeit der Volksbildung in diesem Gebiete allzuweit gehende Schlüsse für das Thema der Verwahrlosung der Jugend gezogen werden.

Jugendfürsorge und Verwahrlosung im Küstenlande.

(Triest, Görz und Gradisca, Istrien.)

Von einem Richter.

Die Fürsorge für die Jugend in der Gegenwart gewährt Schutz für die Zukunft und bestärkt die Hoffnung einer Wendung zum Bessern, die mit allen Mitteln und Kräften angestrebt werden muß. Aus diesem Grunde muß die hochherzige Initiative dankbar begrüßt werden, die durch konzentrische Arbeit die nach verschiedenen Richtungen und auf zerstreuten Feldern wirksamen Kräfte vereinen und auf ein gemeinsames Ziel hinweisen will. Um dem geäußerten Wunsche zu entsprechen, schien es nach den in der gedankenreichen, brillanten Einleitung zu Dr. Baernreithers „Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika" enthaltenen Andeutungen in erster Linie notwendig, eine Statistik der Verwahrlosung und der zu deren Verhütung und Bekämpfung bestehenden Anstalten anzubahnen und nach den Ursachen der Verwahrlosung zu forschen, weil es nur so möglich ist, dem Übel entgegenzusteuern oder es wenigstens zu mildern und — causa cognita — die angemessenen und Erfolg versprechenden Mittel in Bewegung zu setzen. In diesem Gedankenkreise bewegten sich die an die Gerichte und von diesen an die Verwaltungs-, Sicherheits-, Schul-, Gemeinde- und Kirchenbehörden gerichteten Umfrageschreiben. Eine nicht geringe Schwierigkeit ergab sich aus der mangelnden Präzisierung des Begriffes der Verwahrlosung, die man wohl mit Reicher als Mangel des sittlichen und rechtlichen Pflichtbewußtseins charakterisieren kann. Durch die außer bei den genannten Behörden auch bei als Philanthropen bekannten Privaten zu machende Umfrage sollte festgestellt werden, ob die Verwahrlosung eine körperliche, geistige oder sittliche sei, welche dieser Arten häufiger und in welchem Grade sie auftrete und ob sie in gänzliche Verderbtheit ausgeartet sei. Hiebei sollte nach Tunlichkeit erforscht werden, ob die Verwahrlosung auf vernachlässigte Erziehung, auf Ausschreitungen in der häuslichen Zucht, auf Verwendung zu Arbeiten, denen die Kräfte der Kinder nicht gewachsen sind, oder darauf zurückzuführen sei, daß die Kinder Personen anvertraut sind, denen keine entsprechenden Wohnungen, keine genügenden Mittel zur Verfügung stehen, oder die selbst sittlich auf einer niederen Stufe stehen; es sollte auch erhoben werden, ob die Umgebung (das Milieu), auf welche die Kinder angewiesen sind, oder andere Ursachen einen nachteiligen Einfluß geübt haben oder üben können. Außerdem sollte der Frage des Schulbesuches sowie der vorhandenen Schutz- und Fürsorgeanstalten gedacht werden.

Das Ergebnis der Umfragen kann zwar kein trostloses genannt werden; die Verwahrlosung ist nicht zu einer Landplage geworden; allein auch nur halbwegs befriedigend können die Verhältnisse nicht genannt werden. Selbst wenn man von dem großen Zentrum Triest (mit dem Territorium beträgt die Einwohnerzahl 178.599, wovon auf das Territorium, das ist das außerhalb der Stadt und der Vororte befindliche Gebiet 7.777 entfallen) sowie von den andern größeren Orten absieht, sind auch auf dem Lande und in den kleinen Orten die Fälle von Verwahrlosung nicht ganz selten, wobei nicht vergessen werden darf, daß hiebei die Fälle von ungenügender oder von vernachlässigter Erziehung nicht mitgezählt sind, jedoch nicht ohne Einwirkung bleiben, weil dieser Mangel eine geringere Widerstandskraft im Gefolge hat. Eine auch nur halbwegs genaue Statistik der Verwahrlosten und Gefährdeten — denn auch diesen galt die Umfrage — stellte sich nicht nur für Triest, sondern auch für die Verwaltungsgebiete Görz, Gradisca und Istrien als momentan unerreichbar dar, weil dazu alle Vorbedingungen fehlen; es dürfte übrigens darauf im gegenwärtigen Stadium der Frage nicht in entscheidendem Maße ankommen.

Nach diesen allgemeinen Andeutungen soll nun zu einer kurzen, zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse der Umfrage nach den drei Verwaltungsgebieten übergegangen werden.

I. Triest und dessen Territorium.

Es wurde bereits oben angedeutet, daß in diesem ersten Handelsemporium die Verhältnisse nicht günstige genannt werden können. Es ist dies wohl ein Übelstand, der Triest mit andern großen Zentren gemeinsam ist und der mit der Zusammendrängung großer Menschenmassen auf einen relativ kleinen Raum — dies trifft insbesondere für Triest zu — gewissermaßen unvermeidlich wird. Die Straße zeigt bis in die späten Abendstunden Scharen zerlumpter, vernachlässigt aussehender Kinder im Alter bis zu 14 Jahren, die die häßlichsten Fluchworte und Zoten im Munde führen und denen, insbesondere in den Gassen, in denen die Prostitution mit der in großen Städten üblichen und unausrottbaren (? !) Frechheit ihr trauriges Unwesen treibt, nichts mehr ein Geheimnis ist. Wenn man dieses Straßenleben auch zu einem Teile dem Charakter und den Lebensgewohnheiten der Bevölkerung zuschreiben mag, so fällt das Rohe und Verwahrloste in diesen sich selbst überlassenen und doch so schutzbedürftigen Wesen nicht nur dem Fremden unangenehm in die Augen, sondern erfüllt den wahren Menschenfreund mit tiefem Schmerz. Wie in andern großen Städten, ist auch hier das Übel in einzelnen Stadtteilen hervortretender und markanter als in andern. Als Ursache der Verwahrlosung muß wohl überwiegend die wirtschaftliche Lage der Eltern angesehen werden, die das nackte Elend, die Notwendigkeit für sich und die ihrigen den Lebensunterhalt zu gewinnen, zwingt, die Kinder ohne Aufsicht und Leitung zu lassen, und sie hindert, dem Einfluß verderblicher Elemente, insbesondere dem in ihren Quartieren vorhandenen gefährlichen Milieu, zu entziehen. Eine Erscheinungsform der Armut ist auch das Zusammengepferchtleben vieler Personen ohne Unterschied des Alters und Geschlechts in engen

Räumen, wo die Kinder Dinge sehen und Reden hören, die ihnen verborgen bleiben sollten. Abgesehen von der sittlichen Abstumpfung, fällt da auch der Nachteil in gesundheitlicher Beziehung ins Gewicht. Daß dies in manchen Fällen in grasser Weise geschieht, entnimmt Berichterstatter aus ihm zugekommenen verläßlichen Mitteilungen, nach denen oft in demselben Bette, das eigentlich die Schlafstätte einer Person sein sollte, außer den Eltern noch zwei oder drei Kinder, darunter auch solche in einem Alter von über zehn Jahren, liegen.

In nicht ganz seltenen Fällen muß freilich die Verwahrlosung auch der Nachlässigkeit, ja sogar der Entartung der Eltern zu Lasten geschrieben werden; auch spielt der Alkoholismus eine nicht ganz untergeordnete Rolle, insbesondere unter der Arbeiterbevölkerung, die ihren nicht geringen Verdienst in Schenken verpraßt und an den Gelagen oft Kinder in zartem Alter teilnehmen läßt. Eine sehr bedenkliche Erscheinung bildet auch die Tatsache, daß die sogenannte geheime Prostitution nicht ganz selten von gewissenlosen Müttern unterstützt und begünstigt wird, während die öffentlichen Freudenhäuser durch Zuzug von außen alimentiert werden.

Das mangelnde Verständnis der Eltern und sonstigen Behüter der Kinder, zeigt sich auch darin, daß dieselben dem Unterrichte und Schulbesuche der Kinder nicht Beachtung schenken und ein regelmäßiger Schulbesuch oft vernachlässigt wird. Nach der vorliegenden Statistik besuchen zwar nur vier Prozent der schulpflichtigen Kinder die Schule nicht, allein das Verhältnis gestaltet sich dadurch ungünstiger, daß der Besuch seitens vieler anderer Kinder kein regelmäßiger ist und daß die Bestrebungen der Schule seitens der Eltern vielfach nicht nur keine Förderung erfahren, sondern daß denselben nicht selten, wenn auch nur aus Unverständnis, entgegengearbeitet wird.

Die körperliche Verwahrlosung tritt seltener auf und, wie in den Berichten hervorgehoben wird, zahlreicher bei legitimen als bei illegitimen Kindern während bei letzteren die Fälle der sittlichen und geistigen Verwahrlosung zahlreicher sind. Es ist mir nicht möglich gewesen, die Richtigkeit der ersteren Angabe zu kontrollieren, sie könnte einerseits darin ihre Erklärung finden, daß sich die Pflegschaftsbehörden der unehelichen Kinder unausgesetzt annehmen, während dies bei ehelichen nur in Fällen von gröberer Vernachlässigung der Fall ist, andrerseits darin, daß bei armen, mit Nachkommen gesegneten Eltern die Fürsorge für deren leibliches Wohl nur eine beschränkte und mangelhafte sein kann. Im Zusammenhange mag noch erwähnt werden, daß die Zahl der unehelichen Geburten eine namhafte ist, im Jahre 1905 1.045 uneheliche gegen 5.048 eheliche. Erheblich ist auch die Zahl der Konkubinate.

Großen Schwierigkeiten begegnet das Gericht bei Bestellung von Vormündern; man half und hilft sich damit, daß Advokaten zu Vormündern ernannt werden; allein dies ist nur bis zu einer gewissen Grenze angänglich, nach deren Erreichung die Advokaten die Übernahme ablehnen. In letzterer Zeit wurde durch den Vorsteher des Bezirksgerichtes eine Aktion eingeleitet, die von der Gemeindebehörde weitergeführt wird und einigen Erfolg verspricht: es sollen weitere Kreise von Menschenfreunden für die Übernahme von Pflegschaften gewonnen werden.

Fälle von Ausschreitungen in Ausübung des Züchtigungsrechtes sind selten; es wird sogar über zu große Schwäche und mißverständliche Nachsicht der Eltern geklagt. Den energischen und zielbewußten Bemühungen der berufenen Organe ist es gelungen, mißbräuchliche Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte, die früher nicht selten war, zu beseitigen.

Was die Delinquenz betrifft, so werden hier nur einige Daten über die beiden gerichtlichen Gefangenhäuser in Triest gebracht, während die Straffälligkeit der Jugendlichen in allen drei Verwaltungsgebieten später zusammenfassend dargestellt werden soll. Von den Jahren 1901 bis Mitte Oktober 1906 betrug die Zahl der in die beiden Gefangenhäuser als Untersuchungshäftlinge (wegen Verbrechen und Vergehen) eingelieferten jugendlichen Personen (bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre) 747. Wegen Verbrechen und Vergehen büßten in diesem Zeitraume 334 Jugendliche ihre Strafen ab, darunter 231 wegen Diebstahls. Die Zahl der wegen Übertretungen verurteilten Jugendlichen betrug in der gleichen Periode 1999, darunter 560 wegen Diebstahls, 108 wegen Betrugs, 152 wegen verbotener Rückkehr und 342 wegen Übertretungen gegen das Landstreichergesetz. Es mag bemerkt werden, daß das überwiegende Kontingent vom Triester Boden geliefert wurde. Diese Zahlen [1]) über die Straffälligkeit im Zusammenhalte mit den unten über das Riformatorio gegebenen Andeutungen und den Wahrnehmungen, die der Spaziergänger auf der Straße macht, dürften einen Einblick in die Verhältnisse gewähren und zur Überzeugung führen, daß man es mit einem nicht unbedeutenden Krebsschaden zu tun habe, gegen den man prompte Mittel anwenden müsse, damit es nicht heißt: Sero medicina paratur.

Um ein vollständiges Bild zu geben, soll der Bericht auch eine kurze Andeutung über jene Anstalten enthalten, die unmittelbar der bessernden Erziehung der verwahrlosten Jugend gewidmet sind, oder doch Ziele verfolgen, welche damit im Zusammenhange stehen. Zu den Instituten der ersterwähnten Art gehört in Triest das Besserungshaus für Jugendliche (Riformatorio per giovanelli), welches an das in seiner Art mustergültig gehaltene Armenhaus (Pia Casa dei Poveri) angegliedert, von demselben ganz getrennt gehalten und nach dem Pavillonsystem eingerichtet ist. Nach dem Statute ist es dazu bestimmt, verwahrloste (abbandonati) oder verirrte (traviati) Jünglinge im Alter von 10 bis 16 Jahren aufzunehmen, zu erziehen, zu bessern und zu einem Gewerbe anzuleiten, wenn dieselben für die öffentliche Sicherheit und für die Sittlichkeit gefährlich werden könnten. Die Anstalt hat dermalen Räume für 110 Korrigenden, wird aber in nächster Zeit auf 150 erweitert werden; allein auch dieser Fassungsraum wird nach dem reifen Urteile der mit den Verhältnissen vertrauten Personen, von denen Berichterstatter beim Besuche der Anstalt, die recht gut geleitet ist und gewiß sehr gute, ja überraschend gute Erfolge aufweist, Erkundigungen einzuziehen Gelegenheit hatte, nicht genügen. Diese Daten, im Zusammenhalt mit den Zahlen der Straffälligkeit gestatten einen Schluß auf die Ausdehnung der Verwahrlosung, zu deren Bannung oder wenigstens teilweisen Behebung rasch und energisch eingeschritten

[1]) Zur Ergänzung mag noch bemerkt werden, daß in der gedachten Periode 30 unmündige Personen nach §§ 237, 269 abgeurteilt wurden.

werden müßte. Die Korrigenden erhalten, soweit notwendig, den gewöhnlichen Schulunterricht und werden dann in einem Gewerhe vollkommen ausgebildet. Die Anstaltsleitung sorgt aucb nach ihrer Entlassung für die Unterbringung in einem Gewerbe. In dem letzten Jahresberichte spricbt die Leitung nur ihr Bedauern aus, daß — wohl in vereinzelten Fällen — Zöglinge von ihren übelberatenen Angebörigen vorzeitig aus der Anstalt berausgenommen wurden. Wie bereits oben angedeutet, ist der Erfolg ein sehr günstiger zu nennen; denn in 60 Prozent der Fälle wird ein guter, in 20 Prozent ein teilweiser und nur in 20 Prozent ein ungenügender Erfolg erzielt. Hier wäre eine Basis gegeben, auf der weiter gearbeitet werden könnte.

Mittelbar wirkt eine Reihe anderer Institute gegen die Verwahrlosung dadurch, daß sie arme und verlassene Kinder, die am meisten gefährdet sind, aufnehmen und durch Unterricht in den gewöhnlich allgemeinen Kenntnissen sowie in nützlichen Arbeiten in die Lage versetzen, den sie hedrohenden Anstürmen erfolgreichen Widerstand zu leisten. Da ist vor allem zu nennen eine Abteilung des Armenhauses, in welchem über 200 Knaben und zirka 60 Mädchen untergebracht sind und des vollen Volksschulunterrichtes teilhaftig werden. In zwei durch Privatwohltätigkeit gegründeten und erbaltenen Anstalten (Albertinum, Elisabethinum) werden arme Mädcben für nützliche Berufe ausgebildet; freilich ist bier die Aufnahmszahl eine beschränkte.

Seit einigen Jahren bestebt auch ein sogenanntes Oratorio nach dem in Italien sebr verbreiteten System Don Bosco, zu dem über Ansucben der Eltern oder sonstiger Pfleger schulpflichtige Knaben, aber auch der Schule entwacbsene Jünglinge Zutritt haben und wo sie während des Scbuljahres die scbulfreien Nacbmittage (Mittwoch, Samstag), alle Sonn- und Feiertage und die ganze Ferienzeit zubringen. Die Zeit ist dem Spiele und 1 Stunde der Erbauung gewidmet; außerdem hestebt ein kleines Theater für Dilettantenvorstellungen, dann eines für Marionetten. Eine besondere Anfmerksamkeit wird dem Gesangs- und Musikunterrichte zugewendet und es hestebt in der Anstalt eine komplette Musikbande. Hauptzweck dieser von Salesianern geleiteten, durch Privatwohltäter unterhaltenen Anstalt ist es, diejenigen Kinder, denen die Aufsicht der Eltern feblt, in der Zeit, wo sie nicht in der Scbule sind, der Straße und deren verderblichem Einflusse auf das zarte Gemüt zu entreißen. Abends, respektive mittags geben die Kinder nach Hause. Im Nachhange zu dem oben Gesagten wäre nocb anzuführen, daß auch im Reformatorio für Musikunterricht gesorgt wird und daß aus diesen Musikschulen manche Zöglinge in den Militärmusikbanden und anderen Banden Aufnahme finden. Aus dem Munde der Salesianer war die Klage zu bören, daß der Alkoholismus sowie der Leichtsinn, um nicht zu sagen die Gewissenlosigkeit, der Eltern leider keine ganz seltene Erscheinung sind. Nicht unerwähnt darf die segensreiche Tätigkeit der Vereine der Amici della Infanzia und Previdenza bleiben, die in verschiedenen Zweigen der Kinderfürsorge tätig sind. In weiteren Details über diese und andere Anstalten sicb einzulassen, geht über den Rahmen dieses Berichtes hinaus und würde kaum dazu dienen, mehr Aufklärung über die im allgemeinen herrschenden Zustände zu bieten.

Zu Triest als Provinz, als autonomes Gebiet, gehören auch einige ländliche am Karste gelegene Ortschaften, in denen Fälle von eigentlicher Verwahrlosung nicht vorkommen. Wie auf dem Lande zumeist, so findet man auch öfters unzureichende Schulbildung, mangelnde Aufsicht seitens der Eltern sowie einzelne Fälle von Alkoholismus. Dem Mangel der Schulbildung wird in entsprechender Weise abzuhelfen gesucht, so daß eine stetige Besserung wahrgenommen werden kann, zu welchem Resultate auch die Bemühungen der nationalen Schulvereine nicht wenig beitragen.

II. Görz und Gradisca.

Während die Stadtprovinz Triest ihr fortwährendes Wachsen, ihren sichtlichen Aufschwung, der sich in dem Anwachsen der Bevölkerung (157.466 Einwohner im Jahre 1890 gegen 178.599 im Jahre 1900), in der erhöhten Bautätigkeit und in manchen anderen Richtungen manifestiert, ihrer günstigen Lage, die den Handel befördert, und den an Zahl und Ausdehnung zunehmenden industriellen Unternehmungen verdankt, bildet die Provinz Görz das Bild eines agrikolen Landes, dessen Haupterzeugnisse Wein, Früchte, Getreide und in einzelnen Distrikten Waldprodukte bilden; ziemlich bedeutend ist die Viehzucht (Rinder, weniger Schafe), nebenzu kann auch die Seidenraupenzucht erwähnt werden. Wenn auch an einzelnen Orten (Görz, Monfalcone, Haidenschaft u. s. w.) industrielle Etablissements [1]) bestehen, so sind dieselben ebensowenig wie die an einigen Orten bestehende Hausindustrie (insbesondere Korbflechterei im Gerichtsbezirke Monfalcone) und die Fischerei geeignet, dem Charakter des Landes ein anderes Merkzeichen aufzudrücken. Dieser Gegensatz dürfte aber nicht ohne Interesse für die Sache sein, da er zeigen wird, ob er auf das vorliegend den Stoff der Betrachtung bildende Thema von Einfluß sei. Erwähnenswert sind auch die ethnographischen Verhältnisse, insofern als die Bevölkerung aus Romanen (Italienern) und Slawen (Slowenen) besteht, die nach der Volkszählung von 1900 im Verhältnisse von 4 : 7 stehen. Von den 13 Gerichtsbezirken sind vier (Cormons, Gradisca, Monfalcone und Cervignano) als italienische Bezirke zu bezeichnen, wobei jedoch nicht unbemerkt bleiben kann, daß zwei Gemeinden des Bezirkes Monfalcone beinahe ausschließlich von Slowenen bewohnt sind, während im Gerichtsbezirke Cormons 13.000 Italienern 4.000 Slowenen gegenüberstehen. Der Gerichtsbezirk Görz, zu welchem auch die Stadt Görz gehört, weist 18.669 Italiener gegen 42.577 Slowenen auf, wobei auf die Stadt Görz, die eine ziemlich starke deutsche Kolonie (2.760 Deutsche) beherbergt, über 16.000 Italiener und 4.700 Slowenen entfallen. Die Abgrenzungslinie zwischen Italienern und Slowenen bildet im großen ganzen die Trasse der Südbahn. Diese nationale Verteilung wurde deshalb hervorgehoben, weil nach dem Urteile einer mit den Verhältnissen vertrauten Person die Verwahrlosung unter den Kindern italienischer Zunge zahlreicher auftrete, was schließlich in nicht geringem Maße auf die agrarischen Zu-

[1]) Im ganzen Gebiete von Görz und Gradisca gibt es 55, in Triest 78 Fabriken.

stände zurückzuführen wäre; der slowenische Bauer sei zumeist Volleigentümer des wenn auch bescheidenen Landbesitzes und dies erzeuge auch ein gewisses Maß von Selbstbewußtsein und Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit, während der Besitz in den italienischen Distrikten sich meist in den Händen weniger großer Latifundienbesitzer [1]) befinde, zu denen die bäuerliche Bevölkerung in einem nicht selten drückenden Abhängigkeitsverhältnisse stehe. Ohne die später in gedrängter Kürze für die einzelnen Bezirke anzuführenden Details vorwegzunehmen, mag hier noch angedeutet werden, daß das von Geistlichen und Lehrern entworfene Bild der unter der jugendlichen Bevölkerung herrschenden Zustände vielfach ein recht trübes und wenig tröstliches ist.

Wenn nun auch zuzugeben ist, daß von dieser Seite hohe Ansprüche gestellt, daß einzelne Fehltritte vielleicht zu strenge beurteilt werden, so dürfen diese Urteile ja nicht übersehen oder gering geschätzt werden; denn sie kommen von Personen, die nach ihrem Berufe wie wenige andere die Seele des Volkes und insbesondere der Kinder kennen lernen und schon deshalb, selbst wenn man von den anderen Eigenschaften absieht, die sie hiezu tauglich machen, vorzugsweise berufen und befähigt sind, maßgebende Aufschlüsse zu erteilen. Da kehrt nun sehr häufig die Klage wieder, daß es den Eltern leider nur zu oft an allem fehle, das auf die Kinder erzieherisch wirken könne: selbst ungebildet, erscheine ihnen die Schulpflicht eine Last, der die Kinder zu entziehen gewissermaßen ihr gutes Recht sei. Eine nicht minder bedenkliche Erscheinung sei das immer mehr zunehmende Auftreten des Alkoholismus, der nicht nur die körperliche Degeneration der erzeugten Kinder hervorrufe, sondern auch in sittlicher und intellektueller Beziehung Verwüstungen anrichte. Im Zusammenhange damit steht die Klage über die mit den Bedürfnissen in keinem richtigen Verhältnisse stehende Zahl der Wirtshäuser, Schenken oder Schnapsbutiken — eine Erscheinung, die auch in Triest beklagt wird —, in die Bauer und Arbeiter gelockt werden, wodurch, abgesehen von dem Nachteil für die einzelne Wirtschaft, auch das Familienleben einen Stoß erleide. Hier sowie auch in Istrien wird auf die allzuhäufigen öffentlichen, meist im Freien abgehaltenen Tanzunterhaltungen hingewiesen, die Tage und Nächte dauern und nicht nur zu Exzessen aller Art führen, sondern auch auf die Kinder, die von den unvernünftigen Eltern oft mitgenommen werden, demoralisierend wirken. Schließlich ist auch des Rückganges des religiösen Gefühles und des Einflusses der sozialdemokratischen Lehren zu gedenken, der hier sowie in Triest und auch in Istrien vielfach deshalb beklagt wird, weil die ungebildete und unvorbereitete Masse nicht beurteilen könne, welche Irrtümer diese Doktrinen unter dem blendenden Mantel einer Erlösung von allem Ach und Weh der gegenwärtigen gesellschaftlichen Organisation enthalten.

Um nicht zu Irrtümern und Verallgemeinerungen zu verleiten, muß hier besonders betont werden, daß die folgenden, sich auf einzelne Bezirke beziehenden Daten keinen Anspruch auf ziffermäßige Genauigkeit erheben, sondern nur ein im großen ganzen zutreffendes Bild der Zustände bieten sollen, wobei neuerdings auf die noch nicht genügende Klärung des Begriffes der Verwahrlosung

---

[1]) Die Zahl der Latifundienbesitzer beträgt 268.

hingewiesen und hervorgehoben wird, daß es nicht richtig sein dürfte, die Verwahrlosung als Mangel der Erhaltung und Erziehung zu definieren; denn dies sind nur die Ursachen und nicht die Erscheinungsform der Verwahrlosung.

Im folgenden sollen die Ergebnisse der Umfragen, mit Schlagworten nach den einzelnen im Görzer Verwaltungsgebiete[1]) gelegenen Gerichtsbezirken geordnet, wiedergegeben werden.

Stadt und Umgebung von Görz. Die Verwahrlosung, die in allen Gemeinden des Bezirkes einzelne Fälle aufweist, tritt stärker in der Stadt und an jenen Orten, die viele Fabriksarbeiter beherbergen, auf. Für die Stadt kann die Zahl auch nicht annähernd festgestellt werden, dürfte jedoch keine unbedeutende sein. Einen Anhaltspunkt kann das in der Stadt bestehende Istituto Civico per fanciulli abbandonati bieten, in welchem momentan 59 Knaben Aufnahme finden; die Zahl der Verwahrlosten ist eine größere, weil in den eingelangten Mitteilungen darüber Klage geführt wird, daß es nicht wenige Kinder gibt, die unbeaufsichtigt und unbehütet in den Straßen der Stadt herumstreichen und die Anzeichen der Verwahrlosung an sich tragen. Daß in vielen Fällen die Armut der Eltern dazu beitrage, soll nicht geleugnet werden, aber es ist auch gewiß, daß in manchen Fällen das Beispiel der Eltern verderblich wirke. Außer dem erwähnten Asyl, welches Jugendliche bis zum Alter von 18, ja auch 20 Jahren aufnimmt, bestehen einige Konvikte und endlich ein Schutzverein für entlassene Sträflinge und deren Familien; dieser letztere Verein hat sich auch in sehr lobenswerter Weise des Schicksales jugendlicher Delinquenten angenommen, wird aber an einer segensreichen Entfaltung seiner Wirksamkeit durch den Mangel an Mitteln gehindert. Die im erwähnten Asyl erzielten Erfolge sind sehr günstige. Für die Zahl der Verwahrlosten dürfte auch die Tatsache, daß sich gegenwärtig unter der Fürsorge der Stadtgemeinde Görz 121 Kinder befinden, einen, wenn auch schwachen Anhaltspunkt geben.

Die Zahl der in den übrigen Gemeinden des Bezirkes verzeichneten Verwahrlosten kann mit 60 bis 70 angegeben werden, für die weder ein Institut noch eine andere Vorkehrung besteht.

Die Delinquenz der Jugendlichen in Straftaten minderer Ordnung weist durchschnittlich im Jahre zirka 37 Fälle auf. Die Delikte sind vorwiegend Übertretungen gegen das Eigentum (Diebstahl) und leichte Körperverletzungen.

In den italienischen Bezirken Cormons, Monfalcone, Gradisca, Cervignano sind die Zustände nicht günstig zu nennen; es werden die oben in der Schilderung der Verhältnisse im allgemeinen hervorgehobenen Übelstände beobachtet, die auf die sittliche Entwicklung nachteilig einwirken; besonders wird über das Unverständnis der Eltern sowie über den nachteiligen Einfluß des Fabrikslebens in einzelnen Gemeinden geklagt und auch hervorgehoben, daß in manchen Gegenden die Zahl der Analphabeten keine unerhebliche ist. Es darf auch die Pellagra nicht übergangen werden, die manche Verwüstung anrichtet.

---

[1]) Hiezu gehören auch die in den Belangen der Justizverwaltung den Gerichtshöfen in Triest angegliederten Bezirke Comen und Sesana mit slowenischer Bevölkerung.

Zahlenangaben liegen nur für Gradisca (17 verwahrlost) und für Cervignano (gefährdet zirka 60) vor; nach den vorliegenden Äußerungen dürfte die Zahl der Fälle in Cormons und Monfalcone keine ganz unbedeutende sein. Die Straffälligkeit bezüglich geringfügiger Straftaten schwankt zwischen 5 (Cervignano), 14 (Gradisca), 20 (Monfalcone und Cormons); Arten wie oben; die Zahl der Verwahrlosten darunter beträgt im Durchschnitte 3.

In den slowenischen Bezirken sind die Zustände nach den Berichten zwar etwas besser, allein auch da wird die Klage über den Alkoholismus und dessen verderbliche Folgen laut. Ziemlich günstig lauten die Auskünfte für Comen, Sesana, Canale, wo die Zahl der Verwahrlosten die Zahl von je zehn nicht erreicht; in Kirchheim gibt es sogar keinen Fall. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß auch hier auf die Gefahr des Alkoholismus aufmerksam gemacht und die Notwendigkeit von Maßregeln gegen denselben dringend empfohlen wird. Die Straffälligkeit gibt in diesen Bezirken keinen Anlaß zu Besorgnissen.

Im Bezirke Tolmein werden 10 Fälle von Verwahrlosung, 10 von Gefährdung angegeben und auf den besonders in den an Italien grenzenden Gemeinden herrschenden Branntweingenuß, an den man unter dem Vorurteile, dadurch Kraft zuzuführen, schon Kinder gewöhnt. Als ein grelles Beispiel, das Rückschlüsse gestattet, möge angeführt werden, daß in einer von 57 Kindern besuchten Schule sich nur 5 Kinder befinden, die nicht Schnaps trinken. Unter den 10 Jugendlichen, die im Durchschnitt jährlich wegen Übertretung verurteilt werden, befinden sich einzelne Verwahrloste. Der Bezirk Karfreit an der italienischen Grenze weist bei einer Bevölkerung von zirka 10.000 zehn Verwahrloste auf; Straffälligkeit unbedeutend. In dem an Italien, Krain und Kärnten grenzenden Bezirke Flitsch werden 8 Fälle von Verwahrlosung gezählt und als deren Grund außer der mehrfach beklagten Unbekümmertheit und dem Unverstand der Eltern auch der Umstand geltend gemacht, daß die männliche Bevölkerung in die Welt auszieht und Verdienst sucht, wo dann die zurückbleibende Mutter der Last, die ihr aufgebürdet wird, nicht gewachsen ist. Straffälligkeit wie in Karfreit. Ungünstiger lauten die Nachrichten über Haidenschaft, wo die Zahl der Verwahrlosten mit zirka 40 angegeben wird und von den wegen Übertretung verurteilten Jugendlichen (Durchschnittszahl 14) 3 als verwahrlost bezeichnet werden.

III. Istrien.

Die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen sich die Bevölkerung, insbesondere im Innern des Landes befindet, die kulturelle Rückständigkeit, die in diesem Teile des Landes vorherrscht, dessen Bewohner ihre mühselige Existenz unter den ungünstigsten Bedingungen fristen müssen, die nicht geringe Zahl der Analphabeten, das Kleben an Vorurteilen, der Umstand, daß die niederen Stände sich in den älteren Zeiten in keiner Beziehung der Fürsorge der herrschenden Klasse zu erfreuen hatten, bringen es mit sich, daß das Bild ein ziemlich düsteres ist, und daß auch hier die Verwahrlosung auftritt. Günstiger war und ist noch die Lage der Küsten- und Inselbewohner, die in der Schiffahrt lohnenden Erwerb und die Gelegenheit finden, Welt und Leute kennen zu lernen, das Niveau ihrer Bildung zu

heben und denen auch die Fischerei manchen Gewinn bringt. Auch Istrien ist ein agrikoles Land, allein minder reich und ergiebig als der Görzer Boden. Die Rindviehzucht ist nicht bedeutend, wohl aber erscheint die Schafzucht über das ganze Land verbreitet. Rechnet man dazu die ganz unbedeutende Zahl der gewerblichen Unternehmungen, die Zerstückelung des Grundes und Bodens, so ergibt sich ein wirtschaftliches Gesamtbild, welches einen Rückschluß auf die kulturellen und sittlichen Zustände gestattet. Im Gegensatz zum Görzer Gebiete scheinen hier die Bezirke mit slawischer Bevölkerung mit geringen Ausnahmen jene zu sein, wo die Zustände manches zu wünschen übrig lassen. Um nicht bereits Gesagtes zu wiederholen, kann auf die für Görz angeführten Ursachen der Verwahrlosung verwiesen und nur hinzugefügt werden, daß das Unverständnis für den Segen der Schule vielleicht noch größer ist, daß es aber auch an manchen Orten an den notwendigen Schulen fehlt. Zu den bemerkten Übelständen gesellt sich noch der, daß die Kinder überwiegend als Hirten verwendet und sich selbst überlassen werden, wodurch es geschieht, daß sie manchen Verführungen erliegen. Auch für Istrien sind die statistischen Daten nur beiläufige.

Zu den einzelnen Gerichtsbezirken übergehend, mag in gedrängter Kürze folgendes bemerkt werden:

Im Bezirke Capodistria, welcher sowie jener von Pirano, Castelnuovo und Volosca in Justizsachen vom Landesgerichte in Triest abhängt, gibt die Stadt Capodistria ein geringes Kontingent Verwahrloster (3 Verwahrloste, 7 Gefährdete), wogegen in dem meist von Arbeiterbevölkerung bewohnten Muggia die Kinder der Gefahr der Verwahrlosung ausgesetzt sind und sich auch der Alkoholismus bemerkt macht. In den übrigen von Bauern bewohnten Gegenden sind die Verhältnisse verschieden, teils günstig, teils ungünstig; ungünstig sind die Verhältnisse in den südlichen Gemeinden, wo auch viele Analphabeten vorkommen. Die Zahl der Verwahrlosten wird für diese ländlichen Gemeinden mit 15 angegeben. Auch hier klagt man über die Unzukömmlicheit der häufigen öffentlichen Tanzbelustigungen und über sich mehrenden Alkoholismus. Verurteilungen jugendlicher Personen kommen vor wegen Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigentumes (Diebstahl, Sachbeschädigung) und gegen die körperliche Sicherheit. Die Zahl der Verurteilten beträgt durchschnittlich 25. Die Bevölkerung von Muggia und der Stadt Capodistria sind überwiegend Italiener, die ungünstig qualifizierten Gemeinden sind teils von Italienern, teils von Slowenen bewohnt. In der Stadt Capodistria befindet sich ein gut organisiertes, auf einer Stiftung beruhendes Institut, welches auch Verwahrlosten Aufnahme gewährt.

Sehr traurig ist das Bild, das von dem zumeist von Kroaten (der großen Mehrheit), dann von Slowenen und Italienern bewohnten Bezirk Pinguente entworfen wird. Das tiefe geistige Niveau des vernachlässigten Volkes, für dessen Heranbildung zum mindesten in nicht genügendem Grade gesorgt ist, hat auch ein derartiges sittliches Herabsinken zur Folge, daß die Besorgnis ausgesprochen wird, es dürfte kaum gelingen, die gegenwärtige Generation vor tieferem Falle zu bewahren; das Beispiel der Eltern demoralisiert die Jugend. Die Zahl der Verwahrlosten wird mit 100 angegeben. Die Delinquenz ist keine nennenswerte. Wenn die Schilderung auch etwas pessimistisch angehaucht ist, so erscheint sie doch als

ein sehr beachtenswerter Beitrag zum Verständnis der bestehenden Verhältnisse.

Der Gerichtsbezirk Pirano ($^8/_{10}$ Italiener, $^2/_{10}$ Slowenen) weist zwar keine Verwahrlosten im strengen Sinne des Wortes auf, wohl aber wird darüber Klage geführt, daß die Eltern die Erziehung vernachlässigen, dem Schulbesuche keine Aufmerksamkeit schenken, daher auch die Erfolge des Unterrichtes nicht befriedigende, und daß sie den Kindern Freiheiten gestatten, die auch zu deren Nachteil ausschlagen. Die Zahl der wegen Übertretungen verurteilten Jugendlichen beträgt durchschnittlich 40; in dem Alter bis 16 Jahren sind es meist Diebstähle (an Obst und sonstigen Feldfrüchten), in den weiteren Altersklassen Raufhändel. In Pirano besteht ein Ricreatorio der Salesianer auf ähnlicher Grundlage wie die Anstalt in Triest.

Die Zustände in Lussin ($^5/_7$ Italiener, $^2/_7$ Kroaten) sind im wesentlichen günstige; die Delinquenz eine kaum nennenswerte. Ebenso lauten die Berichte über Dignano ($^3/_8$ Italiener, $^5/_8$ Kroaten), Volosca (überwiegend Kroaten) nicht ungünstig. Das gleiche wäre auch von Montona ($^2/_3$ Italiener, $^1/_3$ Slawen) zu sagen; nur ist bezüglich dieser beiden Bezirke zu bemerken, daß im allgemeinen die Bevölkerung als einer besseren Erziehung bedürftig hingestellt wird. Im Gerichtsbezirke Buje (mehr ausschließlich von Italienern bewohnt) werden einzelne Fälle von relativer Verwahrlosung (soll wohl heißen „Gefährdung") konstatiert, die auf Armut, Sorglosigkeit und Unvernunft der Eltern zurückgeführt werden. Auch hier ist die Delinquenz keine bedeutende.

Im Gerichtsbezirke Parenzo ($^5/_7$ Italiener, $^2/_7$ Kroaten) wurden drei Fälle von Verwahrlosung erhoben, von denen der eine die Kinder einer entarteten Mutter, die beiden anderen die Kinder eines dem Trunke ergebenen Vaters betreffen. Durchschnittszahl der jugendlichen Übertreter 13; meist Holzdiebstahl.

Im Bezirke Albona (4000 Italiener, über 11.000 Kroaten) wird zwar kein Fall von Verwahrlosung gezählt, allein auf Mangel an Schulen, auf die ärmlichen Wohnungen hingewiesen, woraus auf eine wenigstens teilweise Gefährdung geschlossen werden kann. Delinquenz durchschnittlich 24.

Im Bezirke Pisino (überwiegend Kroaten) ist die Zahl der sittlich Verwahrlosten nicht eine große, allein insbesondere unter der ländlichen Bevölkerung, bei der auch die intellektuelle Verwahrlosung ziemlich häufig ist, muß das Vorhandensein der sittlichen Verwahrlosung zugegeben werden, ohne daß es nach den Daten möglich wäre, eine Zahl zu fixieren. Ursachen: die wiederholt angeführten. Günstiger sind die Verhältnisse in der Stadt Pisino und in den größeren Ortschaften. Delinquenz 45. Delikte: Diebstahl, Raufhändel, Sachbeschädigung.

Bezüglich der Insel Cherso (Bevölkerung etwas über 8000, wovon gut $^2/_3$ Italiener, der Rest Kroaten) sind die vorliegenden Äußerungen divergierend, insofern als die Gemeindeämter die Verhältnisse als günstig oder wenigstens zu Besorgnissen nicht Anlaß gebend schildern, während die Mitteilungen des Gerichtes düsterer gefärbt sind und die Zahl der Verwahrlosten mit zirka 100 angegeben wird; so viel muß zugegeben werden, daß auch hier die Sorglosigkeit und Nachlässigkeit sowie auch mißverständliche Nachsicht der Eltern eine Rolle spielten und daß man, wenn schon nicht von gänzlicher Verwahrlosung, doch von Gefährdung

bezüglich eines nicht geringen Teiles der obigen 100 sprechen kann. Hier wie auch auf der Insel Veglia ist die Auswanderung stark; 135 Familien sind — meist nach Amerika — ausgewandert. Delinquenz nicht nennenswert. Auf Cherso besteht ein Stiftungsasyl.

In Veglia (gut $^{9}/_{10}$ Kroaten, ein sehr schwaches Zehntel Italiener, Einwohnerzahl über 21.000) waren die Verhältnisse bis vor kurzem günstig, allein die Vernichtung der Weingärten durch die Reblaus, die damit verbundene Verschlimmerung der wirtschaftlichen Lage und als deren Folge die ziemlich häufige Auswanderung haben einen nachteiligen Einfluß geübt; gegenwärtig sei eine Tendenz zur Besserung vorhanden. Eine eigentliche Verwahrlosung wird nicht wahrgenommen, wohl aber eine mangelhafte körperliche und geistige Erziehung, deren Gefahren abzuwehren sind. Straffälligkeit gering; 6 bis 10 unbedeutende Fälle.

Die Daten über den Bezirk Castelnuovo ($^{1}/_{6}$ Kroaten, $^{5}/_{6}$ Slowenen) lauten wenig hoffnungsvoll. Mit der durch Armut und Unverstand, sowie Nachlässigkeit der Eltern verursachten intellektuellen Vernachlässigung geht leider nicht selten die sittliche Verwahrlosung Hand in Hand; auch der Alkoholismus fordert seine Opfer. Zahlen werden nicht angegeben. An der Straffälligkeit sind die Jugendlichen mit 12 Prozent der Gesamtzahl beteiligt.

Unvorteilhaft ist das Bild, welches von den Zuständen in der Stadt Rovigno und deren Umgebung ($^{4}/_{5}$ Italiener, $^{1}/_{5}$ Kroaten) entrollt wird. Die Zahl der Verwahrlosten beträgt unter der städtischen Jugend 61, wovon der größte Teil (85 Prozent) sittlich verwahrlost; in 24 Fällen hat die Verwahrlosung zur teilweisen moralischen Verderbtheit geführt. Diese Fälle sind überwiegend auf vernachläßigte, vielleicht richtiger auf Mangel jedweder Erziehung, in zwei vereinzelten Fällen auf Ausschreitungen in Ausübung des Züchtigungsrechtes zurückzuführen; in manchen Fällen wirkten auch andere Umstände mit. Wahrhaft betrübend ist die Konstatierung, daß nicht wenige dieser Jugendlichen schon wiederholt bestraft wurden; in den Jahren 1902 bis 1906 wurden 78 Diebstähle, 28 Sachbeschädigungen 3 öffentliches Ärgernis erregende Fälle, 4 Ausschreitungen gegen die körperliche Sicherheit zur Ahndung gebracht (häufiger Rückfall). Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß viele Eltern durch die Notwendigkeit, den Unterhalt durch Taglohn und Fabriksarbeit erwerben zu müssen, zur Vernachlässigung ihrer Kinder gezwungen werden. Der Stadtmagistrat nimmt sich, so gut es geht, dieser Verwahrlosten an. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß auch der Schulbesuch seitens der Schulpflichtigen ein nicht vollkommen entsprechender (15 Prozent besuchen die Schule nicht, 5 Prozent sind nachlässig) ist. Auch in der größtenteils von Kroaten bewohnten größeren Gemeinde Canfanaro herrschen ähnliche Verhältnisse. Typisch ist der hier sowie auch in Dalmatien unter der slawischen Bevölkerung vorkommende Brauch, daß noch stellungspflichtige junge Männer mit ihrer Erwählten unter Zustimmung der Elternpaare in Geschlechtsgemeinschaft leben und die Abschließung der Ehe erst nach Ableistung der Militärpflicht erfolgt. Der Brauch ist jedoch im Rückgang begriffen; allein Männer suchen manchmal das Widerstreben der Eltern durch den Raub der Geliebten zu brechen. Zu den obigen Daten über die Delinquenz wird noch hinzugefügt, daß wegen Verbrechen und

Vergehen durchschnittlich 7 Jugendliche (bis zu 18 Jahren) und wegen Übertretung 23 Jugendliche verurteilt werden; die in Betracht kommenden Delikte sind oben angeführt. Außer einem von Barmherzigen Schwestern geführten Kinderasyl (für Aufnahme von Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren während des Tages) keine Anstalt.

Im Bezirke Pola (mehr als die Hälfte Italiener, ein gutes Viertel Slawen, der Rest Deutsche) ist die Zahl der Verwahrlosten eine verhältnismäßig nicht so große; sie beträgt zwischen 25 bis 30, für welche eine Anstalt nicht besteht und seitens der Gemeinde die Errichtung eines Besserungshauses als notwendig erkannt wird. Straffälligkeit durchschnittlich 26.

IV. Delinquenz der Jugendlichen.

Um auch in dieser Richtung einige genauere Daten zu bieten, wurde auf Grund der von den Strafregisterämtern zur Verfügung gestellten Daten der folgende Ausweis[1]), der das Jahr 1905 und die ersten acht Monate des Jahres 1906 umfaßt, zusammengestellt und soll derselbe, da die sub I bis III über die Straffälligkeit enthaltenen Angaben zu dürftige sind, durch einige Bemerkungen allgemeiner Natur ergänzt werden.

Aus der nachstehenden Tabelle, die einen ziemlich großen Prozentsatz von Rückfälligkeit zeigt und dadurch einen Fingerzeig zur Beurteilung der Verwahrlosung gibt, entnimmt man, daß in den jüngeren Jahren der Diebstahl, wobei Hunger und Naschhaftigkeit eine Rolle spielen, vorwiegt und daß mit 16 bis 18 Jahren die Delikte gegen die körperliche Sicherheit (§§ 411, 431 St. G.) überwiegen. Nicht unerwähnt darf eine auch in den Berichten erwähnte Tatsache werden, die auf eine zu mechanische Anwendung der Normen über die Abschiebung hindeutet; es werden nämlich öfters Personen, darunter auch Jugendliche, in ihre Heimatsgemeinde, in der sie schon seit Jahren ganz unbekannt sind und keine Beziehungen haben, abgeschoben. Solche ungebetene Gäste, die ja selbst kein Verlangen zu bleiben haben, trachtet man sich bald vom Halse zu schaffen und sieht es nicht ungern, wenn sie die Heimat, die ihnen eigentlich Fremde ist, verlassen. Kehren sie an den früheren Aufenthaltsort, der zugleich nicht selten die Arbeitsstätte ist, zurück, so werden sie bestraft und wieder abgeschoben, und das Spiel wiederholt sich con grazia in infinito. Besonders bedenklich erscheint diese Praxis, wenn sie, wie es früher in Triest nicht ganz selten vorkam, gegen Jugendliche geübt wurde, deren Eltern in Triest in Arbeit standen und daselbst wohnten; hatte

[1]) Der Ausweis stellt die Straffälligkeit für alle drei Verwaltungsgebiete des Küstenlandes in einer Summe dar, und zwar aus dem Grunde, weil das Strafregisteramt in Triest, wie dies für die Justizverwaltung schon früher bemerkt wurde, auch für vier Sprengel von Istrien und zwei Sprengel von Görz als Registeramt fungiert und eine Ausscheidung der Fälle mit Schwierigkeiten verbunden wäre, ohne irgend einen wesentlichen Vorteil zu bieten. Die, wenn auch nur annähernd richtige Ziffer für das Triester Gebiet könnte durch Subtraktion der sub II und III für die Delinquenz in den Bezirken Comen, Sesana, Capodistria, Pirano, Castelnuovo, Volosca angegebenen Fälle eruiert werden.

Alter	Verbrechen: gegen die Sittlichkeit	Verbrechen: öffentliche Gewalttätigkeit	Verbrechen: gegen das Leben und den Körper	Verbrechen: gegen das Eigentum [2]	Verbrechen: sonstige Verbrechen	Vergehen	Übertretungen: gegen öffentliche Anstalten	Übertretungen: gegen die körperliche Sicherheit, § 411	Übertretungen: gegen die körperliche Sicherheit, § 431	Übertretungen: gegen die Sicherheit des Eigentumes [2]	Übertretungen: Sachbeschädigung	Übertretungen: gegen die Ehre	Übertretungen: Landstreicherei	Übertretungen: gegen die Sittlichkeit	Übertretungen: sonst	Übertretungen: Unmündige nach §§ 237, 269a St. G.	Summe
10 bis 14 Jahre [1]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[1]) 48	48
14 „ 15 „	1	2	2	12	.	.	4	6	12	51	5	2	2	3	7	.	111
15 „ 16 „	4	3	3	11	1	.	5	17	31	73	6	8	3	6	23	.	204
16 „ 17 „	4	4	1	32	.	2	10	19	47	112	8	15	9	1	30	.	294
17 „ 18 „	6	3	8	36	3	2	18	58	80	124	19	20	10	2	37	.	426
18 „ 19 „	6	3	6	22	.	4	36	79	83	101	22	42	12	8	70	.	495
Summe	21	15	20	113	4	8	73	179	253	467	60	87	36	20	167	48	[3]) 1568

[1]) Die von Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, begangenen Verbrechen werden als Übertretungen behandelt; von solchen Personen begangene Vergehen und Übertretungen unterliegen nicht der gerichtlichen Ahndung.

[2]) Hier sind auch die übrigens an Zahl sehr geringen Fälle von Betrug aufgenommen; die in diesen Rubriken aufgenommenen Fälle sind nahezu ausschließlich Diebstähle.

[3]) Die Summe der hier angegebenen abgeurteilten Handlungen ist höher als die der abgeurteilten Personen; dies erklärt sich durch die Aburteilung einzelner Individuen wegen konkurrierender strafbarer Handlungen. Die Summe der abgeurteilten Personen beträgt 1452; von diesen sind 191 einmal, 48 zweimal, 25 dreimal, 13 viermal, 5 fünfmal, 4 sechsmal, 4 siebenmal, 3 achtmal, 1 neunmal, 2 zehnmal, 1 elfmal, 1 dreizehnmal rückfällig geworden; Gesamtzahl der Rückfälligen 298. Von den abgestraften 1452 Personen entfallen auf den Gerichtshofsprengel Triest 455, Rovigno 500, Görz 497.

sich eines der Kinder ein Delikt zu schulden kommen lassen, das die zwangsweise Verbringung rechtfertigte, so wurde das Kind in die oft entfernte Heimatsgemeinde abgeschoben, wo es natürlich scheel angesehen wurde und von wo es baldigst zu seinen Eltern, das ist in seine wahre Heimat rückkehrte, um daselbst wegen verbotener Rückkehr bestraft und wieder abgeschoben zu werden. Eine solche Anwendung des Gesetzes, die übrigens nicht mehr vorkommt, richtet sich wohl selbst.

Anknüpfend an das Vorstehende mögen einige Anregungen für die bevorstehende Reform des Strafrechtes gestattet sein. Vor allem erscheint ein Heraufsetzen des Alters der Strafmündigkeit geboten. Es muß als Härte, ja beinahe als Grausamkeit bezeichnet werden, wenn Kinder von 10 bis 14 Jahren in den Untersuchungsgefängnissen angehalten und der strafprozeßordnungsmäßigen Prozedur unterzogen werden, von deren Wesen und Zweck sie gar keine Ahnung hatten. Allein auch die Behandlung 14- bis 16jähriger Kinder, als strafrechtlich voll verantwortlich, erscheint ganz verfehlt; hier muß nicht der Strafrichter, sondern der Erzieher eingreifen. Es wäre daher für die unterste Grenze der Strafmündigkeit das vollendete 16. Lebensjahr festzusetzen.

Ein weiterer Punkt, dem sich die Bestrebungen der Jugend- und Menschenfreunde zuwenden sollten, wäre die Ausschließung der Öffentlichkeit im Strafverfahren gegen Jugendliche (16 bis 20 Jahre), womit im Zusammenhange eine energische Agitation gegen die vielen Mißbräuche — das harte Wort kann nicht erspart werden —, die gegenwärtig in der Rubrik „Gerichtssaal“ der Journalistik Platz gegriffen haben und einerseits in einem Preisgeben der Unglücklichen, die der Schärfe des Gesetzes verfallen sind, bestehen, anderseits aber den sogenannten Löwen des Verbrechens eine Befriedigung ihrer krankhaften Eitelkeit bieten.

Endlich mag noch die Notwendigkeit von Strafkolonien mit Ackerbau- und mannigfaltigem Gewerbebetrieb für jugendliche Delinquenten als eine der zu deren Besserung geeigneten Maßregeln hervorgehoben werden. Gleichem Zwecke dienen auch die bedingte Verurteilung und die bedingte Entlassung, jedoch mit ziemlich langer Bewährungszeit, Institutionen, die im neuen Strafgesetze nicht fehlen sollten.

V. Schlußbetrachtungen.

Die gesammelten Daten haben auch in diesem Verwaltungsgebiete das Vorhandensein der Verwahrlosung und die Notwendigkeit von prompten Vorkehrungen ergeben. Es kann auch kein Zweifel sein, daß, so dankenswert und relativ erfolgreich insbesondere die Bemühungen und Maßregeln der Justizverwaltung sind, der Gesetzgeber eingreifen muß, um außer den sonst notwendigen legislativen Maßnahmen auch die Beschaffung der Mittel zu sichern: da muß nicht nur schnell, sondern auch reichlich gegeben werden. Berichterstatter glaubt vor allem eine Ergänzung des bürgerlichen Gesetzbuches durch Einfügung der Institution der Gemeindewaisenräte im Sinne des Deutschen bürgerlichen

Gesetzbuches und durch Aufnahme von Rahmenbestimmungen über Fürsorgeerziehung nach dem Muster der in mehreren deutschen Staaten eingeführten Gesetze befürworten zu sollen. Außerdem müßte darauf gesehen werden, daß die bereits bestehenden Normen genau beobachtet und in deren Anwendung nicht die leider nicht seltene „Gemütlichkeit" zur Geltung komme; es soll damit nicht einer starren Anwendung der Gesetzesformel ohne Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit und oft ganz bedeutende Verschiedenheit der Verhältnisse und Fälle das Wort geredet werden, allein ebenso verkehrt wäre Nachgiebigkeit, die der Absicht des Gesetzgebers geradezu entgegenwirken kann.

Sollen die Maßregeln von einigermaßen erfolgreicher und dauernder Wirkung sein, so stellt sich die Schaffung von Besserungs- und Rettungsanstalten, die in allem und jedem den modernen Anforderungen und dem hohen Zweck, dem sie dienen sollen, entsprechend eingerichtet und verwaltet sein müssen, als unbedingt erforderlich dar. Mit dem System der Arbeitshäuser, die zugleich Besserungszwecken dienen sollen, muß unbedingt gebrochen werden: sie sind eigentlich nichts anderes als Strafgefängnisse. Von den Anstalten, mögen sie noch so vorzüglich eingerichtet sein, wird jedoch der erwünschte Nutzen nur gezogen werden können, wenn in denselben der Individualisierung der Zöglinge im ausgedehntesten Maße Rechnung getragen und der jetzt — wie es scheint — auch in den Strafanstalten leider beliebt gewordene Drill in jenen engen Grenzen gehalten wird, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin unumgänglich sind; was darüber hinausgeht, ist vom Übel. Daß diese Anstalten mit einem hoch- und vielseitig gebildeten Beamtenpersonal und mit einem für den Zweck eigens und sorgfältig herangebildeten Wärterpersonal ausgestattet sein müssen und daß mit dem leider nicht aufgegebenen System karger Löhnungen gebrochen werden müsse, liegt auf der Hand. Tüchtige, erwählte Kräfte mit Liebe zur Sache, Arbeitsfreude und Opferwilligkeit werden, wenn auch in geringer Anzahl, mehr wirken als eine Menge verdrossener Bediensteter. Allein hiemit ist noch nicht alles gesagt. Die Fürsorgetätigkeit kann in vollem Maße nicht gedeihen, wenn ihr nicht die Mitwirkung aller Schichten der Gesellschaft gesichert ist: denn nur dadurch kann Kenntnis aller Übelstände erlangt und die Anwendung des richtigen Mittels am rechten Orte und zur gelegenen Zeit angebahnt und verwirklicht werden. Diese Mitwirkung muß auf breitester Grundlage herangezogen werden und so wird dann die actio popularis, die nur ein Klage- oder Anzeigerecht beinhaltete, zu einer wirksamen Aktion zum Wohle der Menschheit. Überall sind Ansätze, Anfänge gegeben und da wird es in nicht seltenen Fällen genügen, an das Vorhandene anzuknüpfen, auf der bestehenden Grundlage weiterzubauen.

Allein hier darf die Tätigkeit nicht stehen bleiben: sie muß weiter ausholen. Wenn auf das bezüglich der herrschenden Zustände Gesagte zurückgegangen wird, so sieht man, daß es nicht genüge, die Verwahrlosten zu heben; es muß das allgemeine Niveau gehoben werden, es muß gegen die Apathie und Indolenz der Bevölkerung gekämpft, das Pflichtbewußtsein auf eine hohe Stufe gebracht und jeder niedere Trieb ausgerottet werden! Denn nur zu wahr ist das schlichte Wort, welches in einer der Antworten gebracht wurde: „Wie können die Eltern geben,

was sie selbst nicht haben?" [1]) Darum ist die Aufgabe, die der Gesellschaft zu erfüllen obliegt, eine große, darum ist die Verantwortlichkeit eine bedeutende und darum muß jeder ohne Unterschied daran nach Kräften arbeiten, damit die Besserung von Grund aus beginne und deshalb müssen die Bestrebungen der Menschenfreunde, die dem Werke ihre Kräfte reichen, aufs eifrigste unterstützt und ihnen, zum Wohle der Gesellschaft, zum Heile des Vaterlandes, der reichste Segen an Früchten und Erfolg gewünscht werden.

---

[1]) Gegen die Trunksucht soll nicht das Strafgesetz, welches man leider heutzutage mehr als je als eine Art Universalmittel anwendet, wirken, sondern die Belehrung, die Gründung von Mäßigkeitsvereinen, Trinkerasylen und last not least die umfassende Reduzierung der Gasthäuser, Schenken und ähnlichen Lokale.

Dalmatien.

Bericht über die Ursachen und die Erscheinungsformen der Verwahrlosung der Kinder und Jugendlichen in Dalmatien

von

Landesgerichtsrat Edlen von Rubelli in Zara.

Obwohl Dalmatien seiner Ausdehnung und Bevölkerungszahl nach ein kleines Land ist, sind die Sitten, die Lebensweise und die Vermögensverhältnisse sehr verschieden. Im allgemeinen kann behauptet werden, daß Kultur und Wohlstand vom Süden Dalmatiens nach Norden allmählich abnehmen und in den nördlichen Teilen des Landesgerichtssprengels Zara bis zu einer tiefen Stufe sinken. Ein weiterer Unterschied ist zwischen den Küsten- und Inselbewohnern einerseits und der Bevölkerung im Innern des Landes andrerseits zu machen, indem die ersteren infolge ihrer Lage und des Seeverkehres der Kultur weit zugänglicher sind und die Erwerbsverhältnisse sich günstiger gestalten.

Ganz besondere Verhältnisse ergeben sich aber in den größeren Städten, in welchen neben einer relativ wohlhabenden, geistig entwickelten bürgerlichen Bevölkerung eine auf der untersten Stufe der Kultur stehende Menschenmenge wohnt.

Nun ist es aber eine Tatsache, daß die Erziehung der Kinder und die Fürsorge für dieselben mit der geistigen Kultur und den materiellen Verhältnissen der Bevölkerung im innigen Zusammenhange stehen, denn dort, wo die Armut, die Not, das Elend vorherrschen, ist die Verwahrlosung der Kinder eine regelmäßige Erscheinung.

Außer der Notlage, in welcher sich insbesondere die Landbevölkerung befindet, kommen noch andere Umstände in Betracht, welche auf die Erziehung der Kinder einen nachteiligen Einfluß ausüben.

Der Bauer hängt zwar an den überlieferten Gewohnheiten und Vorurteilen, welche auf den Fortschritt hemmend wirken; allein es wird wenig unternommen, um ihn der Apathie zu entreißen, zu welcher er infolge seiner fatalistischen Anschauungen hinneigt. Sich selbst überlassen, kommt er mit den intelligenten Kreisen der Bevölkerung selten in Berührung. Manchmal bedrängt vom Grundherrn, dessen Grundstücke er als Kolone bebaut, nicht selten ausgebeutet vom Geschäftsmanne, bei welchem er seine Einkäufe besorgt, hat er zu den bürgerlichen Kreisen der Bevölkerung kein Vertrauen und meidet deren Kontakt. Er bewohnt armselige Hütten, welche von jenen der anderen Insassen, vom Schulgebäude und von der

Kirche weit entfernt liegen, zumal der Mangel an Straßen den Verkehr besonders im Winter sehr erschwert. Seine Wohnstätte besteht in der Regel aus einem einzigen Raume, den Erwachsene und Kinder beiderlei Geschlechtes gemeinsam bewohnen und in welchem oft auch das Vieh untergebracht wird. Der Vater ist tagsüber auf dem Felde beschäftigt, die Mutter von den häuslichen Arbeiten in Anspruch genommen. In dieser Umgebung wachsen die Kinder auf. Schlecht genährt, in Lappen gehüllt, welche sie niemals wechseln und bei Tag und Nacht anhaben, in manchen Gegenden von der Malaria befallen, treiben sie sich in der Nähe der Hütte im Schmutze herum, bis sie ein Alter erreichen, in welchem sie arbeitsfähig werden. Eine Ausbeutung der Kinder durch Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft in unzulässiger Weise findet in der Regel nicht statt, indem sie zur Verrichtung von leichteren Feld- und Hausarbeiten, namentlich zum Weiden des Viehes, zum Absammeln von Oliven und trockenem Holze u. dgl. verwendet werden.

Weit schlimmer ergeht es jenen Kindern, welche der Stütze der Eltern entbehren müssen. Außer den Waisen, für welche die Vormünder ein geringes Interesse an den Tag legen und um deren Schicksal sie sich wenig oder gar nicht bekümmern, sind auch jene zahlreichen Fälle hier anzuführen, in welchen infolge der immer mehr um sich greifenden Auswanderung nach Amerika und Australien der Bauer seine Heimat verläßt, um für sich und seine Familie das Brot zu verdienen. Dem unerfahrenen Weibe obliegt nun die Leitung des ganzen Hauswesens, wodurch sie ihrem natürlichen Wirkungskreise, der Pflege der Kinder, noch mehr entrückt wird.

Ferner gehören hieher die unehelichen Kinder, deren es auf dem Lande zwei Kategorien gibt. In manchen Gegenden kommen konkubinatähnliche Verbindungen vor, welche nach einiger Zeit, wenn sich das Weib nicht unfruchtbar erweist, gewöhnlich zur Ehe führen. Hiedurch sollen die mit der Hochzeitsfeier verbundenen Auslagen erspart und die eheliche Verbindung bis nach dem Wegfalle des Verbotes der Verehelichung im stellungspflichtigen Alter hinausgeschoben werden. Die aus derartigen Verbindungen entstammenden Kinder werden zwar wie die ehelichen Kinder behandelt, doch wegen des jugendlichen Alters der Eltern, der drei-, beziehungsweise vierjährigen Abwesenheit des natürlichen Vaters im Militärdienste und der Unsittlichkeit solcher Verbindungen selbst, gegen welche die Seelsorger beider Konfessionen vergebens ankämpfen, läßt die Erziehung dieser Kinder viel zu wünschen übrig. Außerdem liegt die Gefahr nahe, daß infolge des Ablebens des einen oder anderen Elternteiles oder aus anderen Gründen die Verehelichung, beziehungsweise die legitimatio per subsequens matrimonium dieser Kinder nicht zu stande kommt.

Zur zweiten Kategorie der unehelichen Kinder gehören die Findlinge. Es gibt in Dalmatien nicht weniger als fünf Findelhäuser. Ist auch die Drehlade abgeschafft, so hat die Einrichtung dieser Häuser eine Änderung nicht erfahren. Es ist ihnen verwehrt, über die Eltern und sonstige Verhältnisse der Findlinge Auskünfte zu verlangen. Die Anstalt übergibt die Findlinge in Pflege auf dem Lande und zahlt dafür monatlich den Betrag von 7 K 20 h für das 1. Lebensjahr, von 5 K 50 h vom 2. bis zum 5., von 4 K 20 h vom 6. bis zum 8. und von 2 K 10 h vom 9. bis zum 10. Lebensjahre des Findlings. Um die Pflege derselben bewerben sich zumeist

die ärmsten Bauernfamilien. Trotz des geringen Betrages ist Gewinnsucht die Triebfeder, welche sie zur Annahme in Pflege bestimmt. Hiedurch gelangen sie in den Besitz eines Geldbetrages. Die Zahlungsanweisungen werden nicht selten an Geschäftsleute unter wucherischen Abzügen im vorhinein verpfändet. In manchen Gegenden wird die Annahme in Pflege nahezu gewerbsmäßig betrieben, indem bei einigen Familien mehrerer Findlinge untergebracht werden. Wohl kommt es hie und da vor, daß die Zieheltern das Kind liebgewinnen und wie ein eigenes behandeln, allein in der Mehrzahl der Fälle wird es als ein Eindringling angesehen und demgemäß behandelt und sobald die Beiträge der Anstalt aufhören, aus dem Hause gewiesen. Die hohe Sterblichkeitsziffer dieser Kinder ist wohl der beste Beweis für die Behandlung, die ihnen zu teil wird.

Bemerkenswert ist, daß nahezu die Hälfte der Findlinge aus den benachbarten Ländern in die Findelanstalten Dalmatiens gebracht werden.

Die Schule ist nicht im stande, in diesen Verhältnissen Wandel zu schaffen. Hervorzuheben ist, daß auf dem Lande Kindergärten und Fachschulen gar nicht bestehen. Die Zahl der Volksschulen ist nicht genügend, eine große Anzahl von Kindern kann wegen Mangels an Schulen dieselben überhaupt nicht besuchen, ein anderer Teil wird wegen der großen Entfernung vom Schulbesuche von vornherein befreit; das Schulgebäude entspricht oft nicht den Anforderungen, auf einen Lehrer kommen nicht selten 150 Kinder, der außer stande ist, derlei in ihrer Erziehung vernachlässigte Kinder in Zucht zu halten, zumal er zu energischeren Mitteln nicht greifen darf. Von einem Zusammenwirken von Haus und Schule kann angesichts der geschilderten Familienverhältnisse keine Rede sein. Oft kommen Kinder in die Schule, welche sich nicht bekreuzen, geschweige denn ein Gebet wissen. Die Eltern, welche selbst keinen Unterricht genossen und zum größten Teile Analphabeten sind, haben eine nicht geringe Abneigung gegen die Schule. Sie empfinden dieselbe als eine Last, als einen Nachteil, indem ihre Kinder dadurch der Arbeit entzogen werden. Besonders bezüglich der Mädchen wird der Unterricht als etwas ganz Überflüssiges angesehen. Zudem kommen die Geldstrafen wegen versäumten Schulbesuches, welche oft nach vielen Jahren eingetrieben werden und ihren Zweck, die Eltern zum regelmäßigen Schulbesuche ihrer Kinder zu verhalten, nicht erreichen, vielmehr ihren Widerwillen gegen die Schule steigern.

Alle diese Umstände bringen es mit sich, daß der Fortschritt in den Schulen ein sehr geringer ist und Kinder, welche mühsam etwas Schreiben und Lesen erlernen, nach kurzer Zeit, da sie keine Mittel haben, um sich Bücher zu kaufen, und da Volksbibliotheken nicht bestehen, das Erlernte ganz vergessen. Mit Ackerbau und Viehzucht oder sonstigen landwirtschaftlichen Kenntnissen, welche der Landbevölkerung am meisten zugänglich wären und für sie einen praktischen Wert hätten, befassen sich die Schulen nicht, daher auch der Erfolg derselben im großen und ganzen ein negativer ist.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Kinder von ihren Eltern frühzeitig in die Dorfschenke geführt werden, an den Genuß geistiger Getränke sich gewöhnen und Zeugen unzüchtiger Gespräche, der Trunkenheit und der Raufhändel sind, deren Schauplatz die Dorfschenke bildet.

Die Folgen einer solchen Erziehung bleiben selbstverständlich nicht aus. Sie finden unter anderem ihren Ausdruck in den strafbaren Handlungen, die von den Kindern begangen werden. Zumeist bestehen dieselben in falschen Aussagen bei Gericht, Diebstählen von Feldfrüchten und Kleinvieh und Beschädigungen fremden Eigentumes. Wenn nun auch die physische und psychische Erziehung der Kinder eine sehr vernachlässigte ist, kann doch nicht behauptet werden, daß dieselbe zum völligen sittlichen Verderben führt und ist dieselbe eher auf die Macht der Verhältnisse, als die Schuld der Eltern zurückzuführen. Die Erfahrung lehrt, daß dieselben im reiferen Alter als Soldaten, Matrosen, Arbeiter und dgl. brauchbare Glieder der Gesellschaft werden und selbst im Auslande ein brauchbares Material abgeben.

Anders verhält sich die Sache in den größeren Städten. In Scharen treiben sich Kinder und Jugendliche vom frühen Morgen bis spät in die Nacht in den Straßen herum, heulen und fluchen, verhöhnen alte, mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, bewerfen sich gegenseitig und die Passanten mit Steinen. Sie haben feste Standplätze, welche sie als ihre eigene Domäne ansehen, wo sie sich versammeln und von wo aus sie in die Stadt ziehen. Ihren Unterhalt verschaffen sie sich durch Diebstahl, Betteln und Zuführen von Fremden in die Freudenhäuser. Alles, was ihnen unter die Hand kommt, wird gestohlen. Das auf diese Weise gewonnene Geld wird zum Tabakrauchen, Kartenspiel und Genusse geistiger Getränke verwendet. In den Wirtshäusern und Branntweinschenken haben sie stets freien Zutritt, da sie wegen ihres Leichtsinnes und ihrer Verschwendungssucht willkommene Gäste sind. Sie provozieren Skandale und Raufereien, wobei sie nicht selten zum Messer greifen. Zum Nachtlager dient ihnen eine Toreinfahrt, ein Magazin, ein leeres Schiff und in der wärmeren Jahreszeit verbringen sie die Nacht unter freiem Himmel. Sie meiden das elterliche Heim, wenn sie überhaupt ein solches haben. Die Eltern verleiten sie selbst zum Stehlen, Betteln und zur Unzucht, damit sie sich selbst dem Müssiggange und der Trunksucht um so leichter ergeben können.

Zweckentsprechende Institute, Zwangserziehungs- oder Korrektionsanstalten, durch welche solche Personen insbesondere im frühesten Kindesalter aus der gefahrdrohenden Umgebung befreit werden könnten, gibt es in Dalmatien nicht.

Anhang.

Zusammenstellung

der Verordnungen, Erlässe und Mitteilungen des Justizministeriums in Betreff der Bekämpfung der Kriminalität der Jugendlichen, des Rechtsschutzes der Minderjährigen und des Kinderschutzes im allgemeinen.

1. Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1893, Z. 19462,

betreffend die pflegschaftsbehördliche Fürsorge für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen.

An alle Gerichte.

Mehrfach geäußerte Wünsche und Anregungen bieten dem Justizministerium Anlaß, die unterstehenden Gerichte daran zu erinnern, daß sich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre Fürsorge in Ansehung der Minderjährigen nicht bloß auf deren vermögensrechtliche Interessen beschränken darf, sondern daß sie pflichtgemäß innerhalb der im 3. und 4. Hauptstücke des 1. Teiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gezogenen Grenzen auch für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen ihre Fürsorge zu betätigen haben

Die notwendige periodische Revision des Waisenbuches wird Anlaß und Gelegenheit zu Erkundigungen über den Stand der Ausbildung und Erziehung der Minderjährigen gewähren, aber auch die gewöhnlichen Agenden, insbesondere die strafgerichtlichen Geschäfte werden häufig Erscheinungen zu Tage treten lassen und Verhältnisse klar legen, welche dem Zivilgerichte Anlaß geben müssen, der Erziehung und dem sittlichen Zustande der Kinder Aufmerksamkeit zuzuwenden. Daher sollen die Strafgerichte und strafgerichtlichen Funktionäre die Zivilgerichte von den diesfalls wahrgenommenen Tatsachen jeweils in Kenntnis setzen.

In Ausübung solcher obervormundschaftlicher Fürsorge werden die Gerichte gemäß § 178 a. b. G. B. insbesondere auch den Minderjährigen, dessen sittlicher Entwicklung in seiner Umgebung Gefahr droht, in einer anderen Familie unterbringen können, die dem Gerichte volle Gewähr für eine gute Erziehung bietet. Sofern aber hiezu die Gelegenheit fehlt, wird der drohenden Verwahrlosung der Minderjährigen durch d ren Überweisung an eine Besserungsanstalt für jugendliche Personen vorgebeugt werden können (§ 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90). Die gesetzlichen Vertreter zu der nach dem zitierten § 16 erforderlichen Antragstellung anzuregen, wird den Gerichten mit Hilfe der allgemeinen Anordnungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, möglich sein.

Schließlich wird bei diesem Anlasse den Gerichten die genaueste Befolgung der über die Absonderung jugendlicher Häftlinge von anderen Gefangenen bestehenden Vorschriften neuerlich eingeschärft.

Schönborn m. p.

2. Verordnung des Justizministeriums vom 3. Dezember 1899,

betreffend die Verwirklichung des Kinderschutzes durch die Gerichte.

An alle Gerichte.

Eine aufsehenerregende Strafverhandlung wegen Mißhandlung eines Kindes gibt Anlaß, die Gerichte zur genauen und ernsten Anwendung der Gesetze und Vorschriften aufzufordern, die einen wirksamen Kinderschutz bezwecken.

Nach § 177 a. b. G. B. sind Väter, die die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, der väterlichen Gewalt für verlustig zu erklären und nach § 178 a. b. G. B. hat das Gericht gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Vernachlässigung der mit der väterlichen Gewalt verbundenen Pflichten die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen. Das Gericht kann somit wegen schwerer Mißhandlung und wegen drohender Verwahrlosung der Kinder auch auf den Verlust der väterlichen Gewalt erkennen und die Unterbringung der Kinder in einer anderen Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügen.

Die bestehenden Exekutionsprivilegien zu Gunsten der auf dem Gesetze beruhenden Unterhaltsansprüche ermöglichen es ferner bei strengem und energischem Vorgehen, die schuldtragenden Eltern auch zur Bezahlung der Kosten der Unterbringung heranzuziehen und dadurch zu verhindern, daß sie die gerichtliche Maßregel etwa gar als eine wirtschaftliche Erleichterung oder als Befreiung von einer lästigen Pflicht hinnehmen.

Bei Anwendung dieser Vorschriften sind die Gerichte allerdings auf die Mitwirkung der anderen Behörden und darauf angewiesen, daß ihnen aus dem Kreise der unmittelbar Beteiligten, der Verwandten, Nachbarn oder anderer Personen Wahrnehmungen mitgeteilt werden, die ein Einschreiten rechtfertigen. Die Gerichte sind aber auch verpflichtet, die Wahrnehmungen, die sie bei der Verwaltung der Strafrechtspflege machen oder die ihnen bei der vorschriftsmäßigen Erkundigung über die Verpflegung und Erziehung der Pflegebefohlenen zukommen, zum Anlaß gerichtlicher Fürsorgemaßregeln zu nehmen, wie sie das bürgerliche Recht gestattet.

Zu diesem Behufe sollen von den Strafgerichten die Akten über Mißhandlung oder Verwahrlosung von Kindern und insbesondere auch die Akten, aus denen die Verleitung oder Verwendung von Kindern zum Bettel hervorgeht, jedesmal dem zuständigen Pflegschaftsgerichte übermittelt werden.

In dieser Hinsicht werden den Gerichten die Weisungen der Justizministerialverordnung vom 10. November 1893, J. M. V. Bl. Nr. 31, neuerlich in Erinnerung gebracht.

Die Pflegschaftsgerichte haben jede derartige, ihnen zugehende Anzeige sorgfältig zu prüfen und durch strenge Handhabung der Gesetze für die Verwirklichung des den Kindern und Pflegebefohlenen zugedachten gesetzlichen Schutzes einzutreten.

Da Organisationen der Privatwohltätigkeit, die sich den Kinderschutz zum Ziele gesetzt haben, das Gericht bei Lösung seiner Aufgabe aufs wirksamste unterstützen können, sollen die Gerichte derartigen Vereinen dienstlich in jeder Weise entgegenkommen und ihre Tätigkeit und Entwicklung möglichst zu fördern suchen.

Kindinger m. p.

---

3. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1900, Z. 41744/99.

An alle politischen Landesbehörden.

Das Justizministerium hat die beiliegende Verordnung, betreffend die Verwirklichung des Kinderschutzes, an die k. k. Gerichte erlassen (3. Dezember 1899).

Die erfolgreiche Durchführung der den Gerichten obliegenden Aufgaben, bezüglich der Verhütung von Mißhandlungen und der Verwahrlosung der Kinder in körperlicher und geistiger Hinsicht hat zur Voraussetzung, daß die Gerichte rasche und zuverlässige Auskunft über wahrgenommene Ausschreitungen sowie über Fälle, in welchen dieselben die Pflege oder Erziehung der Kinder vernachlässigen, erhalten.

Zu diesem Zwecke ist es geboten, daß die politischen und polizeilichen Behörden die Gerichte bei der Erfüllung dieser Obliegenheiten tatkräftigst unterstützen.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird daher eingeladen, durch entsprechende Weisungen an die unterstehenden Behörden und Ämter Vorsorge zu treffen, daß mißbräuchliche Akte der Ausübung der väterlichen Gewalt, Fälle der Züchtigung, welche sich als Mißhandlungen darstellen, ferner Fälle der Vernachlässigung der Verpflegung und Erziehung der Kinder, sowie überhaupt alle bemerkenswerten Wahrnehmungen, welche für die Gerichte bei der Ausübung ihrer Schutz- und Pflegschaftsfunktionen von Belang sein könnten, unverweilt dem kompetenten Gerichte angezeigt werden.

Bei konstatierten Fällen von Mißhandlungen der Kinder wird insbesondere jeweilig zu erwägen sein, ob nicht etwa zulässige administrative Maßnahmen getroffen werden müßten, durch welche den mißhandelten Kindern wirksamer Schutz vor weiteren Exzessen der häuslichen Strafbefugnisse gewährt wird.

Bei der Tätigkeit der politischen Behörden in dem in Rede stehenden Belange erscheint die zielbewußte Mitwirkung der Gemeinden von größter Bedeutung, und es wird demnach notwendig sein, sich derselben zu versichern.

Auch wird es sich empfehlen, an die Beihilfe der Seelsorgegeistlichkeit, welche durch die unmittelbaren Beziehungen zur Bevölkerung und insonderheit durch die Kanzeltätigkeit wirksam den Kinderschutz zu fördern in der Lage ist, zu appellieren.

Endlich wird den politischen Behörden, — wie es seitens des Justizministeriums den Gerichten gegenüber geschehen ist — nachdrücklich aufgetragen, Privatwohltätigkeitsvereine, welche sich den Kinderschutz zum Ziele gesetzt haben, in ihrer Tätigkeit wirkungsvoll zu unterstützen.

4. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1901,

betreffend den Kinderschutz.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

I. Die Ergebnisse einer Umfrage über die Tätigkeit der Gerichte zum Zwecke der Verwirklichung des Schutzes der Kinder gegen Mißhandlung und drohende Verwahrlosung geben dem Justizministerium Anlaß, den Gerichten die Weisungen der Verordnungen des Justizministeriums vom 10. November 1893, J. M. V. Bl. Nr. 31, und vom 3. Dezember 1899, J. M. V. Bl. Nr. 49, in Erinnerung zu bringen. Den Strafgerichten wird neuerlich eingeschärft, die Akten über Mißhandlung oder Verwahrlosung von Kindern und insbesondere auch die Akten, aus denen die Verleitung oder Verwendung von Kindern zum Bettel hervorgeht, jedesmal dem zuständigen Pflegschaftsgerichte zu übermitteln, wenngleich eine strafgerichtliche Verurteilung nicht erfolgt ist.

Die Pflegschaftsgerichte haben diese Mitteilungen von ihrem Standpunkte zu prüfen und gegebenen Falls auch dann, wenn keine strafbare Handlung konstatiert wurde, zu ermitteln, wie das Kind behandelt, gehalten und erzogen wird, und ob die Pflichten der Eltern, Pfleger und Erzieher erfüllt werden. Einem Mißbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten muß mit aller Energie, insbesondere, wenn nötig, durch Aberkennung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entgegentreten werden (§§ 177, 178, 254 a. b. G. B.). Wenn eine Vorkehrung im Interesse des Kindes dringend notwendig ist, darf das Strafgericht die Mitteilung an die Pflegschaftsbehörde nicht bis zum Abschluß des Straf-

verfahrens verschieben, sondern es muß ohne Verzug dem Pflegschaftsgerichte der Sachverhalt mitgeteilt und ihm so die Gelegenheit gegeben werden, das Nötige vorzukehren, insbesondere einstweilen für den Schutz und die Unterbringung des Kindes vorzusorgen.

II. Das mit der Verordnung vom 3. Dezember 1899 empfohlene Zusammenwirken der Gerichte und der Privatwohltätigkeitsvereine, die sich den Kinderschutz zum Ziele setzen, hat sich nach den vorliegenden Berichten bewährt. Die Gerichte werden daher angewiesen, wenn tunlich, von allen Fällen der Kindermißhandlung diesen Vereinen Mitteilung zu machen, insbesondere auch ihre Hilfe zur Ermittlung eines geeigneten Pflegers in Anspruch zu nehmen.

III. Wenn eine Überschreitung des häuslichen Züchtigungsrechtes oder ein sonstiger Mißbrauch der Erziehungsgewalt oder eine Vernachlässigung des Kindes konstatiert wird, das Kind aber in der bisherigen Pflege verbleibt, muß das Gericht das weitere Verhalten der Eltern oder Pfleger im Auge behalten und zu diesem Behufe insbesondere die Hilfe der Polizei und, wenn dies zweckmäßig erscheint, auch der Privatwohltätigkeitsvereine in Anspruch nehmen.

IV. Da den Gerichten nach den vorliegenden Berichten vielfach nicht bekannt ist, welche Wohltätigkeitsvereine, Anstalten, Stiftungen u. dgl. in jedem Lande sich den Kinderschutz, die Kindererziehung und Rettung zur Aufgabe gemacht haben, werden die Oberlandesgerichtspräsidien ersucht, allenfalls durch ein von ihnen bestimmtes Gerichtshofpräsidium erster Instanz die hier in Frage kommenden Vereine, Anstalten, Stiftungen u. dgl. für jedes Land ihres Sprengels ermitteln und unter kurzer Angabe des Zweckes, der Aufnahmsbedingungen, der Anzahl der Plätze und Verpflegskosten u. dgl. in ein Verzeichnis bringen und dieses sodann allen Gerichten des Landes mitteilen zu lassen.

Wo derlei Vereine noch nicht bestehen, namentlich in den größeren Städten, wäre es zu wünschen, daß solche Vereine, etwa nach dem Muster der in Wien bestehenden Vereine dieser Art, ins Leben gerufen werden; überaus dankenswert würde es sein, wenn die Beamten der Gerichte und Staatsanwaltschaften nötigenfalls selbst hiezu Anregung geben wollten.

Spens m. p.

---

5. Das Justizministerium hat an das Oberlandesgerichts-Präsidium in Wien unterm 10. April 1902, Z. 7493, nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Eine Rücksprache mit den Funktionären jener Privatwohltätigkeitsvereine, die sich die Gewährung der ersten Hilfe bei Mißhandlungen und den Schutz der Kinder gegen Verwahrlosung zum Ziele gesetzt haben, ergab, daß durch das Zusammenwirken der Polizei- und Gerichtsbehörden und der Privatwohltätigkeitsvereine in allen Fällen, in denen die Hilfe der letzteren in Anspruch genommen wurde, den mißhandelten und in ihrer körperlichen und sittlichen Entwicklung bedrohten Kindern Hilfe gebracht werden konnte. Nach den übereinstimmenden Auskünften von verschiedener Seite wird im Vergleich zu früher mit größerer Festigkeit und mit mehr Entgegenkommen und Umsicht vorgegangen. In einigen Punkten hat sich aber eine weitere Entwicklung der Praxis als Bedingung besserer Wirksamkeit des gesetzlichen Schutzes als wünschenswert herausgestellt.

1. Vor allem dürfte es notwendig sein, prompter als bisher für den mittlerweiligen Schutz der Kinder zu sorgen, wenn wegen Mißhandlung ein Strafverfahren eingeleitet oder wegen Mißbrauch der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt oder wegen Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten Abhilfe durch eine pflegschaftsbehördliche Verfügung getroffen werden soll. Die endgültige Beschlußfassung des Gerichtes setzt häufig umfassende Ermittlungen voraus, während welcher das Kind nicht selten weiteren, bisweilen sogar noch ärgeren Mißhandlungen ausgesetzt ist. Zudem versuchen die Beteiligten hauptsächlich durch Mittel der Einschüchterung den Sachverhalt zu verdunkeln und die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren.

Schon in der Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1901, J. M. V. Bl. Nr. 13, wurde den Strafgerichten zur Pflicht gemacht, im Falle eine Vorkehrung im Interesse des Kindes

dringend notwendig ist, die Mitteilung an die Pflegschaftsbehörde nicht bis zum Abschluß des Strafverfahrens zu verschieben, sondern unverzüglich dem Pflegschaftsgerichte den Sachverhalt bekanntzugeben und ihm so die Gelegenheit zu eröffnen, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einstweilen für den Schutz und die Unterbringung des Kindes zu sorgen.

Die Handhabe zu solchen einstweiligen Verfügungen, die zumeist in der vorläufigen Abnahme und der mittlerweiligen Versorgung des Kindes in einer anderen Familie, in einer Anstalt oder durch einen Kinderschutzverein besteht, bietet die Bestimmung des § 178 a. b. G. B., die dem Gerichte freie Hand läßt, die den Umständen angemessene Vorkehrung zu treffen. Wenngleich die abschließende Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen eine eingehende Untersuchung des Gegenstandes der Beschwerde erheischt, so wird man sich zum Zwecke einer einstweiligen Verfügung doch mit einer bloß summarischen Ermittlung des Sachverhaltes, unter Umständen sogar damit begnügen können und müssen, daß nach der Anzeige eine mittlerweilige Vorkehrung zum Schutze des bedrohten Kindes unerläßlich erscheint, und daß die Voraussetzungen für ein solches Einschreiten glaubhaft gemacht sind. Es liegt somit nicht an einem Mangel des Gesetzes, wenn der Vorwurf erhoben werden kann, daß die Hilfe der Behörden bisweilen zu spät komme und nicht zureiche.

2. Nach den bisherigen Erfahrungen scheint sich die Praxis auch nicht immer der Tragweite der in ihrer allgemeinen und weiten Fassung außerordentlich wertvollen Bestimmung des § 178 a. b. G. B. bewußt geworden zu sein.

Hierauf wurde in den Verhandlungen und in der Resolution des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1901 hingewiesen. Der niederösterreichische Landtag spricht darin „seine Überzeugung aus, daß unter den im § 178 a. b. G. B. normierten Verfügungen zum Schutze der Kinder auch die zeitweise Abnahme der väterlichen Erziehungsgewalt inbegriffen sei, und erwartet, daß eine in dieser Richtung sich entwickelnde Rechtsprechung die Grundlage für die Beteilung moralisch verlassener Kinder aus den Überschüssen der kumulativen Waisenkassen schaffen werde“. Man begegnet jedoch gelegentlich der nach Ansicht des Justizministeriums nicht zutreffenden Auffassung, daß wegen Mißhandlung der Kinder die Entziehung der väterlichen Gewalt nur unter den in den §§ 414 und 415 des Strafgesetzes bezeichneten Voraussetzungen zulässig sei. Hiebei wird übersehen, daß das Strafgesetz die Entziehung der väterlichen Gewalt als Strafe (§ 415 St. G.) behandelt, die zu verhängen ist, wenn die im Strafgesetze bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, daß aber, unabhängig von den strafrechtlichen Folgen der Mißhandlung, im Falle des Mißbrauches der väterlichen Gewalt durch das Pflegschaftsgericht die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen sind. Es scheint hienach (Stubenrauch, Kommentar, 8. Auflage S. 263 — Anders, Familienrecht S. 205 — Jurist. Blätter S. 304/1901) keineswegs ausgeschlossen, daß auch dann, wenn das Strafverfahren zu einem Ergebnis nicht geführt hat, oder wenn es überhaupt nicht eingeleitet worden ist, gemäß § 178 a. b. G. B. die väterliche Gewalt entzogen werden kann, wo sich dies als die „den Umständen angemessene Verfügung“ darstellt Aus der Gegenüberstellung der §§ 177 und 178 a. b. G. B. kann nicht geschlossen werden, daß nur im Falle der gänzlichen Vernachlässigung von Verpflegung und Erziehung die väterliche Gewalt aberkannt werden kann, dagegen wegen Mißbrauches der väterlichen Gewalt nur andere weniger weitgehende Maßnahmen zulässig sind. Es genügt, auf den Fall hinzuweisen, daß eine schwere Mißhandlung des Kindes vorliegt, aber wegen Verjährung oder aus strafprozessualen Gründen eine Verurteilung durch das Strafgericht ausgeschlossen ist, oder daß die Eltern zwar die ihren Verhältnissen entsprechende Verpflegung und Erziehung nicht vernachlässigt haben, die Autorität der Eltern jedoch dazu mißbraucht wird, das Kind einem unsittlichen Lebenswandel zuzuführen. In solchen Fällen ist das nächstliegende und unerläßliche Schutzmittel gegenüber den Gefahren aus dem Mißbrauch der väterlichen Gewalt deren Entziehung nach § 178 a. b. G. B.

Wenn sich anderseits nach Lage des Falles die Entziehung der väterlichen Gewalt nicht als notwendig oder sachgemäß erweist, dann ermöglicht die Bestimmung des § 178 a. b. G. B., sich auf eine weniger weitgehende Maßnahme zu beschränken, falls dies zur Sicherung des Kindes gegen Mißhandlung und Verwahrlosung unerläßlich ist. Insbesondere ist es zulässig, auf Grund dieser Gesetzesbestimmung dem Vater die Obsorge über die Person oder über das Vermögen des Kindes zu entziehen, das Kind dem Vater abzunehmen und in einer anderen Familie oder in einer

Anstalt oder in einem Kinderheim unterzubringen. Solchenfalls steht dann dem Vater nicht mehr das Recht zu, ohne gerichtliche Zustimmung den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und das Kind der Anstalt oder dem Verein abzufordern.

Ähnliche Verfügungen können gegen die uneheliche Mutter nach § 169 a. h. G. B. und gegen die eheliche Mutter nach § 218 a. h. G. B. getroffen werden.

Wenn es sich als notwendig herausstellt, das Kind den Eltern abzunehmen und anderweitig unterzubringen, soll nie unterlassen werden, dies durch einen formellen Beschluß im Sinne des § 178 a. h. G. B. zu verfügen. Ein solcher Beschluß ist insbesondere auch deshalb von Bedeutung, weil durch das niederösterreichische Landesgesetz vom 29. August 1901, L. G. Bl. Nr. 42, die Gebarungsüberschüsse der kumulativen Waisenkassen zur Pflege und Erziehung armer nach Niederösterreich zuständiger Waisen, sowie verwahrloster oder verlassener Kinder zu verwenden sind und nach § 4, lit. d. als verlassene Kinder auch jene zu gelten haben, deren Eltern wegen Mißhandlung ihrer Kinder verurteilt und deren Vater der väterlichen Gewalt verlustig erklärt wurden, oder gegen deren Vater eine der im § 178 a. h. G. B. vorgesehenen Verfügungen getroffen worden ist. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch die Landesgesetze von Mähren und Oberösterreich. Die Fassung eines Beschlusses im Sinne des § 178 a. h. G. B. ist somit eine Voraussetzung für die Zuwendung der durch das erwähnte Gesetz den verlassenen Kindern zugedachten Wohltaten.

3. Wenn das Gericht eine Verfügung im Sinne der §§ 169, 178 und 218 a. h. G. B. getroffen hat, soll nicht auf das bloße Versprechen des Vaters oder der Mutter, daß sie in Hinkunft das Kind besser halten und anständig erziehen wollen, die Verfügung rückgängig gemacht werden. Es kam vor, daß das Gericht auf das Versprechen der dem Trunke ergebenen Mutter, sich zu bessern, ohne weitere Ermittlungen verfügte, das Kind sei von der Wohltätigkeitsgesellschaft der Mutter zurückzugeben, obwohl durch deren Lebensführung das Kind der völligen Verwahrlosung preisgegeben war. Tatsächlich mußte das Kind nach kurzer Zeit der Mutter neuerlich abgenommen werden.

In solchen Fällen scheint es sich zu empfehlen, daß das Gericht, ehe es die Abnahme des Kindes rückgängig macht, durch Einvernehmung der Funktionäre der Gesellschaft feststelle, ob mit Rücksicht auf die diesen Funktionären meistens sehr genau bekannten häuslichen und Erwerbsverhältnisse der Eltern, auf den körperlichen und sittlichen Zustand des Kindes und auf den Einfluß, den der Vater oder die Mutter auf das Kind bisher geübt hat, eine Änderung in der Unterbringung des Kindes ratsam ist.

Ähnliche Vorsicht wird regelmäßig zu beobachten sein, wenn von den Eltern um die Erlaubnis angesucht wird, mit dem in einer Anstalt oder unter dem Schutz einer Kinderschutzgesellschaft untergebrachten Kinde in persönlichen Verkehr treten zu dürfen.

4. Von Seite der Funktionäre der Kinderschutzgesellschaften wurde es als mißlich bezeichnet, daß die Gerichte, wenn sie die Abnahme des Kindes verfügen, sich hie und da darauf beschränken, den bezüglichen Beschluß den Beteiligten zuzustellen, dessen Durchführung aber den Funktionären des Vereines überlassen. Dieser Vorgang ist nicht sachgemäß. Das Gericht hat von Amts wegen durch seine eigenen Organe oder mit Hilfe der Polizei seine Maßnahmen durchzuführen und zu diesem Behufe mit dem Vereine oder der Anstalt, der das Kind übergeben werden soll, wegen der Übernahme sich vorläufig in Verbindung zu setzen.

5. Besondere Schwierigkeiten macht es den Kinderschutzvereinen, die Urkunden zu beschaffen, von deren Beibringung die Landes- und Gemeindeverwaltungen die Übernahme mißhandelter und verlassener Kinder abhängig machen. Hauptsächlich handelt es sich um die Beibringung des Tauf- und Geburtsscheines und der Zuständigkeitsdokumente. Die Gerichte werden deshalb angewiesen, wenn sich diese Dokumente in den Akten befinden, sie den Privatvereinen zum Behufe der Abgabe der vorläufig übernommenen Kinder in die Versorgung der öffentlichen Verwaltung entweder in Urschrift gegen seinerzeitige Rückstellung oder in amtlich beglaubigter Abschrift zur Verfügung zu stellen und wenn solche Dokumente noch nicht vorliegen, den betreffenden Vereinen auf Verlangen durch tunlichst rasche amtliche Requisition dieser Behelfe hilfreich an die Hand zu gehen.

6. Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß die sachgemäße Beurteilung der Fälle von Kindermißhandlung gefördert werden könnte, wenn sich die Gerichte die reiche

Erfahrung der Kinderschutzgesellschaften dadurch zu nutze machen würden, daß sie und zwar nicht nur dann, wenn die Anzeige auf Grund von Recherchen der Gesellschaft erstattet worden ist, sondern auch in anderen zweifelhaften Fällen einen Funktionär einer solchen Gesellschaft über das vorliegende Tatsachenmaterial vernehmen würden. Erscheinungen, die dem Gerichte, das vielleicht weniger häufig mit solchen Mißhandlungsfällen beschäftigt wurde, unwichtig, zufällig und nebensächlich erscheinen, würden eine andere Beurteilung finden, wenn sie durch den Hinweis auf die typischen Erscheinungsformen und auf das Milieu der Kindermißhandlung beleuchtet werden.

Das k. k. Präsidium wird ersucht, diesen Erlaß den Gerichten in Wien bekanntgehen zu lassen."

---

6. Das Landesgerichtspräsidium Klagenfurt hat zufolge Erlasses des Justizministeriums vom 21. Februar 1903, Z. 3680, an die Gerichte seines Sprengels nachstehende Verfügung in Betreff der periodischen Überwachung der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen hinausgegeben:

1. Die wesentlichste Bedeutung einer Änderung der bisherigen Praxis der Gerichte, die vielfach die Bestellung eines Vormundes oder Kurators namentlich für Pflegebefohlene ohne Vermögen oder mit einem besondere Verwaltung nicht erheischenden Vermögen nur als eine Formalität behandelt haben, liegt nicht bloß und nicht so sehr darin, daß eine genaue Kontrolle es ermöglichen soll, einzelne Fälle des Mißbrauches der Gewalt der gesetzlichen Vertreter oder der Vernachlässigung ihrer Pflichten aufzudecken und dagegen repressiv einzuschreiten. Vor allem kommt es darauf an, in der Bevölkerung das gerade durch die Haltung der Gerichte verdunkelte Bewußtsein zu wecken, daß die gesetzlichen Vertreter vom Gerichte überwacht werden. Dadurch wird schon in vielen Fällen eine Beeinträchtigung oder Vernachlässigung der Interessen der Pflegebefohlenen verhütet werden. Wo sich Übelwollen zeigt, kann dann im einzelnen Falle mit Repressivmitteln eingeschritten werden, sonst werden die Gerichte zumeist nur durch Belehrung und Aufklärung auf die Überwindung von Nachlässigkeit und Unverständnis hinzuwirken brauchen. Die Gerichte haben nicht die Gemeinden und die anderen Behörden bei Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben der Sittenpolizei, des Armenwesens und des Schulzwanges zu überwachen, sie sollen nicht deren Agenden besorgen, sondern sie sollen die Erfüllung der dem gesetzlichen Vertreter obliegenden Pflichten überwachen. Wenn eine Vernachlässigung dieser Pflichten auch das Einschreiten der Schulbehörden, der Polizei, gegebenenfalls selbst des Strafgerichtes auslösen kann, so wird dadurch, wie die Erfahrung zeigt, doch nicht das präventive Einschreiten des Gerichtes entbehrlich.

Von diesem Gesichtspunkte aus muß darauf gedrungen werden, daß auch die Gerichte in Kärnten, den wiederholt und eindringlich betonten Absichten der Justizverwaltung folgend, systematisch und konsequent die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen nicht nur hinsichtlich der Vermögensverwaltung, sondern die Vormünder und Kuratoren auch in Betreff der Fürsorge für die persönlichen Verhältnisse ihrer Schutzbefohlenen, nämlich Pflege, Ernährung, Erziehung, Unterricht, Ausbildung zu einem ihren Verhältnissen und Anlagen entsprechenden Nahrungsstande überwachen.

2. Den Bezirksgerichten wird empfohlen, die Gemeindevorsteher, die Lehrer und die Pfarrer dafür zu gewinnen, ihnen bekannt gewordene Mißstände dem Pflegschaftsgerichte anzuzeigen. Hiezu ist die Gelegenheit gelegentlichen persönlichen Verkehres zu benützen und allenfalls auch im schriftlichen Wege an die Ortsschulräte und die Pfarrvorstehungen heranzutreten.

3. Die periodische Ergänzung und Richtigstellung des Waisenbuches hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen muß wenigstens alle zwei Jahre vorgenommen werden.

4. Insoferne nicht gelegentliche Amtshandlungen, wie Prüfung von Rechnungen oder der Nachweisung des Stammvermögens, Zinsenzahlung u. a. zum Anlaß genommen werden konnten, zu ermitteln, wie die Pflegebefohlenen gehalten, verpflegt und erzogen werden, ob und mit

welchem Erfolge sie die Schule besuchen, was für die Zeit nach Beendigung der Schulpflicht vorgekehrt wurde, ist eine systematische Erkundigung vorzunehmen. Wenn die Auskünfte nach irgend welcher Richtung Bedenken rege machen, ist der Fall eindringlicher zu behandeln.

5. Die Nachforschungen können mündlich oder schriftlich gepflogen werden. Bei besonderer Verläßlichkeit der Gemeindebehörden ist es auch nicht ausgeschlossen, der Gemeinde ein Verzeichnis der in der Gemeinde befindlichen Pflegebefohlenen mittels einer Tabelle zu übersenden, deren Rubriken den Fragen des Fragebogens (Form. Nr. 69 Verf. a. Str.) entsprechen. Falls die mündliche Rücksprache mit dem Gemeindevorsteher unentbehrlich ist, kann es von Wert sein, dem Gemeindevorsteher vorher das erwähnte Verzeichnis mit dem Ersuchen zu übersenden, sich über die Verhältnisse der Pflegebefohlenen vorerst zu erkundigen.

6. Überflüssige Ladungen der Gemeindevorsteher und Beteiligten sind zu vermeiden; wenn tunlich, ist ihre gelegentliche Anwesenheit bei Gericht zur Vornahme von Erkundigungen zu benützen. Zu diesem Behufe kann es insbesondere bei erheblicher Zahl der Pflegebefohlenen zweckmäßig sein, nach Gemeinden angelegte alphabetisch geordnete Verzeichnisse der Pflegebefohlenen anzulegen.

Werden die Nachforschungen auf schriftlichem Wege geführt, so ist es zu vermeiden, eine Gemeinde gleichzeitig mit einer allzugroßen Zahl von Nachfrageschreiben zu überschwemmen. Die ganze Aktion ist nach Tunlichkeit über das ganze Jahr oder einen größeren Teil zu verteilen und es muß auch der Schein vermieden werden, als ob es sich abermals nur um eine weitere inhaltslose Formalität handle.

7. Für die Wahl der zweckmäßigsten Erkundigungsart sind die vom Gerichtsvorsteher zu beurteilenden lokalen Verhältnisse maßgebend. Die verschiedenen Arten des Vorgehens bleiben demnach dem Gerichte zur Wahl gestellt.

8. Den erstatteten Berichten ist zu entnehmen, daß einzelne Bezirksgerichte die Nachforschungen nur auf jene Fälle erstrecken, die im alten Waisenbuche eingetragen sind, und nicht auf jene Pflegschaften, die im Register P aufscheinen.

Dies ist offenbar irrtümlich.

Unzureichend ist es weiters, wenn die Überwachung nur Kinder bestimmter Altersklassen ins Auge faßt, insbesondere, wenn sie sich auf die Zeit bis zum Austritte aus dem schulpflichtigen Alter beschränkt.

Sind doch gerade in der nächstfolgenden Zeit die Gefahren reicher vorhanden, welche ein Abweichen von dem erwünschten Lebenswege befürchten lassen, und diese Tatsache erheischt ohne Zweifel nur eine Steigerung der Fürsorge für das Wohl des Pflegebefohlenen. Es soll dem letzteren in allen kritischen Lebenslagen ein genügender Schutz geboten werden.

9. Besondere Schwierigkeiten erwachsen den Gerichten nicht selten deshalb, weil der Vormund nicht auffindbar ist, sich um sein Mündel nicht kümmert, weil die Mutter mit dem Kinde ihren Aufenthaltsort wechselt, in andere Gemeinden und Gerichtssprengel übersiedelt, ohne daß dem Gerichte hierüber Anzeige erstattet wird.

Es ist daher darauf zu dringen, daß der Vormund jede Wohnungsänderung in Betreff seiner Person sowie des Mündels unverzüglich dem Gerichte zur Anzeige bringt.

Es wird sich empfehlen, auch die Kindesmutter für den Fall des Wegziehens zu der gleichen Anzeige zu verpflichten.

10. Die Vorschrift des § 111 J. N. ist im Interesse einer wirksamen Aufsicht und Fürsorge über die Person des Pflegebefohlenen sowie in Ansehung seiner Vermögensangelegenheiten jederzeit sorgsam im Auge zu behalten. Zweckdienlich dürfte es auch sein, die in den Bestellungsdekreten enthaltene Belehrung vorkommenden Falles mit dem Vormunde oder Kurator in eingehender Weise zu besprechen.

11. Die Benützung von Formularien für Aktenvermerke über das Erfordernis besonderer Verfügungen, das sich gelegentlich der Erhebung zur Überwachung der persönlichen Verhältnisse für den einzelnen Pflegschaftsfall ergeben hat, endlich zur Feststellung etwa mündlich erteilter

Aufträge, soferne deren Ersichtlichmachung in den Pflegschaftsakten zweckdienlich erscheinen sollte, ist zu empfehlen.

12. Schließlich bringe ich zur Kenntnis, daß von dem k. k. Landesgendarmeriekommando an die einzelnen Posten der Befehl ergangen ist, die von der Mannschaft gelegentlich ihrer sonstigen Dienstesverrichtungen etwa gemachten, dieses Gebiet berührenden, eine Abhilfe erheischenden Wahrnehmungen zur Kenntnis der Gerichte zu bringen.

---

7. Verordnung des Justizministeriums vom 16. Jänner 1902, betreffend die Übernahme und die Führung der Vormundschaft.

An alle Gerichte.

Eine Umfrage hat ergeben, daß es namentlich in den großen Städten und den Orten mit wechselnder Bevölkerung Schwierigkeiten begegnet, solche Personen zu ermitteln, die geeignet und gewillt sind, das Amt eines Vormundes zu übernehmen und es im Geiste des Gesetzes zu führen. Doch auch dort, wo diese Schwierigkeiten nicht bestehen, läßt die Führung der Vormundschaft, insbesondere über vermögenslose Mündel viel zu wünschen übrig; sie wird mitunter als bloße Formalität betrachtet. Wenngleich die Ursachen dieser Erscheinungen durch Veranstaltungen im Rahmen der bestehenden Gesetze kaum behoben werden können, wird sich vielleicht doch einstweilen auf der gegebenen gesetzlichen Grundlage durch eine sachgemäße Verwaltung der gerichtlichen Pflegschaftsgeschäfte manches verbessern lassen.

I. Vor allem sollen es sich die Gerichte angelegen sein lassen, in der Bevölkerung die Überzeugung zu wecken, daß der Vormund ein Amt versieht (§ 204 a. b. G. B.), dessen Übernahme und gesetzmäßige Verwaltung seinen Pflichten gegenüber dem Gemeinwesen und der Pflicht der Nächstenliebe entspricht, daß demnach der gewissenhafte Vormund sich Verdienste um die Gemeinde, den Staat und die Gesellschaft erwirbt. Die Gerichte werden ihr ganzes Verhalten dieser Auffassung tunlichst anzupassen haben und bestrebt sein müssen, den Vormündern mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, ihnen bereitwilligst entgegenzukommen und ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben so weit als möglich zu erleichtern.

Bei ungerechtfertigten Versuchen, die Übernahme einer Vormundschaft abzulehnen, sind zwar die gesetzlichen Entschuldigungsgründe (§§ 193 bis 195 a. b. G. B.) genau zu prüfen, zugleich soll sich aber das Gericht auch bemühen, durch angemessene Vorstellungen und insbesondere durch Hervorhebung des humanitären Gesichtspunktes und der beteiligten sozialen Interessen den Zögernden umzustimmen, damit er sich, falls die Ablehnung der Vormundschaft für unbegründet erklärt wird, nicht widerwillig des Pflegebefohlenen annimmt. Verfehlt wäre es, wenn das Gericht die Bedenken des Vormundes mit der Erklärung beseitigen wollte, daß die Führung des Amtes ihm nicht viel Mühe machen werde. Die Gerichte müssen vielmehr volles Gewicht darauf legen, daß mit der Bestellung des Vormundes dem Pflegebefohlenen tatsächlich und in wirksamer Weise der ihm vom Gesetze zugedachte Schutz verschafft wird.

II. Aus den Erhebungen hat sich ferner ergeben, daß zum Amte eines Vormundes gerade die Angehörigen derjenigen Bevölkerungsklassen und Schichten weniger herangezogen werden, die vermöge ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse zu diesem Amte besonders geeignet wären und dazu auch leichter die Zeit finden würden, als Personen, die selbst von wirtschaftlichen Sorgen bedrängt sind. Es ist daher notwendig, daß die Gerichte, wo dies noch nicht der Fall ist, auf eine gleichmäßigere Verteilung der allgemeinen Pflicht sehen, Vormundschaften zu übernehmen. Für jene Orte und Bezirke, in denen die Ermittlung eines geeigneten Vormundes bisher besonders erheblichen Schwierigkeiten unterliegt, wird gleichzeitig durch Aufstellung von Listen eine Verbesserung anzubahnen versucht.

III. Wenn die Familie des Pflegebefohlenen kraft der Berufstätigkeit des Vaters zu einem Interessenverbande in Beziehung steht, wird es häufig von Vorteil sein, den Vormund aus diesem Interessenkreise zu wählen. Denn ein Angehöriger eines bestimmten Berufes oder ein Bediensteter

eines bestimmten Unternehmens wird dem Kinde eines verstorbenen Kollegen oder Arbeitsgenossen den Schutz als Vormund gern gewähren, den er dem Kinde eines Fremden vielleicht nur gezwungen angedeihen läßt. Es soll daher von den Gerichten auch darauf das Augenmerk gerichtet werden, gemeinsame religiöse, Standes-, Berufs- oder wirtschaftliche Interessen für den Schutz der Pflegebefohlenen und ihrer Erziehung nutzbar zu machen.

IV. Da die unmittelbar Beteiligten über das Vorhandensein der Momente, die hienach bei der Auswahl des Vormundes Berücksichtigung verdienen, jedenfalls besser orientiert sind, als die Gemeindeorgane und das Gericht, empfiehlt es sich, wenn eine testamentarische oder gesetzliche Berufung zur Vormundschaft nicht stattfindet, die Beteiligten, insbesondere bei unehelichen Kindern die Mutter, zur Erstattung eines Vorschlages für die Bestellung des Vormundes aufzufordern. Hinsichtlich der Bestellung eines Mitvormundes ist die Einholung eines solchen Vorschlages nach § 211 a. b. G. B. obligatorisch; sie hat sich aber, wie die Erfahrungen der Gerichte zeigen, die diese Praxis beobachten, auch sonst bewährt.

V. Wenn der Vormund auf die Erziehung und sonstigen Verhältnisse seines Mündels keinen Einfluß nimmt, mitunter sogar von seinen Verhältnissen oder von seinem Aufenthalte überhaupt keine Kenntnis hat, so ist dies oft darauf zurückzuführen, daß der Pflegebefohlene weit entfernt vom Vormundschaftsgericht und vom Wohnsitz des Vormundes untergebracht ist. Solchenfalls kann es in der Tat für den Vormund mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, den ihm vom Gesetz zugedachten Einfluß auf die Erziehung des Pflegebefohlenen zu nehmen und sich für die Wahrung seiner Rechte und Interessen einzusetzen. Die Gerichte sollten daher trachten, wenn solche Verhältnisse eintreten, durch Delegierung eines anderen Vormundschaftsgerichtes (§ 31 Jur. Norm) oder doch durch Übertragung der Aufsicht und Fürsorge über die Person des Pflegebefohlenen (§ 111 Jur. Norm) und durch Bestellung eines anderen Vormundes (§§ 194, 254 a. b. G. B.) die Hindernisse für eine ordnungsmäßige Besorgung der vormundschaftlichen Geschäfte zu beseitigen.

Die Beobachtung der vorstehenden Weisungen ist bei den Amtsuntersuchungen zu überwachen.

Spens m. p.

8. Erlaß des Justizministeriums vom 13. Mai 1901.

An alle Oberlandesgerichtspräsidien.

Trotz wiederholter gelegentlicher Erinnerungen an die Gerichte wird bei Amtsuntersuchungen noch immer wahrgenommen, daß manche Gerichte sich darauf beschränken, für uneheliche Kinder einen Vormund zu bestellen, daß sie aber hinsichtlich der Feststellung der Vaterschaft und der Unterhaltspflicht sich passiv verhalten, solange nicht der Vormund aus eigenem Antrieb einen Antrag stellt.

Nach Ansicht des Justizministeriums entspricht diese Praxis nicht dem Gesetze.

Der Vormund hat nach § 216 a. b. G. B. gleich dem Vater die Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen, und es obliegt ihm, den Minderjährigen vor Gericht und außer demselben zu vertreten (§ 205 a. b. G. B.). Nach § 217 a. b. G. B. steht jedermann das Recht zu, dem Gerichte Anzeige zu machen, wenn der Vormund die Pflicht der nötigen Obsorge und Pflege hintansetzt, und gemäß § 254 a. b. G. B. muß der Vormund von Amts wegen entlassen werden, wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet, während andererseits das Gericht gemäß § 265 a. b. G. B. für den Schaden haftbar wird, wenn es sein Amt zum Nachteil eines Minderjährigen vernachlässigt.

Danach ist es zweifellos Amtspflicht des Vormundschaftsgerichtes, dafür zu sorgen, daß die Rechte des unehelichen Kindes gegen den Vater auf Verpflegung, Erziehung und Versorgung gewahrt werden (§§ 166, 167 a. b. G. B.) und es ist Pflicht des Gerichtes, von Amts wegen das hiezu dienliche einzuleiten oder, wenn ein Antrag des Vormundes erforderlich ist, diesen gemäß § 19

Abs. 2, Verl. Pat. zur Stellung des Antrages zu verhalten. Eines solchen Antrages bedarf es zunächst aber nicht, wenn es sich um die Sicherung der wichtigsten Rechte des unehelichen Kindes gegen seinen Vater handelt. Das Gericht hat vor allem durch Vernehmung des Vormundes oder der Mutter zu ermitteln, wer Vater des Kindes sei, ohne daß aber in dieser Hinsicht ein Zwang gegen die Mutter angewendet werden dürfte. Der namhaft gemachte Vater ist sodann zu Gericht zu laden und zu befragen, ob er seine Vaterschaft anerkenne und zur Leistung der seinem Vermögen entsprechenden Verpflegung (§ 166 a. b. G. B.) bereit sei.

Wenn die Vaterschaft zu dem Kinde und die Pflicht zur Unterhaltsleistung anerkannt wird und auch über deren Ausmaß kein Streit besteht, so ist dies allenfalls in der Form eines gerichtlichen Vergleiches zu beurkunden, um dem Anspruche des Kindes die Exekutionsfähigkeit zu sichern.

Auf die Feststellung der Vaterschaft soll regelmäßig gedrungen werden, da sie für die Folge, insbesondere mit Rücksicht auf die nachfolgende Verehelichung der Eltern und im Hinblick auf die Versorgungsansprüche des unehelichen Kindes von Wert ist und die Feststellung später oft Schwierigkeiten begegnet.

Von der gerichtlichen Festsetzung der Unterhaltspflicht kann dagegen vorläufig abgesehen werden, wenn sich diese nach den Umständen als entbehrlich darstellt, sei es, weil es offenbar ausgeschlossen ist, daß der Vater zur Erfüllung der im § 167 a. b. G. B. statuierten Pflicht jemals wird herangezogen werden können, sei es, weil an der freiwilligen und ausreichenden Erfüllung dieser Pflicht kein Zweifel besteht.

Wird die Vaterschaft und Alimentationspflicht anerkannt und besteht auch über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vaters kein Streit oder lassen sich diese Verhältnisse ohne förmliches Beweisverfahren (§ 2, Z. 7, Verl. Pat.) im Verfahren außer Streitsachen feststellen, dann betrachten es viele Gerichte als zulässig, das Ausmaß der Unterhaltsleistung im Wege des nichtstreitigen Verfahrens festzusetzen, für diese Praxis spricht außer ihrer offensichtlichen Zweckmäßigkeit der Umstand, daß ein begrifflicher Unterschied zwischen dem Unterhaltsanspruch ehelicher und unehelicher Kinder nicht besteht, daß auch der Anspruch der letzteren kein Gegenstand der freien Disposition der Parteien ist (§ 170 a. b. G. B.), daß das Ausmaß der Unterhaltspflicht, mag nun das streitige oder das nichtstreitige Verfahren Anwendung finden, vom Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmen ist und daß endlich auch über den Unterhaltsanspruch der ehelichen Kinder im nichtstreitigen Verfahren zu erkennen ist. Übrigens unterliegt auch die Exekutionsfähigkeit eines im Verfahren außer Streitsachen gefaßten Beschlusses über das Maß der Leistungspflicht des unehelichen Vaters nach § 1, Z. 6, E. O. keinem Zweifel.

Wenn der Prozeßweg zu betreten ist, sei es, weil das Vormundschaftsgericht sich nicht für berufen erachtet, im Falle eines Streites über das Ausmaß der dem außerehelichen Vater obliegenden Leistung zu entscheiden, oder weil über die Vaterschaft oder über die grundlegenden Vermögensverhältnisse Streit besteht, so hat das Vormundschaftsgericht den Vormund zur Erhebung der Klage anzuweisen. Hiebei ist dem Vormund durch protokollarische Aufnahme der Klage (allenfalls nach § 64, Z. 4, Z. P. O.) und durch Ausstellung des Armutszeugnisses nach § 65, letzter Absatz, Z. P. O., soweit als möglich an die Hand zu gehen. Über das Ergebnis des Prozesses, falls er nicht beim Vormundschaftsgericht geführt wird, hat der Vormund dem Gerichte Bericht zu erstatten und es muß hiezu eine entsprechende Frist gegeben und deren Einhaltung durch den Geschäftskalender überwacht werden.

Das Vormundschaftsgericht soll auch von Amts wegen für die Verwirklichung der Bestimmung des § 372 E. O. eintreten und dem Vormund den Auftrag geben, um die Exekution zur Sicherstellung gegen den unehelichen Vater anzusuchen, wenn wider ihn wegen Hereinbringung verfallener Unterhaltsraten schon einmal Exekution geführt werden mußte.

Wenn nach den Verhältnissen des unehelichen Vaters und der unehelichen Mutter nicht ausgeschlossen ist, daß die öffentliche Fürsorge für die Verpflegung des Kindes wird in Anspruch genommen werden müssen, muß das Vormundschaftsgericht darauf dringen, daß die Grundlage hiefür, die Heimatsangehörigkeit des unehelichen Kindes, festgestellt wird.

Das k. k. Präsidium wird ersucht, diesen Erlaß allen Gerichten zu verlautbaren.

Klein m. p.

---

9. Verordnung des Justizministeriums vom 7. Mai 1903, betreffend die Anhaltung jugendlicher Personen in Besserungsanstalten.

An alle Gerichte.

Das Justizministerium hatte Gelegenheit wahrzunehmen, daß hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen nach den bestehenden Vorschriften jugendliche Personen in Besserungsanstalten angehalten werden können, sowie über die Zuständigkeit der Behörden, welche mitzuwirken haben, und über das einzuhaltende Verfahren Unsicherheit und Meinungsverschiedenheiten bestehe . Um zur Beseitigung der Zweifel beizutragen, findet sich das Justizministerium veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern den Gerichten im nachfolgenden seine Ansicht bekannt zu geben:

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können in Besserungsanstalten für jugendliche Korrigenden und, insolange die Errichtung von Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Korrigenden ausschließlich bestimmte Abteilungen der Zwangsarbeitsanstalten oder in Privatbesserungsanstalten für jugendliche Personen, die hiezu die staatliche Genehmigung haben, in folgenden Fällen abgegeben werden:

1. Auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt:

a) wenn ein Jugendlicher im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre wegen einer der in den §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, bezeichneten strafbaren Handlungen verurteilt wird (§ 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90);

b) wenn ein Unmündiger im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre wegen einer strafbaren Handlung schuldig erkannt wird, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 2, lit. *d*, 237 und 269 bis 272 des Strafgesetzes) nur wegen der Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Übertretung bestraft wird (§ 8, Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89).

Das vom Strafgericht zu fällende Erkenntnis über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt ist lediglich die Voraussetzung für die Durchführung dieser Maßregel. Ob und wie die Maßregel zu vollziehen ist, darüber entscheidet die bei der politischen Landesbehörde bestehende Landeskommission (§§ 7 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, Ministerialverordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106, P. III.).

Eine Mitwirkung der Pflegschaftsbehörde findet nicht statt. Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die erwähnte Kommission (§§ 9 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90; Ministerialverordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106, P. III.).

2. Auf Grund einer Verfügung der Sicherheitsbehörde. In Fällen, in welchen nach § 273 des Strafgesetzes der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn er gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist (§ 8, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89). Eine solche Verfügung kann nur getroffen werden, wenn der Unmündige das 10. Lebensjahr vollendet und den objektiven Tatbestand eines Vergehens oder einer Übertretung gesetzt hat. Die Zustimmung der Pflegschaftsbehörde ist keine Voraussetzung für die Anhaltung in der Besserungsanstalt, jedoch sind die Sicherheitsbehörden durch Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. März 1898, Z. 4480 (Kundmachung des Justizministeriums, J. M. V. Bl. S. 46 1898) angewiesen, sich vor Erlassung der Verfügung mit der zuständigen Pflegschaftsbehörde ins Einvernehmen zu setzen. Über die Verhängung der Anhaltung, beziehungsweise über die Entlassung entscheidet auf Grund der Verfügung der Sicherheitsbehörde auch in diesem Falle die politische Landeskommission (§ 7, Absatz 2, 9 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90; Ministerialverordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106, P. III).

Die Strafgerichte haben in den Fällen des § 273 des Strafgesetzes kein Urteil zu fällen, sondern die Akten der Sicherheitsbehörde zu übermitteln. Das Strafgericht ist auch nicht zu einem Ausspruche über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt berufen (siehe Plenarentscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 28. November 1893, Z. 13849, Sammlung Nr. 1746).

Kinder im Alter bis zum vollendeten 10. Jahre, denen eine strafbare Handlung zur Last fällt, sind lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen (§ 237 St. G.); eine Verfügung der Sicherheitsbehörde tritt nicht ein, dagegen kann allerdings eine pflegschaftsbehördliche Maßnahme, insbesondere eine solche nach § 16, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, getroffen werden. Zu diesem Behufe haben die Strafgerichte die bezüglichen Akten stets der Pflegschaftsbehörde zu übersenden.

3. Außer den angeführten Fällen der Anhaltung eines Jugendlichen in einer Besserungsanstalt kann solche auch als Erziehungsmaßregel gemäß § 16, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, auf Antrag des gesetzlichen Vertreters (auch des ehelichen Vaters) von der Pflegschaftsbehörde angeordnet werden. Dieses Erziehungsmittel kann auch bei Kindern im Alter unter 10 Jahren angewendet werden, sofern nach den Statuten der für die Durchführung in Betracht kommenden öffentlichen und Privatbesserungsanstalten Kinder in diesem Alter aufgenommen werden.

Über die Aufnahme in die Besserungsanstalt hat in diesen Fällen nicht die politische Landeskommission zu entscheiden, da es sich nicht um den Vollzug einer von einem Strafgerichte für zulässig erklärten oder von der Sicherheitsbehörde verfügten Abgabe in eine Besserungsanstalt, sondern um eine in das Gebiet des Privatrechtes fallende Erziehungsmaßregel handelt.

Der Vollzug steht dem Pflegschaftsgerichte zu, das erforderlichen Falles die Unterstützung der Sicherheitsbehörden in Anspruch nehmen kann. Vor der Anordnung des Vollzuges hat sich das Pflegschaftsgericht mit dem zur Verfügung über die betreffende Anstalt berufenen Landesausschuß oder Vorstand der Privatbesserungsanstalt wegen der Übernahme des Jugendlichen ins Einvernehmen zu setzen. Hiebei ist insbesondere auch darüber Klarheit herzustellen, auf welche Weise die Kosten der Anhaltung zu beschaffen sind. Solche Verfügungen werden in der Regel nur dann vollzogen werden können, wenn die Kosten vom gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder von den zu dessen Unterhalt verpflichteten Personen bestritten werden oder hereingebracht werden können, wenn sie in dem eigenen Vermögen des Minderjährigen Deckung finden oder wenn sie von den zur Armenversorgung berufenen Verbänden auf sich genommen werden, beziehungsweise nach dem Gesetze zu bestreiten sind.

Die Dauer der Anhaltung in der Besserungsanstalt wird innerhalb der etwa in den Anstaltsstatuten gesetzten Schranken, insoferne man sich ihnen durch Abgabe des Minderjährigen unterworfen hat, von der Pflegschaftsbehörde bestimmt.

4. Endlich kann ein Unmündiger an eine Besserungsanstalt zu dem Zwecke abgegeben werden, damit daselbst die über ihn nach § 270 St. G. verhängte Strafe der Verschließung vollzogen wird. Diese Anhaltung wird vom Strafgerichte im Einvernehmen mit der Anstaltsverwaltung angeordnet, worüber mit der Justizministerialverordnung vom 23. Jänner 1899, J. M. V. Bl. Nr. 6, eine Belehrung gegeben worden ist.

An den Vollzug der Verschließungsstrafe kann sich auf Grund eines entsprechenden Ausspruches des Strafgerichtes die Anhaltung im Sinne des P. 1 *b* anschließen.

Koerber m. p.

10.

Das Justizministerium hat unterm 31. Oktober 1903, Z. 21076, an die Gerichte nachstehenden Erlaß, betreffend die Abgabe jugendlicher Personen an die Besserungsanstalten, gerichtet:

Die Ausführungen der Justizministerialverordnung vom 7. Mai 1903, J. M. V. Bl. Nr. 14, sind in jenem Punkte einer irrtümlichen Auffassung begegnet, der die Abgabe eines Jugendlichen an eine Besserungsanstalt auf Grund einer Verfügung des Pflegschaftsgerichtes betrifft. Die vorgebrachten Bedenken werden durch nachfolgende Erwägungen entkräftet:

Nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, ist der Anhaltung eines Jugendlichen auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses und auf Grund einer Verfügung der Sicherheitsbehörde, somit der Anhaltung als öffentlich polizeilicher Maßregel gegenübergestellt die Abgabe jugendlicher Personen an eine Besserungsanstalt als Erziehungsmittel. Wie über die Anwendung anderer Erziehungsmittel ist hiefür zunächst das Ermessen und Befinden des gesetzlichen Vertreters maßgehend. Wegen der einschneidenden Wirkung einer solchen Vorkehrung ist sie auch an die Zustimmung der Pflegschaftsbehörde gebunden. Das Gericht interveniert hiebei als Pflegschaftsbehörde in Erfüllung der ihm im geltenden Privatrecht in den §§ 178 und 217 a. b. G. B. vorgezeichneten Pflicht, die notwendigen Mittel anzuwenden, um die drohende Verwahrlosung eines Pflegebefohlenen hintanzuhalten oder sie zu beheben. Ähnliche Rechte sind auch im neuen deutschen bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 1666 und 1838 dem Pflegschaftsgerichte eingeräumt. Dem Gerichte obliegt, wie in allen anderen Fällen, seine Verfügung in Vollzug zu setzen. Es ist daher wohl nur ein Mißverständnis, wenn ein Widerspruch darin erblickt wird, daß nach der Verordnung das Pflegschaftsgericht zur Durchführung seiner Verfügung erforderlichenfalls auch die Unterstützung der Sicherheitsbehörde in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Denn das Gericht kommt in gleicher Eigenschaft auch in anderen Fällen, z. B. bei Abnahme oder Zurückführung eines Kindes in die Lage, sich der verfügbaren Machtmittel zur Durchführung solcher Maßnahmen zu bedienen.

Desgleichen dürfte es auf einem Übersehen oder Mißverständnis beruhen, wenn in den Ausführungen der Verordnung über die pflegschaftsbehördliche Verfügung, daß ein Jugendlicher in einer Besserungsanstalt anzuhalten sei, eine Ignorierung des Rechtes der Landesausschüsse zur Verfügung über die Besserungsanstalten des Landes und seines Rechtes zur Oberleitung erblickt wird. Erklärt doch die Verordnung ausdrücklich, daß sich das Pflegschaftsgericht vor der Anordnung des Vollzuges mit dem zur Verfügung über die betreffende Anstalt berufenen Landesausschuß oder Vorstand der Privatbesserungsanstalt wegen der Übernahme des Jugendlichen ins Einvernehmen zu setzen hat. Nach Ansicht der Ministerien des Innern und der Justiz sollte durch diesen Passus darauf aufmerksam gemacht werden, daß dem Gerichte nicht das Recht zusteht, über die Besserungsanstalten zu verfügen und mit bindender Wirkung für die Leitung der Besserungsanstalt die Übernahme des Zöglings anzuordnen. Eine solche Maßregel ist vielmehr nur dann durchführbar, wenn sich der zur Verfügung über die Anstalt berechtigte Landesausschuß oder Verein u. dgl. zur Übernahme des Jugendlichen bereit erklärt. Die tatsächliche Abgabe erfolgt somit auf Grund eines Übereinkommens zwischen dem gesetzlichen Vertreter und der Anstaltsleitung. Dem Landesausschuß bleibt nach allen Richtungen das Recht gewahrt, eine ihm auf Grund des § 16, Absatz 2 des zitierten Gesetzes angebotene Übernahme eines Jugendlichen anzunehmen oder abzulehnen und es bleibt ihm auch unbenommen, etwa durch die Anstaltsstatuten zu bestimmen, oder sich eine Erklärung darüber ausstellen zu lassen, daß die Anstaltsleitung, beziehungsweise der Landesausschuß sich die Entscheidung darüber vorbehält, ob der Jugendliche als gebessert anzusehen und aus diesem Grunde zu entlassen ist. Auf die Möglichkeit einer Unterwerfung unter die Bestimmungen der Anstaltsstatuten macht die Verordnung durch einen ausdrücklichen Hinweis besonders aufmerksam.

Allerdings kann aber das Befinden der Anstaltsleitung, beziehungsweise des Landesausschusses hinsichtlich der Dauer der Anhaltung des Zöglings nicht in allen Fällen allein maßgebend sein. Da es sich um den Vollzug einer Erziehungsmaßregel auf Grund der Bestimmungen des Privatrechtes handelt, so kann dem Gerichte nicht jede Ingerenz auf die Dauer der Anhaltung in der Anstalt abgesprochen werden. Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß z. B. infolge einer Änderung in den Vermögensverhältnissen des Pflegebefohlenen diese Art der Zwangserziehung nicht mehr entsprechend sein kann, daß für die Kosten der weiteren Anhaltung keine Deckung vorhanden ist oder daß etwa der gesetzliche Vertreter infolge einer Änderung seiner ökonomischen Lage oder einer Besserung seiner Familienverhältnisse mit Recht den Anspruch erhebt, die Erziehung und Verpflegung des Jugendlichen im eigenen Hause zu besorgen.

Der Zweck der Anhaltung in einer Besserungsanstalt kann in der Regel nur durch eine längere erziehliche Einwirkung auf den Zögling in der Anstalt erreicht werden, deren Dauer sich im voraus nicht bestimmen läßt. Es wäre demnach nicht sachgemäß, wenn die Gerichte, wie es wiederholt vorgekommen ist, die Anhaltung in der Besserungsanstalt von vornherein auf eine

bestimmte Frist beschränken oder sich einem vorzeitigen Begehren des gesetzlichen Vertreters auf Entlassung des Zöglings anschließen würden.

Indem die Verordnung darauf hinwies, daß der Vollzug einer als Erziehungsmittel durchzuführenden Abgabe in eine Besserungsanstalt dem Gerichte zusteht, wurde der Gegensatz zu den übrigen Fällen der Anhaltung bezeichnet, in denen der Vollzug der politischen Landeskommission zukommt.

Damit ist aber nicht ausgesprochen, daß die Initiative zur Anhaltung in der Anstalt stets vom Gerichte ausgehen muß oder soll. Es besteht kein gesetzliches Hindernis und kein praktisches Bedenken dagegen, daß sich der gesetzliche Vertreter zunächst an den Landesausschuß wegen Übernahme des Jugendlichen in die Besserungsanstalt wendet und daß die Zustimmung zu dem Antrag des gesetzlichen Vertreters vom Landesausschuß eingeholt wird.

Diesem Vorgang wird von dem Leiter einer großen Besserungsanstalt deshalb der Vorzug gegeben, weil hiebei die Mitwirkung des Gerichtes nach außen hin weniger hervortritt und dadurch einer irrigen Auffassung der Beteiligten über den Charakter der Anhaltung als eines Erziehungsmittels vorgebeugt wird. Auch wird behauptet, daß sich auf diesem Wege die Übernahme des Jugendlichen in die Anstalt rascher vollziehen lasse.

Der Landesausschuß wird dadurch in die Lage versetzt, vorerst zu ermitteln, ob der Antrag auf Übernahme des Jugendlichen nicht etwa auf das in der Praxis wiederholt beobachtete Bestreben der Angehörigen zurückzuführen ist, sich der Sorge für den Unterhalt zu entledigen.

Selbstverständlich bedarf es auch nicht der Intervention von gerichtlichen Organen oder der Anwendung von Zwangsmitteln zur Überbringung des Jugendlichen in die Anstalt, wenn diese durch den gesetzlichen Vertreter selbst bewirkt wird.

---

11. Erlaß des Justizministeriums vom 26. Jänner 1906 an das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium Wien.

Der niederösterreichische Landesausschuß hat mit der beiliegenden Note dem Justizministerium mitgeteilt, daß das Bezirksgericht in Oberhollabrunn auf die Anregung nicht eingegangen ist, dem Taglöhner Johann Prügel in Wullersdorf die väterliche Gewalt über seinen 9jährigen Sohn Johann Karl Prügel zu entziehen und den genannten Knaben an eine Besserungsanstalt abzugeben, weil der Knabe Hang zum Stehlen und zur Begehung von Mißhandlungen zeige und der Vater der ihm obliegenden Erziehungspflicht nicht nachkommen könne.

Das Bezirksgericht Oberhollabrunn hat seinen ablehnenden Beschluß damit motiviert, daß weder der Fall eines Mißbrauches der väterlichen Gewalt, noch eine schuldhafte Vernachlässigung der Erziehungspflicht seitens der Eltern vorliege, daß vielmehr diese nur infolge ihrer persönlichen Verhältnisse nicht im stande seien, auf den Knaben so einzuwirken wie es nötig wäre.

Das Justizministerium hält die Richtigkeit der vom Bezirksgerichte im Beschlusse vom 2. Dezember 1905 Nc I $\frac{366/5}{3}$ angeführten Gründe zum mindesten für zweifelhaft. Denn da im geltenden Rechte die elterliche Gewalt nicht als ein Gewaltverhältnis im Interesse der Eltern, sondern als eine Schutzmaßregel zum Besten des Kindes aufzufassen ist, liegt der Schluß nahe, daß das Kind nicht nur gegen den Mißbrauch oder gegen schuldhafte Vernachlässigung der Elternpflichten, sondern so gut als möglich auch dagegen zu schützen ist, daß es infolge des Mangels der intellektuellen, sittlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Erziehung im Elternhause der Verwahrlosung und damit dem sicheren Elend und Unglück preisgegeben wird. Der Wortlaut des § 178 a. b. G. B. nötigt nach Ansicht des Justizministeriums durchaus nicht zu einer dem Wesen und dem Zwecke der väterlichen Gewalt widersprechenden Lösung der Frage, ob das Gericht die den Umständen angemessene Verfügung auch dann zu treffen berechtigt ist, wenn dem Vater ein subjektives Verschulden an der konstatierten Verwahrlosung nicht zugerechnet werden kann. Diese Bestimmung räumt vielmehr jedermann das Recht ein, gegen die

Folgen der Unterlassung der mit der väterlichen Gewalt verbundenen Pflichten, mag der Grund der Unterlassung welcher immer sein, den Beistand des Gerichtes anzurufen.

Da nun aber § 178 dem Gerichte vollkommen freie Hand läßt, die nach Lage der Sache entsprechende Verfügung zu treffen, so kann nach Ansicht des Justizministeriums auf Grund dieser Vorschrift — wie auch der Oberste Gerichtshof anerkannte — ohne Aberkennung der väterlichen Gewalt dem Vater die Obsorge für die Erziehung und die sonstigen persönlichen Verhältnisse entzogen und zur Wahrnehmung dieser Seite des Mündelschutzes ein Kurator bestellt werden. Dazu liegt aber wohl Anlaß vor, wenn der Vater, obwohl die Verwahrlosung des Kindes festgestellt ist, so wenig Verständnis für die Gefahren dieses Zustandes, für das Interesse des Kindes und für die sittlichen und rechtlichen Pflichten des Erziehers beweist, daß er der Anwendung des vielleicht allein noch zum Ziele führenden Mittels, der Erziehung in einer geschlossenen Anstalt, Widerstand entgegensetzt.

Der Antrag des Kurators genügt jedenfalls zur Fassung eines Beschlusses im Sinne des § 16 Gesetz vom 24. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 90.

Da nach § 178 a. h. G. B. jedermann berechtigt ist, vom Gerichte Abhilfe zu verlangen, und da insbesondere dem Landesausschusse als dem obersten autonomen Verwaltungsorgan des zur Fürsorge für die Hilfsbedürftigen berufenen Verbandes ein Interesse an der sachgemäßen Behandlung solcher Angelegenheiten nicht abzusprechen sein dürfte, so erachtet das Justizministerium, daß das Einschreiten des Landesausschusses einerseits als Vorstellung gegen den bezirksgerichtlichen Beschluß vom 2. Dezember 1905, andrerseits als Antrag auf Abnahme der Erziehung wegen Nichtanwendung der zur Besserung des Johann Pflügel erforderlichen Mittel aufgefaßt werden könnte.

Das Justizministerium ersucht, die Akten dem Bezirksgerichte Oberhollabrunn unter Bekanntgabe der vorstehenden Ausführungen zu übermitteln und binnen 14 Tagen über den Stand der Sache zu berichten.

Klein m. p.

---

12. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Jänner 1899, Z. 30430 ex 1898,

betreffend die Verbüßung der Verschließungsstrafe (§ 270 St. G.) in Besserungsanstalten.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Strafunmündige, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, sind gemäß §§ 269 *a* und 270 St. G. „mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte“ zu bestrafen, außerdem kann gemäß § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, ihre Abgabe in eine Besserungsanstalt für zulässig erkannt werden.

Es sind wiederholt Zweifel aufgetaucht, ob es zulässig sei, die Verschließungsstrafe selbst in einer Besserungsanstalt abbüßen zu lassen. Da das Strafgesetz ausdrücklich nur von der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte spricht, daher keineswegs den Vollzug im Gerichtsgefängnisse anordnet, unterliegt es keinem Anstande, die Verschließung in einer dem Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, entsprechenden Besserungsanstalt vollziehen zu lassen, und zwar gleichviel, ob lediglich auf Verschließung erkannt oder ob außerdem noch die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt ausgesprochen wurde. In dem ersteren Falle darf die Freiheitsentziehung die urteilsmäßige Dauer nicht überschreiten, in beiden Fällen muß die Durchführung der Verschließung dem Urteilsinhalte entsprechen, sie muß sich insbesondere als Freiheitsstrafe, als eine gegenüber der bloßen Anhaltung in der Besserungsanstalt strengere Maßregel darstellen; es muß in den Satzungen der Besserungsanstalt für diesen Fall Vorsorge getroffen sein und dem Gerichte, in dessen Sprengel die Besserungsanstalt liegt, die Möglichkeit gewahrt sein, den Strafvollzug zu überwachen.

Handelt es sich um Vollzug der Verschließung in einer Besserungsanstalt außerhalb des Sprengels des erkennenden Gerichtes, so wird nach Analogie des § 406 St. P. O. vorzugehen sein.

Voraussetzung des aus sachlichen Gründen sehr zweckmäßigen Vollzoges der Verschließung in einer Besserungsanstalt ist jedoch die Bereitwilligkeit der letzteren zur Aufnahme, sofern nicht für die Anstalt bereits bindende Vorschriften vorliegen oder in der Folge geschaffen werden.

Ruber m. p.

---

13. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juli 1903,

betreffend das Strafverfahren gegen Minderjährige.

An alle Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Wenn auch die Strafprozeßordnung darüber keine Vorschrift enthält, auf welche Weise gesetzliche Vertreter minderjähriger Beschuldigter und Angeklagter von einem gegen diese anhängigen Strafverfahren in Kenntnis zu setzen sind, so sind andrerseits in der Strafprozeßordnung eine Reihe von Bestimmungen enthalten, welche es diesen gesetzlichen Vertretern ermöglichen sollen, auch im Strafverfahren ihrer Pflicht zum Schutze ihrer Pflegebefohlenen nachzukommen. So steht ihnen insbesondere das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung selbst gegen den Willen des Minderjährigen (§§ 282 und 465 St. P. O.), das Recht, die Wiederaufnahme zu beantragen (§§ 354 und 480 St. P. O.), das Recht, selbst wider den Willen des Pflegebefohlenen für ihn einen Verteidiger zu bestellen (§ 39 St. P. O.), zu.

Die Ausübung dieser Rechte ist in Frage gestellt, wenn der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen von einem gegen denselben anhängigen Strafverfahren keine Kenntnis besitzt. Es ist ferner naheliegend, daß in vielen Fällen der Minderjährige Scheu tragen wird, die Hilfe seines gesetzlichen Vertreters in Anspruch zu nehmen.

Andrerseits ist es im Interesse der Erziehung und Fürsorge für Minderjährige geboten und entspricht den im 3. und 4. Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches niedergelegten Grundsätzen, daß die gesetzlichen Vertreter Minderjähriger von einem gegen diese anhängigen Strafverfahren und dem Ergebnisse desselben in Kenntnis gesetzt werden, da sie nur auf diese Weise in die Lage kommen, ihrerseits die für deren künftige Wohlfahrt erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Es wird sich daher in allen Fällen eines Strafverfahrens gegen Minderjährige dringend empfehlen, von jedem entscheidenden Schritte die gesetzlichen Vertreter zu verständigen. Als solche Schritte sind insbesondere die Einleitung eines gerichtlichen Vorverfahrens, die Überreichung einer Anklageschrift und die Anordnung der Hauptverhandlung, sei es vor den Gerichtshöfen, sei es vor den Bezirksgerichten, anzusehen.

Eine solche Verständigung wird entfallen können, wenn der gesetzliche Vertreter zweifellos auf andere Weise in Kenntnis der betreffenden Tatsache gelangt, unbekannten Aufenthaltes, an der Straftat des Minderjährigen beteiligt ist oder wenn sie nicht ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens stattfinden könnte.

In vielen Fällen, insbesondere wenn der gesetzliche Vertreter unbekannten Aufenthaltes oder an der Straftat beteiligt ist, wird sich die Notwendigkeit herausstellen, die Pflegschaftsbehörde von dem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Sollte eine solche noch nicht bestehen oder nicht bekannt sein, so wird jenes Gericht zu verständigen sein, dem nach den bestehenden Vorschriften die einstweilige Vorkehrung zukommt. Was insbesondere die Verständigung der Pflegschaftsgerichte von erfolgten Verurteilungen Minderjähriger anlangt, so wird auf die Verordnungen vom 3. Dezember 1899, J. M. V. Bl. Nr. 49, und vom 10. November 1893, J. M. V. Bl. Nr. 31, verwiesen. Es wird Sache der Erwägung des einzelnen Falles sein, ob und inwieweit außer den daselbst bezeichneten Fällen es im Interesse des Minderjährigen gelegen ist, die Pflegschaftsbehörde von erfolgten Verurteilungen zu verständigen.

Ebenso wird fallweise zu erwägen sein, ob der bei der Hauptverhandlung nicht erschienene gesetzliche Vertreter von einer erfolgten Verurteilung zu verständigen ist.

Zum Zwecke der Verständigung des gesetzlichen Vertreters können sich die Gerichte der unter einem aufgelegten Formulare 259 *a)* bis *d)* zur Strafprozeßordnung bedienen, während für die Verständigung des Pflegschaftsgerichtes besondere Drucksorten nicht aufgelegt werden können, da Umfang und Inhalt dieser Verständigung von der Natur des einzelnen Falles abhängt.

Koerber m. p.

---

14. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1904, Z. 24752.

An sämtliche Statthaltereien und Landesregierungen.

Nach Erhebungen, welche das k. k. Justizministerium gepflogen hat, scheint der hierortige Normalerlaß vom 8. Jänner 1900, Z. 41744 ex 1899, betreffend die Unterstützung der Gerichte bei der Verwirklichung des Kinderschutzes, nur von einer Minderheit der in Betracht kommenden Behörden gehandhabt zu werden.

Noch allgemeiner unterbleibt eine Benachrichtigung der Pflegschaftsgerichte von nach § 273 St. G. durch die Polizeibehörden eingeleiteten Maßnahmen, welche gewiß geeignet wären, den Pflegschaftsbehörden zu eindringlichen Ermittlungen über die Verhältnisse der Strafunmündigen und über die zu Grunde liegenden Ursachen der Verfehlung Anlaß zu geben.

Die k. k. Statthalterei (Landesregierung) wird daher aufgefordert, die allgemeine und genaue Einhaltung des eingangs zitierten Erlasses im dortigen Verwaltungsgebiete mit a lem Nachdrucke sicherzustellen und Veranlassung zu treffen, daß die Pflegschaftsgerichte auch von den nach § 273 St. G. durch die Polizeibehörden eingeleiteten Maßnahmen jeweils ungesäumt verständigt werden.

Einem weiteren Wunsche des Justizministeriums entsprechend, ersuche ich die k. k. Statthalterei (Landesregierung), auf die Leitungen der Besserungsanstalten — nach Maßgabe des Bestandes dieses Institutes im dortigen Verwaltungsgebiete — Einfluß zu nehmen, damit dieselben regelmäßig die Entlassung eines Zöglings seiner Pflegschaftsbehörde rechtzeitig, tunlichst einen Monat vorher, zur Anzeige bringen, um der genannten Behörde die weiteren Vorkehrungen für die schwierige erste Zeit nach der Entlassung des Korrigenden zu ermöglichen.

---

15. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1904,

betreffend Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verwahrlosung von Minderjährigen.

An alle Gerichte und Strafanstaltsvorstehungen.

1. Die Begehung einer strafbaren Handlung durch einen Minderjährigen, die auf sittliche Verwahrlosung hinweist, muß das Pflegschaftsgericht veranlassen, der betreffenden Pflegschaftssache besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Demzufolge wurden die Strafgerichte schon mit Justizministerialverordnung vom 10. November 1893, J. M. V. Bl. Nr. 31, angewiesen, die Zivilgerichte von Tatsachen jeweils in Kenntnis zu setzen, die zu solchem Einschreiten Anlaß geben müssen. Mit Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1903, J. M. V. Bl. Nr. 22, wurde den Strafgerichten anheim gegeben, in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob auch die Pflegschaftsbehörde von der Verurteilung zu verständigen ist. Diese Vorschriften werden den Gerichten zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht.

II. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist es für die Pflegschaftsgerichte, Kenntnis zu erhalten, wenn ein Kind unter 14 Jahren ein Vergehen oder eine Übertretung begangen hat und die Polizeibehörde nach § 273 St. G. im eigenen Wirkungskreise gegen den Strafunmündigen eine Verfügung trifft. Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1904, Z. 24752, an alle politischen Landesstellen, sind die Pflegschaftsgerichte jeweils von solchem polizeilichen Einschreiten in Kenntnis zu setzen. Da eine polizeiliche Verfügung gegen Strafunmündige nur in Ermanglung der häuslichen Züchtigung stattfindet, so haben die Gerichte aus diesem Anlasse eindringliche Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse des Strafunmündigen zu pflegen und festzustellen, ob nicht die Ursache der Verfehlung, namentlich bei Bettel, Vagieren, bei Diebstählen u. dgl. in Verleitung oder Mißhandlung durch die Eltern oder Pfleger des Kindes, in mangelnder Beaufsichtigung oder Erziehung, somit in Verwahrlosung zu suchen ist.

III. Wenn sich aus den Ermittlungen des Pflegschaftsgerichtes, mögen sie aus dem einen oder dem anderen Anlasse gepflogen worden sein, ergibt, daß die körperliche oder sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen auf einen Mißbrauch der väterlichen Gewalt zurückzuführen ist, so hat das Gericht die Entziehung oder Beschränkung der väterlichen Gewalt ins Auge zu fassen (J. M. Erl. vom 10. April 1902, Z. 7493, J. M. V. Bl. Seite 96) und für die Unterbringung des Kindes bei einer anderen Familie oder in einer geeigneten Anstalt, allenfalls auch einer Besserungsanstalt Sorge zu tragen (§ 178 a. b. G. B.). Sofern die Kosten nicht aus dem Vermögen des Kindes bestritten werden können (§ 150 a. b. G. B.), sind sie von den Eltern zu tragen (§§ 141, 143 a. b. G. B.). Wenn die Eltern dazu außer stande sind, ist die Armenversorgung in Anspruch zu nehmen, die nach § 24, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, auch die Sorge für die Erziehung der Kinder umfaßt.

Bis zum Einschreiten der Armenverwaltung sowie in dem Falle, als unverweilt eine mittlerweilige Vorkehrung zur Sicherung des Kindes getroffen werden muß, wird man auf die Hilfe eines Menschenfreundes, eines Vereines, der sich mit Kinderschutz beschäftigt, oder einer derartigen Anstalt angewiesen sein. Die bisherigen Erfahrungen berechtigten zur Annahme, daß die Mitwirkung und Unterstützung durch die organisierte Privatwohltätigkeit, soweit solche vorhanden ist und ihre Mittel reichen, nicht vergeblich angerufen werden wird.

In gleicher Weise wie bei Mißbrauch der väterlichen Gewalt ist vorzugehen, wenn eine schuldhafte Vernachlässigung der Erziehungspflicht vorliegt (§ 178 a. b. G. B.). Die Unterbringung in einer anderen Familie oder in einer Anstalt kann in diesem Falle auch gegen den Willen der Eltern erfolgen, soweit sie erforderlich ist zur Behebung der Verwahrlosung oder zur Hintanhaltung weiteren sittlichen Verderbens.

Wenn dagegen ein Verschulden der Eltern nicht vorliegt, insbesondere wenn sie infolge ihrer persönlichen Verhältnisse nicht im stande sind, mit Erfolg auf den Minderjährigen erziehlich einzuwirken, kann die etwa notwendige Unterbringung des Minderjährigen in einer anderen Familie oder Anstalt, insbesondere einer Besserungsanstalt (§ 16, Abs. 2, Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90) nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter des Kindes verfügt werden. Das Pflegschaftsgericht muß sich daher zunächst darauf beschränken, zur Einleitung der notwendigen Vorkehrungen die gesetzlichen Vertreter anzuregen.

Ein nicht unter väterlicher Gewalt stehendes Kind ist der Mutter abzunehmen, wenn das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr läuft (§ 169 a. b. G. B.) oder wenn das Beste des Kindes eine solche Verfügung erheischt (§ 218 a. b. G. B.).

IV. Die Gerichtshöfe und Strafanstalten haben von der bevorstehenden Entlassung eines wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilten Minderjährigen aus der Strafhaft spätestens einen Monat vor dem Ende der Strafzeit das Pflegschaftsgericht zu benachrichtigen. Eine gleiche Benachrichtigung wird ihm auch in Ansehung der aus einer Besserungsanstalt entlassenen Minderjährigen zukommen. Die Pflegschaftsgerichte haben in solchen Fällen den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen vorzuladen, darüber einzuvernehmen, was vorzukehren sei, um dem Jugendlichen wenigstens in der ersten, meist schwierigen Zeit hilfreich beizustehen und ihn vor neuerlicher Verfehlung zu behüten. Insbesondere ist für ein entsprechendes Unterkommen des Minderjährigen Sorge zu tragen.

Koerber m. p.

16.

Auf eine Anfrage hat das Justizministerium mit Erlaß vom 13. Oktober 1904, Z. 23450, einer Oberstaatsanwaltschaft folgendes eröffnet:

Von der bevorstehenden Entlassung eines Minderjährigen aus der Strafhaft ist zum Behufe des Einschreitens eines Pflegschaftsgerichtes im Sinne der Justizministerialverordnung vom 23. Juli 1904, J. M. V. Bl. Nr. 13, auch dann Nachricht zu geben, wenn es sich um einen wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilten minderjährigen Ausländer handelt.

Die Anzeige ist an das Gericht zu erstatten, das nach § 183 Verl. Pat. als Pflegschaftsgericht eingeschritten ist, wenn aber ein solches Einschreiten noch nicht stattfand, an das nach § 109 J. N. zur Führung der Vormundschafts- oder Kuratelgeschäfte berufene Gericht, bei dem der Minderjährige oder Pflegebefohlene seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat (das Gericht des Wohnsitzes des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter). Falls ein solcher allgemeiner Gerichtsstand im Inlande nicht begründet ist, soll die Anzeige an das Bezirksgericht erstattet werden, in dessen Sprengel der Ausländer nach der Entlassung aus der Strafhaft zunächst dauernden Aufenthalt nehmen wird. Dem von der Entlassung des Minderjährigen benachrichtigten Gerichte bleibt es überlassen, sich mit der zuständigen ausländischen Pflegschaftsbehörde ins Einvernehmen zu setzen.

In Ansehung der minderjährigen Sträflinge, die landesverwiesen sind, hat die Benachrichtigung des Pflegschaftsgerichtes zu entfallen.

17.

Mit Erlaß des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. August 1904, Z. 32587, wurden alle Landesgendarmeriekommanden beauftragt, die unterstehenden Gendarmerieposten anzuweisen, die Pflegschaftsgerichte behufs erfolgreicher Durchführung ihrer Aufgaben, betreffend den Kinderschutz, dadurch zu unterstützen, daß sie allen einschlägigen Vorkommnissen ihr Augenmerk zuwenden und Fälle der mißbräuchlichen Ausübung der väterlichen Gewalt, Fälle der Züchtigung, welche sich als Mißhandlung darstellen, ferner Fälle der Vernachlässigung der Verpflegung und Erziehung der Kinder, sowie überhaupt alle jene bemerkenswerteren Wahrnehmungen, welche für die Gerichte bei Ausübung ihrer Schutz- und Pflegschaftsfunktionen von Belang sein könnten, unverweilt dem kompenten Gerichte zur Anzeige bringen.

18. Verordnung des Justizministeriums vom 13. Dezember 1904,

betreffend die Einführung statistischer Zählkarten für die Fälle strafgerichtlicher Verurteilung von Jugendlichen.

An alle Gerichtshöfe I. Instanz und an alle Bezirksgerichte mit Strafgerichtsbarkeit.

Vom 1. Jänner 1905 angefangen haben die Gerichtshöfe I. Instanz über jeden Fall der Verurteilung eines Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahre wegen Verbrechens oder Vergehens, dann wegen Übertretung der Trunkenheit nach § 523 St. G. sowie über jeden bei ihnen vorkommenden Fall der Verurteilung eines Unmündigen nach § 269 a. St. G. eine statistische Zählkarte nach dem in der Beilage Nr. 1 abgedruckten Formular auszufertigen.

Desgleichen haben die Bezirksgerichte vom selben Zeitpunkte an über jeden Fall der Verurteilung eines Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr wegen Übertretung der Trunkenheit nach § 523 St. G. sowie über jeden Fall der Verurteilung eines Unmündigen nach § 269 a. St. G. eine statistische Zählkarte nach dem in der Beilage Nr. 2 abgedruckten Formular zu verfassen.

Jedes der beiden Formulare wird in grüner und in roter Farbe aufgelegt; die grünen Drucksorten sind ausschließlich für Verurteilte männlichen, die roten ausschließlich für Verurteilte weiblichen Geschlechtes bestimmt.

Die Zählkarte ist beim Gerichtshofe vom Verhandlungsvorsitzenden, beim Bezirksgerichte vom Einzelrichter, der das Strafurteil geschöpft hat, auszufertigen. Sie ist abzuschließen, sobald ein rechtskräftiges Urteil vorliegt und — soweit ein Jugendlicher im Alter bis zum vollendeten

18. Lebensjahr in Betracht kommt — das Gericht darüber, ob es einen Begnadigungsantrag im Sinne der Justizministerialverordnung vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, stellt oder nicht, Beschluß gefaßt hat. Alle im Laufe eines Monates abgeschlossenen Zählkarten sind in den ersten drei Tagen des nächstfolgenden Monates an das Departement 17 des Justizministeriums einzusenden.

Die Fragen der neuen Zählkarten sind so gestellt, daß sie sich durch Befragung des Jugendlichen, beziehungsweise aus dem Strafakte beantworten lassen. Die Vorladung von Auskunftspersonen sowie die Vornahme von Erhebungen lediglich zum Zwecke der Ausfüllung der Zählkarte ist unzulässig. Wurde eine Strafverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt, so bleiben alle Fragen der Zählkarte, die sich nicht aus dem Strafakte beantworten lassen, unbeantwortet. In solchen Fällen ist zur Aufklärung der Lückenhaftigkeit der Zählkarte unter Punkt 15 dem Worte „Urteil" der Buchstabe K voranzusetzen.

Hinsichtlich der Beantwortung einzelner Fragepunkte der neuen Zählkarten wird folgendes bemerkt:

Ist ein Jugendlicher noch Schüler oder Lehrling, so ist dies bei Punkt 21 der neuen Zählkarte des Gerichtshofes (Punkt 20 der bezirksgerichtlichen Zählkarte) unter „Erlernter Beruf" ersichtlich zu machen (zum Beispiel Volksschüler, Schneiderlehrling). Bei demselben Fragepunkte ist es auch anzumerken, wenn der Verurteilte beschäftigungslos ist.

Bei Frage 18 der Zählkarte des Gerichtshofes (17 *b* der bezirksgerichtlichen Zählkarte) ist zutreffenden Falles anzugeben, daß die Zulässigkeit der Stellung des Verurteilten unter Polizeiaufsicht oder seiner Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ausgesprochen oder über ihn die Strafe der Landesverweisung oder der Abschaffung aus sämtlichen Kronländern, beziehungsweise einem Kronlande oder einem Orte verhängt wurde.

Unter Punkt 26 der Zählkarte des Gerichtshofes (Punkt 25 der bezirksgerichtlichen Zählkarte) „Allfällige Anmerkung" sind solche den Einzelfall charakterisierende, aus Anlaß der strafgerichtlichen Untersuchung bekannt gewordene Umstände oder Tatsachen anzuführen, auf die in der Zählkarte eine Frage nicht gestellt ist. Hier werden daher besonders mißliche Verhältnisse im Elternhause, der Umstand, daß der oder die Jugendliche dem Alkoholismus oder der Prostitution ergeben ist, und ähnliches zu verzeichnen sein.

Die Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 8. Dezember 1897, J. M. V. Bl. Nr. 47, betreffend die durch die Staatsanwaltschaften, beziehungsweise durch die Bezirksgerichte anzufertigenden, für das Strafregisteramt bestimmten Strafkarten, sowie die Vorschriften derselben Verordnung, dann der Verordnung vom 25. Februar 1901, J. M. V. Bl. Nr. 5, betreffend die von den Staatsanwaltschaften zu verfassenden, für die k. k. Statistische Zentralkommission in Wien bestimmten Zählblätter, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Da die Zahl der von den Staatsanwaltschaften in Gemäßheit der eben bezogenen Verordnungen für jedes Jahr verfaßten Zählblätter über die wegen Verbrechen und Vergehen, dann über die bei den Gerichtshöfen wegen der Übertretungen nach §§ 269 *a* und 523 St. G. verurteilten Jugendlichen, beziehungsweise Unmündigen mit der Zahl der von den Gerichtshöfen für dasselbe Jahr hinsichtlich derselben Delikte ausgefertigten neuen Zählkarten gleich sein und die neue Zählkarte mit dem Zählblatte in den identischen Fragepunkten inhaltlich übereinstimmen muß, so ist auf die streng aktenmäßige Ausfüllung der Zählkarte sowie darauf zu achten, daß in jedem der Zählung unterliegenden Falle die Zählkarte verfaßt und abgesendet werde.

Koerber m. p.

19. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Mai 1905, betreffend den Rechtsschutz der Unmündigen und Jugendlichen im gerichtlichen Strafverfahren.

An alle Gerichte.

Die mit Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1903, J. M. V. Bl. Nr. 22, den Gerichten empfohlenen Vorkehrungen reichen nach den Wahrnehmungen des Justizministeriums zur Erzielung

eines vollen Rechtsschutzes der Unmündigen und Jugendlichen im gerichtlichen Strafverfahren nicht aus. Das Justizministerium sieht sich dadurch veranlaßt, der Erwägung der Gerichte nachstehendes anheimzugeben:

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit beginnt nach geltendem Recht in einem Alter, in dem neuere Gesetzgebungen eine solche noch ausschließen, und mit der Verantwortlichkeit beginnt auch die Prozeßfähigkeit. Indessen ist es nicht zu verkennen, daß ein Strafunmündiger im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre kaum jemals, ein Jugendlicher im Alter zwischen 14 und 18 Jahren gewiß nicht immer genügendes Verständnis besitzt für die Wichtigkeit eines gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens, für die Tragweite seiner Angaben und seines Verhaltens vor Gericht oder für die Bedeutung der ihm drohenden Verurteilung und Strafe. Er ist tatsächlich meistens nicht in der Lage, von den gesetzlichen Mitteln zur Wahrung seiner Rechte Gebrauch zu machen. Es wird daher der Minderjährige in diesen Altersstufen regelmäßig der Stütze und des Schutzes durch den zu seiner Vertretung vor Gericht verpflichteten Vater, Vormund oder Kurator bedürfen. Da es aber an Vorschriften fehlt, welche die rechtliche Stellung des gesetzlichen Vertreters im Strafverfahren im einzelnen regeln, wird hier die Praxis selbst sich bemühen müssen ergänzend einzugreifen.

Als Richtschnur für die Entwicklung einer sachgemäßen Praxis möchte das Justizministerium den Gerichten nachstehende Grundsätze zur Beachtung empfehlen:

1. Ein Strafunmündiger im Alter unter 14 Jahren soll in der Haupt- und in der Berufungsverhandlung regelmäßig nicht ohne einen gesetzlichen Vertreter als Beschuldigter oder Angeklagter erscheinen. Deshalb wäre — besondere Umstände, die dies als zweifellos ganz überflüssig erscheinen lassen, ausgenommen — mit dem Unmündigen stets auch sein gesetzlicher Vertreter zur Verhandlung zu laden und letzterer, wofern es nicht nach der Beschaffenheit des Deliktes und der Verantwortung des Beschuldigten offensichtlich entbehrlich ist, schon in der Ladung aufmerksam zu machen, daß er für den Unmündigen einen Verteidiger bestellen kann (§ 3 und § 39, Abs. 2, St. P. O.).

Die Zuziehung des gesetzlichen Vertreters zur Verhandlung ist zunächst von Wichtigkeit im Hinblicke auf dessen Befugnis, selbst gegen den Willen des Vertretenen, die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung zu erheben und den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu stellen (§§ 282, 283, 465, 354, 480 St. P. O.). Der bei der Verhandlung anwesende gesetzliche Vertreter wird aber auch dem Gerichte Auskünfte erteilen und Tatsächliches vorbringen sowie die Aufnahme von Beweisen anregen können, deren Bedeutung und Erheblichkeit zu prüfen dem Gerichte nach § 3 St. P. O. obliegt. Die Gerichte werden zu erwägen haben, ob nicht der gesetzliche Vertreter kraft seiner aus dem bürgerlichen Rechte fließenden Vertretungsbefugnis gewisse Rechte des Beschuldigten, namentlich das Recht, mit Wirkung für den Beschuldigten Anträge zu stellen, selbständig auszuüben befugt ist. Die aus der Verhandlung gewonnene volle Kenntnis des Sachverhaltes wird dem gesetzlichen Vertreter nicht bloß bei Ergreifung von Rechtsmitteln, sondern darüber hinaus auch für die Entscheidung von Nutzen sein, ob und inwiefern eine Änderung der Erziehung oder der Erziehungsmittel nötig ist und wird ihn jedenfalls häufig zu einer Steigerung seiner erziehlichen Tätigkeit bestimmen.

2. Wenn der gesetzliche Vertreter unbekannt ist oder wegen der Entfernung seines Wohnortes überhaupt nicht oder nicht zeitgerecht dem Strafverfahren beigezogen werden kann oder wenn wegen seiner Beteiligung an der strafbaren Handlung oder aus anderen Gründen eine zweckentsprechende Vertretung des Pflegebefohlenen durch den Vater oder Vormund nicht zu gewärtigen ist, so wäre nach § 270 a. b. G. B. das Pflegeschaftsgericht um die Bestellung eines Kurators zur Vertretung des Unmündigen oder Jugendlichen im Strafverfahren zu ersuchen. Wenn möglich, wäre mit dem Amte eines Kurators zur Wahrung der Rechte und Interessen des Pflegebefohlenen ein Verteidiger oder sonst ein rechtskundiger oder doch lebenserfahrener Mann zu betrauen.

3. Ist das Pflegschaftsgericht nicht bekannt und nicht rechtzeitig zu ermitteln oder wäre es nicht in der Lage, den Kurator rechtzeitig zu bestellen, so könnte im Verfahren gegen Unmündige deren Schutzbedürfnis am besten dadurch entsprochen werden, daß auf Veranlassung des Gerichtes ein Verteidiger des Unmündigen zugezogen wird. Falls die Verteidiger des Gerichtsortes zur Übernahme solcher Vertretungen bereit sind, wäre ein Verteidiger zu ersuchen, die Verteidigung zu übernehmen, andernfalls könnte einem bei Gericht angestellten, zum Richteramte befähigten Beamten (auch geprüften Auskultanten) die Verteidigung übertragen werden (§ 43, Abs. 2, St. P. O.).

Die vom Beschuldigten erleilte Bevollmächtigung ist im Verhandlungsprotokolle zu beurkunden.

Von der Ladung des gesetzlichen Vertreters zur Verhandluug und von einer Verfügung behufs Bestellung sines Verteidigers wäre abzuseben, wenn durch den Beschuldigten oder seine Angehörigen ein Verteldiger bestellt wird.

4. Bei Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, die sich vor Gericht zu verantworten haben, soll je nach der physischen ond psychischen Beschaffenheit des Beschuldigten, insbesondere seiner Reife und Charakterentwicklung und nach der Beschaffenheit der Tat und der Verantwortung beurteilt werden, ob ein Schutzbedürfnis im Sinne der dargelegten Grundsätze vorhanden und daber die Belziehung des gesetzlichen Vertreters oder eines Verteidigers zur Verhandlung erforderlich ist, oder ob es genügt, dem gesetzlichen Vertreter von den wichtigsten Stadien des Verfahrens (Einleitung des Verfahrens, Einbringung der Anklageschrift, Ladung znr Verhandlung und Entscheidung) Mitteilung zu machen. In ollen Fällen soll ober der Jugendliche und sein gesetzlicher Vertreter über das Recht belehrt werden, einen Verteidiger zu bestellen, und falls er nicht im stande ist, die Verteldigungskosten aus eigenem zu tragen, über das Recht, im Erkenntnisverfahren vor dem Gerichtshofe die Beigebung elnes Armenvertreters zu verlangen (§§ 3, 39, Abs. 2, 41 bis 43 St. P. O.).

5. Wenn im Verfahren wegen Übertretung ein Unmündiger oder ein Jugendlicher im Alter zwischen 14 und 18 Jahren oder sein gesetzlicher Vertreter die Beigebung eines Verteldigers wünscht, ersterer aber kein Vermögen besitzt und der gesetzliche Vertreter die Verteidigungskosten auch nicht aus eigenem bestreiten will, so soll, falls die Verteidiger des Gerichtsortes zur Übernahme von solchen Verteidigungen bereit sind, ein Verteidiger ersucht werden, die Vertretung des Unmündigen oder Jugendlichen zu übernehmen. Andernfalls soll der Gerichtsvorsteher einen der bei Gericht angestellten, zum Richteramte befähigten Beamten (auch geprüften Auskultanten) die Verteidigung übertragen. Im Erkenntnisverfahren vor dem Gerichtshofe hot der Beschuldigte Anspruch auf die Beigebung eines Armenvertreters (§§ 41 bis 43 St. P. O.).

6. Die Gerichte werden sorgfältig darauf zu achten haben, daß eine Untersuchungshaft über Unmündige und Jugendliche im vorerwähnten Alter nur im Falle unabweisbarer Notwendigkeit nach genauester Prüfung der Haftgründe verhängt werden soll.

7. Um den Verteidigern, die sich zur Übernahme der Vertretung eines Unmündigen oder Jugendlichen bereit erklären, die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erleichtern, empfiehlt es sich, daß die Bezirksgerichte, wenn tunlich, derlei Verhandlungen auf bestimmte Tage der Woche und in der Art anordnen, daß dem für den betreffenden Tag angemeldeten Verteidiger hinreichend Zeit bleibt, noch vor der Verhandlung die Akten einzusehen.

Klein m. p.

---

20. Verordnung des Justizministeriums vom 30. September 1905,

betreffend den Strafvollzug an Unmündigen und Jugendlichen in den Gefängnissen der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte und in den Strafanstalten.

An alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Strafanstalten, in denen jugendliche Sträflinge angehalten werden.

Bis zur Errichtung der nötigen besonderen Anstalten, die ausschließlich für die Anhaltung der Jugendlichen bestimmt und diesem Zwecke entsprechend eingerichtet sind, haben für den Strafvollzug an Unmündigen und Jugendlichen folgende Anordnungen zu gelten:

1. Gerichtshofsgefängnisse und selbständige Gefängnisse der Bezirksgerichte.

1. In den Gerichtshofsgefängnissen und in den selbständigen Gefängnissen der Bezirksgerichte sind, wenn die Anzahl der jugendlichen Sträflinge im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre erfahrungsgemäß durchschnittlich groß genug ist, die jugendlichen Sträflinge desselben Geschlechtes mit Ausnahme derjenigen, die einen verderblichen Einfluß auf ihre Altersgenossen besorgen lassen, in eine Gruppe zu vereinigen.

Falls die Zahl der einer Jugendgruppe Angehörigen 25 erheblich überschreitet, ist die Gruppe in zwei Untergruppen zu teilen, um die Besserungs- und Erziehungsziele mit mehr Erfolg fördern und verwirklichen zu können. Im allgemeinen wird hiebei davon auszugehen sein, daß jene, die aller Voraussicht nach Besserung gewärtigen lassen und in dieser Hinsicht nur mehr geringerer Nachhilfe bedürfen, der einen und die übrigen der zweiten Gruppe zugewiesen werden. Daneben ist bei Auswahl der Sträflinge für die einzelnen Gruppen auch das Alter sowie die Art des begangenen Deliktes und der abzubüßenden Strafe tunlichst zu berücksichtigen.

Die Auswahl hat der mit der Aufsicht über das Gefängnis betraute Rat (der Vorsteher des Bezirksgerichtes) zu treffen, nachdem er durch Einsichtnahme des Urteiles, der Leumunds- und anderer Auskunftsakten, durch Besprechung mit dem Verhandlungsvorsitzenden (Einzelrichter) sowie durch persönlichen Verkehr mit dem Gefangenen ein ausreichendes Bild von dessen Wesen gewonnen hat. Jugendliche, die während des Vollzuges der Strafe das 18. Lebensjahr vollenden, scheiden deshalb nicht aus der Jugendgruppe aus, sondern sind bis zum Ende ihrer Strafe in der Einteilung der Gruppe zu belassen.

Sofern die Überfüllung einzelner Gefängnisse ein Hindernis für die Schaffung von Jugendgruppen sein sollte, ist durch Überstellung von älteren Sträflingen in andere Gefängnisse oder in Strafanstalten Abhilfe zu schaffen.

Das Justizministerium behält sich vor, auf Grund der ihm nach diesen Gesichtspunkten von den Oberlandesgerichtspräsidien zu erstattenden Vorschläge zu bestimmen, in welchen Gerichtshofs- oder Bezirksgerichtsgefängnissen und in welcher Zahl in den verschiedenen Anstalten solche Jugendgruppen zu errichten sind, und ebenso beim Entfallen der Voraussetzungen ihres Bestandes auf Antrag die Aufhebung der Jugendgruppen in einzelnen Gefängnissen anzuordnen. Die Oberlandesgerichtspräsidien werden bei ihren Anträgen auch zu erwägen haben, inwiefern etwa, um die Errichtung einer Jugendgruppe in einem gerichtlichen Gefängnisse zu ermöglichen, jugendliche Sträflinge benachbarter Gerichte zur Verbüßung der Strafe dorthin zu überstellen wären, und darüber sowie über die Art, in der die Überstellung zu geschehen hätte, gleichfalls Vorschläge machen.

2. Die Jugendgruppen sind in allen Beziehungen, insbesondere auch während des Aufenthaltes im Freien und des Gottesdienstes von den übrigen Sträflingen strenge abgesondert zu halten. Während der Nacht ist jedem einzelnen der einer Jugendgruppe zugewiesenen Sträflinge nach Möglichkeit ein abgesonderter Schlafraum anzuweisen. Wo nur gemeinsame Schlafräume zur Verfügung stehen, müssen diese ausreichend groß, trocken und gut ventiliert sein. Während der Nacht muß eine strenge Überwachung der gemeinsamen Schlafräume stattfinden.

Für die Bewegung im Freien sind besondere Stunden anzusetzen.

Sie darf sich nicht auf Spazierengehen beschränken, sondern hat hauptsächlich im Turnen und in anderen körperlichen Übungen (Laufen, Springen u. s. w.) zu bestehen, die unter Leitung eines Lehrers oder eines sich dazu eignenden Aufsehers stattzufinden haben. Für diese Übungen und den Aufenthalt im Freien sind mindestens zwei Stunden täglich zu bestimmen; dieser Zeitraum kann auf Vor- und Nachmittag verteilt werden.

Die einer Jugendgruppe angehörigen Häftlinge dürfen zu Außenarbeiten nur unter der Bedingung verwendet werden, daß dabei die volle Abtrennung aufrecht erhalten wird. Auch ist bei ihrer Verwendung zu Außenarbeiten darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie nicht der Öffentlichkeit in einer Weise ausgesetzt werden, die ihr Schamgefühl abstumpft oder zerstört.

3. Ziel des Strafvollzuges muß sein, soweit es geht, aus dem jugendlichen Sträfling einen rechtschaffenen, arbeitsamen Menschen zu machen, der im stande ist, sich in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Berufe im Leben ehrlich fortzubringen. Der Sträfling soll sittlich gehoben, an ein tätiges Leben gewöhnt und zu einer sein Fortkommen sichernden Berufsarbeit

befähigt werden. Deshalb müssen sich Unterricht, Erziehung und Anhaltung zur Arbeit beständig — gegenseitig helfend — ergänzen und durch eine einheitliche Leitung ihrer gemeinsamen einheitlichen Aufgabe dienstbar gemacht werden.

a) Für Jugendliche männlichen Geschlechtes ist ein besonderer Unterricht, an dem alle der Gruppe Angehörigen ohne Rücksicht auf Strafdauer und Vorkenntnisse teilzunehmen haben, einzurichten. Der Unterricht hat wöchentlich mindestens acht Stunden zu umfassen, von denen eine oder zwei Stunden der Unterweisung in Religion zu widmen sind.

Bei dem verschiedenen Alter und der ungleichen Bildungsstufe wird der Unterricht kein für alle gleichmäßiger und einheitlicher sein können. Im allgemeinen wird von den Gegenständen der Volksschule auszugehen und lückenhaftes Wissen zu vervollständigen oder Vergessenes wieder aufzufrischen sein. Soll der Unterricht auch denjenigen Gefangenen, die schon in einem Berufe stehen, geistige Anregung verschaffen und Nutzen bringen so wird er sich allerdings für sie nicht auf die Unterweisung in den Gegenständen der Volksschule beschränken dürfen, sondern den Lehrstoff in Beziehung zum praktischen Leben setzen und außerdem die Aneignung und Vermehrung der beruflichen, für den Landwirt oder den Gewerbetreibenden dienlichen Kenntnisse vermitteln müssen. So kann, um ein Beispiel anzuführen, Bildhauern, Tischlern, Drechslern im Rahmen des Unterrichtes Gelegenheit geboten werden, sich zur Erhaltung und Förderung ihrer beruflichen Ausbildung im Zeichnen unter kundiger Anleitung zu vervollkommnen.

Der Unterricht muß aber stets zugleich darauf gerichtet sein, erzieherisch auf die Sträflinge zu wirken und sie zu bessern, daher ihr Denken und Überlegen zu wecken und zu pflegen, das sittliche Bewußtsein zu kräftigen, auf das Gemüt veredelnden Einfluß zu nehmen, das Verständnis für Recht und Unrecht und die Fähigkeit zur richtigen Entscheidung zwischen ihnen zu befestigen, Liebe zur Arbeit und Abscheu vor dem Verbrechen hervorzurufen und den Willen zum Guten zu stärken.

Eine weitere Stunde von der nach den Hausordnungen der Arbeit vorbehaltenen Zeit ist täglich zur Lösung und Ausarbeitung von Schulaufgaben zu verwenden; solche Aufgaben sind ferner über Sonn- und Feiertage aufzuerlegen.

Sind Untergruppen gebildet, so ist der Unterricht für jede einzelne abgesondert zu erteilen.

b) Die Art, wie Arbeit und Beschäftigung der jugendlichen Sträflinge gestaltet wird, ist dafür, ob der Strafvollzug an jugendlichen Personen seine früher gekennzeichnete besondere Aufgabe erfüllen und vor weiterem Sinken und Verderben retten wird, von größter Bedeutung. Das Gefängnis darf am allerwenigsten für jugendliche Gefangene ein Ort des Müßigganges sein. Gefangene, die an geordnete Tätigkeit bereits gewöhnt sind, dürfen dieser Gewohnheit nicht entfremdet, Träge müssen zu Fleiß und Ausdauer verhalten werden, der Arbeit Entwöhnte oder Unkundige müssen arbeiten und sich mit der Arbeit befreunden lernen.

Die Arbeit soll den geistigen und körperlichen Fähigkeiten der jugendlichen Gefangenen angepaßt sein, daneben aber immer auch dem Gedanken künftiger Verwertbarkeit für den Beruf des Sträflings oder die Sicherung seiner Existenz Rechnung tragen. Bloß mechanische Beschäftigungen, die durch ihre Eintönigkeit ermüden, wie Federnschleißen, Säckekleben und dergleichen, sind schlechthin ausgeschlossen. Bei einer größeren Zahl von Jugendlichen werden Feld- und Gartenarbeiten, zu denen selbst kleinere Anlagen in den Gefängnishöfen Gelegenheit bieten, am meisten entsprechen; sie gewähren Anregung, nehmen die körperliche Kraft in Anspruch und schützen vor nachteiligen Einflüssen der Haft. Auch gewisse Arten von Hausarbeiten werden sich aus ähnlichen Gründen empfehlen. Bei längerer Haft sind Jugendliche, die schon in einem bestimmten Berufe stehen, durch Zuweisung von Arbeiten ihres Handwerkes oder sonstigen Berufes diesem zu erhalten. Wollen Jugendliche erst einen Beruf ergreifen, so soll ihnen Gelegenheit geboten werden, wenigstens die ersten Handgriffe unter sachkundiger Leitung zu erlernen.

Ist die Zahl der Jugendlichen eine größere, so soll ein Handfertigkeitsunterricht eingerichtet werden.

Soweit nicht bei Bildung einer Jugendgruppe die Vereinigung von Kerker- und Arreststräflingen nach den in Punkt 1 gegebenen Direktiven für zulässig erachtet wurde, dürfen die Sträflinge einer Jugendgruppe auch nicht bei der Arbeit mit anderen Sträflingen vereinigt werden.

4. Für Jugendliche weiblichen Geschlechtes sind Unterricht und Beschäftigung nach denselben Gesichtspunkten einzurichten. Der Unterricht hat hier insbesondere auch die Anfgabe, die Kenntnis weiblicher Fertigkeiten und Arbeiten zu verschaffen und zu entwickeln, durch die der jugendliche Sträfling die Fähigkeit zu selbständigem Gewerbe oder zur Erlangung einer festen Berufsstellung im Lebeu gewinnt. Die Beschaffung weiblicher Handarbeiten dürfte selten Schwierigkeiten begegnen nnd ebensowenig wird es irgendwo an Gelegenheit zum Erlerneu oder Üben von Arbeiten der Hauswirtschaft fehlen.

5. Bei Gerichten, bei denen sich wegen zu geringer Zahl der Sträflinge Jugendgruppen nicht einrichten lassen, aber auch eine Überstellung der Sträflinge in ein anderes gerichtliches Gefängnis nicht stattfinden kann, sind doch die Anordnungen des Punkt 2 über die Absonderung der Jugendlichen genau zu beobachten. Die jugendlichen Sträflinge haben an dem durch die Hausordnung geregelten Unterrichte teilzunehmen, wobei jedoch zu verhüten ist, daß sie mit verderbten Sträflingen in Berührung gebracht werden.

Bei dem Unterrichte ist, soweit als möglich, auf die besonderen Bedürfnisse der am Unterrichte teilnehmenden Jugendlichen im Sinne der in Punkt 3 und 4 aufgestellten Grundsätze Bedacht zu nehmen. Außerdem ist für eine den Anforderungen dieser Bestimmungen entsprechende andauernde Beschäftigung Vorsorge zu treffen, damit die Ziele des Strafvollzuges an Jugendlichen auch unter diesen teilweise schwierigeren Bedingungen tunlichst erreicht und verwirklicht werden.

6. Jugendliche Untersuchungsgefangene sind stets einzeln, ohne Genossen verwahrt zu halten.

7. Solange nicht neue gesetzliche Bestimmungen neue Grundsätze für die Behandlung straffälliger Unmündiger aufstellen, muß versucht werden, die heute vorherrschende Art ihrer Bestrafung tunlichst so einzurichten, daß die Erziehung und sittliche Gesundung der Unmündigen dadurch Förderung erfährt. Die verhältnismäßig geringe Zahl der von Unmündigen zu verbüßenden Verschließungsstrafen ermöglicht es auch, daß dieser Art Häftlingen vermehrte Obsorge zu teil werde. Da die Gefahr, moralischen Schaden zu leiden, bei dem empfänglichen Gemüte dieser Altersstufe eine gesteigerte ist, soll solchen Häftlingen, wo immer es angeht, ein besonderer Verwahrungsraum angewiesen und hiezu ein Raum bestimmt werden, der tunlichst entfernt von anderen Zellen gelegen ist. Die Absonderung ist auch im übrigen Verkehre des Gefangenhauses strengstens anfrecht zu halten. Wo die Einsamkeit nachteilige Folgen für die Gesundheit oder das Gemüt des Häftlings nach sich ziehen könnte und weder beim Unterrichte oder bei der Arbeit, noch während des Aufenthaltes im Freien eine Vereinigung mit anderen Verschließungshäftlingen möglich ist, darf die Absonderung auf ärztliches Geheiß während eines Teiles des Tages oder, falls dies nötig erscheint, während der Nacht aufgehoben werden. Der mit der Aufsicht über das Gefangenhaus betraute Rat (Vorsteher des Bezirksgerichtes) hat die in einem solchen Falle zu treffende Vorkehrung nach Maßgabe der ihm zu Gebote stehenden Mittel sorgfältig auszuwählen und anzuordnen, um den Angehaltenen vor jeder ungünstigen Einwirkung möglichst zu bewahren.

Bestehen in dem Gefängnisse gleichzeitig Jugendgruppen, so sind die zur Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte Verurteilten dem Unterrichte der Gruppe beizuziehen. Andernfalls ist den Knaben und Mädchen ein eigener Unterricht durch vier Stunden wöchentlich zu erteilen, von denen eine Stunde der Unterweisung in Religion vorzubehalten ist. Zu diesem Unterrichte sowie zur Arbeit sind die Verschließungshäftlinge, soweit nicht betreffs einzelner aus Gesundheits- und Sittlichkeitsrücksichten Bedenken obwalten, zu vereinigen. Unterricht und Arbeit sind tunlichst nach Maßgabe der in Punkt 3 und 4 erteilten Weisungen zu ordnen. Eine Vereinigung mit Häftlingen der Jugendgruppe ist bei der Arbeit nicht gestattet.

Bei Strafen von weniger als einer Woche ist der Unmündige je nach der Strafdauer ein oder mehrere Male durch den Seelsorger oder Lehrer zu unterweisen, wobei hauptsächlich das Moment der sittlichen Einwirkung ins Auge zu fassen ist.

Abgesehen von der eben erwähnten Ausnahme des Unterrichtes sind die zur Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte Verurteilten von allen übrigen im selben Gefängnisse angehaltenen jugendlichen oder sonstigen Sträflingen zu trennen. Sie sind in ihren Hafträumen täglich wiederholt von dem diensttuenden Aufsichtspersonal und bei Gerichtshöfen auch von einem der Gefängnisbeamten zu besuchen. Zugleich ist vorzusorgen, daß es den Häftlingen

während der Zeit, die weder durch Unterricht noch durch den Aufenthalt im Freien oder durch die Arbeit in Anspruch genommen ist, nicht an geeigneter Beschäftigung fehle.

Betreffs der Bewegung im Freien gilt das in Punkt 2, Absatz 2, Gesagte. Sofern nicht im einzelnen Falle oder einzelnen Personen gegenüber begründete Bedenken bestehen, kann ein häufigerer Besuch der Eltern und Vormünder gestattet werden.

Der Vollzug von Verschließungsstrafen in einer Landes-Besserungsanstalt (Verordnung vom 23. Jänner 1899, J. M. V. Bl. Nr. 6) ist nur dann einzuleiten, wenn die Anstalt dem Gerichte ganz nahe gelegen ist oder wenn die Abgabe in eine solche Anstalt gemäß § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, zu erfolgen hat.

Diese Grundsätze sind auch anzuwenden, wenn über Jugendliche verhängte Kerker- oder Arreststrafen im Gnadenwege in die Strafe der Verschließung umgewandelt werden.

Den Gerichten ist es unbenommen, beim Vollzuge von Arreststrafen gegen Jugendliche anzuordnen, daß die für die Vollstreckung der Verschließungsstrafe geltenden besonderen Bestimmungen und Vorkehrungen einzuhalten sind (behüteter Arrest); es wird sich dies insbesondere dann empfehlen, wenn der Verurteilte nach seiner körperlichen und geistigen Entwicklung einem Unmündigen gleichzustellen ist.

8. Die Auswahl der Lektüre für arbeitsfreie Stunden und Sonn- und Feiertage liegt dem Lehrer im Einvernehmen mit dem Seelsorger, eventuell dem Gerichtsvorsteher ob. Die Bücher sollen Belehrung bieten und zugleich auf das Gemüt wirken, das Gewissen wecken und die sittlichen Vorstellungen in die richtigen Bahnen leiten. Schriften, welche die Phantasie übermäßig erregen oder Abenteuerlust wachzurufen vermöchten, sind auszuschließen. Bei Bestimmung der Bücher für den einzelnen ist zudem dessen Eigenart und Bildungsgrad Beachtung zu schenken.

9. Wenn die zurückgebliebene körperliche Entwicklung oder der ungünstige Ernährungszustand eines Jugendlichen nach ärztlichem Gutachten eine Kostzubuße erfordert, kann neben der Morgen- und Abendsuppe zu der für die gesunden Sträflinge bestimmten Mittagskost auch an einem oder einigen jener Tage, an denen nicht ohnehin Fleisch verabreicht wird, mit Ausnahme der Fasttage, Rindfleisch (im Gewichte von 70 *g* im gekochten Zustande) verabreicht oder eine andere vom Arzte angeordnete Aufbesserung der Kost bewilligt werden.

10. Von überaus großer Wichtigkeit ist die Auswahl des Aufsichtspersonals, dem in größeren Gefängnissen die Überwachung der Jugendlichen vorzugsweise anvertraut wird. Jugendliche verlangen von ihrem Aufsichtspersonal in der Regel ein anderes Interesse als die bloße Fürsorge, daß die Hausordnung eingehalten werde. Die Lebhaftigkeit der Jugend erkennt sehr schnell die Schwächen ebenso wie auch die Vorzüge und guten Absichten derjenigen, die sich mit ihr zu beschäftigen haben. Dies gilt insbesondere bezüglich der eigentlichen Aufseher, die im ununterbrochenen Verkehre mit den Gefangenen stehen und in deren Hand damit ein erheblicher Teil des Strafvollzuges gelegen ist. Zu diesem Dienste sind daher nur die besten und gewissenhaftesten Aufseher zu bestimmen.

Gleiches gilt für die Auswahl der Werkmeister, welche die Arbeit der Jugendlichen zu leiten haben.

11. Die Bestrebungen, die erziehliche und bessernde Funktion des Strafvollzuges bei Jugendlichen zu steigern, werden nur dann praktische Bedeutung gewinnen, wenn das Ende der Strafe nicht auch das Ende dieser Einwirkungen ist, vielmehr mit dem Zeitpunkte der Entlassung gleiche Einflüsse in anderer Form einsetzen. Manche Gefangene haben ihre Erwerbstellung verloren; andere wieder sind in Gefahr, in Verhältnisse zurückzukehren, welche die Ursache ihres ersten Fehltrittes waren, von den Vorurteilen und der Mißachtung zu schweigen, mit denen Bestrafte namentlich unmittelbar nach Entlassung aus der Haft meistens zu kämpfen haben.

Die Strafgerichte sind deshalb schon wiederholt, zuletzt mit der Verordnung vom 23. Juli 1904, J. M. V. Bl. Nr. 13, angewiesen worden, die Zivilgerichte von Tatsachen zu benachrichtigen, die zum Einschreiten auf pflegschaftsbehördlichem Gebiete Anlaß geben; insbesondere sind die Strafgerichtshöfe und Strafanstalten gehalten, den Pflegschaftsbehörden von der bevorstehenden Entlassung eines Minderjährigen Nachricht zu geben. Doch auch die Pflegschaftsgerichte sind nicht immer in der Lage, sofort einzugreifen, und es ist auch damit zu rechnen, daß die Darstellungen der Angehörigen häufig nicht der Wirklichkeit entsprechen, das Gericht daher über die wahren Verhältnisse täuschen können.

Die Lücken, die auf diesem Gebiete bestehen und den Erfolg der meisten Verbesserungen des Strafvollzuges in Frage stellen, werden kaum anders als durch die Unterstützung und Mitarbeit der freiwilligen Vereinigungen und der Anstalten dauernd ausgefüllt werden können, die der Fürsorge für entlassene Sträflinge und dem Kinder- und Jugendschutz gewidmet sind. Hier liegen auch im engeren Bereiche der Jugendfürsorge Aufgaben vor, deren Wichtigkeit keineswegs schon ausreichend erkannt ist und die deshalb einstweilen auch nicht allgemein genug und mit der erforderlichen Eindringlichkeit von den privaten und den öffentlichen, Landes-, kommunalen u. s. w. Organisationen des humanitären Gemeinsinnes gepflegt werden.

Das Justizministerium legt es daher den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Funktionären nahe, die Tätigkeit der Vereine und Anstalten, in deren Programm und Zweck die hilfreiche Führung, Überwachung und Unterstützung entlassener jugendlicher Sträflinge in irgend einer Form einen Platz einnimmt, für den Schutz und das Fortkommen der aus der Strafhaft zu Entlassenden in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls die Privatinitiative zur Gründung solcher Vereine anzuregen.

Der geschäftliche Verkehr derartiger Anstalten und Vereine mit den Gerichten in Sachen der Fürsorge für jugendliche Sträflinge soll sich in den einfachsten Formen abwickeln und das Justizministerium ermächtigt die Vorsteher der Gerichte, den Beauftragten solcher Organisationen, deren Wirksamkeit Sicherheit für eine ernste Auffassung ihrer Aufgabe gibt, Unterredungen mit den fürsorgebedürftigen Häftlingen noch vor deren Entlassung zu gestatten.

Die Einleitung einer Fürsorge für die Zeit nach der Beendigung der Haft ist bei Unmündigen und Jugendlichen nicht von deren Bitte abhängig zu machen; vielmehr werden die mit der Gefängnisüberwachung befaßten Funktionäre selbsttätig einzugreifen und je nach der Sachlage entweder durch das Vormundschaftsgericht die nötigen Vorkehrungen zu treffen oder sich an einen Verein zu wenden haben. Im letzteren Falle ist die geplante Maßnahme dem Pflegschaftsgerichte zugleich mit der obengedachten Nachricht über die bevorstehende Entlassung bekanntzugeben.

Die Mitwirkung der obgedachten Anstalten und Vereine kann sich auch als nützlich erweisen, um für Jugendliche während ihrer Anhaltung Arbeit und Beschäftigung zu beschaffen oder den Unterricht von Mädchen oder von Unmündigen in Ermangelung anderer Lehrpersonen zu übernehmen. Wegen Beistellung von Arbeiten handwerksmäßiger Verrichtung kann versucht werden, die Genossenschaften um ihre Vermittlung anzugehen.

Das Justizministerium wird stets bereit sein, zur Beseitigung von Schwierigkeiten mitzuhelfen, die sich dem Zusammenwirken der Gerichte und der mit Kinderschutz oder Sträflingsfürsorge befaßten Organisationen etwa entgegenstellen sollten. Es ist ihm daher überall dort, wo ein vollkommeneres Ineinandergreifen der beiden Faktoren wünschenswert erscheint, davon Mitteilung zu machen. Das Justizministerium glaubt aber auch erwarten zu dürfen, daß alle hieran beteiligten Justizorgane innerhalb ihres Wirkungskreises zur Hintanhaltung oder Beseitigung solcher Schwierigkeiten ihr möglichstes tun und es insbesondere vermeiden werden, die Hilfsbereitschaft jener Anstalten und Vereine durch Festhalten an überflüssigen Förmlichkeiten oder durch Weitläufigkeiten der Geschäftsbehandlung zu hemmen oder zu ersticken.

12. Da es an einzelnen Orten möglich sein dürfte, Verschließungsstrafen in Erziehungshäusern und Asylen humanitärer Vereine vollziehen zu lassen, werden die Oberlandesgerichtspräsidien angewiesen, gegebenenfalls darüber Erhebungen einzuleiten, und sofern auf diese Art für die Erreichung der oben angegebenen Ziele des Strafvollzuges gegenüber dem Vollzuge in gerichtlichen Hafträumen irgend welche Vorteile erzielt werden könnten, dies zu berichten. Als Richtschnur wird hiebei zu gelten haben, daß die Häftlinge von den anderen Pfleglingen getrennt gehalten werden müssen, für Aufsicht, Arbeit und Unterricht ausreichend gesorgt sein und den Gerichten die Überwachung des Vollzuges vorbehalten bleiben müsse.

13. Die Gerichtsvorsteher werden verpflichtet, nach Zulänglichkeit der ihnen zu Gebote stehenden Mittel und Einrichtungen den Strafvollzug an Jugendlichen und Unmündigen im Sinne der vorstehenden Weisungen zu gestalten und die Beobachtung dieser Anordnungen zu überwachen.

Die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung legt den Gerichten und deren Vorstehern mannigfache Mühewaltungen auf. Es ist aber nach den bisherigen Erfahrungen trotzdem die Hoffnung berechtigt, daß die obigen Anordnungen bei der immer weiter greifenden Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden Schutzfürsorge für die Jugend verständnisvoller Aufnahme

begegnen und, soweit es die Verhältnisse im einzelnen gestatten, alle dazu Berufenen mit teilnehmendem Interesse nach besten Kräften an ihrer Ausführung mitarbeiten werden. Das Justizministerium wird jederzeit gern Vorschläge entgegennehmen, die dem Zwecke dienen, den Strafvollzug an Jugendlichen unter den in dieser Verordnung ausgesprochenen Gesichtspunkten örtlich oder allgemein zu verbessern.

II. Strafanstalten.

Für die Strafanstalten, in denen jugendliche Sträflinge angehalten werden, wird unter Hinweis auf die bereits bestehenden Vorschriften ergänzend angeordnet:

In den Männerstrafanstalten Prag, Marburg, Capodistria und Göllersdorf, in denen Jugendabteilungen bestehen, sind die in den Dienstvorschriften, Hausordnungen sowie in besonderen Erlässen enthaltenen Anordnungen über die Absonderung und räumliche Trennung der Jugendlichen von anderen Sträflingen in Kirche, Schule, während der Bewegung im Freien, der Außenarbeiten und der Nachtruhe mit aller Strenge zu handhaben.

Das gleiche gilt betreffs der Anordnungen über die gegenseitige Absonderung der in den Anstalten Prag, Marburg und Göllersdorf errichteten Unterabteilungen der Jugendlichen.

Die Einzelabsonderung während der Nacht ist, sofern sie nicht schon besteht, anzustreben; auch sind die Vorschriften über die nächtliche Überwachung genauest zu befolgen.

Was im Punkte I 3 über Unterricht, Erziehung und Arbeit angeordnet ist, hat auch für diese Jugendabteilungen volle Geltung zu erlangen. Befreiungen vom Unterrichte, soweit sie nach den Dienstvorschriften und Hausordnungen überhaupt zulässig sind, dürfen nur ausnahmsweise gewährt werden. Rein manuelle Arbeiten der im Punkte 3 (lit. *b*) bezeichneten Art werden verboten. Die Beschäftigung hat je nach Beruf, Eignung und Fähigkeiten des einzelnen entweder in der Verrichtung von Feld- und Gartenarbeiten oder in der Übung (Erlernung) eines Handwerkes zu bestehen. Bei einer größeren Zahl hiezu geeigneter Jugendlicher soll ein Handfertigkeitsunterricht, wie Holzschnitzerei u. dgl. eingerichtet werden. Andere Arbeiten sind nur ausnahmsweise gestattet. Die Höhe des Ertrages einer Arbeit soll für deren Wahl nicht ausschlaggebend sein. Der Unterricht hat die berufliche Ausbildung zu unterstützen, indem er in einem weiteren Umfange, als dies bisher vorgesehen war, den Sträflingen landwirtschaftliche und gewerbliche Kenntnisse zu vermitteln suchen soll.

Die in den Punkten I 2, 8, 9, 10 und 11 in Ansehung der Dauer der Bewegung im Freien, der Pflege des Turnens und anderer körperlichen Übungen, des Lesestoffes, der Gewährung von Kostzubußen, der Auswahl des Aufsichtspersonales und der Einleitung von Fürsorgemaßnahmen gegebenen Direktiven gelten sowohl für die Jugendabteilungen der Strafanstalten Prag, Marburg, Capodistria und für die Strafanstalten Göllersdorf wie für die Strafanstalten Wiśnicz, Lemberg und Stanislau, und zwar in den letztgenannten drei Anstalten bezüglich der jugendlichen Sträflinge, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Bestimmungen des Punktes I 2 über die Dauer der Bewegung im Freien und die Bestimmungen der Punkte I 5, 8, 9 und 11 sind auch in sämtlichen Weiberstrafanstalten auf Sträflinge im Alter unter zwanzig Jahren anzuwenden.

Die Einrichtung von Jugendabteilungen für den Bereich der Oberlandesgerichtssprengel Krakau und Lemberg und in den Weiberstrafanstalten Wiener-Neudorf und Řepy ist in Aussicht genommen und ergehen diesfalls besondere Weisungen.

Klein m. p.

---

21. Verordnung des Justizministeriums vom 18. Oktober 1905,

betreffend das Zusammenwirken der Gerichte und der Schulbehörden auf dem Gebiete der Kinderfürsorge und des Kinderschutzes.

An alle Gerichte mit Ausnahme jener in Galizien.

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Verordnung vom 29. September 1905, R. G. Bl. Nr. 159, eine definitive Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und

für Bürgerschulen erlassen, die nach § 223 mit Beginn des der Kundmachung nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit tritt.

Nach den Vorschriften dieser Verordnung werden die Schulbehörden die Gerichte bei der Durchführung der Kinderfürsorge und des Kinderschutzes unterstützen, andrerseits wird aber auch vorausgesetzt, daß die Pflegschaftsgerichte der Schule hilfreich zur Seite stehen, wenn es dessen zur Erreichung der erziehlichen Aufgabe der Schule bedarf.

Indem das Justizministerium die Gerichte auf die für sie belangreichen, in der Anlage abgedruckten Bestimmungen der Schul- und Unterrichtsordnung aufmerksam macht, wird den Gerichten die Pflicht auferlegt, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften den Schulbehörden das tunlichste Entgegenkommen zu bezeigen.

Die Oberlandesgerichtspräsidien haben die im Sinne des § 220 der Schul- und Unterrichtsordnung im Einvernehmen mit der Landesschulbehörde erlassenen näheren Anordnungen über das Zusammenwirken der Schulbehörden und Lehrer mit den Pflegschaftsbehörden dem Justizministerium vorzulegen.

Klein m. p.

---

22. Verordnung des Justizministeriums vom 9. März 1906,

betreffend Erleichterungen des Verkehres der Vormünder mit den Gerichten.

An alle Gerichte.

Die geringe Bereitwilligkeit zur Übernahme des Amtes eines Vormundes für vermögenslose Waisen und Mündel, mit der die Gerichte, namentlich in den großen Städten, so häufig zu kämpfen haben, veranlaßte das Justizministerium, mit der Verordnung vom 16. Jänner 1902, J. M. V. Bl. Nr. 4, den Gerichten zu empfehlen, sich die Aufklärung der Bevölkerung über die Wichtigkeit dieser Aufgabe angelegen sein zu lassen und den Vormündern mit Rat und Tat an die Hand zu gehen, ihnen bereitwilligst entgegenzukommen und die Erfüllung ihrer Aufgaben so weit als möglich zu erleichtern.

Indem das Justizministerium mit Befriedigung feststellt, daß die Praxis vieler Gerichte dem bezeichneten Ziele mit warmherzigen Eifer zustrebt, werden den Gerichten auf Grund der bisherigen Erfahrungen im folgenden einzelne weitere Punkte bezeichnet, in denen ohne Schwierigkeit den Vormündern manche Bemühung und damit zugleich manche Klage über die beschwerlichen Anforderungen ihres Amtes erspart werden kann.

1. Wenn es notwendig ist, von den Parteien in Pflegschaftssachen eine Auskunft oder Äußerung einzuholen, ist stets tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, ihnen jeden nicht unerläßlichen Weg und jeden vermeidbaren Zeitverlust, der bei den arbeitenden Klassen meist auch mit einer Einbuße an Lohn oder Verdienst verbunden ist, zu ersparen. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, sofern es im einzelnen Falle nicht zweckwidrig erscheint, die Parteien nicht auf einen bestimmten Tag zu laden, sondern ihnen vielmehr freizustellen, innerhalb einer bestimmten Frist (ein oder zwei Wochen) bei Gericht zur Erteilung der mündlichen Auskunft oder zur Abgabe der Äußerung zu erscheinen oder die Äußerung dem Gerichte schriftlich bekanntzugeben. Nur wenn dieser Aufforderung nicht entsprochen wird oder wenn die persönliche Rücksprache mit dem Vormunde oder der Mutter unerläßlich ist, soll die Ladung zu Gericht stattfinden. Hiebei ist den Wünschen und Interessen der Parteien so weit als irgend möglich Rechnung zu tragen. Für manche Kategorie von Arbeitern dürfte es vorteilhaft sein, wenn sie die Mittagspause zu dem Gange zu Gericht benützen können.

Wenn nach dem Bildungsgrade der Partei und nach dem Gegenstande der Vernehmung die Einholung einer schriftlichen Äußerung angemessen erscheint, sollte stets diese Form der Vernehmung gewählt werden. Zu diesem Behufe wird ein neues Formular (Verfahren außer Streitsachen Nr. 59a, Korrespondenzkarte mit Rückantwortskarte) eingeführt, von dem zur Einholung

kurzer schriftlicher Mitteilungen ausgiebig Gebrauch gemacht werden soll. Die Rückantwortskarte ist im vorhinein mit der Adresse des Gerichtes und mit dem Aktenzeichen, allenfalls auch mit einem von der Partei nur auszufüllenden Texte für die Antwort zu versehen. Die Korrespondenzkarte ist portofrei, wenn sie außerhalb des Bestellbezirkes des Aufgabepostamtes zugestellt wird, die Rückantwortskarte, wenn sie außerhalb des Bestellbezirkes jenes Amtes aufgegeben wird, das die Zustellung besorgt. Sofern der Mündel vermögenslos ist und die Berichtigung des Portos für den Vormund eine empfindliche Belastung bilden würde, sind die Gerichte ermächtigt, amtliche Sendungen in Vormundschaftssachen an den Vormund, insbesondere auch die Korrespondenzkarten sowie die Karten für die Rückantwort, in dem Falle zu frankieren und den erforderlichen Betrag aus dem Amtspauschale zu entnehmen, als die Portofreiheit im Lokalverkehre nicht eintritt, weil überhaupt nur ein Postbestellbezirk besteht oder weil die Zustellung innerhalb des Bestellbezirkes des Postamtes stattfindet, in dessen Bezirk das Gericht liegt.

2. Wenn das Pflegschaftsgericht zugleich auch das Prozeßgericht für Klagen der Mündel ist, so soll es in jedem Falle der Partei möglich gemacht werden, bei demselben Besuche des Gerichtshauses sowohl das Gesuch um die pflegschaftsbehördliche Ermächtigung zur Klageerhebung als auch die Klage selbst anzubringen. Die Ermächtigung zur Prozeßführung und das Armutszeugnis (Verfahren außer Streitsachen, Formular Nr. 62) brauchen nicht besonders ausgefertigt zu werden, sondern es genügt, den betreffenden Akt der Prozeßabteilung zu übergeben.

Bei der großen Ausdehnung der Städte Wien und Prag ist es für die Vertreter armer Pflegebefohlener von Wert, wenn sie nach Maßgabe des § 64, Z. 4, Z. P. O. die Klage bei demjenigen Bezirksgerichte erheben können, in dessen Sprengel sie ihren Wohnsitz haben. Dies ist nach Ansicht der meisten darüber befragten Gerichte auch dann zulässig, wenn als Prozeßgericht ein anderes Gericht desselben Ortes einzuschreiten hat. Es kommt, wie sich auch aus § 65 Z. P. O. ergibt, nur darauf an, daß die klagende Partei nicht im Sprengel des Prozeßgerichtes wohnt. Das im § 64, Z. 4, Z. P. O. bezeichnete Mittel, den Parteien einen Weg und Zeitverlust zu ersparen, sollte daher stets benützt werden, wogegen es allerdings in derlei Fällen weniger zweckmäßig wäre, auf die Ladung des gesetzlichen Vertreters des Klägers vor das Prozeßgericht zu verzichten und für dessen Vertretung im Sinne des § 64, Z. 4, Z. P. O. durch Bestellung eines amtlichen Vertreters zu sorgen.

3. Von der Ladung des Vormundes zur Berichterstattung über die Ergebnisse des Alimentationsprozesses oder von einem Auftrage an den Vormund, darüber schriftlich zu berichten, ist abzusehen. Statt dessen haben die Prozeßgerichte nach Rechtskraft des Urteiles das Pflegschaftsgericht, das von einem Vergleiche ohnehin durch Einholung der Genehmigung Kenntnis erhält, von Amts wegen von dem Ergebnisse des Rechtsstreites in Kenntnis zu setzen, und zwar wenn das Urteil schon aus einem anderen Grunde mechanisch vervielfältigt wird, durch Übersendung einer Ausfertigung, sonst durch Übersendung der Streitakten. An der Kalendervormerkung beim Formular Verfahren außer Streitsachen Nr. 62 wird nichts geändert.

4. Die Gerichte werden ermächtigt, Vormündern, die bei Führung der Vormundschaftsgeschäfte selbstlose Hingabe an die Interessen des Pflegebefohlenen betätigt haben, bei der Enthebung von der Vormundschaft unter Anerkennung dieser Verdienste durch ein in würdiger Form ausgefertigtes Schreiben den Dank des Gerichtes auszusprechen.

Klein m. p.

Schriften des Ersten Österreichischen Kinderschutzkongresses
in Wien, 1907. ◻ Band II.

Gutachten

zu den Verhandlungsgegenständen des Ersten Österreichischen Kinderschutz-kongresses in Wien, 1907

Gesammelt und herausgegeben von dem vorbereitenden Komitee des Kongresses

In Kommission bei der Manz'schen k. u. k. Hofverlags- und Universitätsbuch-handlung, I., Kohlmarkt 20. Wien, 1907. Aus der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei

Inhalt.

Gutachten.

I. Kinderschutz.

II. Fürsorgeerziehung.

III. Grundzüge des Jugendstrafrechts für Österreich.

Vorwort.

Das vorbereitende Komitee des Ersten österreichischen Kinderschutzkongresses übergibt hiemit den II. Band jener Arbeiten der Öffentlichkeit, welche für die Verhandlungen des Kongresses in den drei Abteilungen desselben die Grundlage bilden sollen.

Die Arbeiten des vorliegenden Bandes bestehen in Gutachten über die einzelnen Programmpunkte, die wir bereits in dem Vorworte des I. Bandes der Kongreßschriften angekündigt haben. Das Statut des Kongresses (§ 13) sieht vor, daß die Verhandlungen über jeden Punkt des Programmes durch einen im voraus vom provisorischen Bureau des Kongresses bestimmten Berichterstatter einzuleiten sind. Die Berichterstatter werden zu den vorliegenden Gutachten Stellung nehmen und wir hoffen, daß auf diese Weise das gesammelte Material erschöpfend zur Diskussion kommen und die in den Gutachten niedergelegten Anschauungen und Anregungen zu einer umfassenden Erörterung der betreffenden Fragen führen werden.

Die Zahl der uns freundlich zur Verfügung gestellten Gutachten hat sich gegenüber dem im I. Band veröffentlichten Verzeichnisse in erfreulicher Weise vermehrt. Einen Teil dieser neuen Gutachten konnten wir noch in den vorliegenden II. Band einfügen; es sind dies: das Gutachten des Obersanitätsrats Dr. Johann Dvořák in Prag zur Frage 1 in der Abteilung „Kinderschutz“ sowie das Gutachten des Privatdozenten Dr. August Miřička in Prag zur Frage 4 derselben Abteilung.

Da wir aber den größten Wert darauf legen müssen, diesen II. Band der Kongreßschriften unverzüglich zu veröffentlichen, damit er einige Wochen vor Abhaltung des Kongresses in die Hände seiner Mitglieder gelange, ist es uns leider nicht möglich, jene Gutachten, die uns außerdem entweder im Manuskript schon eingesendet wurden oder in Aussicht gestellt sind, in diesem Bande noch zum Abdruck zu bringen. Wir

werden dieselben nachträglich veröffentlichen und unseren Mitgliedern zur Verfügung stellen. Zu diesen Gutachten gehört in erster Reihe der uns von Fräulein Lydia v. Wolfring zugesagte Aufsatz über die Ursachen der Kindermißhandlung und Abhilfe dagegen, ein Gegenstand, der den 6. Punkt in der Abteilung „Kinderschutz" bilden soll. Zu unserem großen Bedauern ist die geehrte Verfasserin durch äußere Umstände bisher verhindert gewesen, das Gutachten fertigzustellen und wir müssen daher die Veröffentlichung ebenfalls verschieben.

Schließlich möchten wir noch bemerken, daß Herr Dr. Heinrich Reicher sein angekündigtes Gutachten zur Frage des Jugendstrafrechtes mit seinem Gutachten über die Organisierung der Fürsorgeerziehung in Österreich verbunden hat.

Namensverzeichnis

der

Mitglieder des vorbereitenden Komitees für den Ersten österreichischen Kinderschutzkongreß in Wien.

Ambros Karoline v., städtische Volksschul-Oberlehrerin in Wien,

Appel Karl, Ober-Magistratsrat in Wien,

Auspitz v. **Artenegg** Ella,

Auspitz v. **Artenegg** Theodor, Großhändler in Wien,

Baernreither Joseph Maria, Dr., k. u. k. wirklicher Geheimer Rat, Großgrundbesitzer, in Wien,

Bausenwein Richard, Dr., k. k. Finanzrat, I. Vizepräsident der deutsch-österreichischen Schriftstellergenossenschaft in Wien,

Bielohlawek Hermann, Mitglied des n. ö. Landesausschusses und Gemeinderat, in Wien.

Bösbauer Hans. städtischer Lehrer in Wien,

Braitenberg v. **Zenoburg** Josef, k. k. Sektionsrat im Unterrichtsministerium in Wien,

Brockhausen Karl, Dr., k. k. Regierungsrat, Kanzleidirektor und Professor an der k. k. Universität in Wien.

Brosche Sigmund, Dr., k. k. Ministerialrat im Handelsministerium in Wien,

Bruche Karl, städtischer Bürgerschullehrer in Wien,

Eminger Ferdinand J., Institutsinhaber und Direktor in Wien,

Escherich Theodor, Dr., k. k. Hofrat und Universitätsprofessor in Wien,

Fellner v. **Feldegg** Peter, Freiherr v., Präsident des k. k. Landesgerichtes in Zivilrechtssachen in Wien,

Fünfkirchen Aloisia, Gräfin v., k. u. k. Palast- und Sternkreuz-Ordensdame in Wien,

Gasteiger Otto, von und zu **Raabenstein** und **Kobach**, k. k. Sektionsrat im Handelsministerium in Wien,

Gaisberger Franz, Bahnkommissär in Wien,

Gerényi Fedor, n. ö. Landes-Oberinspektionsrat in Wien,

Girtler Bohumil, Ritter v. **Kleeborn**, k. k. Hofrat in Wien,

Groller Balduin, Schriftsteller, I. Vizepräsident des Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia" in Wien,

Gunesch Helene v., in Wien,

Höfer Leopold, städtischer Volksschullehrer in Wien,

Horowitz Eduard, Ritter v., Dr., k. u. k. Sektionschef im Ministerium für Bosnien und die Hercegovina in Wien,

Kallina Alois, Freiherr v. **Urbanow**, k. u. k. wirklicher Geheimer Rat, Präsident des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien,

Klingspor Armin, Freiherr v., Dr., k. k. Staatsanwalt in Korneuburg,

Koller Karl, Redakteur des „Vaterland" in Wien,

Kottulinsky Dora, Gräfin v., in Graz,

Krenn Roderich, Dr., kaiserlicher Rat, Stadtrat, k. k. Hoftheaterarzt in Wien,

Lammasch Heinrich, Dr., k. k. Hofrat und Universitätsprofessor, Mitglied des Herrenhauses in Wien,

Larisch-Moennich Henriette, Gräfin v., k. u. k. Palastdame in Wien,

Lederer Max, Dr., k. k. Ministerialkonzipist im Handelsministerium in Wien,

Liechtenstein Eduard, Prinz von und zu, Dr., k. k. Bezirkshauptmann in Marienbad,

Lindheim Alfred, Ritter v., Gutsbesitzer, königl. rumänischer Generalkonsul, k. k. Kommerzialrat in Wien,

Madeyski Stanislaus, Ritter v. **Poray**, k. u. k. wirklicher Geheimer Rat, Mitglied des Herrenhauses in Wien,

Mataja Viktor, Dr., k. k. Sektionschef im Handelsministerium in Wien,

Mayer Johann, Mitglied des n. ö. Landesausschusses in Wien,

Merveldt Franz, Graf, k. u. k. wirklicher Geheimer Rat, Mitglied des Herrenhauses in Wien,

Miklas August, städtischer Bürgerschullehrer in Wien,

Miřička August, Dr., k. k. Landesgerichtsrat und Oberstaatsanwalt-Stellvertreter in Prag,

Ploj Friedrich, Dr., k. k. Hofrat beim Verwaltungsgerichtshof in Wien,

Redlich Josef, Dr., k. k. Universitätsprofessor in Wien,

Reicher Heinrich, Dr., Universitätsdozent in Wien,

Renner Karl, Dr., Bibliothekaradjunkt des Reichsrates in Wien,

Riether Gustav, Dr., Primararzt der n. ö. Landesfindelanstalt in Wien,

Schattenfroh Artur, Dr., k. k. Universitätsprofessor in Wien,

Schauer Hugo, Dr., k. k. Ministerialrat im Justizministerium in Wien,

Schey v. Koromla Josef, Freiherr v., Dr., k. k. Hofrat und Universitätsprofessor in Wien,

Schuster Edler v. **Bonnott** Gustav, Dr., k. k. Gerichtssekretär in Wien.

Schwiedland Johanna, in Wien,

Spiegl Edgar, Edler v. **Thurnsee**, Schriftsteller und Präsident des Journalisten- und Schriftstellervereines „Concordia" in Wien,

Sternberg Maximilian, Dr., k. k. Primararzt und Universitätsprofessor in Wien,

Swoboda Johann, k. k. Sektionsrat im Ministerium des Innern in Wien,

Tomola Leopold, Stadtrat und Bürgerschuldirektor in Wien,

Vittinghoff-Schell Max, Freiherr v., in Wien,

Vittorelli Paul v., Dr., Präsident des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen in Wien,

Weiskirchner Berta,

Weiskirchner Richard, Dr., Magistratsdirektor in Wien,

Wolfring Lydia v., Präsidentin des „Pestalozzi-Vereines" zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Wien.

„Welche Maßnahmen wären zum Schutze der bei fremden Personen in Pflege stehenden Kinder (Zieh-, Halte-, Kostkinder) einzuleiten und welche Rechte wären den Pflegeeltern in Ansehung ihrer Kinder zu gewähren?"

Gutachten

von

Primarius Dr. Gustav Riether,

Leiter der niederösterreichischen Landesfindelanstalt in Wien.

Leitspruch: „Im Schoße der Frauen ruht die Zukunft der Völker." (Lykurg.)

Schon der weise Gesetzgeber Spartas war sich der Bedeutung bewußt, welche die Heranziehung eines gesunden Nachwuchses für das staatliche Zusammenleben der Völker hat. Allerdings entspricht die durch ihn erlaubte Sitte, Schwächlinge am Taygetos auszusetzen, nicht der menschlicheren Auffassung unserer Zeit; allein seine weitgehende öffentliche Fürsorge für die, welche heranwachsen durften, wird durchaus nicht von allen Staaten der Gegenwart erreicht.

Das römische Reich hatte zwar die grausame Sitte des Altertums verdrängt, die Kinder — in Form von Opfern für die Götter — nach Belieben der Eltern töten zu dürfen, allein das Recht, sie auszusetzen, wenn sie lästig wurden, blieb bestehen.

Erst Kaiser Konstantin verbot die Aussetzung bei schweren Strafen, nachdem der Versuch, die Ausgesetzten auf Staatskosten aufziehen zu lassen, mißlungen war wegen des Mißbrauches, der bald damit getrieben wurde.

In Deutschland war der Kindesmord im Altertum unbekannt. Im Mittelalter, das ihn anfangs nur mit Kirchenstrafen, nach Karl V. aber auch mit ganz besonders grausamen weltlichen Strafen belegte, nahm nur die Geistlichkeit sich Ausgesetzter an. Erst die menschenfreundlichen Anschauungen des XVIII. Jahrhunderts veranlaßten zum Nachdenken über die tieferen Ursachen des Kindesmordes und der Aussetzung und die Erkenntnis derselben bewirkte eine mildere Bestrafung des ersteren und die Fürsorge für die Hilflosen durch die Öffentlichkeit.

Art und Ausdehnung dieser Fürsorge zeigten je nach den Ländern und Zeitläuften Verschiedenheiten. Wo beide Eltern des Kindes im gemeinsamen — gesetzlichen oder wilden — Haushalte leben und nach ihren Kräften für die Kinder sorgen, konnte und kann bei erwiesener Dürftigkeit durch einen kleinen Erziehungsbeitrag aus öffentlichen Mitteln geholfen werden. Allein die Mehrzahl

der hilfsbedürftigen Kinder — und hiebei kommen besonders die unehelichen in Betracht — bildet für die Mutter nicht nur eine Last durch die ihr erwachsenden Auslagen, sondern noch mehr durch die Behinderung an der gewohnten Beschäftigung und an dem damit verbundenen Verdienste, welche die Pflege der Kinder durch die eigene Mutter bedingen würde. Diese Kinder kommen daher in die Hände fremder Leute, welche sie gegen ein meist geringes Entgelt aufziehen sollen.

Das Los solcher Kinder ist günstiger, wenn sie durch Vermittlung und auf Kosten öffentlicher Anstalten in fremde Pflege übergeben werden. Wo aber die Übernahme auf Grund privater Vereinbarungen mit der Mutter geschieht und diese allein für die Kosten aufkommen muß, entstehen für die Kinder Gefahren.

Für diese Art von Kostkindern sind vorzugsweise die Ausdrücke Haltekinder oder Ziehkinder im Gebrauche als herkömmliche Fachausdrücke zur Unterscheidung von den auf öffentliche Kosten untergebrachten Kindern. In Österreich werden diese letzteren von den Pfleglingen der Findelanstalten und den auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, durch die Heimatsgemeinden versorgten Kindern gebildet.

Von den Ländern diesseits der Leitha besitzen nur Niederösterreich, Böhmen und Steiermark Findelanstalten. Der Name für sie ist veraltet; denn sie entsprechen weder bezüglich der Aufnahme noch hinsichtlich der Unterbringung der Kinder den alten Findelhäusern der romanischen Lande. Sie versorgen gegen Nachweis des Namens und der Zuständigkeit nur uneheliche Kinder solcher Mütter, welche in den Gebäranstalten der betreffenden Länder entbunden haben und sichern diesen dadurch eine genügende Inanspruchnahme durch Schwangere, welche für die Ausbildung der Ärzte und Hebammen herangezogen werden. Nur die steirische Landesfindelanstalt schränkt die Aufnahme vernünftigerweise auf jene Fälle ein, „wo die Mütter für die Erhaltung der Kinder aus eigenen Mitteln aufzukommen nicht in der Lage sind und deren Unterhalt auch nicht seitens des unehelichen Vaters oder sonstiger hiezu verpflichteter Personen sichergestellt erscheint".

Die Versorgung der Kinder beruht auf dem Grundsatze der Zerstreuung, das heißt der Unterbringung bei geeigneten Familien auf dem Lande. Die Anstalten selbst sind nur Durchgangshäuser und Heilanstalten, in denen die gesunden, in die Außenpflege abgebbaren Kinder ihren Pflegefrauen zugeteilt, die kranken und schwachen unter entsprechender Behandlung und Pflege bis zur Genesung zurückbehalten werden. Ihre Eignung zur Übernahme eines Kostkindes müssen die Pflegefrauen durch ein Zeugnis erweisen, auf welchem vom Arzte ihre Gesundheit und die Eignung ihrer Wohnung, vom Pfarramte ihre Sittlichkeit und vom Gemeindeamte ihre Erwerbsverhältnisse in dem Sinne bestätigt sind, daß sie auf das Kostgeld nicht zur Bestreitung ihres eigenen Lebensunterhaltes angewiesen sind.

Die tatsächliche Übernahme eines Kindes muß beim Gemeindeamte angemeldet und von diesem im Pflegschaftsbuche bestätigt werden. Dieses bekommt die Kostfrau zugleich mit dem Kinde; es enthält unter anderem Vorschriften und genaue Anweisungen über die Pflege und Ernährung der Kinder.

Der Gemeinde obliegt es nach dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, die Findlinge in Sicht zu halten und zu überwachen. Außerdem findet noch eine bei den einzelnen Anstalten verschieden eingerichtete Nachschau durch Ärzte oder Beamte statt.

Erkrankten Findlingen ist ärztliche Hilfe und Arznei ohne Auslagen seitens der Pflegefrau gesichert.

Solange ein Kind im Verbande der Anstalt steht, sind die elterlichen Rechte an die Anstaltsdirektion als Vormund übertragen.

So segensreich diese Anstalten dem Elende einer Unzahl unehelicher Kinder gegenüber wirken, so werden sie den heutigen Anforderungen doch nicht mehr ganz gerecht. Die übermäßig große Zahl der wahllos versorgten Kinder und das zu geringe Kostgeld zwingen sie, Pflegeeltern auch aus den ärmsten Kreisen anzunehmen.

Dies und die ungenügende Überwachung der Pflege bewirken, daß sie für die Kinder des ersten Lebensjahres noch eine verhältnismäßig hohe Sterblichkeit haben. Günstiger liegen die Verhältnisse für die überlebenden größeren Kinder, bei denen die Pflege- und Erziehungsergebnisse im ganzen nicht schlecht sind. Immerhin können die Findelanstalten für diejenigen Länder, in denen sie bestehen, als Stützen zum Ausbaue eines allgemeinen Kinderschutzes dienen. Viel schlimmer als mit den Findlingen steht es schon mit den Kindern, welche keinen Anspruch auf Findlingsversorgung haben und darum bei gänzlicher Hilflosigkeit der Mutter den Zuständigkeitsgemeinden zur Last fallen. Sie können von der Aufenthaltsgemeinde für Rechnung der Heimatsgemeinde in die entgeltliche Pflege gegeben werden. In Wien besorgt dies für Säuglinge die Findelanstalt auf Rechnung der Gemeinde Wien, welche dann den Rückersatz der Kosten von der Zuständigkeitsgemeinde beansprucht. Nur selten versteht sich diese dazu, durch längere Zeit die für sie verhältnismäßig hohen Verpflegskosten zu zahlen; sie beruft das Kind heim. Dort wird es ohne Überwachung in eine möglichst billige Pflege gegeben; sein Gedeihen erfreut niemanden, sein Tod befreit von einer drückenden Verpflichtung.

Diese Erkenntnis und die Scheu vor dem Bekanntwerden des Fehltrittes in der Heimat hindern viele Mütter, die Hilfe der Zuständigkeitsgemeinden in Anspruch zu nehmen. Sie geben ihr Kind auf eigene Kosten in Pflege. Der Wille ist anfänglich gut. Für das Kostgeld der ersten Zeit genügt vielleicht noch der Rest der Ersparnisse aus dem Dienstplatze, soweit sie nicht durch die erzwungene Muße der letzten Schwangerschaftsmonate und durch die Kosten der Entbindung verschlungen worden sind. Für später muß ein Teil des Lohnes geopfert werden. Anfänglich gibt auch der Kindesvater noch monatlich etwas zu oder verspricht dies wenigstens.

Mit der Entfernung vom Kinde schwindet allmählich der freudige Opfermut, das Kind wird immer mehr als Last empfunden. Der Vater läßt nichts mehr von sich hören, es kommen Zeiten der Arbeitslosigkeit, vielleicht gar eine neue Schwangerschaft, die Kostfrau fordert Zuschüsse für die ärztliche Behandlung und die Arzneien des erkrankten Kindes und im Herzen der Mutter gewinnt der Gedanke Boden, „es wäre für mich und das Kind das Beste, wenn es der liebe Gott zu sich

nehmen möchte". Die Zahlung des vereinbarten Kostgeldes wird unregelmäßig und bleibt schließlich ganz aus. Die Kostfrau soll ohne Entschädigung Zeit, Mühe und Geld für das fremde Kind opfern, sie vernachlässigt es und ruft zu dem Kranken keinen Arzt; „es ist ohnehin besser, wenn es der Herrgott zu sich nimmt". So kann sich zwischen Mutter und Kostfrau ein stilles Einverständnis bilden; es wird nichts getan, um das Ende herheizuführen, aber auch nichts, um es aufzuhalten. Es gibt auch Kostfrauen, bei denen die Mutter von vornherein sicher ist, daß der Säugling im Verlaufe einiger Monate eines „natürlichen" Todes sterben wird; und es gibt Mütter, denen dieses erwünscht ist.

In England ist es selbst vorgekommen, daß solche Kinder gegen einen geringen Beitrag auf den Todesfall versichert wurden und daß nun die Aussicht, nach ihrem Ableben einige Pfund zu bekommen, viel beitrug, ihren „natürlichen Tod" zu beschleunigen.

Das junge Lebewesen ist sehr empfindlich und die künstliche Ernährung heikel. Darreichung ungeeigneter oder zersetzter Milch ruft Magen- und Darmkrankheiten hervor und diese führen in ihrer Wiederholung ohne sachverständige Behandlung zur Atrophie.

Vielleicht durch den berüchtigten Schlaftee oder das Schlafsafterl, welche aus Mohnköpfen bereitet sind, oder durch einen beständigen, vom Saugen an schnapsgetränkten Lappen erzeugten Rausch betäubt und am Schreien verhindert, siecht das Kind so wochenlang hin, ehe es durch seinen Tod sich und andere erlöst.

Das Volk hat solche Pflegefrauen als Engelmacherinnen bezeichnet. Aber auch dort, wo nicht bewußte Vernachlässigung oder geradezu böse Absicht besteht, erwachsen aus dem mangelnden Verständnisse der Kostfrauen für Ernährung und Pflege den unbeaufsichtigten Haltekindern mannigfache Gefahren für Leben und Gesundheit. Viele dieser Pfleglinge gehen zu Grunde und viele von denen, die dem Tode entrinnen, verfallen der Rhachitis und werden verkrüppelt, bleiben — in ungesunden Verhältnissen heranwachsend — blutarm und schwach, eine leichte Beute der Skrofulose und der Tuberkulose oder werden — frühzeitig zu allzu schwerer Arbeit verwendet — mangelhaft entwickelt und minder erwerbsfähig. Auch Mißhandlungen solcher Kinder gehören nicht zu den Seltenheiten. Ihre sittliche Erziehung ist oft ungenügend und da ihnen nicht selten der Fluch ihrer Geburt auch späterhin anhaftet, so kann die Tatsache nicht in Erstaunen versetzen, daß die Zahl der Verbrecher einerseits und die der öffentlichen Dirnen andrerseits unter den unehelichen Kindern vergleichsweise höher ist als unter den ehelich geborenen.

Also nicht bloß, weil die Sterblichkeit der Unehelichen überhaupt und der Haltekinder im besonderen meist bedeutend größer ist als die durchschnittliche der betreffenden Länder, sondern auch zur Wahrung der körperlichen, geistigen und sittlichen Gesundheit der Überlebenden bedarf das Haltekinderwesen einer Regelung durch die Behörden.

Diese Erkenntnis ist nicht neu und hat in vielen Staaten bereits zur Durchführung entsprechender Vorschriften geführt.

Frankreich hat die Loi relative à la protection des Enfants du premier âge et, en particulier, des Nourrissons vom Jahre 1874 (Loi Roussel); England: The

Infant Life Protection Act vom Jahre 1872 und 1897. In Dänemark ist durch das Gesetz vom 20. April 1888 die entgeltliche Pflege aller Kinder bis zum 14. Jahre geregelt, ebenso durch Kantonalverordnungen in der Schweiz. In Deutschland besteht kein Reichsgesetz, jedoch haben viele Staaten — Preußen, Bayern, Baden, Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Hamburg — darauf bezügliche Gesetze und Ministerialverordnungen, und in den Staaten, wo diese fehlen, sind einzelne Städte selbständig vorgegangen.

In Ungarn enthalten die §§ 24 und 25 des Gesetzartikels 14 vom Jahre 1876 einige allgemeine Bestimmungen. Genaue Vorschriften sind für einzelne Komitate erlassen worden, in denen das Kostkinderwesen besonders ausgebreitet ist, so für das Eisenburger Komitat durch die Verordnung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1893 und für das Neutraer Komitat durch die Verordnung derselben Behörde vom 24. November 1895.

Von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern hat nur Steiermark das Gesetz vom 4. September 1896, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren (L. G. u. V. Bl. Nr. 66). In Niederösterreich wurden aus Anlaß eines bestimmten Falles im Jahre 1898 von der Statthalterei durch die Bezirkshauptmannschaften und selbständigen Städte Erhebungen in dieser Richtung gepflogen, welche ergaben, daß eine Regelung des Haltekinderwesens dringend geboten erscheint. Es wurde daraufhin durch den n. ö. Landessanitätsrat ein ausführliches Gutachten von weiland Regierungsrat Dr. Ernst Braun erstattet, doch blieben weitere Maßnahmen aus.

In der Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf hat im Jahre 1901 der damalige Bezirksarzt Dr. Ignaz Kaup das Haltekinderwesen in ausgezeichneter Weise geregelt. Er stützte sich dabei nur auf eine Verordnung der k. k. Statthalterei vom 4. Februar 1884, L. G. u. V. Bl. Nr. 9, nach welcher den Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise die Pflicht obliegt, „über alle in denselben in fremder Pflege befindlichen unehelichen Kinder ein namentliches Verzeichnis zu führen, die Pflege aller dieser Individuen zu überwachen, dieselben periodisch der ärztlichen Untersuchung zuzuführen und im Falle wahrgenommener Übelstände die Beseitigung derselben zu veranlassen". Er wußte die Anteilnahme der Gemeindevertretungen und der Gemeindeärzte für diese Frage zu wecken und erbrachte so den Beweis, daß selbst ohne genaue diesbezügliche Gesetzesbestimmungen viel erreicht werden kann, wenn der gute Wille dafür vorhanden ist.

Die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg hat durch einen Erlaß vom 5. Juli 1905, Z. 33020, eine Regelung im Verordnungswege versucht. Im allgemeinen aber wird es sich empfehlen, ein Rahmengesetz für alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu schaffen und die Abgrenzung der zu besprechenden Einzelheiten der Gesetzgebung der Länder zu überlassen, in denen die diesbezüglichen Verhältnisse verschieden sein mögen.

Der Schutz der hilflosen — und das sind in der überwiegenden Mehrzahl die unehelichen — Kinder muß vor der Geburt einsetzen. Die bedürftige Mutter soll schon in den letzten Schwangerschaftsmonaten Unterstützung finden können, wenn ihre Arbeitsfähigkeit zum Erwerbe des Unterhaltes nicht mehr ausreicht

oder durch das Erzwingen schwerer Arbeit die Entwicklung oder das Leben der Frucht gefährdet werden kann. Sie muß Gelegenheit finden, unter gesunden Verhältnissen und sachverständigem Beistande ohne zu hohe Kosten entbinden zu können und muß endlich davor geschützt sein, daß sie vor Ablauf einer entsprechenden Erholungsfrist wieder zu schwerer Arbeit gezwungen ist. Unterkunftshäuser für hilflose Schwangere, Gebär- und Findelanstalten, Wöchnerinnenzufluchtshäuser, geschulte Wochenpflegerinnen für die zu Hause Entbundenen und die Regelung der Versicherung auf Krankenunterstützung der Schwangeren und Wöchnerinnen durch die Krankenkassen kommen für diese Fragen in Betracht. Es würde jedoch den Rahmen des vorliegenden Berichtes überschreiten, wenn alle diese Forderungen näher besprochen werden sollten. Auf die wichtigste muß jedoch noch etwas eingegangen werden.

Ein Zusammenbleiben von Mutter und Kind wenigstens für die ersten Monate nach der Entbindung zum Zwecke des Selbststillens schützt Leben und Gesundheit des Säuglings am besten und gewährleistet auch eine entsprechende Erholung der Mutter.

Die Wiederaufnahme der Arbeit nach einem kaum zehn Tage dauernden Wochenbette, bevor die Rückbildung der mütterlichen Geschlechtsteile und der Bauchwandungen vollendet ist, spielt eine große Rolle bei den zahlreichen akuten und chronischen Frauenkrankheiten, welche durch ein sechs- bis achtwöchentliches Stillen bei leichter Arbeit vermieden werden können. Und das frühzeitige und meist unvermittelte Absetzen des Kindes von der Mutterbrust ist die gefährlichste Quelle ungenügender Entwicklung und erhöhter Sterblichkeit bei den Säuglingen.

In dieser Beziehung sind die Einrichtungen der Findelanstalten unzweckmäßig, weil sie die Mehrzahl der von ihnen versorgten Kinder schon sehr bald von der Mutter trennen und in fremde Pflege — allerdings wenn möglich zu stillenden Frauen — abgeben.

Wie dies vermieden und die Anstalten dem Gebote möglichster Verallgemeinerung des Selbststillens der Mütter gerecht werden können, wurde vom Berichterstatter in seiner Arbeit „Förderung des Selbststillens der Mütter im Zusammenhange mit der Findelanstalt" (Österreichisches Sanitätswesen 1906) erörtert.

Den unehelichen Kindern solcher Mütter, welche keinen Anspruch auf Findlingsversorgung haben, wird besonders in dieser Beziehung eine zu erlassende Bestimmung zu statten kommen, daß keine Mutter ohne behördliche Erlaubnis ihr Kind überhaupt in fremde Pflege weggeben darf. Die Erlaubnis erteilt die Gemeinde, in welcher sich die Mutter aufhält, gegen Beibringung der entsprechenden Ausweisurkunden dann, wenn die amtliche Prüfung der Erwerbsverhältnisse ergeben hat, daß die Mutter außer stande ist, das Kind bei sich aufzuziehen. Eine besonders strenge Prüfung unter Zuziehung eines Arztes ist nötig bei den Neugeborenen und den Säuglingen der ersten Lebensmonate, für welche die Ernährung an der Mutterbrust nahezu Lebensbedingung ist. Für diese soll eine Abgabe in fremde Pflege nur ganz ausnahmsweise bewilligt werden, wenn sie unvermeidlich ist. Wenn die Krankenversicherung für Schwangere und Wöchnerinnen entsprechend geregelt sein wird, werden die meisten Mütter

im stande sein, ihrem Kinde sechs Wochen lang die Brust zu reichen und es erst dann zur Kostfrau zu geben. Und wo dies aus eigenem nicht geschehen kann, wird eine kleine monatliche Unterstützung auf Rechnung der Heimatgemeinde der Mutter über einige Wochen his Monate hinweghelfen, damit sie das Kind an der Brust haben kann.

Die Erlauhnis zur Abgahe des Kindes wird schriftlich ausgestellt, der Erlauhnisschein, welcher nähere Angaben über das Kind enthält, ist der Pflegefrau zugleich mit dem Kinde einzuhändigen. Die Übergabe soll womöglich durch die Mutter oder ihre nächsten Anverwandten und nicht durch eine Mittelsperson geschehen. Eine ähnliche Vorschrift besteht im Großherzogtum Hessen, wo das Gesetz vom 10. September 1878 hestimmt: „Wenn ein Kind — außer im Wege der öffentlichen Armenpflege — vor vollendetem sechsten Lebensjahre hei Lehzeiten entweder der beiden Eltern oder eines Elternteiles oder — falls das Kind unehelich gehoren — seiner Mutter außerhalb der elterlichen Wohnung gegen Entgelt in Verpflegung gegehen werden soll, so hedarf es hiezu der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Wohnortes desjenigen Elternteiles, welcher das Kind in Pflege gehen will . . . und wenn ein solches Kind in eine fremde Gemeinde in entgeltliche Pflege gebracht werden soll, so müssen die Eltern außerdem nach ausgewirkter Erlauhnis demnächst auch noch von dem wirklichen Wegzuge des Kindes ihrer Ortspolizeihehörde hinnen 24 Stunden persönlich oder schriftlich die Anzeige machen.

Wird ein Kind entgegen dieser Vorschrift in Pflege gegeben . . . so trifft die Eltern sowie die etwaige Mittelsperson, welche das Kind in Pflege gegehen hat, eine Geldstrafe von 40 his 50 Mark. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf eine Geldstrafe von 20 Mark heruntergegangen werden.

Die Umwandlung der auf Grund dieses Gesetzes verhängten uneinbringlichen Geldstrafen in Haft erfolgt nach Maßgabe des Art. 2, Ziff. 5 des Gesetzes vom 10. Oktoher 1871, hetreffend den Übergang zu dem Strafgesetzhuche für das Deutsche Reich.“

Auch das französische Gesetz hestimmt, daß „jede Person, welche ein Kind in Pflege gibt, es hei sonstiger Straffälligkeit hei dem Gemeindeamte anzeigen muß, wo auch die Gehurt des Kindes angezeigt worden ist, oder auch hei dem Gemeindeamte, wo sie ihren Wohnsitz hat. Dabei ist aher der Pflegerin ein Auszug aus den Gehurtsdaten des Kindes mitzuübergehen.“

Durch diese Bestimmungen wird auch die Insichtführung der Haltekinder erleichtert, welche die Grundbedingung zur Überwachung bildet. Denn die Gemeinde, welche der Mutter die Erlaubnis zum Abgeben des Kindes erteilt, hat sofort diejenige Gemeinde zu verständigen, wohin das Kind kommen soll, und die letztere kann so überwachen, oh die Pflegefrau der später zu hesprechenden Anmeldungsvorschrift rechtzeitig nachkommt. Damit wenden wir uns der Besprechung der Vorschriften zu, welche nötig erscheinen, wenn sich die Kinder schon in der Pflege fremder Leute befinden. Es entsteht sofort die Frage, bis zu welchem Alter die Kinder solcher Schutzmaßregeln hedürftig erscheinen. Die Bestimmungen darüber sind in den Ländern mit Kinderschutzgesetzen sehr verschieden.

Das französische Gesetz und das ihm nachgebildete steirische begnügen sich mit dem Schutze der Haltekinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre. Allein in Frankreich wird die größte Zahl hilfsbedürftiger Kinder ohnehin auf öffentliche Kosten versorgt und diese Fürsorge erstreckt sich viel weiter, oft bis zur Mündigkeit des unterstützten Kindes; und in Steiermark war für diese niedrige Grenze nicht etwa die Meinung ausschlaggebend, daß die über zwei Jahre alten Kinder des Schutzes nicht mehr bedürfen, sondern die Besorgnis, mit dem neuen Gesetze vom Anfang an die durch die Überwachung in Anspruch genommenen Personen und Behörden allzusehr zu belasten.

In Deutschland schwankt die Altersgrenze in den verschiedenen Staaten und Städten; in den meisten ist sie mit dem sechsten oder siebenten Jahre festgesetzt, in der Annahme, daß mit Beginn des Schulbesuches Vernachlässigung oder Mißhandlung eines Haltekindes in höherem Grade nicht mehr leicht vorkommen könne, ohne daß sie durch die Lehrkräfte wahrgenommen und zuständigen Ortes angezeigt werden würde.

Die Schutzbedürftigkeit steht im umgekehrten Verhältnisse zum Alter des Kindes. Besonders dem Säuglinge drohen viele Gefahren aus Unkenntnis oder Vernachlässigung; daher muß die Überwachung um so strenger und die Nachschau um so häufiger sein, je jünger das Kind ist. Nach erreichtem sechsten Lebensjahre jedoch ganz auszusetzen, empfiehlt sich damit nicht. Denn auch bei schulpflichtigen Kindern kommt Vernachlässigung, zuweilen auch Mißhandlung vor und noch öfter eine Ausnützung des Kindes zu Arbeiten außerhalb der Schulzeit, welche im Zusammenhange mit den Anforderungen der Schule seine Kräfte übersteigen und es körperlich und geistig unfähig machen, eben diesen Anforderungen nachzukommen.

Es wird daher die Überwachung bis zur Beendigung der Schulzeit auszudehnen sein, wenn sie auch, wie gesagt, mit zunehmendem Alter des Schützlings nicht mehr so eingehend zu sein braucht als früher. Ja, es ist auch der Gedanke nicht abzuweisen, daß Unterkunft, Ernährung und Erziehung der Kinder auch später während einer allenfalls durchzumachenden Lehrzeit bei Handwerkern oder in landwirtschaftlichen oder Fabriksbetrieben einer gewissen Überwachung bedürfen.

Weiters ist zu entscheiden, ob unter dem Ausdrucke „fremde Personen" alle Pflegerinnen zu verstehen sind, mit Ausnahme der Mutter, oder ob auch allenfallsige Verwandte der letzteren von einer Überwachung der bei ihnen untergebrachten Kostkinder befreit sein sollen.

In dieser Hinsicht weisen sowohl unsere eigenen Erfahrungen an der Wiener Findelanstalt als auch die anderer, besonders des Dr. Taube in Leipzig, darauf hin, daß die bei Verwandten untergebrachten Haltekinder ebenso der Überwachung bedürfen wie die anderen. Wenn auch hier bewußte Vernachlässigung oder gar Schlimmeres weniger zu befürchten ist als bei fremden Pflegefrauen, so sind doch die durch Unverstand, Vorurteile und Aberglauben namentlich den Säuglingen erwachsenden Gefahren nicht geringer. Somit sind die zum Schutze der bei fremden Personen untergebrachten Haltekinder zu treffenden Maßnahmen auf alle nicht in der Pflege der eigenen Eltern stehenden Kostkinder auszudehnen. Dabei

ist auch der Begriff „gegen Entgelt" mit einiger Vorsicht zu nehmen. Frauen, welche die Pflege fremder Kinder gewerbsmäßig betreiben, übernehmen diese oft gegen eine einmalige Abfindungssumme und dann ist ihr eigener Vorteil umso größer, je weniger von dieser für das Kind verbraucht wird. Da sie kein monatliches Kostgeld beziehen, so gehen sie nicht selten vor, das Kind unentgeltlich in Pflege zu haben, damit sie sich auf diese Weise vor der Überwachung schützen, welche sich nur auf die gegen Entgelt in fremder Pflege stehenden Kinder erstreckt. Auch kommen Vereinbarungen vor, daß die Mutter nach Möglichkeit und nicht in bestimmten Zeitabschnitten an die Kostfrau Wäsche, Kleider oder Geldbeträge geben soll und auch in solchen Fällen geben die Haltefrauen zuweilen eine unentgeltliche Übernahme vor oder glauben sogar selbst an diese.

Demzufolge hat sich die Überwachung auf alle in fremder Pflege stehenden Kinder zu erstrecken, gleichgültig, ob und in welcher Form und Art ein Entgelt für diese geleistet wird. Daß auch solche Pflegeeltern sich derselben unterziehen sollen, welche ein Kind wirklich nur aus reiner Liebe und ohne Entschädigung pflegen, vielleicht um es später als eigen anzunehmen, hat nichts Abschreckendes. Denn diese erziehen, nähren und kleiden das Kind meist tadellos und betrachten eine amtliche Untersuchung als eine erfreuliche Gelegenheit, um mit Stolz den Erfolg ihrer Pflege anerkannt zu sehen. Sie dienen auch anderen Haltefrauen als Muster. Und schließlich kann es dem Gefühle der mit der Überwachung betrauten Person überlassen bleiben, in einzelnen Fällen von einer weiteren Nachschau abzusehen, wenn diese ihrer Überzeugung nach mit Rücksicht auf die tadellose Pflege eines solchen Kindes überflüssig erscheint.

Für die Haltekinder wird im allgemeinen dasselbe gefordert werden müssen, was in den Ländern mit Findlingsversorgung für die in Familienpflege abgegebenen Findlinge vorgesehen ist. Dazu gehört zunächst die Vorschrift, daß jede Pflegefrau die behördliche Erlaubnis zum Halten eines fremden Kindes einzuholen hat. In den meisten Ländern, wo die Haltekinderfrage geregelt ist, muß dies vor der Übernahme eines Pfleglings geschehen. Auch die Findelanstalten fordern, daß sich die Frauen zur Übernahme eines Kindes mit einem bereits von allen maßgehenden Personen bestätigten Zeugnisse in der Anstalt einfinden. Demgegenüber wird in Leipzig den Zieheltern die Erlaubnis zum Halten von Kindern nicht vorher, sondern nachher erteilt und der dortige Stadtrat Ludwig Wolf und Dr. Taube heben hervor, daß dadurch der Stadt eine Menge ausgezeichneter Ziehmütter erhalten bleibe, indem das niedergekommene Mädchen oft zufällig eine Ziehmutter finde, die sonst nicht daran gedacht hätte, sich um die Erlaubnis zu bewerben. Auch sei es oft schwer, die Eignung vorher zu beurteilen; Kostfrauen, welche vertrauenswürdig erschienen, erweisen sich nachher oft als unverläßlich, während andere, deren Pflege bei der ersten Nachschau nicht einwandfrei gefunden werde, bei einer folgenden schon gut befunden werden könne.

Die Einrichtung hat auch deshalb manches für sich, weil die unbegründete Verweigerung der Erlaubnis aus grundsätzlicher Abneigung gegen Kostkinder nicht so leicht vorkommen wird; doch kann im allgemeinen daran festgehalten werden, daß die Bewilligung vorher eingeholt werden soll. Denn die schwangere Mutter hat Zeit genug, bis zur Entbindung eine Kostfrau zu wählen und sich mit ihr zu

verständigen, so daß diese ihrerseits rechtzeitig die behördliche Genehmigung beschaffen kann. In dringenden Fällen kann immerhin die nachträgliche Beibringung dieser Bewilligung gestattet werden. Dies geschieht zum Beispiel vom Berichterstatter als Leiter der Wiener Findelanstalt, wenn durch Krankheit oder Tod der bisherigen Pflegefrau die sofortige Unterbringung des Kindes bei einer anderen Kostfrau notwendig ist oder wenn die unvermutet hilflos gewordene Mutter, welche keinen Anspruch auf Findlingsversorgung hatte, ihr Kind auf Rechnung der Heimatsgemeinde aufnehmen läßt und gleich eine selbst gewählte Kostfrau mitbringt, die aus Unkenntnis der bezüglichen Bestimmungen oder wegen der Kürze der Zeit kein Zeugnis besorgt hat.

Für Findlinge in Niederösterreich muß die Eignung der Kostfrau bestätigt sein vom Arzte, vom Pfarrer und vom Bürgermeister. Der Arzt muß unbedingt beigezogen werden, denn er allein vermag zu heurteilen, ob die gesundheitlichen Verhältnisse der Pflegefrau und ihrer Wohnungsgenossen sowie die Beschaffenheit der Wohnung die Aufnahme eines Kostkindes gestatten. Mit den Bestätigungen durch das Gemeinde- und Pfarramt hat die Wiener Findelanstalt einige Male ungünstige Erfahrungen gemacht. Der Bürgermeister ist in kleinen Orten nicht immer unabhängig und scheut die Feindseligkeiten, welche er von abgewiesenen Bewerbern vielleicht zu gewärtigen hat. Er gibt daher seine Unterschrift zuweilen gegen seine Überzeugung. Es kommt vor, daß eine Pflegefrau der Wiener Findelanstalt die gemeindeamtliche Bestätigung auf dem Zeugnisse beibringt, daß aber gleichzeitig ein Schreiben des Bürgermeisters einlangt, man möge der Frau kein Kind anvertrauen, sie sei vollkommen ungeeignet, ihr Mann ein Trinker und ähnliches und nur die Angst vor der Rache der im Orte gefürchteten Familie habe den Gemeindevorstand bewogen, ihr die Bestätigung nicht offen abzuschlagen.

Andere Gemeindevorstände dagegen machen den Bewerbern unbegründete Schwierigkeiten, weil sie die Arbeit scheuen, die ihnen durch eine größere Anzahl von Kostkindern erwächst, und befürchten, die Gemeinde werde durch eine vielleicht notwendige Vergrößerung der Schule Auslagen haben. Sie vergessen dabei, daß eine entsprechende Fürsorge für die Kinder den Gemeinden Lasten abnimmt, die sie andernfalls selbst tragen müßten und daß durch das Kostgeld vielen ärmeren Familien Bargeld zukommt, dessen Umlauf auch für die Gesamtheit der Gemeinde Nutzen bringt.

Die Pfarrer sind den Bewerbern gegenüber unabhängiger. Doch stößt man auch bei ihnen zuweilen auf Vorurteile gegen die Aufnahme von Pflegekindern, indem sie von der irrigen Anschauung ausgehen, daß die Sittlichkeit ihrer Pfarrkinder durch die Versorgung unehelicher Kinder gefährdet werde. Diese Befürchtung ist unbegründet. Die Zahl der unehelichen Geburten, welche ihnen als Maßstab der Unsittlichkeit zu gelten pflegt, ist von ganz anderen, weit tiefer liegenden Bedingungen abhängig und nicht damit im Zusammenhange, ob in einem Bezirke uneheliche Pflegekinder untergebracht sind oder nicht.

Das Hofkanzleidekret vom 29. Mai 1830, Z. 12157, verbietet allerdings die unbegründete Verweigerung der Erlaubnis zur Übernahme eines Findelkindes, trotzdem kommt sie sowohl von Seite der Gemeinden als auch der Pfarrämter vor und bedingt umständliche Berufungen an die Bezirkshauptmannschaften.

Die Möglichkeit, die Kinder hilfloser Mütter in guter Familienpflege unterzubringen, ist aber die Grundbedingung einer entsprechenden Fürsorge. Daher müssen solche Schwierigkeiten vermieden werden. Dies ist am ebesten möglich, wenn die Erlaubnis zur Übernahme eines Haltekindes nach eingeholtem ärztlichen Gutachten von den Vertrauensmännern eines mehrgliedrigen Ausschusses erteilt wird, welchem selbstverständlich auch Gemeindevorstand und Seelsorger angehören sollen. Dazu sind die Gemeindewaisenräte sehr geeignet, welche in jüngster Zeit im Zusammenhange mit einzelnen Bezirksgerichten zum Schutze der Unmündigen gegründet worden sind.

Die Unabhängigkeit eines solchen, von dem jeweiligen Bezirksrichter geleiteten Ausschusses den Bewerbern gegenüber und andrerseits die diesen gebotene Möglichkeit, gegen das vielleicht nicht immer rein sachliche Urteil eines einzelnen an eine Mehrheit berufen zu können, werden die Gewähr dafür bieten, daß nicht Verständnislosigkeit für die Fragen des Kinderschutzes oder persönliche Abneigung gegen das Pflegschaftswesen die Zahl der notwendigen guten Pflegefrauen einschränken können.

Das Urteil des Arztes wird sich auch bei den Haltefrauen auf die Gesundheitsverhältnisse der Pflegemutter und ihrer Wohnungsgenossen und auf die Beschaffenheit der Wohnung beziehen, das Gutachten des Gemeindewaisenrates hingegen darauf, ob die Pflegeeltern ihrer wirtschaftlichen Lage und ihrer sittlichen Beschaffenheit nach ein fremdes Kind entsprechend zu ernähren und zu pflegen, beziehungsweise zu erziehen im stande sein werden.

Die Bewilligung ist zunächst nur für ein Kind zu erteilen. Wollen die Pflegeeltern ein zweites Haltekind übernehmen, so haben sie hiezu neuerdings die Erlaubnis einzuholen. Ob diese erteilt wird, hängt unter anderem auch von der Zahl der pflegebedürftigen eigenen Kinder ab. Mehr als zwei fremde Kinder zu pflegen, ist eine Kostfrau meist nicht im stande, daher soll die Erlaubnis zur Übernahme weiterer Kinder nur ausnahmsweise unter ganz besonders günstigen Verhältnissen gegeben werden. Wo mehrere Haltekinder in eine Familie kommen, soll zwischen ihnen ein Altersunterschied von einem Jahre bestehen, zum mindesten dann, wenn sie gleichen Geschlechtes sind, da andernfalls Verwechslungen vorkommen können.

Ein Wohnungswechsel der Pflegeeltern ist sofort anzuzeigen und die Erlaubnis für die neue Wohnung wiederum nachzusuchen. Gelegentlich der Erlaubniserteilung muß den zukünftigen Haltefrauen eingeschärft werden, daß sie ein Kind womöglich von der eigenen Mutter oder deren nächsten Anverwandten und nicht von Mittelspersonen übernehmen und auf der gleichzeitigen Ausfolgung des Erlaubnisscheines zur Abgabe bestehen sollen.

Es gibt zumal in den Großstädten Hebammen, bei denen gefallene Mädchen heimlich entbinden können. Diese vermitteln oft auch die Unterbringung der Kinder. Sie oder auch die Mütter selbst setzen sich mit Frauen vom Lande in Verbindung und finden leicht solche, die bereit sind, ein Kind zu übernehmen. Es ist unglaublich, welche Vertrauensseligkeit bei solchen Pflegefrauen oft herrscht. Es kommt in der Umgebung unserer Anstalt vor, daß eine Pflegefrau

vom Lande, die auf einen Findling wartet, von einer ihr vollständig unbekannten Person, die nicht in die Anstalt gehört, angesprochen wird, ob sie nicht ihr Kind in Pflege nehmen möchte. Sie erklärt sich dazu bereit, die Mutter teilt ihr oft nichts weiter mit, als den angeblichen Taufnamen des Kindes, verspricht ihr ein monatliches, anscheinend ganz annehmbares Kostgeld und verschwindet, nachdem sie ihr im günstigsten Falle den für den ersten Monat fälligen Betrag, im ungünstigeren überhaupt noch nichts gezahlt hat. Solche Kostfrauen fahren mit den Kindern nach Hause und warten geduldig zwei bis drei Monate auf das versprochene Kostgeld, bevor sie auf den Gedanken kommen, daß sie einer Betrügerin zum Opfer gefallen sind, welche sich des Kindes entledigen wollte. Wenn sie sich dann an die Behörden wenden, so ist die Ausforschung der Person, von welcher sie das Kind übernommen haben, natürlich sehr schwer, oft unmöglich.

Die Erlaubnis zur Übernahme eines Kostkindes wird schriftlich erteilt durch die Ausfolgung eines Pflegschaftsbuches an die Bewerberin. In dieses werden die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der Haltefrau eingetragen.

Es enthält Raum, um Namen und sonstige Angaben bezüglich übernommener Haltekinder einzusetzen und um die stattgefundene Nachschau und den Befund seitens der hiezu berufenen Personen bestätigen zu können. Im Anhange sind die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Haltekinder und eine kurzgefaßte und leicht verständliche Belehrung über Pflege, Ernährung und Erziehung des Kindes beizuheften.

Die Haltekinder müssen später ständig überwacht, zu diesem Zwecke aber den dazu Berufenen bekannt sein. Es sind daher strenge gesetzliche Bestimmungen wegen einer diesbezüglichen Meldepflicht nötig.

Wenn jede Mutter, welche ihr Kind ohne Vermittlung öffentlicher Anstalten in fremde Pflege gibt, hiezu erst die Erlaubnis ihrer Aufenthaltsgemeinde einholen muß und wenn diese Gemeinde sofort die Aufenthaltsgemeinde der künftigen Pflegemutter von der beabsichtigten Unterbringung des Kindes verständigt, so ist die Insichtführung der in einem Gemeindesprengel untergebrachten Haltekinder wesentlich erleichtert. Jede Pflegefrau, welche ein fremdes Kind übernimmt, ist ihrerseits zu verpflichten, dieses längstens innerhalb einer Woche beim Gemeindeamte, beziehungsweise beim Waisenrate, in großen Städten beim Ziehkinderamte ihres eigenen Aufenthaltsortes anzumelden, widrigenfalls sie sich einer Ordnungsstrafe aussetzt. Ebenso muß ihr obliegen, den Abgang eines Kindes durch Tod oder Übernahme seitens der Mutter oder auf andere Art binnen acht Tagen zu melden. Das betreffende Amt muß bei solchen Frauen, welche nicht vorher die Erlaubnis zum Halten eines Pflegekindes einholen konnten, alsbald entscheiden, ob sie das Kind behalten dürfen und im verneinenden Falle für eine anderweitige Unterbringung sorgen und über sämtliche Kinder ein genaues Verzeichnis führen, aus welchem Zuwachs und Abgang stets leicht ersichtlich sind. Der Bürgermeister zeigt die Ankunft des Kindes innerhalb dreier Tage dem Gemeindeamt an, welches die Erlaubnis zur Abgabe erteilt hat. Von dem Abgange ist sofort die Gemeinde zu verständigen, in den das Kind abgemeldet wird, damit das dortige Amt seinerseits nachforschen kann, ob jenes eingetroffen, beziehungsweise,

wenn nicht, wo es gehliehen ist. Der ganze schriftliche Verkehr zwischen den einzelnen Behörden und Amtspersonen hezüglich der Haltekinder kann sich auf amtlichen Drucksorten portofrei abwickeln.

Durch das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, sind die Gemeinden in Österreich zur Führung von Verzeichnissen der daselbst untergehrachten Findlinge und zur Überwachung der diesen zu teil werdenden Pflege und Erziehung verhalten. Diese Gesetzeshestimmung muß in sinngemäßer Änderung auch auf die Haltekinder ausgedehnt werden, welche einer Überwachung noch bedürftiger sind als die von ihren Anstalten aus teilweise beaufsichtigten Findlinge. Auch hier ist die Heranziehung der vorher erwähnten Waisenräte hei den Bezirksgerichten naheliegend. Diese sollen sich nehen dem Gerichtsvorstande und dem Arzte aus den Bürgermeistern, Seelsorgern, Lehrern und sonstigen Vertrauensmännern der zum Bezirke gehörigen Gemeinden zusammensetzen, doch darf ihre Schaffung nicht von der persönlichen Anteilnahme der jeweiligen Bezirksrichter an dem Lose der Kostkinder abhängen, sondern muß zu den ausdrücklichen Verpflichtungen eines jeden Bezirksgerichtes gehören.

Diese alsdann staatlich hestellten Waisenräte sind als eine verwaltungshehördliche Einrichtung den Bezirkshauptmannschaften zu unterstellen, welchen jährlich Verzeichnisse der in den Bezirken in fremder Pflege untergehrachten Kinder nebst den Anmerkungen über die erfolgte Nachschau und den Befund einzusenden sind. Diese lassen durch ihre Amtsärzte gelegentliche Nachschau halten und haben ihrerseits jährlich diesbezügliche Berichte an ihre Statthaltereien zu machen und von diesen wird der gesammelte Stoff dem Ministerium des Innern zur Überprüfung und zur Verwertung für eine Reichsstatistik einzusenden sein.

Die unmittelbare Untersuchung der Kinder muß von Zeit zu Zeit durch Ärzte geschehen, wenn ihr Zweck erreicht werden soll. Denn durch Laien können nur die Umgehung der Kinder und an diesen selbst nur Äußerlichkeiten heurteilt werden, was zu einer dauernden Überwachung nicht genügt. Es muß der Gesundheitszustand hei der Übernahme festgestellt werden, denn es kommt vor, daß Pflegefrauen Säuglinge übernehmen, welche ohne Wissen der Mutter mit unscheinharen Zeichen von Erhsyphilis hehaftet sind und nun die Kostfrau und ihre eigenen Familienmitglieder anstecken können. Daher muß jede Haltefrau verpflichtet werden, das übernommene Kind, sobald es die Witterungsverhältnisse erlauhen, auf dem Lande jedenfalls innerhalb einer Woche, in den Städten heim nächsten Haltekindersprechtage, dem zuständigen Arzte vorzustellen, welcher im Pflegschaftshuche Gesundheits- und Entwicklungszustand hei der ersten Untersuchung einträgt. Sehr förderlich wird es sein, wenn auch heim Einholen der Erlaubnis zur Abgabe eines Kindes durch die Mutter schon jedesmal eine ärztliche Untersuchung des Kindes voranzugehen hat, welche für Säuglinge unhedingt erforderlich ist. Die weitere ärztliche Überwachung kann auf dem Lande so geschehen, daß der Arzt gelegentlich seiner Krankenbesuche die Kostkinder eines Ortes, und zwar die älteren ungefähr zweimal im Jahre in den Wohnungen hesucht. Sind in einer Gemeinde mehrere Haltekinder, so kann er sie für einen hestimmten Tag an einem öffentlichen Orte, zum Beispiel in der Schule zusammenherufen lassen. Die Säuglinge müssen wenigstens monatlich einmal untersucht werden.

Die Entschädigung der Ärzte auf dem Lande wird am besten durch eine nach der Kopfzahl der Haltekinder jährlich zu berechnende Abfindung geschehen. In den Städten sind bestimmte Tage und ein bestimmter Ort festzusetzen, an welchen die Haltefrauen in einer gewissen Reihenfolge mit ihren Pfleglingen zur Untersuchung durch den eigens anzustellenden Ziehkinderarzt zu erscheinen haben, wie dies nach der bekannten Leipziger Art in vielen Städten Deutschlands bereits eingerichtet ist. Bei kleinen Städten kann auch die nächste Umgebung herangezogen werden. In großen Städten genügt ein solcher Mittelpunkt nicht, weil es für die Frauen einen zu großen Verlust an Zeit und Geld bedeutet, wenn sie dorthin kommen sollten. Doch lassen sich ohne hohe Kosten im Zusammenhange mit den Krankenhäusern, besonders mit den Kinderspitälern und Polikliniken in jedem Bezirke solche Haltekindertage einrichten, an denen stets ein und derselbe Spitalarzt die Untersuchung der Pfleglinge vornimmt. In Kiel müssen sämtliche Ziehkinder unter einem Jahre monatlich einmal dem Direktor der Poliklinik vorgestellt werden.

Die Überwachung durch Laien kann wohl teilweise von den Mitgliedern der Waisenräte besorgt werden, allein die Aufgabe dieser wird sich mehr darauf erstrecken, die Erziehung und das sittliche Gedeihen der Kinder im Auge zu behalten. Eine planmäßige Prüfung der häuslichen Pflegeverhältnisse, eine Besichtigung der Wohnung, der Betten, der Kleider und Wäsche, eine Überwachung der Ernährung, besonders bei den Säuglingen, wird Aufgabe weiblicher Kräfte sein, welche dem Waisenrate eines Bezirkes zur Verfügung stehen müssen.

Es sind die Meinungen geteilt bezüglich der Überwachung durch freiwillige Frauenvereine oder durch dauernd angestellte Pflegerinnen.

Medizinalrat Dr. Hauser ist es gelungen, in Baden einen Frauenverein zu gründen, der seine Tätigkeit allmählich über das ganze Großherzogtum erstreckte und sehr gute Erfolge in der Überwachung der Kost- und Haltekinder erzielt haben soll. Auch Regierungsrat Dr. Braun befürwortet in seinem Gutachten die Gründung solcher Frauenvereine in Niederösterreich und verspricht sich von ihnen einen Nutzen nicht nur für die Haltekinder, sondern auch für die Verbreitung richtiger Anschauungen über Kinderpflege und -ernährung überhaupt. Denn er setzt voraus, daß solche Frauen erst selbst eine ärztliche Belehrung über die einschlägigen Forderungen erhalten haben müssen, bevor ihnen die Überwachung anderer Frauen anvertraut werden kann.

Dagegen hält Dr. Taube in Leipzig freiwillige Pflegerinnen zur Beaufsichtigung der Ziehkinder nicht für geeignet. Er betont mit Recht, daß zur Beurteilung der Pflegeverhältnisse eine jahrelange Erfahrung gehöre, um mit einem raschen Blicke kränkliche von schlecht gepflegten Kindern, heuchlerische von ehrlichen, aber vielleicht unwissenden Pflegefrauen zu unterscheiden; daß die Überwachung der Haltekinder sofort nach der Übernahme einzusetzen habe und daher ihr Beginn nicht dem guten Willen der freiwilligen Pflegerin überlassen werden dürfe, sondern zu den unweigerlichen Verpflichtungen bezahlter Pflegerinnen gehören müsse.

Der Besuch der in armen Vierteln in hohen Stockwerken wohnhaften Pflegefrauen sei zu mühsam, der Aufenthalt in den ärmlichen oft schlecht gelüfteten

und unreinen Wohnungen, das allenfalls notwendige Zugreifen, um der Pflegemutter zu zeigen, wie sie ein unreines, ein wundes Kind zu betreuen habe, zu wenig verlockend, um von den aus sogenannten besseren Kreisen stammenden freiwilligen Pflegerinnen in befriedigender Weise durchgeführt zu werden. Und dazu sei der Empfang durch die mißtrauischen Pflegemütter besonders im Anfang nicht immer sehr liebenswürdig, sondern geeignet, vor weiteren Besuchen abzuschrecken. Auch scheuen sich die Pflegefrauen, ihren Haushalt durch wechselnde, höheren Kreisen entstammende Frauen überwacht zu wissen, während sie in der beständig bleibenden angestellten Pflegerin bald eine freundliche Beraterin erkennen.

Es bestehe weiter die Gefahr, daß nicht strenge die durch den belehrenden Ziehkinderarzt aufgestellten Forderungen, sondern die an den eigenen Kindern gemachten vermeintlich bedeutenden Erfahrungen als Maßstab auch für die Haltekinder angewendet werden. Ihm hat sich Stadtrat Püttner in Halle an der Saale vollständig angeschlossen. Dieser hebt noch hervor, daß die freiwilligen Pflegerinnen die Kinder nur oberflächlich besichtigen, daß ihnen die Übung fehlt, um beginnende Verbrechen rechtzeitig zu sehen, während besoldete Pflegerinnen, deren jede bei 200 Kinder beaufsichtigen kann, hierin bald Übung erlangen. Auch höre die Überwachung durch die im Ehrenamte stehenden Frauen gerade in der heißen Jahreszeit, wo der Brechdurchfall unter den Säuglingen wütet, meist auf, weil sie mit ihren Familien im Bade Erholung suchen. Der Richtigkeit dieser Ausführungen kann man sich nicht verschließen und muß daher auch bei uns die Forderung nach fest angestellten Pflegerinnen zur Beaufsichtigung der Kostkinder aussprechen.

Den freiwilligen Frauenhilfsvereinen bleibt trotzdem auf diesem Gebiete noch manche schöne Aufgabe zu erfüllen übrig, wie später ausgeführt werden wird. Durch die Pflegerinnen muß ein Kind sofort nach der Anmeldung und dann in bestimmten Zeitabschnitten in der Wohnung besucht, in jeder Beziehung überwacht und im Bedarfsfalle an den zuständigen Arzt zur Untersuchung gewiesen werden. Der Zutritt muß sowohl den Pflegerinnen als auch den Ärzten gesetzlich gesichert sein. In Frankreich wird die Verweigerung des Zutrittes gegen den Ziehkinderarzt von Seite der Pflegefrau mit Geldstrafen von 5 bis 15 Franken, wenn sie mit Beleidigungen verbunden war, mit Arreststrafen von 1 bis 5 Tagen geahndet. Allenfalls wahrgenommene kleinere Übelstände sind von der Pflegerin selbst abzustellen, wo dies nicht gelingt, dem Waisenrate oder in gewissen Fällen in kurzem Wege dem Ziehkinderarzte anzuzeigen. Naturgemäß muß jede Nachschau, die sich auf das körperliche Gedeihen bezieht, um so öfter erfolgen, je jünger das Pflegekind ist.

Der Tag des Besuches und der Befund sind in das Pflegschaftsbuch einzutragen, welches bei den ärztlichen Ziehkindertagen vorgewiesen werden muß.

Bei größeren Übelständen oder hartnäckigem Ungehorsam kann der Waisenrat im Einvernehmen mit dem Arzte die Abnahme des Kindes verfügen, hat aber dann für seine anderweitige Unterbringung zu sorgen. Bei gröberen Vergehen ist die Strafanzeige an das zuständige Gericht zu erstatten. Wenn so einerseits die Furcht vor der Abnahme des Kindes und der damit verbundenen Beschämung

oder gar vor einer gerichtlichen Abstrafung geeignet ist, die Pflegefrauen von absichtlicher Schädigung des Kindes abzuhalten, so sind andrerseits kleine Belohnungen für gute Pflege ein vorzügliches Mittel, um den Eifer der Ziehmütter anzuspornen. In dieser Hinsicht verfügt der Berichterstatter über eine große Erfahrung bezüglich der Pflegefrauen für Findlinge. Es ist wirklich erfreulich, wie sehr eine im Laufe der Jahre einmal zuerkannte kleine Belohnung als Anerkennung für gute Pflege eines gesunden oder besonders sorgfältige Betreuung eines kranken Kindes nicht nur die betreffende Kostfrau oft anspornt, nun erst recht für das Kind zu sorgen, sondern auch die anderen Pflegefrauen der Umgebung aneifert, das gleiche zu tun. Dabei kommt es auf eine besondere Höhe des Betrages nicht an, denn dieser wird oft sofort dazu verwendet, um dem Pfleglinge ein hübscheres Kleidchen oder sonst etwas Nützliches zu kaufen; es ist vielmehr die Freude und der Stolz über die erhaltene Anerkennung, welchen diese gute Wirkung zukommt. Hier ist nun ein Feld gegeben, auf welchem sich der Gemeinsinn freiwilliger Vereinigungen sehr nützlich betätigen kann; und es wird gut sein, die Frauen eines Bezirkes dem Waisenrate in loser Form anzugliedern, damit sie durch kleine Spenden von Geld oder auch von Wäsche und Kleidern die Belohnung besonders braver oder auch die Unterstützung armer Pflegefrauen ermöglichen, denen das Kostgeld von der Mutter vielleicht doch nur spärlich und unregelmäßig zukommt.

Durch die An- und Abmeldungspflicht und durch die Überwachung werden die Zieheltern sehr belastet. Daher muß die Regelung des Haltekinderwesens auch für die Pflegefrauen sorgen, wodurch ja mittelbar wieder der Schutz der Kinder gefördert wird. Allerdings hat zunächst das üble Los der Haltekinder den Anstoß gegeben, dieser Frage näherzutreten, allein die Erfahrungen, welche man dabei gesammelt hat, haben erfreulicherweise gezeigt, daß unter den armen Pflegefrauen, welche die Kinder in der Hoffnung auf einen kleinen Gewinn in entgeltliche Pflege nehmen, auch viel Aufopferung und Selbstlosigkeit zu finden ist, die sie veranlaßt, das einmal liebgewonnene Kind auch dann zu behalten, wenn vielleicht schon nach einigen Monaten das mit der Mutter vereinbarte Kostgeld ausbleibt. Zum Vorteile der Kinder und der Pflegemütter muß jenen in Erkrankungsfällen ärztliche Hilfe billiger oder ganz unentgeltlich zugänglich sein. Denn dort, wo von dem mäßigen Kostgelde auch Arzt und Arzneien bezahlt werden sollen, wird die Inanspruchnahme ärztlicher Beratung hinausgeschoben in der Hoffnung, daß die Erkrankung ohne Bedeutung sei und bald vorübergehen werde. Da nun im Kindes- und besonders im Säuglingsalter scheinbar unbedeutende Erkrankungen schwere Folgen nach sich ziehen können, wird die rechte Zeit leicht verpaßt und Schädigung in der Entwicklung oder selbst der Tod des Kindes kann die Folge sein.

Es müssen daher den Haltekindern unentgeltlich die Hilfe der Gemeinde- oder Armenärzte und der Krankenanstalten sowie der Bezug der Arzneien zu teil werden. Dafür haben die Gemeinden aufzukommen, indem die Haltekinder den Ortsarmen gleich gehalten werden. Dasselbe gilt für die Bestattung im Todesfalle. Als Ausweis für diese Zwecke dient das Pflegschaftsbuch. Um den Mißbrauch zu verhindern, daß Arzt und Heilmittel auf öffentliche Kosten auch für solche Haltekinder beansprucht werden, welche von bessergestellten Eltern aus besonderen Gründen gegen reichlichere Entschädigung in Pflege gegeben werden, kann schon

beim Erteilen der Erlaubnis zur Abgabe von der Aufenthaltsgemeinde der Mutter eine auf die Bedürftigkeit dieser hinweisende Anmerkung gemacht werden. Ist aber den Pflegeeltern die Gelegenheit geboten, dann sind sie als strafbar anzusehen, wenn sie es versäumen, rechtzeitig ärztliche Hilfe für das Kostkind in Anspruch zu nehmen.

Eine große Gefahr für das Leben der Säuglinge im Haushalte der Armen, daher auch für die Haltekinder, bedeuten die Magen- und Darmkrankheiten, welche durch Verabreichung ungeeigneter Nahrung entstehen und namentlich in der warmen Jahreszeit eine große Zahl von jenen dahinraffen. Dem zu begegnen, muß den Haltefrauen sowie anderen armen Müttern eine einwandfrei gewonnene und für das Alter des Kindes entsprechend zugerichtete Milch billig und leicht zugänglich sein. In Frankreich bestehen Milchverteilungsanstalten schon seit langem, bei uns wurde der erste Versuch in Floridsdorf durch den früher erwähnten Bezirksarzt Dr. Kaup, dann im Arbeiterbezirke Favoriten in Wien durch Dr. Siegfried Weiß gemacht. Diesen folgte in größerem Stile der Verein „Säuglingsschutz“ in Wien, welcher durch Professor Escherich gegründet und von der Gemeinde wirksam gefördert, bereits zwei solche Milchverteilungsanstalten ins Leben gerufen hat und seine segensreiche Tätigkeit den kinderreichsten Bezirken Wiens angedeihen läßt. Die Milch wird zum Selbstkostenpreise, an ärmere Mütter zum halben Preise oder — über Anweisung der Armenbehörde — ganz unentgeltlich abgegeben. Damit ist zugleich für die betreffenden Bezirke ein Mittelpunkt geschaffen, wo in gewissen Zeitabschnitten die Kinder zur ärztlichen Überprüfung vorgestellt werden können.

Auch für diesen Zweig der Fürsorge eignet sich die Heranziehung der freiwilligen Frauenhilfsvereine, denen, wie man sieht, ein großes Feld zur Verfügung bleibt, auch wenn die unmittelbare Überwachung der Kinder im Sinne Taubes besser durch bestellte Pflegerinnen besorgt wird. Auf andere Wohlfahrtseinrichtungen, wie Krippen und ähnliche, welche auch den Haltekindern zu gute kommen können, kann im Rahmen dieses Berichtes nicht eingegangen werden.

Es ist wichtig für das körperliche und sittliche Gedeihen eines Kindes, daß nicht zu oft ein Pflegewechsel stattfinde. Diesbezüglich ist durch die regelmäßige Zahlung des Kostgeldes von den Findelanstalten für ihre Pfleglinge gut gesorgt. Bei diesen darf ein Pflegewechsel im ersten Lebensjahre nur aus zwingenden Gründen vorgenommen werden. In Leipzig müssen sich Kostfrau und Mutter verpflichten, das Kind — entsprechende Pflege vorausgesetzt — mindestens zwei Monate zu behalten, beziehungsweise zu belassen. Die Mutter soll womöglich das Kostgeld für die ersten zwei Monate vorausbezahlen. Regelmäßige Zahlung des Kostgeldes ist überhaupt eine Grundbedingung für eine entsprechende Pflege durch die Zieheltern. Daher gehört die Sicherstellung eines Pflegegeldes, welches dem für das Kind nötigen Aufwande entspricht, zu den weiteren Maßregeln des Haltekinderschutzes. Das Kostgeld aufzubringen, sind sowohl die Mütter als auch die Väter verpflichtet. Die ersteren kommen dieser Pflicht be den doch meist unehelichen Haltekindern öfter nach als die Väter. Dennoch gibt es auch Mütter, welche sich dieser Verpflichtung entziehen und so das Kind dem eingangs beschriebenen Schicksale gänzlicher Vernachlässigung überlassen.

Die Findelanstalten Österreichs, mit teilweiser Ausnahme der steirischen, gehen hier mit einem schlechten Beispiele voran. Sie nehmen jeder ledigen Mutter, welche auf Grund ihrer Zuständigkeit überhaupt Anspruch auf Findlingsversorgung hat, das Kind vollständig ab, einzig und allein auf Grund dessen, daß sie in der betreffenden Gebäranstalt entbunden hat und es wird nicht danach gefragt, ob sie zum ersten Male gefallen ist oder mit dem zweiten, dritten oder sechsten unehelichen Kinde kommt. Nur ein geringer Teil der Mütter muß der weiter bestehenden Verpflichtung genügen, in der Anstalt vier Monate lang Ammendienste zu leisten. Sonst sind die Mütter frank und frei. Ihr Kind wird einer Pflegefrau übergeben, das Kostgeld regelmäßig von der Anstalt gezahlt und — wenn die Mutter nicht will, braucht sie sich nie mehr um das Kind zu kümmern, welches nach Ablauf der sechs- bis zehnjährigen Findlingspflege der Heimat zur weiteren Versorgung übergeben wird. Viele Mütter bleiben allerdings mit den Kostfrauen in Verbindung, kümmern sich um Pflege und Gedeihen der Kinder und zahlen nach Vermögen einen kleinen Zuschuß zu dem Kostgelde der Anstalt, welches an sich gering ist und die Pflegefrauen nur durch die Sicherheit und Regelmäßigkeit seiner Zahlung mehr verlockt, als die oft höher vereinbarten, aber dann unregelmäßig oder gar nicht gezahlten Kostgelder für Haltekinder. Viele Mütter kümmern sich überhaupt nie wieder um ihre Kinder. Sie verlassen die Anstalt, der Sorgen ledig, niemand erfährt zu Hause von ihrem Fehltritte und da er so ohne dauernde unangenehme Folgen geblieben ist, haben sie geringe Bedenken, vielleicht schon nach kurzer Zeit einen zweiten und dritten zu begehen. Darum dürfen nur die Kinder der wirklich armen Mütter ganz unentgeltlich versorgt werden. Sonst muß jede Mutter zu einer, den eigenen Vermögensverhältnissen und den der Anverwandten entsprechenden, wenn auch kleinen monatlichen Beitragsleistung für ihr Kind verhalten werden, damit sie sich dessen stets bewußt bleibe, daß sie für ein Kind mitzusorgen hat.

Die Findelanstalten sollen den ledigen Müttern diese Sorgen nicht vollständig abnehmen, sondern nur erleichtern und dann ihre Fürsorge auf alle hilfsbedürftigen Mütter des Landes, aber auch nur auf diese erstrecken. Dann könnte die Bestimmung entfallen, daß jede Mutter, sobald sie den Kindesvater heiratet, ihr nunmehr per subsequens matrimonium ehelich gewordenes Kind übernehmen muß; da diese Kinder den Eltern oft gänzlich fremd sind und nur als Last empfunden werden, sind sie es gerade, welche den Anlaß zu Kindesmißhandlung durch die eigenen Eltern geben.

Auch bei den Haltekindern muß möglichst für eine regelmäßige Beitragsleistung durch die Mütter gesorgt werden, indem schon beim Einholen der Erlaubnis zur Abgabe des Kindes die Mutter sich zur Zahlung eines bestimmten Kostgeldbeitrages verpflichtet.

Es ist richtig, daß die meisten unehelichen Mütter nicht so viel von ihrem Verdienste abgeben können, um das ganze Kostgeld für ein Ziehkind zu bestreiten, allein zu einem mit ihrem Verdienste in Einklang stehenden Teilbetrage sollen sie unbedingt behördlich verhalten werden, was bei den bestehenden An- und Abmeldungsvorschriften auch dann möglich sein wird, wenn sie ihren Aufenthalt wechseln.

Die Mehrzahl der ledigen Mütter unterliegt nicht allein der Verführung der Männer, sondern auch der Gewalt des Geschlechtstriebes, welchem eben beide Teile nicht die genügenden Hemmungen entgegenzusetzen vermögen. Nicht nur der Mann kennt die möglichen Folgen eines außerehelichen Beischlafes, sondern auch das Mädchen und deshalb sollen diese von beiden getragen werden. Auch hier wird ein gewisser Zwang zur teilweisen Erhaltung des Kindes die Mutter leichter vor einem neuen Fehltritte bewahren. Dasselbe gilt aber und gewiß in höherem Maße vom außerehelichen Kindesvater, der ja von vornherein schon den körperlichen und seelischen Beschwerden entgeht, denen das gefallene Mädchen sich ausgesetzt hat. Dadurch vergißt er um so leichter seine Verpflichtung und scheut sich nicht, ein neues Verhältnis einzugehen; und wenn auch nicht immer berechnende Verführungskunst ihn antreibt, so hindert ihn andrerseits nichts, seinen Trieben ungestraft nachzuleben. Es gilt für ihn kaum als Schande, Vater eines oder mehrerer unehelicher Kinder zu sein, ja es kommt in bäuerlichen Kreisen vor, daß die jungen Burschen sich dessen rühmen, wer von ihnen mehr solche Kinder habe.

Daher gehört zur Sicherung des Kostgeldes die bedingungslose Heranziehung der unehelichen Kindesväter. Die Findelanstalten, welche sich früher grundsätzlich um die Kindesväter nicht kümmerten, sondern es dem Ermessen der Mütter überließen, den Kindesvater zu belangen, haben hierin bereits Änderungen getroffen. Die Schaffung von Rechtsschutzstellen, durch welche alle Kindesväter grundsätzlich zur Beitragsleistung herangezogen werden, ist in unmittelbarer Vorbereitung. Diese Heranziehung muß von Amts wegen geschehen, denn nur ein geringer Bruchteil der Mütter pflegt den Kindesvater aus eigenem Antrieb zu belangen und die es tun, sind nicht immer gerade die hilfsbedürftigsten. Bei den anderen sind geistige Minderwertigkeit, Hoffnung auf Heirat durch den Verführer oder Stolz und Trotz gegen den Mann, der sie verlassen hat, die Gründe, die sie davon abhalten. Diese Verhältnisse wurden von Dr. Taube in Leipzig in eingehendster Weise studiert und dargestellt. Er hat die Übertragung der Generalvormundschaft über alle in Leipzig untergebrachten Haltekinder an das Ziehkinderamt durchgesetzt, welches sofort nach der Anmeldung eines Kindes beide Eltern vorlädt und für die Sicherstellung des Kostgeldes sorgt. Dadurch gelingt es auch, fast bei allen Kindern einen monatlichen Beitrag von Seite der Väter zu sichern. Denn diese sind fast immer leichter in der Lage, einen solchen zu zahlen als die Mütter, und sie verpflichten sich unter dem Einflusse des Ziehkinderamtes meist freiwillig dazu. Ein wöchentlicher Beitrag der Mutter in der Höhe von 1·50 Mark und des Vaters in der Höhe von 2 Mark gilt als genügend. Allerdings wird im Falle der Weigerung unnachsichtlich durch die Gerichte vorgegangen.

Durch eine gesetzliche Bestimmung vom Jahre 1897 können in Sachsen die Lohnbezüge des unehelichen Kindesvaters zu Gunsten des unehelichen Kindes mit Beschlag belegt werden, soweit sie nicht zur Bestreitung seines und seiner Familie notdürftigen Lebensunterhaltes erforderlich sind. Ja. es besteht sogar die Befugnis, den unehelichen Kindesvater, der sich seiner Verpflichtung durch häufiges Wechseln oder Verlassen seiner Stellung zu entziehen versucht, in das städtische

Arbeitshaus zu stecken und ihn so zum Verdienen für das von ihm in die Welt gesetzte außereheliche Kind zu zwingen.

In Österreich ist nach den §§ 167 und 168 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Verpflegung des unehelichen Kindes vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter. Es ist also die gesetzliche Handhabe vorhanden, um beide Teile zu einer entsprechenden Beitragsleistung für das Ziehgeld heranzuziehen. Da jedoch bei uns dieselben Gründe dafür maßgehend sind, daß viele Mütter die außerehelichen Kindesväter nicht belangen, so muß dies auch bei den Haltekindern amtlich geschehen. Dazu ist es notwendig, daß in den Städten die zu errichtenden Ziehkinderämter und die auf dem Lande mit deren Aufgaben zu betrauenden Waisenräte die Rechte der Generalvormundschaft erhalten über alle in ihrem Bereiche untergebrachten Kostkinder, soweit diese nicht auf öffentliche Kosten durch Findelanstalten oder andere versorgt sind.

Bei diesen kommt die Vormundschaft der betreffenden Anstalt zu. Die Generalvormundschaft hat sofort nach der Anmeldung eines Kindes das Ziehgeld durch die Mutter und den Vater sicherzustellen, denn je eher nach der Geburt dies geschieht, um so leichter ist von beiden Teilen etwas zu erreichen, solange sie noch unter dem Einflusse der aus ihren Beziehungen sich ergebenden Gefühle und dem unmittelbaren Eindrucke ihrer Mutter-, beziehungsweise Vaterschaft stehen. Ob für die unter Generalvormundschaft stehenden Kinder noch ein Mitvormund zu bestellen sei, ist eine Frage von geringerer Bedeutung.

In Leipzig hat man davon abgesehen. Wenn man erfährt, wie schwer oft die Gerichte in Österreich für die ihnen unterstehenden Waisenkinder geeignete Vormünder ausfindig machen und wie leicht von manchen dieser Vormünder ihre Pflichten genommen werden, so dürfte man auch bei uns darauf verzichten können.

Eher noch hätte die Bestellung eines Fürsorgers nach dem Muster der badischen Zwangserziehung einen Wert, welcher — in unmittelbarer Nähe des Kostkindes wohnend — den Waisenrat in der Überwachung des Kindes unterstützt und sein Amt nur solange übt, als sich das betreffende Kind im Wohnorte des Fürsorgers aufhält. Schließlich müssen brave Pflegeeltern durch eine gesetzliche Bestimmung geschützt werden vor der willkürlichen Abnahme eines ihnen liebgewordenen Pflegekindes durch Eltern, welche sich vielleicht Jahre hindurch um dieses nicht mehr gekümmert haben oder nicht geeignet sind, es körperlich, geistig und sittlich entsprechend zu betreuen. Diese lassen sich oft die Erziehung durch fremde Leute — oder auch durch Anstalten — gefallen, solange die Kinder klein sind und erhöhter Sorgfalt bedürfen. Sobald sie aber glauben, die beginnende Erwerbsfähigkeit der Kinder für sich benützen zu können, machen sie von ihren Elternrechten Gebrauch und fordern die Kinder zurück.

In England ist durch ein Gesetz „The Custody of Children Act“ vom Jahre 1891 in dieser Hinsicht vorgesehen, daß „der Gerichtshof entscheiden kann über das Verlangen der Eltern, welche ihre Kinder verlassen, preisgegeben oder welche zugegeben haben, daß die Kinder auf Kosten dritter Personen oder Vereine und Anstalten oder auf Kosten der Armenkassen aufgezogen werden und welche vor Abschluß der Erziehung ihre Kinder zurückverlangen, und er hat das

Recht, ein solches Begehren abzulehnen, wenn die Eltern ihrer elterlichen Pflicht bisher nicht eingedenk waren und daher die Eignung zur Erziehung der Kinder nicht haben". Ein ähnliches Gesetz besteht in Frankreich vom Jahre 1889. Dort ist die Rückstellung eines armen Kindes stets von der vorhergehenden Prüfung abhängig, ob die Verhältnisse der Eltern eine solche Rückkehr gestatten; fällt diese schlecht aus, so wird die Herausgabe des Kindes verweigert.

Es gibt genug Fälle, wo die Zieheltern ein Kind so liebgewinnen, daß sie es auch bei sich behalten, wenn das vereinbarte Kostgeld schon längst nicht mehr gezahlt wird. Sie wollen es — selbst vielleicht kinderlos — als eigen annehmen, müssen aber stets fürchten, daß einmal die Eltern kommen und das Kind zurückverlangen oder — dies vorschützend — Erpressungen ausüben.

Gleiche Erfahrungen hat Dr. Taube in Leipzig gemacht und sich dadurch geholfen, daß der Name der Adoptiveltern der Mutter überhaupt nicht bekannt gegeben wird.

Wenn also eine ledige Mutter oder auch verheiratete Eltern ein Kind in die Pflege fremder Leute übergeben und sich eine gewisse Zeit hindurch — zum Beispiel drei Jahre lang — nicht mehr um dasselbe kümmern oder zu seiner Rückübernahme überhaupt ungeeignet erscheinen, so soll das zuständige Gericht nach Anhörung des Ziehkinderamtes oder Waisenrates berechtigt sein, auszusprechen, daß das Recht der Zieheltern auf das Kind dem der nachlässigen Eltern vorzugehen habe. Vorausgesetzt wird, daß die Pflege des Kindes bei den Zieheltern während dieser Zeit eine entsprechende war.

Diese Frage gehört allerdings schon in das Gebiet, welches dem zu unserem Punkte bestellten zweiten Berichterstatter zugewiesen ist; sie mußte jedoch hier wenigstens gestreift werden.

Somit läßt sich die Beantwortung unserer Frage, „welche Maßnahmen zum Schutze der fremden Personen gegen Entgelt zur Pflege übergebenen Kinder einzuleiten wären", durch folgende Forderungen zusammenfassend beantworten:

1. Diese Kinder müssen die Fürsorge des Staates genießen, um so eingehender, je jünger sie sind.

2. Wer daher sein Kind in die Pflege fremder Leute geben will, hat hiezu die behördliche Bewilligung einzuholen. Diese wird schriftlich erteilt.

Von der erteilten Erlaubnis ist die Gemeinde desjenigen Ortes zu verständigen, in dem das Kind untergebracht werden soll.

3. Wer ein fremdes Kind in Pflege nehmen will, hat hiezu die behördliche Erlaubnis einzuholen. Diese wird durch das Ziehkinderamt, auf dem Lande durch den Waisenrat des Bezirkes erteilt und wird durch Ausstellung eines Pflegschaftsbuches bescheinigt.

4. Wer ein fremdes Kind in Pflege genommen hat, hat dieses binnen acht Tagen bei seinem Gemeindeamte anzumelden und durch den zuständigen Arzt untersuchen zu lassen, der den Befund im Pflegschaftsbuche einträgt. Tod oder sonstiger Abgang sind innerhalb derselben Frist zu melden. Von letzterem ist behördlich das Gemeindeamt des zukünftigen Aufenthaltsortes des Kindes zu verständigen.

5. Die Gemeinden haben genaue Verzeichnisse über die daselbst in Aufenthalt befindlichen Kostkinder zu führen.

6. Die Pflegekinder müssen durch angestellte Aufsichtspersonen in den Wohnungen der Zieheltern besucht und von Zeit zu Zeit den zuständigen Ärzten zur Prüfung ihres Gedeihens vorgestellt werden. Für besonders sorgfältige Pflege sind Belohnungen an die Pflegeeltern zu erteilen.

7. Den Ziehmüttern ist ärztliche Hilfe und Arznei für die Haltekinder unentgeltlich zugänglich zu machen und Gelegenheit zum Bezuge einer einwandfreien Kindernahrung zu bieten.

8. Das Kostgeld für die Ziehkinder ist durch behördliche Heranziehung der Kindesmütter und ganz besonders auch der außerehelichen Kindesväter sicherzustellen.

9. Zu diesem Zwecke ist die Übertragung der Generalvormundschaft über die Ziehkinder an die Ziehkinderämter der Städte, beziehungsweise die Waisenräte der Landbezirke erforderlich.

10. Solchen Eltern, welche sich drei Jahre lang nicht um ihr in fremder Pflege befindliches Kind gekümmert haben oder zur Wiederübernahme ihrer Kinder nicht geeignet sind, können ihre Rechte zu Gunsten der Pflegeeltern durch gerichtliches Urteil aberkannt werden.

Der Kinderschutz wird durch die Bestellung der Ziehkinderärzte und der bezahlten Pflegerinnen Ausgaben verursachen, von denen ein Teil vom Staate, ein anderer von den Ländern und der dritte von den Gemeinden nach Maßgabe der daselbst vorhandenen Haltekinder getragen werden muß. Ohne Geldopfer läßt sich die Erhaltung der armen Kinder nicht denken. Mit Recht sagt Silberschlag: „Ein guter Zweck ist niemals ohne Opfer zu erreichen. Und der Übelstand, den wir bekämpfen sollen, ist wahrlich groß genug, daß es sich verlohnt, seinetwegen ein mäßiges Geldopfer zu bringen. Wenn vor mehr als siebzehnhundert Jahren die heidnischen Römer es für eine Schmach hielten, daß die Kinder der Armen und Sklaven an der Columna lactaria ausgesetzt wurden und es dem Zufalle überlassen blieb, ob sie dort verhungerten oder durch die Mildtätigkeit hinzukommender Personen gerettet wurden, so ist es doch wohl auch für uns im XIX. Jahrhundert eine Schmach, wenn das gewerbsmäßige Umbringen der sogenannten Haltekinder in unseren Großstädten seit mehr als einem halben Jahrhunderte ungestraft, ja fast unbeachtet getrieben wird."

Literatur.

Braun Dr. E.: Gutachten des k. k. niederösterreichischen Landessanitätsrates über Mißstände bei Haltung von Kost- und Pflegekindern. „Das Österreichische Sanitätswesen 1899, Nr. 23 und 24."

Hauser Dr. W.: Über Armenkinderpflege. Vortrag auf der 20. Landesversammlung des badischen Frauenvereines Karlsruhe 1894.

Janisch F.: Der Gemeindewaisenrat zur Pflege wirksamen Kinderschutzes. Böhmisch-Leipa 1902.

Kaup Dr. J.: Zur Regelung des Kostkinderwesens. „Monatsschrift für Gesundheitspflege 1903, Nr. 11."

Loi relative à la protection des Enfants du premier âge et, en particulier, des Nourrissons du 23. Décembre 1874.

Neumann Dr. H.: Öffentlicher Kinderschutz. Weyls Handbuch der Hygiene. 7. Band, 2. Lieferung.

Püttner E.: Das Ziehkinderwesen in Halle an der Saale, Leipzig 1902.

Reicher Dr. H.: Der Kinderschutz und die Armenkinderpflege in Steiermark. Graz 1900. — Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Wien 1904.

Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, Nr. 17. Berlin 1900.

Silberschlag Dr. C.: Über die Sitte des Kindermordes im Altertum und über die Pflege der sogenannten Haltekinder in heutiger Zeit. „Deutsche Vierteljahrschrift für Gesundheitspflege." 13. Band, 2. Heft.

Taube Dr. M.: Der Schutz der unehelichen Kinder in Leipzig. Leipzig 1893.

Welche Maßnahmen wären zum Schutze der bei fremden Personen in Pflege stehenden Kinder (Zieh-, Halte- und Kostkinder) einzuleiten und welche Rechte wären den Pflegeeltern in Ansehung dieser Kinder zu gewähren?

Gutachten

des

Dr. Paul von Vittorelli,
Präsident des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien.

Aus dem Referate des Herrn Direktors Dr. Riether über die Frage, welche Maßnahmen zum Schutze der bei fremden Personen in Pflege stehenden Kinder (Zieh-, Zeit- und Kostkinder) einzuleiten und welche Rechte den Pflegeeltern in Ansehung dieser Kinder zu gewähren seien, habe ich den Teil, betreffend die den Pflegeeltern etwa zu gewährenden Rechte zum Korreferate übernommen.

Mein Referat bezieht sich nur auf die als Pflegeeltern fungierenden einzelnen physischen Personen; Korporationen (Anstalten, Vereine), die sich mit der Pflege von Kindern befassen, scheiden von vornherein aus dem Kreise meiner Betrachtungen aus.

Das österreichische Gesetz räumt den Pflegeeltern gegenüber den in ihre Fürsorge übernommenen Kindern keinerlei Rechte ein. Die Pflegeeltern haben weder ein gesetzliches Recht zur Erziehung oder Vermögensverwaltung, noch das Recht, die Pflegekinder zu unentgeltlichen Diensten zu verwenden. Nur in letzterer Beziehung besteht nach dem Hofdekret vom 1. April 1813, Prov. G. S., Band 40, Nr. 32, eine Ausnahme insofern, als Zieheltern der Findlinge dieselben unter Kontrolle der Ortsobrigkeiten, Seelsorger und Armenväter bis nach beendetem 22. Jahre behalten und „zu ihrer Feld- oder Hausarbeit, Handwerk oder Kunst verwenden" können, und auch dieses Recht erfährt seine Beschränkung dadurch, daß nach der niederösterreichischen Regierungsverordnung vom 16. Februar 1837, Z. 6648, Prov. G. S., Band 19, Seite 68, die Ausfolgung eines solchen, von seinen leiblichen Eltern reklamierten Findlings an diese, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche der Pflegeeltern, nicht verweigert werden darf.

Von dieser Ausnahme abgesehen, wird diese Materie einzig durch den § 186 a. b. G. B. geregelt.

Dieser Paragraph lautet: „Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahleltern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht jedermann frei; wollen aber die Parteien hierüber einen Vertrag schließen, so muß er, insofern die Rechte des Pflegekindes geschmälert oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätigt werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeeltern keinen Anspruch."

Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich ein Zweifaches: Erstens, daß das Gesetz nur jene Fälle im Auge hat, in denen die Übernahme in Pflege nicht ein entgeltliches Geschäft, sondern ganz oder doch großenteils ein Akt der Liberalität ist, Fälle also, in denen die Pflegeeltern völlig oder doch teilweise aus eigenem für die Kosten der Verpflegung und Erziehung aufkommen, und zweitens, daß trotzdem auch hier den Pflegeeltern ex lege keinerlei Rechte eingeräumt werden, sondern die Regelung des Pflegschaftsverhältnisses der allerdings durch ein Kontrollsrecht der Pflegschaftsbehörde eingeschränkten Vertragsfreiheit überlassen bleiben soll.

Die Richtigkeit der zuerst angeführten Folgerung ergibt sich nicht nur aus dem Schlußpassus des zitierten Paragraphen und daraus, daß das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch „die Übernahme in Pflege" nach der betreffenden Marginalrubrik im dritten Hauptstücke unter „dem Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern ähnliche Verbindungen", anschließend an die Adoption anführt, sondern auch aus dem Urteile eines hervorragenden Mitgliedes der Kodifikationskommission. Zeiller sagt diesfalls in seinem Kommentar zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche: „Unmündige Kinder verstorbener oder dürftiger Eltern haben vorzüglich auf dem flachen Lande nur selten Hoffnung, durch eine förmliche Adoption ein besseres Schicksal zu erlangen. Aber wohlhabende Menschen bewegt, sie in die Verpflegung zu nehmen, das Mitleid oder die Hoffnung, daß sie sich an ihre Pflegeeltern anschmiegen und teils durch ihr Benehmen, teils nach Zunahme ihrer Kräfte, durch Dienste im Hauswesen die Wohltaten dankbar vergelten werden. Man will es jedoch erst auf einen Versuch ankommen lassen. So billig also die Vorsorge scheinen dürfte, die guttätigen Gesinnungen durch Gesetz oder einen gerichtlichen Vertrag zu einer Rechtspflicht zu erheben, so stünde man doch in Gefahr, durch Versuch eines Zwanges dem hilflosen Kinde vielmehr auch die zeitliche Unterstützung zu entziehen, die überdies durch ein gutes Betragen (und nur dieses verdient eine Begünstigung des Gesetzgebers) wahrscheinlich freiwillig in eine dauerhafte Verbindung übergegangen wäre".

Hat also das Gesetz nur jene Pflegeverhältnisse im Auge, die vorwiegend einem charitativen Akte ihr Dasein verdanken und eine familienähnliche Verbindung herbeizuführen geeignet sind, so muß wohl auch die vorliegende Frage auf diese Art der Übernahme in Pflege eingeschränkt werden. Hier macht sich auch in der Tat der Mangel pflegeelterlicher Rechte zweifellos am unangenehmsten fühlbar. Da, wo die Pflegeeltern als entlohnte Bestellte des ehelichen Vaters oder Vormundes fungieren, daher schon von vornherein über die geringe Stabilität des Verhältnisses und die stete Abhängigkeit ihres Erziehungswerkes von dem Willen der gesetzlichen Vertreter im klaren sein müssen, wo infolgedessen auch nicht so leicht ein Pietätsverhältnis in Frage kommt, wird ein plötzlicher Eingriff in das

Verhältnis oder eine Aufhebung desselben von den Pflegeeltern nicht zu schwer empfunden werden und mag es gerade in solchen Verhältnissen besonders erwünscht, ja mitunter im Interesse des schutzbedürftigen Pflegebefohlenen geboten sein, die Pflegeeltern der Kontrolle des ehelichen Vaters oder Vormundes unterstellt zu wissen.

Anders in unserem Falle, wo das Verhältnis auf einem Liebeswerk beruht, wo mit dem erhöhten Gefühle der eigenen Verantwortlichkeit auch der Erziehung eine größere Sorgfalt gewidmet wird, wo das Verhältnis in eine „dauernde familienähnliche Verbindung" übergehen soll. Hier ist die mit der steten Möglichkeit der Depossedierung oder der willkürlichen Störung des mühsamen Erziehungswerkes durch Vater oder Vormund verbundene Gefahr nicht nur eine große Härte für den Pfleger, sie bedeutet auch durch die Unsicherheit, in die sie diesen versetzt, eine Schädigung der Interessen des Kindes; andrerseits erscheint eine Kontrolle hier um so entbehrlicher, je mehr sich das Pflegschaftsverhältnis nach Motiv und Ziel dem Ideale nähert. Ähnliche Erwägungen mögen es daher gewesen sein, weshalb schon das preußische Landrecht bezüglich der „verlassenen Kinder" im § 753 (II. Teil, II. Titel, XII. Abschnitt) normierte: „Wer ein von seinen Eltern verlassenes Kind in seine Pflege nimmt, erlangt über dasselbe alle persönlichen Rechte leiblicher Eltern", während es in allen übrigen Fällen (vergl. §§ 772, 773) Vertragsfreiheit eintreten ließ. Auch den Kodifikatoren unseres bürgerlichen Gesetzbuches gab die Frage Anlaß zu einer eingehenden Diskussion.

Nach den Beratungsprotokollen erschienen dem Referenten v. Zeiller die Bestimmungen des Entwurfes (§ 162) über die Pflegschaft, welche, bis auf das Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung des Pflegevertrages, mit der Norm des heute in Geltung stehenden § 186 übereinstimmten, nicht ausreichend und er beantragte daher, „weil durch eine genaue Bestimmung dem Wohle verlassener Kinder mehr geraten werden könne", die Regelung dieser Materie in folgender Fassung: „Auch Pflegeeltern, die ohne Mitteilung ihres Namens sich fremder, von ihren Eltern verlassener Kinder annehmen, haben in der Regel die Rechte und Verbindlichkeiten der ehelichen Eltern; sie sind jedoch dem Kinde nur eine solche Erziehung schuldig, die zu seinem Fortkommen notwendig ist.

Die Pflegeeltern haben das Recht, für die notwendigen Erziehungskosten aus dem Dienste des Pflegekindes oder aus dem Vermögen, so es künftig erwirbt, Ersatz zu fordern und die noch vorhandenen Geschenke, wenn das Kind in der Minderjährigkeit stirbt, aus dem Nachlasse zurückzunehmen.

Pflegeeltern können zwar das Pflegekind wieder entlassen, doch müssen sie, damit für dessen Erziehung Sorge getragen werde, ihren Willen vorläufig dem Gerichte eröffnen. Übrigens kann das rechtliche Verhältnis durch Vertrag zwischen den Pflegeeltern und dem rechtlichen Vertreter der Pflegekinder genauer bestimmt werden."

Dieser Antrag fand keine Zustimmung. — Hofrat v. Sonnenfels begründete seine Opposition unter anderem wie folgt: „Die ganze Sache sei ein Liebeswerk, welches der freien Willkür derjenigen, die sich eines verlassenen Kindes annehmen, überlassen werden müsse. Alles, was einem solchen Kinde erwiesen werde, sei Wohltat, und sobald das Gesetz gewisse Rechte und Verbindlichkeiten

dabei festsetzen wolle, werde jedermann Anstand nehmen, sich solcher Kinder anzunehmen." Ein anderes Mitglied der Kommission legte das Schwergewicht seiner Einwendungen gegen den Referentenantrag auf die möglichen Gefahren eines Mißbrauches der pflegeelterlichen Gewalt, indem er ausführte, „das das Kind entweder noch seine Eltern oder einen Vormund habe, daß es diesen Personen obliege, für sein Wohl zu sorgen und daß es von diesen abhängen werde, darauf zu sehen, daß die Verpflegung dem Kinde nicht zum Nachteile gereiche". Das pro und contra von heute also schon vor 100 Jahren!

Mit der Ausgestaltung der öffentlichen Armenpflege und der Organisierung der privaten Wohltätigkeit auf der einen, der Bevölkerungszunahme, der erhöhten Freizügigkeit und dem allmählichen Schwinden des patriarchalischen Aufbaues der Gemeinwesen auf der anderen Seite, hat sich die Basis der damaligen Betrachtungen allerdings verschoben, allein der historische Rückblick schien mir wichtig, um zu zeigen, daß den Kern der Sache nach wie vor die Differenzierung zwischen unentgeltlicher und entgeltlicher Pflege bildet. Anlangend die Gesetzgebung der neueren Zeit ist zunächst festzustellen, daß das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch die Pflegschaft als familienrechtliches Institut nicht aufgenommen hat. Zur Begründung führen die Motive aus, „daß die Ortsarmenverbände und Vormundschaftsgerichte für Unterkommen, Pflege und Erziehung hilfloser Kinder Sorge zu tragen haben und dies in ausreichender Weise auf dem Wege obligatorischer Verträge geschehen könne, durch welche die Verpflegung und die Ausübung der Erziehung anderen Personen widerruflich übertragen wird. Das Institut des Gemeindewaisenrates, für welches sich gerade hier ein fruchtbares Feld der Tätigkeit eröffne, sorge ferner dafür, daß es nicht an der genügenden Aufsicht über diejenigen fehle, welchen die Sorge für das körperliche und geistige Wohl derartiger hilfloser Kinder anvertraut ist; statte man solche Pflegeeltern mit familienrechtlichen Befugnissen aus und gehe man ihnen daneben eine so selbständige, von jeder Aufsicht befreite Stellung, wie dies das allgemeine Landrecht tut, so liege die Gefahr nahe, daß eigennützige Zwecke das Motiv zur Annahme von Pflegekindern werden, daß diese namentlich zu häuslichen Dingen mißbraucht werden, die Erziehung zu tauglichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft aber in den Hintergrund trete". Auch die Einführung der Tabelle officieuse des französischen Rechtes, welche sich nur als eine Vorstufe zur Adoption darstellt, lehnt der Entwurf ab, weil sich dieselbe in jenen deutschen Ländern, in denen der Code civil in Geltung stand, nie eingebürgert habe und auch der hessische Entwurf und das italienische Gesetzbuch dieses Institut nicht aufgenommen haben, obwohl ihnen sonst der Code civile als Vorbild diente.

Ob die im Deutschen Reiche gemachten Erfahrungen das tiefgehende Mißtrauen gegen die Uneigennützigkeit auch jener Pflegeeltern, die die Pflege unentgeltlich leisten, in dem Maße rechtfertigen, daß ihnen persönlich Rechte aus diesem Verhältnisse ausnahmslos versagt werden, entzieht sich der Beurteilung; keineswegs erscheint aber dadurch die Annahme hinfällig, daß die Verhältnisse bei der entgeltlichen Pflege noch ungünstiger liegen und ein Mißtrauen hier noch mehr am Platze ist. Als Beleg hiefür sei auch auf das Kinderschutzgesetz für Steiermark vom 4. September 1896, R. G. Bl. Nr. 66, verwiesen. Die vielfachen Kontrollmaß-

regeln, die das Gesetz zum Schutze der Pflegekinder gegen die Pflegeeltern für nötig erachtete, beweisen, daß die Gesetzgebung den Gedanken, als ob die Pflegschaft ein familienähnliches, mit Rechten für die Pflegeeltern verknüpftes Band bilden könnte, gar nicht in Kombination gezogen, vielmehr das Schwergewicht auf die wirksame Überwachung der Pflegeeltern gelegt hat. Daß das geltende österreichische Recht zwar den Pflegeeltern gleichfalls keine Rechte einräumt, wohl aber das Pflegeverhältnis als eine der Familie ähnliche Verbindung auffaßt, geht nicht nur, wie schon früher angeführt, aus der Einreihung dieser Materie im dritten Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch aus zahlreichen späteren Gesetzen hervor. Fußend auf dieser engen Verbindung, statuieren nämlich verschiedene gesetzliche Bestimmungen besondere Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Pflegeeltern. So sind die Pflegeeltern, auch wenn sie nur als Stellvertreter der wirklichen Eltern fungieren, bei Vermeidung von Zwangsmitteln für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Pflegekinder haftbar (Gesetz vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, bezw. vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53), so statuiert das allgemeine Strafgesetz für die Erzieher, worunter zweifellos auch die Pflegeeltern zu verstehen sind (vergl. die Entscheidung des Kassationshofes vom 6. Dezember 1880, Z. 9460), eine strengere, ja mitunter der der Eltern gleiche Verantwortung bezüglich der Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit und Gesundheit des Pflegekindes (vergl. §§ 132 III und IV, 376, 378, 420 St. G. B.), gewährt aber umgekehrt den Pflegeeltern gegen Angriffe der Kinder nicht denselben Schutz wie den ehelichen Eltern. Auf die Fiktion engerer familienähnlicher Beziehung sind wohl auch die Rechtswohltaten des § 152, Z. 1, St. P. O. und des § 321 Z. P. O. und der Steuergesetze zurückzuführen, wonach Pflegeeltern und Pflegekinder im Straf- und Zivilprozeß, sowie im Steuerverfahren, gegenseitig vom Zeugniszwange befreit sind.

Daß das familiäre Verhältnis in unserem Rechte mehr betont, ja daß den Pflegeeltern infolgedessen sogar besondere Verpflichtungen auferlegt erscheinen, rechtfertigt an sich aber noch keineswegs die Übertragung bestimmter, kraft eigenen Rechtes auszuübender Befugnisse an dieselben. Nicht jeder Pflicht entspricht ein Recht, und da, wo die Gewährung von Rechten, wie dies das deutsche bürgerliche Gesetzbuch in unserem Falle annimmt, eine Gefahr in sich schließt, ist besondere Vorsicht geboten. Wenn daher die Frage nach Rechten der Pflegeeltern aufgeworfen wird, wird zunächst stets die Vorfrage zu lösen sein, ob diese Rechtsgewährung dem Schutzbedürfnisse des Kindes entspricht, ob sie geeignet ist, sein Wohl zu befördern; hier wird also vor allem das Maß des einzuräumenden Rechtes in Frage kommen; denn je wirksamer das Recht der Pflegeeltern, desto größer die Gefahr eines Mißbrauches. Daß die Machtfülle väterlicher, beziehungsweise elterlicher Gewalt schon aus diesem praktischen Grunde auf Pflegeeltern niemals übertragen werden könnte, ist klar.

Es wäre daher nur zu untersuchen, ob aus diesem Komplex von Rechten nicht einzelne, welche mit Rücksicht auf die ihnen korrelate Rechtspflicht auch für den Minderjährigen von besonderer Wichtigkeit sind, für den ehelichen Vater, beziehungsweise für die Eltern suspendiert und an die Pflegeeltern übertragen werden können.

Diese Frage ist im Hinblicke auf § 178 a. b. G. B. unbedingt zu bejahen. § 178 a. b. G. B. lautet: „Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen."

Aus dieser Gesetzesstelle und ihrem Zusammenhalte mit § 177 a. b. G. B., nach welchem Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, die väterliche Gewalt auf immer verlieren, ergibt sich, daß die väterliche Gewalt auch teilweise außer Kraft gesetzt werden kann. Die „angemessenen Verfügungen", die das Gericht nach Umständen zu treffen hat, werden nämlich zumeist nur in der Übertragung der Verpflegung und Erziehung an andere geeignete Personen bestehen; hier tritt somit eine partielle, dauernde oder zeitweilige Suspendierung der väterlichen, beziehungsweise elterlichen Rechte, und zwar nur insoweit ein, als einzelne davon aus der Gesamtheit dieser Rechte durch richterlichen Ausspruch ausgeschaltet und an andere übertragen werden.

Theorie und Praxis haben neuerer Zeit diese Auffassung auch als richtig anerkannt. So hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. September 1902, Nr. 10605 (Sammlung Pfaff-Schey Nr. 2023) die vom Pflegschaftsgerichte getroffene Verfügung, wonach dem im Konkubinate lebenden Vater die Obsorge über seine minderjährigen ehelichen Kinder gemäß § 178 a. b. G. B. entzogen wurde, und diese Kinder den Großeltern „zur Erziehung und Verpflegung übergeben worden sind, bestätiget, weil sich diese Verfügung, welche ja mit dem im § 177 a. b. G. B. vorgesehenen gänzlichen Verluste der väterlichen Gewalt noch keineswegs zusammenfalle, als die den Umständen des vorliegenden Falles durchaus angemessene und durch die Vorschrift des § 178 a. b. G. B. auch gesetzlich gerechtfertigte Verfügung darstelle".

In gleichem Sinne haben zahlreiche Verordnungen und Erlässe des Justizministeriums, zum Zwecke des Kinderschutzes und der Hintanhaltung der Verwahrlosung von Minderjährigen, die häufigere Anwendung des § 178 a. b. G. B. empfohlen, so die Verordnungen vom 10. November 1893, Z. 19462, V. Bl. Nr. 31, vom 3. Dezember 1899, V. Bl. Nr. 49, vom 11. Mai 1901, V. Bl. Nr. 13, vom 23. Juli 1904, V. Bl. Nr. 13, und der Erlaß vom 10. April 1902, Z. 7493, an das Oberlandesgerichtspräsidium in Wien, mitgeteilt im VIII. Stücke des Justizministerialverordnungsblattes ex 1901.

Insbesondere der letzterwähnte Erlaß betont die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit einer Beschränkung der väterlichen Gewalt, indem er nach einem Hinweise darauf, daß nach § 178 a. b. G. B. auch die völlige Entziehung der väterlichen Gewalt zulässig erscheine, ausführt: „Wenn sich andrerseits nach Lage des Falles die Entziehung der väterlichen Gewalt nicht als notwendig oder sachgemäß erweist, dann ermöglicht die Bestimmung des § 178 a. b. G. B., sich auf eine weniger weitgehende Maßnahme zu beschränken, falls dies zur Sicherung des Kindes gegen Mißhandlung und Verwahrlosung unerläßlich ist. Insbesondere ist es

zulässig, auf Grund dieser Gesetzesbestimmung dem Vater die Obsorge über die Person oder über das Vermögen des Kindes zu entziehen, das Kind dem Vater abzunehmen und in einer anderen Familie oder in einer Anstalt oder in einem Kinderheim unterzubringen. Solchenfalls steht dann dem Vater nicht mehr das Recht zu, ohne gerichtliche Zustimmung den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und das Kind der Anstalt oder dem Vereine abzufordern."

Bei Kindern, welche nicht unter väterlicher Gewalt, sondern unter Vormundschaft stehen, kann nur die Übertragung der Rechte des Vormundes an die Pflegeeltern in Frage kommen. Erscheint nach dem Vorausgeführten die Übertragung der elterlichen Rechte nur pro parte möglich, so dürfte sich dagegen die Übertragung der weit weniger intensiven und in ihrer Ausübung stärker kontrollierten und auch leichter kontrollierbaren Vormundschaftsrechte in ihrer Gesamtheit empfehlen. Eine Teilung in der Weise, daß einzelne Rechte, insbesondere die Vermögensverwaltung (§§ 216, 222 a. b. G. B.) dem bisherigen Vormunde belassen werden, ist grundsätzlich allerdings nicht auszuschließen, da ja § 210 a. b. G. B. den Fall der gleichzeitigen Bestellung mehrerer Vormünder ausdrücklich regelt. Für den Normalfall aber, und besonders dort, wo wie der Regel nach ein namhafteres Vermögen des Kindes nicht in Frage kommt, erschiene es als wünschenswert, von einer solchen Trennung abzusehen. Jede Zersplitterung der vormundschaftlichen Rechte hat etwas Mißliches und speziell dann, wenn, wie in unserem Falle, die bereits bestandenen Befugnisse des bisherigen Vormundes zu Gunsten der Pflegeeltern beschränkt werden sollen, sind eher Differenzen möglich, welche die Art der Verpflegung und Erziehung des Kindes und damit dessen Wohl nachteilig beeinflussen können.

Soweit ein Pflegevater in Frage kommt, würde somit die Übertragung der Vormundschaft an diesen keine Schwierigkeiten bieten. Anders liegt die Sache heute allerdings dann, wenn es sich um ein von einer Frau in Pflege genommenes Kind handelt.

Ein direktes Übertragen von Vormundschaftsrechten an die Pflegemutter erscheint de lege lata untunlich, wohl aber könnte bei Pflegschaften solcher Art der Ausweg gefunden werden, auf Wunsch der Pflegemutter, an Stelle des untauglichen oder minder tauglichen Vormundes, einen von ihr vorgeschlagenen Vertrauensmann als Vormund zu bestellen. De lege ferenda wäre aber die Übertragung der Vormundschaft an die Pflegemutter unbedingt zu befürworten und die Möglichkeit hiezu durch eine entsprechende Einschränkung der Bestimmung des § 192 a. b. G. B. und Erweiterung des Kreises der nach § 198 a. b. G. B. zu diesem Amte berufenen Frauen zu schaffen. Schon die Natur hat die Frau zur mütterlichen Fürsorge und damit zu intensivem Einflusse auf Pflege und Erziehung des Kindes prädestiniert, und es ist nicht abzusehen, weshalb der Pflegemutter die Betätigung in dieser Richtung durch Übertragung vormundschaftlicher Rechte nicht ebenso sollte erleichtert werden können wie dem Pflegevater. Werden nun die Fälle auseinandergehalten, in denen von der Übertragung von Rechten an die Pflegeeltern die Rede sein kann, so sind ins Auge zu fassen:

Erstens der Fall der gänzlichen Außerkraftsetzung der väterlichen Gewalt im Sinne der §§ 177, 178 a. b. G. B.;

zweitens jener, in welchem für den Minderjährigen bereits eine Vormundschaft hestanden hat;

endlich jener, in welchem es sich lediglich um eine Beschränkung der väterlichen Rechte (oder allenfalls der Rechte des hisherigen Vormundes), zum Beispiel in der Richtung der Verpflegung und Erziehung handelt.

In den beiden zuerst gedachten Fällen wird der Pflegevater zum Vormunde zu hestellen oder dem Wunsche der Pflegemutter nach Bestellung eines anderen Vormundes Rechnung zu tragen, beziehungsweise nach einer entsprechenden Änderung des Gesetzes der Pflegemutter die Vormundschaft anzuvertrauen sein; im letzteren Falle ist lediglich die Übertragung der Verpflegung und Erziehung an die Pflegeeltern vom Pflegschaftsgerichte mittels formellen Beschlusses im Sinne des § 178 a. h. G. B. auszusprechen (vergleiche den ohen zitierten Erlaß vom 10. April 1902, Z. 7493, Z. 2, letzter Absatz).

Ist somit eine Pflegschaft aus edlen Motiven, unentgeltlich oder doch gegen unverhältnismäßig geringes Entgelt übernommen und durch eine längere, nach Lage des Falles vom Pflegschaftsgerichte zu bestimmende Frist als im Interesse des Kindes geführt, erprobt worden, so kann unbedenklich an die Frage der Übertragung der Vormundschaft oder einzelner Rechte an die Pflegeeltern herangetreten werden. War der eheliche Vater des Kindes hisher im Besitze der väterlichen Gewalt, so wird es, wenn er für die Verpflegung des Kindes nichts beigesteuert und sich um die Erziehung nicht hekümmert hat, in den meisten Fällen keine Schwierigkeit hieten, ihn nach § 177 oder doch nach § 178 a. h. G. B. dieser Gewalt für verlustig zu erklären und nach obigem mit der Vormundschaftshestellung vorzugehen. Kleine, mit dem Einkommen des Vaters nicht im Verhältnisse stehende Zuschüsse, gelegentliche Nachfragen ohne Bekundung eines näheren Interesses an der Erziehung des Kindes vermögen das Gesamtbild der gänzlichen oder doch wesentlichen Vernachlässigung der Vaterpflichten nicht zu ändern; das Gericht wird ehen die Sachlage sorgfältigst zu prüfen und bei seiner Entscheidung das Schwergewicht auf das Interesse des Kindes zu legen haben.

Ist der eheliche Vater verstorhen oder schon seiner väterlichen Gewalt herauht, oder ist das Kind unehelich, so kann die in Rede stehende Übertragung der Vormundschaft ebenso, nur viel einfacher, und zwar schon aus Zweckmäßigkeitsgründen, erfolgen. In den meisten Fällen wird das Pflegschaftsgericht ja ohnehin in der Lage sein, einen Verzicht des bisherigen Vormundes auf sein Amt zu provozieren; dort aber, wo dies nicht möglich wäre und ein Konflikt zwischen Pflegevater und Vormund in Betreff der Verpflegung oder Erziehung des Kindes die Frage eines Wechsels in der Person des Vormundes aktuell macht, werden die Erhebungen, welche den Standpunkt des Pflegevaters rechtfertigen, nicht selten gerade in jenem Konflikte eine pflichtwidrige Verwaltung der Vormundschaft erkennen lassen und dem Gerichte in der Anwendung des § 254 a. b. G. B. die Handhabe zur amtlichen Entlassung des hisherigen Vormundes hieten.

Die §§ 177, 178 und 254 a. h. G. B. sind das gute Rüstzeug, welches dem Pflegschaftsgerichte nicht nur zum Schutze der Minderjährigen, sondern zugleich zur Wahrung der berechtigten Interessen der Pflegeeltern auf Einräumung ent-

sprechender Rechte gegeben ist. Macht das Gericht hievon ergiebigen Gebrauch, geht es in den in Frage kommenden Fällen, als Leitstern das wahre Wohl des Kindes vor Augen, stets mit der nötigen Entschiedenheit und Umsicht vor, so ist obige Rechtsübertragung an die Pflegeeltern nicht nur durchführbar, sondern auch eine Gefährdung der Interessen des Kindes pro futuro dadurch um so weniger zu gewärtigen, als nicht nur die Überwachungspflicht des Gerichtes und die Popularklage nach § 217 a. b. G. B., sondern auch die immer weiter ausgestaltete Waisenratsinstitution eine Gewähr gegen mißbräuchliche Ausnützung der veränderten Situation durch die Pflegeeltern bieten.

Für die Pflegeeltern erwächst aber durch die Übertragung der Vormundschaft oder der erwähnten beschränkten Rechte die, meistens im Interesse des Kindes gelegene Möglichkeit freierer Bewegung; die Sicherheit, im Erziehungswerke nicht plötzlich von wenn auch rechtlich legitimierter, so de facto doch unberufener Seite gestört zu werden, fördert dieses selbst, indem sie einen weiteren Ansporn zu einer möglichst guten Durchführung der übernommenen Aufgabe bietet und zur Festigung des Bandes zwischen Pfleger und Kind beiträgt.

Daß in ähnlicher Weise eine Übertragung der Vormundschaft bei entgeltlicher Pflege ganz ausgeschlossen sein soll, möchte ich ebensowenig behaupten, als daß der Vorgang bei allen Fällen unentgeltlicher Pflege angebracht wäre. Es sind gewiß berücksichtigungswürdige Fälle entgeltlicher Pflege denkbar, wo sich eine solche Maßregel gleichfalls als im Interesse des Pflegebefohlenen gelegen erweist, und es wird dann, vielleicht nur unter noch rigoroserer Erhebung und Feststellung aller einschlägigen Verhältnisse, durch das Gericht unbedenklich der gleiche Weg eingeschlagen werden können.

Der Regel nach wird sich jedoch in Fällen entgeltlicher Pflege damit zu bescheiden sein, die Wünsche und Beschwerden der Pflegeeltern bei angeblich ungebührlichen Eingriffen des ehelichen Vaters, der Vormünderin oder des Vormundes im Sinne der §§ 178 und 217 a. b. G. B. zu würdigen und dieselben allenfalls wohl zum Anlasse einer Entziehung der väterlichen Gewalt oder einer Amovierung des bisherigen Vormundes zu nehmen, die Vormundschaft aber dann einer anderen taugIicheren, jedoch nicht im Einverständnisse der Pflegeeltern gewählten Person zu übertragen. Die bessere Eignung einer solchen Person zur Überwachung der Pflegeeltern liegt auf der Hand, und das Bedürfnis nach einer solchen Überwachung tritt, wie gezeigt, bei entgeltlichen Vormundschaften meist in den Vordergrund.

Wie jedes Pflegschaftsverhältnis, bei auch anscheinend gleichen Voraussetzungen, schon mit Rücksicht auf die Beteiligten verschieden zu beurteilen ist, so wird auch die Frage wegen Übertragung der Vormundschaft oder einzelner väterlicher oder vormundschaftlicher Rechte nie einheitlich gelöst, vielmehr immer nur individualisierend behandelt werden können.

Den Pflegeeltern weitergehende Rechte einzuräumen, fehlt gegenwärtig die Möglichkeit, es liegt aber hiezu auch kein Grund vor.

Was de lege ferenda erstrebt werden soll, ist einzig die gesetzliche Grundlage, die Pflegemutter zur Vormünderin bestellen zu dürfen; im übrigen kann das, was gegebenen Falles im Interesse der Pflegeeltern vorgekehrt werden soll, an der Hand des heutigen Gesetzes geschehen und dies dürfte auch völlig genügen, um allen, mit dem Schutzbedürfnisse des Pflegebefohlenen überhaupt vereinbarlichen Wünschen der Pflegeeltern gerecht zu werden.

Welche Maßnahmen wären zum Schutze der bei fremden Personen in Pflege stehenden Kinder (Zieh-, Halte- und Kostkinder) einzuleiten und welche Rechte wären den Pflegeeltern in Ansehung dieser Kinder zu gewähren?

Gutachten,

erstattet von

M. U. Dr. Johann Dvořák,
k. k. Obersanitätsrat, Direktor der königl. böhm. Landes-Gebär- und Findelanstalt in Prag.

In Böhmen hat man sich über eine zeitgemäße Regelung und Ausgestaltung des öffentlichen Armenwesens bisher noch nicht geeinigt und deswegen haben auch die wichtigsten Nebenzweige desselben, nämlich das Findel- und Waisenwesen, in ihrer Entwicklung und Ausgestaltung nicht immer gleichen Schritt gehalten. Die Mängel und Lücken in der veralteten Institution des öffentlichen Armenwesens werfen bei der ziemlich großen Zahl der durch finanzielle Bedrängnis und nicht selten auch durch mangelnden Sinn für die neuen sozialen Fragen in einer bedauernswerten Apathie und Widerspenstigkeit versunkenen autonomen Behörden ihre Schatten auf das bisher brach liegende Gebiet der Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge und des Kinderschutzes.

Zur näheren Darlegung und Begründung der am Schlusse angeführten und zusammengefaßten Maßnahmen werde ich vor allem bestrebt sein, auf Grund der fachlichen Erfahrungen, welche ich durch Autopsie gelegentlich meiner Studien- und Inspektionsreisen sowie durch die Bearbeitung eines reichhaltigen, mittels einer ausgedehnten schriftlichen Enquete von allen kompetenten autonomen und politischen Behörden in Böhmen gewonnenen Materials gesammelt habe, eine flüchtige Skizze unserer einheimischen Verhältnisse des Findel- und Waisenwesens sowie der Pflege der unehelichen Kinder überhaupt zu entwerfen.

In Böhmen spielt bekanntermaßen die Findelpflege bei dem stetigen großen Kontingent von 13.000 in der Außenpflege sich befindenden Findelkindern nicht nur im Kapitel der Kindersterblichkeit, sondern auch in einer der aktuellsten Zeitfragen, nämlich in der öffentlichen Fürsorge um arme, uneheliche, verwaiste, verlassene und verwahrloste Kinder und in der Ausgestaltung einer zeitgemäßen Reform des gesamten Armenwesens eine sehr wichtige Rolle.

Nach gründlicher Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse sind nicht nur die gediegensten Fachmänner, sondern die Landesverwaltung selbst zu der Erkenntnis gelangt, daß der Schwerpunkt der Findelfürsorge und somit einer entsprechenden körperlichen Entwicklung, Wartung und Erziehung des Findlings in der Außenpflege, das ist in der Versorgung der Kinder bei Pflegeeltern auf dem Lande, liege

und daß der schwächste und wundeste Punkt des ganzen Findelwesens in den noch bestehenden vielen und großen Mängeln der Außenpflege des Kindes zu suchen ist.

Die bestehenden Mängel der Findelpflege abzuschaffen und eine zeitgemäße Ausgestaltung des Findelwesens durchzuführen, ist eine finanzielle Frage von großer Tragweite und deswegen der ganze Gang der projektierten Reformen bei der bestehenden finanziellen Krise der Landesfinanzen so langsam und schleppend. Soll das große soziale Werk der Reform der öffentlichen Versorgung der armen, verwaisten und verlassenen Kinder auf einer festen Grundlage beruhen, soll sich dasselbe gedeihlich weiter entwickeln und nicht durch die gegenwärtig herrschenden Übelstände des Findelwesens in seiner Entwicklung gehemmt sein, dann sollte eine möglichst durchgreifende Reform des Findelwesens der Reform des Waisenwesens unbedingt vorangehen, denn eine ersprießliche Lösung des Waisenwesens ist nur mit Hilfe einer angemessenen Regelung des Findelwesens möglich.

Der Landesausschuß des Königreiches Böhmen ist bereits im Jahre 1901 gelegentlich der Vorbereitungen zur Reform des Armenwesens zu der Überzeugung gelangt, daß eine der wichtigsten Ursachen der bisherigen unzureichenden und ungleichmäßigen Versorgung der armen Waisen und verlassenen Kinder überhaupt gerade der Umstand zu sein scheine, daß dieser wichtigste Teil des öffentlichen Armenwesens nicht auf Grund eines einheitlichen Prinzips geregelt sei. Es würde daher — nach der Ansicht des Landesausschusses selbst — unumgänglich notwendig sein, daß die öffentliche Fürsorge für die armen Kinder auf einer einheitlichen Grundlage geregelt und das Zusammenwirken von Land, Bezirk und Gemeinde auf alle armen, verwaisten, verlassenen und verwahrlosten Kinder ausgedehnt werde.

Die Außenpflege der Findelkinder beruht auf dem Prinzip der Familienpflege, wogegen das Gesetz über die Unterstützungen aus dem Landeswaisenfonds weder die Form der Familien- noch der Anstaltspflege ausschließt, sondern darauf Bedacht nimmt, daß sich beide Formen verbinden und gegenseitig ergänzen. Leider haben die Erfahrungen der letzten Jahre ergeben, daß sich die Familienpflege sowie die Kost- und Haltekinderpflege überhaupt in fortschreitendem Verfall befindet, welcher in seinen Folgen naturgemäß nicht nur auf das physische, sondern auch auf das geistige Wohl der Pflegekinder höchst nachteilig einwirkt und eine sehr häufige Ursache des physischen Verfalls und der Verwahrlosung dieser Kinder wird. In der langen Reihe von Ursachen des bedauernswerten Verfalles der Familienpflege überhaupt und der Findelpflege insbesondere ist an erster Stelle der Mangel an geeigneten Pflegeparteien, insbesondere für Brustkinder anzuführen.

Der Mangel an stillenden Pflegerinnen nimmt stets drohend zu und ist in den letzten Jahren so groß geworden, daß er eine ganze Reihe von Unzukömmlichkeiten zur Folge hatte, ja sogar in sehr bedenklicher Weise an dem bisherigen Organismus der Findelinstitution rüttelt. Laut dem einmütigen fachmännischen Gutachten der Abteilungsvorstände der Prager Findelanstalt hat der Mangel an geeigneten Pflegern gegenwärtig eine solche Höhe erreicht, daß man den Bedarf

von Pflegeparteien nur höchst notdürftig, bei Anspannung aller Kräfte und Ausschaltung verschiedener Anforderungen, die an die Eignung der Pfleger behufs Übernahme der Findlinge unbedingt gestellt werden müssen, decken kann.

Unter normalen Verhältnissen — wie sie früher bestanden — müßten von den zur Entgegennahme von Kindern sich meldenden Pflegerinnen zumindest 30 Prozent und noch mehr als nicht geeignet ausgeschieden werden; dies ist jedoch nicht möglich, da sie unausweichlich notwendig sind.

Die Prager Anstalt ist in den letzten Jahren mit dem größten Kontingent ihrer Pflegeparteien beinahe ausschließlich an die ärmsten und notdürftigsten Bevölkerungsklassen der mittelböhmischen und südöstlichen Bezirke Böhmens angewiesen, welche infolge ihres geringen Verdienstes mehr weniger unter dem Mangel an Bargeld noch Findlinge gegen das geringe Entgelt in Pflege nehmen. Die zumeist deutsche Bevölkerung der Grenz- und Industriebezirke im Lande beteiligt sich an der Findelpflege — wie aus den unten angeführten Daten ersichtlich — beinahe gar nicht.

Deswegen erscheint der in Form eines Vorwurfes hie und da gemachte Einwand, daß in der Prager Findelanstalt Findelkinder deutscher Abstammung sehr oft bei böhmischen Anstaltspflegern untergebracht werden, in seiner Deutung nicht gerechtfertigt.

Der in dieser Hinsicht kompetenteste und glaubwürdigste Fachmann, Professor Dr. A. Epstein, spricht sich über diese gewiß heikle Frage in einer seiner Publikationen folgendermaßen aus: „Nicht selten wird von einer deutschen Mutter der Wunsch ausgesprochen, ihr Kind möge deutschen Pflegern übergeben werden. Diesem durchaus begreiflichen Wunsche konnte bis jetzt zum größten Teil nicht willfahrt werden, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil sich die deutschen Bezirke an der Findelpflege nicht beteiligen und deutsche Pfleger sich bis jetzt nur in ganz verschwindender Anzahl um Findlinge beworben haben.“

Bei dem üblichen Hinweis auf die angeführten Nachteile wurde bisher zumeist der wichtige Umstand außer acht gelassen, daß aus den größtenteils deutschen Grenz- und Industriebezirken des Landes deutsche uneheliche Mütter nur in äußerst seltenen Fällen die Prager Gebäranstalt aufsuchen und daß sie als Fabriksarbeiterinnen zumeist mit den Kindesvätern im Konkubinate leben und, wenn sie nur ein kleines Stübchen haben, es vorziehen, zu Hause niederzukommen, worauf auch der hohe Prozentsatz der unehelichen Geburten in diesen Bezirken beruht. Wie minimal somit die Zahl der Kinder deutscher Mütter, um die es sich in der Prager Anstalt bei der Erwägung der Nachteile der Erziehung handeln könnte, erscheint, ist aus der Statistik des Jahres 1906 ersichtlich, gemäß welcher von den 2905 in der Anstalt verpflegten Müttern im ganzen bloß 137 = 4·72 Prozent deutscher Nationalität waren, von denen 25 ihre Kinder sofort in ihre eigene Pflege übernahmen, 20 entweder nach einer Totgeburt oder nach dem frühzeitigen Tode ihres Kindes die Anstalt verließen, ein Kind direkt einer deutschen Pflegerin übergeben wurde und bloß in 67 = 2·31 Prozent Fällen deutsche Kinder an böhmische Pfleger übergeben werden mußten. Und indem gemäß unserer neuesten Statistik von den Findelkindern der Prager

Anstalt bis zum 6. Lebensjahre 50 Prozent durch den Tod dahingerafft wurden, 30·5 Prozent von der Mutter oder von Verwandten vor dem Normalalter in Pflege übernommen werden und nur 13·5 Prozent bei den Pflegern das 6. Lebensjahr erreichen, so könnte es sich in der Prager Gebäranstalt im Zeitraum eines Sexenniums um die minimale Zahl von 9 Kindern handeln, welche die deutsche Muttersprache in den Kinderjahren nicht erlernen, welcher Umstand gewiß als eine der Ursachen oder sogar Hauptursachen der Kinderverwahrlosung in Böhmen angeführt zu werden nicht verdient, in welcher Hinsicht die Behauptung des Herrn Janisch richtiggestellt werden muß.

Die Hauptursache des zunehmenden Mangels an geeigneten Pflegeparteien besonders für Brustkinder beruht auf dem großen Umschwunge der sozialen und der Familienverhältnisse infolge des Vordringens der Industrie in die landwirtschaftlichen Gebiete und infolge des hieraus resultierenden Verfalles des Familienlebens und des Selbststillens der Mütter, auf der Ausbreitung der freien Liebe und Konkubinate, ferner auf der rapid zunehmenden Verteuerung aller Lebensbedürfnisse und der unzureichenden Entlohnung der Pflegeparteien bei der absolut und relativ zu niedrigen Verpflegstaxe der Prager Findelanstalt.

Hiezu gesellt sich noch der Umstand, daß die Strömung gegen die Aufnahme von Findlingen in Pflege in den Gemeinden immer größere Dimensionen annimmt und die Gemeinde- und Pfarrämter die Ausstellung von Befähigungsausweisen auch an geeignete Pflegeparteien aus Furcht vor neuen Lasten durch Zu- und Neubauten von Schulen sowie aus Furcht vor Zunahme des Proletariats infolge Verbleibens der Findlinge auch nach dem sechsten Lebensjahre bei den Pflegeeltern hartnäckig verweigern.

Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Findelanstalt bei der Ausfolgung der Findlinge in die Außenpflege beinahe ausschließlich an die niedrigsten und armseligsten Volksschichten, welche kaum allein mit ihrer eigenen Familie das Leben fristen, angewiesen ist.

Dazu gesellt sich noch das Übel, daß ein großer Teil unserer Landgemeinden infolge ungenügenden Verständnisses für die große soziale Bedeutung einer angemessenen Pflege und Erziehung der armen verlassenen Kinder bei Ausstellung von Zeugnissen an die sich meldenden Pfleger in höchst fahrlässiger und leichtfertiger Weise vorgeht und sogar notorischen, unter Polizeiaufsicht stehenden Dieben, Alkoholikern, verkommenen Individuen, Familien, deren Schlafstellen aus morschem, verfaultem Stroh und schmutzigen Lumpen bestehen, Personen, die auf den kargen Lohn in Ziegeleien, beim Holzschlag, Rübenbau, Hopfenpflücken u. dgl. angewiesen, Wochen oder Monate außerhalb der Wohnung zubringen, oder Familien von Taglöhnern und Knechten, die, mit Kindern reich gesegnet, in Massenwohnungen der Meierhöfe wohnen, Zeugnisse ausstellen, so daß die armen Kinder den ganzen Tag ohne Aufsicht bleiben, zuweilen auf Bettel angewiesen, allmählich verwildern und verrohen.

Zum Beweise, daß diese Schilderung amtlich erwiesenen faktischen Zuständen entspricht, genügt wohl folgende Skizze aus dem Berichte des k. k. Gendarmeriepostens in I. bei T. vom 14. November 1906: „Der Findling F. B. befindet sich bei dem Pfleger F. E. in R., einem notorischen Dieb, der als solcher bereits

unter Polizeiaufsicht stand und so wie sein Weib im höchsten Grade der Trunksucht ergeben ist, und welche beide beinahe tagtäglich berauscht miteinander raufen und hiebei ihre fünf eigenen Kinder samt dem Findling zusammen prügeln. Alle Kinder sind ohne Hemd, Kopf- und Fußbedeckung, der ganze Körper nur mit zerrissenen Hadern bedeckt; der Fußboden aus Lehm, überall der größte Schmutz und wie der Findling so auch die übrigen Kinder voll Ungeziefer und Schmutz; der Findling hiezu noch mit einem großen Leistenbruch, von schlechter Pflege herrührend u. s. w."

Einen anderen warnenden Fall schildert in einem an die Direktion am 17. September 1904 gerichteten Berichte ein Pfarrer folgendermaßen: „Ich war starr vor Schrecken, als der gewesene Ökonom A. T. aus C., der sein ganzes Bauerngut durchgebracht hat, ein Zeugnis behufs Erlangung eines Findlings verlangte, um seine Familie leichter zu ernähren (!). Als ich das Zeugnis ausfüllte, ersah ich aus dem Findlingsbuche, daß er bereits acht Kinder in Pflege gehabt hatte (die sämtlich starben) sowie außerdem seine vier eigenen Kinder. Bis dahin habe ich den Menschen nicht so gut gekannt, sonst hätte ich ihm das Zeugnis verweigert, selbst wenn er noch so wohlverhalten gewesen wäre, denn es mußte mir auffallen, daß ihm sämtliche Kinder starben. Ich ging hin, um mir das neue Opfer anzusehen; ich war entsetzt. Die Leute hatten keinen Funken von Gefühl. Das Kind war im Zimmer eingesperrt, lag auf der Erde und brüllte vor Hunger. Ich stellte die Leute energisch zur Rede und drohte mit der gerichtlichen Anzeige." Das arme Kind wurde von der Direktion den gefühllosen Pflegern sofort abgenommen.

Ein schlimmes Zeugnis für die Pflichtvergessenheit einer wohl nicht geringen Zahl unserer Gemeinden, an deren Wohlmeinung und Gutachten die Landesfindelanstalt bei Unterbringung der Findelkinder in der Außenpflege angewiesen ist!

Den meisten Findelkindern geht es verhältnismäßig noch schlimmer nach ihrem sechsten Lebensjahre, wenn sie den Schutz der Anstalt verlieren und ihren Heimatsgemeinden zugewiesen werden. Das arme Kind wird von dem Boden — mag derselbe noch so rauh gewesen sein — mit dem es im Laufe der sechs Jahre innig verwachsen war, losgerissen und aus der Umgebung entfernt, welche ihm mit der Zeit zu einer Heimat wurde, die zwar nicht immer freundlich, aber doch gewöhnlich noch freundlicher zu sein pflegt als jene, in die es nach der Verpachtung durch eine Art Liquidation in der Heimatsgemeinde bei fremden, ihm neuen, zumeist noch armseligeren, roheren und oft sehr schlimmen Pflegeeltern gelangt, bei denen es zahllose Leiden, Zurücksetzungen und Schmähungen zu ertragen hat. Was Wunder, wenn diese Kinder in der Heimatsgemeinde, wo sich ihrer kein zartfühlendes Herz annimmt, moralisch und physisch verkommen, verwildern, abstumpfen, die Menschen zu hassen anfangen und allmählich zu einem Schrecken der Gemeinde und der ganzen Umgebung werden.

Die Findlinge sind somit verhältnismäßig noch schlechter daran als Waisenkinder, weil auf ihnen von Jugend an der Schimpf lastet, daß sie aus der Findelanstalt stammen (das Schmähwort „práže", Pragerkind), was ihnen bei jeder Gelegenheit als ein Makel vorgeworfen wird.

Als Hauptquelle der angeführten Mängel der Findlingsfürsorge wird mit vollem Rechte allgemein die bisherige mangelhafte Aufsicht über die Pflege der Findlinge seitens der berufenen behördlichen Organe angesehen.

Die Folgen der mangelhaften Aufsicht kommen zum Ausdrucke in den oben angeführten Mängeln und Mißständen der Außenpflege und in der körperlichen, geistigen und moralischen Entartung der Findlinge, von denen im Kindesalter über 60 Prozent an mehr oder weniger vorgeschrittener Rhachitis leiden.

Zu den bereits angeführten großen Unzulänglichkeiten der Findel- und Waisenpflege sowie der Kinderfürsorge armer, verwaister und verlassener Kinder gesellen sich noch die vielen Mängel des gegenwärtigen Vormundschaftswesens, dessen schwächste Seite die Wahl eines tauglichen Vormundes für ein armes, uneheliches Mündel sowie die großen Schwierigkeiten der Bestellung eines Vormundes für dasselbe ist, wodurch die Geltendmachung der Rechte desselben sehr häufig ganz unmöglich wird.

Selbst die eifrigsten Vormundschaftsbehörden kämpften bei der Bestellung der Vormünder für arme, uneheliche und verlassene Kinder infolge des fast allgemein herrschenden Mangels an ordentlichen und tauglichen Vormündern mit den größten Schwierigkeiten.

Auch die Vormundschaftsführung, welche auf Grund des Hofdekretes vom 17. August 1822, Z. 1888, den Direktionen der Findelanstalten übertragen wurde, besaß wegen der beschränkten Ingerenz und Rechtskraft sowie auch wegen der Unklarheit der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zum größten Teil nur einen mehr weniger formalen Charakter.

Die großen Mängel dieser Vormundschaftsführung empfanden namentlich jene Findelanstaltsdirektionen, die den praktischen Versuch unternahmen, jene Machtvollkommenheit, die ihnen durch das genannte Hofdekret vom Jahre 1822 übertragen wurde, zum Schutze ihrer Schutzbefohlenen gegen die Väter der unehelichen Kinder zur Geltung zu bringen.

Diese Direktionen wurden über ihre beschränkte Macht, ja über ihre vollständige Ohnmacht belehrt. Infolgedessen kümmerten sich viele dieser Anstalten bis in die letzten Jahre nicht weiter darum, ob den Kindern, die ihnen anvertraut waren, nach Ablauf der sechsjährigen Normaldauer der Anstaltspflege regelmäßig und ausnahmslos ein Vormund bestellt werde, so daß auch in den letzten Jahren Fälle vorgekommen sind, daß mancher Findling selbst nach vollendetem 10., 15., ja 18. Lebensjahre noch keinen Vormund besaß. Was Wunder, wenn viele dieser Kinder, verlassen und auf sich selbst angewiesen, wie eine aufsichtslose Herde aufwächst, die auf der Gasse oder dem Dorfplatze zu Hause ist. Das Schicksal dieser Kinder, die nicht nur der Pflege ihrer eigenen Eltern, sondern auch der Aufsicht und der notwendigsten Pflege fremder Pfleger entbehren mußten, bestand zumeist darin, daß sie physisch, psychisch und moralisch hinsiechten und statt zu Mitarbeitern der menschlichen Gesellschaft zu deren Geißel wurden. Daraus erhellt, daß die veraltete Form der Vormundschaft der Findelanstaltsdirektionen, wie sie durch das Hofdekret vom Jahre 1822 vorgeschrieben ist, im Interesse des Rechtsschutzes der Findlinge auf die Dauer unhaltbar wurde und daß es die

Pflicht aller kompetenten Faktoren geworden ist, das Ihrige zu einer zeitgemäßen Reform der veralteten Gesetzesvorschriften beizutragen.

Ist es doch über jeden Zweifel erhaben, daß durch eine zeitgemäße Reform des Vormundschaftswesens den unehelichen Kindern nicht nur die notwendige moralische Stütze seitens tauglicher und eifriger Vormünder gesichert, sondern auch die Möglichkeit geboten würde, durch systematische Heranziehung der außerehelichen Väter zur Erfüllung ihrer Vaterpflichten den Findlingen wenigstens die notwendigsten Existenzmittel zu sichern; ferner bestünde die Möglichkeit, daß die Kinder häufiger legitimiert werden und nicht so häufig in Not und Elend geraten.

Eine empfindliche Lücke in der Verwaltung der meisten Findelanstalten ist unstreitig auch der Umstand, daß bisher keine genaue Evidenz darüber geführt wird, ob und wann eine Verpflegte der Anstalt als Mutter eines in Normalpflege der Anstalt befindlichen Kindes geheiratet hat und ob das Kind durch die Ehe legitimiert wurde oder nicht.

Gleichzeitig mit dem allgemeinen, lebhaften Streben nach einer Reform des bisherigen veralteten Vormundschaftswesens macht sich in jenen Ländern, wo die Findelanstalten auf Josefinischen Grundlagen beruhen, auch das gewaltige und durch die Praxis begründete Bestreben geltend, die vormundschaftliche Gewalt, welche den Direktionen der Findelanstalten durch das Hofdekret vom 17. September 1822, Z. 1888, zugewiesen wurde, entsprechend den zeitgemäßen Anforderungen auszudehnen und zu regeln.

In dieser Hinsicht gelang es dem Landesausschusse von Steiermark, wichtigen zeitgemäßen Reformen Bahn zu brechen und eine höchst belangvolle Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes zu provozieren, durch welche die vormundschaftlichen Rechte der Findelanstalten ausgedehnt und entsprechend geregelt wurden, so daß der Geltendmachung der Rechte der Findlinge ein weiteres Gebiet eröffnet wurde. Der Landesverwaltung von Steiermark gelang es außerdem, den Kinderschutz durch Schaffung eines Landesgesetzes auf eine feste Basis zu stellen.

Angeregt durch die in Steiermark durch Kreierung einer Rechtsschutzabteilung bei der Findelanstalt erzielten glänzenden sozialen Erfolge unternahm auch der Landesausschuß von Böhmen über Anregung der Findelhausdirektion eine höchst erfolgreiche Aktion, auf Grund welcher nach dem Beschlusse des Landesausschusses des Königreiches Böhmen vom 14. September 1904 die Anstaltsdirektion beauftragt wurde, der Vormundschaftsbehörde in Prag regelmäßig und ausnahmslos über jede in der Anstalt stattgefundene Geburt eines lebenden unehelichen Kindes periodisch durch Wochenausweise Bericht zu erstatten.

Durch diesen wichtigen Erlaß ist der Schleier bezüglich der Geburt eines Findlings vor den Behörden gelüftet und die Sicherstellung der Vaterschaft sowie die periodische Zusendung von Wochenausweisen aller unehelichen Geburten auch in der Prager Findelanstalt regelmäßig und ausnahmslos eingeführt. Dem Herrn Bezirksrichter Janisch dürfte entgangen sein, daß in der Prager Landesfindelanstalt bereits seit zwei Jahren der außereheliche Vater des Kindes

zu seiner ihm durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen systematisch herangezogen wird.

Es wird gewiß für die berufenen Fachmänner sowie auch für die breite Öffentlichkeit von nicht geringem Interesse sein, die in der königlich böhmischen Landesfindelanstalt auf dem Gebiete der Sicherstellung der Vaterschaft bisher erzielten Erfolge wenigstens in großen Zügen kennen zu lernen.

Zu diesem Behufe habe ich aus den durch die gemachten und genau verzeichneten Beobachtungen gewonnenen reichhaltigen statistischen Daten folgende übersichtliche statistische Skizze entworfen:

In der beinahe zweijährigen Periode seit 1. Februar 1905 bis 31. Dezember 1906 wurden in der Landesfindelanstalt am Tage der Entlassung behufs Sicherstellung der Vaterschaft im ganzen 3724 Kindesmütter protokollarisch einvernommen. Laut den Angaben der Mütter wurde der Name des Kindesvaters in 97·24 Prozent erhoben und nur in 2·76 Prozent wurde er nicht zugestanden oder ist unbekannt geblieben. Anerkannt wurde die Vaterschaft durch den Kindesvater nach Angabe der Mutter in 97 Prozent, nicht anerkannt in 17 Prozent, in 4 Prozent lautete die Antwort unbestimmt, in 56 Prozent wurde der Mutter die Ehe versprochen.

Von den Kindesvätern waren 93·6 Prozent ledig, 2·3 Prozent verwitwet und 4 Prozent verheiratet. Die meisten waren im Alter von 20 bis 25 Jahren, nämlich 57·5 Prozent, zwischen 18 bis 20 Jahren waren 7 Prozent; beim Militär haben in der Zeit der Zeugung gedient 11·3 Prozent.

Was die Beschäftigung anbelangt, waren von den Kindesvätern 35 Prozent Handwerker, 15 Prozent beim Gewerbe beschäftigt, Knechte und Dienstboten waren 21·6 Prozent, Taglöhner und Arbeiter 9·7 Prozent, Fabriksarbeiter 3·1 Prozent (aus den Industriebezirken kommen — wie oben erwiesen — selten uneheliche Mütter in die Gebäranstalt), Landwirte 3·3 Prozent, anderen Beschäftigungen angehörig 11·2 Prozent.

Über die Erfolge des Gerichtsverfahrens konnten aus den Gerichtsakten folgende Daten ermittelt werden: Von 2.300 bis zum 1. Jänner 1907 gerichtlich verhandelten Fällen wurde bei den k. k. Bezirksgerichten, als Obervormundschaftsbehörden der Findelkinder, die Vaterschaft sichergestellt in 92 Prozent, nicht erhoben in 38·3 Prozent der Fälle; die Ehe wurde seitens des Vaters protokollarisch versprochen in 44·3 Prozent, abgelehnt in 53·6 Prozent, in 2 Prozent waren die Angaben unbestimmt. Freiwillige Vergleichsanträge wurden seitens des Kindesvaters in 24·3 Prozent gestellt, in 38·7 Prozent wurde die Klage eingebracht und in 23·1 Prozent das Urteil gefällt.

Im Wege des Vergleichsverfahrens wurde in 186 = 8·78 Prozent Fällen von Kindesvätern an Alimenten die Abfertigungssumme von 82.041 K, das ist durchschnittlich auf ein Kind 441 K (Maximum 2.000 K), erlegt und zu einer monatlichen Ratenzahlung haben sich 220 = 10·4 Prozent Kindesväter zu einer Summe von 1.453 K, das ist monatlich auf ein Kind zu 6·61 K (Minimum 1 bis Maximum 24 K), verpflichtet. Im strittigen Wege wurden im ganzen 473 = 22·36 Prozent Väter verurteilt, und zwar in 49 = 2·3 Prozent Fällen zu einer Abfertigungssumme von 26.498 K, somit durchschnittlich auf ein Kind 520·37 K (Minimum 112 K, Maximum

2.000 K). Zur monatlichen Ratenzahlung von Alimenten wurden verurteilt 424 = 20 Prozent Väter, und zwar von der Einbringung der Klage bis zum 14. bis 16. Lebensjahre in 71 = 3·35 Prozent Fällen zu 613 K, somit auf ein Kind durchschnittlich 8·63 K (Minimum 3 bis Maximum 20 K); von der Einbringung der Klage bis zum 6. Lebensjahre 351 = 16·6 Prozent Väter zu 2.684 K, Durchschnitt auf ein Kind monatlich 7·64 K (Minimum 2 bis Maximum 30 K).

Ferner von weiteren 351 Vätern:

a) Vom 6. Lebensjahre bis zur Selbsterhaltung des Kindes in 234 = 11 Prozent Fällen zu 2.544 K, monatlicher Durchschnitt auf ein Kind 10·87 K (Minimum 3 K, Maximum 40 K);

b) in 117 = 5·53 Prozent Fällen:

α) vom 6. bis 14. Lebensjahre zu 1.230 K, monatlicher Durchschnitt auf ein Kind 10·51 K (Minimum 4 K, Maximum 25 K);

β) vom 14. Lebensjahre bis zur Selbsterhaltung zu 1.594 K, monatlicher Durchschnitt auf ein Kind 13·62 K (Minimum 6 K, Maximum 30 K).

Ferner wurde aus den Ausweisen der Findelanstalt festgestellt, daß sich die Beiträge, welche aus den Alimentationseinzahlungen zur Deckung der Verpflegskosten für die Findelkinder in Böhmen gewonnen wurden, im

Jahre 1903	mit K 10.148·56,
„ 1904	„ „ 10.218·28,
„ 1906	„ „ 13.170·05

beziffern.

Legitimiert wurden von den Prager Findelkindern im Jahre 1905 519 und im Jahre 1906 568 Kinder.

Das sind gewiß für die ersten Anfänge einer Institution zur Sicherstellung der Vaterschaft erfreuliche, ermutigende und hoffnungsvolle Erfolge!

Aus den in Böhmen bisher auf dem Gebiete der Findel- und Waisenpflege sowie der Kinderfürsorge und des Kinderschutzes gewonnenen Erfahrungen würde ich folgende kurzgefaßte Schlußfolgerungen ziehen:

Zu den wirksamsten Maßnahmen zum Schutze der bei fremden Personen in Pflege stehenden Kinder, somit zu einer zeitgemäßen Regelung des Zieh-, Haltekinder- und Kostkinderwesens (des Findel- und Waisenwesens mit inbegriffen), gehört vor allem:

I. Die Regelung des Zieh-, Halte- und Kostkinderwesens auf einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage;

II. wobei den prophylaktischen Maßnahmen vor den repressiven der Vorrang zu geben ist.

In die Kategorie der prophylaktischen Maßnahmen wäre bei Findel- und unehelichen Kindern unter anderm einzureihen:

1. Die tunlichste Förderung der Pflege des unehelichen und Findelkindes durch die eigene Mutter oder deren Blutsverwandte und — womöglich — Einschränkung der Abgabe derartiger Kinder an fremde Pflegeeltern:

a) durch eine geregelte Heranziehung der Kindesmutter zur Erfüllung ihrer natürlichen Mutterpflichten und auch später zu einer noch so kleinen Beitragsleistung auf ihr Kind sowie durch eine geregelte, systematisch geleitete Sicherstellung des Kindesvaters des unehelichen Kindes und Heranziehung desselben zur Erfüllung seiner Vaterpflichten, wodurch die bisher in der Findelpflege zumeist übliche Lösung des Bandes zwischen der Mutter und ihrem unehelichen Kinde sehr ersprießlich eingeschränkt werden könnte;

b) durch die Einschränkung der bisherigen ungebührlichen Ansprüche der meisten unehelichen Mütter an die Findelpflege sowie der Einschränkung der Versorgung der Findlinge bis zum Normalalter, nur auf Fälle wirklich erwiesener Bedürftigkeit wobei als Gegenleistung seitens der Kindesmutter das Selbststillen des eigenen Kindes zu verlangen wäre;

c) durch tunlichste Begünstigung der Abgabe der Findlinge und unehelichen Kinder in die Pflege der eigenen Mutter oder eines weiteren Kreises ihrer Blutsverwandten (Mutter, Schwester, Großmutter, Tante) mittels entsprechend geregelter Verpflegsgebühren für die eigene Mutter oder ihrer Angehörigen sowie außerdem in Form von Stillprämien an die Kindesmutter.

Da bei der bestehenden Überlastung der Landesfinanzen an eine den heutigen Teuerungsverhältnissen angemessene Erhöhung der Verpflegsgebühren nicht zu denken ist, wäre in der Regelung der Verpflegstaxe für Blutsverwandte der Mutter und die Kindesmutter selbst das wirksamste Mittel gegen den drohend zunehmenden Mangel an geeigneten Pflegeparteien, insbesondere für Säuglinge, ohne besondere Inanspruchnahme der Landesfinanzen gefunden.

In der Prager Findelanstalt zeitigt schon die seit dem Jahre 1904 eingeführte und betriebene Begünstigung der Abgabe von Findlingen in die entgeltliche oder unentgeltliche Pflege der eigenen Mutter oder ihrer nächsten Anverwandten, sogar bei der alten bisher noch nicht geregelten Verpflegsgebühr, sehr erfreuliche Früchte. Denn es wurden im Jahre 1904 aus der Anstalt von der Mutter übernommen in die unentgeltliche Pflege 12·32 Prozent, in die sogenannte entgeltliche Zweidrittelpflege 16·5 Prozent, im Jahre 1905 unentgeltlich 15·56 Prozent, entgeltlich 13·8 Prozent, im Jahre 1906 unentgeltlich 19·66 Prozent, entgeltlich 19·8 Prozent. Es nahm somit vom Jahre 1904 bis 1906 die Zahl der unentgeltlich von der Kindesmutter übernommene Kinder um 7·34 Prozent und der entgeltlich von der Mutter oder den Blutsverwandten übernommenen Kinder um 3·3 Prozent zu.

Hieraus kann man sich wenigstens annähernd eine Vorstellung machen, welche Zunahme die Übernahme der Kinder in die entgeltliche Pflege der Mutter oder ihrer Angehörigen bei einer Normierung der Verpflegstaxe wenigstens auf die Höhe der für fremde Pfleger üblichen Gebühren und bei Ausdehnung der Berechtigung auch auf die Großmutter und Tante erfahren würde:

d) durch Verpflichtung der verheirateten Mutter eines Findelkindes zur Übernahme des Findelkindes in eigene Pflege in der Regel sofort nach ihrer Verehelichung (mit Ausnahme erwiesener Armut, Verwahrlosung und Mißhandlung des Kindes, beziehungsweise Nichtverehelichung an den Kindesvater) statt der bisher üblichen Belassung der unehelichen Kinder in der Findelpflege. Die in der Prager Findelanstalt im letzten Triennium gewonnenen diesbezüglichen Erfahrungen sind höchst ermutigend.

2. Als eine wichtige prophylaktische Maßregel zum Schutze der bei fremden Personen in Pflege stehenden Zieh-, Halte- und Kostkinder überhaupt muß ferner eine strengere, sorgfältigere und umsichtigere Auswahl der Pflegeparteien nicht nur für Findel- und uneheliche Kinder, sondern für verwaiste und verlassene Kinder überhaupt unter gehörig normierter Mitwirkung der Ärzte angesehen werden, welche die Grundlage zur Hebung des ganzen Zieh-, Halte- und Kostkinderwesens bildet. Eine derartig geordnete Auswahl der Pflegeeltern setzt unbedingt eine größere Vorsicht und Strenge bei der Ausstellung von Zeugnissen und eine gleichzeitige ärztliche Beglaubigung derselben sowie ferner eine strenge Handhabung der Vorschriften bezüglich der Auswahl von Pflegern voraus.

Nicht ansässige oder in Massenwohnungen wohnende, verkommene, ganz unbemittelte und nur auf die Verpflegstaxe angewiesene, mit ansteckenden Krankheiten oder mit Trunksucht behaftete Personen sollten als Pfleger unbedingt ausgeschlossen werden.

Die Anforderung einer sorgfältigeren Auswahl fremder Pflegeparteien wäre aber ohne eine den Teuerungsverhältnissen angemessene Vergütung, somit ohne eine entsprechende Regelung der bisherigen veralteten Verpflegstaxe illusorisch.

3. Als eine Hauptbedingung und Grundpfeiler einer gedeihlich geregelten Findel- und Waisenpflege sowie des gesamten Zieh-, Halte- und Kostkinderwesens muß jedoch eine zeitgemäße Organisation und einheitliche Regelung der Aufsicht über Findlinge, verwaiste und verlassene Kinder überhaupt durch eigene beeidete Aufsichtsorgane festgestellt werden.

Eine derartige Organisation könnte aus drei Gruppen von Funktionären zusammengesetzt werden:

a) aus zwei oder mehreren besoldeten Amtspersonen (Arzt und Pfarrer) für einen gewissen Distrikt oder eine Kolonie;

b) aus lokalen Kommissionen oder sogenannten Gemeinde- und Bezirkswaisenräten zusammengesetzt, einerseits aus den zur Überwachung der Kinder gesetzlich verpflichteten Organen, andrerseits aus Personen, welche an der Aufsicht ein natürliches, und aus Personen, welche ein humanes Interesse haben;

c) als eine Ergänzung der angeführten Aufsichtsorgane, welche ein mehr oder weniger amtliches Gepräge tragen, können verschiedene freiwillige Vereinsorganisationen, insbesondere Armen-, Waisen-, Findlings-, Humanitäts-, Wohlfahrts-, Unterstützungs-, Erziehungs- sowie humanitäre Frauen-

und wohltätige Arbeitervereine errichtet werden, welche den gesetzlich verpflichteten Organen zur Hand stehen.

In Böhmen trifft die Landesverwaltung zur Organisierung der Aufsicht über die Findlinge die umfangreichsten Vorbereitungen. Die mit der **Waisenpflege** verbundenen Verwaltungsagenden, insbesondere soweit es sich um die Auffindung ordentlicher Pflegeeltern, die Aufsicht über dieselben und die Auszahlung der Erziehungsbeiträge handelt, hat der Landesausschuß an die Bezirksausschüsse, welche seiner Ansicht nach hiezu nicht nur die volle Eignung, sondern auch die gesetzliche Verpflichtung haben, übertragen und durch eine besondere Instruktion die Bezirksvertretungen angewiesen, zur Erfüllung der ihnen auferlegten Pflichten sich ein eigenes **Hilfsorgan** (**Waisenkommission**) zu schaffen. Für die Besorgung der Amtsgeschäfte der Waisenpflege in den einzelnen Gemeinden wären nach der Anschauung des Landesausschusses die einzelnen Vertrauensmänner der Bezirkskommissionen, eventuell die hiezu gesetzlich verpflichteten Organe der Gemeindeverwaltung oder Armenpflege (Armenväter) vollkommen ausreichend.

Es ist kein Zweifel darüber, daß es auch in Böhmen bei der Organisation des gesamten Zieh-, Halte- und Kostkinderwesens zu einer **einheitlichen Organisation** der Aufsicht über alle Gruppen der unehelichen, verwaisten und verlassenen Kinder kommen dürfte.

4. Die einheitlich geregelte Aufsicht setzt unbedingt voraus eine einheitliche, systematisch durch alle hiezu berufenen autonomen und politischen Aufsichtsorgane geführte, geordnete **Evidenz aller Findel-, unehelichen, verwaisten und verlassenen Kinder**, welche auf einem vollkommenen und stets genauen **Kataster** beruhen muß.

5. Außerdem ist eine durchgreifende zeitgemäße Reform aller diesbezüglichen **Instruktionen, Vorschriften, Anleitungen und Belehrungen für die Aufsichtsorgane und Pflegeparteien** eine wichtige Voraussetzung einer geregelten Überwachung aller unehelichen, verwaisten und verlassenen Kinder.

Für die Pflegeparteien von Findlingen in Böhmen wurde eine moderne Instruktion bereits herausgegeben und über den Entwurf einer bereits verfaßten Instruktion für die Aufsichtsorgane wird der Landesausschuß demnächst entscheiden.

6. Es obliegt endlich den kompetenten Behörden, die Maßnahmen zum Schutze der bei fremden Personen in Pflege stehenden Kinder durch **Schaffung und Erlassung von Landesgesetzen** sowie auch eines **Staatsgesetzes über die Jugendfürsorge und den Kinderschutz** auf einen festen und unerschütterlichen Boden zu stellen.

Die Landesverwaltung von Böhmen verhandelt bereits über einen von der Direktion der Landesfindelanstalt ausgearbeiteten Gesetzentwurf eines Landes-Kinderschutzgesetzes mit der k. k. Statthalterei und ist Hoffnung vorhanden, daß die geführten Verhandlungen demnächst zu einem gedeihlichen Ziele führen werden. Der Oberste Sanitätsrat hat über einen zu verfassenden Gesetzentwurf eines **Staatsgesetzes**, betreffend Kinderschutz und Jugendfürsorge, auf Grund eines

diesbezüglichen Initiativantrages Stellung genommen und in einem hiezu ernannten Spezialkomitee Verhandlungen eingeleitet.

II. Unter den repressiven Maßnahmen zum Schutze der bei fremden Pflegern sich befindenden Pflegekinder wäre insbesondere anzuführen die Notwendigkeit der sofortigen Abnahme eines derartigen Kindes bei sichergestellter schlechter Pflege, Vernachlässigung oder Mißhandlung und unbedingte Ausschließung einer jeden unverläßlichen und schlechten Pflegepartei von der weiteren Pflege sowie Eintragung in das Verzeichnis schlechter Pfleger. Nach den Daten der Prager Findelanstalt wurden vom Jahre 1885 bis 1901 870 Pflegeparteien (Jahresdurchschnitt 54) und im Jahre 1906 68 Pflegeeltern schlecht befunden und denselben die Kinder abgenommen.

Über die Frage, welche Rechte den Pflegeeltern in Ansehung dieser Kinder zu gewähren wären, werde ich mich nur auf ein paar Worte beschränken. Vom hygienischen und sozialpolitischen Standpunkte wäre es angezeigt, Pflegeeltern in Ansehung der gegenüber den Pflegekindern übernommenen Pflichten folgende Rechte zu gewähren:

1. Eine ihrer Arbeitsleistung, somit dem ganzen Maße der Pflege und Erziehung und der baren Auslagen auf das Kind angemessene Entlohnung und bei hervorragenden Eigenschaften und insbesondere pflichtgetreuer Pflege kranker, siecher oder verkrüppelter Kinder Anspruch auf Entlohnung, Prämie und belobende Anerkennung.

2. Ein Recht auf den durch die Hilfsmittel der medizinischen Wissenschaft zu gewährleistenden Schutz vor Ansteckung seitens des Pflegekindes (insbesondere durch Lues, Tuberkulose).

3. Schutz vor etwaiger Willkür der Behörden bei der Ausstellung von Befähigungszeugnissen zum Empfang von Pflegekindern in die entgeltliche Pflege.

4. Die Gewährung und tunlichste Erleichterung der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung der Pflegekinder und unentgeltliche Ausfolgung von Medikamenten.

5. Bei dem allgemein streng einzuhaltenden Schulzwang aller in fremder Pflege stehenden Kinder die unentgeltliche Gewährung aller Schulerfordernisse für die Pflegekinder sowie aller den armen Kindern gebotenen Begünstigungen.

6. Das Recht auf eine entsprechende Entschädignng aller Begräbniskosten in Fällen unverschuldeter Todesfälle der Pflegekinder.

7. Das Recht auf vollen Ersatz der Reisekosten zum Behufe des Empfanges oder Abgabe des Pflegekindes.

8. Die Feststellung einer den Zeitverhältnissen angemessenen, durch die Landesverwaltung bemessenen, seitens der gesetzlichen Angehörigen des Kindes oder der Heimatsgemeinde, beziehungsweise des Landeswaisenfonds zu entrichtenden Verpflegsgebühr bei verlassenen, Findel- oder unehelichen Kindern nach dem erreichten Normalalter und Austritt aus der Anstaltspflege, beziehungsweise bei anderen verlassenen oder verwaisten Pflegekindern.

9. Im Falle der Verwahrlosung der Kindesmutter, oder im Falle der durch das Vormundschaftsgericht zur Erziehung ihrer Kinder für unfähig anerkannten Eltern dürfte es sich empfehlen, gewissenhaften Pflegeeltern den Vorrang auf die Beibehaltung des Kindes in weiterer Pflege zuzugestehen. Über die weiteren eventuellen gesetzlichen Rechte der Pflegeeltern in Ansehung der Pflegekinder zu entscheiden und ein Urteil zu fällen, fällt in das Gebiet gediegener Rechtsgelehrter.

Empfiehlt es sich, gewissen Vereinen, Anstalten oder Körperschaften, in deren Obsorge ein Kind sich befindet, die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen, eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen empfiehlt sich dies?

Gutachten

erstattet von

Dr. Hugo Schauer,
Ministerialrat.

Die Vormundschaft ist eine Einrichtung zum Schutze von Kindern, die darauf angewiesen sind. Das Thema des Gutachtens enthält daher die Frage: Ist es zur Verwirklichung des den Kindern zugedachten Schutzes notwendig oder wünschenswert, daß gewissen Vereinen, Anstalten oder Körperschaften, in deren Obsorge ein Kind sich befindet, die Rechte und Pflichten der Vormundschaft übertragen werden?

Zum Teile ist diese Frage schon im geltenden Rechte beantwortet. Denn nach dem Hofdekrete vom 17. August 1822, Justizgesetzsammlung Nr. 1888, vertritt bei Kindern, die sich in einem Waisen- oder Findelhause befinden oder außer demselben unter der Aufsicht der Direktion verpflegt und erzogen werden, die Direktion der Anstalt die Stelle eines Vormundes. Die Vorschrift wurde zu einer Zeit erlassen, als die Findelhäuser sich in der Verwaltung des Staates befanden. Die Praxis hat aber an ihrer fortdauernden Anwendbarkeit nicht gezweifelt, als infolge des Gesetzes vom 29. Februar 1868, R. G. Bl. Nr. 15, die Findelanstalten in die Verwaltung der Länder übergingen.[1]) Für die Vorschrift des Hofdekretes war, wie sich aus den Verhandlungsakten und dem Inhalte dieses Gesetzes entnehmen läßt, die Erwägung maßgebend, daß für die Tätigkeit eines

[1]) Die Art, wie die Findelanstalten alten Stils das Recht eines Vormundes ausübten, ließ bekanntlich bis in die letzte Zeit manches zu wünschen übrig. Die Anstaltsdirektionen waren ganz außer stande, für die zahllosen Findelkinder den ihnen aufgebürdeten Pflichten nachzukommen. Dazu fehlten ihnen die unentbehrlichen Organe und die erforderliche Zeit. Eine Folge davon war, daß die Gerichte von diesen Kindern erst Kenntnis erhielten, wenn sie aus der Anstaltspflege austraten. Die Feststellung der Vaterschaft unterblieb gerade zu der Zeit, wo sie leicht durchführbar gewesen wäre. Nach dem Austritte des Kindes aus der Anstaltspflege ist sogar die Mutter häufig nicht mehr zu ermitteln. Diesen Übelständen hat man in Steiermark dadurch abgeholfen, daß man den Grundsatz aufstellte, hinsichtlich eines jeden in die Anstalt aufgenommenen Kindes müsse der Vater ermittelt und die Vaterschaft festgestellt werden und daß man mit der Durchführung dieser Aufgabe und der Vormundschaftsgeschäfte der Anstaltsdirektion ein eigenes Rechtsschutzbureau betraute. In Prag und Wien ist man im Begriffe, ähnliche Einrichtungen zu schaffen.

Vormundes kein Raum, daß sie überflüssig sei und dem Anstaltsbetriebe abträglich wäre. Deshalb untersagt Punkt 3 dieser Vorschrift dem vor der Aufnahme des Kindes in das Waisenhaus bestellten Vormunde, auf die Erziehung des Mündels Einfluß zu nehmen, solange es unter der Aufsicht der Anstaltsdirektion steht. Damit ist jene Seite der Frage berührt, auf der sich in der Praxis zunächst ein Bedürfnis nach Einschränkung der Rechte des Vormundes oder der Eltern gezeigt und zu dem Wunsche geführt hat, daß dieses Recht der Anstaltsleitung selbst übertragen wird.

Ein geregelter Anstaltsbetrieb, die planmäßige Verfolgung des Anstaltszweckes hat die einheitliche Veranlagung und Leitung aller auf Pflege, Unterricht und Erziehung abzielenden Maßnahmen zur Voraussetzung. Ein Einfluß von außen macht sich als Störung geltend. Keine Erziehungsanstalt kann dulden, daß die Eltern und Vormünder, gestützt auf ihre Verfügungsmacht, eine Änderung des in der Anstalt eingeführten Regimes, der Haus- und Unterrichtsordnung für den einzelnen Zögling in Anspruch nehmen. Wer einen Zögling in eine Erziehungsanstalt, ein Konvikt u. dgl. abgeben will, muß sich den Anstaltsstatuten unterordnen, andernfalls weist man ihn zurück. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn die Unterbringung des Kindes in der Anstalt nicht auf freien Vertrag, sondern auf eine Verwaltungsverfügung oder einen Akt der staatlichen Zwangsgewalt zurückzuführen ist, wie bei der Unterbringung verwaister Kinder in öffentlichen Waisenhäusern, bei der Abgabe von Kindern an Institute für nicht vollsinnige Kinder, bei der Überweisung von Kindern und Jugendlichen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Nicht anders steht die Sache, wenn das Pflegschaftsgericht gemäß § 178 a. b. G. B. wegen des Mißbrauches der elterlichen Rechte oder wegen Vernachlässigung der Pflichten der Eltern gegen ihren Wunsch das mißhandelte, verwahrloste oder mit Verwahrlosung bedrohte Kind einer Erziehungsanstalt, einem Kinderschutzvereine u. dgl. zur Pflege und Erziehung übergibt oder wenn es gemäß §§ 216 und 218 eine solche Verfügung hinsichtlich eines bevormundeten Kindes trifft. Zur Wahrung des ungehinderten Anstaltsbetriebes bedarf es somit eines teilweisen Verzichtes der gesetzlichen Vertreter auf ihre Rechte hinsichtlich der Ausübung der Erziehung. Dieser Verzicht bildet einen organischen Bestandteil der vertragsmäßigen Abmachung, die auf die Unterbringung des Kindes abzielt. Beruht die Aufnahme des Kindes in die Anstalt nicht auf Vertrag, sondern auf behördlicher Verfügung, so enthält diese die unvermeidliche und selbstverständliche Nebenwirkung der Beschränkung der Rechte des gesetzlichen Vertreters zum Zwecke der Durchführung dieser Verfügung. Der ausdrückliche Verzicht auf die Ausübung der elterlichen Rechte, den sich die Besserungsanstalten zur Zeit erteilen lassen, ist somit überflüssig. Die Übertragung der Rechte und Pflichten eines Vormundes an die Anstaltsleitung wäre vom bezeichneten Gesichtspunkte aus weder notwendig noch gerechtfertigt.

Mit der Ausschaltung des störenden Einflusses der Eltern und Vormünder auf den Anstaltsbetrieb ist nun aber allerdings noch nicht genug getan. Vereine und Wohltätigkeitsanstalten, die sich opferwillig der mißhandelten, vernachlässigten oder verwahrlosten Kinder annehmen, klagen lebhaft darüber, daß die

Eltern die Kinder aus der Anstalt fortbringen wollen, sobald sie davon einen Vorteil zu erwarten haben, sei es durch Ausnützung ihrer Arbeitskraft, durch Verwendung der Kinder zum Bettel, hie und da sogar dadurch, daß sie ihre Töchter der Prostitution zuführen. Um zu ihrem Ziele zu gelangen, trachten solche Eltern die Kinder an sich zu ziehen; sie heucheln ihnen Liebe, machen ihnen verlockende Versprechungen und bemühen sich, Mißtrauen oder Abneigung gegen die Wohltäter wachzurufen. Erreichen die Eltern ihren Zweck, so ist alle Mühe und Arbeit verloren, die Rettung des Kindes ist mißlungen. Diese Erfahrungen führten in den Kreisen solcher Vereine zu dem Wunsche, daß man dem Vereinsvorstande selbst die Rechte der gesetzlichen Vertreter übertrage. Die Frage ist aber die, ob das der richtige Weg ist, dem Übel zu steuern.

In Frankreich wurde allerdings mit dem Gesetze vom 24. Juli 1889 ein ähnlicher Weg eingeschlagen. Man hatte dort dieselben Erfahrungen gemacht. In der vom französischen Senate veranstalteten Enquete (siehe Reicher, Die Fürsorgeerziehung für die verwahrloste Jugend, I. Teil, Seite 27) wurde folgendes konstatiert. In dem Augenblicke, wo das Kind in ein erwerbsfähiges Alter tritt und Geld verdienen kann, melden sich die Eltern unter dem Anscheine der Gefühle der Zärtlichkeit und verlangen die Rückgabe des Kindes zumeist in gewinnsüchtiger Absicht. Diesem Vorgange gegenüber waren die bisherigen Pfleger und Erzieher des Kindes machtlos. Die Eltern konnten ihre elterliche Gewalt über ihr Kind übertragen, sobald die Sorge für diese ihnen eine Last auferlegte, aber wieder zurückverlangen, sobald sie aus den Kindern einen Vorteil ziehen konnten. Diesem Übelstande gegenüber wurde als das einzige Mittel des Schutzes für die betreffenden Kinder in Vorschlag gebracht, daß die Eltern vor Gericht in dem vom Gesetze vorgeschriebenen Verfahren den Pflegern und Erziehern ihrer Kinder das Elternrecht der Aufsicht und Erziehung sowie auch die Rechte der Züchtigung übertragen. In diesem Sinne verfügt nun das zitierte Gesetz in Artikel 17, daß durch Verfügung des Vormundschaftsgerichtes der Assistance publique die Rechte der Eltern übertragen werden, wenn sie das Kind mit Zustimmung der Eltern oder des Vormundes in ihre Obsorge übernommen hat. Einem Privatwohltätigkeitsvereine oder einem Privaten können diese Rechte nicht übertragen, sondern lediglich im Interesse des Kindes die Ausübung dieser Rechte überlassen werden. Wenn die Verwaltung der Assistance publique, ein Wohltätigkeitsverein oder ein Privater ohne Zustimmung der Eltern oder des Vormundes ein Kind in die Obsorge übernimmt, so muß dies innerhalb dreier Tage dem Gemeindevorsteher angezeigt werden. Diese Anzeige wird binnen 14 Tagen an den Präfekten weiter geleitet und binnen weiteren 14 Tagen den Eltern des Kindes mitgeteilt (Artikel 19). Wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten der Vater, die Mutter oder der Vormund das Kind nicht reklamieren, so können diejenigen, welche es übernommen haben, bei Gericht beantragen, daß ihnen im Interesse des Kindes die Ausübung aller oder eines Teiles der Rechte der elterlichen Gewalt übertragen wird (Artikel 20). Die eigentliche väterliche Gewalt steht stets der Assistance publique zu, die Aufsicht über das Kind wird durch den Präfekten und dessen Organe geführt.

Augenscheinlich sind die Verhältnisse, gegen welche dieses Gesetz Abhilfe bieten mußte, verschieden von den unseren. Bei uns ist die väterliche Gewalt

keineswegs ein Recht, das man ausüben oder nicht ausüben könnte, das man übertragen und dann wieder reklamieren könnte, sondern es sind Rechte, die man ausüben muß und die nur im Interesse des Kindes abgenommen, verloren oder entzogen werden. In Österreich ist es nicht notwendig, den Vereinen und Anstalten, die sich eines Kindes annehmen, die Rechte eines Vormundes zu übertragen, wenn es sich lediglich darum handelt, die Kinder gegen die Umtriebe der Eltern zu schützen. Wenn ein Verein oder eine Anstalt verwahrloste oder mißhandelte Kinder auf Grund einer Vereinbarung mit den Eltern oder mit ihrer stillschweigenden Zustimmung zur Pflege und Erziehung übernimmt, dann kann er allerdings dem Vater, der sein Kind zu sich nehmen will, nicht Widerstand leisten. Dem Vereine oder der Anstalt steht aber die gerichtliche Hilfe zur Verfügung und bei richtiger Anwendung des § 178 a. b. G. B. wird diese Hilfe prompt gewährt werden. Immerhin kann aber der Erfolg einer nachträglichen Anrufung des Gerichtes zweifelhaft sein, wenn seit der Mißhandlung oder dem sonstigen Anlasse zur Aufnahme des Kindes Jahre vergangen sind. Die wirkliche Sachlage ist inzwischen verdunkelt, die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung der Wahrheit scheitert leicht an der unsicheren Erinnerung der Auskunftspersonen und an sonstigen Beweisschwierigkeiten. Wenn dagegen der Verein oder die Anstalt ein schutzbedürftiges Kind ohne gerichtliche Verfügung nur provisorisch übernimmt, die endgültige Aufnahme aber grundsätzlich von einem Ausspruche des Gerichtes abhängig macht, dann kann das Kind auch nur mit gerichtlicher Zustimmung aus der Anstalt oder der Pflege des Vereines entfernt werden. Das bürgerliche Gesetzbuch läßt im § 178 dem Richter vollkommen freie Hand, die den Umständen angemessene Verfügung zu treffen, wenn es gilt, ein Kind gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt oder gegen die Vernachlässigung der damit verbundenen Pflichten zu schützen. Diese Verfügung besteht im besprochenen Falle darin, daß das Kind seinen Eltern abgenommen, dem Schutzvereine oder der Anstalt übergeben, der Verkehr der Eltern mit dem Kinde entweder ganz eingestellt oder beschränkt wird und daß man den Eltern die Verfügung über den Aufenthalt des Kindes und die Art seiner Erziehung abnimmt. Väter, die die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, werden nach § 177 a. b. G. B. der väterlichen Gewalt für immer verlustig erklärt und es ist dem Kinde ein unter der Aufsicht des Gerichtes stehender Vormund zu bestellen. Ebenso kann die Hilfe des Gerichtes in Anspruch genommen werden gegen einen Vormund, der seine Macht auf was immer für eine Art mißbrauchen oder die Pflichten der nötigen Obsorge und Pflege hintansetzen würde. Das Recht, die gerichtliche Schutzaktion auszulösen, steht jedermann zu, insbesondere auch einem Vereine, der sich des Kindes angenommen hat oder annehmen will (§ 217, 254). Der Vormund bedarf zu allen wichtigeren Verfügungen — und dazu gehört zweifellos die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt und die Herausnahme des Kindes — der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Wenn jedoch den Eltern ein Verschulden hinsichtlich der Erziehung nicht zur Last fällt, vielmehr die körperliche oder sittliche Verwahrlosung oder die sonstige Hilfsbedürftigkeit des Kindes nur eine Folge der Armut und Not der Eltern oder der abnormalen physischen oder geistigen Veranlagung des Kindes ist, dann werden sich die Eltern

der zum Besten des Kindes eingeleiteten Fürsorge und ihrer Fortdauer auch nicht entgegensetzen. Dann sind auch die Gefahren nicht vorhanden, denen man durch Entziehung der elterlichen Rechte begegnen müßte. Die Abnahme dieser Rechte wäre eine unberechtigte Härte und würde unter Umständen die Eltern zum Nachteile des Kindes abhalten, die Hilfe des Vereines oder der Anstalt in Anspruch zu nehmen. Reklamieren solche Eltern in gut gemeinter aber übel angebrachter Zärtlichkeit das Kind zu einer Zeit, wo es ohne Nachteil nicht den Eltern übergeben werden kann, so gibt wieder § 178 a. b. G. B. die Handhabe, um zum Besten des Kindes die notwendige Verfügung zu treffen. Übrigens wird gerade für derlei Fälle der Geltendmachung der elterlichen Rechte in Hinkunft durch das Gesetz über die Fürsorgeerziehung eine Schranke gesetzt werden. Selbst wenn aber ab und zu ein Gericht bei der Abwägung der einander widerstreitenden Interessen des Kindes und der Eltern zu Gunsten der letzteren entscheiden sollte, so dürfte darin doch das geringere Übel liegen, als wenn lediglich an die Tatsache der Übernahme eines Kindes in die Pflege auch der Anspruch auf Abnahme und Übertragung der elterlichen Rechte geknüpft würde. Diese Regelung ist zu mechanisch, widerstreht anscheinend dem Gefühle des Volkes und würde leicht zu einer Mißstimmung gegen solche Gesellschaften führen, besonders wenn etwa bei der Übernahme von Kindern in die Pflege mit impetuoser Verve, mit zu viel Gefühl und zu wenig Überlegung vorgegangen würde.

Da es somit möglich ist, mit Hilfe der Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches Kinder gegen die selbstsüchtige Geltendmachung der Rechte der Eltern und Vormünder ausreichend zu schützen, läßt sich nicht behaupten, daß zur Erreichung der Zwecke der Erziehungsanstalten, der Besserungsanstalten, der Schutzorganisationen u. dgl. die Übertragung der Rechte eines Vormundes notwendig oder auch nur regelmäßig zweckmäßig wäre.

Abgesehen von den schon angedeuteten Erwägungen kommen noch folgende in Betracht: Die Frage, ob eine Anstalt oder ein Verein überhaupt für die Übertragung der Rechte eines Vormundes geeignet ist, läßt sich weder mit einem klaren ja noch schlechtweg mit nein beantworten. Es kommt darauf an, welche Zwecke der Verein oder die Anstalt verfolgt und welche Mittel dazu verwendet werden. Die Statuten allein geben darüber nicht immer genügenden Aufschluß. Wichtiger als der Inhalt der Satzungen ist die Art ihrer Handhabung und diese hängt von den Personen ab, die jeweils den Verein oder die Anstalt leiten. Das kann auch bei ungeänderten Statuten in rascher Folge wechseln. Vereine, die nach ihren Statuten dem Kinderschutze gewidmet sind, können auch in den Dienst einseitiger politischer, nationaler oder Klassenbestrebungen gestellt werden. Nun steht es aber ganz außer Frage, daß die Ausübung des staatlichen Kinderschutzes nicht die Handhabe zur Verfolgung solcher Nebenzwecke bieten darf. Man würde dem lebhaftesten Widerspruche begegnen, wenn etwa Vereine oder Anstalten es unternehmen würden, mit Hilfe ihrer Verfügungsmacht über die von ihnen übernommenen Kinder nationale Minoritäten zu schaffen oder zu verstärken, Minoritätsschulen mit dem fehlenden Schülermaterial zu versehen, Kinder planmäßig der Religion ihrer Eltern zu entfremden oder zu entnationalisieren. Die Übertragung der Vormundschaft an die Leitung des Vereines oder der Anstalt und

die Beseitigung der bescheidenen Kontrollmöglichkeit, die durch einen außerhalb des Anstalts- oder Vereinsverbandes stehenden gesetzlichen Vertreter geboten wird, würde zu Mißtrauen Anlaß geben, das heute vielleicht noch nicht besteht. Im Streite der Meinungen und unter der Rückwirkung öffentlicher Anwürfe, vor denen auch die edelsten Bestrebungen nicht verschont bleiben, würde aber das allen gemeinsame Ziel, der wirksame Schutz bedrohter Kinder, am meisten leiden. Die Rechte des gesetzlichen Vertreters können daher nicht jeder Körperschaft oder Anstalt eingeräumt werden, die ein Kind in ihre Obhut übernimmt. Das ist nicht notwendig, zum Teile auch nicht unbedenklich und, insoweit es unbedenklich wäre, nicht zweckmäßig. Dagegen könnte für eine solche Maßnahme eine Anstalt ohneweiters in Frage kommen, die, wie die Besserungsanstalten und die der Fürsorgeerziehung zu widmenden Erziehungsanstalten, ein staatlich genehmigtes Statut besitzen und unter öffentlicher Aufsicht stehen. Der Leitung solcher Anstalten könnten unbedenklich im Statute die Rechte des gesetzlichen Vertreters hinsichtlich jener Zöglinge eingeräumt werden, die sich in der Pflege der Anstalt befinden oder außerhalb der Anstalt unter der Aufsicht ihrer Leitung untergebracht sind. In diesem Umfange ist auch die Anstaltsvormundschaft auf Grund des Artikels 136 des Einführungsgesetzes zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuche in einzelnen deutschen Bundesstaaten geregelt. Dem Vormundschaftsgerichte müßte es übrigens auch in diesen Fällen unbenommen bleiben, je nach den Umständen den bisherigen gesetzlichen Vertreter in seinem Amte zu belassen oder einen solchen zu bestellen, wenn es das Interesse des Pflegebefohlenen erheischt. Hiebei ist namentlich an eine Differenz zwischen dem Zöglinge und der Anstaltsleitung hinsichtlich der Berufswahl des Zöglings zu denken.

Während hinsichtlich der Gewährung der Vereins- und Anstaltsvormundschaft eine vorsichtige Zurückhaltung, vorläufig wenigstens mit Rücksicht auf die scharfen Gegensätze in den nationalen, politischen und sozialen Bestrebungen angebracht sein dürfte, fordern die Verhältnisse energisch eine Beschränkung der Individualvormundschaft zu Gunsten der von Organen der öffentlichen Verwaltung zu führenden Generalvormundschaft. Diese Frage schiebt sich mit der Kraft der unabweisbaren Notwendigkeit in den Vordergrund der zunächst Lösung erheischenden Probleme.

Das bürgerliche Gesetzbuch gibt mit vollem Rechte dem vom Vater im Testamente berufenen Vormunde und dem gesetzlichen Mitvormunde den Vorzug vor dem durch das Gericht gewählten und bestellten Vormund. Der testamentarische und der Verwandtenvormund sind aber ein Vorzug der Wohlhabenden und jener Bevölkerungskreise, in denen das Verwandtschaftsbewußtsein und das Gefühl der Familienzusammengehörigkeit lebendig ist. In den fluktuierenden und unbemittelten Schichten der Bevölkerung kann man auf einen Verwandtenvormund nicht rechnen. Für uneheliche Kinder, die von den Rechten der Familie ausgeschlossen sind, kommt er überhaupt nicht in Betracht. Dem Gerichte ist anheimgegeben, eine geeignete Persönlichkeit mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansässigkeit zum Vormunde zu ernennen (§ 199 a. b. G. B.) und eine besondere Vorschrift schärft den Gerichten ein, hiebei unter strengster Verantwortung mit größter Vorsicht und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Diese Bestimmung läßt sich

in kleinen Landbezirken mit einfachen Verhältnissen, wenig Geburten und wenig Todesfällen vielleicht noch ganz gut handhaben. In allen größeren Orten, in den Städten, namentlich in Wien, ist sie undurchführbar. Die Gerichte sind da heute schon vor eine ganz unlösbare Aufgabe gestellt. Das Gericht wendet sich an die Gemeinden um einen Vorschlag, die ihrerseits wieder in größter Verlegenheit sind, jemand ausfindig zu machen, der bereit wäre, die Vormundschaft zu übernehmen oder doch keinen gesetzlichen Grund anzugeben hat, sie abzulehnen. In Wien nötigt man diejenigen, welche die Aufnahme in den Gemeindeverband anstreben, zur Übernahme einer größeren Anzahl von Vormundschaften. Sie übernehmen die Vormundschaft aber nur als eine leidige Pflicht in der Erwartung, dadurch möglichst wenig belästigt zu werden. Begreiflicherweise reicht die Zahl dieser Vormünder nicht aus. Man nimmt daher die Vormünder aus der Wählerliste, aus der Geschworenenliste oder man schreibt sie aus dem Personalindex der Grundbücher heraus. Von einer Auswahl, von einer Prüfung der Eignung kann natürlich keine Rede sein. Häufig greift man fehl und ladet jemand, der einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund namhaft zu machen hat. Nicht selten ist die Mühe, die das Gericht darauf verwendet, einen Vormund überhaupt ausfindig zu machen, weit größer als die gesamte nachfolgende Tätigkeit, wenn es schließlich nach wiederholten Ladungen und vergeblichen Versuchen doch gelungen ist, jemand die Vormundschaft zu übertragen, der sich weiter dagegen nicht wehren will oder kann. Man hat, um diesen bedauerlichen Übelständen abzuhelfen, versucht, von vornberein eine Liste von Vormündern aufzustellen. Allein bei dem enormen Bedarfe an Vormündern reicht bald keine Liste aus. Der Versuch, die Religionsgenossenschaften für eine sachgemäße Lösung dieser Frage zu interessieren, ist nicht gelungen. Nun werden sich allerdings manche der bestehenden Schwierigkeiten durch die vorgeschlagene Einrichtung der Vormundschaftsräte beseitigen oder doch mindern lassen, da diese die Verhältnisse und die Personen in ihrem Amtsbezirke kennen und daher eher in der Lage sein werden, einen Vorschlag zu machen, als das Gericht eine Auswahl treffen kann. Die Zahl der Vormundschaftsfälle wird sich auch durch die geplante Herabsetzung der Großjährigkeitsgrenze von 24 auf 21 Jahre etwas, aber nicht allzuviel vermindern. Auch die Zulassung der Frauen zur Vormundschaft wird eine gewisse Erleichterung bringen. Allein damit ist niemand gedient, daß man schließlich überhaupt jemand findet, den man zum Vormunde bestellen kann. Die Vormundschaft darf keine Formalität bleiben, die größten Interessen des Mündels und seine wichtigsten Rechte stehen auf dem Spiele. Die Vaterschaft muß festgestellt, der Unterhaltspflichtige zur Alimentationsleistung herangezogen, für Pflege und Erziehung muß gesorgt und der Anspruch auf Versorgung geltend gemacht werden. Infolge justizadministrativer Maßnahmen erhalten zwar jetzt die Gerichte von den Geburten der unehelichen Kinder Kenntnis und das Gericht dringt von Amts wegen auf Feststellung der Vaterschaft und der Unterhaltspflicht. Allein was nützt diese, wenn nicht die wirkliche Entrichtung der Leistungen überwacht und erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt wird. Dazu ist aber der private Vormund häufig gar nicht in der Lage. Der uneheliche Vater wechselt, um seiner Unterhaltsleistung zu entgehen, gerne sein Domizil. Eine kleine Reise bringt

ihn gegen die Ansprüche des privaten Vormundes in Sicherheit. Der Vormund hat nicht die Mittel, um sich über den jeweiligen Aufenthalt des Vaters, über seine Verdienstverhältnisse zu informieren, die Exekution zu betreiben und durchzuführen. Dazu bedarf es einer Geschäftsgewandtheit und Kenntnis des Behördenorganismus, über die der private Vormund nicht verfügt, die aber bei einem Organe der öffentlichen Verwaltung, das sich berufsmäßig mit solchen Geschäften befaßt, vorausgesetzt werden darf. Von der größten Wichtigkeit ist bei mittellosen Pupillen die Feststellung der Heimatsangehörigkeit und die Inanspruchnahme der Hilfe der Heimatgemeinden sowie die Benützung der durch Stiftungen, Anstalten und Vereine gebotenen Hilfsquellen. Das sind jedoch durchwegs Aufgaben, denen der private Vormund meistens nicht gewachsen ist. Selbst wenn aber der Vormund gewillt und befähigt wäre, das Interesse des Kindes wahrzunehmen, so wird er sehr häufig daran durch die uneheliche Mutter gehindert, die nicht selten, zum Nachteile des Kindes, den Vater schonen will, um sich nicht die Aussicht auf Verehelichung oder auf Abfindung zu verderben. Häufig setzt sie den Verkehr mit dem Vater fort, ohne ihn auf Unterhaltsleistung in Anspruch zu nehmen, bis sie dann, auch noch mit einem zweiten Kinde belastet und ganz hilflos, zwar gegen die Geltendmachung der Rechte der Kinder nichts mehr einwenden würde, mittlerweile aber der uneheliche Vater unerreichbar geworden ist. Die Folgen der Mängel der Einzelvormundschaft über vermögenslose, namentlich über uneheliche Kinder treffen aber nicht bloß das Kind, das dadurch mit körperlicher und sittlicher Verwahrlosung bedroht wird, sondern auch das Gemeinwesen, das schließlich für das hilfsbedürftige Individuum aufkommen muß.

Gute Pflegschaftsführung ist präventive Armenpflege. Schlechte Vormundschaftsverwaltung hat unvermeidlich die Steigerung der Armenlasten und der Ausgaben für Wohltätigkeitszwecke zur Folge und führt zur Belastung der staatlichen Gesellschaft mit minderwertigen, ihr beschwerlich fallenden Elementen. Dieser Zusammenhang und die Erkenntnis, daß sich die Mängel der Einzelvormundschaft durch die Übernahme der Rechte und Pflichten des Vormundes durch ein Organ der öffentlichen Verwaltung beseitigen lassen, führten zu der Einrichtung der Generalvormundschaft, wie sie zunächst in Leipzig mit größtem Erfolge durchgeführt wurde. Die gesetzliche Basis dazu bot der Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche, auf Grund dessen mit dem sächsischen Ausführungsgesetze vom 18. August 1896 im § 37 folgendes bestimmt ist: „Die Gemeinde kann mit Genehmigung des Justizministeriums den Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder einen Beamten bestimmen, dem die Rechte und Pflichten eines Vormundes oder Pflegers über alle oder gewisse Minderjährige zustehen, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, soweit sie unehelich sind, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Dem zuständigen Vormundschaftsgerichte bleibt unbenommen, für einen Minderjährigen einen anderen Vormund oder Pfleger zu bestellen. Es hat einen solchen zu bestellen, wenn der Vorstand oder Beamte es beantragt.“ Die Erfahrungen in Leipzig haben ergeben, daß die Generalvormundschaft, ausgeübt durch den Vor-

sitzenden der Armendirektion und die ihm unterstellten Beamten, bureaukratische Weitwendigkeiten, die mit der Aufstellung des Einzelvormundes in großen Städten stets verbunden sind, vermeiden läßt und in der kritischen Zeit, in den ersten Wochen nach der Geburt, für Mutter und Kind rasch Hilfe bringen kann. Insbesondere sichert das sofortige Eintreten der Generalvormundschaft, ihre große Geschäftsgewandtheit die schnelle und nachdrückliche Heranziehung des unehelichen Vaters zur Alimentation. Dadurch werden die Armenlasten und der übermäßige Bedarf an Kräften für Zwecke der Vormundschaftspflege erheblich herabgemindert.

Das preußische Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt in Artikel 78, daß auf Grund ortsstatutarischer Bestimmung Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden können, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Obwohl somit in Preußen die Generalvormundschaft nur für die armenbehördlich unterstützten Kinder zulässig ist, so haben doch auch die preußischen Städte, zunächst Dortmund, dann Breslau, Danzig und andere, mit der Abschaffung des Einzelvormundes in solchen Fällen und der Übernahme der Vormundschaft auf den Magistrat oder seinen Waisenrat gute Erfahrungen gemacht. Deshalb hat im vergangenen Jahre nun auch Posen die Einführung der Generalvormundschaft beschlossen. Hand in Hand damit geht eine intensive Ausgestaltung der Aufsicht über die Haltekinder, die städtischen Waisenpfleglinge und besonders über die bei der Mutter oder in der mütterlichen Familie verbliebenen Kinder. Neuestens wurde auch in der Stadt Bremen die Generalvormundschaft eingeführt (Gesetz vom 22. Februar 1905, Gesetzblatt Nr. 4 ex 1905). Durch § 1 dieses Gesetzes wird die Vormundschaft über diejenigen eines Vormundes bedürftigen Minderjährigen, die vom Ortsarmenverbande Bremen untergebracht werden, sowie über die von demselben Ortsarmenverbande unterstützten, in der mütterlichen Familie erzogenen oder verpflegten unehelichen Minderjährigen einem zum Generalvormund zu ernennenden Beamten übertragen.

Insgesamt bestehen derlei Vormundschaften im Deutschen Reiche in 54 Städten (Bericht über die erste Beratung deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt a. M., April 1906). Außerdem drängte noch in vielen anderen Orten das Bedürfnis dazu, einen Berufsvormund in den Formen des bürgerlichen Gesetzbuches an Stelle der ungenügenden Einzelvormundschaft zu setzen.

In Frankreich übt nach Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juni 1904 (Loi sur le service des enfants assistés) der Präfekt oder sein Vertreter, der Departementsinspektor, die Generalvormundschaft aus über die „pupilles de l'assistance publique“. Diese Kategorie umfaßt die Findelkinder, die verlassenen Kinder, die armen Waisen, dann die Kinder, deren Eltern der elterlichen Rechte für verlustig erklärt wurden (mißhandelte, verlassene oder verwahrloste Kinder) und die Kinder, deren Eltern ihre elterlichen Rechte übertragen oder sich derselben nach

Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juli 1889 verschwiegen haben. Dem Generalvormunde stehen die Rechte des gewöhnlichen Vormundes zu. Ihm ist ein Familienrat an die Seite gestellt, der aus sieben durch den Generalrat auf vier Jahre gewählte Mitglieder gebildet wird.

Die Erfahrungen im Deutschen Reiche ergaben, daß sich die Berufsvormundschaft über die Rechtsvertretung und pflegerische Fürsorge binaus auf die Berufsausbildung des Mündels erstrecken konnte und mußte. Jeder Fortschritt in der Rechtsanwendung, der im einzelnen Falle pekuniär bedeutungslos ist, gewinnt für den Berufsvormund dadurch an Wert, daß er vielen anderen Fällen zu gute kommt. Die Hauptgefahr der General- oder Berufsvormundschaft liegt in der bureaukratischen Behandlung der Geschäfte, die allerdings bei der Rechtsvertretung nicht schadet, aber bei der persönlichen Fürsorge leicht die individualisierende Behandlung jedes einzelnen Pflegefalles beeinträchtigt oder gar verhindert. Nach den Mitteilungen bei der Beratung deutscher Berufsvormünder läßt sich aber dieser Übelstand durch eine systematische Verbindung der Berufsvormundschaft mit Waisenpflegern und Waisenpflegerinnen vermeiden. Übrigens steht die Frage nicht so: Berufsvormundschaft **oder** Einzelvormundschaft, sondern an Stelle der Einzelvormundschaft Berufsvormundschaft für Kinder, für die sich ein tauglicher und zur Übernahme des Amtes bereiter Vormund nicht findet.

Zusammenfassend möchte ich folgende Sätze vertreten:

1. Zur Sicherung der Kinder gegen ein ihnen nachteiliges Geltendmachen der Rechte ihrer Eltern oder Vormünder empfiehlt es sich, daß der Verein, die Anstalt oder Körperschaft, die ein Kind in Obsorge übernimmt, bei dem Pflegschaftsgerichte eine Verfügung im Sinne der §§ 178 und 216 a. b. G. B. erwirkt, derzufolge das Kind ohne gerichtliche Zustimmung nicht aus der Versorgung des Vereines u. s. w. entzogen werden darf. Der Übertragung der Rechte und Pflichten der Vormundschaft bedarf es zu diesem Behufe nicht.

2. Es empfiehlt sich, durch eine Änderung des Gesetzes die Möglichkeit zu schaffen, daß der Leitung von Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, von Erziehungs- und Pflegeanstalten, die ein staatlich genehmigtes Statut besitzen und unter öffentlicher Aufsicht stehen, die Rechte der Vormundschaft hinsichtlich jener Zöglinge übertragen werden können, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht der Anstaltsleitung außerhalb der Anstalt untergebracht sind, unbeschadet des Rechtes des Vormundschaftsgerichtes, für den einzelnen Zögling einen besonderen Vormund zu bestellen oder im Amte zu belassen, wenn es in seinem Interesse liegt. Die Berechtigung zur Übernahme der Rechte der Vormundschaft wäre in das Anstaltsstatut aufzunehmen.

3. Es ist notwendig, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden Organen der Verwaltung die Generalvormundschaft übertragen werden kann über Kinder, für die geeignete, zur Übernahme des Amtes bereite Vormünder nicht zur Verfügung stehen, sowie über mittellose und uneheliche Kinder.

Empfiehlt es sich, gewissen Vereinen und Anstalten oder Körperschaften, in deren Obsorge ein Kind sich befindet, die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen, eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen empfiehlt sich dies?

Gutachten

erstattet von

Dr. Eduard Prinz von und zu Liechtenstein.

Die Zuerkennung von Vormundschaftsrechten an Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten sowie an andere unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten für mittellose Minderjährige wird in den beiden mir vorliegenden Referaten des Herrn Ministerialrates Schauer wie des Herrn Magistratsdirektors Dr. Weiskirchner übereinstimmend als nützlich und durchführbar erkannt. Es ist daher für mich kein Anlaß, mich über diesen Punkt der gestellten Frage noch auszusprechen. Ich möchte nur der Frage näher treten, ob es sich empfiehlt, gewissen Vereinen, die in den von ihnen geleiteten Anstalten die Obsorge für Kinder übernommen haben, Vormundschaftsrechte zu übertragen.

Beide vorgenannten Herren Referenten stimmen darin überein, daß Maßnahmen ergriffen werden müssen, um solche Vereine gegen störende Eingriffe in die Erziehung der ihnen übergebenen Kinder von Seite der Vertreter dieser Kinder möglichst zu schützen.

Hofrat Schauer sieht den genügenden Schutz im § 178 a. b. G. B. und empfiehlt den Vereinen grundsätzlich, die Kinder nur provisorisch aufzunehmen, die definitive Aufnahme jedoch von einem Ausspruche des Vormundschaftsgerichtes abhängig zu machen, welcher Ausspruch zur Folge hätte, daß das Kind ohne Zustimmung des Gerichtes aus der Anstalt nicht wieder herausgenommen werden könne.

Dr. Weiskirchner kommt den Bestrebungen der Vereine noch näher, indem er eine den Richter bindende Verordnung verlangt, dann, wenn ein Verein die Übernahme eines Kindes anzeigt, Fall für Fall den Vereinsvorstand zum Vormunde zu berufen, wenn die Voraussetzungen zur Abnahme der elterlichen Rechte oder zur Absetzung des bestellten Vormundes vorliegen.

Beide Anregungen, so dankenswert sie sind, scheinem mir aber den Bedürfnissen der Vereinserziehung nicht ganz zu genügen, weil beide das Vorhandensein der strikten Erfordernisse des § 178 voraussetzen. Für diesen Fall gibt Schauer den Vereinen den Schutz des Gerichtes gegen unzeitgemäße Rückkehr des Kindes

in die Familie, Weiskirchner sogar fallweise die Gewährung der Vormundschaftsrechte an den Verein. Ich frage aber, was soll denn dann geschehen, wenn die Voraussetzungen des § 178 nicht in ihrem ganzen Umfange vorhanden sind?

Vereine, welche gegen die Verwahrlosung der Jugend mit einiger Aussicht auf Erfolg ankämpfen wollen, müssen bestrebt sein, solche Kinder unter ihre Einflußsphäre zu bringen, die noch nicht „verwahrlost" sind, bei denen aber nach Maßgabe der Lebensverhältnisse die Gefahr einer künftigen Verwahrlosung zu gewärtigen steht. Je früher ein solches Kind in die Obsorge des Vereines kommt, um so eher läßt sich ein günstiges Erziehungsresultat erwarten. Ist ein Kind einmal verwahrlost, hat es zum Beispiel das Laster der Unsittlichkeit oder die Übertretungen des Diebstahles schon kennen gelernt — und wir haben Kinder, die mit sieben und acht Jahren schon Lehrmeister auf beiden Gebieten sein könnten — so können die meisten Vereine nichts mehr erreichen; sie können das Kind, schon mit Rücksicht auf die anderen Kinder, gar nicht mehr in ihre Anstalten aufnehmen, sie müssen ihre Tätigkeit darauf beschränken, dem Kinde Aufnahme in eine solche Anstalt zu erwirken, wo derartige Kinder versammelt sind, wo aber auch ganz andere Macht- und Korrektionsmittel zur Verfügung stehen als sie in einer gewöhnlichen Vereinsanstalt angewendet werden können, oder die Vereine müssen versuchen, das Kind in der reineren Luft des Landes in einer braven Bauernfamilie unterzubringen, wodurch erfahrungsgemäß mancher erziehliche Erfolg erreicht wurde. Gerade jene Kinder, die den Vereinen seitens der Gerichte zur Aufnahme empfohlen werden, und das sind zumeist die Fälle der §§ 177 und 178, sind großenteils über jener Grenze der Verwahrlosung, in der eine Vereinserziehung noch etwas erreicht. Bei den meisten und gerade den vielversprechendsten Vereinsschützlingen sind aber die Voraussetzungen des § 178 nicht oder wenigstens nicht derart vorhanden, daß ein auf diesen Paragraphen sich stützender Ausspruch des Gerichtes erwartet werden kann, es wäre denn, daß man den Gerichten eine äußerst large Interpretation des § 178 nachdrücklichst anempfehlen wollte. Viele, wohl die Mehrzahl der Kinder, werden den Vereinen von ihren Angehörigen gebracht oder seitens der Vereine auf Grund vorhandener Informationen, die eine Gefahr der Verwahrlosung andeuten, von den Angehörigen erbeten, ohne daß noch ein „Mißbrauch der väterlichen Gewalt oder eine Außerachtlassung der damit verbundenen Pflichten", und das verlangt ja § 178, gerichtsmäßig nachgewiesen werden könnte. Die Eltern fühlen, daß ihr Kind bei ihnen verwahrlosen werde, sie sind froh, es dem Vereine übergeben zu können; und nun plagt sich dieser ein, zwei oder mehrere Jahre, Arbeit und Geld hat's gekostet, aber man hat eine Freude an der physischen und moralischen Entwicklung des Kleinen, die erhoffen läßt, daß er zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft heranwachsen werde. Bevor aber das Kind genügend moralischen Halt gefunden hat, um in dem Milieu seiner Familie nicht doch noch auf schiefe Bahnen zu gleiten, wird häufig, gerade weil die Eltern das Kind brav und fleißig sehen, der Wunsch nach der Zurücknahme laut: es sei, heißt es, jetzt 11 Jahre alt, es könne in der Wirtschaft helfen, es müsse die kleinen Geschwister betreuen u. s. f.

Die Voraussetzungen des § 178 waren bei der Aufnahme nicht gerichtsmäßig gegeben, der Schutz, den Schauer oder Weiskirchner diesfalls geben, steht

dem Vereine nicht zu, er muß das Kind ausliefern, wenn es auch noch so sehr vorausgesehen werden kann, daß nun aller Liebe Mühe für diese Kinderseele umsonst gewesen sein wird.

Die Praxis bilft sich mit kleinen Mittelchen; man verweigert zuerst die Zurückgabe, man verlegt sich aufs Handeln, aufs Vorstellen, man erhebt kleine Kostenrückersätze oder man verlangt, daß das Kind von den Angehörigen auf deren Kosten vom dritten Orte abgeholt werde, alles um den liebgewordenen Schützling zu retten und wenigstens möglichst lange zu behalten; aber ist denn das ein würdiger Zustand?

Meines Erachtens muß der Staat, wenn er einzelnen Vereinen das Vertrauen schenkt, daß er ihnen ohne irgend eine Kontrolle die Erziehung so vieler Kinder voll und ganz überläßt, und wenn er die Opfer annimmt, welche die Bevölkerung für diese Vereinsanstalten bringt, Opfer, die sie sich ersparen könnte, mit dem Hinweise, daß es Selbsterhaltungspflicht des Staates wäre, dafür zu sorgen, daß nicht ein so großer Teil seiner Jugend dem Laster und dem Verbrechertume anheimfalle, andrerseits den Vereinen auch alle jene Rechte geben, die den Erfolg ihres erzieblichen Wirkens verbürgen.

Die Angst vor nationalen oder religiöspropagandistischen Nebenzwecken der Vereine darf kein ernstes Hindernis sein. Wenn heute ein Verein etwa an einem Orte eine Anstalt errichtet, um eine nationale Minoritätsschule mit Kindern zu versehen, so kann er es ungestört tun, auch ohne Vormundschaftsrechte zu besitzen; er findet genug Eltern, die ihm ihre Kinder gerne zur Erhaltung übergeben und dabei nicht den mindesten Einspruch gegen deren Verwendung zu nationalen Nebenzwecken erheben werden. Dasselbe gilt von der religiösen Proselytenmacherei. Bei dem herrschenden, religiösen Indifferentismus kann man, wenn man darauf ausgehen wollte, reichlich Kinder einer Konfession bekommen. deren Eltern, wenn sie das Kind materiell versorgt sehen, einer Erziehung auf Grundlage einer anderen Konfession keine Schwierigkeit bereiten. Wir haben ja diesfalls sogar schon Beispiele in unserem Vaterlande. Den tatsächlichen Übertritt zu einer neuen Konfession hindern ja übrigens die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen für Kinder.

Wenn also Vereine die Maske der charitativen Tätigkeit annehmen wollen, um andere Zwecke zu erreichen, so können sie es heute tun, ohne Vormundschaftsrechte zu besitzen; gibt man aber dem Vereine das Vormundschaftsrecht und damit die Vormundschaftspflicht, so kann auf Grund des § 178 jeder, also auch dieselbe Person, die heute ungehindert zustimmen kann, wenn ihr Kind von einem Vereine zu solchen Zwecken mißbraucht wird, beim Vormundschaftsgerichte gegen diesen Mißbrauch Protest erheben.

Es liegt mir ferne, die Übertragung der Vormundschaftsrechte an Vereine ohne entsprechenden Kautelen, noch etwa an jeden Verein, der in irgend einer Weise sich mit der Kinderfürsorge beschäftigt, zu empfehlen. Es wäre unnütz, diese Rechte Vereinen zu geben, die ihre Aufgabe nur in gelegentlicher Abgabe von Nahrung oder Kleidung an arme Kinder oder in Vorbereitung einer, wenn auch großstiligen Weihnachtsbescherung erblicken. Ja selbst Vereine, die die Kinder nur tagsüber in Heimstätten, Kinderbewahranstalten, Patronagen oder

dergleichen versammeln, sollen a priori nicht mit so weitgehenden Rechten ausgestattet werden, weil alle Kinder, die solche Anstalten besuchen, des Abends in den Schoß der eigenen Familie oder wenigstens zu Leuten zurückkehren, die ihnen ein Heim bieten. Es wäre nun sehr verfehlt, wenn das Streben der Vereine, Elternrechte zu erhalten, irgendwie gut funktionierende Familienbande zerstören würde; auch würde hier der Grund zur Übertragung der Vormundschaft entfallen, weil alle diese Kinder in ihrer Familie eventuell immerwährend jenen schädlichen Einflüssen ausgesetzt sind, vor denen man Kinder, die von Vereinen ganz übernommen wurden, wenigstens bis zu einem gewissen Zeitpunkte gerne schützen möchte. Ich fordere aber nachdrücklichst die Übertragung der Vormundschaftsrechte auf solche Vereine und hinsichtlich solcher Kinder, welche die Vereine in ihren eigenen Anstalten Tag und Nacht in ihrer Obsorge halten, oder welche, ständig unter der Aufsicht des Vereines stehend, von den Vereinen ohne Zutun der Eltern bei Kostparteien untergebracht sind.

Ein Verein, der in dieser Weise Kinder übernimmt, hat tatsächlich weit mehr geistigen Einfluß auf das Kind als Eltern und Vormund es haben können, und dieser Einfluß wird noch hinausreichen über das Kindesalter, da ein solcher Verein immer bestrebt sein muß und wird, seinen austretenden Schützlingen noch Lehrlingsstellen oder Dienstposten nach des Vereines Wahl zu beschaffen. Wenn man also heute schon den Vereinen eine solche geistige Macht überläßt und sich nicht veranlaßt fühlt, sie darin mißtrauisch zu überwachen, so schenke man ihnen auch ganzes Vertrauen, indem man ihnen unter gewissen Voraussetzungen Vormundschaftsrechte überträgt, durch deren Mangel ein Verein in einem Einflusse nicht behindert ist, der seinem eigentlichen Zwecke nicht entspricht, durch deren Besitz dem Vereine aber in der Erreichung seines vornehmsten Zweckes, das ist die Erziehung der übernommenen Schützlinge unendlich geholfen werden kann.

Um dieses Referat nicht allzulange zu gestalten, lasse ich die Details, wie ich diese Gewährung von Vormundschaftsrechten an gewisse Vereine mir vorstelle, in einigen Punkten hiemit folgen. Ich enthalte mich jeder weiteren Begründung und bemerke nur, daß diese Bestimmungen den Zweck verfolgen, nicht allen Vereinen dieses Recht einzuräumen; jenen, denen es aber eingeräumt werden soll, nicht zuzumuten, sich das Recht Fall für Fall zu erkämpfen, sondern es ihnen generell zu gewähren. Andere Detailbestimmungen dienen dem Schutze der Eltern und dem Schutze der Allgemeinheit vor einem Mißbrauch der erteilten Gewalt durch die Vereine.

Ich fasse daher meine Ausführungen wie folgt zusammen: Es empfiehlt sich, gewissen Vereinen und von diesen gehaltenen Anstalten Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Zuerkennung der Vormundschaftsrechte an einen Verein geschieht über Ansuchen desselben nach freiem Ermessen der Landesstelle nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesgerichte und dem Landesausschusse. Über Rekurse entscheidet das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Justizministerium.

2. Bei Stellung des Ansuchens muß der Nachweis erbracht werden, daß der Verein wenigstens eine Anstalt besitzt, in welcher Kinder im schulpflichtigen Alter

wohnen (nächtigen) und ohne Unterstützung ihrer Eltern oder sonst Alimentationspflichtigen unterhalten werden. Ob der Verein einen Ersatz seiner Kosten ganz oder teilweise von den Landesverwaltungen, Heimatsgemeinden oder von irgend anderen Personen (inbegriffen nicht alimentationspflichtige Angehörige) erhält, ist belanglos.

3. Die Vormundschaftsrechte des Vereines erstrecken sich auf alle in solchen Anstalten ohne Unterstützung der Eltern oder sonst Alimentationspflichtigen untergebrachten Kinder und auf jene, die ein solcher Verein außerhalb der Anstalt unter seiner Aufsicht hält, und dauern ebenso lange wie bei den Zöglingen der öffentlichen Anstalten mit Vormundschaftsrecht.

4. Die Berechtigung des Vereines zur Führung der Vormundschaft muß bei Übernahme des Kindes dem gesetzlichen Vertreter desselben schriftlich bekannt gegeben werden, und muß der Verein auf Verlangen einen Nachweis erbringen können, daß der gesetzliche Kindesvertreter diese Berechtigung des Vereines zur Kenntnis genommen hat.

5. Der Verein übt seine Vormundschaftsrechte durch seinen Obmann und bestimmte Ausschußmitglieder aus, deren Wahl der politischen Behörde erster Instanz fallweise anzuzeigen und von dieser zu bestätigen ist.

6. Der Verein untersteht in Ausübung seiner Vormundschaftsrechte der Vormundschaftsbehörde in gleicher Weise wie ein anderer Vormund.

7. Die früheren gesetzlichen Vertreter des Kindes sind berechtigt, beim Vormundschaftsgerichte Anzeige gegen den Verein wegen Mißbrauches der Vormundschaftsrechte zu erheben, sofern ihnen die väterliche Gewalt nicht selbst auf Grund eines gerichtlichen Ausspruches nach §§ 177 und 178 a. b. G. B. abgesprochen worden ist.

8. Dem Vereine kann von der Landesstelle wegen Mißbrauches des Vormundschaftsrechtes eine Verwarnung erteilt werden. Nach dreimaliger rechtskräftiger Verwarnung kann dem Vereine das Recht der Vormundschaft auch wieder entzogen werden.

Es liegt mir ferne, die vorstehenden Vorschläge als unabänderlich zu betrachten; ich wollte damit nur andeuten, in welcher Weise die Frage der Gewährung von Vormundschaftsrechten an Vereine gefahrlos gelöst werden könnte, würde aber gegen Modifikationen des einen oder des anderen Vorschlages oder gegen Ergänzungen derselben a priori keinen Einwand erheben.

Zur Vermeidung von irrtümlichen Auffassungen will ich noch ausdrücklich betonen, daß ich der Verleihung von Vormundschaftsrechten an Fürsorgeanstalten, die nicht in Verwaltung eines Vereines stehen, sondern die eventuell von einer Privatperson ins Leben gerufen und geleitet werden, oder welche einer geistlichen Kongregation gehören, nicht befürworten könnte.

Bei ersteren spricht dagegen, daß Privatanstalten nicht so sehr wie die Vereinsanstalten unter der Kontrolle der Öffentlichkeit stehen und daß es daher eher bedenklich sein könnte, einer solchen Privatperson gesetzlich ein so weitgehendes Recht zu gewähren; auch besteht das praktische Bedürfnis hiezu nicht, da es ja der Privatperson frei steht, sich um die Zuerkennung des Vormundschaftsrechtes im einzelnen Falle zu bewerben, ein Recht, welches den Vereinen nach der

heutigen Gesetzeslage nicht zukommt. Das Gericht könnte dann, falls Bedenken dagegen nicht bestehen, dem Anstaltsleiter die Vormundschaft übertragen.

Die Verweigerung des Vormundschaftsrechtes an geistliche Anstalten, die nicht in Anlehnung an einen Verein bestehen (ich habe hier zunächst die am häufigsten zu findenden Anstalten von Klosterschwestern im Auge), erachte ich deshalb nicht für zweckmäßig, weil Klosterfrauen zwar die geeignetsten Organe sind, die geistige und sittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder zu einem gedeihlichen Ende zu führen, man aber bei ihnen größtenteils eine so rührende Unfähigkeit zur Wahrung materieller Interessen und eine solche Geschäftsunkenntnis beobachtet, daß es nicht recht ratsam erscheint, ihnen Vormundschaftspflichten zu übertragen, welche ja auch die Wahrung der materiellen Interessen der Kinder zum Gegenstande haben; und sollten diese Schwestern ihrer Aufgabe als Vormünder auch in jeder Beziehung gerecht werden, würden sie durch Übernahme dieser Aufgabe sich zweifellos so vielen Anfeindungen und Bemänglungen aussetzen, daß ich nicht Ursache dieses Danaergeschenkes für diese geradezu unersetzlichen Kongregationen sein möchte.

Noch sei es mir gestattet einige Bemerkungen zu der von beiden Herren Referenten Schauer und Weiskirchner angeregten Frage der Generalvormundschaft zu machen. Auch ich bin der Meinung, daß diese Generalvormundschaft in irgend einer Weise kommen muß und nicht aufgehalten werden kann; die Hauptsache bei ihrer Einrichtung ist jedoch, daß sie so ins Leben gerufen werde, daß sie Bestehendes und richtig Funktionierendes nicht vernichte und andrerseits, daß sie selbst alle Mängel vermeide, welche wir bei den heutigen Vormundschaftsinstitutionen beklagen.

Die Grundlage unserer Gesellschaft bildet die Familie; es muß daher alles getan werden, um diese zu beschützen und zu beleben, und nur dann, wenn die Familie infolge der sozialen Verhältnisse oder auch infolge mangelnden guten Willens ihrer Aufgabe nicht gerecht wird, darf die Generalvormundschaft in ihre Rechte treten.

Es ist richtig, daß ein testamentarischer oder gesetzlicher Vormund vor allem in den besitzenden Bevölkerungsklassen gefunden wird, es ist aber nicht ausgeschlossen, daß der vermögenslose Vater sterbend einen Bruder oder einen guten Freund ersucht, die Vormundschaft seiner Kinder zu übernehmen und daß dieser ersuchte Vormund zur Erfüllung der Vormundschaftspflichten voll und ganz geeignet erscheint. Besser als jede Generalvormundschaft ist zweifellos die individuelle Vormundschaft, wenn sie richtig funktioniert, und diese bildet gleichzeitig eine Stütze des Familiensinns; es darf daher die Generalvormundschaft die Übernahme der Vormundschaft durch einen geeigneten Einzelvormund, falls er sich dazu meldet, nicht behindern.

Besser als eine Generalvormundschaft ist aber auch die Vormundschaftsführung durch eine Anstalt oder einen Verein, die Generalvormundschaft, mag sie so oder so organisiert werden, wird immer etwas Bureaukratisches an sich haben und damit tritt das Schablonenhafte an Stelle des Individualisierenden, das der Pflege in einer gut geleiteten Anstalt und der Vereinsfürsorge anhaftet.

Es darf daher, glaube ich, die Generalvormundschaft nicht ins Leben treten hinsichtlich jener Kinder, welche der Anstalts- oder Vereinsvormundschaft teilhaftig werden können.

Dr. Weiskirchner erblickt das geeignetste Organ zur Führung der Generalvormundschaft zunächst in der autonomen Gemeinde und erachtet, daß die Stadtgemeinden und die Bezirksarmenräte dieser Aufgabe gewachsen seien. Ich will nun nicht in Abrede stellen, daß die glänzend organisierte Verwaltung einer Stadt wie Wien zu der Übernahme einer Generalvormundschaft noch am ehesten geeignet ist, wenn wir auch bezüglich der sogenannten magistratischen Kostkinder vereinzelt gewisse Beobachtungen machen, die nicht gerade immer eine sehr glückliche Hand bei der Unterbringung dieser von der Gemeinde übernommenen Kinder verrät. Bezirksarmenräte bestehen aber nicht in allen Kronländern und an deren Stelle tritt die Landgemeinde; viele unserer Stadtgemeinden aber, und ganz sicher so ziemlich alle unsere Landgemeinden sind zur Übernahme einer Generalvormundschaft vom Standpunkte der Kinderfürsorge aus absolut nicht geeignet. Das maßgebendste Moment bei der Beantwortung jeder auftauchenden Frage wird immer das fiskalische sein und die Erwägung: „Was kostet es der Gemeinde?" beziehungsweise „Wie kann man's am billigsten erreichen?" wird in den meisten Fällen das Ausschlaggebende bleiben. Was soll man denn sagen, wenn, wie wir in den Kinderschutzvereinen es heute schon beobachten können, eine Zuständigkeitsgemeinde, der man die Übernahme eines Kindes in eine Vereinsanstalt notifiziert und sie um die Gewährung eines kleinen Erziehungsbeitrages ersucht, natürlich in einem Falle, wo die Gemeinde zur Gewährung dieses Erziehungsbeitrages auch an die Kindesmutter verpflichtet wäre, die Gemeinde ruhig antwortet, man solle das Kind, falls die Mutter es nicht erhalten könne, der Gemeinde zur Erziehung überstellen? Wie hoch selbst seitens der Eltern solcher Kinder der Wert dieser gemeindeamtlichen Zwangserziehung geschätzt wird, beweist, daß die Fälle nicht vereinzelt sind, daß die Kindesmutter dem Vereine, der ihr obige Antwort der Heimatsgemeinde bekannt gibt, wiederholt erklärt, sie wolle lieber mit ihrem Kinde zu Grunde gehen, als es ihrer Zuständigkeitsgemeinde überlassen. Was soll man von der vormundschaftlichen Weisheit der Gemeinden erwarten, welche heute noch nicht einmal einsehen, daß es für sie finanziell viel besser ist, einem Kinderschutzvereine monatlich für ein übernommenes Kind einen Erziehungsbeitrag von 6 bis 8 K zu geben, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, dafür einen Gemeindeangehörigen so erziehen zu lassen, daß er später für sich selbst zu sorgen in die Lage kommt, während dieselbe Gemeinde bei der Übernahme des Kindes in die eigene Erziehung 90 Prozent Wahrscheinlichkeit dafür hat, daß das Kind ihr momentan finanziell kaum weniger kostet und daß dessen Erziehung so sein wird, daß es ihr in späterer Zeit recht teuer zu stehen kommen wird.

Im ersten Bande der Kongreßschriften wird der unheilvolle Einfluß der Unterbringung von Kindern in den Gemeindearmenhäusern mit Recht beklagt. Die Generalvormundschaft der Gemeinden würde dieses Übel noch wesentlich vergrößern.

Noch ein wichtiges Moment fällt in Betracht bei der Frage, ob die Gemeinden die geeigneten Organe zur Übernahme der Generalvormundschaft sind, das ist die Frage der Zuständigkeit. Was nützen dem armen Kinde die Rechte, die ihm das Armengesetz gibt, was nützen ihm eventuelle Stiftungen und Wohltätigkeitseinrichtungen seiner Heimatsgemeinde, wenn es nicht weiß, welche Gemeinde zur Zahlung einer Unterstützung verpflichtet ist, welche Stiftungen oder Anstalten ihm auf Grund seiner Zuständigkeit eventuell zur Verfügung stehen. Es ist nun richtig, daß für die Ausübung der Generalvormundschaft die Aufenthaltsgemeinde zunächst in Frage käme, welche nicht notwendigerweise die Zuständigkeitsgemeinde ist. Es leben nun aber doch, speziell auf dem Lande, sehr viele Familien in ihrer Zuständigkeitsgemeinde, und das neue Heimatsgesetz läßt die Zuständigkeit der Bewohner einer Gemeinde speziell in den Stadtgemeinden täglich wachsen; es wird also sicher die Generalvormundschaft der Aufenthaltsgemeinde in einem sehr großen Prozentsatz der Fälle zugleich auch eine Generalvormundschaft der Zuständigkeitsgemeinde werden. Ist es nun zu erwarten, daß dieselbe Gemeinde, welche heute alles versucht, um die nicht sicher nachzuweisende Zuständigkeit eines die Hilfe der Gemeinde in irgend einer Weise beanspruchenden Individuums abzuleugnen, juristisch zu verdunkeln und die Entscheidung mit den haltlosesten Einwendungen durch alle Instanzen hinaus zu ziehen (ich habe in dieser Richtung eine ziemliche Praxis als Beamter, und ich kann nicht einmal Großstädte von einem dolosen Vorgehen in dieser Frage freisprechen), ist es nun zu erwarten, frage ich, daß eine solche Gemeinde nur deswegen, weil sie Generalvormünderin geworden ist, auf einmal die Interessen des Mündels mit aller Macht gegen die eigenen Interessen vertreten wird? Ich glaube es nicht, und ich glaube vielmehr, daß wir durch eine Generalvormundschaft, die lediglich den Gemeinden übergeben ist, nur ein bureaukratisches Gebilde schaffen, ohne aber damit der Verwahrlosung unserer Jugend einen wirksamen Riegel vorzuschieben. Zumindest dürfte meiner Ansicht nach die Autonomie der Gemeinde nicht etwa dazu führen, daß die obervormundschaftliche Aufsicht des Gerichtes über die Gemeinde als Generalvormünderin beseitigt wird.

Ich halte die sichere Kenntnis der Zuständigkeit des armen Kindes für so wichtig, daß ich, wenn es auch nicht direkt zu der gestellten Frage gehört, doch bei diesem Anlasse Anregungen in dem Sinne geben möchte, daß, wenn ein generalvormundschaftliches Organ in irgend einer Form geschaffen wird, dieses Organ die Verpflichtung haben soll, nicht für jeden ihrer Mündel, sondern überhaupt für jedes Kind über Ansuchen seiner gesetzlichen Vertreter, also auch für Kinder, die mittellose Väter noch besitzen, oder für Mündel, die unter der Vormundschaft eines Individualvormundes oder einer Anstalt, beziehungsweise eines Vereines stehen, die Zuständigkeit feststellen zu lassen und durch seine Geschäftsgewandtheit die Aufgabe der Kindesvertreter zu erleichtern.

Wenn die Zuständigkeit jedes Kindes bekannt ist, so wird es auch gegebenen Falls viel leichter sein, einem Kinde rechtzeitig Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um es vor der Verwahrlosung zu schützen; es wird die etwa notwendige Unterbringung in eine Besserungsanstalt nicht mehr die so oft beklagte lange Verhandlung erfordern, welche den Nutzen der Unterbringung in der Anstalt meistens

in Frage stellt, es wird die ebenfalls oft beklagte wochenlange Verwahrung Minderjähriger in Schubarresten und Polizeigefangenenhäusern u. dgl. entfallen, kurz es würden zahlreiche Motive, die für die Verwahrlosung der Jugend nicht gerade ausschlaggebend, aber doch sehr fördernd sind, hinwegfallen.

Unser Wehrgesetz verlangt ja von den Matrikenämtern die Mitteilung der männlichen Geburten an die Gemeinde, in welcher die Geburt erfolgte; dann beginnt die amtswegige Zuständigkeitsverhandlung, um die Landsturmpflicht des einzelnen in dieser oder jener Gemeinde festzustellen. Diese Mitteilung der Matrikenämter erfolgt aber nicht gleich oder wenigstens bald nach der immatrikulierten Geburt, sondern sie erfolgt 18 Jahre später, wenn das Kind ein landsturmpflichtiger Jüngling geworden ist, und dann beginnt die Zuständigkeitsverhandlung, die in zahllosen Fällen natürlich resultatlos verläuft, weil die Angehörigen verstorben, das Kind selbst weiß Gott wohin gezogen und alle Anhaltspunkte verschwunden sind.

Sollte es nicht möglich sein, mit diesem antidiluvianischen Bureaukratismus aufzuräumen und die Matrikenämter zu verhalten, bei jedem zu ihrer Kenntnis kommenden Geburtsfalle die Eltern nach ihrer Zuständigkeit zu befragen und die erfolgte Geburt dann entweder der angeblichen Heimatsgemeinde direkt oder im Wege der Aufenthaltsgemeinde bekannt zu geben, worauf dann diese Heimatsgemeinde entweder die Zuständigkeit anzuerkennen, oder aber dagegen zu protestieren hätte, was wieder die sofortige amtswegige Einleitung der Zuständigkeitsverhandlung für das neugeborene Kind zur Folge haben müßte?

Einige Jahre würde diese Reform allerdings eine gewisse Belastung der politischen Behörden hervorrufen, in einer relativ kurzen Zeit aber wäre die Zuständigkeit unserer Bevölkerung festgestellt und es würden nicht nur unendlich viele Schreibereien, die heute die unsichere Zuständigkeit hervorruft, aufhören, sondern es würde der notleidenden Bevölkerung auch endlich die Wohltat des Armengesetzes zu gute kommen, das heute auf dem Papiere steht, bei dem aber praktisch der, der es anruft, verhungert.

Der Hunger des Großen ist aber oft die Verwahrlosung der Kleinen. Ich begrüße daher die Schaffung eines generalvormundschaftlichen Organes, dessen Aufgabe es ist, für jedes Kind die Zuständigkeit feststellen zu helfen.

Eine weitere Aufgabe der Generalvormundschaft erblicke ich auch in der Hilfe bei der Heranziehung des außerehelichen Vaters zur Alimentation. Auch hier soll die Generalvormundschaft dem Individual- oder dem Anstalts- und Vereinsvormunde zur Seite stehen.

Für alle übrigen Kinder, die einen geeigneten Individualvormund nicht haben, einer Anstalts- oder Vereinsvormundschaft aber nicht unterstehen, sei das generalvormundschaftliche Organ wirklicher Vormund; wenn aber für das Kind etwas erreicht werden soll, so kann ich mir das generalvormundschaftliche Organ nur in einem Kollegium von Männern und Frauen denken, die aus Liebe für diese verlorenen Kinder das Amt übernehmen und nun unter Mitwirkung der Gemeinde und unter Aufsicht des Gerichtes fallweise ihre Verfügungen treffen.

Empfiehlt es sich, gewissen Vereinen und Anstalten oder Körperschaften, in deren Obsorge ein Kind sich befindet, die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen, eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen empfiehlt sich dies?

Zur Reform des Vormundschaftswesens.

Dr. Richard Weiskirchner.

A.

Die Wurzeln des in Österreich geltenden Vormundschaftsrechtes finden wir einerseits im römischen, anderseits im deutschen Rechte.

1. Römisches Recht.

1. 1 pr. D. de tutelis 26, 1: Tutela est, ut Servius definit, vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum, qui propter aetatem sua sponte se defendere nequit, iure civili data ac permissa. „Die Vormundschaft ist demnach das Amt der Obhut und Vertretung schutzbedürftiger Gewaltfreier“, wie Dernburgs prächtige Definition lautet.

a) Nach älterem Rechte ist die tutela als bloße Familienangelegenheit anzusehen; als Berufungsgründe gelten:

Verwandtschaft (Agnaten, Gentilen), Testament des pater familias (tutor testamentarius).

Die Tutel ist ein Recht des Tutors mit bloß sittlichen, nicht auch rechtlichen Pflichten, der Tutor hat freie Hand in der Vermögensverwaltung.

b) In der späteren Zeit führt die lex Atilia die obrigkeitliche Ernennung als Berufungsgrund ein tutor dativus.

(Anfang der Obervormundschaft.) Seit der Kaiserzeit hat der Vormund auch rechtliche Pflichten, seit der oratio Severi darf er landwirtschaftliche Güter nicht ohne prätorisches Dekret veräußern, seit Konstantin ist ihm, von wertlos gewordenen Sachen abgesehen, die Veräußerung der Substanz ohne gerichtliche Bewilligung überhaupt untersagt; der Begriff der Obervormundschaft ist in vollem Umfang entwickelt. Der Vormund haftet jetzt für diligentia quam suis, belangbar mit der actio tutelae. Wesentlich drückt sich der Inhalt der Tutel seit Justinian in der auctoritatis interpositio aus, das heißt in der Zustimmung, in der Erteilung des „Vollwortes“ durch den persönlich anwesenden tutor beim Abschluß von Rechtsgeschäften seitens des Pupillen bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit.

2. Deutsches Recht.

a) In der germanischen Zeit ist der älteste mündige Sohn der Muntwalt, die Sippe hat eine Art Obervormundschaft, für gänzlich verlassene Gaugenossen ist der Fürst der Vormund.

b) In der fränkischen Zeit tritt neben den „geborenen" auch der „gekorene", durch letzten Willen berufene Vormund, infolge Lockerung der Sippenbande tritt die Obervormundschaft (oder Generalvormundschaft) des Königs stärker hervor.

c) In der mittelalterlichen Zeit kommt der dritte Berufungsgrund auf Einsetzung des Vormundes durch das Gericht.

d) Neuzeit. Durch die Reichspolizeiordnung (1548) wird die Tutel und Kuratel des römischen Rechtes in ein Institut verschmolzen. Jeder Vormund ist gerichtlich eingesetzt. Durch die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 werden die Befugnisse der Obervormundschaft folgendermaßen geordnet:

Bestellung des Vormundes (Errichtung eines Inventars, Kautionsleistung, Eid), Entscheidung über Ablehnungsgründe, Absetzung, Genehmigung zur Veräußerung, Rechnungsprüfung. Der Eid der Vormünder lautet dahin, „daß sie ihren Pflegkindern und ihren Gütern getreulich vorsein, ihre Personen und Güter versehen und verwahren". Die Vormundschaft ist nunmehr die Pflicht zur Obsorge über Person und Vermögen des Mündels.

B.

Das geltende Vormundschaftsrecht und seine Revisionsbedürftigkeit.

Professor Dr. Anton Menger („Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen") hat kaum mit Unrecht auch diesem Teile des geltenden Privatrechtes den Vorwurf gemacht, daß wohl für das Bedürfnis der besitzenden, nicht aber auch für das Bedürfnis der besitzlosen Volksklassen genügend vorgesorgt ist. Jedenfalls ist irgend eine wesentliche Änderung der Grundsätze über die Verwaltung des Mündelvermögens weniger nötig. Die Durchführung der persönlichen Obsorge dagegen läßt, soweit die mittellosen ehelichen und die unehelichen Kinder in Betracht kommen, gewiß viel zu wünschen übrig.

a) Revisionsbedürftigkeit des österreichischen Vormundschaftsrechtes, abgesehen von dem Prinzipe der Einzelvormundschaft.

1. Nach § 192 a. b. G. B. soll Personen weiblichen Geschlechtes in der Regel keine Vormundschaft aufgetragen werden. „In der Regel nicht" heißt in der Praxis soviel wie niemals. Es ist kaum zweifelhaft, daß in vielen Fällen gerade Frauen vorzugsweise zur Vormundschaft berufen werden sollten, zum Beispiel die Damen einer Dienstmädchenpatronage oder einer Bahnhofmission für elternlose minderjährige Dienstmädchen der Großstadt.

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich können Frauen ohne Einschränkung zum Vormund berufen werden. Nur sind sie nach § 1786 B. G. B. ohneweiters zur Ablehnung berechtigt.

2. Bei der Bestellung des gerichtlichen Vormundes ist nach § 199 a. b. G. B. Rücksicht zu nehmen auf „Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansässigkeit". Daß auf

das religiöse Bekenntnis Rücksicht zu nehmen wäre, ist nirgends ausdrücklich gesagt. Es ist also möglich, daß zum Beispiel ein Atheist (Konfessionsloser) zum Vormund über christliche Kinder bestellt wird. Darin liegt ein Widerspruch mit dem staatlich akzeptierten religiös-sittlichen Erziehungsprinzipe und mit § 205 a. b. G. B., wonach der Vormund verpflichtet ist, den Minderjährigen „zur Gottesfurcht anzuführen". Nach § 1779 B. G. B. ist bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen und es kann nach § 1801 — offenbar auf den durch Testament oder Verwandtschaft berufenen Vormund oder auf den Religionswechsel des bisherigen Vormundes bezogen — die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels von dem Vormundschaftsgerichte entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnisse angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

3. In Vormundschaftsangelegenheiten ist jenes Bezirksgericht kompetent, bei dem der Minderjährige seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

Der Gerichtsstand des Minderjährigen ist ein abgeleiteter (§ 109 der Jurisdiktionsnormen). Ehelich geborene Kinder behalten den Gerichtsstand des Vaters nach dem Erlöschen oder Unwirksamwerden der väterlichen Gewalt bis zur erreichten Großjährigkeit (§ 71 J. N.). Uneheliche Kinder teilen den allgemeinen Gerichtsstand der Mutter (§ 72 J. N.). In der Findelpflege stehende Kinder unterstehen dem allgemeinen Gerichtsstand der Findelanstalt. Wenn also ein in der Wiener Findelanstalt geborenes Kind auf Kosten dieser Anstalt zum Beispiel im niederösterreichischen Waldviertel einer Kostpartei in Pflege gegeben wird, bleibt das k. k. Bezirksgericht Josefstadt in Z. R. S. weiterhin Vormundschaftsgericht.

Bleibt die Mutter in Wien, so bleibt das Wiener Bezirksgericht auch dann noch zuständig, wenn das Kind nach Entlassung aus der Findelverpflegung in die zum Beispiel in Böhmen gelegene Heimatgemeinde zur weiteren Versorgung überstellt wird. Das Wiener Gericht soll dann die Obsorge über die Person des Mündels mitüberwachen! Freilich heißt es im § 111 J. N.: „Wenn dieses im Interesse eines Mündels gelegen erscheint, kann das zur Besorgung der vormundschaftsbehördlichen Geschäfte zuständige Gericht von Amts wegen oder auf Antrag die Aufsicht und Fürsorge über die Person des Pflegebefohlenen ganz oder teilweise einem anderen Gerichte gleicher Gattung übertragen". Ein solcher Beschluß bedarf der vorherigen Genehmigung des dem zuständigen Gerichte vorgesetzten Oberlandesgerichtes, wenn aber die Übertragung an ein Gericht eines anderen Oberlandesgerichtssprengels stattfinden soll, der Genehmigung des Obersten Gerichtshofes. Ich möchte wissen, ob je wegen eines Findelkindes dieser schwerfällige Apparat aufgeboten wurde! Ebensowenig dürfte jemals, wenn zum Beispiel eine minderjährige, unter Vormundschaft stehende Person aus irgend einem Kronlande nach Wien kommt, um hier in Arbeit oder Dienst zu treten, vom Bezirksgerichte des Heimatortes über Genehmigung des Obersten Gerichtshofes die Obervormundschaft an das Gericht des Wiener Aufenthaltsbezirkes übertragen oder in Wien wenigstens ein neuer Vormund bestellt worden sein.

Sollte nicht gesetzlich bestimmt werden, daß das Bezirksgericht des jeweiligen Wohnsitzes des Minderjährigen die obervormund-

schaftlichen Funktionen auszuüben hat und daß der jeweilige Vormund im nämlichen Gerichtssprengel wie der Mündel wohnhaft sein muß, widrigens ein anderer zu hestellen ist? Die den zitierten Bestimmungen der J. N. zu Grunde liegenden Zaghaftigkeit ist ein Beweis, daß der Gesetzgeber nicht gelernt hat, aus der Art der öffentlichen Findelverpflegung, beziehungsweise aus der von ihm gewährleisteten Freizügigkeit und aus den Erscheinungen des Erwerbslebens unserer Tage die Konsequenzen zu ziehen.

4. Nach § 865 a. h. G. B. können Personen, die von einem Vater oder Vormund abhängen, zwar ein bloß zu ihrem Vorteil gemachtes Versprechen annehmen, wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt die Gültigkeit des Vertrages in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Von dieser Regel bildet eine wichtige Ausnahme der § 246: „Hat der Minderjährige auch ohne Einwilligung seines Vormundes sich zu Diensten verdungen, so kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursache vor der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Frist nicht zurückrufen.“ Daraus geht hervor, daß sich der Minderjährige selbständig rechtswirksam zu Diensten verdingen kann.

Im Einklange damit steht die Bestimmung der Kundmachung der k. k. Stadthauptmannschaft in Wien vom 30. April 1851, enthaltend die Vorschrift über Dienstbotenbücher und des § 80 Gew. Ord., daß zur Ausstellung des Dienstboten- oder Arbeitsbuches die Bewilligung des gesetzlichen Vertreters heizubringen ist, daß aber zum Abschluß jedes einzelnen Dienst-, Arbeits- oder Lehrlingsvertrages die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nicht erforderlich ist. Gegen diesen gesetzlichen Stand hat Dr. Anton Menger eingewendet: die Arbeitskraft sei das einzige Kapital des Besitzlosen. Die Verfügung darüber soll ohne vormundschaftliche Genehmigung, und zwar individuell für jeden Vertrag nicht geschehen können. Die Durchführung dieser idealistischen Forderung hätte in der Praxis eine außerordentliche Behinderung des Verkehrs zur Folge. Der beste Schutz des Dienstboten und Arbeiters liegt in der sorgsamen Fixierung aller jener Fälle der Ausbeutung, die den Dienstboten und Arbeiter zum sofortigen Rücktritt vom Vertrage berechtigen. Ins deutsche bürgerliche Gesetzbuch wurde trotz Dr. Menger die Norm aufgenommen: „Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder Arbeit zu gehen, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der aus einem solchen Verhältnisse hervorgehenden Verpflichtungen betreffen, ausgenommen Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf.“ (§ 113 B. G. B.) Einer solchen Genehmigung bedarf der Vormund:

1. „zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird“ (§ 1822, Z. 6);

2. „zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrages, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll“ (§ 1822, Z. 7).

Das Vormundschaftsgericht hat in solchen Fällen vor der Entscheidung den Mündel zu hören (§ 1827). Es ist gewiß der Überlegung wert, ob nicht eine derartige obervormundschaftliche Ingerenz auch in Österreich angestrebt werden soll.

b) Die Unzulänglichkeit des Systems der privaten Einzelvormundschaft.

Die Aufgaben der Obervormundschaft und der öffentlichen Armenpflege, welche durch die Gemeinden, Bezirksarmenräte u. s. w. besorgt wird, laufen parallel und es wäre für eine entsprechende Zusammenfassung dieser Aufgaben zu sorgen.

Die Fürsorge für die Person des Minderjährigen umfaßt Pflege (Sorge für die physische Existenz: Kleidung, Nahrung, Wohnung) und Erziehung (Sorge für die Entwicklung des Intellektes und der Moral). Die Durchführung dieser Aufgabe scheitert, soweit uneheliche oder mittellose eheliche Kinder in Betracht kommen, an der Unmöglichkeit, für alle Mündel geeignete Vormünder ausfindig zu machen. Für die künftige Entwicklung sind für zwei Gruppen von Kindern besondere Tendenzen erkennbar: 1. für die unehelichen Kinder und andere arme Mündel, 2. für die verwahrlosten Kinder.

1. Uneheliche Kinder.

Für diejenigen unter ihnen, die sich nicht in öffentlicher (Findel-)Pflege befinden, für die Halte- oder Ziehkinder (entgeltliche Privatpflege) ist von größter Wichtigkeit die Feststellung der Vaterschaft und die Sicherung der Alimentenleistung.

Der wider seinen Willen zum Vormund Bestellte hat nicht die Zeit, oft auch nicht den guten Willen und die nötige Intelligenz, um gleich nach der Geburt des Kindes, das sein Mündel geworden, zur Erreichung dieses Zweckes alles daran zu setzen. Er will alle Scherereien vermeiden. Wenn ausnahmsweise einer sich ernstlich bemüht, so begegnet er oft dem heftigsten Widerstand der Mutter, die etwa gar den Vater verschweigt, sei es, daß sie ihn schonen will, um die Heiratsexspektanz nicht zu verlieren, sei es, daß sie aus Kränkung und Stolz von dem Verführer nichts mehr wissen will. Mit dieser Schwierigkeit haben auch die Findelanstaltsverwaltungen als Generalvormund der Findlinge zu kämpfen und scheinen sich darum bis in die jüngste Zeit (Einführung der Findelrechtsbureaus) nicht viel angenommen zu haben, obwohl die Heranziehung der Väter zur Entlastung des Landesfonds geboten wäre. Die Überwachung der Pflege und Erziehung des Mündels durch den privaten Vormund geschieht aller Regel nach nichts weniger als intensiv.

Die Findelanstalt als Generalvormund läßt sich über die in Kost befindlichen Kinder durch zeitweilige ärztliche Nachschau berichten. Die daneben noch bestehende sanitätspolizeiliche Evidenzhaltungs- und Überwachungspflicht der Gemeinden steht wohl meist auf dem Papiere. Besser ist zweifellos die durch den niederösterreichischen Landesausschuß eingeführte Überwachung der Kinderheime durch Lokalkomitees. Dem Gerichte als Obervormundschaft fehlt es an der Möglichkeit einer wirksamen Kontrolle. Der Richter bekommt in den seltensten Fällen den Mündel zu Gesicht, er kennt nur den Akt „Pupill N. N“. Es ist kaum eine Aufgabe für ihn, etwa darüber zu wachen, daß der Säugling kunstgerecht aufgepäppelt wird. Selbst wenn er sich um den Mündel energisch annehmen wollte, er hat kein

Dispositionsrecht über öffentliche Mittel, er muß den Vormund an die Armenbehörde weisen. Diese hat nach dem Heimatsgesetze für die Erziehung der armen Kinder zu sorgen, sie hat die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, entbehrt aber gegenüber der unehelichen Mutter, gegenüber dem Vormunde und gegenüber dem Mündel jedes imperativen Einflusses hinsichtlich der zweckmäßigen Verwendung.

Sie muß dazu erst die obervormundschaftliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Der Richter hat also die volle autoritative Gewalt, aber nicht die Möglichkeit, für die wirtschaftliche Existenz des Kindes unmittelbar zu sorgen. Die Armenbehörde hat die Pflicht, das Existenzminimum zu gewährleisten, aber keine direkte Zwangsgewalt gegen störende Einflüsse der nächsten Umgebung des Kindes. Die österreichische Justizverwaltung hat vorläufig zur Abhilfe folgenden Weg eingeschlagen:

Sie will das System der privaten Einzelvormundschaft nicht opfern. Um genügend viele taugliche Vormünder zu bekommen und eine ausreichende Überwachung der Tätigkeit dieser Vormünder zu organisieren, hat man den Gerichten die Gründung von „Waisenräten“ (Vereinen) eindringlich empfohlen. Der statutenmäßige Zweck dieser Vereine deckt sich mit den Aufgaben der deutschen Gemeindewaisenräte. Die Gemeindewaisenräte — grundlegend hiefür sind die Bestimmungen der §§ 1849—1851 B. G. B. — sind Hilfsorgane der Vormundschaftsgerichte, in den meisten Bundesstaaten völlig autonome, in manchen teilweise dem Vormundschaftsgerichte untergeordnete Gemeindeorgane. Ihre Aufgaben sind:

1. dem Vormundschaftsgerichte geeignete Personen zum Vormund Pflege oder Beistand vorzuschlagen.

2. darüber zu wachen, daß die Vormünder für die Person des Mündels pflichtgemäß Sorge tragen.

3. beobachtete Mängel und Pflichtwidrigkeiten dem Gerichte anzuzeigen.

4. dem Gerichte über das persönliche Ergehen und Verhalten des Mündels Auskunft zu erteilen.

Über den Wert der Institution sind die Meinungen geteilt. Es wird vielfach behauptet, daß es an dem nötigen Kontakte mit den Gerichten fehle. Merkwürdig finde ich, daß keiner der Autoren, die darüber geschrieben haben, über die jedem Fernestehenden sofort auffallende Kräfteverschwendung spricht: Gericht, Vormund und zwischen beiden der Gemeindewaisenrat als amtlich bestelltes Aufsichtsorgan, besser gesagt, als „Aufpasser und Angeher“.

Wenn der Gemeindewaisenrat der Pflicht der Überwachung des Mündels nachkommt, wozu braucht man da noch einen Vormund? Der Gemeindewaisenrat ist von Formaljuristen ersonnen, um das Prinzip der Einzelvormundschaft um jeden Preis am Leben zu erhalten. Diese Institution von zweifelhaftem Werte hat die österreichische Justizverwaltung im Wege einer Vereinspflege bei uns eingeführt. Die — quasi amtliche —

Stellung und die Befugnis der Waisenräte, die Wohnung zu betreten, wird damit begründet, daß nach § 2, Z. 5, des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (Verfahren außer Streitsachen) das Gericht „alle Umstände und Verhältnisse von Amts wegen zu untersuchen, darüber nötigenfalls auch Sachverständige zu vernehmen oder auf andere schickliche Art Erkundigungen einzuziehen" hat.

Man kann aber aus den Erlässen deutlich herauslesen, daß die Justizverwaltung nicht im geringsten daran zweifelt, daß gegen jemanden, der den Waisenrat zur Türe hinausweist, keine Strafamtshandlung nach § 312 Str. G. eingeleitet werden kann.

Der Magistrat Wien hat gegenüber den Waisenratsvereinen bisher eine zuwartende Haltung eingenommen; die freigewählten Gemeindevertreter in den einzelnen Bezirken haben an der Gründung der Waisenräte teilgenommen und die Institution nach Maßgabe ihres Wirkungskreises gefördert und unterstützt. Es lassen sich aber Bedenken gegen diese neue Einführung nicht unterdrücken:

1. Da sich die Justizverwaltung für diese Vereine gar so sehr einsetzt, ist anzunehmen, daß man daran denkt, die deutsche Institution der Gemeindewaisenräte gesetzlich einzuführen, und zwar vermutlich in der Form, daß die Waisenräte (Behörde) in einem gewissen Unterordnungsverhältnis zum Gerichte ständen, sowie heute statutengemäß die Gerichtsvorstände Präsidenten des Waisenrates (Verein) sein müssen.

Eine derartige Stellung eines Gemeindeorganes stünde mit der Gemeindeautonomie in Widerspruch.

2. Die Wiener Waisenräte haben nach ihren Statuten auch noch den Zweck, dürftige Mündel aus eigenen Mitteln oder, wo dies nicht möglich ist, durch Vermittlung der öffentlichen oder privaten Wohlfahrtseinrichtungen zu unterstützen. Vorläufig scheint es allerdings noch an den Mitteln zur Unterstützungstätigkeit zu fehlen.

2. Verwahrloste Kinder.

Wenn mißhandelte oder verwahrloste Kinder in die Obsorge eines Vereines, einer öffentlichen oder privaten Anstalt unter solchen Umständen übernommen werden, daß unter einem wegen Mißbrauch oder Vernachlässigung der väterlichen Gewalt diese abzuerkennen oder zu beschränken ist, taucht die Frage auf, ob nicht die Übertragung der vormundschaftlichen Funktionen an den Verein oder an die Anstalt zweckmäßig wäre. Nach § 177 a. b. G. B. verlieren Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, die väterliche Gewalt auf immer. Nach § 178 hat das Gericht, wenn sein Beistand gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten angerufen wird, „die den Umständen angemessene Verfügung zu treffen". In den Fällen des § 178 oder in analogen Fällen bei bereits bevormundeten Kindern ist es unerläßlich, dafür zu sorgen, daß der vom Vereine oder von der Anstalt, die die Obsorge übernommen haben, angestrebte Zweck nicht durch den gesetzlichen Vertreter des Kindes gestört oder vereitelt wird. (Versuch der Einflußnahme auf das Kind während der Dauer der

Vereins- oder Anstaltspflege; Versuch, das Kind, das man angeblich wieder liebgewonnen hat, um seiner Arbeitskraft habhaft zu werden, möglichst bald der Vereins- oder Anstaltspflege zu entreißen.) Es wäre gewiß naheliegend, in solchen Fällen die Vereinsleitung oder Anstaltsdirektion mit den Funktionen eines Vormundes zu betrauen, und zwar womöglich über **alle** Kinder, die sie in Obsorge haben. Dazu ist gar nicht erst die gesetzliche Basis einer Generalvormundschaft nötig. Es genügt eine mit dem gewissen Nachdruck auch den unabhängigen Richter bindende Verordnung, die den Vormundschaftsgerichten nahelegt, immer dann, wenn ein Verein oder eine Anstalt die Übernahme eines Kindes anzeigt, wenn die Voraussetzungen zur Aberkennung der väterlichen Gewalt oder zur Entsetzung des bisherigen Vormundes vorliegen, Fall für Fall den Vereinsvorstand oder die Anstaltsdirektion zum Vormund zu berufen. Die Gerichte haben dies bisher nie getan. Die „angemessene Verfügung" bestand darin, daß man die gesetzlichen Vertreter für die Dauer der Vereins- oder Anstaltspflege in ihren Rechten beschränkte, indem man ihnen die Disposition über den Aufenthalt des Kindes und über die Erziehung entzog. Durch diese Auslegung des § 178, gegen die sich juristisch nichts einwenden läßt, ist unleugbar die Erreichung des Zieles des Vereines oder der Anstalt ausreichend sichergestellt. Auffallend ist immerhin, daß nicht einmal die öffentlichen (Landes-) Besserungsanstalten zu Vormündern über ihre Zöglinge bestellt werden. Die Bestellung eines besonderen Vormundes ist doch in diesen Fällen durchaus entbehrlich.

Daß man sich scheut, die Leitung eines privaten Vereines mit der Funktion eines Vormundes über seine Pfleglinge zu bestellen, ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß die Vereinstätigkeit nicht in der Weise beaufsichtigt werden kann, die mancher aus bureaukratischer Ängstlichkeit für notwendig halten mag. Nebenbei sei bemerkt, daß die deutschen Gemeindewaisenräte in manchen Bundesstaaten auch zur Mitwirkung bei der Zwangserziehung berufen sind.

In Bayern zum Beispiel haben sie die Anzeigepflicht, wenn der Tatbestand der Zulässigkeit der Zwangserziehung vorliegt, ferner das Recht, vor der Anordnung oder Aufhebung der Zwangserziehung gehört zu werden, endlich das Recht und die Pflicht, bei der Ermittlung geeigneter Familien, bei der Überwachung der Zwangserziehung und der vorläufig aus derselben Entlassenen mitzuwirken.

c) Reform.

Das deutsche Institut der Gemeindewaisenräte und die Wiener Waisenratsvereine, die vermutlichen Vorläufer einer geplanten ähnlichen Institution in Österreich, sind kaum ein geeignetes Mittel zur Beseitigung der Misere unseres Vormundschaftswesens.

Daß man bei uns die deutsche Institution kopieren will, ist um so auffallender, als die im Reichsheimatsgesetze den Gemeinden auferlegte Pflicht der Obsorge für die Erziehung armer Kinder den rechten Weg, nämlich den Weg zur Generalvormundschaft andeutet.

Daß man in Deutschland die Generalvormundschaft nur zögernd einzuführen beginnt, dürfte meines Erachtens gewiß darauf zurückzuführen sein, daß nach dem Grundgesetze für das Armenwesen im

deutschen Reiche, nach dem Unterstützungswohnsitzgesetze, die Sorge für die Erziehung armer Kinder nicht Aufgabe der Armenversorgung ist. In den Ausführungsgesetzen einzelner Bundesstaaten (zum Beispiel Württemberg, Baden, Sachsen, Oldenburg, Bremen und Hamburg) ist das allerdings der Fall, jedoch manchmal (in Württemberg zum Beispiel) mit der Beschränkung auf den Schulaufwand.

Der Ausgangspunkt für die Generalvormundschaft in Deutschland ist daher ein anderer, als er bei uns sein könnte.

In Deutschland gibt es keine Findelanstalten. Die unehelichen Säuglinge werden nicht so leicht in öffentliche Versorgung übernommen wie bei uns.

Für den Unterhalt haben vor allem die Erzeuger aufzukommen. Es gibt daher viele in Privatpflege befindliche Säuglinge, viele Halte- oder Ziehkinder.

Für die öffentliche Verwaltung entstand die Aufgabe, das Ziehkinderwesen zu regeln: polizeiliche Konzessionierung der Pflegeparteien, strenge Meldevorschrift, polizeiliche Kontrolle der Pflege.

Dieser Aufgabe hat sich mit besonders gutem Erfolge das Ziehkinderamt in Leipzig unterzogen, seit Med. Dr. Jaube die Leitung inne hat. Die intensive, durch geschulte und besoldete Pflegerinnen besorgte Überwachung der Pflegeparteien hatte anfangs nicht immer den vollen Erfolg, weil Mutter und Vormund oft hindernd in den Weg traten; sie war für die Stadt sehr kostspielig, weil das Ziehkinderamt den in die Einkommensverhältnisse des Vaters gewonnenen Einblick nicht auf der Stelle, sondern erst auf dem Umwege über den Vormund verwerten konnte, um den Unterhaltspflichtigen zur Alimentenleistung verhalten zu lassen. Die Stadt Leipzig ist daher beim sächsischen Justizministerium vorstellig geworden und dieses hat die Gerichte angewiesen, dem Leipziger Ziehkinderamte Fall für Fall die Vormundschaft für die im Weichbilde der Stadt befindlichen Säuglinge zu übertragen.

Das Ziehkinderamt ist der General(Berufs)vormund für alle in Leipzig in Pflege stehenden unehelichen Säuglinge. Die günstigen Erfahrungen in Leipzig waren der Anlaß, daß ins Einführungsgesetz zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 136) die folgende Norm aufgenommen wurde: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen 1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder eines Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden; 2. die Vorschriften der Nummer 1 bei unehelichen Minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Die Generalvormundschaft des Ziehkinderamtes dauert bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre.

In Preußen (Ausführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuche) können die Armenbehörden Generalvormund über alle dauernd in Armenversorgung stehenden vaterlosen Kinder werden.

Die Beschränkung der Generalvormundschaft in Leipzig bis zum erreichten sechsten Lebensjahre ist ebenso unzweckmäßig wie die Beschränkung der Generalvormundschaft unserer Waisenhausdirektionen auf die Dauer der Anstaltspflege. Die Wohltat einer gut organisierten Generalvormundschaft muß der Mündel während der ganzen Dauer seiner Minderjährigkeit genießen. Was das Ziehkinderwesen betrifft, so ist auch in unserer Gesetzgebung dafür ein Wegzeiger — der zweite neben § 24 des Heimatsgesetzes — zur General(Berufs)vormundschaft enthalten, insofern die Gemeinden nach dem Reichssanitätsgesetze zur Evidenthaltung und Überwachung der Pflege der in ihrem Bereiche verpflegten Findlinge verpflichtet sind.

Die Generalvormundschaft der Gemeinden als Armenbehörde hätte sich, glaube ich, auf alle im Ortsbereiche befindlichen unehelichen, auf die (vater-) elternlosen in Armenversorgung stehenden und auf die nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten (über die in öffentlichen Anstalten untergebrachten soll die Anstaltsdirektion Generalvormund sein), nach dem künftigen Fürsorgeerziehungsgesetze oder nach den geltenden, dürftigen gesetzlichen Bestimmungen dieser Art in Zwangserziehung befindlichen Kinder, und zwar auf die Dauer der Ortsanwesenheit und der Minderjährigkeit zu erstrecken. Die Stadtgemeinde und die Bezirksarmenräte sind dieser Aufgabe gewachsen. Man wird auch sonst überall zur Durchführung der persönlichen Obsorge geeignete Männer und Frauen finden. Es gibt gewiß in jeder Gemeinde neben dem Seelsorger und Lehrer noch ein paar Leute, die Liebe und Mitleid für arme Kinder haben. Man mag immerhin überlegen, ob die Generalvormundschaft obligatorisch eingeführt werden soll oder fakultativ, über Antrag der Armenbehörde.

In Wien kann man sich die Durchführung der persönlichen Obsorge und Überwachung besorgt denken:

1. Für Kinder unter zwei Jahren, bei denen die Technik der Aufziehung die Hauptsache bildet und die große Sterblichkeits- und Krankheitsgefahr zu berücksichtigen ist, durch besoldete ärztlich geschulte Pflegerinnen (etwa aus der Pflegerinnenschule des Vereines „Säuglingsschutz").

2. Für alle anderen Kinder durch mit besonderer Sorgfalt ausgewählte Armenräte und Armenrätinnen und durch von Vereinen beigestellte Obsorger und Obsorgerinnen. Dieses Personal hätte sich den von der verantwortlichen Zentrale, dem städtischen Vormundschaftsbureau, ausgehenden Direktiven unbedingt zu unterwerfen. Die Heranziehung von Vereinsobsorgern und Obsorgerinnen halte ich für unentbehrlich. Die private Kinderfürsorge wird einen lebhaften Impuls zu intensiver Betätigung empfangen, wenn sie eine quasi vormundschaftliche Mission erhält. Diese Funktion kann insbesondere allen jenen Vereinen schwer vorenthalten werden, die besondere Heime u. s. w. unterhalten. Vielleicht führt die städtische Generalvormundschaft zu der ersehnten organischen Verbindung aller in der Kinderfürsorge tätigen Vereine untereinander und mit der öffentlichen Armenpflege. Ich denke mir ferner, daß speziell für die konfessionelle Wohltätigkeit die Aufgabe erwachsen wird, geeignete Obsorger und Obsorgerinnen heranzubilden und dem städtischen Vormundschaftsbureau zur Verfügung zu stellen.

Zur Generalvormundschaft ist eine Revision des bürgerlichen Gesetzbuches nicht unumgängliche Voraussetzung. Es genügte, daß den Gerichten im Verordnungswege der Auftrag erteilt wurde, Fall für Fall die Vormundschaft über die Kinder der angegebenen Art dem städtischen Vormundschaftsbureau neu oder statt des bisherigen Einzelvormundes zu übertragen. Die in öffentlicher Armenversorgung stehenden Kinder sind der Gemeinde bereits bekannt, die in Fürsorgeerziehung stehenden kann sie leicht erfahren. Nur bezüglich der in Halte- oder in mütterlicher Pflege befindlichen unehelichen Kinder wäre durch Gesetz oder Verordnung die Einführung des Zwanges notwendig, daß die Pflegepartei, sobald sie ein Kind in Pflege nimmt und die Mutter, die das neugeborene bei sich behalten, davon sofort dem Vormundschaftsbureau die Anzeige zu erstatten haben.

Bezüglich der von städtischen Kostparteien gepflegten, unter Vormundschaft stehenden Kinder könnte die Generalvormundschaft der Gemeinde sogar ohne einen besonderen Erlaß der Justizverwaltung herbeigeführt werden.

Nach dem Hofdekrete vom 17. August 1822, Nr. 1808 J. S. S., ist die Waisenhausdirektion auch für die außerhalb der Anstalt unter ihrer Aufsicht verpflegten Kinder Vormund. Es genügt also etwa die Verfügung, daß die in Kostpflege abzugebenden, zuständigen, eines Vormundes bedürftigen Kinder nicht dem Asyl für verlassene Kinder, sondern einem der städtischen Waisenhäuser zu überstellen sind.

Die Vormundschaft über die Kostkinder wäre insbesondere erwünscht, soweit die Kinder unter einem Jahre in Betracht kommen, die in neuerer Zeit von der Gemeinde übernommen werden müssen, weil die niederösterreichische Findelanstalt die (spezifisch josefinische) „zeitweilige Findelpflege“ auf ein Minimum oder auf Null reduzieren will. Gerade in diesen Fällen hat die Gemeinde ein Interesse daran, sofort den Vater und seine Zahlungsfähigkeit zu eruieren, was ihr gewiß leichter möglich wäre, wenn sie selbst Vormund des Kindes wäre.

Die Fürsorge für Kinder, welche des elterlichen Schutzes entbehren, ist übrigens keine Angelegenheit des zivilen, vielmehr des öffentlichen Rechtes.

Mit Rücksicht darauf, daß die Mehrheit dieser Kinder in öffentlicher Armenversorgung steht, scheint die autonome Gemeinde das berufenste Orgen zur Besorgung der Vormundschaft zu sein.

Empfiehlt es sich, gewissen Vereinen und Anstalten oder Körperschaften, in deren Obsorge ein Kind sich befindet, die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen, eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen empfiehlt sich dies?

Gutachten,

erstattet von

Dr. Heinrich Reicher.

Die rechtlichen und tatsächlichen Zustände auf dem Gebiete der Vormundschaft.

Der Rechtszustand.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch § 21 stellt diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, unter den besonderen Schutz des Gesetzes. Das Gesetz (§§ 166 u. 187) gewährt dem Kinde, welches der elterlichen Fürsorge entbehrt und welchem die Sorge eines Vaters nicht zu statten kommt und das noch minderjährig ist, diesen besonderen Schutz durch einen Vormund.

Die Vormundschaft hat Hofrat v. Zeiler als eine auf den Schutz hilfloser Personen und auf die Erziehung künftiger Bürger gerichtete politische Anstalt bezeichnet, die aber schon in älteren Zeiten in die bürgerlichen Gesetzbücher aufgenommen und so auch in die neueren verpflanzt worden ist.

Der Schutz der Waisen war schon im alten deutschen Recht eine Form des Königsschutzes, der den Personen minus potentes zu teil wurde, bildete später einen Bestandteil der landesfürstlichen Gewalt und entwickelte sich im geltenden Recht zur Obervormundschaft des Staates.

Aber nicht bloß die Vormundschaft der verwaisten Kinder, nicht bloß die Fürsorge und der Schutz der vaterlosen Waisen bildete den Gegenstand der Gesetzgebung. Das Gesetz schließt die unehelichen Kinder von den Rechten der Familie aus und stellt sie insofern den Waisen gleich, als es auch die unehelichen Kinder unter Vormundschaft stellt. Dazu kommen noch weiter die Kinder, deren Eltern die elterliche Gewalt entzogen wurde. „Ces orphelins, dont les parents sont vivants."

Der Vormund ist der Bestellte des Staates, der Staat als Obervormund überträgt ihm das Amt, er ist dem Staate zu dessen ordnungsgemäßer Führung sowie dem Staate zur Rechenschaft verpflichtet, er wird ständig beaufsichtigt und soll bei Pflichtwidrigkeit und Untauglichkeit von der staatlichen Behörde nach ihrem freien Ermessen in seinem Amte beschränkt oder desselben enthoben werden.

In diesen Bestimmungen kommt die öffentlich-rechtliche Seite der Vormundschaft, die privatrechtliche Seite hingegen, das Rechtsverhältnis zwischen Mündel und Vormund kommt in der Vertretungsbefugnis des Vormundes sowie in der Haftung des Vormundes für vermögensrechtliche Schädigung des Mündels zum Ausdrucke.

Während für das eheliche Kind die Familie die natürliche Schutzorganisation bildet, bildet die Vormundschaft den Ersatz des Familienschutzes für diejenigen Kinder, welche der Familie entbehren, und kommt in dieser Richtung das Interesse des Staates an dem Gedeihen und der gesunden Entwicklung des Nachwuchses seines Volkes — soweit diesem nicht der natürliche Schutz der Familie zustatten kommt — zum Ausdrucke.

Die Obervormundschaft des Staates ist ein Attribut der richterlichen Gewalt. So wenig sich die Gerichte als Vormundschaftsbehörden in Österreich bis vor kurzem der Pflege und Aufsicht der persönlichen Verhältnisse ihrer Pupillen in wirklich tatkräftiger Weise gewidmet haben, so sehr ist die vermögensrechtliche Seite der vormundschaftbehördlichen Verwaltungs- und Aufsichtspflicht seit langem, was die Sicherstellung und fruchtbringende Anlegung der Mündelvermögen anlangt, in mustergültiger Weise gepflegt worden. Ob die bureaukratische Organisation und die Haftung des Vormundschaftsgerichtes jene freien Handhaben zuläßt, welche es ermöglichen, daß bei Verwendung der Gelder jene großzügige Auffassung Platz greift, welche bei einer individualisierenden Behandlung der Sorge für die Person, zum Beispiel in der Verwendung der Barmittel zur Förderung eines Talentes eine ebenso gute, wenn nicht bessere Fruktifizierung des Geldes erblickt, als in der Erzielung des landesüblichen Zinsfußes, diese Frage hängt zwar mit der Organisation der Vormundschaft zusammen, ist aber nicht Gegenstand dieses Referates. Es beschränkte sich die Tätigkeit der Gerichte nicht auf die großen Vermögen, sondern suchte auch den Kindern der minderbemittelten Volksklassen eine sichere Verwaltung und Verzinsung ihrer Barschaften zu verschaffen.

Das Institut, welches diese Aufgabe bisher in erfolgsreichster Weise löste, ist eine ureigenste Schöpfung der österreichischen Vormundschaftsverwaltung, nämlich das Institut der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Die Rechtsverhältnisse der gemeinsamen Waisenkassen wurden durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, und innerhalb des Rahmens dieses Reichsgesetzes für den Zeitraum bis Ende 1910 in den einzelnen beteiligten Ländern durch die Landesgesetze geregelt.

Diese Regelung erfolgte durch Überweisung einer jährlichen Prozentualquote an die Länder: Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich unter der Enns, Österreich ob der Enns, Salzburg und Galizien während der Jahre 1901 bis einschließlich 1910, zur Pflege und Erziehung von armen Waisen bis zur Zurücklegung des 18. Lebensjahres sowie verwahrloster oder verlassener Kinder. Der einzige Vorbehalt staatlicher Natur besteht in der Bestimmung des § 2 des Gesetzes, wonach bei Verwendung dieser Gelder die Waisen von im Krieg oder sonst in unmittelbarer Ausübung des Wehrdienstes um das Leben gekommenen Militärpersonen vorzugsweise Berücksichtigung zu finden haben.

Vorhehalte im Interesse einer Ausgestaltung des Pflegschaftswesens wurden im Reichsgesetze nicht gemacht und so haben sich denn auch in der Literatur hereits gewichtige Stimmen gegen die dermalige vorbehaltlose Überweisung der Geharungsüberschüsse vernehmen lassen. So Dr. J. M. Baernreither in „Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ein Beitrag zur Erziehungspolitik unserer Zeit", in der Vorrede auf Seite L, k. k. Ministerialrat Dr. Hugo Schauer in einem der Besprechung von Baernreithers Werk gewidmeten Aufsatze in der „Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung" Nr. 25 vom Jahre 1905, und endlich Bezirksrichter Janisch in Friedland in einem Aufsatze in der Zeitschrift für „Notariat nnd freiwillige Gerichtsbarkeit", Nr. 32 vom Jahre 1905.

Eine Ausgestaltung des Pflegschaftswesens ist aber dringend im Interesse der mittellosen Mündel geboten.

Das Vormundschaftswesen ist auf dem Standpunkte des Jahres 1811 stehen gehliehen und wird sozialpolitischen Ansprüchen, hetreffend den wirksamen Schutz mittelloser Kinder in keiner Weise gerecht.

Die Mängel, welche dem Vormundschaftswesen anhaften uud das Reformbedürfnis sind von der Regierung selbst in dankenswerter Offenheit zugegeben. Die Verordnung des Justizministeriums vom 16. Jänner 1902, R. G. Bl. Nr. 4, betrifft die Übernahme und die Führung der Vormundschaft.

Diese Verordnung konstatiert zunächst, daß eine Umfrage ergehen hahe, daß es namentlich in den großen Städten und in den Orten mit wechselnder Bevölkerung Schwierigkeiten hegegnet, solche Personen zu ermitteln, die geeignet und gewillt sind, das Amt eines Vormundes zu übernehmen. Doch auch dort, wo diese Schwierigkeiten nicht hestehen, läßt die Führung der Vormundschaft insbesondere über vermögenslose Mündel viel zu wünschen übrig. Sie werde mitunter als hloße Formalität hetrachtet.

Zu den ersten und wichtigsten Aufgahen der Gerichte als Vormundschaftsbehörde gehört zweifellos die amtswegige Bestellung eines tauglichen Vormundes.

Die Wichtigkeit der Bestellung von Vormündern für uneheliche Kinder von ihrer Gehurt angefangen ist an und für sich einleuchtend.

Der Vormund ist in der Regel eine Einzelperson (§§ 196 his 199 a. h. G. B.).

Welchen Gesichtspunkt das Gesetz hei Beurteilung der Tauglichkeit eines Vormundes eingehalten wissen will, geht daraus hervor, daß das bürgerliche Gesetzhuch neben anderen Ausschließungsgründen — als untauglich zur Vormundschaft diejenigen erklärt, von denen eine anständige Erziehung der Waisen nicht zu erwarten ist (§ 191 a. b. G. B.).

Das allgemeine bürgerliche Gesetzhuch anerkennt den Grundsatz der Entlohnung des Vormundes hemittelter Mündel am Ende der Vormundschaft (§§ 266 und 267 a. h. G. B.)

Für die Führung der Vormundschaft mittelloser Mündel erfolgt keine Entlohnung. Es handelt sich also um ein unentgeltliches Ehrenamt, zu dessen Annahme der bestellte Vormund verpflichtet ist, wenn keine notwendige Entschuldigung ihn von einer Vormundschaft ausschließt (§ 191 bis 194 a. h. G. B.) oder kein freiwilliger Entschuldigungsgrund im Sinne des § 195 a. h. G. B. geltend

gemacht werden kann. Erwägen wir weiter, daß das System der unentgeltlichen ehrenamtlichen Arbeit im Vormundschaftswesen darin besteht, daß die Fürsorge für die Person jugendlicher Personen dem guten Willen irgend eines Mannes, der an dem Mündel keinerlei Interesse hat, anvertraut wird, daß diese ehrenamtliche Fürsorge sich auf das ganze minderjährige Alter, somit auf 24 Jahre, beinahe auf einviertel Jahrhundert, erstreckt, so wird man die Schwierigkeiten begreifen, mit welchen in unserem materialistischen Zeitalter die Gerichtsbehörden bei Bestellung von ehrenamtlichen Vormündern für mittellose Mündel zu kämpfen haben.

Solange die Vormundschaft mehr als Pupillarvermögensverwaltung und die Obervormundschaft des Staates sich hauptsächlich auf deren Kontrolle beschränkte, betätigten die Pflegschaftsbehörden ihre Tätigkeit nur in geringem Maße und Umfange hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen, bis die Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1893, Z. 19462, betreffend die pflegschaftsbehördliche Fürsorge für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen (an alle Gerichte) erfloß. Dieser zufolge bieten mehrfach geäußerte Wünsche und Anregungen — dahin gehören wohl in erster Linie die bahnbrechenden Bestrebungen des um die Theorie und Praxis des österreichischen Vormundschaftsrechtes in gleich hohem Maße verdienten Oberlandesgerichtspräsidenten Grafen Chorinsky — dem Justizministerium den Anlaß, die unterstehenden Gerichte daran zu erinnern, daß sich nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre Fürsorge in Ansehung der Minderjährigen nicht bloß auf deren vermögensrechtliche Interessen beschränken darf, sondern daß sie pflichtgemäß innerhalb der im dritten und vierten Hauptstücke des I. Teiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gezogenen Grenzen auch für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen ihre Fürsorge zu betätigen haben.

Ein Vormund hat gleich dem Vater die Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen. § 216 a. b. G. B. Abgesehen von der im Vergleiche zur väterlichen Gewalt beschränkten vormundschaftlichen Gewalt liegt der sichtbare Unterschied in der Stellung des Vaters und des Vormundes wohl darin, daß der Vormund immer nur zu Leistungen persönlicher Natur, niemals aber zu Leistungen vermögensrechtlicher Art, wie Bestreitung der Erziehungskosten herangezogen werden kann. Dem Vormund mittelloser Mündel wird im § 221 a. b. G. B. ein gerechter Anspruch auf öffentliche Stiftungen und bestehende Armenanstalten eingeräumt. Nach § 24 des Heimatgesetzes begreift die Armenversorgung von Kindern auch deren Erziehung in sich. Wenn wir vor der Hand von der Inanspruchnahme der Privatwohltätigkeit absehen, so geschieht dies aus dem Grunde, um den gegenwärtigen Rechtszustand für jene Fälle zu erörtern, welche in der Praxis die große Mehrzahl bilden, nämlich die Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege.

Die Vormünder, welche die Erziehung ihrer Mündel leiten und beaufsichtigen sollen, sind angewiesen, im Falle der Mittellosigkeit die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde beschließt innerhalb ihres gesetzlich gewährleisteten Selbstbestimmungsrechtes über die Art der Armenerziehung. Der Beschluß der Gemeinde ist nur im autonomen Instanzenzuge anfechtbar. Gegen den in Rechts-

kraft erwachsenen Beschluß vermag weder der zur erziehlichen Leitung berufene Vormund noch das zur Überwachung der Vormünder berufene Pflegschaftsgericht anzukämpfen. Dies gilt selbst für den Fall, wenn sie mit diesem Beschlusse ganz und gar nicht einverstanden sind.

Und selbst wenn die Voraussetzungen einer pflegschaftsbehördlichen Verfügung auf Grund des § 178 a. b. G. B. gegeben sind, begründet diese Verfügung doch keine Zahlungspflicht der Gemeinde hinsichtlich der nun notwendig werdenden anderweitigen Unterbringung.

Wohl enthalten einzelne Armengesetze Vorschriften, welche die Armenbehörden anweisen, bei der Versorgung der armen Kinder nach Einvernehmung der nach dem bürgerlichen Rechte berufenen Pflegschaftsorgane (Vater, Vormund) vorzugehen und dafür zu sorgen, daß die armen, verwaisten oder sonst verlassenen Kinder, deren Obsorge der Gemeinde obliegt, erzogen und erwerbsfähig gemacht werden.

Wie es aber mit der einvernehmlichen Verwaltung des Vormundschafts- und des Armenwesens aussieht, ist aus jenen Gutachten zu entnehmen, welche eine organische Verbindung der Pflegschafts- mit der Armenverwaltung anregen. Heute besteht ein Parallelismus von zwei selbständigen auf ein und dasselbe Ziel gerichteten Verwaltungen. Zur Vertretung der Rechte der armen, unehelichen und verwaisten Kinder ist ein Vormund bestellt, welchem die erziehliche Leitung dieser Kinder obliegt. Zur Bestreitung des Erziehungsaufwandes und zur tatsächlichen Erziehung armer Kinder ist die Heimatgemeinde verpflichtet, welche — wie wir gesehen haben — in derlei Fragen nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann. Die Erziehung armer Kinder fällt in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, der alles umfaßt, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

Die Aufsicht über die Armenpflege der Gemeinde führt der Landesausschuß. Die Überwachung der Tätigkeit des Vormundes obliegt dem Vormundschaftsgericht. Die Gutachten bestätigen die ohnedem bekannte Tatsache, daß die Armenaufsicht der Landesausschüsse von geringem praktischen Werte ist und daß für arme Kinder, die durch ihren untätigen Vormund vertreten werden, so gut wie überhaupt keine Aufsicht besteht.

Die Erziehung armer und bevormundeter Kinder berührt somit das Gebiet von zwei selbständigen Verwaltungen, die ohne organische Verbindung ein und dasselbe Ziel verfolgen, ein Zustand, der bei gewissenhafter Pflichterfüllung zu Meinungsverschiedenheiten und Konflikten führen muß. Diese Erkenntnis führte denn auch zu Bestrebungen der Justiz- wie der Armenverwaltung, eine solche Verbindung herbeizuführen.

Die für das Jahr 1910 in Aussicht stehende Regelung der Gebarungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen wird dem Staate Gelegenheit geben, auf die Behebung dieser Übelstände zurückzukommen. Diese Frage liegt aber außerhalb des Bereiches des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses und verweile ich daher nicht länger bei derselben, als es für die Beurteilung des Gegenstandes des vorliegenden Referates unbedingt notwendig ist. Diese Notwendigkeit

ergibt sich aus der Erwägung der Bedeutung der Geltendmachung der Rechte des Kindes durch eine wirksame Vormundschaft nicht nur für das Kind selbst, sondern auch für die im Falle der Mittellosigkeit zu seiner Versorgung und Erziehung verpflichteten Gemeinden.

Eine Hauptaufgabe der Gerichte bei Verwaltung der Obervormundschaft besteht darin, den Status der Minderjährigen festzustellen; es ist insbesondere für arme Pupillen von der größten Notwendigkeit den Schutzkreis zu sichern, innerhalb dessen den armen Pupillen positive Rechte auf Unterhalt und Erziehung gewährt sind, und ist es insbesondere für die armen Minderjährigen von der allergrößten Bedeutung, zunächst das Heimatrecht und mit diesem die zur Armenversorgung und Erziehung verpflichtete Gemeinde festzustellen. Nachdem die öffentliche Armenpflege nicht eintritt, wenn und soweit andere Personen zivilrechtlich zur Versorgung oder Unterstützung eines Armen verpflichtet und auch vermögend sind, so liegt die Erhebung der nach dem bürgerlichen Rechte alimentationspflichtigen Personen armer Pupillen nach dem Gesagten aber auch in dem größten Interesse der öffentlichen Armenpflege und da die Geltendmachung dieser Ansprüche der unmittelbaren Tätigkeit der Organe der öffentlichen Armenpflege entzogen ist, so erhellt daraus die Bedeutung der Geltendmachung der Rechte der Pupillen durch eine wirksame Vormundschaft auch für die öffentliche Armenpflege.

Tatsächlich wird eine erfolgreiche Verwaltung der öffentlichen Armenpflege nur möglich sein, wenn sämtliche zivilgerichtliche Alimentationsansprüche in dem weitesten Umfange erfüllt werden und wenn dadurch hintangehalten wird, daß die öffentliche Armenpflege zu einer unerschwinglichen oder nicht noch schwereren Last sich gestaltet, als sie es heute ohnedem schon ist. Ich gedenke hier nur des schwierigsten und häufigsten Falles der Geltendmachung der Ansprüche gegen den unehelichen Vater (§§ 166 und 167 a. b. G. B.) auf Verpflegung, Erziehung und Versorgung seiner unehelichen Kinder.

Die Überwindung der Schwierigkeiten liegt ebensosehr im Interesse der Pflegschafts- als der Armenbehörden.

Diese besonderen Schwierigkeiten bestehen darin, daß der ehrenamtlich tätige Einzelvormund hiezu völlig ungeeignet ist. Er verfügt nicht über die nötige Zeit, seine Pflicht im vormundschaftlichen Amte neben seinen anderen Berufsgeschäften wahrzunehmen und selbst wenn er diese Eignung hätte, nimmt er sich nur äußerst selten die Mühe und die Zeit, seinen Aufgaben in dieser Richtung nachzukommen. Er besitzt aber auch schon wegen mangelnder Rechtskenntnis und Geschäftsgewandtheit gar nicht die Eignung, diese Ansprüche im gerichtlichen Verfahren geltend zu machen. Oft fehlt ihm auch die Unabhängigkeit, das Recht eines armen Kindes ohne Rücksicht auf Nachbarschaft und soziale Stellung des unehelichen Vaters zu wahren und das geltend gemachte Recht zur Vollstreckung zu bringen.

Die Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte des Kindes ist aber nur die eine Seite der Vormundschaftsverwaltung, die andere Seite liegt in der Fürsorge für die Person des Mündels.

Auch nach dieser Richtung läßt die Tätigkeit des Einzelvormundes im großen und ganzen, wie aus den Gutachten über die Ursachen der Verwahrlosung hervorgeht, bei mittellosen Kindern sehr viel zu wünschen übrig. Zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht wäre — bei dem gegenwärtigen Stande der Einzelvormundschaft in Österreich — das Pflegschaftsgericht gänzlich außer stande, wenn ihm nicht die Pflegschaftsschutzorganisationen, Gemeindewaisenrat und Waisenratsvereine zur Seite stünden. Diese Organisationen zählen zu ihrer Aufgabe auch die Namhaftmachung tauglicher Vormünder; eine Aufgabe, bei deren Erfüllung sie auf die größten Schwierigkeiten stoßen, weil sie dem allgemeinen Bestreben der Vorgeschlagenen begegnen, sich diesem Ehrenamte zu entziehen.

Tatsächlich sind es nicht nach Absicht des Gesetzes die Vormünder, sondern die Waisenpfleger männlichen und weiblichen Geschlechtes, in deren überwachenden Tätigkeit heute das Schwergewicht der Fürsorge für die Person der Mündel ruht.

Die heute zu Recht bestehende Einzelvormundschaft versagt also sowohl hinsichtlich der Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte der Pupillen als auch hinsichtlich der Sorge für die Person des Mündels.

Wenn die Unzulänglichkeit einer für das Recht und das Wohl des Kindes sowie für das öffentliche Wohl so wichtigen Einrichtung so offen zu Tage liegt, ist es da nicht geboten auf einen wirksamen Ersatz der Vormundschaft bedacht zu sein?!

Ist es nicht eine Farce, den Einzelvormund Pflichten angeloben zu lassen, von deren Nichterfüllung auf Grund der gemachten Erfahrungen man von vorneherein überzeugt ist?!

Ist es nicht eine ganz unnötige Mühewaltung, die Gemeindewaisenräte taugliche Einzelvormünder für mittellose Pupillen suchen zu lassen, während man sich doch sagen muß, daß es solche im großen und ganzen einfach nicht gibt.

Die tatsächlichen Zustände.

Die Dringlichkeit des Problems einer wirksamen Vormundschaft für die unehelichen Kinder mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse geht aus der nachfolgenden Darstellung der Unehelichkeitsquoten hervor.

Dieser Darstellung füge ich den Hinweis auf die Stimmen in den Gutachten hinzu, welche sich gegen die Unzulänglichkeit der Einzelvormundschaft richten, die Lage der unehelichen Kinder, seien diese nun Findel-, Kost- oder Haltekinder, beleuchten. Darauf folgt eine kurze Darstellung unserer Armenkinderpflege.

Dr. Schuster von Bonnott bemerkt in dem Gutachten, betreffend Niederösterreich (S. 42).

„Es zeigt sich also evident, daß heute nicht mehr der mangelhafte Schutz der Unehelichen und Waisen die Domäne der Verwahrlosung abgibt, die letztere vielmehr zum größten Teile in den später zu erörternden sozialen Ursachen wurzelt, welche die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder mehr trifft, und zwar deshalb, weil diese Kinder überhaupt den größeren Prozentsatz aller Minderjährigen ausmachen, speziell aber auch aus dem Grunde, weil für die unehelichen Kinder und vaterlosen Waisen durch die Fürsorge der Pupillarinstanz nnd die Möglichkeit der unmittelbaren Armenfürsorge in allen Formen besser gesorgt erscheint als für

Kinder unter väterlicher Gewalt, um die sich in der großen Regel weder Vormundschaftsgericht noch Armenversorgung kümmern.

Mit Rücksicht auf obige Ergebnisse kann die Bemerkung Dr. Reichers,*) daß die Hilflosigkeit der Waisen und die mangelhafte Pflegschaftsfürsorge der hauptsächlichste Grund der Verwahrlosung sei, nicht geteilt werden, wenn auch zugegeben werden muß, daß unsere Waisenfürsorge, insbesondere was die Beistellung der Mittel für dieselbe betrifft, noch sehr viel zu wünschen übrig läßt."

Dieser Teil des Berichtes wird in dem Referate, betreffend die Fürsorgeerziehung berichtigt, weil die Annahme (S. 42 Gutachtenband), daß Berichterstatter eine solche Behauptung in dem erwähnten Vortrage aufgestellt habe, auf einem Mißverständnisse und Irrtum beruht. Berichterstatter sagte vielmehr folgendes:

„Eine Ursache der Vernachlässigung der Erziehung hängt mit den besonderen Verhältnissen, infolge der Unehelichkeit der Geburt und der Unzulänglichkeit des Ersatzes des Familienschutzes durch die Vormundschaft zusammen.

Die unehelichen Kinder und ihre Stellung im Recht will ich im Zusammenhange mit dem Institute der Vormundschaft in einem späteren Zeitpunkte zum Gegenstande eines selbständigen Vortrages in der österreichischen Gesellschaft für Kinderforschung machen und erwähne ich ihrer hier nur im Zusammenhange mit der mehrerwähnten preußischen Statistik."

Wenn Berichterstatter dabei behauptete: Die unehelichen seien in Preußen stärker an der Fürsorgeerziehung beteiligt als die ehelichen Kinder, so war dies, wie der gleich darauffolgende Satz näher ausführt, im Sinne der vorbezogenen amtlichen preußischen Statistik so zu verstehen, daß der Anteil der Unehelichen an der Fürsorgeerziehung in Preußen mindestens dreimal so groß sei als an der gleichaltrigen Bevölkerung und diese Tatsache zeige für Preußen die Erscheinung — und wie ich hinzufügte — die gleiche Erscheinung wie in Österreich, daß nämlich die Erziehung und Beaufsichtigung der Unehelichen sehr viel zu wünschen läßt und eine größere Sorgfalt erheischt als ihr tatsächlich gewidmet wird. Die Dringlichkeit einer intensiveren Fürsorge für die Unehelichen in Österreich ergibt die folgende Erwägung:

Es wurden in Preußen der Fürsorgeerziehung überwiesen: 1901 7.787.

Von diesen waren:

ehelich geboren . 6.445 = 82·7 }
unehelich geboren . 1.342 = 17·3 } vom Hundert der Zöglinge überhaupt.

Hiezu bemerkt die preußische Statistik:

Das Prozentverhältnis der unehelichen Geburten zu den ehelichen ist etwa 7·3 zu 92·7.

*) Vortrag, gehalten in der österreichischen Gesellschaft für Kinderforschung am 24. März 1906, abgedruckt im Heft 21 der Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung (Zeitschrift für Kinderforschung). Langensalza 1906.

Schon hieraus würde sich ergehen, daß die unehelich Gehorenen erheblich höher an der Fürsorgeerziehung beteiligt sind als an der Bevölkerung. Nimmt man aber hiezu, daß die unehelich geborenen namentlich im Kindesalter eine sehr viel höhere Sterhlichkeit aufweisen als die ehelich Geborenen, daß die Zahl der Unehelichen zu den Ehelichen also noch weiter abnimmt, so verschiebt sich die Beteiligung der Unehelichen an der Fürsorgeerziehung noch mehr zu ihren Ungunsten.

Da die Vergleichszahlen in der allgemeinen Bevölkerungsstatistik fehlen, so läßt sich der prozentuale Anteil der gesamten ehelich und unehelich Geborenen an der Fürsorgeerziehung nicht feststellen, man wird aber nicht fehl gehen, wenn man den Anteil der Unehelichen auf mindestens dreimal so hoch schätzt als den der Ehelichen.

Unzweifelhaft liegt die Ursache dafür an der mangelhaften Fürsorge, welche die Gesellschaft den unehelichen Kindern zu teil werden läßt, und die Zahlen der Fürsorgeerziehung zeigen deutlich, wie schwer die Gesellschaft allein finanziell diese Nachlässigkeit hüßen muß.

Hiezu hemerkt weiter die preußische Statistik:

Diese Tatsache drängt aufs neue dahin, der Erziehung und Beaufsichtigung der Unehelichen eine größere Sorgfalt zu widmen, wenn man nicht an Fürsorgeerziehungskosten das Doppelte und Dreifache von dem für sie aufwenden will, wodurch ihrer Verwahrlosung hätte vorgebeugt werden können.

Wenn dies aber schon für Preußen gilt, um wie viel mehr gilt es für Österreich. Österreich erreicht in der Statistik der Unehelichkeitsquoten, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, den Gipfel.

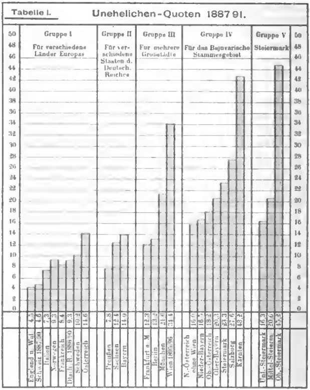
Das Prohlem der Fürsorge für die Unehelichen drängt also in Österreich noch viel mehr zu einer Lösung als in Preußen.

In der Denkschrift: Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Eine Denkschrift für den Internationalen Kongreß für Erziehung und Kinderschutz in Lüttich mit XI farbigen Tabellen von Dr. Chr. J. Klumker und Dr. Othmar Spann (Zentrale für private Fürsorge und Verein Kinderschutz in Frankfurt a. M.). Dresden, 1905. Verlag von O. V. Böhmert findet sich die nachfolgende Tabelle.

Zu dieser Tahelle hemerkt die Denkschrift:

Die Gruppen I bis V veranschaulichen, in wie verschiedenem Maße die einzelnen Länder und Stämme mit unehelichen Geburten belastet sind. Im allgemeinen zeigen die germanischen Länder (mit Ausnahme von England und Norwegen) größere Unehelichenquoten als die romanischen. Den größten Grad von Unehelichkeit zeigt der bajuvarische Stamm. Daß aber die dort ersichtlichen sehr hohen Unehelichkeitsziffern nicht allein durch die Stammeseigentümlichkeit bedingt sind, sondern auch zum Beispiel zum wesentlichen Teile eine Funktion äußerer Verhältnisse, nämlich vor allem der Agrarverfassung der betreffenden Gebiete sind, beweisen zum Beispiel die Zahlen Steiermarks. Die Obersteiermark mit ihrer strengen Hofverfassung, die sehr hohes Heiratsalter bedingt, zeigt eine sehr große Unehelichkeitsziffer, Mittelsteiermark, wo schon teilweise freie Teilbarkeit herrscht,

fällt in seiner Unehelichenquote schon sehr ab, das slawische Südsteiermark hingegen mit seinen kleinbäuerlichen Verhältnissen und sehr frühem Heiratsalter zeigt eine relativ geringe Ziffer.*)



Damit stimmen die Gutachten aus dem bajuvarischen Stammesgebiete überein, so insbesondere dasjenige von Steiermark, wonach auf der einen Seite „das soziale Zwangszölibat der Knechte und Mägde" die hohe Unehelichkeitsquote begründet, wie aber andrerseits in diesem Gebiete die Unehelichkeit auch nicht einen Makel der Geburt bedeutet [Oberöstereich (198, 202, 210, 212), Salzburg (221, 226), Tirol (250), Steiermark (276, 285), Kärnten (331)], während in den Sudetenländern die Unehelichkeit insbesondere auf dem Lande als ein „Makel der Geburt" aufgefaßt, „die Unehelichen wegen ihrer Geburt

*) Vgl. dazu: v. Zwiedineck-Südenhorst, Die Illegitimität in Steiermark. Statistische Monatsschrift. Wien 1895. Jahrgang XXI.

verlacht, geschmäht und verachtet", gleichsam „als Menschen zweiter Güte angesehen" werden. Böhmen (382), Schlesien (445).

Es wäre aber auch ein großer Irrtum und Trugschluß aus der milden Auffassung der Unehelichkeit der Geburt in den erstgenannten Ländern auf eine bessere Lage und bessere Lebensverhältnisse der unehelichen Kinder in diesen Ländern schließen zu wollen. Wie diese beschaffen sind, darauf geben uns die Gutachten die Antwort auf den Seiten 198, 226, 250, 315, 335, 372, 445, 446 und 468. Aber auch das Gutachten von Niederösterreich (65, 66) schildert die rohe Behandlung solcher Kinder nicht nur in der Familie der Pflegefrau, sondern im ganzen Orte, wie diese mit Schimpfnamen wie „Findelfratz" u. dgl. belegt werden.

1. Wenn wir uns nun die verschiedenen Lebensverhältnisse der unehelichen Kinder vergegenwärtigen, so ist die bequemste Art für die uneheliche Mutter sich ihrer Mutterpflicht zu entäußern: die Findelversorgung. In Dalmatien (500) die beliebteste Art der Versorgung unter voller Wahrung der Anonymität! Die fünf Anstalten des Landes werden auch von den Nachbarländern frequentiert, denen nahezu die Hälfte der Findlinge angehört. Das Gutachten von Niederösterreich tut der in diesem Lande geplanten Rechtsschutzabteilung Erwähnung, wodurch die Überwälzung der natürlichen und rechtlichen Unterhaltspflicht des Kindesvaters auf den zahlungspflichtigen Landesfonds und damit auf den Steuerträger hintangehalten werden soll. Über die Schädigung, welche das Kind dadurch bei seinem Austritte aus der Findelversorgung erfährt, spricht das Gutachten von Böhmen (380). Über die Schäden infolge Entfremdung des Findelkindes von der Mutter, über die Erschwerung des weiteren Fortkommens eines Findelkindes, das in einer fremdsprachigen Gegend aufgezogen, nicht einmal seine Muttersprache kennt und in seiner Heimat an und für sich nicht gerne gesehen, auf diese Weise als fremder Eindringling noch unwillkommener ist, darüber berichten verschiedene Gutachten, deren eines den sehr beherzigenswerten Vorschlag macht, mit der Entlassung aus der Findelversorgung erst nach Sicherstellung eines einwandfreien weiteren Unterkommens vorzugehen. Die Notwendigkeit einer fortgesetzten Fürsorge zeigt die Unzulänglichkeit der auf die Dauer der Findelversorgung beschränkten Anstaltsvormundschaft der Findelhausdirektion (67, 70, 71, 127, 137, 381). Verschiedene Gutachten betonen, daß gerade die unehelichen und vorehelichen Kinder unter den Mißhandlungen ihrer Gewalthaber zu leiden haben (126, 127, 136, 137, 139, 142, 250, 307 und 382). Sucht die Mutter die Findelversorgung für ihr uneheliches Kind nicht auf, so kommt als anderweitige Form der Versorgung nur die Übernahme in entgeltliche Pflege durch Kost- und Pflegeparteien, als die zumeist übliche in Betracht.

2. Wohl erwähnen die Gutachten, daß ab und zu vereinzelt die Mutter ihr Kind auf den Dienstplatz mitnimmt, so zum Beispiel erwähnt Kärnten, daß die „ledigen weiblichen Dienstboten ihre im Säuglingsalter stehenden Kinder mit sich auf das Feld nehmen und ihnen, um nicht gestört zu werden, häufig einen in Most oder Branntwein getauchten Saugstoppel reichen, wodurch die Kinder in einen soporösen Zustand geraten und wie im Schlafe dahinliegen". Also der Alkohol als Mittel gegen die Aufsichtslosigkeit (326). Auch das Gutachten von

Salzburg (220) erwähnt des Schnapses, als von den Eltern und Pflegern benützten Mittels zur Beruhigung und Einschläferung der Kinder. Auch in einzelnen Gemeinden Oberösterreichs, hauptsächlich im Gebirge, kommt es vor, daß Kindern bereits zur Beruhigung Schnaps verabreicht wird. Speziell in diesen Gemeinden kommen die meisten Kretins vor (197). Das Dekanat Morautsch äußert sich im Gutachten von Krain (318), „daß in Häusern, wo es an Brot gebricht, die Eltern den Hunger der Kinder mit Schnaps zu betäuben pflegen". Ähnlich Schlesien (445) und Böhmen (377). Außerdem klagen die Gutachten über die zweckwidrige Ernährung, die häufig eine „Unterernährung", über die Vorenthaltung der wichtigsten Nährstoffe, den Ersatz der Milch durch Surrogate von fraglichem Werte (197, 211, 220 und 326). Das Gutachten von Oberösterreich (67 und 211) betont die wichtige Rolle, welche dem Arzte in der Kinderfürsorge zukommt. Gilt all dies schon für die Pflege und Erziehung der Kinder im allgemeinen, um wie viel mehr erst für die entgeltliche Kinderpflege, bei der — wie die Gutachten übereinstimmend betonen — das geringe Entgelt, welches die Mutter zu zahlen im stande ist, noch einen Unternehmergewinn abwerfen und das einzige Motiv der Übernahme in Pflege, die Gewinnsucht der Pflegeparteien befriedigen helfen soll.

3. Die Gutachten klagen über die mangelhafte Evidenthaltung und Meldewesen, betreffend die Pflegekinder (66, 69, 194 und 250), über die mangelhafte Pflege dieser Kinder — wobei es keinen Unterschied ausmacht, aus welchem rechtlichen Titel das Kind sich in entgeltlicher Pflege befindet — sie bezeichnen diese als „schutzlose Ausbeutungsobjekte". Bei Auswahl der Pflegepartei entscheide nur das Moment der Billigkeit. Die zweifelhaftesten — selbst notleidende und abgestrafte — Elemente erhalten Pflegekinder in beliebiger Anzahl, Leute im Greisenalter, selbst solche in Armenversorgung nicht ausgeschlossen. Kontrolle bestehe so gut wie keine. Von diesen Pflegeparteien halten viele gleichzeitig mehrere Pflegekinder. Die Gutachten verweisen auf die erschreckende Sterblichkeit unter diesen Kindern. Entgehen sie dem Tode, verfallen sie häufig frühem Siechtum und kommen sie auch über dieses hinweg, beginnt die Inanspruchnahme der kindlichen Arbeitskraft für Zwecke der häuslichen Landwirtschaft vom Zeitpunkte der Möglichkeit.

Die Gutachten verbreiten sich über die Kostkinderwirtschaft. (41, 66, 68, 69, 114, 115, 136, 154, 183, 197, 198, 220, 221, 225, 226, 250, 276, 317, 327, 334, 379, 380 u. ff., 500 und 501.) Niederösterreich bezeichnet diese als „vergiftet", die Zustände auf diesem Gebiete als „schaudererregend". Das Gutachten von Kärnten tut auch der Rückwirkung der steiermärkischen Landesgesetze vom 27. August 1896, betreffend die öffentliche Armenpflege, und vom 4. September 1896, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren auf das Land Kärnten Erwähnung, welche in einer von der k. k. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorgenommenen Erhebung der in Kärnten bestehenden „Kostkinderverhältnisse" bestand. Wenngleich nur 42·7 Prozent der Gemeinden des Landes sich an der angeordneten Nachforschung über Pflegekinder beteiligten, so ist das auf Seite 327 u. ff. mitgeteilte Ergebnis dieser, wenngleich unvollständigen Erhebung vollständig genug, um dieses traurige Gebiet kindlichen Elends zu beleuchten.

Fast möchte man nach Einblick in diesen Teil der Gutachten zu der Behauptung gelangen, daß ein guter Teil dieser trostlosen Zustände auf den gewerhsmäßigen Kindesmord hinausläuft.

Wie viel hätte hier nicht ein pflichtbewußter Vormund, dem ja die Sorge für die Person des Mündels obliegt, nur in der Ahwehr aller Schädlichkeiten, in dem Bestrehen nach Besserung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu tun.

4. Wie unzulänglich aber der Einzelvormund ist, namentlich der gerichtlich hestellte, der vielfach geradezu als „der zur Vertretung der Mündel der hesitzlosen Klassen herufene Anwalt gilt", besagt nicht nur das Gutachten von Tirol (251), demzufolge dieser den „Durchschnittstypus der Indolenz darhietet", sondern darüher verhreiten sich die meisten Gutachten in dem gleichen oder ähnlichen Sinne. (37, 58, 68, 81, 82, 126, 127, 128, 153, 163, 195, 196, 203, 225, 226, 251, 307, 313, 315, 316, 327, 337, 338, 379, 380, 381, 437, 446, 483, 500.)

Dieser vielen Klagen gemeinsame Inhalt bezieht sich in erster Linie auf die unzulängliche Geltendmachung der Rechte der Kinder, als deren Folge eine Entlastung der unehelichen Väter auf Kosten der Mütter und Kinder zu verzeichnen ist. War vorhin von der Mißhandlung die Rede, denen uneheliche Kinder im Falle der nachfolgenden Ehe der Mutter oftmals ausgesetzt sind, so fordert die Gerechtigkeit, festzustellen, daß uneheliche Mütter einen wahren Heldenkampf um das Dasein ihres Kindes kämpfen, daß der niedere Lohn weihlicher Arbeit in einem solchen Falle aufgezehrt wird durch die materielle Sorge für das Kind.

Mit dankbarer Anerkennung muß das Bestreben der Vormundschaftsrichter erwähnt werden, welche der Unzulänglichkeit der Einzelvormundschaft durch Ausdehnung des offiziösen Verfahrens auf Feststellung der Vaterschaft und der Alimentationspflicht, durch Sicherstellung der Alimente bis zum 16. Lehensjahre, durch Bestellung eines Gesamtvormundes sowie durch Fürsorgeorganisationen u. s. w. zu begegnen suchen.

Die Säumnis der Unterhaltspflicht der unehelichen Väter hat eine dem Willen des Gesetzes widersprechende Überlastung der Mütter und eine Verkürzung der Kinder zur Folge. Kann die Mutter das Kostgeld nicht zahlen, erfolgt Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege. Gewiß hat die Gemeinde in Krain mit der Bemerkung (308) recht, daß es nicht angehe, „auf die Gemeinde hin zu sündigen" und in dem gleichen Gedankengange hewegt sich der Vorschlag, jenen Vätern, welche sich in gewissenloser Weise ihrer Unterhaltspflicht für die von ihnen in die Welt gesetzten Kinder entziehen, diese ihre Pflicht in nachdrücklicher Weise, wie zum Beispiel durch Arbeitszwang (104) zum Bewußtsein zu bringen.

Aber jene Gemeinde hefindet sich im Unrecht, soweit sie diesen Standpunkt nicht bloß de lege ferenda vertritt und de lege lata unter Hinweis auf dieses sündhafte Verhalten des unterhaltspflichtigen Vaters die Unterstützung für das hilfsbedürftige Kind ablehnt. Die armenrechtliche Unterstützungspflicht der Gemeinde ist ausschließlich hedingt durch die Hilfshedürftigkeit des Kindes.

5. Die Armenversorgung durch die Gemeinde hildet daher die weitere und häufige Form der Versorgung unehelicher Kinder. Die unehelichen und die verwaisten ehelichen Kinder sind durch die Gemeinde nicht nur zu verpflegen, sondern auch zu erziehen. Hier berühren sich Vormundschaft und Armenpflege.

Die Gutachten schildern das Armenwesen „arg notleidend“ (212). Das Gutachten von Oberösterreich gibt ein ungefähres Bild des Umfanges waisenamtlicher und armenrechtlicher Fürsorge. Danach stehen unter dieser 68.700 Armenkinder, davon 21.400 eheliche, 47.300 uneheliche (194). Die waisenamtliche Fürsorge habe eine wesentliche Besserung erzielt durch die Fürsorgeorganisationen, deren Unzulänglichkeit in dem Mangel an Barmitteln bestehe, an welchem rechtzeitige Hilfe nur zu häufig scheitere. Die Armenhilfe erstrecke sich fast nur auf Zuständige, und zwar innerhalb der Heimatsgemeinde. Der § 28 des Heimatsgesetzes, welcher auch fremdzuständigen Kindern die Hilfe im Falle augenblicklichen Bedürfnisses sichere, komme selten zur Anwendung. Die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz des Landesausschusses komme wegen der Umständlichkeit, Schreiberei und Entfernung kaum in Betracht. Die Armenversorgung gewähre nur primitiven Schutz gegen Hunger und Erfrieren, geschweige denn, daß sie den erziehlichen Anforderungen entspricht. Ist mit dem Heimatsrechte auch noch die zur Armenhilfe verpflichtete Gemeinde strittig, so steht auch noch dieser primitive Schutz des Kindes in Frage. Die Heimatsgemeinden sind vermöge ihrer durchschnittlichen Organisation so leistungsschwach, daß sie zur Erfüllung ihrer armenrechtlichen Verpflichtung nachzukommen, außer stande sind. Der Stadt Wien wird das Zeugnis ausgestellt, „daß ihre Armenpflege jener der meisten anderen Städte wegen ihrer verhältnismäßigen Vorzüge zum Vorbilde dienen könne, daß sie jedoch wieder mangels ausreichender Mittel, speziell in den Bezirken mit notleidender Bevölkerung ganz unzureichend sei“. Auch die Gutachten der Reformbestrebungen einzelner Landesvertretungen finden Erwähnung.

In den Gutachten wird Klage darüber geführt, daß den Vormundschaftsgerichten, deren Tätigkeit das Zustandekommen der Geharungsüberschüsse der G. W. C. zu danken ist, diese entwunden sind; daß die Pflegschaftsgerichte, welche die allseitigen Interessen des Kindes wirksam wahrnehmen sollen, nicht selbst die notwendigen Mittel zur Hand haben und auf den guten Willen der Armenbehörden angewiesen sind. Die Klagen bewegen sich weiter in der Richtung, daß die Handhabung der Armenpflege von dem mehr oder minder großen Wohlwollen der Gemeindefunktionäre abhänge und „leider gehört eine gar nicht entsprechende Armenpflege nicht zu den Seltenheiten“. Viele Gemeinden verhielten sich überhaupt passiv und ließen die Ersuchsschreiben unerledigt.

Ein Bezirksgericht machte die beherzigenswerte Bemerkung, daß in allen von ihm beobachteten Fällen die Verwahrlosung der Kinder hätte hintangehalten werden können, wenn die systematische Fürsorge vor zehn Jahren organisiert gewesen wäre (82). Ähnlich spricht das Gutachten von Krain (317). Auch in anderen Gutachten klingt dieser Gedanke an. Das Systemlose der Privatwohltätigkeit und der Armenpflege liege darin, daß jeder Verein nur seine Vereinspfleglinge und jede Gemeinde nur ihre Armen versorgen wolle (156). Ein Gutachten führt die Unzulänglichkeit der Waisenpfründen und Erziehungsbeiträge für die einheimischen Kinder aus, während für die Nichteinheimischen, das ist für die Mehrzahl, notorisch meist gar nichts geschehe und vermeint, daß in diesen Richtungen ohne jeden Aufschub eine durchgreifende Reform not tue (68).

Aber auch bei hier Zuständigen treffe infolge schleppenden Geschäftsganges die Hilfe oft verspätet ein (63 und 64). Die Gutachten beschäftigen sich mit der Armenpflege der Gemeinden auf den Seiten (37, 44, 59, 63—68, 82, 83, 113, 114, 122—126, 155—157, 161, 183, 192, 197, 210, 226, 250, 260, 306, 317, 319, 339, 340, 356, 379).

Die Gutachten befassen sich eingehend auch mit der Art und Weise der Armenversorgung, mit dem Lose des „Gemeindekindes". Das Gutachten von Niederösterreich, findet es unverantwortlich, daß Waisenkinder in Armenhäusern untergebracht werden, „wo sie in Gesellschaft meist abgewirtschafteter und unzufriedener Insassen verdorben werden". Meist aber erfolgt die Unterbringung armer Kinder bei Pflegeparteien, und zwar gegen zu geringe Entlohnung bei den ärmsten Leuten. „In den ersten Lebensjahren nur so weit genährt, daß sie nicht verhungern, vom sechsten Lebensjahre an aber als Arbeitskraft, bei schlechter Ernährung, Erziehung und Pflege in der furchtbarsten Weise ausgebeutet" (65). „Die Heimatsgemeinde bietet ihren Kindern meist keinen Schutz". Der Begriff „Gemeindekind" decke sich bei vielen mit der Vorstellung eines „verlassenen, bettelnden und vagierenden Kindes" (185). Eindringlich wird das auf S. 161 u. ff. mitgeteilte Lebensbild eines abgestraften Jugendlichen zur Lektüre empfohlen, weil es den Entwicklungsgang eines solchen „von frühester Kindheit schutzlosen Wesens" beleuchtet, für den ein warmfühlender Richter eintrat, weil der Unglückliche „das Opfer unserer mangelhaften Rechtsinstitution" sei und an ihm „die Gesellschaft viele Unterlassungssünden gutzumachen habe". Das Gutachten von Oberösterreich erwähnt, daß mit der Anzahl der Armenkinder die Anzahl der unentschuldigten Schulabsenzen steigt (192). In Salzburg geben die zum Unterhalte verpflichteten Heimatsgemeinden diese Kinder auf möglichst billige Kostplätze. Die Kinder „genießen daselbst, da ja die betreffenden Pflegepersonen meist ältere, sonst arbeitsunfähige Frauen, darin eine Art Erwerb suchen, nur die notdürftigste Pflege und in den seltensten Fällen eine wirkliche Erziehung" (226). Das Gutachten von Krain erzählt einen Fall, in dem ein alleinstehendes Kind dem gesetzlichen Verbote zuwider „Tag für Tag, von einem Besitzer zum andern ziehen mußte, um gegen Verwendung bei häuslichen Arbeiten seine tägliche Verköstigung zu finden. Eine Erziehung lag außerhalb des Programmes der Gemeinde" (306). Von der Versorgung armer Kinder in Tirol entwirft das Gutachten (250) folgendes Bild:

„.... Solche außer der Ehe geborene Kinder.... wachsen nun schlecht und recht auf, ohne daß sich sonst jemand um das arme Wesen, von dem man zuweilen, da bei der Aufnahme keine Dokumente vorlagen, nicht einmal den Namen weiß, kümmern würde.... Die Pflegeeltern nehmen das Kind bloß des Erwerbes wegen und suchen es nach Kräften auszunützen, indem sie noch herzlos genug sind, demselben keine Zurücksetzung zu ersparen. Bleibt dann vielleicht, weil die uneheliche Mutter eine Zeitlang keine Arbeit gefunden, der Monatszuschuß aus, wird das Haltkind erbarmungslos vor die Tür gesetzt, die Aufenthaltsgemeinde schiebt es der Heimatsgemeinde zu und dort wandert das Kind als „Einleger" von einer Hand in die andere, ohne ein ruhiges Plätzchen zu finden, nirgends gerne gesehen, niemandem zur Freude, jedem zur Last. So stehen diese Kinder, die nie ein trauliches Heim genossen haben, sondern frühzeitig ins rauhe Leben hinaus-

gestoßen wurden, in einer fremden Welt, die ihnen weder Rückhalt, noch Ratschlag, ja nicht einmal eine freundliche Erinnerung bietet."

Das Gutachten von Böhmen schildert die gesetzliche Armenversorgung der Waisen auf dem Lande: „Solche arme Kinder werden entweder von Haus zu Haus in der Gemeinde notdürftig ernährt, kaum bekleidet und beschuht, geschweige denn zu ordentlichen und nützlichen Menschen herangezogen, vielmehr von den Dorfbewohnern wegen der auf sie verwandten unbedeutenden Auslagen allgemein gehaßt, oder sie werden, wie es in den Dorfgemeinden üblich ist, „verpachtet....

„Oft kommt ein solches Gemeindekind noch zu einer anrüchigen Familie, die wegen verschiedentlich begangener strafrechtlicher Delikte unter Polizeiaufsicht steht und dann ist das Kind vollends verloren. Das Mitgefühl der Mitmenschen auf dem Lande mit Kindern, die ihnen „zur Last fallen" ist so gering, daß sich niemand eines solchen in jeder Hinsicht verlassenen und vernachlässigten Kindes annimmt. Und solche Gemeindekinder sind im zartesten Kindesalter nicht Kinder, dürfen nicht einmal spielen, verkümmern körperlich und geistig und werden nur ausgenützt" (379). Auf Seite 380 führt das Gutachten von Böhmen Beispiele an, die Zeugnis geben von der traurigen Lage verwaister Kinder, deren Schicksal die unehelichen Kinder in der Armenversorgung der Gemeinden teilen.

Das Gutachten von Schlesien spricht von der mangelhaften armenrechtlichen Fürsorge für die verwaisten und unehelichen Kinder. „Sie werden in Pflegefamilien gebracht, in welchen sie nicht nur nicht gut erzogen, sondern manchmal auf die Bahn des Lasters und der Schlechtigkeit überhaupt gedrängt werden. Und wer ist schuld an dieser Verwahrlosung? Die Gemeinde. Sie bietet dazu die Hand, daß Individuen aufwachsen, welche ihr selbst später Plackereien und Kosten verursachen." „Die Schar von Gemeindekindern stellt auch ein namhaftes Kontingent von Verwahrlosten" (437).

Diesem Gutachten eines Veteranen auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung steht die Bemerkung des zweiten Gutachters aus Schlesien, eines in der Praxis der Landesverwaltung stehenden Berichterstatters, gegenüber, welcher auf Seite 446 die gewiß nicht uninteressante — übrigens auch in anderen Berichten wiederkehrende — Beobachtung registriert, daß die Fälle von Verwahrlosung ganz verwaister Kinder — wenigstens soweit sie zur Kenntnis des schlesischen Landesausschusses kamen — äußerst selten sich ereigneten.

Es wäre aber verfehlt, aus dieser Beobachtung des Berichterstatters einen Rückschluß auf den günstigen Zustand der Armenversorgung in den schlesischen Gemeinden zu ziehen, denn diese ist — etwa mit Ausnahme der größeren Städte — eine „unzulängliche". Die Ursache hiefür erblickt der Landesausschuß von Schlesien in seinem Berichte (Beilage XXXVII der XXXVIII. Session) in der Armut der Gemeinden und in der steigenden Armenlast.

Die Unzulänglichkeit der Pflege und Erziehung armer Kinder in den Gemeinden und die daraus folgende Notwendigkeit einer wirksamen Armenaufsicht durch den Landesausschuß ist anläßlich der Landtagsverhandlungen in Mähren, Böhmen und Niederösterreich ausdrücklich anerkannt worden. Bei Beratung über das Reichsgesetz vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, forderte das Abgeord-

netenhaus die Regierung nicht nur auf, die Sicherstellung rechtzeitiger Hilfe im Wege der Landesgesetzgebung, sondern auch auf dem gleichen Wege eine wirksame Aufsicht über die Verwendung der den Ländern zur Pflege und Erziehung armer Kinder überwiesenen Gebarungsüberschüsse sicherzustellen.

Ich verweise hier auf die Sitzung des mährischen Landtages vom 9. Juli 1901 sowie auf den Bericht des mährischen Landesausschusses, L. H. Nr. 32 ad 1901, insbesondere auf den Bericht des Landesausschusses von Böhmen (Druck XX. Nr. 180, Landtag V vom Jahre 1895) u. s. w.

Das einschlägige Material findet sich in: Reicher, II. Teil, Pflegschaftschutz und Besserungsanstalt, Seite 57 u. ff., 86 u. ff. und Anhang 11 auf Seite 342 und Anhang 12 auf Seite 343.

Zum Schlusse seien noch Stimmen aus den Gutachten erwähnt, welche die Rückwirkung der geschilderten tatsächlichen Zustände auf die hiedurch in Mitleidenschaft gezogene Jugend schildern.

So spricht das Gutachten von Kärnten (Seite 335): „Bei diesen ungünstigen und jeder Überwachung entbehrenden Zuständen der Kostkinderpflege, bei der großen Zahl der ohne die Wohltat eines geordneten Familienlebens und ohne entsprechende Fürsorge aufwachsenden unehelichen Kinder“.... und kommt dann schließlich zu folgender sehr beachtenswerten Schlußfolgerung: „Die Erinnerung an die an Freude und Glück so arme, an Entbehrungen aller Art und harter Behandlung so überreiche Jugendzeit erzeugt bei diesen Bedauernswerten gewiß im reiferen Alter Neid gegen jene Mitmenschen, welchen ein besseres Los beschieden war, Erbitterung und Haß gegen die bestehende gesellschaftliche Ordnung und verschärft dadurch die vorhandenen sozialen Gegensätze. Es müssen Vorkehrungen geschaffen werden, welche geeignet sind, das harte Los dieser Kinder zu verbessern und die Gefahren abzuschwächen, welche aus dem Zusammentreffen unglücklicher Umstände für sie und unmittelbar auch für die menschliche Gesellschaft und das Staatswesen erwachsen.“

Ganz ähnlich läßt sich ein anderes Gutachten vernehmen, jenes von Böhmen (Seite 382): „Solche verwaiste und uneheliche Kinder, die nie ein liebreiches, mitleidiges Auge sahen, kein freundliches, aufheiterndes Wort hörten, sondern unter dem Hohne, Spotte und den Vorwürfen der Mitmenschen zu leiden haben, wachsen in Haß und in Verachtung gegen die Mitmenschen, ja gegen die ganze Menschheit auf und verkümmern mangels jeder Herzens- und Geistesbildung für die Zukunft moralisch derart, daß aus ihnen die gefährlichsten Verbrecher gegen Eigentum und Menschen werden.“

Die Gutachten enthalten auch Vorschläge, wie den geschilderten, reformbedürftigen Zuständen abzuhelfen wäre, teils berichten sie von Reformen aus der Initiative der Justizverwaltung. Die Reorganisation der Vormundschaft soll erfolgen durch den Ersatz der unzulänglichen Einzelvormundschaft, durch die Gesamtberufsvormundschaft. Auf Seite 81 der Gutachten findet sich ein Beispiel von Selbsthilfe in der Gesamtvormundschaft des Gerichtsadjunkten des Bezirksgerichtes Gföhl. Aber auch die Vormundschaftsbehörden sollen durch die Reorganisation berührt werden. Die Gerichte besäßen vermöge ihrer Organisation

unter den heutigen Verhältnissen überhaupt nicht mehr die Eignung zur befriedigenden Bewältigung der auf dem Gebiete der Jugendfürsorge liegenden Aufgaben. Eigene Behörden nach Art der ungarischen Waisenstüble werden empfohlen (81).

Die Mängel der Organisation sind in den meisten Ländern durch Schaffung der Waisenratsvereine, Gemeindewaisenräte oder durch Bestellung von Einzelvertrauensmännern aus der Initiative der Justizverwaltung, also im Wege der Selbsthilfe und mit Erfolg zu beheben versucht worden.

Auch darüber berichten die Gutachten, wie die Justizverwaltung in einzelnen Ländern bestrebt war, durch Organisation der Privatwohltätigkeit dem Mangel an Mitteln abzuhelfen. Ohne Mittel müßte „das Aneifern der Waisenpfleger und Vormünder immer wieder im Sande verlaufen", leide das Ansehen der Gerichte, reiben sich die Organisationen bei der immer wieder zu Tage tretenden Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen auf. „Andrerseits könne es aber auch dem Richterstande auf die Dauer nicht zugemutet werden, zur Verwirklichung von Aufgaben, welche der öffentlichen Verwaltung zufallen, stets von neuem die private Mildtätigkeit in Anspruch zu nehmen" (83).

In den Gutachten finden sich Anregungen einer Verbindung von Armen- und Pflegschaftsbehörden (64, 339, 340). Während für Niederösterreich die Gewährung einer Virilstimme im Bezirksarmenrat an den Bezirksrichter angeregt wird, meint das Gutachten von Kärnten, daß der Ortsarmenrat, wie ihn das steiermärkische Landesarmengesetz vom 27. August 1896, L. G. und V. Bl. Nr. 63. geschaffen hat, nur einer kleinen Ausgestaltung bedürfe, um als Gemeindewaisenrat wirken zu können. Damit wäre die Verbindung im Wege der Personalunion der beiderseitigen Funktionäre hergestellt und dem Bedenken, welches seinerzeit zur Ablehnung der Organisation eines Armenrates in Kärnten geführt hatte, wirksam begegnet. Die Institution wurde nämlich zwar als empfehlenswert anerkannt, deren Ablehnung aber damit begründet, „daß die hiezu verwendbaren Personen in der Regel für öffentliche Angelegenheiten schon so viel in Anspruch genommen sind, daß sie der Übernahme einer neuen Bürde widerstreben, mindestens derselben nicht jene Freudigkeit entgegenbringen, die absolut erforderlich ist, soll in dieser dornigen Angelegenheit etwas geleistet werden". Oberösterreich (183) bezeichnet die Überwachungstätigkeit des Gemeindewaisenrates als die Grundbedingung für die Unterbringung der armen Kinder in Privatpflege. In einer anderen Form sind Konflikte — eifrige Pflichterfüllung vorausgesetzt — unausbleiblich. Diese Form ermöglicht das werktätige Zusammenwirken aller berufenen Faktoren. Damit verwirklicht sich das Ideal: Die innigste Berührung der obervormundschaftlichen Behörden zu den verwahrlosten Hilflosen, insbesondere aber auch zu den Pflegestätten des Kindes (216).

Das Werk der Jugendfürsorge stellt hohe Anforderungen an den Richterstand und der Gutachtenband führt diese aus (211 und 434), ist aber auch ein Beleg dafür, daß der Richterstand an dem Werke der Jugendfürsorge unausgesetzt und unter den schwierigsten Verhältnissen tätig ist und trotz der Anfänge, in denen dieses Werk sich befindet, auf namhafte Leistungen und „sozialpolitische Errungenschaften von großer Bedeutung" hinzuweisen vermag.

II. Empfiehlt es sich, gewissen Vereinen und Anstalten oder Körperschaften, in deren Obsorge ein Kind sich befindet, die Rechte und Pflichten der Vormundschaft zu übertragen eventuell unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen empfiehlt sich dies?

Nach dem Vorhergeschickten komme ich nunmehr zur Beantwortung der oben gestellten Frage. Die Antwort erschöpft das Reformbedürfnis keineswegs.

a) Anlangend die Anstaltsvormundschaft wäre die Beibehaltung der Vormundschaft der Findelhausdirektion in erster Linie zu befürworten: dies jedoch mit der für diese Anstalten eigentlich selbstverständlichen Erweiterung ihrer Legitimation ex lege zur Geltendmachung der Rechte der Findelkinder und der Fortsetzung einer wirksamen Vormundschaft nach Ablauf der normalen Findelverpflegsdauer.

Die Wichtigkeit der Geltendmachung der Rechte unehelicher Kinder würde auch die Übertragung dieser Legitimation an Vereine, welche sich ähnliche Zwecke stellen, rechtfertigen. Ich verweise auf die Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt am Main und könnte mir sehr wohl vorstellen, daß z. B. der Verein „Säuglingsschutz“ in Wien und ähnliche Organisationen nicht nur die Abgabe keimfreier Milch und die ärztliche Beratung der Mütter bei der Pflege ihrer Kinder sich zur Aufgabe machen, sondern auch eine Ausgestaltung ihrer Tätigkeit in der Richtung eines Rechtsschutzes für Mutter und Kind anstreben.

b) Die Übertragung der Anstaltsvormundschaft an Besserungs- und Erziehungsanstalten unter öffentlicher Aufsicht hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab, wie diese Aufsicht beschaffen ist?

Nur eine solche Aufsicht, welche sich in erster Linie auf die Erziehung des Kindes bezieht, könnte die selbständige Aufsicht durch den Vormund überflüssig machen. Diesfalls sei auf die Ausführung des Referates, betreffend die Fürsorgeerziehung, zu § 30 bis 35 des Gesetzentwurfes, betreffend die Staatsaufsicht, verwiesen.

Unter der Voraussetzung einer solchen Aufsicht sieht der Gesetzentwurf die Anstaltsvormundschaft vor.

Die heutige Aufsicht, welche sich bruchstückweise auf die ökonomische Verwaltung, auf den Unterricht, auf die Sanitätsverhältnisse bezieht, oder wie bei den Besserungsanstalten sich als „oberste polizeiliche Aufsicht und Überwachung“ dieser Anstalten im Gesetze einführt, läßt die wenngleich nur bescheidene Kontrollmöglichkeit durch den Vormund nicht überflüssig erscheinen.

Die Unterordnung unter die Anstaltsordnung ist allerdings selbstverständlich. Ministerialrat Dr. Schauer scheint aber zu weit zu gehen, wenn er am Eingang seines Referates die beaufsichtigende Tätigkeit des Vormundes als den Betrieb dieser Anstalten störend durch die Anstaltsvormundschaft dieser Anstalten beseitigt sehen möchte, was ohne wirksame Staatsaufsicht einer Allgewalt dieser Anstaltsleitungen gleichkommen würde, der im Interesse des Kindes nicht das Wort zu reden ist.

Der oberste Grundsatz hätte unter allen Umständen aufrecht zu bleiben: Die Unterordnung der Anstalt unter die Aufsicht der staatlichen Obervormundschaft, das ist des Vormundschaftsgerichtes.

Der Erlaß des Landesgerichtspräsidiums Klagenfurt (Verordnungsblatt des Justizministeriums, XIX, Stück VI, S. 83), welcher den Gerichten die periodische Überwachung der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen ungeachtet und neben der staatlichen Aufsicht über die Schul-, Gemeinde- und Armenbehörden zur Pflicht macht, scheint das Richtige zu treffen.

Nun ist aber der Vormund lediglich das Exekutivorgan dieses Gerichtes. Mit der Übertragung der Vormundschaft an die Anstalt liegt die Besorgnis nahe, daß die Anstaltsleitung als Vormund die schützende Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes gegen die Anstaltsleitung als solche nicht mehr anregen wird, wenngleich auch Übelstände und Gebrechen im Anstaltsbetriebe dem Wohle des Minderjährigen abträglich sind und daher ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes geboten erscheinen ließen.

Wenngleich dies auch nur Ausnahmsfälle sein werden, so drängen die Erfahrungen des Berichterstatters diesen zu einer vorsichtigen Zurückhaltung in dieser Frage, welche auch in seinem Schlußworte zum Ausdrucke kommt. Die vorerwähnten Erfahrungen des Berichterstatters finden sich in seinem Werke: „Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalten in Österreich“ auf den Seiten 241 bis 243, 371, 448 u. ff. und 454. Diese Erfahrungen bezeugen die Unzulänglichkeit der heutigen Staatsaufsicht. Ohne Überzeugung von der Zulänglichkeit der Staatsaufsicht muß Berichterstatter die prinzipielle Bejahung der Frage II, nämlich die unbedingte Anstaltsvormundschaft, ex lege verneinen.

Daß Berichterstatter mit seinem Standpunkte nicht vereinzelt dasteht, beweist die Ablehnung der Anstaltsvormundschaft durch die zweite Badische Kammer, auf welche im weiteren Verlaufe dieses Referates noch zurückgekommen wird. Auch das Gutachten von Niederösterreich (81) erwähnt Stimmen gegen die Anstaltsvormundschaft.

c) Die Forderung der Übertragung der Vormundschaft auf Anstalten und Vereine, die nicht unter öffentlicher Aufsicht stehen, zum Schutze gegen unzeitgemäße Geltendmachung der elterlichen Rechte und in deren Folge gegen die vorzeitige Störung des Erziehungswerkes scheint über das Ziel geschossen.

Nach dem Referate des Dr. Prinzen von und zu Liechtenstein handelt es sich um die Aufnahme solcher Kinder in Vereins-, beziehungsweise Anstaltspflege, „die noch nicht verwahrlost sind, bei denen aber nach Maßgabe der Lebensverhältnisse die Gefahr einer künftigen Verwahrlosung zu gewärtigen steht ...“

„Die Eltern fühlen, daß ihr Kind bei ihnen verwahrlosen werde, sie sind froh, es dem Vereine übergeben zu können.... Bevor aber das Kind genügenden moralischen Halt gefunden hat, um in dem Milieu, seiner Familie nicht doch noch auf schiefe Bahnen zu gleiten, wird häufig der Wunsch nach der Zurücknahme laut ...

„Die Voraussetzungen des § 178 a. b. G. B. waren bei der Aufnahme nicht gerichtsmäßig gegeben, der Schutz, den Schauer oder Weißkirchner diesfalls geben, steht dem Vereine nicht zu, er muß das Kind ausliefern, wenn es auch noch so sehr vorausgesehen werden kann, daß nun aller Liebe Müh' für dieses Kind umsonst gewesen ist."

Berichterstatter ist bei seinen Studien, betreffend die Fürsorge für die verwahrloste und gefährdete Jugend, auch in anderen Staaten dem gleichen Bedürfnisse nach Schutz der Privatwohltätigkeit gegen unzeitgemäße Geltendmachung der elterlichen Rechte begegnet.

Die Erfahrungen der Vereine und Anstalten in Baden vor dem Inslebentreten der Zwangserziehung hatten gezeigt, wie ihre besten Absichten, für die Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder zu sorgen, an der unzeitgemäßen Geltendmachung der elterlichen Gewalt scheitern mußten.

So wie anderwärts, wiederholte sich auch in Baden die gleiche Erfahrung: Die Eltern, welche um die Aufnahme und Erziehung ihrer Kinder in Anstalten gebeten hatten, zogen noch vor vollendeter Erziehung bei halbwegs erlangter Arbeitskraft ihre Kinder aus den Anstalten zurück (I, 1, Zwangserziehung im Großherzogtum Baden, Seite 69).

Die in Baden diesfalls auf die gesetzliche Regelung der Zwangserziehung gesetzten Hoffnungen haben sich jedoch in dieser Beziehung nur zum Teile erfüllt.

Nur das schuldhafte Verhalten der Eltern und die tatsächliche Verwahrlosung des Kindes bilden die gesetzlichen Titel der Anordnung der Zwangserziehung. Die drohende Verwahrlosung, welche außerhalb des Verschuldens der Eltern liegt, bildet keinen solchen Titel und somit fehlt die Voraussetzung, dem vorerwähnten Bedürfnisse in solchen Fällen abzuhelfen.

Die Gesetzgebung in Frankreich ist dem erwähnten Bedürfnisse näher gekommen und hat der Forderung nach einem solchen Schutze durch das Gesetz vom 24. Juli 1889, Titel II, §§ 17 und 19, mehr entsprochen.

Dieses Gesetz ermöglicht die freiwillige Entäußerung der elterlichen Erziehungsrechte vor Gericht zu Gunsten der assistance publique.

Diese wurde damit mit einer Schutzgewalt über diese Kinder betraut und ermächtigt, die Ausübung des Rechtes der Aufsicht und Erziehung über dieses Kind an eine Anstalt, an einen Verein oder an eine Privatperson zu übertragen. Die auf diese Weise erworbene Gewahrsame über das Kind wurde dann in der Folge während der ganzen Dauer des Erziehungswerkes gegen Rückforderungen durch die Eltern geschützt.

Die assistance publique wird durch den Präfekten und den diesem unterstellten Inspecteur départemental du service des enfants assistés vertreten. Dieser ist, wie wir in dem folgenden Kapitel sehen werden, der gesetzliche Vormund des Kindes.

Von der Enquete des französischen Senates, welche die tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse auf diesem Gebiete ermittelte, tut bereits das Referat des Ministerialrates Dr. Schauer Erwähnung.

Dem französischen Vorbilde ist in England die Custody of Children Act 1891 gefolgt. Dieses Gesetz räumt dem Gerichtshofe das Recht der Entscheidung über

das Verlangen der Eltern ein, welche ihre Kinder verlassen oder deren Pflege und Erziehung anderen Personen, Vereinen oder Anstalten überlassen, somit ihre Erziehungspflichten auf andere überwälzt haben und nunmehr im Laufe der Erziehung und vor Abschluß derselben die Kinder zurückverlangen. Das Gericht erhielt durch dieses Gesetz die Ermächtigung, ein solches Begehren abzulehnen, wenn es aus dem Vorgehen der Eltern den Eindruck gewinnt, daß die Eltern ihrer elterlichen Pflicht bisher nicht eingedenk waren und daher die Eignung zur Erziehung des Kindes nicht haben. Das Gericht wurde auch weiter ermächtigt, einen Auftrag auf Herausgabe des Kindes erst dann ergehen zu lassen, wenn der Gerichtshof die Überzeugung gewonnen hat, daß das Kind ohne Gefährdung seines Wohles den Eltern zur Aufsicht und Erziehung anvertraut werden kann (I, 2, Der Kinderschutz in England, Seite 204 und 205).

Das gleiche Bedürfnis nach Schutz der Erziehung der Kinder gegen unzeitgemäße Geltendmachung der Rechte der Eltern machte sich auch in England auf dem Gebiete der Armenverwaltung geltend und führte zum Poor Law Act 1899. Dieses Gesetz räumt den Armenbehörden das Recht ein, die in Armenversorgung stehenden Kinder ungeachtet der Rückforderung der Eltern zurückzuhalten, sofern die Eltern eine Lebensweise führen, welche eine regelmäßige Erziehung der Kinder ausschließt oder sofern die Eltern sonst lasterhafte Gewohnheiten (vicious habits) an sich haben.

Den Eltern steht in diesem Falle der Rechtszug an das Gericht offen. Kinderschutz in England, Seite 199 bis 203).

Aber auch die Reformatory und Industrial Schools hatten das gleiche Bedürfnis nach einem Schutze der Kinder gegen störende Einflüsse von Seite der Eltern. Diese Anstalten sind zum größten Teile Privatanstalten und bilden die sie betreffenden Gesetze die Grundlage für die Anhaltung und für die Anstaltsgewalt in diesen Anstalten, vermöge deren störende Einflüsse von Seite der Eltern auf die Anstaltserziehung abgewehrt werden können.

Mit der Entlassung der Kinder aus diesen Anstalten hört der unmittelbare Einfluß der Anstaltsleitung auf und beginnen jene Schwierigkeiten, mit welchen die Leiter der englischen Anstalten infolge des die bisherige Erziehung gefährdenden Verhaltens der Eltern zu kämpfen haben.

Dieser tut der Inspektor der Reformatory und Industrial Schools in folgender Weise Erwähnung:

„Äußerst unbesorgt um die Kinder, so lange sie jung und ihnen zur Last sind, werden sie äußerst liebevoll, wenn ... ein Lebensalter erreicht ist, wo sie zu Hause nutzbar gemacht werden können. Alle Hebel werden dann eingesetzt, die Kinder zu überreden, nach Hause zurückzukehren.... Die Arbeit von Jahren ist weggeworfen, indem das Kind unter den alten schlimmen Einfluß, dem man es entziehen wollte, zurückfällt.“

Die englische Gesetzgebung ist diesen Schwierigkeiten in der Weise an den Leib gerückt, daß sie die Anstaltsleiter mit der Überwachungs- und Rückberufungsbefugnis gegenüber solchen Kindern, deren Eltern auf das weitere Fortkommen dieser Kinder einen störenden Einfluß nehmen, ausstattete. Weiters ermächtigt

das Gesetz die Anstaltsleiter, parentis loco, die Dienst- und Lehrverträge für die austretenden Zöglinge abzuschließen (Kinderschutz in England, Seite 54).

Das Schutzbedürfnis des Kindes wie das Schutzbedürfnis der Privatwohltätigkeit und die Stärkung ihrer Initiative verlangen eine gesetzliche Maßnahme, welche die Erziehung des Kindes gegen die unzeitgemäße Geltendmachung der Rechte der Eltern schützt.

Diesem Bedürfnisse hat der Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorgeerziehung, § 38, nach dem Vorbilde der französischen und englischen Gesetzgebung zu entsprechen gesucht.

Die Übertragung der Erziehungsgewalt von den Eltern, beziehungsweise gesetzlichen Vertretern auf die nunmehrigen Erzieher ist lediglich die Sanktion eines tatsächlichen Verhältnisses, welches durch die freie Willensübereinstimmung der Eltern einerseits, des Vereines, beziehungsweise der Anstalt andererseits zu stande gekommen ist und welches in der Übernahme der Pflege und Erziehung eines ohne Dazwischentreten der Privatwohltätigkeit der Verwahrlosung ausgesetzten Kindes durch die Privatwohltätigkeit besteht. Die Fortdauer dieses Schutzverhältnisses bis zur Vollendung der Erziehung zu schützen, das ist der Zweck des § 38 des Gesetzentwurfes.

Das Fürsorgegesetz konnte die Aufsichtslosigkeit des Kindes an und für sich nicht berücksichtigen, aus Gründen finanzieller und prinzipieller Natur. Um so dankenswerter erscheint das Unternehmen der Privatwohltätigkeit, welches sich dieser aufsichtlosen Kinder annimmt.

Allein, wenn auch die Möglichkeit der Vereins- und Anstaltsvormundschaft angenommen würde, so ergäbe deren Einführung doch eine kaum nennenswerte Abhilfe des auf diesem Gebiete bestehenden Bedürfnisses nach einem wirksamen Ersatz der Einzelvormundschaft, insofern als nur diejenigen verwaisten, verlassenen und unehelichen Kinder, für welche die Privatwohltätigkeit sorgt, also nur ein kleiner Bruchteil der in Betracht kommenden Kinder, dadurch berührt würde.

Die Gutachten führen nahezu übereinstimmende Klage, wie zersplittert die Privatwohltätigkeit in Österreich ist. Deren ungleichmäßige Verteilung hat zur Folge, daß deren Schöpfungen sich in den großen Städten häufiger vorfinden, während das flache Land in dieser Beziehung an einem empfindlichen Mangel leidet, ja nahezu brach liegt.

d) Es käme nun weiter in Frage, ob der gegenwärtige Mangel einer wirksamen Vormundschaft mittelloser Kinder nicht noch weiter dadurch behoben werden könnte, „daß die Vormundschaft über die in Armenversorgung stehenden Kinder den Korporationen, welche gesetzlich zu deren Versorgung und Erziehung verpflichtet sind, nämlich den Heimatsgemeinden, in deren Obsorge sich diese Kinder befinden, übertragen werde, ob sich die Gesamtvormundschaft durch die Gemeinden als Armenbehörden empfiehlt?"

Die Frage in dieser allgemeinen Fassung wäre aus prinzipiellen Gründen zu verneinen.

Eine solche Übertragung hätte eine Kollision der Interessen zur Folge, unter der die Lage des in der Armenversorgung der Gemeinde befindlichen Kindes sich verschlechtern würde.

Dieser Nachteil würde auch nicht ausgeglichen durch den mit einer solchen Übertragung erzielten Vorteil, daß die Heimatsgemeinde aus eigenem Interesse den Grundsatz der Subsidiarität der öffentlichen Armenpflege tatkräftig zur Geltung bringen und den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber den alimentationspflichtigen Personen mit Nachdruck vertreten würde. Der Interessenkonflikt im Gefolge einer Übertragung der Vormundschaft an die Gemeinde bestünde darin, daß der Vormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes das Recht und die Pflicht hat, nicht nur den Unterhaltsanspruch des Kindes geltend zu machen, sondern auch noch darüber hinaus für die Person des Kindes zu sorgen, dessen Erziehung zu leiten. Zu diesem Zwecke ist ihm im Falle der Mittellosigkeit des Kindes ein „gerechter Anspruch" auf öffentliche Stiftungen und bestehende Armenanstalten eingeräumt (§ 221 a. b. G. B.), welchen der Vormund zu vertreten hat.

Auf der anderen Seite steht die Heimatsgemeinde als der zur Erziehung armer Kinder verpflichtete Teil. Nach § 24 des Heimatgesetzes ist in der Armenversorgung der Kinder die Erziehung inbegriffen.

Die Gemeinde besorgt das Armenwesen in ihrem selbständigen Wirkungskreise und beschließt auf Grund ihres autonomen Selbstbestimmungsrechtes die Art und Weise der Versorgung, beziehungsweise Erziehung des ihr „zur Last fallenden" armen Kindes. Nach Geist und Wortlaut der Gemeindeordnung bedeutet die Autonomie der Gemeinde, deren freies Selbstbestimmungsrecht, die Versorgung und Erziehung der armen Kinder in einer dem örtlichen Interesse zunächst entsprechenden Weise zu bewerkstelligen, das heißt mit anderen Worten, das Recht der Gemeinde, sich mit der Last der Erziehung der armen Kinder so billig als möglich abzufinden.

Wie die Pflege und Erziehung armer Kinder auf dieser gesetzlichen Grundlage in dem Durchschnitte der Gemeinden aussieht, zeigt uns die Schilderung der tatsächlichen Zustände.

Man wird dort weiter finden, wie von der autonomen Aufsichts- und Beschwerdeinstanz des Landesausschusses ein wirksamer Schutz des Kindes in seiner Eigenschaft als Objekt der öffentlichen Armenpflege bei deren gegenwärtigen Organisation nicht zu erwarten ist.

Würde nun die in der Gemeindeautonomie gelegene Machtfülle noch weiter dadurch verstärkt, daß der Gemeinde auch noch die vormundschaftliche Gewalt übertragen wird, so liegt es wohl auf der Hand und klar zu Tage, daß darunter das Kind in seiner Eigenschaft als Rechtssubjekt, als Träger des rechtlichen Anspruches auf Erziehung verkürzt würde.

Wohl ist es richtig, daß auch heute der Einzelvormund seiner Pflicht der nötigen Obsorge für sein Mündel nur in höchst mangelhafter Weise nachkommt. Auch in dieser Beziehung geben die Gutachten höchst lehrreiche Aufschlüsse, welche zu dem Schlusse berechtigen, daß die große Mehrzahl der armen Kinder weder von der Armenaufsicht der Landesausschüsse noch von ihrem Vormunde eine tatkräftige Einwirkung zu ihrem Schutz gegen die Vernachlässigung der Erziehungspflicht und Ausbeutung ihrer kindlichen Arbeitskraft erhoffen dürfen. Die selbständige Vertretung des Kindes durch den Einzelvormund ergab aber

doch immerhin die rechtliche Möglichkeit eines Schutzes durch die staatliche Obervormundschaft.

In dem Vormunde als gesetzlichem Vertreter des Kindes steht der Gemeinde eine selbständige Persönlichkeit gegenüber, welche den Anspruch auf eine entsprechende Versorgung und Erziehung des Kindes im Sinne des § 44 des Heimatgesetzes in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Instanzenzuge zur Austragung bringen, die Aufsichtsgewalt des Landesausschusses auslösen konnte. Bei Übertragung der Vormundschaft an die Gemeinde kommt diese Möglichkeit in Wegfall, aber auch das unmittelbare Einschreiten des Vormundschaftsgerichtes über allfällige Anregung des Gemeindewaisenrates würde sich gegenüber der Gemeinde als Vormund viel schwieriger gestalten als gegenüber dem untätigen Einzelvormunde, der nicht nur wegen pflichtwidriger Verwaltung seines Amtes entsetzt werden, sondern dessen Tätigkeit auch durch das Gericht angeregt werden kann. Zu diesem Zwecke hat die Verordnung des Justizministeriums vom 10. November 1893, Z. 19462, IX. Jahrgang, XXIV. Stück, betreffend die pflegschaftsbehördliche Fürsorge für die persönlichen Verhältnisse der Minderjährigen, bemerkt, daß für den Fall, als der gesetzliche Vertreter die Stellung eines Antrages unterläßt, das Gericht, wenn es hievon Kenntnis erlangt, von Amts wegen einschreiten solle. Das Justizministerium weist die Gerichte an, die gesetzlichen Vertreter zu der erforderlichen Antragstellung mit Hilfe der allgemeinen Anordnungen des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, anzuregen.

Gegenüber der untätigen Gemeinde als Vormund würde das Vormundschaftsgericht in Ermanglung der entsprechenden Dienstgewalt ungleich ungünstiger gestellt sein. Aus diesen prinzipiellen Gründen und Erwägungen der Zweckmäßigkeit erscheint meines Erachtens eine Übertragung der Vormundschaft an die zur Armenversorgung verpflichtete Gemeinde in Österreich ausgeschlossen.

In Frage kommen könnte lediglich eine Vereinigung der Armenaufsicht mit der Vormundschaft nach Analogie des französischen Inspecteur départemental du service des enfants assistés, von welcher noch im weiteren Verlaufe dieses Referates die Rede sein wird.

Es sei hier auf die betreffenden Ausführungen in dem V. Abschnitt verwiesen. An dieser Stelle findet sich auch die Darstellung des Versuches einer Verbindung von Armenaufsicht und pflegschaftsbehördlicher Überwachung der Pflegebefohlenen in Steiermark.

Nun könnten aus der in diesem Abschnitte enthaltenen Darstellung dem Berichterstatter die Verhältnisse des Deutschen Reiches gegenübergehalten und eine Ausnahmsstellung zu Gunsten der großen Städte geltend gemacht werden.

Es muß zugegeben werden, daß die vorhin erörterte Kollision der Interessen in großen Städten sich weniger bemerkbar machen wird als in den Gemeinden, deren Größe dem Durchschnitte entspricht oder unterhalb des Durchschnittes bleibt. In jenen Gemeinden wird die Last, welche ein armes Kind für den Steuerträger bedeutet, diesem, und zwar in großen mit Stiftungsmitteln reich dotierten Stadtgemeinden gar nicht, aber auch in großen Städten ohne Stiftungsmittel mit

Rücksicht auf die breitere Steuergrundlage weniger fühlbar werden, als in leistungsschwachen und leistungsunfähigen Gemeinden.

So sehen wir denn auch im Deutschen Reiche nur in den größeren Städten die Berufsvormundschaft der in Armenversorgung stehenden Kinder eingeführt.

Die Verpflichtung zur Erziehung armer Kinder ist von den großen Städten im Deutschen Reiche freiwillig anerkannt und geübt, wenn auch das Unterstützungswohnsitzgesetz in dieser Beziehung eine Lücke aufweist. Allein es ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen den österreichischen und reichsdeutschen Städten. Dieser Unterschied ist in der verschiedenen reichsrechtlichen Grundlage der Verteilung der Armenlast begründet.

Während nämlich das deutsche Unterstützungswohnsitzgesetz, auf dem Territorialprinzipe beruhend, die Ortsarmenverbände auf Grund eines zweijährigen Aufenthaltes zur Armenunterstützung verpflichtet, beruht die öffentliche Armenpflege in Österreich auf der heimatrechtlichen Grundlage. Wenn auch die Heimatgesetznovelle dem Momente des Aufenthaltes durch Anerkennung eines zehnjährigen Aufenthaltes als Titel zum selbständigen Erwerbe des Heimatrechtes Rechnung getragen hat, so bildet doch der aus dem Titel der Geburt abgeleitete Heimaterwerb noch immer die Regel. Die Folge davon ist denn auch, daß die nächste Volkszählung im Jahre 1910 zwar eine Zunahme der einheimischen Bevölkerung in den großen Städten in Österreich konstatieren wird, daß aber dessenungeachtet die fremdzuständigen Elemente in der Gesamtbevölkerung die einheimische überwiegen werden.

In den reichsdeutschen Städten fallen Unterstützungswohnsitz und Aufenthalt in ungleich höherem Maße zusammen und eine im Reichstage eingebrachte Novelle zum Unterstützungswohnsitzgesetze strebt dies in noch größerem Umfange dadurch an, daß hinsichtlich der nur vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit das reine Aufenthaltsprinzip noch mehr Platz greifen soll als dies für Fälle der vorübergehenden Hilfsbedürftigkeit heute schon der Fall ist und für Fälle der dauernden Hilfsbedürftigkeit die Altersgrenze für den selbständigen Erwerb vom 18. auf das 16. Lebensjahr und die Frist zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes auf Grund ununterbrochenen Aufenthaltes von zwei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt werden soll.

Die Folge dieser Tendenz der Gesetzgebung im Deutschem Reiche für den Gegenstand dieses Referates liegt nun darin, daß die Berufsvormundschaft der reichsdeutschen Städte den größten Teil der sich im Stadtgebiete aufhaltenden armen Kinder umfaßt, während die heimatrechtliche Grundlage des österreichischen Armenwesens zur Folge haben würde, daß nur der kleinere Bruchteil der zu bevormundeten Kinder von der städtischen Berufsvormundschaft berührt werden würde.

Dadurch aber, daß die aus der fluktuierenden Bevölkerung hervorgegangenen fremdzuständigen Kinder von dieser Art der Gesamtvormundschaft unberührt blieben, blieben auch die Schwierigkeiten der Vormundschaftsbestellung für diese Kinder — die auch vom Justizministerium anerkannt sind und im Gutachten für Niederösterreich auf Seite 81 besonders betont werden. Die Übelstände, welche sich aus der Inkongruenz von vormundschaftsgerichtlicher und heimatrechtlicher

Zuständigkeit ergeben, blieben durch eine solche Gesamtvormundschaft durch die Stadtgemeinden als Armenbehörden unberührt. Dahin gehört im Falle der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege das Auseinanderfallen von Aufenthalt des Mündels in seiner Heimatgemeinde einerseits, des zur Pflegschaft berufenen Vormundschaftsgerichtes und des Wohnortes des Vormundes andrerseits. Wie sehr dieses von der Justizverwaltung als ein Übelstand empfunden wird, geht aus der Verordnung des Justizministeriums vom 16. Jänner 1901 hervor, welche betont, daß es dem Vormund bei der weiten Entfernung vom Mündel oft außerordentlich schwierig ist, den ihm vom Gesetze zugedachten Einfluß auf die Erziehung des Pflegebefohlenen zu nehmen. Die Verordnung zählt einige in der Jurisdiktionsnorm und im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch begründete Maßnahmen auf, welche sich zur teilweisen Abhilfe dieses Übelstandes empfehlen würden (§ 31 der Jurisdiktionsnorm, § 111, leg. cit., §§ 194 und 254 a. b. G. B.). (Delegierung eines anderen Vormundschaftsgerichtes, Übertragung der Aufsicht und Fürsorge für die Person des Mündels, Bestellung eines anderen Vormundes.)

Aus allen diesen bisher erörterten Erwägungen kommt Berichterstatter zu dem Schlusse, daß die Frage, ob es sich empfehlen würde, die Vormundschaft an Gemeinden, in deren Obsorge ein Kind sich befindet, also an die Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Armenbehörden, zu übertragen, zu verneinen wäre.

e) Damit die Frage II hinsichtlich der Städte bejaht werden könnte, müßte sie erweitert werden. Die Städte müßten nach dem Vorbilde der Städte Leipzig und Straßburg die Generalvormundschaft nicht nur über die in Armenversorgung, also in ihrer Obsorge stehenden, sondern über alle mittellosen Kinder übernehmen, bei denen die Vorraussetzungen der Bevormundung zutreffen und ein tauglicher Einzelvormund nicht ausfindig zu machen ist.

Angenommen nun, die großen Städte in Österreich verfügten in gewöhnlichen Zeitläufen über die zur freiwilligen Übernahme der Generalvormundschaft in diesem Umfange erforderliche sozialpolitische Erkenntnis und das soziale Pflichtbewußtsein; in dem gegenwärtigen Zeitpunkte aber, in dem die großen Städte in Österreich unter dem bisher ungewohnten Zuwachse fremdzuständiger Elemente im Gefolge der Heimatgesetzesnovelle seufzen — und das läßt sich ja menschlich sehr wohl nachfühlen —, erscheint eine freiwillige Übernahme einer so weitgehenden vormundschaftlichen Verpflichtung, die sich auf alle mittellosen einheimischen und fremdzuständigen Kinder, welche des Familienschutzes entbehren, erstrecken würde, von Seite der großen Städte in Österreich als nicht wahrscheinlich. Dem immerhin möglichen Falle trägt das Schlußwort Rechnung.

Es bliebe somit nur noch die andere Variante nach dem Vorbilde von Frankfurt a. M., wo neben der Generalvormundschaft der Stadt über die in Armenversorgung stehenden Kinder, neben der Berufsvormundschaft der katholischen Charitasorganisation, der Vorstand der Zentrale für private Fürsorge daselbst, Dr. Ch. Klumker, dem Amtsgerichte seine Bereitwilligkeit erklärt hat, alle Vormundschaften, für welche das Gericht keine tauglichen Vormünder zur Verfügung hat, selbst übernehmen zu wollen.

An einer solchen unbedingten Abgangsdeckung, welche als letztes Glied das einheitliche System der Generalvormundschaft in den Städten schließen

würde, fehlt es in Österreich. Eine solche Organisation der Privatwohltätigkeit ist unserem Vorstellungsvermögen heute noch ganz fremd. Aber selbst angenommen, die Generalvormundschaft ließe sich in einzelnen großen Städten auf eine so umfassende Weise bewerkstelligen, so bleibt dennoch der weitaus größte Teil der Pflegebefohlenen in den übrigen Gemeinden durch diese Generalvormundschaft unberührt.

III. Die Notwendigkeit einer grundsätzlichen durchgreifenden Reform des Vormundschaftsrechtes, Ersatz der Einzel- durch die Berufsvormundschaft.

Organische Verbindung der Vormundschafts- mit der Armenverwaltung.

Die dem Kongresse vorgelegte zweite Frage erschöpft daher das auf dem Gebiete der Vormundschaft zu lösende Problem nur in höchst unvollkommener Weise. Vom Standpunkte der staatlichen Obervormundschaft handelt es sich darum, den durch das Gesetz allen Minderjährigen zugesicherten Schutz zu verwirklichen, den Minderjährigen, welche der väterlichen Sorge entbehren, einen wirksamen Ersatz durch die Vormundschaft zu bieten. Dies wäre weder durch die Vereins- und Anstaltsvormundschaft noch durch die Generalvormundschaft einiger weniger großen Städte zu erreichen. Hier bedarf es einer durchgreifenden gesetzlichen Regelung, welche den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze hinsichtlich der Minderjährigen verwirklicht.

Die Beantwortung der Frage II greift dieser grundsätzlichen Regelung bereits vor, steht aber mit dieser im engsten sachlichen Zusammenhange. Das Schlußwort wird darauf zurückkommen.

Sache der Gesetzgebung wird es sein, diesen Gegenstand zu regeln. Dieses Referat will tatsächliches Material zu dieser Regelung liefern. Dasselbe ist teilweise das Ergebnis einer Studienreise vom Herbste vorigen Jahres in die Schweiz und in die Reichslande, nach Frankreich und in das Deutsche Reich.

IV. Die Gesamtberufsvormundschaft im Deutschen Reiche, Frankreich und in der Schweiz. Ähnliche Einrichtungen in Österreich.

Die traurigen Erfahrungen mit der Einzelvormundschaft sind nicht auf Österreich allein beschränkt.

Im Deutschen Reiche, in Frankreich und in der Schweiz haben ähnliche Erfahrungen zur Abhilfe gedrängt.

Deutsches Reich.

Die Stadt **Leipzig** hat damit den Anfang gemacht.

In Leipzig ist im Jahre 1858 die Stelle eines Ziehkinderarztes und die erste Stelle einer besoldeten Ziehkinderpflegerin begründet worden, und zwar wurden am 1. Jänner 1859 126 Kinder beaufsichtigt.

Sanitätsrat Dr. Taube, der als Ziehkinderarzt in Leipzig noch heute tätig ist, machte nun schon zu Beginn in dieser seiner Berufstätigkeit die Wahrnehmung, daß

für die Neugeborenen eine große Gefahr in dem Mangel der nötigen Unterhaltsmittel liege, daß unter der mangelhaften und schwierigen Vormundbestellung die wertvollste Zeit zur Geltendmachung der Unterhaltansprüche vergehe und daß, wenn wirklich Einzelvormünder gewonnen wurden, diesen die nötige Zeit und Geschäftsgewandtheit fehlen. Da die mittellose uneheliche Mutter nur ein geringes Pflegegeld zahlen kann, so wurde das Kind dementsprechend schlecht gepflegt.

Kommt es mit dem Leben davon, so ist durch die schlechte Ernährung häufig der Keim zu späterem Siechtum gelegt. Von solchen Erwägungen geleitet, stellte bereits im Jahre 1885 Dr. Taube in Leipzig die Forderung auf, daß für die der Ziehkinderaufsicht unterstellten Kinder von der Bestellung einzelner Vormünder Abstand genommen und die Vormundschaft ganz allgemein dem Vorsitzenden des Ziehkinderamtes übertragen werde.

Die Vormundschaft sollte eine berufsmäßige sein. Umkleidet mit amtlicher Autorität, ausgestattet mit reicher geschäftlicher Erfahrung, vertraut im Verkehr mit Behörden, sollte der amtliche Berufsvormund sich ungehindert von persönlichen Rücksichten dem Wohle der ihm anvertrauten Kinder widmen können. Damit war die Berufsvormundschaft geboren. Die zuständigen Behörden zeigten volles Verständnis für Taubes Vorschlag und mit Zustimmung des Justizministeriums wurde von dem Amtsgerichte in Leipzig der Vorstand des Armenamtes als allgemeiner Altersvormund für alle außerehelichen, der Ziehkinderaufsicht unterstehenden Kinder bestellt. Ich bemerke schon jetzt, daß diese Berufsvormundschaft später auf alle unehelichen Kinder in Leipzig und auf die in Armenversorgung stehenden Kinder, in letzter Zeit bis zum 18. Lebensjahr, erstreckt wurde.

Nach dem Vorgange Leipzigs führten sehr bald eine ganze Reihe sächsischer Städte eine Berufsvormundschaft in diesem Sinne ein. Der deutsche Verein für Armenpflege hatte schon im Jahre 1893 auf Grund eines die sächsischen Einrichtungen eingehend schildernden Berichtes des Stadtrates Ludwig Wolf, Leipzig, beschlossen:

„Der Verein erkennt in der im Königreiche Sachsen in verschiedenen Gemeinden bereits durchgeführten Generalvormundschaft ein wesentliches Mittel zur Erfüllung der Aufgaben, welche die kommunale Kinderfürsorge in ihren verschiedenen Zweigen den Gemeinden stellt; er empfiehlt deshalb den Gemeinden, diese Einrichtung durch weitere Versuche zu erproben."

Der preußische Justizminister hatte im Jahre 1893 den Städten die Frage vorlegen lassen, ob sich nicht eine Nachahmung des in dem Berichte von Ludwig Wolf geschilderten sächsischen Verfahrens ermöglichen lasse.

Als Vorzug der Einrichtung wird aus diesem Anlasse hervorgehoben, daß sowohl die Sorge für die Person des Mündels wie die Wahrnehmung der Vermögensrechte desselben, namentlich gegenüber seinem unehelichen Erzeuger, in den Händen des beamtenmäßig geschulten und mit öffentlicher Autorität bekleideten Generalvormundes regelmäßig bessere Erfolge aufzuweisen haben wird, als dies von Einzelvormündern erwartet werden dürfe, denen es, um günstige Resultate auf diesem Gebiete zu erzielen, vielfach teils an gutem Willen, teils an der erforderlichen Geschäftsgewandtheit mangelt.

Außerdem würde infolge der kollektiven Bevormundung dieser Kinder eine große Anzahl von Personen, deren Tätigkeit gegenwärtig durch die Funktion als Einzelvormund solcher Kinder in Anspruch genommen wird, für die Verwendung bei anderen Vormundschaften oder Ehrenämtern frei werden.

Den letzteren Vorteil glaubt der Minister nicht gering veranschlagen zu sollen, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Ausmittlung geeigneter Persönlichkeiten für die Einzelvormundschaften häufig mit Schwierigkeiten verknüpft sei.

Das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat diesfalls landesgesetzliche Vorschriften zugelassen.

Im weitesten Umfange hat, wie erwähnt, Sachsen die Generalvormundschaft zugelassen: über alle Minderjährigen, die in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt, oder soweit sie unehelich sind, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden (§ 37 des Ausf. Ges.). Beschränkter ist die Vorschrift des preußischen Ausführungsgesetzes in Artikel 78, § 4. Auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen können Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesem ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen und verpflegt werden.

In Preußen, Baden, Bayern, Hessen, Bremen und Hamburg hat man sich leider die Beschränkung auferlegt, daß nur die, durch die Armenbehörde in Anstalts- oder Familienpflege verbrachten Kinder von der Generalvormundschaft erfaßt werden.

Die große Zahl der unehelichen Kinder, für welche Armenhilfe nicht nachgesucht wird, muß auf die Wohltat der Gesamtberufsvormundschaft verzichten.

Die Rechte und Pflichten der Generalvormundschaft bestehen übrigens nur, insolange das Vormundschaftsgericht nicht einen anderen Vormund bestellt hat: der staatlichen Obervormundschaft ist die freie Hand gewahrt.

Die Lücke des preußischen Ausführungsgesetzes wurde bald empfunden.

Unter allen Städten unternahm es Dortmund zuerst, Abhilfe zu schaffen.

Der Vorsitzende der Armenverwaltung traf ein Abkommen mit dem Amtsgericht, auf Grund dessen der Generalvormund auch für die nicht der Armenpflege anheim gefallenen unehelichen Kinder als Vormund bestellt wird.

Diese Art der Vormundschaft (Kollektivvormundschaft) beruht zwar nicht auf dem Gesetz, verstößt aber nicht dagegen und bringt für alle unehelichen Kinder die gleiche günstige Wirkung der Generalvormundschaft hervor.

Ihre Erfolge waren schon in pekuniärer Beziehung so bedeutend — in dem Zeitraume von fünf Jahren wurden für die unehelichen Kinder Dortmunds 55.655 M. beigetrieben, wovon 20.000 M. in Sparkassebüchern angelegt, das

übrige für Pflegegelder verausgabt wurde —, daß sich auch andere preußische Städte bewogen fanden, in gleicher Weise vorzugehen.

Auch private Vereinigungen haben sich — wie ich dies an dem Beispiele von Frankfurt am Main gezeigt habe — an der Ausfüllung der gesetzlichen Lücke beteiligt.

Am 27. und 28. April 1906 tagte über Einladung der Zentrale für private Fürsorge der I. Deutsche Berufsvormündertag in Frankfurt am Main.*)

Der gemeinsame Erlaß des preußischen Ministers des Innern und des Kultusministers vom 11. Februar 1905 hat die Generalvormundschaft als eine wirkungsvolle Ergänzung der Maßnahmen auf dem Gebiete des Haltekinderwesens den Städten zur Einführung anempfohlen.

Der Erfolg der Generalvormundschaft der Stadt Leipzig über alle unehelichen Kinder, also sowohl der in Armenversorgung stehenden als auch der als Ziehkinder untergebrachten, sowie endlich der bei der unehelichen Mutter befindlichen Kinder ergab für das Jahr 1905 einen Unterhaltsbeitrag von 180.772 Mark durch die unehelichen Väter, gewiß ein sehr ansehnlicher Betrag, durch den die Armenkasse ganz wesentlich entlastet worden ist und der auch nicht annähernd erreicht worden sein würde, wenn die Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Mündeln Einzelvormündern überlassen geblieben wäre.

Durch diese energische Heranziehung der Väter außerehelicher Kinder zur Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Verpflichtung, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den gesamten Lebensunterhalt zu gewähren, wird das Armenamt tunlichst vor der Notwendigkeit bewahrt, die große Zahl der außerehelich geborenen Kinder, für die die Mütter allein zu sorgen außer stande sein würden, in Waisenpflege zu nehmen.

Das uneheliche Kind ist aus einem Objekte der Armenpflege auf das höhere Niveau eines Rechtsubjektes gehoben worden, dessen Rechte durch eine amtliche Vormundschaft gewahrt und geltend gemacht werden.

Die Zahl der Väter, die in Leipzig zur Bezahlung des Unterhaltes für die von ihnen gezeugten Kinder herangezogen worden sind, hat im Jahre 1884 38, im Jahre 1903 718, im Jahre 1904 903 und im Jahre 1905 1201 betragen.

In einem Aufsatze: „Die gesetzliche Vormundschaft in Leipzig von Dr. Palmann in der Jugendfürsorge", Heft 9, Jahrgang VII, 1906. bespricht der Vorstand des Ziehkinderamtes daselbst dessen Einrichtungen, die nicht bloß die rechtliche Seite der Vormundschaft berühren, sondern auch die ärztliche Überwachung der Ziehkinder durch den Ziehkinderarzt und 26 besoldete Damen umfaßt, und kommt zu dem folgenden Schlusse: „Nur dann, wenn die Fürsorge auf alle in einem Orte aufhältlichen, unehelichen Kinder ausgedehnt wird, ist ein wirksamer und umfassender Schutz dieser hilfsbedürftigen Kinder möglich, dessen segensreiche Wirkungen auch in hygienischer Beziehung von der größten Bedeutung sind.

*) Das Ergebnis dieser Beratung ist inzwischen im Buchhandel erschienen: „Zur Frage der Berufsvormundschaft. Bericht über die erste Beratung deutscher Berufsvormünder zu Frankfurt am Main am 27. und 28. April 1906, erstattet vom ständigen Ausschuß". Dresden, Verlag von O. V. Böhmert, 1906.

Die Nachbildung der Berufsvormundschaft nach dem Vorbilde der Stadt Leipzig in der Rechtsschutzabteilung der steiermärkischen Landesfindelanstalt.

Das Vorbild Leipzigs war es, welches dem Berichterstatter zur Zeit, als er noch Mitglied des steiermärkischen Landesausschusses war, bei seinen Anträgen auf Wiedererrichtung der Landesfindelanstalt aus Anlaß des 50jährigen Regierungsjubiläums des Kaisers vorschwebte. Dieses Vorbild liegt also auch der Einrichtung der Berufsvormundschaft in der mit Gesetz vom 26. Jänner 1898, L. G. u. V. Bl. Nr. 58, errichteten Landesfindelanstalt in Steiermark zu Grunde.

Wir besitzen also ein Vorbild für die Gesamtberufsvormundschaft auch in Österreich in dem Rechtsschutzorgane der steiermärkischen Landesfindelanstalt, zu dessen amtlichen Wirkungskreise die Geltendmachung der Rechte der Findelkinder gehört und das sich in seiner bisherigen Tätigkeit bewährt hat.

Die Geltendmachung der Rechte des Findelkindes gegenüber den unehelichen Vätern im Klagewege galt auf Grund der Rechtsprechung der Gerichte nicht als ein ex lege aus der Vormundschaft der Findelanstaltsdirektion folgendes Attribut des Rechtsschutzorganes der steiermärkischen Landesfindelanstalt (Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. Juni 1900, Z. 7758).

Dieses mußte vielmehr in jedem einzelnen Falle vom Gerichte zur Klageführung legitimiert werden. Es liegt also hier eine Art der oben bei Dortmund berührten Kollektivvormundschaft vor.

Das steiermärkische Vorbild hat inzwischen auch Nachfolge gefunden, indem für die Wiener Findelanstalt eine ähnliche organische berufsvormundschaftliche Einrichtung geschaffen wurde.

Aber nicht nur auf die Bevormundung der Findelkinder sollte die Berufsvormundschaft beschränkt bleiben. Das Gesetz vom 4. September 1896, wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren, L. G. u. V. Bl. Nr. 66, enthält im § 10 die Bestimmung: „Dem Landesausschusse obliegt es, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze auf Bestellung einer wirksamen Vormundschaft sowie auf Wahrung der Rechte der Pflegekinder hinzuwirken“.

In welcher Weise dieses Ziel zunächst angestrebt wurde, ergibt die nun folgende Darstellung:

Die Armenaufsicht in Steiermark und deren Verbindung mit der pflegschaftsbehördlichen Überwachung der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen.

Das Kinderschutzgesetz (Gesetz vom 4. September 1896, wirksam für das Herzogtum Steiermark, L. G. und V. Bl. Nr. 66) macht die Übernahme von Kindern in entgeltliche Pflege von einer Befugnis abhängig. Diese erteilt bei Vorbandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Ortsarmenrat. Diese Voraussetzungen sollen die Gewähr bieten für eine möglichst einwandfreie Pflege der Kinder. Dieses Gesetz sah auch einen besonderen Überwachungsdienst hinsichtlich der Pflege der auf Grund dieses Gesetzes untergebrachten Kinder, das Gesetz vom 27. August 1896, L. G. Bl. Nr. 63, betreffend die öffentliche Armenpflege, wirksam

für das Herzogtum Steiermark, tat ein Gleiches hinsichtlich der Aufsicht über die Pflege und Erziehung armer Kinder in den Gemeinden vor.

Zum Zwecke der Überwachung der Armenkinderpflege im allgemeinen, der Findelkinder sowie der Kost- und Haltekinder im besonderen wurde ein Landesarmen- und Findelinspektor bestellt.

Auf Seite 326, Reicher, Pflegschaftschutz und Besserungsanstalt in Österreich, wird ein beispielweises Verzeichnis der auf Grund dieser amtlichen Aufsicht erhobenen Mängel in der Pflege von Kindern unter zwei Jahren gebracht, im Anhange 10, auf Seite 339 bis 342, ein Einblick dieses amtlichen Organes in diese Welt des Elends in besonders bemerkenswerten Beispielen wiedergegeben.

Diese Tätigkeit des einen beamteten Organes zur Handhabung der Aufsicht in der Armenkinderpflege der Gemeinde würde jedoch dem Landesausschusse kaum genügt haben, wenn er nicht die laufende Überwachung den Bezirksbeiräten übertragen hätte. Im Artikel XXXII der aus Anlaß der Jubelfeier der fünfzigjährigen Regierung des Kaisers gefaßten Beschlüsse des steiermärkischen Landtages wurde den Bezirksausschüssen empfohlen, behufs Aufsichtsführung über die Armenkinderpflege in den Gemeinden des Bezirkes sich eines aus dem Kreise der Bezirksangehörigen zu bildenden Beirates zu bedienen, für dessen Zusammensetzung der Grundsatz maßgebend sein sollte, daß diejenigen Kreise der Bevölkerung, welche hiezu geeignet und geneigt sind, der dem Bezirke gestellten Aufgabe in ehrenamtlicher Funktion dienstbar gemacht werden sollen.

Vom Standpunkte dieses Referates erscheint von besonderer Bedeutung:

Die Verbindung der Armen- und Pflegschaftsverwaltung in den Bezirksbeiräten.

Diesem Gedanken ist das k. k. Oberlandesgericht Graz mit Verständnis entgegengekommen. In Anerkennung der vielfachen Beziehungen auf dem Gebiete der Armenkinderpflege zwischen Rechts- und Armenpflege und in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Bezirksbeiräte auch eine wirksame Unterstützung der Gerichte bei Ausübung des adeligen Richteramtes bieten können, hat das k. k. Oberlandesgerichtspräsidium Graz mit dem Erlasse vom 17. Februar 1899, praes. 1804/25/99, angeordnet, daß jedes Gericht den mit der Pupillargerichtsbarkeit betrauten richterlichen Beamten in den Bezirksbeirat seines Sprengels entsende, damit durch dessen Anteilnahme an den Beratungen und an der sonstigen Tätigkeit dieses Beirates die humanen Absichten des steiermärkischen Landesausschusses auf das kräftigste gefördert werden.

Damit war im Lande Steiermark die unentbehrliche organische Verbindung zwischen Pflegschaftsverwaltung und Armenpflege angebahnt worden. Die Aufsichtsführung durch die Bezirksbeiräte, das zufriedenstellende Ergebnis ihrer Erhebung bildete die Voraussetzung der finanziellen Anteilnahme des Landes Steiermark an der Armenkinderpflege der Gemeinde, der Beteiligung des steiermärkischen Landesarmenfonds an den Pflege- und Erziehungskosten der gemeindearmen Kinder. Die Bezirksbeiräte sollten außerdem in den mannigfaltigen, bei der Pflege und Erziehung armer Kinder in Betracht kommenden Verhältnissen als überwachendes und beratendes Organ den Gemeinden an die Hand gehen.

Bei sich ergebenden Anlässen sollte das Vormundschaftsgericht zum Schutze gegen drohende oder tatsächliche Verwahrlosung, beziehungsweise der Landesausschuß als Aufsichtsinstanz in Armensachen angerufen werden. Auf Seite 327 und 328 in Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Österreich findet sich das Ergebnis der Erhebungen einiger Bezirksbeiräte und die Art der erhobenen Pflegemängel. Gleichzeitig ein Beleg für die Notwendigkeit der Überwachung.

Wenige Jahre nach Einführung der Bezirksbeiräte wurde im steiermärkischen Landtage unter Anrufung der angeblich durch die Bezirksbeiräte bedrohten Gemeindeautonomie und unter Verurteilung der Einmischung der Bezirksbeiräte in die Armenverwaltung der Gemeinden als unbegründet und zweckwidrig ein Antrag, betreffend die Aufhebung der Bezirksbeiräte, gestellt.

Die hierüber angestellten Erhebungen scheinen aber doch ein entgegengesetztes Resultat ergeben zu haben, denn „Die Landesvertretung von Steiermark", VII. Teil, enthaltend den Bericht über ihre Tätigkeit in den Jahren 1897 bis 1902, herausgegeben vom Landesausschusse des Herzogtumes Steiermark, Graz 1903, schreibt auf Seite 461:

„Hier soll nur noch erwähnt werden, daß die Tätigkeit der Bezirksbeiräte befruchtend auf die Tätigkeit der Ortsarmenräte wirkte und die Pflegeparteien armer Kinder, welche von den Mitgliedern der Bezirksbeiräte besucht werden, deren Tätigkeit keineswegs mit Mißtrauen auffaßten, sondern vielfach ihrer Befriedigung darüber Ausdruck gaben, daß sich endlich jemand um die verlassenen armen Kinder kümmert."

Die Verbindung der Aufsicht über die Pflege und Erziehung armer Kinder mit der Berufsvormundschaft in Frankreich.

In Frankreich standen nach dem Gesetze vom 15 pluviôse, an XIII, Art. 8. und dem Dekret vom 19. Jänner 1811, Artikel 15, die enfants assistés, nämlich die enfants trouvés, enfants abandonnés und Orphelins mit ihrer Aufnahme im Hospice dépositaire auch unter der Vormundschaft des Verwaltungsausschusses (Commission administrative) des Hospizes.

Ein Mitglied dieses Ausschusses übernahm die Aufgaben des Vormundes und der Ausschuß selbst trat an die Stelle des dem französischen Rechte eigentümlichen Familienrates (Conseil de famille).

Im übrigen hat der Verwaltungsausschuß, beziehungsweise der delegierte Vormund dieselben Pflichten wie ein anderer Vormund sowohl hinsichtlich der Person als hinsichtlich des allfälligen Vermögens des Mündels und ist diesem bei Erreichung der Großjährigkeit rechnungspflichtig.

Die Bekleidung des Verwaltungsausschusses des Hospice dépositaire mit den Rechten und Pflichten eines Vormundes der enfants assistés datiert also aus der Zeit, als das Gesetz vom Jahre XIII und das Dekret von 1811 erlassen worden waren. Damals nahmen die Hospize teil an den Kosten der Armenkinderpflege, die neben der Irrenpflege bis zum Jahre 1893 in Frankreich das ausschließliche Gebiet der obligatorischen Armenfürsorge bildete, und waren die erwähnten

Verwaltungsausschüsse (commissions administratives) während langer Zeit auch die ausschließlichen Verwaltungsorgane dieses Dienstzweiges.

Heute ist dies nicht mehr der Fall. Nach dem Gesetze vom 5. Mai 1869 und einem darauf Bezug nehmenden Rundschreiben des Ministers vom 4. August desselben Jahres haben die Hospize keine andere Aufgabe mehr, als die Kinder in dem an sich ganz kurzen Zeitraume vom Zeitpunkte ihrer Aufnahme bis zur Abgabe in die Außenpflege zu beherbergen, ohne daß ihnen aus der Pflege und Erziehung der armen Kinder irgend welche Ausgabe erwüchse. Die ganze Ausgabe, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge, Geldstrafen, durch den Beitrag der Gemeinden oder des Staates gedeckt ist, trifft heute das Budget des Departements. Dieser Zweig der assistance publique, der früher „hospitalier" war, ist es heute nicht mehr. sondern ist „départemental" geworden und wird geleitet und überwacht durch den Inspecteur du service des enfants assistés, einem staatlichen Organ unter der Autorität des Präfekten. Ungeachtet dieser geänderten finanziellen Ordnung waren die Gesetze vom 15 pluviôse, an XIII, und das Dekret von 1811 in den Bestimmungen, welche die Vormundschaft über die armen Kinder dem Verwaltungsausschusse des Hospizes übertragen, nicht außer Kraft gesetzt worden und daher bis vor kurzen formell in Geltung. Tatsächlich hatten sich aber in der Mehrzahl der Departements die Inspecteurs des enfants assistés der Funktionen der Vormundschaft bemächtigt, in anderen Departements waren die Verwaltungsausschüsse der Hospize unter Berufung auf den Wortlaut des Gesetzes allerdings noch eifersüchtig bestrebt, jede Einmischung in ihre vormundschaftlichen Rechte zurückzuweisen. Daraus hatten sich nun Konflikte ergeben, denen gegenüber Henri Monod, der Directeur de l'Assistance et de l'Hygiène publiques, in einer Schrift: „Les Enfants assistés de la France" die Anmaßung einzelner Verwaltungsausschüsse bei dem heutigen Stande der Dinge ganz und gar unannehmbar erklärt:

„Il semble absurde, contradictoire de confier le placement à une autorité et la surveillance à une autre, car, avec quelle efficacité le surveillant surveillera-t-il si le placeur persiste dans un placement, que le surveillant déclare mauvais?

„Les commissions administratives sont faites pour hospitaliser des malades. des vieillards et des incurables; en général, elles s'acquittent convenablement de cette tâche. Mais elles n'ont aucune compétence pour placer à la campagne, ou pour y surveiller des enfants; elles n'ont pas les moyens d'accomplir une pareille tâche. il n'est nullement surprenant qu'elles y échouent. L'on peut s'étonner seulement qu'elles y persistent."

In Übereinstimmung mit dieser Auffassung gibt das Rundschreiben des Ministeriums des Innern den Präfekten mit den Motiven des Gesetzes vom 24. Juli 1889, relative à la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés, die Anschauung des Ministers dahin bekannt, daß den Inspektoren und nicht dem Verwaltungsausschusse des Hospizes die Vormundschaft über die verwahrlosten Kinder zustehe.

„Ce sera une amorce pour les réformes futures", meint der Minister in seinem Rundschreiben.

Diese Reform hat das Gesetz loi du 27 juin 1904 sur le service des enfants assistés gebracht.

Titre III, section II, art. 11—19, überträgt die Vormundschaft und den Schutz aller pupilles de l'assistance publique, also der verschiedenen Kategorien von armen Kindern, die in dem service départemental des enfants assistés Aufnahme gefunden haben auf das Organ des Staates: den Inspecteur départemental du service des enfants assistés, der sowohl die staatliche Aufsicht über den service des enfants assistés als auch die vormundschaftlichen Funktionen ausübt. Im Departement de la Seine ist es der directeur de l'administration générale de l'assistance publique à Paris, der diesen Pflichtenkreis auszufüllen hat.

An Stelle der commission administrative de l'hospice, welcher früher die Stelle des conseil de famille vertrat, tritt eine siebengliedrige Kommission, eine Art von Obervormundschaft, welche auf vier Jahre vom conseil général du departement gewählt wird.

Der Inspektor, beziehungsweise dessen Stellvertreter wohnt den Sitzungen dieser Kommission bei und erhält das Wort sobald er es verlangt.

Die Rechte des Vormundes und des Conseil de famille sind dieselben, welche der Code civil umschreibt.

Das Vermögen der Mündel wird von dem trésorier payeur général du département verwahrt und in Sparkassen, beziehungsweise Staatsrenten angelegt.

Dahin gehört auch ein zurückgehaltener Teil des Lohneinkommens des Mündels, welches ihm bei seiner Entlassung ausgefolgt wird. Der conseil de famille kann aber bestimmen, daß ein Teil, und zwar nicht mehr als ein Fünftel des pécule des Mündels an die Caisse nationale des retraites zu dem Zwecke abgeführt werde, um eine Grundlage für dessen Altersversorgung zu schaffen.

Die Befugnisse des Vormundes sind nunmehr mit den Befugnissen der Armenaufsicht in dem einheitlichen Organe, dem Inspecteur départemental du service des enfants assistés, welcher ein Organ des Staates ist, vereinigt.

Seine Aufgabe erstreckt sich auch auf Unterbringung und Überwachung der Pflege unehelicher Kinder, insofern diese als enfants assistés, und zwar als enfants abandonnés, auf Grund der admission à bureau ouvert von der assistance publique aufgenommen worden sind.

Mit der Geltendmachung der Rechte unehelicher Kinder gegen ihre Erzeuger hat der Inspektor nichts zu tun, da ja nach dem Grundsatze des französischen Zivilrechtes — la recherche de la paternité est interdite — eine Eruierung der Vaterschaft von vorneherein ausgeschlossen ist.

Elsass-Lothringen.

Umsomehr verdienen die Einrichtungen der deutschen Reichslande, von Elsaß-Lothringen, für deren Armenkinderpflege noch heute die französischen Gesetze und Einrichtungen in Kraft sind, die vollste Aufmerksamkeit. Für die Rechte unehelicher Kinder gegenüber dem unehelichen Vater gilt in den deutschen Reichslanden nicht mehr der französische Code civil, sondern das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, welches im Gegensatze zum code civil den unehelichen Vater zum Unterhalte seines unehelichen Kindes verpflichtet.

Berichterstatter legt der Schilderung der Einrichtungen in Elsaß-Lothringen jene von Straßburg zu Grunde. In Elsaß-Lothringen gilt hinsichtlich der öffentlichen Armenpflege heute noch der französische Rechtszustand des Jahres 1870.

Eine obligatorische Verpflichtung öffentlicher Verbände zur Unterstützung der Armen ist dort auch heute noch nicht anerkannt, mit Ausnahme der Irren und der armen Kinder.

Die Bezirksfindel- und Waisenanstalt ist der ins Deutsche übersetzte service départémental des enfants assistés, von denen oben bei Schilderung der französischen Einrichtungen die Rede war.

Während aber in Frankreich nicht nur die Waisen und die Findelkinder, sondern auch die enfants abandonnés, das heißt die verlassenen und unter diesen somit auch die unehelichen Kinder in die Pflege des service des enfants assistés Aufnahme finden, werden in der Bezirksfindel- und Waisenanstalt in Straßburg uneheliche Kinder nicht aufgenommen.

Diese Anstalt ist ein mit reichen Stiftungen dotiertes Hospiz, dessen Verwaltungsrat (commission administrative) den conseil de famille bildet, welchem die Vormundschaft über die Pfleglinge dieser Anstalt zukommt und welcher eines seiner Mitglieder, den Justiziär zum gesetzlichen Vertreter der Zöglinge bestimmt.

Die Möglichkeit des Fortbestandes dieser von der französischen Herrschaft überkommenen Einrichtung als Anstaltsvormundschaft läßt § 136 des Ausführungsgesetzes des bürgerlichen Gesetzbuches unter dem Vorbehalte einer abweichenden Verfügung durch das Vormundschaftsgericht zu.

Die Anstalt bringt ihre Pfleglinge zumeist in Pflegestellen bei Familien unter und ist der Pflegevater, welcher sich mit Übernahme des Kindes der Anstaltsordnung unterwirft, nicht nur der Überwachung durch den vom Staate zur Überwachung der Kinder bestellten Bezirkswaiseninspektor, sondern auch der Überwachung durch den Gemeindewaisenrat unterworfen.

Der Pflegevater hat nach Übernahme eines Pfleglings von der Anstalt, sofort nach Rückkehr in seine Gemeinde, den Anstaltspflegling beim Bürgermeister, Pfarrer und dem zuständigen Gemeindewaisenrate anzumelden.

Während auf diese Art die Vormundschaft und vielfache Überwachung der armen Waisen und der ausgesetzten Kinder, das ist der Findelkinder geregelt und sichergestellt ist, ist gesetzlich für die unehelichen Kinder — im Gegensatze zu Frankreich — nur durch die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, also durch Anerkennung des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruches gegenüber dem Vater und durch die pflegschaftsbehördliche Fürsorge, nicht aber durch die gesetzliche Festlegung einer armenrechtlichen Unterstützungspflicht gesorgt.

Die Generalvormundschaft in der Stadt Straßburg.

Dank der energischen und genialen Initiative ihres ersten Beigeordneten, nunmehrigen Bürgermeisters Dr. Schwander, hat die Stadtverwaltung in Straßburg aus freien Stücken sich alle Errungenschaften auf dem Gebiete der Kinderfürsorge zu eigen gemacht.

An Stelle des Gemeindewaisenrates schuf die Stadt Straßburg ein Gemeindewaisenamt, in welchem die ehren- und berufsamtlichen Kräfte zur Erfüllung der dem Gemeindewaisenamte obliegenden Aufgaben tätig sind und ein Arzt, besoldete Aufsichtsdamen zur Überwachung der Säuglingspflege, der Kost- und Haltekinder und ein Waiseninspektor bestellt wurden, der gegenüber der Dezentralisation in den 75 Aufsichtsbezirken für die Aufrechthaltung einheitlicher Grundsätze sorgt.

Ein Generalvormund endlich machte die Geltendmachung der Rechte aller sich in Straßburg aufhaltenden unehelichen Kinder zur Tatsache.

Das Gemeindewaisenamt steht unter der obersten Leitung des Bürgermeisters. Diese Organisation ist ein in sich geschlossenes System öffentlicher Kinderfürsorge, dessen Wert um so höher anzuschlagen ist, als es sich hier nicht um eine Einrichtung einer durch ihre armenrechtliche Verpflichtung interessierten Gemeinde handelt, sondern die Straßburger Organisation sich lediglich als eine aus sozialpolitischen Erwägungen hervorgegangene Schöpfung zu Nutz und Frommen des schutz- und hilfsbedürftigen Kindes darstellt.

Ich lasse das städtische Gemeindewaisenamt Straßburg selbst über die bisherige Tätigkeit des Generalvormundes und die Erfolge dieser Einrichtung sprechen.

„Ein hervorragender Anteil an der lebendigen Wirksamkeit der geschilderten Organisation der hiesigen Gemeindewaisenpflege kommt der seit dem 1. Oktober 1902 bestehenden Generalvormundschaft zu. Ihre Einführung wurde durch die großen Mißstände veranlaßt, die sich bei dem durch das bürgerliche Gesetzbuch als Regel vorgesehenen System der Einzelvormundschaft herausstellten und ein Versagen des Instituts der Gemeindewaisenräte zur Folge zu haben drohten. Die bisherigen Erfahrungen haben die auf die Generalvormundschaft gesetzten Hoffnungen vollauf gerechtfertigt. Wenn ihr zur Zeit noch einige Unvollkommenheiten anhaften, so hat dies seinen Grund darin, daß die Errichtung der Generalvormundschaft nur im Verwaltungswege an der Hand einer Vereinbarung zwischen dem Vormundschaftsgerichte und dem Gemeindewaisenamte erfolgen konnte. Das elsaß-lothringische Ausführungsgesetz hat nämlich von der durch Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch gewährten Möglichkeit einer landesgesetzlichen Einführung der Generalvormundschaft nur zu Gunsten der sogenannten Bezirkspflegekinder, das heißt derjenigen Minderjährigen Gebrauch gemacht, welche auf Grund des Dekrets vom 19. Jänner 1811, betreffend die Findelkinder, d. i. verlassenen Kinder und die armen Waisen, in ein Pflegehaus aufgenommen oder unter Aufsicht des Verwaltungsrates des Pflegehauses in einer Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden. Nach Artikel 136 des genannten Ausführungsgesetzes stehen diese Kinder, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, einen andern Vormund zu bestellen, bis zu ihrer Volljährigkeit unter der Vormundschaft des Verwaltungsrates. Anfangs März 1905 betrug die Zahl der auf Grund dieser Bestimmung generalbevormundeten Bezirkspfleglinge 1682.

Das rege Interesse, welches das kaiserliche Ministerium der Entwicklung der Generalvormundschaft in Straßburg bisher entgegengebracht hat, berechtigt indessen zu der Annahme, daß es gelingen werde, die Frage einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der Generalvormundschaft in absehbarer Zeit der dringend wünschenswerten Lösung entgegenzuführen.

Die Organisation der Generalvormundschaft ist im allgemeinen folgende:

Das Standesamt stellt bei jeder Geburtsanzeige eines unehelichen Kindes durch Befragen des Anzeigenden den Namen, das Alter und den Wohnort des zur Vormundschaft berufenen, etwa vorhandenen Großvaters (mütterlicherseits) fest und übersendet diese Angaben gleichzeitig mit der durch § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Anzeige für das Vormundschaftsgericht an das Gemeindewaisenamt. Das Gemeindewaisenamt zieht sofort Erkundigungen über den Großvater und die Kindesmutter ein. Falls gegen beide gewichtige Gründe vorliegen, welche ihre Ernennung zum Vormunde als untunlich erscheinen lassen und auch ein sonstiger geeigneter Verwandter (mütterlicherseits) nicht vorhanden ist, schlägt das Gemeindewaisenamt unter Weitergabe der standesamtlichen Geburtsanzeige dem Vormundschaftsgericht den zum Generalvormund auserseheuen städtischen Beamten als Vormund vor. Das Vormundschaftsgericht gibt diesem Vorschlage ohneweiters Folge. Die Verpflichtung des Generalvormundes durch den Vormundschaftsrichter findet periodisch jeweils für mehrere Vormundschaften zusammen an einem bestimmten Tage der Woche statt.

Bei diesem Verfahren sind zunächst die Gemeindewaisenräte von der unter dem System der Einzelvormundschaft bestehenden Notwendigkeit befreit, jeweils eine zum Vormunde sich eignende Persönlichkeit ausfindig machen zu müssen. Bei der großen Masse der unehelich geborenen, überwiegend der ärmeren Bevölkerung angehörenden Kinder sind diese Nachforschungen durchweg außerordentlich zeitraubend und schwierig. Denn, da die unehelichen Kinder nur Verwandte von der mütterlichen Seite besitzen, so ist die Zahl der als Vormund in Betracht kommenden Personen an sich schon sehr beschränkt. Sie wird dies noch mehr dadurch, daß angesichts der mit jeder Vormundschaft verbundenen Arbeit und Verantwortlichkeit von den gesetzlich zugelassenen Ablehnungsgründen ein häufiger Gebrauch gemacht wird.

Ein weiterer Vorteil der Generalvormundschaft ist der, daß jedes uneheliche Kind spätestens am zehnten bis zwölften Tage unter Vormundschaft steht, während bei dem System der Einzelvormundschaft sehr oft sieben bis acht Wochen bis zu der Ernennung des Vormundes vergehen.

Vor allem aber erweist sich die Generalvormundschaft bezüglich der Wahrnehmung der Vermögensinteressen der Mündel in jeder Hinsicht der Einzelvormundschaft überlegen. Der Einzelvormund befindet sich zufolge seiner Gesetzesunkenntnis, seiner Unerfahrenheit und Ungewandtheit im Verkehr mit den Behörden, ganz abgesehen von der Unlust, mit der er im Falle erzwungener Übernahme sein Amt führt, selbst bei der sorgfältigsten Belehrung mit verschwindenden Ausnahmen in einem Zustande steter Rat- und Hilflosigkeit, wenn es sich darum

handelt, die Rechte des Mündels, insbesondere gegenüber dessen unehelichen Erzeuger, geltend zu machen.

Ganz anders der Generalvormund! Seine Stellung als Beamter, die es den Leuten immer wieder zum Bewußtsein bringt, daß er unbeschadet durch persönliche Rücksichten lediglich die Interessen der seiner Vormundschaft unterstellten Kinder im Auge hat, seine Kenntnis der einschlägigen sozialen Verhältnisse, seine in dem täglichen Umgang mit den in Betracht kommenden Personen gewonnene Erfahrung in der Art der Behandlung derselben, seine Gesetzeskunde und seine Geschäftsgewandtheit, die es ihm ermöglicht, zu jeder Zeit den Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen zu ermitteln und diesen zur Zahlung der geschuldeten Beiträge anzuhalten, alle diese Eigenschaften verleihen ihm, zumal in den ärmeren Kreisen der Bevölkerung, ein Ansehen und ein moralisches Übergewicht, wie es der Einzelvormund niemals aufzuweisen in der Lage ist. Dies kommt darin zum Ausdruck, daß weitaus die Mehrzahl der Väter der generalbevormundeten unehelichen Kinder, vor den Generalvormund geladen, ohneweiters die Vaterschaft und damit die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen zugibt und demnächst auch in gerichtlicher Urkunde ausdrücklich anerkennt. Auch ist es nicht selten, daß sich der Kindesvater und die Kindesmutter unter dem Einfluß des Generalvormundes zur Eheschließung *) und damit zur Legitimation des Kindes bereit finden lassen.

Die Erfahrung hat freilich gezeigt, daß die Legitimation nicht immer im Interesse des Kindes liegt, indem sie in vereinzelten Fällen vorwiegend in der nachgewiesenen Absicht erfolgt ist, das Kind der gemeindewaisenamtlichen Kontrolle zu entziehen.

Stellt sich aber je die Notwendigkeit einer gerichtlichen Klage gegen den Kindesvater heraus, so ermöglicht das umsichtige und tatkräftige Vorgehen des Generalvormundes in den allermeisten Fällen einen erfolgreichen Ausgang des Rechtsstreites.

Nachstehende Zahlen geben ein lehrreiches Bild von dem segensreichen Wirken der Generalvormundschaft. In der Zeit vom 1. Oktober 1902 bis zum 15. März 1905 sind im ganzen 696 uneheliche Kinder unter Generalvormundschaft gestellt worden. Hievon sind im Laufe der Zeit 286 Kinder ausgeschieden und zwar 82 (= 11·8 %) durch Legitimation, 173 (= 24·8 %) durch Tod, 31 (= 4·4 %) durch Wegzug, Ernennung eines anderes Vormundes. Es stehen daher zur Zeit noch 410 Kinder unter Generalvormundschaft. Für 567 von den 696 Kindern (= 81·5 %) wurde die freiwillige Zahlung von Unterhaltsbeiträgen erreicht, zum Teil in Gestalt von Abfindungssummen — an Abfindungssummen sind etwa 90.000 Mark durch Vermittlung des Generalvormundes hinterlegt worden. In 129 Fällen (= 18·5 %) war Klage nötig. Zur Zeit schweben noch 13 Klagen. Ein obsiegendes Urteil wurde erlangt in 107 Fällen (= 92·2 %). Rechnet man diese 107 Fälle zu den 567 Fällen freiwilliger Unterhaltszahlungen hinzu, so ergibt sich, daß für insgesamt 674 von 696 Kindern, das heißt für 97 % die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen erzielt wurde.

*) Für die unentgeltliche Beschaffung der zur Trauung erforderlichen Mittel (Kleider), deren Fehlen öfters als Hinderungsgrund für die Eheschließung angegeben wird, sorgen in Straßburg zwei konfessionelle Vereine.

Man würde fehlgehen, wollte man annehmen, daß diese Zahlen eine erschöpfende Wiedergabe der Erfolge der hiesigen Generalvormundschaft böten. Der Wirkungskreis des Generalvormundes ist infolge der Bereitwilligkeit, mit welcher er von Anfang an seine Arbeitskraft in den Dienst der unter der Aufsicht des Gemeindewaisenamtes stehenden Einzelvormünder gestellt hat und infolge des ständig steigenden Ansehens, dessen er sich bei denselben erfreut, ein außerordentlich viel größerer als diese Zahlen vermuten lassen. Sobald nämlich die Wahrung der Vermögensinteressen eines unter Einzelvormundschaft stehenden Mündels Schwierigkeiten begegnet, übernimmt es der Generalvormund auf Ersuchen des Einzelvormundes als dessen Bevollmächtigter die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und gegebenenfalls auf gerichtlichem Wege die Rechte des Mündels geltend zu machen. Die hiedurch dem Generalvormund erwachsende Arbeit beträgt zur Zeit nahezu zwei Drittel der ihm obliegenden Gesamtarbeit. Indem die Generalvormundschaft auf diese Weise mehr und mehr an Boden gewinnt, läßt sich mit Sicherheit die Zeit voraussehen, wann die neben ihr bestehende Einzelvormundschaft ihres eigentlichen Wesens beraubt, als ein leerer Name ein im Interesse der Erhaltung des Familiensinnes allenfalls zu billigendes Dasein führen wird.

Es liegt auf der Hand, daß der Generalvormund bei der Fülle der zu bewältigenden Arbeit — diese hat bereits zur Anstellung eines zweiten Generalvormundes geführt — unmöglich noch die Pflege und Erziehungstätigkeit der Mutter oder der mit der Erziehung der Kinder betrauten Personen zu beaufsichtigen vermag. Diese Aufsicht ist daher völlig den Organen des Gemeindewaisenamtes (Gemeindewaisenräte, Gemeindewaisenpflegerinnen, Gemeindewaiseninspektor und -inspektorin, Gemeindewaisenarzt) überlassen. Je besser diese Hilfskräfte organisiert sind, je gewissenhafter sie ihrer Aufgabe gerecht zu werden suchen, desto wirkungsvoller wird die Wohltat der Generalvormundschaft in die Erscheinung treten. Andrerseits verleiht erst die Generalvormundschaft mit ihrer tatkräftigen Wahrung der Interessen der Mündel den Organen des Gemeindewaisenamtes den Rückhalt, dessen sie zur Erfüllung der ihnen durch das bürgerliche Gesetzbuch wie durch die moderne Sozialpolitik zugewiesenen Aufgaben bedürfen.

Durch die geschilderte Einrichtung des Gemeindewaisenamtes und der Generalvormundschaft hat die Stadt Straßburg den unehelichen Kindern gegenüber eine bedeutend größere Verantwortlichkeit übernommen, als sie ihr bisher oblag. Die Folge davon ist, daß die städtische Verwaltung in den Fällen, wo wegen Fehlens oder wegen Unzulänglichkeit des Kostgeldes zur Pflege gegebener Kinder oder wegen Ausbleibens von Unterhaltsbeiträgen die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung nötig erscheint, Unterstützungsgrundsätze zur Durchführung gebracht hat, wie sie in der sonstigen städtischen Armenpflege bislang nicht zur Anwendung gekommen sind. Die hiedurch der Armenverwaltung erwachsenden Mehrausgaben belaufen sich zur Zeit auf mehr als 4000 Mark. Es wäre jedoch verfehlt, hieraus zu schließen, daß die Einrichtung der Generalvormundschaft allgemein eine Mehrbelastung der Armenkasse bedinge. Wo eine nach den Grundsätzen der modernen Sozialpolitik verfahrende Armenpflege besteht — und

eine solche wird in absehbarer Zeit auch in Straßburg zur Durchführung gelangen — da wird die Überlegenheit der Generalvormundschaft über die Einzelvormundschaft auch dadurch sich offenbaren, daß sie zugleich mit der tatkräftigen erfolgreichen Wahrung der Vermögensinteressen der überwiegend der ärmeren Bevölkerung angehörenden Mündel eine wesentliche Entlastung der Armenkasse mit sich bringt."

Der Stadt Bern'sche Armeninspektor und Berufsvormund.

Die Tätigkeit dieses Berufsvormundes beruht auf der nachfolgenden rechtlichen Grundlage.

In Ausführung des Artikels 130 der pro 1. Juli 1903 in Kraft getretenen besonderen Vorschriften der einzelnen Verwaltungsabteilungen der Stadt Bern wurde mit Zustimmung des Regierungsstatthalters auf Antrag der städtischen Armendirektion von der städtischen Vormundschaftskommission das Einverständnis erklärt zu folgender Vereinbarung:

„In Fällen, wo es sich um Bestellung eines Vormundes handelt für armengenössige Kinder ist in der Regel die Funktion eines Vormundes dem jeweiligen Armeninspektor zu übertragen, dessen bereits erstattetes Gelübde soll auch für alle anderen ihm noch zu übertragenden Vormundschaften als giltig anerkannt werden."

In der Schweiz ist die Vormundschaft Angelegenheit der Vormundschaftskommission innerhalb der Gemeindeverwaltung und beruhte früher auf dem heimatrechtlichen Prinzip, gemäß Bundesgesetz vom 25. Jänner 1891 auf dem Territorialprinzip. Das gleiche gilt für das Armenwesen im Kanton Bern. Als Wohnsitz der bevormundeten Person gilt der Sitz der Vormundschaftsbehörde. Aus dem Berichte des Berufsvormundes über die zwei ersten Jahre seiner Tätigkeit war folgendes zu entnehmen:

Der Vormund erhält durch seine Tätigkeit als Armeninspektor Einblick in die elterlichen und häuslichen Verhältnisse des Kindes.

Die Androhung der Wegnahme des gefährdeten Kindes im Falle von Verwahrlosung (§ 88 Armengesetz) bewirkt oft schon Besserung der Verhältnisse.

Der Vormund berichtet über die einzelnen Fälle von Verwahrlosung und gröblicher Vernachlässigung der Familienpflichten an die Vormundschaftsbehörde und erwartet ihre Weisungen, betreffend Wegnahme oder Belassung eines Kindes bei den Eltern; er beantragt den Entzug der elterlichen Gewalt und führt über den Beschluß der Vormundschafts- und Armenkommission die Anordnung des Regierungsrates, die Kinder den Eltern wegzunehmen, allenfalls mit Hilfe der Polizei durch. Der Bericht enthält zahlreiche Fälle der Abnahme der Kinder von den Eltern über Antrag des Inspektors wegen grober Vernachlässigung der elterlichen Pflichten, Trunksucht, Unzucht und Vagandität.

Der Inspektor übt die vormundschaftlichen Funktionen über die abgenommenen Kinder, er verkostgeldet dieselben in Familien oder bringt sie in Fällen der Entartung in Anstalten unter, er überwacht deren Pflege und Erziehung, macht die Alimentationsansprüche gegenüber den Eltern geltend, überwacht den Verkehr der abgenommenen Kinder mit den Eltern und bringt die Eltern wegen eigenmächtiger Wegnahme von verkostgeldeten Kindern zur Bestrafung.

Der Armeninspektor ist Berufsvormund der verwaisten und unehelichen armengenössigen Kinder. Er vertritt die Klage der Armenkasse gegen den unehelichen Vater auf Leistung der Alimente. Er bringt der Armenkommission geeignete Pflegestellen in Vorschlag, überwacht deren Pflege und Erziehung daselbst, nimmt Wünsche und Klagen der Pflegekinder entgegen, er sorgt für den Wechsel der Pflegeparteien bei sich ergebenden Anständen.

Ebenso besucht er die bevormundeten Kinder in Anstalten. Er bringt seine Wahrnehmungen zur Kenntnis der Armenbehörde. Er leitet die Fürsorge für Schwachsinnige ein, sorgt für die Spitalsaufnahme erkrankter Kinder, sorgt für die fruchtbringende Anlage und Evidenthaltung der Ersparnisse der Kinder, vermittelt die Berufserlernung in Lehrwerkstätten-, Haushaltungs- und Dienstbotenschulen, beantragt die Förderung der Talente durch Stipendien und entsprechende Fortbildung. Er sorgt für den Abschluß der Lehr- und Dienstverträge nach der Schulentlassung. An die Berufsvormundschaft schließt sich in Bern eine eigene Organisation des Patronates über die schulentlassene Jugend.

Die Anstaltsvormundschaft in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches, insbesondere in Baden.

Artikel 136 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch ermöglichte der Landesgesetzgebung nicht nur die Bevormundung armer Kinder durch Beamte der Armenverwaltung, sondern auch die sogenannte Anstaltsbevormundung einzuführen. Die Anstaltsvormundschaft besteht darin, daß den Vorständen und Beamten der unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht mit der Erziehung und Verpflegung Erziehungsbedürftiger betrauten Anstalten die Rechte und Pflichten des Vormundes für diese Pfleglinge ganz oder zum Teil übertragen wird. Diese Einrichtung besteht in Preußen und Württemberg. Mit Rücksicht hierauf und die sonstigen Vorteile der Anstaltsvormundschaft beschloß, ungeachtet der ablehnenden Haltung der Regierung, die Erste Kammer in Baden eine gesetzliche Bestimmung, wonach die zuständige Zentralbehörde ermächtigt sein sollte, hinsichtlich bestimmter, unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehender Erziehungsanstalten der obengedachten Art dem Vorsteher der Anstalt oder einer oder mehreren der den Vorstand der Anstalt bildenden Personen oder auch geeigneten Anstaltsbeamten alle oder einzelne Rechte und Pflichten des Vormundes für die minderjährigen Zöglinge zu übertragen.

Die Zweite Kammer lehnte jedoch die Anstaltsvormundschaft ab. Der Bericht der Kommission der Zweiten Kammer begründet die ablehnende Haltung damit, daß dieselbe zunächst auf das entschiedenste bezweifle, daß dies ein Vorteil für die Zöglinge sein werde. Die Zwangszöglinge werden in die dazu bestimmten Anstalten gegeben, damit sie hier erzogen werden. Dieses bei verwahrlosten Zöglingen doppelt schwierige Geschäft erfordert nicht nur besonders veranlagte Vorstände und Beamte, sondern auch die volle Arbeitskraft dieser Persönlichkeiten.

Tatsächlich sind aber besonders die Anstaltsvorstände schon bisher vielfach nicht in der Lage gewesen, ihre ganze Kraft dem Hauptgeschäfte, nämlich der

Erziehung zuzuwenden. Sie sind nicht selten ziemlich weitgehend durch den Betrieb der Landwirtschaft, durch den Ein- und Verkauf, durch Buchführung, Korrespondenzen und sonstige Dinge in Anspruch genommen und dadurch genötigt, das eigentliche Erziehungsgeschäft mehr als wünschenswert den dazu gar nicht oder nicht genügend befähigten Aufsehern u. s. w. zu überlassen.

Mit dieser Tatsache mag es zusammenhängen — sagt der Bericht unter deutlicher Anspielung auf die gleichzeitigen Ereignisse und Verhältnisse in der Anstalt zu Flehingen — daß die Erfolge der Erziehung und Besserung vielfach zu wünschen übrig lassen und daß die öffentliche Meinung, zumal jene in nächster Nähe solcher Anstalten, der Anstaltserziehung nicht besonders günstig gestimmt ist.

Um so mehr liegt es im öffentlichen Interesse, weitere Ablenkungen vom Hauptberufe von den Beamten und insonderheit von den Vorständen der Anstalten fernzuhalten. Eine erhebliche Ablenkung wäre aber zweifellos die mit Schreibereien und sonstigen Mühen verbundene Führung von Vormundschaften, zumal wenn die Vormundschaft noch über die Zeit der Entlassung aus der Anstalt fortdauert.

Auch für den Zögling, meint der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer sehr richtig und zutreffend, sei es nicht gleichgültig und könne es gelegentlich sehr gut sein, wenn er außer dem Vorstand und den Beamten der Anstalt auch sonst noch jemanden in der Welt habe, an den er sich wenden kann.

Auf Grund dieser und ähnlicher Erwägungen und Bedenken schied die Zweite Kammer die Bevormundung der Zwangszöglinge durch Vorstände und Beamte der Zwangserziehungsanstalten grundsätzlich aus dem Gesetze aus, nachdem außerdem das Justizministerium die Erklärung durch einen Vertreter abgegeben hatte, daß es von einer ihm in dieser Richtung etwa gegebenen Ermächtigung voraussichtlich doch keinen Gebrauch machen würde.

Hiezu bemerke ich, daß das Justizministerium nicht immer auf demselben Standpunkt gestanden hatte. Beweis dessen der Erlaß des Ministeriums der Justiz vom 6. April 1889, Nr. 5297, worin dieses Ministerium den großherzoglichen Amtsgerichten die Errichtung der Anstalt in Flehingen mit dem mitteilt, daß es, nachdem die nächste Fürsorge für die Person des Zöglings der Anstalt, beziehungsweise dem Hausvater zukommt, angemessen erscheine, daß für bevormundete Zöglinge eben jene Anstaltsbeamten, Hausvater, beziehungsweise Verwalter auch mit der Wahrnehmung der Pflichten als Vormund betraut werden und daß dementsprechend Zuweisung der vormundschaftlichen Rechte an der zuständigen Stelle zu beantragen sei.

Die in Flehingen gemachten Erfahrungen, welche zur Verstaatlichung dieser Anstalt führten, scheinen den Ausführungen des Kommissionsberichtes der Zweiten Kammer recht gegeben zu haben, wonach es für den Zögling recht gut sein kann, „wenn er außer dem Vorstande und Beamten der Anstalt auch sonst noch jemanden in der Welt hat, an den er sich wenden kann", und mögen diese Erfahrungen wohl das Ihrige beigetragen haben, die Anschauung der leitenden Kreise in dieser Beziehung zu ändern.

Schlußwort.

Dieses Referat zur Frage 2, Punkt I der Tagesordnung des I. österreichischen Kinderschutzkongresses war bereits fertiggestellt, als ich das Referat: Zur Reform des Vormundschaftswesen von Dr. Richard Weiskirchner in die Hand bekam. Die in demselben enthaltene sachliche Darstellung des geltenden Vormundschaftsrechts anerkennt das Bedürfnis nach einer Reform, zu deren Lösung das Reichsheimatsgesetz in der Bestellung der Gemeinde als Armenbehörde zum Gesamtvormund den richtigen Weg andeute. Der zweite Wegzeiger sei das Reichssanitätsgesetz, welches die Gemeinden zur Evidenthaltung und Überwachung der Pflege der in ihrem Bereiche verpflegten Findlinge verpflichtet.

Was das vorliegende Referat als Ausnahme für große Städte, und zwar unter der Voraussetzung der Ausdehnung der Generalvormundschaft auf alle im Stadtbereiche sich aufhaltenden Minderjährigen, für die ein tauglicher Einzelvormund nicht ausfindig zu machen ist, gelten lassen will — wofür dem Referate Dr. Weiskirchner zufolge die Voraussetzungen in Wien in der Stadtgemeinde und in den Bezirksarmenräten gegeben seien —, denkt sich das Referat Weiskirchner als Regel; die Ortsgemeinde wäre demnach als Generalvormund zu empfehlen.

„Man möge immerhin überlegen, ob die Generalvormundschaft obligatorisch oder fakultativ über Antrag der Armenbehörde eingeführt werden soll".

Also das Prinzip der Gemeindeautonomie obenan!

Über die tatsächlichen Zustände hinsichtlich der Armenkinderpflege unter der Herrschaft der Gemeindeautonomie gibt uns der Gutachtenband Aufschluß. Ich habe zur Beleuchtung dieser Zustände die einschlägigen Teile des Gutachtens im ersten Teile dieses Referates im Auszuge unter Hinweis auf die Seitenzahl des Gutachtenbandes wiedergegeben.

Das Referat des Dr. Weiskirchner fährt fort: Das deutsche Institut der Gemeindewaisenräte und die Wiener Waisenratsvereine, vermutlich die Vorläufer einer geplanten ähnlichen Institution in Österreich, seien kaum ein geeignetes Mittel zur Beseitigung der Misere unseres Vormundschaftswesens. Das Referat Weiskirchner spricht weiter (Seite 6) von einer auffallenden Kräfteverschwendung: Gericht, Vormund und zwischen beiden der Gemeindewaisenrat als amtlich bestelltes Aufsichtsorgan, besser gesagt als „Aufpasser oder Angeber". Auf der anderen Seite (7) wendet es sich gegen das Unterordnungsverhältnis der Gemeindewaisenräte zum Gerichte, weil eine derartige Stellung eines Gemeindeorganes mit der Gemeindeautonomie im Widerspruch stünde. Dabei wird ganz übersehen, daß auch durch die staatliche Obervormundschaft eine Unterordnung der Gemeinde als Generalvormund unter die Aufsichtsgewalt des Vormundschaftsgerichtes von selbst gegeben ist. Dem Argumente von der angeblich gefährdeten Gemeindeautonomie bin ich im Verlaufe meiner auf Kinderschutz- und Jugendfürsorge gerichteten Bestrebungen nicht das erste Mal begegnet. Ich verweise auf die Bekämpfung der Bezirksbeiräte im steiermärkischen Landtage (siehe oben).

Daß man die Autonomie der Gemeinde in sozialen, insbesondere in heimat- und armenrechtlichen Fragen nicht uneingeschränkt gelten lassen darf, hat schon Dr. Moritz v. Kaiserfeld bei Beratung des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863,

R. G. Bl. Nr. 105, betont. Und in der Tat stehen sich — wie bereits einmal erwähnt — in Fragen der Erziehungsfürsorge für ein armes, uneheliches oder verwaistes Kind zwei Parteien gegenüber. Auf der einen Seite das Kind mit dem rechtlichen Anspruch auf den besonderen Schutz des Gesetzes, das diesem Kinde einen Vormund verspricht, der für die Person seines Mündels zu sorgen hat und dem zur Bestreitung der Erziehungskosten ein gerechter Anspruch an die Armenanstalten eingeräumt ist — auf der anderen Seite steht die Gemeinde mit ihrer armenrechtlichen Verpflichtung zur Erziehung armer Kinder. Auf der einen Seite die Vormundschaft zur Vertretung des Interesses und rechtlichen Anspruches des Kindes — auf der anderen Seite die Gemeindevertretung in erster Linie zur Vertretung des finanziellen Interesses der Steuerträger.

Die Aufsichts- und Beschwerdeinstanz des Landesausschusses kommt bei den gegenwärtigen Zuständen auf dem Gebiete der Vormundschaft in Ermanglung eines geeigneten Vertreters des Kindes so gut wie gar nicht in Betracht.

Auf diesem Gebiet und in diesem Widerstreite der Interessen würde schrankenlose Gemeindeautonomie so viel bedeuten, als die eine Partei, und zwar den verpflichteten Teil, zum Richter in eigener Sache machen! Nun hat der Schreck- und Weckruf: „Gemeindeautonomie in Gefahr“ in diesem Falle aber gar keine Berechtigung, denn es fällt niemandem ernstlich ein, die Autonomie der Gemeinden aus den Angeln zu heben. Aber ganz abgesehen davon ist die Autonomie der Gemeinde in der Verwaltung nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. eine Form der Verwaltung, welche auf dem Gebiete des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge den Lebensinteressen des Kindes dienen soll.

Nun zeigt schon die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse an der Hand des Gutachtenbandes, in welch unzulänglicher Weise dies heutzutage der Fall ist, und einzelne Gutachten stimmen darin überein, wie eine Besserung der beklagten Zustände, insbesondere der Zusammenhanglosigkeit der Behörden mit vereinten Kräften, also auch nur durch eine Verbindung der autonomen und der staatlichen Verwaltung anzustreben wäre.

Darüber kann nach der feststehenden Tagesordnung und dem Statute des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses dieser nicht beraten. Diejenigen Fragen, welche der I. österreichische Kinderschutzkongreß noch offen läßt und deren Lösung im Interesse einer systematischen und einheitlichen Regelung des Kinderschutzes gelegen sind, mögen auf die Tagesordnung des II. österreichischen Kinderschutzkongresses gestellt werden: „die Organisation der Gesamtberufsvormundschaft“ und „die Pflege und Erziehung armer Kinder in den Gemeinden“.

Unter diese beiden Punkte fallen der Ersatz der ehrenamtlichen Einzel-, durch die berufsamtliche Gesamtvormundschaft zum Schutze der unehelichen und verwaisten in Armenversorgung stehenden Kinder, aber auch die Form der notwendigen Verbindung von Pflegschafts- und Armenverwaltung, damit diese nicht neben-, möglicherweise auch gegeneinander wirken, statt einverständlich zusammenzuwirken.

Die staatliche Obervormundschaft, welche ein Attribut der richterlichen Gewalt ist, bringt eine gewisse führende Stellung des Richters in der anzustrebenden Organisation naturgemäß mit sich. Dem Berufsvormunde. der dort. wo kein

tauglicher Einzelvormund ausfindig zu machen ist, einzutreten hätte, würde die Geltendmachung der Rechte und die Bewältigung aller Geschäfte, zu welcher sich der Berufsbeamte besser eignet als der Träger des Ehrenamtes, zum Beispiel der Abschluß von Verträgen, Berufsvermittlung u. s. w. obliegen.

Das Berufsamt, welches in dieser Beziehung an Stelle des Ehrenamtes tritt, wäre derart zu organisieren, daß allen Minderjährigen im ganzen Reiche eine wirksame Vormundschaft vermittelt wird. Dort, wo der Umfang der zu bewältigenden Geschäfte die Bestellung eines Berufsvormundes für den Gerichtsbezirk nicht rechtfertigt, wäre ein solcher für eine Mehrheit von Gerichtsbezirken zu bestellen.

Die zweckentsprechende Organisation der Gesamtvormundschaft erschöpft sich nicht in dem Ersatze der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft durch eine Berufsvormundschaft, bei deren Organisation ein Hauptaugenmerk darauf zu richten sein wird, daß diese Einrichtung vor bureaukratischer Einseitigkeit zu schützen ist.

Es wird sich hiebei um eine Verbindung der in dem Gemeindewaisenrate tätigen ehrenamtlichen Kräfte mit dem Berufsvormunde handeln, welche sich mit diesem in die der Vormundschaft gestellten Aufgaben zu teilen haben.

Dabei gälte als Regel: Das Bureaugeschäft fiele dem Berufsvormunde, die Fürsorge für die Person des Mündels den ehrenamtlich tätigen Kräften zu.

Der Person des Vormundes zur Seite die Helferschar jener hilfsbereiten Männer und Frauen, welche bei der Überwachung der persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen den Gerichten wirksame Dienste zu leisten, in erster Linie die der Vormundschaft obliegende Fürsorge für die Person wahrzunehmen berufen sind. Mit Recht wurden diese Organisationen „als eine sozialpolitische Errungenschaft von großer Bedeutung“ bezeichnet. (S. 114.) Die Organisation der Gesamtberufsvormundschaft hängt vermöge der der Vormundschaft obliegenden Fürsorge für die Person auf das innigste zusammen mit der Beantwortung der Frage: welche Anforderungen müssen an eine öffentliche Fürsorge für die Person des Mündels von dessem Eintritt ins Leben, vom Säuglingsalter angefangen bis zum Eintritt in das Berufsleben gestellt werden, damit die schutzbedürftige Jugend vor körperlicher, wirtschaftlicher und sittlicher Entartung bewahrt wird.

Die Organisation der Gesamtvormundschaft kann somit zweckmäßiger Weise ihren Ausbau erhalten durch den Anschluß jener Organisation, welche sich die Überwachung der entgeltlichen Pflege fremder Kinder vermittels der Inanspruchnahme des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, der Gemeindeärzte und weiblicher Aufsichtskräfte zur Aufgabe stellt.

Durch die Schul- und Unterrichtsordnung ist auch der Lehrer in die örtliche Organisation der Jugendfürsorge einbezogen.

Da es sich um mittellose Kinder handelt, hängt — wie dieses Referat ausgeführt hat — die Organisation der Gesamtvormundschaft auch noch weiter auf das engste mit der Armenverwaltung zusammen. Dieser Zusammenhang berührt in gleicher Weise die Organisation des Gemeindewaisenrates und der örtlichen Armenpflege. Das zu erstrebende Ziel muß die möglichste Vereinheitlichung beider Organisationen sein, deren Vorteil auf beiden Seiten liegt. Die öffentliche Armenpflege gewinnt für ihren wichtigsten Zweig wertvolle

Mitarbeiter, die örtliche Organisation der Jugendfürsorge aber in der Armenpflege geschulte Kräfte. Dieser Gewinn ist aber darum nicht zu unterschätzen, weil selbst unter der Voraussetzung, daß diese Organisationen eigene Mittel haben, sie bei deren Verwendung und Verwaltung sich an die feststehenden armenrechtlichen Grundsätze halten müssen, wenn anders diese Mittel ihren Zweck erfüllen, vor Verschleuderung und Zersplitterung geschützt werden sollen. Die weitaus größte Mehrzahl der Gemeinden befindet sich außer stande, ihren armenrechtlichen Verpflichtungen, geschweige denn auch erziehlichen Anforderungen, nachzukommen. Hier drängt sich die Notwendigkeit von Reformen im Interesse der Jugendfürsorge und der Armenpflege, und zwar in zweifacher Richtung auf. Diese betreffen die Sicherstellung der rechtzeitigen und zulänglichen Hilfe.

Gelegentlich der Beschlußfassung über das Gesetz vom 3. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 62, beschloß das Abgeordnetenhaus die Regierung aufzufordern, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß bei der landesgesetzlich zu regelnden Fürsorge aus den Gebarungsüberschüssen auch auf jene verlassenen Kinder, deren Heimatsrecht unbekannt oder strittig ist, durch geeignete Vorschußleistung während der Dauer dieser Feststellung Rücksicht genommen werde. Dieser Anregung sind nicht alle Landesgesetze nachgekommen. Die Organisation der Gesamtberufsvormundschaft könnte daher zweckmäßigerweise in Verbindung mit den bei der Überweisung der Gebarungsüberschüsse der gemeinsamen Waisenkassen im Jahre 1910 zu machenden Vorbehalten gebracht werden. Aus dem Gutachtenbande ist zu entnehmen, wie die Passivität der Gemeinden bei fremdzuständigen Elementen überhaupt eine vom Standpunkte der Fürsorge hoch bedauerliche, weil verhängnisvolle, weitverbreitete Erscheinung ist. Wohl besteht der § 28 des Heimatgesetzes zu Recht und die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes 1436/A und 1700/A Budwinsky haben die Unterstützungspflicht der Aufenthaltsgemeinde in gegenteiligem Sinne interpretiert.

Allein die Fürsorge für das Kind kann nicht warten, bis alle Rechtsmittel erschöpft sind und die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen ist.

Darum die sachlich gewiß gerechtfertigte Forderung, daß ein Teil der Gebarungsüberschüsse, die durch die pflegschaftsbehördliche Tätigkeit zu stande gekommen sind, dieser selben Tätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge zugute kommen. Damit würde selbstverständlich keine Entlastung der Armenverbände von ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht erfolgen, wohl aber dem vielbeklagten Mangel an Barmitteln für rechtzeitige Hilfe abgeholfen werden. Ein solcher Fonds würde die mittlerweilige Unterbringung des Kindes bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Gesuch des Vormundes im Sinne des § 221 a. b. G. B. und der §§ 24 und 44 des Heimatgesetzes — für welche bis jetzt der „Menschenfreund“ um Hilfe angerufen wurde — ermöglichen.

Die Unzulänglichkeit der großen Mehrzahl der Gemeinden zur Leistung einer das Existenzminimum verbürgenden armenrechtlichen Hilfe, welche im Sinne des Gesetzes auch noch erziehlichen Anforderungen gerecht werden sollte, kann aber nur dadurch behoben werden, daß die Länder den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Pflicht zur Pflege und Erziehung armer Kinder erleichtern. (§ 22, Alinea 3 des Heimatgesetzes.)

Die ausschließliche Unterstützungspflicht der Gemeinde entspricht den bei der Pflege und Erziehung armer Kinder in Frage kommenden Interessen der Zukunft, von Staat und Gesellschaft in keiner Weise.

Auch bei der neuerlichen Zuwendung der Gebarungsüberschüsse könnte der verfassungsmäßige Vorbehalt gemacht werden, daß die vom Staate den beteiligten Ländern zugewendeten Geldmittel allen Minderjährigen gleichmäßig zu gute kommen. Diesem Ziele werden die Länder am besten dadurch näher kommen, daß sie sich finanziell an den Kosten der Pflege und Erziehung armer Kinder in den Gemeinden gleichmäßig beteiligen. Die Länder werden aber auch diesen Zweig sozialer Fürsorge mächtig fördern, wenn sie dieses System finanzieller Unterstützung mit der Armenaufsicht in Verbindung bringen und die Landesbeihilfe von dem befriedigenden Ergebnisse der Armenaufsicht abhängig machen.

Bei Organisierung der Gesamtvormundschaft wäre daher auch ferner in Erwägung zu ziehen, ob nicht der heutige völlig unbefriedigende Zustand des Nebeneinander einer untätigen Einzelvormundschaft neben einer zwar im Gesetze begründeten, aber wenig wirksamen Armenaufsicht durch eine Kombination beider Organisationen ersetzt werden sollte und könnte. Das französische Vorbild hiefür wäre der Inspecteur départemental du service des enfants assistés, welcher in seiner Person die Aufsicht über Pflege und Erziehung der armen Kinder mit deren Vormundschaft vereinigt. Vielleicht ließe sich in dieser Richtung ein Einvernehmen zwischen Staat und Land erzielen, welches auch der sozialen Qualität der Persönlichkeit, welche Berufsvormundschaft und Armenaufsicht in sich vereinigt, zugute kommen und dieses Organ davor bewahren würde, zu einer bureaukratischen Formalität herabzusinken.

Sowohl nach der Seite der Vormundschaft als auch nach der Seite der Armenaufsicht liegt das dringende Bedürfnis nach Schaffung einer lebenskräftigen und wirksamen Organisation vor. Der Austausch der Meinungen und das Entgegenkommen aller beteiligten Kreise zur Erreichung des von allen angestrebten Zieles eines wirksamen Kinderschutzes wird sicherlich eine Lösung herbeiführen, welche ohne wesentliche Beeinträchtigung der Gemeindeautonomie doch einen befriedigenderen Zustand herbeiführt, als ihn die Gegenwart bietet.

Dieser Zustand ist vom Standpunkte des Kinderschutzes unhaltbar. Aus der unehelichen Geburt sowie aus dem Mangel des natürlichen Familienschutzes folgt ein erhöhtes Schutzbedürfnis für die Minderjährigen, welches wohl auch den Gesetzgeber bestimmt hat, dem schutzbedürftigen Kinde den besonderen Schutz des Gesetzes in Aussicht zu stellen. Die Vormundschaft ist somit für die Gesamtheit aller Kinder, welche des natürlichen Schutzes durch die Familie entbehren, diejenige umfassende rechtliche Unterlage, welche den vom Gesetze gewollten besonderen Schutz zu verwirklichen in der Lage ist.

Dieser Zweck wird im Wege der Einzelvormundschaft nicht erreicht, soll aber im Wege der Gesamt(Berufs)vormundschaft angestrebt werden. Ist eine wirksame Vormundschaft einheitlich im Reiche organisiert, so ergibt sich die Beantwortung der Frage 2 als das teilweise Zugeständnis einer Ausnahme von der Regel. Erst unter dieser Voraussetzung erscheint die Beibehaltung der Anstaltsvormundschaft der Findelhausdirektion als eine Schutzmaßnahme, die nach

Entlassung des Kindes aus der Findelversorgung nach Ablauf der Normalfindelverpflegsdauer, das ist nach zwei, sechs, beziehungsweise zehn Jahren in der einheitlichen Organisation der Gesamtvormundschaft im Reiche ihre Fortsetzung findet. Erst bei solcher einheitlicher Organisation der Gesamtvormundschaft ist dieser besondere Schutz, welchen das Gesetz den Minderjährigen in Aussicht stellt, verwirklicht. Von dieser Einheit erscheint dann die Gesamtvormundschaft, welche eine große Stadt über alle Minderjährigen, welche sich in ihrem Gebiete aufhalten, in einer die Zwecke der Vormundschaft sichernden Weise organisiert, wieder als eine einheitlich in sich geschlossene örtliche Ausnahme. Während eine solche Ausnahmsstellung der großen Städte die Rücksichtnahme auf die besonderen großstädtischen Verhältnisse bei der Organisation der Gesamtvormundschaft ermöglicht, ist aber die Übertragung der Generalvormundschaft an die Gemeinden als Armenbehörden unter keinen Umständen zu empfehlen. Die Übertragung der Anstaltsvormundschaft hängt immer von der Beantwortung der Vorfrage ab, wie die öffentliche Aufsicht, welcher die Anstalt untersteht, beschaffen ist. Lautet diese Antwort nicht befriedigend, dann möge von der Übertragung der Anstaltsvormundschaft abgesehen werden. Dem Schutzbedürfnisse der Vereine und privaten Anstalten gegen unzeitgemäße Geltendmachung der Rechte der Eltern trägt der § 38 des Gesetzentwurfes, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, Rechnung.

Dieser Gesetzentwurf läßt zwar die rechtlichen Grundlagen der Pflege und Erziehung gemeindearmer Kinder unberührt, bietet jedoch im § 39 eine Handhabe, der Vernachlässigung der Erziehungspflicht der Gemeinden als Armenbehörden zu steuern.

Empfiehlt es sich, in den einzelnen Gemeinden Organe der Selbstverwaltung zu schaffen, welche die Gerichte in der Ausübung ihrer pflegschaftsbehördlichen Funktionen zu unterstützen hätten?

Gutachten

erstattet von

Dr. Hugo Schauer,
Ministerialrat.

Die Rechtsbeziehungen der Kinder zu ihren Eltern werden zwar mit dem Ausdrucke „elterliche Gewalt" bezeichnet, es handelt sich aber im österreichischen Rechte nicht um eine Summe von Rechten zum Vorteile des Gewalthabers, sondern um ein dem Wohle der Kinder dienendes Schutzverhältnis. Die Eltern haben die Pflicht, „ihre Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen" (§ 139 a. b. G. B.). Die Eltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten (§ 144) und verfügen über die erforderlichen Zwangs- und Zuchtmittel (§ 145). Die Eltern sind von Staats wegen zur Ausübung ihrer Rechte verpflichtet. Gegen die Vernachlässigung oder den Mißbrauch dieser Rechte hat das Gericht die Kinder zu schützen (§§ 177, 178), jedermann kann den Beistand der Gerichte anrufen. Hinsichtlich der Vermögensverwaltung ist das unter der elterlichen Gewalt stehende Kind im wesentlichen dem bevormundeten Kind gleichgestellt. Der Vater unterliegt diesbezüglich der fortlaufenden Kontrolle des Gerichtes (§§ 150 und 175). Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu statten kommt und die noch minderjährig oder aus einem anderen Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund oder Kurator besonderen Schutz (§§ 21 und 187). Das Vormundschaftswesen wird vom Staate überwacht. Er übt diese Tätigkeit als Obervormund durch die Gerichte aus, die den Vormund sowohl bei der Fürsorge für die Person des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, wie bei der Verwaltung seines Vermögens zu überwachen haben (§§ 216, 222 ff. a. b. G. B.).

Die erste Voraussetzung für die Wirksamkeit des gesetzlichen Schutzes der Kinder gegen Vernachlässigung der mit den Rechten der Eltern und des Vormundes verbundenen Pflichten und gegen Mißbrauch dieser Rechte bildet die Kenntnis des Gerichtes von den Tatsachen, die ein Einschreiten des Gerichtes notwendig machen. Nach dem Gesetze sind zunächst die Verwandten des Kindes verpflichtet, ihre Wahrnehmungen dem Gerichte mitzuteilen (§§ 178, 189, 217). Auf das tätige Interesse der Verwandten kann man aber im allgemeinen nicht rechnen. Uneheliche Kinder haben rechtlich überhaupt keine Verwandte und um sie kümmern

sich auch die natürlichen Verwandten in der Regel nicht, obwohl gerade sie, weil von der Familie ausgeschlossen und regelmäßig vermögenslos, eines Schutzes ganz besonders bedürften. Unter dem Einflusse der Wanderbewegung der Bevölkerung, durch die Suche nach Arbeits- und Erwerbsgelegenheit und die Entwicklung der Kommunikationsmittel hat sich der Verband der weiteren Familie gelockert und zum Teile ganz verloren. In gewissen Schichten der Bevölkerung besteht überhaupt kein über einen ganz engen Kreis hinausreichendes Bewußtsein der Familienzugehörigkeit. Nach dem Gesetze sollen allerdings auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden das Gericht von dem Falle einer Vormundschaft benachrichtigen (§ 189). Mit dieser Vorschrift scheint man zur Zeit der Erlassung des bürgerlichen Gesetzbuches das Auslangen gefunden zu haben. Die großen Städte bestanden damals nicht, auf dem Lande waren die Gerichtsstellen um vieles zahlreicher als heute.[1]) Die Gerichte, namentlich die Patrimonialgerichte, hatten sehr kleine Sprengel, ihre Beamten waren stabil und verfügten, da die Zahl der Gerichtseingesessenen klein war, über genaue Personalkenntnisse. Damals mag es dem Gerichte möglich gewesen sein, nach Vorschrift des Gesetzes für ein Mündel einen geeigneten Vormund zu bestellen und ohne besondere Einrichtung eine wirksame Fürsorge für die gerichtlichen Pflegebefohlenen zu betätigen. Heute sind die Gerichte dazu ganz außer Stande. Die Gerichtssprengel sind groß, die Zahl der Bewohner des Bezirkes und der Pflegebefohlenen[2]) hat so zugenommen, daß die

[1]) Bei der Gerichtsorganisation um die Mitte des XIX. Jahrhunderts traten an die Stelle von 6780 Patrimonial-, Magistrats- und kaiserlichen Gerichten kaum viel mehr als 1000 Gerichtsstellen.

[2]) Beispielsweise betrug die Zahl der anhängigen Vormundschaften, gezählt nach Stämmen (Familien und nicht nach Köpfen):

	1890	1895	1904
Bezirksgericht Leopoldstadt I	4.169	3.738	6.240
„ „ II		2.830	5.284
„ Landstraße	1.289	1.815	7.478
„ Magarethen	907	1.738	6.975
„ Favoriten	2.273	4.071	11.754
„ Meidling	.	3.616	6.267
Im ganzen Wiener Sprengel	32.980	54.288	106.805
Im Sprengel des Kreisgerichtes Wiener-Neustadt	10.634	13.745	19.164
In Prag, Obere und Untere Neustadt	3.242	3.465	5.039
Karolinenthal	840	1.544	3.545
Smichow	2.096	2.055	5.052
Graz, Stadt	6.982	8.336	14.757
Triest, Stadt	4.306	4.338	10.382
Krakau	220	496	6.479
Chrzanów	459	527	2.811
Neu-Sandez	948	676	3.170
Rzeszów	194	243	2.524
Lemberg, Stadt	.	.	13.343
Brzežany	.	.	3.078
Kolomea	.	.	6.178
Przemyšl	.	.	2.880
Stanislau	.	.	3.734
Brody	.	.	2.691
Sereth	.	.	3.445

Gerichte eine Überwachung der Fürsorge für die persönlichen Verhältnisse der Pflegebefohlenen auch dann nicht mehr bieten könnten, wenn das Personal der Gerichte weniger rasch wechseln würde, als es tatsächlich der Fall ist. Dazu kommt als ein weiteres Hindernis der fortwährende Wechsel in der Bevölkerung der Großstadt und der Industrieorte und die paradox anzusprechende Erscheinung, daß der einzelne bei der Ansammlung vieler Menschen auf engem Raume immer einsamer wird und von seinen Nebenmenschen weiter wegrückt. In der Großstadt stehen sich die Bewohner desselben Hauses häufig vollständig fremd gegenüber, kennen sich weder dem Namen noch der Person nach. Nicht so trostlos wie in den Großstädten liegen die Verhältnisse auf dem Lande. Aber auch da ungünstig genug, um eine Verwaltung der Pflegschaftsgeschäfte in der Intensität, wie sie gerade durch die moderne Entwicklung der sozialen Verhältnisse und ihre Rückwirkung auf die Familie notwendig wäre, unmöglich zu machen. Die Gerichte bedürfen eines besonderen Hilfsorganes, das dem Mündel und dessen gesetzlichem Vertreter näher steht als das Gericht, das seine Verhältnisse kennt und von allen Veränderungen rasch und sicher Kenntnis erlangen kann.

Da es gilt, die Tätigkeit der Gesellschaft in ihrem eigenen Interesse zur Mitwirkung für einen Gegenstand der staatlichen Verwaltung zu organisieren, so liegt es nahe, von der vorhandenen Organisationseinheit, der politischen Gemeinde, auszugehen. Doch ist in den großen Städten die Gemeindeverwaltung aus denselben Gründen wie das Gericht nicht mehr dazu geeignet, die Aufgabe unmittelbar zu lösen. Aber auch auf dem Lande ist die Bestellung eines besonderen selbständigen Gemeindeorganes, das durch seine Zusammensetzung die Gewähr für eine regelmäßige Tätigkeit bietet, empfehlenswert. Den Gemeindevorstehern als solchen kann man eine so bedeutende Geschäftslast, wie sie die intensive Mitwirkung zur gerichtlichen Pflegschaftsverwaltung zur Folge hätte, nicht aufbürden und von ihnen auch nicht eine entsprechende Durchführung erwarten. Nun liegt aber eine intensive Pflegschaftsverwaltung im eigenen Interesse der Gemeinden, da die körperliche und sittliche Verwahrlosung der Jugend die Sicherheitsverhältnisse in der Gemeinde beeinträchtigt und die Gemeindemitglieder mit schweren Auslagen für Armenpflege und Wohltätigkeitswesen belastet, während die Mühe, die auf die Jugendfürsorge als einen wichtigen Zweig der vorbeugenden Armenpflege verwendet wird, sich in der Verminderung der Armenlasten oder doch wenigstens in der Verhinderung eines sonst unvermeidlichen Anschwellens vergütet.

Der Gedanke, in irgend einer Weise durch eine besondere Gemeindeeinrichtung das Gericht bei der Durchführung der Pflegschaftsgeschäfte zu unterstützen, hat schon in den vormals in Wien bestandenen Waisenkomitees einen Ausdruck gefunden. Zufolge eines Gemeinderatsbeschlusses vom Jahre 1854 wurde in Wien in jedem Bezirke ein aus sechs Mitgliedern (Waisenräten) und einem Vorsitzenden bestehendes Waisenkomitee gebildet, das dem Bezirksgerichte zur Bestellung als Vormünder geeignete Personen namhaft machen und sie in der Erziehung der Mündel unterstützen und nötigenfalls das Einschreiten der Gerichte veranlassen sollte. Diese Waisenkomitees sind aber längst wieder außer Übung gekommen, obwohl sich seither die Schwierigkeit, namentlich für die zahlreichen vermögenslosen Mündel einen Vormund überhaupt nur zu finden, noch gesteigert

hat und eine effektive Aufsicht über die Führung der Vormundschaft vom Gerichte längst nicht mehr geführt werden kann. Das Gericht kann höchstens in längeren Zeitperioden den Vormund zu einer mündlichen oder schriftlichen Berichterstattung verhalten. Besonderen Wert hat jedoch diese Form der Aufsicht nicht. Die Heranziehung der Gemeindebehörden zur Unterstützung der Vormundschaftsrichter beschäftigte auch den XII. deutschen Juristentag (1872). Er sprach sich dafür aus, daß für jede Gemeinde oder für Teile derselben ein Gemeindewaisenrat zu bestellen sei, der über das persönliche Wohl und die Erziehung der Mündel die Aufsicht zu führen, die hiebei etwa wahrgenommenen Mängel oder Pflichtwidrigkeiten anzuzeigen sowie über Verlangen über die Person des Mündels Auskunft zu erteilen hätte. Solche Gemeindewaisenräte wurden dann zunächst in Preußen und hierauf nach dem Muster der preußischen Vormundschaftsordnung durch das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch (§ 1849. ff.) allgemein im Deutschen Reiche eingeführt.

Ähnliche Funktionen wie die Gemeindewaisenräte im Deutschen Reiche versehen in Ungarn die Gemeindewaisenväter. Nach § 173, Gesetzartikel XX von 1877, ist jede Gemeinde verpflichtet, einen Waisenvater zu bestellen. Der Gemeindewaisenvater bringt nach § 170 einen Vormund oder Kurator in Vorschlag, substituiert den Vormund oder Kurator, bis ein solcher bestellt wird und bis er seine Funktionen beginnt, hält die in der Gemeinde befindlichen Mündel und Kuranden in Evidenz und überwacht das Vorgehen der Vormünder und Kuratoren. Nimmt er ein Säumnis wahr, so hat er an die Gemeinde oder an die Vormundschaftsbehörde die Anzeige zu erstatten.

In Norwegen ist nach dem Gesetze vom 6. Juli 1896 in jeder Gemeinde ein Vormundschaftsrat zu bilden, der aus dem Amtsrichter und dem Geistlichen des Ortes sowie aus fünf von der Gemeindeversammlung auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern besteht, unter denen sich ein Arzt und eine oder zwei Frauen befinden müssen. Dem Vormundschaftsrate ist in Ansehung der Mitwirkung bei der Handhabung des Gesetzes über die Behandtung verwahrloster Kinder insbesondere die Aufsicht über die außerhalb der Erziehungsanstalten untergebrachten Kinder und ihre Behandlung übertragen. Der norwegische Vormundschaftsrat ist nicht bloß ein Hilfsorgan der Gerichte, sondern eine Behörde mit Entscheidungs- und Verfügungsrecht.

Einen ähnlichen Wirkungskreis hat zufolge des Gesetzes vom 13. Juni 1902 in Schweden das Kinderaufsichtsamt und zufolge des Gesetzes vom 14. April 1905 in Dänemark das Vormundschaftsgericht.

In Österreich hat zunächst der galizische Landtag mit Beschluß vom 17. Mai 1892 die Errichtung von Vormundschaftsräten empfohlen, die, wenigstens soweit das flache Land in Frage kommt, nicht der Einrichtung des Familienrates nahestehen würden, sondern eine Gemeindeeinrichtung wären zur Unterstützung des Gerichtes bei der Aufsicht über die Führung von Vormundschafts- und Pflegschaftsgeschäften. Im Abgeordnetenhause trat in der Budgetdebatte des Jahres 1902 Abgeordneter Dr. Jabloński warm für die Schaffung eines Vermittlungsorganes ein, das, zwischen Gericht und Vormund stehend, die Tätigkeit der Vormünder zu kontrollieren und über die Person und das Vermögen des Pflegebefohlenen

die Obsorge zu führen, andrerseits aber in allen Angelegenheiten, die das Wohl und das Gut des Mündels betreffen, das Gericht mit Rat und Tat zu unterstützen hätte. Neuestens hat auch der mährische Landtag mit Beschluß vom 15. Jänner 1906 die Einführung von Waisenräten im Wege der Reichsgesetzgebung empfohlen. Desgleichen der IV. polnische Juristentag in Krakau (Oktober 1906). Das Bedürfnis nach solchen Einrichtungen ist so stark, daß sich in Nieder- und Oberösterreich, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnten und Krain sowie in Galizien ohne gesetzliche Basis zahlreiche Gemeindewaisenräte nach deutschem Muster gebildet haben und mit vorzüglichem Erfolge tätig sind. In den anderen Kronländern trachtete man durch Bildung von Waisenratsvereinen, wie sie zuerst in Wien ins Leben gerufen wurden, von Waisenkomitees und teilweise auch durch Aufstellung von gerichtlichen Vertrauensmännern in den einzelnen Gemeinden dem Ziele nahe zu kommen und dem Gerichte die unentbehrliche Unterstützung zu beschaffen, von deren Wichtigkeit für das Interesse der Gemeinde eben diese freiwilligen Schöpfungen Zeugnis ablegen. Diese Veranstaltungen haben der gesetzlichen Einführung der Vormundschaftsräte den Boden geebnet, sie beweisen ihre Notwendigkeit, machen aber die Herstellung einer gesetzlichen Grundlage nicht überflüssig. Ohne gesetzliche Notwendigkeit zur Organisierung hängt das Entstehen und der Bestand der Waisenräte von dem zufälligen Umstande ab, daß sich gerade in der Gemeinde Männer finden, die für den Gegenstand Interesse und Verständnis haben und die bereit sind, hilfreich in die Lücke einzutreten. Von so unsicheren Faktoren darf aber doch wohl nicht der wirksame Kinderschutz abhängig sein, auf die Gefahr einer Beeinträchtigung der geistigen, sittlichen und physischen Gesundheit eines Teiles der Bevölkerung und des durch diese bedingten Interessen der staatlichen Gesellschaft.

Die Art der Organisierung der Waisen- oder Vormundschaftsräte ist eigentlich schon mit dem Zwecke gegeben. Der Vormundschaftsrat muß über die nötigen Personal- und Ortskenntnisse verfügen. Daher genügt zwar auf dem flachen Lande in nicht allzu ausgedehnten Gemeinden ein Vormundschaftsrat, in größeren Ortschaften, namentlich in den Städten müssen aber so viele Räte gebildet werden, daß jeder in seinem Sprengel die Geschäfte intensiv behandeln kann. Der Vormundschaftsrat soll nicht zu viel Mitglieder haben. Den Vertretern der Kirchen und religiösen Genossenschaften und der Schule gebührt Sitz und Stimme. Die Mitwirkung eines Arztes ist stets erwünscht. Das Amt muß ein Ehrenamt sein. Die Aufsicht über die Vormundschaftsräte sollen die Gerichte führen. Der Vormundschaftsrat soll und kann die Selbsthilfetätigkeit der Gesellschaft nicht ersetzen und erschöpfen, ihr aber als Organisationsmittelpunkt dienen. In größeren Gemeinwesen können die wenigen Mitglieder des Vormundschaftsrates nicht alle Mündel kennen und nicht mit allen Vormündern in persönlicher und ständiger Berührung bleiben. Die Geschäftslast des einzelnen Mitgliedes darf auch nicht zu groß sein. Der Vormundschaftsrat muß sich daher Hilfskräfte angliedern, die bereit sind, sich in den Dienst seiner Aufgabe zu stellen. Durch sie kann auch der unerläßliche Kontakt zwischen den Kinderschutz- und Fürsorgevereinen und anderen ähnlichen Gesellschaften mit dem Vormundschaftsrate hergestellt werden. Ihre Funktionäre und Mitglieder können bei der Durchführung ihrer Vereinsaufgaben gleichzeitig als

Hilfsorgane des Vormundschaftsrates dessen Arbeiten ermöglichen und fördern. Der größte Wert ist auf die Mitwirkung opferwilliger und beherzter Frauen als Fürsorgerinnen für Kinder im vorschulpflichtigen Alter und für Mädchen zu legen. Die Fürsorgeerziehung ist ohne solche von den Vormundschaftsräten zu bestellende Fürsorger zweckentsprechend gar nicht durchführbar. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung können die freiwilligen Hilfskräfte, die den äußeren Dienst versehen sollen, den Verhandlungen des Vormundschaftsrates mit beratender Stimme beigezogen werden.

Der Wirkungskreis des Vormundschaftsrates ergibt sich aus seinem Zwecke. Er soll dem Gerichte die Kenntnis jener Tatsachen vermitteln, die eine vormundschafts- oder pflegschaftsbehördliche Maßnahme erheischen. Ihm fällt die Aufgabe zu, zur Behebung der großen Schwierigkeiten beizutragen, mit denen das Gericht bei Bestellung von Vormündern zu kämpfen hat. Der Vormundschaftsrat soll mit den Vormündern und Pflegebefohlenen in ständiger Fühlung bleiben, sie kontrollieren, ihnen nach Wunsch, insbesondere auch bei der Berufswahl des Mündels und bei seiner Unterbringung in einem Gewerbe oder in einer sonst für ihn passenden Beschäftigung an die Hand gehen und seine Personal- nnd Sachkenntnis dem Gerichte zur Verwertung bei der gerichtlichen Pflegschaftsführung durch Berichterstattung und Begutachtung von Anträgen und Vorschlägen zur Verfügung stellen. Die Vormundschaftsräte bedürfen des Schutzes, den die in Durchführung von Regierungsgeschäften und in Ausübung obrigkeitlicher Aufträge tätigen Organe genießen, und sie werden ihrer Bestimmung gemäß dieses Schutzes nach Maßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzes (§ 68 und andere) auch teilhaftig werden. Mit einer Zwangsgewalt sind sie nicht auszustatten. Nimmt der Vormundschaftsrat Mängel oder Pflichtwidrigkeiten wahr, so soll er zu deren Beseitigung durch Belehrung, Vorstellung und Ermahnung hinwirken. Wenn dies nichts fruchtet oder wenn schwere Mängel vorliegen, bleibt ihm die Erstattung der Anzeige an das Gericht vorbehalten. Nicht unzweckmäßig wäre es auch, Vormundschaftsräte zur Regelung des Kinderziehwesens heranzuziehen. Man könnte ihnen die Aufsicht über die Zieh- oder Haltekinder und auch die Erteilung der Bewilligung zur Übernahme von fremden Kindern in die Pflege übertragen.

Zusammenfassend möchte ich meine Ansicht über den in der Frage bezeichneten Gegenstand in folgender Weise aussprechen:

Es ist unerläßlich, durch eine Ausgestaltung der bestehenden Gesetze in den einzelnen Gemeinden Organe der Selbstverwaltung zu schaffen (Vormundschaftsräte), welche die Gerichte in der Ausübung ihrer pflegschaftsbehördlichen Funktionen zu unterstützen haben.

Empfiehlt es sich, zum Schutze der Gesundheit sowie der körperlichen und moralischen Integrität von Kindern besondere strafrechtliche Normen aufzustellen?

Gutachten

von

Professor Dr. Lammasch.

Dem Wohlgesitteten ist nichts Menschliches heiliger als das Kind; für den Entarteten aber bieten gerade jene Eigenschaften und Zustände des Kindes, welche demselben die Zuneigung der Wohlveranlagten sichern, seine Unerfahrenheit, Unverdorbenheit und Hilflosigkeit, den Anreiz zu verbrecherischem Mißbrauch desselben. Gegen solche Böswilligkeit, aber auch gegen Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit bedarf das Kind eines besonderen Schutzes, der unter Umständen auch mit den Mitteln des Strafrechtes gewährt werden muß, wenn schwächere und zartere nicht mehr ausreichen.

Das Bedürfnis nach einem solchen Schutze nimmt stetig zu, je größer mit der wachsenden Kompliziertheit der gesellschaftlichen Verhältnisse die das Kind bedrohenden Gefahren werden und je mehr die natürlichen Pfleger und Behüter des Kindes durch die sie selbst immer stärker in Anspruch nehmenden harten Notwendigkeiten des Lebens gehindert werden, demselben schützend zur Seite zu stehen.

Die Notwendigkeit, einen solchen Schutz auch mit den Mitteln des Strafrechtes zu gewähren, wird um so klarer erkannt, je mehr sich die Strafgesetzgebung ihres erhabenen Berufes bewußt wird, den Schwachen und Hilflosen gegen den Mißbrauch physischer und sozialer Übermacht, gegen gewissenlose Begehrlichkeit und Rücksichtslosigkeit des Starken zu schützen.

Ziehen wir die verschiedenen in Frage kommenden Interessen des Kindes in Betracht, so finden wir zunächst, daß Leben, Gesundheit und körperliche Sicherheit desselben eines besonderen und verstärkten Schutzes mehr gegen fahrlässige als gegen vorsätzliche Schädigungen und Gefährdungen bedürfen.

Wenn wir von den in diesen Zusammenhang wohl nicht gehörenden Verbrechen des Kindesmordes im technischen Sinne und der Fruchtabtreibung absehen, so kommen als besondere Formen der Kindestötung wohl nur der Fall des Mordes zur Lukrierung einer Versicherungssumme und die „Engelmacherei" in Betracht. Sollte ein künftiges Gesetz nicht alle Fälle der vorsätzlichen Tötung unter die schwerste gesetzliche Strafdrohung — sei diese die Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus — stellen, so wäre zum mindesten für diese beiden Fälle

zum Schutze des Kindes gegen solche spezifische, ihm drohende Gefahren deren Subsumption unter das strengste Gesetz zu fordern.

In Bezug auf Körperbeschädigungen und Mißhandlungen ergibt sich die Notwendigkeit, diese auch dann, wenn sie in ihren leichteren Formen im allgemeinen nicht von Amts wegen, sondern nur auf Grund einer Privatanklage verfolgt würden, doch in jenen Fällen der Verfolgung durch die staatliche Anklagebehörde zu überweisen, in denen sie von Eltern oder Vormündern gegenüber ihren unmündigen Kindern oder Mündeln verübt werden. Stellt das Gesetz besondere Normen über die Überschreitung des elterlichen und vormundschaftlichen Züchtigungsrechtes auf, so muß jedenfalls vollkommen außer Zweifel gesetzt werden, daß diese privilegierenden, die Strafbarkeit herabsetzenden Normen einzig und allein auf jene Fälle anwendbar sind, in denen der Täter in erziehlicher Absicht und nicht etwa in feindseliger Gesinnung gegen das Kind oder zum Zwecke der Bestimmung desselben zu unsittlichem oder rechtswidrigem Verhalten gehandelt hat. In dieser Richtung hat die ältere österreichische Praxis durch Mißverständnis der ihren Grundgedanken nach richtigen Normen des § 413 ff. St. G. B. viel gefehlt.

Nicht bloß gegen positive Mißhandlung von Seite unnatürlicher Eltern aber bedürfen Kinder des strafrechtlichen Schutzes, sondern auch gegen schwere Vernachlässigung jener elterlichen Pflichten, die unser allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, § 139, anderen Gesetzen vorauseilend und für sie vorbildlich, aufstellt. Der Elternteil, der, obgleich er dazu im stande ist, vorsätzlich der ihm obliegenden Pflicht zum Unterhalt seines Kindes nicht nachkommt oder der sich, sei es vorsätzlich oder auch nur durch seinen unordentlichen Lebenswandel, durch Trunksucht, Spiel, Arbeitsscheu u. dgl. außer stande setzt, dieser Pflicht nachzukommen, soll strafbar sein, denn er macht sich durch ein solches Verhalten eines Vergehens sowohl gegen das Kind als auch gegen den subsidiär unterstützungspflichtigen öffentlichen Verband (Gemeinde u. s. w.) schuldig. (Vergl. deutsches Strafgesetzbuch, § 361, Nr. 5 und 10; norwegisches Strafgesetzbuch, § 219; russisches Strafgesetzbuch, Artikel 419, Z. 1, und die Gesetze zahlreicher Schweizer Kantone, zum Beispiel Zürich, Strafgesetzbuch, § 142; Entwurf eines Schweizer Strafgesetzbuches, 1903, Artikel 141, § 1; C. P. für New-York, sect. 287 a und 288). Aber nicht bloß die schuldhafte Gefährdung des körperlichen Wohles und der körperlichen Entwicklung der Kinder von Seite ihrer Eltern bedarf im äußersten Falle strafrechtlicher Ahndung, sondern auch die Gefährdung ihrer moralischen Entwicklung, ihrer Sittlichkeit und Rechtschaffenheit durch dieselben. Deshalb muß auch denjenigen Strafe treffen, der durch seinen unordentlichen Lebenswandel oder durch grobe Vernachlässigung der ihm obliegenden Unterhalts- oder Erziehungspflicht die Verwahrlosung eines Jugendlichen herbeiführt, dessen Obsorge ihm als Aszendenten oder als Vormund obliegt, so daß dieser Jugendliche der öffentlichen Fürsorgeerziehung überantwortet werden muß. Diese Strafdrohung kann, wenn sie ihrer Wirksamkeit nicht völlig entbehren soll, nicht auf den Fall vorsätzlicher Herbeiführung der Verwahrlosung beschränkt sein, sondern muß auch die fahrlässige Verschuldung der Verwahrlosung einschließen, sofern sie durch unordentlichen Lebenswandel oder durch grobe Pflichtvernachlässigung erfolgt. Andrerseits kann die Strafdrohung nicht allgemein gegen jede Verursachung der Verwahrlosung sich richten, sondern nur gegen eine solche,

welche nach den individuellen Verhältnissen des Elternteils oder des Vormundes diesen als grobe Vernachlässigung seiner Pflicht oder allgemein als unordentlicher Lebenswandel (verbrecherische Lebensführung, Prostitution, Trunksucht, Arbeitsscheu u. dgl.) zugerechnet werden kann. Wie das Kind gegen Verwahrlosung geschützt werden soll, so müssen auch Eltern und Vormünder gegen vexatorische, gehässige Anschuldigungen der Nachbarschaft, gegen Eingriffe Unbefugter in den Familienverband und gegen unvernünftige und unerfüllbare Anforderungen geschützt werden, die die Möglichkeiten ihrer Lebensverhältnisse verkennen. Nichts wäre für das Kind selbst schädlicher als die Zerstörung der elterlichen Autorität durch unbegründete Anklagen gegen die Eltern.

Was das Schutzalter betrifft, so müßte diese Strafdrohung über das Alter der Unmündigkeit hinaus, wenn auch nicht bis zu dem der Volljährigkeit, also etwa bis zum vollendeten 18. Lebensjahre reichen. Um den richtigen Charakter der Norm zum Ausdruck zu bringen, dürfte derselbe nicht in den Zusammenhang der Delikte gegen das Individuum, also nicht etwa in das Kapitel der Körperbeschädigungen gestellt werden, sondern in ein besonderes Hauptstück von der Verletzung familienrechtlicher Pflichten. Im geltenden Rechte ist die Hintansetzung der elterlichen Fürsorgepflicht nur in ihrer schwersten Erscheinungsform als Kindesweglegung bestraft (§ 149. St. G. B.), dieselbe setzt die Absicht voraus, „das Kind der Gefahr des Todes auszusetzen oder auch nur seine Rettung dem Zufall zu überlassen". Fälle, in welchen nicht das Leben des Kindes, sondern nur dessen moralische Entwicklung gefährdet werden, wie das Verlassen des Kindes in einer für dessen künftige Entwicklung zweifellos verderblichen Gesellschaft, fallen daher nicht unter diesen Tatbestand. Wohl aber würden solche Fälle nach den oben vorgeschlagenen Normen bestraft werden können, da der Täter in diesem Falle, ebenso wie wenn er das Kind einfach aus dem Hause hinausstößt und ihm unter Drohungen verbietet, wiederzukommen, der ihm obliegenden Unterhaltspflicht nicht nachkommt, beziehungsweise sich vorsätzlich außerstand setzt, derselben nachzukommen. (Vergl. C. P. für New-York, sect. 287a, seit dem Gesetze von 1905.)

So sehr es zu den Pflichten der Eltern gehört, durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zur künftigen Wohlfahrt ihrer Kinder zu legen (§ 139 a. b. G. B.), wozu zweifellos auch die praktische Unterweisung der Kinder durch Anhaltung derselben zu ihren Kräften angemessenen Arbeiten gehört, so kann doch auch in dieser Richtung eine strafwürdige Ausbeutung ihrer Kräfte stattfinden. Für einen solchen Mißbrauch müssen nicht bloß die Eltern bestraft werden, welche ihre Kinder in einer für deren physische und und psychische Entwicklung schädlichen Weise ausbeuten oder zu solcher Ausbeutung anderen überlassen, sondern auch diejenigen verantwortlich gemacht werden, die zum Zwecke einer solchen Ausbeutung die Kinder übernehmen. Sind doch diese häufig, da die Eltern in solchen Fällen meist nur unter dem Drucke schwerer Notlage handeln, der schuldigere Teil. Die Gesetze der meisten Kulturstaaten haben sich deshalb genötigt gesehen, in den letzten Jahrzehnten besondere Strafdrohungen zum Schutze des Kindesalters gegen dessen wirtschaftliche Ausbeutung aufzustellen, weil dieselbe nicht bloß das einzelne Kind schwer schädigt

oder doch gefährdet, sondern auch einen Raubbau an dem wertvollsten Besitze des Staates, der körperlichen, geistigen und sittlichen Kraft der heranwachsenden Generation bedeutet, indem sie deren körperliche und intellektuelle Entwicklung hemmt und unterdrückt und den jugendlichen Seelen die Empfindungen des Hasses gegen Gesellschaft und Staat einpflanzt. Obwohl das Problem der Kinderarbeit nicht zu den Fragen des gegenwärtigen Kongresses gehört, müssen doch des Zusammenhanges wegen die einschlagenden gesetzlichen Normen kurz angeführt werden. Gesetze dieser Art sind insbesondere der englische Factory and Workmanship act 1901 und der Employment of children act von 1903, das deutsche Reichsgesetz über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903, das Strafgesetzbuch für New-York, sect. 292, und zahlreiche andere amerikanische Gesetze. Diese Gesetze haben die Notwendigkeit eingesehen, aus den allgemeinen Strafdrohungen gegen Gesundheitsgefährdung oder fahrlässige Körperbeschädigung jene Tatbestände herauszuheben und als Spezialdelikte zu konstruieren, welche Kindern gegenüber besonders häufig und in geradezu typischer Gestalt vorkommen. Durch diesen Vorgang wird die explizite ausgesprochene Strafdrohung sowohl dem Publikum als den Gerichten deutlicher zum Bewußtsein gebracht, als wenn sie nur in einer auch vieles andere umfassenden Formel mitenthalten ist; dadurch wird auch eine genauere Anpassung der betreffenden Strafdrohung an die Eigentümlichkeiten des Falles ermöglicht. An und für sich würde die Verwendung von Kindern zarten Alters zu Fabriksarbeiten, zu Bergwerksarbeiten unter Tage oder zu einer langdauernden, etwa mehr als achtstündigen, anderweitigen gewerblichen Beschäftigung unter § 431 unseres geltenden Strafgesetzbuches subsumiert werden können, da die Gesundheitsgefährlichkeit einer solchen Beschäftigung eines zehn- oder elfjährigen Kindes jedermann einleuchten muß. Nichtsdestoweniger empfiehlt es sich, zum Zwecke der Behebung jedes Zweifels, zur Präzisierung des Tatbestandes und zur Auswahl der entsprechenden Strafe diesen Fall gesondert zu behandeln, aber nicht wie dies derzeit der Fall ist, in der Gewerbeordnung oder in einem Spezialgesetz über den Bergbau, sondern in dem künftigen Strafgesetzbuche.

Demjenigen, der sich des gesetzwidrigen Mißbrauches der Arbeitskraft von Jugendlichen schuldig macht, soll der Makel gerichtlicher Verurteilung und Bestrafung nicht erspart werden; auch sind die Strafmittel und Strafmaße der Gewerbeordnung wohl kaum entsprechend; am wenigsten aber vermag das derzeit für solche Delikte eintretende Verfahren zu befriedigen. Die Gewerbebehörden sind dem vielleicht unbegründeten, aber dennoch kaum ausbleibenden Verdachte der Befangenheit nicht in demselben Maße entrückt wie die Gerichte. Es empfiehlt sich daher auch aus diesem Grunde, die Aburteilung dieser an die großen wirtschaftlichen Gegensätze der Gegenwart angrenzenden Fragen nicht Verwaltungsbehörden zu übertragen, sondern den mit allen Attributen der Unabhängigkeit ausgestatteten Gerichten. Deshalb wären Strafdrohungen, welche inhaltlich etwa den Normen der §§ 94, Absatz 1 und 3, § 95, § 96 b, Absatz 1, der Gewerbeordnung und des § 1 des Gesetzes über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter im Bergbau vom 21. Juni 1884 entsprechen sollten, in ein neues Strafgesetzbuch zu übertragen.

Hinsichtlich dieser Übertretungen wäre ferner die Strafe des Verweises auszuschließen (§ 131 a, G. O.) und der die Rechtsgleichheit verletzende Grundsatz des § 135 G. O., nach welchem gegen Gewerbetreibende nur im Falle besonders erschwerender Umstände auf Freiheitsstrafe erkannt werden kann, zu Gunsten der allgemeinen Grundsätze über die Wahl zwischen alternativ angedrohten Freiheits- und Geldstrafen aufzuheben.

In weiterer Ausbildung der Normen des § 94, Absatz 2 und 4, sowie des § 96 h, Absatz 2, G. O. wäre noch eine Strafdrohung gegen die Verwendung von Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu Erwerhstätigkeiten aufzustellen, von denen der Betreffende einzusehen vermochte, daß sie die Sittlichkeit, Rechtschaffenheit, Gesundheit, körperliche Entwicklung oder persönliche Sicherheit des Jugendlichen gefährden. Diese letztere Drohung würde inhaltlich in zweifacher Richtung über die derzeit geltenden Normen der Gewerbeordnung hinausgehen, erstens indem sie nicht bloß auf gewerbliche Arbeiten, sondern auf Erwerhstätigkeiten aller Art, inshesondere also auch auf die sogenannte „Heimarbeit“ bezieht, und zweitens indem nicht bloß auf die körperliche, sondern auch auf die sittliche Entwicklung Rücksicht genommen und ein hesonderes Verhot, wie dies heute nach § 94, Absatz 4, vorausgesetzt ist, nicht erfordert wird.

Überaus wohl gemeint ist die ganz allgemein gehaltene Norm des Schweizer Strafgesetzentwurfes, Artikel 77 (Fassung von 1903), gegen die Überanstrengung der geistigen oder körperlichen Kräfte von Minderjährigen aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit, wenn dadurch die Gesundheit derselben zum mindesten ernstlich gefährdet wurde. Doch dürften der praktischen Anwendung einer solchen Strafdrohung, bei welcher das Motiv des Täters das die Strafbarkeit fast allein charakterisierende Moment bildet, schwere Bedenken entgegensteben. Namentlich hinsichtlich der geistigen Überanstrengung würde es oft sehr schwer sein, festzustellen, oh dieselbe aus Selbstsucht der Eltern oder im wohl- oder vielleicht übelverstandenen Interesse der Entwicklung des Kindes erfolgt. Man denke an den auf einen Jungen, der des Talentes für die klassischen Sprachen völlig ermangelt, geübten wohlgemeinten Zwang zu deren Erlernung oder die Ausbildung eines wenig begabten Kindes für einen Zweig künstlerischer Betätigung. Wird der Wohnungsnachbar, der unter den stundenlangen Klavierübungen eines blassen, anämisch aussehenden Kindes mitzuleiden hat, nicht geneigt sein, dieselben eher der Eitelkeit, „Selbstsucht“ oder Gewinnsucht der Eltern, als wohlwollender Fürsorge für das Kind zuzuschreiben? Mag er auch in vielen Fällen damit vielleicht recht haben und die Erlösung des Kindes und der Nachbarschaft nur wünschenswert sein, in vielen anderen Fällen würde eine solche Strafdrohung Anlaß zu vexatorischen Anzeigen und zu bedauerlicher Erschütterung elterlicher Erziehungsgewalt gewähren.

Eine für die praktische Anwendung der erwähnten Normen wichtige Frage ist die nach dem Beweise dafür, ob der Angeklagte das Alter des von ihm verwendeten Jugendlichen gekannt habe. Diese Frage ist heute, vielleicht deswegen, weil politische Behörden über den Tatbestand urteilen, meines Wissens nie hesonders hervorgetreten. Sie wird es aher, sohald Gerichte zu entscheiden haben

werden, die hinsichtlich der Annahme des Dolus an strengere Grundsätze gewöhnt sind als die Verwaltungsbehörden. Würde man die angeführten Tatbestände nur unter Voraussetzung der Vorsätzlichkeit unter Strafdrohung stellen, so würden dieselben in vielen Fällen unanwendbar werden, weil dem leugnenden Angeklagten nicht bewiesen werden könnte, daß ihm das Alter des von ihm beschäftigten Jugendlichen bekannt war. Das englische Recht hat daher seit dem Prevention of cruelty to children act von 1904, sect. 17, bestimmt, daß bei Anwendung des Employment of children act von 1903 und einer Reihe anderer, den Schutz der Kinder betreffenden Gesetze die Beweislast hinsichtlich des Alters des Kindes dem Angeklagten obliege und der C. P. für New-York bezeichnet als Objekt dieses Deliktes a child actually or apparently under the age of 16 years (sect. 292). Vielleicht könnte man diesen Gedanken in einer unserer Auffassungsweise näher liegenden Weise dadurch zum Ausdrucke bringen, daß man hinsichtlich dieser Tatbestände Vorsätzlichkeit — die ja ohnedies nur in Bezug auf das Bewußtsein des Alters von Bedeutung sein könnte — nicht erfordert, dafür aber die Strafbarkeit des Täters für den Fall ausschließt, daß er durch die jugendliche Person selbst oder deren gesetzlichen Vertreter über das Alter getäuscht wurde. (Vergl. unten über eine ähnliche Norm des belgischen Trunkenheitsgesetzes.)

Als ein Spezialfall einer die körperliche Sicherheit gefährdenden Beschäftigung von Jugendlichen wäre im Anschlusse an das französische Gesetz vom 7. Dezember 1874 relative à la protection des enfants employés dans les professions ambulantes, an das norwegische Strafgesetzbuch, § 380 ff., das niederländische Strafgesetzbuch, § 253, sowie an den englischen children sect. dangerous performances act 1879 und den C. P. für New-York, sect. 292 (vergl. auch das italienische Gesetz vom 21. Dezember 1873 sul divieto dell'impiego di fanciulli in professioni girovaghe) auch die Verwendung Jugendlicher zu öffentlichen Schaustellungen zu verbieten, durch welche dieselben entweder an und für sich oder infolge der besonderen Verhältnisse, in die sie dabei geraten, einer Gefahr für ihre Sittlichkeit, Gesundheit, körperliche Entwicklung oder persönliche Sicherheit ausgesetzt werden, sowie die Überlassung Jugendlicher an andere zum Zwecke solcher Schaustellungen und die Einübung derselben für solche Zwecke. Mit Rücksicht darauf, daß die betreffenden Gefahren durch besondere Vorsichtsmaßregeln unter Umständen sehr vermindert werden können und daß insbesondere für Eltern, welche selbst einen solchen, mitunter sehr lohnenden Beruf haben, der Wunsch, auch ihre Kinder in demselben zu erziehen und zu verwenden, nahe liegen mag, könnte jedoch im Gesetze der Vormundschaftsbehörde das Recht eingeräumt werden, aus besonderen Gründen die Bewilligung zu einer solchen Verwendung zu erteilen.

Eine für die körperliche und sittliche Entwicklung gleichmäßig gefährliche Verwendung der Kinder, der auch in Zukunft wie schon jetzt die Gesetzgebung, und zwar mit größerer Strenge und Konsequenz als bisher, wird entgegentreten müssen, ist die Verwendung derselben beim Betteln, ihre Überlassung an andere zu diesem Zwecke sowie auch nur die vorsätzliche Duldung des Kinderbettels von Seite der Eltern und das Ansichbringen des von ihnen Erbettelten.

Zu den Strafdrohungen zum Schutze der Gesundheit und körperlichen Entwicklung von Kindern gehören auch diejenigen, welche bezwecken, dieselben vom frühzeitigen Alkoholgenusse abzuhalten. Jedenfalls ist eine Strafsanktion gegen die Verabreichung geistiger Getränke an einen Jugendlichen (bis 16 Jahre) in solcher Menge aufzustellen, daß dadurch dessen Trunkenheit herbeigeführt wird. Eine äußerst komplexe Frage, hinsichtlich deren das Tatsachenmaterial vielleicht noch nicht genügend abgeschlossen und geklärt erscheint, ist es, ob, noch weitergehend, die Verabreichung alkoholischer oder wenigstens gebrannter Getränke, außer zu Heilzwecken, an Unmündige überhaupt verboten werden soll oder ob zumindest, wie dies nach dem galizischen Trunkenheitsgesetze und nach dem belgischen Gesetze vom 16. August 1887, Artikel 6, der Fall ist, Wirte und Schenker und deren Bedienstete bestraft werden sollen, die an Jugendliche unter 16 Jahren, welche nicht unter Aufsicht eines Erwachsenen sind, berauschende Getränke verabfolgen, wobei nach dem belgischen Gesetze, § 8, Absatz 3, die Strafbarkeit bloß dann ausgeschlossen ist, wenn der Angeklagte beweist, daß er über das Alter des Jugendlichen getäuscht worden war.

Die Gesetze einzelner amerikanischer Staaten betrachten auch den Nikotingenuß für Jugendliche als ebenso schädlich wie den Alkoholgenuß und bedrohen daher auch die Verabreichung von Tabak, Zigarren und Zigaretten an Jugendliche mit Strafe, wie dies neuestens auch in England vorgeschlagen wurde.

Von großer Wichtigkeit ist es, das Kind dem angeborenen Familienverbande zu erhalten, der bestimmt und in der Regel am besten geeignet ist, dasselbe zu schützen und zu entwickeln. Diesem Zwecke dienen unter den Normen des Strafrechtes jene gegen Kinderunterschiebung und gegen die Bewirkung der Fälschung des Familienstandes sowie jene gegen Entführung. Im Interesse legislativer Klarheit empfiehlt es sich, die erstangeführten Tatbestände, wie dies auch alle neueren Gesetzgebungen tun, aus jenen des Betruges herauszuheben, in dem sie gegenwärtig nach österreichischem Rechte untergehen und zu selbständigen Deliktsbegriffen auszugestalten. Was die Entführung betrifft, so dürfte in Übereinstimmung mit dem norwegischen Strafgesetzbuch, § 216, und dem niederländischen Strafgesetzbuch, § 279, eine Erweiterung des Tatbestandes gegenüber der Fassung desselben im geltenden österreichischen Strafgesetzbuch, § 96, im deutschen Strafgesetzbuch, § 235, sowie den älteren österreichischen Entwürfen insofern wünschenswert sein, als die Strafdrohung nicht bloß auf den Fall zu beschränken wäre, in welchem die minderjährige Person ihren Eltern durch Gewalt, Drohung oder List entführt wird, sondern auf jede wie immer geartete Entführung und auch auf das Verborgenhalten auszudehnen wäre. In jenen breiten sozialen Schichten, in denen eine fortwährende Beaufsichtigung der Kinder, insbesondere jener, die das Alter der Mündigkeit bereits überschritten haben, nicht stattfindet und aus ökonomischen Gründen auch nicht stattfinden kann, ist es nämlich zum Zwecke der Entziehung des Kindes aus der elterlichen Gewalt durchaus nicht nötig, gegen die Eltern Gewalt, Drohung oder auch nur List anzuwenden. Eben deshalb aber muß auch eine solche zum Beispiel durch bloße Überredung des Kindes erfolgende Entführung, weil sie nicht bloß einen Eingriff in die elterliche Gewalt, sondern auch eine Gefährdung der Interessen des Kindes

selbst enthält, gestraft werden können. Die österreichische Praxis hat sich in Anbetracht dieser Umstände der engen Fassung des Tatbestandes gegenüber durch eine ungemein weitgehende Interpretation des Begriffes „List" geholfen. Mit Rücksicht auf die so verschiedene Strafwürdigkeit der einzelnen Fälle, insbesondere je nach Verschiedenheit des Zweckes und des Motives der Entführung, muß einerseits das Minimum der Strafdrohung sehr tief herabgesetzt werden, andrerseits aber ein höherer Strafsatz für den Fall der Entführung zum Zwecke der Unzucht oder der Verwendung zum Bettel oder bei herumziehenden Professionen aufgestellt werden.

Weitgehende und tiefeingreifende Reformen sind in unserer Strafgesetzgebung zum Schutze der Kinder gegen unsittliche Handlungen im sexuellen Sinne dieses Wortes erforderlich.

Das gegenwärtige Recht beschränkt die Strafdrohung gegen die Vollziehung des Beischlafes mit geschlechtlich unreifen Personen auf den Beischlaf mit Mädchen unter 14 Jahren. Nun hat die Erfahrung gezeigt, daß auch Knaben in unmündigem Alter durch Verleitung zum Beischlafe körperlich, intellektuell und sittlich schwer gefährdet, unter Umständen völlig zu Grunde gerichtet werden können. Es wäre daher zunächst die Vollziehung des Beischlafes überhaupt mit Unmündigen, ohne Unterschied des Geschlechtes derselben, unter Strafdrohung zu stellen. Ferner ist es zweifellos, daß in Bezug auf Mädchen das Alter von 14 Jahren als Schutzalter zu tief angesetzt ist und daß, wenn auch nicht die Vollziehung des Beischlafes an und für sich, so doch die Bestimmung eines geschlechtlich unbescholtenen Mädchens unter 16 Jahren zum außerehelichen Beischlafe als Verführung oder Kuppelei, je nachdem der Täter das Mädchen zum Beischlaf mit ihm selbst oder mit einem Dritten zu bestimmen beabsichtigt, strafbar sein müsse. (Vergl. deutsches Strafgesetzbuch, § 182, italienisches Strafgesetzbuch, Artikel 335, dänisches Strafgesetzbuch, § 174, C. P. für Neuchatel, § 269, Strafgesetzbuch für Basel, § 95, während das norwegische Strafgesetzbuch, § 196, das niederländische Strafgesetzbuch, § 245, und der englische Criminal law amendment act 1885, sect. 5, schon den unzüchtigen Verkehr, beziehungsweise den Beischlaf mit Mädchen unter 16 Jahren mit Strafe bedroht und einzelne amerikanische Gesetze, zum Beispiel New-York, sect. 278, das Schutzalter noch höher, bis auf 18 Jahre hinaufsetzen.)

Da auch die Anwendbarkeit dieser Strafdrohungen von dem Nachweise abhängt, daß dem Täter die Unmündigkeit, beziehungsweise das jugendliche Alter der mißbrauchten Person bekannt gewesen, rechtfertigt es sich, wenigstens die erste derselben durch eine, wenn auch geringere Strafandrohung gegen denjenigen zu ergänzen, der mit einer unmündigen Person den Beischlaf unter Umständen unternimmt, unter denen er ihre Unmündigkeit zwar nicht bestimmt kannte, aber Bedenken hinsichtlich ihrer Mündigkeit tragen mußte, wie auch das norwegische Strafgesetzbuch für den in § 197 desselben behandelten Fall die Bestimmung aufstellt: „Ein Irrtum über das Alter schließt die Strafschuld nicht aus".

Aber nicht bloß die Vornahme unzüchtiger Handlungen und insbesondere des außerehelichen Beischlafes an, beziehungsweise mit Unmündigen muß unter Strafe gestellt werden, sondern auch die vorsätzliche Vornahme unzüchtiger Handlungen vor einer geschlechtlich unverdorbenen unmündigen Person sowie die vorsätzliche Vorbringung unzüchtiger Äußerungen und Darstellungen vor einer

solchen, wie dies nach dem norwegischen Strafgesetzbuche, § 212, und teilweise auch nach dem niederländischen Strafgesetzbuche, § 239, der Fall ist. Denn auch solche Handlungen und Äußerungen sind wegen der für die Entwicklung der Unmündigen nachteiligen psychischen Wirkungen, die auch von physischen Folgen begleitet sein können, in hohem Maße verderblich und daher selbst mit den Mitteln des Strafrechtes hintanzuhalten. Und selbst darüber hinausgehend wird es noch der ernstlichen Erwägung bedürfen, ob nicht auch die öffentliche Verübung unzüchtiger und die Schamhaftigkeit verletzender Handlungen und die öffentliche Vorbringung eben solcher Äußerungen und Darstellungen in weiterem Umfange als es bisher in unserer Gesetzgebung der Fall ist, unter Strafe zu stellen sei, weil nur dadurch verhindert werden kann, daß solche Handlungen, Äußerungen und Darstellungen auch von Jugendlichen wahrgenommen werden, für deren Entwicklung in körperlicher und seelischer Beziehung dieselben wegen der allzu frühzeitigen Aufregung geschlechtlicher Begierden in hohem Maße verderblich sind. Von dieser Erwägung geleitet, in Erkenntnis der verderblichen Wirkungen der „praecox juvenum Venus", haben sich die Gesetzgebungen der meisten Kulturstaaten zu Strafandrohungen bestimmt gefunden, die in dieser Richtung über jene des § 516 unseres Strafgesetzbuches weit hinausreichen.

Die Gesetzgebungen des Auslandes haben sich genötigt gesehen, in ihren Strafsatzungen in dieser Richtung immer weiter auszugreifen. So hat Deutschland seine Rechtssätze durch Einfügung des § 184 a gegen die gröbliche Verletzung des Schamgefühls durch unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verschärft und in der Praxis auch den Tatbestand des groben Unfuges (§ 360, Z. 11) zur Bekämpfung unanständigen Benehmens herangezogen. So hat Frankreich durch die Gesetze vom 2. August 1882 und vom 16. März 1898 seine einschlagenden strafrechtlichen Normen sehr wesentlich erweitert.

Artikel 1 des Gesetzes vom 2. August 1882 lautet in der Fassung des Gesetzes vom 16. März 1898:

Mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren und an Geld von 100 bis 5000 Franken wird wegen Verstoßes gegen die guten Sitten bestraft:

Wer auf öffentlichen Wegen oder an öffentlichen Orten Schriften, Druckwerke (Bücher ausgenommen), Anschläge, Zeichnungen, Stiche, Malereien, Abzeichen, Gegenstände oder Abbildungen, welche unzüchtig sind oder die guten Sitten verletzen, verkauft, feilhält, anbietet, ausstellt, anschlägt oder verteilt;

wer, auch nicht öffentlich, solche Schriften u. s. w. einem Jugendlichen verkauft oder anbietet;

wer solche Schriften etc. von Haus zu Haus vertreibt oder sie, sei es unter Kreuzband, sei es in nicht verschlossenen Kuverts, mit der Post oder auf irgend eine andere Art versendet;

wer die guten Sitten verletzende Lieder ohne behördliche Genehmigung öffentlich vorbringt, wer solche Ankündigungen öffentlich einrückt oder eine solche Korrespondenz öffentlich pflegt.

Die beanständeten Schriften etc. und die zur Begehung des Vergehens verwendeten Gegenstände werden mit Beschlag belegt oder abgenommen. Ihre Vernichtung wird durch das verurteilende Erkenntnis ausgesprochen.

Die angedrohten Strafen können bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Tat gegenüber Jugendlichen begangen wurde.

Das italienische Strafgesetzbuch bedroht im Artikel 338 denjenigen mit Zuchthaus von 3 bis 30 Monaten, der durch Handlungen an öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Orten die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit verletzt. Der Tatbestand dieses Artikels wird teils eingeschränkt, teils ergänzt durch Artikel 490: Wer öffentlich durch unanständige Entblößung oder durch Worte, Lieder oder auf andere Weise gegen den Anstand verstößt, wird mit Haft bis zu einem Monat oder an Geld von 10 bis 300 Lire bestraft. Nach Artikel 339 wird jedes Verteilen, Ausstellen oder Feilbieten von unzüchtigen Schriften, Zeichnungen oder anderen solchen Gegenständen, wodurch die Sittlichkeit verletzt wird, mit Zuchthaus bis zu sechs Monaten und an Geld von 50 bis 1000 Lire bestraft. Bei gewinnsüchtiger Absicht ist die Strafe Zuchthaus von drei Monaten bis zu einem Jahre und Geldstrafe von 100 bis 2000 Lire.

Auch das Strafgesetzbuch für New-York hat seinen Artikel 317 im Jahre 1887 und wiederum im Jahre 1900 bedeutend verschärft. Es bedroht jede Art des Inverkehrsetzens sowie den Besitz mit der Absicht des Inverkehrbringens oder die Ankündigung und jede andere Art des Anbietens von anstößigen Büchern, Schriften und bildlichen Darstellungen (any obscene, lewd, lascivious, filthy, indecent or disgusting book, magazine, pamphlet, newspaper, story paper, paper, writing, picture, drawing, photograph, figure or image) und fügt dieser Strafdrohung, die so allgemein gehalten ist als möglich, noch eine Reihe von Einzelbestimmungen an. Auch der Entwurf des amerikanischen Bundesstrafgesetzbuches von 1901, Artikel 372, ist diesem Vorbilde nahezu vollständig gefolgt.

Der schweizerische Entwurf bedroht im Artikel 135 denjenigen, der öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, mit Buße bis zu 5000 Franken oder mit Gefängnis.

Artikel 137 bestimmt, wer unzüchtige Schriften, Bilder oder Gegenstände zum Verkaufe herstellt, einführt, freihält, anbietet oder in Verkehr bringt, öffentlich ankündigt oder ausstellt oder geschäftsmäßig ausleiht, wird mit Buße bis zu 10.000 Franken bestraft. Überdies kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer unzüchtige Schriften, Bilder oder Gegenstände unter der Jugend verbreitet, wird mit Gefängnis und Buße bis zu 10.000 Franken bestraft. Der Richter läßt die unzüchtigen Schriften, Bilder oder Gegenstände, die sich im Besitze des Täters befinden, vernichten.

Das niederländische Strafgesetzbuch, § 240, bedroht denjenigen, der eine in sittlicher Beziehung anstößige Abbildung oder ein solches Flugblatt, dessen Inhalt er kennt, verbreitet und im § 239 jede öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit, sowie jede Verletzung der Schamhaftigkeit, bei der ein anderer wider Willen zugegen ist.

Das norwegische Strafgesetzbuch bestraft im § 211 das Abhalten von öffentlichen Vorträgen unzüchtigen Inhalts, die Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Bilder, in § 212 denjenigen, der durch unzüchtiges Verhalten oder in Handlungen oder Worten den Anstand verletzt, sofern dies öffentlich oder in Anwesenheit jemandes geschieht, der dazu nicht eingewilligt hat, oder in Anwesenheit eines

Kindes unter 16 Jahren und in § 376 denjenigen, der an öffentlichen Orten durch mündliche oder schriftliche Äußerungen, durch Vorweisungen, unanständige Entblößung oder sonstiges anstößiges Verhalten die Wohlanständigkeit verletzt und endlich in § 377 die öffentliche Ausstellung oder Vorweisung von Gegenständen, deren öffentliche Ausstellung oder Vorweisung wegen ihrer Bestimmung für die Ehrbarkeit anstößig ist, sowie das Ankündigen solcher Gegenstände, das Hausieren mit denselben und die öffentliche Aufforderung zu ihrer Benützung.

Auch der belgische Code Pénal, Artikel 383, bestraft die Verbreitung von Schriften und Abbildungen „contraires aux bonnes moeurs" und im Artikel 385 denjenigen, „qui aura publiquement outragé les moeurs par des actions qui blessent la pudeur".

Bulgarien bedroht im § 229 ganz allgemein jeden, der durch Schamlosigkeit öffentliches Ärgernis erregt und im § 230 den Verkauf, die Verbreitung, öffentliche Ausstellung und unter Umständen die Anfertigung unzüchtiger Bilder und Druckerzeugnisse und im § 483 das öffentliche Singen unsittlicher Lieder, öffentliches Halten unsittlicher Reden, das Zeichnen unsittlicher Bilder und das öffentliche Anbringen unsittlicher Inschriften.

Freilich wird gegen solche Strafdrohungen eingewendet, daß dieselben die ungehinderte Entwicklung der Kunst und vielleicht sogar in dem einen oder anderen Belange auch die Verbreitung wissenschaftlicher Lehren behindern. Wenn man sich die großen Gefahren vergegenwärtigt, welche solche Äußerungen und Darstellungen für die Entwicklung der heranwachsenden Generation, für die Kraft und das Wohl der Gesellschaft und des Staates in nächster und ferner Zukunft mit sich bringen, wenn man den körperlichen und geistigen Verfall sich vor Augen hält, dem die Jugend entgegensieht, deren Sinnlichkeit an allen Ecken und Enden mit allen Mitteln der Sensation von frühester Kindheit an aufgestachelt wird, so wird für den Menschenfreund die Entscheidung ebensowenig schwer sein als für den Staatsmann.

Gewiß soll das Strafrecht auch auf diesem Gebiete und ganz besonders auf demselben nur als ultima ratio einschreiten, wenn andere Mittel der Verwaltung, der Belehrung und der Selbstzucht nicht mehr ausreichen. Ist dies aber der Fall, dann müssen auch Strafdrohungen zum Schutze der Gesellschaft gegen ihre Zersetzung herangezogen werden.

Darum Schutz dem Kinde, und zwar auch mit den Mitteln des Strafrechtes, und Schutz nicht bloß der leiblichen Gesundheit und Entwicklung desselben, sondern auch seiner seelischen Entwicklung und intellektuellen und moralischen Tüchtigkeit! Der Staat, der in allen diesen Richtungen für seine heranwachsende Jugend am besten sorgt, wird ebenso seine Wehrfähigkeit erhöhen, wie er auch in dem friedlichen Wettstreite der Nationen auf kulturellem Gebiete den Preis erringen wird.

Empfiehlt es sich zum Schutze der Gesundheit sowie der körperlichen und moralischen Integrität von Kindern besondere strafrechtliche Normen aufzustellen?

Gutachten

von

Privatdozent Dr. August Miřička
k. k. Landesgerichtsrat und Oberstaatsanwaltstellvertreter in Prag.

Der Schutzgedanke im Strafrecht, welcher den Zweck der Strafe vornehmlich in einem verstärkten Rechtsgüterschutze erblickt, führt folgerichtig zu dem Schlusse, daß dieser Schutz sich um so intensiver gestalten muß, je wertvoller und schutzbedürftiger das zu schützende Rechtsgut ist. Nun kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Kinder und überhaupt Jugendliche infolge ihrer körperlichen sowohl als auch psychischen Beschaffenheit gegen Angriffe auf ihre leibliche wie moralische Integrität eine unvergleichlich geringere Resistenz zu entwickeln vermögen als Erwachsene. Mithin erscheint die Notwendigkeit eines erhöhten strafrechtlichen Schutzes der Jugendlichen gegen solche Angriffe um so unabweislicher, als diese offenbar gegen die Grundbedingungen des Heranwachsens einer körperlich und moralisch gesunden künftigen Generation gerichtet sind, daher der hohe Wert der zu schützenden Rechtsgüter fraglos ist.

Dieser erhöhte Rechtsschutz, der sich zum Teile in strengerer Ahndung einer schon ohnehin strafbaren Handlung, zum Teile in der Pönalisierung eines sonst straflosen Tuns äußern kann, erscheint auch bei Berücksichtigung der subjektiven Beschaffenheit des Täters begründet, da der Angriff gegen ein schutzloses Kind zumeist von roher Gemütsart und niederträchtiger Gesinnung zeugt.

Im allgemeinen wird die Bemessung einer höheren Strafe für strafbare Handlungen, die auch an Erwachsenen begangen werden können, im Falle ihrer Verübung an Kindern wohl innerhalb eines und desselben Strafrahmens erfolgen können und in diesen Grenzen dem richterlichen Ermessen zu überlassen sein. Hinsichtlich einzelner Tatbestände dürfte es jedoch geboten sein, den Umstand, daß der strafbare Angriff gegen ein Kind, einen Unmündigen oder Jugendlichen gerichtet war, im Gesetze selbst entweder ausdrücklich als allgemeinen Strafschärfungsgrund hervorzuheben oder zur Grundlage eines besonderen höheren Strafsatzes zu machen. Das erstere sollte meines Erachtens namentlich bei der Anstiftung Unmündiger zur Verübung strafbarer Handlungen, das letztere bei allen Sittlichkeitsdelikten, deren Objekt auch Erwachsene sein können, so bei der gewaltsamen und der widernatürlichen Unzucht, der Kuppelei, der Verbreitung

unzüchtiger Gegenstände u. a. m. erfolgen, wie es in einzelnen Gesetzgebungen (Frankreich, Belgien, Schweiz, Rußland, Schweden, Norwegen) tatsächlich der Fall ist.

Doch es fragt sich — und darin liegt wohl der Kern der zur Diskussion gestellten Frage — ob Jugendlichen ein wirksamer Strafrechtsschutz nicht auch in Form selbständiger strafrechtlicher Normen, mithin gegen Angriffe, welchen gegenüber er Erwachsenen versagt ist oder dort, wo er auch diesen zu teil wird, in einem — abgesehen von der Straffrage — weitergehenden Umfange zu gewähren sei. Solche strafrechtliche Bestimmungen kommen zweifellos schon in unserem geltenden Rechte vor. Ich erwähne namentlich die Mißhandlung bei häuslicher Zucht (§§ 413 bis 421 St. G.), die Kindesweglegung (§ 149), die Entführung (§ 98) und eine Reihe von Sittlichkeitsdelikten (§§ 127, 128, 132, 504, 505 St. G.). Im Hinblicke darauf läuft das zur Verhandlung stehende Thema für uns auf die Frage hinaus, ob diese Strafdrohungen genügen oder ob und in welcher Weise sie abzuändern, zu erweitern oder zu ergänzen wären.

Was zunächst die Mißhandlung von Kindern bei häuslicher Zucht betrifft, so ist festzuhalten, daß Kindern wider Verletzungen ihrer körperlichen Integrität auch gegenüber ihren Eltern, Vormündern, Erziehern, Dienstherren und wem sonst ein Züchtigungsrecht nach Gesetz oder Gewohnheit zukommen mag, grundsätzlich derselbe strafrechtliche Schutz zu gewähren sei wie gegenüber anderen Personen. Eine privilegierte Stellung kann solchen Angriffen nur unter einer doppelten Voraussetzung zugestanden werden, nämlich erstens wenn wirkliche Züchtigung, das heißt eine animo corrigendi ausgeübte Mißhandlung in Frage steht und zweitens wenn dieselbe in maßvoller Weise erfolgte. Überschreitungen des Züchtigungsrechtes sind daher als strafbar zu erklären. Dabei muß man sich aber vor einer ungesunden Überspannung der staatlichen Strafgewalt hüten. Nicht jede anläßlich einer Züchtigung vorgefallene körperliche Verletzung des Kindes ist ohneweiters als Überschreitung des Züchtigungsrechtes zu behandeln. Das würde zu kaum haltbaren Ergebnissen führen. Denn bekanntlich kommt es sehr viel auf das Verhalten des Gezüchtigten bei dem Züchtigungsakte an und wenn beispielsweise ein renitenter Bengel hiebei an einer anderen Körperstelle getroffen wird, als wohin der Hieb gezielt war und infolgedessen eine Beule davon trägt, so liegt deswegen noch kein Grund vor, strafrechtlich einzugreifen. Erfolghaftung wäre hier, wie man sieht, sehr übel angebracht. Nur eine Verletzung, die sich auch bei Berücksichtigung der subjektiven Tatseite als Mißbrauch des Züchtigungsrechtes darstellt, kann füglich straffällig machen.

Und noch ein weiterer Umstand darf nicht außer acht gelassen werden. Unser geltendes Strafgesetz läßt bei Mißhandlungen von Kindern seitens ihrer Eltern den Richter zunächst bloß mit Ermahnungen und Verweisen vorgehen. Darin liegt viel gesetzgeberische Weisheit. Denn wenn gegen den Übertreter des Züchtigungsrechtes eine empfindliche Strafe, namentlich Geld- oder Arreststrafe verhängt, das Kind aber auch weiter in seiner Macht belassen wird, so wird es in den allermeisten Fällen zu einem bedauernswerten Ableiter des durch die Bestrafung erweckten Rachegefühls des Gewalthabers werden. Es wäre daher als Regel

festzuhalten, daß wenn Eltern sowie auch andere Züchtigungsberechtigte wegen Mißbrauches des Züchtigungsrechtes zu einer empfindlichen Strafe verurteilt werden, zugleich für eine anderweitige Unterbringung des Kindes vorgesorgt werden soll.

Die Kindesweglegung setzt nach geltendem Rechte Gefährdung des Lebens des weggelegten Kindes und auch Gefährdungsabsicht voraus. In dieser Beziehung ist aber der betreffende Verbrechenstatbestand offenbar zu eng gefaßt. Denn gegen Lebensgefährdung in dieser Form sind zweifellos nicht nur Kinder, sondern auch andere Hilflose (zum Beispiel ein Schwerkranker, ein Ohnmächtiger, ein vom Bergführer in gefährlicher Lage gewissenlos verlassener Hochtourist u. a.) zu schützen. Als Gefährdung von Leib und Leben wird daher die Kindesweglegung in dem weiteren Tathestande der Aussetzung eventuell in dem noch weiteren der Lebens- und Leibesgefährdung aufzugehen haben. Hier interessiert mehr die Kindesweglegung als Verletzung der Fürsorgepflicht. Von diesem Gesichtspunkte aus sollte sie aber (wie im französischen und russischen Recht) auch dann straffällig machen, wenn Leib und Leben des Kindes dabei nicht gefährdet wurde, zum Beispiel wenn das Kind in einem Bahnhofwartesaal zurückgelassen, die Auffindung des Kindes von der Mutter in einem Verstecke abgewartet wird u. ä.

Es wurde auch die Ansicht ausgesprochen, daß nicht nur das gänzliche Aufgeben der Fürsorge, wie es eben in der Kindesweglegung zu Tage tritt, als strafbar zu erklären, sondern das auch die Verletzung einzelner Fürsorgepflichten unter Strafe zu stellen sei. Doch in dieser Beziehung muß der Gesetzgeber meines Erachtens sehr behutsam vorgehen, um nicht in eine nutzlose, ja schädliche Überspannung der Strafgewalt zu verfallen. Denn wie es bekanntlich schwer fällt, jemanden zur Liebe zu zwingen, so sind die staatlichen Strafmittel wohl am allerwenigsten dazu geeignet, eine gewissenhafte Erfüllung der Fürsorgepflichten gegen lieb- und gewissenlose Eltern im Zwangswege durchzusetzen. Daher läßt sich ein Eingreifen der staatlichen Strafgewalt mehr bloß zum Zwecke des warnenden Beispiels, mithin zu Zwecken der Generalprävention rechtfertigen, und zwar nur bei grober Verletzung der wichtigsten dem Familienbande entspringenden Obliegenheiten, so namentlich wenn die Rechtspflicht zum Unterhalte schuldhaft vernachlässigt, wenn Kinder an Bettler, Landstreicher oder Gaukler überlassen oder sonst ihre Verwahrlosung aus Verschulden herbeigeführt wird. Auch hier hat stets zugleich mit der Strafe die öffentliche Fürsorgeerziehung einzutreten.

Was die Entführung von Kindern und Pflegebefohlenen überhaupt betrifft, so kommt dabei nicht nur der Eingriff in die Rechte der Eltern und Vormünder, sondern auch der Schutz der Pflegebefohlenen gegen Gefährdung ihrer körperlichen und moralischen Integrität in Betracht. Nach geltendem Rechte wird nur die Entführung durch List oder Gewalt, wozu zweifellos auch die Drohung zu rechnen ist, als straffällig erklärt. Diese Beschränkung ist jedoch unbegründet, da auch eine Entführung, bei welcher weder List noch Gewalt zur Anwendung kam, rechtswidrig und geeignet erscheint, die gedachten Rechtsgüter nach beiden Seiten hin zu verletzen oder zu gefährden. In dieser Beziehung muß also der Tatbestand der Entführung eine entsprechende Erweiterung erfahren. Als besonders

schwerer Fall wäre die Entführung zu Unzuchtzwecken durch Strafe auszuzeichnen und ebenso der auch jetzt noch vorkommende Fall, daß ein Kind von Bettlern, Gauklern und ähnlichen herumziehendem Volk zu dem Zwecke entführt wird, um bei ihrem Gewerbe verwendet zu werden.

Daß Kinder eines besonders intensiven Schutzes gegen Angriffe auf ihre geschlechtliche Unversehrtheit bedürfen, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Dabei fällt einerseits ihre körperliche Unreife, andrerseits der Mangel an sittlicher Widerstandsfähigkeit in die Wagschale. Es liegt auf der Hand, daß diese beiden Momente nicht nur bei Mädchen, sondern in demselben Maße auch bei Knaben vorliegen und daß sonach letzteren der gleiche strafrechtliche Schutz zu gewähren ist. Die schwer begreifliche Lücke unseres Strafgesetzes, welche Knaben unter 14 Jahren zwar gegen anderweitigen geschlechtlichen Mißbrauch (§ 128), nicht aber gegen Mißbrauch durch Beischlaf (§ 126) schützt, ist daher im neuen Gesetze ohneweiters auszufüllen.

Es fragt sich, ob die von unserer Strafgesetzgebung in der gedachten Beziehung festgehaltene Altersgrenze von 14 Jahren die richtige ist, oder ob sie vielleicht nach dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen auf 16 oder gar auf 18 Jahre hinauszurücken wäre. Gewiß ist, daß nicht nur das Alter der körperlichen Unreife, sondern auch die Zeit des Überganges zur Pubertät, diese bekanntlich so gefährliche Zeit des Erwachens der Geschlechtstriebe schutzbedürftig erscheint. Andrerseits kann es sich hier, wie bei jeder fest bestimmten Altersgrenze, nur um eine approximative Durchschnittsberechnung handeln. Einzelne Fälle einer abnormal verlangsamten Entwicklung können ebensowenig berücksichtigt werden wie Fälle einer ausnahmsweisen Frühreife. In Erwägung aller Umstände kann man sich mit der von unserem Strafgesetze gewählten Altersgrenze als einverstanden erklären, zumal da sie auch in verschiedenen anderen Richtungen als Mündigkeitsgrenze hingestellt wird, so im bürgerlichen Recht, in Bezug auf die Schulpflicht und die Strafmündigkeit.

Nur geschlechtlich unbescholtenen Mädchen wäre noch über dieses Alter hinaus, etwa bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, Schutz gegen Verführung zu außerehelichem Beischlaf auch außer dem Falle einer nicht erfüllten Zusage der Ehe (§ 506 St. G.) durch Aufstellung einer Strafdrohung zu gewähren.

Es ist selbstverständlich, daß Jugendliche gegen Unzuchtshandlungen jeder Art geschützt werden müssen, nicht bloß gegen solche, die an ihnen selbst begangen wurden. Daher sind unzüchtige Handlungen, worunter auch unzüchtige Äußerungen fallen, nicht nur wenn sie öffentlich, sondern — nach dem Vorbilde des norwegischen Strafgesetzes — auch wenn sie in Gegenwart eines Unmündigen begangen werden, unter Strafe zu stellen. Daß unter eine solche Strafdrohung unter Umständen auch der von Eltern vor ihren eigenen unmündigen Kindern ausgeübte Beischlaf fallen würde, ist meines Erachtens ganz gerechtfertigt.

Gegen die verderbliche Einwirkung der pornographischen Literatur ist die Jugend dadurch zu schützen, daß bei Pönalisierung der Verbreitung unzüchtiger Schriften, Bilder und sonstiger Gegenstände dieser Art der Umstand, daß eine solche Sache einem Jugendlichen verkauft oder geschäftsmäßig ausgeliehen

wurde, nach dem Vorschlage des schweizerischen Entwurfes im Gesetze ausdrücklich als straferhöhend zu behandeln ist.

Wie ich in meinem Werke „Die Formen der Strafschuld" (1903) näher ausgeführt habe, versagen die zum Schutze von Unmündigen gegen Angriffe auf ihre geschlechtliche Integrität aufgestellten Normen in der Praxis erfahrungsgemäß oft wegen der Schwierigkeit des zur Annahme des Vorsatzes erforderlichen Beweises, daß die Unmündigkeit der mißbrauchten Person dem Täter bekannt gewesen sei. Wenn es nun auch zu hart erscheinen muß und gegen eine der grundlegenden Maximen des Strafrechtes verstoßen würde, nach dem Beispiele des kanadisch-amerikanischen und des norwegischen Rechtes die Unkenntnis des Alters der mißbrauchten Person, beziehungsweise den Irrtum des Täters darüber als irrelevant zu erklären, so ist es andrerseits nach meiner Ansicht, die ich in meiner gedachten Schrift eingehend begründet habe, strafrechtlich unbedenklich und kriminalpolitisch gerechtfertigt, nicht nur den Fall der Wissentlichkeit, sondern auch das fahrlässige Nichtwissen von der Unmündigkeit der mißbrauchten Person, den letzteren Fall freilich mit einer geringeren Strafe, zu ahnden und nur einen entschuldbaren Irrtum als schuldausschließend zu behandeln. Auf diese Weise wird dann auch der psychologisch wie praktisch ganz gut mögliche Fall mitgetroffen, wenn der Täter aus was immer für einem Grunde um das Alter seines Opfers sich gar nicht gekümmert hat.

In den bisher behandelten Punkten tut also eine teilweise Umgestaltung, beziehungsweise Ergänzung der im geltenden Rechte bestehenden Normen zum Schutze unmündiger und überhaupt jugendlicher Personen not. Doch nebstdem erscheint es geboten, einige neue Tatbestände zu diesem Zwecke aufzustellen.

Nicht nur mit Rücksicht auf das leibliche Wohl der Kinder selbst, sondern auch im Interesse der körperlichen Gesundheit und Tüchtigkeit künftiger Generationen müssen Jugendliche zunächst gegen eine maßlose Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, wie sie die riesenhaft vorwärts schreitende industrielle Entwicklung der Jetztzeit gar zu leicht mit sich bringt, genügend geschützt werden, wenn nicht eine Degeneration der arbeitenden Bevölkerung ganzer Bezirke in absehbarer Zeit eintreten soll. Deshalb ist es erforderlich, die Verwendung von Kindern bis zu einer bestimmten Altersgrenze zu einer regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung gänzlich zu verbieten; sodann ist eine weitere Altersgrenze festzustellen, vor deren Erreichung Jugendliche zu besonders aufreibenden Erwerbstätigkeiten, insbesondere zur Fabriksarbeit, zur Nachtarbeit, sowie zu anderen namentlich zu bezeichnenden Beschäftigungen, welche eine Gefahr für das körperliche Wohl oder die Moralität der Arbeitnehmer mit sich bringen, nicht verwendet werden dürfen. Die Beschäftigung solcher Jugendlichen in sonstigen Gewerbsunternehmungen wäre nur in einem durch Feststellung des täglichen Stundenmaximums beschränkten Maße zu gestatten.

Solche den bestehenden Erwerbsverhältnissen im großen Ganzen entsprechenden Verbote finden sich bereits in der geltenden Gewerbeordnung (§§ 94 bis 96). Es wäre daher nur zu erwägen, ob dieselben nicht dem kommenden Strafgesetz einzuverleiben und daselbst einer entsprechend schärferen Strafdrohung zu unterstellen wären, als dies im Rahmen gewerberechtlicher Vorschriften möglich ist.

Das Bedürfnis eines kräftigeren Schutzes der dabei in Frage kommenden Rechtsgüter würde ohneweiters zur Bejahung der aufgeworfenen Frage führen. Doch andrerseits kann meines Erachtens nicht außer Betracht bleiben, daß es sich um Rechtsverhältnisse handelt, welche in das Gebiet des Gewerberechtes fallen und deren Regelung diesem Rechtsgebiete umsomehr überlassen bleiben sollte, als dabei unter Umständen auch Besonderheiten einzelner gewerblicher Tätigkeiten, ja sogar einzelner örtlichen Bezirke zu berücksichtigen sind. Auch können Änderungen in den Erwerbsverhältnissen der Bevölkerung im allgemeinen nicht minder als Umwälzungen in einzelnen Gewerbe- und Industriezweigen mit der Zeit die Notwendigkeit einer Umgestaltung der gedachten Normen in einem oder dem anderen Punkte herbeiführen. Deswegen wäre es meines Erachtens ebenso verfehlt, eine Petrifizierung dieser Normen durch deren Aufnahme in das Strafgesetz anzustreben, als es andrerseits mißlich erscheinen müßte, des öfteren zu einer bezüglichen Änderung des Strafgesetzes schreiten zu müssen. Innerhalb des gewerberechtlichen Gebietes lassen sich solche Änderungen viel leichter bewerkstelligen. Aus diesen Gründen sollte im Strafgesetze nur ein entsprechend scharfes Blankettgesetz etwa des Inhaltes Platz finden, daß die Außerachtlassung der jeweiligen, die Verwendung von jugendlichen Arbeitern einschränkenden gewerberechtlichen Vorschriften unter Strafe gestellt wird.

Wie nach dem oben Gesagten das Überlassen von Kindern an Bettler, Landstreicher, Gaukler und ähnliches herumziehendes Volk als Verletzung der Fürsorgepflicht zu ahnden ist, so soll andrerseits auch der Mißbrauch Unmündiger zum Bettel, wie dies bereits nach geltendem Rechte der Fall ist, schlechthin und grundsätzlich, das heißt ohne besondere behördliche Bewilligung auch deren Verwendung zu öffentlichen Produktionen, straffällig machen.

Die wünschenswerte Eindämmung der immer mehr und mehr um sich greifenden Alkoholseuche und ihre verheerenden Wirkungen, die sich durchaus nicht auf die davon Ergriffenen beschränken, sondern erfahrungsgemäß auch die Nachkommen in Mitleidenschaft ziehen, lassen es als geboten erscheinen, jugendliche Personen, auf welche der Alkohol naturgemäß noch weit stärker einwirkt als auf Erwachsene, vor der Gelegenheit zu übermäßigem Alkoholgenusse soweit als möglich auch strafrechtlich zu schützen. Dies ließe sich am besten wohl in der Weise bewirken, daß man jedermann als straffällig erklärt, der die Trunkenheit eines Jugendlichen bis zu einer bestimmten Altersgrenze — 16 Jahre dürften hier als angemessen erscheinen — dadurch verschuldet, daß er ihm geistige Getränke verabreicht oder durch einen anderen verabreichen läßt. Daß diese Strafdrohung auch für die Eltern des Jugendlichen und sonstige Fürsorgepflichtige gelten müßte, steht außer Frage. Nebstdem wäre die Verabreichung geistiger Getränke, an solche Jugendliche in Wirtshäusern, Schänken und sonstigen öffentlichen Trinklokalen bei Strafe schlechthin zu verbieten. Hieran sollte sich ein unter Strafsanktion zu stellendes Verbot knüpfen, Unmündige zu öffentlichen Tanzunterhaltungen mitzunehmen oder zuzulassen. Die dem zuwiderlaufende üble Gewohnheit der Landbewohner in manchen Gegenden, die bei solchen Gelegenheiten erfahrungsgemäß vorkommenden zahlreichen Ausschweifungen sowohl in Bezug auf den Genuß geistiger Getränke als auch in geschlechtlicher

Beziehung und die für Unmündige verderbliche Wirkung des schlechten Beispieles lassen ein solches Verbot als vollauf gerechtfertigt erscheinen.

Schließlich möchte ich in unserem künftigen Strafgesetze auch eine Norm nicht vermissen wollen, welche bestimmt und geeignet wäre, die die Schule besuchenden Kinder vor der Gefahr der Ansteckung durch Infektionskrankheiten entsprechend zu schützen. Der Staat, der den Schulzwang statuiert, ist geradezu verpflichtet, für einen möglichst intensiven, also jedenfalls auch strafrechtlichen Schutz der Gesundheit derjenigen zu sorgen, die er diesem Zwange unterwirft. Eine solche Strafdrohung würde sich vornehmlich gegen jene leichtsinnigen und gewissenlosen Eltern richten, die, obgleich sie wissen oder wissen sollten, daß ihr Kind mit einer akuten Infektionskrankheit behaftet ist oder deutliche Symptome einer solchen Krankheit zeigt, dasselbe oder andere in demselben Haushalte lebende Kinder weiter in die Schule gehen lassen, unbekümmert um die daraus für die Mitschüler entstehende Gefahr.

Daß hier Strafe am Platze ist, kann wohl keinem Zweifel unterliegen. Doch auch in dieser Beziehung ist es meines Erachtens angezeigt, sich im Strafgesetze auf ein Blankettgesetz zu beschränken, welches denjenigen als straffällig erklärt, der einer zur Verhinderung der Verbreitung einer Infektionskrankheit erlassenen behördlichen Anordnung zuwiderhandelt, und die Aufstellung der bezüglichen meritalen Vorschriften den Schul- oder Sanitätsgesetzen zu überlassen. Auf alle Fälle ist aber dafür Sorge zu tragen, daß diese Vorschriften den Eltern oder sonstigen Personen, in deren Obhut sich ein Schulkind befindet, zu Beginn jedes Schuljahres, am besten vielleicht bei der Aufnahme des Kindes, sowohl mündlich als auch durch Übergabe einer gedruckten Belehrung eingeschärft werden. Dann wird gegen Nichtachtende um so unnachsichtlicher mit Strafe vorgegangen werden können.

Das Ergebnis meiner Ausführungen fasse ich in nachstehende Leitsätze zusammen:

1. Kinder und überhaupt Jugendliche sind, da sie sich gegen Angriffe auf ihre körperliche und moralische Integrität selbst genügend zu schützen nicht vermögen, grundsätzlich eines erhöhten strafrechtlichen Schutzes teilhaftig zu machen.

2. Dieser erhöhte Schutz kann sich im allgemeinen durch höhere Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens betätigen. Dort, wo dies unzureichend erscheint, sind für Angriffe gegen Jugendliche besondere erhöhte Strafsätze im Gesetze aufzustellen. Das gilt namentlich von allen Unzuchtsdelikten, die auch von Erwachsenen begangen werden können.

3. Es ist ein Gebot der unbedingten Notwendigkeit, die körperliche wie moralische Integrität von Kindern und überhaupt Jugendlichen nebstdem auch durch Aufstellung besonderer strafrechtlicher Normen kräftigst zu schützen. Zu diesem Behufe sind die im geltenden Rechte bereits bestehenden Strafdrohungen gegen Mißbrauch des Züchtigungsrechtes, gegen Kindesweglegung, gegen Entführung sowie gegen unsittliche Angriffe auf Jugendliche in sexueller

Richtung entsprechend auszugestalten und zu ergänzen, außerdem aber neue Normen, insbesondere gegen Mißbrauch jugendlicher Arbeitskraft, gegen Gefährdung jugendlicher Personen durch Verabreichung von geistigen Getränken und gegen Außerachtlassung der wider die Verbreitung ansteckender Krankheiten — namentlich in der Schule — erlassenen Vorschriften aufzustellen.

4. Kindern ist auch gegen grobe Verletzungen der Fürsorgepflichten seitens der Eltern und sonstigen Fürsorgepflichtigen strafrechtlicher Schutz zu gewähren. Dabei ist aber — ebenso wie bei der Ahndung von Überschreitungen des Züchtigungsrechtes — eine ungesunde Überspannung der staatlichen Strafgewalt zu vermeiden. Ist die Verhängung einer empfindlichen Strafe begründet, soll in der Regel zugleich um anderweitige Unterbringung des Kindes gesorgt werden.

Welche besonderen sanitären Verhältnisse kommen in den Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge in Betracht und welche Maßnahmen sind hier in erster Reihe in Anwendung zu bringen?

Gutachten,

erstattet von

Dr. A. Schattenfroh,
o. ö. Professor der Hygiene an der Wiener Universität.

Der „Erste Österreichische Kongreß für Kinderschutz und Jugendfürsorge“ hat sich, wie aus der Auswahl der Beratungsgegenstände zu ersehen ist, vor allem das Ziel gesetzt, die rechtliche Seite der Bewegung zu klären. Er war einerseits bestrebt, so vollständig als möglich Material zu sammeln, um ein Urteil zu ermöglichen, in welchem Ausmaße gegenwärtig die Stellung des Kindes und Jugendlichen in Österreich den Anforderungen an eine gesicherte Entwicklung ihrer bürgerlichen Existenz entspricht, andererseits sollten Direktiven dafür aufgestellt werden, in welcher Richtung sich die legislativen und administrativen Maßnahmen des Staates und der autonomen Behörden sowie die Tätigkeit der Vereine und des Einzelnen zu bewegen hätten, um den bestehenden Mängeln abzuhelfen und die bestehenden Organisationen weiter auszubauen.

In diesem Sinne betreffen demnach die meisten der auf die Tagesordnung gesetzten Einzelreferate den Rechtsschutz des Kindes und Jugendlichen. Es schien nun aber dem vorbereitenden Komitee zweckmäßig und erwünscht zu sein — mit Rücksicht auf die innigen Beziehungen, die sich bei der Durchführung aller Kinderschutzbestrebungen zu den Fragen der Gesundheitspflege ergeben — daß in einem besonderen Referate, von ärztlicher Seite beleuchtet, die Anforderungen hervorgehoben werden, die in gesundheitlicher Hinsicht erhoben werden müssen. So sollte sowohl die Wichtigkeit und Notwendigkeit derartiger Maßnahmen, die die gesundheitliche Förderung des Kindes im Auge haben, anerkannt als auch eine Brücke zu jenen anläßlich eines späteren Kongresses eingehender zu erörternden Bestrebungen geschlagen werden, die, wie der Säuglingsschutz, der Schutz der gewerblichen Kinderarbeit, gesundheitliche Spezialfragen von hoher Bedeutung betreffen.

Das vorliegende Referat soll dem genannten Zwecke entsprechen. Es sei aber gleich der Meinung entgegengetreten, wie wenn hier eine vollständige und systematische Übersicht über das ganze große Gebiet der Hygiene des Kindes und des Jugendlichen geboten würde. Es würde dies über den Rahmen des Referates hinausgreifen und auch seinem Zwecke kaum dienlich sein. Andererseits soll es aber auch vermieden werden, in einseitiger Weise etwa ausschließlich die

Nutzanwendung allgemeiner hygienischer Lehren ohne Rücksicht auf die besonderen konkreten Verhältnisse und mit Vernachlässigung der bestehenden Einrichtungen und des tatsächlich schon Erreichten zur Darstellung zu bringen.

Die Unbeholfenheit des Kindes, seine Unfähigkeit zur Selbstbestimmung, der zarte, wenig widerstandsfähige Organismus bedingen ebensowohl sittliche wie gesundheitliche Gefahren und lassen das Kind in ganz besonders hohem Grade schutzbedürftig erscheinen. Desgleichen ist das jugendliche Alter (14 bis 21 Jahre) durch die Eigentümlichkeiten seiner Konstitution, insbesondere den Eintritt der Pubertät und durch den Umstand, daß die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse häufig frühzeitig zur selbständigen Erwerbstätigkeit drängen, mannigfachen Gefährdungen ausgesetzt, die um so mehr ins Gewicht fallen, als die Arbeit der Jugendlichen für manche Dienstleistungen wegen der niedrigeren Lohnsätze besonders geschätzt wird.

Spezifische Berufsschädigungen, bedingt zum Beispiel durch die Beschäftigung mit gewerblichen Giften, für den jugendlichen Organismus besonders deletär, sind wohl durch Gesetze und Verordnungen in den meisten Staaten eingeschränkt worden, spielen aber noch immer eine große Rolle, ebenso wie die Ausnützung der jugendlichen Kräfte zur Heimarbeit bei ungenügender Ernährung, nicht ausreichendem Schlaf und die gewissenlose Ausbeutung der Kinder zum Feilhalten von Verkaufsobjekten und zum Betteln durch die besonderen Umstände, die hier mitspielen, zu schweren Gesundheitsschädigungen führen können.

Daneben kommt noch in Betracht, daß das Zusammenleben mehrerer bis zahlreicher Individuen, wie es die mannigfache Lebensführung der Kinder und Jugendlichen in Schule, Werkstatt und in den verschiedensten Anstalten mit sich bringt, nicht nur die sittlichen und sanitären Gefahren im allgemeinen steigert, sondern auch direkt das Umsichgreifen der ansteckenden Krankheiten begünstigt. Durch den innigen Kontakt der Kinder in den Schulen und den Anstalten kommen die gefürchteten Schulepidemien der akuten Infektionskrankheiten zu stande, während in den häuslichen und gewerblichen Werkstätten die Tuberkulose und die Geschlechtskrankheiten ihre Opfer fordern.

Es sei nun im folgenden versucht, in gedrängter Kürze ein Bild jener gesundheitlichen Schäden und Gefahren zu entwerfen, die wir im jugendlichen Alter auftreten sehen. Im Anschlusse daran sei auf einzelne Abhilfsmaßnahmen hingewiesen, die uns geeignet erscheinen, diese Gefahren wirksam zu bekämpfen, wobei auch der in Durchführung begriffenen, diesem Zwecke dienenden Vorkehrungen besonders gedacht werden soll. Und schließlich seien anhangsweise die Anforderungen erörtert, die im Rahmen der Anstalts-, beziehungsweise Heimerziehung erfüllt sein müssen, wenn diese Einrichtungen wirklich den Pfleglingen zum Wohle gereichen sollen. Die besondere Wichtigkeit dieses Kapitels läßt eine solche spezialistische Erörterung wohl gerechtfertigt erscheinen.

I.

Die Gefahren, die dem Kinde und dem Jugendlichen drohen, können von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet und gruppiert werden. Wir werden uns bemühen, einem möglichst natürlichen Einteilungsprinzip zu folgen.

Jene Periode der kindlichen Entwicklung, die durch das Stadium objektiver, absoluter Hilflosigkeit gekennzeichnet ist, das Säuglingsalter, ist naturgemäß in allen jenen Fällen, in welchen die inneren und äußeren Bedingungen zur ungestörten Entwicklung fehlen oder mangelhaft geboten sind, am allermeisten gefährdet. Lebensschwäche, die auf verschiedenen hier nicht näher zu erörternden Ursachen beruhen kann, mannigfache körperliche Mängel (natürlich auch leichtere und schwerere Erkrankungen) setzen die natürliche Widerstandskraft des Säuglings in hohem Maße herab. In keinem Falle wie im vorliegenden spielen Ernährung und Lebensweise (hier Pflege) eine für die Gesundheit und das Leben so entscheidende Rolle. Die erschreckend hohe Säuglingssterblichkeit auf dem Lande wie in den großen Städten ist ein trauriger Beweis für die kulturell beschämende Tatsache, daß die Menschheit aus Unverstand und Gleichgültigkeit die hohe Bedeutung nicht erkannte, die dem Schutze des Nachwuchses beizumessen ist.

In den Fällen, wo Armut und Not oder Berufstätigkeit die Mutter daran hindern, ihren Pflichten nachzukommen, trifft der Vorwurf die menschliche Gesellschaft. Nicht ausschließlich mögen es die genannten Umstände sein, die zu einer schlechten Pflege des Säuglings führen. So beschämend die Tatsache auch ist, es scheint erwiesen zu sein, daß namentlich uneheliche Kinder, die in häuslicher Pflege oder bei Kostfrauen untergebracht sind, außer durch den leichter eruierbaren und zu ahndenden gewalttätigen Kindesmord auch durch absichtlich vernachlässigte Pflege und durch allerlei geheimnisvolle Künste, die sie in schweres, zum Tode führendes Siechtum versetzen, dahingerafft werden.

Der Umstand nun, daß es zur Fortentwicklung des Kindes im Säuglingsalter nicht ausreicht, äußere Schädigungen abzuwehren, sondern daß nicht geringe positive Leistungen geboten werden müssen, um die Pflege zu einer ausreichenden zu gestalten, stellt dem organisierten Säuglingsschutz so besondere schwierige Aufgaben.

Zweifellos sind bei älteren Kindern die Verhältnisse insofern günstiger, als ihre körperliche Widerstandskraft doch schon eine größere ist und nicht jede Verdauungsstörung, nicht jeder oft geringfügige Mangel der Pflege geeignet sind, zu solch ernsten Konsequenzen zu führen wie im Säuglingsalter.

Immerhin bietet die zarte Konstitution des Kindes genügend Angriffspunkte für die mannigfachsten gesundheitlichen Schädigungen. An erster Stelle seien wieder die so häufigen Ernährungsstörungen genannt, die zwar in der Regel einen weniger stürmischen Ablauf zeigen als im Säuglingsalter, aber doch häufig genug, von mannigfachen Ursachen hergeleitet, chronische Zustände bedingen, die man als Unterernährung zusammenfaßt. Derartige Kinder bleiben häufig im Wachstum zurück, sie zeigen bleiche, eingefallene Wangen, Muskelschwäche und neigen zu den verschiedensten akuten und chronischen Erkrankungen. Häufig erliegen sie im späteren Alter der Tuberkulose. Der Zustand ist, wie der Name sagt, auf eine Stoffwechselanomalie zurückzuführen, die offenbar durch das Mißverhältnis zwischen dem durch Wachstum und Leistung bedingten Nährstoffbedarf, beziehungsweise -verbrauch und der tatsächlich zugeführten, beziehungsweise resorbierten Nahrungsmenge zu stande kommt.

Der Stoffwechsel des Kindes zeichnet sich vor den Vorgängen im Körper des Erwachsenen vor allem dadurch aus, daß physiologisch Stoffansatz, der eben eine Voraussetzung für das Wachstum ist, ganz regelmäßig zu stande kommt, sofern nicht krankhafte Störungen im Ablaufe der Stoffwechselvorgänge sich geltend machen. Da daneben im Körper des Kindes und Jugendlichen auch die Zersetzungen ungemein lebhaft ablaufen, wird der Bedarf an Nährstoffen, der einerseits den Verbrauch zu decken und andererseits den Stoffansatz zu ermöglichen hat, ein relativ sehr großer sein müssen. Wachsende Individuen, vor allem natürlich Jugendliche im Alter von 12 bis 14 Jahren und darüber, bedürfen daher einer reichlichen, gut ausnützbaren Kost.

Nicht immer, aber wohl weitaus am häufigsten ist die Zufuhr einer in Bezug auf Menge und Beschaffenheit nicht entsprechenden Nahrung die Ursache für die Unterernährung. Mitunter sind es Verdauungstörungen oder primäre Stoffwechselanomalien (Blutarmut u. a.), die den Zustand bedingen, trotz reichlicher oder wenigstens bei genügender Nahrungszufuhr; doch sind Verdauungsstörungen und Blutarmut auch ihrerseits häufig die Folge einer schlechten und unzureichenden Ernährung.

Die Frage einer richtigen und der Menge nach ausreichenden Nahrungszufuhr ist um so wichtiger, als ein guter Ernährungszustand die Voraussetzung für eine entsprechende Leistungsfähigkeit des jugendlichen Organismus ist. Bei jugendlichen Individuen, die körperliche Arbeit verrichten müssen, spielt dies eine ganz besondere Rolle, auch wieder in dem Sinne, daß körperliche Arbeit, um so eher Überanstrengung, leicht zu Unterernährung führen können. Der Ernährungszustand (den auch der Laie gut erkennt und mit dem Namen Aussehen bezeichnet) ist überhaupt der Ausdruck dafür, ob und inwieweit der Körper unter dem Wechsel der äußeren und inneren Einflüsse sich im Gleichgewichtszustande befindet. In ihm spiegeln sich die ungünstigen äußeren Momente, wie dicht gedrängtes Beisammenwohnen in engen, schlecht gelüfteten Räumen, Mangel an frischer Luft, an Bewegung im Freien, unzweckmäßige Lebensweise, wie Arbeiten in gebückter Stellung u. a. m. wieder, Ursachen, die, wenn sie mit schlechter Ernährungsweise kombiniert sind, um so leichter zur Unterernährung führen, als sie vielfach auch die Lust zur Nahrungsaufnahme, den Appetit einschränken.

Die Eigentümlichkeiten der kindlichen und jugendlichen Konstitution machen sich besonders unter den verschiedenen Verhältnissen bemerkbar, die bei der Beschäftigung des Kindes und Jugendlichen in Betracht kommen. Von einschneidender Wirkung ist hier vor allem die Schule mit ihrem Zwang zu einer bestimmten geregelten Tätigkeit, mit ihren strengen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des jugendlichen Geistes, mit jenen gesundheitlichen Einflüssen, die nicht immer förderlicher Art sind, so daß man sich gewöhnt hat, von Schulkrankheiten als etwas Unvermeidlichem zu sprechen. Eine richtige Überbürdung mit ihren bekannten Schädigungen kommt wohl nur für die höheren Schulen, demnach für ältere Kinder in Betracht. Hier ist sie oft geradezu verhängnisvoll, lähmend und zerstörend, derart, daß schwere Gesundheitsschädigungen von ihr ausgelöst werden können. Hochgradige Nervosität, Ernährungsstörungen und Gewichtsabnahme, Gedächtnisschwäche sind die bekannten traurigen Folgen eines solchen

Mißverhältnisses von Anforderungen und Durchschnittsleistungsfähigkeit. Ihren Ursachen genauer nachzuspüren, ist hier nicht möglich, die von allen Faktoren anerkannte Notwendigkeit, Abhilfe zu schaffen und die Unterrichtsmethodik wie den Umfang des Lehrstoffes zu reformieren, allerdings auch kaum eingehender zu begründen.

Von den als Schulkrankheiten im engeren Sinne bezeichneten Erkrankungen sind in erster Linie die Wirbelsäuleverkrümmung und die Kurzsichtigkeit zu nennen. Beide werden durch Einflüsse hervorgerufen oder wenigstens begünstigt, die sich in der Schule leicht geltend machen können. Schlechte Körperhaltung, die durch unrichtig konstruierte Schulbänke oder durch eine falsche Schreibdisziplin hervorgerufen wird, führt leicht bei Prädisposition des kindlichen Skeletts zur Wirbelsäuleverkrümmung, während andererseits, namentlich bei schlechter ungenügender Beleuchtung, die anhaltende Naharbeit bei angeborener Anlage des Individuums Kurzsichtigkeit im Gefolge haben kann.

Beide Krankheiten werden übrigens gewiß durch schlechte häusliche Verhältnisse gesteigert und können demnach nicht ausschließlich der Schule zur Last fallen.

Wie nachteilig aber auch in mancherlei Hinsicht bei Mangel an guten Einrichtungen die Schule wirken mag, die schwersten Schädigungen treffen den jugendlichen Organismus von einer anderen Seite her. Wir müssen hier vor allem jene Einflüsse hervorheben, die einerseits von der akuten oder chronischen körperlichen Überanstrengung der Kinder und Jugendlichen, andererseits von spezifischen Schädigungen einzelner gewerblicher Berufe ihren Ausgang nehmen. Der ersteren kommt wegen ihrer enormen Häufigkeit die weitaus größere Bedeutung zu. Wir finden sie naturgemäß vor allem dort, wo auch das größte Elend der Jugendlichen in sozialer Hinsicht anzutreffen ist, bei den Lehrlingen. Das Ziehen schwer beladener Handwagen, das Tragen übermäßig schwerer Lasten sind besonders in die Augen springende Beispiele einer solchen übermäßigen Inanspruchnahme der Körperkraft des Jugendlichen. Diese Fälle werden aber an Bedeutung gewiß von den chronischen Schädigungen übertroffen, die in der alltäglichen regelmäßigen Beschäftigung des Lehrlings in der Werkstätte und im Haushalte gelegen sind. Vor allem werden hier die zu lange Arbeitszeit des Lehrlings, der zu knapp bemessene Schlaf und die zu kurzen Erholungspausen ins Gewicht fallen. Gerade für den jugendlichen Organismus sind aber ausgiebige Erholungspausen und langer Schlaf unerläßlich, wenn die Schäden schwerer Arbeit auch nur teilweise ausgeglichen werden sollen.*)

---

*) Eine vortreffliche Studie zur Illustration der Lehrlingsverhältnisse in Wien, auf die hier verwiesen sei, hat Pollitzer geliefert. (Die Lage der Lehrlinge im Kleingewerbe in Wien, Verlag von J. C. Mohr, Tübingen und Leipzig.) Die Schrift bringt vor allem über die rechtliche Seite und die Organisation des Lehrlingswesens, das Verhältnis zu den Genossenschaften etc. Aufklärungen, enthält aber auch wertvolle Beiträge in sanitärer Hinsicht.

Vergl. auch S. Rosenfeld „Die Gesundheitsverhältnisse der Wiener Arbeiterschaft.“ Statistische Monatshefte, 1905, N. F. Band 10, und Fr. Prinzing „Die hohe Morbidität der Lehrlinge und jungen Gehilfen in vielen Berufen.“ Zeitschrift für soziale Medizin, 1906, II. Band.

Körperliche Überanstrengung ist es gewiß auch in letzter Linie, die neben den sonstigen ungünstigen Wirkungen der äußeren Verhältnisse den nachteiligen Einfluß der Heimarbeit ausmacht. Welch' ungeheure Ausdehnung diese erreicht und welche Bedeutung ihr für die Mehrbelastung insbesondere der schulpflichtigen Kinder zukommt, kann allen Berichten, die sich mit der Aufhellung dieser Zustände befassen, mit trauriger Gewißheit entnommen werden. Es sei hier nur an die Zusammenstellung der Heimarbeitsverhältnisse im Bezirke Gmünd (1901) erinnert, aus der sich ergibt, daß unter 8.196 Schulkindern mehr als 32 Prozent erwerbstätig waren und zur Landwirtschaft, zum Viehhüten, außerdem aber auch zum Nähen, zur Strickwarenerzeugung u. a. m. Verwendung fanden. Die meisten wurden an schulfreien Tagen bis zu 3 Stunden, manche an Schultagen bis zu 6, an schulfreien Tagen bis zu 8 und 10 Stunden beschäftigt. Daß eine derartige Mehrbelastung zu gesundheitlichen Störungen führen muß, ist begreiflich.

Werkstätten- und Heimarbeit können um so verderblichere Wirkungen auf den jugendlichen Organismus entfalten, als die bestehende Arbeiterschutzgesetzgebung in der Regel nur für die gewerblichen Hilfsarbeiter der Fabriken Schutzbestimmungen enthält, die Beschäftigung und die Arbeitszeit aber gerade der bedürftigsten unter den jugendlichen Arbeitern, der Lehrlinge in den Kleinbetrieben, bisher eine ausreichende Regelung nicht erfahren haben. So enthält die österreichische Gewerbeordnung nur die Bestimmung, daß für Lehrlinge, die noch nicht das 16. Jahr erreicht haben, hinsichtlich der Nachtarbeit und für Lehrlinge zwischen 12 und 14 Jahren auch hinsichtlich der Maximalarbeitsdauer und der Art des Betriebes gewisse Beschränkungen Platz zu greifen haben. Ältere Lehrlinge (über 16 Jahre) in Kleinbetrieben genießen aber in keiner Weise gesetzlichen Schutz und sind vollständig der Willkür und Gnade ihres Meisters überliefert.

Die Folgen körperlicher Überanstrengung sind chronische Ermüdungszustände, schlechte Ernährung, Blutarmut, Nervosität und vielfach bei den jugendlichen Individuen Zurückbleiben im Wachstum.

Über hochgradige Deformitäten des Brustkorbes und der Wirbelsäule bei den Arbeitern der sizilianischen Schwefelgruben („carusi") berichtet Vasta (Mailänder Kongreß 1906). Die bedauernswerten Geschöpfe, die bereits mit 15 Jahren diese für sie verhängnisvolle Beschäftigung finden, fördern die schweren Schwefelsäcke andauernd auf der linken Schulter in gebückter Stellung aus den Gruben zu Tage und erwerben so bei der Nachgiebigkeit des jugendlichen Skeletts bleibende Verkrümmungen. Eine beredte Sprache reden folgende Ziffern. Von fünf Jahrgängen carusi, insgesamt 570 Personen, die zur Assentierung kamen, waren 407, darunter 318 wegen Brustkorb- und Wirbelsäuleverkrümmung, militärdienstuntauglich, ein warnendes Beispiel für die Gesetzgebung und ein Beweis im großen für die Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen!

Ein Einfluß, der so häufig unterschätzt wird, der aber die allergrößte Beachtung verdient, soll nun noch gewürdigt werden, der Einfluß der Pubertät, der oft ein so starker und nachhaltiger ist, daß er das gesamte körperliche und seelische Wesen des Menschen verändert und alteriert. In körperlicher Hinsicht bedingt der Eintritt der Geschlechtsreife im allgemeinen eine verminderte Widerstandsfähigkeit gegen mannigfache schädliche Einwirkungen, die sich nicht selten auch in einer

Anomalie der Beschaffenheit und Zusammensetzung des Blutes dokumentiert. In der Regel fällt das Einsetzen der Pubertät mit der Periode des größten Wachstums zusammen. Hiedurch entstehen dem Organismus weitere Gefahren, indem häufig das Wachstum der inneren Organe, vor allem jenes des Herzens, mit dem Wachstum des Skeletts und der Muskulatur nicht gleichen Schritt hält. Eine Überanstrengung des Herzens in solchen Perioden raschen Wachstums tritt leichter ein als in früheren oder späteren Jahren und macht die größte Vorsicht in der körperlichen Betätigung nötig, erhöht entsprechend auch die Schäden und Nachteile körperlicher Arbeit, sei es, daß diese von dem Jugendlichen berufsmäßig zu leisten ist, sei es, daß dieser durch die Art seiner Lebensführung (Beschäftigung, sportliche Übungen) ein gewisses Maß körperlicher Leistungen überschreitet.

Große gesundheitliche Gefahren werden aber auch direkt durch den in der Regel ungestüm erwachenden Geschlechtstrieb und seine Befriedigung hervorgerufen. Halten wir uns hier ausschließlich an die gesundheitliche Seite der Frage, so muß betont werden, daß nur selten der Eintritt der Pubertät so frühzeitig erfolgt, daß eine natürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes an sich bereits als schädlich anzusehen wäre; die Natur kann, wenn nicht krankhafte Anomalien oder anderweitige Störungen vorliegen, nicht so widerspruchsvoll in sich sein. Die Gefahr liegt in der Übertreibung und in der durch die soziale und sittliche Weltordnung geschaffenen Situation, die den Jugendlichen einerseits der Onanie, andererseits der Prostitution in die Arme treibt. Geschlechtskrankheiten sind die traurigen Folgen letzterer Verirrung, während die Onanie zu oft irreparablen Zerstörungen des Geschlechtslebens und des weiteren zur Erschütterung der körperlichen Konstitution und auch zur seelischen Depression, zur Geisteskrankheit und zum Selbstmord führen kann. Die Verhütung geschlechtlicher Mißbräuche, die sich gerade im jugendlichen Alter so schwer und so bitter rächen, ist zweifellos eines der allerwichtigsten, gleichzeitig aber auch der schwierigsten sozialen Probleme, dessen Bedeutung allgemein gekannt und gewürdigt ist.

Die durch die Geschlechtsreife gesetzten Veränderungen im Fühlen und Wollen wirken fast stets auch auf das allgemeine psychische Verhalten der Individuen mächtig ein. In der Regel wird die Empfindlichkeit gegenüber den verschiedensten Reizen merklich gesteigert, so daß das Individuum leichter reizbar und auch leichter beeinflußbar erscheint, als es den Anlagen des Betreffenden von vornherein entspricht. Manche abnorme Regung, mancher Hang zum Minderguten treten in dieser Periode auf und schwinden nicht selten in späteren Jahren. Die Kenntnis dieses abnormen psychischen Verhaltens im Stadium der Pubertät ist für alle jene dringend notwendig, die mit der Erziehung der Jugend beschäftigt sind, sie kann aber auch dann nicht entbehrt werden, wenn man im Leben oder vor dem Tribunal der Jugend ein gerechter Richter sein will.

Im übrigen verdient auch die Psychologie des Kindes und Jugendlichen unabhängig von deren Geschlechtsreife gekannt und gewürdigt zu sein, insofern als die richtige Behandlung jugendlicher Individuen und ein richtiges Verständnis der kindlichen Motive zum Handeln unbedingt die Kenntnis der Psychologie des Kindes erheischen. Die Urwüchsigkeit der kindlichen Vorstellungen schafft zunächst unklare und ungeordnete Begriffe von Recht und Unrecht, von

Erlaubt und Unerlaubt und erst allmählich, aber individuell sehr verschieden rasch, gehen diese in dem dem Kinde überantworteten Schatz von anerkannten Grundsätzen auf; die Früchte der Erziehung reifen heran. Man vergesse nie, daß der Inbegriff des kindlichen Denkens, Fühlens und Wollens nicht nur in Bezug auf das Ausmaß sich von dem Besitzstand des Erwachsenen unterscheidet, sondern daß auch qualitativ sehr beträchtliche Unterschiede zwischen beiden bestehen, die eine Beurteilung des Kindes nach dem Schema des Erwachsenen falsch und grausam erscheinen lassen.

An anderer Stelle wird der Verwahrlosung und der Mißhandlung der Kinder und Jugendlichen eine ausführliche Besprechung gewidmet und hiebei vor allem der Ursachen und der verschiedenen Formen beider Erscheinungen gedacht. Es ist ohneweiters klar und braucht nicht näher begründet zu werden, daß Verwahrlosung und Mißhandlung ganz spezielle gesundheitliche Folgen haben können. Sie werden aber auch im stande sein, die allgemein in Betracht kommenden und hinsichtlich der wesentlichsten Punkte im Vorstehenden bereits erörterten gesundheitlichen Verhältnisse wesentlich zu modifizieren, sowie die Schäden, die aus der Lebensführung und den äußeren Verhältnissen sich vielfach ergeben, nachhaltig zu steigern und zu verschärfen. Verwahrlosung des Kindes, die Folge ungenügender Obhut und Erziehung, mit ihren mannigfachen Ursachen muß bei der anerkannten Wichtigkeit einer richtigen Pflege, bei der Notwendigkeit einer sorgsamen Überwachung und Obhut zu Störungen des normalen Ablaufes der Funktionen im Organismus führen, die sich um so stärker geltend machen werden, als die Widerstandskraft des Körpers im kindlichen und jugendlichen Alter nur gering ist und die Gelegenheit zur Verführung und zu den verschiedensten Ausschreitungen leicht überall dort obsiegen wird, wo die Widerstände und Hemmungen fehlen.

Am krassesten werden die gesundheitlichen Folgen der Verwahrlosung naturgemäß hervortreten, wenn die Bande der Familie aus Nachlässigkeit, Abneigung, Unverstand oder Schwäche der Eltern vollkommen gelockert und die Kinder zu Vagabunden geworden, dem Schmutz und dem Verbrechertum preisgegeben sind. Das Leben einer Großstadt liefert hiezu beschämende Illustrationen. Zerlumpte, nur dürftig bekleidete Gestalten, mit blassen Wangen, die sich ihr kärgliches Brot durch Betteln oder Stehlen verdienen, sind kein seltener Anblick für diejenigen, die solchen Erscheinungen nachspüren. Der Mangel an ausreichender Ernährung, der Mangel an Schlaf zerrüttet den Körper, Schmutz und Ungeziefer sind ständige Begleiter dieser bedauernswerten Geschöpfe. Der sittliche Verfall, der sie den Massenquartieren und Diebsspelunken zutreibt, wo sie mit den verkommensten Elementen in Berührung kommen, ist auch nicht selten die Ursache, daß Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten in den Reihen der Verführten ihre frühen Opfer fordern.

Nicht immer sind erfreulicherweise die Folgen so ernst, das Bild so düster, wie es hier dargestellt wurde, und unmerkliche Übergänge leiten zu Zuständen über, die an sich weniger hervortreten, jedoch wegen ihrer besonderen Häufigkeit große Bedeutung beanspruchen. Die Vernachlässigung der Kinder reiht sich in diesem Sinne der Verwahrlosung an, die Vernachlässigung der Kinder

in Bezug auf Pflege, Überwachung, die Vernachlässigung in dem Sinne, daß die für das Gedeihen notwendigen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, wenn den gewiß großen Anforderungen der Kindererziehung nicht in vollem Umfange entsprochen wird. Am empfindlichsten wird von einer solchen Vernachlässigung wieder jene Periode betroffen, die der größten Sorgfalt bedarf, das Säuglingsalter. Doch können auch älteren Kindern schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen erwachsen, wenn es aus dem einen oder anderen Grunde an der nötigen Sorgfalt fehlt, wie zahlreiche Fälle täglich bezeugen.

Welches Unheil Mißhandlungen anzustiften vermögen, ist in den letzteren Jahren durch systematische, emsige Arbeit klargelegt und auch den breiteren Bevölkerungsschichten zur Kenntnis gebracht worden. Als Mißhandlung im engeren Sinne gelten Schläge, Verletzungen, vorsätzliche Quälereien, die häufig zu den ernstesten Konsequenzen führen, wie eine der traurigsten Statistiken erkennen läßt. Knochenbrüche, Verletzungen innerer Organe, Schädigungen des Nervensystems sind die am meisten in die Augen springenden Erscheinungsformen der Mißhandlung. Fast noch größere gesundheitliche Bedeutung beansprucht aber jene Art der Mißhandlung, wobei den Kindern mit systematischer vorsätzlicher Grausamkeit die Nahrung verkürzt oder entzogen, der Schlaf geraubt, die vor Kälte schützende Kleidung verwehrt wird und anderes mehr. Hier wird die Mißhandlung zur gewollten Verwahrlosung, allerdings noch verstärkt durch die in der Regel vorhandene Absicht zu schädigen oder wenigstens zu quälen. Durch ärztliches Urteil ist es wiederholt mit aller Sicherheit festgestellt worden, daß solche durch Mißhandlung zugefügte Schäden zu schwerem Siechtum, ja selbst zum Tode führen können, besonders wenn, wie es die Regel zu sein scheint, die Mißhandlung herabgekommene und in ihrer Widerstandskraft geschwächte Individuen trifft. Auch der Keim für spätere Erkrankungen wird in solchen Fällen gelegt. Die gegen derlei Entartung gerichteten Angriffe aller ethischen Elemente entsprechen demnach auch einem sanitären Gebote.

Nach den Erfahrungen, die man an den der Erziehung in Kinderheimen überantworteten mißhandelten Kindern gesammelt hat, verdient auch die Alteration des normalen psychischen Verhaltens solcher Kinder besondere Beachtung und wäre eines eingehenden psychologisch-psychiatrischen Studiums wert. Man wird nur selten eine psychopathische Belastung der Kinder im Zusammenhang mit der Ursache ihrer Mißhandlung (Trunksucht der Eltern) nachweisen können, ganz regelmäßig aber erkennt man offenbar erworbene Veränderungen des Seelenlebens, die sich weniger häufig durch moralische Defekte als vielmehr gelegentlich durch Abschwächung der intellektuellen Sphäre, vor allem aber als Störungen des normalen Gefühlslebens der Kinder zu erkennen geben. Solche Kinder sind häufig mißtrauisch, leicht reizbar, oft außerordentlich scheu und nur schwer und erst nach langer Zeit davon zu überzeugen, daß es noch Menschen geben kann, die es gut mit ihnen meinen. Auch melancholische Stimmungen, oft von der größten Hartnäckigkeit, fallen an solchen Kindern auf. Nicht selten ist wohl die erhöhte Reizbarkeit auf echte Neurasthenie zurückzuführen, die in der Regel nur ganz allmählich eine Besserung aufweist, wenn die Kinder fern von ihren Peinigern in sicherer Obhut gehalten werden.

II.

Fragen wir nach den Bemühungen des Einzelnen wie des Staates, den speziellen gesundheitlichen Ansprüchen des kindlichen und jugendlichen Alters zu genügen und den Schädigungen, die hier so leicht sich einstellen, zu steuern, so zeigt sich zwar dank der rastlosen Propaganda von Privaten und Vereinen überall auch in weiteren Kreisen eine Zunahme des Verständnisses für die Wichtigkeit des Kinderschutzes, doch wird es noch gewaltiger Arbeit auf allen Spezialgebieten bedürfen, um die Mittel und Wege, die praktisch ans Ziel zu führen geeignet sind, ausfindig zu machen und überdies werden noch manche Vorurteile zu beseitigen sein, um den Bestrebungen einen vollen Erfolg zu sichern.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in erster Linie die Familie berufen ist, die Pflege und Erziehung des Kindes zu leiten und auch der Aufgabe nachzukommen, die Beschäftigung des Jugendlichen, seine Berufswahl zu regeln und zu betreuen, wobei es neben der Würdigung sozialer und ökonomischer Rücksichten zu ihren vornehmsten Pflichten gehört, das kostbarste Gut, die Gesundheit, dem Schutzbefohlenen unversehrt zu erhalten.

Die verschiedensten Ursachen sind es nun aber, die häufig genug die Erfüllung solcher Aufgaben von Seite der Familie erschweren oder ganz unmöglich machen. In erster Linie wäre hervorzuheben, daß sich die Abhaltung von Berufsschädigungen, speziell von spezifischen Schädigungen gewerblicher Natur, dem Einflusse der Familie so gut wie vollkommen entzieht, da hier ursächliche Maßnahmen allein, die nur durch die Gesetzgebung geregelt werden können, ans Ziel führen. Das gleiche gilt für die Schäden der Schule und des Unterrichtes, die nur zum Teil durch häusliche Fürsorge paralysiert und gemildert werden können, im wesentlichen aber durch Vorkehrungen von Seite des Staates, der die Kinder zum Schulbesuche zwingt, bekämpft werden müssen. Aber auch wenn wir von diesen besonderen Fällen, die mit der Beschäftigung, beziehungsweise beruflichen Tätigkeit der Kinder im Zusammenhang stehen, absehen und ausschließlich die Aufgaben der häuslichen Erziehung berücksichtigen, erkennen wir häufig die nicht ausreichende Leistung von Seite der Familie.

Schon jene Fälle verdienen unsere Beachtung, wenn Unverstand der Eltern, verzopfte alte Anschauungen über die gesundheitlichen Anforderungen des täglichen Lebens und der Hang zur Kurpfuscherei die Pflege und Erziehung in falsche Bahnen lenken. Hier sind es häufig gerade Familien aus besseren Ständen, die auf solche Weise zu Mißerfolgen in der gesundheitlichen Erziehung ihrer Kinder gelangen. (In solchen Fällen wird eine möglichst weit ausholende Belehrung über die richtige Pflege und Erziehung des Kindes, die natürlich von ärztlicher Seite in Wort und Schrift zu erfolgen hat, Segen stiften können und das wirkungsvollste Mittel zur Besserung sein.) Viel häufiger wird allerdings der Fall zu beobachten sein, daß andere Motive die Ursache für eine mangelhafte Pflege und Entwicklung der Kinder darstellen. Akute und chronische körperliche Erkrankungen der Eltern, vor allem der Mütter können ebenso wie psychische Störungen der Beschützer die Pflege zu einer nicht ausreichenden machen, beziehungsweise diese vollkommen ausschalten, während Entblößung von Subsistenzmitteln,

Verdienstentgang, materielle Not in den verschiedensten Abstufungen dazu führen, daß kaum den notdürftigsten Anforderungen des täglichen Lebens entsprochen werden kann. In solchen Fällen ist nicht daran zu denken, daß selbst bescheidene Ansprüche bezüglich der Erziehung der Kinder nach gesundheitlichen Grundsätzen Geltung gewinnen.

Die Ursachen für eine ungenügende Wartung und Erziehung der Kinder im engen Kreise der Familie sind hiemit noch nicht erschöpft. Eines wichtigen Motives, das ja auch sonst in den Fragen des Kinderschutzes dominiert, ist schon gedacht worden, der Mißhandlung. Sie bringt dem Kinde statt des Segens einer liebevollen Betreuung Haß und Verfolgung ein und mit diesen den Fluch der Vernachlässigung und Zurücksetzung. Entsprechende Würdigung verdienen ferner die Fälle, wenn die Eltern durch ihre Berufstätigkeit vom Hause den größten Teil des Tages ferngehalten werden oder wenn die Eltern eine Freiheitsstrafe verbüßen und so die Kinder ihrer natürlichen Beschützer für diese Zeit beraubt sind. Beide Motive berühren bedeutungsvolle soziale Fragen. Namentlich die Vernachlässigung der Kinder, die durch das längere Fernbleiben vom Hause der ihrem Erwerbe nachgehenden Eltern bedingt ist, wurzelt tief in der Härte und Unvollkommenheit unserer sozialen Einrichtungen.

Alle die bisher besprochenen Momente basieren auf Ursachen, die außerhalb des Kindes liegen und mit verschiedenen Mängeln der äußeren Verhältnisse in Zusammenhang stehen. Die krassesten Fälle sind den bereits genannten noch anzureihen, die Verlassenheit der Kinder und der Verlust der Pfleger durch den Tod. Die Verlassenen und die Waisen sind unter allen Umständen, also absolut hilfsbedürftig.

Zweifellos erschweren aber auch alle jene Veränderungen, die die Kinder selbst betreffen und ihre normalen Verhältnisse alterieren, in mehr oder weniger weitgehendem Maße die Pflege und überhaupt die häusliche Fürsorge. In erster Linie sind hier die psychischen und körperlichen Erkrankungen der Kinder zu nennen, die häufig dazu führen, daß im Schoße der Familie nicht mehr in ausreichendem Maße die Garantien geboten sind, daß die Erziehung und Pflege unter den vorliegenden schwierigen Umständen sorgfältig genug durchgeführt werden. Auch bei moralischer und intellektueller Entartung, bei Schwachsinn der Kinder, u. dgl. kann die Familie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, was begreiflich erscheint, wenn man berücksichtigt, welchen besonderen Anforderungen hier nicht nur der in der Schule zu leistende Unterricht, sondern auch die der Familie zufaltende Unterweisung und Belehrung der Kinder zu entsprechen haben.

Mit den erörterten Fragen steht eine wichtige Erscheinung auf dem Gebiete der Kinder- und Jugenderziehung in engstem Zusammenhang, die Unterbringung der Kinder bei bezahlten Pflegepersonen in Kost und Obhut. Mitunter mögen es triftige Motive sein, die zu einem solchen Entschlusse führen, wie der Wunsch, den Kindern den Besuch einer Schule oder die berufliche Ausbildung in einer fremden Stadt zu ermöglichen, in anderen Fällen kann für die Mutter tatsächlich die Unmöglichkeit vorliegen, das Kind selbst zu pflegen und zu

erziehen, nicht selten führt aber einfach der Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl dazu, daß die allzu schwere Last der Sorge um die Pflege und Erziehung des Kindes gegen ein geringes Entgelt anderen überlassen wird. Daß für diese Kost- und Haltekinder, für diese Kostgänger der verschiedensten Kategorien, wichtige gesundheitliche Fragen in Betracht kommen, ist um so begreiflicher, als es sich hier in erster Linie um eine besonders ausgebildete Art der Erwerbstätigkeit handelt und man daher unter allen Umständen nur mit Minimalleistungen zu rechnen haben wird.

So kann sich demnach in zahlreichen Fällen die Notwendigkeit ergeben, den Ausfall an Leistungsfähigkeit von Seite der Familie durch fremde Hilfe zu ersetzen, wobei die Natur der jeweils wirksamen Ursache es mit sich bringt, daß die Hilfs- und Überwachungsmaßnahmen, die hier in Anwendung gebracht werden können, sehr verschieden weitgehende sind. Wir sehen auch, daß die Fürsorge, die der Initiative von Privaten oder Vereinen entspringt oder von den öffentlichen Faktoren, Staat, Land und Gemeinden ausgeübt wird, in einer Reihe von Fällen sich damit begnügen kann, den Kindern und deren Angehörigen Hilfe und Unterstützung angedeihen zu lassen, während in anderen Fällen sich die Notwendigkeit genauer und weitgehender Kontrollmaßregeln (Vormundschaftsrecht) ergibt, die insbesondere dann einzusetzen haben, wenn wichtige Fragen auf dem Spiele stehen, oder wenn unter besonderen Umständen angenommen werden darf, daß die mit der Obhut über die Kinder betrauten Personen ihren Obliegenheiten nicht genügend verläßlich nachkommen. In den krassesten Fällen, wenn Hilflosigkeit und Schutzbedürftigkeit so hochgradig sind, daß weder Kontrolle noch Hilfe mehr ausreichen, um moralische und physische Schädigungen vom Kinde abzuhalten, wird die gänzliche Entfernung des Kindes aus der häuslichen Obhut und die Übernahme in die öffentliche Fürsorgeerziehung zu einer im Interesse des Kindes notwendigen Institution.

Es kann nicht Aufgabe des vorliegenden Referates sein, auf die verschiedenen charitativen Bestrebungen hinzuweisen, die den Kindern werktätige Hilfe angedeihen lassen, wenngleich sich auf diesem Gebiete manche sanitäre Gesichtspunkte, betreffend die Bekleidung, die Beköstigung u. a. m. aufstellen ließen.

Nur von jener systematischen Tätigkeit im großen soll die Rede sein, die wir ja vielfach schon organisiert finden, die allein Aussicht auf Erfolge bietet, gerade in unserer Heimat aber noch sehr vertieft und weiter ausgebaut werden muß, wenn sie den großen Aufgaben, die ihrer harren, genügen soll. Der Kinderschutz im weiteren Sinne des Wortes kann und soll von Staat, Land und Gemeinden, wie auch von großen Vereinen betätigt werden. In allen Fällen müssen aber Voraussetzungen durch eine Organisation geschaffen werden, die auch in gesundheitlicher Hinsicht allen Anforderungen entspricht.

Am klarsten tritt der Zusammenhang zwischen Gesundheitsschutz und solchen Bestrebungen in der auf die Erhaltung und Förderung der Säuglinge gerichteten Bewegung zu Tage, da in dem zarten Alter des Säuglings die Lebensbedürfnisse mit den gesundheitlichen Anforderungen sich fast völlig decken. Die wichtigste Aufgabe der Säuglingsschutzbewegung ist demnach begreiflicherweise eine sanitäre, die Sorge für richtige Ernährung und gute Pflege, sei es,

daß die Kinder in besonderen Anstalten gehalten werden oder in häuslicher Obhut verbleiben.

In manchen Staaten, vor allem in Frankreich hat die Säuglingsschutzbewegung imposante Dimensionen angenommen und gewinnt noch immer zusehends an Ausbreitung und Bedeutung. Hieher gehören eine Reihe von Bestrebungen, wie die Milchverteilung in besonderen Anstalten (gouttes de lait), die Beratung für Mütter in den consultations des nourrissons, die Einrichtung von Krippen, Säuglingsasylen und Säuglingsheimen. Hiemit im Zusammenhang stehen die Organisation von Wöchnerinnenheimen, Schwangerenheimen und die gesetzlichen Bestimmungen über den Wöchnerinnenschutz gewerblicher Arbeiterinnen, ferner die Bemühungen, das vielfach im Niedergang befindliche Stillgeschäft zu fördern, in richtiger Erkenntnis, daß die natürliche Ernährung geringere Gefahren in sich schließt als die mit Kuhmilch bewerkstelligte, indem, abgesehen von physiologischen Differenzen zwischen Kuh- und Frauenmilch, die gewichtigen Nachteile, die der häufigen Zersetzung der Kuhmilch zukommen, bei ersterer wegfallen.

Zweifellos ist gegenwärtig schon manches auf dem Gebiete des Säuglingsschutzes geleistet worden. Es kann mit Genugtuung konstatiert werden, daß in den letzten Jahren dank der Mitarbeit hervorragender Fachmänner und dem Entgegenkommen der Behörden auch in Österreich, speziell in Wien, wenigstens ein Teil des Programms der Säuglingsschutzbewegung der Verwirklichung nahe gebracht wurde. Dem Verein „Säuglingsschutz" gebührt das Verdienst, auch weitere Kreise für diese humanen Ideen gewonnen zu haben. Gewiß bleibt noch einiges zu tun übrig. Ein Hauptübelstand, auf den von berufener Seite schon mit vielem Nachdruck hingewiesen wurde, besteht darin, daß in besonders unzureichender Weise für kranke Säuglinge gesorgt ist, da Säuglingsspitäler fehlen und kranke Säuglinge in den öffentlichen Spitälern, auch in Kinderspitälern vielfach keine Aufnahme finden. Vielleicht sind überdies die bisher im allgemeinen empfohlenen Maßnahmen zur Bekämpfung der hohen Säuglingssterblichkeit ergänzungsbedürftig. Der Kampf gegen die ungünstigen Wohnungsverhältnisse im Hause der Pfleglinge, gegen die Mängel der Pflege, gegen die Möglichkeit einer Infektion mit Tuberkulose wird, sofern hier soziale Übelstände mitspielen, vermutlich erst dann zu Ende geführt werden können, wenn einerseits die materielle Lage der breiten Volksschichten eine Besserung erfährt, andererseits auf möglichst breiter Basis eine Überwachung und Kontrolle aller oder wenigstens bestimmter Kategorien von Säuglingen, etwa nach dem Prinzip der loi Roussel, Platz gegriffen haben wird.

Ganz besondere Sorgfalt müßte jedenfalls der Wartung und Beaufsichtigung der in Außenpflege bei Kostfrauen befindlichen Säuglinge zugewendet werden, die so außergewöhnlich ungünstige Verhältnisse aufweisen und vielfach nicht so sehr durch die Unkenntnis der richtigen Pflege oder durch das Fehlen entsprechender Säuglingsnahrung als durch Rücksichtslosigkeit, Nachlässigkeit und verbrecherische Anschläge ihrer Pflegepersonen darben und zu Grunde gehen. Es gilt dies in gleicher Weise für die von Privaten bei Kostfrauen untergebrachten Säuglinge („Haltekinder") wie für die durch staatliche oder autonome

Behörden in Pflege gegebenen „Kostkinder" und „Findelkinder". In all diesen Fällen könnte, abgesehen von den etwa empfehlenswerten Änderungen im System, nur eine weitgehende Überwachung durch entsprechend geschulte, mit den Bedürfnissen und Anforderungen wohl vertraute Ärzte die ungeheuren Mißstände beseitigen oder doch einschränken, die allseits bestehen.

In einer Reihe von Staaten ist diese Frage auch schon rüstig in Angriff genommen worden, wenigstens in organisatorischer Hinsicht, wenngleich die Durchführung der vielfach gesetzlich geregelten Maßnahmen noch vieles zu wünschen übrig läßt.

Im folgenden seien einige dieser Bestrebungen des Auslandes angeführt, die sämtlich erkennen lassen, welch hoher Wert der ärztlichen Überwachung der Säuglinge beigemessen wird.

In erster Linie verdient die ärztliche Überwachung der Haltekinder unter zwei Jahren durch ärztliche staatliche Inspektoren, wie sie in Frankreich durch die loi Roussel geregelt ist, Erwähnung. Diese Fürsorge wird ergänzt durch die Überwachung der in ländlicher Kostpflege befindlichen Findelkinder, die von dem ärztlichen Personal der in jedem Pflegebezirk vorhandenen Agence ausgeübt wird. Ähnlich organisiert ist die ärztliche Kontrolle der in Außenpflege gegebenen Findelkinder in Ungarn, das ja bekanntlich 1898 in mustergültiger Weise die gesetzlichen Grundlagen für den Kinder- und Säuglingsschutz geschaffen hat.

In Deutschland, das eine einheitliche Regelung der Säuglingsüberwachung bisher nicht durchgeführt hat, finden wir wenigstens in einer Reihe größerer Städte Einrichtungen geschaffen, die in zweckmäßiger Weise eine Überwachung der Haltekinder und Kostkinder ermöglichen. So finden wir in Leipzig und Dresden die Beaufsichtigung der Haltekinder derart geregelt, daß ein dem Armenrat zugeteiltes Ziehkinderamt, dem ein oder mehrere Ärzte angehören, die Überwachung leitet. In Halle und in Berlin liegt der regelmäßige Aufsichtsdienst der Haltekinder in den Händen des Kreisarztes, der von einer Anzahl besoldeter Aufsichtsdamen unterstützt wird. Bemerkenswert ist auch die Einrichtung einer systematischen Aufsicht über die verwahrlosten und verwaisten, in den von der Waisenverwaltung zugelassenen Kostpflegestellen gehaltenen Säuglinge („Kostkinder"), wie sie gegenwärtig in Berlin eingerichtet ist. Hier versehen „Säuglingsärzte" und besonders ausgebildete, besoldete Helferinnen den Dienst, indem sie sich durch regelmäßige Besuche von dem Befinden der Säuglinge überzeugen und monatlich an die Waisenverwaltung berichten, eine Institution, die in sehr vorteilhafter Weise die Überwachung durch die Waisenräte und die ehrenamtlichen Waisenhelferinnen ergänzt.

In Österreich, das die Fürsorge für die Findelkinder den Ländern zuweist, besteht weder für diese, sofern sie die Findelanstalt verlassen haben und in Außenpflege untergebracht sind, noch sonst für irgend eine Kategorie von Säuglingen ein organisierter, regelmäßiger ärztlicher Überwachungsdienst. Zwar ist die Einrichtung getroffen, daß die von den autonomen Behörden versorgten Säuglinge die Wohltat ärztlicher Behandlung genießen, doch erstreckt sich diese, da eine regelmäßige periodische Kontrolle vollkommen fehlt, naturgemäß nur auf die von Seite der Pflegepersonen dem Arzte zur Kenntnis gebrachten Erkrankungsfälle, wodurch

im Vergleiche mit dem Vorteile regelmäßiger ärztlicher Visitationen, die ja nicht so sehr den Zweck ärztlicher Behandlung verfolgen, als vielmehr Kontrolle und Belehrung, also richtige Prophylaxe bezwecken, nur sehr wenig geleistet wird. Es soll hier mit dem Urteile nicht zurückgehalten werden, daß diese Rückständigkeit in unserem Heimatlande mit aller Beschleunigung nach Reformen verlangt, die am besten wohl derart in Angriff genommen werden, daß von einer „Zentralstelle für Säuglingsfürsorge“ aus alle die Maßnahmen vorgeschlagen, durchgeführt und auch überwacht werden, die sich für den Schutz der Säuglinge jeder Kategorie als notwendig erweisen. In diesem Amt, das am besten als ein staatliches zu organisieren wäre, müßte neben den Agenden rechtlicher und administrativer Natur vor allem für die Durchführung der ärztlichen Reformen durch die Schaffung ärztlicher Inspektoren, durch die von ärztlichen Sachverständigen zu fixierende Normierung der Minimalanforderungen an die Kostpflegestellen, durch die im großen Maßstabe durchzuführende Organisation der Milchverteilung u. dgl. eine breite Basis geschaffen werden. Naturgemäß wäre in diesem Zusammenhang auch die Reform des Findelwesens zu erledigen, das in seiner gegenwärtigen Einrichtung den Anforderungen eines modernen Staates nicht mehr entspricht.

Die absolute Hilflosigkeit des Säuglingsalters und die durch die hohe Vulnerabilität bedingte erschreckend hohe Sterblichkeit dieser Altersklasse haben offenbar die Gefahren des Säuglingsalters besonders sinnfällig gemacht und die Veranlassung geboten, daß die spärlichen, im Interesse des kindlichen Nachwuchses vom Staate und den Gemeinden getroffenen intensiveren Vorbeugungsmaßnahmen in erster Linie für das Säuglingsalter und das daran unmittelbar sich anschließende Lebensalter geschaffen wurden. Wenngleich nun mit zunehmendem Alter, indem die körperliche Widerstandskraft wächst und die Reaktion auf äußere Schädlichkeiten nicht mehr so unverhältnismäßig stark abläuft wie in der jüngsten Lebensepoche, die absolute Lebensgefahr, wie die Statistik lehrt, eine geringere wird, steht es doch andererseits fest, daß die Mannigfaltigkeit der gesundheitlichen Gefahren unverhältnismäßig rasch in dem Maße zunimmt, als die Lebensführung und die Lebensbedingungen des Kindes kompliziertere werden und dieses durch den Gang der Erziehung und später des Erwerbes gezwungen wird, den verschiedensten äußeren Einflüssen sich auszusetzen. Auch der Wert des kindlichen Lebens nimmt zu, wenn das Kind heranwächst und sich bereits als aktives Glied in die menschliche Gesellschaft einzureihen beginnt. Es kann daher wohl als eine begründete Anforderung angesehen werden, daß wenigstens der Versuch gemacht werde, den verschiedenen Schäden, die das heranwachsende Kind und den Jugendlichen bedrohen, in systematischer und erfolgversprechender Weise entgegenzutreten.

In erster Linie sind auch hier der Staat und die autonomen Behörden verpflichtet und wohl auch besonders geeignet, diese schwierige Aufgabe in Angriff zu nehmen und der Lösung zuzuführen, da die rein charitativen, systemlosen Bestrebungen des Einzelnen und ebenso die gewiß ja edle und humane Tätigkeit wohltätiger Vereine immer nur einem kleinen Teil der Bedürftigen zugute kommt, den Kern des Übels nur selten treffen und in der Regel an der tatsächlichen Situation nicht viel zu ändern vermögen. Auch hier werden die sozialen Mißstände, die wir

in den breiten Schichten des Volkes antreffen, ein nur schwer zu überbrückendes Hindernis in der Bewältigung der großen Aufgabe darstellen. Hebung des allgemeinen Wohlstandes durch Steigerung der Produktionskraft eines Landes, Erhöhung der Erwerbstätigkeit und weise Ausnützung und Verwendung der Hilfsquellen werden die Mittel an die Hand geben müssen, um den Pauperismus, die wichtigste Ursache aller materiellen, auch der gesundheitlichen Schäden, zu bekämpfen und werden so die Grundlagen liefern, um auf einem der wichtigsten Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege nutzbringende Reformen schaffen zu können.

Halten wir Umschau, wie weit in den einzelnen Staaten gegenwärtig dieser Aufgabe entsprochen wird, so erkennen wir, daß zwar auf verschiedenen Gebieten bereits Versuche gemacht wurden, die Benachteiligung der Gesundheit der Kinder und der Jugendlichen zu verringern, in vielen Fällen aber sehen wir, daß die einzelnen Einrichtungen in Bezug auf ihre Durchführung und ihren Ausbau bei weitem nicht ausreichen, um dem angedeuteten Zwecke voll zu entsprechen. Es würde zu weit führen, wollten wir auch nur der wichtigsten gesetzlichen oder von großen Korporationen durchgeführten Aktionen gedenken, die als „Kinderschutz" zusammengefaßt werden und mitunter, wie in England und Amerika, bereits einen beträchtlichen Umfang erreicht haben, und so sei nur erwähnt, daß gerade in zwei der wichtigsten Fragen des Kinderschutzes, in der Frage des Schutzes der Erwerbstätigkeit des Kindes und des Jugendlichen und auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung noch manche offengelassene Lücke verschlossen werden muß. So wichtig der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Überanstrengung und sonstigen Schädigungen in den fabriksmäßig betriebenen Gewerben auch sein mag, so einseitig und unvollkommen müssen solche Maßnahmen insolang bleiben, als nicht auch durch eine ausreichende gesetzgeberische Tätigkeit auf jene Arbeitskräfte bedacht genommen wird, die im Hause und in häuslichen Werkstätten (und Verkaufsläden) vielfach überanstrengt und ungünstigen Verhältnissen ausgesetzt sind, die Kategorie der Heimarbeiter, der Lehrlinge und der jugendlichen Dienstboten. Es wurde früher schon hervorgehoben, wie völlig unzureichend die spärlichen für Lehrlinge geltenden Schutzbestimmungen sind, die überdies einem großen Teil dieser, den Handlungslehrlingen, gar nicht zugute kommen.

Vollständig des Schutzes entbehren die jugendlichen Dienstboten. Aber auch die Kinderarbeit, speziell auch die Kinderheimarheit müßte eine weitergehende Regelung erfahren als bisher und vor allem müßte es auch neben dem Verbote der Verwendung von Kindern (unter 12 Jahren) zu rein gewerblichen Arbeiten (als Lehrlinge, Brotausträger u. dgl.) generell untersagt werden, daß Kinder von ihren Eltern oder ihren Kostgebern zu Beschäftigungen angehalten werden, die durch Überanstrengung, durch zu frühes Aufstehen oder zu spätes Schlafengehen (Zeitungsausträger, Blumenverkäufer, Kegelaufsetzer, Theaterspieler, Betteljungen) die Gesundheit beeinträchtigen können. Freilich steht hier die Wahrung der gesundheitlichen Interessen zahlreicher hilf- und schutzloser Wesen nicht selten in einem gewissen Gegensatz zu den trostlosen Erwerbsverhältnissen im Elternhause, die bei Fehlen des normalen Verdienstes und häufig aus bitterer Not zur Heranziehung aller verfügbaren erwerbsfähigen Kräfte drängen.

Einen ganz besonderen Platz im Rahmen der Kinderschutzbestrebungen darf wohl die Fürsorgeerziehung beanspruchen, eine Institution, die von vornherein die Möglichkeit bietet, die übernommenen Pfleglinge nach streng gesundheitlichen Grundsätzen zu erziehen und demnach bei richtiger Organisation den weitestgehenden Anforderungen entsprechen zu können scheint. Freilich kommen die hier tatsächlich herrschenden Verhältnisse dem idealen Vorbild keineswegs sehr nahe, besonders wenn man erwägt, wie beschränkt in manchen Fällen die gesetzlichen Handhaben sind, bedürftige Kinder der Fürsorgeerziehung zuzuführen. Hier kommen verschiedene Dinge in Betracht. In erster Linie soll hervorgehoben werden, daß im Rahmen eines Fürsorgeerziehungsgesetzes die Möglichkeit, Kinder und Jugendliche der Fürsorgeerziehung zuzuweisen, innerhalb so weiter Grenzen als nur überhaupt durchführbar erscheint, geboten sein muß und keineswegs auf wenige bestimmte Kategorien von Kindern beschränkt sein darf.

Die österreichische Gesetzgebung, die neben der Unterbringung verwahrloster Kinder in Besserungsanstalten nur eine Fürsorgeerziehung für die Armenkinder einschließlich der Waisen und Verlassenen (Findelkinder) kennt, ist auch in dem Punkte rückständig, daß sie vielfach eine Fürsorge über das 14. Lebensjahr hinaus nicht festsetzt und demnach gerade jenes Alter, das wegen der eintretenden Geschlechtsreife den mannigfachsten gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt ist, häufig preisgibt. Das neue preußische Fürsorgeerziehungsgesetz erweitert die Fürsorge zwar bis zum 21. Lebensjahre und umfaßt auch eine wesentlich größere Zahl von Kategorien hilfsbedürftiger Kinder, weist aber, wenigstens in der Durchführung immerhin noch Lücken und Mängel auf. Wir möchten, abgesehen von der nicht ausreichenden Heranziehung des Arztes zur Beratung vor der Einleitung des Verfahrens vor allem auf den Umstand hinweisen, daß bei der Antragstellung auf Fürsorgeerziehung die gesundheitlichen Momente eine viel zu geringe Beachtung finden. Unseres Erachtens müßte ein Fürsorgegesetz die Handhabe bieten, Kinder, die bei längerem Verbleiben im Hause von einer schweren Gesundheitsschädigung bedroht sind, der Fürsorgeerziehung zuzuweisen und dies auch dann, wenn nicht gerade eine „Verwahrlosung" des Kindes hiemit verbunden ist. Gewiß setzt eine solche Änderung der Organisation der Fürsorgeerziehung viel weitere Grenzen, die genauer abzustecken Sache eines sorgfältigen Detailstudiums sein muß, es wird aber die Notwendigkeit einer solchen Reform von allen jenen anerkannt werden, denen das Wohl der Kinder und die Heranbildung einer gesunden leistungsfähigen Generation am Herzen liegt. Es berührt gewiß eigentümlich, wenn bei der Handhabung des preußischen Fürsorgegesetzes sich die Möglichkeit ergibt, Kinder wegen Behaftung mit Ungeziefer (wie Laquer erzählt, Vierteljahrsschrift f. öff. Sanitätswesen, 26. Band) der Fürsorgeerziehung zuzuweisen, direkte Gesundheitsstörungen, von Geisteskrankheiten und Schwachsinn abgesehen, aber nur dann die Veranlassung zur Einleitung des Verfahrens bieten, wenn (bei drohender „Verwahrlosung" infolge Verweigerung der nötigen Pflege, infolge der Verwendung der Kinder zu schädlichen Beschäftigungen und wegen Mißhandlung) ein Verschulden der Pflegepersonen vorliegt, es sich demnach um Schädigungen handelt, die von vornherein als vermeidbar gelten. Der Begriff des Verschuldens hat mit den Geboten der öffentlichen Gesundheitspflege um so weniger etwas zu

tun, als die Fürsorgeerziehung wohl nicht als Strafe für die Eltern, sondern als Wohlfahrtseinrichtung für die Kinder angesehen werden darf.

Wie immer nun auch die zu Gunsten der Kinder und Jugendlichen getroffenen Maßregeln beschaffen sein mögen, wie groß der Wert der gesetzgeberischen Maßnahmen und der für Jugendliche geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen, wie Lehrlingsheime, Rekonvaleszentenhäuser u. dgl., in mancherlei Richtung auch veranschlagt werden mag, es wird auch hier der richtigen Überwachung und Kontrolle der Kinder und Jugendlichen die größte Bedeutung zukommen. Hierin liegt nun eine ganz besondere Schwierigkeit, die um so größer ist, als die ungeheure Zahl der zu überwachenden, unter den verschiedensten Verhältnissen lebenden Kinder und Jugendlichen die Aufgabe in hohem Maße kompliziert. In ähnlicher Weise wie bei den Aufgaben des Säuglingsschutzes wird auch für ältere Kinder die intensivere Heranziehung des Arztes und seine Teilnahme an der Aufsicht und Kontrolle zur unbedingten Notwendigkeit. Verhältnismäßig noch einfach gestaltet sich die ärztliche Kontrolle der in Anstalten, Kinderheimen, Kolonien etc. untergebrachten Kinder. Hier wird die Anstellung von besonderen Anstaltsärzten etc. dem gewünschten Zwecke entsprechen können, sofern nur die Befugnisse des Arztes genügende sind und sein Ausspruch Gehör findet. Schwieriger schon ist die Kontrolle der nicht in Anstalten gehaltenen Pfleglinge durch regelmäßige periodische Visitationen, die ähnlich wie bei der Überwachung der „Kostkinder" in Frankreich und den deutschen Städten zu besorgen wären. Bisher fehlen solche Maßnahmen überall, soweit die in Familienpflege untergebrachten älteren Fürsorgeschützlinge in Betracht kommen; auch das preußische Fürsorgegesetz, das die Kontrollmaßnahmen den Waisenpflegern zuweist, hat ärztliche Inspektoren nicht vorgesehen. Die Tätigkeit der ärztlichen Inspektoren hinsichtlich der in Familienpflege gehaltenen Kinder und Jugendlichen würde zweifellos vereinfacht und erleichtert, wenn an Stelle der Familieneinzelpflege das Kindergruppensystem träte, das in Bezug auf ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes der Pfleglinge und in Bezug auf hygienische Kontrolle der Koststellen einfachere Verhältnisse bietet; aber auch für die gegenwärtig verbreitete Organisation ließen sich Einrichtungen schaffen, die dem genannten Zwecke entsprechen. Freilich müßten für diese Art der Tätigkeit besondere „Fürsorgeärzte" geschaffen werden, da die Armenärzte, Distriktsärzte und staatlichen Amtsärzte wohl nur in besonderen Fällen das zeitraubende neue Amt übernehmen könnten.

Durch eine solche Einrichtung wäre zwar einem besonders hilfsbedürftigen Teile der heranwachsenden Jugend die Wohltat der ärztlichen Kontrolle gesichert — was ja gewiß auch im Wesen einer Fürsorgeeinrichtung gelegen ist — der größte Teil der jungen Generation, der außerhalb der Fürsorge steht, würde aber einer systematischen Aufsicht entbehren, wenn nicht Vorkehrungen getroffen würden, die auch unabhängig von der Fürsorgeerziehung die ärztliche Überwachung der Jugend ermöglichen.

Wir sehen nun den Wunsch nach einer derartigen allgemeinen ärztlichen Überwachung der Jugend in der in den letzten zwei Jahrzehnten an vielen Orten

begründeten Institution der Schulärzte bis zu einem gewissen Grade bereits verwirklicht.

Wenn auch dem idealen Zwecke der Schule, Körper und Geist gesund zu bilden und zu erhalten, auf verschiedene Weise gedient werden kann und es gewiß auch zu den Aufgaben des Lehrers gehören mag, nach bestem Wissen und Können das körperliche und geistige Wohl des Kindes durch richtige Belehrung zu fördern, so war die zweckdienliche Ausnützung des wichtigen Einflusses der Schule in gesundheitlichen Fragen doch erst in dem Augenblick möglich geworden, als die Institution der Schulärzte ins Leben gerufen wurde. In den meisten europäischen Staaten ist der Schularzt eingeführt und er bewährt sich überall aufs beste. Seine Obliegenheiten können als bekannt vorausgesetzt werden. Er ist in erster Linie der Arzt des Schülers, der dessen Gesundheitszustand von Anfang an feststellt und diesen bis zum Austritt des Schülers fortlaufend kontrolliert. Seine Ratschläge sind für die körperliche Erziehung des Schülers maßgebend und sollten auch bei der Berufswahl gehört werden, wobei gerade die gesundheitliche Leistungsfähigkeit mehr als bisher in die Wagschale fallen sollte. Wir erkennen in der Schaffung des Schularztes einen der größten Fortschritte der letzten Zeit auf sozialem Gebiete und es sollte kein Kulturstaat, keine Stadt, die sich der Pflichten gegenüber der heranwachsenden Jugend bewußt ist, es verabsäumen, den Schularzt einzuführen und so die Möglichkeit zu gewinnen, während einer langen Reihe von Jahren auf den gesamten Nachwuchs in gesundheitlicher Hinsicht einen nachhaltigen und entscheidenden Einfluß auszuüben. Der Vorteil der schulärztlichen Überwachung ist allerdings nur dann ein großer, wenn die Schulärzte mit anderen Agenden nicht überlastet sind und eine nur mäßige Zahl von Schulkindern zur Überwachung zugewiesen bekommen. Nicht immer ist diesen Anforderungen entsprochen. Wir können uns auch vorstellen, daß die Tätigkeit des Schularztes gegenüber der bisherigen Gepflogenheit in manchen Punkten noch vertieft und auch erweitert würde. Vor allem käme hier in Betracht, daß dem Arzt unter besonderen Umständen, gerade bei gesundheitlich verwahrlosten und vernachläßigten Kindern die Berechtigung eingeräumt werden sollte, auch die häuslichen Verhältnisse des Schulkindes zu kontrollieren, wodurch die Handhabe zu einer gründlicheren Abhilfe geboten würde, als es bei der bloßen Überwachung in der Schule möglich ist. Für manche bedeuten solche Vorschläge wohl unrealisierbare Träume, vielleicht auch unberechtigte Eingriffe in das Familienleben des Einzelnen. Weshalb sollte aber die ärztliche Fürsorge, selbst wenn sie sich weiter erstreckt, als es der herkömmlichen Gepflogenheit entspricht, als Eingriff und härter empfunden werden als der Zwang zur Schule überhaupt, der Zwang zur Anerkennung der polizeilichen Gewalt und manche andere staatsbürgerliche Pflicht?

Der Nutzen solcher von Fall zu Fall ausgeübter häuslicher Inspektionen wäre bei richtiger Durchführung ungeheuer, bedenkt man, daß nicht selten, wie schon erwähnt, schlechte häusliche Verhältnisse alle Vorteile gut eingerichteter Schulräume und den Nutzen der bestorganisierten Methode in der Schule illusorisch machen oder wenigstens in Frage stellen können. Auch die Erkennung und der Nachweis einer Mißhandlung des Kindes in jeder Form würden in hohem

Maße erleichtert, wenn dem Arzte, sofern er berechtigten Verdacht hat, daß bestimmte somatische Zustände des Kindes oder äußere Verletzungen u. dgl. auf systematische Mißhandlung, schlechte Pflege u. a. zurückzuführen seien, der Zutritt zum Elternhause offen stünde. Kein anderer wäre so geeignet wie er, diese Beziehungen aufzudecken.

Eine weitere Ausgestaltung der schulärztlichen Einrichtung hätte vor allem darin zu bestehen, daß nicht nur an den Volksschulen, sowie es bisher fast allgemein der Fall ist, sondern auch an den höheren Schulen und an den gewerblichen Fortbildungsschulen (Handelsschulen) Schulärzte bestellt würden und daß auch eine staatliche schulärztliche Organisation geschaffen würde. Letztere wäre für die einheitliche Regelung, Kontrolle und planmäßige Ausgestaltung des Schularztwesens von großer Bedeutung und müßte in Verbindung mit schulärztlichen Zentralstellen bei den Landesschulbehörden und bei der obersten Schulbehörde ins Leben gerufen werden. Die Bestellung von Schulärzten für höhere Schulen entspräche einer schon lange erhobenen Forderung, während die Einbeziehung der gewerblichen Fortbildungsschulen (Handelsschulen) den Vorteil böte, auch Kategorien von Jugendlichen, die bisher trotz ihrer großen Bedürftigkeit jeder ärztlichen Kontrolle entbehrten, die Wohltat der ärztlichen Überwachung zu teil werden zu lassen, in erster Linie den Lehrlingen, die gesetzlich zum Besuche der Lehrlingsschulen verpflichtet sind und derart der ärztlichen Überwachung von Schulärzten unterstellt werden könnten. Der Nutzen einer solchen Einrichtung wäre allerdings erst dann ein großer, wenn einerseits der Ausbau der gewerblichen Schulen und Handelsschulen entsprechende Fortschritte gemacht haben wird, andererseits die Meister und Geschäftsinhaber mit mehr Nachdruck als bisher dazu verhalten werden, ihre Lehrlinge in die Schule zu schicken. Dabei könnten diesen „Lehrlingsärzten" auch die periodische ärztliche Revision der Unterkunft und der Arbeitsstellen, die sich wenigstens in Stichproben und bei Verdacht ungünstiger sanitärer Verhältnisse durchführen ließe, die Normierung der Anforderungen bei Aufnahme eines Lehrlings ebenso wie die Regelung der Beschäftigung der Lehrlinge, soweit gesundheitliche Momente in Frage kommen, zugewiesen werden. So böte sich vielleicht ein aussichtsvoller Weg, um wenigstens den größten Übelständen des Lehrlingswesens wirksam entgegentreten zu können.

Hiemit wäre die Aufgabe des vorliegenden Referates, das ja, was nochmals hervorgehoben sei, auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt und nur die wichtigsten sanitären Gesichtspunkte des Kinderschutzes beleuchten sollte, erschöpft und es bliebe nur noch zu erörtern übrig, welche gesundheitlichen Momente bei der Anstaltserziehung der Kinder und Jugendlichen eine Rolle spielen, beziehungsweise welche sanitären Anforderungen hier in erster Linie Beachtung finden müssen.

Vorerst aber seien noch die Anforderungen hervorgehoben, die sich speziell für österreichische Verhältnisse als Schlußfolgerungen aus den Darlegungen des Referates ableiten lassen, die nach unserer Anschauung erfüllt sein müssen, wenn der Schutz des Kindes und Jugendlichen gegen die gesundheitlichen Gefahren ein wirksamer sein soll. Diese Anforderungen sind:

1. Schaffung eines Fürsorgeerziehungsgesetzes mit weitgehender Berücksichtigung der gesundheitlichen Fragen und Ausdehnung der Fürsorgeerziehung bis zum 21. Jahre.

2. Schaffung einer staatlichen Zentralstelle für Säuglingsfürsorge.

3. Regelung des Findlingswesens und Einführung des Kindergruppensystems an Stelle der Familieneinzelpflege.

4. Regelmäßige ärztliche Überwachung und Kontrolle aller der Fürsorgeerziehung zugewiesenen Kinder und Jugendlichen durch besondere „Fürsorgeärzte".

5. Gesetzliche Regelung der Heimarheit, des Lehrlingswesens, des Dienstbotenwesens und Verbot, beziehungsweise Einschränkung der Kinderarbeit.

6. Allgemeine Einführung des Schularztes in den Volksschulen, höheren Schulen und gewerblichen Fortbildungsschulen (Handelsschulen), speziell Schaffung des „Lehrlingsschularztes".

7. Schaffung von staatlichen schulärztlichen Zentralstellen bei den Landesschulbehörden und im Ministerium für Kultus und Unterricht, denen die Organisation des schulärztlichen Dienstes, gleichzeitig auch die ärztliche Kontrolle aller Unterrichts- und Erziehungsanstalten zufiele.

Anhang.

Es ist gegenwärtig unter den den Kinderschutz betreffenden Fragen eine der am meisten diskutierten, ob die Erziehung der Kinder und Jugendlichen am besten in Anstalten oder in Familienpflege erfolgen solle. Für beide Systeme hat man Vorteile angeführt und wohl auch beiden nachteilige Wirkungen zugeschrieben. Die Frage wäre wichtig genug, um mit Anführung aller für das eine oder das andere System sprechenden Gründe eingehend erörtert und geprüft zu werden. Soweit sanitäre Momente in Betracht kommen, kann etwa gesagt werden, daß nur vereinzelte besondere Fälle, wie die Erziehung der Blinden, Taubstummen und Schwachsinnigen die Anstaltspflege erheischen, während im übrigen für die weitaus größere Zahl der Kinder den sanitären Anforderungen ebensowohl in Anstalten wie auch in Familienpflege entsprochen werden kann. Zwar mag es in der Regel leichter gelingen, in gut eingerichteten, mit entsprechendem Komfort und zahlreichem Dienstpersonal ausgerüsteten Anstalten den strengen Anforderungen in Bezug auf Reinlichkeit, Bäder, körperliche Übungen der Zöglinge u. dgl. zu entsprechen, doch gestattet andererseits die Familienpflege eine mehr individualisierende Behandlung des Kindes, was gewiß auch in gesundheitlicher Hinsicht von Bedeutung sein kann.

Ein Mangel der Familieneinzelpflege, der dieses System für die moderne Fürsorgeerziehung im Großen nicht recht geeignet erscheinen läßt, die bereits erwähnte schwierige Kontrollierbarkeit, kommt dem Kindergruppensystem nicht zu, das auch sonst die Vorzüge beider Systeme vereinigt und bei richtiger

Organisation durchaus auch den gesundheitlichen Anforderungen angepaßt werden kann. Der „Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge" in Wien, hat seine Kinderheime nach dem Kindergruppensysteme eingerichtet, das sich bisher auf das beste bewährte.

Daß die Aufgaben der Erziehung mit dem Beibringen bestimmter Kenntnisse und eines gewißen Maßes moralischer und religiöser Grundsätze nicht erschöpft sein können, sondern daß es auch Pflicht jedweder erziehlicher Maßnahmen sein muß, den Körper zu stählen und seine Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit möglichst zu heben, sollte um so eher allseits anerkannt werden, als für viele, ja die meisten der Fürsorgeschützlinge die körperliche Kraft und Leistungsfähigkeit die Quelle der Erwerbstätigkeit in ihrem künftigen Berufe ist. Leider finden diese Grundsätze nicht die gewünschte allgemeine Beachtung, da mitunter Vorurteile der verschiedensten Herkunft einer solchen freien, dem Geiste wie dem Körper gleich förderlichen Erziehung hinderlich im Wege stehen und die zum Erreichen des idealen Zweckes erforderliche Pflege des Körpers (die auch zur Freude am eigenen Körper führt) gern vielfach auf ein tunlichst geringes Maß eingeschränkt wird.

Soweit die Askese den Körper vernachlässigt, steht sie in Widerspruch mit den Regeln der Gesundheitspflege, die uns zur Richtschnur dienen.

Wir wollen im folgenden uns bemühen, die Grundlagen für eine gesunde körperliche Entwicklung, soweit sie die wichtigsten Lebensverhältnisse der Jugendlichen in Erziehungsanstalten betreffen, kurz darzulegen und werden nicht versäumen, hiebei auf die herrschenden Mängel der Erziehung, sofern sie mit Benachteiligung oder Gefährdung der Gesundheit verbunden sind, aufmerksam zu machen. Die Auseinandersetzungen gelten ganz ohne Einschränkung für alle Arten von weltlichen oder klösterlichen Erziehungsanstalten, da die für die körperliche Entwicklung maßgehenden Faktoren naturgemäß überall die gleichen sind.

Vor allem wollen wir uns der Erörterung jener Verhältnisse zuwenden, die mit der Tageseinteilung und Beschäftigung der Kinder in Zusammenhang stehen. Insoweit hier für die den verschiedensten Zwecken dienenden Anstalten gemeinsame Momente in Betracht kommen, betreffen sie das Aufstehen der Kinder, den Schulbesuch, beziehungsweise die bestimmte in der Anstaltsorganisation begründete Beschäftigung, die Verrichtung der häuslichen Aufgaben, die Pausen, die der Erholung und der Leibespflege dienenden Übungen, wie Turnen, Spiele, Spaziergänge im Freien, den Gebrauch von Bädern, das Schlafengehen, die Einnahme der Mahlzeiten und — für die klösterliche Erziehung von Bedeutung — die religiösen Übungen.

Besondere Rücksichtnahme verdienen hinsichtlich der Bemessung der Schlafzeit und der in die Beschäftigung eingefügten Pausen die jüngsten, im Alter von 6 bis 10 Jahren stehenden Kinder, die ein starkes Schlafbedürfnis haben und nur schwer sich in die geregelte Lebensweise, wie sie Schule und Anstalt von ihnen fordern, hineinzufinden vermögen. Insbesondere das zu frühe Aufstehen (etwa vor 8 Uhr, namentlich zur Winterszeit) wird leicht ein ungenügend langes Schlafen der Kinder zur Folge haben. Schon längst ist, um diesem Übelstande

Rechnung zu tragen, der Vorschlag gemacht worden, den Schulbeginn namentlich für die jüngsten Jahrgänge für 9-Uhr zu fixieren, wogegen freilich in öffentlichen Schulen die besonderen Bedürfnisse der Arbeiterkinder, die gelegentlich von 6 Uhr an unbeaufsichtigt sind, zu sprechen scheinen. In Internaten würde es aber kaum ernsten Hindernissen begegnen, den Beginn des Unterrichts zu einer späteren Stunde anzusetzen. Um hier für die Verlängerung der Schlafzeit einen wirklich ins Gewicht fallenden Gewinn zu erzielen, müßte allerdings auch mit bestimmten, vielfach eingewurzelten Gepflogenheiten gebrochen werden. So wäre der vor Schulbeginn obligate Kirchenbesuch, wie er in geistlichen Internaten regelmäßig vorgeschrieben ist, aus gesundheitlichen Rücksichten abzuschaffen oder wenigstens zu beschränken.

Es ist nicht zu leugnen, daß auch abgesehen von den eben erwähnten Beziehungen die über ein bestimmtes Maß ausgedehnten religiösen Übungen, wie sie namentlich zu gewissen Zeiten in klösterlichen Erziehungsanstalten angeordnet werden, in mancherlei Hinsicht für die Kinder von nachteiligen Folgen begleitet sein können. Außer der Möglichkeit, daß sich die Kinder in den kalten Kirchenräumen erkälten, ist vor allem ihre Ermüdung durch das lange Stillhalten und die Anspannung ihrer Aufmerksamkeit in Betracht zu ziehen. Erwägt man, wie gering bei den jüngeren Kindern der tatsächliche Erfolg solcher Übungen im Sinne des angestrebten Zweckes ist, so sollte man nicht allzu schwer zum Entschlusse gelangen, diese auf ein wesentlich geringeres Maß einzuschränken. Eine weitere gesundheitliche Forderung wäre, daß die religiösen Übungen nicht auf Kosten der freien Stunden, demnach nicht an Stelle von Spielen, Bewegung im Freien u. dgl. abgehalten werden, welch letztere nicht so sehr als Vergnügen und Kurzweil der Kinder wie als Erholung im physiologisch-hygienischen Sinne aufzufassen sind.

Über die richtige Ausnützung der Erholungsstunden wäre manches zu sagen. Daß sie nach Tunlichkeit zu Bewegung im Freien, zu Laufspielen u. dgl verwendet werden, unter allen Umständen aber ihrem Zwecke entsprechen sollen und nicht mit Freigegenständen, Musik oder mit irgend welchen der Behandlung des Zöglings dienenden Heilprozeduren (orthopädischen Übungen, Massage u. dgl.) ausgefüllt werden dürfen, ist nicht in dem Maße allseits gekannt und eingehalten, daß die direkte Betonung dieser Forderung überflüssig wäre. Auch das Schulturnen mit seinen ermüdenden Ordnungsübungen ist kein Ersatz für Laufspiele und für Bewegung in der freien Natur mit ihren wechselnden, für die recreatio so wirksamen Eindrücken. Wären richtige physiologische Kenntnisse über Ermüdung und Erholung weiter verbreitet und scheuten sich gewisse Kreise nicht, sich nach Kräften (freilich ohne Kurpfuschertum und Dilettantismus) in naturwissenschaftliche Probleme zu vertiefen, so stünde es um die körperliche Erziehung unserer Jugend besser.

Mit den körperlichen Übungen im Zusammenhange steht der Gebrauch von Bädern, die freilich nicht nur der Abhärtung und Anregung des Körpers, sondern auch der Reinlichkeit dienen. Regelmäßiges, doch wenigstens wöchentlich einmal erfolgendes Baden des ganzen Körpers ist nicht nur nicht Überfluß und Luxus, sondern ein von der Gesundheitslehre diktiertes Gebot. Dem gleichen

Zwecke dient das wenigstens zweimal wöchentlich vorzunehmende Wechseln der Wäsche. Es sei mit besonderem Nachdrucke darauf hingewiesen, daß die Reinlichkeit am Körper nicht aus falschen moralischen Rücksichten eingeengt oder beschränkt werden darf. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der oft arg vernachlässigten Körperpflege der jungen bereits im Alter der körperlichen Reife stehenden Mädchen in klösterlichen Erziehungsanstalten (Korrektionsanstalten), die nicht mit jener Konsequenz zur peinlichen Reinhaltung angehalten werden, wie es der Wichtigkeit der Sache entspräche, und derart Gefahr laufen, durch Vernachlässigung und Unsauberkeit, namentlich im Anschlusse an die Menstruation an oft recht hartnäckigen genitalen Prozessen zu erkranken.

Gewiß ist die Frage der tunlichsten Vermeidung geschlechtlicher Erregung bei den Zöglingen und der Verhütung von Unsittlichkeit in den Erziehungsanstalten von außerordentlicher Bedeutung, wobei ebensosehr sanitäre wie moralische Beweggründe ins Gewicht fallen. Doch wird die Bekämpfung solcher Ausschreitungen auf andere Weise und nicht im Gegensatz zu den wichtigsten Anforderungen der Körperpflege erfolgen müssen. Hier fallen der Erziehungskunst sehr schwere, aber dankbare Aufgaben zu, die sie allerdings nur zu lösen vermag, wenn sie in möglichst ungezwungener, von Herkommen und Sitte freier Form und im einzelnen möglichst individualisierend sich ihrer unterzieht. Die Grundfragen der Pädagogik, ob es zweckmäßig sei, die Jugend frühzeitig aufzuklären, in welcher Form diese Aufklärung zu erfolgen habe, ob die noch vor der Geschlechtsreife erfolgende gemeinsame Erziehung beider Geschlechter (coeducatio) geeignet sei, späteren Auswüchsen vorzubeugen, sind noch nicht völlig geklärt und können hier nicht beleuchtet und erörtert werden. Sicher wird es auch darauf ankommen, die Phantasie des Kindes durch Belehrung, gute Lektüre und Anleitung zur Beobachtung der belebten und unbelebten Natur möglichst ausgiebig zu beschäftigen, ohne sie krankhaft zu steigern und zu überreizen. Eine solche gesunde Erweiterung des Vorstellungskreises des jugendlichen Geistes neben einer möglichst großen Vertiefung des Sinnes für das wahrhaft Gute und Schöne wird eine wirksamere Schutzmaßregel sein, als die Furcht vor der Übertretung bestimmt formulierter Gebote, die überdies frühzeitig, noch ehe das Erwachen des eigenen Triebes und Verführung den Gedanken einer geschlechtlichen Betätigung und damit die Gefahr der Unsittlichkeit nahelegen, das Kind auf das Unerlaubte und Strafenswerte der „Unkeuschheit“ aufmerksam machen!

Daß eine rationelle Ernährung gerade für Kinder und Jugendliche zu den wichtigsten und in ihren Folgen bedeutsamsten Existenzbedingungen gehört, wurde bereits hervorgehoben und begründet. Hieher gehören eine richtige Auswahl der Nahrungs- und Genußmittel, eine hinsichtlich ihrer Menge dem Nährstoffbedarfe entsprechende Kost, die richtige Verteilung der Mahlzeiten und anderes mehr. Hinsichtlich der Qualität der Kost sei nur hervorgehoben, daß sich eine gemischte, das heißt sowohl aus dem Pflanzenreich wie aus dem Tierreich entnommene Kost am besten für Kinder und Jugendliche eignet. Während Erwachsene mit ihrem verhältnismäßig wesentlich kleineren Eiweißbedarf unter Umständen ganz gut mit rein pflanzlicher Kost das Auslangen finden, sind für den

wachsenden Organismus die konzentrierten Eiweißträger der tierischen Nahrungsmittel (in erster Linie Fleisch) nicht entbehrlich und dürfen in einer Kost von entsprechender Qualität nicht fehlen.

Das Maß der für das einzelne Kind zu veranschlagenden Nahrungsmenge läßt sich, Verständnis und Wohlwollen der Anstaltsleitung vorausgesetzt, ziemlich einwandfrei nach Erfahrungsgrundsätzen bemessen, wobei jedoch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß nicht nur das Nahrungsbedürfnis, sondern auch der Drang nach Nahrungsaufnahme (der Hunger, der mit dem Füllungszustande des Magens zusammenhängt) individuell innerhalb sehr weiter Grenzen selbst bei gleichem Alter und gleichem Körpergewicht des Kindes schwanken können. Die Kontrolle, ob eine Anstaltskost in ihrem Gesamtausmaß den Durchschnittsanforderungen entspricht, ergibt sich jederzeit leicht durch Vergleich mit den bekannten, für jede Altersklasse normierten Kostsätzen. Auch die richtige Verteilung der Mahlzeiten ist ein für die Ernährung wichtiger Faktor. Namentlich für Kinder unter zwölf Jahren sollten die Pausen zwischen zwei Mahlzeiten nicht zu lang, durchschnittlich nicht viel über drei bis vier Stunden bemessen werden, wobei die letzte Mahlzeit nicht unmittelbar vor der Schlafenszeit angesetzt werden möge. Schwer verständlich ist die in einigen Anstalten anzutreffende Gepflogenheit, das (erste) Frühstück den Kindern nicht kurz nach dem Aufstehen, sondern erst eine bis zwei Stunden später zu verabreichen, was nach der Anschauung der betreffenden Kreise erziehlich wirken soll. Vom Standpunkte der Gesundheitspflege ist eine solche Anordnung, die für schwächliche Kinder direkt bedenklich werden kann, nicht zu billigen.

Es scheint wohl überflüssig zu sein, eigens zu betonen, daß in den Erziehungsanstalten, welchen Namen sie immer führen mögen, alkoholische Getränke streng verpönt sein sollen. Trotz der erfolgreichen Propaganda der Abstinenzbewegung, trotz der Erkenntnis, daß der Alkohol gerade für den kindlichen und jugendlichen Organismus besonders nachteilig wirkt, finden wir die Unsitte des Genusses geistiger Getränke bei bestimmten Anlässen — hohen Fest- und Feiertagen — unter den Zöglingen von Erziehungsanstalten noch immer weit verbreitet, wobei vor allem auch das Argument nicht gebührend gewürdigt wird, daß einzig und allein in der von Jugend auf mit aller Strenge geübten ausnahmslosen Enthaltsamkeit vom Alkohol die Möglichkeit geboten ist, künftige Generationen vom Fluche der Trunkenheit zu befreien.

Die Unsitte, gerade hohe Festtage auf solche solenne Weise zu „feiern", ist auch aus dem Grunde von großem Nachteile, weil sie in dem jugendlichen Hirne die Vorstellung weckt, daß der Genuß alkoholischer Getränke zum Wesen des Festes — und solche festliche Anlässe bieten sich in beliebiger Anzahl — gehöre. Auch der übermäßige Genuß von Speisen, das „Festessen", ist für jugendliche Mägen unstatthaft und vielfach schädlich. In Erziehungsanstalten soll Mäßigkeit, eine Vorbedingung für gesunde, zweckentsprechende Lebensweise, zu den unverrückbaren Grundsätzen gehören.

Ein paar Bemerkungen über die Kleidung der Kinder mögen hier angereiht werden. Die Kleidung dient dem Schutze der Wärmeökonomie und soll in erster Linie die Wärmeabgabe einschränken. In diesem Sinne entlastet sie die

Wärmeregulationsvorrichtungen, die ohne den Schutz der Kleidung bei den außerordentlich schwankenden Wärmeverhältnissen der Umgebung übermäßig in Anspruch genommen würden. Die Kleidung entspricht dem genannten Zweck um so besser, je dicker und je poröser sie ist. Bei hohen Außentemperaturen (im Hochsommer) erschwert sie aus dem gleichen Grunde die Entwärmung und ist daher unter solchen Umständen ebenso wie in südlichen Klimaten ein Hindernis für den raschen Wärmeausgleich. Sie soll aus diesem Grunde im Sommer möglichst dünn sein. Daneben soll sie auch den stets zu gewärtigenden Temperaturschwankungen nach Möglichkeit gerecht werden und überdies noch bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Luftdurchgängigkeit und des Verhaltens gegenüber Wasserdampf, Schweiß und Durchnässung von außen genügen.

In der Regel steht die Forderung nach einer genügend warmen Kleidung im Winter obenan. Schützt sie den Körper nicht in genügendem Maße vor der Abkühlung der Haut, so kommt es nicht nur zum Gefühl der Kälte, zum Frieren, sondern es können auch Erkältungskrankheiten sich einstellen. Noch wichtiger sind die chronischen Folgen einer ungenügenden Kleidung, die in einer Erhöhung des Stoffumsatzes bestehen und zur Abmagerung, beziehungsweise zu einem herabgesetzten Stoffansatz führen können. Von dieser „entfettenden" Wirkung ungenügender Bekleidung sind wachsende Organismen mit ihrem an und für sich gesteigerten Stoffwechsel in recht unangenehmer Weise betroffen, indem die Zustände der Unterernährung bei Kindern und Jugendlichen durch dürftige Kleidung, wenn auch nicht gerade hervorgerufen, so doch häufig gesteigert werden können.

Andererseits soll aber darauf hingewiesen werden, daß auch die zu warme Kleidung, namentlich zur warmen Jahreszeit und bei körperlicher Arbeit, nachteilig wirkt, indem in zu warmer Kleidung einerseits sehr leicht eine Durchnässung durch Schweiß eintritt, andererseits es zu einer Wärmestauung kommen kann, die mitunter, namentlich bei zu Kongestionen neigenden oder mit Herzleiden behafteten Personen, recht unangenehme und peinliche Zustände im Gefolge hat.

Die richtige, den physiologischen Bedürfnissen jeweils angepaßte Wahl der Kleidung, deren Wirkungen außer von der Dicke des Stoffes auch noch von der Art des Grundstoffes, von der Webweise, von der Farbe und anderem mehr abhängen, ist eine schwierige Aufgabe, namentlich mit Rücksicht auf die ökonomische Seite der Frage. Vorstehende Ausführungen bezwecken auch nur, die Aufmerksamkeit vor allem darauf zu lenken, daß die Kleidung nicht nur das Behaglichkeitsgefühl beeinflußt, sondern daß sie auf physiologische Vorgänge einen gewichtigen Einfluß nimmt, der nicht gering veranschlagt werden darf.

In Bezug auf die Art der Kleidung (die Tracht) sei nur das Eine bemerkt, daß sich für Anstaltszöglinge eine Kleidung von militärischem Schnitt (eine Uniform) nicht eignet. Sie ist schlecht lüftbar, besonders beim Hals zu sehr anliegend, im Winter leicht zu kalt, im Sommer zu warm. Wenn es schon notwendig oder wichtig erscheint, eine für alle Zöglinge gleichmäßige Kleidung zu wählen, so sollte eine solche von nicht militärischem Schnitt, die sich den Lebensgewohnheiten der Kinder viel besser anpaßt, in Erwägung gezogen werden.

Der in sanitärer Beziehung wichtigen Seiten der Anstaltserziehung wäre nur in sehr unvollständiger Weise gedacht, wenn nicht noch auf eine Frage Rücksicht

genommen würde, die aus den verschiedensten Ursachen im Vordergrunde des Interesses steht, die Frage der Strafen. Ohne auf die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Strafen im allgemeinen bei Jugendlichen weiter Bedacht zu nehmen, sei nur bemerkt, daß in Bezug auf die Art und das Ausmaß der Strafe sehr gewichtige gesundheitliche Momente in Betracht kommen können. Auch soll besonders betont werden, daß manche Eigentümlichkeiten der Kinder, die fälschlich als Eigensinn oder Nachlässigkeit gedeutet werden, vielfach auf Idiosynkrasien oder auf somatische krankhafte Zustände zurückzuführen sind, die beide nicht strafwürdig sind. Hieher gehören in erster Linie die Zurückweisung mancher Speisen durch die Kinder und weiters die so weit verbreitete, auf einer Schwäche der Blasenmuskulatur beruhende „schlechte Gewohnheit" des Bettnässens. In beiden Fällen ist die Anwendung von Strafen nicht nur ungerecht, sondern auch wirkungslos, ja mitunter geradezu nachteilig.

Unter keinen Umständen darf durch die Strafe, welcher Art immer sie sei, eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Gesundheitszustandes hervorgerufen werden, was gewiß auch im Wesen der Strafe, die ja nicht schädigen, sondern bessern soll, gelegen ist.

Wohl durchaus zu verwerfen, speziell auch aus den verschiedensten gesundheitlichen Rücksichten, ist die körperliche Züchtigung, die Prügelstrafe, sei es, daß diese in Form von Schlägen mit der Hand oder in Form von Ruten- oder Stockstreichen u. dgl. appliziert wird. Die Gefahr der Ausartung in Mißhandlung mit ihren Schädigungen ist hier ebenso in Betracht zu ziehen, wie der nachteilige Einfluß auf die geschlechtliche Reizbarkeit der gezüchtigten Kinder, eine Beziehung, die erst durch neuere eingehende Studien in das richtige Licht gesetzt wurde. Auch das Einsperren der Kinder in finsteren Räumen, die Entziehung der Nahrung und die Einschränkung der der körperlichen Erholung dienenden Spaziergänge im Freien sind mit Rücksicht auf die dadurch bedingten gesundheitlichen Nachteile durchaus unerlaubte und nicht zu rechtfertigende Strafen.

Der „Dunkelarrest" kann bei Kindern durch die Vorstellungen der Angst und des Schreckens Erschütterungen des Nervensystems herbeiführen, die mitunter längere Zeit anhalten und gelegentlich nervöse Erkrankungen im Gefolge haben. Zu dieser Kategorie von Strafen gehören auch die Androhungen mit Gespenstern und mit dem Teufel, die bei leicht reizbaren Individuen gleichfalls zu hochgradigen, direkt gesundheitsschädlichen Angstzuständen führen können. Es ist unsagbar grausam und zeugt gleichzeitig von einer krassen Unkenntnis des kindlichen Wesens, wenn so brüske, in ihrem Erfolge freilich recht wirkungsvolle Mittel in Anwendung gebracht werden, ohne daß der Versuch gemacht wird, mit adäquaten, den Vorstellungen des Kindes angemessenen Einwirkungen ans Ziel zu kommen.

Die zahlreichen Beziehungen zur Gesundheitspflege, die sich bei der Erziehung der heranwachsenden Jugend in Anstalten ergeben, machen die Mitwirkung des Arztes ganz unentbehrlich, der nicht nur als Helfer bei Erkrankungen, sondern auch als hygienischer Berater in den verschiedenen die Gesundheitspflege betreffenden Fragen fungieren soll. Wir haben früher schon darauf

hingewiesen, daß in Anstalten die ärztliche Überwachung der Kinder viel leichter erfolgen kann als dies für die in Familienpflege untergebrachten Kinder möglich ist. Die Obliegenheiten des Anstaltsarztes, der natürlich nicht ausschließlich diese eine Tätigkeit auszuüben braucht, sind im wesentlichen die gleichen wie jene des Schularztes, nur noch in dem Sinne erweitert, daß auch die Obsorge für die Verpflegung, Bekleidung, Lebensweise der Kinder ihm zufällt. Die periodische, etwa alle vier Wochen vorzunehmende Revision aller, auch der gesunden Zöglinge wird zu den wichtigsten Aufgaben des Anstaltsarztes gehören, bei welchem Anlaße auch durch Wägung das Körpergewicht der Kinder festzustellen wäre.

Die Tätigkeit des Anstaltsarztes in dem Umfange, wie sie hier auseinandergesetzt ist, wäre gewiß auch die wirksamste Maßregel, um die Mißstände und Mißbräuche, die wir so häufig in Erziehungsanstalten antreffen, allmählich zum Verschwinden zu bringen. Zur Unterstützung dieser durch den Anstaltsarzt zu leistenden Kontrolle und im Interesse eines einheitlichen Vorgehens bei der Schaffung bestimmter Normen für die Anstaltserziehung erscheint jedoch außerdem die Einrichtung staatlicher ärztlicher Inspektionen dringend notwendig, die am besten wieder von den schulärztlichen Zentralstellen aus, deren Schaffung bereits oben gefordert wurde, vorzunehmen wären. Wir dürften von einer derartigen, ausschließlich für Lehr- und Erziehungsanstalten tätigen ärztlichen Organisation wohl ganz besondere Vorteile für die gesundheitliche Entwicklung der Jugend erwarten.

Erfahrungen der Gerichtsärzte in Fällen von Kindermißhandlungen.

Gutachten

von

Professor Dr. A. Haberda und Professor Dr. A. Kolisko.

Untersuchungen von Kindern, die angeblich durch Mißhandlungen seitens ihrer Eltern oder Pfleger verletzt wurden, kommen beim Wiener Landesgerichte nicht sehr oft vor. Besonders sind Untersuchungen an lebenden Kindern selten, da die Effekte der Mißhandlungen meist nur in kleinen Hautwunden und in blauen Flecken (Blutunterlaufungen) bestehen, die als geringfügige und im strafgerichtlichen Sinne „leichte" Verletzungen gewöhnlich bei den Bezirksgerichten begutachtet werden.

Nur wenn Kinder wirklich oder anscheinend ärgere Verletzungen, wie Knochenbrüche, größere Wunden oder zahlreiche Blutunterlaufungen, aufweisen, kommt es zur Untersuchung durch die Ärzte des Landesgerichtes. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen decken sich im wesentlichen mit jenen, die an Kindesleichen im Laufe der letzten Jahre gewonnen wurden, besonders ergab sich an lebenden und toten Kindern, daß durch rhachitische Erkrankung bedingte Verkrümmungen und Kontinuitätstrennungen der Knochen leicht den Verdacht einer argen Mißhandlung des Kindes erwecken, worauf noch hingewiesen werden wird.

Über die Zahl jener Fälle, in denen wegen des Verdachtes grober, ja selbst tötlicher Mißhandlung Obduktionen von Kindesleichen angeordnet und vorgenommen wurden, gibt die folgende kleine Statistik Auskunft, welche die letzten 8 Jahre — 1898 bis einschließlich 1905 — umfaßt. In dieser Zeit kamen auf eine Gesamtzahl von 1740 gerichtlichen Leichenöffnungen 40 Sektionen wegen Kindermißhandlung. In diese Zahl sind jene vereinzelten Fälle nicht eingerechnet, in denen der Verdacht bestand, der Tod eines schon größeren, schulpflichtigen oder gar über 14 Jahre alten Kindes stehe mit einer einmaligen, dem Tode um Stunden oder wenige Tage vorangegangenen Züchtigung durch die Eltern, den Lehrer oder Meister in ursächlichem Zusammenhange.

Die 40 untersuchten Fälle verteilen sich in folgender Weise auf die einzelnen Jahre:

Jahr	1898:	Unter	185	gerichtlichen Obduktionen	3	wegen	Kindermißhandlung
„	1899:	„	204	„ „	4	„	„
„	1900:	„	223	„ „	8	„	„
„	1901:	„	241	„ „	5	„	„
„	1902:	„	209	„ „	2	„	„
„	1903:	„	205	„ „	4	„	„
„	1904:	„	196	„ „	3	„	„
„	1905:	„	277	„ „	11	„	„

Das Alter der Kinder war:

In 7 Fällen unter ½ Jahr	in 5 Fällen betrug es 5 Jahre
„ 9 „ betrug es 1 Jahr	„ 2 „ „ „ 7 „
„ 5 „ „ „ 2 Jahre	in je 1 Fall betrug es 8 Jahre und 10 Jahre
„ 4 „ „ „ 3 „	in 2 Fällen betrug es 13 Jahre
„ 3 „ „ „ 4 „	„ 1 Fall betrug es 14 Jahre.

In 8 Fällen konnte an den eines natürlichen Todes verstorbenen Kindern auch nicht die Spur einer Mißhandlung, auch keine Vernachlässigung erwiesen werden, obwohl die meist anonym erstatteten Anzeigen recht gravierende Angaben über Züchtigungen und Nahrungsentziehung enthielten, ein Beweis, wie wenig der objektive Sachverständige auf solche Anzeigen geben darf.

An den anderen 32 Leichen fanden sich wohl Verletzungen vor, doch war nur in 18 Fällen aus dem objektiven Befunde auf wiederholte grobe Züchtigung und Mißhandlung zu schließen, in 5 weiteren Fällen konnte eine derartige Provenienz der Verletzungen nicht mit Sicherheit behauptet, es mußte vielmehr die Möglichkeit einer zufälligen Entstehung derselben zugegeben werden, in weiteren 5 Fällen lagen unbeabsichtigte, zufällige Verletzungen vor und in 4 Fällen schließlich handelte es sich um schwerkranke Kinder, die aus natürlicher Ursache entweder an Krämpfen litten und sich deshalb gelegentlich anschlugen und verletzten oder deren Knochen infolge hochgradiger Rhachitis so weich waren, daß unvermeidliche leichte Gewalteinwirkungen, selbst bloßes Anfassen der Kinder u. dgl., zu Kontinuitätstrennungen an den Knochen geführt hatten, die durch grobe Insulte entstandene Knochenbrüche vortäuschten.

Von den mißhandelten Kindern befanden sich im Alter

von 5 Monaten 1	von 4 Jahren 1
„ 1 Jahr 3	„ 5 „ 3
„ 2 Jahren 3	und je 1 von 7, 10 und 13 Jahren.
„ 3 „ 4	

Drei dieser Kinder — im Alter von 5, 7 und 10 Jahren — waren durch die Gewalteinwirkungen ums Leben gekommen, wie auch die Richter auf Grund des ärztlichen Befundes annahmen. Unter diesen drei tötlichen Fällen sind die bekannten Straffälle Kutschera und Hummel inbegriffen.

Von den 15 anderen mißhandelten Kindern waren wohl noch 5 eines gewaltsamen Todes, und zwar zweimal durch Hirnerschütterung, einmal durch Hirndruck infolge Blutung aus der chronisch entzündlich veränderten harten Hirnhaut und einmal durch Darmzerreißung und Bauchfellentzündung gestorben, doch konnte nach den erhobenen Leichenbefunden die Angabe der verdächtigten Personen, das Kind habe die tötliche Verletzung zufällig durch einen Fall, zum Beispiel vom Schoß, aus dem Bett, über einen Schemel erlitten, nicht widerlegt werden. Ein 13jähriger Knabe, der einen Bruch des Schädelknochens mit Blutung zwischen die Hirnhäute infolge brutaler Züchtigung von Seite des Vaters mittels eines Schnallen tragenden Riemens erlitten hatte, war an einer vom Gesäß her durch die Harnblase hindurchgedrungenen Stichverletzung gestorben, die er selbst — sichtlich auf Geheiß des Vaters — durch zufälliges Auffallen auf ein Messer erklärt hatte, welcher Erklärung nach dem Obduktiousbefunde nicht widersprochen werden konnte.

Die übrigen Kinder, an denen sich Spuren von Mißhandlungen fanden, waren eines natürlichen Todes gestorben, an Lungenkatarrh, Lungenentzündung, an fettiger Entartung des Herzfleisches infolge Rhachitis, in einem Fraisenanfall u. s. w.

Der objektive Beweis dafür, daß vorgefundene Verletzungen wirklich durch Züchtigungen und Mißhandlungen entstanden sind, ist im allgemeinen schwer zu erbringen, denn meist werden Mißhandlungen mittels stumpfer oder stumpfkantiger Werkzeuge gesetzt, die gleiche oder analoge Spuren hinterlassen, wie jene zufälligen Verletzungen, denen selbst sorgsam überwachte Kinder gelegentlich, minder fürsorglich gewartete Kinder der ärmeren Volksschichten begreiflicherweise nicht eben selten durch Hinfallen auf den flachen Boden, Herausfallen aus dem oft nur improvisierten Bettchen, Abstürzen von irgend einem erkletterten Möbel u. dgl. ausgesetzt sind.

Daher muß bei allen durch stumpfe Gewalt gesetzten Verletzungen an Kindern auch an die Möglichkeit einer derartigen zufälligen Entstehung gedacht und diese Möglichkeit muß immer zugegeben werden, wenn die Form der Verletzungen und ihr Sitz, zum Beispiel an der Stirne, am Hinterkopf, am Kinn, an den Elbogen, an den Knien u. s. w. für eine solche Entstehungsart spricht. Bei der Bedeutung, welche dem Sachverständigenbeweise in Fällen von vermuteter Kindermißhandlung begreiflicherweise zukommt, da ja kaum je Tatzeugen da sind, sondern meist nur Vermutungen vorliegen, etwa daraus geschöpft, daß das Kind viel schrie oder wiederholt mit blauen Flecken am Körper gesehen wurde u. dgl., ist eine besondere Vorsicht bei der Deutung der am lebenden und am toten Kinde erhobenen Befunde geboten. Diese Vorsicht erheischt es, die zufällige Entstehung einzelner Verletzungen auch dann zu betonen, wenn sich daneben noch Spuren von Mißhandlungen vorfinden, zumal ja zufällig entstandene und absichtlich zugefügte Verletzungen sehr wohl nebeneinander vorkommen können.

Allerdings gibt es gewisse typische, durch Züchtigung entstandene Verletzungen, so striemenförmige, oft tief ins Unterhautzellgewebe reichende Blutunterlaufungen am Rücken, am Gesäß und an den Beinen, besonders den Ober-

schenkeln; umfängliche und tiefgreifende Blutungen an den Wangen, Rißwunden an den Ohransätzen, Kratzer am Halse mit Blutunterlaufung der Halsweichteile und andere mehr, aus welchen Befunden auf derbe Züchtigungen durch Schläge mit Stöcken oder Riemen, Reißen und Aufheben an den Ohren, durch grobes Anfassen am Halse geschlossen werden kann. Solche Züchtigungen sind um so eher als Mißhandlungen aufzufassen, je jünger das davon betroffene Kind ist, zumal die Züchtigung eines einjährigen oder eines noch jüngeren Kindes selbst einen ungebildeten Menschen als zwecklose Roheit bewußt sein muß.

Noch ärgere Mißhandlungen, wie Hinschleudern auf den Boden oder Anschleudern gegen harte Gegenstände, Schläge mit schweren Instrumenten, Fußtritte führen zu Knochenbrüchen, auch zu Blutungen in und um die inneren Organe, selbst zu Zerreißungen solcher. In besonders argen Fällen von Mißhandlung konnten zahlreiche Rippenbrüche — in einem Falle 21 — und mehrfache Brüche von Röhrenknochen der Gliedmaßen nachgewiesen werden, die aus verschiedenen Zeiträumen herstammten.

Allerdings können recht zahlreiche Blutunterlaufungen der Haut und selbst mehrfache Knochenbrüche auch dann vorliegen, wenn das Kind häufigen zufälligen Träumen ausgesetzt war, zum Beispiel infolge von Krämpfen, die aus verschiedenen Ursachen, zum Beispiel in der Form von Fraisenanfällen bei rhachitischen Kindern oder bei zerebralen Erkrankungen, wie chronischem Wasserkopf, Hirngeschwülsten — in einem unserer Fälle bestand ein sogenanntes Gliom — vorkommen. Es ist deshalb immer eine detaillierte Befragung der Personen aus der Umgebung des Kindes über das Verhalten desselben in der letzten Zeit vor dem Tode notwendig und meist ist es auch angezeigt, über die Gesundheitsverhältnisse des Kindes in der ganzen Zeit seines Lebens Nachforschungen zu pflegen, um eben auch eventuelle, anatomisch nicht nachweisbare Ursachen für derartige zufällige Verletzungen zu erfahren und um ja nicht in der Deutung der Befunde irrezugehen. Allerdings kommt es vor, daß auch kranke und schwächliche Kinder mißhandelt werden, mitunter gerade deshalb, weil ihre Schwächlichkeit eine besondere, oft ungern geleistete Pflege notwendig macht oder weil die Kinder länger unrein bleiben, den Eltern also aus irgend einer solchen Ursache lästig werden.

Wichtig ist, daß besonders auffallende Befunde am Körper eines Kindes, wie zum Beispiel eine ganz erschreckend große Zahl von Hautverfärbungen durch Blutunterlaufungen und von Knochenbrüchen eher aus krankhafter Ursache als infolge gehäufter Mißhandlungen vorkommen, weshalb der erfahrene ärztliche Sachverständige gerade in solchen Fällen, die dem Laien als ganz beispiellos brutale Mißhandlungen imponieren, zunächst an eine krankhafte Entstehungsursache der auffallenden Befunde denkt. Finden sich zum Beispiel an einer Gliedmaße allein 30 bis 40 Blutunterlaufungen und Hautverfärbungen und fast ebenso viele noch an mehreren anderen Körperstellen — die Gefertigten denken an einen konkreten Fall — so ist es doch recht unwahrscheinlich, daß diese von Züchtigungen herstammen, die ja in einer ungeheuerlich großen Zahl von Einzelschlägen bestanden haben müßten, ebenso wie der Umstand, daß alle Extremitätenknochen

gebrochen sind, doch im vorhinein eher für eine Krankheit der Knochen spricht als für eine Züchtigung.

Tatsächlich findet man so zahlreiche wirkliche und anscheinende Brüche der Knochen bei Knochenweichheit infolge schwerer Rhachitis und eine Unzahl von Blutungen bei krankhafter Neigung zu Blutungen, die als angeborene Anomalie (Haemophilie) und als erworbene Krankheit — sogenannte haemorrhagische Diathese — vorkommt, und zwar in einer besonderen, als Möller-Barlowsche Krankheit bezeichneten, vielleicht dem Skorbut zugehörenden Form gerade bei Kindern in den ersten Lebensjahren. Die besondere Lokalisation der Blutungen, zum Beispiel unter der Beinhaut der Oberschenkelknochen, an den Gelenken, auch an den Schleimhäuten, oder die eigenartige Form, zum Beispiel die Bildung förmlicher Blutsäcke unter der Haut sowie andere Befunde, auf die hier nicht eingegangen werden kann, charakterisieren die aus solchen krankhaften Ursachen entstandenen Blutungen, die ganz spontan oder auf geringfügige, unabsichtliche, strafrechtlich also nicht in Betracht kommende Einwirkungen hin entstehen.

Die Organisierung der Fürsorgeerziehung in Österreich und die dadurch bedingte Änderung des Jugendstrafrechtes.

Gutachten

(Gesetzentwurf Seite 213 bis 227 mit Einleitung Seite 191 bis 213 und Motivenbericht Seite 227 bis 269)

erstattet von

Dr. Heinrich Reicher.

Einleitung.

Bevor der Berichterstatter in den sachlichen Teil des Referates eintritt, drängt es ihn, der wertvollen Mitarbeit der geehrten Gutachter zu gedenken, welche vom Standpunkte der verschiedenen Kronländer die Frage: „Welches sind die Ursachen und Erscheinungsformen der Verwahrlosung von Kindern und Jugendlichen“ und die Frage nach deren Ausbreitung beantworten. Diese Gutachten sind die Grundlagen der Kongreßarbeit. Keine der auf dem Kongresse zur Erörterung gestellten Einzelfragen, die nicht in den Gutachten ihre tatsächliche Unterlage finden würde! Aus dem reichen Schatze praktischer Erfahrung in das richtige Verständnis gerückt, auf dem Kongresse erörtert, werden sie dem großen Publikum in ihrer Bedeutung für das allgemeine staatliche Interesse und für das Volkswohl überhaupt erst so recht verständlich werden.

Die dadurch herbeigeführte Beleuchtung dieses traurigen Gebietes unseres Volkslebens wird und muß diejenigen, welche den Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge bisher noch skeptisch gegenüberstanden, von der Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Abhilfe überzeugen, wenn anders dieselben Erwägungen der Staatsraison und der Volkswohlfahrt zugänglich sind.

Die Verwahrlosung bedroht den Staat in seinen Grundlagen, bedroht das Volk in seiner Zukunft und wirkt — zumeist ein Produkt unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse — als eine ernste soziale Gefahr auf die Gesellschaft wieder zurück.

Zur Beleuchtung der Bedürfnisfrage und der Dringlichkeit gesetzlicher Maßnahmen im Kampfe gegen die Verwahrlosung habe ich den Gutachten nichts hinzuzufügen. Diese sprechen selbst eine beredte Sprache. Hoffentlich finden ihre Stimmen ein lautes Echo in dem durch das allgemeine Stimmrecht verjüngten Abgeordnetenhause, was sicher dann der Fall sein wird, wenn die Abgeordneten sich als die Vertreter des ganzen Volkes und nicht wie bisher als Vertreter der wahlprivilegierten Volks- und Interessenkreise fühlen und handeln. Um eine Volkssache in des Wortes ureigenster Bedeutung handelt es sich.

In seiner Arbeit: „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend" hat Berichterstatter die einschlägige Gesetzgebung des Deutschen Reiches, Englands, Frankreichs, der Schweiz, Belgiens, Norwegens und Österreichs behandelt. Ich werde in meinem Referate vielfach auf diese Arbeit Bezug nehmen. Diese Arbeit erfüllt damit ihren Zweck. Wurde sie ja doch zu dem Zwecke unternommen, um im Lichte der Gesetze und Einrichtungen der auf dem Gebiete der Fürsorge fortgeschrittenen Kulturstaaten die Unzulänglichkeit der Fürsorge nach geltendem österreichischen Rechte nachzuweisen. Gleichzeitig sollte dieses Studium aber auch die nach Staaten verschiedenen Gesetze, im Wesen der Sache aber gemeinsamen Grundlagen für die gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes in Österreich zur Darstellung bringen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf lehnt sich an denjenigen an, welcher vom Berichterstatter als Initiativantrag im österreichischen Reichsrate (Abgeordnetenhausbeilage Nr. 555, XVII. Session 1901) eingebracht und um dessen Annahme vom Landesverbande für Wohltätigkeit in Steiermark im Petitionswege ersucht wurde. Derselbe hat jedoch mit Rücksicht auf die vorerwähnten Studien, Erfahrungen und Wahrnehmungen im Auslande und auch in Berücksichtigung der in den Gutachten gegebenen Anregungen vielfache Abänderungen erfahren.

Da der Gesetzentwurf, betreffend die Fürsorgeerziehung von Minderjährigen, die Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen, bedingt, so bildet der darauf bezügliche Teil des Gesetzentwurfes und des Motivenberichtes auch das vom Berichterstatter in Aussicht gestellte Gutachten, betreffend das Jugendstrafrecht.[1])

Der gegenwärtige Rechtszustand, soweit er die verwahrloste Jugend berührt.

Die Gutachten zeigen uns die Erscheinungsformen der Verwahrlosung in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit der vernachlässigten und mangelhaften Erziehung und deuten damit auch bereits das Mittel zur Abhilfe an.

Die Gutachten beleuchten die vorwiegend wirtschaftliche und soziale Natur der Ursachen, auf welche die Verwahrlosung zurückzuführen ist.[2]) Sie eröffnen

---

[1]) Die Bibliographie der einschlägigen Literatur, welche für den in Arbeit begriffenen dritten, das ist theoretisch systematischen Teil der „Fürsorge für die verwahrloste Jugend" in Aussicht gestellt wurde, ist noch nicht soweit zum Abschlusse gelangt, daß sie, soweit sie Österreich betrifft, in diesem Referate bereits hätte aufgenommen werden können.

[2]) Auch an dieser Stelle sei dem Berichterstatter gestattet, einen Irrtum richtigzustellen. Dr. Schuster v. Bonnott bemerkt auf Seite 42 des Gutachtenbandes, daß die Bemerkung Dr. Reichers in einem von diesem gehaltenen Vortrage in der Österreichischen Gesellschaft für Kinderforschung: Die Verwahrlosung des Kindes und das geltende Recht, wonach die Hilflosigkeit der Waisen und die mangelnde Pflegschaftsfürsorge der hauptsächlichste Grund der Verwahrlosung sei, nicht geteilt werden könne.

Nun hat Berichterstatter eine solche Bemerkung weder in diesem Vortrage, noch sonst je gemacht und beruht daher dieser Teil des vorerwähnten Berichtes auf einem Mißverständnisse; wie ja Dr. Schuster v. Bonnott auf Seite 46 selbst zugibt, daß vom Berichterstatter in seinem

einen Blick in den Abgrund, vor dem unsere gefährdete Jugend steht, in die Gefahren, welche von dieser Seite der Gesellschaft drohen.

Damit beantworten sie die Bedürfnisfrage, zeigen die Notwendigkeit und die Dringlichkeit eines Schutzes der gefährdeten Jugend und der Gesellschaft durch die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen.

Die Gutachten zeigen die heutzutage nahezu ausschließliche Betätigung der Privatwohltätigkeit auf dem Gebiete der Jugendfürsorge, aber auch, wie diese in ihren Vorkehrungen gegen drohende und tatsächliche Verwahrlosung weit hinter den Bedürfnissen zurückbleibt. Die Gutachten zeigen ferner die Zusammenhanglosigkeit und die Zersplitterung der auf die Jugendfürsorge gerichteten Bestrebungen.

Aber auch der gegenwärtige Rechtszustand läßt es zu einer wirksamen Bekämpfung der Verwahrlosung nicht kommen.

Das Privatrecht in seinem familienrechtlichen Teile enthält zwar wertvolle Schutzbestimmungen (§§ 176 bis 178 a. b. G. B.), wird damit aber dem öffentlichen Interesse nicht gerecht. Die Popularklage bietet keine Gewähr für die Verwirklichung des Schutzes in jedem einzelnen Falle. Der Mangel an Fürsorgeeinrichtungen vereitelt die Verwirklichung. Es fehlt an einer öffentlichrechtlichen Regelung der Kostenpflicht.

Daher wendet sich die Regierung um Hilfe an den Menschenfreund. Die Gutachten führen bittere Klage über den Mangel an Fürsorgeeinrichtungen, eines spricht von dem „papierenen Kinderschutz", unter dem Mangel an Mitteln zur Verwirklichung pflegschaftsbehördlicher Anordnungen leide das Ansehen der Gerichte, werde die Tätigkeit der Waisenräte illusorisch.

Aber auch das öffentliche Recht läßt uns bei Bekämpfung der Verwahrlosung im Stich. So verpflichtet das Armenrecht die Gemeinde zur Erziehung armer Kinder, zur Erziehung verwahrloster Kinder also nur unter der Voraussetzung armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit. Darunter fällt aber nur ein geringer Bruchteil der Verwahrlosten und auch für diese erscheint diese Pflicht bei der bekannten Leistungsschwäche der Gemeinden von geringem praktischen Werte.

Zudem geht die Fürsorgeerziehung verwahrloster Kinder in ihren Anforderungen, sowohl was Dauer als Mittel anbelangt, über die Rechtspflicht der Gemeinde zur Erziehung armer Kinder hinaus.

Werke: „Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, II Teil: Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt" als häufigste und intensivste Ursache der Verwahrlosung jene Aufsichtslosigkeit der Kinder bezeichnet, welche durch den Erwerb der Eltern bewirkt wird. Auf Seite 347 des obigen Werkes findet sich die folgende Behauptung:

„Früher war es das Findelkind, welches aus Rücksicht für die gefallene Mutter die Kosten der Humanität zu tragen hatte, jetzt ist es das verwahrloste Kind, welches einen guten Teil der Kosten zu tragen hat, aller jener Umstände und Verhältnisse, welche in unserem industriellen Zeitalter eine Zersetzung des Familienlebens herbeiführten."

Auf die Stelle, welche zu dem Mißverständnisse Anlaß gegeben haben dürfte und welche sich auf die Unehelichen und auf unsere Vormundschaft bezog, kommt Berichterstatter in dem Gutachten über die Vormundschaft ausführlich zu sprechen.

Die Schulgesetzgehung sieht zwar Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder vor (§ 59, Al. 2, R. V. G.), deren Errichtung ist aher der Landesgesetzgebung vorbehalten, von welchem Vorhehalte diese aber hisher keinen Gehrauch gemacht hat. Der Mangel solcher Anstalten bedeutet eine empfindliche Lücke in dem System unseres Volksschulwesens nach zweifacher Richtung. Ohne solche Anstalten siegt die konsequent fortgesetzte Schulflucht über die vom Gesetze gewollte Schulpflicht. Ohne solche Anstalten erscheint die Ausschließung eines entarteten Kindes aus der Volksschule im Interesse der sittlich gefährdeten Mitschüler als eine einseitige Maßnahme der Schulpolizei, welche sich als ein Unrecht gegenüber dem ausgeschlossenen Schulkinde darstellt, an dem die gesetzliche Schulpflicht nicht zur Verwirklichung gelangt. Ohne Sicherstellung der entsprechenden Fürsorge wird ein solches aus der Volksschule ausgeschlossene Kind seiner letzten Stütze beraubt und der weiteren Entwicklung seiner Entartung zum vollkommenen Verderben freier Lauf gelassen. Das Ziel der Volksschule ist nur zu erreichen durch ein Zusammenwirken von Schule und Haus.

Wo die Familie ihre erziehliche Kraft versagt und für die Aufsicht und erziehliche Leitung in der schulfreien Zeit nicht sorgen kann, bedarf es der Bewahranstalt, welche die Kinder beaufsichtigt und heschäftigt. Dadurch werden die Kinder vor Müßiggang und den Gefahren der Straße bewahrt, an Arbeit gewöhnt und zur Arbeit erzogen. Im Interesse der Volksschule ist aber auch eine Fürsorge hereits im vorschulpflichtigen Alter notwendig. Bewahranstalten sind für die Erziehung aufsichtsloser Kinder so notwendig, wie die Volksschule selbst. Endlich bedarf es einer durchgreifenden Regelung des Fortbildungsunterrichtes.

Das sind Prohleme der Erziehungspolitik im Interesse der Vorbeugung der Verwahrlosung, deren Lösung dem Staate, welchem verfassungsrechtlich nicht nur die oherste Leitung des Unterrichtes, sondern auch jene des Erziehungswesens ohliegt, zukommt.

Die Besserungsanstalten in Österreich leiden unter erhlicher Belastung, sie sind hervorgegangen aus den Korrigendenabteilungen, welche auch heute noch nicht ganz ausgestorhen sind und einem Lande sogar als Mittel zur Hebung der Landesfinanzen (siehe Gutachten S. 322) dienen. Die Korrigendenabteilungen sind integrierende Bestandteile der Zwangsarbeitsanstalten und diese sind die Nachfolger der Zuchthäuser.

Diese verhängnisvolle Verwandtschaft kommt auch heute noch in den Reichsgesetzen vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und 90, zum Ausdrucke.

Das erstere Gesetz führt sich ein als ein Gesetz, womit strafrechtliche Bestimmungen, betreffend die Anhaltung in Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten, getroffen werden und bildet auch heute noch die rechtliche Grundlage für die Besserungsanstalten, auch wenn sie sich Erziehungsanstalten nennen.

Die Besserungsanstalt leidet an der Vielseitigkeit ihrer Zwecke. Sie ist Erziehungsanstalt für das erziehungshedürftige Kind, Strafanstalt für den kindlichen Verhrecher, polizeiliche Detentionsanstalt für das hochgradig sittlich verwahrloste Kind, Anstalt zur korrektionellen Nachhaft für jugendliche Landstreicher, Bettler und Prostituierte.

Aber nicht genug an dem. Sie bietet auch Obdach für hochgradig Schwachsinnige, für Taubstumme und für Epileptiker (siehe Gutachten Mähren).

Sie bietet also Ersatz für die in Österreich mangelnde Schwachsinnigen-Fürsorge. Bei dieser Vielseitigkeit der Verwendung kein Wunder, daß sie an konstantem Platzmangel leidet.

Die Anordnung des Gesetzes, daß eine den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit entsprechende Anzahl von Besserungsanstalten zu errichten sei, steht nur auf dem Papier.

Das Land ist verpflichtet, unter finanzieller Anteilnahme des Staates diese Anstalten zu errichten, ohne daß die Kostenpflicht des einen und des anderen Teiles im Gesetze genau umschrieben und festgelegt worden wäre. Die Erfahrung, daß geteilte Verantwortlichkeit zumeist zur Aufhebung der Verantwortlichkeit führt, bestätigt sich auch in diesem Falle, denn Staat und Land wollen sich gegenseitig nicht den Vorrang bei Errichtung dieser Anstalten streitig machen.

Aber auch sonst ist die Zahlungspflicht in ganz unzulänglicher Weise geregelt. Liegt doch die Anhaltung in Besserungsanstalten in dem autonomen Ermessen der Länder, welches die Durchführung einer im Interesse der öffentlichen Sicherheit gebotenen Maßnahme aus finanziellen Gründen vereiteln kann.

Zu welchen Auskunftsmitteln die mangelhaft geregelte Kostenpflicht führt, darüber geben die Gutachten von Niederösterreich und Krain in einer Weise Auskunft, die eine Reform nnabweisbar erscheinen läßt.

Aus all dem ergibt sich, daß die Besserungsanstalten nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung und der gesetzlichen Regelung ihrer Verhältnisse alles andere sind, als was sie in der Tat sein sollten, nämlich Erziehungsanstalten.

Aber auch das Strafgesetz ermöglicht keine wirksame Bekämpfung der Verwahrlosung.

Die Organe der öffentlichen Gewalt gehen teilnahmslos an dem straffälligen Kinde unter 10 Jahren vorüber, obgleich die strafbare Handlung auf einen verwahrlosten Zustand dieses Kindes hindeutet.

Sie überlassen es der häuslichen Zucht, auf deren Mangel die strafbare Handlung in den meisten Fällen zurückzuführen sein wird.

Hat das Kind das 10. Lebensjahr vollendet und begeht es eine strafbare Handlung, welche das Strafgesetz als Verbrechen bezeichnet, so wird es strafrechtlich verantwortlich gemacht und vom Strafrichter mit Strafurteil mit Strafe belegt. Die anderen straffälligen Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren werden in Ermanglung der häuslichen Zucht der Polizei überantwortet, welche deren Abgabe in eine Besserungsanstalt aber nur dann verfügen kann, wenn dieselben hochgradig verwahrlost sind und ein anderes Mittel zu deren Aufsicht und Erziehung nicht ausfindig zu machen ist.

Also die Besserungsanstalt als ultimum refugium peccatorum!

Die Jugendlichen, welche die Volksschule verlassen und in einem Alter, wo von der Erreichung des Zieles der Erziehung, von Selbstzucht und weiterer Selbsterziehung noch keine Rede ist — und die sich daher in einem aufsichts-

und schutzbedürftigen Alter befinden —, treten in vollkommen unvermittelter Weise aus der Ordnung der Volksschule in das freie, ungebundene, selbständige Erwerbsleben.

Haltlos und ohne gefestigte sittliche Grundsätze wird der halbwüchsige Junge und das Mädchen ein Opfer der an sie herantretenden Versuchung.

Ist es da ein Wunder, wenn der eine der Kriminalität, die andere der Prostitution verfällt?

Hier wäre Fürsorge wohl mehr am Platz als polizeiliche Duldung und strafende Staatsgewalt.

Und doch macht das Strafgesetz die Jugendlichen vom 14. Lebensjahre aufwärts ebenso verantwortlich wie erwachsene Personen und erkennt in der vernachlässigten Erziehung nur einen Milderungsumstand.

Die Gutachten sprechen von dem gegenwärtigen Jugendstrafrecht geradezu als von einer Ursache der Verwahrlosung und erblicken in dem Strafvollzuge geradezu eine Gefahr für die verurteilten Jugendlichen.

Diese Gefahr wird auch vom Justizminister in der Verordnung vom 30. September 1905, betreffend den Strafvollzug an Jugendlichen, zugegeben, indem er die Privatwohltätigkeit zur Schutzfürsorge für die entlassenen jugendlichen Sträflinge aufruft, damit diese gutmacht, was der Strafvollzug an Schaden für den Jugendlichen angerichtet hat. Der Makel der Vorstrafe haftet dem entlassenen jugendlichen Sträfling wie eine Fessel und Bleisohle an und hindert das ohnedies nicht leichte Fortkommen in der Welt.

Wenn man hier Abhilfe verlangt, so ist dies fürwahr kein Fürsorge-Paroxysmus!

Wenngleich der Gnadenerlaß einen in seiner gegenwärtigen Form unhaltbaren Zustand geschaffen hat, indem er an Stelle der bisherigen Vorherrschaft der Strafe an Jugendlichen einen Zustand gesetzt hat, der sich mit „weder Strafe noch Erziehung“ kennzeichnen läßt, so hat er doch das geltende Recht verbessert und einen wertvollen Ansatz zur Ausgestaltung und Fortbildung des Jugendstrafrechtes geschaffen. Die Formel für die Ausgestaltung findet sich in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. § 1, Ziff. 3.

Aus obiger Darstellung ergibt sich, daß dermalen die einzige wirksame Waffe zum Kampfe gegen die Verwahrlosung im Privatrecht zu suchen ist, daß die dem öffentlichen Rechte angehörigen Gesetze einen wirksamen Kampf gegen die Verwahrlosung nicht nur nicht ermöglichen, sondern die Verwahrlosung teilweise geradezu fördern. Unserem öffentlichen Rechte ist bisher die Auffassung fremd, daß es sich bei der Verwahrlosung nicht nur um die Gefährdung des Kindes handelt, sondern daß die Verwahrlosung als die Vorstufe des Verbrechens eine Gefahr für die Gesellschaft, eine Gefahr für die Allgemeinheit, eine Gefahr für die Rechtsordnung bedeutet und aus allgemein staatlichen Gesichtspunkten um ihrer selbst willen zu bekämpfen ist.

Dies aber kann nur durch ein dem öffentlichen Rechte angehörendes Gesetz geschehen, welches, ausgehend von dem Begriffe der Verwahrlosung als eines

Zustandes der Erziehungsbedürftigkeit, die Erziehungsfürsorge zur Abwendung der vorerwähnten Gefahr in jedem einzelnen Falle auf öffentliche Kosten und unter öffentlicher Aufsicht sicherstellt.

Die öffentlich-rechtliche Fürsorge für die verwahrloste Jugend in ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Schon die „Ordnung und Reformation guter Polizei in den fünf niederösterreichischen Ländern und der fürstlichen Grafschaft Görz" Kaiser Ferdinand I. hatte in Übereinstimmung mit dem Reichstagabschied von Augsburg vom Jahre 1500 verordnet, daß Bettelkinder, die ihr Brot selbst verdienen können, zu Handwerkern in den Dienst gegeben werden sollen, „damit sie nicht für und für dem Bettel anhangen".

Auf die Regierung der Kaiserin Maria Theresia sind nicht nur die Anfänge selbständiger staatlicher Sorge für die geistige Bildung des Volkes zurückzuführen (Allerhöchste Entschließung vom 3. November 1760, betreffs Bestellung einer staatlichen Aufsicht über das Volksschulwesen in der Studien-Hofkommission als oberer Unterrichtsbehörde), sondern auch einer staatlichen „Fürsehung" für die gute Erziehung der Jugend (Majorennitätsjahresbestimmung vom 12. April 1753). Die darin betonte landesmütterliche Fürsorge kommt auch in dem Reskripte vom 31. Mai 1766 zum Ausdrucke. Dieses wendet sich gegen das so schädliche Betteln der Kinder, „wodurch diese schon in ihrer zarten Jugend zum Müßiggang angewöhnt und künftig zu aller Arbeit aus eigener Nahrungserwerbung untauglich gemacht werden", und droht den Eltern mit der Wegnahme ihrer bettelnden Kinder.

Auch die Constitutio criminalis Theresiana 1768 zeigt in ihrem Jugendstrafrecht einen auch für die Zukunft fruchtbaren Gedanken, indem sie gegenüber den heutigen im Gesetze festgelegten starren Altersgrenzen der Strafmündigkeit noch eine Zwischenstufe aufweist, in welcher die Strafbarkeit erst von der durch die richterliche Würdigung festzustellenden tatsächlichen Zurechnungsfähigkeit in dem betreffenden Einzelfalle abhing.

„3. Das weitere jugendliche Alter entschuldigt nicht vor ordentlichen Strafen, es wäre denn, daß der Täter oder die Täterin nicht über zwei Jahre nach der Mündigkeit, somit nicht über sechzehn Jahre zurückgelegt hätte, wobei keine vorzeitige Bosheit, sondern vielmehr gute Hoffnung künftiger Besserung sich äußerte."

So weist also die Gesetzgebung der großen Kaiserin bereits die Richtungslinien, in welchen sich die Erziehungs- und die Kriminalpolitik der Gegenwart zu bewegen hat.

Schon zu Beginn des vorigen Jahrhunderts war sich die k. k. Regierung des engen Zusammenhanges zwischen Verwahrlosung und Vernachlässigung der Erziehung bewußt, denn das Hofdekret vom 19. April 1811, Politische Gesetzessammlung Nr. 940, an das niederösterreichische Appellationsgericht, welches die Abgabe der von ihren Erziehern vernachlässigten Kinder an Zwangsarbeitsanstalten behandelt, führt aus, daß in jenen Fällen, wo Eltern oder Vormünder durch üblen Ruf und eigenen unordentlichen Lebenswandel sich verdächtig

gemacht, oder sich gar durch gänzliche Verwahrlosung der ihrer Aufsicht anvertrauten Minderjährigen oder durch unmittelbare Teilnahme an ihren Verirrungen strafbar gemacht haben, dieselben ihrer Rechte verlustig zu erklären seien und die Anwendung des Besserungsmittels der notionierenden Behörde zu überlassen sei u. s. w.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch macht sich nicht bloß den deutschen Gedanken des Königsschutzes, der landesherrlichen und staatlichen Obervormundschaft über die vaterlosen Waisen voll zu eigen, sondern es vertieft diesen Gedanken inhaltlich und erweitert ihn dem Umfange nach, indem es nicht bloß Schutz gewährt an Stelle des Vaters, sondern auch, wenn nötig, gegen den Vater, diesen seiner Gewalt entsetzt, durch einen Vormund ersetzt und diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren ... ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, unter den besonderen Schutz des Gesetzes stellt (§ 21 a. b. G. B.).

Somit bildet diese im Privatrechte begründete Grundlage des familienrechtlichen Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern die außerordentlich wichtige Grundlage des Kinderschutzes in Österreich.

Allein dem öffentlichen Interesse an der Geltendmachung dieses Schutzes in allen Fällen des Schutzbedürfnisses hat das Privatrecht nicht genügt. Es fehlt an einer Organisation, welche das Vormundschaftsgericht in die Lage versetzt, in allen Fällen, in denen Eltern ihre Rechte mißbrauchen oder ihre Pflichten vernachlässigen, den Schutz der staatlichen Obervormundschaft zu verwirklichen, es fehlt ferner an Einrichtungen, in denen den Kindern an Stelle der durch richterliche Anordnung ihrer Gewalt entsetzten natürlichen und bürgerlich-rechtlichen Machthaber ein zweckentsprechender Ersatz durch vom Staate berufene Erzieher gewährt wird, es fehlt endlich an der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Tragung des durch diese Ersatzerziehung verursachten Aufwandes.

Österreich befindet sich in dieser Beziehung in der gleichen Lage, in der sich Preußen auf Grund des allgemeinen Landrechtes für die preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 befand.

In diesem finden sich Verpflichtungen der Eltern festgelegt, deren Durchsetzung in allen Fällen von vornherein ausgeschlossen erscheinen mußte, zum Beispiel § 67: Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet. Aber auch die Bestimmungen der §§ 90 und 91, wonach Eltern, welche ihre Kinder grausam mißhandeln oder zum Bösen verleiten, die Erziehung genommen werden sollte, scheiterten bei vermögenslosen Personen an dem Mangel der Mittel und waren von praktischem Wert nur in solchen Fällen, in denen die Eltern die Kosten zu bestreiten in der Lage waren. Immerhin war diese Anerkennung der obervormundschaftlichen Schutzgewalt des Staates von großem Werte für die nachfolgende öffentlich-rechtliche Regelung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Für diese ist von grundlegender Bedeutung die nach Staaten und Nationen verschiedene rechtliche Auffassung der väterlichen und elterlichen Gewalt. Die romanischen Völker neigen sich mehr der römischrechtlichen Auffassung zu, wonach die Patria potestas ein Herrschaftsverhältnis des Vaters über seine Kinder bedeutet, während die germanischen Völker in der väterlichen Gewalt mehr ein Schutzverhältnis im Interesse des Kindes erblickt haben. Es leuchtet ein, daß

diese grundlegende Anschauung wesentlich dazu beitragen mußte, die gesetzliche Regelung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend leichter oder schwieriger zu gestalten.

So bedeutet das französische Gesetz: Loi du 24, juillet 1889 sur la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés, von dem in seinem Titel I unten noch die Rede, ist eigentlich eine Novelle zum code civil, welche die früher nahezu schrankenlose puissance paternelle mit Schranken umgibt. Jener Teil der deutschen Bundesstaaten, welche in ihrem Familienrechte dem französischen code civil gefolgt waren, befanden sich vor dem Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich in der gleichen Lage wie Frankreich.

Darum ergriff die großherzoglich badische Regierung die durch die Novelle zum Reichsstrafgesetze § 55 vom Jahre 1876, wonach der Landesgesetzgebung anheimgegeben wurde, hinsichtlich der strafrechtlich nicht verfolgbaren straffälligen Kinder unter 12 Jahren die geeigneten Maßnahmen zur Besserung und Beaufsichtigung der Kinder zu schaffen, diesen Anlaß, um ein Gesetz, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen unter 18 Jahren einzubringen, von welchem der Berichterstatter der ersten badischen Kammer die Übereinstimmung mit dem älteren deutschen Rechte durch den Hinweis auf dieses zum Ausdruck brachte: „Der seiner Aufgabe sich bewußt werdende Staat nehme sich immer mehr der Schwachen und Hilflosen an, wie sich schon das altgermanische Königtum eine solche Schutzgewalt beigelegt habe." In diesem Gesetze wird die Verwahrlosung als solche, unbekümmert darum, ob es sich um eine kriminelle oder nicht kriminelle Erscheinungsform handelt, in ihren Ursachen in dem schuldhaften Verhalten der Eltern und in der Unzulänglichkeit der Erziehungsgewalt der Eltern und der Schule, aus dem Titel des öffentlichen Rechtes bekämpft.

In Belgien liegen Projects de loi pour la protection de l'enfance 1889/92 in 28 Artikeln der Kammer vor. Welchen Schwierigkeiten diese Gesetzgebung dort begegnet, beweist der Umstand, daß diese Vorschläge bis vor wenigen Jahren von der Kammer noch nicht verabschiedet waren.

Ob dies inzwischen geschehen, ist dem Berichterstatter nicht bekannt. Ähnlichen Schwierigkeiten begegnete die Gesetzgebung in England. Hier wie in Belgien führten kriminalpolitische Erwägungen zur Erziehung straffälliger jugendlicher Personen lange noch bevor an einen Schutz der Kinder gegen grausame und pflichtvergessene Eltern gedacht worden war.

Es entspricht nur der Auffassung der staatlichen Aufgaben vom Standpunkt des Rechtsschutzes und der öffentlichen Sicherheit, wenn in Belgien eine Fürsorgeerziehung aus dem einzigen Titel der strafbaren Handlung, der gewohnheitsmäßigen Landstreicherei und Bettelei eingeleitet wurde. Das hervorragende Verdienst der Reform war es, trotz dieses strafrechtlichen Ausgangspunktes von allem Anfange an dem Gedanken der Fürsorge in der Behandlung straffälliger Jugendlicher zum Siege verholfen zu haben. Die Reform des Ministers Lejeune in Belgien hob den früheren Unterschied zwischen der enfance coupable et moralement abandonnée auf, unterwarf beide Kategorien an Stelle des bisherigen régime pénitentiaire et répressif einem régime paternellement éducatif.

Bei Beratung des Prevention of cruelty to children Act 1894 im englischen Parlament erklärte ein Redner ausdrücklich, daß die Gesetzgebung eingreife, nicht in Anerkennung einer Theorie, welche man das Recht des Kindes nennen möchte, sondern lediglich in Anerkennung der Macht der Tatsachen und des durch diese klargelegten Bedürfnisses der jugendlichen Personen nach Schutz ihrer Sicherheit, der diesen von Staats wegen in der gleichen Weise zu teil werden müsse, als er schon längst den erwachsenen Personen zu teil geworden sei. Die National Society for the Prevention of cruelty to children, welche unter dem Patronate des Königs von England steht und an deren Spitze Männer wie der Lordkanzler von England und der Erzbischof von Canterbury stehen, hatte vor dem Zustandekommen des Gesetzes das nötige Tatsachenmaterial gesammelt, um dieses Schutzbedürfnis zu beleuchten.

Die Royal Charter, womit der erwähnten Gesellschaft, auf deren Organisation und Tätigkeit das Gesetz gleichen Titels beruht, Korporationsrecht verliehen wurde, begründet diese Verleihung damit, daß die besagte Gesellschaft nicht errichtet wurde, „zum Zwecke des Gewinnes, sondern in der Absicht, die Gesetze zum Schutze unserer jugendlichen Untertanen zur Erfüllung zu bringen", womit der vorwiegend sicherheitspolizeiliche Zweck der Gesetze angedeutet wird. Aus dem Titel kriminalpolitischer Erwägungen setzt auch die Erziehung jugendlicher Rechtsbrecher in England ein, geradeso wie in Preußen die oben erwähnte Novelle zum Reichsstrafgesetze von 1876, hervorgerufen durch die steigende Kriminalität der Jugendlichen zum preußischen Gesetze von 1878, betreffend die Zwangserziehung, führt. Diese blieb jedoch im Gegensatze zu Baden auf die Erziehung straffälliger Kinder beschränkt.

Ferner finden sich die Bestrebungen zur Bekämpfung auf dem Gebiete der Schulverwaltung nirgends in so umfassender und in so systematischer Weise wie in England. Vielfach ist es die einseitige Schulpolizei, welche die Schulgemeinschaft vor der Berührung mit verwahrlosten Kindern schützt; von einer Fürsorge für diese kann man noch nicht reden, so lange für eine Erziehung der verwahrlosten Kinder noch nicht Sorge getragen wird, wie dies in Österreich auf Grund der Schul- und Unterrichtsordnung der Fall ist. Außer England trafen besondere Gesetze aus dem Titel der Schulpolizei auch in einer Reihe deutscher Staaten Vorkehrung der Erziehungsfürsorge für verwahrloste Kinder, so zum Beispiel das Gesetz von Lübeck vom 20. März 1884. Dieses bezog auch die Schulversäumnisse in die Verwahrlosung ein, indem es die Unterbringung von Kindern zur Zwangserziehung gestattet, wenn sie sich vor Vollendung des 15. Lebensjahres so verwahrlost erweisen oder gegen Eltern und sonstige Vorgesetzte so widerspenstig und ungehorsam sich betragen, daß die Fürsorge der Familie oder deren Vertreter als unzureichend zu ihrer Besserung sich erweist oder wenn sie während des schulpflichtigen Alters dem regelmäßigen Schulbesuche beharrlich sich entziehen. Das Gesetz von Sachsen-Weimar vom 9. April 1881 erklärte schlechtweg die Zwangserziehung verwahrloster Kinder für zulässig und das Hamburgische Gesetz vom 6. April 1887 gestattete die Unterbringung von Kindern in einer Familie oder Erziehungsanstalt, wenn sich bei diesen die gewöhnlichen Erziehungsmittel des

Hauses und der Schule als unzureichend erwiesen hatten, um diese Kinder vor dem sittlichen Verfalle zu bewahren.

Diese Gesetze waren auf Grund der mehrerwähnten Novelle zum Reichsstrafgesetze von 1876 erflossen und beschränkten sich nicht auf die Zwangserziehung straffälliger Kinder, sondern bezogen die Regelung der Erziehungsfürsorge für verwahrloste Kinder im schulpflichtigen Alter, auch ohne daß diese eine strafbare Handlung begangen zu haben brauchten, ein. Dazu kommt das bereits erwähnte Gesetz von Baden. Noch zu erwähnen sind die Gesetze von Braunschweig und Anhalt.

Aber auch auf anderen Gebieten des öffentlichen Rechtes finden sich Ansätze zur Bekämpfung der Verwahrlosung, so in England in dem Poor Law Act 1899, welcher den englischen Armenbehörden weitgehende Befugnisse einräumt, die fürsorgliche Behandlung mitunterstützter Kinder von Eltern, deren lasterhafte Gewohnheiten (vicious habits) und Lebensweise eine geregelte Erziehung der Kinder ausschließt, sicherzustellen.

Auf der anderen Seite wurde bald nach dem Inslebentreten der Industrial Schools in England den Armenbehörden, welche mit widerspenstigen Kindern (refractory children) in ihren auf normale Kinder berechneten Armenschulen nicht fertig werden konnten, durch ein Gesetz die Gelegenheit der Unterbringung solcher Kinder in Industrial Schools auf Kosten der Armenbehörden geschaffen. Ähnliche Einrichtungen finden sich in Frankreich für die pupilles de l'assistance publique difficiles et vicieux, wie ja die geschichtliche Entwicklung der Fürsorge für die verwahrloste Jugend in der Schweiz sich von der Armenerziehung zur Fürsorgeerziehung verwahrloster Kinder bewegt. Der Privatwohltätigkeit war in allen Ländern, was den Vollzug der Fürsorge anlangt, die Hauptrolle eingeräumt.

Lange noch bevor es zu einer gesetzlichen Regelung des Gegenstandes gekommen war, finden wir jene Pionierarbeit religiös gesinnter Menschen und Philantropen, welche das Rettungswerk an den verwahrlosten Kindern in Schöpfungen freier Liebestätigkeit sich zur Aufgabe setzen.

Es geht über den Rahmen dieses Referates hinaus, die Namen auch nur der führenden Geister in den einzelnen Ländern hier zu verzeichnen.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Gesetzgebung durch die in einer hingebungsvollen Lebensarbeit bei der Rettung sittlich verwahrloster, teilweise bereits straffällig gewordener, teilweise sogar scheinbar verkommener Jugend gesammelten Erfahrungen beeinflußt werden mußte.

Im nachfolgenden sollen die Spuren dieser Einflußnahme, soweit Berichterstatter sie verfolgen konnte, verzeichnet werden.

Wenn wir die Geschichte der Fürsorge für die verwahrloste Jugend überblicken, begegnen wir in ihren Anfängen zwei rührenden Erscheinungen: Vinzenz de Paula und Pestalozzi, deren hingebungsvolles Wirken geradezu bahnbrechend und grundlegend für alle folgenden Zeiten blieb.

Vinzenz de Paula, welcher gegen die grauenvollen Zustände auf dem Gebiete der Findelpflege seiner Zeit ankämpfte und mit Unterstützung Ludwig XIV. in seinen Reformbestrebungen und Organisationen den Grund zu jener großartigen staatlichen Organisation des Kinderschutzes legte, als welche sich der service des

enfants assistés in Frankreich heute vor allen anderen Staaten auszeichnet. Durch das mehrerwähnte Gesetz loi sur la protection des enfants maltraités et moralement abandonnés ist dieser Zweig der assistance publique auch zu einer Fürsorge für die verwahrloste Jugend ausgestaltet worden.

Die erziehliche Tätigkeit Pestalozzis an den verwahrlosten Kindern bildet nicht nur die Quelle einer Fülle von schöpferischen Gedanken auf dem Gebiete der Pädagogik, sondern auch das unmittelbare Vorbild für die erziehliche Tätigkeit auf diesem Gebiete zunächst in seiner engeren Heimat.

Doch welcher Strom von Anregungen ist von ihm auch für die anderen Länder ausgegangen.

In Worten, denen man anfühlt, daß sie aus einem Herzen voll Liebe zu den Armen wie mit elementarer Gewalt hervorquellen, weist Pestalozzi auf das Elend der armen Kinder hin, die auf dem Lande an den Mindestfordernden ausgetan werden und ausgenützt zu Grunde gehen und bezeichnet dann als das von ihm erstrebte Ziel, „die Errettung der im niedersten Stande der untersten Menschheit vergessenen Kinder".

„Den zum Landläufling, vielleicht zum Schelmen emporwachsenden Sohn und das Mädchen, das ohne Hilfe und Führung zum Elend und ehrlosen Leben bestimmt, sich selbst und dem Vaterlande fast notwendig verloren werden muß, diese wollte ich retten und ihnen Erziehung zu einem nützlichen und tätigen Leben verschaffen."

Dabei ist der Grundgedanke der, daß solche Kinder „für die Armut" erzogen werden müssen.

Wer sie anders erzieht, macht sie unglücklich. „Ich glaube, es liegen in der Natur aller reichen öffentlichen Stiftungen offenbare Ursachen zum Gegenteil wenigstens höchst gefährliche Veranlassungen. Zu freigebig für ihren Endzweck, sind sie gewohnt, den Keim der Emsigkeit, der brotsuchenden Anschlägigkeit durch ruhige ungesuchte Sättigung ihrer Bedürfnisse zu hemmen; sie lassen die Fertigkeiten, die bei dem Kinde des Armen durch das Bedürfnis sich natürlich entwickeln, unentwickelt und meist gewinnt der Staat durch solche reiche Auferziehungshäuser nichts als die Pflanzschule zur Gewerbsamkeit ungebildeter Menschen, Leute, die von der öffentlichen Anstalt des Waisenhauses der zweiten, des Spitals, zuellen."

Darum sollen die Kinder von vornherein „auf die Verhältnisse", die ihrer warten „gestimmt". sie sollen für die Arbeit, für die Entbehrungen, für die Armut, vor allem aber zum Gottvertrauen erzogen werden.[1])

Und um diese Gedanken zu verwirklichen, lebt Pestalozzi selbst wie ein Bettler, um die 50 Bettelkinder, die er um sich vereinigt hat, wie Menschen leben zu machen.

Unter denjenigen, welche dem Beispiele Pestalozzis gefolgt waren, ist Johannes Falk, den Uhlhorn in seiner Geschichte der christlichen Liebestätigkeit als

[1]) Uhlhorn: Die christliche Liebestätigkeit, Bd. III, S. 295.

den Freund Goethes und Herders bezeichnet, zu nennen, welcher in Weimar 1821 eine der ersten Rettungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder begründete.

Von ihm erfolgte in einem im Jahre 1819 erlassenen Aufrufe, den er zunächst an die Landstände des Großherzogtums Weimar, sodann aber an das ganze deutsche Volk und dessen Fürsten richtete, der Hinweis auf eine der schauderhaftesten Lücken unserer Gesetzgebungen, die durch die traurige Verwechslung von Volkserziehung und Volksunterricht entstanden ist, und wies akten- und ziffermäßig nach, daß der Staat mit dem Gelde, das ihm die Verwahrlosten in Gerichtssälen und Gefängnissen kosten, fünfmal mehr Kinder vom Abgrunde der Schande und des bürgerlichen Todes zu erretten im stande gewesen wäre.

Um dieselbe Zeit hatte ein führender Geist das Elend der Jugendlichen in den Gefängnissen erkannt. In England war von dem großen Philanthropen J. Howard für die jugendlichen Sträflinge der Ruf erhoben worden: „Einen Freund zur Besserung, keinen Gefangenwärter zur Zucht". Auf seine Anregung gründete die Philanthropic Society 1788 in vier ländlichen Häusern eine Erziehungsanstalt, um verbrecherische Kinder zu bessern. Aus diesen Anfängen ist die heute noch bestehende Reformatory School in Redhill hervorgegangen. In den von Howard gewiesenen Bahnen bewegte sich die Pionierarbeit von Miß Mary Carpenter weiter, welcher die Gesetzgebung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Sanktion erteilte.

In Preußen ist seit dem Eintreten und somit mittelbar auf die Anregung Wicherns, des Begründers des rauhen Hauses bei Hamburg, eine Reihe von Erziehungsanstalten, seit dem Jahre 1851 nicht weniger als 367 Erziehungsanstalten gegründet worden. (Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen von Dr. jur. Krohne. Berlin 1901. Seite XXXII u. ff.) König Friedrich Wilhelm IV., der Wicherns Arbeit unterstützte, genehmigte durch eine Kabinettsordre vom 2. Dezember 1846, daß „diejenigen Obergerichte, in deren Bezirke geeignete Erziehungsanstalten für verwahrloste Jugendliche bestehen, einzelne jugendliche Verbrecher mit jedesmaliger Genehmigung des Justizministers darin unterbringen und das demnächst, je nachdem der Versuch ohne Erfolg bleibt oder Besserung erzielt wird, entweder die Vollstreckung der Strafe verfügt wird oder wegen Begnadigung allerhöchsten Ortes berichtet werde". Das war zum ersten Mal staatlich überwachte Erziehung, als Ersatz der Freiheitsstrafe an Jugendlichen in Preußen.

An dieser Stelle sei nun ein kurzer kriminalpolitischer Aus- und Rückblick auf die Bekämpfung der Straffälligkeit der Jugendlichen gestattet. „Der Kampf gegen das Verbrechen ist eine Pflicht der Selbsterhaltung des Staates, der einfache Selbsterhaltungstrieb fordert, daß wir den Kampf gegen das Verbrechertum nicht nur mit wirksamen Mitteln aufnehmen, sondern auch siegreich durchführen".

Die Kriminalpolitik, welche das Verbrechen in Erscheinung und Ursache, die Strafe in Anwendung und Wirkung untersucht, muß zeigen, wie dieser Kampf so wirksam als möglich zu gestalten ist. Zu den wichtigsten kriminalpolitischen Problemen gehört die Straffälligkeit der Jugendlichen.

Dieser Kampf gegen das Verbrechen wird geführt durch Repression im Wege der Strafe, aber auch durch Prävention in Gestalt vorbeugender Maßnahmen, im Wege der Fürsorge.

Die Gesetzgebung der verschiedenen Staaten zeigt ein buntes Bild und ist reich an mannigfaltigen Beispielen, wie die kriminalpolitischen Forderungen nach Zeit und Staaten verschieden ihre Verwirklichung fanden. „Strafe", „Erziehung nach Strafe", „Entweder Strafe oder Erziehung" in diesem Falle „Erziehung statt Strafe" und endlich „Weder Strafe noch Erziehung".

Wir finden in England, dem Lande des schrittweisen, dem jeweiligen Bedürfnisse angepaßten Fortschrittes der Gesetzgebung den vermittelten Übergang durch die verschiedenen Stadien, in Österreich den unvermittelten Übergang von einem Extrem zum anderen, von der „Strafe" zum „Weder Strafe, noch Erziehung". Dazwischen finden wir im deutschen Reiche und in der Schweiz verschiedene Kombinationen in den Erscheinungsformen.

An der Hand der fortgeschrittenen Gesetzgebung läßt sich der Entwicklungsgang, welchen die sogenannte Zwangserziehung in den einzelnen Staaten genommen hat, verfolgen. Ihr Ausgangspunkt liegt — wie erwähnt — zumeist auf strafrechtlichem Gebiete und erscheint die Zwangserziehung anfänglich noch als eine die Strafe ergänzende Maßnahme. Je mehr die Gesetzgebung aber fortschreitet, desto mehr entfernt sie sich von diesem ursprünglichen Standpunkt und macht sich von der Auffassung frei und unabhängig, wonach die Erziehung nur neben und nach der Strafe Platz zu greifen habe und einen kriminellen Beigeschmack behalten muß, desto mehr kommt der vom Strafrechte unabhängige Standpunkt erziehlicher Fürsorge, als einer Maßnahme der vorsorgenden, nicht der strafenden Staatsgewalt zum Ausdruck.

Es ist ein Ringen dieser beiden Gewalten, bei dem schließlich die vorsorgende Staatsgewalt den Platz behauptet.

Zu diesem Siege verhalf ihr die sich immer mehr ausbreitende und durch die Statistik beleuchtete Einsicht, daß die rauhe Hand der strafenden Staatsgewalt die Jugendlichen nicht nur nicht vor dem Verfall ins Verbrechen bewahrt, sondern daß dem „verlassenen, verwahrlosten und verbrecherischen Jugendlichen nicht entehrende Kriminalstrafe gebühre, die ihn aus der bürgerlichen Gesellschaft ausschließt, sondern fürsorgliche Behandlung und Erziehung, die ihn in die bürgerliche Gesellschaft als nützliches Glied einordnet" (Krohne).

Die Gesetzgebung von England und Belgien ist diesem Standpunkte am meisten entgegengekommen. England überläßt es heute dem Richter, ob er den Jugendlichen bis zum 16. Jahre strafen oder einer Reformartory, beziehungsweise bis zum 12. oder 14. Lebensjahre einer Industrial School zuweist.

Dort, wo der Richter auf Erziehung erkannt hat, darf keine Gefängnisstrafe vorhergehen. Die ursprüngliche Verbindung von Strafe und Erziehung ist infolge des Widerwillens der Richter gegen die Verurteilung von Kindern und Jugendlichen zu Gefängnisstrafen aufgehoben worden. Die englische Gesetzgebung ermöglicht in der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen an Stelle der Freiheitsstrafe eine Reihe von anderen Maßnahmen, so die körperliche Züchtigung, die bedingte Verurteilung, die Strafnachsicht bei geringfügigen Vergehen, endlich sieht Sektion 32 Reform. Sch. Act die Begnadigung eines gerichtlich abgeurteilten Jugendlichen unter 16 Jahren unter der Voraussetzung seiner Erziehung in einer Reformatory School vor.

Durch die Gesetzgebung Englands geht in einem halbhundertjährigen Entwicklungsgang das unverkennbare Bestreben, die Jugendlichen so lange als möglich dem Gefängnisse fernzuhalten. Aber nicht bloß dem Gefängnisse, sondern auch der Ref. Sch., obgleich diese nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung auch nur eine Erziehungsanstalt für bereits straffällige ältere Jugendliche ist. Dieses geschieht, indem selbst straffällige Kinder bis zum 12. Lebensjahre in Industrial Schools Aufnahme finden. Erst im Falle des Rückfalles werden solche Kinder in die Reformatory versetzt. Ja das Bestreben der Regierung ging dahin, selbst Jugendliche im Alter von 12 bis 14 Jahren, welche wegen einer geringfügigen Gesetzesübertretung straffällig geworden waren, nicht in Reformatory, sondern in Industrial Schools zu schicken.

Wir finden die Regierung ängstlich bemüht, dem straffälligen Kinde alles aus dem Wege zu räumen, was dem Kinde aus seinem Anstaltsaufenthalte in seinem weiteren Fortkommen hinderlich werden könnte.

So ging eine Anregung der Regierung dahin, die Richter möchten die Auswahl der gesetzlichen Tathestände, die sie auf den Einzelfall zur Anwendung bringen können und auf die sie ihren Anhaltungsauftrag gründen, soweit dies die tatsächlichen Verhältnisse zulassen, derart treffen, daß obiger Erwägung entsprochen wird.

Die Tendenz der Gesetzgebung einer möglichst frühzeitigen, daher rechtzeitigen Fürsorge kommt in England dadurch zum Ausdruck, daß man das Schwergewicht in die Bekämpfung der Verwahrlosung, als der Vorstufe des Verbrechens, verlegt und trachtet, es nicht erst zur Straffälligkeit der Jugendlichen kommen zu lassen.

Neben den Reformatory Schools, in welchen straffällige Kinder zur ausschließlich erziehlichen Behandlung Aufnahme finden, wurden Industrial Schools begründet, mit der Zweckbestimmung zunächst für landstreichende und bettelnde Kinder, im weiteren Verlaufe aber mit der immer mehr ausgesprochenen Tendenz und Bestimmung für solche Kinder, deren Lebensverhältnisse den sittlichen Verfall, die Kriminalität, wahrscheinlich erscheinen lassen.

Zu dem Tatbestande der strafbaren Handlung, ursprünglich dem einzigen und ausschließlichen Anhaltungstitel in einer Reformatory School sind eine Reihe von gesetzlichen Tatbeständen, in welchen die Verwahrlosung der Kinder in die Erscheinung tritt, als Titel der Anhaltung in Industrial Schools hinzugekommen

Während die Frequenzziffer der Reformatory Schools vom Jahre 1859 von 3276 auf 5750 im Jahre 1901 gestiegen ist, zeigt sich die Steigerung der Frequenz in den Industrial Schools in einer ungleich höheren Progression. Die Zahl der Zöglinge in Industrial Schools ist vom Jahre 1864, wo sie 1668 betrug, auf 24.156 im Jahre 1901 gestiegen.

Die englische Gesetzgebung hat den Begriff der Verwahrlosung, je nach ihren Erscheinungsformen in eine Reihe von Tatbeständen aufgelöst, welche heute ebensoviele Titel zur Einleitung der Erziehungsfürsorge bedeuten, eine Bekämpfung der Verwahrlosung in ihren Anfängen ermöglichen, ein Umsichgreifen der Verwahrlosung verhüten, strafbare Handlungen hintanhalten und ein Fortschreiten der Kriminalität verhindern. Diese Absicht kommt bereits in dem Titel eines

dieser Gesetze zum Ausdrucke: „Prevention of crimes Act", das heißt das Gesetz zur Verhütung von Verbrechen. Es bekämpft die verbrecherische Beeinflussung der Kinder durch verbrecherische Eltern. Aus diesem Grunde macht nicht nur dieses Gesetz die Abstammung von verbrecherischen Eltern, sondern auch noch ein anderes Gesetz den Verkehr mit Dieben und Prostituierten für die betreffenden Kinder zu Titeln der Anhaltung in einer Industrial School.

Bei Beurteilung des Einflusses, welchen der Schutz der Jugend gegen Verwahrlosung und die Fürsorge für die verwahrloste Jugend auf das Verbrechertum in England genommen hat, dürfen die vorerwähnten Gesetze, welche die Tendenz verfolgen, die Kinder und Jugendlichen so lange als möglich von der Berührung mit dem Gefängnisse fernzuhalten, nicht außeracht gelassen werden.

Aber selbst bei Berücksichtigung dieser Tendenz der Gesetzgebung in ihrem tatsächlichen Zusammenhange mit dem Sinken der Kriminalitätsziffer muß dessenungeachtet das auffallende Sinken dieser Ziffer zum guten Teile auf die Maßnahmen, welche den Grundsatz „Erziehung statt Strafe" verwirklichen, zurückgeführt werden. Darin liegt ein deutlicher und ziffermäßiger Beweis für den Erfolg dieses Grundsatzes und der mehrerwähnten Tendenz der Gesetzgebung.

Im Jahre 1861 zählte man in England 8801, im Jahre 1900 nur mehr 1353 Verbrecher unter 16 Jahren. Im Jahre 1882 zählte man 175.360 erwachsene Verbrecher, im Jahre 1900 nur mehr 144.964.

Die Zahl der sowohl im Kriminalprozesse als auch im summarischen Verfahren abgeurteilten Häftlinge hat im Laufe der Jahre von 1880 bis 1898 abgenommen.

Das englische Vorbild in der strafrechtlichen Behandlung der Kinder und Jugendlichen hat auch in Frankreich zu ähnlichen Anregungen und zu einer Bewegung der Geister geführt, welche mit dem Gesetze vom 24. Juli 1889 zum Schutze der verwahrlosten und mißhandelten Kinder abschloß, ohne jedoch dem angestrebten Vorbilde nahezukommen.

Es hat bereits das französische Strafgesetz vom 25. September 1791 (Titel 5, Artikel 1, 2) bestimmt, daß jugendliche Personen, die vor vollendetem 16. Jahre eine strafbare Handlung sans discernement, ohne Unterscheidungsvermögen, begangen haben, freizusprechen sind. Diese Bestimmung bedingter Strafmündigkeit ist sodann in den code pénal Frankreichs übergegangen und hat der Strafgesetzgebung von Belgien, des Deutschen Reiches und einzelner Schweizer Kantone, so des Kantons Basel-Stadt, zum Vorbild gedient.

Der Entwurf eines einheitlichen Strafrechts für den Schweizer Bund, Artikel 10 und 213, verschafft dem Erziehungsgedanken Jugendlicher in viel wirksamerer Weise Geltung, wie dies ja auch jetzt schon im Kanton Bern, durch Artikel 89 Armengesetz, der Fall ist.

Weiter hat die Reform des Ministers Lejeune in Belgien das französische Vorbild in nicht wieder zu erkennender Weise geändert und das Schwergewicht dieser Reform auf die Straffreiheit der Jugendlichen bis zum 16. Jahre, und zwar auch in dem Falle, als sie mit discernement gehandelt haben und auf die Erziehung dieser straffälligen Jugendlichen (enfance coupable) sowie der enfance moralement abandonnée, das ist der jugendlichen Landstreicher

und Bettler bis zum 18. Jahre verlegt. In Frankreich liegt der Schwerpunkt der Reformbestrebungen auf einer besseren, zweckentsprechenden, erziehlichen Behandlung derjenigen Jugendlichen, welche infolge der Unwürdigkeit und Unfähigkeit ihrer Eltern nach dem Sprachgebrauche des deutschen Rechtes die Einsicht in die Strafbarkeit ihres Handelns nicht erlangen und in diesem Zustande der Verwahrlosung dann aus dem Verschulden der Eltern straffällig werden.

Werden diese jugendlichen Personen dann straffällig, so werden sie in die früher Colonies pénitentiaires bezeichneten maisons de correction, zu deutsch Besserungsanstalten, überstellt, welche der administration pénitentiaire unterstehen.

Die noch weniger verdorbenen jüngeren Elemente werden mit den älteren, darunter ganz verderbten Elementen in einer gefährlichen und verderblichen Gemeinschaft vereinigt, während der Aufenthalt in diesen Anstalten in der öffentlichen Meinung dem entlassenen Korrigenden einen dem weiteren Fortkommen hinderlichen Makel hinterläßt.

Hier setzten nun zunächst die Reformbestrebungen in der société des prisons ein, indem sie eine dem Vorbilde von England ähnliche erziehliche Behandlung der straffälligen Jugend verlangten. Dieses Ziel wurde nicht erreicht.

Diese Bestrebungen schlossen vielmehr mit dem Gesetze vom 24. Juli 1889, betreffend die verwahrlosten und mißhandelten Kinder, ab.

Statt der Reform des Strafgesetzes kam es zu einer Ergänzung des Familienrechtes, das den Schutz gegen unwürdige und unfähige Eltern zum Inhalte hatte.

Das Gesetz von 1889 zählt nur Tatbestände von Verwahrlosung auf, die in einem ursächlichen Zusammenhange stehen mit dem Verhalten der Eltern, sei es mit dem schuldhaften Verhalten, der Unwürdigkeit der Eltern, sei es mit der Unfähigkeit der Eltern. Das Gesetz kennt daher keinen objektiven Tatbestand der Verwahrlosung, der Verwahrlostheit eines Kindes ohne Rücksicht auf die Frage, wer diesen Zustand verschuldet hat, an, denn selbst in dem Falle, als ein strafunmündiges Kind eine strafbare Handlung begangen hat, aber wegen Mangels des discernement im Sinne des § 66 des code pénal freigesprochen nnd in ein maison de correction überwiesen worden ist, ist das Kind nach Verlassen der Anstalt nur dann Gegenstand weiterer Fürsorge durch die öffentliche Gewalt, wenn die Straffälligkeit des Kindes auf ein schuldhaftes Verhalten der Eltern zurückzuführen war.

In diesem Falle kann die strafbare Handlung eines Kindes die Veranlassung sein zur Aberkennung der elterlichen Gewalt der Eltern dieses straffälligen Kindes und der weiteren Fürsorge an Stelle der Eltern durch die assistance publique.

Diese Auslegung des Artikels II, § 5, des Gesetzes steht in Übereinstimmung mit dem Geiste des Gesetzes, welches ja die vormundschaftliche Fürsorge der öffentlichen Gewalt für ein verwahrlostes Kind an die Voraussetzung der Aberkennung (Titel I des Gesetzes) oder der freiwilligen Entäußerung der elterlichen Gewalt (Titel II des Gesetzes) knüpfte. Erst das Gesetz vom 19. Februar 1898 loi sur la repression des actes de cruautés commis envers les enfants, hat zum ersten Male den Tatbestand einer strafbaren Handlung des Kindes, als eine selbständige Voraussetzung der Fürsorge durch die assistance publique, also einer anderen Verwaltung als der administration pénitentiaire anerkannt.

Artikel 4 dieses Gesetzes ermächtigt nämlich den Untersuchungsrichter, in jedem Stadium der Verhandlung die Aufsicht über ein Kind, von dem oder gegen dessen Person eine strafbare Handlung verübt worden ist, einer Anstalt oder der assistance publique anzuvertrauen.

Doch hat dieses Gesetz bis vor wenigen Jahren einen kaum nennenswerten Wandel in dem System der straffälligen Behandlung der Jugendlichen in Frankreich geschaffen, wie dies zur Genüge aus dem Umstande hervorgeht, daß am 31. Dezember 1901 in Frankreich nur 848 Kinder und Jugendliche der Wohltat dieses Gesetzes teilhaft waren. Der Grund dafür, daß manches Departement dieses Gebiet der Fürsorge gar nicht betrat, lag in dem Mangel an erforderlichen Anstalten, welchem — wie wir später sehen werden — inzwischen abgeholfen wurde.

Der Schwerpunkt der Reform lag bis vor kurzem in der Bekämpfung der Verwahrlosung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1889, unter dessen Schutz sich am 31. Dezember 1901 20.810 Kinder befanden.

Nicht die administration pénitentiaire, sondern die assistance publique war es, welche diese Kinder sowie diejenigen, die infolge der mangelnden Aufsicht und Leitung durch die Eltern aller Voraussicht nach straffällig werden müssen, in ihren Schutz und Schirm nahm und durch Erziehung vor Straffälligkeit zu bewahren sucht.

Der französische code pénal hat zunächst dem preußischen Strafgesetzbuche in der Frage der strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen zum Vorbild gedient und ist diesem Vorbilde folgend auch im deutschen Reichs-Strafgesetzbuche die strafrechtliche Verantwortlichkeit, die Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen von dem discernement, von der geistigen Reife, von dem Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seines Handelns erforderlichen Einsicht des Jugendlichen abhängig. Mit dem französischen System des discernement hat sich aber auch die Schwäche dieses Systems eingebürgert, nämlich die ausschließliche Berücksichtigung der geistigen Reife und die Nichtberücksichtigung der sittlichen Reife, die Nichtberücksichtigung der im jugendlichen Alter noch mangelnden Widerstandskraft des Charakters. Dieses deutsch-französische Vorbild für die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher erscheint daher für die Bekämpfung der Verwahrlosung unbrauchbar.

Ich verweile daher nicht länger bei der Gesetzgebung der Staaten, welche diesem Vorbilde gefolgt sind. Das französische Vorbild gilt im Deutschen Reiche aber nur für die Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren, während das Alter bis zum 12. Lebensjahre im Reichsstrafgesetze unbedingt straffrei erklärt wurde. Die Novelle von 1876 zum § 55 R. St. G. schuf zunächst die gesetzliche Grundlage der Zwangserziehung im Deutschen Reiche.

Auf Grund der Novelle zum § 55 R. St. G. kam das Zwangserziehungsgesetz vom 13. März 1878 zu stande. Von diesem war bereits oben die Rede.

Dieses Gesetz sowie die anderen auf Grund dieser Novelle zu stande gekommenen Gesetze, darunter auch jenes von Baden, welches sich nicht bloß auf die straffälligen, sondern auf alle verwahrlosten Jugendlichen bezog, bedienten sich vorwiegend der Erziehungsanstalten der freien Privatwohltätigkeit.

Von allen beteiligten Kreisen drängte man auf eine Ausdehnung der Zwangserziehung auf alle Minderjährigen bis zum 18. Lebensjahre, in der Erkenntnis, „daß der Gesellschaft von den nach dem Strafgesetze bedingt strafmündigen Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren eine weit größere Gefahr drohe als von den unbedingt Strafunmündigen und daß daher eine erziehliche Behandlung den ersteren noch mehr not tue als den letzteren". (Krohne XXXV.)

Die in dieser Beziehung auf das Zustandekommen des bürgerlichen Gesetzbuches gesetzten Hoffnungen wurden durch den ersten Entwurf bitter enttäuscht.

Danach wäre ein Eingreifen in die elterliche Gewalt nur bei schuldhaftem Verhalten möglich gewesen. Ohne solches mochte der Minderjährige verkommen und verderben. Damit wäre das Recht der Gesellschaft, Schutz gegen diese Gefahr zu verlangen, unberücksichtigt geblieben und auch die weitergehenden Landesgesetze zum Schutze der Minderjährigen gegen Verwahrlosung und der Gesellschaft gegen die Verwahrlosten beseitigt worden. Gegen diese Auffassung erhob sich von allen Seiten und nicht zum mindesten von Seite der an der Erziehung verwahrloster Kinder tätigen Berufsarbeiter lebhafter Widerspruch, dem auch der zweite Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches Rechnung trug. „Höher als das Recht der Eltern, die Erziehung der Kinder zu bestimmen, stehe das Recht des Staates, dafür zu sorgen, daß jeder einzelne die moralische Qualifikation besitze, die das Leben von ihm verlange."

Die darauf gegründeten Vorschläge der zweiten Kommission wurden jedoch vom Reichstage abgelehnt, „weil damit das bürgerliche Recht in das öffentliche Recht übergreife". Dem energischen Eintreten des badischen Bundesratsbevollmächtigten, welcher auf die Tätigkeit und Erfolge der staatlich überwachten Erziehung auf Grund des Gesetzes, betreffend die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster Jugendlicher, hinwies, war es zu danken, daß in dem Einführungsgesetze zum bürgerlichen Gesetzbuche, Artikel 3 und 135, die reichsrechtliche Grundlage und damit die Möglichkeit für eine weitergehende landesgesetzliche Regelung des Gegenstandes innerhalb der einzelnen Bundesstaaten geschaffen wurde.

Ist es nicht das beredteste Zeugnis für das allgemeine Bewußtsein von der Notwendigkeit einer Erziehungsfürsorge aller verwahrlosten jugendlichen Personen, daß die Bundesstaaten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und Erziehungsgesetze beschlossen haben, so zwar, daß die vom Reichstage abgelehnte Schaffung der Rechtseinheit durch das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich im Wege der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten hergestellt, also von den einzelnen Landtagen besonders anerkannt wurde.

Die Aufgaben der staatlichen Obervormundschaft. Die sozial- und die kriminalpolitischen Aufgaben der Gesetzgebung und der Regierung in Österreich.

Und nunmehr steht Österreich vor der Lösung dieses Problems!

Hier liegt es doch nahe, daß wir bei den Errungenschaften der in der Fürsorgegesetzgebung fortgeschrittenen Staaten, nicht aber bei Entwicklungsphasen, welche diese Staaten längst überwunden haben, anknüpfen.

Wenn wir uns nun fragen nach der verfassungsmäßigen Zuständigkeit vom Reichsrat oder Landtag zur Verwirklichung des Gedankens der Erziehungsfürsorge verwahrloster Minderjähriger, so weckt dies zunächst in dem Berichterstatter Erinnerungen aus seinem parlamentarischen Leben. Gegenüber einem vor nahezu 20 Jahren im steiermärkischen Landtage gestellten Antrage auf Fürsorge für die verwahrloste Jugend erfolgte der Hinweis auf die Zuständigkeit des Reichsrates, während einem vor sechs Jahren von dem Berichterstatter im Reichsrate als Initiativantrag eingebrachten Gesetzentwurfe, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, die Kompetenz der Landtage entgegengehalten wurde. Gegenüber dieser willkürlichen Abgrenzung der Zuständigkeit ist eine grundsätzliche Erörterung des Gegenstandes zunächst vom verfassungsrechtlichen Standpunkte geboten.

Zur Beschlußfassung eines Gesetzentwurfes, wie er in Vorschlag gebracht wird, erscheint die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Reichsrates außer allem Zweifel. Zunächst handelt es sich doch um die Abänderung von Reichsgesetzen, deren unverbrüchliche Natur wieder ein Reichsgesetz erfordert. Weiter handelt es sich um die Schaffung der reichsrechtlichen Grundlage für die im Reichsvolksschulgesetze festgelegte, durch §85 der Schul- und Unterrichtsordnung aufgehobene Schulpflicht sowie einer solchen gesetzlichen Grundlage im Sinne des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 67, für die Fälle der Anhaltung bei drohendem sittlichen Verderben. (§ 1, Ziff. 4, Ges. Entw.)

Endlich erfordert der dem Minderjährigen zugesicherte besondere Schutz des Gesetzes (§§ 21 und 178 a. b. G. B.) im öffentlichen Interesse die Bereitstellung der erforderlichen öffentlichen Mittel. Hiebei erfordert der verfassungsmäßige Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze den gleichen Schutz aller Minderjährigen ohne Rücksicht auf provinzielle Herkunft; geradeso erfordert andrerseits das Interesse der Gesellschaft den Schutz gegen die Verwahrlosten ohne Rücksicht darauf, ob diese dem einen oder dem anderen Kronlande angehören.

Österreich befindet sich nun nicht in der glücklichen Lage, wie andere Staaten mit reich entwickelter Privatwohltätigkeit. Die Privatwohltätigkeit verurteilt sich vermöge ihrer Zersplitterung zur eigenen Ohnmacht. Wenn nun auch die im Gesetze gegebenen Anregungen eine Besserung dieser Verhältnisse anstreben und wenn auch der Privatwohltätigkeit, welcher die Regierung heute die Hauptrolle bei Durchführung der Fürsorgemaßnahmen zuweist — auch in der für die Zukunft geplanten Organisation der Jugendfürsorge —, ein hervorragender Platz gewahrt bleiben soll, so ist es doch heute schon klar, daß die Anforderungen an Fürsorgeeinrichtungen, welche ja heute zum großen Teile fehlen, zum größten Teil aus öffentlichen Mitteln werden bestritten werden müssen.

Vermöge des hervorragenden Interesses des Staates an der Fürsorgeerziehung wird es sich um das budgetäre Erfordernis von Reichsmitteln handeln, zu deren Bewilligung der Reichsrat berufen ist.

Sowie bei der Aufbringung der Mittel handelt es sich aber auch bei den Organen der privaten Wohltätigkeit und der öffentlichen Verwaltung um ein Zusammenwirken aller beteiligten Kräfte zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles. Ohne zielbewußtes Zusammenwirken ist auf Erfolg nicht zu rechnen. Dieses Zusammenwirken kann, so weit es die Organe der öffentlichen Gewalt

betrifft, nur durch die bindende Kraft des Gesetzes, und zwar eines Reichsgesetzes, bewirkt und dauernd erhalten werden.

Aber nicht bloß in der Zersplitterung der Privatwohltätigkeit, sondern auch in der Zusammenhanglosigkeit der Behörden und Organe, in deren Wirkungskreis Aufgaben fallen, die mit dem Kinderschutze und der Jugendfürsorge in einem wenn auch nur mittelbaren Zusammenhange stehen, liegt das Hemmnis des Erfolges. So bietet der Gutachtenband reichliches Material für diesen Zusammenhang nicht nur für die unmittelbar beteiligten Ressortminister.

So können unsere Minister für Volkswirtschaft daraus entnehmen, welcher Raubbau an der Arbeitskraft unserer Jugend getrieben wird. Aber auch unsere Kriegs- und Landesverteidigungsminister werden aus den Gutachten, betreffend die Verwahrlosung, sehen, wie die mangelnde Jugendfürsorge die Wehrkraft des Reiches berührt. Diesfalls sei nur auf die Gutachten von Oberösterreich und Kärnten über die Verschlechterung des Stellungsergebnisses verwiesen.

Die im Gesetze vorgeschlagene Landeskommission für Jugendfürsorge soll nun einen einheitlichen Sammel- und Mittelpunkt aller auf Kinderschutz und Jugendfürsorge gerichteten Bestrebungen und einen Ausgangspunkt für Anregungen in dieser Richtung bei den verschiedenen gesetzgebenden und autonomen Körperschaften sowie bei den betreffenden Amtsstellen schaffen. Die Gutachten bieten eine Fülle von Anregungen in dieser Richtnng.

Mit der Landeskommission für Jugendfürsorge wird wenigstens ein Anfang gemacht und ein Ansatz für die weitere zweckentsprechende Ausgestaltung dieser dem Kinderschutze und der Jugendfürsorge gewidmeten Einrichtung geschaffen. Deren Zusammensetzung soll das Zusammenwirken von amtlichen und nichtamtlichen Kreisen bewirken und lebendig erhalten.

Der Landeskommission für Jugendfürsorge ist auch eine Hauptrolle in der Durchführung der Fürsorgeerziehung zugedacht.

Ein solcher Akt der Gesetzgebung — wie die Fürsorgeerziehung Minderjähriger — wird nicht nur den sozialpolitischen Anforderungen der Gegenwart, sondern auch gleichzeitig den Erwägungen der Kriminalpolitik gerecht, mehr gerecht als dies unter dem heutigem System der Passivität der Gesellschaft, der polizeilichen und strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen der Fall ist.

Der Staat hat auf dem Gebiete der Jugendfürsorge große Unterlassungssünden gutzumachen. Es unterliegt daher auch gar keinem Zweifel, daß, wenn anders dieser Akt der Gesetzgebung nicht ein leerer Schlag ins Wasser ist, der Staat auch nicht vor den großen Kosten zurückscheuen darf. Lehrreich in dieser Beziehung sind die Worte, welche die amtliche Statistik des preußischen Ministeriums des Innern an die Mitteilung der trockenen Ziffern knüpft. Danach verursachten im letzten Berichtsjahre 26.964 Fürsorgezöglinge einen jährlichen Kostenaufwand von 6 Millionen Mark. Dazu bemerkt die amtliche Statistik: „Von denen, die das Gesetz auszuführen haben, keine Klage über die Last und den Umfang der Arbeit, die es mit sich bringt, keine Klagen über die Kosten, die es verursacht. Die Schäden unter der Jugend unseres Volkes, die es aufdeckt, die leibliche und sittliche Not in Tausenden von Familien, die es enthüllt, drängen

mehr dazu, eine Erweiterung als eine Einschränkung seiner Anwendung zu fordern. Große Erfolge sind nach so kurzer Zeit noch nicht sichtbar, aber die Zahl der Jugendlichen, denen es zum Segen gereicht, wächst. Trotz mancher Schwierigkeit, trotz manchen Irrtums, Mißerfolge, Fehlgriffe und mancher getäuschten Hoffnung in der Ausführung des Gesetzes tritt eines mit überwältigender Klarheit hervor: mit diesem Gesetze ist das Herz des gesamten Volkes und wo das Herz des Volkes ist, kann der Erfolg nicht ausbleiben."

Die Völker Österreichs werden hinter dem Volke in Preußen an Wärme des Gefühls nicht zurückbleiben und die Vertretung dieser Völker wird dies auch in ihren Beschlüssen zum Ausdrucke bringen.

Die Ratgeber der Krone werden das ihrige tun, die Bedürfnisse des Volkslebens wahrzunehmen und zu deren Abhilfe die Richtung zu geben.

Der Justizminister in Vertretung des Staates in seiner Eigenschaft als Obervormund löst damit das vom Gesetzgeber gegebene Versprechen eines besonderen Schutzes für die Minderjährigen ein, dabei auch gleichzeitig in wirksamer Weise für die Bekämpfung des Verbrechens sorgend, der Minister des Innern schützt dadurch das Gemeinwesen vor Gefahren, der Minister für Unterricht erfüllt damit seine Aufgabe als Minister für Volkserziehung und der Finanzminister wird dadurch den unproduktiven Staatsaufwand an Strafanstalten und Gefängnissen, soweit es die Jugendlichen betrifft, in fruchtbarer Weise entlasten. So gut der Finanzminister die Mittel findet für das Rüstzeug des Volkes in Waffen, so gut wird er die Mittel finden für die Waffen, deren das Volk als Rüstzeug für sein weiteres Fortkommen bedarf — für die Erziehung unserer gefährdeten Jugend.

Die Anforderungen, welche zur Erfüllung dieser Aufgaben an die Gesetzgebung herantreten, sind in dem nachfolgenden Gesetzentwurfe niedergelegt.

Zu dessen Begründung im einzelnen dient der dem Gesetzentwurfe nachfolgende Motivenbericht.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung.

Minderjährige, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes der Fürsorgeerziehung in folgenden Fällen überwiesen werden:

1. Wenn ihr leibliches, geistiges oder sittliches Wohl dadurch gefährdet wird, daß der Vater, beziehungsweise die Mutter oder sonstigen Erzieher des Kindes das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbrauchen, das Kind ganz vernachlässigen, oder den Kindern durch eine verbrecherische Lebensweise, ein arbeitsscheues Leben als Landstreicher oder Bettler, durch gewohnheitsmäßige Trunksucht oder gewerhsmäßige Unzucht ein schlechtes Beispiel geben und die Fortnahme des Kindes zur Verhütung der Verwahrlosung geboten erscheint.

2. Wenn der Minderjährige im schulpflichtigen Alter sittlich verwahrlost ist und nach der Persönlichkeit und den Lebensverhältnissen der Eltern oder sonstigen Erzieher anzunehmen ist, daß deren Erziehungsgewalt, sowie die der Schule zur Verfügung stehenden Mittel der Schulzucht sich als unzulänglich erweisen, der Verwahrlosung des Minderjährigen Einhalt zu tun und die weitere Belassung des Minderjährigen in der Schule die Sittlichkeit der Mitschüler gefährden würde.

3. Wenn ein Minderjähriger eine strafbare Handlung begeht, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Tat, die Persönlichkeit des Täters, seiner Eltern oder sonstigen Erzieher auf eine vernachlässigte Erziehung zurückzuführen ist und die Fürsorgeerziehung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

Ist dies nicht der Fall, so wird der straffällige Minderjährige im schulpflichtigen Alter der häuslichen Zucht überlassen, im

Alter von 14 bis 18 Jahren aber der strafrechtlichen Behandlung überantwortet.

Erfolgt die Verurteilung des Minderjährigen durch das Strafgericht, so kann der Verurteilte nur unter der Voraussetzung zur Fürsorgeerziehung überwiesen werden, wenn der Vollzug des strafgerichtlichen Urteils im Wege der Gnade nachgesehen wird.

4. Wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

§ 2.

Arten der Fürsorgeerziehung.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt.

Bevor zur Unterbringung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt geschritten wird, kann Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie erfolgen.

Allen diesen Maßnahmen kann Verwarnung des Vaters, beziehungsweise der Mutter vorhergehen.

§ 3.

Anordnung der Fürsorgeerziehung durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes.

Das Vormundschaftsgericht hat unter Zuziehung von zwei durch den Justizminister ernannten Mitgliedern der im Gerichtsbezirke bestehenden Pflegschaftsschutzorganisation (Gemeindewaisenrat, Waisenratsverein), beziehungsweise wo solche nicht bestehen, des Gemeindeausschusses der Aufenthaltsgemeinde des Minderjährigen über die Überweisung des Minderjährigen in die Fürsorgeerziehung Beschluß zu fassen und darin zugleich das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzung der Anordnung der Fürsorgeerziehung unter Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tatsachen festzustellen, sowie darin gleichzeitig auszudrücken, welche Art der Fürsorgeerziehung (§ 2) im gegebenen Falle als zweckdienlich erachtet wird.

§ 4.

Einleitung der Fürsorgeerziehung durch das Vormundschaftsgericht von Amts wegen oder über Antrag, Antragsrecht und Antragspflicht.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag.

Jedermann ist berechtigt, die Schul- und Sicherheitsbehörden sowie die Strafgerichte, welche von der drohenden oder tatsächlichen Verwahrlosung eines Minderjährigen Kenntnis erlangen, sind verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte von ihren Wahrnehmungen Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Das Verfahren vor Anordnung der Fürsorgeerziehung.

Das Vormundschaftsgericht hat alle zur Entscheidung erforderlichen Ermittlungen zu pflegen und kann sich hiebei der Mitwirkung der politischen Bezirksbehörden (Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut) bedienen.

Die erwähnten Behörden haben in einem solchen Falle das Ergebnis ihrer Ermittlungen mit einem Antrage dem Vormundschaftsgerichte zuzumitteln.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern oder den Vormund des Minderjährigen, außerdem den Gemeindevorsteher (Bürgermeister) der Aufenthaltsgemeinde des Minderjährigen, den zuständigen Seelsorger und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören.

Hat die Anhörung der Eltern nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

Der Beschluß ist den Eltern oder dem Vormund des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, ferner der politischen Bezirksbehörde (Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut), der staatlichen Polizeibehörde und, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, dem zuständigen Landesausschusse des zahlungspflichtigen Landes (§ 10) zuzustellen.

§ 6.

Rechtsmittel gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichtes.

Gegen den Beschluß, mit dem die Überweisung zur Fürsorgeerziehung ausgesprochen wird, steht den im vorhergehenden Absatze Genannten der Rekurs, gegen den Beschluß, demzufolge die Überweisung zu unterbleiben hat, der politischen Bezirksbehörde (Magistrat einer Stadt mit eigenem Statut), der staatlichen Polizeibehörde und, wenn die Anzeige von der Schulbehörde ausgegangen ist, auch dieser der Einspruch mit der Wirkung des Rekurses zu.

§ 7.

Vorläufige Unterbringung bei Gefahr im Verzuge.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht, das Strafgericht oder die Sicherheitsbehörde eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder Anstalt anordnen.

Die Polizeibehörde des Sitzes der Vormundschaftsbehörde hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder geeigneten Familie zu sorgen.

Sofern die Anordnung nicht vom Vormundschaftsgerichte getroffen wird, ist diesem unverzüglich davon Nachricht zu geben.

Das Vormundschaftsgericht kann die vorläufige Unterbringung ändern oder aufheben.

Die Kosten der vorläufigen Unterbringung treffen vorschußweise das Land, in dessen Gebiet die Behörde sich befindet, welche die vorläufige Unterbringung ausgesprochen hat. Die endgültige Tragung der Kosten wird durch § 28 des Gesetzes geregelt.

§ 8.

Das Verfahren. Die Kosten des Verfahrens.

Auf gerichtliche Verhandlungen über die Überweisung zur Fürsorgeerziehung und deren Aufhebung finden die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten Anwendung.

Diese Verhandlungen sowie die Verträge über die Unterbringung der Zöglinge sind gebühren- und stempelfrei.

Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes die mündliche Vernehmung der nach § 5 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie — mit Ausnahme der Eltern — Anspruch auf Erstattung der notwendigen Barauslagen aus Staatsmitteln.

§ 9.

Die Entscheidung über die Art der Durchführung.

Über die Art der Durchführung der Fürsorgeerziehung entscheidet eine bei der politischen Landesbehörde zu bildende Kommission (§ 12).

Das Vormundschaftsgericht hat den auf Überweisung zur Fürsorgeerziehung lautenden Beschluß der Kommission unter gleichzeitiger Übersendung der Akten mitzuteilen.

Die Verfügung über die Unterbringung muß spätestens acht Tage nach Bekanntgabe des Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes in Vollzug gesetzt werden.

§ 10.

Verpflichtung zur Durchführung.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung obliegt nach Maßgabe der Landesgesetze (§ 18) und, insolange ein Landesgesetz nicht zu stande gekommen ist, nach Maßgabe dieses Gesetzes jenem Lande, in dessen Gebiete das Vormundschaftsgericht die Überweisung zur Fürsorgeerziehung beschlossen hat.

Die Landeskommission hat das Vormundschaftsgericht von der getroffenen Entscheidung über die Art der Durchführung und von der Unterbringung des Zöglings zu benachrichtigen.

§ 11.

Die Fürsorgeerziehung endet mit Vollendung des 20. Lebensjahres.

Eine frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes von Amts wegen oder auf

Antrag der Eltern, des Vormundes, sowie der Landeskommission erfolgen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweitig sichergestellt ist.

Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufes beschlossen werden.

Der Widerruf kann, wenn sich die Aufhebung als zweckwidrig erweist, vom Vormundschaftsgericht ausgesprochen werden, ohne daß es der im § 5 vorgesehenen Vernehmungen bedarf.

Gegen den Beschluß über die Aufhebung der Fürsorgeerziehung steht den Eltern und dem Vormunde des Zöglings sowie der Kommission das Rechtsmittel des Rekurses mit aufschiebender Wirkung offen.

Bis zur Rechtskraft der Entscheidung hat die Fürsorgeerziehung fortzudauern.

Ein abgewiesener Antrag darf vor Ablauf von sechs Wochen nicht erneuert werden.

§ 12.

Die oberste Leitung des Vollzuges.

Der Justizminister übt die oberste Leitung der Fürsorgeerziehung in den einzelnen Ländern durch die Landeskommission für Jugendfürsorge.

Die Landeskommission für Jugendfürsorge ist aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

1. Der Statthalter (Landespräsident) als Vorsitzender.

2. Ein Beamter der politischen Landesbehörde.

3. Ein vom Oberlandesgerichtspräsidium namhaft gemachter richterlicher Beamter.

4. Zwei Vertreter des Landesausschusses.

5. Ein Vertreter der für Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge zu einem Landesverband organisierten Privatwohltätigkeit. In Ländern, in denen diese Organisation sprachlich gegliedert ist, können beide Verbände je einen Vertreter entsenden.

6. Ein von dem Vereine für Zwangserziehung und Jugendfürsorge bestimmter Leiter einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

7. Ein psychiatrisch gebildeter Arzt.

§ 13.

Wirkungskreis der Landeskommission für Jugendfürsorge.

Der Wirkungskreis der Landeskommission für Jugendfürsorge umfaßt die folgenden Aufgaben:

a) Die Ermittlung der Zahl der für die Jugendfürsorgeerziehung in Betracht kommenden Minderjährigen und des

sich sonach ergebenden Bedarfes an Familien und Anstalten.

b) Die Anträge an den Justizminister, betreffend die Sicherstellung des unbedeckten Bedarfes an Erziehungsanstalten sowie des Gelderfordernisses für den Vollzug der Fürsorgeerziehung, behufs budgetärer Bewilligung der erforderlichen Mittel durch den Reichsrat und die Landtage.

c) Die grundsätzlichen Beschlüsse über die Anwendbarkeit der Familien- und Anstaltserziehung und die Entscheidung über die Art der Durchführung der Fürsorgeerziehung (§ 2).

d) Die Antragstellung an das Vormundschaftsgericht wegen Entlassung aus der Fürsorgeerziehung und die Sorge für das weitere Fortkommen des entlassenen Fürsorgezöglings, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß die Entlassung aus der Fürsorgeerziehung nicht vor Sicherstellung einer entsprechenden Dienst-, Lehr- oder Arbeitsstelle erfolgen darf.

e) Die Bestimmung der Privatanstalten und Vereine im Sinne der §§ 21 und 38.

f) Die Kenntnisnahme der Berichte der Aufsichtsorgane über das Ergebnis der Aufsichtsführung in dem betreffenden Lande und die allenfalls notwendige Beschlußfassung hierüber.

g) Die Erstattung eines Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Verwaltungsjahr.

h) Die Anregung von Einrichtungen und Maßnahmen im Interesse des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

§ 14.

Geschäftsordnung der Landeskommission für Jugendfürsorge.

Der vom Oberlandesgerichtspräsidium als Mitglied der Landeskommission bestimmte richterliche Beamte ist der ständige Referent der Landeskommission für Jugendfürsorge, welcher die Beschlüsse der Kommission vorbereitet und durchführt.

Die Landeskommission für Jugendfürsorge faßt ihre Beschlüsse in monatlichen Sitzungen.

Der Referent trifft die Entscheidung über die Art der Durchführung der Fürsorgeerziehung innerhalb der grundsätzlichen Beschlüsse der Landeskommission (§ 13 *c*) im einzelnen Falle; außerdem in dringlichen Fällen die mittlerweile erforderlichen Verfügungen, welche der demnächst zusammentretenden Landeskommission zur Beschlußfassung vorzulegen sind.

Für solche Fälle kann die Landeskommission aus ihrer Mitte dem Referenten einen engeren Beirat behufs unverweilter und zweckentsprechender Entscheidung über die Art der Durchführung der Fürsorgeerziehung bestellen.

§ 15.

Die Verbindung der Landeskommission für Jugendfürsorge
a) mit den politischen und Gerichtsbehörden;

Die Landeskommission für Jugendfürsorge kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse die Mitwirkung der politischen Behörden und der Gerichtsbehörden in Anspruch nehmen und sind diese verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises den diesfalls an sie ergehenden Ansuchen der Landeskommission für Jugendfürsorge zu entsprechen.

§ 16.

b) mit der Privatwohltätigkeit;

Die Landeskommission kann mit einer Privaterziehungsanstalt oder einem Vereine, welcher sich mit Kinderschutz und Jugendfürsorge befaßt, Vereinbarungen, betreffend die Durchführung des Vollzuges der Fürsorgeerziehung oder einzelner Vollzugsmaßnahmen, wie die Auswahl der zur Familienerziehung geeigneten Familien, die Ermittlung der Lehr-, Dienst- und Arbeitsstellen für die aus der Fürsorgeerziehung austretenden Zöglinge u. s. w., treffen.

§ 17.

c) mit dem Landesausschusse.

In allen anderen Fällen hat die Landeskommission in Durchführung des Beschlusses des Vormundschaftsgerichtes die Entscheidung über die Art der Durchführung der Fürsorgeerziehung dem Landesausschusse zuzufertigen (§ 10).

§ 18.

Der unmittelbare Vollzug der Fürsorgeerziehung, dessen Regelung durch die Landesgesetzgebung.

Die Regelung des unmittelbaren Vollzuges der Fürsorgeerziehung im Lande bleibt innerhalb der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 19.

Grundsätzliche Bestimmungen der Fürsorger.

Für die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie sowie im Falle der Erziehung in einer geeigneten fremden Familie ist ein Fürsorger zu bestellen.

Hiezu können auch Frauen bestellt werden.

Die Bestellung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht, zunächst aus den Mitgliedern des Gemeindewaisenrates.

Der Fürsorger hat alljährlich über das Ergebnis seiner Tätigkeit an die Landeskommission zu berichten.

Der Fürsorger hat Anspruch auf Vergütung der mit seiner Tätigkeit verbundenen tarifmäßig festzustellenden Barauslagen.

§ 20.

Die alljährliche Verlautbarung der Orte zur vorläufigen Unterbringung (§ 7).

Die in § 7 des Gesetzes vorgesehenen Orte (Anstalten oder Familien), in welchen Minderjährige bei Gefahr im Verzuge vorläufig unterzubringen sind, sind alljährlich im vorhinein festzustellen und durch die Gemeindeämter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 21.

Bestimmung der Privatanstalten.

Als Privaterziehungsanstalten kommen für die Unterbringung von Minderjährigen nur diejenigen in Betracht, welche von der Landeskommission bestimmt wurden.

Im Falle eine solche bestimmte Anstalt infolge zweckwidriger Zustände die Eignung zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen verliert, kann der Justizminister auf Grund der Erhebungen seines Aufsichtsorganes und des Berichtes der Landeskommission die Bestimmung dieser Anstalt zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen widerrufen.

In diesem Falle kommt die betreffende Anstalt für den Vollzug der Fürsorgeerziehung nicht mehr in Betracht.

§ 22.

Berücksichtigung des Glaubensbekenntnisses des Zöglings.

Der Zögling ist, soweit dies möglich, in einer Familie, beziehungsweise Anstalt seines Glaubensbekenntnisses unterzubringen.

§ 23.

Ausschluß der Korrigendenabteilungen.

In Korrigendenabteilungen der Landes-Zwangsarbeitsanstalten dürfen Fürsorgezöglinge nicht untergebracht werden.

§ 24.

Pflicht der Länder zur Errichtung der erforderlichen Anstalten. Pflicht des Staates zur Tragung der Hälfte der Kosten des Baues und der inneren Einrichtung.

Die Länder haben für die Errichtung der notwendigen Erziehungsanstalten in dem erforderlichen Ausmaße und mit den notwendigen Einrichtungen Sorge zu tragen.

Zu diesen Kosten, insoweit sie notwendiger- oder zweckmäßigerweise aufgewendet wurden, trägt der Staat die Hälfte bei.

§ 25.

Vorschriften, betreffend die Ausführung der Fürsorgeerziehung und Verwaltung der Landesanstalten.

Für die nach Maßgabe der Landesgesetzgebung errichteten Erziehungsanstalten haben die Landesausschüsse die notwendigen Vorschriften, betreffend die Ausführung der Fürsorgeerziehung in den Anstalten und die Verwaltung der Anstalten, zu erlassen.

Ernennung der Anstaltsleiter.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Ministers der Justiz im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Unterrichts.

Erfordernisse für die Anstellung des Erzieher- und Aufsichtspersonals.

Die Ernennung der Leiter dieser Anstalten bedarf der Genehmigung durch den Justizminister.

Die Landesausschüsse haben bei Bestellung des Erzieher- und Aufsichtspersonals darauf zu achten, daß diese den grundsätzlichen Anforderungen entsprechen, welche der Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern nnd des Unterrichts feststellt.

§ 26.

Vereinigung der Länder zu besonderen Anstalten und Einrichtungen.

Die Länder können sich zum Bau von Erziehungsanstalten, beziehungsweise von besonderen Anstalten, zum Beispiel für hochgradig verwahrloste, schwachsinnige oder epileptische Zöglinge oder von Einrichtungen für die Ausbildung des Erzieher- und Aufsichtspersonals vereinigen.

Auch in diesem Falle trägt der Staat die Hälfte der Kosten des Baues und der Einrichtung.

Der Justizminister regelt im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Unterrichts durch ein besonderes Statut die Vertretung und die Verwaltung einer solchen gemeinsamen Anstalt.

§ 27.

Reichsgesetzliche Anordnung des Baues von notwendigen Anstalten.

Wenn ein Landtag die Errichtung einer notwendigen Anstalt zu beschließen unterläßt, so kann ein Reichsgesetz die Errichtung einer solchen auf der Grundlage der Teilung der Kosten zwischen Staat und Land anordnen.

§ 28.

Die Kosten des unmittelbaren Vollzuges.

Alle Kosten des unmittelbaren Vollzuges der Fürsorgeerziehung bestreitet vorläufig das Land, in dem der Minderjährige zur Fürsorgeerziehung überwiesen wurde (§ 10).

Diese Kosten umfassen:

a) den Aufwand für die Barauslagen der Fürsorger (§ 19);
b) die Sicherstellung der Orte zur vorläufigen Unterbringung der Kinder (§ 7);
c) die Kosten des Unterhalts und der Erziehung, der in dem betreffenden Lande der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen;
d) die Kosten für die Überführung des Zöglings in die Familie oder Anstalt sowie für die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings und endlich
e) die Kosten, welche bei Beendigung der Fürsorgeerziehung zum Zwecke des weiteren Fortkommens behufs Erlangung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erforderlich erscheinen.

Auf das Land entfällt endgültig jedoch nur ein Dritteil der Kosten, während das Land den Anspruch auf Ersatz der anderen zwei Dritteiles hat, und zwar ist zunächst zum Ersatz eines Dritteiles der Kosten an das Land der Staat verpflichtet.

Von dieser Verpflichtung besteht nur für den im § 34 dieses Gesetzes vorgesehenen Fall eine Ausnahme.

In das letzte Drittel teilen sich endlich die bisherige Aufenthalts-, beziehungsweise Schulgemeinde und die Heimats-

gemeinde des Fürsorgezöglings, sofern nicht die Landesgesetzgebung eine andere Verteilung der Kostenlast unter den beiden Gemeinden beschließt.

§ 29.

Kostenersatzpflicht des Minderjährigen, beziehungsweise seiner Angehörigen.

Das Land ist verpflichtet, den Ersatz der Kosten des Unterhaltes eines Zöglings (§ 28 c), die während der Fürsorgeerziehung entstanden, von diesem selbst oder von den gesetzlich zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Auf Grund der Vorschreibung des Landesausschusses findet die politische oder gerichtliche Exekution statt.

Der Ersatzanspruch genießt die Exekutionsprivilegien der Ansprüche auf Gewährung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes.

§ 30.

Die oberste Aufsicht über den Vollzug der Fürsorgeerziehung.

Die oberste Aufsicht über den Vollzug der Fürsorgeerziehung übt der Justizminister.

Dieser bedient sich hiezu besonderer dem Justizministerium untergeordneter Aufsichtsorgane, deren Aufsichtsgebiet den Sprachgebieten anzupassen ist.

Ein Aufsichtsorgan weiblichen Geschlechts führt die Aufsicht über die Mädchenanstalten.

§ 31.

Die unmittelbare Aufsicht über die Erziehung in der eigenen Familie und der Familienerziehung in fremder Familie führt der Fürsorger. (§ 19.)

§ 32.

Jahresbericht über das Ergebnis der Fürsorgeerziehung.

Die Berichte der Fürsorger an die Landeskommission für Jugendfürsorge und die Berichte der Aufsichtsorgane des Justizministeriums gehen im Wege der betreffenden Landeskommission an den Justizminister. Dieser faßt das Gesamtergebnis der staatlichen Aufsicht in einem Jahresberichte, welcher dem Reichsrat und den Landtagen mitgeteilt wird, zusammen.

§ 33.

Das in den Schul- und Sanitätsgesetzen begründete Aufsichtsrecht.

Das in den Schul- und Sanitätsgesetzen begründete Staatsaufsichtsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Justizminister hat im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Unterrichts Vorkehrungen zu treffen, daß die Organe zur Ausübung der vorerwähnten Staatsaufsicht, diese wenn tunlich in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsorgane der Fürsorgeerziehung ausüben.

§ 34.

Aufsichtsbefugnisse des Justizministers.

Der Justizminister ist ermächtigt, den Staatsbeitrag zu den Kosten des Vollzuges einzustellen, wenn, ungeachtet vorhergegangener Einsprache gegen vorschriftswidrige, unnotwendige oder unzweckmäßige Vollzugsmaßnahmen, in diesen fortgefahren wird.

Die Kosten der Aufsicht über den Vollzug der Fürsorgeerziehung trifft die Staatskasse.

§ 35.

Der Justizminister im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Unterrichts genehmigt die Vorschriften der Landesausschüsse, betreffend die Ausführung der Fürsorgeerziehung und die Verwaltung der Landeserziehungsanstalten (§ 25), und stellt die grundsätzlichen Mindestforderungen fest, denen das zu bestellende Erzieher- und Aufsichtspersonal zu entsprechen hat.

Der Justizminister genehmigt die Ernennung der Vorsteher der Landeserziehungsanstalten.

§ 36.

Überwachung der persönlichen Verhältnisse der Fürsorgezöglinge durch das Vormundschaftsgericht.

Das Vormundschaftsgericht hat alljährlich mindestens einmal die Verhältnisse der im Gerichtsbezirke zur Fürsorgeerziehung untergebrachten Minderjährigen zu erheben.

§ 37.

Schlußbestimmungen. Fürsorgeerziehung über Antrag und auf Kosten des gesetzlichen Vertreters.

Unberührt bleibt die Befugnis des Vormundschaftsgerichtes, auf Antrag des Vaters oder des sonstigen gesetzlichen Vertreters den Minderjährigen auch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen auf dessen Kosten oder auf Kosten der zu seinem Unterhalte verpflichteten Personen zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unterzubringen.

§ 38.

Schutz der Fürsorge durch die Privatwohltätigkeit gegen unzeitgemäße Geltendmachung der elterlichen Rechte.

In jedem Falle, in dem die Fürsorgeerziehung für zulässig erklärt wird, wird dem Vater beziehungsweise der Mutter die Obsorge über die Person des Kindes entzogen, das Kind dem Vater beziehungsweise der Mutter für die Dauer der Fürsorgeerziehung abgenommen und steht dann dem Vater beziehungsweise der Mutter nicht mehr das Recht zu, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und das Kind vor Beendigung der Fürsorgeerziehung zurückzufordern.

Aber auch in Fällen, in denen zwar Fürsorgeerziehung auf öffentliche Kosten nicht stattfindet, in denen aber die Privatwohltätigkeit, das ist ein Verein oder eine Anstalt, welche die Landes-

kommission für Jugendfürsorge hiezu als geeignet erklärt hat, die Pflege und Erziehung eines verlassenen oder verwahrlosten oder auch nur eines solchen Kindes übernommen hat, dem die Eltern das Mindestmaß der pflichtmäßigen Aufsicht und erziehlichen Leitung nicht leisten können, sind die nunmehrigen Erzieher des Kindes berechtigt, die Übertragung der elterlichen Erziehungsgewalt mit der gleichen Wirkung wie im Falle der Fürsorgeerziehung zu verlangen.

Das Vormundschaftsgericht hat über einen solchen Antrag nach Untersuchung der Verhältnisse und Anhörung der Eltern, beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters des Kindes Beschluß dahin zu fassen, daß die Obsorge über die Person des Kindes vom Vater, beziehungsweise Mutter oder Vormund auf den Erzieher des Kindes übergehe und daß den Eltern nun nicht mehr das Recht zusteht, vor Beendigung der Erziehung ohne gerichtliche Zustimmung den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen und das Kind dem Erzieher, Anstalt oder Verein abzufordern.

Gegen Beschlüsse, welche das Vormundschaftsgericht auf Grund dieser Bestimmung faßt, steht den Beteiligten das Rechtsmittel des Rekurses offen.

Durch diese Bestimmung sowie durch Überweisung zur Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes wird das Recht des Vormundschaftsgerichtes, dem Vater auf Grund der §§ 176 bis 178 a. b. G. B. die väterliche Gewalt zu entziehen, nicht berührt.

§ 39.

Fürsorgeerziehung eines in der Armenversorgung der Gemeinde stehenden Kindes.

Die Bestimmung des § 24 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R. G. Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, wonach die der Gemeinde obliegende Armenversorgung von Kindern auch die Sorge für deren Erziehung in sich begreift, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Dies gilt auch hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden, in welcher Weise die Armenversorgung der Kinder Platz zu greifen habe (§ 25 leg. cit.), sowie hinsichtlich der Geltendmachung des Anspruches auf Versorgung, in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge (§ 44 leg. cit.).

In dem Falle aber als ein in Armenversorgung stehendes Kind durch seine Unterbringung in die Hausgenossenschaft und Gewalt von Personen gerät (Armeneinlege, Armenhaus, Pflegeparteien), bei denen die Voraussetzungen des § 1, Absatz 1 dieses Gesetzes zutreffen, kann das Vormundschaftsgericht zur Sicherung des Kindes dessen vorläufige Unterbringung (§ 7) unter gleichzeitiger Aufforderung an die Heimatsgemeinde, für ein

anderes einwandfreies Unterkommen des Kindes innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu sorgen, anordnen.

Kommt die Heimatsgemeinde dieser Aufforderung nicht nach, so erfolgt die Überweisung des Kindes zur Fürsorgeerziehung.

Die Kosten der vorläufigen Unterbringung und der Fürsorgeerziehung treffen in diesem Falle die Heimatsgemeinde.

§ 40.

Verbot der Verwendung von Kindern in Wandergewerben oder als Begleitpersonen fahrender Leute.

Die Verwendung von schulpflichtigen Kindern in Wandergewerben, als Hausierer, Karrenzieher oder als Begleitpersonen fahrender Leute, wie Akrobaten, Seiltänzer u. s. w., ist verboten.

Im Falle Minderjährige unter 18 Jahren in einer dieser Beschäftigungen betreten werden, ist im Sinne des § 4 die Anzeige an das Vormundschaftsgericht zu erstatten, welches daraufhin zu prüfen hat, ob eine der Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung, § 1, Z. 1 bis 4, vorliegt und im zutreffenden Falle dieselbe anzuordnen hat.

§ 41.

Die Vormundschaft über Fürsorgezöglinge, für welche ein Vormund zu bestellen ist.

Auf Antrag der Landeskommission kann der Vorstand einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den in § 196 a. b. G. B. bezeichneten Personen zum Vormund des in der Anstalt untergebrachten Zöglings bestellt werden.

Das gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer Familie erzogen werden.

§ 42.

Die Übertretung der Vereitlung der Fürsorgeerziehung.

Wer, abgesehen von dem Falle des § 96 des Strafgesetzbuches, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm dazu behilflich ist, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch eine Geldstrafe bis zu 500 Kronen verbunden werden kann, zu bestrafen.

Die Entscheidung über die in dem vorhergehenden Absatze normierte Übertretung der Vereitlung der Fürsorgeerziehung steht dem Bezirksgerichte zu.

§ 43.

Abänderung des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117.

Mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes tritt

a) an Stelle des § 2, lit. *d* des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, die folgende Fassung: „daher wird die Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn der Täter das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. In dem Falle jedoch, wenn der Täter zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, wird die strafbare Handlung auch dann nicht als Verbrechen angerechnet, wenn sie auf Verwahrlosung zurückzuführen ist (§ 1, Alinea 3 des Gesetzes, betreffend die Fürsorgeerziehung Minderjähriger);

b) an Stelle der §§ 237, 269 bis 273 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, tritt die folgende Bestimmung:

Unmündige, welche eine strafbare Handlung begehen, können wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Minderjährige, welche zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, können wegen einer strafbaren Handlung nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn diese nicht auf Verwahrlosung zurückzuführen ist.

Liegt Verwahrlosung vor (§ 1, Alinea 3), erfolgt Überweisung zur Fürsorgeerziehung.

§ 44.

Änderung der Gesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und 90.

An Stelle der Bestimmung des § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, tritt folgende Bestimmung:

Gegen Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, finden die Strafbestimmungen der §§ 1 bis 7 keine Anwendung.

Dieselben werden, im Falle sie landstreichend oder bettelnd betreten werden, im Sinne des § 1, Z. 3 dieses Gesetzes behandelt.

Minderjährige weiblichen Geschlechts, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, desgleichen die Zuhälter öffentlicher Dirnen sind auf Grund des § 1, Z. 4, der Fürsorgeerziehung zu überweisen.

Im Falle die Zuhälter öffentlicher Dirnen das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind dieselben im Sinne der §§ 1, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz, und 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, zu behandeln.

§ 45.

An Stelle des Schlußabsatzes des § 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, treten die Worte: „5. Personen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben“.

Ferner werden in der Überschrift sowie in dem ersten Absatze der §§ 16 und 17 und im zweiten Absatze des § 19 die Worte „Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten" in „Zwangsarbeitsanstalten" geändert, die §§ 13 bis 15 und 16, Absatz 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, werden aufgehoben.

§ 46.

Vollzugsklausel.

Dieses Gesetz tritt ein Jahr nach dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz, des Innern, des Unterrichts und der Finanzen beauftragt.

Motivenbericht zum Gesetzentwurfe.

Der Begriff der Verwahrlosung.

Der etymologischen Bedeutung des Wortes nach ist Verwahrlosung vom mittelhochdeutschen Worte „Wahrlos" abzuleiten und bedeutet: ohne die nötige Wahrung, Bewahrung, Verwahrung.

Wahrlos im subjektiven Sinne ist, wer die gehörige Achtsamkeit auf das zu Bewahrende nicht hat. [1]

In diesem Sinne bedient sich das ältere deutsche Recht des Ausdruckes: Wahrlos.

Der Richtsteig Landrechts (vom Jahre 1335 zirka, Ergänzung des Sachsenspiegels) spricht davon, daß das verwirkte Wehrgeld aus dem Mündelgute zu entrichten sei, bei fehlendem Mündelgute aber der rechte Vormund aus eigenem Gute das Wehrgeld zu zahlen habe, wenn er das Kind „wahrlos" gelassen habe. [2]

Im neuhochdeutschen Sprachgebrauche kommt das Wort wahrlos nur in Verbindung mit der Vorsilbe „ver" vor. Ein Kind verwahrlosen heißt soviel, als es an der nötigen Aufsicht über das Kind fehlen und es dadurch in einen vom Mangel der nötigen Leitung und Erziehung zeugenden Zustand geraten zu lassen. [1]

Verwahrlosung im objektiven Sinne bedeutet einen Zustand der Aufsichtslosigkeit, einen Zustand, in den ein Kind, dem es an der nötigen Aufsicht und Erziehung fehlt, gerät.

Das charakteristische Merkmal in dem Begriffe der Verwahrlosung ist gleichzeitig deren hauptsächliche Ursache: die Vernachlässigung der Erziehung. Je nachdem die Erziehung hinter den gebotenen Anforderungen der Entwicklung der leiblichen, geistigen und sittlichen Kräfte zurückbleibt, läßt sich eine körperliche, geistige und sittliche Verwahrlosung unterscheiden.

Die sittliche Verwahrlosung bezeichnet der Franzose mit Abandon moral.

Der Internationale Kinderschutzkongreß in Antwerpen 1890 hat folgende Begriffsbestimmung hiefür festgestellt:

---

[1]) Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik, herausgegeben von W. Rein. Jena. VII. Bd. S. 412. Bayer, Langensalza.

[2]) Berger, Jugendschutz und Jugendbesserung. Leipzig, 1897.

„On entend par enfants moralement abandonnés ceux, qui par suite des infirmités, de la négligence de vices de leurs parents ou d'autres causes se trouvent livrés a eux mêmes et privés d'éducation."

Statt daß die körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte des Kindes durch die Erziehung zur Entwicklung gelangen, gerät das verwahrloste Kind infolge der Vernachlässigung seiner Erziehung in einen Zustand der Rückständigkeit im Vergleiche zu demjenigen Kinde, das unter entsprechender Aufsicht und erziehlich geleitet, in seinen verschiedenen Altersstufen ein Durchschnittsmaß leiblicher, geistiger und sittlicher Bildung erreichen wird.

Das Kind, welches in seiner Erziehung vernachlässigt wurde und infolgedessen unter diesem Durchschnittsmaße zurückbleibt, gilt als ein verwahrlostes Kind. Ein sittlich verwahrlostes Kind weist eine Rückständigkeit in der Entwicklung seines Charakters auf, derzufolge das verwahrloste Kind es daher an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen läßt.

Das sittlich verwahrloste Kind entartet, das heißt, es artet anders als das in normaler Weise entwickelte Kind gleichen Alters. Diese Entartung ist somit gleichbedeutend mit sittlicher Minderwertigkeit, welche in einer verminderten sittlichen Widerstandskraft des Kindes gegenüber dem Anreize zu verbrecherischem Handeln zum Ausdrucke kommt. Wird dieser Zustand verminderter Widerstandskraft und ihre Ursache, die vernachlässigte Erziehung, nicht behoben, so geht die Minderung der sittlichen Widerstandskraft in ein völliges Schwinden des Sittlichkeitsbegriffes, in einen völligen Mangel des sittlichen und rechtlichen Pflichtbewußtseins über. Aus den Unarten des Kindes werden schlechte Gewohnheiten und „Neigung besiegen ist schwer, doch gesellt sich die Gewohnheit festwurzelnd hinzu, unüberwindlich wird sie" (Goethe).

Das sittlich verwahrloste Kind wird unverbesserlich, ein Gewohnheitsverbrecher.

Die Verwahrlosung bedeutet zunächst eine Gefahr für das Kind, bei dessen Eintritt in die Volksschule eine Gefahr für die Mitschüler, in letzter Linie eine Gefahr für die Rechtsordnung, eine Gefahr für die Allgemeinheit. Die Verwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit, der nur durch Behebung seiner Ursache, das ist der vernachlässigten Erziehung, behoben werden kann.

Die Fürsorge für das verwahrloste Kind besteht demnach in einem Ersatze der durch die Eltern, beziehungsweise ihre Vertreter vernachlässigten Erziehung, in der staatlich angeordneten und überwachten Erziehung — in der Fürsorgeerziehung.

Wenn wir nach dem Vorhergesagten den Begriff der Verwahrlosung zusammenfassen, so verstehen wir darunter folgendes:

Die Verwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung durch die zunächst zur Erziehung berufenen Erzieher, in dem das verwahrloste Kind es an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen läßt.[1])

---

[1]) Eine dieser ähnliche Begriffsbestimmung gibt G. Mayr, Deutsches Verwaltungsrecht, S. 257.

Ohne sittliche Reife keine Strafreife. Daher die logisch folgerichtige Forderung gegenüber den Strafdaten verwahrloster Minderjähriger: Erziehung statt Strafe.

Die Fürsorgeerziehung greift Platz im Alter der Erziehbarkeit, das heißt in jenem Zeitabschnitte der Minderjährigkeit, in welchem die erziehliche Einwirkung auf den Minderjährigen noch Erfolg verspricht.

In Übereinstimmung mit dem preußischen Fürsorgeerziehungsgesetze und den Gesetzen von Baden und Hessen nimmt der Gesetzentwurf das Alter bis zum 18. Lebensjahre in Aussicht (§ 1). Dies der Grund, warum die vormundschaftliche Maßnahme der Fürsorgeerziehung nicht innerhalb des ganzen minderjährigen Alters, das ist bis zum 24. Lebensjahre, vorzusehen ist.

Die Fürsorgeerziehung auf öffentliche Kosten und unter öffentlicher Aufsicht hätte aber nur dann Platz zu greifen, wenn das Moment der unmittelbar drohenden Gefahr für das Kind, seine Mitschüler und für die Allgemeinheit offenkundig in den Vordergrund tritt.

Daher handelt es sich darum, den Begriff der Verwahrlosung — soweit er für ein Gesetz, welches im öffentlichen Interesse den Begriff der Verwahrlosung zum Ausgangspunkte von Erziehungsmaßnahmen auf öffentliche Kosten und unter öffentlicher Aufsicht macht — so einzuschränken, wie es das nächstliegende Interesse der Bekämpfung einer der Allgemeinheit drohenden unmittelbaren Gefahr verlangt.

Dies tut der Gesetzentwurf.

Danach ist Fürsorgeerziehung anzuordnen:

1. Bei Vernachlässigung der Erziehung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern, also bei drohender Verwahrlosung, ohne daß der Folgezustand, die tatsächliche Verwahrlosung, bereits in die Erscheinung getreten zu sein braucht. Dieser Folgezustand ist, wie ein Gutachten sich ausdrückt, noch latent.

2. Bei tatsächlicher Verwahrlosung, mag diese nun in der Entartung des Schulkindes und der dadurch bewirkten Gefährdung der Mitschüler, in der strafbaren Handlung oder in dem drohenden völligen sittlichen Verderben, also in der unmittelbaren Gefährdung der Rechtsordnung, zum Ausdrucke kommen.

In diesen Fällen der tatsächlichen Verwahrlosung bedarf es nicht erst des schuldhaften Verhaltens der Eltern als der Voraussetzung der Fürsorgeerziehung. Hier genügt die Unzulänglichkeit der elterlichen Erziehungsgewalt, auf welche die tatsächliche Verwahrlosung zurückzuführen ist.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung.

Der § 1, Z. 1, entspricht dem geltenden Rechte (§§ 177 und 178 a. b. G. B.), darunter fallen Mißhandlung, Anleitung zum Bösen und Schlechten, Vernachlässigung der elterlichen Pflichten u. s. w.

Die Aufnahme des den Kindern gegebenen schlechten Beispiels bedeutet eine Erweiterung des § 178 a. b. G. B. und entspricht dem § 1666 b. G. B. für das Deutsche Reich und dem § 1, Z. 1, des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes.

Statt der weiten Fassung dieser Gesetze ist das „ehrlose und unsittliche Verhalten“ im Entwurfe genau umschrieben und in konkrete Tatbestände aufgelöst, welche den Ausführungsbestimmungen zum preußischen Fürsorgeerziehungsgesetz, den Gesetzen von England und Frankreich entsprechen.

§ 1, Z. 1, beschränkt sich nicht auf das schuldhafte Verhalten der Eltern. Das tatsächliche Gewaltverhältnis ist für die Beurteilung, ob eine Gefährdung des Kindes vorliegt, maßgebend.

Darum bezieht sich § 1, Z. 1, nicht bloß auf die bürgerlichrechtlichen Machthaber: die Eltern und den Vormund, sondern auch auf die sonstigen Erzieher, welche eine von den bürgerlich-rechtlichen Machthabern abgeleitete Gewalt über das Kind ausüben. Darunter fallen Pflegeeltern und alle jene Personen, denen im Sinne der §§ 413, 420 und 421 Strafgesetz eine Gewalt über das anvertraute Kind eingeräumt ist.

§ 1, Z. 2, schafft die reichsrechtliche Grundlage zur Unterbringung sittlich verwahrloster und entarteter Kinder im schulpflichtigen Alter und bildet somit eine Ergänzung der Volksschulgesetze und die gesetzliche Voraussetzung des § 85 Schul- und Unterrichtsordnung.

Eine typische Erscheinungsform der Verwahrlosung infolge der Unfähigkeit der Eltern zur Beaufsichtigung bildet die Schulversäumnis.

Diese bildet bereits in ihren ersten Anfängen ein wichtiges Anzeichen sittlicher und geistiger Verwahrlosung des Kindes. Das erkennen auch einzelne Gutachten an, indem sie strenge Behandlung der Schulversäumnisse verlangen, welche nach dem Reichsvolksschulgesetze und den Landesschulgesetzen zunächst in Schulversäumnisstrafen der Eltern, schließlich in angemessenen Verfügungen des Vormundschaftsrichters (§ 178 a. b. G. B.) bestehen soll. Die Schulversäumnis ist aber auch als solche eine wichtige Erscheinungsform der objektiven Verwahrlosung.

Mit dem Eintritt in die Schule tritt auch das Kind aus dem engen Kreise seiner Familie heraus in die Öffentlichkeit der Volksschule. Das verwahrloste Kind setzt seine Schädlichkeiten in weitere Kreise, es wird damit zu einer Gefahr für seine Mitschüler und dessen Ausschließung aus der Schulgemeinschaft ist im Interesse der Reinhaltung der Schule von ansteckenden Elementen geboten. Diesem Gebote entspricht § 85 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung, welche die Ausschließung eines Kindes aus der Volksschule wegen Entartung verfügt. An diese Bestimmung des österreichischen Schulrechtes knüpft § 1, Z. 2 des Gesetzentwurfes an. In der Beurteilung dessen, was als die eine so einschneidende Maßnahme rechtfertigende Entartung zu gelten hat, ist dem Lehrer die wichtigste Rolle zugedacht. Diesfalls sind die Verhandlungen der Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin am 16. Juni 1906 über die Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes anregend und belehrend. Von Wichtigkeit erscheinen mir in Beziehung auf die Verwahrlosung der Schulkinder die Ausführungen des Pfarrers Bartels aus Bielefeld, des Vertreters des katholischen Erziehungsvereines der Diözese Paderhorn auf der Konferenz, welcher Verein sich die Aufgabe gestellt hat, gefährdete Kinder in geeigneten Familien unterzubringen. Danach seien die Lehrer und Lehrerinnen in hervorragender Weise an der Fürsorgeerziehung in Westfalen beteiligt und ohne deren Mitwirkung wäre nicht das erreicht

worden, was tatsächlich erreicht worden ist. In den Schulen Westfalens ist die Einrichtung getroffen, daß genaue Eintragungen gemacht werden, wenn ein Kind, von dem man vermuten kann, daß es in verwahrlosten Verhältnissen lebt, zum ersten Male etwas tut, was mit den Schul- oder anderen Gesetzen im Widerspruch steht. Wenn es die Schule versäumt hat, wenn es sich spät abends herumgetrieben, wenn es kleinere Diebstähle ausgeführt hat — alles das wird genau mit Angabe des Datums notiert. Wenn dann schließlich das Maß voll ist, wird der Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt und es kann der Antrag mit einer Reihe von Tatsachen unterstützt werden. Es genügt nicht, dem Richter einfach zu sagen: „Fürsorgeerziehung sei notwendig". Die Richter müssen nach Tatsachen urteilen und die Zeugen vernehmen; daß er das kann, dazu müsse ihm das Material geliefert werden.

§ 1, Z. 3 und 4, bedeutet eine grundsätzliche Neuerung und bedarf daher einer ausführlicheren Besprechung im Zusammenhange mit den §§ 43, 44 und 45 des Gesetzentwurfes.

Die strafbare Handlung als Voraussetzung der Fürsorgeerziehung.

§ 1, Alinea 3, und § 43 des Gesetzes ziehen die Grenzlinien zwischen Jugendstrafrecht und Jugendfürsorge. Das dieser Grenzziehung zu Grunde liegende Prinzip lautet:

Für straffällige Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahre in Fällen der Verwahrlosung nicht Strafe, sondern Fürsorgeerziehung.

In allen anderen Fällen, in denen die strafbare Handlung nicht der Ausdruck eines verwahrlosten Zustandes des jugendlichen Rechtsbrechers bedeutet, erfolgt bei Minderjährigen im Alter von 14 bis 18 Jahren Strafe.

Bei Geltendmachung des Jugendstrafrechtes hätte das jugendliche Alter entsprechende Berücksichtigung zu finden.

Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist die Erziehung; wo daher Verwahrlosung, das heißt ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung vorliegt, ist dieser Zustand zu beheben durch Fürsorgeerziehung, ist dieser Folgezustand der vernachlässigten Erziehung, die verminderte Widerstandskraft durch Angewöhnung sittlichen und rechtlichen Pflichtbewußtseins, zu bekämpfen.

Der Standpunkt des Gesetzentwurfes hat jedenfalls die logische Folgerichtigkeit für sich. Für die Fälle, welche auf dem Grenzgebiete liegen, gibt § 1, Z. 3, dem Richter die Weisung. Diese Formel entspricht, wie wir gesehen haben, auch der englischen Gesetzgebung und knüpft an den durch den Gnadenerlaß geschaffenen Rechtszustand an. Zu diesem Punkte gebe ich eine mir in letzter Stunde zugekommene Anregung wieder.[1])

[1]) Bei der Behandlung des Themas III „Grundzüge des Jugendstrafrechtes für Österreich" möge der brieflichen Bitte eines Richters entsprochen und auch die traurige Erscheinung erwähnt werden, daß so wenig Gesuche um Nachsicht der den Jugendlichen zuerkannten Strafen trotz der zahlreichen Erlässe und Verordnungen des Justizministers von den Gerichten befürwortend vorgelegt werden, beziehungsweise von Amts wegen so wenig auf die Überreichung von solchen

Für die Bestimmung der Altersgrenze zwischen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Erziehungsbedürftigkeit im Sinne der Fürsorgeerziehung kommt zunächst das schulpflichtige Alter in Betracht. In der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines schulpflichtigen Kindes liegt ein innerer Widerspruch. Daher die unbedingte Straffreiheit des Kindes im schulpflichtigen Alter. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres ist aber von Erreichung des Zieles jeder Erziehung, von Selbstzucht und Selbsterziehung noch nicht die Rede.

Der unvermittelte Eintritt des schulentlassenen Kindes in das selbsttätige Erwerbsleben, die Aufsichtslosigkeit und Selbständigkeit in dem der Aufsicht und des Schutzes noch so sehr bedürftigen Alter birgt Gefahren in sich, von denen in den Gutachten bei Besprechung der Verwahrlosung im nachschulpflichtigen Alter vielfach die Rede ist. Landesgerichtsrat Winkler, der Gutachter von Kärnten, beantragt mit besonderer Rücksicht auf diese Gefahren die Erhöhung der Grenze des strafunmündigen Alters bis zum 18. Lebensjahre, während andere Gutachten das 16. Lebensjahr als Altersgrenze der Strafmündigkeit in Vorschlag bringen. Das letztere lehnt sich an die theresianische Gesetzgebung, das erstere an das geltende Recht (Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und 90) an. Der Gesetzentwurf knüpft an dieses an und kommt damit den sozialpolitischen Erwägungen, welche das Schutzbedürfnis der straffälligen Jugendlichen in Fällen der Aufsichtslosigkeit bis zum 18. Lebensjahre begründen, entgegen. Die Fürsorgeerziehung innerhalb des Zeitraumes vom 14. bis zum 18. Lebensjahre greift aber nur unter der Voraussetzung

---

Gnadengesuchen gedrängt wird. Als Praktiker kann der Briefschreiber versichern, daß die Hauptschuld daran der gänzliche Mangel an Formularien trägt.

Während bei Einführung der neuen Prozeßgesetze und der Exekutionsordnung das Justizministerium ein sehr praktisches Formularienbuch herausgegeben hat, welchem ein nicht zu unterschätzendes Verdienst an dem raschen Einleben jener Gesetze gebührt, während in dem Verfahren außer Streitsachen das Formularienbuch von Hemethy einen ausgezeichneten Behelf bildet, gebricht es in Strafsachen an einem handlichen Formularienbuche. Es werden zwar von der Männerstrafanstalt in Stein Formularien in Strafsachen verfertigt (siehe Manz. Strafprozeß 1904 II. S. T. P. T. und ff.). Das sind jedoch Blankette für die Reinschrift — ein Formularienbuch mit Kontext und Anmerkungen existiert leider nicht.

Nun soll der Strafrichter, welcher alle Berichte mittels einfachen Vormerkes oder Blanketts vorlegen kann (auch in Strafsachen zum Beispiel Formular Nr. 92, 100, 120, 155 etc.), bei einem Jugendlichen einen weitläufigen Bericht verfassen, denselben instruieren etc., während, wenn er das Gnadengesuch einfach abweist oder im Akte eine Begründung niederschreibt, daß er keinen Grund zur Begnadigung findet, er aller Arbeit los wird.

In jenem Verzeichnisse (Manz 1904) kommt kein einziges Formular in Sachen der Begnadigung der Jugendlichen vor, während es 10 Ministerialerlässe und in Böhmen zirka 20 Erlässe des Oberlandesgerichtes und der Oberstaatsanwaltschaft gibt, welche gegenseitig sich ergänzen, respektive teilweise derogieren und eine einfache und übersichtliche Erledigung dieses Gegenstandes nicht zulassen.

Wenn dieser Zweig der strafrechtlichen Agende ordentlich gesichtet und klargelegt wäre, wenn das Ministerium eine Anweisung samt Formularien für diese Sache herausgeben wollte und es dem Strafrichter möglich wäre, wenn er die Begnadigung eines verurteilten Jugendlichen durchsetzen will, die formelle Behandlung des günstigen Beschlusses der Kanzleiabteilung zu überlassen, dann ließen sich die Fälle der Begnadigung der Jugendlichen verzehnfachen!

Wollen Herr Doktor diese brennende Frage in Ihrem Referate gehörig beleuchten und auseinandersetzen im Interesse der verwahrlosten Jugend selbst!

Platz, daß die strafbare Handlung auf Verwahrlosung zurückzuführen ist. Die Gutachten einzelner Länder erwähnen, daß landesübliche Deliktformen die Überweisung zur Fürsorgeerziehung nicht begründen dürfen.

So zum Beispiel die Raufhändel und der Wilddiebstahl in manchen Alpenländern, die Übertretung des Viehseuchengesetzes in Galizien, ferner Augenblicksdelikte, mutwillige Studentenstreiche u. dgl. m.

Während § 43 das schulpflichtige Alter unbedingt, das jugendliche Alter von 14 bis 18 Jahren unter der Voraussetzung, daß die strafbare Handlung auf Verwahrlosung zurückzuführen ist, bedingt der staatlichen Strafgewalt entrückt und im letzteren Falle die Fürsorgeerziehung also von der Bejahung der Vorfrage, ob Verwahrlosung vorliegt, abhängt, beantwortet § 44 diese Vorfrage hinsichtlich der Landstreicherei, Bettelei, gewerbsmäßigen Unzucht und jugendlichen Zuhältertums selbst, ohne diese Vorfrage erst aufzuwerfen und der richterlichen Prüfung zu überlassen. Die erwähnten Tatbestände sind eben typische Erscheinungsformen eines verwahrlosten Zustandes, die letzten zwei sogar Anzeichen hochgradiger Verwahrlosung. § 44 hebt die Strafe Jugendlicher in Konsequenz des im § 43 aufgestellten Prinzips auch in diesen Fällen auf. Es handelt sich hier um einen den eben erwähnten Delikten zu Grunde liegenden gemeingefährlichen Zustand und diesen bekämpft man wirksam nicht mit kriminellen Strafen, am allerwenigsten mit kurzzeitigen Freiheitsstrafen.

Darum finden Landstreicherei und Bettelei im Strafrecht eine gesonderte Behandlung, indem sie im Nebengesetze zum Strafgesetze vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, einen Titel zur Anhaltung in der Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalt begründen.

Auch in England erfuhren die straffälligen Jugendlichen ursprünglich eine von den landstreichenden und bettelnden Kindern verschiedene Behandlung. Erstere wurden nach verbüßter Strafe in Reformatory Schools erzogen.

Einige Jahre nach dem Inslebentreten der Reformatory Schools traten die Industrial Schools hinzu, die zunächst für landstreichende und bettelnde Kinder bestimmt waren, für deren weiteres gutes Verhalten die Eltern keine Friedensbürgschaft leisten konnten.

Die Anhaltungstitel haben sich seitdem vervielfacht, aber alle Bewohner der Industrial Schools fallen unter den Begriff der potential criminals, deren Lebensverhältnisse es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß sie actual criminals werden. Die actual wie die potential criminals im jugendlichen Alter werden heute in beiden Anstalten einer einheitlichen, nämlich erziehlichen Behandlung, unterworfen.

In Belgien unterschied man l'enfance coupable und l'enfance abandonnée und Minister Lejeune hob diesen Unterschied auf, weil dieselben Ursachen den erziehungsbedürftigen Zustand beider Kategorien von Jugendlichen herbeigeführt haben und daher bei dieser wie bei jener Erziehung statt Strafe am Platze sei.

Wenn der gewerbsmäßigen Unzucht beizukommen ist, so ist es in ihren ersten Anfängen.

Daher wird das Schwergewicht der Bekämpfung der Prostitution in einem größeren Schutze der Mädchen gegen das durch die Prostitution gegebene schlechte Beispiel, in einer Verbesserung unserer Wohnungsverhältnisse u. s. w. zu suchen sein.

In England bildet die Tatsache, daß ein Kind in einem Hause wohnt, in welchem gewerbsmäßige Unzucht getrieben wird oder Prostituierte verkehren, einen gesetzlichen Titel der Anhaltung in einer Industrial School.

Ist ein Mädchen einmal bei der gewerbsmäßigen Unzucht, ein Junge bei dem Zuhältertum angelangt, dann steht allerdings die Gefahr vollkommen sittlichen Verderbens (§ 1, Z. 4) vor der Tür.

Sowenig ein Arzt aber einen schweren Fall wegen der Schwierigkeit des Falles von vornherein aufgibt, sowenig kann die öffentliche Gewalt im Staate diese jugendlichen Geschöpfe von vornherein verloren geben. Dazu kommt noch eine andere Erwägung der Zweckmäßigkeit.

Teilnahmslos könnte die öffentliche Gewalt denn doch nicht an den Prostituierten und ihren Zuhältern vorübergehen, sowenig wie sie es bis jetzt tat. Allein die gegenwärtige korrektionelle und polizeiliche Art der Behandlung nützt nicht nur nicht, sondern verschlechtert eher die Dirne, die mit polizeilicher Duldung ihr Schandgewerbe ausübt. Die Lebensbilder der Korrigendinnen in Mähren in dem Gutachtenbande zeigen, wie die Prostitution vielfach auf das schuldhafte Verhalten der Eltern zurückzuführen ist.

Schutz gegen das schuldhafte Verhalten der Eltern durch die Fürsorgeerziehung, Schutz des stellenlosen Mädchens in der Großstadt schützen das Mädchen viel wirksamer vor dem Verfall in die Prostitution.

Maßnahmen zur Belebung des Pflichtbewußtseins der Eltern und sonstigen Aufsichtspersonen.

Gegenüber der Auffassung und Behandlung einer strafbaren Handlung als Erkenntnisgrund eines Zustandes der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung legt die Frage nahe, ob nicht der Vernachlässigung der Aufsichts- und Erziehungspflicht durch Maßnahmen, welche das Pflichtbewußtsein und das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern und Aufsichtspersonen beleben soll, entgegengesteuert werden könnte und sollte. Diese Frage ist ernster Erwägung wert.

Die schuldhafte Vernachlässigung der Aufsichts- und Erziehungspflicht sollte nicht nur zu den in diesem Gesetze in Aussicht genommenen Maßnahmen der Fürsorge für das Kind Anlaß geben, sondern als ein selbständiges Delikt im Strafrechte Aufnahme finden und durch das Strafgesetz, sofern das Wohl des Minderjährigen durch die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht gefährdet oder geschädigt und die Anordnung der Fürsorgeerziehung notwendig wurde, mit Strafe bedroht werden.

Dadurch würde der in § 2 des Entwurfes vorgesehenen Verwarnung der Eltern in wirksamer Weise Nachdruck verliehen werden.

Aber auch nach einer anderen Richtung ließe sich die Frage der Belehung des elterlichen Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühles in Erwägung ziehen, nämlich ob die zur Aufsicht berufenen Personen nicht für die strafbaren Handlungen der ihrer Aufsicht anvertrauten Kinder unter der Voraussetzung haftbar erklärt werden sollten, daß die strafbare Handlung mittelbar oder unmittelbar durch absichtlichen Mangel oder schuldhafte fortgesetzte Vernachlässigung der Aufsicht über das Kind mitverschuldet wurde.

In welcher Weise und Richtung die Gesetzgebung vorzugehen habe, zeigen uns vereinzelte Bestimmungen des geltenden Rechtes, die es bereits heute in Einzelfällen ermöglichen, die Eltern, respektive die gesetzlichen Vertreter für Handlungen ihrer Kinder verantwortlich zu machen (§ 1309 a. h. G. B. und Ausnahme § 1308 a. h. G. B.).

Diese Haftpflicht der zur Aufsicht verpflichteten Person ist — wie bereits oben ausgeführt wurde — dem deutschen Rechte nicht fremd (Richtsteig Landrechts).

Das englische Gesetz: Youthful Offenders Act 1901 (1 Edw. 7, ch. 20) anerkennt die Haftung des Vaters und des Vormundes für den durch die strafbare Handlung eines Kindes angerichteten Schaden unter der Voraussetzung an, daß die strafbare Handlung unmittelbar oder mittelbar durch absichtlichen Mangel oder fortgesetzte Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht mitverschuldet wurde.

Eine Bestimmung ähnlicher Tendenz enthält das belgische Gesetz.

Die Fürsorgeerziehung.

Die Arten der Fürsorgeerziehung und die derselben vorhergehenden Maßnahmen, deren Anordnung und das Verfahren.

Der schwerwiegende Eingriff der öffentlichen Gewalt in die elterliche Gewalt fordert, daß zu der äußersten Maßnahme, der Trennung der Kinder von ihren Eltern, nur dann gegriffen wird, wenn gelindere Mittel versagt haben oder wenn solche mit Rücksicht auf die Hoffnungslosigkeit des Falles von vornherein aussichtslos erscheinen und die sofortige Befreiung des Kindes aus seiner verderblichen Umgebung daher geboten ist.

Das erste Glied in der Reihenfolge der Fürsorgemaßnahmen ist die Verwarnung der Eltern. Bei dem Mangel an Fürsorgeeinrichtungen in Österreich ist die Verwarnung heute das zumeist angewendete Mittel der Pflegschaftsbehörde.

Einen Schritt weiter geht die Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie. Bereits die Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1901, betreffend den Kinderschutz, Absatz 3, sieht eine solche vor.

So geboten es nun ist, daß von der Befreiung des Kindes aus der Gewalt seiner Eltern, denen mit dem Kinde oft der letzte sittliche Halt genommen wird, wirklich nur als äußerstes Mittel Gebrauch gemacht wird, so dringend geboten ist ein rechtzeitiges und energisches Eingreifen in diesem Sinne dann, wenn dem Wohle des Kindes durch den Mißbrauch der elterlichen Gewalt, Vernachlässigung der elterlichen Pflichten und verderbliche Beeinflussung des

Kindes durch schlechtes Beispiel Gefahr droht. In diesem Falle gilt das Wort: Je früher desto besser.

Die Justizministerialverordnungen vom 11. Mai 1901 und vom 10. April 1902 legen auf die vorläufigen Vorkehrungen zur mittlerweiligen Sicherung des Kindes das größte Gewicht. Der Gesetzentwurf nimmt in § 7 darauf Bedacht. Zur dauernden Sicherung des Kindes dient die Überweisung zur Fürsorgeerziehung (§ 2 des Gesetzentwurfes).

Der Schutz des Kindes gegen die Verabsäumung seines rechtlichen Anspruches auf Erziehung besteht in der Abhilfe seines erziehungsbedürftigen Zustandes, in dem Ersatze der vernachlässigten elterlichen Erziehung. Dieser wird um so erfolgreicher, je weniger die schädlichen Einflüsse auf das Kind eingewirkt haben. Die Abgewöhnung der schlechten Neigungen wird um so leichter sein, je weniger sie sich zu schlechten Gewohnheiten entwickelt haben.

Daher die immer wiederkehrende und berechtigte Forderung: die Erziehungsfürsorge schon in den ersten Anfängen der Verwahrlosung einzuleiten.

Der Grad der Verwahrlosung bedingt einen Unterschied der für ihre Bekämpfung bestimmten Maßnahmen.

Die Fürsorgeerziehung verwahrloster Kinder bedeutet Unterbringung in Familien oder Anstalten (§ 2 des Gesetzentwurfes).

Die Fürsorgeerziehung will die gefährdeten und verwahrlosten Kinder durch Festigung ihres Charakters zur Selbstverantwortlichkeit, durch Arbeitsgewöhnung zur Selbsterwerbsfähigkeit erziehen. Daraus ergibt sich als eine der obersten Anforderungen:

Die Garantie zu schaffen, daß die verwahrlosten Kinder nicht in verwahrlosten Familien oder in verwahrlosten Anstalten untergebracht werden.

Dieser Forderung wollen §§ 21, 23, 25, Alinea 4, und 26, Alinea 1 des Gesetzentwurfes gerecht werden.

Wenn § 2 des Gesetzentwurfes auch die Familienerziehung, das ist Unterbringung von Fürsorgezöglingen in Familien vorsieht, so entspricht er damit nur einer mehreren Gutachten zufolge in einzelnen Ländern schon heute geübten Praxis. Auch die derselben weniger günstigen Gutachten brechen über die Familienerziehung nicht von vornherein den Stab, sondern machen deren Erfolg von der richtigen Auswahl der Familien abhängig. Bei dieser werden die Gemeindewaisenräte wertvolle Dienste leisten.

Es wird daher das Bestreben dahin gerichtet werden müssen, geeignete Familien zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen ausfindig zu machen.

Eine Erhöhung der Pflegegelder wird auch wie in anderen Ländern eine Auswahl geeigneter Pflegeparteien leichter ermöglichen als die heutigen kargen Pflegegelder bei Findel-, Kost- und Haltekindern sowie die in der öffentlichen Armenpflege zumeist üblichen Pflegegelder, welche nicht einmal die Selbstkosten der Pflege decken, geschweige denn einen darüber hinausgehenden Unternehmergewinn der Pflegepartei für die Übernahme und Pflege der Kinder ermöglichen.

Nachdem nun heute vielfach wahl- und kontrollos die Kinder in entgeltliche Pflege untergebracht werden, finden sich unter den Pflegeparteien Individuen, welche selbst entweder armenrechtlich hilfsbedürftig sind oder an der Grenze armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit stehen. So dient das an sich karge Pflegegeld statt zur Pflege der Kinder zur Aufbesserung der Existenzverhältnisse der Pflegeparteien auf Kosten der Kinder. Dieses führt zu jenen traurigen Pflegeverhältnissen, von denen die Gutachten herichten, deren Abhilfe in einer strengen Auswahl und Kontrolle der Pflegeparteien gelegen ist, zu welcher man ehen auch nur auf dem Wege einer Erhöhung der heutigen Pflegegelder gelangen wird.

Der hiedurch hedingte Aufwand wird immer noch hilliger zu stehen kommen als die Kasernierung aller gefährdeten und verwahrlosten Kinder in Erziehungsanstalten.

Die Komhinationen von Anstalten und Familie, wie sie Fräulein v. Wolfring in ihrer Schrift: Entwurf einer landwirtschaftlich-gewerhlichen Kolonie. Wien. Verlag des Pestalozzi-Vereines 1904, deren Einführung auch das Gutachten von Oherösterreich empfiehlt, sind durch die Alternative des § 2 des Gesetzentwurfes nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern unter den Anstaltsbegriff einzureihen.

Von der Anstaltserziehung und den an diese zu stellenden Anforderungen wird in dem Teile dieses Berichtes, der von dem unmittelharen Vollzug der Fürsorgeerzichung handelt, die Rede sein.

Zur Entfernung des Kindes aus verderhlicher Umgehung, in der es verwahrloste und zum Schutze gegen die Rückkehr in die alten Verhältnisse vor Beendigung der Erziehung genügt die Übertragung der Erziehungsgewalt an die nunmehrigen Erzieher, und zwar für die ganze Dauer der Fürsorgeerziehung; dazu hedarf es nicht der Entziehung der väterlichen Gewalt.

Dem Grundsatze der Verhältnismäßigkeit der Abwehr entsprechend, genügt zu diesem Zwecke die Sicherung des Kindes in der schon heute im § 178 a. h. G. B. hegründeten Weise. Dieser ist die Fassung des § 38 angepaßt.

Zum Zwecke der Fürsorge für das Kind genügt die einfache Übertragung der Erziehungsgewalt von den Eltern an andere zur Ersatzerziehung berufene Personen nach dem Vorhilde des deutschen und englischen Rechtes und ist es nicht nötig und erscheint es aus der weiteren Erwägung nicht zweckmäßig, zu diesem Zwecke an das Problem der Aberkennung der elterlichen Gewalt zu rühren, wodurch sich in die Erwägung des zur Anordnung der Fürsorge zuständigen Richters leicht das der Sache ahträgliche Bedenken, oh eine solche Maßnahme auch dem schuldhaften Verhalten der Eltern entspricht, mengt und aus diesem Grunde die Anordnung der im Interesse des Kindes notwendigen Maßnahmen vereitelt. Wenn das Gewissen des Richters von solchen Erwägungen hefreit wird und die Organisation der Fürsorge dem Richter die Überzeugung heihringt, daß für die mangelhafte Erziehung in der eigenen Familie ein vollwertiger Ersatz in der zu schaffenden Organisation besteht, dürfte auch die Klage üher die angeblich zu laxe Praxis der Gerichte in dieser Beziehung verstummen.

Sollte eine Aberkennung außerdem notwendig sein, so liegt der betreffende Pflegschaftsakt außerhalh des Bereiches dieses der Fürsorge dienenden Gesetzes

und findet nach wie vor seine Grundlage in den §§ 176 bis 178 a. b. G. B., bei Überschreitung der häuslichen Zucht in den §§ 414 und 415 St. G.

Der § 38 sieht aber auch zum Schutze der Privatwohltätigkeit und des von ihr in Angriff genommenen Erziehungswerkes gegen unzeitgemäße Geltendmachung der elterlichen Rechte eine gleiche Bestimmung vor. Auf die nähere Begründung dieser Bestimmung wird nochmals am Schlusse dieses Berichtes zurückgekommen werden.

Die Anordnung der Fürsorgeerziehung ist mit allen Garantien einer unabhängigen Rechtsprechung umgeben, daher den Gerichten übertragen.

Niemand darf im Sinne des Staatsgrundgesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit seinem zuständigen Richter entzogen werden. Da es sich bei Anordnung der Fürsorgeerziehung um eine vormundschaftsbehördliche Maßnahme handelt, ist der Vormundschaftsrichter der zuständige Richter. Dies gilt auch für den Fall, als die Erscheinungsform der Verwahrlosung, welche zu dieser Maßnahme den Anlaß gibt, die strafbare Handlung eines Minderjährigen bildet.

Die Anordnung des Vormundschaftsrichters bezweckt Anhaltung zum Zwecke der Erziehungsfürsorge; der Strafrichter erkennt im Strafurteil auf Anhaltung zum Zwecke der Strafe.

Die Anstalten, welche diese obervormundschaftliche Fürsorge vermitteln, sind Erziehungsanstalten, die Anstalten, in die die Angehaltenen auf Grund Strafurteils wegen strafbarer Handlungen durch den Strafrichter überwiesen werden, sind Strafanstalten, welche der Strafjustiz dienen und unterstehen, daran wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß man sie Besserungsanstalten nennt und daß darin — was ja ganz selbstverständlich und in der Vorschrift über den Strafvollzug an Jugendlichen schon längst begründet ist — diese unterrichtet und nützlich beschäftigt werden.

Geschähe dies nicht, so wäre dies erst recht eine verkehrte Kriminalpolitik, denn Müßiggang ist doch aller Laster Anfang. Auf den Zweck der Anhaltung kommt es an, denn um zwangsweise Anhaltung handelt es sich in beiden Fällen. In dem einen Falle um Freiheitsentziehung als Strafe; in dem anderen Falle um Anhaltung zum Zwecke der Erfüllung des bisher verabsäumten Erziehungsanspruches des Minderjährigen, in diesem Falle um eine Wohltat, im anderen Falle um ein Übel als Sühne für eine Straftat. Entweder das eine oder das andere. Nicht mehr ein Gesetz strafrechtlichen, sondern ein Gesetz fürsorglichen Inhalts soll im Sinne des vorerwähnten Staatsgrundgesetzes die rechtliche Grundlage für die Anhaltung zum Zwecke der Fürsorgeerziehung schaffen. Dieser Gedankengang findet sich auch in einzelnen Gutachten.

In der Konferenz der deutschen Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin findet sich auch der Gedanke der Schaffung eines einzigen Vormundschaftsgerichtes für Berlin. Der gleiche Gedanke, betreffend Wien, findet sich in dem Gutachten für Niederösterreich (81). In der erwähnten Konferenz teilt Amtsgerichtrat Dr. Köhne, Vormundschaftsrichter in Berlin, mit, daß er sich erboten habe, neben seinem Amte als Vormundschaftsrichter auch das Amt eines Straf-

richters über eine beschränkte Zahl von Kindern zu übernehmen, also beide Funktionen in sich zu vereinigen. Die Verwirklichung dieser Idee würde uns der Verwirklichung der Jugendgerichte nach dem Vorbilde von Amerika nahebringen.

Die Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte gibt die Gewähr einer möglichst objektiven Beurteilung der in Betracht kommenden Verhältnisse und erscheint daher auch in Fällen, in denen die Einleitung des Verfahrens durch Straftaten Jugendlicher veranlaßt wird, sachlich mehr begründet, als die Zuständigkeit der in der Strafrechtspflege tätigen Richter. Diese Richter, welche gewohnt sind, über die Straftaten abzuurteilen, würden im System der Fürsorgeerziehung auf einmal berufen werden, nicht mehr über die Straftat zu urteilen, sondern den Zustand der Verwahrlosung zu ermitteln und festzustellen. Hiezu besitzen die Vormundschaftsgerichte vermöge ihrer pflegschaftsbehördlichen Praxis viel mehr die Eignung als die Strafgerichte.

Nach den Erfahrungen anderer Länder, wie England und des Deutschen Reiches, bekunden übrigens im allgemeinen die Strafrichter einen Widerwillen gegen die Aburteilung von Kindern und Jugendlichen. Eine Erfahrung, welcher die Gesetzgebung von England Rechnung getragen hat.

Die Anwendung der Fürsorgeerziehungsgesetze setzt aber noch mehr als juristische Bildung, vor allem Lebenserfahrung voraus. Es mag leicht vorkommen, daß die gelehrten, namentlich die jüngeren Richter über diese nicht verfügen. Darum geht eine Strömung im Deutschen Reiche folgerichtig dahin, die Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes nicht einzig und allein in die Hand von Männern zu legen, die für eine andere als die juristische Seite der Frage weniger Verständnis haben können und welche vermöge ihres Bildungsganges und ihrer sozialen Stellung den Bevölkerungskreisen, welche bei der Fürsorgeerziehung hauptsächlich in Betracht kommen, ferner stehen. Nach dem Gesetze vom 6. Juni 1896, betreffend die verwahrloste Jugend, entscheidet in Norwegen nicht allein der Jurist über die Unterbringung eines verwahrlosten Kindes, sondern der sogenannte Vormundschaftsrat.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Begründung des § 3 des Entwurfes.

Das Verfahren, welches der Anordnung der Fürsorgeerziehung vorherzugehen hat, wird in den §§ 5 und 6 des Gesetzentwurfes geregelt.

Diese Bestimmungen sichern zunächst grundsätzlich das rechtliche Gehör der Eltern als der Nächstbeteiligten, ohne daß der Gang des Verfahrens aufgehalten wird, wenn erhebliche Schwierigkeiten demselben im Wege stehen.

Das Vormundschaftsgericht, welches seine Entscheidung auf Grund von Tatsachen fällen muß, wird in den Mitgliedern des Gemeindewaisenrates wertvolle Organe zur Beschaffung des Tatsachenmaterials besitzen. Das vom Gesetze angeordnete Gehör des Seelsorgers, des Lehrers der Schule, welche der Minderjährigen bisher besuchte, sowie des Gemeindevorstehers der Aufenthaltsgemeinde des Minderjährigen, also des Hauptes der Ortspolizei wird dem mit dem Verfahren angestrebten Zwecke der Wahrheitsermittlung gerecht. Insbesondere werden Seelsorger und Lehrer, welche der Kinderseele doch viel näher stehen

als der Jurist dem Vormundschaftsrichter bei der Urteilsfindung, zu der es eines tieferen Einblickes der betreffenden Verhältnisse bedarf, wertvolle Dienste leisten.

Bei der Anordnung der Fürsorgeerziehung muß das ganze Milieu, in dem das Kind lebt, in Berücksichtigung gezogen werden und das ist dem gewissenhaften Richter vom grünen Tisch aus nicht möglich. Auch soll womöglich der lebendige Geist an Stelle des Schreibwerkes treten, daher der Richter hören und sich in der Regel nicht mit schriftlichen Berichten begnügen soll. Vielfach wird aber das rechtliche Gehör der Beteiligten und die Erhebungen der dem Gerichte unmittelbar zur Verfügung stehenden Organe noch nicht genügen. Insbesondere in den Großstädten, wenn es sich um gute, alte Bekannte der Polizei handelt, wird die Mitwirkung der politischen und Polizeibehörden bei der Tatsachenermittlung und das Gutachten dieser Behörden nicht zu umgehen sein. (§ 5, Alinea 1 und 2.)

Zum Schlusse der Besprechung des Verfahrens sei noch der Schülerkunde gedacht, deren ein Teilnehmer an der Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin am 15. Juni 1906 bei diesem Gegenstande der Tagesordnung Erwähnung tat. Eine ähnliche Anregung erfolgte vor kurzem in der österreichischen Gesellschaft für Kinderforschung durch den Universitätsprofessor für Pädagogik Dr. Martinak in Graz.

Praktisches Bedürfnis und wissenschaftliche Forschung führen hier zu dem gleichen Ergebnis. Stadtverordneter Professor Schwarz in Charlottenburg teilte nämlich mit, daß Charlottenburg im Begriffe sei, eine Neuorganisation der Volksschule zu schaffen, die Kinder zu differenzieren, sie nach der Aufnahmefähigkeit zu gruppieren, weil es notwendig sei, sich dem Verständnis des Lernenden, auf den man Einfluß gewinnen wolle, anzupassen, wozu auch die Ausscheidung alles moralisch und intellektuell unfruchtbaren Gedächtniskrames gehöre. Wird die Individualität des Kindes respektiert, wird es sich seines eigenen Geistes und der Steigerung seiner Kraft durch die Schule bewußt, dann respektiere es willig die Schule und mit fortschreitender Erkenntnis später das Gesetz. Um aber das Bild der Individualität trotz des Wechsels der Lehrer festzuhalten, habe man vorgeschlagen, daß schon bei der Aufnahme in die Schule im Vereine mit dem Schularzte ein Album anzulegen sei, in dem die Phasen der Entwicklung jedes Kindes skizziert werden. Dadurch werde man in die Lage kommen, den Herren Richtern aktenmäßig die urkundliche Urteilsgrundlage zu schaffen, die man heute so schmerzlich vermisse. (Siehe die Bemerkungen zu § 1, Ziffer 2 des Gesetzentwurfes.)

Zum Schlusse sprach er noch den Wunsch aus, daß in nicht zu ferner Zukunft jenes Zwittergeschöpf entstehen möchte, welches in seinen Händen die Macht des Strafrichters vereinigt mit jener pädagogischen Urteilsfähigkeit, die allein erst den Vormundschaftsrichter als Richter in Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung qualifiziert.

Die Einleitung des Verfahrens.

Diese muß zur rechten Zeit erfolgen. Das bildet eine wesentliche Voraussetzung des Erfolges. Die Berufung der Organe der öffentlichen Sicherheit und der Schulverwaltung zur pflichtmäßigen Anzeige von allen Fällen der Verwahrlosung.

denen sie in ihrem Wirkungskreise hegegnen, entspricht nur der Erkenntnis, daß in der Verwahrlosung eine Gefahr für die Schulgemeinschaft und für die Allgemeinheit liegt und daß deren rechtzeitige Bekämpfung im öffentlichen Interesse geboten ist. (§ 4 des Gesetzentwurfes.)

Diese Erwägung führt zur Einräumung eines Einspruchrechtes an die vorerwähnten Behörden gegen die Ablehnung ihrer Anträge auf Überweisung Minderjähriger zur Fürsorgeerziehung. (§ 7 des Gesetzentwurfes.)

Die oberste Leitung der Fürsorgeerziehung.

Dem Gesetzentwurf zufolge obliegt dem Justizminister die oberste Leitung und Überwachung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Diese Aufgabe fällt dem Justizminister in Vertretung der staatlichen Obervormundschaft — die ein Attribut der richterlichen Gewalt in Österreich ist — zu. Bei dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an der Bekämpfung der Verwahrlosung konnte auch der Minister des Innern in Frage kommen. Er war bisher auch mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, betraut und auf seine Verordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106, ist das Inslebentreten der im § 7 leg. cit. vorgesehenen Landeskommissionen, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf auszugestalten sind, zurückzuführen. Nach § 17 leg. cit. ist die oberste polizeiliche Aufsicht der Besserungsanstalten der Staatsverwaltung vorbehalten.

In dem Normalerlasse des Ministers des Innern vom 8. Jänner 1900, Z. 41744/99, an alle politischen Landesbehörden erklärt der Minister des Innern — angeregt durch den Justizminister — es für geboten, daß die politischen und polizeilichen Behörden die Gerichte bei der Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben bezüglich der Verhütung von Mißhandlungen und der Verwahrlosung unterstützen.

Nach Erhebungen des Justizministeriums ist — dem weiteren Erlasse des k. k. Ministers des Innern vom 20. Juli 1904, Z. 24752, zufolge — die Unterstützung der Gerichte bei der Verwirklichung des Kinderschutzes nur ein frommer Wunsch geblieben, da die erwähnte Anordnung des Ministers des Innern nur von einer Minderheit der in Betracht kommenden Behörden gehandhabt werde.

Außer im Falle des § 273 St. G. B. und des § 8, Gesetz vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, sind die Sicherheitsbehörden durch das Gesetz nicht berufen, sich von Amts wegen mit der Verwahrlosung einer jugendlichen Person zu befassen. Die Auffassung, daß es sich bei der Verwahrlosung auch in ihren Anfängen um eine Gefahr für die Allgemeinheit, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit handelt, deren Bekämpfung in erster Linie von den Organen der öffentlichen Sicherheit zu bewerkstelligen ist, ist nach dem Stande unserer Gesetzgebung unserer öffentlichen Verwaltung noch nicht zum Bewußtsein gekommen.

Dazu kommt, daß es sich bei diesem Zweige polizeilicher Tätigkeit um Aufgaben handelt, zu welchen sich die Organe der öffentlichen Sicherheit nicht immer eignen. Dahingegen sind die Gerichte mit der Betätigung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge befaßt, eine Aufgabe, der sie in Ermanglung der nötigen Ein-

richtungen und Mittel nur mit Hilfe der Privatwohltätigkeit und bei deren Unzulänglichkeit auch nur bisher unter den schwierigsten Verhältnissen in ganz unzulänglicher Weise nachkommen konnten.

Wenn durch ein Fürsorgeerziehungsgesetz Mittel zur Verwirklichung der Fürsorge geschaffen werden sollen, so liegt es daher nahe, die oberste Verfügungsgewalt über diese Mittel dem Justizminister als dem obersten Vertreter des Pflegeschaftsschutzes zuzuweisen und über theoretische Erwägungen, welche auf den Minister des Innern, den obersten Leiter der öffentlichen Sicherheit als den zur obersten Leitung und Überwachung der Fürsorgeerziehung berufenen Berater der Krone hinweisen, hinwegzukommen.

An der Fürsorgeerziehung sind aber nicht nur der Justizminister und der Minister des Innern, sondern auch der Unterrichtsminister beteiligt. Das Einvernehmen dieser beteiligten Ressortminister sieht der Gesetzentwurf für wichtige Angelegenheiten an verschiedenen Stellen vor.

Der Justizminister übt die oberste Leitung der Fürsorgeerziehung in den einzelnen Ländern durch die Landeskommission für Jugendfürsorge.

Das Gesetz knüpft hier an die bereits bestehenden Landeskommissionen an, welche es zu obersten Organen der Jugendfürsorge in den Ländern dadurch ausgestaltet, daß es die Vertreter der Staats- und der Landesverwaltung, sowie der im Lande zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge organisierten Privatwohltätigkeit zur Mitgliedschaft in der Landeskommission beruft. Zu diesen Vertretern kommen noch weitere Mitglieder hinzu, nämlich ein Vertreter der schon heute in dem Vereine für Zwangserziehung und Jugendfürsorge organisierten Berufsarbeiter im Dienst der Fürsorge für die verwahrloste Jugend und ein psychiatrisch gebildeter Arzt. Die zwei letztgenannten Vertreter werden bei der Entscheidung über die zweckmäßige Art der Unterbringung sachlich wertvolle Mitarbeit leisten, wie ja die Zusammensetzung der Kommission reifliche Erwägung, die allen hiebei in Betracht kommenden Gesichtspunkten Rechnung trägt, verbürgt und die Landeskommission vor einem ähnlichen Scheindasein schützt, zu dem sie bis jetzt vielfach verurteilt war.

Mit Rücksicht darauf, daß sich die Oberlandesgerichtssprengel auf mehrere Länder erstrecken, erscheint der politische Chef des einzelnen Landes auch die zum Vorsitz der Landeskommission geeignete Persönlichkeit. In dieser Berufung kommt auch die Wichtigkeit des Zusammenwirkens aller Organe der öffentlichen Verwaltung und Privatwohltätigkeit im Dienste der Jugendfürsorge zum Ausdrucke.

Der Wirkungskreis der Landeskommission ist in dem Gesetzentwurfe so eingehend umschrieben, daß derselbe hier keiner weiteren Begründung mehr bedarf.

Die oberste Aufsicht über die Fürsorgeerziehung.

Die oberste Aufsicht über die Fürsorgeerziehung liegt dem Justizminister ob, welchem zu diesem Zwecke besondere Aufsichtsorgane untergeordnet sind. Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Familien und Anstalten, in denen Fürsorgezöglinge untergebracht sind.

Die Aufsichtsführung einheitlich gestaltet, unterscheidet sich wesentlich von der heutigen Aufsicht der Privatanstalten mit öffentlichen Volksschulen durch die Schulinspektoren, welche sich mehr auf den Unterricht, nicht aber auf die Erziehungsmaßnahmen erstreckt. Die Aufsicht der Landesbesserungsanstalten zerfällt heutzutage in die unmittelbare Dienstaufsicht durch den Landesausschuß und in die schon heute der Staatsverwaltung zustehende oberste polizeiliche Aufsicht und Überwachung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten. Um die Neugestaltung der Staatsaufsicht, betreffend die Durchführung der Fürsorgeerziehung, handelt es sich, während die Dienstesaufsicht des Landesausschusses selbstverständlich durch das Gesetz nicht berührt wird. Bei der Fürsorgeerziehung handelt es sich um Erziehung, nicht um sicherheitsbehördliche Anhaltung in Korrigendenabteilungen der Zwangsarbeitsanstalten oder Besserungsanstalten. Es liegt auf der Hand, daß die Aufsicht über die Fürsorgeerziehung in einem wesentlich anderen Geiste geübt werden muß als die Aufsicht über die polizeilichen Detentionsanstalten. Die Aufsicht muß die erziehliche Leistung der Anstalt in erster Linie zum Gegenstand haben.

Das zu erziehende Kind muß als Ganzes erfaßt werden und darum genügt die Beschränkung der Aufsicht auf die unterrichtlichen Leistungen nicht. Die Aufsicht liegt auch im Interesse der Privatanstalten, welche dadurch bewahrt werden, daß sich Fehler einschleichen und Mißstände festwurzeln. Die Ausstellungen und Wünsche sollen Anlaß geben zur Prüfung der Verhältnisse und deren Verbesserung anregen. Das Aufsichtsorgan soll die Aufsicht üben als warmherziger, lebhaft interessierter Mitarbeiter an dem gemeinsamen Werke. Es kommt viel mehr darauf an, wie besichtigt wird und nicht, ob viel und oft besichtigt wird.

Von dem Justizminister, als oberste Spitze des Pflegschaftswesens, das ja die Sorge für die Person der Minderjährigen umfaßt, geht die oberste Aufsicht über alle Anstalten, welche Fürsorgezöglinge aufnehmen, aus und die oberste Aufsichtsinstanz im Justizministerium hätte die in Ausübung der Aufsicht gesammelten Erfahrungen zu sammeln, zu sichten und in alljährlichen Berichten an die Volksvertretung zu veröffentlichen und durch deren Veröffentlichung von einheitlichen Gesichtspunkten aus den notwendigen Reformen die Bahn zu weisen.

Diese Art der Aufsichtsführung entspricht dem englischen Vorbilde (Reicher I., 2, Kinderschutz in England, Seite 111 bis 114), das sich bewährt hat und dem auch Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne, der Schöpfer des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes, in der Konferenz über die Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes am 15. und 16. Juni 1906 das Wort geredet hat.*)

Zur Überwachung der Fürsorgeerziehung, soweit es die Familien betrifft, könnten der Gemeindewaisenrat oder sonstige zum Zwecke des Kinderschutzes oder der Jugendfürsorge bestehende Vereinsorganisationen zu dem Zwecke der Aufsicht in Anspruch genommen werden, wie ja auch die Vormundschaftsgerichte überhaupt berufen sind, sich von der Durchführung der Fürsorgeerziehung entweder selbst oder im Wege eines ersuchten Gerichtes zu überzeugen.

*) Verhandlungen über die Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes. Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge am 15. und 16. Juni 1906 in Berlin. Berlin, Karl Heymanns Verlag. 1906.

Der unmittelbare Vollzug der Fürsorgeerziehung.

Der Landesgesetzgebung bleibt es zunächst vorbehalten, die notwendigen Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung zu treffen.

Die Größe des zu bewältigenden Prohlems fordert aber ein Zusammenwirken mit vereinten Kräften. Nicht nur die autonome und staatliche Verwaltung, und zwar die Justiz- und die politische Verwaltung, sondern auch die soziale Hilfstätigkeit muß sich, wenn der Kampf Aussicht auf Erfolg haben soll, in den Dienst der Jugendfürsorge stellen. Die Privatwohltätigkeit und die öffentliche Gewalt müssen vereint die Kampfesorganisation bilden, welche die Jugend gegen die Verwahrlosung schützt und die Einrichtungen der Fürsorge für die verwahrloste Jugend schafft.

Die Privatwohltätigkeit ist allerdings souverän. Sie läßt sich durch Gesetzesbefehle nicht leiten. Die meisten Gutachten führen aber berechtigte Klage darüber, daß die Privatwohltätigkeit von heutzutage einen Tummelplatz für persönliche Liebhabereien tonangebender Persönlichkeiten bildet, die bei aller Anerkennung des Wertes und Nutzens im einzelnen Falle, doch in ihrer Zersplitterung der Planmäßigkeit und Einheitlichkeit entbehren, wodurch vom Standpunkte des sozialen Bedürfnisses viele Kraft unnütz verschwendet wird.

In den meisten Gutachten kehrt der Ruf nach Organisierung der Privatwohltätigkeit, nach einem Zusammenfassen der zerstreuten Bestrebungen wieder, um sie zur Befriedigung des dringenden sozialen Bedürfnisses nach einer wirksamen Jugendfürsorge auszugestalten.

Die Annahme ist aber wohl berechtigt, daß auch in den Kreisen der Privatwohltätigkeit, welchen es nicht bloß um die Befriedigung persönlicher Eitelkeit zu tun ist, die Einsicht in den Zusammenhang der Dinge eine freiwillige Unterordnung unter das gemeinsame große Ziel herbeiführen wird.

Dazu sind die sozialen Bedürfnisse zu groß und zu dringend, als daß sich die Gesellschaft den Luxus einer Zersplitterung ihrer Mittel gestatten kann.

Bei der Verwahrlosung der Jugend handelt es sich um eine Krankheit am Volkskörper, zu dessen Gesundung die staatlich gebundene wie die freiwillige Volkskraft aufgeboten werden muß.

Diese Erkenntnis führt von selbst auf eine Vereinigung und damit Stärkung der freiwilligen Kräfte, die in Österreich um so mehr geboten ist, als ja die Privatwohltätigkeit, anlangend ihre verfügbaren Mittel und Leistungen, hinter dem Auslande weit zurücksteht, weit hinter dem Deutschen Reiche, wo neben paritätischen Vereinigungen die katholische Charitasorganisation und die innere evangelische Mission in edlem Wetteifer in Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen unermüdlich tätig sind, weit hinter England, wo in der Reformatory- und Refuge Union und in der National society for the Prevention of Cruelty to children Vorbilder für Verbands- und Vereinsorganisationen zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorgeerziehung im großen Stile bestehen, aber auch weit hinter der Schweiz, wo eine große Anzahl von Erziehungsvereinen und Privatanstalten den gleichen Zweck verfolgen.

Die Berufung des Statthalters an die Spitze der Landeskommission für Jugendfürsorge hat gerade in diesem Zusammenhange eine besondere Wichtigkeit und Bedeutung. Nicht nur, daß der politische Landeschef dem Lande und seiner Bevölkerung in persönlicher Unterordnung unter die gemeinsamen Ziele der Jugendfürsorge mit gutem Beispiele vorangehen kann, sondern auf Grund seiner Zuständigkeit zur Bewilligung von mildtätigen Sammlungen hat der politische Landeschef das Mittel in der Hand, die wichtigste und dringendste aller sozialen Hilfeleistungen vor Störungen durch Konkurrenzunternehmungen nicht so dringlicher Natur zu bewahren.

Nicht daß damit jede Privatwohltätigkeit für andere Zwecke, sondern lediglich der anarchische Zustand soll bekämpft werden, der heute vielfach auf dem Gebiete der Privatwohltätigkeit herrscht und der jedes zielbewußte Handeln zur Abhilfe sozialer Schäden allererster Ordnung unterhindet und das Gutmachen langjähriger Unterlassungssünden auf diesem Gebiete unmöglich macht.

Die Privatwohltätigkeit kommt nun nach zweifacher Richtung in Betracht:

Zunächst in dem Aufgebote freiwilliger Kräfte in den Vereinen, welche dem Kinderschutze und der Jugendfürsorge dienen, in den Waisenpflegern und Waisenpflegerinnen in Waisenratsvereinen und Gemeindewaisenräten; sodann aber in der Bereitstellung von Anstalten, Asylen, Kinderheimen u. s. w.

Die Justizverwaltung hat in verschiedenen Verordnungen in ihrer Hilflosigkeit von heute an die Mitwirkung des Menschenfreundes zur Verwirklichung des Pflegschaftsschutzes appelliert. Diese Mitwirkung ist, wie wir gesehen haben, auch für die Zukunft nicht zu entbehren. Es war daher nicht mehr als recht und billig, dem Vertreter der im Lande organisierten Privatwohltätigkeit als einem gewichtigen Faktor des Vollzuges in der Landeskommission für Jugendfürsorge Sitz und Stimme einzuräumen.

Die Organe der Justizverwaltung sind diesfalls durch Gründung von Bezirksvereinen und Bezirksanstalten zum Zwecke des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge mit gutem Beispiele vorangegangen.

Bei der heutigen Behandlung der Verwahrlosung ist es begreiflich, wenn die öffentliche Meinung, wie dies das Gutachten von Tirol ausführt, sittliche Verwahrlosung mit sittlicher Verkommenheit identifiziert. Es entspricht wieder nur einem auch anderwärts gewonnenen Erfahrungssatze, daß die Privatwohltätigkeit für Einrichtungen, die diesem Stadium sittlicher Minderwertigkeit entsprechen, nicht zu haben ist. Anders verhält sich die Sache, wenn das Schwergewicht der Fürsorge auf den Schutz und die Sicherung des gefährdeten Kindes verlegt wird. Hier hat, wie die aus der Initiative von Funktionären der Justizverwaltung entsprungenen Schöpfungen der letzten Jahre beweisen, der an die Privatwohltätigkeit gerichtete Appell nicht wirkungslos verhallt, die diesfälligen Anregungen sind im Gegenteil auf fruchtbaren Boden gefallen.

Nun ist mit Rücksicht darauf, als dieses Gebiet der Privatwohltätigkeit im großen und ganzen doch bisher brach liegen gelassen wurde und das Versäumnis von Jahrzehnten nachzuholen ist, das Erfordernis an den zweckentsprechenden Einrichtungen und Anstalten ein ganz außerordentlich großes.

Die Befriedigung des Bedürfnisses war daher durch die Verpflichtung des Landes zum Baue des durch die Privatwohltätigkeit nicht hedeckten Erfordernisses an Anstalten unter finanzieller Anteilnahme des Staates im Gesetze sicherzustellen (§ 24). Das hervorragende Interesse des Staates an der Errichtung der notwendigen Erziehungsanstalten in dem erforderlichen Ausmaße und mit der notwendigen Einrichtung muß im Gesetze in klarer und unzweideutiger Weise zum Ausdrucke kommen. Wenn dieser Staatsbeitrag mit der Hälfte der Kosten angenommen wird, so ist das finanzielle Interesse des Staates genugsam durch das Einspruchsrecht der Regierung gegen überflüssige und unzweckmäßige Bauten gewahrt; ganz abgesehen davon, daß die Annahme, als ob von den Ländern der Luxus überflüssiger Anstaltsbauten zu befürchten wäre, von vornherein ausgeschlossen ist.

Eher das Gegenteil ist zu befürchten.

Dagegen ist ein Instanzenzug vom Landtag an den Reichsrat offen (§ 27).

Die Verwendung von Korrigendenabteilungen der Zwangsarbeitsanstalten zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen ist durch § 23 des Gesetzes ausdrücklich verboten.

Diese Bestimmung findet in dem Gutachten S. 321 und 496 und in dem Geiste des Gesetzentwurfes allein schon ihre hinreichende Begründung.

Die Zahlungspflicht des Staates ist unbedingt. Es geht daher auch nicht an, in dem Fürsorgeerziehungsgesetze die Frage der Kostenbedeckung dieses Anteiles aufzunehmen, Es ist Sache der Staatsverwaltung, wie sie die für eine notwendige Staatsaufgabe erforderlichen Mittel aufbringt, wie das Gleiche hinsichtlich der das Land treffenden Baukosten gilt.

Der Justizminister übt durch die Landeskommission für Jugendfürsorge die oberste Leitung der Durchführung der Fürsorgeerziehung. Um diese in reger Fühlung mit dem Leben und seinen Anforderungen an die Jugendfürsorge zu halten dient die Zusammensetzung dieser Kommission aus Vertretern aller bei der Fürsorgeerziehung in Betracht kommenden öffentlichen Interessen und die Heranziehung derjenigen Elemente, denen auch bei der Durchführung eine gewichtige Rolle zugewiesen ist (§ 12, Z. 4 bis 7). Das letztere gilt vor allem von den Vertretern des Landesausschusses, da das Land, in dessen Gebiet das Vormundschaftsgericht die Überweisung zur Fürsorgeerziehung beschlossen hat, also das Aufenthalts- und nicht das Heimatsland des Fürsorgezöglings, vermöge des polizeilichen Charakters der Maßnahme zur Durchführung der Fürsorgeerziehung verpflichtet ist.

Die Regelung der Durchführung ist im Rahmen der grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 18 bis 28 der Landesgesetzgebung vorbehalten. Im Falle diese von diesem Vorbehalte Gebrauch macht, wird sich die Tätigkeit der Landeskommission für Jugendfürsorge im einzelnen Falle auf die Entscheidung der Art der Fürsorgeerziehung beschränken (§§ 13*c* und 14, Absatz 3 und 4, § 17), während der unmittelbare weitere Vollzug nach Maßgabe des Landesgesetzes der Landesverwaltung überlassen bleibt, also zum Beispiel die Auswahl der geeigneten Familie oder Anstalt, der Transport des Zöglings an seinen

Bestimmungsort, die Aufteilung der zu bewältigenden Erziehungsaufgabe auf Land- und Privatwohltätigkeit, die dem weiteren Fortkommen dienenden Maßnahmen u. s. w.

Der Gesetzentwurf mußte aber auch mit der Möglichkeit rechnen, daß das Land es unterläßt, von dem ihm nach § 18 eingeräumten Vorbehalte Gebrauch zu machen. In diesem Falle wird die Landeskommission über die ihr zugedachte Rolle eines Vertreters des obersten Leiters der Fürsorgeerziehung hinausgehen und nach Maßgabe dieses Gesetzes (§ 10) zum Beispiel die Auswahl der geeigneten Fürsorgestelle, die Vorkehrungen zum Transport des Zöglings selbst treffen und sich zu diesem Zwecke entweder mit der Privatwohltätigkeit, den Gerichts- oder politischen Behörden selbst in Verbindung setzen, beziehungsweise dem Landesausschusse den Kommissionsbeschluß zur Durchführung der Fürsorgeerziehung in einer Landesanstalt zufertigen (§§ 15 bis 17).

Die durch § 28 geregelte Kostenpflicht bleibt in dem einen wie in dem anderen Falle aufrecht.

Der Charakter der Anstalten.

Zur Kennzeichnung des gegenwärtigen Standes der öffentlichen Meinung über die Anforderungen an die Anstaltserziehung und an die Familienerziehung dienen „die Verhandlungen über die Wirksamkeit des Fürsorgeerziehungsgesetzes, Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge am 15. und 16. Juni 1906 in Berlin", Berlin, Karl Heymanns Verlag 1906 und der „Bericht über die Verhandlungen des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages in Breslau". In beiden Verhandlungen wurde der Grundsatz der freien Erziehung betont und daß es notwendig sei, alles Gefängnisartige in der äußeren und inneren Einrichtung der Erziehungsanstalten zu vermeiden.

Das Fürsorgeerziehungsgesetz wolle im Gegensatze zu früher nicht durch Strafmaßnahmen, sondern durch staatlich überwachte Erziehung vorbeugen, der Strafcharakter der dem alten Zwangserziehungsgesetz anhaftete, sei abgestreift. Das Gefängnis sei nicht der geeignete Erziehungsplatz für den Jugendlichen. Das strenge Auseinanderhalten von Fürsorgeerziehung und Gefängnis kam auch in einer These des vorerwähnten Tages in Breslau zum Ausdruck, welche die „Beseitigung des Gefängnischarakters einzelner Erziehungsanstalten" fordert. Erziehungsanstalten, in denen gefängnisartige Maßnahmen Anwendung finden und deren Leiter sich als Diener des Strafvollzuges fühlen, müßten ihre Aufgabe verfehlen. Gefängnisartige Erziehungsmaßnahmen verursachen, daß der jugendliche Sünder immer mehr sich verhärte und sich jedem guten Einflusse gegenüber verstocke.

Von Wesenheit sei die Eignung der Anstalt. Man dürfe nicht ältere Zöglinge mit unverdorbenen jüngeren Kindern zusammentun. Die Unterbringung der ersteren mache mehr Schwierigkeiten. Das Buch der Pädagogik für die älteren Zöglinge, die durch das Fürsorgeerziehungsgesetz seit vier Jahren erst neu hinzugekommen sind, sollte erst geschrieben, die Praxis in der Behandlung solcher Jugendlichen erst gelernt werden. Es handle sich nicht um einen Strafvollzug oder einen Ersatz dafür, sondern es handelt sich um erziehliche Maßnahmen und erhöhte

Fürsorge und da sei es kein Wunder, „daß uns noch die Eierschalen des alten Strafcharakters der Zwangserziehung anhaften.“ Es sei oftmals ganz merkwürdig, wie ein Junge sich ummodeln lasse, wenn er in gesunde Luft komme, auch noch der 18jährige.

Der Berichterstatter dieser Konferenz berief sich auf die langjährigen Erfahrungen eines „alten Gefängnismannes“, wie er sich selbst nennt, des Geheimrats Krohne, des Vaters des Fürsorgegesetzes. Er hat sie in folgende Worte in dem preußischen Hause der Abgeordneten am 15. März 1904 zusammengefaßt:

„Ich meine, wir haben gerade darum das Fürsorgegesetz gemacht, daß wir sie vor dem Gefängnis bewahren wollen. Ich bin ein alter Gefängnismann und habe so und so viele jugendliche Leute durch meine Hände gehen lassen; auch die beste Gefängniszucht kann nicht das erreichen, was die Erziehung außerhalb des Gefängnisses schaffen kann. Wir können draußen viele Mißerfolge haben und werden sie haben, gerade auf diesem Gebiet, weil die Fürsorgezöglinge uns weglaufen. Es ist von verschiedenen Seiten der Vorschlag gemacht, wir sollten sämtliche Erziehungsanstalten mit einem Gitter, einer Mauer umgeben; wir sollten Gott weiß was für Zwangsmaßregeln anwenden. Das wäre das Verkehrteste! Erziehung verlangt immer ein gewisses Maß von Freiheit und dieses gewisse Maß der Freiheit müssen wir auch dem allerschlimmsten Fürsorgezögling gewähren. Mißglückt es uns zum ersten Male, dann versuchen wir es zum zweiten und dritten Male und ich erinnere an das alte Bibelwort: Hier sollen wir nicht siebenmal vergeben, sondern siebenzigmal siebenmal.“

Mit Recht warnt auch die Statistik des preußischen Ministeriums des Innern von 1902, die hinsichtlich der Behandlung der Zöglinge auch ähnliche Beobachtungen gemacht haben muß, vor gefängnisartigen Erziehungsmaßnahmen. Es heißt dort:

„Die Zahl der Entweichungen ist außerordentlich groß, aus den Anstalten fast viermal so hoch als aus den Familien; das ist erklärlich, weil man in den Anstalten die unzuverlässigsten Zöglinge zurückbehalten hat. Es wäre nun verkehrt, um die Entweichungen aus den Anstalten zu verhindern, diesen in ihren inneren und äußeren Einrichtungen einen gefängnisartigen Charakter zu geben. Erziehung verlangt für die Zöglinge neben ernster, wenn es sein muß, strenger Zucht ein gewisses Maß von freier Bewegung, selbst auf die Gefahr hin, daß es mißbraucht wird. Allzu enger Zwang, fortgesetztes Mißtrauen wird namentlich für den über 14 Jahre alten Zögling unerträglich, dem er sich mit List oder Gewalt entzieht. Gelänge es aber auch, ihn durch mechanische Mittel am Entlaufen oder Ausbrechen zu verhindern, so würde man eine solche Menge von Verbitterung, Haß, schlechten Ränken in ihm aufgespeichert haben, daß er statt zu einem sozial brauchbaren zu einem sozial gefährlichen Menschen erzogen ist; man wird ihn in sehr kurzer Zeit nach der Entlassung in der Verbrecherwelt als einen der Gefährlichsten wiederfinden.“

Der Gefängnismann Dr. Krohne steht nicht allein. Der langjährige Direktor des Gefängnisses in Neufchâtel, der gegenwärtige Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern, Dr. Guillaume, steht auf dem gleichen Standpunkte. In seiner Gesellschaft besuchte ich im Vorjahre die Erziehungsanstalt für bösgeartete und verbrecherische Jugendliche in Trachselwald im Kanton Bern.

Diese unterscheidet sich für das Auge des Besuchers in nichts von einer anderen der vielen Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder in der Schweiz.

Der oberste Grundsatz der erwähnten Anstalten besteht darin, den Zögling zu erziehen, und nicht darin, dem Zögling seinen verwahrlosten Zustand als seine eigene Schuld anzurechnen und entgelten zu lassen.

Diese dem Grundtone nach hier wiedergegebenen Aussprüche verschiedener in der Praxis der Fürsorgeerziehung erfahrener Männer auf der mehrerwähnten Konferenz der Zentralstelle für Jugendfürsorge in Berlin am 16. Juni 1906, welche keine Leitsätze beschloß, faßte der erste Vorsitzende Professor Dr. Freiherr v. Soden in seinem Schlußworte folgendermaßen zusammen:

„Wir haben heute vormittags bei der Beratung über die richtigen Wege bei der Erziehung selbst trotz aller Verschiedenheit in Einzelfragen alle die Klarheit gewonnen, daß der Aberglaube an den erzieherischen Erfolg der bloßen Gewalt überwunden ist, daß erfolgreiche Erziehung ruhen muß auf der Achtung vor der Persönlichkeit des Erziehenden, daß sie darum, so viel wie irgend möglich, individualisierend verfahren muß, daß das große Problem ist, wenn ich so sagen darf, eine Erziehung in der Freiheit statt in der Zwangsjacke."

Erziehungsanstalten für hochgradig verwahrloste Jugendliche.

Denselben Gedankengang finden wir in dem 44. Berichte des englischen Inspektors der „Reformatory and Industrial Schools", welcher die Notwendigkeit besonderer Anstalten für schwer disziplinierbare Elemente betont, da sonst nur die Entlassung aus der Anstalt in Frage komme. Diese bedeute aber einen Triumph des renitenten Zöglings, welche die ganze Anstaltsordnung gefährdet, wenn in einem solchen Betragen ein Mittel erkannt werde, die Entlassung aus der Anstalt zu erzwingen. Die Schwierigkeit dieser Fälle, der Unbotmäßigkeit Herr zu werden, werde noch vergrößert durch deren verhältnismäßig geringe Anzahl. Die englischen Anstalten, sowohl die „Reformatory" als die „Industrial Schools", zeichnen sich aus durch ein großes Maß von Freiheit, welches den Zöglingen eingeräumt ist, durch die freundliche Art des Verkehres zwischen Erzieher und Zöglingen, welche wohltuend wirken muß auf das Gemüt der Zöglinge, welche bisher von Liebe wenig kennen gelernt haben. Die Güte werde für die große Mehrzahl der Menschheit mehr Gutes tun als die Strenge und es wäre ganz verkehrt, „neunundneunzig Knaben in die Zwangsjacke zu stecken, weil eine solche für den Hundertsten gut tut".

Das Problem für England sei: Was kann für solche Ausnahmsfälle vorgekehrt werden? Der Inspektor betont schließlich die Notwendigkeit einer besonderen Einrichtung für solche Fälle mit Vorkehrungen für Isolierung und einem größeren Stabe von Aufsichtspersonen zur Ermöglichung einer intensiveren Aufsicht und erziehlichen Leitung.

Während aber England noch einer solchen Anstalt entbehrt, weil die Privatwohltätigkeit sich zu einer Einrichtung, in welche die übrigen Reformatories „the worst and most incorrigible cases" überweisen könnten und wodurch „the hands

of Reformatory managers would be greatly strengthened", nicht entschließen konnte und weil der Staat in England bisher grundsätzlich den Bau von Anstalten selbst nicht in die Hand nimmt, hat die Gesetzgebung in Belgien und Frankreich diese Lücke bereits ausgefüllt.

In Belgien, wo die Strafanstalten (maisons pénitentiaires) und die vorbestandenen Besserungsanstalten für Jugendliche (écoles de reforme) in Erziehungsanstalten: écoles de bienfaisance de l'Etat umgewandelt wurden, in denen — dem Worte des Schöpfers der Reform, des Ministers Lejeune, zufolge — das régime pénitentiaire et répressif ersetzt wurde durch ein régime paternellement éducatif, welcher Ersatz die günstigsten Erfo ge gezeitigt habe, besteht eine besondere Anstalt. Das quartier de discipline des écoles de bienfaisance de l'Etat ist für weibliche Zöglinge mit der Anstalt in Namur verbunden, die korrespondierende Einrichtung für männliche Zöglinge bildete bisher eine Abteilung des Gefängnisses für Jugendliche in Gent und unterstand der Gefängnisverwaltung, ist jedoch aus dieser Verbindung gelöst und sollte das quartier de discipline für männliebe Zöglinge in einer eigenen neuen Anstalt in Ypres untergebracht und als Bestandteil der écoles de bienfaisance nicht mehr der Gefängnisverwaltung, sondern auch administrativ der Abteilung für Wohltätigkeitsschulen des Justizministeriums unterstellt werden. Dieses quartier de diseipline vereinigt unter einer strengeren Hausordnung alle disziplinwidrigen und widerspenstigen Elemente, welche die anderen écoles de bienfaisance dahin abgeben.

In Frankreich hat das Gesetz vom 28. Juni 1904, loi relative à l'education des pupilles de l'assistance publique difficiles ou vicieux eine ähnliche Anordnung getroffen.

Diejenigen pupilles de l'assistance publique, also darunter auch die Verwahrlosten, welche infolge ihrer Widerspenstigkeit (indiscipline) oder Charakterfehler in Familienerziehung, die ja im Rahmen der assistance publique die Regel bildet, nicht untergebracht werden können, sind in eigenen Anstalten (écoles professionelles, agricoles ou industrielles) unterzubringen. Diese Anstalten unterstehen der assistance publique und haben die Departements entweder für sich allein oder in Verbindung mit anderen Departements solche Anstalten ins Leben zu rufen, wenn sie nicht Vereinbarungen mit Privatanstalten zu diesem Zwecke treffen. Der Staat trägt zu den Kosten der Errichtung solcher Anstalten die Hälfte bei.

Artikel 2 dieses Gesetzes bestimmt weiter, daß in dem Falle, als ein pupille de l'assistance publique solche Vergehungen gegen die Sittlichkeit begeht oder sich zu Akten der Grausamkeit oder Leidenschaftlichkeit hinreißen läßt, welche zu ernstlicher Unzufriedenheit den Anlaß geben, das Zivilgericht (tribunal civil) über Antrag des Präfekten und über Bericht des inspecteur départemental du service des enfants assistés die völlige oder bedingte Überweisung dieses pupille an die administration pénitentiaire aussprechen kann. In dem letzteren Falle kann nach Maßgabe der in der Folge gemachten Wahrnehmungen über Antrag des Präfekten und Bericht des erwähnten Inspektors die Rücküberweisung des gedachten Zöglings aus der Anstalt, in welcher die administration

pénitentiaire denselben untergebracht hatte, in die Fürsorge der assistance publique erfolgen.

In der Schweiz ging der Entwicklungsprozeß in der gleichen Richtung wie in Frankreich nur mit dem Unterschiede vor sich, daß derselbe hier vor 130 Jahren begann. Aus den Armenanstalten gehen die Besserungsanstalten, aus diesen die Zwangserziehungsanstalten für hochgradig verwahrloste und verbrecherische Jugendliche hervor.

Außer den großen Kantonen Bern und Zürich weisen die anderen Kantone eine so reiche Gliederung der Anstalten wie jene beiden Kantone nicht auf. Dem Berichterstatter wurde von dem Leiter des Polizeidepartements im Kanton Basel-Stadt als eine Folge der kantonalen Gliederung der Schweiz die Schwierigkeit bezeichnet, für die Versorgung der Verwahrlosten im Alter von 16 bis 18 Jahren Anstalten zu erstellen, da deren Anzahl im Kanton zu klein sei, um den Bau einer eigenen Anstalt zu rechtfertigen, infolgedessen der Kanton Basel-Stadt Vereinbarungen mit dem Nachbarkanton Aargau wegen Benützung der Zwangserziehungsanstalt in Aarburg getroffen hat.

Ähnliche Verbindungen zur Herstellung der nach Geschlecht, Alter und Grad der Verwahrlosung verschiedenen Anstalten sieht daher auch der Gesetzentwurf im § 26 für den Fall vor, wenn ein Land für sich zu klein wäre, die erforderlichen Anstalten allein ins Leben zu rufen. Die Regierung hat die Vertretung und Verwaltung einer solchen, durch eine Mehrheit von Ländern ins Leben gerufenen Anstalt zu regeln und auch für derartige gemeinsame Anstalten die Hälfte der Baukosten als Staatsbeitrag zu leisten. Nur mit vereinten Kräften wird der Bedarf an notwendigen Anstalten gedeckt werden.

Vollkommen verfehlt wäre es, eine Verschiedenheit der Behandlung der Verwahrlosung und eine Zersplitterung der Kräfte von Staat und Land eintreten zu lassen, je nachdem die Verwahrlosung in einer strafbaren Handlung zum erkennbaren Ausdruck gekommen ist oder nicht.

In beiden Fällen handelt es sich um einen erziehungsbedürftigen Zustand, dessen Abhilfe in der staatlich überwachten Erziehung liegt.

Die Beschaffung der erforderlichen Anstalten erfordert eine planmäßige und einheitliche Behandlung des Problems und verträgt nicht eine solche Zweiteilung der Behandlung.

Der Staat soll sich von den Ländern nicht trennen, soweit es sich um die Fürsorge für die verwahrloste Jugend handelt. Der Kampf gegen die Verwahrlosung bedeutet den Kampf gegen das Verbrechen, und zwar im Wege der Erziehungsfürsorge.

Ganz und gar verfehlt wäre es aber auch auf die sozial- und erziehungspolitischen Maßnahmen der Fürsorgeerziehung durch Strafrichter in Strafurteilen erkennen zu lassen und die zur Anhaltung jugendlicher Verwahrloster und straffälliger Personen bestimmten Anstalten dann als staatliche Besserungsanstalten zu bezeichnen, während unter solchen Voraussetzungen die Anhaltung in diesen in der Tat doch nichts anderes als strafpolitische Maßnahmen wären, um dem Strafvollzuge an Jugendlichen eine bessere Gestalt zu geben, um die ganz und gar unhaltbare straf-

rechtliche Behandlung der Jugendlichen in Österreich im Kleide korrektioneller Behandlung schmackhafter aber deswegen nicht wirksamer zu gestalten.

Anstalten für geistig minderwertige Zöglinge.

Aber nicht nur für besonders entartete, widerspenstige und hochgradig verwahrloste Jugendliche, insbesondere der höheren Altersstufen, bedarf es besonderer Erziehungsanstalten, welche durch eine Mehrheit von Ländern in Verbindung mit dem Staate herzustellen sein werden.

Heute bergen die Besserungsanstalten eine Menge von geistig minderwertigen Elementen. Die Gutachten aus Mähren, Schlesien und Niederösterreich kommen in diesem Punkte überein, daß die Besserungsanstalt in Österreich auch als Ersatz einer heute noch mangelnden Schwachsinnigenfürsorge dienen muß. Die wenigen Lebensbilder aus der mährischen Besserungsanstalt in Neutitschein — Stichproben aus vielen Hunderten — ergeben unter den Korrigenden von 14 bis 18 Jahren daselbst drastische Beispiele hochgradigen Schwachsinns und psychopathischer Minderwertigkeit.

Von dem häufigen Vorkommen geistig Minderwertiger in den Landesbesserungsanstalten berichten aber auch die anderen Gutachten.

Unter geistig Minderwertigen verstehen wir diejenigen Zöglinge, welche auf der Grenzlinie zwischen normalem Zustande des Geistes und der Geisteskrankheit sich befinden.

Diese psychopathische Belastung kann angeboren oder erworben sein. Jedenfalls steht sie sehr oft im ursächlichen Zusammenhange mit den Erzeugern. Dies betont besonders das Gutachten von Steiermark.

Auf der Konferenz der deutschen Zentralstelle in Berlin, ebenso auf dem Fürsorgeerziehungstage in Breslau war auch viel von den geistig Minderwertigen die Rede.

Auf derselben Konferenz teilte Dr. med. Kluge, Direktor und Leiter der Brandenburgischen Provinzialanstalten für Epileptische und für Idioten zu Potsdam, mit, daß an diese beiden Anstalten sich auch noch eine kleine Anstalt für zirka 40 männliche Fürsorgezöglinge unter 14 Jahren anschließe, die der Oberleitung der Idiotenanstalt ebenfalls untersteht.

In den genannten Anstalten befindet sich zur Zeit eine große Anzahl, vielleicht 40 Fürsorgezöglinge, und viele andere sind durch sie schon hindurchgegangen. Diese kamen zumeist aus Erziehungsanstalten, von wo sie abgeschoben worden waren in der Erkenntnis, es bei ihnen mit krankhaft veranlagten und defekten Kindern zu tun zu haben, die vor allen Dingen der Pflege und Behandlung durch den Arzt bedürfen.

Unter der Hand des Arztes nun und auch unter der Mitwirkung der Schule haben sich diese psychopathischen und oft sehr schwer erziehbaren Kinder immer noch gut leiten lassen und im allgemeinen gut geführt, ja, sie haben sehr oft die allererfreulichsten Erfolge erkennen lassen. Die Kinder waren draußen in den anderen Anstalten zum allergrößten Teil immer streng bestraft worden und gerade diese sind in unserer Anstalt die allerbesten Elemente geworden. Es ist die

psychische Behandlung des Arztes, welche diese Erfolge gezeitigt hat und vor allem auch die Beschäftigungsart, die Heranbildung der Kinder zur Arbeit, die in Potsdam der Arzt als verantwortlicher Leiter beständig überwacht.

Die Frage nach der Errichtung von Zwischenanstalten für psychopathische Minderwertige sei in der Provinz Brandenburg gelöst.

Die Notwendigkeit des Psychiaters für diese Art von Fürsorgezöglingen betonten noch viele andere Redner sowohl auf der Berliner Konferenz als auch auf dem Breslauer Fürsorgeerziehungstage auf Grund ihrer praktischen Erfahrung.

Von dem Werte der Fürsorgeerziehung für diese Menschengruppe unter Mitwirkung eines Psychiaters sprach ein Lehrer, dessen Lebensarbeit den Schwachsinnigen und geistig Minderwertigen jener Mittelstufe zwischen Normalen und Idioten gehört. Für diese Bemitleidenswerten bezeichnete Redner das Fürsorgeerziehungsgesetz von unendlichem Segen, denn in der Fürsorgeerziehung unter Mitwirkung des Psychiaters könne diesen Unglücklichen geholfen werden. Er schildert deren Elend in der Großstadt. Im Getriebe der Großstadt sei für jene Schwachsinnigen keine Stätte. Wie groß die Zahl jener Unglücklichen ist, die planlos in der Großstadt sich umhertreiben, von der Polizei zum Gefängnis, vom Arbeitshaus zur Irrenanstalt wandern, vermag er nicht zu sagen. Daß sie größer ist, wie wir alle meinen, davon sei er nach seinen Erfahrungen fest überzeugt. Zum Teil stumpfsinnig, zum Teil raffiniert sinnlich lebt jene Menschengruppe dahin, bis sie in den Konflikt mit dem Gesetz kommt. Stadt- und Staatsbehörden haben darum ein großes Interesse, diese Jugendlichen zu einem geordneten Leben und zu sicheren Arbeitsverhältnissen zu erziehen

Während bei geistig gesunden Kindern die Familienerziehung in erster Linie angebracht sei, gehören diese Kinder in besondere Anstalten.

Man müsse in Beobachtungsstationen jene Kinder sammeln und auf Grund einer Prüfung ihrer geistigen Fähigkeiten erst die Entscheidung über die Art der Durchführung der Fürsorgeerziehung fällen.

Die für diese Kinder bestimmten Anstalten müßten die Schwachsinnigen in eigenen Lehrwerkstätten und landwirtschaftlich-gärtnerischen Betrieben für jene Berufe vorbilden, die sich noch am besten für sie eignen.

Redner bezeichnete es schließlich als wünschenswert, diese Elemente davor zu bewahren, neue Familien zu gründen und dann durch ihre oft noch tiefer stehenden Kinder neues Elend über unser Volk zu bringen.

Auch Dr. Kluge, der Direktor und Leiter der Brandenburgischen Epileptiker-Idiotenanstalten in Potsdam, bewegt sich in der gleichen Gedankenrichtung, wenn er seine Ausführungen auf der Konferenz mit den folgenden Worten schließt:

„Das Fürsorgeerziehungsgesetz kann nur seinen Zweck erfüllen, wenn die Fürsorge und Vorsorge nach allen Richtungen hin getroffen wird, auch in sozialer Beziehung. Und diese wird man nicht genug im Auge behalten können, insofern, als gerade die „unverbesserlichen" Fürsorgezöglinge zu allermeist aus solchen Familien stammen, die psychisch schon schwer belastet sind, wo der Vater etwa dem krankhaften Alkoholismus unterliegt, wo vielleicht die Mutter epileptisch ist, wo ein Teil an schweren nervösen Störungen leidet und der andere schwachsinnig oder mit sonstigen geistigen Defekten behaftet ist. Wenn sie alle ihrerseits mit zur

Aufklärung darüber beitragen wollten, daß epileptische, hysterische, trunksüchtige und psychisch belastete Leute nicht heiraten sollten, weil ihre Nachkommenschaft so leicht entartet und damit so schlimme Folgen für die Allgemeinheit entstehen, so würden Sie Fürsorge im weitesten Sinne üben können." Nach dem gegenwärtigen Stande unserer Gesetzgebung erscheint dies undurchführbar. Es erübrigt nur, in den Schlußappell des vorerwähnten Lehrers an die Teilnehmer der Konferenz einzustimmen. „Darum wage ich es, Sie herzlich zu bitten, Ihre Kraft und Ihr Geld auch in den Dienst der geistig Schwachen zu stellen, eingedenk des Wortes: „Was Ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt Ihr mir getan."

Die Erfüllung dieser Bitte ergibt die Notwendigkeit einer besonderen Anstalt, in welcher psychopathische und geistig minderwertige Fürsorgezöglinge zur Abgabe gelangen können. Auch derartige Anstalten werden nicht von einem einzelnen Lande, sondern von einer Mehrheit von Ländern in Angriff genommen werden müssen; daher die Bestimmung des Gesetzentwurfes, welche eine solche Konkurrenz mehrerer Länder unter finanzieller Anteilnahme des Staates ins Auge faßt, auch auf Anstalten für psychopathische und geistig minderwertige Fürsorgezöglinge Anwendung zu finden haben wird.

Einrichtungen zur Ausbildung der Aufsichtspersonen.

Auch nach einer anderen Richtung wird die einheitliche Inangriffnahme der Fürsorgeerziehung Anlaß zu Einrichtungen geben, die im Schoße des Vereines für Zwangserziehung und Jugendfürsorge für diesen Fall in Aussicht genommen (I. Band, 1. Heft der Mitteilung des Vereines), angeregt und erörtert worden sind: Die Forderung eines pädagogisch gebildeten Erzieher- und Aufsichtspersonals, dahin gehört nicht minder auch die Forderung nach der pädagogischen Qualifikation des Anstaltsleiters. Die Forderung, daß die zur Erziehung berufenen Persönlichkeiten auch vom Erziehungsgeschäfte etwas verstehen, ist so selbstverständlich, daß sie eigentlich keiner weiteren Begründung bedarf. Die heute in Verwendung stehenden Aufseher entsprechen dieser Bedingung nicht immer.

Die Anregung im Schoße des Vereines für Zwangserziehung und Jugendfürsorge ging nun dahin, im Falle der einheitlichen Regelung des Gegenstandes im Wege der Reichsgesetzgebung, eine gewisse Qualifikation der Aufsichtspersonen — ähnlich wie bei der Gendarmerie — vorzuschreiben und nach Art der Gendarmerieschulen eine Vorbereitungsschule für sämtliche Kronländer des Staates zu schaffen. Beiden Anregungen trägt der Gesetzentwurf in den §§ 25 und 26 Rechnung.

Das weitere Fortkommen der Fürsorgezöglinge.

In dieser Beziehung enthalten die Gutachten und die Verhandlungen des Vereines für Zwangserziehung und Jugendfürsorge Hinweise auf das dringende Bedürfnis einer Unterstützung der heute auf sich selbst gestellten Anstaltsleiter.

Das größte Gewicht liege in dem gesicherten Unterkommen des Zöglings nach der Entlassung. Dies sei nicht der Fall, wenn das Kind dem erstbesten Meister überlassen werden müsse. Den Anstalten gebreche es an Geld zur weiteren Fürsorge. Am Mangel an Geld scheitere die Unterbringung vieler Kinder. Durch diesen Mangel an Mittel gehe alljährlich eine große Anzahl von Kindern zu Grunde. Den Anstaltsleitern wohne die Kenntnis der Persönlichkeit des Zöglings bei, sie können die Frage beantworten, ob Rückstellung an die Eltern ratsam, welche Berufswahl zu fördern sei. Jetzt seien die Besserungsanstalten bei Unterbringung ihrer Zöglinge auf die nächste Umgebung der Anstalten angewiesen. Der Mangel einer Verbindung oder eines Wohltätigkeitsvereines, der sich mit der Unterbringung und der Überwachung der entlassenen Zöglinge und deren weiteren Fortkommen befaßt, lasse ein weiteres Ausgreifen der Anstaltsleiter nicht zu. Dieses sei schon geboten mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer Unterbringung entlassener Zöglinge in weiter Entfernung, um diese dem üblen Einflusse der Eltern und früherer Kameraden zu entrücken.

Vor der Entlassung sollte eine einwandfreie Arbeitsstelle sichergestellt sein. Je strafähnlicher die Anhaltung in einer Anstalt gestaltet werde, desto schwieriger gestalte sich die Unterbringung und das weitere Fortkommen der entlassenen Zöglinge — nebenbei bemerkt die beste berufene Kritik jener Vorschläge, welche auf Besserungsanstalten für verwahrloste straffällige Jugendliche mit strafähnlichem Gepräge hinauslaufen. Auf Erwägungen, die das leichtere Fortkommen der entlassenen Zöglinge bezwecken, ist ja auch die Änderung der Bezeichnung von Besserungsanstalt in Erziehungsanstalt so in Olbersdorf und Brünn zurückzuführen.

Mit der Unterbringung allein sei jedoch die Aufgabe des Anstaltsleiters noch nicht erfüllt, dazu müsse die Überwachung treten. Diese sei überaus schwierig und mühselig. In Böhmen fehle dieser wichtige Faktor im System der Fürsorge für das weitere Fortkommen. In Schlesien habe der Landesausschuß einen Ortsausschuß zu Aufsichtszwecken organisiert. Doch versage derselbe vielfach, da sich die berufenen Personen nicht immer dafür interessieren. Auch in diesen Verhandlungen kehrt die alte Klage wieder, daß für diesen Zweig sozialer Fürsorge heute noch das Interesse fehle wie überall, wo mit der Fürsorge gewartet wird, bis das Kind straffällig geworden und die Reife für die Korrektionsanstalt erlangt hat, wie unter dem heutigen System die Anstaltsleiter Herkulesarbeit verrichten ohne dauernden und sichtbaren Erfolg. Die Vormundschaftsbehörden sollten Organe um sich haben, welche die Anstaltsleiter in der Ausübung dieser Fürsorgearbeit unterstützen. Aus dem dringenden soeben geschilderten Bedürfnisse heraus erging auch die Anregung zur Gründung eines Vereines, welcher sich die Unterbringung und Überwachung der Korrigenden nach der Entlassung aus der Anstalt zur Aufgabe macht, welche Anregung jedoch der Verein für Zwangserziehung und Jugendfürsorge in eine Tat der Selbsthilfe umsetzte, indem er beschloß, diese Aufgabe in den Wirkungskreis des Vereines aufzunehmen.

Aber auch das weitere Fortkommen der wegen Gesundheitsrücksichten Entlassenen sollte durch Erstellung von Anstalten für Schwachsinnige und Epileptiker — von denen bereits vorhin die Rede war — gesichert werden.*)

In der Sicherung des weiteren Fortkommens der aus der Anstalt Entlassenen liegt das Endziel aller Jugendfürsorge. Die Fürsorgeerziehung der Verwahrlosten soll den Minderjährigen nicht nur aus einer gefährlichen und verderblichen Umgebung befreien, sondern auch eine harmonische Entwicklung des verwahrlosten Kindes, die bisher durch Arbeitsüberbürdung oder Müßigang gestört war, bewirken. In dieser Beziehung erscheint die Arbeitserziehung, die Gewöhnung zur Arbeit als die Vorbedingung des selbständigen ehrlichen Lebenserwerbes.

In der Weckung des Gefühls der Selbstverantwortlichkeit und in der Selbsterwerbsbefähigung liegt die Grundlage für das weitere Fortkommen des anstaltsentlassenen Zöglings.

Darum gilt der Arbeitsunterricht in den Anstalten zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder als ein unentbehrliches Erziehungsmittel.

In dem Berichte einer solchen Anstalt in England findet sich der Satz: „Nichts hilft einer Reformatory oder Industrial School für ihren großen Zweck, den Charakter auszubilden, so sehr, wie gute nützliche Arbeitserziehung. Die unglücklichen sozialen Verhältnisse, aus denen ein Kind befreit worden war und in denen es lebte, bevor es in die Anstalt kam, spielen bei der heutigen Art der Erziehung keine nachhaltige Rolle. Durch die Arbeitserziehung werde das Kind an Arbeit gewöhnt und finde Geschmack an der gewöhnten Arbeit. Wenn nicht, sei dies geradezu auf ein Verschulden des Kindes zurückzuführen. Durch die Arbeitserziehung in den englischen Anstalten sei das Kind davor geschützt, bei seinem Austritte aus der Anstalt in der Masse der ungeschulten Arbeiter unterzugehen und damit in Verhältnisse zurückzukehren, die nur um ein geringes besser sind als jene, aus welchen es einige Jahre früher befreit worden ist.“

In dieser Weise spricht sich ein Bericht des englischen Inspektors über den Wert der Arbeitserziehung in den englischen Anstalten aus. Auf der Berliner Konferenz sprach sich ein Anstaltsleiter in ganz ähnlichem Sinne aus. Er warnte davor, daß man die Zöglinge ausschließlich in der Landwirtschaft beschäftige. Wenn sie selbständig seien, folgen sie doch dem Zuge vom Lande zur Stadt und kehren zur Stadt zurück, woher die Mehrzahl kam. Wenn sie nur landwirtschaftlich vorgebildet seien, vermehrten sie in der Stadt die Masse der ungelernten Arbeiter und verfielen den Gefahren, welchen diese ausgesetzt seien.

Darauf deutet das Gutachten von Galizien hin, welches von einer eigenen Kategorie der städtischen Bevölkerung, von den Antisozialen, spricht.

---

*) Bei dieser Gelegenheit bemerke ich als Kuriosum, daß in den Mitteilungen des mehrerwähnten Vereines des Erlasses der Statthalterei in Böhmen vom 8. August 1903, Z. 97590, Erwähnung getan wird, wonach tuberkulöse Leute an die Zwangsarbeitsanstalten nicht abgegeben werden dürfen, während die in den Mitteilungen dieses Vereines, II. Band, 2. Heft, gegebene Schilderung der klimatischen und sanitären Verhältnisse in der Besserungsanstalt in Oppatowitz diese als so ungünstig darstellt, daß sie den Ausbruch der Skrofulose und Tuberkulose bei schwächlichen Individuen während ihrer Anhaltungszeit ungemein begünstigen.

Die soziale Hebung der Zöglinge sei eine ungeheuer wichtige Aufgabe und ohne Zweifel stehe der gelernte Handwerker sozial besser und höher da, wie der ungelernte Arbeiter. Deshalb müsse das oberste Ziel der Fürsorgeerziehung sein: die Herausbringung der Zöglinge aus den untersten Schichten und die Hineinbringung in die gelernten Arbeitergruppen.

Ganz die gleichen Erwägungen haben in Frankreich, wo die in den chambres de commerce organisierte Industrie ursprünglich den Standpunkt vertrat, daß das Interesse des Kindes dessen ehestmögliche Erwerbsbetätigung, welche durch die Lehrlingsschaft zu lange hinausgeschoben werde, verlange, zu Einrichtungen geführt, welche die berufliche Vorbildung in städtischen Gewerben ermöglichen.

Die gleichen Erfahrungen hat man in der Schweiz gemacht. Überall wird auf die Vorbereitung des Kindes zu einem seiner Eignung und Neigung entsprechenden Beruf der allergrößte Wert gelegt. Das Kind hat freie Berufswahl und wird von dem Anstaltsleiter hiebei beraten.

Der Arbeitsunterricht in den englischen Anstalten bildet eine Hauptsorge des Home Department und des Inspektors dieser Anstalten. Die Arbeitserziehung in England bewegt sich in aufsteigender und immer fortschreitender Linie. Der Inspektor wirkt dahin, daß bei Auswahl der Beschäftigung das erziehliche Moment in erster Linie berücksichtigt wird, so zwar, daß diesem gegenüber das finanzielle Moment zurücktritt. Dies hat zu einer starken finanziellen Belastung der Anstalten geführt, welche gegen höheres Entgelt eine höhere Klasse von Arbeitslehrern beschäftigen. Die Industrial Schools befinden sich anlangend den Arbeitsunterricht im Vorteile gegenüber den Reformatory Schools, indem hier die Zöglinge den Vorteil des jüngeren Alters für sich haben. Erfahrungsgemäß erreiche die Geschicklichkeit der Hand zur Aneignung von Fertigkeiten und zum Zeichnen gerade im Alter von 7 bis 14 Jahren ihren Höhepunkt und verringere sich in den folgenden Jahren. Die Übung der Geschicklichkeit der Hand sei aber gerade für die Zöglinge dieser Anstalten wichtig, weil diese in ihrem weiteren Fortkommen nicht durch die Kraft ihres Intellektes, sondern im Schweiße ihres Angesichtes durch ihrer Hände Arbeit den Lebensunterhalt erwerben müssen.

Dem Kinde soll aber nicht nur die Geschicklichkeit zur Arbeit angelernt, sondern auch die Einsicht in den sittlichen und wirtschaftlichen Wert der Arbeit beigebracht werden. Eine Arbeitsüberbürdung, die statt Arbeitsfreude Arbeitsunlust erzeugt, wird vermieden. Darum wechselt Arbeit mit Erholung ab.

Die Jugendspiele im Freien lösen den Arbeits- und den Volksschulunterricht der englischen Reformatory und Industrial Schools ab. Sie sind in England das, was der Berichterstatter auf der Berliner Konferenz hinsichtlich der deutschen Anstalten wünscht, „geistiges Eigentum der Anstalten und gehören zu ihrem unveräußerlichen eisernen Besitzfonds".

Verwahrlosten Kindern, die bisher so schwere Kränkungen, körperliche und seelische Mißhandlungen erfahren haben, soll ihr Zustand nicht als Schuld angerechnet werden, für den sie zu büßen haben, sondern jugendliche Freuden sollten sie für die bisherigen Entbehrungen und Unbill entschädigen. Jugendspiele sollen daher, ebenso wie die Arbeit, den Kindern Freude bereiten. Der gleiche

Gedanke, die Jugendfreude zu wecken, findet sich in einer in dem Gutachten von Niederösterreich wiedergegebenen Äußerung einer Auskunftsperson.

Die Behörden, welche die Abgabe der Zöglinge in die Reformatory und Industrial Schools einleiten, tragen zu den Kosten des weiteren Fortkommens bei. Die englische Gesetzgebung schützt das weitere Fortkommen der aus den Anstalten entlassenen Zöglinge gegen störende Einflüsse durch die Eltern. Die Anstaltsleiter sind ermächtigt, parentis loco Dienst- und Lehrverträge für die austretenden Zöglinge abzuschließen und haben die Befugnis, das weitere Verhalten der ausgetretenen Zöglinge bis zum 18. Lebensjahr zu überwachen und zu deren Schutz die Zöglinge in die Anstalt zurückzuberufen. Die Überwachung soll das weitere Fortkommen nicht beeinträchtigen und soll daher „mit dem Herzen des Vaters und dem Auge des Detektivs" geübt werden. Übrigens wird diese infolge des Verkehrs des Zöglings mit der Anstalt auch nach der Entlassung sehr erleichtert. Die Katholiken sind durch Working Boys Homes dem Bedürfnisse nach Lehrlingsheimen für solche entlassene Anstaltszöglinge, welche des Familienanschlusses im Hause des Lehr- oder Dienstherrn entbehren, entgegengekommen. Dieses Beispiel hat durch die Begründung ähnlicher Anstalten in großen Städten Nachfolge gefunden und wird deren Verallgemeinerung als eine notwendige Ergänzung des Systems zur Sicherung des Erziehungswerkes betrachtet.

In Belgien ist es die Patronage, welche in dem Justizministerium ihre Zentralstelle hat, welche das weitere Fortkommen der Anstaltszöglinge sich zur Aufgabe setzt.

In der Schweiz ist in einzelnen Kantonen zu dem gleichen Zwecke das Patronat für den entlassenen Anstaltszögling organisiert.

Allenthalben bildet also die Sorge für das weitere Fortkommen einen wichtigen Bestandteil der Fürsorgeerziehung. In dem Gesetzentwurfe ist in den §§ 13, 16, 27 und 39 gleichfalls darauf Rücksicht genommen.

Regelung der Kostenpflicht.

Das Gesetz regelt auch die Kostenpflicht. Durch die Fürsorgeerziehung erfahren zwar die Erziehungsrechte der Eltern eine Einschränkung, allein die Unterhaltspflicht der Eltern bleibt aufrecht.

Dies bildet einen wichtigen Grundsatz der Fürsorgeerziehung, wenn auch dessen Verwirklichung mit Schwierigkeiten und geringem Erfolge begleitet zu sein pflegt. § 29 des Gesetzentwurfes wahrt den Grundsatz der elterlichen Unterhaltspflicht. Die Verwahrlosung der Kinder soll zu keiner finanziellen Entlastung der Eltern führen, die Fürsorge für die verwahrlosten Kinder nicht gewissenlosen Eltern als Prämie für die Nachlässigkeit in der Erziehung winken.

Auf der anderen Seite steht aber der gleich wichtige Grundsatz: Die Fürsorge darf nicht von der elterlichen Beitragsleistung abhängig gemacht, sie muß als Maßnahme gegen einen die Allgemeinheit gefährdenden Zustand auf allgemeine Kosten sichergestellt werden.

Der Gesetzentwurf stellt daher die Fürsorgeerziehung aller verwahrlosten Kinder auf öffentliche Kosten sicher (§ 28).

Der Gesetzentwurf sucht auch in dieser Beziehung tunlichst an das bestehende Recht anzuknüpfen.

Der Gesetzentwurf sieht eine Dreiteilung der Kosten vor. Das preußische Zwangserziehungsgesetz vom Jahre 1878 hat eine Zweiteilung der Kostenlast zwischen Staat und Provinz zu Grunde gelegt. Der Entwurf des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes von 1900 hatte gleichfalls eine Dreiteilung im Auge. Diese wurde jedoch auf Wunsch der Versammlung der Landeshauptleute fallen gelassen. Die Regierung kehrte nun in ihrer Vorlage auf die alte Zweiteilung der Kosten zwischen Staat und Land zurück, doch scheiterte dieser Vorschlag an dem Widerstande des Herrenhauses. Die Regierung, welcher an dem Zustandekommen des Gesetzes sehr gelegen war, fügte sich dem Beschlusse, der Gesetzeskraft erhielt, wonach der Staat mit zwei Dritteln und die Provinz mit einem Drittel an den Kosten der Fürsorgeerziehung teilzunehmen haben. Damit war die Verteilung der Kostenlast in Preußen im Jahre 1900 in derselben Weise geregelt, wie dies bereits im Jahre 1885 im Großherzogtum Baden über Initiative der Regierung geschehen war.

Indem der Gesetzentwurf eine Dreiteilung der Kosten vorschlägt, an der Staat, Land und Gemeinden gleichmäßig beteiligt sind, nimmt er die finanzielle Anteilnahme des Staates im Verhältnisse zu Preußen in einem geringeren Umfange in Aussicht, was aber andrerseits durch die konkurrierende Baupflicht des Staates mit dem Lande bei der Errichtung der erforderlichen neuen Anstalten wieder ausgeglichen wird.

Bei Regelung der Kostenpflicht nimmt der Gesetzentwurf den Gesamtaufwand des Vollzuges zur Grundlage der Dreiteilung (§ 28). Er folgt hiebei nicht dem Vorbilde des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes, welches die fürsorgliche Unterbringung des Zöglings, die Überführung in die Familie oder Anstalt auf Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung erfolgen läßt, die Kosten der ersten Ausstattung, der Beerdigung und der Rückreise durch den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes bestreiten läßt. Gegen diese Art der Kostenverteilung sprach sich auch der Berichterstatter der Berliner Konferenz Landesrat Gerhardt der Brandenburgischen Provinzialverwaltung aus. Diese Art der Verteilung könne für eine einzelne Gemeinde sehr drückend werden, verteile die Kostenlast ungleich und sei daher ungerecht. Diese Kosten entspringen aus Fürsorgeerziehungsmaßnahmen und deren Charakter spreche für eine gleichmäßige Behandlung.

Dazu kommt ja, daß dem Gesetzentwurfe zufolge, im Gegensatze zu Preußen, ohnedem eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde in Aussicht genommen ist, und zwar nicht der Heimatgemeinde allein, sondern auch der Schulgemeinde (§ 28, letztes Alinea). Deren Interesse an der Reinhaltung ihrer Volksschulen von ansteckenden Elementen unterliegt wohl keinem Zweifel.

Die Heranziehung der Schulgemeinde, die zugleich zumeist Aufenthaltsgemeinde ist, ist aber auch weiter in Erwägungen der Billigkeit begründet.

Die Verwahrlosung ist zumeist ein Produkt der Großstadt. Die verwahrlosten Kinder entstammen vielfach jenen fluktuierenden Kreisen der Bevölkerung, die dem Zuge vom Lande zur Stadt folgend, sich fern von der Heimatgemeinde aufhalten. Bei dem Umstande, als in Österreich unter der Herrschaft des Heimat-

gesetzes Aufenthalts- und Heimatgemeinde dieser Kinder zumeist auseinander fallen, die Heimatgemeinden unter diesem Zuge vom Lande zur Stadt unter der Leutenot leiden, wäre es unbillig, die Heimatgemeinden allein für die Verwahrlosung dieser Kinder in der Großstadt finanziell verantwortlich zu machen, sie an dem Aufwand der Fürsorgeerziehung allein mittragen zu lassen mit der nahezu sicheren Aussicht, daß dieser Aufwand in der Folge doch nicht der Heimatgemeinde zu gute kommen würde.

Die finanzielle Beteiligung der Schul- und der Heimatgemeinde an der Fürsorgeerziehung dient auch als Schutzwehr gegen unbegründete Anträge auf Einleitung der Fürsorgeerziehung. Andrerseits dient die ausschließliche Kostenpflicht der Heimatgemeinde im Falle des § 39 des Entwurfes als Schutzwehr gegen die Verwahrlosung der gemeindearmen Kinder.

Voraussichtlicher Kostenaufwand.

Die Höhe der Kosten läßt sich im vorhinein schwer bestimmen. Es fehlt an einer Grundlage für deren Berechnung. Läßt sich doch zum Beispiel der Zustand der Gefährdung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern und sonstigen Erzieher, § 1, Alinea 1, statistisch von vornherein gar nicht erfassen. Die Statistik von Steiermark spricht daher mit Recht von zu Tage geförderten „Näherungswerten". Auch Geheimer Oberregierungsrat Dr. Krohne berichtete auf der Berliner Konferenz: Wie viel gefährdete Jugend vorhanden ist, davon hatte man vorher keine Ahnung gehabt. Erst die Statistik des Fürsorgeerziehungsgesetzes habe den ganzen großen und tiefen Abgrund aufgetan, vor welchem unsere gefährdete Jugend steht.

Die Statistik von Steiermark im Vergleiche mit dem Ergebnisse einer vom Berichterstatter 12 Jahre früher erfolgten Umfrage bei den Schulleitungen in Steiermark, also bei den gleichen Auskunftspersonen, deren sich die amtliche Statistik in erster Linie bediente, hat hinsichtlich der schulpflichtigen Kinder das Fortschreiten der Verwahrlosung in aufsteigender Linie, also das Wachsen der in der Verwahrlosung liegenden Gefahr ergeben.

Die vom Berichterstatter ermittelte Zahl der verwahrlosten Kinder im schulpflichtigen Alter betrug für Steiermark 500, die Erhebung des statistischen Landesamtes 12 Jahre später 876 (bezw. 741, wenn wir die über 14jährigen ausschalten).

Professor Dr. E. Mischler, der Berichterstatter und Vorstand des statistischen Landesamtes in Steiermark, bezeichnet fünf Promille der schulpflichtigen Kinder als die Verhältniszahl der sittlich verwahrlosten und gefährdeten Personen im Lande Steiermark.*) Ähnliche Ermittlungen in den anderen Ländern werden diese Verhältnisziffer auch in diesen feststellen lassen. Auch ermöglicht es die Fassung

*) Professor Dr. E. Mischler bemerkt in seinem Gutachten, daß Berichterstatter das ihm vom steiermärkischen Landesausschusse freundlich überlassene Ergebnis der Erhebung des statistischen Landesamtes in seinem Werke: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend, II. Teil: Pflegschaftsschutz und Besserungsanstalt in Österreich. Wien, Manz, 1906, zum Teile wiedergegeben habe. Bei dieser Wiedergabe ist eine Unrichtigkeit unterlaufen, indem auf Seite 480 die Verhältniszahl der verwahrlosten Kinder zur schulpflichtigen Jugend nicht mit fünf Promille, sondern mit fünf Prozent angegeben erscheint, was hiemit richtiggestellt wird.

des Gesetzentwurfes, § 1, Alinea 2, dieser Ermittlung eine festere Grundlage zu geben. Damit wird auch der Anregung der Abteilung XII des Wiener Magistrates nach Feststellung einer Grundlage für die Statistik, soweit es die schulpflichtigen Kinder betrifft, entsprochen. Die Fassung des § 1, Alinea 2, kommt im wesentlichen auf die Fassung des § 85 der Schul- und Unterrichtsordnung hinaus. Die der Ermittlung zu Grunde zu legende Frage hätte daher zu lauten: Wie viele Kinder befinden sich in der Schule, welche im Sinne dieser Bestimmung wegen Entartung und Gefährdung ihrer Mitschüler auszuschließen wären?

Aus den Strafkarten der jugendlichen Personen im Alter von 14 bis 20 Jahren wird sich allerdings kaum die Anzahl derjenigen Jugendlichen annähernd ermitteln lassen, deren Straffälligkeit auf vernachlässigte häusliche Erziehung, somit auf Verwahrlosung zurückzuführen ist, für welche Anzahl von jugendlichen Personen daher ungefähr die Voraussetzung des § 1, Alinea 3, des Gesetzes in Betracht kommen dürfte.

Wenn nun auch eine umfassende einheitliche und ziffermäßige Berechnung der für die Fürsorgeerziehung in Betracht kommenden Minderjährigen heute noch fehlt und wohl auch vollständig gar nicht hergestellt werden kann, so bedeutet doch die Inangriffnahme dieses großen Werkes zum Schutze unserer gefährdeten Jugend keinen gefahr- und verhängnisvollen Sprung ins Dunkle.

Der Gesetzentwurf birgt eine Reihe von Bestimmungen, welche verhindern, daß die Bäume in den Himmel wachsen und deren Wirkung darauf hinauslaufen wird, daß die Fürsorgeerziehung nicht unvermittelt und in beängstigender Progression Platz greifen wird.

Dahin gehört die finanzielle Beteiligung der Gemeinde, das Budgetrecht des Landtages und des Reichsrates, welches ja auch im Falle des § 27 zu keiner Vergeudung öffentlicher Mittel führen wird, ferner die Zuziehung des Laienelementes bei Anordnung der Fürsorgeerziehung durch das Vormundschaftsgericht und endlich die Möglichkeit, nicht gleich Familien- und Anstaltserziehung eintreten zu lassen, sondern in allen jenen nicht von vornherein aussichtslosen Fällen vor der Aufhebung der Familiengemeinschaft und der Trennung des Kindes von den Eltern es zunächst mit einer Verwarnung oder der Überwachung der Erziehung in der eigenen Familie zu versuchen. Der Berichterstatter ist allerdings von vornherein überzeugt, daß diesen Mitteln im System der Fürsorgeerziehung ohne strenge und empfindliche Strafbestimmungen im Hintergrunde auf die Dauer keine wesentliche Bedeutung zukommt.

Allein es ist nicht zu erwarten, daß das Gesetz das weit verbreitete Vorurteil der öffentlichen Meinung von der Zulänglichkeit der elterlichen Schutzgewalt und von der Unantastbarkeit der elterlichen Rechte mit einem Schlage beseitigen wird. Es wird der Wandel der öffentlichen Meinung durch die praktische Erfahrung viel sicherer und nachhaltiger erzielt werden können, als dies ein Oktroi im Wege der Gesetzgebung zu tun vermöchte.

Dazu kommt, daß vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit eine vermittelte und nicht überhastete Vollziehung des Fürsorgeerziehungsgesetzes mit Rücksicht auf den dermaligen völlig unzureichenden Stand der Fürsorgeeinrichtungen geradezu geboten ist.

Die Schlußbestimmungen des Gesetzes.

Soweit der Gesetzentwurf, insofern er sich auf die staatlich angeordnete und überwachte Fürsorgeerziehung auf öffentliche Kosten bezieht, deren ungestörter Vollzug durch die Strafbestimmungen des § 39 gesichert werden soll.

Der Gesetzentwurf hat aber nicht bloß die öffentliche Fürsorge für die verwahrloste (§ 1, Z. 1 bis 4), sondern auch für die rechtliche Grundlage der privaten Fürsorge, für die durch Aufsichtslosigkeit von Verwahrlosung bedrohte Jugend zum Inhalt. Soweit das Gesetz die Durchführung auf öffentliche Kosten in Aussicht nimmt, mußte es sich begreiflicherweise Selbstbeschränkung auferlegen und sich nur die Abwehr der unmittelbar drohenden äußersten Gefahr zur Richtschnur nehmen.

Die Schlußbestimmungen enthalten fürsorgliche Anordnungen, die darüber hinausgehen. Zu den Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung dieser Art gehört die Unfähigkeit der Eltern zur Beaufsichtigung ihrer Kinder, die Abhilfe der in sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen gegründeten Aufsichtslosigkeit der Kinder. Hier Fürsorgeerziehung auf öffentliche Kosten eintreten zu lassen, würde den Aufwand ins Unermeßliche steigern.

Die drohende Verwahrlosung infolge Unfähigkeit der Eltern zur Beaufsichtigung und erziehlichen Leitung des Kindes ist aus Erwägungen finanzieller Natur in dem Gesetzentwurfe nicht so behandelt worden wie die drohende Verwahrlosung infolge schuldhaften Verhaltens der Eltern.

Wohl aber hat hier die soziale Hilfstätigkeit ein freies und weites Feld, um gewissenhaften Eltern in der Sorge um das Wohl ihrer Kinder entgegenzukommen.

Die Bekämpfung der Verwahrlosung infolge der Unfähigkeit der Eltern wurde in den Schlußbestimmungen des Gesetzentwurfes berücksichtigt.

Der § 37 des Entwurfes trägt außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen dem Bestreben der zur Aufsicht und Erziehung unfähigen Eltern, eine erziehliche Fürsorge für ihr erziehungsbedürftiges Kind einzuleiten, Rechnung.

Diese Bestimmung entspricht dem § 217 a. h. G. B. und § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

Der § 1631 b. G. B. für das Deutsche Reich enthält eine analoge Bestimmung. Es handelt sich in diesen Fällen hier wie dort um pflegschaftsbehördliche Maßnahmen, für deren Kosten öffentliche Mittel durch das Gesetz nicht zur Verfügung gestellt sind.

Auch in England kann der Antrag des gesetzlichen Vertreters auf Anhaltung eines Kindes in einer Industrial School mit der Begründung, daß Vater, beziehungsweise Vormund außer stande seien, das Kind zu leiten und zu beaufsichtigen (to be beyond control), zur Überweisung dieses Kindes in eine Industrial School führen.

Die Gutachten berichten von dem Bestreben gewissenloser Eltern mit Hilfe des § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, die elterliche Unterhaltslast auf das Land zu überwälzen. Um dieser Gefahr zu begegnen, erscheint Vorsicht

geboten. Die Privatwohltätigkeit wird für solche Fälle dem Bestreben pflichtbewußter Eltern entgegenkommen, diesen, wie sie es schon heute tut, hilfreich die Hand reichen.

Die Landeskommission für Jugendfürsorge wird bestrebt sein müssen, die Privatwohltätigkeit in dieser Richtung anzuregen, damit in jeglicher Beziehung dem Aufsichts- und Erziehungsbedürfnisse abgeholfen werde.

Zur Stärkung und zum Schutze der Privatwohltätigkeit in dieser Richtung dient weiter der § 38 des Gesetzentwurfes, welchen der Titel II, § 17 und 19, des französischen Gesetzes vom 24. Juli 1889 zum Vorbilde gedient hat.

Dieses Gesetz ermöglicht es, daß Eltern, welche unfähig sind, ihren Kindern ein Mindestmaß von Aufsicht und Erziehung zu teil werden zu lassen und welche infolgedessen im Interesse der Kinder deren Pflege und Erziehung der privaten Wohltätigkeit, also Privatanstalten oder Vereinen übertragen haben, über Antrag der nunmehrigen Erzieher diesen vor Gericht auch die Ausübung ihrer Erzieherrechte bis zur Vollendung des Erziehungswerkes übertragen, so zwar, daß diese Erziehung gegen die Störung durch unzeitgemäße Rückforderung der Kinder durch die Eltern geschützt wird.

Dadurch wird es gewissenlosen Eltern unmöglich gemacht, die Unterhalts- und Erziehungslast abzuwälzen, wenn diese unbequem ist, das Kind aber wieder zurückzunehmen, wenn die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft ihnen dies vorteilhaft erscheinen läßt.

Den gleichen Zweck verfolgt die englische Custody of children Act 1891. Auch aus den Gutachten spricht das Bedürfnis nach ähnlichen Schutzbestimmungen in Österreich. Berichterstatter verweist auf das Referat des Ministerialrates Dr. Schauer, des Prinzen Liechtenstein und auf sein eigenes Referat über die Vormundschaft von Anstalten und Vereinen.

Der Gesetzentwurf, § 38, Alinea 1, knüpft nur an das geltende Recht an, wenn er den Schutz des Kindes zunächst durch einfache Übertragung der Erziehungsgewalt anstrebt.

Die Verordnung des Justizministeriums vom 10. April 1902, Z. 7493, erklärt ausdrücklich die Zulässigkeit dieser Verfügung im § 178 a. b. G. B. begründet.

§ 38 geht aber weiter, er bezieht sich nicht bloß auf die Tatbestände des § 178 a. b. G. B., sondern auch auf solche Fälle, in denen die Eltern ein Mindestmaß der Aufsicht nicht leisten können. Das durch die Privatwohltätigkeit in Angriff genommene freiwillige Erziehungswerk, das durch die Übernahme des Kindes zum Zwecke der Erziehung geschaffene tatsächliche Verhältnis, die durch Privatanstalten und Vereine ausgeübte Gewahrsame soll gegen unzeitgemäße Geltendmachung der elterlichen Rechte ebenso wie das Kind geschützt werden gegen eine Rückkehr in die Verhältnisse, in denen es zufolge der Aufsichtslosigkeit zu verwahrlosen drohte und aus denen es die Privatwohltätigkeit befreit hat.

Dieser der gesetzlichen wie der freiwilligen Fürsorgeerziehung durch Übertragung der elterlichen Erziehungsgewalt gewährte Schutz schließt selbstverständlich weitergehende Schutzmaßnahmen wie die Aberkennung der elterlichen Gewalt nicht aus. § 38, Alinea 5.

Mit der Verwahrlosung infolge schuldhaften Verhaltens enge verwandt ist der Tatbestand des § 40 des Gesetzentwurfes.

Mit § 40 ist bereits dem Gesetze zum Schutze der kindlichen Arbeitskraft vorgegriffen. Die Verwendung von Kindern als Begleitpersonen fahrender Leute wird jedoch an und für sich die Vermutung nahe legen, daß die Erziehung vernachlässigt und von der Erziehungsgewalt, zu deren wesentlichen Bestandteilen die Bestimmung des Aufenthaltes des Kindes gehört, ein dem Kinde nachteiliger Gebrauch gemacht wird.

Diese naheliegende Annahme rechtfertigt den Gesetzesbefehl, in jedem Falle der Verwendung von Minderjährigen, welche vermöge ihres Alters noch unter das Gesetz, betreffend die Fürsorgeerziehung, fallen, die Anzeige im Sinne des § 4 des Gesetzentwurfes an das Vormundschaftsgericht zu erstatten. Dieses wird darüber zu entscheiden haben, ob im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen, § 1, Ziffer 1 bis 4, vorliegen.

Ganz unabhängig hievon erfolgt im Alinea 1, § 40, das Verbot der Verwendung von schulpflichtigen Kindern als Begleitpersonen fahrender Leute, weil eine solche die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht unmöglich macht, es sich somit nicht bloß um ein Anzeichen wahrscheinlicher sittlicher Verwahrlosung, sondern bereits um eine Erscheinungsform tatsächlicher Verwahrlosung in geistiger Beziehung handelt.

Zur weiteren Begründung dienen die Gutachten, insbesondere das auf Seite 62 und 254 Gesagte.

Die einschlägige Gesetzgebung von England und Frankreich findet sich in Reicher, I., 2. Kinderschutz in England: The Prevention of cruelty to children Act and the National Society for the Prevention of cruelty to children, Seite 146 und ff und in Reicher, I., 3. Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich u. s. w., Seite 24.

Abgrenzung der Armenerziehung von der Fürsorgeerziehung.

Wenn auch das Fürsorgeerziehungsgesetz die im Heimatgesetze und in den Landesarmengesetzen begründete Armenerziehung nicht berührt, so kann andrerseits der fürsorgenden Schutzgewalt des Staates bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung der Fürsorgeerziehung nicht Einhalt geboten werden bloß aus dem Grunde, weil das Kind in der Armenversorgung der Gemeinde steht. Das Gesetz, § 39, schützt das arme Kind vor Belassung unter der Gewalt und in der Hausgenossenschaft von Personen, bei denen die Voraussetzungen des § 1, Alinea 1, zutreffen, es wahrt aber auch das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden, indem es zunächst nur eine fürsorgliche Vorkehrung zum Schutze des von Verwahrlosung bedrohten armen Kindes trifft, mittlerweile aber der Gemeinde Gelegenheit zu einer anderweitigen einwandfreien Unterbringung des Kindes gibt und erst dann die Anordnung der Fürsorgeerziehung, und zwar dann aber auch allein auf Kosten der Heimatgemeinde zuläßt, wenn diese die ihr gebotene Gelegenheit zu einer anderen einwandfreien Unterbringung nicht wahrnimmt.

Würde in einem solchen Falle der Staat, das Land und die Gemeinden die Kosten bestreiten, so kämen die Heimatgemeinden dadurch in die Versuchung, durch die Vernachlässigung der Erziehung des armen Kindes die Fürsorgeerziehung an Stelle der Armenerziehung des Kindes treten zu lassen.

Der Titel des Gesetzes.

Zum Schlusse noch die Frage, ob der „Zwang" oder die „Fürsorge" im Titel des Gesetzes zur näheren Bezeichnung der Erziehungsmaßnahmen aufgenommen werden soll.

In der Fürsorge für die verwahrloste Jugend liegen Maßnahmen von zweifacher Art: eine Schutzmaßnahme, in der das Zwangsmoment überwiegt, und eine Erziehungsmaßnahme, die ein Akt der Fürsorge ist.

Mit Rücksicht auf diese rechtliche Natur der obrigkeitlich angeordneten Erziehung ist es vollkommen berechtigt, von einer Zwangs- wie auch von einer Fürsorgeerziehung, als Bezeichnung einer und derselben Maßnahme zu sprechen.

Die Entscheidung für den einen oder den anderen Ausdruck richtet sich nach dem Standpunkt, den man einnimmt, je nachdem man das Schwergewicht mehr auf den Schutz und seine mit Zwang gegen die Eltern verbundene Konsequenz oder aber mehr auf die Erziehung des Kindes als einen Akt der Fürsorge legt.

Mit Rücksicht auf die rechtliche Natur und den polizeilichen Charakter der Zwangserziehung, welche eine Ersatzausführung der von den Eltern bisher versäumten und vernachlässigten Erziehung und somit eine zwangsweise Beschränkung oder Aufhebung des Rechtes der Eltern, für die Person des Kindes zu sorgen, bedeutet, mag der Ausdruck „Zwangserziehung" sich vom sachlichen Standpunkte besser eignen als der Ausdruck „Fürsorgeerziehung".

Vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit verhält es sich umgekehrt.

Der „Zwang" im Titel hat einen harten Klang, erinnert an Strafe und wirkt abstoßend in den Volkskreisen, in welchen die Maßnahme zumeist zur Anwendung gelangt. Der Zwang widerspricht der vorbeugenden Tendenz, welche die Maßnahme verfolgt.

Erziehung zu Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit, das der Erziehung zu Grunde liegende Ziel freier Menschenentwicklung hat mit einem Zwange in der Erziehung nichts zu tun.

Hat auch die Fürsorge für die verwahrloste Jugend in den meisten Ländern ihren Ausgangspunkt vom Strafrechte genommen und ihren letzten Grund in kriminalpolitischen Erwägungen, so geht doch unaufhaltsam die Überleitung auf das Gebiet der Sozialpolitik in allen Ländern und Staaten vor sich.

Das Zurücktreten der Repression und das Vorwiegen des präventiven Momentes in der Fürsorge für die verwahrloste Jugend kommt immer mehr auch in der Wahl der Gesetzestitel zum Ausdrucke, die alles vermeiden, was auch nur von ferne einen Makel dem Zöglinge anhaften und das weitere Fortkommen dadurch zu erschweren, geeignet wäre.

In Preußen hat man aus der Zwangs- eine Fürsorgeerziehung gemacht.

In England ist zwar die Bezeichnung der Anstalten die gleiche geblieben. Unter dem gleichen Titel einer Reformatory School haben sich aber der Charakter der Anstalt und die Voraussetzungen der Anhaltung in einer solchen wesentlich geändert.

In konsequenter Fortentwicklung nimmt die Gesetzgebung der Reformatory School und der Anhaltung in einer solchen jeden strafähnlichen Beigeschmack und damit auch den einer korrektionellen Nachhaft.

Die Reformatory School ist ausschließlich eine Erziehungsanstalt geworden.

Die Industrial Schools nehmen den Kampf mit der Verwahrlosung in ihren ersten Anfängen auf und dienen auf diese Weise in wirksamer Weise der Verbrechensbekämpfung.

Den Bedürfnissen des Lebens kommen immer neue Arten dieser Industrial Schools entgegen.

So entstehen die Truant Schools, für die fortgesetzt die Schule versäumenden Kinder, sowie die Day Industrial Schools, zur Anhaltung der verwahrlosten aufsichtslosen Kinder während der Tageszeit.

Damit kommt aber auch das Bestreben der Gesetzgebung zum Ausdrucke, den Ursachen der Verwahrlosung in ihren Anfängen zu begegnen und diesen auch die Mittel zu ihrer Bekämpfung anzupassen.

In der Schweiz geht eine Bewegung dahin, die Bezeichnung: Zwangserziehungs-, Rettungs- und Besserungsanstalten zu ersetzen durch die Bezeichnung: Erziehungsanstalten.

Zur Begründung dieser Namensänderung wird geltend gemacht, daß die verwahrlosten Kinder reicher Eltern „mißraten heißen und auch nur erzogen werden". Für die Gesellschaft und den Staat sei es ganz gleichgültig, von woher die Gefahr kommt, und es sei daher gar nicht abzusehen, warum die Kinder armer Eltern allein „gerettet und als Verwahrloste" den „Zwangserziehungs- und Besserungs- oder Rettungsanstalten" überantwortet werden sollen.

Eine stattliche Anzahl von Besserungs- und Rettungsanstalten sind der Aufforderung des Schweizer Armenerziehervereines gefolgt und haben ihre bisherige Bezeichnung mit der Bezeichnung „Erziehungsanstalt" eingetauscht.

So auch die Anstalten des Kantons Bern.

In Frankreich ist das Gesetz vom 24. Juli 1889 zum großen Teile auf das Bestreben zurückzuführen, die Kinder, welche von ihren Eltern verwahrlost werden und infolge ihrer Schutzlosigkeit mit dem Strafgesetze in Konflikt geraten, vor den Maisons de réforme und den Maisons de correction und den Colonies pénitentiaires zu bewahren.

Das Gesetz führt den Titel: Gesetz zum Schutze der mißhandelten und verwahrlosten Kinder.

In Belgien ändern die Ecoles de réforme ihren Namen in Ecoles de bienfaisance de l'Etat und mit ihnen ändert sich das System. An Stelle des früheren repressiven tritt das „régime paternellement éducatif". Die Ergänzung bildet das quartier de discipline.

Der internationale Kongreß zu Antwerpen im Jahre 1894, der sich mit Fragen des Kinderschutzes befaßte, erklärte als das zu erstrebende Ziel in der

Behandlung straffälliger Kinder nicht die gerichtliche Verurteilung und Bestrafung, sondern den Schutz und die erziehliche Fürsorge für diese Kinder.

Die bisherige Scheidung und Behandlung der Enfants coupables und der Enfants abandonnés in Belgien, der straffälligen einerseits und der landstreichenden und bettelnden Jugend andrerseits, wird fallen gelassen. Beiden Kategorien von Kindern ist der Mangel an sittlicher Leitung gemeinsam, beiden eine erziehliche Behandlung notwendig.

In einer Versammlung der Advokaten Belgiens am 9. Dezember 1893 zu Bruges bezeichnet Minister Lejeune, der Schöpfer der Reform, die Verteidigung der Kinder und Jugendlichen gegen die Verurteilung zu Gefängnis geradezu als eine Aufgabe der öffentlichen Gewalt, denn das Gefängnis sei eine wahre Geißel für die Jugend.

Wohl habe die Justizverwaltung das Gefängnis für die Jugendlichen in eine Schule umgewandelt, allein die gerichtliche Verurteilung an sich sei schon eine Gefahr, denn sie habe den durch die gerichtlichen Vorakten und die öffentlichen Strafregister vermittelten Makel im Gefolge. Darum sanktioniert das Gesetz Art. 25 den Grundsatz: il n'y a pas de casier judiciaire — es gibt keine öffentlichen Strafregister, deren unheilvolle Wirkung die Zukunft des Kindes gefährdet.

Einem roten Faden gleich ist durch die Gesetzgebung aller dieser Länder und Staaten das Bestreben zu verfolgen, der Fürsorge für die verwahrloste Jugend und der Erziehung straffälliger Kinder und Jugendlichen jeden strafähnlichen Beigeschmack zu nehmen, es überhaupt nicht zur Straffälligkeit kommen zu lassen, sondern durch eine rechtzeitige Fürsorge bereits der drohenden Verwahrlosung zu steuern.

In allen Ländern und Staaten, welche den Kampf gegen die Verwahrlosung — als eine Gefahr für die Allgemeinheit — einheitlich im Wege der Gesetzgebung organisiert haben, siegte die Erkenntnis von dem ursächlichen Zusammenhang von Kriminalität und Verwahrlosung als der Folge einer vernachlässigten Erziehung Daher müsse dem Verbrechen und der Verwahrlosung durch die Erziehung vorgebeugt werden und auch im Falle der Straffälligkeit innerhalb der Altersgrenzen der Erziehbarkeit die verwahrloste Jugend nicht gestraft sondern erzogen werden.

Es wäre aber völlig einseitig, die Fürsorgeerziehung lediglich vom kriminalpolitischen Gesichtspunkte zu behandeln. Wir haben gesehen, wie die Verwahrlosung als soziale Gefahr ihren hauptsächlichen Grund in wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen hat und wie daher deren Bekämpfung auch einen Bestandteil der Sozialpolitik zu bilden hat.

Die Politik des laissez faire — laissez aller gegenüber der gefährdeten und verwahrlosten Jugend hat lange genug ihr Unwesen getrieben. Die Sozialpolitik fordert, daß die Jugend nicht ein Opfer der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse werde, sondern daß für ihr ehrliches und anständiges Fortkommen in der Welt Vorsorge getroffen werde.

Wenn der Justizminister aus kriminalpolitischen Erwägungen in der Verwahrlosung das Verbrechen bekämpft, so sorgt er als Vertreter der staatlichen Obervormundschaft zu gleicher Zeit und im gleichen Maße für den den Minderjährigen zugesicherten besondern Schutz des Gesetzes.

Dieser Schutz besteht nicht in Zwangs- und Strafmaßnahmen, denn mit solchen heilt man nicht wirtschaftliche und soziale Schäden, sondern in der Vorsorge und Fürsorge für die gefährdete, verlassene verwahrloste Jugend, selbst wenn diese infolge der sie umgebenden Verhältnisse schon straffällig geworden ist.

Der vorgelegte Gesetzentwurf regelt die Fürsorge für diese Jugend.

Nicht nur daß dieser Entwurf die Fürsorgeerziehung im engeren Sinne, das ist diejenige auf öffentliche Kosten und unter öffentlicher Aufsicht, zum Inhalte hat, sondern er schafft die rechtliche Grundlage der Fürsorge durch die Privatwohltätigkeit und schafft einen Schutz gegen die äußersten Mißstände auf dem Gebiete der Armenkinderpflege in den Gemeinden. Dieses Gesetz soll also ein Fürsorgegesetz im weitesten Sinne bedeuten.

Es wäre ganz verfehlt, die guten Absichten dieses Gesetzes in ihrem Werte in der öffentlichen Meinung durch die Wahl des Titels herabzusetzen. Darum soll das Gesetz nicht die Zwangserziehung, sondern die Fürsorgeerziehung Minderjähriger betreffen.

Das Jugendstrafrecht.

Kriminalpolitische Untersuchungen auf rechtsvergleichender Grundlage

von

Dr. Adolf Lenz,
o. ö. Universitätsprofessor in Czernowitz.

Inhalt.

I. Das materielle Strafrecht.

II. Die Reform des materiellen Strafrechts.

III. Das Strafverfahren gegen Jugendliche und dessen Reform.

I. Das materielle Strafrecht.

§ 1.

Die Grundsätze der Gesetzgebung.

Das Jugendstrafrecht ist die Summe der Rechtssätze, welche die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Jugendlichen zum Gegenstande haben.

Das österreichische Strafgesetz vom 27. Mai 1852, welches die Hauptquelle des materiellen Jugendstrafrechtes darstellt, entstammt Anschauungen über die Verantwortlichkeit der Jugend, die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts im Gebiete des französischen und deutschen Rechtes herrschten.

Der jugendliche Mensch ist darnach Objekt der vergeltenden Strafe, sobald ihm das Verständnis für die Strafbarkeit seines Tuns zugemutet werden kann. Das Strafbare erkennen und darnach handeln gilt als eins und das Erkennen soll schon dort angenommen werden, wo die Schwere der Tat dem Jugendlichen, mochte er auch sonst noch nicht vollreif sein, das Unerlaubte zum Bewußtsein bringen mußte. Daher läßt das österreichische Recht die Strafmündigkeit unwiderlegbar für Verbrechen mit dem erreichten zehnten Lebensjahre, für alle Gattungen strafbarer Handlungen aber mit dem erreichten vierzehnten Lebensjahre eintreten; die während der Altersstufe vom beginnenden elften bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres begangenen Verbrechen werden nur als Übertretungen zugerechnet; in der Altersstufe vom erreichten 14. Lebensjahre bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres tritt volle Zurechnung aller Straftaten ein und die etwa gebotene Strafminderung wird dem richterlichen Ermessen überlassen.[1]) Eine Absonderung jugendlicher Strafgefangener von Erwachsenen wird vom Gesetze nur bei der sogenannten Verschließungsstrafe Unmündiger erfordert, während der auch Arbeitszwang und Unterricht eintreten soll; im übrigen bleibt der Strafvollzug der Justizverwaltung überlassen.

Die Zucht der Kinder bis zum zehnten Lebensjahre kommt der Familie zu. Die Zucht der Unmündigen, welche den Tatbestand eines Vergehens oder einer Übertretung verwirklicht haben, wird zwar auch in erster Linie der Familie vorbehalten, aber beim Versagen der häuslichen Mittel tritt die Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde ein. Vom vollendeten 14. Lebensjahre an gelten die Jugendlichen als erzogen. Solche Bestimmungen entspringen der Überzeugung, daß die Familie und die öffentliche Schule ausreichende Gewähr für intellektuelle Bildung und sittliche Erziehung bieten und das nichtsdestoweniger für die Gesellschaft unreife Individuum sein einmaliges Straucheln oder seinen wiederholten Rückfall in das Verbrechen mit einer der Wichtigkeit und Größe der Rechtsgüterverletzung und seinem Verschulden entsprechenden Strafquantum zu sühnen habe. Sein Scheitern gilt als selbst verschuldet und unabwendbar, ohne daß die Gesellschaft für seine Individualität und seine soziale Lage etwas anderes als ein Vergeltungsbedürfnis übrig hätte.

Aus dieser Selbstgenügsamkeit wird die Gesellschaft durch die großen Umwälzungen auf wirtschaftlichem Gebiete und die außerordentliche Zunahme der

[1]) §§ 2, lit. d, 46, lit. a, 52, 237, 264, lit. a, 269 bis 273 St. G.

bettelnden, landstreicherischen, stehlenden oder sonst dem sittlichen Verfalle preisgegebenen Jugend aufgerüttelt. Im Verein mit anderen sozialen Auswüchsen wird sie zur Wiederaufnahme der mit dem Polizeistaat beiseite gelegten und durch die starke Betonung der Rechtsbewährung in den Hintergrund gedrängten Wohlfahrtspflege genötigt.

Es kommt zu zwei Gesetzen vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und 90, welche den Gedanken der Nacherziehung in der Form der Anstaltserziehung vor der Strafmündigkeit als freiwillige Erziehungsmaßregel auf private Kosten, nach Eintritt derselben im Anschlusse an die öffentliche Strafe als Fürsorgemaßregel auf öffentliche Kosten in die österreichische Gesetzgebung einführen. Die neuen Einrichtungen können aber nur dem veralteten Strafgesetze, das unverändert aufrecht bleibt, angegliedert werden und werden infolge der regionalen Verschiedenheiten der autonomen Landesverwaltung überlassen. So entsteht der künstliche Ausbau der Jugendfürsorge in Österreich, der unter den verschiedensten Voraussetzungen und unter Mitwirkung der verschiedensten Organe staatlicher Rechtssprechung wie staatlicher und autonomer Verwaltung wirken soll.

In der Altersstufe bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres unbedingt, in der vom zehnten bis zum vollendeten 18. ebensjahre Lnur dann, wenn keine strafbare Handlung und nur Verwahrlosung vorliegt, entscheidet über die Notwendigkeit der Nacherziehung der Gewalthaber des Jugendlichen [2]), ohne Rücksicht darauf, ob er etwa gar an der Straftat des Unmündigen mitbeteiligt oder sonst ein Interesse daran hat, daß die Arbeitskraft des Unmündigen ihm nicht entzogen werde. Die Initiative ist ausschließlich den gesetzlichen Vertretern überlassen, das Pflegschaftsgericht vermag nur eine Anregung zu geben. Dem nächsten Anverwandten sowie dritten Personen, welche durch die §§ 178 und 217 a. b. G. B. außerdem zur Antragstellung berufen werden, fehlt meist die erforderliche Kenntnis der Familienverhältnisse. So mangelt es an einem Organ, welches die Initiative zum Heile des Kindes gegen die pflichtvergessenen Eltern, Vormünder oder Erzieher ergreifen würde und ist ferner der freiwillig gestellte Antrag des Gewalthabers auf Nacherziehung noch von der Zustimmung des Pflegschaftsgerichtes abhängig, das nur die Zulässigkeit derselben aussprechen kann. Ist dies endlich geschehen, dann hängt die tatsächliche Aufnahme beim Vorhandensein von Landesbesserungsanstalten für jugendliche Korrigenden vom Landesausschusse, sonst vom Leiter der privaten Erziehungsanstalt ab, so daß die Nacherziehung bei Platzmangel oder Zahlungsunfähigkeit des Jugendlichen und seiner Gewalthaber unterbleiben muß.

Wir haben bisher vorausgesetzt, daß nur sittliche Verwahrlosung vorliegt und noch nicht der Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht wurde. Noch schwerfälliger ist aber der Gerichts- und Verwaltungsapparat, der in Bewegung gesetzt werden muß, um einen Straffälligen der Nacherziehung zuzuführen. [3])

[2]) § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

[3]) Justizministerialverordnung vom 7. Mai 1903, J. M. V. Bl. Nr. 14.

In der Altersstufe vom beginnenden elften bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Unmündigkeit) tritt die Nacherziehung bei Begehung von Verbrechen im Anschlusse an die Verschließungsstrafe ein, wenn der Strafrichter die Zulässigkeit ausspricht und die bei der politischen Landesstelle gebildete Kommission den Vollzug anordnet.[4]) Die Notwendigkeit der Nacherziehung wird zuerst vom Strafrichter, welcher allein das einzelne Verbrechen untersucht, ausgesprochen und kann trotz der gerichtlich ausgesprochenen Zulässigkeit von der Landeskommission, die den Verurteilten weder gesehen noch von seiner Aufführung in der Haft Kenntnis besitzt, verneint werden. Das Pflegschaftsgericht wird nicht gehört.

In derselben Altersstufe folgt auf die Begehung eines Vergehens oder einer Übertretung zunächst häusliche Zucht und in Ermanglung derselben die „Ahndung und Vorkehrung" der Sicherheitsbehörde mit den polizeilichen Strafmitteln des Polizeiarrests oder der Prügelstrafe.[5]) Doch kann die Sicherheitsbehörde die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügen, wenn derselbe gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung nicht ausfindig zu machen ist.[6]) Auch hier ist das Einvernehmen mit dem Pflegschaftsgericht gesetzlich nicht vorgeschrieben, wenn es auch im Verordnungswege zur Pflicht gemacht wurde.[7]) Über die Aufnahme entscheidet auch in diesem Falle die politische Landeskommission.[8])

Nach erreichtem 14. Lebensjahre können Jugendliche nur dann der Nacherziehung unterzogen werden, wenn sie bestimmte Straftaten begangen haben, mag auch bei anderen Delikten die sittliche Verwahrlosung noch so sehr den einzigen Erklärungsgrund ihrer Straffälligkeit abgeben. Es sind jene Delikte, deren psychische Wurzel die Arbeitsscheu ist: nämlich Landstreicherei, Bettel, Arbeitsweigerung, Verletzung der polizeilichen Vorschriften über die Prostitution oder Polizeiaufsicht, Gewinnung des Unterhaltes aus der gewerbsmäßigen Unzucht anderer und sonderbarer Weise auch die Ausstellung von Bettelzeugnissen.[9]) Erwachsene werden in Zwangsarbeitsanstalten, Individuen unter 18 Jahren in Besserungsanstalten abgegeben[10]); derart können nur einzelne Straftaten und keineswegs alle jene, deren tiefere Wurzel aus Willensschwäche entspringt,

---

[4]) § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89 und § 7 des Gesetzes vom selben Datum, R. G. Bl. Nr. 90.

[5]) Trotz § 1 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, zulässig und häufig vollzogen, Lammasch, Grundriß des Strafrechts, 1902, 20, Reicher, Die Fürsorge für verwahrloste Jugend, 1906, 2, 327 und 375; dagegen Finger, Mischler-Ulbrich, Ö. St. W., B. 2, 1653.

[6]) § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89.

[7]) Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. März 1898, Z. 4480 (Justizministerialkundmachung, J. M. V. Bl. für 1898, S. 46).

[8]) § 7, Absatz 2, 9 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90; Ministerialverordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106, Punkt 3.

[9]) §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, und § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108.

[10]) § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, und § 14 des Gesetzes vom selben Datum, R. G. Bl. Nr. 90.

den Anlaß zur Nacherziehung bilden und kommen jene zahlreichen Verbrechen der Jugend nicht in Betracht, deren Grund in der mangelnden Beherrschung der sinnlichen Triebe zur Kraftentäußerung und Geschlechtsfunktion zu suchen ist. Roheits- und Unsittlichkeitsakte, mögen sie noch so sehr Ausdruck der Verwahrlosung und noch so strenge strafbar sein, können nicht den Anlaß zur zwangsweisen Nacherziehung gegen den Willen der Gewalthaber bilden.

Die Dauer der Anhaltung in der Besserungsanstalt ist in allen Fällen durch die Erreichung des Erziehungszweckes bestimmt, kann aber niemals über das 20. Lebensjahr währen.[11]) Bei zwangsweiser Anordnung derselben entscheidet über die Entlassung die politische Landeskommission[12]), während in den Fällen der freiwilligen Nacherziehung außer dem gesetzlichen Vertreter und dem Pflegschaftsgericht auch noch der Landesausschuß oder der Vorsteher der privaten Besserungsanstalt die Ausscheidung des Zöglings bewirken kann; hiebei kann nicht nur die Erreichung des Zweckes, sondern insbesondere auch die Änderung der Vermögensverhältnisse des Pflegebefohlenen, welche die weitere Bestreitung der Kosten unmöglich machen, maßgebend sein. Daß auch eine Änderung in der sittlichen oder ökonomischen Lage der eigenen Familie desselben seine Rückkehr ins elterliche Haus als zweckdienlich erscheinen lassen kann, ist selbstverständlich.[13]) Wird der Angehaltene vor Ablauf von zwei Jahren entlassen und zeigt sich aus seinem Verhalten, daß die Besserung nicht eingetreten ist, so kann er wieder eingezogen werden.[14])

Die Nacherziehung muß in allen Fällen vor Erreichung des achtzehnten Lebensjahres angeordnet werden.[15])

Das Erziehungssystem in den Besserungsanstalten ist ein verschiedenes, je nachdem es sich um Kinder unter 14 Jahren oder um Jugendliche über 14 Jahre handelt. Bei der Erziehung der ersteren in kleineren Gruppen tritt mehr der Unterricht, bei der Erziehung der letzteren in größeren Gruppen die Ausbildung in einem praktischen Beruf in den Vordergrund. Im übrigen herrscht das Progressivsystem mit drei Disziplinarklassen, die sich in der Strenge der Zucht und in der Zahl der Begünstigungen voneinander unterscheiden.

Die Verpflegskosten, das heißt die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Luft, Reinigung und Krankheitspflege können bei der zwangsweisen Nacherziehung von Zöglingen und beim Mangel eigenen Vermögens derselben, von den Unterhaltungspflichtigen eingetrieben werden.[16]) Der ungedeckte Teil wird in Ermanglung einer Beitragspflicht der Bezirke oder Gemeinden vom Lande getragen. Bei der freiwilligen Nacherziehung müssen die Kosten voraus entrichtet oder sichergestellt werden.

[11]) § 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

[12]) §§ 7 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, und Justizministerialverordnung vom 26. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 106.

[13]) Justizministerialerlaß vom 31. Oktober 1903, Z. 21076, J. M. V. Bl. S. 26.

[14]) §§ 9 und 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

[15]) § 13 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

[16]) § 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

Das geltende Recht gewährt keinen Schutz dagegen, daß die Erfolge der Nacherziehung durch den ungünstigen Einfluß der Gewalthaber, in deren Obhut die Entlassenen zurückkehren, wieder vernichtet werden. Die öffentliche Einrichtung der Jugendfürsorge wird vereinzelt durch die privaten Besserungsanstalten ergänzt, in welchen mit Genehmigung der Staatsverwaltung auch die zwangsweise Nacherziehung vollstreckt werden kann. [17])

Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates, Mangel tatkräftiger Initiative, insbesondere in dringenden Fällen und Geringfügigkeit der öffentlichen Mittel und Einrichtungen sind die Mängel des herrschenden Systems.

§ 2.

Die Kriminalität der Jugendlichen auf Grund der statistischen Erhebungen.

Die Kriminalität der Jugend eines Landes läßt sich nur auf Grund der Bestimmungen des geltenden Rechtes und nach Umfang wie Methode der statistischen Erhebung nachweisen. In Österreich werden nur die zur gerichtlichen Aburteilung gelangenden strafbaren Handlungen, nicht die polizeilichen Übertretungen erhoben. Unter jenen aber kommen wieder nur die Verbrechen und Vergehen für kriminalpolitische Untersuchungen in Betracht, da die anfänglich nur als Geschäftsstatistik für Zwecke der Justizverwaltung berechnete amtliche Statistik erst allmählich in ein kriminalpolitisch verwertbares System übergeleitet wurde und das erst seit 1895 eingeführte Zählkartensystem [18]) bei Übertretungen wegen des erforderlichen Aufwandes an Zeit und Arbeitskräften keine Anwendung findet. Nur die als Übertretungen strafbaren Verbrechen Unmündiger fallen unter die amtliche Zählung.

Die periodischen Publikationen der statistischen Zentralkommission [19]) liefern die folgenden kriminalpolitisch verwertbaren Ergebnisse. Was zunächst die absolute Zahl der wegen Verbrechen in den letzten zwei Dezennien des verflossenen Jahrhunderts verurteilten Personen überhaupt und die jugendlichen Verbrecher insbesondere anlangt, so gibt darüber die nachfolgende Tafel I Aufschluß.

---

[17]) § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90.

[18]) Justizministerialverordnung vom 20. Dezember 1895, J. M. V. Bl. Nr. 29.

[19]) Österreichische Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, 74. Band, 3. Heft; Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren 1902 und 1903, 4. Heft; Die Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse in den Jahren 1902 und 1903, Wien 1906; Österreichisches statistisches Handbuch. Grundlegend für Methodik und Verwertung der österreichischen Kriminalistik, Hoegel, in seinen zahlreichen Aufsätzen, insbesondere „Statistische Monatsschrift" 24, 479, 25, 377, Groß Archiv, 10. 63, Z. St. W. 24, 885, Ö. G. Ztg. 55, 310 und Geschichte des österreichischen Strafrechts 1904, I, 131.

Tafel I.[20])

Jahresdurchschnitt	Zahl der wegen Verbrechen verurteilten Personen	Zahl der jugendlichen Verbrecher			Auf 100 Verurteilte entfielen jugendliche Verbrecher
		vom 11. bis 14. Lebensjahre	vom 14. bis 20. Lebensjahre	Zusammen	
1881—1885	31.475	531	5.347	5.878	18·7
1886—1890	28.833	591	5.501	6.092	21·1
1891—1895	29.328	777	6.066	6.843	23·3
1896 –1900	32.042	941	6.556	7.497	23·4

Daraus ergibt sich, daß die absoluten Ziffern der Gesamtkriminalität im zweiten Dezennium gegenüber dem ersten zurückgegangen sind, um von da an wieder ständig anzusteigen, bis im letzten Quinquennium des 19. Jahrhunderts die höchste Ziffer erreicht wird. Die Zahl der Unmündigen, deren Verbrechen nur als Übertretungen bestraft wurden, ist seit dem Jahre 1881 bis zum Schlusse des Jahrhunderts derart im ständigen Ansteigen begriffen, daß sie im letzten Quinquennium beinahe doppelt so groß wird als in der ersten Hälfte der Achtzigerjahre. Auch die Kriminalität der jugendlichen Verbrecher ist stetig, doch nicht so bedeutend wie die der Unmündigen gewachsen. Desgleichen hat der perzentuelle Anteil der Jugendlichen an der Gesamtkriminalität zugenommen. Es wäre jedoch irrig, aus dem Ansteigen der absoluten Ziffern und dem Verhältnisse der Jugendlichen zur gesamten Kriminalität den Schluß zu ziehen, daß die Straffälligkeit der Jugendlichen in demselben Verhältnisse gewachsen ist. Jedes Sinken der Straffälligkeit Erwachsener im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwachsenen zieht ein Ansteigen des Anteiles der Jugendlichen an der gesamten Kriminalität dann nach sich, wenn die Verurteilungen der Jugendlichen im Verhältnisse zu den Angehörigen ihrer Altersgruppe nicht im gleichen Maße gesunken sind. Außerdem muß das verschiedene Anwachsen der Angehörigen aller Altersklassen in Betracht gezogen werden. [21])

Eine schlüssige Grundlage zur Beantwortung der Frage, wie die Kriminalität der Jugendlichen im allgemeinen und in den einzelnen Altersstufen insbesondere im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts sich gestaltet hat, können wir erst aus den relativen Kriminalitätsziffern gewinnen. Wir verstehen darunter den Anteil, den die verbrecherische Jugend einer bestimmten Altersstufe an der Gesamtzahl der Angehörigen derselben Stufe besitzt. Erst dann, wenn wir wissen, wieviel

[20]) Ö. St. 74, 3, LXXXVI.

[21]) Betont vom Bureau der statistischen Zentralkommission, Ö. St. 71, 3, XCII und 74, 3, LXXXVI.

von den Ortsanwesenden einer bestimmten Altersstufe in einem bestimmten Zeitraume straffällig wurden, ergeben sich kriminalpolitisch verwertbare Resultate. Die amtliche Statistik unterscheidet folgende Altersstufen der Jugend: Die vom 10. bis zum 14., die vom 14. bis zum 16. und die vom 16. bis zum 20. Lebensjahre, durchwegs nach vollendeten Jahren gerechnet. Zur Kennzeichnung des Überganges von der Jugend zur Vollreife im strafrechtlichen Sinne ist in der folgenden Tafel außerdem noch die Altersstufe vom 20. bis zum 30. Jahre mitberücksichtigt.

Tafel II. [22]

Altersklassen nach vollendeten Lebensjahren	Zeiträume	Zahl der anwesenden Bevölkerung in jeder Altersklasse nach den Volkszählungen von 1880, 1890, 1900		Zahl der im betreffenden Zeitraume jahresdurchschnittlich wegen Verbrechens (respektive Übertretung nach § 269 St. G.) Verurteilten		Auf 10.000 ortsanwesende Einwohner entfielen durchschnittlich wegen Verbrechens (beziehungsweise Übertretung nach § 269 St. G.) Verurteilte	
		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
10—14	1876—1885	1,743.736		450		2·6	
	1886—1895	1,951.543		684		3·5	
	1896—1900	2,128.910		941		4·4	
14—16	1876—1885	423.560	435.201	515	118	12·2	2·7
	1886—1895	473.637	484.610	612	145	12·9	3·0
	1896—1900	508.258	523.895	644	138	12·7	2·6
16—20	1876—1885	789.996	848.440	3.787	734	47·9	8·6
	1886—1895	849.116	908.388	4.232	795	49·8	8·7
	1896—1900	940.596	1,007.451	4.969	805	52·8	8·0
20—30	1876—1885	1,733.066	1,818.640	10.769	1.611	62·1	8·9
	1886—1895	1,867.425	1,963.067	10.237	1.493	54·8	7·6
	1896—1900	2,007.705	2,124.722	10.909	1.466	52·5	6·9

Aus Tafel II ergeben sich nachfolgende Schlüsse. Was zunächst die Altersstufe vom beginnenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr anlangt, so ist das Anwachsen der Kriminalität Unmündiger ein derart starkes, daß es als ein

[22]) Ö. St. 71, 3, XCII.

auffälliges bezeichnet werden muß. Während dieselbe im Dezennium von 1876 bis 1885 nur 2·6 pro Dezimille beträgt, steigt sie im nächsten Dezennium auf 3·5 pro Dezimille und schnellt im letzten Dezennium auf 4·4 pro Dezimille empor. Vergleichen wir dieses Anwachsen der Kriminalität Unmündiger mit der Zunahme der Unmündigen überhaupt, so stellt sich ein krasses Mißverhältnis heraus. Während die Zahl der Unmündigen von 1,743.736 im Jahre 1876 auf 2,128.910 im Jahre 1900 gestiegen ist, sonach um 385.174 Individuen oder um 2·9 Prozent zugenommen hat, ist die Zahl der Verurteilten von 450 auf 941 gestiegen, hat somit um 52·18 Prozent zugenommen.

Die Vermehrung der Verbrechen Unmündiger hat im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts die Vermehrung der unmündigen Bevölkerung um mehr als ein Viertel übertroffen.

Anders steht es mit der Kriminalität in der Altersstufe vom 14. bis zum 16. Jahre. Hier muß zwischen der männlichen und der weiblichen Kriminalität unterschieden werden. Die relative Kriminalitätsziffer der Knaben zeigt im ersten Dezennium eine unbeträchtliche Steigerung von 12·2 pro Dezimille auf 12·9 pro Dezimille im zweiten Dezennium, worauf wieder eine kleine Abschwächung auf 12·7 pro Dezimille im letzten Quinquennium erfolgt. Die weibliche Kriminalitätsziffer fiel von 2·7 pro Dezimille auf 2·0 pro Dezimille, um dann wieder auf 2·6 pro Dezimille anzusteigen.

Im allgemeinen kann die Kriminalität in der Altersstufe vom 14. bis zum 16. Jahre als eine konstante bezeichnet werden.

Dagegen weist die Altersstufe von 16 bis 20 Jahren ein stetes Anwachsen der männlichen Kriminalität von 47·9 pro Dezimille auf 49·8 pro Dezimille und schließlich 52·8 pro Dezimille auf. Während die männliche Bevölkerung derselben Altersstufe von 789.996 auf 940.596 anstieg, somit um 51.600 Individuen, das ist um 19·08 Prozent zunahm, ist die Zahl der Verurteilten von 3787 auf 4969 gestiegen und hat somit die Kriminalität um 31·29 Prozent zugenommen.

Die Zunahme der Verbrechen 16- bis 20jähriger Knaben übertraf die Zunahme der Angehörigen derselben Altersstufe um 12·12 Prozent.

Die weibliche Kriminalität derselben Altersstufe ist annähernd konstant geblieben.

Ein solches Ergebnis ist um so interessanter, als wir in der nächsten Altersstufe von 20 bis 30 Jahren sowohl bei der männlichen wie bei der weiblichen Kriminalität ein beträchtliches Zurückgehen beobachten können.

Während die Zahl der deliktsfähigen Männer dieser Altersstufe von 1,733.066 auf 2,077.705 gestiegen ist, sonach um 344.639 Individuen, das heißt um 19·88 Prozent zugenommen hat, ist die Zahl der männlichen Verurteilten von 10.769 nur auf 10.909 gestiegen, hat somit nur um 140 Individuen, das heißt um 0·013 Prozent zugenommen. Daraus ergibt sich das Sinken der männlichen Kriminalitätsziffer von 62·1 pro Dezimille auf 54·87 pro Dezimille und schließlich auf 52·5 pro Dezimille, das der weiblichen von 8·9 pro Dezimille auf 7·6 pro Dezimille und 6·9 pro Dezimille.

Gehen wir nach der Darstellung der chronologischen Entwicklung der Kriminalität zu ihrer Gestaltung im letzten Berichtsjahre (1903) über, so kann

zunächst die Neigung der verschiedenen Altersstufen zur Begebung von Verbrechen ermittelt werden. Tafel III gibt an, wie viele Verurteilte der betreffenden Altersstufe auf je 10.000 Seelen der gleichalterigen ortsanwesenden Bevölkerung entfielen.

Tafel III.[23]

Jahr		Auf je 10.000 Seelen der ortsanwesenden Zivilbevölkerung entfielen wegen Verbrechen Verurteilte derselben Altersstufe								
		14–16	16–18	18–20	20–25	25–30	30–40	40–50	50–60	über 60
1903	männl.	17·82	37·28	56·91	69·17	52·63	34·14	23·91	14·53	6·87
	weibl.	3·91	6·53	8·18	7·35	6·87	5·68	4·99	3·37	1·28

Daraus folgt, daß die männliche Kriminalität in rapider Steigerung vom 14. Lebensjahre an wächst, bis sie ihren Höhepunkt in der Altersstufe von 20 bis 25 Jahren erreicht, um alsdann in abschüssiger Kurve wieder abzunehmen. Die weibliche Kriminalität erreicht im allmählichen Wachstum ihren Höhepunkt in den Altersstufen von 18 bis 20 und 20 bis 25 Jahren, um dann allmählich abzuflauen. Aus dem gebotenen Zahlenmaterial ist kein Schluß darauf zulässig, ob ein größerer oder geringerer Bruchteil der Straffälligen dem Verbrechen dauernd in die Arme fällt, da bei der Zählung die Erstlingsverbrecher von den Rückfälligen nicht gesondert wurden.

Schließlich kann noch ermittelt werden, in welcher Altersstufe eine bestimmte Tat am häufigsten begangen wird, um so festzustellen, in welcher Richtung sich die Gefahr der kriminellen Betätigung in den einzelnen Stufen bewegt.

Ermitteln wir die kriminelle Tendenz der Alterstufe von 14 bis 16 Jahren [24], so zeigt sich, daß die Neigung zum Diebstahl bei beiden Geschlechtern am größten ist. Ihm zunächst stehen nach der Häufigkeit gereiht beim männlichen Geschlecht die Unzuchtsverbrechen, Körperbeschädigungen, Betrügereien und Gewalttätigkeiten; beim weiblichen Geschlecht treten alle übrigen Delikte bis zur verschwindenden Ausnahme zurück.

In der Altersstufe von 16 bis 18 Jahren ist die Ziffer des Diebstahls bei beiden Geschlechtern stark emporgerückt. Die übrigen Verbrechen treten noch immer stark in ihrer Häufigkeit gegen den Diebstahl zurück. Allein der Betrug macht sich beim weiblichen Geschlecht bemerkbar. Die Unzuchtsverbrechen erreichen im Verhältnis zur Vor- und Nachstufe ihren Höhepunkt. Die Brandlegung geht bei beiden Geschlechtern in ihrer Häufigkeit zurück, während beim

[23]) Ö. St. 74, 3, LXXXVI.

[24]) Die Altersstufe von 10 bis 14 Jahren ist nicht berücksichtigt, da die Übertretung des § 269, lit. a, alle verbrecherischen Tatbestände im Sinne des I. Teiles unseres Strafgesetzes erfaßt und eine Angabe derselben in den Zählkarten erst seit dem 1. Jänner 1905 erfolgt. Justizministerialverordnung vom 13. Dezember 1904, J. M. V. Bl. Nr. 19, Lenz, Groß' Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, 24, 274.

Tafel IV.[25])

Verbrechen, bezw. Vergehen	Verurteilte Männer auf je 10.000 ortsanwesende männliche Einwohner				Verurteilte Weiber auf je 10.000 ortsanwesende weibliche Einwohner			
	14—16	16—18	18—20	20—25	14—16	16—18	18—20	20—25
A. Verbrechen.								
Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses	0·02	0·08	0·17	0·27	—	0·02	0 04	0·01
Öffentliche Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen	0·26	1·01	3·56	6·77	0·06	0·13	0·24	0·43
Boshafte Eigentumsbeschädigung	0·17	0·83	1·88	2·53	—	0·02	—	0·03
Erpressung	0·13	0·53	0·48	1·00	—	—	0·04	0·03
Religionsstörung	0·02	—	0·05	0·19	—	—	0·04	0·001
Unzuchtsverbrechen	2 09	3·24	2·75	2·17	0·06	0·17	0·14	0·03
Mord	—	0·04	0·13	0·22	—	—	0 04	0·07
Kindesmord	—	—	—	—	—	0·02	0·04	0·19
Fruchtabtreibung	—	—	—	—	—	—	0·08	0·12
Kindesweglegung	—	—	—	—	—	—	—	0·04
Totschlag und schwere körperliche Beschädigung	1·21	4 49	9·81	16·19	—	0·11	0·08	0·25
Brandlegung	0·19	0·68	0·10	0·11	0·06	—	—	0·02
Diebstahl und Teilnehmung	12·17	22·81	29·46	29·67	3·47	5·24	6·51	5·12
Veruntreuung	0·02	0·50	0·92	1·09	—	0·11	0·08	0·07
Raub	0·06	0·16	0·31	0·23	—	—	—	—
Betrug	1·04	2·33	4·13	4·64	0·20	0·47	0·67	0·77
Verleumdung	0·06	0·23	0·21	0·22	0·07	0·15	0·08	0·06
Verbrechen überhaupt	17·82	37·28	56·91	69·17	3·91	6·53	8·18	7·35
B. Vergehen.								
Vereitlung der Zwangsvollstreckung	—	—	—	6·11	—	—	0·04	0·03
Krida	—	0·02	0·02	0·48	—	—	—	0·04
Vergehen überhaupt	1·02	2·21	5·00	11·79	0·47	0·28	0·88	0·79

[25]) Ö. St. 74, 3, LXXXVI bis LXXXVIII.

männlichen Geschlechte die Gewalttätigkeit und der Betrug eine geringe, die Körperbeschädigung eine starke Steigerung erfährt.

In der Altersstufe von 18 bis 20 Jahren ist der Diebstahl noch immer die bei weitem häufigste Tat beim männlichen wie weiblichen Geschlechte. Er erreicht in dieser Altersstufe sowie in der nächsten seinen Kulminationspunkt. Dasselbe gilt bei den Männern vom Raub. Auf Gewalttätigkeit beruhende Verbrechen wie Körperbeschädigung und öffentliche Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen nehmen neben dem Diebstahl an Bedeutung zu. Bei den Weibern dagegen treten andauernd alle übrigen Taten im Verhältnis zum Diebstahl zurück und nur die Betrügereien heben sich stärker ab.

Wie bereits bemerkt, haben im Jahre 1903 in derselben Altersstufe die Unzuchtsverbrechen und der Diebstahl bei beiden Geschlechtern bereits den Höhepunkt ihrer Häufigkeit überschritten, während dies bei den übrigen Verbrechen erst später eintritt. So trifft es allerdings nicht für alle Jahre zu. Es kulminiert zum Beispiel im Jahre 1900 der Raub bei den Männern schon in der Altersstufe von 16 bis 20 Jahren[26]), im Jahre 1902 der Mord und der Raub schon in der Altersstufe von 18 bis 20 Jahren.

Wir können mit einer annähernden allgemeinen Gültigkeit sagen, daß die Häufigkeit der Unzuchtsverbrechen am größten ist in der Altersstufe von 16 bis 18 Jahren, die des Diebstahls in der Stufe von 18 bis 20 Jahren, die des Raubes und Mordes entweder in der Stufe von 18 bis 20 Jahren oder in der von 20 bis 25 Jahren. Die Majestätsbeleidigung, die Veruntreuung, der Betrug, die Verleumdung erreichen ihren Höhepunkt in der Stufe von 25 bis 30 Jahren, die Brandlegung in der Stufe von 30 bis 40 Jahren bei beiden Geschlechtern.

Beim weiblichen Geschlechte erreichen Kindesmord, Kindesweglegung und Fruchtabtreibung ihren Höhepunkt in den Stufen vom 20. bis zum 30. Lebensjahre.

Die Verhältniszahlen für die Vergehen Erwachsener und Jugendlicher werden nicht erhoben und ebenso ist ein Urteil über die Straffälligkeit der Jugendlichen wegen Übertretungen derzeit nicht zu gewinnen, weil, wie erwähnt, das seit dem Jahre 1895 eingeführte Zählkartensystem nur die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen umfaßt.[27]) Seit dem 1. Jänner 1905 bestehen besondere Zählkarten für Verurteilungen Jugendlicher wegen Verbrechen und Vergehen und der Übertretungen nach §§ 269 lit. a und 523 St. G.,[28]) deren Ergebnisse noch nicht veröffentlicht sind.

§ 3.

Die Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität durch Rechtspflege und Verwaltung.

Die Mittel und der Umfang der staatlichen Reaktion auf die strafbaren Handlungen der Jugend ergeben sich teils aus der Rechtssprechung der Straf-

[26]) Im Berichte über das Jahr 1900 sind die Altersstufen von 16 bis 18 und von 18 bis 20 Jahren ungeschieden. Ö. St. 71, 3, XCIV.

[27]) Justizministerialverordnung vom 20. Dezember 1895, J. M. V. Bl. Nr. 29.

[28]) Justizministerialverordnung vom 13. Dezember 1904, J. M. V. Bl. Nr. 19.

gerichte und dem Strafvollzuge, teils aus der Praxis der zur öffentlichen Nacherziehung berufenen Organe staatlicher wie autonomer Verwaltung und freier gesellschaftlicher Fürsorgetätigkeit.

Fassen wir zunächst die Rechtssprechung der Strafgerichte ins Auge, so bedroht der § 270 die als Übertretungen zurechenbaren Verbrechen der Unmündigen mit der Strafe der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte von einem Tage bis zu sechs Monaten. Ist schon dieser Strafrahmen ein enger, was bei dem zarten Alter des Schuldigen nicht anders sein kann, so verhängt die Praxis in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle geradezu Minima von Verschließungsstrafen. Nach den Erhebungen für die beiden letzten Berichtsjahre, deren Ergebnisse mit denen früherer Jahre durchaus übereinstimmen, wurden

im Jahre 1902 unter 997 Verurteilten: 560 = 56·2 Prozent,
„ „ 1903 „ 970 „ 512 = 52·8 „

zu einer Verschließungsstrafe unter einer Woche, und

im Jahre 1902 .... 324 = 32·5 Prozent,
„ „ 1903 .... 323 = 32·3 „

zu einer Verschließungsstrafe von einer Woche bis zu einem Monat verurteilt. Die Verbrechen Unmündiger werden daher in der Hälfte aller Fälle mit Freibeitsstrafen, die kürzer als eine Woche sind, und in einem Drittel der Fälle mit Freiheitsstrafen, die mehr als eine Woche aber kürzer als ein Monat währen, belegt. Eine längere Strafe tritt nur in einem Sechstel aller Fälle ein.[29])

Wie unzureichend die einzelnen Bestimmungen den Strafrichtern erscheinen, geht daraus hervor, daß die statistischen Erhebungen immer wieder die durchaus gesetzwidrige Verurteilung zu Geldstrafen oder zum Verweis, oder gar die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt aussprechen.[30])

Die Verschließungsstrafe wird bei den Bezirksgerichten in Ermanglung besonderer Gebäude in einem besonderen Arrestzimmer vollzogen, wobei mehrere Unmündige gemeinsam verwahrt werden und von einem ernsten Unterricht und einem ausgiebigen Arbeitszwang, wie es § 272 St. G. vorschreibt, mangels des erforderlichen Personals und der unentbehrlichen Arbeitsvorrichtung keine Rede ist. Daß bei Platzmangel auch der Strafvollzug in den gewöhnlichen Arresten mit erwachsenen Häftlingen zusammen ausreichen muß, wird bezeugt.[31]) Schließlich könnte auch bei der Kürze der verhängten Verschließungsstrafen Unterricht wie Arbeitszwang von keiner nennenswerten Bedeutung für den Unmündigen sein. So verbringt derselbe die Haftzeit, wenn er allein ist, in stumpfer

---

[29]) Ö. St. 71, 3, 121 und 245; 74, 3, 134, 269.

[30]) So erfolgte im Jahre 1903 im Widerspruch mit dem § 270 St. G., der als einzige Strafart die Verschließungsstrafe kennt, die Verurteilung zu einer Geldstrafe in 7 Fällen, zum Verweis in 49 Fällen; die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt, im Widerspruche mit § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, wurde in 5 Fällen ausgesprochen. Ö. St. 74, 3, 269.

[31]) Reicher, Fürsorge, 2, 373.

Apathie, wenn er gemeinsam mit anderen Altersgenossen verwahrt wird, unter dem verderblichen Einfluß seiner Schicksalsgenossen und erduldet zu dem noch eine empfindliche Einbuße durch die Unterbrechung des normalen Unterrichts, der ihm als Schulpflichtigen in der Freiheit zu teil würde. Schließlich kann er noch froh sein, wenn er nach verbüßter Strafe einer Besserungsanstalt übergeben wird oder die Volks- oder Bürgerschule wieder besuchen darf.[32])

Die geschilderte Unzulänglichkeit der Arrestlokale hat die österreichische Justizverwaltung im Jahre 1899 zu dem im übrigen nicht vereinzelt dastehenden[33]) Auswege geführt, die Verbüßung der Verschließungsstrafe in einer Besserungsanstalt zu gestatten.[34]) Es wird nur erfordert, daß der Vollzug in der Besserungsanstalt sich als eine Freiheitsstrafe, somit als eine gegenüber der bloßen Anhaltung strengere Maßregel darstellt und außerdem, daß in den Satzungen der Anstalt dafür Vorsorge getroffen ist und dem Gerichte die Möglichkeit gewahrt bleibt, den Strafvollzug zu überwachen. Eine Einschränkung erfuhr diese Praxis allerdings im Jahre 1905[35]) dadurch, daß die neue Vollzugsart nur dann empfohlen wurde, wenn die Anstalt dem Gerichte ganz nahe gelegen ist, oder wenn die Abgabe in eine solche Anstalt nach verbüßter Strafe ohnedies zu erfolgen hat[36]), andrerseits ist sie in ausgedehnterem Ausmaße anwendbar erklärt, indem sogar der Vollzug in Erziehungshäusern und Asylen humanitärer Vereine zugelassen wird, wenn für die Trennung der Häftlinge von den Pfleglingen, für Aufsicht, Arbeit und Unterricht ausreichend gesorgt ist und den Gerichten die Überwachung des Vollzuges vorbehalten bleibt.

Während bei den Verbrechen der Unmündigen die Feststellung der richterlichen Praxis auf Grund der statistischen Erhebungen möglich ist, kann eine genaue Ermittlung derselben bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen der Jugendlichen von 14 bis 20 Jahren nicht stattfinden, da eine abgesonderte Zählung ihrer Verurteilungen erst seit dem 1. Jänner 1905 erfolgt, die Ergebnisse derselben aber noch nicht veröffentlicht sind. Doch läßt sich eine begründete Vermutung dadurch gewinnen, daß wir die Häufigkeit der kurzzeitigen Kerker- und Arreststrafen überhaupt feststellen. Da bei Verbrechen und Vergehen das Alter unter 20 Jahren und bei Übertretungen ein der Unmündigkeit nahes Alter, außerdem aber die grobe Vernachlässigung der Erziehung ganz allgemein als Milderungsumstand in Betracht kommt, so ist es wahrscheinlich, daß die strafbaren Hand-

---

[32]) Nach § 85 der definitiven Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen (Unterrichtsministerialverordnung vom 29. September 1905, R. G. Bl. Nr. 159) hat die Bezirksschulbehörde zu bestimmen, wie das Kind nach Verbüßung der Verschließungsstrafe künftig seiner Schulpflicht nachzukommen hat.

[33]) Nach dem italienischen Strafgesetzbuch vom 30. Juni 1889 muß der Jugendliche, welcher zur Zeit der Tat das 9., aber noch nicht das 14. Lebensjahr und zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, die Freiheitsstrafe in einer Besserungsanstalt verbüßen (Artikel 54). Hatte der Jugendliche zur Zeit der Tat das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr und zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann der Richter dasselbe anordnen (Artikel 55).

[34]) Justizministerialverordnung vom 23. Jänner 1893, J. M. V. Bl. Nr. 6.

[35]) Justizministerialverordnung vom 30. September 1905, P. 5 und 12, J. M. V. Bl. Nr. 15.

[36]) § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89.

lungen Jugendlicher in hohem Maße an der im folgenden nachgewiesenen Praxis der ständigen Strafminderung teilnehmen.

Ziehen wir die Freiheitsstrafen wegen Verbrechen und Vergehen in Betracht, so ergibt sich folgendes:

Auf 100 Kerkerstrafen kamen solche bis zu einem Jahre im Durchschnitte des Dezenniums, beziehungsweise Quinquenniums, beziehungsweise Jahres [37])

1874 bis 1885	83·1
1886 „ 1890	84·6
1891 „ 1895	86·4
1896 „ 1900	88·3
1902	89·6
1903	90·1

Darnach hält die bereits in früheren Jahren beobachtete Tendenz zur steten Ermäßigung der Dauer von Freiheitsstrafen auch in den letzten Jahren an, ja man kann sagen, sie ist in starker Steigung begriffen. Außerdem läßt sich nachweisen, daß die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes gleichfalls in steter Zunahme begriffen ist. Bei den Verbrechen und Vergehen bildet die kurzzeitige Freiheitsstrafe das Rückgrat des Strafensystems.

Die Ergebnisse des langzeitigen Strafvollzuges bei Jugendlichen lassen sich aus den Berichten der österreichischen Strafanstalten, in welchen die mehr als einjährigen Kerkerstrafen verbüßt werden, ableiten. Von den im Jahre 1903 eingelieferten 5099 Sträflingen standen im Alter von

14 bis 16 Jahren	63 =	1·2 Prozent
16 „ 20 „	640 =	12·6 „
20 „ 30 „	2.113 =	41·4 „ .[38])

Daraus folgt, daß an den Verurteilungen zu langzeitigen Kerkerstrafen die Jugendlichen bis zu 20 Jahren mit etwa einem Siebentel beteiligt sind.

Die Erziehungsverhältnisse der Eingelieferten waren so, daß

keinen Unterricht genossen hatten	965 =	18·9 Prozent
lesen gelernt hatten	188 =	3·7 „
lesen und schreiben gelernt hatten	3.835 =	75·2 „
einen weitergehenden Unterricht genossen hatten	111 =	2·2 „

So war die intellektuelle Bildung der Sträflinge gering, wenn auch die Kenntnis des Lesens und Schreibens, somit regelmäßiger Volksschulunterricht in drei Viertel aller Fälle stattgefunden hatte.

Die Erziehung hatten im Elternhause genossen	4.125 =	80·9 Prozent
außer dem Elternhause	974 =	19·1 „ ;[39])

[37]) Ö. St. 74, 3, LXXXI.
[38]) Ö. St. 74, 4, VI.
[39]) Ö. St. 74, 4, VIII.

drei Viertel der Sträflinge waren daher trotz der Erziehung im Elternhause straffällig geworden, woran sich ein Schluß auf das Unzureichende der häuslichen Erziehung in den untersten Schichten der Bevölkerung ergibt. Die statistischen Erhebungen bieten ferner Anhaltspunkte dafür, in welcher Altersstufe der erste Verstoß gegen das Strafgesetz und das dauernde Betreten der kriminellen Laufbahn begann. Zur Zeit der ersten Verurteilung standen in einem Lebensalter von

14 bis 16 Jahren................	304 =	9·2 Prozent
16 „ 20 „	1.064 =	32·3 „
20 „ 30 „	1.431 =	43·5 „

Mehr als ein Drittel der Verbrecher waren bereits vor dem 20. Lebensjahre straffällig geworden.

Unter den 3.290 rückfälligen Verbrechern waren vorbestraft:

Einmal..........	1.095 =	33·3 Prozent
zweimal....................	746 =	22·7 „
dreimal....................	530 =	16·1 „
viermal....................	340 =	10·3 „
fünfmal....................	225 =	6·9 „
öfters......................	353 =	10·7 „ .[40])

Das Rückfallsintervall betrug:

bis zu 6 Monaten	bei 754 =	22·9	Prozent,
„ „ 1 Jahre	„ 662 =	20·1	„
„ „ 2 Jahren	„ 734 =	22·3	„
„ „ 3 „	„ 293 =	8·9	„
„ „ 4 „	„ 197 =	6·0	„
„ „ 5 „	„ 159 =	4·8	„
„ „ 8 „	„ 224 =	2·6	„
„ „ 10 „	„ 84 =	2·6	„
mehr als 10 Jahre	bei 183 =	5·6	„ [41])

bei 65 Prozent der Verbrecher erfolgte somit der Rückfall innerhalb zweier Jahre von dem Ende der Strafverbüßung an gerechnet.

Gehen wir zu den Strafen für Übertretungen über, so ergibt sich der Anteil der Arreststrafen bis zu einer Woche an der Gesamtzahl der Arresturteile im Jahre 1902 mit 70 Prozent, im Jahre 1903 mit 70·3 Prozent. Da ferner die Arreststrafen im Jahre 1902 70·1 Prozent, im Jahre 1903 68 Prozent aller Verurteilungen wegen Übertretungen ausmachten, kann wohl behauptet werden, daß bei Übertretungen Jugendlicher die Strafe sich regelmäßig in einer kurzzeitigen, die Dauer von einer Woche nicht übersteigenden Freiheitsstrafe erschöpft.[42])

---

40) Ö. St. 74, 4, X.

41) Ö. St. 74, 4, XII.

42) Ö. St. 74, 3, LXXXI.

Was die Vollzugsart der Kerker- und Arreststrafen anlangt, so liegt derselben sowohl beim Vollzuge in Strafanstalten, Gerichtshofgefängnissen und Bezirksgerichtsarresten das System der Gemeinschaftshaft unter Gruppierung der Sträflinge nach Alter und Straftat zu Grunde. In den Gerichtshofgefängnissen und den bezirksgerichtlichen Arresten fehlt es entweder an irgend einer oder doch an ausreichender Einrichtung (Werkstätten, Arbeitsmaterial) für gewerbliche Ausbildung und den zur Anleitung vorgebildeten Werkmeistern. Der gegenseitigen Verderbnis aller in einer Räumlichkeit angehaltenen Jugendlichen wurde kein nennenswertes Hindernis entgegengesetzt, bis im Jahre 1905[43]) durch die Justizverwaltung die Bildung von Jugendgruppen in den Gerichtshofgefängnissen und den bezirksgerichtlichen Arresten angeordnet wurde. Die Besonderheit des Strafvollzuges besteht nunmehr dort, wo das Jugendgruppensystem eingeführt ist, was bei einer geringen Anzahl jugendlicher Sträflinge und dem vorherrschenden Mangel an Räumlichkeiten nicht überall geschehen kann, in der vollständigen Trennung der jugendlichen Sträflinge im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, von erwachsenen Sträflingen und verderbten Altersgenossen, insbesondere auch während des Aufenthaltes im Freien und während des Gottesdienstes. Dazu kommt die Einteilung der so abgesonderten Masse in Gruppen bis zu 25 Individuen während des Tages, Anweisungen eines abgesonderten Schlafraumes, ausreichende körperliche Übungen im Freien während zweier Stunden des Tages, Unterricht während mindestens acht Wochenstunden, Anleitung zu Handfertigkeiten, Kostzubuße bei ungenügendem Ernährungszustande und die Fürsorge nach der Entlassung.

Die Justizverwaltung ist sogar, um die Einrichtung von Jugendgruppen zu ermöglichen, soweit gegangen, auf Antrag der Oberlandesgerichtspräsidien die Vereinigung von Kerker- und Arreststräflingen beim Strafvollzug in Aussicht zu nehmen; ja beim Bestande von Jugendgruppen in einem Gefängnisse sind sogar die zur Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte verurteilten Unmündigen dem Unterrichte der Jugendgruppe — nicht aber der Arbeit beizuziehen. Damit ist eigentlich bereits von der Differenzierung des Strafvollzuges nach Art und Schwere des Deliktes allerdings im Widerspruch mit dem Urteilsinhalt abgegangen und dem in folgendem befürworteten Ersatze der Freiheitsstrafe durch Nacherziehung vorgearbeitet.

Der Schulunterricht ist für männliche Sträflinge im Alter bis zu 18 Jahren obligatorisch; weibliche Sträflinge erhalten nur dann einen Schulunterricht, wenn die Zahl der zur Teilnahme verpflichteten mindestens 10 beträgt und daher eine Unterrichtsabteilung errichtet wird.[44])

Das Disziplinarstrafensystem bei Übertretungen der Hausordnung erfährt bei Jugendlichen insofern eine Einschränkung, als bei Unmündigen die

---

[43]) Justizministerialverordnung vom 30. September 1905, J. M. V. Bl. Nr. 15, und die laut Justizministerialerlaß vom 28. Februar 1906, Z. 5468 am 1. Juli 1906 in Kraft getretene neue Hausordnung für Gefängnishäuser der Gerichtshöfe, § 20.

[44]) Hausordnung, § 10.

Einzelhaft und bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die einsame Absperrung in dunkler Zelle unzulässig ist.[45])

Ob diese Reformen von einem wesentlichen Erfolge begleitet sind, wird von den Räumlichkeiten und den materiellen Mitteln abhängen, welche die Justizverwaltung den Gerichten zur Verfügung zu stellen vermag. Derzeit fehlt es, von einigen Mustergerichten abgesehen, meist an Räumlichkeiten, Geldmitteln und insbesondere auch an den für den Arbeitszwang geschulten Aufsehern. Die übliche Verwendung von Militäranwärtern, die alle anderen ihnen vorbehaltenen Dienststellen dem Strafvollzugsdienste vorziehen, bildet eher ein Hemmnis der zielbewußten Ausgestaltung des Strafvollzuges.[46])

Den modernen Bestrebungen auf Bewahrung des jugendlichen Erstlingsverbrechers vor dem Verderbnis der Strafhaft trägt in bedeutendem Umfange die im Jahre 1902[47]) eingeleitete, seitdem allerdings beträchtlich eingeschränkte Begnadigungspraxis Rechnung. Es soll das Strafverfahren mit dem Urteilsspruch als ernste und eindringliche Mahnung genügen und der Strafvollzug im Gnadenwege auf Antrag des Urteilsgerichtes erlassen werden, wenn bei Unmündigen die zurückgebliebene geistige und körperliche Entwicklung, jugendliche Beweggründe, Reue, ausreichende häusliche Zucht gegeben sind, bei Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, von Ausnahmsfällen ganz geringfügiger Strafen abgesehen, keine gerichtliche Vorstrafe vorliegt und die urteilsmäßige Strafe drei Monate Freiheitsstrafe oder 500 Kronen Geldstrafe nicht übersteigt, bei Jugendlichen vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, wenn zurückgebliebene Entwicklung nachweisbar ist.

Die österreichische Praxis sucht ferner jugendliche Sträflinge der Gerichtshof- und Bezirksgerichtsgefängnisse vom Müßiggange dadurch zu bewahren, daß sie entweder eine Umwandlung der urteilsmäßigen Kerker- oder Arreststrafe in die Verschließungsstrafe im Gnadenwege bewirkt oder beim Vollzuge der Arreststrafen gegen Jugendliche anordnet, daß die Besonderheiten der Verschließungsstrafe — Anleitung zur Arbeit und Unterricht — Platz greifen (sogenannter behüteter Arrest).[48])

Für den Vollzug langzeitiger Freiheitsstrafen in den Männerstrafanstalten Prag, Marburg, Capo d'Istria und Göllersdorf bestehen schon seit längerer Zeit[49]) Jugendabteilungen mit einem besonderen Vollzugssystem. Voraussetzung der Aufnahme in dieselben ist eine bestimmte Dauer der Freiheitsentziehung —

[45]) Hausordnung, § 40.

[46]) Die Einrichtung von Jugendabteilungen in den Strafanstalten der Oberlandesgerichtssprengel Krakau und Lemberg sowie in den Weiberstrafanstalten Wiener-Neudorf und Řepy ist in Aussicht genommen. Justizministerialverordnung vom 30. September 1905, J. M. V. Bl. Nr. 15.

[47]) Justizministerialverordnung vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, Mitteilung Verordnungsblatt 1902, S. 366, und Justizministerialerlaß vom 18. Jänner 1903, J. M. V. Bl., S. 21. Löffler, Studienausgabe österr. Gesetze, 1, 233.

[48]) Vorschriften, betreffend die Erteilung des Unterrichts für die Gefängnishäuser der Gerichtshöfe. § 14 des Justizministerialerlasses vom 28. Februar 1906, Z. 5468.

[49]) Leitmaier, Österreichische Gefängniskunde 1890, 582, 858; Marcovich, Das Gefängniswesen in Österreich, 1899, 26; Reicher, Fürsorge, 2, 375; Über die Anstalt in Göllersdorf, welche zur Jugendstrafanstalt ausgestaltet wurde. Ö. St. 74, 4, V.

mindestens ein Jahr und nur ausnahmsweise sechs Monate — und die Verbüßung der urteilsmäßigen Strafe vor erreichtem 24. Lebensjahre. Die Besserungsfähigkeit wird immer dann angenommen, wenn sie nicht durch den Charakter der begangenen Straftaten ausgeschlossen wird. Eine derartige, aus dem Charakter des begangenen Deliktes oder Vordeliktes vermutete Unverbesserlichkeit wird vorausgesetzt, wenn der Sträfling wegen eines Sittlichkeitsverbrechens nach den §§ 125 bis 133 St. G. verurteilt ist oder schon früher verurteilt wurde, wenn er bereits wegen Unzucht oder gröblicher und öffentliches Ärgernis erregenden Verletzung der Sittlichkeit nach § 532 St. G. oder wegen einer Übertretung aus Gewinnsucht öfter als einmal vorbestraft ist. Außerdem bleiben der Jugendabteilung alle jene ferne, deren sittliche Beschaffenheit einen verderblichen Einfluß besorgen läßt. Die Besonderheiten des Strafvollzuges gleichen dem in den Jugendabteilungen der Gerichtshofgefängnisse und Bezirksgerichtsarreste geplanten, mit dem Unterschiede, daß Einrichtungen für Arbeitsschulung und Arbeitsgewöhnung gegeben sind. Der Strafvollzug in der Jugendabteilung ist im Jahre 1903 bei 844 Sträflingen mit einem täglichen Durchschnittsstand von 379 Individuen und einer durchschnittlichen Anhaltungsdauer von 151 Tagen für den einzelnen Sträfling zur Anwendung gekommen.[50]) Die Erfolge sollen günstige sein.[51])

Bisher unerwähnt blieb die Bedeutung, welche dem Versuche, die Einzelhaft in den österreichischen Strafvollzug durch das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 42, einzuführen, zukommt. Die hiezu erforderlichen Einzelzellen sind nur bei den Männerstrafanstalten in Stein, Prag, Karthaus, Pilsen, Graz und Marburg vorhanden. Im Jahre 1903 fand der Strafvollzug in Einzelhaft bei 2594 Sträflingen mit einer durchschnittlichen Anhaltungsdauer von 175 Tagen für den einzelnen Sträfling statt.[52]) Wie viele Jugendliche desselben teilhaftig wurden, wird nicht ausgewiesen.

Inwiefern die Jugendlichen an den Verurteilungen zu Geldstrafen beteiligt sind, wird nicht festgestellt. Im Jahre 1903 fanden Verurteilungen zur Geldstrafe bei Vergehen in 3838 Fällen = 44·8 Prozent aller Verurteilungen wegen Vergehen und bei Übertretungen in 157.496 Fällen = 27·5 Prozent aller Verurteilungen wegen Übertretungen statt.[53])

Die Bekämpfung der jugendlichen Kriminalität erfolgt weiters durch die Organe und Institute der autonomen Landesverwaltung und der privaten Vereine und Stiftungen, welche die gerichtlich zugelassene Nacherziehung durchzuführen berufen sind. Ihre Wirksamkeit kann teils aus einer ministeriellen Erhebung, welche die öffentlichen und privaten Fürsorgeanstalten nach dem Stande vom 1. Jänner 1897 umfaßte,[54]) teils aus den jährlichen Berichten der statistischen Zentralkommission[55]) entnommen werden. Danach bestanden im letzten Berichts-

50) Ö. St. 74, 4, V.

51) Marcovich, Gefängniswesen 28 und Blätter für Gefängniskunde 29, 375; Gertscher, Ö. G. Z. 29, 276 n. 9; Zucker, Die verbrecherische und arg verwahrloste Jugend, 1894, 33.

52) Ö. St. 74, 4, V.

53) Ö. St. 74, 3, LXXXI.

54) Winckler, Statistische Monatsschrift, neue Folge 4 (25 der Gesamtzählung), 13.

55) Österr. statist. Handbuch 1905, Kapitel XXVI, Z. 2.

jahre 1903 12 öffentliche Besserungsanstalten für männliche und 11 für weibliche Korrigenden, welche 1761 Knaben, beziehungsweise 576 Mädchen beherbergten. Am 1. Jänner 1897 bestanden außerdem 9 Privatanstalten, von denen jedoch nur 4 auch gerichtlich vorbestrafte oder sonst behördlich ihnen zugewiesene Individuen aufnahmen. Die übrigen waren nur für die freiwillige Nacherziehung bestimmt. Es verdient ferner hervorgehoben zu werden, daß am 31. Dezember 1897 in den Landesbesserungsanstalten für strafmündige Korrigenden ein Überschuß von 112 Plätzen für männliche und 104 Plätzen für weibliche Korrigenden gegeben war und daß nur 2 Anstalten, die in Korneuburg und Lankowitz, überkomplett waren. Ebenso stand es bei den öffentlichen Anstalten für die strafmündige Jugend: hier waren 124 Plätze für die männliche und 46 Plätze für die weibliche Jugend verfügbar.[56])

Die Erhebungen für die Jahre 1886 bis 1893 über das Verhältnis der gerichtlichen Aussprüche der Zulässigkeit zu den Entscheidungen der Landeskommissionen über den tatsächlichen Vollzug der Nacherziehung haben ferner ergeben, daß die Zahl der unvollzogenen Aussprüche in steter Abnahme begriffen ist.[57])

Von den im Jahre 1903 in die öffentlichen Besserungsanstalten eingelieferten 895 Zöglingen standen im Alter:

bis zu 10 Jahren	92 = 10·3	Prozent
von 10 bis 14 Jahren	341 = 38·1	"
" 14 " 16 "	242 = 2·7	"
" 16 " 18 "	180 = 20·1	"
" 18 " 24 " [58])	36 = 4·0	"

Bei vier Individuen war das Alter unbekannt. Hiebei muß es als auffallend bezeichnet werden, daß die Zöglinge im Alter bis zu 10 Jahren und die im Alter von 10 bis 14 Jahren zusammengerechnet fast die Hälfte der Gesamtzahl ausmachen, somit die Nacherziehung zur Hälfte der schulpflichtigen Jugend zu gute kommt.

Von demselben Zuwachs des Jahres 1903 waren:

gerichtlich unbescholten..........	583 = 59·5	Prozent
einmal vorbestraft	189 = 21·0	"
zweimal vorbestraft	49 = 5·5	"
mehrmals vorbestraft............	70 = 7·8	"

Bei Vieren war das Vorleben unbekannt.

Die öffentlichen Besserungsanstalten dienen somit zur Hälfte der freiwilligen, d. h. auf Antrag der gesetzlichen Vertreter und mit Zustimmung des Pflegschaftsgerichtes eintretenden Nacherziehung.

---

[56]) Winckler, Statistische Monatsschrift, 4, 70, 71.

[57]) Hoegel, Statistische Monatsschrift, 4, 437.

[58]) Da nach § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 90, die zwangsweise Anhaltung nicht über das 20. Lebensjahr hinaus andauern kann, dürfte in den oben verzeichneten Fällen die Zustimmung der Pflegschaftsorgane eingeholt worden sein.

Die Beteiligung der bereits vorbestraften Zöglinge an den einzelnen Straftaten wird nicht alljährlich erhoben, doch gibt die offizielle Erhebung des Jahres 1897 folgende Aufschlüsse.[59])

Von den im Jahre 1897 in die Besserungsanstalten abgegebenen 534 Korrigenden waren:

unmündige Verbrecher (§ 270 lit. a St. G. und § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89)................................ 79 = 12·5 Prozent,

Unmündige, die ein Vergehen oder eine Übertretung begangen hatten und von der Sicherheitsbehörde notioniert waren (§ 270 St. G. und § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89).................... 22 = 3·4 Prozent,

Mündige, welche wegen der Übertretung der §§ 1 bis 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, oder wegen der Übertretungen des § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, vorbestraft waren..156 = 24·6 Prozent.

Unter den 235 vorbestraften Zöglingen waren 111, sonach 47 Prozent wegen Landstreicherei verurteilt. 332 Zöglinge = 62 Prozent waren auf Ersuchen der gesetzlichen Vertreter aufgenommen worden.

Wir können sagen, daß die Nacherziehung in Österreich in der Hälfte aller Fälle zur Ergänzung der nach Ansicht der gesetzlichen Vertreter und des Pflegschaftsgerichtes unzureichenden häuslichen Erziehung und zur anderen Hälfte als Mittel gegen die in strafbarer Landstreicherei zu Tage getretenen Verwahrlosung der Jugend bis zum 18. Lebensjahre dient.

Die Erziehungsverhältnisse ergeben sich aus nachfolgenden Ziffern:

Vater und Mutter am Leben	275 = 43·4 Prozent
Vater oder Mutter allein am Leben .	168 = 26·5 „
Uneheliche Mutter am Leben......	117 = 18·4 „
Waisen	74 = 11·6 „

Bei mehr als der Hälfte der Zöglinge war der Verlust eines Elternteils für ihre Verwahrlosung mitbestimmend.

Die Erziehung bis zum 14. Lebensjahre wurde erteilt:

im Hause der Eltern bei..........	457 = 72·0 Prozent
außerhalb des Elternhauses bei....	172 = 25·5 „
unbekannt bei..................	5 = 2·5 „

Der Umstand, daß die Erziehung in drei Vierteln aller Fälle im Elternhause erteilt wurde, bestätigt die schon einmal betonte Tatsache, daß die sittliche Erziehung in den untersten Schichten der Bevölkerung unzureichend ist.

[59]) Winckler, Statistische Monatsschrift, 4, 101.

Daß es sich aber um jene Schichte handelt, geht daraus hervor, daß die Berufsverhältnisse des Vaters, beziehungsweise der unehelichen Mutter folgende waren:

Taglöhner	111	= 17·5	Prozent
Handwerker und Bauarbeiter	22	= 3·4	"
Fabriksarbeiter	46	= 7·3	"
Dienstboten	51	= 8·1	"
Sonstiger Beruf	111	= 17·5	"
Ohne Beruf	21	= 3·2	"
Unbekannt	272	= 42·9	"

Die Schulbildung wurde nur hinsichtlich der Fertigkeit des Lesens und Schreibens untersucht:

Können weder lesen noch schreiben	73	= 11·5	Prozent
können lesen, aber nicht schreiben	31	= 4·9	"
können lesen und schreiben	514	= 81·1	"
besitzen höhere Schulbildung	16	= 2·5	"

Wie schon bei den jugendlichen Sträflingen, die im Jahre 1903 eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe verbüßten, hervorgehoben wurde, ist die intellektuelle Bildung gering; die Kenntnis des Lesens und Schreibens kommt kriminalpolitisch kaum in Betracht.

Der Schulunterricht wurde im Jahre 1897 1656 Korrigenden erteilt, und zwar:

Mit gutem Erfolge	735	= 45	Prozent
mit mittelmäßigem Erfolge	697	= 42	"
mit schlechtem Erfolge	224	= 13	"

Von 1453 Korrigenden erhielten die männlichen praktische Anleitung in Feld- und Gartenarbeit, in einem Handwerk oder einem Fabrikationszweige, die weiblichen in Handarbeiten, Waschen und Plätten, davon:

Mit gutem Erfolge	789	= 54·3	Prozent
mit mittelmäßigem Erfolge	547	= 37·6	"
mit schlechtem Erfolge	117	= 8·1	"

Der Umstand, daß ein Drittel der Zöglinge sowohl im Unterricht wie in der Beschäftigung trotz geringer Anforderungen nur mittelmäßige Erfolge aufzuweisen hat, berechtigt zur Vermutung, daß die geistige Anlage derselben eine geringe, wahrscheinlich unter dem Durchschnittsniveau ihrer nicht straffälligen Altersgenossen stehende war.

II. Die Reform des materiellen Strafrechts.

§ 4.

Der Beginn der Strafmündigkeit.

Das in der Einführung geschilderte Streben nach Individualisierung im Strafrechte im Verein mit der Erforschung der biologischen Faktoren des Verbrechens

hat dazu geführt, die Frage nach dem Beginn der Strafmündigkeit einer erneuerten Prüfung zu unterziehen. Während früher eine mehr oder minder äußerliche Untersuchung über den Beginn der Zurechnungsfähigkeit auf Grund laienhafter Beobachtung des Kriminalisten üblich war, hat die psychologische[60]), pädagogische[61]) und psychiatrische[62]) Erforschung des Seelenlebens der Jugend uns die Willensbildung in den verschiedenen Phasen der Entwicklung als eine eigenartige, von der des Erwachsenen verschiedene erkennen gelehrt.

Die körperliche und geistige Entwicklung des Menschen endet danach frühestens mit dem Ablauf des zweiten Lebensdezenniums und spätestens mit dem Beginn des dritten Dezenniums. Innerhalb der Entwicklungsphase zwischen der Geburt und der Reife macht der Beginn der Pubertät eine Cäsur von weittragender Bedeutung. Im ersten Stadium der Kindheit charakterisieren sich die Willensentäußerungen durch die Kürze der dem Entschlusse vorangehenden Gedankenreihen und insbesondere durch die überwältigende Wirkung der Sinnenreize, die zu einer motorischen Reaktion führen, ohne einer nennenswerten Hemmung zu begegnen. Wir sehen vor dem Pubertätseintritt in dem Kinde ein Wesen, das unfähig ist, längere abstrakte Vorstellungsreihen zu bilden, ein Wesen, welches das Unrecht meidet, weil es verboten ist, und das Gute nur tut, weil es muß. Es gilt als eine Erfahrungstatsache der Pädagogik, daß vor der Geschlechtsreife jedes Verständnis für den ethischen Gehalt der Strafdrohung und damit die einzige Möglichkeit einer dem kindlichen Geiste zugänglichen Erfassung des Verbrechens mangelt.

Die älteren Gesetzgebungen haben der intellektuellen Unreife des Kindes dadurch Rechnung getragen, daß sie nach dem Vorbilde des französischen Code pénal (Art. 66) das Vorhandensein des Vermögens, Gut und Böse zu unterscheiden, oder der „zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht" (R. St. G. B., § 56) als Voraussetzung der Strafmündigkeit aufstellen. Die Erfahrungen, die man mit diesem Erfordernis in Deutschland durch das Abfragen der zehn Gebote oder die Prüfung nach dem Katechismus gemacht hat, ergaben, daß die formale Kenntnis des Unrechts bereits lange vor der Pubertät gegeben sein kann, ohne daß die sittliche und später gewohnheitsmäßige Hemmung der sinnlichen Triebe, welche erst die reife Frucht einer langjährigen Erziehung ist, damit Hand in Hand zu gehen pflegt. Zum Unterscheidungsvermögen muß die Widerstandskraft gegen die verbrecherischen Motive als ebenbürtiges Erfordernis

60) Vergl. „Die Psychologie der Kindheit" des Amerikaners Frederick Tracy, deutsche Übersetzung nach der 4. Auflage von Stimpfel 1899, die „Untersuchung über die Kindheit" des Engländers James Sully, übersetzt von Stimpfel 1898, und die Schrift des Engländers W. D. Morrison, Jugendliche Übeltäter, übersetzt von Katzer, 1899.

61) Strümpell, Die pädagogische Pathologie oder die Lehre von den Fehlern des Kindes, 3. Auflage von Spitzner 1899; Scholz, Die Charakterfehler des Kindes, 2. Auflage 1905.

62) Referat von Puppe für den 27. D. J. T. 4/2, 341, Cramer, Entwicklungsjahre und Gesetzgebung, 1904; Mönkemöller, Geistesstörung und Verbrechen in Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der pädagogischen Psychologie und Physiologie von Ziegler und Ziehen, VI, 6; Ziehen, Die Geisteskrankheiten des Kindesalters mit besonderer Berücksichtigung des schulpflichtigen Alters, daselbst V, 1 und VII, 1; Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychologie, 1901, 47, 698.

hinzukommen, wenn das der öffentlichen Bestrafung zu Grunde liegende Verantwortlichkeitsgefühl im Individuum gegeben sein soll.

Weist uns der physiologische Entwicklungsprozeß darauf hin, erst nach den großen Umwälzungen im Verstandes- und Gemütsleben, welche den Eintritt der Geschlechtsreife begleiten, die soziale Verantwortlichkeit anzunehmen, so bestärkt uns darin die Tatsache, daß nach der bestehenden Schulgesetzgebung die intellektuelle Reife nicht vor dem Ende der allgemeinen Schulpflicht anzusetzen ist. Es widerstreht heute der allgemeinen Empfindung, schulpflichtige Kinder mit öffentlicher, sie für das ganze Leben brandmarkender Strafe zu belegen.

So kommen wir zu der Forderung, den Beginn der Strafmündigkeit dann anzunehmen, wenn beim einzelnen Individuum zur Zeit der Tat die Geschlechtsreife bereits eingetreten war. Den tatsächlichen Verhältnissen würde somit jene Norm am meisten gerecht werden, welche es dem richterlichen Ermessen, erforderlichenfalls unter Zuziehung medizinischer Sachverständiger, überläßt, den hier besonders in Betracht kommenden Verschiedenheiten von Ort zu Ort, von Rasse zu Rasse, von Geschlecht zu Geschlecht und von Individuum zu Individuum gerecht zu werden. Eine derartig freie Stellung des Richters widerstreht aber der seit der französischen Revolution als Gewähr der bürgerlichen Freiheit geschätzten Bindung der richterlichen „Willkür" durch das Gesetz, sie wäre aber auch unpraktisch, da wir das Ausbleiben der Schuldvergeltung gerade beim Jugenddelikt nicht so hoch wie beim Erwachsenen anzuschlagen gesonnen sind.

So kommen wir dazu, die Aufstellung einer festen Altersgrenze, vor deren Erreichung die öffentliche Strafe jedenfalls ausgeschlossen sein soll, als wünschenswert zu bezeichen. Da das Einsetzen der Pubertätsentwicklung in unseren Zonen zwischen dem 14. und 16. Jahre durchschnittlich erfolgt, so könnte es als der den Interessen des Kindes förderlichste Ausweg erscheinen, die Strafmündigkeit nicht vor Erreichung des 16. Lebensjahres eintreten zu lassen, wie es in den Gesetzgebungen der nordamerikanischen Freistaaten die Regel bildet. Dem widerstreht jedoch die Erwägung, daß die allgemeine Schulpflicht spätestens mit dem 14. Lebensjahre endet und daß es nicht angeht, Individuen, die unmittelbar nach der Entlassung aus der Schule oder schon früher als landwirtschaftliche, gewerbliche oder häusliche Arbeitskräfte Stellung finden und damit im sozialen Leben sich zu bewähren haben, völlig unverantwortlich zu lassen. Hiezu kommt, daß nach dem hier vertretenen Verantwortlichkeitssystem in der Altersstufe zwischen 14 und 16 Jahren öffentliche Strafe nicht gerade eintreten muß und die an deren Stelle tretende Nacherziehung der Unreife Rechnung trägt.

Der Beginn der Strafmündigkeit ist daher mit der Erreichung des 14. Lebensjahres anzusetzen.

Davon ginge bereits das geltende Recht aus, welches die Verantwortlichkeit allgemein mit demselben Zeitpunkte beginnen ließe, wenn es nicht, gestützt auf den kanonischen Satz: „Malitia supplet aetatem", die Verantwortlichkeit für Verbrechen bereits mit dem 10. Lebensjahre ansetzen würde. Die Reife des Kindes generell für eine ganze Gattung von strafbaren Handlungen anzunehmen, muß uns heute als einseitig und den individuellen Verschiedenheiten widersprechend erscheinen.

Wir wissen uns mit jenem Postulate in Übereinstimmung nicht nur mit jenen Gesetzgebungen, welche ihr Jugendstrafrecht in der jüngsten Zeit reformiert haben, wie Norwegen[63] und Dänemark[64]), sondern auch mit den Beschlüssen der gelehrten Körperschaften[65]), die sich mit dieser Frage befaßt haben, und schließlich auch in Übereinstimmung mit dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1903[66]), dessen Bestimmungen gerade in der fraglichen Materie Gegenstand eingehender Erwägungen und wiederholter Verbesserungen gewesen sind.

§ 5.

Die Verbrechen der Jugend während der Halbreife.

A. Gruppierung und Charakterisierung der einzelnen Fälle.

Mit dem Beginn der Geschlechtsreife tritt eine Reihe von Veränderungen in der jugendlichen Psyche ein, welche sich in den Willensentäußerungen und daher auch in den strafbaren Handlungen bemerkbar machen. Das Kraftgefühl beim männlichen Geschlechte und der Geschlechtstrieb bei beiden Geschlechtern drängen mitunter zu so ungestümer Betätigung, daß die eingelernten Hemmungen entweder gar nicht oder nicht zur rechten Zeit eintreten, um die strafbare Handlung zu verhindern. Die Stärke und die Unklarheit der Gefühle erschweren die Überlegung und der Entschluß wird zum übereilten Ereignis. So entstehen die mutwilligen Sachbeschädigungen, Körperverletzungen, Unzuchtsverbrechen, Forst- und Feldfrevel, die selbst bei normaler Erziehung vorkommen und unter den Namen der Jugendstreiche bekannt sind. Neben diesen Äußerungen eines labilen Gleichgewichtes im Gefühlsleben muß man die geringe Kenntnis der Naturkausalität und der sozialen Bedeutung der Tat mit in Anschlag bringen, wenn man das Jugenddelikt begreifen will. Das Unreife des Charakters tritt unter anderem in dem argen Mißverhältnis zwischen dem angerichteten Schaden und dem individuellen Vorteil des Täters zu Tage; so sind Brandstiftungen weiblicher Dienstboten, denen es nur um die Befriedigung ihres Rachebedürfnisses wegen erlittener Mißhandlung, oder um das Verlassen eines mißliebigen Dienstplatzes zu tun ist, zu erklären.

[63]) A. b. St. G. für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902, § 46, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, herausgegeben von d. J. K. V., XX.

[64]) A. b. St. G. B. für das Königreich Dänemark vom 10. Februar 1866, § 35, abgeändert durch die Novelle vom 1. April 1905, § 15. Sammlung XVI und Bl. Gef. K. 39, 384; anders das schwedische Gesetz vom 27. Juni 1902 (§ 1), welches die Verantwortlichkeit erst mit dem 15. Lebensjahr eintreten läßt. Bl. Gef. K. 37, 449.

[65]) Beschlüsse der dritten Landesversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung (Landesgruppe Deutsches Reich), vom Jahre 1893, Z. St. W. 13, 782; Beschlüsse der dritten Abteilung des 27. D. J. T. 4/2, 393.

[66]) Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch und zu einem Bundesgesetz, betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches. Nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission, 1903, Artikel 13 und 225.

Außer der angedeuteten Flüchtigkeit und Übereiltheit des Motivationsprozesses weist die Jugend noch während mehrerer Jahre nach dem Pubertätseintritt eine Unübersichtlichkeit der Motive, eine Ungeschicklichkeit in der ethischen Bewertung derselben und den Mangel einer erst durch die Lebenserfahrung gezeitigten Technik der Willensbildung auf.

Wir haben bisher jener Mängel des Willens gedacht, welche dem normalen Entwicklungsgang der jugendlichen Psyche entsprechen. Die Fälle aber, in welchen das Jugenddelikt rein physiologisch erklärbar ist, werden an Häufigkeit von jenen übertroffen, in welchen die mangelhafte oder gänzlich fehlende Erziehung einen ausreichenden Erklärungsgrund für den Fehltritt abgibt.

Wir haben früher gesehen, daß bei den Häftlingen, welche im Jahre 1903 eine längere als eine einjährige Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten, somit bei den schwersten Verbrechern, mehr als ein Dritteil bereits vor dem 20. Lebensjahre straffällig geworden war, trotzdem mehr als drei Viertel derselben ihre Erziehung im Elternhause genossen hatten; wir haben ferner festgestellt, daß unter dem Zuwachs der Besserungsanstalten im Jahre 1897 ebenfalls drei Viertel im Elternhause erzogen worden waren und daß im Jahre 1903 fast die Hälfte aller Korrigenden auf Antrag der gesetzlichen Vertreter der freiwilligen Nacherziehung zugeführt wurden. Da ferner nachgewiesenermaßen die Eltern den wirtschaftlich schwächsten Schichten der Bevölkerung angehören und den größten Teil des Tages um des Broterwerbes willen außer dem Hause zubringen müssen, so kann auch für Österreich der Erziehungsnotstand als Hauptursache der stetig wachsenden Kriminalität Jugendlicher bezeichnet werden.

Hiebei ist es selbstverständlich, daß bei Beurteilung der ungenügenden Erziehung bereits jene Stufe der intellektuellen Ausbildung und des sittlichen Niveaus als genügend betrachtet werden muß, welche zum gesetzmäßigen Leben in der sozialen Schichte, welcher der Jugendliche angehört, erforderlich ist. Die Mängel der Erziehung treten insbesondere in dem fehlenden Gleichgewicht des Begehrens zu Tage. Es bricht sich immer mehr in der Pädagogik[67]) wie in der Psychiatrie[68]) die Überzeugung Bahn, daß die Fehler der letzten Vergangenheit in einer Überschätzung der intellektuellen Schulung und in einer Unterschätzung der Festigung des Gefühlslebens zu suchen sind. Die Kultur des Gemüts muß der bisher üblichen reinen Verstandeskultur ebenbürtig an die Seite treten, soll ein sozial wehrhaftes Individuum herangebildet werden. Die unverhältnismäßig erhöhte Erregbarkeit, die „Reizsamkeit", wie sie Karl Lamprecht genannt hat, charakterisiert auf der einen Seite die jugendlichen Bettler, Landstreicher und Prostituierten. Auf der anderen Seite ist es wiederum die Gefühlsstumpfheit, welche mit der Herabstimmung des Gefühlseindruckes einen entsprechenden Widerstand gegen die Versuchung zum Verbrechen nicht aufkommen läßt. Die dermaßen indolente Jugend unterliegt besonders leicht jeder sich darbietenden Gelegenheit zum Verbrechen; Racheakte, Brandstiftungen, Tierquälereien bringen die Gefühlsroheit zum Ausdruck. Derartigen verwahrlosten

---

67) Scholz, Charakterfehler, 37 bis 77.

68) A. Pick, Über einige bedeutsame Psycho-Neurosen des Kindesalters, 25.

Jugendlichen fehlt das Kapital an sozialen Werten, welches ihre erzogenen Altersgenossen vom Elternhause mitbekommen haben.

Nach den Jugendstreichen und den Jugenddelikten aus mangelhafter Erziehung gibt es noch eine Gruppe, deren Bedeutung stark unterschätzt, wenn nicht völlig verkannt wird. Ich meine die Fälle des Verbrechens auf pathologischer Basis. Der allgemeinen Gleichgültigkeit in der Frage des Einflusses geistiger Erkrankung auf das Verbrechen hat teils das Gesetz mit seiner starren Unterscheidung nach Alter und Schwere der Straftat Vorschub geleistet, teils die formal juristische Ausbildung des Richterstandes, welchem jede Schulung in den Disziplinen der Psychologie und Psychopathologie abgeht, gefördert.[69])

Es ist bedauerlich, daß wir in Österreich in der angedeuteten Richtung keine statistischen Erhebungen vorlegen können, desto eingehender ist jedoch die Frage von deutschen Psychiatern untersucht worden. Man fand unter den 75 Zwänglingen des Erziehungshauses der Stadt Berlin im Alter zwischen dem 14. und 21. Lebensjahre nur 21 normale[70]) Individuen, unter den 69 Individuen im Alter unter 25 Jahren, welche im Breslauer Zentralgefängnis ihre Strafe wegen Bettel und Landstreicherei verbüßten, nur 18 normale und unter den 113 Individuen desselben Gefängnisses, die zwar das 25. Lebensjahr überschritten hatten, aber bereits vor dem 25. Lebensjahre straffällig geworden waren, nur 19, denen weder eine angeborene, noch eine erworbene psychische Anomalie anhaftete.[71])

Hiebei wurde als die häufigste Form der geistigen Erkrankung der Schwachsinn vom leichtesten Grad der Debilität bis zum schwersten Grad der Idiotie festgestellt. Die schwere Auffassung, die träge Reaktion und die Indolenz gegenüber Gegenwart und Zukunft trotz eifriger Erziehung in Haus und Schule charakterisieren den Schwachsinn auf der Grundlage mangelhafter Gehirnorganisation im Gegensatz zur geistigen und sittlichen Verwahrlosung. Unter den Straftaten der Schwachsinnigen tritt der Diebstahl hervor, welcher geradezu als das Lieblingsverbrechen derselben bezeichnet werden muß, da er die geringsten Anforderungen an die Erfindungsgabe des Täters stellt.[72]) Es ist wiederholt[73]) darauf hingewiesen worden, daß der angeborene Schwachsinn mit der Landstreicherei in ursächlichem Zusammenhange steht, da die Schwäche in der geistigen Konzentration und die motorische Unruhe eine Abneigung gegen die Schranken in Haus und Schule erzeugt.

Den zweiten Rang in der Häufigkeit nehmen die epileptischen und hysterischen Geistesstörungen ein. Ziellose Wanderungen während der epilepti-

---

[69]) Vergl. den Leitsatz I meines Referates über die geisteskranken Verbrecher für die 37. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereines und den gleichlautenden Beschluß desselben: „Die gerichtliche Psychopathologie, d. h. die Lehre von den Geisteskrankheiten, soweit sie rechtliche Bedeutung haben, ist zum obligatorischen Unterrichts- und Prüfungsgegenstande im juristischen Studienplane zu machen." Vhdl. 1899, 228 und 297.

[70]) Mönkemöller, Geistesstörung und Verbrechen im Kindesalter, 1903, 48.

[71]) Bonhoeffer, Z. St. W., 11, 18.

[72]) Bonhoeffer, 11 und 14; Mönkemöller, 63.

[73]) Mönkemöller, 66; Pick, 11.

schen und hysterischen Dämmerzustände gehören nicht zu den Seltenheiten.[74]) Bei hysterischen Erkrankungen[75]) um die Pubertätsentwicklung herum erzeugt die Einbildungs- und Übertreibungssucht grobe Beleidigungen und Verleumdungen, insbesondere beim weiblichen Geschlechte.[76]) Das impulsive Irresein äußert sich während der Pubertätszeit in Brandstiftung, unverständlichen Diebstählen und zwecklosen Wanderungen.[77])

Daß das moralische Irresein auch bei jugendlichen Verbrechern eine Rolle spielen soll, wird den Kenner der psychiatrischen Betrachtungsweise des Verbrechens nicht verwundern, dem Psychologen und praktischen Juristen ist diejenige Auffassung der Moral insanity verständlich, welche, von der Solidarität der Seelenkräfte ausgehend, den zu Grunde liegenden Symptomenkomplex als eine geistige Erkrankung erfaßt, die zwar das ganze Geistesleben berührt, aber im Gefühlsleben am deutlichsten zum Ausdruck kommt und daher mit dem Ausdruck Gefühlsstumpfheit am besten bezeichnet wird.[78])

Da schließlich der Übergang von geistiger Gesundheit zur Krankheit sich auch bei dem jugendlichen Individuum in allmählichen, kaum merkbaren Graden vollziehen kann, so entsteht auch für sie die Frage nach dem Einflusse der geistigen Minderwertigkeit auf Bildung und Hemmung verbrecherischer Motive. Wir haben bereits bei Aufzählung der häufigsten klinischen Erscheinungsformen ausgesprochener geistiger Erkrankung, so insbesondere beim Schwachsinn und den durch den Pubertätseintritt ausgelösten Störungen des geistigen Lebens betont und verweisen nochmals darauf, daß gerade die schwächeren Grade derselben ebenso häufig wie schwer erkennbar sind.[79])

Sind die Jugendstreiche, die Taten aus verwahrloster Erziehung und die pathologischen Fälle ausgeschieden, so erübrigen jene Fälle des Jugenddeliktes, bei welchen eine bewußte und vermeidbare Opposition des jugendlichen Willens gegen die Rechtsordnung stattgefunden hat. Wenn sich Unterscheidungsvermögen und Widerstandsfähigkeit aus dem gesamten Gebaren des geistig normalen und erzogenen Jugendlichen ergeben, charakterisiert Verderbtheit der Gesinnung die Tat.

So sind wir auf dem Wege einer Scheidung der Jugenddelikte nach ihrer psychologischen Eigenart zur Aufstellung von vier Gruppen gelangt:

Jugendstreiche,
Verbrechen aus Verwahrlosung,
Verbrechen auf pathologischer Grundlage,
Verbrechen aus verderbter Gesinnung.

---

74) Mönkemöller, 67; Bonhoeffer, 45; Pick, 11.

75) Bruns, Die Hysterie im Kindesalter, 1906.

76) Bruns, 27, erwähnt Beschuldigungen des Zopfabschneidens und sexueller Verbrechen.

77) Puppe, 27. D. J. T. 4/2, 346.

78) Weygandt, Leicht abnorme Kinder, Sammlung von Abhandlungen aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, von Hoche, 1905, 6/1, 31.

79) Vergl. Gottschalk, Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit, 1904, 31 bis 58.

Die beschriebene Eigenart des Jugenddeliktes dauert so lange an, als die körperliche und geistige Entwicklung noch nicht vollkommen abgeschlossen ist, wenn auch die Einflüsse derselben auf das psychische Leben mit der zunehmenden Reife stetig in Abnahme begriffen sind. Da das Wachstum des Gehirnes erst mit dem 21. Lebensjahr abgeschlossen ist [80]) und nach Vollendung desselben Jahres die Wehrfähigkeit, somit im Durchschnitte die körperliche Reife eintritt, könnte unter ausschließlicher Berücksichtigung des physiologischen Standpunktes die Altersstufe der Halbreife mit ihren strafrechtlichen Eigenheiten durch die Vollendung des 21. Lebensjahres begrenzt werden. So weit ist jedoch keine der ausländischen Gesetzgebungen, die in der jüngsten Zeit eine Reform ihres Jugendstrafrechtes unternommen haben, gegangen.

Während das deutsche Recht [81]) die Altersstufe der problematischen Reife vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre währen läßt, reicht sie nach dänischem Rechte [82]) vom vollendeten 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, nach norwegischem Rechte vom vollendeten 14. Jahre bis zur Vollendung des 16. Jahres [83]), nach schwedischem Rechte [84]) vom vollendeten 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach dem schweizerischen Vorentwurf von 1903 [85]) soll das jugendliche Alter vom beginnenden 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre dauern.

Da das Problematische der Altersstufe in Hinkunft nicht mehr wie nach deutschem Reichsstrafrechte darin zum Ausdrucke kommen soll, daß es dem Richter freistehen soll, Zurechnungsfähigkeit anzunehmen oder nicht und daher Verurteilung oder Freisprechung zu verhängen, sondern die Entscheidung nach dem Vorbilde der übrigen genannten Gesetzgebungen dahin gehen soll, ob Strafnachsicht oder Nacherziehung statt Strafe oder als letztes Mittel Strafe und im Gefolge derselben Nacherziehung eintreten soll, so muß bei Abgrenzung der Halbreife nach oben die Erwägung maßgebend sein, wie lange die öffentliche Meinung eine Strafnachsicht zu begreifen vermag und wann noch spätestens die Nacherziehung einsetzen kann, damit sie für den Durchschnitt der Jugendlichen noch mit der Wahrscheinlichkeit eines Erfolges rechnen kann. Da sich die Einflüsse der Entwicklung gegen das Ende des zweiten Lebensdezenniums in erheblichem Maße abschwächen, [86]) und es zudem nicht angeht, Individuen, die nach Absolvierung der Lehrlingszeit als Gesellen im Gewerbe oder als Arbeiter im

[80]) v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie, 3. Auflage, 1892, 61.

[81]) R. St. G. B. §§ 56, 57.

[82]) Artikel 36 des St. G. B. vom 10. Februar 1866, Sammlung XVI, abgeändert durch § 16 des Gesetzes vom 1. April 1905, Sammlung XXII.

[83]) § 43 des norwegischen Gesetzes, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder, Reicher, Fürsorge, I/3, 214.

[84]) § 3 des schwedischen Gesetzes vom 27. Juni 1902, Bl. Gef. K. 3, 6, 7, 450.

[85]) Artikel 14; nach Artikel 34 des Einführungsgesetzes kann der Richter eine Minderjährige statt sie wegen Belästigung durch gewerbsmäßige Unzucht (Artikel 246 St. G. B.) in eine Arbeitsanstalt zu weisen oder einer freiwilligen Vereinigung zur Erziehung gefallener Mädchen behufs Versorgung und Erziehung anvertrauen. Hier kann die öffentliche Strafe durch Erziehung bis zur Volljährigkeit ersetzt werden.

[86]) Cramer, Entwicklungsjahre und Gesetzgebung, 1902, 9.

Fabriksbetriebe eine selbständige Tätigkeit ausüben, ohne strafrechtliche Verantwortlichkeit zu lassen, so empfiehlt es sich, jene Alternativen auf die erste und größere Hälfte des physiologischen Entwicklungsprozesses zu beschränken.

Mit der Erreichung des 18. Lebensjahres wäre daher der Eintritt der strafrechtlichen Vollreife gesetzlich festzulegen.

B. Die Formen der staatlichen Reaktion auf das Jugenddelikt.

Hat uns das in der Einführung geschilderte Individualisierungsziel die Gruppierung der jugendlichen Rechtsbrecher nach der psychischen Eigenart ihrer Tat und ihrer sittlichen Persönlichkeit vornehmen lassen, so müssen wir auf demselben Wege zu einer Scheidung der Reaktion des Staates in die der Eigenart des Falles angepaßten Formen gelangen. Die Erkenntnis, daß dem modernen Rechts- und Kulturstaat die Verwirklichung der Rechtsordnung als ein Mittel erscheint, um die mannigfachen Kulturzwecke der Gesamtheit sicherzustellen, führt uns dazu, die vergeltende Strafe auch beim Jugenddelikt nur dann und insoweit anzuwenden, als sie notwendig und ihr Zweck im einzelnen Falle erreichbar ist; ebenso aber dazu, von ihr völlig abzusehen, wo nach der Lage des einzelnen Falles der Zweck der Vergeltung hinter der Wichtigkeit und Dringlichkeit einer anderen staatlichen Aufgabe zurücktritt.

a) Der Wegfall der Strafe.

General- und Spezialprävention sind zwei Zwecke, die zwar grundsätzlich anzustreben sind, aber erst im Einzelfalle nach der Eigenart des Verbrechens und Verbrechers ihren lebendigen Inhalt erhalten. Niemals können bei durchgreifender Individualisierung der Rechtspflege im Staate mehrere Zwecke im Sinne gleicher Erreichbarkeit zugeschrieben werden. Insofern widerstreitet jede Straftheorie, welche einen einzigen oder mehrere konstante Zwecke postuliert, nicht nur der geschichtlichen Entwicklung, welche die Strafzwecke jeweils aus der Gesamtheit der Kulturbedingungen des einzelnen Staatswesens und der einzelnen Zeitperiode schöpfte, sondern insbesondere auch der Gestaltung des einzelnen Falles. General- und Spezialprävention werden mit jeder Strafe verfolgt, aber das gegenseitige Verhältnis zueinander, das Überwiegen oder die ausschließliche Erreichbarkeit der Generalprävention und umgekehrt das der Spezialprävention bestimmt innerhalb der vorhandenen Kulturbedürfnisse nur die Eigenart des einzelnen Falles. So kann die Generalprävention in der Form der wirkungsvollen Abschreckung durch die Todesstrafe beim Standrecht derjenige Zweck sein, den der Staat in erster Linie und um jeden Preis zu erreichen trachtet, damit die durch Aufruhr, Mord, Raub, Brandlegung und öffentliche Gewalttätigkeit (St. P. O., §§ 429, 430) empfindlich gestörte Rechtsordnung möglichst rasch wieder hergestellt werde. So kann umgekehrt im Einzelfalle das Bedürfnis nach Bewährung der Rechtsordnung durch Züchtigung des jugendlichen Verbrechens zurücktreten hinter dem Zwecke der Spezialprävention, die eine möglichst geringfügige Strafe erfordert. Wir müssen aber noch weiter gehen, über die Anpassung der Jugendstrafe an das geringe Verschulden hinaus. Die Voranstellung des Besserungszweckes bei der Jugendstrafe gehört der vorletzten Entwicklungsstufe des Jugendstrafrechtes an.

Hat jede Strafe in Wirklichkeit nicht bloß die von den Vertretern der Strafrechtstheorien allein beachteten günstigen Wirkungen auf den Verbrecher, sondern gleichzeitig und notwendig auch ungünstige Wirkungen für denselben, so verdienen letztere gerade beim jugendlichen Verbrecher eine besondere Beachtung. Die, wie vorhin bewiesen, im Mittelpunkt des gegenwärtigen Strafensystems stehende Freiheitsstrafe fügt dem gereiften Individuum empfindliche Einbußen an seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zu, schädigt seine Arbeitslust durch den Mangel des Arbeitszwanges bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen, setzt ihn der Gefahr sittlicher Verderbnis in der Gemeinschaftshaft aus und prägt ihm das Mal des Verbrechens auf die Stirne, das sein ehrliches Fortkommen in der Gesellschaft schmälert, wenn nicht unmöglich macht. Den Schaden aber, den die Gesellschaft in einem ihrer Mitglieder erleidet, das für die soziale Kulturarbeit nicht völlig unbrauchbar ist, erleidet die Gesellschaft selbst. Das junge Amerika hat uns bewiesen, daß ihm die Schädigung des einzelnen durch den Strafvollzug mehr gilt, als die Abschwächung, welche die Strafdrohung durch die Nachsicht der Strafe im einzelnen Falle erleidet. Sind wir bei dem Überschuß an Arbeitskräften in der Alten Welt auch nicht zu jener Sparsamkeit mit dem menschlichen Kapital, dem wichtigsten des Staates, genötigt, so müssen uns doch dieselben Erwägungen beim Jugenddelikt ausschlaggebend sein. Hier potenzieren sich die ungünstigen Wirkungen der Freiheitsstrafe auf den Verbrecher. Die Wirkungen der mit Haft verbundenen Beschränkung der Bewegungsfreiheit und des geistigen Gesichtskreises, die hinsichtlich ihrer Menge wie ihres Nährwertes schmale Kost des Gefängnisses, die in hygienischer und sittlicher Beziehung schlechte Atmosphäre der Gemeinschaftshaft oder die deprimierende Wirkung der Einzelhaft üben einen verstärkten Einfluß auf Geist und Körper aus.[87]) Die Brandmarkung für das ganze Leben ist um so empfindlicher, je geringfügiger die Tat und je unverdorbener der Charakter des Individuums ist.

Es ist ferner klar, daß der Verlust, den die Gesamtheit in der Schädigung des Jugendlichen erleidet, höher anzuschlagen ist als beim Erwachsenen.

So führt der Charakter der Strafe als einer Einbuße des Verbrechers an seinen Rechtsgütern und damit auch der Gesamtheit an ihrem menschlichen Kapital zu dem Satze, daß die Vergeltungsstrafe überall dort zwecklos ist und daher zu entfallen hat, wo die schädlichen Wirkungen auf die Gesamtheit ihre nützlichen überwiegen. Für das Jugendstrafrecht kommen wir damit zu der Forderung, daß von der Strafe überall dort abzusehen ist, wo die Geringfügigkeit des Verschuldens und damit die Geringfügigkeit des Vergeltungsbedürfnisses es zuläßt. Die Geringfügigkeit des Verschuldens aber kann sich aus der dem unreifen Charakter eigentümlichen übereilten Motivierung, insbesondere aus der übermächtigen Versuchung, aus der leichten

[87]) Die Justizministerialverordnung vom 30. September 1905 sucht hier abschwächend einzugreifen, indem sie für Jugendgruppen Bewegung im Freien während zweier Tagesstunden und außerdem Turnen, wie andere körperliche Übungen unter Aufsicht eines Lehrers oder Aufsehers vorschreibt. Engherzig dagegen muß es genannt werden, wenn sie eine Kostaufbesserung nur bei zurückgebliebener körperlicher Entwicklung oder ungünstigem Ernährungszustande des Jugendlichen gestattet (P. 2).

Gelegenheit, aus der Verleitung durch Eltern, verdorbene Altersgenossen oder fremde Personen, aus der Unbesonnenheit und der jugendlichen Begehrlichkeit ergeben. Nicht in Betracht kommen dagegen jene Fälle, in welchen die Tat aus offensichtlicher Gemütsroheit entsprang, wie Mißhandlungen von Wehrlosen, Hetzen von Hunden, Notzucht, gewaltsamer oder listiger Schändung und anderen Unzuchtsakten. Auszuschließen wären ferner jene Fälle, in welchen die an sich geringfügige Tat auf sittliche Verwahrlosung als psychologische Wurzel schließen läßt.

Grundsätzlich wäre ferner daran festzuhalten, daß nur Erstlingsfälle der Strafnachsicht zugeführt würden und die Maximalgrenze der Strafe, bis zu welcher sie zuzulassen sei, im Gesetze festzulegen wäre. Hiebei empfiehlt es sich, nicht die gesetzliche Strafdrohung, sondern das dem Einzelfalle entsprechende Strafmaß zu Grunde zu legen.

Für die juristische Konstruktion der Strafnachsicht bieten die ausländischen Gesetzgebungen vielfache Formen dar, unter denen in erster Linie die Formen der unbedingten Strafnachsicht in Betracht zu ziehen sind.

Die Form der Begnadigung, wie sie in dem preußischen Begnadigungserlaß von 1895 und in der österreichischen Justizministerialverordnung von 1902 zum Ausdruck gelangt ist, stellt sich als das publizistische Rechtsgeschäft des Verzichtes auf die Strafe durch den Träger der Staatsgewalt dar. Da das Urteil aufrecht bleibt und der entstandene Strafanspruch durch Verzicht statt durch Verbüßung getilgt wird, so treten die Wirkungen der ausgestandenen Strafe ein. (§§ 226 und 529 Sl. G.) Aus der Aufrechterhaltung des Urteils folgt einerseits, daß die Abschwächung der Strafdrohung wie auch sonst bei Gnadenakten eine geringe ist, andrerseits aber auch, daß der Jugendliche mit dem Makel der Strafe belegt wird; hiezu kommt noch der Übelstand, daß die Beurteilung der Würdigkeit des Verurteilten auf Grund eines Berichtes mehrerer Instanzen erfolgt, daß somit die Entscheidung über die Strafnachsicht auf Grund vielfach mittelbarer Beurteilung und erst nach Ablauf einer längeren Zeit seit der Urteilsverkündung und der damit gegebenen sozialen Schädigung des Verurteilten erfolgt. Schließlich eignet sich der Begnadigungsweg keineswegs zu häufiger und allgemeiner Durchführung eines kriminalpolitischen Grundsatzes. Dies hat insbesondere die österreichische Begnadigungspraxis bewiesen, die zu einer Überschwemmung der Justizverwaltung mit Gnadenanträgen im Beginne und zu einem Versanden derselben infolge einschränkender Erlässe geführt hat. Die Begnadigung kann nur als ein Provisorium betrachtet werden, das beseitigt werden muß, sobald die zu Grunde liegende Idee als richtig erkannt und zu einer Reform der Gesetzgebung geführt hat.

Es erübrigt daher als Form der unbedingten Strafnachsicht nur die dem Richter selbst vorbehaltene. Dem erkennenden Gerichte wäre die Befugnis zu erteilen, dann, wenn die strafbare Handlung eines Jugendlichen aus der seinem Alter eigentümlichen Unreife des Charakters entsprang und mit einer Strafe, die drei Monate Freiheitsstrafe oder 500 K Geldstrafe nicht übersteigt, zu belegen wäre, nach Feststellung der Tat und des Verschuldens von der Fällung des Strafurteils abzusehen, wenn der Täter noch nicht gerichtlich vorbestraft ist

und nach seinem Vorleben erwarten läßt, daß er sich nicht mehr einer strafbaren Handlung schuldig machen werde. An die Verkündung des Ausspruches hätte das Gericht die Mahnung zu knüpfen, daß der Täter bei neuerlicher Begehung einer strafbaren Handlung auf die Nachsicht des Gerichts nicht mehr rechnen könne. Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen in Realkonkurrenz wäre die Zulässigkeitsgrenze nach der im einzelnen Falle zu verhängenden Gesamtstrafe zu bestimmen. Damit würden die Voraussetzungen des Abstandes von der Strafe auf Grund der mündlichen und unmittelbaren Beweiserhebung in der Hauptverhandlung feststellbar sein, dem Täter wäre der Makel öffentlicher Strafe und die Gefahren des Strafvollzuges erspart und der Eindruck, welchen die Hauptverhandlung und die Ermahnung des Gerichts auf den jugendlichen Erstlingsverbrecher auszuüben geeignet sind, kann als genügende Sühne der Tat betrachtet werden. Gleichzeitig gewährt die Feststellung der Tat und des Verschuldens den Anhaltspunkt, um den neuerlichen Abstand von der Strafe beim Rückfall auszuschließen. Das Feststellungserkenntnis ist in das Strafkartenregister einzutragen, da zwar keine Verurteilung zu einer Strafe eingetreten ist, wohl aber eine neuerliche Strafnachsicht ausgeschlossen sein soll.

Neben den Fällen des Jugenddelikts, in welchen das Vorleben des Täters und die Eigenart der Tat einen Schluß dahin gestatten, daß es sich um ein Gelegenheitsverbrechen handelte und ein Rückfall nicht zu erwarten steht, werden sich aber ebensoviele Jugendstreiche finden, in welchen keine Anhaltspunkte für einen derartigen Schluß vorhanden sind oder sogar sittliche Verwahrlosung droht; da empfiehlt es sich, den amerikanischen Gedanken der Bewährung zu verwerten.[88]) Dem Probationssystem ist die Tätigkeit des Probationsofficers, welcher dem Jugendlichen und seinen Eltern mit Rat und Tat zur Seite steht, erforderlichenfalls eine geeignete fremde Familie als Pflegerin, einen Lehr- oder Dienstplatz ausfindig macht und den Jugendlichen während der Bewährungsfrist periodisch aufsucht und die ihm geeigneten Anträge an den Jugendrichter stellt, eigentümlich.[89]) Soll daher der Bewährungsgedanke auch in das österreichische Recht Eingang finden, dann wird es erforderlich sein, daß die staatliche Fürsorgetätigkeit durch die Selbsthilfe der Gesellschaft unterstützt werde.[90]) Mit der zu erweiternden Fürsorgeerziehung auf öffentliche Kosten und unter staatlicher Leitung muß die freie, durch Vereine und Stiftungen getragene gesellschaftliche Fürsorge für die straffällige und verwahrloste Jugend Hand in Hand gehen. So muß das Unternehmen, freie Organisationen der Jugendfürsorge zu begründen, als aussichtsvoll bezeichnet werden, wenn

---

[88]) Für die Aussetzung der Strafvollstreckung bei gleichzeitiger Unterstellung des Jugendlichen unter die Aufsicht eines Fürsorgevereines: v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, 1905, 2, 353; für den Abstand von der Strafvollstreckung bei geringen Straftaten Jugendlicher, die noch nie oder wenigstens nicht anders als mit Geld oder mit Haft vorbestraft sind, wenn die Tat nur auf Unüberlegtheit zurückzuführen und Besserung ohne Verhängung und Vollzug der Strafe zu erwarten ist: Lammasch, Ö. G. Z., 55, 304.

[89]) Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, 1905, 122 bis 158; Hartmann, Die Strafrechtspflege in Amerika 1906, 153 bis 157, 250 bis 262.

[90]) Schauer, Neues Wiener Tagblatt vom 3. Juni 1906, Nr. 152.

Anregung und Untersützung aus öffentlichen Mitteln zu Hilfe kommen Die privaten Organisationen der Jugendfürsorge hätten den Gerichten eine dem Vorbilde des Probationsofficers entsprechende Persönlichkeit als Fürsorger zur Verfügung zu stellen. Da wir aber in Österreich mit den Einrichtungen der gesellschaftlichen Fürsorge noch in den Anfängen stecken, wird es erforderlich sein, daß die Tätigkeit des Fürsorgers entweder durch staatliche Auszeichnung nach längerer Tätigkeit oder durch Remuneration aus öffentlichen Mitteln zu einer in sozialer Beziehung begehrenswerten[91]) oder mindestens nicht mit materiellen Einbußen verknüpften gestaltet werde. Könnten derart die privaten Fürsorgeorganisationen, die nach dem Wiener Vorbilde wenigstens in den größeren Städten und Industriezentren ins Leben zu rufen wären, dem Richter für jeden Fall eines Jugendstreiches, dessen Eigenart als Anzeichen der drohenden Verwahrlosung gedeutet werden kann, einen Fürsorger namhaft machen, so wären die Voraussetzungen für die Anwendung des Probationssystems auch in Österreich gegeben. Ohne an dieser Stelle in die Einzelheiten der Fürsorgeorganisation einzugehen, kann die Anwendung des Probationssystems grundsätzlich überall dort in Anregung gebracht werden, wo schon derzeit oder in Hinkunft die Beistellung eines Fürsorgers sichergestellt ist. Um mit der allmählichen Entwicklung der neuen Institution, die ein eminentes Produkt des gesellschaftlichen Empfindens ist, Schritt zu halten, dürfte es sich empfehlen, die Bewährung dem Gericht dort freizustellen, wo am Sitze desselben öffentliche oder private Fürsorgeeinrichtungen bereits bestehen. Dann wäre es Aufgabe dieser, dem Gerichte für jeden Fall einen Fürsorger zu bezeichnen, der geneigt wäre, die Unterbringung des Jugendlichen in eine Pflege, einen Gewerbe- oder Dienstplatz gegen periodische Visitation und Berichterstattung an das Gericht zu übernehmen.

Für die an die Bewährung verknüpfte somit bedingte Strafnachsicht bieten uns die ausländischen Gesetzgebungen viererlei Formen dar:

1. das belgisch-französisch-norwegische System der bedingten Aussetzung des Strafvollzuges (sursis de l'exécution);

2. das englische System der Aussetzung des Strafurteils;

3. das nordamerikanische System der Aussetzung des Urteils überhaupt (Suspension of sentence);

4. das norwegisch-dänische System der Aussetzung der Strafverfolgung durch die öffentliche Anklagebehörde. Gleichzeitig mag aber betont sein, daß nur das amerikanische Recht mit der bedingten Strafnachsicht eine Überwachung oder eine Anleitung zur Bewährung durch den Probationsofficier verbinden.

---

[91]) Baernreither, Jugendfürsorge, 146, betont, daß es sich beim Probationssystem viel mehr um eine soziale als um eine richterliche Funktion handelt, und daß der Probationsofficer nicht nur eine ihm durch Gesetz, Bureauvorschriften und Gewohnheiten vorgezeichnetes Amt, sondern auch eine soziale Mission erfüllt. Wer in Amerika eine höhere soziale Stellung erringen will, muß sich zuerst im sozialen Werke durch Widmung von Mitteln oder persönliche Tätigkeit bewährt haben.

Am stärksten in der Richtung einer Abschwächung der Strafdrohung wirkt die Beschränkung des für die Strafverfolgung geltenden Legalitätsprinzips, welche das norwegische und dänische Recht[92]) bei strafbaren Handlungen im allgemeinen, somit auch bei Jugendstreichen zuläßt.

Die Unterlassung der Strafverfolgung durch die öffentliche Anklagebehörde kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschuldigte sich während einer die Verjährungsfrist und in keinem Falle zwei Jahre übersteigenden Bewährungsfrist keines neuen vorsätzlichen Verbrechens oder keiner neuen vorsätzlichen Übertretung schuldig macht.[93]) Eine Überwachung des bedingt von der Verfolgung Befreiten oder eine andere Fürsorgemaßnahme erfolgt nach norwegischem Rechte nicht.

Ebenso kann nach dänischem Rechte der Justizminister, wenn die Strafe für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren voraussichtlich ein geringeres Maß von Strafarbeit nicht überschreitet, anordnen, daß die Anklage unter der Bedingung fortfällt, daß der Betreffende in anscheinend genügende Sicherheit gewährleistenden Verhältnissen untergebracht wird und während einer der Beschaffenheit des Falles entsprechenden Zeitdauer, die sich bis zum vollendeten 21. Jahre erstrecken kann, einer geeigneten Aufsicht unterstellt wird, sei es vermittels eines in diesem Sinne wirkenden Vereines oder auf andere Weise. Auf Anordnung des Justizministers kann die Sache wieder aufgenommen werden, wenn sich der Betreffende vor Ablauf der festgesetzten Frist eines neuen Verbrechens schuldig macht oder wesentliche Übertretungen der ihm von der Aufsicht gegebenen Vorschriften begeht.[94]) Eine derartige Abhängigkeit der Strafverfolgung von dem Ermessen einer Prozeßpartei, deren Erhebungen der richterlichen Kontrolle entbehren, widerspricht unserem Empfinden und dürfte auch darum nicht zweckmäßig sein, weil die Staatsanwaltschaften in Österreich ausschließlich mit den Agenden der Strafverfolgung betraut sind und nicht den Geist der Nachsicht besitzen würden, welche die Tätigkeit eines Fürsorgeorgans beseelen soll.

Die belgisch[95])-französische[96]) Form der Aussetzung des Vollzuges eines gefällten Strafurteils bietet einerseits den Vorteil, daß eine richterliche Entscheidung über die Voraussetzungen der Bewährung erfolgt, andrerseits aber auch den Nachteil, daß der Jugendliche zu einer bestimmten Strafe verurteilt und daher vom Makel nicht befreit wird; es sei denn gesetzlich angeordnet, daß nach erfolgter Bewährung — so nach belgischem und französischem Rechte — die

[92]) Norwegisches Gesetz, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder, vom 6. Juni 1896, § 43; Reicher, Fürsorge, 1/3, 202.

[93]) § 85, letzter Absatz, der norwegischen St. P. O. in der Fassung vom 22. Mai 1902; Rosenfeld-Urbye, Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, XX, 11, n. 3.

[94]) § 16, Absatz 3, des dänischen Gesetzes vom 1. April 1905, Bl. Gef. K. 39, 386.

[95]) Artikel 9 des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 und Code pénal militaire vom 15. Juni 1899.

[96]) Artikel 1 bis 4 des französischen Gesetzes vom 26. März 1891 (Loi Bérenger).

Verurteilung als nicht erfolgt („non avenue") zu betrachten ist. Nach norwegischem[97]) Rechte gilt die nachgesehene Strafe als verbüßt.

Um denselben Effekt der Verschonung mit dem Makel der gerichtlichen Strafe von vornherein zu vermeiden, kann nur auf das amerikanische System des Aufschubes jedes Urteils oder das englische System des Aufschubes eines Strafurteils gegriffen werden.

Das amerikanische System des Aufschubes jedes Urteils muß wegen seiner Unbestimmtheit abgelehnt werden; ihm steht das prozessuale Bedenken, daß eine spätere Beweiserhebung und Verurteilung außerordentlich schwer ist, und schließlich die Erwägung entgegen, daß trotzdem eine Erhebung der Tat und des Vorlebens des Täters erfolgen muß, um die Voraussetzungen des Urteilsaufschubes festzustellen. Ist dies aber nicht zu umgehen, dann soll sie unter den Garantien der mündlichen Hauptverhandlung und von der Feststellung der Tat in objektiver und subjektiver Beziehung begleitet sein.

Wir kommen zu dem Ergebnisse, daß das englische System, welches einen Schuldspruch, aber kein Strafurteil zuläßt, für das Jugendstrafrecht am angemessensten erscheint. Es würde sich daher empfehlen, wie bei der unbedingten Strafnachsicht durch den Richter auch in den Fällen der drohenden Verwahrlosung die englische Form der Aussetzung des Strafurteils zu wählen und den Richter bloß zur Feststellung des objektiven und subjektiven Tatbestandes zu verpflichten. Auch hier wäre die Aussetzung des Strafurteils auf das dem Einzelfalle gebührende Strafmaß von drei Monaten Freiheitsstrafe oder 500 K Geldstrafe zu beschränken. Die Bewährungsfrist wäre beim Jugenddelikt nicht so lange zu bemessen, wie es bei der Aussetzung des Strafvollzuges bei Erwachsenen üblich ist,[98]) sondern innerhalb eines gesetzlichen Rahmens von sechs Monaten bis zu zwei Jahren dem richterlichen Ermessen zu überlassen. Um die Bewährung von dem Ausschlusse der Strafverfolgung durch den inzwischen eintretenden Ablauf der Verjährungsfrist sicher zustellen, sollte das Ruhen der Verjährung während der Bewährungsfrist gesetzlich angeordnet werden.[99])

Der Beginn der Bewährungsfrist müßte mit dem Momente des feststellenden Erkenntnisses zusammenfallen.

Außerdem könnte dem Richter freigestellt werden, dem Jugendlichen besondere Bedingungen des Wohlverhaltens aufzulegen, insbesondere die Erlernung eines Berufes, mit dem das Verbot, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, verbunden werden könnte. Dagegen wäre es nicht zuzulassen, von demselben den Ersatz des durch die Tat verursachten Schadens (wenn auch mit der Beschränkung auf seine Kräfte) zu verlangen, da mit der Notwendigkeit des größeren Verdienstes die Unterbringung in einem Gewerbe oder einem Dienstplatze sich

---

[97]) Norwegisches St. G. B., § 53.

[98]) Nach belgischem Recht wird eine Frist bis zu fünf Jahren bewilligt, während das französische Recht dieselbe stets mit fünf Jahren, das norwegische Recht stets mit drei Jahren gesetzlich festsetzt. Der schweizerische Vorentwurf (Artikel 57) überläßt es dem Richter, die Probezeit zwischen 2 und 5 Jahren zu bemessen.

[99]) Nach dem Muster des Entwurfes eines Gesetzes über den bedingten Strafaufschub, Artikel 2, § 1, den W. Mittermaier dem Kanton Bern unterbreitete. Schw. Z. St. R. 16, 89.

schwieriger gestalten würde und ungünstige Einflüsse des Verletzten auf die Erzielung des größtmöglichen Arbeitsverdienstes zu erwarten wären.

Wenn der Jugendliche den Weisungen des Fürsorgers nicht nachkommt oder

wenn er innerhalb der Bewährungsfrist sich fortgesetzt dem Trunk, Spiel, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt,

wenn er die besonderen Bedingungen des Wohlverhaltens beharrlich verletzt oder

wenn er innerhalb der Frist eine neue strafbare Handlung begeht,[100]) so hätte das Gericht die Fällung des Strafurteils vorzunehmen und den Vollzug der Strafe auszusprechen.

Ist eine strafbare Handlung begangen worden, so müßte die Strafe für die frühere und die neue Straftat nach den Bestimmungen über die Realkonkurrenz festgesetzt werden. Eine Verschärfung der Sühne durch Anordnung der kumulativen Verbüßung beider Strafen kann bei den unverhältnismäßig gesteigerten Gefahren eines längeren Freiheitsentzuges auf den jugendlichen Geist und Körper nicht gerechtfertigt werden.

Hat der Jugendliche die Bewährung bestanden, so ist die Fällung eines Strafurteils und der Strafvollzug wegen des Jugendstreiches ausgeschlossen. Die Eintragung des die strafbare Handlung feststellenden Erkenntnisses in das Strafregister wäre zu löschen.

Die Aussetzung des Strafurteils müßte die sofortige Entlassung des verhafteten Jugendlichen aus der Untersuchungshaft zur Folge haben.

b) Ersatz der Strafe durch Nacherziehung.

Die statistischen Erhebungen der jugendlichen Kriminalität in Österreich haben uns gezeigt, daß der Erziehungsnotstand in den ärmsten Schichten der Bevölkerung bei uns in demselben Maße besteht wie in England, in den nordischen Reichen und Deutschland, welche sich zu einer kräftigen Fürsorgeorganisation aufgerafft haben. Wird neben dem Unterscheidungsvermögen die Widerstandskraft gegen die Versuchungen zum Verbrechen zur Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit gemacht, dann ist es nur eine Konsequenz der tieferen Erfassung des Begriffes der strafgerichtlichen Verantwortlichkeit, daß der völlige Mangel der Erziehung in Haus, Schule und Lehre zum Schuldausschließungsgrund in der Altersstufe vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gemacht werde. Keine der in der Einführung genannten Gesetzgebungen hat diese Konsequenz gezogen, sondern sich mit dem Ersatze der Strafe durch Nacherziehung begnügt. Dies findet seine Erklärung darin, daß die Idee des Ersatzes der Strafe durch Zwangserziehung vorwiegend aus der richterlichen Praxis entsprang und die Theorie es noch nicht gewagt hat, die Zurechnungsfähigkeit bei vorhandenem Unterscheidungsvermögen, aber mangelnder Widerstandskraft gegen verbrecherische Motive auszuschließen.

---

[100]) Artikel 3 des Mittermaier'schen Entwurfes.

In Deutschland hat die Einsichtsklausel im § 56 R. St. G. B. den Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit aus mangelnder Widerstandskraft verhindert, in Österreich hat die Aufstellung zweier starrer Altersgrenzen jede Individualisierung erschwert. Eine stillschweigende Anerkennung des Ausschlusses der Schuld bei Mangel der Erziehung muß in den Bestimmungen jener Strafgesetzentwürfe gefunden werden, welche wie der schweizerische Vorentwurf vom Jahre 1896 (Art. 10) den Eintritt der Zurechnungsfähigkeit an das Vorhandensein der geistigen und sittlichen Reife knüpfen; der jüngste Vorentwurf von 1903 (Art. 14) ist von einer ausdrücklichen Stellungnahme zu den Elementen der Zurechnungsfähigkeit abgegangen.

Gegen die Erhebung des völligen Mangels der Erziehung zum Schuldausschließungsgrund kann nicht eingewendet werden, daß es Menschen gibt, die wie der mehrfach rückfällige Gewohnheitsverbrecher die Widerstandskraft niemals erwerben. Daraus ergibt sich nur, daß bei fortschreitender Ausgestaltung der Staatsaufgaben auch beim Gewohnheitsverbrecher, welcher seine Unfähigkeit zur Anpassung an die Gesellschaft durch wiederholten Rückfall erwiesen hat, die Vergeltungsstrafe ersetzt werden muß, durch die der Gesellschaft wichtigere Verwahrung für Lebensdauer oder für längere Zeit.

Daraus folgt aber nicht, daß der Versuch der Anpassung bei jenen Individuen unterlassen werde, deren Charakterbildung noch nicht so weit abgeschlossen ist, daß ein Versuch der Nacherziehung keinerlei Aussichten auf Erfolg bieten würde. So hätte beim gänzlichen Mangel der Widerstandskraft mangels Erziehung Freisprechung einzutreten. Gleichzeitig müßte aber dafür Fürsorge getroffen werden, daß die Frage, ob nach den Familienverhältnissen die private Erziehung ausreicht oder bei dem durch die strafbare Handlung erwiesenen Versagen derselben die öffentliche, d. h. auf öffentliche Kosten erfolgende Nacherziehung an deren Stelle zu treten hätte, mit entschieden würde.

Die Beurteilung des Schuldausschließungsgrundes der sittlichen Verwahrlosung und der Notwendigkeit öffentlicher Nacherziehung kommt in erster Linie dem öffentlichen Ankläger zu, der nach den Ergebnissen des Verfahrens, welche ihm die Verwahrlosung erkennen ließen, bereits von der Strafverfolgung Abstand nehmen kann. Mit dem Unterbleiben der Anklage entfällt aber die Zuständigkeit des Strafrichters und es wird Sache des sonst zur Anordnung der Nacherziehung zuständigen Pflegschaftsgerichtes sein, die Voraussetzungen derselben selbständig zu prüfen. Um eine derartige Prüfung sicherzustellen, wäre das Strafgericht zu verpflichten, bei jeder Einstellung des Verfahrens gegen Jugendliche wegen Rücktrittes des Anklägers von der Strafverfolgung die Erhebungsakten an das zuständige Pflegschaftsgericht abzutreten.

Wird die Anklage erhoben und erfolgt die Freisprechung wegen völliger Verwahrlosung, dann hat das erkennende Gericht die öffentliche Nacherziehung anzuordnen. Für die zahlreichen Fälle, in welchen einerseits weder ein völliger Mangel der Erziehung vorliegt, noch andrerseits das für die soziale Bewährung erforderliche Durchschnittsmaß der Widerstandskraft erreicht ist, für die Fälle ungenügender Erziehung kann allerdings die Zurechnungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden.

Dann muß aber bei der Jugend die mangelnde Gewöhnung an die sozialen Anforderungen und die Notwendigkeit der Nacherziehung als so dringend betrachtet werden, daß die Vergeltungsstrafe zurückzutreten hat. Allerdings nicht unter allen Umständen, sondern nur dann, wenn wir darauf rechnen können, daß das allgemeine Vergeltungsbedürfnis nicht ein allzu großes ist und die Abschwächung der Strafdrohung durch den Strafverzicht nicht in beträchtlichem Umfange gegeben sein werde.

Wir gelangen damit in Übereinstimmung mit dem belgischen[101]), norwegischen[102]) und schwedischen[103]) Recht zur Forderung des Ersatzes der Vergeltungsstrafe in der Altersstufe der Halbreife, bei Taten geringer Schwere durch öffentliche Nacherziehung. Die Geringfügigkeit der Tat kann wie bei der Strafnachsicht aus dem im Einzelfalle verwirkten Strafquantum erschlossen werden. Da wir dort die Strafnachsicht auf ein Strafmaß von drei Monaten Freiheitsstrafe oder 500 Kronen Geldstrafe beschränkt haben, dürfte es hier, wo es sich nicht um den völligen Wegfall der Strafe oder die Stellung unter Bewährung handelt, sondern wo ein Ersatz der Strafe durch die Zucht der Nacherziehung eintritt,

---

101) Der obligatorische Ersatz der Strafe durch Nacherziehung bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist an Bettel und Landstreicherei als Gewohnheitsverbrechen geknüpft; die mit der Strafnachsicht zur alternativen Wahl gestellte Nacherziehung bei Jugendlichen bis zu 16 Jahren ist an die Begehung einer Polizeiübertretung geknüpft. Artikel 24 und 25 des belgischen Gesetzes vom 27. November 1891.

102) Norwegisches Gesetz, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder, vom 6. Juni 1896, § 43: Ist außer den im § 44 genannten Fällen von einem Kinde unter 16 Jahren eine strafbare Handlung begangen, nachdem es das 14. Jahr vollendet hat, kann die Anklage unterbleiben, wenn die Anklagebehörde den Umständen nach findet, daß es mit einer solchen Züchtigung wie im zweiten Absatz des § 42 erwähnt ist, oder mit einer Verfügung seitens des Vormundschaftsrates sein Bewenden haben kann. § 4: Hat ein Kind unter 14 Jahren eine strafbare Handlung begangen oder ein Kind zwischen 14 und 16 Jahren eine solche strafbare Handlung begangen, derentwegen die öffentliche Anklagebehörde keine strafrechtliche Verfolgung eintreten lassen will, kann der Vormundschaftsrat eine Warnung oder Vermahnung, wie im § 3 bestimmt ist, anwenden. Derselbe kann auch den Vorgesetzten des Kindes im Hause oder in der Schule anheimstellen, demselben vor Zeugen eine passende, gesetzlich erlaubte Züchtigung zu erteilen, oder falls das Kind unter 15 Jahren alt ist und Gelegenheit dazu vorhanden ist, die Unterbringung desselben in einer Zwangsschule (§ 38) für eine Zeit bis zu sechs Monaten beschließen. Reicher Fürsorge, 1/3, 203 und 214.

103) § 3 des schwedischen Gesetzes vom 27. Juni 1902: Ist das Verbrechen von jemandem begangen worden, der das 15., noch nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet hat, und wird er hiefür zu Geldstrafe oder zu Gefängnis von höchstens sechs Monaten verurteilt, so kann das Gericht, wo die Gemütsbeschaffenheit und Umgebung des Verbrechers und der Grad seiner Verstandesentwicklung dazu Veranlassung geben, verordnen, daß er, anstatt die auferlegte Strafe abzubüßen, einer öffentlichen Erziehungsanstalt übergeben werde.

Gelangen gleichzeitig eine solche Verordnung und ein anderer früher mitgeteilter Beschluß, wodurch dieselbe Person zu einer Strafe verurteilt worden ist, zur Ausführung, so soll diese Strafe, soweit sie aus Gefängnis oder Geldstrafe besteht und die verschuldeten Strafen zusammen nicht Gefängnis von mehr als sechs Monaten betragen, als in die Verordnung einbegriffen angesehen werden. Trifft ein derartiger Fall ein, daß eine erlassene Strafverordnung, gemäß besonderer Bestimmung, verfallen ist, so gilt von der Vereinigung oder Zusammenlegung der zugesprochenen Strafen mit einer anderen Strafe und von ihrer Vollziehung, was sonst vorgeschrieben ist. Bl. Gef. K., 37, 450.

gerechtfertigt erscheinen, die Maximalgrenze höher, etwa mit sechs Monaten Freiheitsstrafe oder 1000 Kronen Geldstrafe, anzusetzen. Damit wissen wir uns in Übereinstimmung mit dem schwedischen Recht, welches Geldstrafe oder Gefängnis von höchstens sechs Monaten annimmt und mit dem dänischen Recht, welches den Abstand von der Strafverfolgung ganz allgemein nur durch die voraussichtliche Verhängung eines geringeren Maßes von Strafarbeit begrenzt. Im Gegensatz zur bedingten oder unbedingten Strafnachsicht wäre der Ersatz der Strafe durch Nacherziehung nicht von der Erstlingsnatur der zur Aburteilung gelangenden Straftat abhängig zu machen, sondern die Nacherziehung gerade beim Rückfall als deutlichstes Symptom der Verwahrlosung anzuordnen.

Damit ist jene Form des Ersatzes der Strafe durch Nacherziehung abgelehnt, welche im norwegischen und dänischen Recht [104]) die Entscheidung der Anklagebehörde überläßt. Die Parteistellung und die Richtung des Betriebes auf Vergeltung durch Strafe lassen ebenso wie beim Strafersatz die Staatsanwaltschaft nicht als geeignetes Organ öffentlicher Jugendfürsorge erscheinen. Dermaßen wird ein Prinzip zur Einführung in die österreichische Strafgesetzgebung empfohlen, das den Kernpunkt der sogenannten Eisenacher Vorschläge [105]) und der sogenannten Berliner Beschlüsse [106]) des Jahres 1891, der Vorschläge der deutschen Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung auf ihrer Tagung zu Berlin im Jahre 1893 [107]) und schließlich der Beschlüsse der III. Abteilung des XXVII. Juristentages im Jahre 1903 [108]) gebildet hat. Es ist aber gleichzeitig jene Überspannung des gesunden Prinzips vermieden, welche den Ersatz der Strafe durch Zwangserziehung ohne Rücksicht auf die Schwere der Tat und das damit verbundene Vergeltungsbedürfnis forderte. Die Beschränkung auf Taten, die höchstens mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe

[104]) Nach § 43 des norwegischen Gesetzes vom 6. Juni 1896, kann Ersatz der Strafe durch Fürsorge eintreten bei allen strafbaren Handlungen der Jugendlichen im Alter nach vollendetem 14., aber vor vollendetem 16. Lebensjahre, die in Nacherziehung stehen oder bereits probeweise entlassen wurden, wenn die Anklagebehörde es beschließt.

Eingehend bestimmt § 16, Absatz 3 des dänischen Gesetzes vom 1. April 1905: Wird die Strafe für jemandem von 14 bis 18 Jahren voraussichtlich ein geringes Maß von Strafarbeit nicht überschreiten, so kann der Justizminister anordnen, daß die Anklage unter der Bedingung fortfällt, daß der Betreffende in anscheinend genügende Sicherheit gewährleistenden Verhältnissen untergebracht wird und während einer der Beschaffenheit des Falles entsprechenden Zeitdauer, die sich bis zum vollendeten 21. Jahre erstrecken kann, einer geeigneten Aufsicht unterstellt wird, sei es vermittels eines in diesem Sinne wirkenden Vereines oder auf andere Weise. Zur Durchführung dieser Maßnahme ist die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes nicht erforderlich. Auf Anordnung des Justizministers kann die Sache wieder aufgenommen werden, wenn sich der Betreffende vor Ablauf der festgesetzten Frist eines neuen Verbrechens schuldig macht oder wesentliche Übertretungen der ihm von der Aufsicht gegebenen Vorschriften begeht. Bl. Gef. K. 39, 386.

[105]) Beschlüsse der von der zweiten Landesversammlung der J. K. V.-Gruppe Deutsches Reich eingesetzten Kommission, bestehend aus v. Liszt, Krohne, Appelius, Kessler bei Appelius. Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, 1892, 227.

[106]) Konferenz der Verfasser von Gutachten über die Eisenacher Vorschläge, Appelius, Behandlung, 233.

[107]) Z. St. W., 13, 788.

[108]) 27. D. J. T., 4/2. 394 nnd 660.

von 1000 Kronen zu bestrafen wären, und der geforderte Nachweis der sittlichen Verwahrlosung als Verbrechensursache charakterisieren die hier vertretenen Vorschläge. Die von jenen Körperschaften gleichzeitig vorgeschlagene Kumulierung von Strafe und Nacherziehung soll der Gruppe der sittlich Verderbten, bei welchen eine Züchtigung durch Strafe wegen der Größe oder der Schwere des Erfolges geboten ist, vorbehalten bleiben.

Schließlich ergibt sich die Notwendigkeit, eine Grenze zu bestimmen, bis zu welcher der Versuch der Nacherziehung noch für den Durchschnittsfall Erfolg verspricht.

Das französische[109]), belgische[110]), englische[111]), norwegische[112]), und amerikanische[113]) Recht, haben die Erreichung des 16. Lebensjahres als Maximalgrenze für den Beginn der Nacherziehung angenommen, während das deutsche [114]), das dänische[115]), das schwedische[116]) Recht und der schweizerische Vorentwurf[117]) den Anpassungsversuch erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ausschließen wollen. Was die Dauer der Anhaltung anlangt so wird sie durch die Erreichung ihres Zweckes oder mit dem Eintritt in ein Alter begrenzt, in welchem dessen Erreichung nicht mehr wahrscheinlich ist. So endigt die Nacherziehung frühestens mit der Entlassung aus der Familien- oder Anstaltserziehung wegen eingetretener Reife oder spätestens mit dem vollendeten 16.[118]), 18.[119]), 19.[120]), 20.[121]) oder 21.[122]) Lebensjahre.

109) Code pénal français, Artikel 66 und Gesetz vom 5. August 1850.

110) Code pénal belge, Artikel 72 und Artikel 24 bis 26 des Gesetzes vom 27. November 1891.

111) Harris-Attenborough, Principles of the Criminal Law. 10 ed. 1904, 480.

112) Norwegisches Gesetz vom 6. Juni 1896, §§ 1, 20, 28, 39.

113) Baernreither, Jugendfürsorge, 71 (ausnahmsweise 18. Lebensjahr); Hartmann, Strafrechtspflege, 272.

114) R. St. G. B. § 56 und die Landesgesetze über Jugendfürsorge, insbesondere § 1 des preußischen Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

115) §§ 15 und 16 des dänischen Gesetzes vom 1. April 1905.

116) § 3 des schwedischen Gesetzes vom 27. Juni 1902.

117) Artikel 13, § 2.

118) So dauert die Anhaltung der jüngeren, verwahrlosten Jugend in einer Industrial School nach englischem Recht höchstens bis zum 16. Lebensjahr.

119) So dauert die Anhaltung Jugendlicher von geringer Verderbnis oder solcher, welche nur geringe Verbrechen begangen haben, in einem Kinder- oder Schulheim nach norwegischem Recht, die Aufsicht nach dänischem Recht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

120) So dauert die Anhaltung der älteren und verderbteren Jugend in einer Reformatory School nach englischem Recht höchstens bis zum 19. Lebensjahr.

121) So dauert die Anhaltung in einer Maison de correction nach französischem Recht bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

122) So dauert die Anhaltung in einem Établissement de bienfaisance nach belgischem Recht, die Anhaltung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt nach § 56 R. St. G. B. und nach den deutschen Landesgesetzen, insbesondere § 13 des preußischen Gesetzes vom 2. Juli 1900, die Anhaltung Jugendlicher von größerer Verderbnis und der Täter schwerer Delikte in besonderen Schulheimen nach norwegischem Recht bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Der schweizerische Vorentwurf von 1903 hat keine obere Altersgrenze festgesetzt für die Versorgung von Jugendlichen vom beginnenden 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn nur eine Übertretung begangen wurde, während bei Begehung eines Verbrechens die Verwahrlosten oder sittlich Verdorbenen in einer Zwangserziehungsanstalt mindestens ein Jahr und höchstens bis zum 20. Lebensjahr, bei

Da die Anordnung der Zwangserziehung erst mit der Erreichung des 18. Lebensjahres ausgeschlossen sein soll, so ist es erforderlich, für die Spätlingsfälle derselben noch eine Dauer der Nacherziehung zu gestatten, welche Aussicht auf Erfolg bietet. Wir kommen auf diese Weise zur Begrenzung der Nacherziehung durch die Vollendung des 21. Lebensjahres.

Wenn wir von der Voraussetzung ausgehen, daß die bestehenden Besserungsanstalten erweitert und vermehrt werden, und somit an die Durchführung der öffentlichen Fürsorge im Wege der Anstaltserziehung denken, so hätte die zur Aufsicht über die Besserungsanstalt berufene staatliche Behörde — die Landeskommission nach geltendem Recht — oder nach der Aufhebung derselben die politische Landesstelle über die Entlassung aus dem Titel der eingetretenen Besserung auf Grund des Berichtes der Anstalt zu entscheiden.

Es empfiehlt sich nach dem Muster des schweizerischen Vorentwurfes von 1903 [123]) die Entlassung stets nur als vorläufige, das heißt unter der Bedingung gesetzmäßigen Verhaltens in der Freiheit zu gewähren. Der Versuch wäre wie bei der bedingten Strafnachsicht nicht nur bei Begehung einer strafbaren Handlung, sondern auch dann als mißlungen zu betrachten, wenn der vorläufig Entlassene sich fortgesetzt dem Trunk, Spiel, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt. Die Bewährungsfrist sollte nicht über ein Jahr ausgedehnt werden; nach dem anstandslosen Ablaufe derselben müßte die Entlassung als eine endgültige betrachtet werden.

Für die Unterkunft des vorläufig Entlassenen in einem Gewerbe, einer landwirtschaftlichen Beschäftigung oder einem Dienstplatze müßte stets die Anstaltsverwaltung Vorsorge treffen; besteht in deren Gerichtsbezirke eine private Fürsorgeorganisation, so könnte diese die Aufsicht über den Entlassenen während der Bewährungsfrist übernehmen. Der Ersatz der Strafe durch Fürsorgeerziehung muß nach dem vorhin Gesagten dann als ausgeschlossen betrachtet werden, wenn der Jugendliche zur Zeit der Verurteilung bereits das 18. Lebensjahr erreicht hat.

c) Die Verwahrung Geisteskranker.

Die Behandlung der Fälle ausgesprochener geistiger Erkrankung unterliegt keinem Zweifel. Sie müssen der Irrenpflege überwiesen werden. Zu ihrer sicheren Erkennung wäre es allerdings ratsam, daß bei Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen die beobachteten Anzeichen geistiger Erkrankung vom Erhebungsrichter zum Anlaß genommen würden, um die Zuziehung eines Psychiaters schon im Vorverfahren nicht zu versäumen.

Schwierigkeiten in legislativpolitischer Beziehung bietet nur der Einfluß der Übergangszustände zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit auf den Willen des Jugendlichen und die Frage, wie derartige vermindert Zu-

---

größerer Verderbnis in einer Besserungsanstalt mindestens drei Jahre und höchstens 12 Jahre (d. i. schlimmstenfalls bis zum 30. Lebensjahr) angehalten werden können. Artikel 14, §§ 1 und 226.

[123]) Artikel 14, § 1.

rechnungsfähige, deren Verbrechen aus einer pathologischen Anlage oder Entwicklung des Gehirns entsprang, zu behandeln sind. Auszuscheiden sind zunächst diejenigen Fälle, in welchen aus physiologischen Gründen, zum Beispiel mit dem Eintritt der Pubertät bei beiden Geschlechtern oder beim Eintritt der Menses beim weiblichen Geschlechte, eine vorübergehende Minderung der Geisteskräfte eintrat. Hier ist Strafnachsicht wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit im Momente der Tat mit Rücksicht auf die Gefahren des Gefängnisses für das labile Gleichgewicht des Geistes gerade bei Jugendlichen allein angezeigt.

Rücksichtlich der dauernden Minderwertigkeit Erwachsener stehen sich zwei Meinungen gegenüber. Während die einen wegen Unzurechnungsfähigkeit jede Strafe ausschließen und Sicherheitsmaßregeln zulassen wollen,[124]) treten die anderen für mildere Strafe ein,[125]) wobei bald die Versuchstrafe, bald die geminderte Strafe des Jugenddelikts in Vorschlag gebracht wird.[126])

Daß die geistige Minderwertigkeit auf pathologischer Basis auch beim Jugendlichen eine Rolle spielt, dessen ist man sich in Deutschland, das auf dem Gebiete der Volkserziehung allen übrigen Kulturstaaten voran ist, schon seit längerem bewußt und hat bereits Reformversuche in mehrfachen Richtungen unternommen.[127])

Für die strafrechtliche Betrachtungsweise ist vor allem daran festzuhalten, daß die verminderte Zurechnungsfähigkeit als juristischer Begriff denjenigen Zustand bedeutet, in welchem das rechtmäßige Verhalten immerhin noch möglich war, wenn es auch infolge der Störung des geistigen Gleichgewichtes bedeutend erschwert war. Fassen wir derart den Begriff, so kann bei geminderter Schuld eine geminderte Strafe eintreten.

Die Erfahrung im Strafvollzuge lehrt aber, daß sich unter den Insassen der Gefängnisse und nicht minder unter den Zöglingen der Zwangserziehungsanstalten stets eine Anzahl von Individuen vorfindet, die sich auf keine Weise der Anstaltsordnung einfügen, sondern einerseits die gesamte Zucht des Hauses gefährden, andererseits selbst aufs schwerste unter ihr leiden.[128])

Da widerstreitet ein Freispruch der, wenn auch in gemindertem Maße, gegebenen Bestimmbarkeit des Individuums und andererseits ebenso die Verhängung einer geminderten Strafe, wegen ihres durch die geistige Anormalität verstärkten Einflusses auf das Wohl des Jugendlichen. So wird man gerade bei den verminderten Zurechnungsfähigen unter den jugendlichen Verbrechern dazu gedrängt, die Strafnachsicht als angebracht zu betrachten.

Unter den Formen derselben kann allein die unbedingte Strafnachsicht, das heißt die ohne Rücksicht auf eine künftige Bewährung eintretende, Platz greifen;

---

[124]) Finger, Ger. S., 64, 257.

[125]) v. Lilienthal, Z. St. W., 15, 276; Stooss, Schw. Z. f. St. R., 9, 417; Lenz, Bl. Gef. K., 64 215; v. Liszt, Lehrbuch, 76; Kahl, 27. D. J. T. 1, 222; Kleinfellner, 27. D. J. T. 4 2, 401.

[126]) Gottschalk, Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit, 1904, 71.

[127]) Über schwachsinnige Schulkinder, insbesondere die Frankfurter Untersuchungsmethode, Laquer, in Samml. Hoche, 4, 1, 17. Über das Mannheimer Förderklassensystem, Weygandt, Leicht abnorme Kinder in Samml. Hoche, 6, 1, 36. Leroy, J. K. V., 6, 404.

[128]) Kraepelin, 27. D. J. T. 4/2, 420.

die Bewährung hängt in solchen Fällen nicht allein vom Willen des Betreffenden, sondern ebenso von seiner pathologischen Natur ab. Dauernde Verwahrung wird nur dann notwendig sein, wenn die Gemeingefährlichkeit des Einzelnen gegeben ist. Hier, wie die III. Abteilung des 27. deutschen Juristentages es vorschlug, [129]) von der staatlich überwachten Erziehung einen weitgehenden Gebrauch zu machen, ist dann unangebracht, wenn sie in der Form der Anstaltserziehung geplant ist. Gerade bei geistig Minderwertigen ist die Aussicht, innerhalb der durch die Gehirnanlage gezogenen Grenzen eine Hebung des Geisteszustandes zu erreichen, nur bei äußerster Individualisierung und längerer wie intensiverer Einwirkung unter steter Rücksicht auf die pathologischen Anlagen möglich. [130])

Die Anforderungen, welche an die Geduld, Aufopferungsfähigkeit und das Verständnis der Erziehungskräfte gestellt werden, sind besonders hohe. Daher ist die Pflege in der eigenen Familie des Minderwertigen dort allein angebracht, wo ein besonderes Maß von Hingebung geboten wird. Erst dann, wenn die eigene Familie versagt — und das wird bei jugendlichen Individuen nicht selten der Fall sein — wird die Aufnahme in eine Besserungsanstalt einen unzureichenden Ersatz der Familienpflege bieten können. Da aber die Anstaltsbebandlung des geistig gesunden und nur verwahrlosten Individuums mit einem Durchschnittsmaß geistiger Potenz rechnen muß, müßten die minderwertigen Jugendlichen entweder einer besonderen Anstalt oder einer besonderen Abteilung oder kleineren Gruppe der bestehenden Besserungsanstalten unter Aufsicht eines psychiatrisch gebildeten Arztes zugewiesen werden. Im Gegensatz zur Behandlung der geistig gesunden Zöglinge, für welche die pädagogischen Erwägungen der Anstaltsleitung allein maßgebend sein können, sollten bei der Abteilung der Minderwertigen die Anordnungen des dem Direktor insoweit beizuordnenden, nicht unterzuordnenden Anstaltsarztes in erster Linie entscheidend sein.

d) Die Bestrafung.

Wir haben bisher die Strafnachsicht bei Jugendstreichen, die Nacherziehung in den Fällen der Vewahrlosung, die Verwahrung bei mangelnder, beziehungsweise verminderter Zurechnungsfähigkeit vorweg behandelt, so daß nunmehr die öffentliche Strafe zum letzten und unvermeidlichen Reaktionsmittel gegen das Jugenddelikt übrig geblieben ist. Die Tendenz, den Jugendlichen möglichst lange vor dem Gefängnis zu bewahren, [131]) wird durch die höhere Bewertung der durch die Strafe bedrohten Rechtsgüter des Jugendlichen gestützt.

So wird die öffentliche Strafe auf ihr ureigenstes Gebiet beschränkt, auf jene Fälle, wo eine ernste Züchtigung des Jugendlichen und der Eintritt aller tatsächlichen und rechtlichen Folgen derselben unausweichlich ist. Damit ist zugegeben, daß in solchen Fällen die rechtsgüterschädigende Wirkung der Strafe hingenommen

[129]) 27. D. J. T. 4/2, 463 und Leitsätze von Puppe 395, Z. 8.

[130]) Mönkemöller, Geistesstörung, 90, und insbesondere Bonhoeffer, Z. St. W., 21, 63, der den Satz vertritt, daß es bildungsunfähige Schwachsinnige nicht gibt. Gegen den pathologischen Wandertrieb wird Erzielung einer gleichmäßigen Stimmung und Gewöhnung an Unlustgefühle empfohlen. A. Pick, Über einige bedeutsame Psychoneurosen des Kindesalters, 1904, 10.

[131]) Krohne, 27. D. J. T. 4/2, 330; Hoegel, Straffälligkeit und Strafzumessung, 314.

werden muß und ist gleichzeitig die Gefahr vermieden, daß die sonst ausnahmslos verhängte Strafe infolge der mit ihr angestrebten, ebenso verschiedenen wie widersprechenden Wirkungen in leichten Fällen derart abgeschwächt wird, daß sie zur „Erziehungsstrafe“ oder zur „Zwangserziehungsstrafe“ wird.

Damit kann auch zugegeben werden, was sich jedem theoretisch nicht voreingenommenen Beobachter aufdrängt, daß die öffentliche Strafe in einem gewissen Maße stets generalisieren muß und daher den verschiedenen Individuen gegenüber ungleichmäßig wirken wird. Die Strafe, welche die gerechte Vergeltung nach der Größe des Erfolges und der Schwere des Verschuldens bei der einzelnen Tat zum Ausdruck bringen soll, ist notwendigerweise eine, individuelle Unterschiede im gewissen Maße nivellierende Reaktion. Die Grenzen, innerhalb deren man der Eigenart des einzelnen Individuums gerecht werden kann, sind notwendigerweise beschränkte, insofern die Strafe niemals den Charakter eines Leidens (malum passionis propter malum actionis nach Hugo Grotius) verlieren darf, soll sie nicht ihr Wesen und ihren Wert aufgeben. Das hat die theoretische Übertreibung des Strebens nach Individualisierung gerade in der jüngsten Phase der Reformbewegungen verkannt und darin muß ihr Halt geboten werden. Nur der Ersatz der Strafe durch soziale Anpassung des Verbrechers in seinen verschiedenen Formen kann dem Individualisierungsgedanken völlig entsprechen, nicht die Vergeltungsstrafe.

Von solchen Grundsätzen aus ergibt sich die Abgrenzung des Anwendungsgebietes der Strafe beim Jugenddelikt von selbst. Dort, wo eine energische Beugung des widerstrebenden Individualwillens unter dem Gesamtwillen, dort, wo eine bewußte und vermeidbare Opposition des jugendlichen Willens gegen die Rechtsordnung bereits stattgefunden hat, dort, wo Unterscheidungsvermögen und Widerstandsfähigkeit infolge ausreichender Erziehung gegeben waren, dort ist die öffentliche Strafe anwendbar. Die Unvermeidlichkeit derselben kann entweder aus der Größe der Rechtsgüterverletzung oder trotz der Geringfügigkeit derselben aus der sittlichen Verderbtheit, die unter anderm im Rückfall trotz vorausgegangener Strafnachsicht oder versuchter Nacherziehung zu Tage tritt, erschlossen werden.

Demnach soll die Strafe in erster Linie dort eintreten, wo ein Zurechnungsfähiger trotz der seiner gesellschaftlichen Schichte entsprechenden Erziehung eine strafbare Handlung begangen hat und die Verderbtheit des Charakters beim Erstlingsverbrechen aus der Begehungsart oder beim Rückfall aus der Wirkungslosigkeit der vorangegangenen Strafnachsicht, Nacherziehung oder Bestrafung sich ergibt.

Dazu kämen jene Fälle, in welchen die Schwere des Erfolges oder des Verschuldens und die damit zusammenhängende Größe des Vergeltungsbedürfnisses den Verzicht oder Ersatz der Strafe ausschließen.

Für die Auswahl der Strafmittel und die Gestaltung des Strafvollzuges können innerhalb der Grenzen, welche die Vergeltungsstrafe zieht, zwei Umstände Berücksichtigung finden. Einmal ist es unbestreitbar, daß das Verbrechen eines Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren in der Regel ein geringeres Verschulden kennzeichnet wie das gleichartige Verbrechen des Erwachsenen. Es ist eine Ver-

kennung der nicht wegzuleugnenden Halbreife des jugendlichen Charakters, wenn die dritte Abteilung des 27. deutschen Juristentages grundsätzlich die Jugend als Milderungsgrund für die Strafbemessung beseitigt wissen will.[132] Ein derartiger Vorschlag ist mit der Erkenntnis, daß die kurze Freiheitsstrafe die Jugendlichen gegen die Strafe abstumpft oder durch die Gemeinschaft mit verdorbenen Individuen noch tiefer ins Verbrechen hineinzieht, nicht zu rechtfertigen; auf Grund einer solchen Argumentation kann man nur zur höheren Bewertung der Rechtsgüter des Verbrechers gelangen und daher den Ersatz der Strafe durch irgend eine Form längerer und darum aussichtsvollerer Anpassung in Aussicht nehmen. Es kann nicht verkannt werden, daß die Rechtsgüter, welche die Strafe beim Jugendlichen verletzt, von größerer Bedeutung sind als bei Erwachsenen. Die Jugend des Verbrechers, welche noch den größeren Teil des Lebens und damit die Aussicht sozialer Bewährung nach verbüßter Strafe bestehen läßt, muß alle jene Strafmittel ausschließen, deren Wirkungen entweder überhaupt nicht mehr behoben werden können oder so schwerwiegender Natur sind, daß sie den Wiedereintritt des Bestraften in die Gesellschaft aussichtslos machen.

Demnach müssen die schwersten Strafen unseres Systems, die Todesstrafe und die lebenslange Freiheitsstrafe, welche schon das geltende Recht[133]) ausschließt, auch in Hinkunft entfallen; aber auch die im Ehrenpunkte schwerste Strafe, möge sie nun im reformierten Strafensystem Zuchthausstrafe oder schwere Kerkerstrafe benannt werden, müßte nach dem Vorbilde des deutschen Rechts entfallen.

Stimmen in dem Ausschluß der Todesstrafe und der lebenslänglichen Freiheitsstrafe, die ausländischen Gesetzgebungen[134]) fast durchwegs überein, so herrscht die größte Verschiedenheit über das an ihre Stelle tretende Maß zeitiger Freiheitsbeschränkung.

Ersetzt das französische und belgische Recht die Todesstrafe durch lebenslange Zwangsarbeit oder Transportation, so tritt nach den meisten übrigen Rechten auch ein Ersatz der lebenslangen Freiheitsstrafe durch zeitige ein. Während aber hierbei das österreichische, französische und belgische Strafgesetzbuch noch Freiheitsstrafen von 10 bis 20 Jahren, das schwedische Strafgesetzbuch von 6 bis 10 Jahren und das italienische 12- bis 20jährige Einschließung für angemessen hält, gestattet die österreichische Strafprozeßordnung[135]) ganz allgemein, somit gegebenenfalls auch beim Jugenddelikt das Strafminimum beim Zusammentreffen sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände bei lebenslanger Freiheitsstrafe auf drei Jahre herabzusetzen und läßt das norwegische Recht durchwegs auf das Mindestmaß der betreffenden

---

132) 27. D. J. T. 4/2, 394 und 659.

133) § 52 St. G.

134) Deutsches R. St. G. B., § 51, Z. 1 und 2; Code pénal français, Artikel 67; Code pénal belge, Artikel 73, 77; Norwegisches St. G. B., § 55; Dänisches St. G. B., §§ 12, 36 und 37, sowie § 16 der Novelle vom 1. April 1905; Italienisches St. G. B., Artikel 54 und 55; Schwedisches Gesetz vom 27. Juni 1902, § 2.

135) § 338.

Strafart erkennen. Der schweizerische Vorentwurf von 1903 hält als Höchstmaß gar nur zweimonatliche abgesonderte Einschließung als ausreichend.[136])

Bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung der Freiheitsstrafe zu einem energischen Zuchtmittel empfiehlt es sich für die todeswürdigen oder mit lebenslangen Freiheitsstrafen bedrohten Verbrechen, einen besonderen Strafrahmen aufzustellen, wenn sie durch Jugendliche begangen wurden. Hiefür kann jene Strafart Verwendung finden, welche als mittelschwere im reformierten Strafensystem erscheinen wird. Nennen wir dieselbe Gefängnisstrafe und berücksichtigen wir, daß bei einer energischen Beugung des verbrecherischen Willens nicht unter ein Mindestmaß herabgegangen werden kann, welches durch entsprechende Einrichtungen eine ernste Zucht, einen erfolgreichen Unterricht und lehrreichen Arbeitsbetrieb zuläßt, so gelangen wir damit zu einem Strafrahmen von ein- bis fünfjährigem Gefängnis, das in Jugendgefängnissen oder in besonderen Abteilungen der Strafanstalten zu verbüßen wäre.

Die Erwägung, daß die sozialen Wirkungen der Strafe beim Jugenddelikt nicht über das Entwicklungsstadium hinausgreifen sollen, und nach erlangter Vollreife der Wiedereintritt in die Gesellschaft nicht erschwert werden soll, führt uns dazu, die sogenannten Ehrenfolgen, welche das geltende Recht an die Verurteilung des Strafmündigen ohne Rücksicht auf das jugendliche Alter desselben knüpft, einzuschränken. Daß mit der Begebung eines Verbrechens oder einer entehrenden Übertretung nach dem Vorgange des geltenden Rechtes[137]) die öffentlichen Ehrenrechte im Sinne des § 26 St. G. und die politischen Rechte verloren gehen sollen, kann keiner Anfechtung unterliegen, denn es hat sich im gegebenen Falle erwiesen, daß der Jugendliche zur Bekleidung derartiger Stellungen und den Besitz derartiger Vorzüge und Rechte unreif ist und auch noch einige Zeit bleiben wird. Allerdings entbehrt die Frage nach dem Verluste der Ehrenrechte beim Jugenddelikt meist der praktischen Bedeutung; anders steht es mit der weiteren Rechtsfolge, daß bei allen Verbrechen — mit Ausnahme der im zweiten Absatze des § 6 der Strafgesetznovelle vom 15. November 1867 aufgezählten — die Unfähigkeit zur Wiedererlangung der Ehrenrechte je nach der urteilsmäßigen Strafdauer noch einige Zeit bestehen soll. Wird ein Jugendlicher im Sinne des geltenden Rechts zwischen 14 bis 20 Jahren verurteilt, so können die Ehrenfolgen bei der Verurteilung zu einer mindestens fünfjährigen Kerkerstrafe, bestenfalls im 24. und schlimmstenfalls im 30. Jahre, bei allen übrigen Verurteilungen wegen eines Verbrechens bestenfalls im 19. und schlimmstenfalls im 25. Lebensjahre und bei bestimmten Übertretungen bestenfalls im 17. und schlimmstenfalls im 23. Lebensjahre noch andauern. Darin liegt eine empfindliche Behinderung des Fortkommens Jugendlicher nach verbüßter Strafe. Mag man auch nach dem Eintritte der Vollreife den Ausschluß von akademischen Graden und öffentlichen Ämtern wie vom aktiven und passiven Wahlrechte noch gerechtfertigt finden, so muß es als eine Härte und als ein unzweckmäßiges Hemmnis in der Bewährung

---

[136]) Artikel 14, § 3.

[137]) §§ 460 bis 464 St. G., § 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, und § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78.

bezeichnet werden, daß die Ausschließung vom Antritt eines selbständigen Gewerbes in den ärgsten Fällen bis zum 30. Lebensjahre dauern kann. Wenn die Neigung zum Verbrechen, wie die statistischen Erhebungen ergaben, in der Altersstufe vom 25. bis 30. Lebensjahre ihren Höhepunkt erreicht, so empfiehlt es sich vom kriminalpolitischen Standpunkte aus, nicht den Erwerb einer wirtschaftlich gesicherten Stellung durch den Ausschluß vom Gewerbsantritte geradezu unmöglich zu machen. Die Erlangung eines gesicherten Broterwerbes ist das beste Mittel, um den jungen Mann vor weiterem Verfall zu bewahren und es ist keineswegs gewerbefeindlich, wenn man verlangt, daß die gewerblichen Interessen gegenüber dem Fürsorgeinteresse der Allgemeinheit zurückgestellt werden. Die österreichische Gewerbeordnung kennt neben der richterlichen Ausschließung vom Gewerbe,[138]) welche in ihrer Dauer gesetzlich begrenzt ist, noch eine Ausschließung durch die Gewerbebehörde, wenn die Verurteilung wegen irgend eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Übertretung oder wegen strafbarer Krida, wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung erfolgte. Eine derartige Ausschließung soll allerdings nur dann zulässig sein, wenn nach der Eigentümlichkeit des Gewerbes im Zusammenhalt mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre. Die Entscheidung ist dem freien Ermessen der Gewerbebehörde anheimgestellt und der Verurteilte kann nicht nur vom selbständigen Betriebe, sondern auch von der Stellvertretung und Pachtung ausgeschlossen werden.[139])

Soll der Eigenart des Jugenddelikts, welchem auch die Schwere des Erfolges und die Verderbtheit der Gesinnung nicht den Charakter der Tat eines Halbreifen benehmen kann, Rechnung getragen werden, so müßte man sich entschließen, von der Unfähigkeit zur Wiedererlangung der Ehrenrechte gänzlich abzusehen.[140]) Will man nicht so weit gehen, so wird es sich jedenfalls empfehlen, grundsätzlich das Ende aller Ehrenfolgen mit der Vollendung des 21. Lebensjahres eintreten zu lassen, um den bereits straffreien Jugendlichen die volle Möglichkeit wiederzugeben, ein taugliches Mitglied der Gesellschaft zu werden. Teilweise trägt solchen Erwägungen schon die geltende Gewerbeordnung Rechnung, wenn sie es in den Fällen der administrativen Ausschließung der politischen Landesstelle überläßt, dieselbe mit Rücksicht auf die längere tadellose Haltung des Betroffenen zu beheben; eine derartige Bewährung ohne soziale Unterstützung ist aber bei Jugendlichen gerade in der kritischen Altersstufe regelmäßig nicht zu erwarten.

Unter den Rechtsfolgen, welche mit dem Jugenddelikt nach geltendem Recht verbunden sein können, findet sich auch die Stellung unter Polizeiaufsicht. Ist darin nach den bisherigen Erfahrungen selbst bei Erwachsenen ein Mißgriff zu

---

138) §§ 5 und 139 G. O.

139) Mataja, Grundriß des Gewerberechts und der Arbeiterversicherung, 1899, 18.

140) Nach Artikel 54 und 55 des italienischen Strafgesetzbuches ist sowohl in der Altersstufe vom 9. bis 14. Lebensjahre wie in der vom 14. bis 18. Lebensjahre die Untersagung der Bekleidung öffentlicher Ämter ausgeschlossen.

erblicken,[141]) weil die Polizeiaufsicht dem Leumunde des entlassenen Sträflings empfindlich schadet, ihm durch die Untersagung des Aufenthaltes an bestimmten Orten das berufliche Fortkommen erschwert oder gar durch die Beschränkung auf die Heimatsgemeinde ihn zum Sündenbock der Gemeindegenossen und der Gemeindebehörden macht, so müssen die ungünstigen Wirkungen gerade bei Jugendlichen den Verzicht auf eine derartige Vorheugungsmaßnahme rechtfertigen.[142]) In dem Maße als die moderne Fürsorgebewegung die Unterstützung des Jugendlichen bei der Aufsuchung geeigneter Erwerbsgelegenheiten erreicht, kann die Polizeiaufsicht durch die Unterstellung unter die Aufsicht einer privaten Fürsorgeorganisation ersetzt werden; wo sie derzeit noch fehlt, ist der Mangel einer Unterstützung immer noch besser als die Hemmung des Fortkommens.

Nach Ausscheidung der beim Jugenddelikt unzulässigen Strafen und Präventivmaßregeln werden unter den erübrigenden jene den Vorzug verdienen, welche eine erziehliche Wirkung auf den Jugendlichen gestatten, ohne deshalb den Charakter einer Strafe zu verlieren. Man hat in dieser Richtung den Verweis, die Geldstrafe und die Prügelstrafe empfohlen.

Der Verweis, welcher im österreichischen Recht als Sonderstrafe bei der Mißhandlung der Kinder durch ihre Eltern und der Mündel durch ihre Vormünder[143]) und auch bei größeren Unsittlichkeiten in der Familie[144]) zulässig ist, hat in Deutschland bei Vergehen und Übertretungen, wenn sie im Einzelfalle leichterer Natur sind, eine stets zunehmende Anwendung gefunden und ist durch die 3. Abteilung des 27. deutschen Juristentages zur erweiterten Verwertung empfohlen worden.[145]) Auch der schweizerische Vorentwurf von 1903[146]) hat ihn als Strafmittel bei Verbrechen und Übertretungen verwertet. Daß auch die österreichische Praxis eine Neigung für denselben zeigt, geht nicht nur daraus hervor, daß die Zahl der Verurteilungen zum Verweise in den letzten Berichtsjahren bedeutend gestiegen ist[147]) — allerdings keineswegs zum Verhältnis der vermehrten Zahl von Strafanzeigen wegen Kindermißhandlung — sondern insbesondere

[141]) Wahlberg, Das Prinzip der Individualisierung in der Strafrechtspflege, 1869, 154. Zucker, Die Polizeiaufsicht nach österreichischem Recht, 1894; Lenz, Ö. G. Z., 45, 221; Finger in Mischler-Ulbrichs St. W. B., Artikel Polizeiaufsicht, Kompendium des österreichischen Strafrechtes 2. Auflage, 1902, 1, 384; Rosenblatt, Ger. H., 39, 57; Hoegel, Straffälligkeit, 160, will sie im Anschlusse an Zuchthausstrafen aufrechterhalten.

[142]) Das dem französischen Rechte entnommene Institut der Polizeiaufsicht ist in seinem Ursprungslande seit dem französischen Gesetze vom 27. Mai 1885, Artikel 19, durch ein Verbot des Aufenthaltes an bestimmten Orten ersetzt und nach Artikel 54 und 55 des italienischen Strafgesetzbuches bei Jugendlichen unter 18 Jahren ausgeschlossen.

[143]) §§ 414 bis 419 St. G.

[144]) § 525 St. G.

[145]) 27. D. J. T. 4/2, 394. 659.

[146]) Artikel 14, § 3 und Artikel 226.

[147]) Vom Jahre 1895 bis zum Jahre 1902 war die Zahl der Verweise im steten Ansteigen begriffen (312, 476, 732, 791, 836, 1165, 1367, 1934); im letzten Berichtsjahre (1903) fand ein geringes Sinken (auf 1818) statt, Ö. St., 74, 3, LXXXII.

daraus, daß die Gerichte in konstanter Praxis auch bei Verbrechen Unmündiger (§ 269 lit. a St. G.) auf Verweis erkennen,[148]) obwohl das Gesetz (§ 270 St. G.) als einzige Strafe nur die der Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte kennt.

Der richterliche Verweis ist ein klassisches Beispiel für ein Strafmittel, das durch die Eigenart des Verbrechers den Charakter eines Übels völlig verlieren kann. Gerade seine Anwendung beim Jugenddelikt macht ihn für die Angeklagten der unteren Volksschichten ungeeignet, welchen das Verständnis für die Schmälerung der Ehre in einem derart geringen Maße wie es beim Verweise durch den Richter in nichtöffentlicher Sitzung der Fall ist, völlig abgeht. Ist er wegen des geringen Strafgehaltes nur bei den leichtesten Delikten zuzulassen, so kann er bei der hier vertretenen Reform des Jugendstrafrechtes, welche die öffentliche Strafe den schwereren Graden des Verschuldens vorbehält, in welchen eine energische Züchtigung geboten ist, keinen Platz finden. Wir haben auch bei der unbedingten Strafnachsicht die Warnung vor dem Rückfall in das Verbrechen dem Verweise vorgezogen.

Hiezu kommt noch, daß die Ausgestaltung des Vollzuges beim Verweis großen Schwierigkeiten insofern begegnet, als man bei der Anerkennung seines Strafcharakters[149]) gegen das Urteil auf Verweis die Rechtsmittel im üblichen Umfange gestatten muß und dadurch genötigt wird, den Vollzug derselben bis zur Rechtskraft des Urteils aufzuschieben. Verläuft aber ein längerer Zeitraum zwischen der Tat und dem Strafvollzuge, dann zerfällt gerade beim Verweise die geringe und unkontrollierbare Wirkung desselben und es entsteht die Gefahr, eine leere Formalität dem Jugendlichen als Strafe anrechnen zu müssen.

Was die Prügelstrafe anlangt, so wird dieselbe in der Literatur noch lebhaft bei Roheitsdelikte verfochten[150]) und es verdient Beachtung, daß das an der Spitze der Fürsorgebewegung marschierende England[151]) dieselbe auch bei Jugendlichen beibehalten, ja sogar ihr Anwendungsgebiet in Dänemark[152]) erst

---

148) So lauteten im Jahre 1902 31, im Jahre 1903 49 Urteile wegen Verbrechen Unmündiger auf Verweis. Ö. St., 74, 3, 134 und 269.

149) So Lammasch, Grundriß, 48.

150) Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen, 2. Auflage, 1879, 81; Schmölder, Ger. S., 49, 185.

151) Nach dem Juvenile Offenders Whipping Act 1862 ist die Prügelstrafe dort, wo sie nach den Consolidations Acts angedroht ist, nur bei männlichen Jugendlichen und dann nur einmal zulässig, es dürfen bei Kindern unter 12 Jahren nicht mehr als 6 Schläge, bei Kindern unter 14 Jahren nicht mehr als 12 Schläge mit einer Birkenrute verabreicht werden, die Zahl der Schläge bestimmt das Urteil. Nach dem Criminal Law Amendment Act 1885 muß ein Knabe unter 16 Jahren, der mit einem Mädchen unter 13 Jahren den Beischlaf vollzogen hat, zur Prügelstrafe anstatt der Gefängnisstrafe verurteilt werden. Bei summarischer Beurteilung Jugendlicher unter 16 Jahren (ohne Zuziehung von Geschworenen) kann die Prügelstrafe an die Stelle jedes anderen Strafmittels treten; ausgenommen sind nur Anklagen wegen Tötung durch einen Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren. Harris-Attenborough, Principles, 477, 497, 500.

152) Nach den §§ 9, 29 des dänischen Strafgesetzbuches von 1886 wird die Prügelstrafe bei Personen männlichen Geschlechtes zwischen 15 und 18 Jahren durch Stockschläge mit einem spanischen Rohr dann vollzogen, wenn der Verurteilte nach Erklärung des Arztes eine solche Strafe verträgt. Die Zahl der Schläge, welche nicht unter 10 und nicht über 25 sein darf, wird im Urteile festgesetzt; die nach § 29 des Strafgesetzbuches zulässige Züchtigung von Knaben zwischen 10 und

jüngst erweitert wurde. Ist auch zuzugeben, daß eine tüchtige Tracht Prügel gerade bei Roheitsdelikten dem allgemeinen Rechtsgefühl am meisten entsprechen würden, so kann doch nicht verkannt werden, daß die Auswahl der hiezu geeigneten Fälle bei den sozialen Klassengegensätzen leicht zum Anhaltspunkte für den Vorwurf der Klassenjustiz genommen werden könnte,[153]) wenn sie, was wohl kaum zu vermeiden ist, dem richterlichen Ermessen überlassen wird. Da ferner zu bedenken ist, daß auch die öffentliche Prügelstrafe wegen ihrer starken Wirkung auf das Ehrgefühl sich von der im Hause oder während der Nacherziehung vollzogenen[154]) durch Art und Intensität des Strafübels derart unterscheidet, daß sie dem heutigen Empfinden als eine der empfindlichsten Strafen erscheint, so muß von derselben als Mittel der öffentlichen Strafe abgesehen werden.

Die Geldstrafe ist von der 3. Abteilung des 27. deutschen Juristentages zu erweiterter Anwendung empfohlen worden, verdankt dies aber nur ihrer angeblichen Eignung, die wirkungslose kurzzeitige Freiheitsstrafe zu ersetzen. Gerade dagegen muß jedoch Einspruch erhoben werden. Die Geldstrafe ist ein Strafmittel, das erst wirken kann, wenn das durch dieselbe betroffene Rechtsgut, als Vermögen oder Einkommen beim Täter vorhanden ist. Setzt die Geldstrafe Leistungsfähigkeit des Verurteilten voraus, so wirkt sie selbst unter dieser Voraussetzung nur, wenn die Empfindlichkeit für materielle Einbußen besteht. In beiden Richtungen ist aber der Jugendliche nicht die geeignetste Persönlichkeit. Der jugendliche Gewohnheitsverbrecher gehört den ärmsten Schichten der Bevölkerung an, wird von den Eltern erhalten oder lebt vom Taglohne, ist daher regelmäßig außer stande, Geldstrafen zu entrichten. Die Gestattung von Ratenzahlungen ist aber nur bei größeren Strafbeträgen und Vermögensbesitz oder wenigstens

14 Jahren und von Mädchen zwischen 10 und 12 Jahren ist durch § 15 des Gesetzes vom 1. April 1905 aufgehoben worden. Nach § 16 desselben Gesetzes ist jedoch die Prügelstrafe für Knaben zwischen 14 und 15 Jahren zugelassen und nur der Vollzug durch Rutenstreiche angeordnet worden. Außerdem ist die Prügelstrafe noch bei Personen männlichen Geschlechtes zwischen 18 und 55 Jahren mit dem Stocke bei der ersten und mit dem Tauende bei späteren Züchtigungen und die Verwendung derselben als Disziplinarstrafe in den Gefängnissen und Zwangsarbeitshäusern. gestattet. § 5 des Gesetzes von 1905 und königliche Verordnung, betreffend Körperstrafe und ihre Vollziehung vom 4. August 1905. Bl. Gef. K., 39, 391.

[153]) Nachdrücklich betont von v. Liszt, Aufsätze und Vorträge, 2, 350.

[154]) Nach § 13 der Statuten für die Landesbesserungsanstalt in Eggenburg und § 12 der Statuten für das Kaiser Franz-Josephs-Rettungshaus in Brünn wird die Prügelstrafe vom Hausvater oder von der Hausmutter verhängt und mit der Rute auf das entblößte Gesäß vollzogen. Sie darf bei Knaben zehn, bei Mädchen sechs Streiche nicht übersteigen und in einem Monate höchstens dreimal vollzogen werden. Vor dem Vollzuge der Züchtigung ist stets das Gutachten des Hausarztes einzuholen. Finger, Artikel Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Mischler-Ulbrichs, Ö. St. W. B., 1. Auflage, 2, 153. Bei Beratung der beiden Gesetze vom Jahre 1885, ging der Strafgesetzausschuß des Abgeordnetenhauses offenbar von der Meinung aus, daß die Prügelstrafe auch während der Anhaltung in der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt derzeit nicht zulässig sei und erst neu eingeführt werden müsse, denn er schlug trotz mehrfacher Anregung dieselbe als Disziplinarstrafe für die Nacherziehung nicht vor, „da die Frage zunächst für Strafanstalten in Erwägung gezogen werden müsse und nicht für Zwangsarbeitsanstalten allein gelöst werden solle." Derselben Meinung Finger a. a. O. Aus dem Wortlaute des Gesetzes und der gesetzlichen Ausschließung für den Strafvollzug läßt sich ein Argument gegen die Zulässigkeit der Prügelstrafe während der Nacherziehung des geltenden Rechtes nicht entnehmen.

gesicherten Einkommensquellen tunlich. Man vergißt zudem bei Gestattung von Ratenzahlungen meistens gänzlich, daß es sich nicht um deren Leistung unter allen Umständen handelt, wie bei der Eintreibung privatrechtlicher Ansprüche, sondern in erster Linie um den dadurch erzielten psychischen Einfluß. Ist der Eintritt des Übels bei ihrer ungeteilten Entrichtung schon unsicher, so verliert sie jede sühnende Kraft, wenn diese problematische Wirkung noch zerstückelt wird und durch die Aufteilung in kleine Vermögenseinbußen ihre Strafwirkung überhaupt zerfließt. Beim Jugendlichen verstärken sich die Schäden der Geldstrafe und mindert sich die Aussicht dieser Wirkung. Dem Jugendlichen fehlt in der Regel noch der Einblick in den Wert des Geldes; entweder hat er denselben überhaupt noch nicht kennen gelernt, weil sein Vermögen unter der Verwaltung der Gewalthaber steht, oder er wird bei der Mühseligkeit des ersten Verdienstes den Wert desselben bedeutend überschätzen. Mit der Wegnahme des ersten Arbeitsverdienstes wird dem Jugendlichen auch der wichtigste Ansporn zur gesellschaftlichen Bewährung entzogen.

Erwartet man aber von der Überwälzung der Geldstrafe auf die Eltern des Jugendlichen eine indirekte Wirknng auf diesen selbst,[155]) so gibt man damit die Strafwirkung völlig dem Konflikt zwischen Eigennutz und Kindesliebe bei den Eltern hin und verzichtet zudem auf das Maß gerechter Vergeltung. Vermögende und schwache Eltern werden ihren Kindern eine materielle Einbuße nicht entgelten lassen; arme und energische Eltern trifft die Geldstrafe ungerechtfertigt, wenn sie an dem Verbrechen des Jugendlichen weder moralisch noch rechtlich mitschuldig sind; sind sie aber mitschuldig, dann hat das Kind die Ungeschicklichkeit des Erwischtwerdens zu büßen.

Auf Grund solcher Erwägungen ist die Geldstrafe beim Jugendlichen gesetzlich auf jene Fälle zu beschränken, in welchen sie aus dem Vermögen oder Einkommen desselben voraussichtlich entrichtet werden kann. Den hiezu erforderlichen Einblick in die wirtschaftliche Lage desselben wird das Gericht bei Erhebung der persönlichen Verhältnisse, die es im reformierten Strafrecht stets vorzunehmen hätte, gewinnen können.

So kommen wir nach Durchsicht der für das Jugenddelikt verfügbaren Strafmittel zum Ergebnis, daß die Freiheitsstrafe nach wie vor im Mittelpunkt des Strafensystems stehen wird, wenn sie auch nach den anderen Bewährungsversuchen erst als ultima ratio verwendet werden soll.

Welche Freiheitsstrafen in Hinkunft dem Jugendstrafrecht angehören werden, hängt einerseits von der Einteilung der strafbaren Handlungen und andrerseits von den Gattungen der Freiheitsstrafen ab, welche uns die allgemeine Strafrechtsreform bringen wird. Gehen wir von der Annahme aus, daß das künftige Strafgesetzbuch nur zweierlei Arten strafbarer Handlungen, Verbrechen und Übertretungen nach dem Vorbilde des schweizerischen Entwurfs kennen wird und für Verbrechen zwei Arten von Freiheitsstrafen, Zuchthaus und Gefängnis, dagegen für Übertretungen nur eine Freiheitsstrafe, die Haft, so müßte nach dem

---

[155]) Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, 1892, 101 Direktor Klein, 27. D. J.T. 1, 112; Hoegel, Ö. G. Z., 55, 315; Schmölder, Ger. S., 49, 193.

vorhin Gesagten die Strafe des Zuchthauses beim Jugenddelikt schlechterdings ausgeschlossen werden. Würde die Gefängnisstrafe den Charakter einer im Ehrenpunkte indifferenten Strafe tragen, mit welcher nur im Bedarfsfalle durch den Richterspruch Ehrenfolgen zu verknüpfen wären, so müßte sie hei Verbrechen Jugendlicher als das einzige Strafmittel Anwendung finden, ohne daß die Verhängung von Ehrenfolgen freizugeben wäre.

Es entsteht die weitere Frage, ob der hisherige Vorgang der Gesetzgehungen beim Jugenddelikt eine mildere Strafe eintreten zu lassen in Hinkunft beizuhehalten oder oh dem Beschlusse der 3. Ahteilung des 27. deutschen Juristentages beizupflichten sei, der gänzliche Beseitigung derartiger Bestimmungen erfordert, „weil nichts so verderblich sei für die weitere kriminelle Entwicklung der Jugend als unsere kurzen Freiheitsstrafen“.[156]) Weist schon eine derartige Begründung nur auf die Dringlichkeit einer Reform der kurzzeitigen Freiheitsstrafe durch Beseitigung der abstumpfenden Wirkung und der Gefahr sittlicher Verderbnis hin, so muß sie dann als ungerechtfertigt erkannt werden, wenn wir von der Vergeltungsstrafe nur das verlangen, was sie innerhalb ihrer der Schwere des Erfolges und der Größe des Verschuldens entsprechenden Dauer leisten kann.

Tragen wir dem regelmäßig geminderten Verschulden Rechnung, so muß auch die regelmäßige Dauer der Vergeltungsstrafe heim Jugenddelikt herabgesetzt werden. Die ausländischen Gesetzgehungen haben entweder die schwereren Formen der Freiheitsstrafe durch mildere ersetzt, und die Maximal- und Minimalgrenze der einzelnen Strafarten herahgesetzt[157]) oder grundsätzliche Bestimmungen üher die Strafmilderung heim Jugenddelikt[158]) aufgestellt. Die

---

[156]) Krohne, 27. D. J. T., 4/2, 659.

[157]) Code pénal français, Artikel 67; Code pénal belge, Artikel 73; Italienisches Strafgesetzbuch, Artikel 54 und 55; Schweizerischer Vorentwurf von 1903, Artikel 14, § 3. Norwegisches Strafgesetzbuch, Artikel 55. In England hängt die Strafmilderung mit der summarischen Gerichtsbarkeit zusammen. Wenn dio Zustimmung des Vaters oder Vormundes zur Aburteilung des Jugendlichen ohne Zuziehung von Geschwornen erteilt ist, treten durchwegs niedrigere Strafmaxima ein. So kann bei Verbrechen von Kindern unter 12 Jahren nur Gefängnis bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu 40 Schilling verhängt werden nnd der Richter kann jede Strafe durch Prügelstrafe ersetzen; bei jugendlichen Personen nach vollendetem 12. und vor vollendetem 16. Lebensjahre darf — ausgenommen Anklagen wegen Tötung — die Gefängnisstrafe nicht drei Monate und die Geldstrafe nicht 10 £ übersteigen, wobei neben oder anstatt einer anderen Strafe körperliche Züchtigung eintreten kann. Harris-Attenborough, Principles, 500. Nach dem schweizerischen Vorentwurf von 1903 kann bei Verbrechen nur Verweis oder abgesonderte Einschließung von drei Tagen bis zu drei Monaten und hei Übertretungen, Verweis oder Buße bis zu 200 Franken oder abgesonderte Einschließung bis zu acht Tagen eintreten. Artikel 14, § 3, 226.

[158]) Nach deutschem Recht wird die zeitige Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe bestimmt; ist die so bestimmte Strafe Zuchthaus, so tritt Gefängnisstrafo von gleicher Dauer an ihre Stelle. In besonders leichten Fällen eines Vergehens oder einer Übertretung kann auch auf Verweis erkannt werden. § 57, Z. 3 und 4, R. St. G. B. Nach den §§ 36, 37 des dänischen Strafgesetzes und § 16 des Gesetzes vom 1. April 1905 ist die Strafe bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren znr Hälfte zu ermäßigen und darf bei Jugendlichen zwischen 14 und 15 Jahren nicht Besserungshaus von zwei Jahren und bei Jugendlichen von 15 bis 18 Jahren nicht Strafarbeit von acht Jahren überschreiten. Auch dürfen Personen zwischen 14 und 18 Jahren nicht zu

3. Abteilung des 27. deutschen Juristentages hat als Maximum der Gefängnisstrafe beim Jugenddelikt 15 Jahre, als Minimum, in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, 6 Wochen, vorgeschlagen.

Wir haben bei der Schilderung der psychologischen Eigenart des Jugenddelikts festgestellt, daß sich bei demselben eine reichere Stufenleiter des Verschuldens als beim gleichartigen Delikte des Erwachsenen zeigt und es daher erforderlich sein wird, die Anpassung der Strafe an den individuellen Fall im höheren Maße, als es bisher möglich war, zu erreichen. Wollen wir mit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, die beim geringen Verschulden des Jugendlichen unvermeidbar ist, eine Einwirkung auf den Verbrecher erreichen, so können wir die kurzzeitige Freiheitsstrafe nur abschreckend gestalten, da der Bildungs- und Erziehungszweck innerhalb der Vergeltungsstrafe, wegen ihrer Kürze und der Unzulänglichkeit der Einrichtungen wie des Vollzugspersonals von vorneherein aussichtslos ist. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist durch die möglichste Heranziebung der Einzelhaft wieder abschreckend zu gestalten. Ist ihre Einwirkung auf den Verbrecher eine intensivere, so kann sie kürzer sein und es wird sich sogar die Aufstellung einer Maximalgrenze, etwa sechs Monate, empfehlen. Im Gegensatze dazu wäre die langzeitige Freiheitsstrafe dem Anpassungszwecke gemäß mit Arbeitszwang und Anleitung zur Erlernung eines Gewerbes, einer landwirtschaftlichen Beschäftigung oder häuslicher Dienstverrichtung zu versehen. Zur Sicherstellung des Erfolges müßte sie aber eine Mindestgrenze[159]), etwa ein Jahr, erhalten, unter welche niemals herabgegangen werden dürfte. Die kurzzeitige Freiheitsstrafe in ihrer abschreckenden Gestalt kann sich aber nicht bloß bei Übertretungen, sondern auch in den leichteren Fällen der Verbrechen als die gerechte Strafe darstellen. Es ist nur eine überkommene, dem modernen Empfinden nicht mehr entsprechende Anschauung, daß die Größe des Erfolges in erster Linie für die Natur des Verbrechens und die Art der Bestrafung maßgebend sein muß; die Betonung des Verschuldens als Voraussetzung der öffentlichen Strafe und eines dem äußeren Erfolg mindestens gleichwertigen Faktors führt uns auf der einen Seite dazu, zur Bestrafung der Verbrechen nicht bloß die schwereren Strafarten, die sogenannten Verbrechensstrafen allein, sondern auch die den Übertretungen entsprechenden geringen Strafarten, die sogenannten Übertretungsstrafen dann zuzulassen, wenn die Eigenart des einzelnen Falles einen besonderen niedrigen Grad des Verschuldens erkennen läßt. Umgekehrt kommen wir dazu, bei Übertretungen nach mehrfacher Vorbestrafung, sonach im wiederholten Rückfall auch jene Strafen als dem gesteigerten Verschulden entsprechend zu erachten, die sonst regelmäßig nur auf Verbrechen gedroht sind. Die konsequente Individualisierung in der Strafzumessung darf sich nicht mehr allein in der verschiedenen Dauer einer Strafart erschöpfen, sondern es muß dem Richter freigestellt werden, beim Vorliegen des objektiven Verbrechens-

Gefängnis bei Wasser und Brot verurteilt werden; nach § 2 des schwedischen Gesetzes vom 27. Juni 1902 kann die Strafarbeit auf die Hälfte des sonst für das Verbrechen festgesetzten Mindestmaßes, jedoch nicht auf weniger als auf zwei Monate herabgesetzt werden.

[159]) So besitzt in England die penal servitude eine untere Grenze von drei Jahren und das Imprisonment eine obere Grenze von zwei Jahren, Vincent, J. K. V., 13, 636.

tatbestandes wegen des geringen Verschuldens eine Übertretungsstrafe und beim mehrfachen Rückfall in dieselbe oder eine gleichartige Übertretung wegen des gesteigerten Verschuldens eine Verbrechensstrafe zu verhängen. Die Grenzscheide zwischen Verbrechen und Übertretung kann nur als begriffliche gerechtfertigt werden und muß gegenüber dem allmählichen Übergängen der Schuld bei derselben Deliktsart schwinden. Der Gedanke, der den österreichischen Gesetzgeber bestimmte, Diebstahl, Veruntreuung und Betrug sowie die Teilnehmung am Diebstahle und der Veruntreuung als Verbrechen oder Übertretung zu qualifizieren, ist ein gesunder und nur die Abgrenzung nach dem äußerlichen Moment des beabsichtigten oder eingetretenen Schadens widerstreitet einer feineren Auffassung der Schwere des Verbrechens. Nicht nur übergreifende Strafsätze gegen verschieden qualifizierte Fälle desselben Delikts[160]), sondern auch die Androhung verschiedener Strafarten für dasselbe Delikt[161]) könnten die Individualisierung zur Wahrheit machen. Ohne in die Einzelheiten dieser kriminalpolitischen Erwägung hier eingehen zu können, muß von der Reform des Jugendstrafrechtes verlangt werden, daß sie die Verbrechen im engeren Sinne bei geringen Graden des Verschuldens mit der Haft oder wie sonst die Übertretungsstrafe heißen mag und bei Übertretungen im Rückfall, wenn etwa der Täter wegen derselben oder gleichartiger Übertretungen bereits zweimal vorbestraft ist die Verhängung der Gefängnisstrafe oder wie sonst die im Ehrenpunkte indifferente Verbrechensstrafe heißen mag, gestattet.

Vermag die Anwendung derartiger übergreifender Strafsätze und die Auswahl zwischen verschiedenen Strafarten den mannigfachen Abstufungen des Verschuldens gerecht zu werden, so entfällt die Notwendigkeit der Aufstellung eines besonderen Strafrahmens für dasselbe. Es kann zweifelhaft sein, ob die Schuldminderung beim Jugendlichen soweit zu gehen vermag, daß selbst die Verhängung des Strafminimums noch zu hart erscheint. Einer allzu großen Milde brauchen die Fälle nicht teilhaftig zu werden, in welchen nach der dem Richter freigestellten Nachsicht die Bestrafung wegen arger sittlicher Verderbnis angebracht erschien. So dürfte allen Erwägungen eine Bestimmung gerecht werden, welche beim Jugenddelikt das Herabgehen unter das Mindestmaß der einzelnen Strafdrohung, jedoch bei der Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monate, bei der Haftstrafe nicht unter drei Monate freistellt.

Als erster und wichtigster Grundsatz des Strafvollzuges bei Freiheitsstrafen muß die grundsätzliche und vollständige Trennung der jugendlichen Verbrecher von den Erwachsenen gefordert werden, wie sie in Österreich[162]) und Deutschland[163]) öfters schon in Aussicht gestellt, aber noch nicht ernstlich in Angriff genommen wurde. Des weiteren sind für die hier allein in Betracht kommenden

---

160) Lammasch, Ö. G. Z., 55, 305.

161) Ebenso Hoegel, Straffälligkeit, 147, der bei Verbrechen Zuchthausgefängnis und Haft ebenso wahlweise nebeneinandergestellt wissen will, als bei Vergehen Gefängnis, Haft und Geldstrafe.

162) Reicher, Fürsorge, 2, 373.

163) v. Liszt, Aufsätze und Vorträge, 2, 46.

Strafen des Gefängnisses und der Haft zwei Prinzipien, das der Einzelhaft und das des progressiven Strafvollzuges, zu Grunde zu legen.

Die Einzelhaft muß unter allen Verschärfungen der Freiheitsstrafe, welche das geltende Recht kennt,[164]) als das wirksamste Mittel bezeichnet werden, um die kurzzeitige Freiheitsstrafe abschreckend zu gestalten. Sie wird von den besseren Elementen als Wohltat empfunden, weil sie vor der Gemeinschaft mit den verderbten Elementen bewahrt werden, sie wirkt bei verderbteren im Sinne einer Verschärfung, weil sie ihnen die Gesellschaft gleichgesinnter Genossen entzieht. Die Gefahren, welche in der größeren Sterblichkeit, in der Geistesstörung und in Selbstmordversuchen bestehen sollen, haben sich nach den Erfahrungen der Gefängnishygiene nicht als größer wie in der Gemeinschaftshaft herausgestellt, sobald rationelle Durchführung und genügende Überwachung gesichert sind und jene Elemente ausgeschlossen werden, welche bereits eine Disposition zur Geistesstörung besitzen.[165]) Ja man hat die Einzelhaft bei Jugendlichen als einen wahren Segen bezeichnet, da sie relativ besser als von Erwachsenen ertragen wird. Unter Beseitigung des krausen Systems, welches dem geltenden Gesetze über die Einzelhaft vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, zu Grunde liegt, wäre die Einzelhaft grundsätzlich bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen gegen jugendliche und Erstlingsverbrecher einzuführen.[166]) Sie müßte dann ausgeschlossen werden, wenn nach ärztlichem Gutachten eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu befürchten wäre. Sie wäre beim Vollzuge der Haftstrafe bis zu drei Monaten während der geringen Anhaltungsdauer, bei längerer Haft jedenfalls während der ersten drei Monate anzuwenden.

Rücksichtlich der langzeitigen Freiheitsstrafe gehört die Zukunft dem Progressivsystem. Der Gedanke, den Verbrecher während der Strafe durch eine Reihe von Stufen aus der Enge der Einzelhaft durch Gewährung immer größerer Freiheit im Wege der Gemeinschaftshaft und schließlich der vorläufigen Entlassung zum Gebrauche der Freiheit zu erziehen, hat sich in England, Ungarn und Kroatien besonders bewährt.[167]) Es hätte daher auch der Strafvollzug bei langzeitigen Strafen gegen Jugendliche mit der Isolierhaft während des ersten Drittels, durch mindestens drei Monate[168]) und höchstens zwei Jahre zu beginnen, mit der Gemeinschaftshaft während des zweiten Drittels anzudauern

---

[164]) §§ 19, 253, 270 St. G.

[165]) Baer, Die Hygiene des Gefängniswesens im Handbuch der Hygiene von Weyl, 1897. 5/2, 185; § 2 der geltenden Vorschriften für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen in Gerichtshofgefängnissen, Justizministerialerlaß vom 28. Februar 1906, Z. 5468.

[166]) Gefängnisordnung für die preußische Justizverwaltung vom 21. Dezember 1889, Z. St. W., 19, 454; Grundsätze der deutschen Bundesregierungen vom Jahre 1897 über den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen § 11, Z. St. W., 18, 402.

[167]) Aschrott, Strafensystem und Gefängniswesen in England 1887, 50, 277; Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, 1889, 74; v. Leitmaier, Ö. Gef. K., 1890, 36, 44, 139; Langer, Der progressive Strafvollzug in Ungarn, Kroatien und Bosnien, 1904; Baer, Hygiene 194; Beschlüsse der 2. Sektion des Petersburger Gefängniskongresses 1890, Actes, 1, 359, 629, 804.

[168]) Schweizerischer Vorentwurf von 1903, Artikel 28, Z. 2, und überdies so lange als es das Gericht oder die Aufsichtsbehörde anordnet.

und beim Beginn des letzten Drittels unter der Voraussetzung guter Führung mit der vorläufigen Entlassung abzuschließen.

Zur Durchführung dieser Forderungen bedürfte es für den Vollzug von kurzzeitigen Haftstrafen der Errichtung besonderer Zentralbezirksgefängnisse[169]) am Sitze der Gerichtshöfe, da sich die herrschende Zersplitterung des Strafvollzuges bei den Arreststrafen in kleinen Bezirksgerichtsgefängnissen als gänzlich unwirksam erwiesen hat. In den Zentral-Bezirksgerichtsgefängnissen wäre den jugendlichen Sträflingen eine besondere Abteilung zuzuweisen.

Der Vollzug der Arreststrafe in einer Besserungsanstalt wie sie in den Justizministerialverordnungen vom 13. Jänner 1899 und vom 30. September 1905 zugelassen ist, kann bei einer Reform des Jugendstrafrechtes nicht aufrecht erhalten werden, da man damit Gefahr läuft, die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale zwischen Strafe und Nacherziehung zu beseitigen; insbesondere die Verschließung in Erziehungshäuser und Asylen humanitärer Vereine kann kaum mehr als Strafe bezeichnet werden und nur als letztes Auskunftsmittel gegen die Härten eines veralteten Strafgesetzes gerechtfertigt werden.

Für die Einführung des Progressivsystems wäre eine Ausgestaltung und Vermehrung der Strafanstalten und die Errichtung eigener Jugendstrafanstalten oder mindestens besonderer Abteilungen für Jugendliche in allen Männer- und Weiberstrafanstalten nicht zu umgehen. Die Schaffung der erforderlichen Anzahl von Isolierzellen und die Einrichtung von Werkstätten und landwirtschaftlichen Kolonien für den gemeinsamen Arbeitsbetrieb im zweiten Stadium des progressiven Strafvollzuges würden ein weiteres Glied eines rationellen Strafvollzuges bilden.

Bei der Einführung der vorläufigen Entlassung in das österreichische Recht hat man sich darüber klar zu werden, daß dieselbe als Bestandteil des Progressivsystems und nicht aus Erwägungen geschieht, die eine Abkürzung der Strafe im Gnadenwege wegen guter Führung als billig erscheinen lassen. Es muß betont werden, daß zwischen dem gnadenweisen Erlaß des Strafrestes und der vorläufigen Entlassung als Bewährungsversuch ein grundsätzlicher Unterschied besteht. Bei letzterer sind es nicht Erwägungen der Billigkeit, des Mitleides, der politischen Klugheit oder persönlicher Gunst des Inhabers des Gnadenrechtes, welche die urteilsmäßige Strafzeit abkürzen, sondern die Entlassung wird dem Verbrecher beim Strafantritte in Aussicht gestellt, um ihn zur guten Führung zu veranlassen, und sie wird von ihm nach bewiesener guter Führung als ein Recht erworben. Erst bei der Ausgestaltung der vorläufigen Entlassung, als ein durch gute Führung erwerbliches Recht des Sträflings, wird sie zum Teile eines Vollzugssystems. Die historische Entwicklung dieser Idee läßt die Stufen deutlich erkennen. Der Übergang von der älteren Auffassung als Gnadenakt zur Strafvollzugsmaxime ist dort festzustellen, wo die Entlassung im vorhinein bei guter Führung in Aussicht gestellt und beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch stets gewährt wird.

---

169) Hoegel, Straffälligkeit, 149.

In England[170]) und Nordamerika[171]) hat die Entlassung noch den älteren Charakter des Gnadenaktes beibehalten, da sie vom englischen König, beziehungsweise vom Gouverneur der Republik in Ausübung seiner allerdings begrenzten Gnadenbefugnis erfolgt. In den europäischen Gesetzgebungen hat man die neuere Auffassung der Strafverkürzung angenommen und die Justizverwaltung als oberste Strafvollzugsbehörde zur Bewilligung der Entlassung berufen.[172])

Schließlich muß daran erinnert werden, daß die Abkürzung der Strafe aus kriminalpolitischen Erwägungen dem österreichischen Rechte bereits angehörte.[173]) Die Androhung oder Verhängung absolut bestimmter Strafen, insbesondere lebenslanger oder langwieriger Freiheitsstrafen, welche dem Strafensystem noch im 18. Jahrhundert beim Vorherrschen des Abschreckungsprinzipes eigentümlich waren, hatte zu wiederholten Begnadigungen geführt, die zwar nur dem Mitleid oder der Billigkeit entsprangen, aber vereinzelt bereits dem Besserungsgedanken Rechnung trugen. So finden sich die ersten Spuren der gnadenweisen Strafnachsicht „bei Reumütigkeit und Lebensbesserung" bereits in Hofresolutionen des angehenden 18. Jahrhunderts.[174]) Noch die Theresiana schied strafmildernde Umstände, die im Rechtswege, von solchen, welche im Gnadenwege in Betracht kommen; die Berücksichtigung der letzteren wurde dem Richter versagt und ausdrücklich der landesfürstlichen Macht allein vorbehalten.[175]) Nachdem noch das allgemeine Strafgesetz Josephs II. über Verbrechen und deren Bestrafung von 1787[176]) das Linderungsverbot aufrecht erhalten hatte, erteilte zuerst die Kriminalgerichtsordnung desselben Herrschers von 1788[177]) dem Obergericht ein delegiertes Begnadigungsrecht. Die Begnadigung im Rechtswege konnte unter anderem dann erfolgen, wenn der Verurteilte während der Strafe sich so betragen hat, „daß er nach dem Zeugnis der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten läßt." Die Konsequenz der zahlreichen absoluten Strafdrohungen fiel weg, als mit der neueren Strafgesetzgebung die relativen Strafdrohungen Eingang fanden. So ist es keine Neuerung, wenn insbesondere für das Jugendstrafrecht die Einführung der Strafkürzung als Bestandteil des Progressivsystems befürwortet wird.

Bei einer solchen Auffassung bedarf es grundsätzlich des Antrages oder der Zustimmung des Sträflings zu seiner Entlassung, wie sie die kontinentalen

---

170) Harris-Attenborough, Principles, 393.

171) Hartmann, Strafrechtspflege, 186.

172) So ist es nach Artikel 3 des französischen Gesetzes vom 14. August 1885 der Minister des Innern, nach Artikel 5 des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 der Justizminister, nach § 25 R. St. G. B. die oberste Justizaufsichtsbehörde, welche den Beschluß über die vorläufige Entlassung und deren Widerruf auf Grund der Berichte der unteren Strafvollzugsorgane zu fassen haben.

173) Wahlberg, Ö. G. Z., 13, 129, 133.

174) Insbesondere Hofresolution vom 15. Dezember 1712, welche die Mitteilung einer Begnadigung an die Sträflinge im Zuchthause vorschreibt, um sie dadurch zu gleich guter Führung „anzufrischen". Wahlberg, 130.

175) Constitutio Criminalis Theresiana, Artikel 7, § 3.

176) § 13.

177) § 203, lit. *c)*.

Gesetzgebungen noch als Rest des früheren Gnadencharakters beibehalten haben, nicht.

Schließlich wäre die vorläufige Entlassung im Rahmen einer allen Sträflingen zugänglichen Strafverkürzung zu gestatten und wären für das Jugendstrafrecht nur diejenigen Änderungen vorzunehmen, welche das jugendliche Alter des Sträflings notwendig macht. Bei Berücksichtigung der allgemeinen und der dem Jugendstrafrecht eigentümlichen Erwägungen[178]), kommen wir zu den nachstehenden Einzelergebnissen.

Auszuschließen ist die vorläufige Entlassung bei der Haft als Übertretungsstrafe, da hier gerade die Verhängung einer Strafe mit der Notwendigkeit einer energischen Züchtigung des Täters begründet wurde. Ihrem Charakter nach ist sie nur bei langzeitigen Freiheitsstrafen angebracht, für welche bei Verbrechen und bei Übertretungen im dritten Rückfalle die Gefängnisstrafe in Vorschlag gebracht wurde. Hier kann die gute Führung des Sträflings die richterliche Annahme der Notwendigkeit einer längeren Züchtigung richtigstellen.

Da wir die Gefängnisstrafe mit einer Mindestgrenze von einem Jahre vorsehen, überdies beim Jugenddelikt ein Herabgehen bis zum Gefängnis von sechs Monaten gestattet haben, und eine Besserung beim jugendlichen Alter des Täters schon innerhalb kurzer Frist nicht geradezu ausgeschlossen ist, empfiehlt es sich nicht, die Entlassung auf längere Freiheitsstrafen zu beschränken.[179])

Der vorläufigen Entlassung ist ferner der Charakter einer Abkürzung der urteilsmäßigen Strafe zu belassen, so daß beim Widerruf derselben nur der Strafrest zu verbüßen ist; die Verlängerung der Probezeit über den unverbüßten Rest der Freiheitsstrafe hinaus, wie sie im belgischen Recht[180]) und im Entwurfe Appelius-Krohne-Liszt[181]) vorgesehen ist, bedeutet eine Umwandlung der urteilsmäßigen Strafe in die tatsächlich verbüßte Freiheitsstrafe und die Bewährung während der über den Strafrest hinaus verlängerten Probezeit. Selbst wenn man die Entlassung an die Zustimmung knüpft, widerspricht eine derartige Verlängerung der Strafe dem Richterspruch.

Die Verkürzung der Freiheitsstrafe durch die vorläufige Entlassung kann vom Standpunkte der Gerechtigkeit dann vertreten werden, wenn der unverbüßte

---

178) Nach dem schweizerischen Vorentwurf von 1903 ist die vorläufige Entlassung bei Verbrechen Jugendlicher nicht vorgesehen, da die Strafe der abgesonderten Einschließung unter allen Umständen zwei Monate nicht übersteigen darf, Artikel 14, § 3.

179) § 23 R. St. G. B., Artikel 2 des französischen Gesetzes vom 14. August 1885, Artikel 1 des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888, Artikel 16 des italienischen Strafgesetzbuches, nicht aber das englische Recht, welches die Licence bei Strafknechtschaft oder Gefängnis ohne Mindestgrenze zuläßt. Harris-Attenborough, Principles, 493.

180) Nach Artikel 4 des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888 beträgt die Bewährungsfrist regelmäßig das Doppelte des bei der Entlassung unverbüßten Strafrestes, mindestens aber zwei Jahre. Sie beträgt fünf Jahre, wenn der Entlassene während der letzten fünf Jahre vor seiner Verurteilung entweder eine mindestens dreimonatliche Gefängnisstrafe als Hauptstrafe oder zwei oder mehrere Hauptstrafen von mindestens einmonatlicher Dauer verbüßt hat; eine infolge des Strafvollzuges nach § 9 desselben Gesetzes nachgesehene Strafe zählt nicht.

181) Nach § 88 soll die Probezeit bis zum Ablauf der Strafzeit, aber mindestens drei Jahre dauern und während der Leistung der Militärpflicht ruhen.

Strafrest durch ein anderes aber gleichwertiges, gesetzlich und allgemein gestattetes Mittel staatlicher Reaktion, die Bewährung in der Freiheit während des Restes der urteilsmäßigen Strafdauer ersetzt wird.

Der Eintritt der vorläufigen Entlassung ist davon abhängig zu machen, daß der Sträfling begründete Aussichten auf Bewährung nach seinem Vorleben und seiner Aufführung während der Strafhaft bietet. Sie muß daher entfallen, wenn der Sträfling in derselben Strafsache bereits einmal vorläufig entlassen und wegen Mißbrauch der Freiheit zur Strafverbüßung wieder eingezogen wurde oder wenn bereits einmal die bedingte Aussetzung eines Strafurteils erfolgte und die Strafe mangels Bewährung vollstreckt werden mußte.[182]) Dagegen empfiehlt es sich bei Jugendlichen nicht, die Maßregel bei bestimmten Verbrechen oder bei wiederholtem Rückfall auszuschließen.[183])

Ebenso wenig dürfte es angebracht sein, die Entlassung davon abhängig zu machen, daß der Jugendliche den Schaden, den er durch das Verbrechen verursacht hat, so weit seine Mittel dazu ausreichten, ersetzt hat.[184]) Hinsichtlich des Maßes der Strafdauer, welches bereits verstrichen sein muß, damit die vorläufige Entlassung eintreten kann, gehen die Gesetzgebungen von zwei Erwägungen aus. Da die Entlassung sich nach der Führung in der Strafe richtet, muß es einerseits von der Individualität des Einzelfalles abhängig sein, wann der Bewährungsversuch unternommen wird, andrerseits muß aber die Einwirkung der Strafe auf den Verbrecher eine gewisse Zeit gedauert haben. So bestimmen die Gesetzgebungen als Voraussetzung der Entlassung die Verbüßung eines Bruchteiles der urteilsmäßigen Strafe, stellen aber gleichzeitig ein unter allen Umständen zu verbüßendes Strafminimum auf.

Es genügt nach belgischem Recht[185]) in der Regel: die Verbüßung eines Drittels der Strafdauer und wenigstens dreier Monate,

nach französischem Recht[186]) und dem Entwurfe Appelius-Krohne-Liszt[187]): die Verbüßung der Hälfte, jedoch nach ersterem, bei Strafen unter sechs Monaten von mindestens drei Monaten, nach letzterem überhaupt von sechs Monaten,

nach dem schweizerischen Vorentwurf von 1903[188]): die Erstehung von zwei Dritteln der Strafzeit und wenigstens eines Jahres,

---

[182]) Entwurf Appelius-Krohne-Liszt § 83.

[183]) Nach Artikel 16 des italienischen Strafgesetzbuches wird die bedingte Freilassung nicht bewilligt: 1. dem wegen eines der in den Artikeln 248 und 406 bis 410 angegebenen Vergehen Verurteilten; 2. dem zur Einschließung auf 30 Jahre in dem im Artikel 59 vorgesehenen Falle Verurteilten; 3. dem wegen eines der in den Artikeln 364 bis 368 und 404 angegebenen Vergehen Rückfälligen; 4. dem zum zweiten Mal wegen eines Vergehens Rückfälligen, falls derselbe zu einer Strafe verurteilt ist, welche fünf Jahre übersteigt.

[184]) Schweizerischer Vorentwurf von 1903, Artikel 28, Z. 4.

[185]) Artikel 1 des belgischen Gesetzes vom 31. Mai 1888.

[186]) Artikel 2 des französischen Gesetzes vom 14. August 1885.

[187]) § 83.

[188]) Artikel 28, § 4.

nach italienischem Recht[189]) die Verbüßung von drei Vierteln der Strafe und wenn die Strafe in Einschließung besteht, von mindestens drei Jahren, oder wenn es sich um Gefängnis handelt, von mindestens der Hälfte der Strafe,

nach deutschem Recht[190]) die Verbüßung von drei Vierteln, aber mindestens eines Jahres.

Beim Rückfall erhöhen das belgische und das französische Recht das Minimum der Verbüßung auf zwei Drittel der Strafdauer und mindestens sechs Monate.

Die Minima bei lebenslangen Freiheitsstrafen können hier außer Betracht bleiben, da diese beim Jugenddelikt ausgeschlossen sein sollen.

Das englische[191]) und nordamerikanische[192]) Recht knüpfen die vorläufige Entlassung nicht an ein Mindestmaß verbüßter Strafzeit.

Danach empfiehlt es sich, die vorläufige Entlassung nach zwei Dritteln der Strafzeit und stets nach Verbüßung einer sechsmonatlichen Freiheitsstrafe zu gewähren. Um die Bewährung zu erleichtern, hätte die Entlassung erst dann zu erfolgen, wenn für das Unterkommen des Jugendlichen in einem Gewerbe, einem landwirtschaftlichen Berufe oder einem Dienstplatze vorgesorgt ist.[193]) Besteht im Gerichtsbezirke des Strafvollzugsortes eine private Fürsorgeorganisation, so soll er deren Aufsicht unterstellt werden können. In Städten und in Industriezentren wird es erforderlich sein, dem vorläufig Entlassenen zur Kontrolle seiner Bewährung die Pflicht der persönlichen Meldung bei der Ortspolizeibehörde und die sofortige Mitteilung einer Wohnungsänderung aufzuerlegen.[194])

Das Organ, welches die vorläufige Entlassung und den Widerruf bei schlechter Führung auszusprechen hat, ist entweder wie nach englischem und nordamerikanischem Rechte die Begnadigungsinstanz oder, wie nach den übrigen Rechten, die oberste Strafvollzugsinstanz. Soll die vorläufige Entlassung als Teil des Progressivsystems angenommen werden, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Strafvollzugsbehörde zur Entscheidung über Entlassung und Widerruf berufen ist. Fraglich kann es nur sein, ob die oberste Vollzugsinstanz, sonach in Österreich das Justizministerium, hiezu geeignet wäre. Sollte man sich aus Furcht vor der Abschwächung der Generalprävention zur Einführung des Instituts in mäßigen Grenzen entscheiden, dann dürfte allerdings auf diesem Weg einer häufigeren Anwendung vorgebeugt sein. Will man aber die Entlassung zu einer systemmäßigen machen, dann müßte eine untere Vollzugsinstanz, etwa der Vorsteher der Strafanstalt im Einvernehmen mit

---

189) Artikel 16.

190) § 23 R. St. G. B.

191) Harris-Attenborough, Principles, 493.

192) Hartmann, Strafrechtspflege, 187.

193) Entwurf Appelius-Krohne-Liszt, § 85; Schweizerischer Vorentwurf von 1903, Artikel 32.

194) Vergl. die belgische Vollzugsvorschrift vom 1. August 1888, Jules de le Court, Codes Belges, 1902, 295.

dem Staatsanwalt des Gerichtssprengels, in welchem die Strafanstalt liegt, zu ihrer Handhabung ausreichen.[195])

Entlassung wie Widerruf brauchten als Ermessensfragen des Strafvollzuges keinem Rechtsmittel unterworfen zu werden.

Der Widerruf erfolgt bei schlechter Führung, worunter bald ein unordentlicher Lebenswandel überhaupt, bald die Verletzung der bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen, oder die Begehung einer strafbaren Handlung, bald eines oder das andere genügt.[196]) In Übereinstimmung mit dem Widerrufe der Strafnachsicht hätte auch bei der vorläufigen Entlassung der Widerruf zu erfolgen:

Sobald der Entlassene den ihm auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt,

wenn er sich fortgesetzt dem Trunk, Spiel, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt,

oder wenn er eine neue strafbare Handlung begeht.

Ist wegen Begehung einer strafbaren Handlung die Verhaftung des vorläufig Entlassenen erforderlich, so empfiehlt es sich, die vorläufige Verwahrung durch den nicht zuständigen Richter und die Organe der Sicherheitsbehörden ohne die weiteren Voraussetzungen des § 177 St. P. O.[197]) zu gestatten. Jede richterliche Verfolgung hätte den Lauf der Bewährungsfrist zu hemmen.[198]) Die Verurteilung wegen der innerhalb der Bewährungsfrist begangenen strafbaren Handlung wäre in ihrer Wirkung dem Widerrufe gleichzustellen.

Würde die vorläufige Entlassung während der Bewährungsfrist nicht widerrufen werden, so wäre die Strafe als verbüßt zu betrachten, im entgegengesetzten Falle wäre der noch nicht verbüßte Strafrest zu vollstrecken.

Wir haben bereits dargelegt, daß die Verknüpfung von Ehrenfolgen mit dem Jugenddelikt, wenn auch in beschränkter Dauer, als eine Härte erscheint, die mit der in allen Fällen, selbst denen der ärgsten Verderbnis, gegebenen Unreife des Charakters in Widerspruch steht, und haben daher vorgeschlagen, daß gegen Jugendliche weder entehrende Strafen verhängt, noch an die Verhängung einer im Ehrenpunkt indifferenten Strafe im Einzelfalle Ehrenfolgen geknüpft werden sollen. Damit entfällt die Notwendigkeit, eine Aufhebung von Ehrenfolgen beim Jugenddelikt zuzulassen, wie es die deutsche Landesgruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung auf dem Hamburger Kongreß im Jahre 1905

---

[195]) Nach § 84 des Entwurfes Appelius-Krohne-Liszt kann Entlassung und Widerruf erfolgen, wenn der Vorsteher der Strafanstalt, der erste Staatsanwalt und der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts darüber einverstanden sind. Falls der Vorsitzende der Strafkammer oder der erste Staatsanwalt dem Antrage des Anstaltsvorstehers widersprechen, so hat auf Verlangen des letzteren die oberste Landes-Justizaufsichtsbehörde über die vorläufige Entlassung zu befinden.

[196]) § 24, R. St. G. B.; französisches Gesetz von 1885, Artikel 2; belgisches Gesetz von 1888, Artikel 3; italienisches St. G. B., Artikel 17; Englisches Recht, Harris-Attenborough, 493; Entwurf Appelius-Krohne-Liszt, § 89; Schweizerischer Vorenturf von 1903, Artikel 32.

[197]) Französisches Gesetz von 1885, Artikel 4 und § 25 R. St. G. B.; Entwurf Appelius-Krohne-Liszt, § 91.

[198]) Entwurf Appelius-Krohue-Liszt § 93.

empfohlen hat.[199]) Dagegen ist allerdings ein dringendes Bedürfnis danach gegehen, daß die Verurteilung Jugendlicher nach guter Führung innerhalb einer bestimmten Frist jegliche Rechtwirkung verliere, so daß der Erwachsene in Hinkunft rechtlich als nicht bestraft anzusehen ist.[200]) Den Makel des Gefängnisses, und nur daran knüpft die öffentliche Meinung die Ehrenminderung und den sozialen Ausschluß des Verhrechers, kann allerdings kein Gesetz heseitigen, weil darüher allein die Volksstimme entscheidet;[201]) aher die Wirkung der Strafverhüßung, daß der Verurteilte, sobald er vor Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde unter Wahrheitszwang aussagt, sich als vorhestraft selbst hezeichnen muß und daß jeder Dritte, insbesondere der Prozeßgegner oder eine der Parteien bei seiner Einvernahme ihm die frühere Bestrafung zur Ahschwächung seiner Glaubwürdigkeit vorhalten darf, dieser Nachwirkung eines Jugendstreiches müßte durch soziale Bewährung getilgt werden können.

Die damit hefürwortete Rehahilitation hat eine längere geschichtliche Entwicklung bereits hinter sich. Die jüngste Stufe in Frankreich und Belgien [202]) zeigt uns die „Réhabilitation de droit“ als Tilgung aller rechtlichen Wirkungen der Verurteilung an sich. Sie geht unter, ohne irgendwelche rechtliche Wirkungen mehr ausüben zu können. Nach dem am weitestgehenden belgischen Recht hedeutet dies, daß die Verurteilung nicht mehr für die Annahme des Rückfalles in Betracht kommen kann, nicht mehr die bedingte Aussetzung des Strafvollzuges verhindern kann und nicht mehr in den Auszügen des Strafregisters genannt werden darf. Uns scheint eine derartige Begünstigung des Verurteilten insofern zu weit zu gehen, als sie die Nachwirkungen der Verurteilungen hei einem neuerlichen Verhrechen des Täters ausschließt. Es erscheint nur notwendig, dem gesetzmäßig lehenden Täter wegen eines Jugendstreiches nicht Demütigungen und Hindernisse im Fortkommen zu hereiten. Nur die Beseitigung der Bescholtenheit soll als Prämie dem gesetzmäßig Lehenden gewährt werden, nicht aber dem rückfälligen Verbrecher. So dürfte es denn genügen, die Verurteilung des Jugendlichen, der sich keiner gerichtlich strafharen Handlung mehr schuldig gemacht hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist, aher mindestens zweier Jahre und höchstens zehn Jahre aus den Strafregistern zu

[199]) Delaquis-Polec, Materialien zur Lehre von der Rehabilitation, J. K. V., 12, 3. Beilage, 1905, Le Poittevin, Goldschmidt, Grundtvig, Delaquis, J. K. V., 13, 102, 124, 141, 145.

[200]) Löffler, J. K. V., 6, 393, und 27. D. J. T., 42, 387; Delaquis, J. K. V., 13, 184, Aschroll, J. K. V., 13, 583.

[201]) Anders allerdings die Constitutio Criminalis Theresiana, Artikel 10, § 10: „Die gemeine Ehrlichmachung hingegen hat überhaupt statt in allen Verbrechen, welcherwegen in dem Urteil keine Landesverweisung beygerucket ist; dergestalten, daß die zugezogene Ehrenmackel durch die überstandene Straffe wiedernm aus Kraft Rechtens von sich selbst gereiniget wird; wo sodann das Halsgericht, bey welchem der Thäter abgeurtheilet worden, nach verlittener Straffzeit demselben einen gerichtlichen Ehrenschein zu ertheilen schuldig ist.“

[202]) Französisches Dekret vom 18. April 1848; Gesetz vom 3. Juli 1852, Gesetz vom 14. August 1885, Artikel 634 ebenso wie belgisches Gesetz vom 25. April 1896, Artikel 7.

löschen[203]) und dem Verurteilten zu gestatten, nach erfolgter Löschung dieselbe vor Gericht oder öffentlicher Behörde zu verschweigen, ohne sich einer falschen Aussage oder des Meineides schuldig zu machen. Dies hätte allerdings zur Folge, daß der Auszug aus dem Strafregister die Verurteilung nach ihrer Löschung nicht mehr zu erwähnen hätte und die Berücksichtigung ihrer rechtlichen Folgen durch das Gericht oder die öffentliche Behörde ausgeschlossen wäre. Das ist allerdings niemals zu verhindern, daß ein Dritter, dessen Interessen das Bekanntwerden der Verurteilung fordern, sie zur Wahrung seiner Rechte vorbringt und damit die Wirkung der Löschung wieder beseitigt. Als undurchführbar muß der Vorschlag bezeichnet werden, den einfachen Vorwurf der früheren Bestrafung nach erfolgter Rehabilitation als Beleidigung zu strafen.[204]) Tatsachen sind unerbittlich.

Wir haben in diesem Zusammenhange nur der öffentlichen Strafe gedacht, die uns in jenen Fällen des Jugenddelikts unentbehrlich schien, in welchen eine öffentliche Sühne wegen der Größe des Erfolges und der Schwere des Verschuldens unvermeidlich schien. Dennoch kann auch da die sittliche Verwahrlosung des Täters als die tiefere Ursache des Verbrechens angenommen werden und es ergibt sich die Notwendigkeit, wenn nicht statt der Strafe, so doch nach der Strafe den Versuch der Nacherziehung zu unternehmen. Das Prinzip der Fürsorge im Anschluß an die Strafe ist bereits dem geltenden Rechte bekannt und bedarf keiner näheren Begründung. Es werden hiefür jene Fälle in Betracht kommen, wo wegen der Kürze der Strafdauer oder trotz längerer Strafdauer wegen schwerer Formbarkeit des jugendlichen Charakters das durch den Strafvollzug begonnene Werk durch Abgabe in eine Besserungsanstalt fortgesetzt und abgeschlossen werden soll. Die Nacherziehung ist vom Strafgerichte schon im Urteil auszusprechen und deren Vollzug durch die autonome Landesverwaltung von der politischen Landesbehörde zu überwachen.

Im übrigen hätten die Bestimmungen über die Nacherziehung als Ersatz der Strafe auch hier analoge Anwendung zu finden.

§ 6.

Die Vollreife.

Wir haben die Altersstufe der sozialen Halbreife mit dem 18. Lebensjahre begrenzt, obwohl wir feststellten, daß der physiologische Entwicklungsprozeß des Menschen regelmäßig erst mit dem 21. Lebensjahre in unseren Zonen zum völligen Abschlusse gelangt. Es ist somit zu erwägen, ob die letzten drei Jahre der Ausreifung eine besondere strafrechtliche Behandlung verdienen.

---

[203]) Der 27. D. J. T. beschloß auf Antrag von Löffler: „Die Strafe der Jugendlichen soll aus den Strafregistern gelöscht werden, wenn sie während einer Zeit, welche der Verjährungsfrist entspricht und mindestens zwei und höchstens zehn Jahre beträgt, sich tadellos verhalten haben. Damit soll nicht ausgeschlossen sein, daß ähnliche Maßregeln auch für Erwachsene ergriffen werden.“ D. J. T. 4,2, 394.

[204]) Oetker, J. K. V., 13, 566

Das geltende österreichische Recht schließt die Todes- und die lebenslange Freiheitsstrafe bis zur Erreichung des 20. Jahres aus[205]) und gestattet ausdrücklich eine Strafminderung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bei Verbrechen, während bei Übertretungen eine solche zwar nicht ausgeschlossen, aber auch im Gesetze nicht besonders hervorgehoben ist.[206])

Unter den ausländischen Gesetzgebungen[207]) hat das italienische Recht die Strafminderung auch noch für das Alter vom vollendeten 16. bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres gesetzlich vorgeschrieben;[208]) der schweizerische Vorentwurf von 1903 verwertet die Altersstufe zwischen dem vollendeten 18. und vor dem vollendeten 20. Jahre als allgemeinen Strafminderungsgrund bei Verbrechen, nicht aber bei Übertretungen.[209]) Im übrigen wird in Frankreich, Belgien und England das Alter nach erreichtem 16. Lebensjahre, in Deutschland, Norwegen, Schweden und Dänemark das Alter nach vollendetem 18. Lebensjahre für die Strafzumessung nicht mehr besonders erwähnt.

Prüfen wir die geistigen und sittlichen Kennzeichen der Jugend nach erreichtem 18. Lebensjahre, so zeigt sich, daß mit der größeren geistigen Einsicht sich häufig genug stärkere sittliche Verderbnis paart und daß der Charakter im Guten und Bösen bereits gefestigt ist. Ist die geistige Reife im Verhältnis zu der aller früheren Altersstufen eine gesteigerte, so kann von einer Nachsicht der Strafe aus dem Gesichtspunkte des jugendlichen Alters allein nicht die Rede sein, sofern nicht der Strafersatz aus anderen kriminalpolitischen Erwägungen, die für erwachsene Verbrecher in Betracht kommen, gerechtfertigt werden kann. Aus der geringen Formbarkeit des Charakters folgt der Ausschluß einer Nacherziehung. Die Rechtsvergleichung lehrt uns auch in der Tat, daß wir mit der Begrenzung des Einsetzens öffentlicher Nacherziehung durch das 18. Lebensjahr bereits äußerst weit gegangen sind. Damit stimmen nur das österreichische, deutsche und schwedische Recht überein, während nach dem dänischen Recht bereits mit dem vollendeten 15. Lebensjahre, nach französischem, belgischem, norwegischem, englischem, nordamerikanischem Recht und dem schweizerischen Vorentwurf von 1903 mit dem vollendeten 16. Lebensjahr jeder Anpassungsversuch entfällt.

Es fehlt aber auch jene Wahrscheinlichkeit der geminderten Schuld, welche uns das Alter um die beginnende Pubertät berücksichtigenswert erscheinen ließ. Mit dem 18. Lebensjahr sind die physiologischen Veränderungen des Gemütslebens bereits vorüber und der Eintritt in das soziale Leben hat sich bereits bei den in Betracht kommenden ärmeren und ärmsten Schichten der Bevölkerung bereits vollzogen und die Erkenntnis wie die Berücksichtigung der sozialen Pflichten muß bereits gegeben sein, wenn sie überhaupt entstehen sollen.

---

205) § 52 St. G.

206) §§ 46 und 264 lit. a St. G.

207) Vergl. Note 157—159.

208) Artikel 56 des italienischen St. G. B.

209) Artikel 48, § 1.

Es empfiehlt sich daher, das jugendliche Alter nach erreichtem 18. Lebensjahre bei der Aufzählung der Strafzumessungsgründe im Gesetze nicht mehr zu erwähnen und dessen Würdigung dem Richter zu überlassen. Sollte aber jemandem die Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe auch in diesem Alter noch zu hart erscheinen, so müßte bezüglich ersterer auf die Begnadigung und bezüglich letzterer auf die bedingte Entlassung als Regulatoren des strengen Rechts verwiesen werden.

Für den Strafvollzug würde allerdings unbedingt geboten sein, die Trennung des Jugendlichen zwischen 18 und 21 Jahren von den Erwachsenen durch Bildung von Jugendgruppen gesetzlich[210]) vorzuschreiben. Sollte auch dies wegen Unzulänglichkeit der Mittel nicht erreichbar sein, so müßte es unter allen Umständen vermieden werden, solche Sträflinge mit den sozial Halbreifen in einer Gruppe zu vereinigen, da die Gefahr der Verderbnis dieser durch jene eine besonders drohende ist, weil der unfertige Charakter und das labile Gemütsleben der Halbreifen erfahrungsgemäß leichter durch Altersgenossen, mögen sie auch um ein paar Jahre älter sein, beeinflußt wird als durch Erwachsene.

III. Das Strafverfahren gegen Jugendliche und dessen Reform.

§ 7.

Das geltende Recht.

Das österreichische Recht gestattet ein Strafverfahren gegen Jugendliche nicht vor dem beginnenden 11. Lebensjahre; in der Altersstufe der Unmündigkeit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre hat die Untersuchung und Aburteilung der nur als Übertretungen zurechenbaren Verbrechen durch das Bezirksgericht zu erfolgen.[211])

Der herrschenden Praxis gegenüber muß betont werden, daß bei Unmündigen zwar die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit, soweit sie wegen der dieser Altersstufe eigentümlichen Unreife zweifelhaft sein könnte, dem richterlichen Ermessen durch die gesetzliche Feststellung der Verantwortlichkeit für Verbrechen entzogen ist; dagegen unterliegt die Zurechnung zur Schuld der richterlichen Prüfung, insofern sie durch Geistesstörung, Volltrunkenheit, Tatirrtum, unwiderstehlichen Zwang oder Notwehr ausgeschlossen sein könnte.[212]) Liegt ein derartiger Schuld- oder Strafausschließungsgrund vor, so folgt Einstellung der Vorerhebungen oder Freispruch des Angeklagten, wenn es zur Hauptverhandlung gekommen ist.[213])

Ergeben die Vorerhebungen oder die Hauptverhandlung, daß nur ein Vergehen oder eine Übertretung eines Unmündigen vorliegt, so schließt § 273

[210]) Schweizerischer Vorentwurf von 1903, Artikel 33, § 2.

[211]) §§ 237 und 269, lit. a St. G.

[212]) §§ 2 lit. a—e und lit. g St. G.

[213]) Justizministerialerlaß vom 15. März 1903, Z. 1571, an die Oberstaatsanwaltschaften; Kass. H. 18. Dezember 1886, Sammlung Nr. 1016; Finger, Ger. S., 49, 209.

jede gerichtliche Strafe, aber **nicht jedes Strafverfahren** aus. Dem Strafrichter ist nur das Erkenntnis über die Schuld entzogen; dagegen muß er den Tatbestand soweit aufklären, daß auf Grund des staatsanwaltschaftlichen Antrages entweder die Einstellung der Vorerhebungen oder Freispruch des Angeklagten im Hauptverfahren erfolgen kann, weil die der Anklage zu Grunde liegende Tat vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht ist.[214]) Da aber erst ein nach den Formen der Prozeßordnung sich vollziehendes Verfahren die Überzeugung des staatsanwaltschaftlichen Funktionärs oder des Richters von der geltenden Strafbarkeit zu begründen vermag, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es sich um ein Strafverfahren im Sinne der Strafprozeßordnung handelt.[215]) Das Strafgesetz bestimmt ferner, daß derartige Handlungen der häuslichen Züchtigung überlassen werden und verpflichtet damit die Polizeibehörde, den Vollzug derselben zu überwachen und sich darüber Klarheit zu verschaffen, ob die Voraussetzungen für eine wirksame häusliche Zucht gegeben sind. Damit wird Doppeltes erforderlich. Einmal muß das Gericht sich die Überzeugung verschaffen, daß der Unmündige das Vergehen oder die Übertretung überhaupt begangen hat, somit den objektiven Tatbestand feststellen; andernfalls ist kein Anlaß für die häusliche Züchtigung und deren Überwachung durch die Polizeibehörde und damit auch nicht für die Abtretung der Erhebungsakten an die Polizeibehörde gegeben.[216]) Ebenso ist es kraft jener Bestimmung notwendig, daß die Polizeibehörde das Vergehen oder die Übertretung des Unmündigen nach freier Beweiswürdigung und ohne an die Feststellung des Strafgerichtes gebunden zu sein, als erwiesen annehme, um eine Ahndung und Vorkehrung als erforderlich zu erkennen. Diese kann nun allerdings in einer Tracht Prügel durch Polizeiorgane bestehen.[217])

Die Ahndung der Sicherheitsbehörde sollte sich aber nicht in einer Einsperrung im Polizeiarrest erschöpfen, da hier der verworfenste Teil der Gesellschaft in der Gemeinschaftshaft angehalten wird und sittliche Verderbnis des Unmündigen geradezu unausweichlich ist.

Ebenso unpassend ist die Verhängung einer Geldstrafe gegen ein Kind in so zartem Alter. Es bleibt als einziges Mittel nur die Abgabe in eine Besserungsanstalt.[218]) Vorher hat die Polizeibehörde eingehende Ermittlungen über die persönlichen Verhältnisse des Strafunmündigen zu pflegen und festzustellen, ob die Ursache des Bettels, der Landstreicherei, der Diebstähle und Betrügereien in

---

[214]) §§ 259, Z. 3, und 447 St. G.

[215]) Rechtsirrtümlich die im Erlaß des Oberlandesgerichtes in Prag vom 1. Juli 1879, Z. 19.120 (Manzsche Ausgabe des Strafgesetzes, 20. Auflage zu § 273), veröffentlichte Anschauung des Justizministers und des Ministeriums des Innern, daß die Vergehen und Übertretungen nicht den Gegenstand eines nach der St. P. O. einzuleitenden Verfahrens bilden können.

[216]) Übereinstimmend Wahlberg, J. Bl., 9, 63, 99; ebenso im Ergebnis Finger, Compendium 1. 153, n. 142, in Konsequenz seiner Anschauung über die Deliktsfähigkeit Unmündiger, wonach dieselben sich des Vergehens oder der Übertretung **schuldig** werden und nur infolge eines Strafprivilegierungsgrundes straffrei bleiben.

[217]) Vgl. n. 7.

[218]) § 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, und § 7 des Gesetzes vom selben Datum, R. G. Bl. Nr. 90.

mangelnder Aufsicht oder gar in der Verleitung durch die Eltern, somit in der Verwahrlosung zu suchen ist.[219])

Nach erreichtem 14. Lebensjahre ist der jugendliche Beschuldigte dem Erwachsenen völlig gleichgestellt, sowohl was die Zuständigkeitsordnung wie das Verfahren anlangt.

Hinsichtlich der Übertretungen Jugendlicher ist das Bezirksgericht, hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen das Erkenntnisgericht zuständig, sofern nicht nach der Natur des Deliktes oder dessen konkreter Gestaltung die Schwurgerichtskompetenz eintritt.[220])

Das geltende Recht hat die *Partei- und Prozeßfähigkeit* nicht geregelt. Der Strafmündige gilt als partei- und prozeßfähig ohne Ausnahme und Einschränkung.[221])

Der jugendliche Angeklagte kann im *Vorverfahren* allein und selbständig die Rechtsmittel geltend machen, insbesondere gegen Verfügungen und Entscheidungen des Untersuchungsrichters und der Ratskammer Beschwerde erheben, gegen die Versetzung in den Anklagestand Einspruch erheben, die Ladung von neuen Zeugen und Sachverständigen und die Ergänzung der Voruntersuchung beantragen, gelehrte und Laienrichter wegen Befangenheit ablehnen.[222]) In der *Hauptverhandlung* ist die Verteidigung nur notwendig, wenn es sich um eine Schwurgerichtssache oder eine Urteilsfällung im standrechtlichen Verfahren handelt; nicht die Jugend des Angeklagten, sondern die feinere Technik des schwurgerichtlichen Verfahrens führt zur Beigabe eines Verteidigers für Erwachsene und Jugendliche.[223])

Es wird dem jugendlichen Beschuldigten zugemutet, der Anklageschrift eine zusammenhängende Darstellung des Sachverhaltes entgegenzusetzen, selbständige Anträge zu stellen, den Anträgen des Anklägers seine Zustimmung zu erteilen und Fragen an jede Auskunftsperson zu stellen.[224]) Er soll insbesondere die rechtzeitige kunstgerechte Rüge vornehmen, welche für die Geltendmachung formeller

---

219) Justizministerialerlaß vom 23. Juli 1904, J. M. V. Bl. Nr. 13.

220) §§ 9, 13 St. P. O., Artikel VI, E. G. z. St. P. O.

221) Auch für den Strafprozeß kann der Begriff der Partei- und Prozeßfähigkeit mit Nutzen aufgestellt werden, wenn man sich vor Augen hält, daß die Analogie mit dem Zivilprozeß keine vollständige sein kann, da der Angeklagte nicht nur Träger von prozessualen Rechten und Pflichten ist, die aus seiner *Parteistellung* fließen, sondern außerdem und mit Beeinträchtigung seiner Parteistellung auch noch als *Beweismittel* und mögliches *Objekt der Strafvollstreckung* in Betracht kommt. Parteifähigkeit ist dann die Fähigkeit, Träger von prozessualen Rechten und Pflichten im Strafverfahren zu sein; Prozeßfähigkeit, die Fähigkeit, prozessuale Handlungen mit rechtlicher Wirksamkeit selbst vorzunehmen. Für beide Begriffe: v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechtes, 1892, 187; Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechtes, 1900, 120; Birkmeyer, Deutsches Strafprozeßrecht, 1898, 297; Glaser, Handbuch des deutschen Strafprozesses, 1885, 2, 196; Storch, Z. f. Pr. Ö. R., 16, 322. Unerwähnt bei Ullmann, Lehrbuch des österreichischen Strafprozeßrechtes, 2. Aufl., 1882, u. bei Rulf, Der österr. Strafprozeß, 3. Aufl., 1895.

222) §§ 72, 113, 208, 222, 224 St. P. O.

223) §§ 41, 344, Z. 2, 440 St. P. O.

224) §§ 244, 249 St. P. O.

Nichtigkeitsgründe erforderlich ist.[225]) Im Gerichtshofverfahren ist die Fällung des Erkenntnisses in Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten zulässig, wenn es sich um ein höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen oder um ein Vergehen handelt und der Angeklagte, dem die Vorladung zur Hauptverhandlung persönlich zugestellt wurde, bereits in der Voruntersuchung vernommen wurde.[226]) Auch im bezirksgerichtlichen Verfahren ist das persönliche Erscheinen des Jugendlichen nicht unbedingt geboten, sondern nur dem Gerichte die Erzwingung des persönlichen Erscheinens vor dem Gerichte freigestellt, wenn es dasselbe im Interesse der Wahrheitserforschung nötig findet,[227]) sonst kann Verfahren und Urteilsfällung in Abwesenheit des Jugendlichen ohne Zuziehung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Verteidigers erfolgen. Das Mandatsverfahren ist ohne Rücksicht auf das Alter des Beschuldigten zulässig.[228]) In der Geltendmachung der Rechtsmittel gegen das Urteil ist der Jugendliche gleichfalls selbständig. Die Schutzbedürftigkeit des Beschuldigten, welcher sich auf das geltende Recht grundsätzlich nicht verschließt, haben nur in jenen Ansätzen Ausdruck gefunden, welche die Unterstützung durch einen Verteidiger oder durch die gesetzlichen Vertreter zulassen.

Was zunächst die Verteidigung des Jugendlichen anlangt, so kann sich dieser selbst in allen Strafsachen eines Verteidigers bedienen, wenn er oder seine gesetzlichen Vertreter das hiefür erforderliche Honorar zu leisten im stande sind.[229]). Ist der Jugendliche nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im stande, die Verteidigungskosten aus Eigenem zu zahlen, so ist ihm auf sein Verlangen zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel und zur Begründung des von ihm angemeldeten Einspruches gegen die Anklageschrift sowie für die Hauptverhandlung vom Gericht ein Armenvertreter beizugeben.[230]) Daraus folgt, daß dem Jugendlichen nicht von Amts wegen ein Verteidiger beigegeben wird, sondern ein Verlangen desselben erforderlich ist, das niemand anderer für ihn, insbesondere auch nicht der gesetzliche Vertreter stellen kann.[231]) Die Beigabe des Armenverteidigers erfolgt ferner für das Vorverfahren nicht zur Vertretung des Jugendlichen in allen notwendigen Prozeßhandlungen; der Armenverteidiger wird vielmehr nur zur Ausführung derjenigen Rechtsmittel beigegeben, welche der Jugendliche selbst angemeldet hat, und zur Begründung des auch nur vom Jugendlichen anzumeldenden Einspruches gegen die Anklageschrift. Der Geschäftskreis des Verteidigers ist insoweit ein beschränkter, als er seine Intervention von dem Ersatze der Barauslagen, die ihm allein aus dem Staatsschatze gebühren,[232]) abhängig macht und auf ein Honorar

225) §§ 281, Z. 1 u. 344, Z. 1 St. P. O.

226) § 427 St. P. O.

227) §§ 455, 459 St. P. O.

228) § 460 St. P. O.

229) § 39, Absatz 1 St. P. O.

230) § 41, Absatz 3 St. P. O.

231) Dagegen Rosenblatt ohne ausreichende Gründe, Ö. G. Z., 54, 378; mit der im Text vertretenen Anschauung übereinstimmend Storch, Z. Pr. Ö. R., 16, 328.

232) § 391, Absatz 2 St. P. O.

bei der Mittellosigkeit des Angeklagten verziehtet. Legitimiert ist er allerdings, da seine Vollmacht keinen Beschränkungen unterliegt,[233]) auch zu jenen Prozeßhandlungen, die ihm kraft eigenen Rechtes zustehen, so insbesondere zur Anwesenheit bei jenen gerichtlichen Akten, welche unmittelbar die Feststellung des Tatbestandes betreffen und eine spätere Wiederholung nicht zulassen.[234]) Doch kann er in dieser Funktion nicht einmal Ersatz der Barauslagen beanspruchen. Erst bei der Hauptverhandlung steht dem Armenverteidiger die Auswahl unter den Prozeßhandlungen frei und kann er den Ersatz der Barauslagen für jede zweckmäßige Prozeßhandlung beanspruchen. Da der Jugendliche unerfahren und rechtsunwissend ist, entbehren beide Befugnisse, einen Armenvertreter zu verlangen und Rechtsmittel anzumelden, der praktischen Bedeutung. Der auf Kosten des Beschuldigten bestellte wie der Armenverteidiger besitzen im übrigen eine Generalvollmacht und können somit den Jugendlichen in allen Prozeßhandlungen vertreten, bei welchen eine Vertretung nicht durch die Natur der Sache, wie beispielsweise bei der Vernehmung oder durch eine gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen ist.[235]) Die Vertreterqualität des Verteidigers tritt dann zu Tage, wenn der jugendliche Beschuldigte den Prozeßhandlungen des Verteidigers widerspricht oder sie widerruft, in welchem Falle er ihnen alle Wirksamkeit benimmt. Kann somit der Verteidiger Rechtsmittel an Stelle des Jugendlichen anmelden und ausführen, so übt er diese Befugnis nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur als Vertreter des Angeklagten aus.[236]) Man sieht, daß dem Jugendlichen trotz der Bestellung eines Verteidigers die unbeschränkte Disposition über seine Prozeßrechte zusteht und Unkenntnis wie Eigensinn von den verderblichsten Folgen begleitet sein können.

Es kommt somit dem Verteidiger kein selbständiges, vom Willen des Jugendlichen unabhängiges Recht auf Stellung von Anträgen, Einlegung von Rechtsmitteln und anderen den Interessen seines Klienten förderlichen Prozeßhandlungen zu.

Vom Verteidiger abgesehen kann eine Stellvertretung des Jugendlichen nur in zwei Fällen, insbesondere aber bei den Hauptverhandlungen in Übertretungssachen Platz greifen.[237]) Hier ist die Geringfügigkeit der strafbaren Handlung der Anlaß, daß der Jugendliche sich durch einen Machthaber mit einer besonderen Vollmacht mit der Wirkung vertreten lassen kann,[238]) daß dieser an seiner Stelle vernommen werden kann und sogar für ihn ein Geständnis ablegen kann. Doch ist auch diese Vertretung auf die Hauptverhandlung beschränkt und gewährt insbesondere keine Befugnis zur Einlegung der Rechtsmittel für den Beschuldigten.

[233]) § 44 St. P. O.

[234]) § 45 St. P. O.

[235]) §§ 41, Absatz 3, u. 79, Absatz 1, St. P. O.

[236]) Storch, Z. Pr. Ö. R., 16, 338.

[237]) Der andere Fall ist die Stellvertretung in der Entgegennahme aller Ladungen mit Ausnahme der für die Hauptverhandlung, §§ 79, Absatz 1, u. 80 St. P. O.

[238]) § 455 St. P. O.

Außer dem Verteidiger kann keine andere Person, insbesondere auch nicht der Vater oder ein anderer gesetzlicher Vertreter Rechtsmittel in Vertretung des Jugendlichen geltend machen. Niemand kann anstatt des Beschuldigten im Vorverfahren das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen oder Verfügungen des Untersuchungsrichters oder der Ratskammer anmelden; niemand kann an seiner Stelle Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand erheben, niemand kann anstatt des Beschuldigten Rechtsmittel gegen das Endurteil geltend machen.[239])

Dem widerstreitet nicht die Befugnis dritter Personen, welche außer den Minderjährigen und sogar wider seinen Willen zur Geltendmachung der Rechtsmittel zu Gunsten des Verurteilten befugt sind. Nach § 39, Absatz 2 kann der Gewalthaber eines Minderjährigen selbst wider dessen Willen einen Verteidiger bestellen; nach den §§ 282, Absatz 1, 283, Absatz 1, 354, 465, Absatz 1, können bestimmte dritte Personen die Rechtsmittel gegen Endurteile, mitunter sogar wider den Willen des Beschuldigten, geltend machen.

Die Rechte dieser Personen sind selbständige, von den Verteidigungsrechten des Beschuldigten unabhängige, daher originäre Verteidigungsrechte.[240]) Bei Beschuldigten in der Altersstufe der Halbreife von 14 bis 18 Jahren ergeben sich daraus folgende Einzelheiten.

Zur Bestellung eines Verteidigers sind der eheliche Vater, Vormund oder Kurator, nicht der uneheliche Vater,[241]) wohl aber der Adoptivvater befugt, falls nicht der Übergang der väterlichen Gewalt auf denselben vertragsmäßig ausgeschlossen wurde.[242]) Weiter ist der Kreis der berechtigten Personen bei dem Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln gezogen. Hier kommt die Nichtigkeitsbeschwerde sowie die Berufung im Gerichtshofverfahren, die Berufung im bezirksgerichtlichen Verfahren und die Wiederaufnahme in allen Verfahrensarten dem ehelichen und unehelichen Vater, der ehelichen wie der unehelichen Mutter und den Adoptiveltern zu. Außer diesen durch die Worte „Eltern und Verwandte aufsteigender Linie" umfaßten Personen[243]) kommt nur noch der Vormund in Betracht.[244]) Der originäre Charakter der Rechtsmittelbefugnis sowie die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes[245]) bedingen es, daß ein Widerspruch des Minderjährigen gegen die Einlegung des Rechtsmittels oder ein Verzicht rechtlich belanglos ist. Die Berechtigten machen die Rechtsmittel kraft eigenen Rechtes geltend.

---

[239]) In überzeugender Beweisführung Storch, Z. Pr. Ö. R., 16, 343; ebenso Rulf, Die Praxis des Ö. St. P., 1878, 46; Rosenblatt, Ö. G. Z., 34, 378; Vargha, Die Verteidigung in Strafsachen, 1878, 422; dagegen Ullmann, Lehrbuch des Ö. St. P. R., 2. Aufl. 1882, 326, 755; S. Mayer, Handbuch., 3, 597.

[240]) v. Waser, Ö. G. Z., 13, 346; Storch, Z. Pr. Ö. R., 16, 345, 363.

[241]) § 166 a. b. G. B.

[242]) §§ 182—184 a. b. G. B.

[243]) § 282 St. P. O.

[244]) Storch, Z. Pr. Ö. R., 16, 347, 350.

[245]) § 282 St. P. O.: Gegen seinen Willen aber nur im Falle der Minderjährigkeit von den Eltern und vom Vormunde.

Gelangt der Staatsanwalt in die Kenntnis eines Umstandes, welcher einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Verurteilten begründen kann,[246]) so ist er verpflichtet, außer dem Angeklagten auch noch die übrigen antragsberechtigten Personen zu verständigen oder selbst den Antrag zu stellen.[247]) Bei den übrigen Rechtsmitteln ist der Staatsanwalt befugt, sie selbst jedoch nicht gegen den Willen des Minderjährigen geltend zu machen.

Im übrigen geht die geltende Strafprozeßordnung offenbar von dem Grundsatze aus, daß es die Pflicht aller am Strafverfahren beteiligten Behörden ist, die zur Verteidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt wie die zu seiner Belastung dienenden zu berücksichtigen und den Beschuldigten auch dort, wo es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren,[248]) auch bei jugendlichen Beschuldigten hinreicht und überdies die Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit einen wirksamen Schutz für den Beschuldigten bedeutet.

Dieselben Gründe, welche die Fürsorgebewegung zu Gunsten der verwahrlosten Jugend ausgelöst haben, insbesondere das allseitig empfundene Bedürfnis, dem jugendlichen Verbrecher die seiner Individualität entsprechende Behandlung zu teil werden zu lassen, haben dazu geführt, auch im Strafverfahren an die Stelle des freiwilligen Schutzes vor den Gefahren desselben durch Eltern oder Vormund den öffentlichen Schutz im Interesse und auf Kosten der Gesamtheit zu setzen. Die Beibehaltung der allgemeinen Zuständigkeitsordnung und des regelmäßigen Verfahrens beim Jugenddelikt ergeben eine Reihe von Bedenken, die aus der Unreife des Angeklagten abgeleitet sind.[249])

In erster Linie kommen jene Wirkungen in Betracht, welche der reformierte Anklageprozeß mit der erweiterten Parteistellung des Angeklagten hervorruft. Ist es schon für den Erwachsenen schwierig, ohne Unterstützung eines rechtsgelehrten Verteidigers, die Gleichstellung mit dem berufsmäßig ausgebildeten Staatsanwalt zur Wahrheit zu machen, so vergrößern sich die Gefahren einer Benachteiligung beim Jugendlichen, dem sein Schicksal in sittlicher und sozialer Beziehung völlig unbeschränkt in die Hand gegeben ist, wenn nicht seine Gewalthaber für die mit Kosten verbundene Verteidigung vorgesorgt haben. Die Bestellung eines Verteidigers von Amts wegen aber ist im ordentlichen Strafverfahren nur bei Schwurgerichtsfällen und erst da nach der Vernehmung des Angeklagten bei Rechtskraft der Anklage und außerdem für den öffentlichen Gerichtstag vor dem Kassationshofe sowie im standrechtlichen Verfahren geboten.[250]) Gibt im materiellen Straf-

---

246) § 353 St. P. O.

247) § 354 St. P. O.

248) § 3 St. P. O., abgesehen von den Fällen, in welchen die Belehrung besonders vorgeschrieben ist. §§ 41, 208, 209, 245, 268, 397, 403, 461, 467 St. P. O.

249) Schmölder, Ger. S., 49, 190 bis 201; Buddee, Ger. S., 53, 286; Appelius, Behandlung, 130; Flandin, J. K. V., 6, 309; Vidal-Naquet, J. K. V., 6, 399; Moldenhawer, J. K. V., 6, 455; v. Weinrich, J. K. V., 7, 176; Sträuli, J. K. V., 12, 423, 424; Kahl, 26. D. J. T., 3, 229; Aschrott, 26. D. J. T., 255, 256; Direktor Klein, 27. D. J. T., 1, 119; Krohne, 27. D. J. T., 4/2, 338; Köhne, D. J. Z., 10, 579; Brückmann, Z. St. W., 25, 942; Hoegel, Straffälligkeit, 189; Baernreither, Jugendfürsorge, 159; Buddee, D. J. Z., 11, 630.

250) §§ 41, 220, 347, 440 St. P. O.

recht das unfertige Wissen, die mangelnde Erfahrung und die schwankende Gemütslage des in der geistigen Entwicklung Begriffenen den Anlaß zu Sondernormen ab, so kann auch im Strafverfahren die selbständige Stellung des Jugendlichen nicht ohne Gefahren bleiben. Ist es fast unbegreiflich, daß der Zehnjährige wegen der als Übertretungen zurechenbaren Verbrechen bereits als Prozeßpartei vor Gericht erscheinen kann, so muß auch nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Selbständigkeit des jugendlichen Angeklagten als eine Singularität erscheinen. Während der kaum der Schule Entwachsene als Lehrling oder Gehilfe, als Taglöhner oder Dienstbote den Weisungen des Lehr- oder Dienstherrn unbedingt unterworfen ist, wird dasselbe Individuum in dem Momente, in welchem es vielleicht aus jugendlichen Beweggründen das Strafgesetz übertreten hat, zum selbständigen Herrn seines Schicksals. Während die Dienstbotenordnungen, die Arbeiterschutzgesetze, die gewerbepolizeiliche Aufsicht über das Lehr- und Dienstverhältnis den Jugendlichen vor den gröbsten Gefahren des gesellschaftlichen Lebens zu bewahren suchen, hat sich die Strafprozeßordnung mit der Gewährung derselben Rechte, wie sie dem Ankläger zustehen — und das erst von der Rechtskraft der Anklage an — begnügt. Gerade aber die Empfänglichkeit für die ungünstigen Eindrücke der Hauptverhandlung würde eine Sicherstellung gegen die unbegründete Eröffnung des Hauptverfahrens erfordern.

Hier wird der Umstand, daß die Versetzung in den Anklagestand nach österreichischem Recht durch einseitigen Parteiantrag erfolgen kann, ohne daß eine richterliche Prüfung des Verdachtes von Amts wegen eintreten muß, dem unbeschützten Jugendlichen, dem das Verständnis für den Einspruch im Gerichtshofverfahren fehlt, zum Verderbnis.

Eine solche Anschauung von den Rechten des Beschuldigten, deren Gewährung dem Jugendlichen genügen soll, stellt sich als doktrinär dar und wird zur eminenten Gefahr nicht nur für die Interessen des Jugendlichen, sondern ebenso auch für die der Gesamtheit, welche ihm den Makel der Bestrafung möglichst lange zu ersparen trachtet.

So hat die Justizverwaltung im Rahmen des geltenden Rechtes zunächst den Übelstand zu beseitigen versucht, daß die Gewalthaber des Jugendlichen, der selbst eine Mitteilung von seiner Strafverfolgung meist unterlassen wird, von dem Verdachte der strafbaren Handlung und den Verfolgungsakten Kenntnis erlangen. Es empfiehlt die Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1903 [251]) den Strafgerichten im Verfahren gegen Minderjährige die gesetzlichen Vertreter von jedem entscheidenden Schritte zu verständigen und als solche insbesondere die Einleitung eines richterlichen Vorverfahrens, die Überreichung einer Anklageschrift und die Anordnung einer Hauptverhandlung zu betrachten. Eine derartige Verständigung hätte nur dort zu entfallen, wo die Vertreter auf andere Weise zweifellos vom Strafverfahren Kenntnis erhalten haben, unbekannten Aufenthaltes oder an der Straftat des Minderjährigen mitbeteiligt sind oder dann, wenn sie nicht ohne erhebliche Verzögerung des Verfahrens stattfinden kann.

---

[251]) J. M. V. Bl. Nr. 22.

Während die Justizministerialverordnung vom 10. November 1893 [252]) die Verständigung des Pflegschaftsgerichtes nach Lage der persönlichen Verhältnisse den Organen der Strafverfolgung aufträgt, wurde mit der Justizministerialverordnung vom 3. Dezember 1899 [253]) die Übermittlung der Strafakten bei Mißhandlung, Verwahrlosung oder Verleitung von Kindern zum Bettel stets zur Pflicht gemacht. Nach der genannten Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1903 ist die Pflegschaftsbehörde auch dann zu verständigen, wenn der gesetzliche Vertreter unbekannten Aufenthaltes oder an der Straftat beteiligt ist. Damit hat die Justizverwaltung zwar die Handhabe für ein Einschreiten des Vertreters oder des Pflegschaftsgerichtes geboten, aber die tatsächliche Intervention immer noch dem Ermessen beider anheimgestellt. Wie wenig aber auf eine ernste Pflichterfüllung oder gar eine tatkräftige Initiative auf Seite der Vormünder zu rechnen ist, beweisen die Schwierigkeiten, mit welchen die Ermittlung eines Vormundes, namentlich in den großen Städten und in Orten mit wechselnder Bevölkerung, bei vermögenslosen Mündeln zu rechnen ist. [254])

Außer der bisher erörterten Möglichkeit prozessualer Benachteiligung durch Unerfahrenheit und Rechtsunkenntnis birgt aber die Untersuchungshaft wie die Hauptverhandlung die Gefahr sittlicher Verderbnis.

Zwar hat die Strafprozeßordnung zur Vermeidung der gegenseitigen Verderbnis in der Untersuchungshaft allgemein verordnet, daß jeder Untersuchungsgefangene allein verwahrt werde, aber durch die Klausel „so viel als möglich“ die Zusammensperrung mehrerer Jugendlicher in einem Arrestlokale, welche bei dem herrschenden Mangel an geeigneten Untersuchungsarresten häufig genug ist, nicht ausgeschlossen. Nur die Trennung der jugendlichen Häftlinge von den Erwachsenen wird allgemein durchgeführt.

Ebenso bedenklich wie die Gemeinschaftshaft während des Vorverfahrens ist auch die geistige Gemeinschaft mit den Zuhörern der Hauptverhandlung, deren Öffentlichkeit bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschrieben ist. [255]) Die zulässigen Beschränkungen der Öffentlichkeit [256]) entspringen nur der Rücksichtnahme auf die Zuhörer und die Ungestörtheit der Rechtspflege, nicht aber auf die ethischen Interessen des jugendlichen Angeklagten. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß das Aufgebot des gesamten Apparates einer öffentlichen Hauptverhandlung mit dem feierlichen und formellen Verlauf der Prozeßhandlung, mit dem bald erkennbaren Kampf zwischen Staatsanwalt und Verteidiger und mit der Konzentration des öffentlichen Interesses auf den Angeklagten vom unreifen Intellekt und empfänglichen Gemüte des Jugendlichen mißverstanden und falsch empfunden werden kann. Die Hauptverhandlung, besonders im Schwurgerichtsverfahren, gewinnt in den Augen des in die soziale Bedeutung der Vorgänge Uneingeweihten den Eindruck eines theatralischen Aktes, in dessen Mittel-

[252]) J. M. V. Bl. Nr. 31.
[253]) J. M. V. Bl. Nr. 49.
[254]) J. M. Vdg. v. 16. Jänner 1902, J. M. V. Bl. Nr. 4.
[255]) §§ 228, 456 St. P. O.
[256]) §§ 229—231 St. P. O.

punkt er selbst als Held des Tages steht. Die dem Entwicklungsprozeß eigentümliche Neigung zur Prahlerei erfährt durch die Anwesenheit von Altersgenossen und Verwandten und die Berichte der Tagespresse, welche vielleicht den jugendlichen Helden noch im Bilde festhält, eine Nahrung, die dem Strafzwecke strikte zuwiderläuft. Verfehlt aber schon die Hauptverhandlung die abschreckende Wirkung, so ist vom Strafvollzuge als letzten Akt des Heldenstückes nicht viel zu erwarten.

§ 8.
Die Reform.

Die Gesamtheit der im Strafverfahren gegen Jugendliche sich ergebenden Probleme lassen sich in drei Teile zerlegen. Den Ausgangspunkt bildet die Frage, nach welchen Grundsätzen die Strafverfolgung beim Jugenddelikt erfolgen soll; daran reiht sich als zweite die, ob die bestehende Strafgerichtsverfassung Änderungen erfordert, und schließlich erübrigt die Frage, wie der Schutz des jugendlichen Angeklagten gegen prozessuale Benachteiligung und sittliche Verderbnis zu gestalten sei.

a) Das Prinzip der Strafverfolgung.

Die Strafverfolgung beherrscht nach geltendem Rechte das Legalitätsprinzip[257]) in dem Sinne, daß die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung immer dann schreiten muß, wenn die materiellen und prozessualen Voraussetzungen gegeben sind, ohne daß es ihr gestattet ist, die rechtlich zulässige Verfolgung aus Opportunitätsgründen zu unterlassen. Die grundsätzliche Beibehaltung des Legalitätsprinzips ist gerade beim Jugenddelikt Gegenstand lebhafter Anfechtungen geworden. Beim Zurücktreten der absoluten Strafrechtstheorien und bei der Betonung des Zweckgedankens in der jüngsten Zeit könnte sogar die grundsätzliche Anerkennung der Opportunität bei der Strafverfolgung[258]) damit vertreten werden, daß die Zweckstrafe denjenigen Beschränkungen unterliegen muß, die dem Strafzwecke als solchem wie in seinem Verhältnis zu anderen wichtigeren Staatszwecken zukommt. Geringfügigkeit des Verschuldens, wie Überwiegen des Erziehungsbedürfnisses bei der verwahrlosten Jugend, welche zur Strafnachsicht bei Jugendstreichen zu rechtfertigen vermögen, könnten auch hier für eine Unterlassung der Strafverfolgung nach dem Ermessen des öffentlichen Anklägers ins Treffen geführt werden.

In der Tat ist in Deutschland bereits eine Bewegung entstanden, die einer Überspannung der staatlichen Strafgewalt,[259]) wie sie aus den zahlreichen

[257]) Glaser, in seiner Rede im Herrenhause am 19. Februar 1873. Kaserer, Materialien zur Ö. St. P. O., 1873, 391; Rulf, Ö. St. P., 3. Aufl., 1895, 69; Suess, Die Stellung der Parteien im modernen St. P., 1898, 23, n. 13; unrichtig Vargha, Das St. P. R., 1885, 132, u. S. Mayer, Handbuch des Ö. St. P. R., 1881, 2, 109.

[258]) Dafür Gneist, bei der Beratung der deutschen St. P. O. in der Reichstagskommission, Hahn, Materialien zur St. P. O., 2. Aufl., 1885, 1, 710, u. Glaser, Kleine Schriften über St. R. u. St. P. 2. Aufl., 1883, 523, 539.

[259]) Frank, Z. St. W., 18, 733.

Strafdrohungen unserer sozialpolitischen Gesetzgebung auf dem Gebiete der Gewerbe-, Gesundheits-, Sicherheits-, Bau-, Straßen- und Eisenbahnpolizei sich ergibt, im Wege der Beschränkung des Legalitätsprinzips bei geringfügigen Übertretungen entgegentreten will. Die Einführung des Grundsatzs „minima non curat praetor" in die Strafverfolgung wird gerade bei geringfügigen Taten Jugendlicher dringend verlangt.[260]) Damit würde Deutschland durchaus nicht vereinzelt dastehen, da in Dänemark und Norwegen bereits analoge Einrichtungen bestehen. Im dänischen[261]) Recht hat der Verzicht auf die Strafverfolgung noch einen durchaus ausnahmsweisen Charakter, denn nur der Justizminister kann bei Verbrechen Jugendlicher zwischen 15 und 18 Jahren den Wegfall der Anklage unter der Bedingung anordnen, daß dieselben binnen einer bestimmten Frist, die sich bis zum vollendeten 21. Lebensjahr erstrecken kann, einer geeigneten Aufsicht unterstellt werden. Die Verfolgung kann auf Anordnung des Justizministers wieder aufgenommen werden, wenn sich der Jugendliche innerhalb der Bewährungsfrist eines Verbrechens schuldig macht oder wesentliche Übertretungen der ihm außerdem gegebenen Vorschriften begeht. Viel weiter geht das norwegische Recht,[262]) welches geradezu den Abstand von der Strafverfolgung bei leichteren Jugenddelikten als Regel zuläßt. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren kann die Anklage nach dem Ermessen der Anklagebehörde unterbleiben, wenn dieselbe findet, daß es mit einer Warnung und Vermahnung der Eltern oder des Vormundes oder einer Aufforderung an den Vorgesetzten des Jugendlichen, demselben vor Zeugen eine passende Züchtigung zu erteilen oder seine Unterbringung in einem Kinder- oder Schulheime sein Bewenden haben kann. Ebenso kann die Verfolgung Jugendlicher, die nach vollendetem 14. Jahre in einem Schulheime untergebracht oder probeweise entlassen worden sind und eine strafbare Handlung begangen haben, unterbleiben. Ja, in beiden Fällen wird sogar die Subsidiaranklage durch den Verletzten ausgeschlossen, um nicht auf diesem Wege den Jugendlichen dennoch vor Gericht zu bringen.

Ebenso hat sich die dritte Abteilung des 27. deutschen Juristentages für eine Beschränkung der Anklage beim Jugenddelikt und Ersatz durch eine Mitteilung der Tat an das Vormundschaftsgericht ausgesprochen[263]) und die Kommission zur Reform des Strafprozesses in Deutschland hat sich nicht nur für die Einführung des Opportunitätsprinzips bei Übertretungen und bei Straftaten Jugendlicher unter 14 Jahren, sondern sogar für eine grundsätzliche, aber gesetzlich umschriebene Einschränkung des Legalitätsprinzips entschieden, wenn

[260]) Rosenberg, Z. St. W., 22, 49, fordert die Aussetzung des Strafvollzuges bei allen wegen einer Übertretung erkannten Geld- und Freiheitsstrafen und außerdem eine Ermächtigung der Staatsanwaltschaft, die Verfolgung einer Übertretung zu unterlassen, wenn die Handlung so geringfügig ist, daß ein öffentliches Interesse an der Bestrafung nicht besteht.

[261]) § 16 des dänischen Gesetzes vom 1. April 1905.

[262]) § 43 des norwegischen Gesetzes vom 6. Juni 1896.

[263]) Auf Grund des in diesem Punkte auf Schmölder (Ger. S., 49, 199) verweisenden Gutachtens des Direktors Klein und des Referates von Krohne, 27. D. J. T., 1, 126, 4/2, 394, 660.

gleichzeitig die suhsidiare Privatanklage — die hekanntlich dem geltenden österreichischen Rechte bereits angehört — eingeführt wird.[264])

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das österreichische Recht würde zwar den bedeutenden Gewinn erzielen, daß der Jugendliche von jedem Strafverfahren und insbesondere auch von der Untersuchungshaft befreit bliebe, und müßte dann befürwortet werden, wenn die Strafnachsicht der einzige Ausweg wäre, um den Jugendlichen vor dem Makel der Strafe und die Anklagebehörden vor der beklagten Überhürdung zu hewahren.

Da wir aber außer der Strafnachsicht noch Nacherziehung und Verwahrung beim Jugenddelikt zur Wahl gestellt wissen wollen, so kann die Entscheidung über die zweckmäßigste Maßregel nicht der einseitigen Auffassung einer Partei anvertraut werden, welcher nach ihrem Geiste und ihrer Einrichtung die Strenge des Gesetzes näher liegt als die Fürsorge für den Jugendlichen.

Aus Gründen des Jugendstrafrechtes allein kann ein Abgehen vom Legalitätsprinzip nicht hefürwortet werden, ohne daß aber damit einer anderen Begründung vorgegriffen sein soll.

b) Das urteilende Gericht.

Wenn das System der Wahl zwischen Strafnachsicht, Nacherziehung, Verwahrung und Bestrafung in die österreichische Gesetzgebung eingeführt wird, so erwächst dem untersuchenden, wie dem erkennenden Richter die Aufgabe, seine Erhebungen nicht nur auf die einzelne in der Anklage bezeichnete Tat zu beschränken, sondern die gesamte physische und psychische Individualität des Jugendlichen samt seiner sozialen und wirtschaftlichen Umgebung eingehend kennen zu lernen und sich für die Zweckmäßigkeit der einen oder anderen Maßregel zu entscheiden. Die Feststellung der Tat nach ihren gesetzlichen Tatbestandsmerkmalen wird nur mehr den Kompetenzgrund für das Einschreiten und die Entscheidung des Strafrichters hilden, der erst unter dieser Voraussetzung Maßnahmen wie Verwahrung und Nacherziehung zu verhängen hat, die sonst in den Geschäftskreis des Pflegschaftsgerichts gehören würden.

Die Fürsorgebewegung hat auch in der Frage der zweckmäßigsten Zuständigkeitsordnung heim Jugenddelikt zu Reformen geführt.

In Frankreich hat man zunächst keine Änderung der gesetzlichen Zuständigkeit, wohl aber eine Auswahl unter den Richtern eintreten lassen, die zur Entscheidung über strafbare Handlungen Jugendlicher herufen sein sollen. Da man zur Überzeugung gelangt ist, daß das Amt eines Jugendrichters nur den würdigsten, erfahrensten und teilnahmsvollsten Persönlichkeiten anvertraut werden kann, hat man heim Seinetribunal in Paris einen Spezialdienst für verhrecherische und verwahrloste Kinder eingerichtet.[265])

---

[264]) Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, herausgegeben vom Reichsjustizamte, 1905, 2, 37, 41, 43.

[265]) Flandin, J. K. V., 6, 309, u. Moldenhawer, J. K. V., 6, 457.

Zu den Staaten, welche eine Ausnahme von der regelmäßigen Zuständigkeitsordnung beim Jugenddelikt eintreten lassen, gehören Deutschland, Neuenburg, England und mehrere nordamerikanische Freistaaten.

In Deutschland hat man das Schwurgericht bei Verbrechen Jugendlicher zwischen 12 und 18 Jahren ausgeschlossen, weil man die Gefahren der schwurgerichtlichen Verhandlung in dem bereits geschilderten Sinne vermeiden wollte und überdies der Meinung war, daß die Frage nach § 56 R. St. G. B., ob der Angeklagte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht besessen habe, von gelehrten Richtern besser als von Geschworenen gelöst werden könne. Freilich ist diese Ausnahme nicht folgerichtig durchgeführt, da trotzdem Jugendliche vor das Schwurgericht infolge Sachzusammenhanges gestellt werden können.[266])

Nach dem Rechte des Kantons Neuenburg in der Schweiz kann der Staatsanwalt Kinder zwischen 10 und 16 Jahren, welche nur Übertretungen, die mit Arrest bedroht sind, oder leichtere Vergehen begangen haben, vor den Friedensrichter statt vor die gewöhnlichen Gerichte verweisen. Dieser verhängt Schulstrafen, die im Schulgebäude oder in besonderen Anstalten vollzogen werden.[267])

Das englische Recht, in welchem die Aburteilung durch Geschworne als ein verbrieftes Recht des Angeklagten gilt, läßt bei Kindern unter 12 Jahren die Beurteilung durch einen Gerichtshof mit summarischer Jurisdiktion in allen Fällen, mit Ausnahme der Tötung, zu, wenn dieser es angezeigt findet, und die Gewalthaber des Kindes über das Recht, sich vor Geschwornen zu verantworten, belehrt, keinen Einspruch erhoben haben.[268]) Dasselbe kann bei Jugendlichen zwischen 12 und 16 Jahren mit Zustimmung des Angeklagten selbst Platz greifen.

In Nordamerika haben die sozialpolitischen Bestrebungen der Gesellschaft, die dort vor oder neben der Staatsgewalt die Initiative und die Bestreitung der Kosten für soziale Reformen übernimmt, sich der Jugendfürsorge in hohem Maße zugewendet und die Einrichtung besonderer Abteilungen der Gerichte für Jugendliche oder besonderer Jugendgerichte (Juvenile Courts) geführt.[269]) Die Gesetzgebungen von Illinois,[270]) Colorado,[271]) Kalifornien[272]) und Missouri[273]) haben bei jugendlichen Verbrechern unter 16 Jahren Urteilsaufschub, Straferlaß,

---

266) G. V. G., § 73, Z. 3, R. St. P. O., §§ 2, 4. Im übrigen sind zuständig bei Übertretungen und bei einer Anzahl von Vergehen die Schöffengerichte (G. V. G., § 27, Z. 1—8), bei den übrigen Vergehen und den Verbrechen die Strafkammern, welche aber die Entscheidung dem Schöffengericht überweisen können, wenn nur auf Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe oder Geldbuße von höchstens 600 Mark zu erkennen sein wird (G. V. G., §§ 73—75). Wegen Hochverrats oder Landesverrats gegen Kaiser und Reich und wegen Verrats militärischer Geheimnisse müssen Jugendliche vor das Reichsgericht gestellt werden (G. V. G., § 136).

267) Gesetz vom 25. September 1893 über Schulzucht und Schulstrafen, Schw. Z. St. R., 12, 227.

268) Harris-Attenborough, Principles, 501.

269) Baernreither, Jugendfürsorge, 21, 159, 182; Hartmann, Strafrechtspflege, 57, 263; Elsa von Liszt, Gross' Archiv 26, 81.

270) Gesetz vom 1. Juli 1899.

271) Drei Gesetze aus dem Jahre 1903, mitgeteilt von Baernreither 292, n. 49.

272) Gesetz vom 26. Februar 1903.

273) Gesetz vom 23. März 1903; außerdem Pennsylvanien, Visconsin beide 1901, New York 1902, New-Jersey, Indiana 1903.

Stellung unter Bewährung und Verurteilung zu unbestimmter Strafzeit, dem Richter zur Wahl gestellt. Sie sind aus dem Bestreben hervorgegangen, mit Jugendlichen alles eher zu versuchen als Bestrafung und wollen sie daher möglichst lange vor Polizeiarrest und Gerichtsgefängnis bewahren.[274] Zur zielbewußten Durchführung hat die Staatsgewalt, durch die freie gesellschaftliche Tätigkeit ermuntert und unterstützt, in den Jugendgerichten ein eigenartiges Organ der öffentlichen Erziehungspolitik geschaffen.

Da das Verbrechen Jugendlicher erst in letzter Linie als Grund der Vergeltungsstrafe und in erster Linie als Symptom arger Verwahrlosung in Betracht gezogen wird, ist der Tathestand, der die Jugendfürsorge auslöst, nicht auf den Begriff einer Rechtsgüterverletzung, wie nach kontinentalem Recht zugespitzt, sondern besteht, wie es vielfach auch nach englischem Rechte geschieht, in der Aufzählung einer Reihe von Handlungen, welche als Symptome der Verwahrlosung gedeutet werden können. So erscheint in dem Gesetze von Illinois als straffällig (delinquent child) jedes Kind unter 16 Jahren, welches ein staatliches Gesetz oder irgend eine Verordnung einer Stadt oder einer Dorfgemeinde verletzt hat, das unverbesserlich ist, das wissentlich mit Dieben, lasterhaften oder unzüchtigen Personen Gemeinschaft hält, das in Müßiggang und Verbrechen aufwächst, das wissentlich gewohnheitsmäßig in einem übelberüchtigten Hause, in Spielhöhlen oder ähnlichen Lokalen verkehrt.[275]

Die Kompetenz des Jugendrichters erstreckt sich meist auf alle strafbaren Handlungen und nur bei sehr schweren Verbrechen findet die Verweisung des Jugendlichen vor die Grand Jury (Anklagejury) und die Urteilsjury statt.

Der Einzelrichter, welcher das Jugendgericht leitet, ist Mitglied der höheren Gerichte und vereinigt in sich die Funktionen eines Strafrichters, eines Pflegschaftsrichters und eines obersten Organs der freien Jugendfürsorge. So ist es ihm möglich, Akte der Fürsorge anstatt oder nach der Strafe anzuordnen und selbst nach der Entlassung aus der öffentlichen Aufsicht noch die

---

[274]) Bezeichnend das Gesetz von Colorado über verbrecherische Kinder vom Jahre 1903, Sect. 6: That no child within the provisions of this act under fourteen (14) years of age shall under any circumstances be incarcerated in any common jail or lockup, and any officer or person violating this provision of this act shall he guilty of a misdemeanor, and on conviction fined in a sum not to exceed one hundred dollars. Baernreither, Jugendfürsorge, 296.

[275]) Gesetz über verbrecherische Kinder vom 1. Juli 1899, Sect. 1: The words „delinquent child" shall include any child sixteen (16) years of age or under such age who violates any law of this State or any city or village ordinance; or who is incorrigible; or who knowingly sociates with thieves, vicious or immoral persons; or who is growing up in idleness or crime; or who knowingly visits or enters a house of ille-repute; or who knowingly patronizes or visits any policy shop or place where any gaming device is or shall be operated; or who patronizes or visits any saloon or dram shop where intoxicating liquors are sold; or who patronizes or visits any public pool room or bucket shop; or who wanders about the streets in the nighttime without being on any lawful business or occupation; or who habitually wanders about any railroad yards or tracks, or jumps or hooks on to any moving train, or enters any car or engine without lawful authority; or who habitually uses vile, obscene, vulgar, profane, or indecent language, or is guilty of immoral conduct in any public place or about any schoolhouse. Baernreither, Jugendfürsorge, 293; die Neufassung der sect. 1 im Gesetze vom 1. Juli 1901 weicht inhaltlich nicht ab. Hartmann, Strafrechtspflege, 307.

tatsächliche Pflegschaft durch Unterbringung des Kindes und periodische Ladung zum Bericht über die Aufführung vorzunehmen.

Das Rückgrat der gesamten Jugendfürsorge bidet aber der Probationsoffizier, der zwar ein öffentlicher Funktionär ist, aber meist ohne Bezahlung tätig ist, vom Jugendrichter ernannt und nicht durch die von politischen Motiven beeinflußte Volkswahl zu seinem Amte berufen wird. Der Fürsorger dient dem Jugendrichter teils als Untersuchungsorgan, insofern er die persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen erhebt, teils als Ratgeber bei Stellung unter Schutzaufsicht und Unterbringung in einem Gewerbe oder Dienste. Seine Funktion ist keineswegs als eine richterliche zu betrachten, sondern er ist ein Organ der sozialen Erziehungspolitik. Eine mächtige Unterstützung erfährt sein Wirken durch die reichen Mittel und die großen Erziehungsanstalten, die Vereine der Kinderfürsorge (Children's Aid Societies) und der Kinderschutzgesellschaften (Societies for the prevention of cruelty to children).

An eine getreue Übertragung der amerikanischen Einrichtungen in die österreichische Rechtsprechung und Verwaltung ist schon wegen des gänzlich vom amerikanischen Rechte abweichenden österreichischen Vormundschaftsrechtes, welches die Aufgabe des Staates in einer bureaukratischen Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vormundes erblickt, nicht zu denken; die amerikanische Idee der subsidiären öffentlichen Erziehung widerstreitet auch wegen der vorherrschenden privatrechtlichen Auffassung der Familienerziehung als eines Teiles der staatsfreien Sphäre des Individuums derzeit noch dem Empfinden der alten Welt. Dagegen wird es allerdings möglich sein den Grundgedanken des Strafersatzes durch Stellung unter Bewährung oder Anstaltserziehung bei verbrecherischen Kindern dadurch zu sichern, daß die bestehenden privaten Fürsorgeorganisationen zu einem Reichsverbande zusammengefaßt und derart einheitlich organisiert werden, daß sie dem Strafrichter in der Person eines Fürsorgers ein Organ zur Verfügung stellen, das dem Mangel der Initiative auf Seite des Pflegschaftsgerichtes und des Vormundes vermögensloser Mündel zu ersetzen geeignet ist.

Eine Änderung der Zuständigkeitsordnung scheint insofern geboten, als das Schwurgericht bei den in Hinkunft zur Auswahl gestellten Alternativen zwischen Straferlaß, Nacherziehung und Strafe nicht als geeignetes Organ erscheint. Der Schutz der staatsbürgerlichen Freiheit gegen den verfolgenden Staat ist dort überflüssig, wo es sich vorwiegend um Maßregeln handelt, die nur dem Wohle des Individuums dienen sollen und die Vergeltungsstrafe mit ihren Schäden in die letzte Reihe gestellt wird. Die Zuständigkeit des Schwurgerichtes wäre bei allen Verbrechen und Vergehen bei Jugendlichen zwischen 14 bis 18 Jahren auszuschließen.

Wir haben bisher angenommen, daß der Jugendliche trotz Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes bei Jugendstreichen entweder völlig straffrei gelassen oder unter Bewährung gestellt oder bei Taten, die aus sittlicher Verwahrlosung entsprangen, der staatlichen Nacherziehung überantwortet werden könne. Damit ist die Zuständigkeit des Strafrichters für den Ausspruch über die Nacherziehung bereits gegeben.

Es empfiehlt sich aber auch dann, wenn der Jugendliche wegen Geistesstörung oder wegen eines Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgrundes freigesprochen wurde, den Strafrichter für den Ausspruch über die erforderliche Verwahrung in einer Irrenanstalt oder die Notwendigkeit der Nacherziehung trotz der Straffreiheit für zuständig zu erklären. Der Freispruch des angeklagten Jugendlichen wegen voller Berauschung, wegen Verjährung, wegen tätiger Reue kann die öffentliche Nacherziehung ebenso oder noch mehr notwendig erscheinen lassen, als das festgestellte Verschulden. Ja die Zuständigkeit des Strafrichters zu Fürsorgemaßnahmen ist unausweichlich, wenn der Freispruch, wie befürwortet wurde, auch auf den völligen Mangel der Erziehung gestützt werden soll. Es bleibt die Frage, ob die Notwendigkeit der Nacherziehung wie bisher zweimal, einmal vom Gerichte in dem Ausspruche der Zulässigkeit und das andere Mal in dem Beschlusse der Landeskommission auf Vollzug untersucht werden muß, bevor der Jugendliche der Nacherziehung tatsächlich teilhaftig wird. Wird die Nacherziehung in den Fällen der Verbrechensbegehung aus Verwahrlosung als Notwendigkeit erkannt, dann bleibt kein Raum mehr für eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde. Die vom Strafgerichte nach genauester Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen ausgesprochene Nacherziehung ist stets zu vollziehen [276]) und die politische Landeskommission müßte, wenn sie aufrecht erhalten werden soll, zu einem bloßen Vollzugsorgan herabsinken. Der Ausspruch über den Vollzug der Nacherziehung dürfte nicht mehr wie bisher vom Vorhandensein einer entsprechenden Anzahl von Plätzen in den Besserungsanstalten abhängig gemacht werden, sondern die Landesregierung hätte in der Funktion eines Kontrollorganes der Landesverwaltung für die Errichtung neuer und die Erweiterung der bestehenden Besserungsanstalten für die verwahrloste Jugend nach den tatsächlichen Bedürfnissen Vorsorge zu treffen.

c) Grundsätze des Verfahrens.

Die vorgeschlagenen Reformen des materiellen Strafrechtes gehen in ihrem Kerne auf das Bestreben zurück, einerseits der psychischen Eigenart des Jugenddelikts, was die Notwendigkeit und den Vollzug der Vergeltungsstrafe anlangt, anderseits den sozialen Bedürfnissen einer ausreichenden Jugenderziehung besser als bisher gerecht zu werden. In beiden Richtungen erfordert die Erwägung, ob Strafe oder Fürsorge oder Verwahrung oder Abstand von jeder Maßregel das dem Einzelfalle entsprechende ist, eine Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und es wären daher im Verfahren gegen Jugendliche Einrichtungen zu treffen, welche ein begründetes Urteil des Strafrichters in der angedeuteten Richtung ermöglichen. Mit dem sozialen Bedürfnis nach möglichst gründlicher Erhebung der persönlichen Verhältnisse stehen allerdings die individuellen Interessen des Jugendlichen teilweise in Widerstreit, welche eine möglichst rasche Entscheidung und die Befreiung desselben von der Gefahr sittlicher Ver-

[276]) Der Entwurf Reicher, § 1, beruft zum Ausspruche über die Fürsorgeerziehung an Stelle des Strafgerichtes stets das Pflegschaftsgericht, Reicher, Fürsorge, 2, 363.

wahrlosung fordern können. Es werden Gründlichkeit und Raschheit mit einander zu versöhnen sein.

Ebenso notwendig wird ein verstärkter Schutz des Jugendlichen gegen eine irrtümliche Beurteilung seiner Individualität seitens des Richters in einem Verfahren sein, das nicht mehr allein wie bisher die einzelne Tat als Objekt der Vergeltung in Betracht zieht und durch den Ausspruch der Verwahrung oder der Nacherziehung selbst bei einer geringfügigen Tat viel tiefer in die Freiheit des Jugendlichen und die elterlichen Erziehungsrechte eingreift als Geld- oder Freiheitsstrafe. Wir werden daher Vorsorge treffen müssen, daß die Unerfahrenheit und die Unreife des Charakters einen wirksamen Schutz erfährt.

Was zunächst die Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen anlangt, so wird außer der Vernehmung desselben auch die solcher Personen in Betracht fallen, welche mit dem Unterrichte und der Erziehung des Jugendlichen bisher beschäftigt waren. Eltern, Lehrer, Seelsorger, Lehr- und Dienstherren müßten entweder vom Richter selbst vernommen werden oder bei Ausbildung der privaten Fürsorgeorganisationen könnte es den vom Richter zu diesem Vertrauensamte berufenen Fürsorger überlassen werden, die Erhebungen insoweit vorzubereiten, als er die Auskunftspersonen ausfindig zu machen und das Erscheinen der tatsächlich Informierten vor Gericht zu veranlassen hätte. Daran wäre allerdings nur für jene Orte zu denken, welche eine Fürsorgeorganisation bereits besitzen; für die überwiegende Mehrzahl der Fälle aber würde es bei der Erhebung durch den Strafrichter selbst sein Bewenden haben müssen. Dann aber wäre dem Richter gesetzlich die Einvernahme der genannten Personen bei jeder Anklage gegen Jugendliche vorzuschreiben. [277])

Die Frage, welche Umstände im einzelnen zu erheben wären, hat die österreichische Justizverwaltung bereits dadurch beantwortet, daß sie seit dem 1. Jänner 1905 die Ausfüllung besonderer statistischer Zählkarten bei Verurteilungen Jugendlicher zur Pflicht gemacht hat. [278]) Allerdings soll die Beantwortung der einzelnen Fragen nur auf Grund der Aussagen des Jugendlichen und der Ergebnisse des Strafverfahrens erfolgen; die Vorladung von Auskunftspersonen sowie die Vornahme von Erhebungen lediglich zum Zwecke der Ausfüllung der Zählkarte wird verboten. Davon müßte im reformierten Strafverfahren, welches die Beantwortung der bezeichneten Fragen für die Entscheidung des Richters benötigt, abgegangen werden.

Unter Hinweis auf die österreichische Zählkarte [279]) und die schweizerische Gefängniseintrittskarte, [280]) welche nebenstehend wiedergegeben werden, stellt sich die Erhebung zweier Gruppen von Umständen als notwendig heraus, von denen die eine die biologische Eigenart des Jugendlichen, die andere das soziale Milieu, in dem sich der Jugendliche bisher befunden hat, kennzeichnen sollen.

[277]) Hoegel, Straffälligkeit, 181; Direktor Klein, 27. D. J. T., 1, 122; Krohne, 4/2, 338; § 1 des schwedischen Gesetzes vom 27. Juni 1902 schreibt die Aufnahme eines Berichtes über die persönlichen Verhältnisse in das Verhandlungsprotokoll vor. Bl. Gef. K., 37, 455.

[278]) Justizministerialverordnung vom 13. Dezember 1904, J. M. V. Bl. Nr. 19.

[279]) J. M. V. Bl., 20, 333 bis 336.

[280]) Lenz, Schw. Z. St. R., 14, 125.

Schweizerische Gefängnisstatistik.

Zählkarte.

Eintritt

Strafanstalt:........................... **Matrikel oder Kontroll-Nr.**........

Datum des Eintrittes:.............................

1. **Name und Vorname** des Verurteilten: ....
2. **Geburtsdatum:** Tag......Monat..................Jahr..........ehelich* — unehelich*.
3. **Zivilstand:** ledig* — verheiratet* — verwitwet* — gerichtlich geschieden* — willkürlich getrennt lebend*. — Zahl der lebenden Kinder:........
4. **Heimat:** Gemeinde:.........................Kanton oder Staat:......................
5. **Geburtsort:** Gemeinde:...................... Kanton oder Staat:.......................
6. **Wohnort** oder letzter Aufenthaltsort:
   Gemeinde:.......................... Kanton oder Staat:..........................
7. **Konfession:** Protestant* — Katholik* — Israelit* — andere Konfession*:......
8. **Muttersprache:** deutsch* — französisch* — italienisch* — romanisch* — andere Sprache*.
9. **Erlernter Beruf:** ....
10. **Zuletzt ausgeübter Beruf, bezw. Erwerbstätigkeit:** ....
11. **Bezeichnung des Verbrechens** oder Deliktes:..
    oder Grund der Internierung: ....
12. { **Datum des Strafurteils***: Tag..........Monat........................Jahr............
    Datum des administrativen Urteils*, welches die Internierung verfügte.
13. **Bezeichnung der Freiheitsstrafe:** ....
14. **Dauer der Freiheitsstrafe:** ....
    oder der Internierung.
15. **Zum ersten Male verurteilt* — Rückfällig*.**
    (Strafen wegen Polizeiübertretungen fallen nicht in Berechnung.)

15*a*. **Vorstrafen.** (Strafen wegen Polizeiübertretungen fallen nicht in Berechnung.)

Zahl der Vorstrafen { Wegen gleichartiger Verbrechen oder Vergehen........
Wegen anderer ....

Total aller Vorstrafen........

* Die für die Person zutreffenden Worte sind zu unterstreichen.

Besondere Fragen.

1. **Häusliche Erziehung:** gut* — mangelhaft* — schlecht* — verwaist (Vater* — Mutter*) im ......Altersjahr.
   Eltern geschieden* — Vater* oder Mutter* früher verurteilt — dem Trunke ergeben* — in bedrängten ökonomischen Verhältnissen* — von den Armenbehörden unterstützt* — Geisteskrankheiten in der Familie*.
2. **Erzogen:** bei Fremden*, in der Erziehungs- oder Rettungsanstalt*:........................
3. **Sekundarschulbildung — Primarschulbildung:** gute* — dürftige*. — kann nur lesen*. — kann weder lesen noch schreiben*.
4. **Religiöser Jugendunterricht:** ordnungsgemäß abgeschlossen* — mangelhaft* — gar nicht genossen*.
5. **Gesundheit:** körperlich normal* — schwächlich* — krank* — geistig normal* — beschränkt* — zu Geistesstörung prädisponiert* — an Epilepsie* — Syphilis leidend*.
6. **Vermögen:** im Besitz* — Anwartschaft* — keines von beiden*.
7. **Inhaber eines Sparbüchleins:** ja* — nein*.
8. **Vermutliche Ursache des Verbrechens oder Vergehens:** Armut* — ökonomische Verluste* — Bürgschaftsleistung* — Börsenspekulation* — Habgier* — Genußsucht* — Haß* — Rache* — Streitsucht* — Eifersucht* — Ausschweifung* — Prostitution* — Trunk* — moralische Verkommenheit* — häuslicher Streit* — andere Ursachen:

Der Strafanstaltsdirektor:

* Die für die Person zutreffenden Worte sind zu **unterstreichen**; in zweifelhaften Fällen ist mit einem Fragezeichen zu antworten.

Jahr:.......... Zuname:...... ....

Gerichtshof:......................

Statistische Zählkarte des Gerichtshofes

für wegen Verbrechen, Vergehen, dann wegen Übertretung nach § 523 St. G. verurteilte Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und für nach § 269 a St. G. verurteilte Unmündige.

1. **Vor- und Zuname:** ....

2. Allfälliger **Rufname:** ....

3. **Gemeinde, politischer Bezirk und Land**

   a) der Geburt: ....

   b) der Heimatsberechtigung: ....

4. **Datum der Geburt:** ....

5. Letzter **Aufenthaltsort** (Gemeinde): ....

6. **Glaubensbekenntnis:** ....

7. **Familienstand:** ledig: .... verheiratet: .... verwitwet: .... gerichtlich geschieden oder getrennt: ....

8. **Familienverhältnisse:**
   Name des Vaters: ....
   Name der Mutter: ....
   Väterlicherseits verwaist seit dem .... Lebensjahre.
   Mütterlicherseits verwaist seit dem ..... Lebensjahre.
   Lebt mit den Eltern (Vater, Mutter), Vormund in gemeinschaftlichem Haushalte ....

9. **Beruf des Vaters,** eventuell der Mutter und dessen (deren) Stellung in demselben: .....

10. **Erziehung** bis zum **14. Lebensjahre:**
    Erzogen: *a)* bei den Eltern vom .... bis zum ...... Lebensjahre;
    b) außerhalb des Elternhauses:
    1. in einer Anstalt (Bezeichnung derselben ....) vom ...... bis zum ..... Lebensjahre:
    2. anderwärts vom ...... bis zum ...... Lebensjahre.

11. Hatte sich des Jugendlichen **vor** seiner Verurteilung ein **Fürsorgeverein** angenommen? ....

12. **Vorstrafen:**

	Gericht	Datum	Straftat [1])	Strafe	Allfällige Begnadigung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

13. **Bisherige Internierungen:** In einer Besserungs(Zwangsarbeits)anstalt vom ...... bis zum ...... Lebensjahre.

14. **Zeitraum, während dessen sich der Jugendliche** seit der letzten Internierung oder Strafe bis zum gegenständlichen Urteile **in Freiheit befunden hat:** ....

15. **Urteil I. Instanz** (Gegenstand dieser Karte). Datum und Geschäftszahl: ....

16. **Strafbare Handlung** (Handlungen) nach Benennung und Gesetzesstellen: [1]) ....

17. Rechtskräftig zuerkannte **Strafe:** ....

18. Neben der Hauptstrafe zuerkannte **Nebenstrafe:** ....

19. Wurde ein **Begnadigungsantrag** im Sinne der J. M. Vdg. vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, gestellt?

[1]) Im Falle eines Urteiles nach § 269 a oder 523 St. G. ist der vorgelegene objektiv verbrecherische Tatbestand kurz zu bezeichnen (zum Beispiel Raub, Diebstahl u. s. w.).

20. **Schulbildung:** Hat die Volksschule regelmäßig besucht:

....

Kann lesen........, kann schreiben.....

Höhere Schulbildung (kurze Bezeichnung der Anstalten und Angabe der Zahl der absolvierten Klassen): ....

....

21. **Beruf und Erwerb:** Erlernter Beruf:.......

Ausgeübter Beruf und Stellung in demselben:

....

Allfälliger sonstiger Erwerb: ....

22. **Vermögenslage des Verurteilten:**

a) Ist subsistenzlos: ....

b) Lebt in ärmlichen Verhältnissen:......

c) Lebt in guten Verhältnissen:..........

23. Augenfällige oder aktenmäßig bekannte **körperliche oder geistige Gebrechen:**

....

24. Im Strafurteile wurde angenommen:

I. Als **mildernd:**

a) Vernachlässigte Erziehung:...........

b) Armut oder Not: ....

c) Verleitung: ....

d) Heftige Gemütsbewegung zur Zeit der Tat: ....

e) Daß die Tat aus Furcht oder Gehorsam gesetzt wurde: ....

f) Geringere Intelligenz:................

g) Reumütiges Geständnis:...........

h) Eine die Zurechnung der Tat nicht ausschließende Trunkenheit:............

II. Als **erschwerend:**

a) Das Zusammentreffen mehrerer Straftaten:............................

b) Wiederholung der Tat: ....

c) Rückfall: ....

d) Der Umstand, daß der Verurteilte andere zur Tat verführt oder die Tat angestiftet hat: ....

25. Gab oder gibt die den Gegenstand dieser Karte bildende Strafsache **Anlaß zur Verständigung der Pflegschaftsbehörde** (J. M. Vdg. vom 10. November 1903, J. M. V. Bl. Nr. 31, vom 10. Juli 1903, J. M. V. Bl. Nr. 22, und vom 23. Juli 1904, J. M. V. Bl. Nr. 13)?............

Bejahendenfalls Bezeichnung des verständigten Gerichtes: ....

26. Allfällige **Anmerkung:**...

....

....

....

Unterschrift:

....

Anmerkungen: 1. Die grünen Drucksorten sind für Verurteilte männlichen, die roten für Verurteilte weiblichen Geschlechtes bestimmt.

2. Zu den Fragepunkten 7, 11, 19, 20, 22, 24 und 25: Bei den zutreffenden Fragepunkten ist ein senkrechter Strich einzusetzen; die übrigen sind leer zu lassen.

Als biologische Momente wären zu erheben:

Name und Vorname, Geburtsdatum, Gesundheit, intellektuelle Befähigung, religiössittliche Ausbildung, Charakter, insbesondere Motiv des begangenen Verbrechens und schließlich Zahl wie Art der Vorstrafen.

Als soziale Momente wären festzustellen:

Geburtsort, Heimat, Wohnort oder letzter Aufenthaltsort, Konfession, Muttersprache, Familienverhältnisse (Ehelichkeit, Elternhaus, Erziehung) und schließlich der äußere Anlaß des Verbrechens.

Daß es nicht erforderlich ist, in jedem Falle eines Verbrechens wegen dieser Erhebung der Personalien die gerichtliche Voruntersuchung mit all ihrer Schwerfälligkeit vorzuschreiben, ergibt sich daraus, daß die Raschheit des Verfahrens insbesondere bei geringfügigen Daten, wo Strafnachsicht oder Ersatz der Strafe durch Nacherziehung möglich ist, im Interesse des Jugendlichen liegt und von keinem entgegenstehenden öffentlichen Interesse paralisiert wird. Soweit müßte allerdings gegangen werden, daß ein summarisches Verfahren,[281]) welches die sofortige Aburteilung des mit den Beweismitteln vor Gericht erschienenen Angeklagten wegen seines Geständnisses gestattet (§ 451 St. P. O.), bei Jugendlichen ausgeschlossen bliebe.[282])

Es dürfte in den seltensten Fällen zutreffen, daß alle Beweismittel für die Wahl unter den verschiedenen Alternativen ohne förmliche Vorerhebungen zur Hand sind und das Geständnis hat die Bedeutung, welche ihm das geltende Recht beimißt, verloren, sobald nicht allein die Bestrafung in Frage kommt. Aus ähnlichen Gründen geht es auch nicht an, die Strafsachen Jugendlicher als Eilsachen[283]) zu behandeln oder den erkennenden Richter zu verpflichten, nach Schluß der Untersuchung noch am selben oder darauffolgenden Tage das Urteil zu fällen.[284]) Dem Übelstande der herrschenden Praxis,[285]) daß zwischen dem Ende der Strafverbüßung und der Aufnahme in eine Besserungsanstalt ein allzulanger Zeitpunkt verstreicht, in welchem der Jugendliche fortdauernd in gerichtlicher Strafhaft verbleibt, wäre dadurch vorzubeugen, daß beim Ersatz der Strafe durch Nacherziehung und beim Anschluß der letzteren an die erstere der Vollzugsbehörde eine gesetzliche Frist zu bestimmen wäre, innerhalb deren die Aufnahme in eine Besserungsanstalt tatsächlich erfolgen müßte.

Gehen wir zum verstärkten Schutz des Jugendlichen gegen prozessuale Benachteiligung über, so ist in erster Linie die Prozeßfähigkeit des Jugendlichen zu erörtern; es ist von vornherein klar, daß derjenige, welcher strafrechtlich verantwortlich ist, auch die Prozeßfähigkeit für das Strafverfahren besitzen muß. Dieser Unterschied zwischen dem Zivil- und Strafprozeß ergibt

---

281) Die französische Praxis sieht vom summarischen Verfahren beim délit flagrant des Jugendlichen gänzlich ab, Flandin, J. K. V., 6, 310; Vidal-Naquet, 399; Rivière, 525.

282) Für die Beibehaltung Hoegel, Straffälligkeit, 192, der sogar die sonst empfohlene Verständigung des gesetzlichen Vertreters entfallen lassen will.

283) Direktor Klein, 27. D. J. T., 1, 121.

284) § 3 des schwedischen Gesetzes vom 27. Juni 1902.

285) Reicher, Fürsorge, 2, 437.

sich als notwendige Konsequenz daraus, daß das bürgerliche Recht die Handlungsfähigkeit, von Ausnahmen abgesehen, erst mit dem Eintritte der Volljährigkeit annimmt, während das Strafrecht die Handlungsfähigkeit bereits mit dem 10., beziehungsweise 14. Lebensjahre eintreten läßt. Wer aber handlungsfähig ist, ist damit auch prozeßfähig, denn Prozeßfähigkeit bedeutet nichts anderes als prozessuale Handlungsfähigkeit. Es geht somit nicht an, den Jugendlichen nach erreichtem 14. Lebensjahre vom selbständigen Handeln im Strafverfahren auszuschließen und ihm wie dem Minderjährigen im Zivilprozesse einen Vertreter zu bestellen, der an seiner Statt allein im Strafverfahren zu handeln vermöchte.[286] Insofern ist vom geltenden Recht nicht abzugehen. Dagegen müßte allerdings, wie die bereits mehrfach erwähnte Justizministerialverordnung vom 10. Juli 1903 es vorschreibt, dafür gesetzlich vorgesorgt sein, daß die Personen mit selbständigen Verteidigungsrechten, welche unabhängig vom Willen des Minderjährigen zur Geltendmachung von Rechtsmitteln befugt sind, auch tatsächlich in die Möglichkeit versetzt werden, ihre Rechte auszuüben. In dieser Richtung ist sowohl in Preußen, wie auch in Österreich die Praxis auf Weisung der Justizverwaltung über das Gesetz hinausgegangen. Nach dem deutschen Reichsstrafprozeßrecht muß der gesetzliche Vertreter des Angeklagten in der Hauptverhandlung als Beistand zugelassen und auf sein Verlangen gehört werden;[287] eine Verständigung von Urteilen gegen Minderjährige erfolgt allerdings nur dann, wenn die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt verfügt wurde.[288] Sonst hat die preußische Justizministerialverfügung vom 25. August 1879 allein die Mitteilung an die Universität, an welcher der Minderjährige studiert, angeordnet und erst die Justizministerialverordnung vom 11. August 1902 den Interessen des Minderjährigen durch ausgedehntere Verständigung des gesetzlichen Vertreters Rechnung getragen. Die Kommission für die Reform des Strafprozesses hat sich gegen die gesetzliche Anordnung der Verständigung des gesetzlichen Vertreters ausgesprochen, da es oft überhaupt nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten möglich sein werde, den gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten zu ermitteln; sie will es der Justizverwaltung auch weiterhin überlassen, den praktischen Bedürfnissen im Verordnungswege zu entsprechen.[289] Dennoch empfiehlt sich die gesetzliche Festlegung der Verständigungspflicht, wenn sie in ihren Voraussetzungen beschränkt wird;[290] um so mehr im reformierten Strafverfahren gegen Jugendliche, als bei Erhebungen der persönlichen Verhältnisse des Jugendlichen die Ermitt-

---

[286] So will Sehmölder, Ger. S., 49, 193, jugendlichen Personen zwischen 12 und 18 Jahren die persona standi in judicio nur in Gemeinschaft mit ihren Machthabern gewähren; ja das Recht, einen Richter abzulehnen und Rechtsmittel zu ergreifen, soll allein dem Machthaber zustehen, es sei denn, daß der anzufechtende Richterspruch unter der Annahme erfolgt, daß das Kind sich im Zustande der vollkommen entwickelten Strafmündigkeit befindet.

[287] § 149 R. St. P. O.

[288] § 268 R. St. P. O., sofern der gesetzliche Vertreter nicht in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urteils gegenwärtig gewesen ist.

[289] Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprosesses 1, 181.

[290] Storch, Z. f. Pr. Ö. R., 16, 330, n. 7.

lung des gesetzlichen Vertreters und seines Aufenthaltsortes meist ohne dies vor der Hauptverhandlung geschehen sein wird. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß das österreichische Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835[291]) den jugendlichen Interessen größere Sorgfalt widmet, als die geltende Strafprozeßordnung.

Nach diesem Vorbilde und den Bestimmungen der Justizministerialverordnung von 1903 hätte die Verständigung des Vaters oder Vormundes von der Einleitung der Vorerhebung oder der gerichtlichen Voruntersuchung, wie der Verhaftung des Jugendlichen, von der Überreichung der Anklage, von der Anordnung der Hauptverhandlung und von der Urteilsfällung einzutreten, wenn der gesetzliche Vertreter und sein Aufenthaltsort dem Gerichte bereits bekannt ist und er an der Straftat des Jugendlichen nicht beteiligt ist.[292]) Außerdem wäre die selbständige Rechtsmittelbefugnis zu Gunsten des Jugendlichen den genannten Personen gegen diejenigen[293]) Entscheidungen und Verfügungen des Strafgerichts zu gewähren, von welchen sie zu verständigen sind; insbesondere auch das Recht des Einspruches gegen die Anklageschrift[294]) und das in Abwesenheit des Jugend-

---

[291]) § 614: Bei Personen unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel ist zugleich mit der Vorladung oder, wenn der Umstand der Behörde erst im Zuge der Untersuchung bekannt wird, sogleich, nachdem sie diese Kenntnis erlangt hat, der gesetzliche Vertreter von der anhängigen Verhandlung zu verständigen, wenn er *a)* der untersuchenden Behörde bekannt ist, *b)* sich in dem Staatsgebiete befindet. § 615: Ist der gesetzliche Vertreter nicht in dem Orte, in welchem sich der Sitz der untersuchenden Behörde befindet, anwesend, so soll ein rechtlich fähiger Mann als Verteidiger bestellt werden. Gleichzeitig ist der gesetzliche Vertreter davon zu verständigen, daß, wenn er weder persönlich in dem Orte erscheint und daselbst bis zur Beendigung des Verfahrens verweilt, noch einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten ernennt und der Behörde bekannt macht, alle Erlässe an den von Amts wegen aufgestellten Vertreter werden eingehändigt werden. § 654: Dem gesetzlichen oder bestellten Vertreter ist freigestellt, alles vorzukehren, was er für das Wohl der seiner Sorgfalt zugewiesenen Person erforderlich findet. Derselbe ist zu jenen Amtshandlungen vorzuladen, denen der Beschuldigte zufolge des Gesetzes persönlich oder durch einen Vertreter beizuwohnen befugt ist. § 831: Urteile, durch welche auf eine Strafe oder eine andere Leistung gegen Minderjährige oder unter Kuratel stehende Personen erkannt wird, sind nicht bloß dem Verurteilten, sondern auch seinem gesetzlichen Vertreter oder, falls dieser sich weder an dem Sitze der Untersuchungsbehörde befindet, noch daselbst einen Bevollmächtigten bestellt oder der Behörde anzeigt, dem von Amts wegen beigegebenen Vertreter in einer zweiten Ausfertigung zuzustellen. § 836: Rechtsmittel oder Gnadengesuche können anbringen 2. bei Verfügungen, Urteilen und anderen Entscheidungen, welche den Beschuldigten angehen *a)* der Beschuldigte selbst, *b)* dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie, *d)* dessen Vormund. § 850: Die Fristen zur Einbringung der Berufung und des Gnadengesuches beginnen, falls der Beschuldigte minderjährig ist, oder sich unter Kuratel befindet, von dem Tage an zu laufen, an welchem die Zustellung des Urteils zu den Händen des zur Übernahme berufenen Vertreters erfolgt ist.

[292]) Benedikt, J. Bl., 13, 84, schlägt die Verständigung des gesetzlichen Vertreters von jeder strafgerichtlichen Verfügung vor; Hoegel, Z. Bl. f. jur. Pr., 13, 17, will den gesetzlichen Vertreter von der Anbringung einer unmittelbaren Anklage, der Einleitung und Beendigung der Voruntersuchung sowie von der Hauptverhandlung, das Pflegschaftsgericht dagegen nur von der Verurteilung verständigen. Dies soll nur dann unterbleiben, wenn der Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters, beziehungsweise des Pflegschaftsgerichts unbekannt ist.

[293]) Ebenso § 340, 405 R. St. P. O.

[294]) § 208 St. P. O.

lichen ergehende Erkenntnis.[295]) Werden diese Verteidigungsrechte den gesetzlichen Vertretern zur selbständigen Ausübung verliehen, so ist es nur folgerichtig, wenn der Lauf der Rechtsmittelfrist für dieselben an dem Tage beginnt, an welchem ihnen die Ausfertigung der anzufechtenden Entscheidung zugestellt wird. Die Pflicht zur Verständigung wie die selbständige Rechtsmittelbefugnis wäre jedoch nur auf die Altersstufe von 14 bis 18 Jahren zu beschränken, da die Minderjährigkeit, welche im geltenden Rechte maßgebend ist, in strafrechtlicher Hinsicht von keinem Belang ist. Die Herübernahme privatrechtlicher Erwägungen kann nicht gerechtfertigt werden, sobald wir mit dem erreichten 18. Lebens-, jahre den Eintritt der vollen Verantwortlichkeit ansetzen.

Mit der Möglichkeit, Rechtsmittel zu Gunsten des Verurteilten zu ergreifen sind aber nicht die Interessen des Jugendlichen gewahrt, wenn der auch sonst pflichtvergessene Vater oder Vormund sich um seine Pflegebefohlenen nicht kümmert oder die Straffälligkeit des Jugendlichen, die ihm als Erwerbsquelle dient, begünstigt oder gar an der Straftat mitbeteiligt ist. Hier kann nur die Bestellung eines Armenverteidigers, wie er bereits im deutschen Reichsstrafprozeß vorgesehen ist,[296]) Abhilfe gewähren. In Abänderung des § 41 St. P. O. hätte diese Bestellung nicht bloß auf Verlangen des Beschuldigten, sondern auch auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters und dann von Amts wegen zu geschehen, wenn es das Strafgericht wegen Vernachlässigung der Pflichten, Mißbrauch der Rechte der väterlichen, beziehungsweise vormundschaftlichen Gewalt oder wegen der entgegenstehenden Interessen des gesetzlichen Vertreters für notwendig erachtet.

Um jedoch einen Widerspruch oder einen Verzicht seitens des Jugendlichen unwirksam zu machen, wäre dem beigegebenen Verteidiger die Rechtsmittelbefugnis auch gegen den Willen des ersteren zu gewähren. Der von Amts wegen beigegebene Verteidiger des Jugendlichen wäre mit einem selbständigen Ver-

---

[295]) §§ 427, 459 St. P. O.

[296]) Die Verteidigung ist immer notwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in I. Instanz oder vor dem Schwurgericht zu verhandeln sind, in Sachen, welche vor das Landgericht in 1. Instanz gehören, nur dann, wenn der Angeschuldigte das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt. In beiden letzteren Fällen ist dem Angeschuldigten ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, sobald der Vorsitzende die Anklageschrift mitgeteilt hat (R. St. P. O. § 140). Nicht notwendig ist dagegen die Verteidigung vor dem Amtsgericht mit oder ohne Zuziehung von Schöffen und vor dem Landgericht als II. Instanz. Sonderbarerweise ist daher die Verteidigung auch dann nicht notwendig, wenn der Angeklagte im Alter zwischen 16 und 18 Jahren steht und nach § 56 R. St. G. B. wegen Mangel der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen werden kann. Doch kann sie immerhin nach dem Ermessen des Vorsitzenden erfolgen (§ 141, R. St. P. O.). Die einstimmige Meinung in Deutschland geht dahin, daß die Verteidigung auch in landgerichtlichen Sachen bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren für notwendig zu erklären wäre. Appelius, Behandlung. 143; Buddee, Ger. S., 53, 290; Direktor Klein, 27. D.J.T., 1, 122; Krohne, 27. D. J. T. 4/2, 338, und Beschluß der 3. Abteilung 4/2, 661. Die Kommission für die Reform des deutschen Strafprozesses hat beschlossen: „In den vor dem mittleren Schöffengerichte in 1. Instanz und vor dem großen Schöffengerichte in der Berufungsinstanz zu verhandelnden Sachen soll die Verteidigung auch für diejenigen Angeschuldigten notwendig sein, die zwar das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.“ Protokolle, 2, 453.

teidigungsrecht auszustatten und insofern den gesetzlichen Vertretern gleichzustellen. Im bezirksgerichtlichen Verfahren wegen Übertretungen könnte auch ein Fürsorger als Verteidiger bestellt werden.

Die Frage, welcher Zeitpunkt für die Anwendbarkeit der Sonderbestimmungen des Strafverfahrens gegen Jugendliche maßgebend sein soll, ist dahin zu beantworten, daß der Zeitpunkt entscheidend sein soll, in welchem die Verständigung des Vertreters, die Einlegung der Rechtsmittel oder die Bestellung des Verteidigers zu erfolgen hat. Wenn der Jugendliche in diesem Zeitpunkte das 18. Lebensjahr bereits überschritten hat, so sollen ihm die auf seine Schutzbedürftigkeit gegründeten Privilegien nicht mehr zu gute kommen.[297]

Bei der Freiheit des Richters, zwischen den verschiedenen Alternativen zu wählen, muß ferner eine Verfahrensart ausgeschlossen bleiben, welche wie das Mandatsverfahren dem Richter die Befugnis gibt, in Abwesenheit des Angeklagten und ohne Kenntnis seiner Individualität eine Strafe[298] im Höchstmaße von achttägigem Arrest oder eine Geldstrafe bis zu 30 K auszusprechen, die den Beschuldigten zum Vorbestraften macht.

Die Geschäftsvereinfachung auf Seite des Gerichtes und die Ersparnisse an Zeit und Geld auf Seite des Angeklagten können den Verzicht auf Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Beweisverfahrens nicht ersetzen, da auch die geringfügigste Tat als ein Symptom der Verwahrlosung oder der Geistesstörung in Betracht kommt. Zudem ist das Anwendungsgebiet des Mandatsverfahrens bei den am häufigsten von Jugendlichen begangenen Taten ohnedies nicht ein allzugroßes. Von den Übertretungen kommen nur die Amtsehrenbeleidigung,[299] die Einmengung in die Vollziehung öffentlicher Dienste,[300] die Verletzung der Feuerpolizeivorschriften[301] und schließlich die Arbeitsverweigerung[302] praktisch in Betracht, während Diebstahl, Veruntreuung, Betrug und Teilnehmung an denselben,[303] wegen der höheren Strafmaxima den Erlaß eines Mandats nicht gestatten. Immerhin ist zu bedenken, daß die bei der Vermögenslosigkeit des Jugendlichen in der Mehrzahl der Fälle als prinzipale oder Ersatzstrafe verhängte Einsperrung in einem bezirksgerichtlichen Arrest mit der Gefahr sittlicher Verderbnis verbunden ist und Zeit wie Geldverlust durch die Anwesenheit bei der Hauptverhandlung nicht so schwer ins Gewicht fällt wie bei Erwachsenen. Hiezu kommt, daß ein Einspruch seitens des Jugendlichen in der Regel nicht zu erwarten sein wird, da einerseits das Verständnis mangelt und andrerseits die Scheu vor dem Bekanntwerden der Tat zur absoluten Untätigkeit führen wird. Das deutsche Prozeß-

---

[297]) Übereinstimmend die Kommission für die Reform des deutschen Strafprozesses. Protokolle, 2, 160.

[298]) § 460 St. P. O. und § 23 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897.

[299]) § 312 St. G.

[300]) § 314 St. G.

[301]) §§ 439—459 St. G.

[302]) § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89.

[303]) §§ 460, 461 und 464 St. G.

recht[304]) läßt den amtsrichterlichen Strafbefehl in allen zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen mit geringen Ausnahmen[305]) zu und gestattet sogar Geldstrafen bis zu 150 Mark und Freiheitsstrafen bis zu sechs Wochen sowie die Einziehung von Gegenständen.[306]) Trotzdem bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren das Vorhandensein der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht im einzelnen Falle nachzuweisen ist, wendet die Praxis den Strafbefehl auch bei Tätern dieser Altersstufe an[307]) und begnügt sich aus dem Charakter der strafbaren Handlung einen durchaus unzulässigen Schluß auf das Unterscheidungsvermögen zu ziehen. Ja die Kommission zur Reform des deutschen Strafprozesses hat sich sogar für eine Erweiterung des Mandatsverfahrens entschieden[308]) und die Zulassung eines schriftlichen Verweises empfohlen, da bei manchen Straftaten, wie bei der Tierquälerei und beim Rückfall, das Unterscheidungsvermögen ohne weiters angenommen und auftauchende Zweifel durch schriftliche Auskünfte bei den Eltern, Geistlichen, Lehrern oder dem Vormund eingeholt werden können.[309]) Der Strafbefehl sei für den jugendlichen Beschuldigten eine Wohltat, die ihm nicht entzogen werden könne und der Verheimlichung der Tat könne durch Mitteilung des Strafbefehls an den gesetzlichen Vertreter vorgebeugt werden.

Trotzdem kann dem strepitus fori beim Jugenddelikt nicht die Bedeutung zugemessen werden, daß damit die Notwendigkeit einer Fürsorge und ihr Verhältnis zum Strafbedürfnis völlig unerörtert bleibt. Der schriftliche Verweis aber ist zugegebenermaßen[310]) kein wirkungsvolles Strafmittel. So sprechen für den Ausschluß des Mandatsverfahrens beim Jugenddelikt die überwiegenden Gründe.

Ähnliche Erwägungen haben zur Zulassung eines Strafurteils in Abwesenheit des Angeklagten geführt. Im Gerichtshofverfahren ist dies bei allen Vergehen und jenen Verbrechen zulässig, die höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, wenn der Angeklagte bereits in der Voruntersuchung vernommen und ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung persönlich zugestellt wurde.[311]) Es solle einerseits dem Beschuldigten, der sich auf freiem Fuße befindet, nicht freistehen, durch einfaches Wegbleiben eine Vertagung der Hauptverhandlung zu erzwingen und andrerseits müsse angenommen werden, daß er mit seinem Ausbleiben auf weitere Verteidigungsmittel verzichten wolle. Zur Widerlegung dieser Annahme wird ihm der Einspruch neben den gewöhnlichen Rechts-

---

[304]) § 447 R. St. P. O.

[305]) § 27 Nr. 3—8 G. V. G.

[306]) Außerdem kennt das deutsche Recht ein Verfahren auf Grund vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (R. St. P. O. §§ 453—458) oder auf Grund administrativer Strafbescheide bei Übertretungen der Gefällsvorschriften (R. St. P. O. §§ 459—469).

[307]) v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, 1892, 740; Bennecke-Beling, Lehrbuch des deutschen R. St. P. R., 1900, 670; Löwe-Hellweg, R. St. P. O., § 447, n. 5; das bayrische Staatsministerium der Justiz hat unterm 20. August 1879 den Strafbefehl bei Jugendlichen dann für statthaft erklärt, wenn die Einsicht gerichtskundig oder nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung mit Sicherheit anzunehmen ist.

[308]) Protokolle, 2, 567.

[309]) Protokolle, 1, 325.

[310]) Protokolle, 1, 326.

[311]) § 427 St. P. O.

mitteln gegen das Erkenntnis vorbehalten. So konkurrieren als Rechtfertigungsgründe für das Abgehen vom Grundsatze der unmittelbaren Beweiserhebung der einer Strafe für das Ausbleiben und der eines Verzichts des Angeklagten auf die persönliche Verteidigung.

Im bezirksgerichtlichen Verfahren hat die Geringfügigkeit der Tat und ebenso die Wahrscheinlichkeit des Verzichtes auf die persönliche Verteidigung die Dispositionsbefugnis des Angeklagten erheblich erweitert, indem der Richter beim Ausbleiben des Beschuldigten, trotz ordnungsmäßiger Ladung, zur Beweiserhebung und Urteilsfällung schreiten kann, wenn er die Vernehmung des Beschuldigten nicht nötig findet.[312] Ja, der Beschuldigte, der nicht persönlich erscheinen will oder kann, kann sich bei der Verhandlung durch einen Machthaber vertreten lassen, der an seiner Statt prozessual tätig wird.[313]

Während nach österreichischem Recht, das Verfahren gegen Abwesende nur bis zur Versetzung in den Anklagestand gedeihen kann und ein Sachurteil gegen den Angeklagten, dem die Vorladung zur Hauptverhandlung nicht persönlich zugestellt werden konnte, ausgeschlossen ist,[314] gestattet das deutsche Recht eine Entscheidung über den Strafanspruch auch bei Abwesenheit des Angeklagten, wenn die Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung oder in Verbindung miteinander bedroht ist.[315] Beim Ausbleiben des ordnungsmäßig Geladenen kann unter denselben Voraussetzungen zur Hauptverhandlung und Urteilsfällung geschritten werden, wenn in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen wurde.[316] Schließlich kann sogar der Angeklagte auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung miteinander zu erwarten steht. Doch muß in diesem Falle der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.[317] Die legislativ — politischen Gründe für einen derartig weitgehenden Verzicht auf die Vernehmung des Angeklagten sind beim Urteil gegen einen abwesenden oder ungehorsamen Angeklagten in dem öffentlichen Verlangen nach einem sühnenden Spruch bei aufsehenerregenden Verbrechen und beim Urteil gegen den ausgebliebenen oder von der Erscheinungspflicht entbundenen Angeklagten in den vermuteten oder erklärten Verzicht auf unmittelbares Gehör zu suchen.

[312]) § 459 St. P. O.

[313]) § 455 St. P. O.

[314]) Das Erkenntnis der Ratskammer, daß dem Angeklagten während seiner Abwesenheit die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt sei, enthält keine Sachentscheidung. § 425 St. P. O.

[315]) § 319 R. St. P. O., der zweite Fall eines Erkenntnisses in Abwesenheit bei Verletzung der Wehrpflicht, nach § 470 R. St. P. O., kommt bei Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren nicht in Betracht.

[316]) § 231 R. St. P. O.

[317]) § 232 St. P. O.

Die deutsche Gerichtspraxis läßt die Urteilsfällung in allen drei Fällen auch bei strafbaren Handlungen Jugendlicher zwischen 12 und 18 Jahren zu,[318] macht aber von der gesetzlichen Befugnis nur ausnahmsweisen Gebrauch. Die Kommission für die Reform des deutschen Strafprozesses hat keine Änderung dieser Bestimmungen vorgeschlagen.[319]

Wir haben bereits an anderer Stelle betont, daß der Gesichtspunkt des Verzichtes auf persönliches Gehör dort nicht in Frage kommen kann, wo Wegfall der Strafe, Fürsorge oder Verwahrung in erster Linie und die Vergeltungsstrafe erst in letzter Linie in Betracht kommen. Wurde schon früher eine erschöpfende Beurteilung der Reifefrage durch den Erkenntnisrichter in Abwesenheit des Angeklagten als ausgeschlossen bezeichnet, so müssen die Schwierigkeiten, die Erziehungs- oder Verwahrungsbedürftigkeit ohne Zuziehung des Angeklagten zu untersuchen, als unüberwindliche bezeichnet werden. Der Anblick des Angeklagten, sein Auftreten und seine Aussagen an und für sich vermögen einen zutreffenderen Eindruck hervorzurufen als alle übrigen Beweismittel zusammen. Ein Bedürfnis nach Vergeltung aber macht sich bei Taten Jugendlicher nicht in dem Maße geltend, daß eine Bestrafung unter allen Umständen geboten erscheint. Die Erwägung, beim Ausbleiben des ordnungsmäßig Geladenen unter dem Gesichtspunkte der Strafe von der Vernehmung abzusehen, kann dort nicht in Frage kommen, wo dem Angeklagten wegen seiner Unreife die Verfügung über sein Schicksal nicht eingeräumt werden kann.

Aus Rücksichten für eine eingehende Erhebung der persönlichen Verhältnisse muß sonach im reformierten Strafverfahren gegen Jugendliche von der Fällung eines Sachurteils ohne Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung abgesehen werden.[320] Wie sehr zum Beispiel das belgische Recht[321] die Anwesenheit des Jugendlichen für notwendig erachtet, geht unter anderem daraus hervor, daß es im Verfahren wegen Polizeiübertretungen den Machthaber des Jugendlichen unter 16 Jahren, welcher ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, mit einer Geldstrafe von einem bis zu 25 Franken oder mit einer Gefängnisstrafe von einem bis zu sieben Tagen und mit beiden kumulierten Strafen gleichzeitig bedroht.

Weitere Gefahren drohen dem Jugendlichen aus der Untersuchungshaft, der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung und der längeren Dauer des Strafverfahrens.

Was zunächst die Untersuchungshaft anlangt, so muß sie bei Jugendlichen noch mehr vermieden werden als bei Erwachsenen. Sie bedeutet die Gefahr sittlicher Verderbnis in der Gemeinschaftshaft selbst dann, wenn erwachsene

---

[318]) Bestritten nur im Falle des § 231 R. St. P. O.; dafür die herrschende Meinung, u. a. Löwe-Hellweg, R. St. P. O. § 231, n. 4, und R. G. II 21. November 1893, Entscheidungen 24, 411.

[319]) Protokolle, 2, 229.

[320]) Das Gutachten des Direktors Klein will die Urteilsfällung nach den §§ 231 und 232 R. St. P. O. nur dann ausschließen, wenn eine Freiheitsstrafe zu erwarten steht. 27. D. J. T., 1, 122.

[321]) Artikel 25 des belgischen Gesetzes vom 27. November 1899.

und jugendliche Untersuchungshäftlinge gänzlich getrennt werden, durch die gegenseitige Berührung der Altersgenossen; sie bedeutet einen Verlust an Arbeitskraft und insbesondere an der Zeit, welche dem Unterrichte oder der Ausbildung in einem Gewerbe gewidmet wäre. Ihr Eindruck auf das jugendliche Gemüt wird sich von dem der Strafhaft kaum unterscheiden. Die Ziele der Reformen sind daher gegeben durch eine gesetzliche Beschränkung der Untersuchungshaft und durch die Anhaltung der Untersuchungsgefangenen in Einzelhaft. Der weite Umfang, in welchem die geltende Strafprozeßordnung die Untersuchungshaft ohne Rücksicht auf das Alter des Beschuldigten zuläßt,[322]) ist erst durch die Auslegung, welche die Justizministerialverordnung vom 12. Dezember 1900, J. M. V. Bl. Nr. 45, dem Gesetze gegeben hat, auf jene Fälle eingeschränkt worden, in welchen die gesetzlichen Voraussetzungen zweifellos vorliegen; bei Straftaten Jugendlicher hat zutreffend die Justizministerialverordnung vom 25. November 1902, J. M. V. Bl. Nr. 51, die Untersuchungshaft insbesondere während des Verfahrens über den Gnadenantrag als kaum denkbar bezeichnet, da kaum jemals in Wirklichkeit Fluchtgefahr vorliegen werde und eine allenfalls gegebene Verabredungsgefahr mit der Schöpfung des Urteils bereits ihr Ende gefunden habe. Trotz dieser wohlwollenden Auslegung, welche das subjektive Ermessen des Richters bei Beurteilung der Haftgründe nicht zu beseitigen vermag, müssen die Bestimmungen des österreichischen Rechts in ihren Wirkungen auf Jugendliche als hart und zwecklos bezeichnet werden. Sie erscheinen als hart, wenn man die Erreichung des Vergeltungszweckes nicht auf Kosten des jugendlichen Organismus und der Moralität anstrebt; sie erscheinen als zwecklos, wenn man bedenkt, daß die Gefahr der Kollusion und der Wiederholung der vollendeten oder der Ausführung der versuchten oder angedrohten Tat[323]) in den seltensten Fällen praktisch werden können. Abgesehen von solchen Fällen wird allerdings auch im reformierten Strafverfahren das Interesse des Staates daran, daß der Jugendliche sich der Verwahrung, Nacherziehung oder Strafe nicht durch die Flucht entzieht, als wichtig genug angesehen werden, um seine persönliche Freiheit zu beschränken. Eine solche Gefahr des Verlustes des Beweismittels und des Objektes der Verwahrung, Nacherziehung oder Strafe kann aber nur dann als gegeben bezeichnet werden, wenn der Jugendliche Anstalten zur Flucht trifft oder wegen seines herumziehenden Lebenswandels, seiner Heimat- oder Ausweislosigkeit der Flucht dringend verdächtig ist. Dem Bedürfnis nach Sicherung des Jugendlichen wird durch Beschränkung der Untersuchungshaft auf die Fälle des § 175, Z. 2, St. P. O. Rechnung getragen sein. Die Ermessensklausel „oder aus anderen triftigen Gründen" hätte zu entfallen.

Für den Vollzug der Untersuchungshaft, insbesondere zur Abwendung der gesteigerten Gefahr sittlicher Verderbnis durch Altersgenossen, muß nach dem Vorbilde des deutschen Rechts[324]) die Anhaltung in Einzelhaft verlangt

---

[322]) §§ 180, 452, Z. 3, St. P. O.

[323]) § 157, Z. 3 und 4, St. P. O.

[324]) § 116 R. St. P. O., allerdings auch mit der Möglichkeitsklausel.

werden,[325]) soweit nicht Erwägungen gesundheitlicher Natur im einzelnen Falle Ausnahmen rechtfertigen. Trotzdem die geltende Strafprozeßordnung die Einzelverwahrung grundsätzlich fordert, hat sie durch die Beschränkung auf die Möglichkeit und die gleichzeitige Aufstellung von Ersatzvorschriften tatsächlich nur die Trennung Jugendlicher von geübten oder erwachsenen Verbrechern erreicht.[326])

Sollte aber die Einzelhaft wegen ihres starken Eindrucks auf das jugendliche Gemüt überhaupt nicht als Form einer bloßen Sicherungshaft anerkannt werden und soll es bei der Gemeinschaftshaft bleiben, dann darf die Untersuchungshaft nicht im Gefängnis vollzogen werden. In dieser Richtung hat der englische Youthful Offenders Act 1901[327]) dem Gerichte die Befugnis erteilt, Jugendliche unter 16 Jahren nicht in die Untersuchungsgefängnisse zu bringen, sondern auf öffentliche Kosten der Obhut einer dem Gerichte geeignet erscheinenden Persönlichkeit anzuvertrauen und die Kommission zur Beratung der Strafprozeßreform im Kanton Zürich[328]) hat den Vollzug der Untersuchungshaft gegen Personen unter 15 Jahren in einer Besserungsanstalt oder einer vertrauenswürdigen Familie in Aussicht genommen. An diesen Ausweg ist in Österreich bei der räumlichen Entfernung der wenigen Besserungsanstalten vom Sitze des Kreis- oder Landesgerichtes allerdings nur dann zu denken, wenn die Errichtung von Besserungsanstalten mit einer ausreichenden Belegziffer den Ländern zur Pflicht gemacht wird und wenn die freie Fürsorgetätigkeit der Gesellschaft größere Verbreitung gefunden hat.

Die Gefahr einer Verderbnis wird eine besonders empfindliche, wenn ein bereits in der Besserungsanstalt befindlicher Korrigend wegen Begehung eines Verbrechens in Untersuchungshaft genommen werden soll. Hier weist die Justizministerialverordnung vom 30. Jänner 1903, J. M. V. Bl. Nr. 5, mit Recht darauf hin, daß, abgesehen von den Fällen der notwendigen Haft, mit Rücksicht auf die Anhaltung in der Besserungsanstalt kein Grund zu einer Änderung der Lage gegeben sein dürfte und überträgt gegebenenfalls der Anstaltsdirektion unter Ausschluß der Sicherheitsbehörde und der Gendarmerie die Überstellung des Beschuldigten an das Untersuchungsgericht. Korrigenden, welche auf Grund des Antrages ihrer gesetzlichen Vertreter und der Pflegschaftsbehörde angehalten werden, müssen ausnahmslos durch Organe der Anstaltsdirektion vorgeführt werden, wobei diese zugleich die Pflicht trifft, für eine passende Unterkunft am Orte der Vernehmung Sorge zu tragen. Nur mangels anderer passender Räumlichkeiten ist die Anhaltung in den Hafträumen des Gerichtes zugelassen, aber die

---

325) Direktor Klein, 27. D. J T., 1, 123; Krohne, 4/2, 339 („in der Regel allein, aber niemals mit Erwachsenen“); dagegen verlangt der Gesetzentwurf Appelius-Krohne-v. Liszt, § 29, nur Trennung. Die Kommission für die Reform des St. P. hat in zweiter Lesung alle Beschlüsse auf Abänderung des § 16 R. St. P. O., welche in erster Lesung angenommen worden waren, abgelehnt. Protokolle, 2, 184.

326) Marcovich, Gefängniswesen, 7 und 12.

327) Schuster, J. K. V., 10, 52.

328) Sträuli, Z. Schw. St. R., 16, 348.

Unterbringung in Schullokalitäten unter allen Umständen ausgeschlossen. Um der geschilderten Gefahr sicher auszuweichen, kann hier die oben befürwortete unbedingte Strafnachsicht durch den Strafrichter innerhalb der beschriebenen Grenzen eintreten und die strafbare Handlung nur zum Anlasse einer disziplinaren Züchtigung durch die Anstaltsdirektion genommen werden.[329])

Nächst der Untersuchungshaft birgt die Hauptverhandlung mit ihrer Volksöffentlichkeit Gefahren für den Jugendlichen, die in ihrer Bedeutung so hoch in Anschlag zu bringen sind, daß dagegen die Vorteile derselben stark zurücktreten. Zwar können gegen die Öffentlichkeit des Verfahrens bei Erwachsenen Zweifel über deren Wert auftauchen,[330]) aber sie sind nicht so überwiegende und gefahrdrohende wie bei Jugendlichen. Hier haben die selbständige Stellung desselben, das allgemeine Interesse der Zuhörer, die Anteilnahme der Altersgenossen sowie die Berichte der Tagespresse auf das eindruckfähige Gemüt eine mehr erhebende als bedrückende Wirkung.[331]) Dem renigen Angeklagten ist die Öffentlichkeit der Verhandlung eine Verschärfung der Strafe, dem sittlich Verdorbenen aber verleiht sie ein mißverstandenes Heldentum.

So empfiehlt es sich, mit Rücksicht auf die überwiegenden Interessen des Jugendlichen im Vergleiche zu den Verlust, welchen die Generalprävention erleidet, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung bei Anklagen gegen Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren auszuschließen.[332])

Ist dies grundsätzlich einmal angenommen, so fragt es sich noch, ob der Ausschluß im Einzelfalle nach Feststellung seiner Gründe erfolgen kann oder ob die Hauptverhandlung gegen Jugendliche kraft gesetzlicher Vorschrift stets geheim durchzuführen ist. Gegen die gesetzliche Festlegung der Heimlichkeit [333]) spricht die Erwägung, daß damit eine wesentliche Garantie der Rechtsprechung nach modernem Empfinden beseitigt wird, selbst dort, wo eine Gefahr für die Moralität des Angeklagten wegen seiner sittlichen Verderbnis nicht zu erwarten steht und die Statuierung eines Exempels gerade angezeigt erscheint. Stellt man aber die Entscheidung dem Gerichte anheim, dann geht es nicht an, wie die

---

329) So auch § 44 des norwegischen Gesetzes vom 6. Juni 1896 und § 15 des dänischen Gesetzes vom 1. April 1905.

330) Treffend schreibt Appelius, Behandlung, 142: „Wer möchte wohl zu behaupten wagen, daß auch nur ein kleiner Prozentsatz der in dem Zuschauerraum der Gerichtssäle Anwesenden für das, was sich da abspielt, das richtige Gefühl mitbringt; im günstigsten Falle lockt sie die Neugierde, im schlimmsten die Sucht zu lernen, was die Verhandlung an neuen Kniffen und Praktiken ihnen zu eigenem Gebrauch liefert; die größte Mehrzahl der Zuschauer sieht roh und teilnahmslos die Verhandlung sich abspielen, lediglich zu ihrer Unterhaltung, so wie sie irgend ein anderes Schauspiel ansehen würde, bis hin und wieder die Züge zu einem breiten Grinsen sich verziehen, wenn irgend unerwartet eine schlüpfrige Geschichte oder die Dummheit eines Geprellten oder sonst Geschädigten zu Tage kommt.

331) Flandin, J. K. V., 6, 311; Vidal-Naquet, 400; Moldenhawer, 457; Vasconcellos, 521; Appelius, Behandlung, 142; Hoegel, Straffälligkeit, 191.

332) Einstimmiger Beschluß der Kommission zur Reform des deutschen St. P., Protokolle, 1, 373.

333) Direktor Klein, 27. D. J. T., 1, 120; Krohne, 4/2, 339, und Beschluß der 3. Abteilung des 27. D. J. T., 4/2, 394, 661.

Kommission zur Reform des deutschen Strafprozesses trotz energischen Widerstandes einer starken Minderheit es beschlossen hat,[334]) den Ausschluß von der Zustimmung der Prozeßbeteiligten abhängig zu machen, da durch ein derartiges Erfordernis die praktische Verwertbarkeit von dem Willen des unreifen Angeklagten abhängig gemacht und damit überhaupt in Frage gestellt wird. So gelangen wir dazu, den bisherigen Gründen, welche den Ausschluß der Volksöffentlichkeit nach geltendem Rechte zu rechtfertigen vermögen, [335]) bei Anklagen gegen Jugendliche als neuen, die sittliche Gefährdung desselben anzufügen. Daran wäre auch bei der Teilnahme Erwachsener an der Straftat festzuhalten, da die Interessen des Jugendlichen den Vorrang verdienen. [336]) Das Verfahren beim Ausschluß der Öffentlichkeit hätte von dem des geltenden Rechtes in keiner Weise abzuweichen.[337]) Nur dem gesetzlichen Vertreter wäre ein Recht auf Anwesenheit vorzubehalten;[338]) sollten noch andere Personen, welche wie Erzieher, Lehrer, Religionsdiener, Lehr- oder Dienstherren ein Interesse besitzen, an der Verhandlung teilzunehmen, so können sie unter den drei Personen erscheinen, deren Beiziehung jede Partei als Personen ihres Vertrauens verlangen kann.[339])

Leitsätze.

Materielles Strafrecht.

I. Die Altersstufe der Kindheit reicht bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Kinder können wegen strafbarer Handlungen nicht verfolgt werden.

II. Die Altersstufe der Jugend reicht vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Jugendliche können sich strafbarer Handlungen schuldig machen und werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen behandelt.

§ 1. Hat der Jugendliche noch keine gerichtliche Strafe verbüßt und ist seine Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 K bedroht und aus jugendlichen Beweggründen entsprungen, so kann das Strafgericht nach Feststellung des Tatbestandes und des Verschuldens von der Verhängung einer Strafe absehen und den Täter mit der Mahnung entlassen, daß er bei neuerlicher Begehung einer strafbaren Handlung auf die Nachsicht des Gerichtes nicht mehr rechnen könne.

---

334) Protokolle, 1, 374 und 2, 240.

335) §§ 229, 456 St. P. O.

336) Protokolle der Kommission zur Reform des deutschen St. P., 1, 375.

337) Nicht ausreichend begründet wurde der Vorschlag der Kommission, bei Verkündung des Beschlusses auf Ausschluß der Öffentlichkeit die Angaben von Gründen nicht zu erfordern, Protokolle, 2, 376; der Antrag der ersten Lesung, den Ausschluß der Öffentlichkeit schon vor der Hauptverhandlung zu gestatten, um besondere Sammeltermine für Jugendliche zu ermöglichen, wurde in zweiter Lesung fallen gelassen. Protokolle, 1, 241 und 2, 375.

338) Hoegel, Straffälligkeit, 191.

339) § 230 St. P. O.; die 3. Abteilung des 27. D. J. T. hat sich für die unbedingte Zulassung der Gewalthaber, Seelsorger, Lehrer, Dienst- und Lehrherren und ähnlicher, in persönlicher Beziehung zu dem Jugendlichen stehenden Personen ausgesprochen, 4/2, 661.

Die Strafnachsicht kann demselben Schuldigen nur einmal gewährt werden.

§ 2. Unter denselben Voraussetzungen kann das Strafgericht an Orten, wo Fürsorgeeinrichtungen bestehen, nach Feststellung des Tatbestandes und des Verschuldens die Fällung des Strafurteils aussetzen, den Jugendlichen für eine Frist von 6 Monaten bis zu 2 Jahren unter Bewährung stellen und ihm der Schutzaufsicht eines Fürsorgevereines zuweisen. Gleichzeitig können demselben für sein Verhalten während der Bewährungsfrist besondere Vorschriften erteilt, insbesondere der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt und die Erlernung eines Gewerbes, eines landwirtschaftlichen Berufes oder sonst einer Beschäftigung auferlegt werden.

Wenn der Jugendliche den Weisungen seines Fürsorgers oder den Vorschriften des Gerichtes nicht entspricht, wenn er sich fortgesetzt dem Trunk, Spiel, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt, wenn er neuerlich eine strafbare Handlung begeht, so kann das Strafgericht die Stellung unter Bewährung widerrufen und zur Fällung des Strafurteils schreiten. Ist während der Bewährungsfrist kein Widerruf erfolgt, so tritt mit dem Ende derselben die Nachsicht der Strafe ein.

Während des Laufes der Bewährungsfrist ruht die Verjährung.

Die Strafnachsicht und die Aussetzung des Strafurteils sind in das Strafregister einzutragen.

§ 3. Ist die Tat des Jugendlichen nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 K bedroht und aus sittlicher Verwahrlosung entsprungen, so kann er anstatt zur gesetzlichen Strafe verurteilt zu werden, zur Nacherziehung in einer Besserungsanstalt bestimmt werden, wenn er zur Zeit des Urteils das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Das Strafgericht spricht die Nacherziehung aus und die autonome Landesverwaltung vollzieht dieselbe unter Aufsicht der politischen Landesbehörde.

Die Nacherziehung dauert so lange, bis die geistige und sittliche Ausbildung des Jugendlichen vollendet ist und endet spätestens mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

Die Anstaltsleitung sorgt im Vereine mit den Fürsorgeeinrichtungen für die Unterkunft des Entlassenen in einem Gewerbe, einer landwirtschaftlichen Beschäftigung oder einem anderen Dienstplatze.

Die Entlassung ist stets eine vorläufige und kann innerhalb Jahresfrist widerrufen werden, wenn der Jugendliche den ihm auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, wenn er sich fortgesetzt dem Trunk, Spiel oder Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt oder neuerlich eine strafbare Handlung begeht.

Wenn binnen Jahresfrist der Widerruf nicht erfolgt, wird die Entlassung eine endgültige.

§ 4. Jugendliche, welche bei Begehung der Tat geisteskrank waren, sind nach erfolgtem Freispruch oder nach Einstellung des Verfahrens durch die politische Behörde der öffentlichen Irrenpflege zuzuweisen, wenn sie gemeingefährlich sind.

Jugendliche, welche die strafbare Tat in einem Zustande verminderter Zurechnungsfähigkeit begangen haben, sind nach Feststellung des Tatbestandes und des Verschuldens in einer Anstalt für Minderwertige oder einer besonderen Ab-

teilung einer Besserungsanstalt unterzubringen, wenn die häusliche Erziehung nicht zureicht.

Hinsichtlich der Dauer ihrer Anhaltung gilt das im § 2 Gesagte.

§ 5. Ist die Tat aus arger sittlicher Verderbnis entsprungen oder gestattet die Höhe der angedrohten Strafe nicht Strafnachsicht, Stellung unter Bewährung oder Nacherziehung eintreten, so wird der Jugendliche zur gesetzlichen Strafe verurteilt.

Gleichzeitig kann das Strafgericht die Abgabe in eine Besserungsanstalt nach verbüßter Strafe anordnen.

Hinsichtlich der Dauer der Nacherziehung gilt das im § 2 Gesagte.

§ 6. Die Abgabe in eine Besserungsanstalt kann vom Strafgerichte auch dann angeordnet werden, wenn die Einstellung des Strafverfahrens oder der Freispruch wegen eines Schuldausschließungs- oder eines Strafaufhebungsgrundes erfolgte.

III. Für die Bestrafung der Taten Jugendlicher gelten folgende Regeln:

1. Die Todesstrafe, die lebenslangen Freiheitsstrafen und die Zuchthausstrafe sind ausgeschlossen und werden durch Gefängnis von 1 bis 5 Jahren ersetzt.

2. Mit der Verurteilung wegen einer in der Altersstufe der Jugend begangenen strafbaren Handlung sind keinerlei Ehrenfolgen verbunden.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht ist ausgeschlossen.

3. Geldstrafe kann nur dann verhängt werden, wenn festgestellt ist, daß sie aus dem Vermögen oder dem Einkommen des Jugendlichen ohne Einschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes bestritten werden kann.

4. Die Gefängnisstrafe bei Verbrechen Jugendlicher darf nicht unter sechs Monate, die Haftstrafe bei Übertretungen Jugendlicher nicht unter drei Monate herabgesetzt werden.

5. Der Vollzug der Gefängnisstrafe erfolgt in besonderen Jugendstrafanstalten oder in besonderen Abteilungen der allgemeinen Strafanstalten.

Der Sträfling wird im ersten Drittel, und zwar mindestens durch drei Monate und höchstens durch zwei Jahre, in Einzelhaft, während des Restes des ersten Drittels und im zweiten Drittel in Gemeinschaftshaft mit Arbeitszwang und Unterricht angehalten. Wenn derselbe nach seinem Vorleben und der Aufführung in der Haft Aussicht auf Bewährung in der Freiheit bietet und bereits zwei Drittel und mindestens sechs Monate der Strafe verbüßt hat, kann er vorläufig entlassen werden.

Die Entlassung wird vom Vorsteher der Strafanstalt im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt desjenigen Gerichtshofes, in dessen Sprengel die Strafanstalt liegt, bewilligt; sie kann erst eintreten, wenn für die Unterkunft des Jugendlichen in einem Gewerbe, einer landwirtschaftlichen Beschäftigung oder einem anderen Dienstplatze gesorgt ist.

Die Entlassung wird widerrufen und die Verbüßung des Strafrestes durch die Anstaltsleitung im Einvernehmen mit dem Staatsanwalt des Gerichtshofsprengels angeordnet:

wenn der Jugendliche den ihm auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt,

wenn er sich fortgesetzt dem Trunk, Spiel, Müßiggang oder einem unsittlichen Lebenswandel ergibt,

wenn er eine strafbare Handlung begeht.

In letzterem Falle kann die vorläufige Verwahrung durch den nicht zuständigen Strafrichter oder Organe der Sicherheitsbehörden ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 177 St. P. O. erfolgen.

Ist beim Ablauf der urteilsmäßigen Strafzeit kein Widerruf erfolgt, so wird die Entlassung eine endgültige.

6. Die Haftstrafe bei Übertretungen Jugendlicher wird in Einzelhaft verbüßt. Zu ihrer Vollstreckung werden an den Standorten der Gerichtshöfe Zentralanstalten errichtet.

7. Die Eintragung der Verurteilung wegen einer Jugendtat in das Strafregister ist nach Ablauf der Verjährungsfrist, aber mindestens nach Ablauf von zwei und höchstens von zehn Jahren seit der Verurteilung zu löschen, wenn innerhalb dieser Frist keine neuerliche Verurteilung erfolgt ist. Die Löschung hat zur Folge, daß der Verurteilte in Hinkunft bei Aussagen vor Gericht oder einer anderen öffentlichen Behörde nicht mehr zur Angabe seiner Bestrafung verpflichtet ist.

Strafverfahren.

IV. Bei Verbrechen und Vergehen Jugendlicher, die nach der allgemeinen Zuständigkeitsordnung vor das Schwurgericht gehören, ist der Gerichtshof in der Besetzung von drei Richtern (Erkenntnisgericht) zuständig.

Für den Ausspruch über die Abgabe in eine Besserungsanstalt, der außerhalb der öffentlichen Hauptverhandlung erfolgt, ist bei Verbrechen und Vergehen die Ratskammer des Gerichtshofes, bei Übertretungen das Bezirksgericht zuständig.

V. Im Strafverfahren gegen einen Jugendlichen sind die Familien- und gesellschaftlichen Verhältnisse, in welchen derselbe aufgewachsen ist, durch Einvernahme der Eltern oder anderer Gewalthaber, wie des Vormundes, Lehrers, Seelsorgers oder Dienstherrn zu erheben.

Hiebei sind insbesondere die in der Zählkarte für Jugendliche (Justizministerialverordnung vom 13. Dezember 1904, J. M. V. Bl. Nr. 19) angeführten Umstände zu berücksichtigen.

VI. Von der Einleitung von Vorerhebungen oder einer gerichtlichen Voruntersuchung, der Verhaftung, der Einbringung der Anklageschrift, der Anordnung der Hauptverhandlung und der Urteilsfällung ist der Vater oder gesetzliche Vertreter des Jugendlichen zu verständigen, wenn seine Person, sein Aufenthaltsort dem Gerichte bekannt sind und er an der Straftat nicht mitbeteiligt ist.

Dem Vater oder gesetzlichen Vertreter stehen gegen alle Verfügungen und Entscheidungen des Gerichtes dieselben Rechtsmittel wie dem Jugendlichen selbst gegen dessen Willen zu. Die Frist zur Anmeldung und Ausführung derselben beginnt an dem Tage zu laufen, an welchem die Entscheidung mündlich bekannt gemacht oder in schriftlicher Ausfertigung zugestellt wurde.

VII. Das Strafgericht hat auf Verlangen des Vaters oder gesetzlichen Vertreters und dann von Amts wegen dem Jugendlichen einen Armenverteidiger zu

bestellen, wenn es dies wegen Vernachlässigung oder Mißbrauch der väterlichen, beziehungsweise vormundschaftlichen Gewalt oder wegen entgegenstehender Interessen der genannten Personen notwendig erachtet.

Dem Armenverteidiger kommen hinsichtlich der Rechtsmittel dieselben Befugnisse wie dem Vater oder gesetzlichen Vertreter zu.

VIII. Die Vertretung des angeklagten Jugendlichen bei der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte (§ 455 St. P. O.) ist unzulässig.

IX. Die sofortige Aburteilung des jugendlichen Angeklagten im bezirksgerichtlichen Verfahren nach § 451 St. P. O. ist unzulässig.

X. Die Fällung des Urteils in Abwesenheit des Angeklagten (§§ 427 und 459 St. P. O.) ist unzulässig.

XI. Der Erlaß eines Strafbefehles (Mandatsverfahren nach § 460 St. P. O. und § 23 des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Verbrauchsgegenständen, R. G. Bl. Nr. 89 ex 1897) gegen jugendliche Angeklagte ist ausgeschlossen.

XII. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung kann im Interesse des jugendlichen Angeklagten auf Parteiantrag oder von Amts wegen ausgeschlossen werden (§§ 229, 456 St. P. O.); dies ist selbst dann zulässig, wenn Erwachsene an der Tat eines Jugendlichen oder Jugendliche an der Tat eines Erwachsenen mitbeteiligt sind.

Der Vater oder gesetzliche Vertreter hat bei der Hauptverhandlung ein Recht auf Anwesenheit und Gehör.

XIII. Die Verhängung der ordentlichen Untersuchungshaft ist im Verfahren gegen Jugendliche nur aus den im § 175, Z. 2, St. P. O. angeführten Gründen zulässig.

Die Untersuchungshaft Jugendlicher wird in Einzelhaft vollstreckt; Ausnahmen, welche die Gesundheit des einzelnen erfordert, bewilligt der Vorsteher des Gerichts.

Jugendfürsorge.

XIV. Die Vereine für Jugendfürsorge sind zu einem Reichsverbande zusammenzufassen.

Sie sind derart einheitlich zu organisieren, daß sie den Straf- und Pflegschaftsgerichten einen Fürsorger für die Schutzaufsicht von Jugendlichen, die unter Bewährung gestellt oder aus der Strafe oder Nacherziehung vorläufig entlassen sind, namhaft machen können.

Das Amt eines Fürsorgers ist als ein öffentliches Ehrenamt einzurichten, dessen pflichteifrige Verwaltung durch staatliche Auszeichnung zu ehren ist.

Gutachten

von

Dr. Joseph M. Baernreither.

Vorschlag über die Errichtung einer vorbildlichen Erziehungsanstalt für straffällige Jugendliche.

Ich beschränke dieses Gutachten auf eine praktische Frage. Ich werde dazu durch eine doppelte Erwägung bestimmt. Leider hat es mir an der nötigen Zeit gefehlt, um Leitsätze, die sich auf den ganzen Komplex des Jugendstrafrechtes beziehen müßten, festzustellen und zu begründen. Andrerseits finde ich, daß zwar die Erörterung über die Ausgestaltung dieses Rechtsstoffes bei uns endlich in Fluß gekommen ist und Fortschritte macht, daß aber eine empfindliche Lücke um so fühlbarer wird, je näher wir einer legislativen Regelung der Frage rücken. Wir haben nämlich in der praktischen Behandlung der straffälligen Jugend so gut wie gar keine Erfahrungen, wenn man unter dieser Behandlung eine Erziehung versteht, die den sittlichen, wirtschaftlichen und hygienischen Anforderungen unserer Zeit entsprechen soll.

Und doch hängt der Erfolg, den wir von den modernen Grundsätzen eines Jugendstrafrechtes erwarten, zum großen Teile von der Art der Durchführung, das ist davon ab, wie man die praktische Seite der Frage anfassen wird. Ich will hier nicht von den Fällen reden, in denen man sich voraussichtlich auch bei uns entschließen wird, gefährdete Individuen, die mit dem Strafgesetze in Konflikt geraten sind, unter Umständen der eigenen oder einer anderen sich darbietenden Familie zu übergeben und dabei unter Bewährung zu stellen. Ich fasse die Anstaltserziehung ins Auge, das heißt die Behandlung der straffälligen Jugend in jenen Anstalten, die eigens zum Zwecke der Erneuerung des jugendlichen Individuums in Hinsicht der Sittlichkeit, körperlichen Tüchtigkeit und wirtschaftlichen Tauglichkeit errichtet werden müssen.

In eine Kritik der Versuche und Ansätze, die man bei uns gemacht hat, um die straffällige Jugend abgesondert zu behandeln, will ich mich nicht einlassen. Jedermann, der eine Übersicht der Ansichten und praktischen Bestrebungen hat, die auf diesem Gebiete in den Nachbarstaaten rings um uns herum herrschen, wird mir recht geben, daß unsere Leistungen ganz unzulängliche sind. Die sogenannten Jugendabteilungen der Strafanstalten sind besser, als es die wahllose Vermischung der jugendlichen mit den erwachsenen Verbrechern wäre; auch Göllersdorf leistet

diese Absonderung. Aber abgesehen von diesem negativen Verdienste, kann in diesen Einrichtungen der Anfang eines neuen Weges nicht erblickt werden und es ist unerläßlich, daß wir uns an der Schwelle einer Reform des Jugendstrafrechtes bewußt werden, welche Methode der Behandlung der straffälligen Jugend eintreten muß, in welchen Formen sich diese Zwangserziehung zu bewegen hat, mit einem Worte, wie wir diese praktische Seite der Aufgabe zu lösen entschlossen sind.

Ich kann es hier nicht unternehmen, diese Methode zu zergliedern und jene positiven Folgerungen daraus zu ziehen, welche meiner Ansicht nach die Grundlage für Einrichtung und Führung solcher Anstalten abgeben müssen. Eine individuelle Ansicht ist auch wenig überzeugend. Wir alle haben auf diesem Gebiete noch zu lernen. Uns fehlt die Anschauung und Erfahrung wie sie anderen Ländern bezüglich der geeigneten Einrichtung solcher Anstalten seit vielen Jahrzehnten zu Gebote stehen. Jene Evolution, die sich in anderen Staaten im Verlaufe des XIX. Jahrhunderts vollzogen hat und die darin besteht, daß man die straffällige Jugend nach und nach von den Strafanstalten losgelöst und in besonders organisierte Anstalten versetzt hat, wo sie einfach, streng aber frei erzogen werden — fehlt uns ganz. Unsere sogenannten Besserungsanstalten sind, wie die Berichte in dem ersten Bande der Kongreßschriften klar ersehen lassen, nichts anderes als Strafhäuser.

Auf diesem Punkte ist also eine große Arbeit zu leisten. Während in anderen Ländern praktische Versuche mit einer der straffälligen Jugend angepaßten Nacherziehung der gesetzlichen Ausgestaltung des Jugendstrafrechtes vorangingen, also die mit der Nacherziehung in den verschiedenen Formen gemachten Erfahrungen die Gesetzgebung leiteten, ist bei uns sowohl diese Gesetzgebung als diese praktische Betätigung ausgeblieben. Wir haben ein bezüglich der Behandlung der straffälligen Jugend total zurückgebliebenes Strafgesetz, wir besitzen aber leider auch keine vorbildlichen Anstalten, deren Erfahrungen wir jetzt bei der Feststellung des neuen Rechtes verwenden könnten. Dies ist auch der Grund, warum es bezüglich dieser modernen Zwangserziehung oder besser gesagt Nacherziehung der straffälligen Jugend so viele Skeptiker bei uns gibt. Man hat kein Beispiel vor Augen. Es wird mit Worten gestritten, die Tatsachen fehlen.

Bevor ich jedoch in dieser Hinsicht einen Vorschlag mache, erbitte ich mir die Aufmerksamkeit des Lesers zu einer längeren Abschweifung. Ich möchte nämlich nachweisen, wie in jenen Ländern, in denen die Behandlung der straffälligen Jugend große Fortschritte gemacht hat, die Gründung und Führung einzelner Musteranstalten den entscheidenden Anstoß zu einem vollständigen Umschwung des öffentlichen Urteils, der wissenschaftlichen Ansichten und der Gesetzgebung gegeben hat. Jene Persönlichkeiten, die mit großer Aufopferung, unbekümmert um das Urteil ihrer Umgebung, eine Anzahl verdorbener und verlorener Individuen in die Hand genommen, sie einer mit eiserner Konsequenz verfolgten Erziehungsmethode unterworfen und dadurch der Welt gezeigt haben, wie die Umbildung eines Individuums zu erreichen ist, welches sie verelendet aufgelesen hatten — diese Männer sind die eigentlichen Bahnbrecher gewesen. Sie haben Erfolge erzielt, dadurch Schule gemacht und die öffentliche Verwaltung sowie die Gesetzgebung mitgerissen.

Ursprung und Anstoß zu den heutigen Ideen über die Erziehung der Armen und Verwahrlosten liegen weit zurück. Ein Deutscher an Charakter und Denkungsweise, wenn auch nicht nach Namen und Reichsangehörigkeit, muß immer als erster genannt werden: Pestalozzi. Daß den Armen und Verlassenen im Volke durch eine bessere Erziehung in ihrem Elende geholfen werden müsse und daß bei ihren Kindern jene Fertigkeiten auszubilden sind, die für ihr praktisches Leben die sicherste Bürgschaft ihres Unterhaltes sein werden, das war der Kern seiner sozialen Lehre, die er in tausenden Variationen predigte, bei allen seinen Erziehungsversuchen betätigte und die er allen seinen Jüngern einzuimpfen trachtete, die aus aller Herren Länder, besonders aber aus dem preußischen Staate zu ihm pilgerten. Friedrich Wilhelm III., Kaiser Joseph und Napoleon sind auf diesen Mann aufmerksam gemacht worden, aber der von ihm gelegte Samen ist erst verhältnismäßig spät, im XIX. Jahrhundert, aufgegangen. Gleich Locke, dem großen Engländer, hat er als Fundamentalsatz alles naturgemäßen Erziehungswesens ausgesprochen: Das Leben bildet in sittlicher, geistiger und physischer Hinsicht, allerdings das Leben, wie es sein soll, nicht das mißgebildete Leben, daher ist Nachhilfe, Zwangserziehung notwendig.

Ein zweiter Mann ist an die Seite Pestalozzis zu stellen, wenn man bis an die Quellen der heutigen Fürsorgebewegung in Deutschland steigen will — Wichern. Er hat im Jahre 1833 in Horn bei Hamburg das „Rauhe Haus" gegründet, nicht die erste, aber als Muster und Beispiel die bedeutendste Anstalt für die verwahrloste Jugend in Deutschland. Man kann über die innere Mission, deren tätiges Mitglied Wichern war, denken wie man will, der Mann war mehr als seine ganze Umgebung. Krohne sagt von seiner Gründung: „Lebensströme sind von hier ausgegangen, welche die Teilnahme an der Arbeit für die gefährdete Jugend in allen Kreisen des Volkes, unter Regierenden und Regierten, unter Hoch und Niedrig, ohne Unterschied der Konfession und Religion gefördert haben."

Das „Rauhe Haus" war eine jener vorbildlichen Schöpfungen, von denen ich spreche. In die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts fällt dann auch die eifrige Tätigkeit des Bischofs Ketteler von Mainz auf diesem Gebiete. In Deutschland sind seither Hunderte von Anstalten für die verwahrloste Jugend entstanden, von denen eine Anzahl ausschließlich der straffälligen Jugend gewidmet ist. Die letzteren lehnen sich aber, was die äußere Einrichtung, Führung, Unterricht und berufsmäßige Unterweisung betrifft, an die erstern an, weil sie vermeiden wollen, daß ihren Insassen irgend ein Makel für die Zukunft anhafte. Ich bin momentan nicht in der Lage anzugeben, wie viel solcher Anstalten in Deutschland heute existieren. Um aber für den größten Bundesstaat doch einige Angaben zu machen, folge ich dem Buche von Dr. Krohne: „Erziehungsanstalten für die verlassene, gefährdete und verwahrloste Jugend in Preußen", indem ich aus dieser mühevollen und interessanten Arbeit einige Daten mitteile. Dr. Krohne hat für alle preußischen Provinzen ein vollständiges Verzeichnis jener Anstalten, welche verlassene und verwahrloste Kinder aufnehmen, zu stande gebracht und alles zusammengestellt, was für jede Anstalt wissenswert erscheint.

Es bestehen in Preußen im ganzen 683 Anstalten, die verlassene und verwahrloste Kinder aufnehmen, mit einem Vermögen von rund 100 Millionen

Mark und einer jährlichen Ausgabe von mehr als 11 Millionen Mark. Diese Anstalten weisen einen Belegraum für mehr als 40.000 Kinder aus, der jedoch nur bis zur Zahl 30.000 ausgenützt wird. Aus dem Buche Krohne läßt sich zusammenstellen, wie sich diese 683 Fürsorgeanstalten in Preußen nach Ursprung und Konfession verteilen. 9 Anstalten sind von den einzelnen Provinzen errichtet und werden von denselben erhalten. Evangelische Anstalten gibt es im ganzen 342, darunter 272 von Privaten, Stiftungen oder Vereinen gegründet und erhalten, 34 von der evangelischen Kirche (von evangelischen Kirchengemeinden, evangelischen Kirchen, Kreissynoden), endlich 36 von evangelischen Gemeinden oder von Kreisverwaltungen. Katholische Anstalten gibt es in Preußen 207, darunter 94 von Privaten, Stiftungen und Vereinen gegründet und erhalten, 95 Anstalten der Kirchen und kirchlichen Institute (Bischofskirchen, Pfarrgemeinden, Diözesen, Domkapitel, Klöster, Kongregationen, Orden und Pfarrkirchen) und 18 Anstalten katholischer Gemeinden. Jüdische Anstalten zählt man in Preußen 21 (Stiftungen, jüdischer Kongregationen, Synagogen, Gemeinden). Im Besitze von Privaten und Gemeinden sind außerdem 103 Simultananstalten. Eine Anstalt ist von Mennoniten erhalten. Es mag konstatiert werden, daß bei den evangelischen Anstalten die auf freier Selbsttätigkeit heruhenden die von kirchlicher Seite gegründeten überwiegen, während bei den katholischen die letzteren eine größere Rolle spielen, ferner daß die Simultananstalten weniger als ein Fünftel der gesamten Zahl ausmachen, der große Zug also in der Richtung konfessioneller Fürsorge geht.

Neben diesen Anstalten müssen auch jene Besserungsanstalten erwähnt werden, welche vom preußischen Staate zunächst zur Unterbringung der nach § 56 R. Str. G. wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen und in eine Erziehungsanstalt verwiesenen Jugendlichen errichtet und verwaltet werden. Sie sind insofern gemischte Anstalten, als sie außer der erwähnten Kategorie Jugendlicher anch Zöglinge auf Grund des Fürsorgegesetzes aufnehmen. Preußen hat im ganzen sechs solche Anstalten (Conradshammer bei Danzig, Wabern bei Cassel, Hardehausen im Regierungsbezirke Minden, St. Martin zu Boppard am Rhein, Steinfeld in der Eifel, Gräfrath, bei Elberfeld) getrennt nach Konfessionen und Geschlecht. Sie sind teilweise in ehemalige Schlösser und Klöster untergebracht, was eine sparsame Ausnützung zur Verfügung stehender Räume bedeutet, aber in pädagogischer und hygienischer Hinsicht keineswegs vorteilhaft ist. An den Toren der Anstalt in Wabern ist zu lesen: Königlich preußische Erziehungsanstalt Wabern. Es ist alles vermieden, was an eine Strafanstalt erinnern könnte.

Es ist mir hier leider nicht möglich, näher darauf einzugehen, wie man in Preußen und Deutschland die straffällige Jugend, welcher die mangelnde Einsicht nicht zugebilligt wird, behandelt. Aber so viel will ich feststellen, daß auf der ganzen Linie die Loslösung der jugendlichen Delinquenten vom gewöhnlichen Strafvollzuge Fortschritte macht und daß die reichen Erfahrungen, die man mit der Nacherziehung in den verschiedenen Anstalten gemacht hat, ausgenützt werden. Man ist auch in Deutschland auf dem Wege, die verwahrloste und straffällige Jugend in das Gesamterziehungswerk der Nation einzubeziehen.

Noch viel ausgeprägter ist dieser Gang der Dinge allerdings in Frankreich und England. Deswegen ist aber auch die dortige Entwicklung besonders beweiskräftig und ich will etwas ausführlicher davon sprechen.

Am Ausgange des ancien régime herrschten in Paris Zustände bezüglich der armen, verlassenen, von der Polizei aufgegriffenen oder verurteilten Kinder, von denen uns gleichzeitige Berichte schauererregende Dinge erzählen. Die traurigste Berühmtheit hat unter den verschiedenen Anstalten, in denen erwachsene Vagabunden und Verbrecher mit Kindern zu Hunderten und Tausenden zusammen eingesperrt waren, Bicêtre erlangt, wo der zur Untersuchung dieser Anstalten eingesetzte Ausschuß der Konstituante im Jahre 1790 im ganzen etwa 4000 Personen fand: Gelähmte, Epileptische, Wahnsinnige, auf administrativem Wege Verhaftete, Schuldige und Unschuldige, Männer, Weiber und Verlassene, von der Polizei aufgegriffene oder von den Richtern verurteilte Kinder — der ganze Haufen ohne jede Trennung, ohne Arbeit, ohne Unterricht. Dieser Ausschuß — comité de mendicité — entwarf einen völlig neuen Plan für die öffentliche Hilfeleistung den Kindern gegenüber und sprach es aus, „daß die Humanität, die Politik und die Moral es verlangen, daß man diese Kinder unterstütze, wobei aber verhindert werden müsse, daß durch diese Unterstützung sich die Zahl der Hilfesuchenden vermehre; es müsse das Ziel erreicht, dürfe aber nicht überschritten werden".

Die Arbeiten dieses Ausschusses wurden der Ausgangspunkt von weitreichenden Plänen kriminalpolitischer sowie armenrechtlicher Natur.

Ich halte mich zunächst an die Entwicklung des Strafrechtes. Die Artikel 66 bis 69 des Code pénal sind maßgebend geworden für die strafrechtliche Behandlung der Jugendlichen und sind es bis auf den heutigen Tag geblieben. Damals eilte Frankreich seiner Zeit weit voran, indem es verkündete, daß an Stelle bloßer Bestrafung jugendlicher Gesetzesübertreter Zwangserziehung einzutreten habe. Das 16. Lebensjahr soll nach dem Code pénal die entscheidende Altersgrenze bilden. Mit dem erreichten 16. Lebensjahre fällt der Minderjährige unter die allgemeinen Bestimmungen des Strafrechtes, in einem Alter darunter finden besondere Bestimmungen auf ihn Anwendung. In diesem letzteren Falle hängt seine strafrechtliche Behandlung — sofern er nicht wegen mangelnden Tatbestandes oder aus anderen allgemeinen Gründen freigesprochen wird — von der Beantwortung der Frage ab: Ist bei ihm das Unterscheidungsvermögen (discernement) vorauszusetzen oder nicht? Fällt die Entscheidung dahin aus, daß das Unterscheidungsvermögen als vorhanden nicht angenommen werden kann, so wird er freigesprochen und entweder seinen Eltern zurückgegeben oder in eine Besserungsanstalt (maison de correction) untergebracht, wo er längstens bis zum 20. Lebensjahr angehalten werden kann. Die ausgesprochene Tendenz der Rechtsprechung geht heute dahin, das „discernement" in der Regel zu verneinen. Wird hingegen die Frage des Unterscheidungsvermögens in einem bejahenden Sinne beantwortet, erfolgt zwar die Verurteilung des Minderjährigen, jedoch zu einer der Art und Zeit nach geringeren Strafe als die Regel bildet. Wesentlich ist aber hiebei, daß diese Strafen nicht den gewöhnlichen Charakter haben sollen, sondern auch sie sind vom Gesetze in erster Reihe als Besserungsmittel gedacht, die im Sinne des Gesetzes in besonderen Anstalten zu vollziehen sind.

Die Absichten und Bestimmungen des Code pénal blieben aber, was die systematische Durchführung der im Prinzipe ausgesprochenen Zwangserziehung betrifft, zunächst unausgeführt. Zur Errichtung der in Aussicht genommenen maisons de correction für Jugendliche kam es nicht, sondern man begnügte sich in einigen Strafhäusern, besondere Abteilungen für Jugendliche zu errichten (quartiers spéciaux réservés aux jeunes déternus). An der richtigen Erkenntnis in dieser Frage, an den besten oft mit Begeisterung ausgesprochenen Absichten, an mannigfachen Anläufen der Verwaltung sowie an mit Hingebung und Aufopferung gemachten Versuchen einzelner Personen hat es in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in Frankreich auf diesem Gebiete nicht gefehlt, aber es gelang niemandem, diese verschiedenen Bestrebungen auf ein einheitliches Ziel zu lenken und die schwankenden politischen Verhältnisse verhinderten es zu erreichen. Auch absonderliche Projekte tauchten auf. So machte im Jahre 1831 ein Pariser Polizeipräfekt den Versuch, jugendliche Verbrecher mit den in St. Pelagie untergebrachten politischen Verbrechern zusammenzusperren, um diesen Gelegenheit zu geben, ihre menschenfreundlichen Absichten an den Jugendlichen zu erweisen, was natürlich jämmerlich scheiterte. Der Minister Graf d'Argout, die ganze Frage mit großer Klarheit überblickend, sprach in einem Zirkular vom 3. Dezember 1832 treffend aus, daß ein Gefängnis nie der Ort für die Erziehung der Jugendlichen sein könne, daß die verurteilten Kinder fast immer arme Eltern haben und daß man sie vor allem zur Ausübung irgend eines Erwerbes vorbereiten müsse, mit dem sie sich einmal ihr Brot verdienen können. Das Gefängnis sei nicht der Ort, wo ein solches Ziel erreichbar sei. Das geeignete Mittel erblickt er in der Unterbringung der Jugendlichen bei kleinen Grundbesitzern oder Gewerbsleuten und hofft von einer Erziehung in einer ordentlichen Familie besseren Erfolg als von überfüllten Besserungsanstalten. Aber auch dieser Gedanke wurde nur sehr unvollkommen durchgeführt, indem in den Jahren 1833 bis 1836 im ganzen nur 189 Knaben und 52 Mädchen auf diese Weise untergebracht wurden.

Eine ganz entgegengesetzte Methode wieder wurde seit 1836 in dem Gefängnisse la Petite Roquette in Paris angewendet, wo Hunderte von Jugendlichen Tag und Nacht auf die ganze Dauer ihrer Anhaltung in Zellen eingesperrt wurden.

Die entscheidende Wendung in den Ansichten über die Behandlung der straffälligen Jugend tritt durch die Gründung der Colonie agricole von Mettray ein.

Demetz, der Gründer von Mettray, hatte nach dem Besuche des „Rauhen Hauses“ bei Hamburg, der Reformatory School von Parkhurst in England und einer Anstalt in Boston in den Vereinigten Staaten den Entschluß gefaßt, sich einer ähnlichen Aufgabe in Frankreich zu unterziehen. Er legte seine Stelle als Appellationsrat in Paris nieder und widmete sich bis zu seinem Lebensende ganz diesem Werke. Seine Hingebung, seine geistige und körperliche Energie, mit welcher er den Plan verfolgte, hatten Bahn gebrochen, denn Mettray hat nicht nur in Frankreich, sondern weit über seine Grenzen hinaus als Vorbild gedient und vielfach Nachahmung gefunden. Das dort begründete System hat in erster Reihe die Gesetzgebung und Praxis in Frankreich entscheidend beeinflußt, wenn Mettray heute auch die führende Rolle nicht mehr einnimmt.

Das Leben in freier Luft, die gesunde landwirtschaftliche Arbeit, eine strenge, aber väterliche Disziplin, alles das sollte einen heilsamen Einfluß auf jene Kinder ausüben, deren größtes Unglück es fast immer war, in einer verderbten Umgebung aufgewachsen zu sein. In allen den zahlreichen Schriften, die über Mettray erschienen sind, tritt uns jene ununterbrochene, unermüdliche Arbeit entgegen, welche Demetz aufwendete, um die Fehler und schlechten Neigungen der verwahrlosten Jugend auszurotten. Demetz, dem der Vicomte Bretignières de Courteilles treu zur Seite stand, hatte sich mit 20 jungen Leuten, die er als Lehrer für Mettray heranbildete, umgeben und die Anstalt im Jahre 1840 eröffnet. Er leitete sie ununterbrochen bis zu seinem Tode im Jahre 1873. Mettray besitzt ein Gut im Ausmaße von 350 Hektaren, wozu noch 200 Hektar gepachtet sind. Wenige Kilometer von Tours entfernt, in der gesegneten Touraine gelegen, wo Getreide-, Futter- und Weinbau reichlich gedeiht, ist die Hauptbeschäftigung der Kolonen die Landwirtschaft. In der letzten Zeit hat man aber auch gewerbliche Werkstätten eingerichtet, in welchen Kleider und Schuhe für andere Kolonien verfertigt werden. Neben dem Landbau und der Arbeit in der Werkstätte wird der Volksschulunterricht erteilt, vorwiegend im Winter. Das ganze System wird — vielleicht nicht ganz richtig — Familiensystem genannt. In einzelnen Häusern, welche um die Kirche gruppiert stehen, sind je 30 bis 40 Jugendliche unter einem Aufseher, dem chef de famille, untergebracht. Es besteht ein sehr ausgebildetes System von Belohnungen durch Ehrenauszeichnungen und Geldprämien. Die Strafen bestehen aus dem Entziehen dieser Vorteile sowie aus Einzelhaft und Abzügen bei der Nahrung. Ordnung und Disziplin der Anstalt sind militärisch; die ganze Bevölkerung der Anstalt ist einexerziert. Mit Recht wird ein großes Gewicht darauf gelegt, daß die Insassen sich nach und nach ein Pekulium verdienen, das ihnen später zu gute kommt. Die religiöse Einwirkung spielt eine große Rolle; es sind mehrere Geistliche angestellt. Gerade von dieser Seite ist Mettray in neuerer Zeit — ungerechterweise — angegriffen worden. Mettray ist durchaus von Laien verwaltet, nur die Hantierungen in der Küche, Wäsche-, Krankenanstalt und Apotheke werden von Mitgliedern weiblicher Kongregationen versehen. Sehr wichtig ist, daß die Austretenden durch die Anstalt selbst oder durch die Vermittlung eines Vereines (société de patronage) in feste Anstellungen gebracht und dort auch überwacht werden. Mettray rühmt sich guter Erfolge. Da die ganze Anstalt frei liegt und die Jugendlichen zwar streng überwacht, aber nicht eingesperrt sind, auch keine Mauern und Einfriedungen bestehen, so kommen Entweichungen von Zeit zu Zeit vor, aber nur in vereinzelten Fällen wurde der Betreffende nicht wieder zu stande gebracht. In den letzten drei Jahren (1898 bis 1900) waren stets 300 bis 400 Jugendliche dort untergebracht, im ganzen während des Bestandes der Anstalt bis Ende 1900: 7324. Es kommen sehr schwere Fälle nach Mettray. In den letzten drei Jahren waren nicht mehr als ein Dritteil der der Anstalt von den Gerichten zugewiesenen Jugendlichen Rückfällige. Mettray ist seinerzeit in zahlreichen Schriften vielleicht über Gebühr gerühmt worden, wie es auch andrerseits scharf kritisiert wurde. Der Eindruck, den ich bei einer eingehenden Besichtigung vor wenigen Jahren gewann, war ein günstiger. Seit der Errichtung der Anstalt scheint an ihrer Organisation wenig

geändert worden zu sein, aber sie erträgt noch heute den Vergleich mit vielen modernen Schöpfungen.

Schon vor der Gründung von Mettray waren einzelne private Vereine und geistliche Kongregationen in derselben Richtung tätig gewesen. Die Erfolge von Mettray, der moralische Eindruck, welchen dieses mit so viel Hingebung und Wärme für den edlen Zweck gegründete Werk überall machte, erzielte aber einen großen Aufschwung gleicher Bestrebungen und gab den Anstoß zur Errichtung einer Reihe ähnlicher Anstalten.

Bei der Schaffung des Gesetzes vom 5. August 1850 über die Erziehung und den Schutz der Jugend, die sich in Haft befindet (loi sur l'éducation et le patronage des jeunes détenus) spielten die in Mettray gemachten Erfahrungen eine große Rolle. Dieses Gesetz atmet den Geist, in dem Demetz seine Anstalt gegründet hatte. Das Gesetz verkündet an der Spitze den Grundsatz, daß alle Jugendlichen unter 16 Jahren, die aus was immer für einem Grunde in einer Anstalt oder in einem Gefängnis angehalten werden, eine moralische, religiöse und berufliche Unterweisung zu erhalten haben. Ebenso ist verfügt, daß Jugendliche in allen Stadien des Prozesses und der Anhaltung von Erwachsenen getrennt werden müssen. Es werden drei Kategorien von Anstalten für Jugendliche in Aussicht genommen: die Colonies pénitentiaires, ferner die strengeren Colonies correctionelles für Knaben und die maisons pénitentiaires für Mädchen. Der damaligen Zeit vorauseilend, hatte das Gesetz eine Reihe von Anordnungen getroffen, welche die französischen Anstalten für Jugendliche in die erste Reihe gestellt hätten, wenn sie durchgeführt worden wären. Das Gesetz bestimmt, daß jährlich ein Bericht über den Zustand aller Anstalten dem Justizminister vorzulegen sei, daß die Zwangszöglinge probeweise entlassen werden und außerhalb der Kolonie in Arbeit gegeben werden können, endlich daß die definitiv Entlassenen noch durch drei Jahre der besonderen Aufsicht der Assistance publique (der Jugendfürsorgebehörde) unterworfen bleiben sollen. Durch Verordnungen ergänzt und umgeformt, bildet das Gesetz von 1850 noch heute die Grundlage der französischen Einrichtungen für die vom Richter verhängte Zwangserziehung und den Strafvollzug an Jugendlichen. Aber das Gesetz war nicht im stande durchzugreifen.

Am 13. Juni 1865 hielt Jules Simon im gesetzgebenden Körper eine Rede, in welcher die Zustände in den Pariser Gefängnissen grell beleuchtet wurden. In dem Gefängnis der Petite Roquette befanden sich Ende 1863 immer noch 453 Kinder in strenger Einzelhaft, darunter nicht weniger als 399, die auf Grund des Artikels 66 des Code pénal dahin überwiesen wurden, das heißt solche, über welche gar keine Strafe ausgesprochen war, sondern die im Sinne des Code pénal sowie des Gesetzes vom Jahre 1850 in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt hätten untergebracht werden sollen. Der Unterricht, der ihnen erteilt wurde, war äußerst mangelhaft; ein einziger Aufseher war damit betraut, ein großer Teil der Knaben war gar nicht beschäftigt, die Zellenhaft, welche in sehr vielen dieser Fälle vier bis acht Jahre zu dauern hatte, war eine grausame Verkehrtheit. Mit Recht bezeichnete Jules Simon die in diesem Gefängnis untergebrachten unglücklichen Wesen als die traurigen Opfer einer widersinnigen Behandlung. Diese Enthüllungen machten ein solches Aufsehen, daß wenige Tage nachher die Kaiserin das Gefängnis

besuchte und durch mehrere Stunden eingehend besichtigte. Dies hatte die Einsetzung einer Kommission zur Folge, in welcher die Kaiserin selbst den Vorsitz führte. Bei den Verhandlungen derselben wurde das System von Mettray, die Erziehung in einer freien Anstalt bei Landbau und Unterricht, abermals als das Muster hingestellt und auf die erreichten moralischen, disziplinären und hygienischen Erfolge der in dieser Weise geleiteten Anstalten mit Ziffern und Argumenten hingewiesen. Das Resultat der ganzen Aktion war aber nur ein geringes. Das Gefängnis der Petite Roquette sollte in Zukunft nur dem Strafvollzuge jener Jugendlichen vorbehalten sein, die, ohne in eine Besserungsanstalt verwiesen zu werden, kurze Freiheitsstrafen zu verbüßen haben. Im übrigen kann nur das am 10. April 1869 erlassene Reglement über die Führung der Besserungsanstalten (Règlement général pour les colonies et maisons pénitentiaires de jeunes détenus) als ein Resultat dieser Beratungen angesehen werden. Dieses Reglement ist die heute noch geltende Durchführungsverordnung zu dem Gesetze vom Jahre 1850.

Die Absichten des Gesetzes von 1850 vermochte auch diese Verordnung nicht ausreichend zum Durchbruch zu bringen.

Erst nach acht weiteren Jahren, nach der vollständigen Umgestaltung der politischen Verhältnisse in Frankreich wurde die Frage — allerdings sehr gründlich — wieder aufgenommen. Eine parlamentarische Enquete untersuchte das Gefängniswesen im allgemeinen, insbesondere aber auch die Zwangserziehung und den Strafvollzug an Jugendlichen. Ein ausgezeichneter Bericht, welcher von dem Mitgliede der Nationalversammlung Felix Voisin verfaßt wurde, konstatiert die Zunahme des Verbrechertums in der Jugend, legt die Mängel dar, die das Gesetz vom Jahre 1850 schon ursprünglich an sich trug, beweist, daß seine Ausführung eine ganz unvollständige war und macht weitgehende legislative Vorschläge.

Diese Vorschläge erlangten zwar keine Gesetzeskraft, aber der Bericht Voisins bedeutet doch einen wichtigen Schritt in der Klärung der ganzen Frage. Seither hat die Wissenschaft, die Praxis und schließlich auch die Gesetzgebung die Kriminalität der Jugend und alle Maßregeln, die vorbeugend und heilend wirken können, zum Gegenstand eifriger Anstrengungen gemacht. Eine reiche Literatur beschäftigt sich mit dieser Frage — reicher vielleicht als in irgend einem Lande — Männer der Theorie und der Praxis wirken zusammen, die Selbsttätigkeit der Vereine hat mit großer Aufopferung eingesetzt.

Ich kann hier kein Bild dieser Bestrebungen geben, noch die Resultate in den Einzelheiten verfolgen. Es genügt mir, darauf hingewiesen zu haben, wie in Frankreich Theorie und Gesetzgebung ihre stärksten Impulse von den praktischen Versuchen erhalten haben, die mit der Behandlung der straffälligen Jugend gemacht wurden. Der Plan des Gesetzes vom Jahre 1850 blieb dabei allerdings zum Teile unausgeführt, manches hat sich bei den verschiedenen Gründungen von Anstalten als verfehlt erwiesen, es hat immer neuer Anläufe bedurft, um weiter zu kommen, aber man ist in Frankreich nicht mehr von diesem Wege abgewichen und die neueren Anstalten sind auf der Höhe einer einfachen, strengen aber freien Erziehung.

Staatsanstalten gibt es (abgesehen von Petite Roquette in Paris, welche aber nur zum geringen Teile Jugendliche unter 16 Jahren aufnimmt) im ganzen acht für Knaben: Saint-Hilaire (Vienne), Aniane (Hérault), Auberive (Haute Marne) Belle-Isle-sur-mer (Morbihan), Les Douaires (Eure), Saint Maurice (Loir et Cher). Villeneuve sur Lot (Lot et Garonne), Val d'Yievre (Cher) und Eyesses (Lot et Garonne); außerdem Privatanstalten in Fresne-le Chateau (Haute Saône), Bar sur Aube, Bologne (Haute Marne), Le Loge (Cher), Le Luc (Gard), Mettray (Indre et Loire), Saint Ilan (Côtes de Nord), Sainte Foy (Dordogne), La Couronne (Charente), Les Vermireaux (Yonne). Für Mädchen gibt es eine Staatsanstalt in Doulens und sieben Privatanstalten. Die Colonie pénitentiaire Les Douaires kann als der moderne französische Typus einer Staatsanstalt für die straffällige Jugend angesehen werden. Sie enthielt vor einigen Jahren, als ich sie besuchte, 280 Zwangszöglinge, alles mittelschwere Fälle. Diese Anstalt besteht aus einer sehr gut gehaltenen Ansiedlung nach dem Kottagesystem, besitzt 300 Hektar Land, treibt Milch- und Viehwirtschaft, hat aber auch Werkstättenbetrieb mit Abteilungen für verschiedene Handwerke, keine Gefängnismauern, keine Gitter. Ein System von Belohnungen, das die Strafen so viel als möglich ersetzen soll. Interessant ist der dort gemachte Versuch, die bedingte Verurteilung auch auf Disziplinarstrafen anzuwenden. Die verhängte Disziplinarstrafe kann ausgesetzt werden und wird, wenn der Betreffende sich durch eine gewisse Zeit tadellos geführt hat, nachgesehen; andernfalls hat er die alte und neue Strafe abzubüßen. In den meinem Besuche vorangegangenen vier Jahren wurde diese Methode in 604 Fällen angewendet und sie hat sich in 525 Fällen bewährt.

In neuerer Zeit trachtet man die Anstalten zu differenzieren, das heißt für möglichst gleichartige Kategorien von straffälligen Jugendlichen einzurichten. Insbesondere werden jene abgesondert behandelt, die zu mehr als zwei Jahren verurteilt sind oder sich in den andern Anstalten als „insubordonnés" erwiesen haben.

Außerdem kommen alle jene Jugendlichen in strengere Anstalten, die rückfällig sind (Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1875) und welche deportiert würden, wenn sie das 21. Lebensjahr bereits erreicht hätten. In diesen Anstalten herrscht eine strengere Handhabung der Disziplin, die nicht nur auf Erziehung, sondern auch auf Repression und Einschüchterung gerichtet ist. Diese letzterwähnten Anstalten haben nicht mehr den Charakter freier Erziehungsanstalten. Die Insassen schlafen nicht mehr gemeinsam, sondern in abgesperrten Zellen.

Ich gehe nun auf England über.

Der Charakter eines Volkes prägt sich in nichts so deutlich aus als in der Art und Weise der Jugenderziehung. Sie entspringt in diesem Charakter und pflanzt ihn zugleich fort. Wer heute die im Jahre 1693 erschienene Schrift Lockes: „some thoughts concerning education" liest, wird, wiewohl dieses Werk direkt nur die Erziehung der sogenannten höheren Stände im Auge hat, darin die Zusammenfassung der noch heute allgemein gültigen Grundsätze der englischen Erziehung finden, die in Eton in verfeinerter Weise befolgt werden, die aber in den verschiedensten Abstufungen überall in England in Anwendung sind, auch in

Besserungsanstalten für straffällige und verwahrloste Jugend, wo die Form streng, rauh, ja hart ist, der Grundzug aber derselbe bleibt. Dieser Grundzug läßt sich mit einem Worte des großen Philosophen kurz bezeichnen: „the only fence against the world is a thorough knowledge of it", der einzige Schutz gegen die Gefahren, denen man in der Welt begegnet, ist die genaue Kenntnis der Welt! Darauf lauft im großen und ganzen die Zwangserziehung in England hinaus. Keine Zellengefängnisse, keine Gefängnismauern, keine Absperrung, dagegen Abhärtung, strenge, ja harte Disziplin, Lehre und Arbeit, welche das spätere Fortkommen in der Welt möglich machen sollen. Physische Gesundheit. Selbstbeherrschung, moralische Widerstandskraft, das sind die idealen Ziele dieser Erziehung. Da mit wenigen Ausnahmen alle der straffälligen und verwahrlosten Jugend gewidmeten Anstalten in Großbritannien freiwillige Gründungen sind, unter sehr verschiedenen Verhältnissen bestehen und von privaten Komitees geleitet werden, stehen sie diesem Ideal allerdings näher oder ferner.

John Howard vertrat schon in der Mitte des XVIII. Jahrhunderts die Idee der Zwangserziehung gegenüber der gewöhnlichen Bestrafung Jugendlicher. Die Philanthropical Society machte am Ende desselben Jahrhunderts den ersten praktischen Versuch, indem sie eine Anstalt für jugendliche Verbrecher und Kinder von verurteilten Verbrechern gründete. Die großen Kriege unterbrachen diese Bestrebungen, die aber im vierten Dezennium des vorigen Jahrhunderts wieder neu auflebten. Im Jahre 1833 gründete Capt. E. C. Brenton eine Anstalt für verwahrloste und verbrecherische Kinder, geleitet nach den Grundsätzen: religiöse Erziehung, landwirtschaftliche Beschäftigung, Auswanderung. Dieser letzteren wurde ein besonderes Augenmerk gewidmet. Aber das waren alles nur vereinzelte Anstrengungen und es war das Übel um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ärger als jemals. Das rasche Fortschreiten der Industrie hatte auch in der Kinderwelt Zustände geschaffen, die in den großen Städten und Industrieorten in grauenhafter Weise hervortraten. Lord Shaftesbury schätzt in einer im Jahre 1850 gehaltenen Parlamentsrede die Zahl der verlassenen, verwahrlosten und verbrecherischen Kinder in London auf 30.000. Dickens hat uns in seinem Roman „Oliver Twist" eine ergreifende Schilderung dieser Zustände hinterlassen. Von den verschiedensten Seiten wurde das öffentliche Gewissen aufgerüttelt und weite Kreise der Gesellschaft, der Politik, der Presse, der Kirche und endlich die Gesetzgebung fingen an, sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen.

Auch in England wirkte die Gründung einer Zwangserziehungsanstalt — Redhill, eröffnet 1849 — bahnbrechend. Sie war ein Werk der Philanthropical Society und insbesondere ihres unermüdlichen Sidney Turner, der den Plan der Kolonie von Mettray zum Muster nahm. Wie dort bildet der Landbau die Grundlage und sind die Jugendlichen in getrennten Häusern, welche selbständige Abteilungen bilden, untergebracht. Redhill, nahe bei London, ist vielfach besucht und beschrieben worden. Allerdings ist in England, wo sich die Selbsttätigkeit überall regt, die großartige Entwicklung der Reformatories und der Industrial Schools nicht allein von Redhill ausgegangen.

Eine ganze Reihe von Männern und Frauen, unter letzteren vor allem Miß Mary Carpenter, haben in den verschiedenen Teilen des vereinigten König-

reiches Besserungsanstalten oder Zwangserziehungsanstalten gegründet. Ich selbst habe noch einen dieser Pioniere gekannt, den durch den reizenden Essay Holzendorffs „Ein englischer Landsquire" bekannt gewordenen Sir Lloyd Baker, der auf seinem Gute Hardwick Court bei Glocester eine noch heute bestehende Besserungsanstalt gegründet hat. Unmittelbares Zugreifen, wo das Übel auftrat, sofortige praktische Versuche, ihm zu begegnen und hartnäckiges Verfolgen des Zweckes, das zeichnete diese Männer und Frauen aus, welche an den verschiedensten Orten und unter den verschiedensten Verhältnissen das Problem zu gleicher Zeit anfaßten, allerdings ungehemmt durch bureaukratische oder juridische Bedenken, sondern im Gegenteil mächtig gefördert durch die lokale Selbstverwaltung, insbesondere durch das Friedensrichteramt, das in denselben Händen ruhte, die hier entschlossen eingriffen. Es war das Streben nach praktischer Verwirklichung der damals allein herrschenden Besserungstheorie, welche alle diese Geister erfüllte. „Unser Bestreben war stets" — schrieb mir einst Sir Lloyd Baker — „erfüllt von der Erinnerung an jene ersten Versuche, die Gegend von den gewerbsmäßigen jungen Dieben zu befreien und dadurch zu verhindern, daß das Übel sich durch Ansteckung weiter verbreite. Die Wirkung war groß, denn die Zahl der Verurteilungen nahm von 1856 bis 1882 stark ab. Ich könnte Ihnen ein Verzeichnis von 456 Knaben zeigen, das wir im Jahre 1860 in London gemacht haben, viermal oder noch öfter bestrafte, 160 von ihnen achtmal oder noch öfter. Wir haben auch nur die Hälfte derselben fassen können, aber doch so viele, um die anderen einzuschüchtern und durch diese Tätigkeit sank die Zahl der jugendlichen Verbrecher nach und nach".

Man denke sich diese einfache, an sich sehr unvollkommene, mehr zufällige Tätigkeit des einen Mannes, aber hundertmal vervielfältigt in allen großen Städten des Reiches und am Lande, so wird man sich ein Bild machen des zwar unregelmäßigen, jedoch durch eine kraftvolle Sebsttätigkeit beförderten Wachstums der Institution der englischen „Reformatories and Industrial Schools".

Diese englischen Besserungsanstalten sind so oft besprochen und beschrieben worden, daß ich ihre Einrichtung als bekannt voraussetzen kann. Für den Zweck, den ich mit diesen Zeilen verfolge, muß ich aber doch hervorheben, wie sehr in der Entwicklung dieser Anstalten die strafrechtlichen Gesichtspunkte gegen die rein erziehlichen zurückgetreten sind. In dieser Hinsicht kann man aber die Bedeutung dieser Schulen nur dann richtig auffassen, wenn man die gesetzlichen Bestimmungen, zugleich aber auch die Tendenz der Verwaltung ins Auge faßt.

Bei gewissen schweren Verbrechen, bei mehrmaliger Rückfälligkeit kann eine Verweisung nur in Reformatories stattfinden, insbesondere ist das immer dann der Fall, wenn ein Jugendlicher unter 16 Jahren vom König zur Anhaltung in eine Reformatory School ausdrücklich begnadigt wird. Eine vorherige Einsperrung in ein Gefängnis, die früher immer der Verweisung in eine Reformatory School vorangehen mußte, ist seit dem Jahre 1899 abgeschafft. Auch gewisse Vorbestrafungen, die früher immer die Verweisung in eine Reformatory School zur Folge hatten, verhindern heute nicht mehr den Richter, den Fall in eine Industrial School zu verweisen, endlich hat auch der Assisenrichter heute die

Wahl, die ihm vorgeführten Jugendlichen entweder in eine Reformatory oder Industrial School zu verweisen. (Sec. 14 und sec. 32 Ref. Schools Act 1866, sec. 4 Criminal Law Amendment Act 1885, Ref. Amendment Act 1899, sec. 1 und sec. 3 Youthful Offenders Act 1901.) Im summarischen Verfahren hat der Richter stets die Wahl der Verweisung in eine Reformatory oder Industrial School.

Ausschließlich in die Industrial Schools können von den Friedensrichtern (oder „Magistrat“ in Schottland) verwiesen werden, Jugendliche unter 14 Jahren, welche bettelnd, herumwandernd oder ohne Subsistenzmittel gefunden werden, welche verlassen sind oder keine Eltern haben oder deren Eltern schwere Strafen abzubüßen haben, oder wenn sie in Gesellschaft von Dieben oder mit Prostituierten zusammenleben oder in Gesellschaft von Prostituierten angetroffen werden (sec. 14 Ind. Schools Act 1866, Ind. Schools Amendment Act 1880), ferner Kinder unter 12 Jahren, welche wegen einer strafbaren Handlung, auf welche Gefängnis gesetzt ist, verurteilt wurden (sec. 15 Ind. Schools Act 1866), weiters Kinder unter 14 Jahren, deren Eltern erklären, nicht im stande zu sein, dieselben im Zaum zu halten (sec. 16 dieses Gesetzes), ferner Kinder unter 14 Jahren, deren Armenväter dem Friedensrichter nachweisen, daß sie „refaktory“ sind oder deren Eltern zu schweren Strafen verurteilt sind, ferner Kinder unter 14 Jahren, die in Pflege und Aufsicht einer Frauensperson stehen, welche wiederholt wegen Verbrechen bestraft wurde, wenn diese Kinder nicht selbst Subsistenzmittel oder einen tauglichen Vormund haben (sec. 14 Prevention of crimes act 1871), ferner Kinder über 5 Jahre, welche gewohnheitsmäßig herumvagieren, unter keiner regelmäßigen Aufsicht stehen oder in der Gesellschaft von Landstreichern, abgestraften Verbrechern oder übel beleumundeten Personen aufgefunden werden (sec. 11 New Elementary Education Act 1876), ferner Kinder, die ohne ausreichende Entschuldigung den Schulbesuch vernachlässigen und die Eltern wiederholt vergebens vorgeladen und mit Geld bestraft worden sind oder sich außer stande erklären, den Schulbesuch zu erzwingen (sec. 12 dieses Gesetzes). In den beiden letzten Fällen erfolgt die Verweisung eventuell in Day Industrial Schools oder Truant Schools.

Die Tendenz der Gesetzgebung sowie insbesondere der Verwaltung besteht darin, den bisherigen Unterschied zwischen diesen beiden Arten der Besserungsanstalten zu verringern. Wenn jemand heute nacheinander, ohne es zu wissen, ob er in eine Reformatory oder Industrial School kommt, eine Anzahl solcher Anstalten besuchen würde, fände er, was die Behandlung der Zöglinge, Unterricht, Unterweisung in den Handfertigkeiten u. s. w. anbelangt, keinen Unterschied. In einigen Reformatory Schools ist die Handhabung der Disziplin wohl schärfer, was damit zusammenhängt, daß es Anstalten gibt, die sich speziell zur Aufgabe machen, nur „schwere Fälle“ aufzunehmen. Zu diesen Anstalten gehört beispielsweise Redhill. Aber ein essentieller Unterschied besteht nicht mehr, sondern die Tendenz der englischen Verwaltung geht dahin, die Industrial Schools zu Anstalten für jüngere, die Reformatories zu Anstalten für ältere Zwangszöglinge zu stempeln. Der Inspektor spricht sich in seinem Berichte für das Jahr 1900 über den Unterschied zwischen den beiden Kategorien von Anstalten folgendermaßen aus: „Die Schulen für die älteren Jugendlichen oder Reformatories sind Anstalten, in welche Jugendliche bis zum Alter von 16 Jahren

gesendet werden, die wegen eines Verbrechens, welches mit penal servitude oder Gefängnis strafbar ist, verurteilt wurden, und solche Jugendliche müssen jetzt seit 1899 auch nicht mehr wie früher vorher eine gewisse Zeit im Gefängnisse zugebracht haben. Die Schulen für die jüngeren Jugendlichen oder Industrial Schools sind — allgemein gesprochen — für Kinder bestimmt bis zum Alter von 14 Jahren, die, wenn auch noch nicht verurteilt, doch in solchen Verhältnissen leben, daß, wenn in denselben belassen, sie voraussichtlich dem Verbrechen verfallen werden. Die Reformatories Schools oder Senior Schools, vornehmlich für die Jugendlichen, die bereits zu Verbrechern geworden sind, die Industrial Schools oder Junior Schools für jene, welche erst auf dem Wege sind, Verbrecher zu werden. Die ersten enthalten im Durchschnitte drei Jahre ältere Jugendliche als die zweiten. In einer Reihe von Fällen haben die Behörden die Wahl, die Betreffenden in die eine oder andere Art von Anstalten zu verweisen."

Diese Worte des Inspektors der beaufsichtigenden und die Verwaltung wesentlich beeinflussenden Organe zeigen, wie dahin gewirkt wird, das Alter der Jugendlichen als ein hauptsächliches Unterscheidungsmerkmal zwischen den beiden Arten von Anstalten in den Vordergrund treten zu lassen.

Sehr bezeichnend für die Entwicklung dieser Einrichtungen in England ist es, daß der Inspektor in seinem Berichte für das Jahr 1902 die Frage aufwirft, ob die beiden Gesetze, welche die Reformatories und die Industriel Schools getrennt behandeln, nicht verschmolzen werden und die beiden Arten von Besserungsschulen nicht bloß als Schulen für ältere und jüngere Jugendliche von Gesetzes wegen klassifiziert werden könnten. So weit hat also bereits der Gedanke der Erziehung den Gedanken der Strafe und Vergeltung in diesen englischen Anstalten zurückgedrängt.

In der Anlage, Einrichtungen und Führung dieser Anstalten herrscht heute dieser Standpunkt der Erziehung unbedingt vor. Die Staatsverwaltung, auf deren Intentionen die Vorsteher der Schulen bereitwillig eingehen, wirkt jetzt vor allem dahin, den Jugendlichen mit der Fähigkeit auszustatten, nach seinem Austritte sein Fortkommen zu sichern. Der Handfertigkeitsunterricht spielt eine große Rolle in den Zielen, die den Anstalten gesteckt werden. Man trachtet durch Unterweisung und Übung, den richtigen Griff, die Genauigkeit, Schnelligkeit und Sicherheit jener mechanischen Verrichtungen zu erreichen, welche für das spezielle Gewerbe notwendig sind, ferner die volle Vertrautheit mit dem Werkzeug, das genaue Verständnis bezüglich des Materials, welches für das betreffende Gewerbe in Betracht kommt zu erzielen. Es wird getrachtet, dem Jugendlichen die Fähigkeit zu erwerben, die Aufgaben in seinem Interesse richtig zu erfassen, wodurch die Notwendigkeit erwächst, das für die meisten Gewerbe erforderliche Minimum von Zeichenkunst zu erlernen. Maß und Form für die Tischler so gut wie für die Schneider und Schuster. In dieser Richtung, die allerdings nichts anderes anstrebt, als die längst anderwärts anerkannten und geübten Grundsätze des technologisch-gewerblichen Unterrichtes, bewegen sich diese Bestrebungen. Pflege des Körpers, physische Übungen, Erholung und Sport wird der Besucher der englischen, schottischen und irländischen Anstalten in verschiedenem Maße,

aber überall gepflegt finden. Überall hat der englische Zug nach Bewegung in freier Luft sein Recht behauptet. In neuerer Zeit wirken Staatsverwaltung, Inspektorat und einsichtige Leiter der Anstalten zusammen, um systematischer als früher die Verbesserung und Durchbildung der jugendlichen oft so sehr vernachlässigten Körper anzustreben. Gymnastik nach deutscher und schwedischer Art wird vielfach eingeführt. In den spezifischen englischen Sports sollen die Insassen der Reformatory and Industrial Schools der Jugend, welche in freier Erziehung aufwächst, nicht nachstehen. In seinem Berichte für das Jahr 1899 verweist der Inspektor auf die Erfolge, welche einzelne Reformatories and Industrial Schools bei Wettschwimmen, Wetturnen und Fußball mit anderen freien Schulen gewonnen haben. „Das Wettschwimmen der englischen Volksschulen“ heißt es in einem der letzten Inspektoratsberichte wurde im letzten Herbst durch eine Abteilung der Industrial School von Manchester (Ardwick Green) gewonnen. Der Preis, den die Schulbehörde von Leeds für Fußball und Schwimmen ausgesetzt hatte, wurde von der Industrial School in Shadwell und der Day-Industrial School von Edgar Street gewonnen. Im Fußball scheint die Industrial School St. Joseph in Manchester ganz unüberwindlich. Es ist eine Tatsache, daß im ganzen Lande diese Anstalten sich zu Meistern ausbilden einer gesunden physischen Erziehung, und der Einfluß, den sie dadurch auf andere Schulen ausüben, kann nicht anders als zum großen Vorteil der Allgemeinheit ausschlagen. Die Schulsportfeste, die im Juli zu Manchester abgehalten wurden, waren ein glänzendes Beispiel dafür, was gute Nahrung und regelmäßige physische Übung für eine Gegenwirkung ausüben, gegenüber Hunger und Verwahrlosung in der frühesten Jugend. Es waren bei diesen Wettspielen die Schulen von Manchester, Liverpool, Leeds, Halifax, Stockport und Leicester repräsentiert. Zu den hervorragendsten Leistungen des Tages gehörte der allgemein anerkannte Erfolg der Turner von der St. Joseph Industrial School in Manchester, die gymnastische Übung der Industrial School Ardwick Green in Manchester, das Wettlaufen, welches in erstaunlicher Weise von einer Riege der Industrial School in Everton Turace Liverpool gewonnen ward, der Hochsprung, den gewonnen zu haben die Insassen der Industrial School in Derford für ihre lange Reise entschädigte. Die Preisverteilung geschah durch den Lordmajor von Manchester, an dessen Seite man den Bischof von Salford, Mitglieder der Schulbehörden sowie Leiter der Anstalten sah. Keinem der Anwesenden entging es, wie der Geist der guten Kameradschaft bei dieser Gelegenheit sich entwickelte, ein Geist, der bestimmt ist, auf günstige Weise die öffentliche Meinung zu beeinflussen und auf die Führung unserer Anstalten einzuwirken. Es ist ermutigend, daß dieses im Norden von England gegebene Beispiel im Süden nachgeahmt wird, wo sich eine ähnliche Vereinigung bildet. Die Industrial School Boys Home Regent Park in London steht an der Spitze dieser Bemühungen, eine Schule, die ihren kräftigen Anstoß von Männern wie Charles Kingley, Denison Maurice und Tom Hughes erhielt. Körperliches Christentum (Muscular Christianity) ist ein geistreiches Wort, welches sich jetzt in unserem Leben verwirklichen muß“.

Das Wort Lockes: „Recreation is as necessarey as labour or food“ wird ins Praktische übersetzt, wenn — wie dies jetzt vielfach geschieht — die ganze

Reformatory School oder Industrial School auf einige Wochen an die See oder auf das Land übersiedelt und sich ungebunden den Freuden der Ferien hingibt.

Ich möchte bemerken, daß in dieser Hinsicht noch viele Anstalten abseits stehen, aber ein Ziel ist gesteckt und teilweise schon erreicht. Auch diese nationalen Sports und Übungen in den Zwangserziehungsanstalten sollen eine Brücke bilden, um jene, welche die Gesellschaft aus dem Schlamme der Vernachlässigung und aus der Atmosphäre des Verbrechens herauszieht, wieder neu an ihr großes, gesundes Volkstum anzugliedern.

Es würde mich zu weit führen, wenn ich mich im einzelnen auf die Besprechung der Disziplin, Gesundheitspflege und den Unterricht in diesen Anstalten einlassen wollte, aber eins muß noch hervorgehoben werden: Die Staatsaufsicht über diese Schulen sowie die Verwaltungen derselben streben mit allen Mitteln dahin, daß den Zöglingen für die Zukunft kein Makel anklebe. Das ist einer der großen Züge dieser englischen Einrichtung.

Wer die Bedeutung der englischen Nationalspiele kennt, wer weiß, daß diese Fußball- und Krocketturniere zwischen den einzelnen Schulen kleine Nationalfeste sind, der wird ermessen, wie weit in der öffentlichen Meinung der Unterschied zwischen diesen Reformatory and Industrial Schools und den freien Schulen verwischt sein muß, wenn die Zöglinge beider auf dem Turf um die vielbegehrten Preise gemeinsam ringen. Das hat sich auch während des letzten Burenkrieges gezeigt. Zahlreiche ältere Insassen dieser Schulen waren nach Afrika gegangen. Unmittelbar nach dem Kriege wurde den Besuchern dieser englischen Anstalten mit Stolz erzählt, wenn der eine oder der andere ehemalige Zögling sich besonders ausgezeichnet oder gar das Viktoriakreuz erhalten hatte. Überall wurden in diesen Schulen Gedenktafeln mit den Namen jener Schüler errichtet, die in Afrika gekämpft hatten, und besonders geehrt wurde das Andenken jener, die dort gefallen waren. Der Inspektor erzählt in seinem Berichte für das Jahr 1902, daß General Sir John French bei der Enthüllung einer solchen Gedenktafel in der East London Industrial School eine Rede gehalten und, auf die Namen der Gefallenen hinweisend, gesagt habe: „Das waren Eure Kameraden, das waren auch meine Kameraden.“

Diese rechtsvergleichende Skizze ließe sich durch Betrachtung niederländischer, belgischer und insbesondere amerikanischer Verhältnisse leicht erweitern. Sie genügt aber, um jene Seite der Frage zu veranschaulichen, auf welche ich die Aufmerksamkeit lenken möchte. In allen fortschreitenden Staaten Europas — von Amerika ganz zu schweigen — hat sich in den letzten Jahrzehnten ein Umschwung in der Kriminalpolitik gegenüber der straffälligen Jugend vollzogen, daneben aber auch die Methode der Nacherziehung an der Hand der Erfahrung durchgebildet. Das hängt innig zusammen. Während wir dahin streben, den Grund zu einem neuen Jugendstrafrecht zu legen, müssen wir jenes Mittel auszubilden suchen, durch welches die theoretischen Grundsätze allein Früchte tragen können. Die schönsten Bestimmungen des Gesetzes wären verloren, wenn nicht zugleich für den Vollzug im richtigen Geiste gesorgt würde. Ja, diese theoretischen

Bestimmungen könnten sogar Unheil anrichten und den Gegnern der neuen Richtung willkommene Waffen in die Hand drücken, wenn sie mangelhaft durchgeführt und aus diesem Grunde auch mangelhafte Erfolge aufweisen würden. Diese Gefahr besteht auf diesem Gebiet mehr als auf irgend einem anderen. Deswegen ist die praktische Ausgestaltung der Nacherziehung in den verschiedenen Formen für uns eigentlich der Kern der Frage. Ich halte es für notwendig, so rasch als möglich einen praktischen Schritt in dieser Richtung zu machen, das Zustandekommen der legislativen Reform des Jugendstrafrechtes nicht abzuwarten und wenigstens an einem Orte in Österreich sofort an die Arbeit zu gehen, die vorbildlich für das ganze System werden könnte, zugleich aber auch sofort Erfahrungen auf diesem Gebiete darbieten würde, deren wir so dringend bedürfen.

Ich schlage daher vor, eine Anstalt für die Nacherziehung der straffälligen Jugend zu errichten. Ich denke dabei nicht an die Adaptierung irgend eines alten Gebäudes, sondern an eine neue Schöpfung aus einem Gusse, die voll und ganz dem Zwecke angepaßt sein müßte.

Ich möchte dabei folgende Grundsätze aufstellen:

1. Als oberstes Ziel der zu errichtenden Anstalt wäre die sittliche und körperliche Regeneration des Individuums und die Herstellung seiner Arbeitstüchtigkeit anzustreben. Durch eine systematische, genau festgestellte Erziehungsmethode müßte aus dem straffällig gewordenen Jugendlichen ein neuer, moralisch gefestigter, für das Leben in der Freiheit tauglicher Mensch gemacht werden.

2. Als Mittel hätte zu dienen: religiöse Einwirkung, Unterricht, hygienische Behandlung und körperliche Übungen, vollkommen ausreichende Unterweisung in der Landwirtschaft oder in einem gewerblichen Berufe. Strenge Überwachung und Disziplin, jedoch in keiner Weise an eine geschlossene Strafanstalt erinnernd. Ein System von Belohnungen und Strafen, welche das Ehrgefühl nicht abstumpfen, sondern im Gegenteil zu wecken geeignet sein müßten. Gesunde, einfache, ausreichende Kost. Unterricht, Arbeit, körperliche Bewegung und Erholung im richtigen Verhältnisse.

3. Die Anstalt wäre nach dem Kottagesystem (Familiensystem) zu erbauen. Landwirtschaftlicher Betrieb und Werkstätten zur Erlernung von Handwerken. Kirche, Schule, Spital, Turnhalle, Bad. Alles dem Zweck angemessen, aber von strenger Einfachheit.

4. Die Kosten der Erbauung der Anstalt wären durch freiwillige Gründungsbeiträge, sowie durch Subventionen des Landes und des Staates zu decken. Es könnte die Form eines Vereines gewählt werden, dessen Leitung in Händen von Personen liegen würde, die teils von den Gründern gewählt, teils von der Regierung und dem Lande zu bezeichnen wären.

5. Baupläne, Hausordnung, Unterrichtsvorschriften, Einrichtung und Betriebsordnung der Anstalt wären dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

6. Die laufenden Kosten müßten durch die Einnahmen des Vereines, Subventionen der Regierung und des Landes und den Erträgnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Betriebe gedeckt werden.

7. Es ist ein Spezialgesetz notwendig, um gewisse Kategorien von straffälligen Jugendlichen in diese Anstalt verweisen zu können. In diesem Gesetze

müßte ausgesprochen werden, daß in diesen Fällen an Stelle des gewöhnlichen Strafvollzuges die Nacherziehung in der Anstalt zu treten habe. Es müßten darin auch Bestimmungen getroffen werden, die eine objektive Handhabung dieses Gesetzes verbürgen.

8. Für diese Anstalt wäre die Einrichtung der bedingten Entlassung unter Aufsicht (Bewährung) einzuführen. Die Verwaltung der Anstalt hätte die Pflicht, für jeden entlassenen Jugendlichen, falls er nicht seiner Familie zurückgegeben werden kann, eine geeignete Arbeitsgelegenheit ausfindig zu machen und ihm nach jeder Richtung behilflich zu sein, ein ordentliches und arbeitsames Leben führen zu können.

9. Die Anstalt würde unmittelbar unter der Aufsicht des Justizministeriums stehen und es wäre ein ständiger Inspektor für dieselbe zu ernennen, der verpflichtet wäre, alljährlich einen Bericht über dieselbe zu veröffentlichen.